SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE ANZEIGEN

Digitized by Google

Cw-4813 R

KARNATAK COLLEGE
DHARWAD

ANNUAL REPORT
2008-09

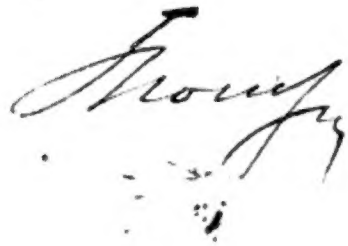

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen

für

das Jahr 1842.

Neue Folge.

Sechster Jahrgang.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und v. Moltke.

Glückstadt,

gedruckt bei Johann Wilhelm Augustin.

Digitized by Google

Ger 45.1.12

HARVARD COLLEGE
APR 25 1923
LIBRARY
Minot fund

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

1. Stück. Den 3. Januar 1842.

Vorwort.

In der Dithmarsischen Zeitung vom vorigen Jahre befindet sich ein durch die Nummern 14, 16, 19, 21, 24 und 28 fortlaufender Artikel mit der Ueberschrift „Jurisprudenz des Holsteinischen Obergerichts", welcher unsere Zeitschrift lobt, aber die darin enthaltene Jurisprudenz des Obergerichts in Erkenntnissen, welche Sachen aus Süderdithmarschen betreffen, tadelt. Dieser Artikel hat daher unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen müssen und wir können nicht umhin, mit wenigen Worten die angegriffene Jurisprudenz des Obergerichts in Schutz zu nehmen. Wir verwahren uns aber gegen jede Kriegserklärung und gegen jede Feindseligkeit gegen die Dithmarsische Zeitung, loben es vielmehr, daß sie die in den Anzeigen enthaltenen Mittheilungen zum Gegenstande ihrer Besprechung und freien Beurtheilung gemacht hat.

I. In dem 14ten Stücke der Dithmarsischen Zeitung ist der Satz dem Obergerichte in den Mund gelegt, daß jeder Unterbeamte seine Vorgesetzten hinsichtlich ihrer Amtsverhältnisse in öffentlichen Blättern angreifen könne. Aus den zur Belegung dieser Thesis mitgetheilten Entscheidungsgründen ergiebt sich dieser Satz aber keineswegs, sondern es geht aus denselben nach ihrem unzweifelhaften Wortinhalte lediglich hervor: daß ein freimüthiger, nicht unbegründeter Tadel bestehender Einrichtungen nicht unerlaubt sei, keine Injurie enthalte. Daß dies Prinzip unter Gerichten nicht schaden könne, erkennt der geehrte Verfasser des Artikels an und er hat dasselbe denn auch in den folgenden Nummern auf die Jurisprudenz des Obergerichts angewendet, wie sich weiter unten ergeben wird. In wiefern aber das aufgestellte Prinzip der Administration nützlich oder schädlich sei, überlassen wir der Beurtheilung eines jeden dazu befähigten Staatsbürgers. Gewiß aber werden Alle mit dem Obergerichte darin übereinstimmen, daß es einem Jeden freistehen müsse, seine tadelnde oder lobende Ansicht über bestehende Einrichtungen freimüthig aussprechen zu dürfen und daß diese Freiheit durchaus nicht beschränkt werden müsse.

II. Dagegen stimmen wir mit der № 16, in welcher darüber geklagt wird, daß für die Begriffe von Administration und Justiz kein Scheidungsprinzip, sondern statt dessen Einzelnes gegeben, womit nicht Großes und Ganzes anzufangen sei, vollkommen überein und wir können uns deshalb auf wiederholte Aeußerungen in „den Anzeigen" beziehen.*) Aber wir sehen nicht ein, was überall dieser Artikel mit der Jurisprudenz des Obergerichts zu thun hat. Derselbe bezieht sich in der That auf die Instruction desselben.

III. In der № 19 ferner wird bemerkt, daß den obergerichtlichen Erkenntnissen ein sehr wichtiges Requisit abgehe — die Bekanntschaft mit dem Leben; nicht mit dem idealen oder Bücherleben, sondern mit dem wirklichen, wahrhaftigen Leben, mit dem Leben im Vaterlande, mit dem wirklichen Zustande der Gesellschaft ꝛc. Zum Beweise dieser Behauptung wird angeführt: daß das Obergericht einen Bescheid wegen fehlender Actenmäßigkeit des Verfahrens nach dem §. 22 des jüngsten Reichs-Abschiedes aufgehoben habe, obgleich sich im Dithmarsischen Verfahren diese Vorschrift des jüngsten Reichs-Abschiedes nicht allgemein zur Anwendung bringen lasse; ferner, daß ein Verfahren, in welchem den bei Verlust Ehre und guten Leumuths abgehörten Zeugen der Handschlag nicht abgenommen sei, cassirt worden. Sodann ist als Beispiel der Inconsequenz des Obergerichts aufgeführt, daß ein in Injuriensachen ex officio, ohne Contumacial-Antrag, abgesprochenes Contumacial-Erkenntniß als nichtig aufgehoben worden und doch dem Richter auf eine desfallsige, mit Beziehung auf den §. 4 der Injurienverordnung eingebrachte Vorfrage

*) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg., S. 2. 383. 4ter Jahrg., S. 1. 5ter Jahrg., S. 137.

Digitized by Google

zu erkennen gegeben worden sei, er habe die Parthei (von Amtswegen) befragen sollen: ob sie wolle, daß die Folgen der Contumaz, welche derselben event. deutlich zu machen, eintreten sollen oder nicht?

Was nun diese Fälle anbelangt, so dürften dieselben grade den Beweis liefern, daß dem Obergerichte die Kenntniß des Lebens durchaus nicht abgeht. Erinnern wir recht, denn dieser Fall ist in den Anzeigen nicht mitgetheilt, so constirte im ersten Falle Nichts von der Litiscontestation des Citaten, und eine Entscheidung aus den vorliegenden Acten war für das Obergericht daher unmöglich. Es fehlte die Basis jeder rechtlichen Beurtheilung und da Jedermann weiß, daß die Obergerichte nicht von den in inferiori bloß mündlich geschehenen Aeußerungen der Partheien Kenntniß haben können, so ist es denn doch gewiß den Verhältnissen des Lebens angemessen, wenn dieselben eine actenmäße Kunde der bei dem Untergerichte geschehenen Vertheidigung der Partheien verlangen und verlangen müssen.

Der zweite Fall wegen des Handschlags der Zeugen ist in den Anzeigen*) mitgetheilt und wir können uns daher hierauf beziehen. Wer aber das Leben kennt, der wird mit uns gewiß nicht daran zweifeln, daß es nur der Sache dienlich ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Ableistung der eidesstattlichen Versicherungen allerseits aufrecht erhalten werden.

Der dritte Fall, dem Injurienprocesse entnommen, ist wiederum nicht in den Anzeigen enthalten. Allein auch in diesem Falle ist es ein Leichtes, das Obergericht gegen die demselben gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen. In dem fraglichen Falle ist nämlich ausgesprochen, daß in Injuriensachen, welche nicht im Wege des Untersuchungsprocesses verhandelt werden, nicht von Amtswegen verfahren werden dürfe und wenn auch dem richterlichen Proceßleitungsamte ein größerer Spielraum gelassen sei, doch das den Partheien zustehende Recht des Verzichts und Vergleichs dadurch nicht beseitigt worden; ferner ist der Richter instruirt, daß er nicht ex officio ein Contumacial-Erkenntniß hätte abgeben, sondern die Parthei befragen müssen, ob sie contumaciam beschuldigen wolle oder nicht. — Die Verhandlungsmaxime und das Proceßleitungsamt des Civilrichters stehen keineswegs mit einander in Widerspruch, sondern gehen Hand in Hand. Bestimmte Vorschriften, in wie weit der Richter namentlich in denjenigen Sachen, welche von den Partheien selbst, in summarischer Form cor. prot. vor ihm verhandelt werden, in dieser Beziehung gehen soll, giebt es nicht und mit Recht bemerkt Franke in seinem Civilprocesse §. 133 Note 1, daß es in der Natur der Sache liege, daß eine zweckmäßige Benutzung des richterlichen Fragamts nirgends mehr an seinem Platze sei, als in jenen Rechtsstreitigkeiten. Daran zweifelt auch Niemand, welcher dergleichen Verhandlungen aus dem Leben kennt und eben aus der Kenntniß des Lebens ergiebt sich, daß dem Richter freistehen muß, durch zweckdienliche Fragen den status causæ zu eruiren und den Proceß zu instruiren, aber er darf ohne den erklärten Willen der Partheien keine Acte vornehmen, welche außerhalb der Sphäre des jedesmaligen Verfahrens liegen. Hieraus folgt unmittelbar, daß der Richter nicht befugt ist, ohne den Willen der Partheien ein Contumacialverfahren einzuleiten, vielmehr zeigt sich das Proceßleitungsamt in diesem Falle, eben aus dem aufgestellten Grundsatze, wiederum in sofern thätig, als er zur Instruirung des ferneren Verfahrens die rechtsunkundige Parthei über ihren Willen zu befragen hat, ohne darum der Rathgeber derselben zu werden. Denn das Gesetz erklären und Rath ertheilen, sind zwei verschiedene, sehr leicht auch im practischen Leben auseinander zu haltende Dinge. Es ist allerdings manchmal nicht ohne Schwierigkeit, hinsichtlich des richterlichen Einschreitens das rechte Maaß zu halten, aber darin besteht ja die ganze Kunst des Richters, die Schwierigkeit der Anwendung der starren Rechtsregeln auf das bewegte Leben zu überwinden — und daß eben in der vorliegenden Injuriensache diese Aufgabe vom Obergerichte vollkommen gelöset sei, möchte einem unpartheiischen Beurtheiler schwerlich entgehen.

IV. Die № 21 bemerkt, daß das Obergericht das Königl. Rescript vom 1sten Sept. 1766, vermöge dessen die Amtsverwalter und Landschreiber die abwesenden Amtmänner und Oberbeamten vertreten, in einer Entscheidung nicht befolgt habe. Dieselbe ist nicht mitgetheilt, welches wir bedauern. Gewiß hat aber das Obergericht Recht, wenn es nicht zugiebt, daß ein Oberbeamter, welcher Justitiariate bekleidet, sich auch in diesen während seiner Abwesenheit von einem der Rechte nicht kundigen Kammerbeamten vertreten läßt.

V. In der № 24 der Dithmarsischen Zeitung ist der in diesen Blättern*) mitgetheilte gemeine Bescheid wegen Verlesung der Protocolle und Abhörung der Zeugen im summarischen Processe vom 6ten April v. J. angegriffen worden. In sofern nun mit diesem

*) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 353.

*) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 121. I.

Digitized by Google

Angriffe der in № 44 der Anzeigen pro 1828 und im Vorworte des 3ten Jahrganges derselben verhandelte Streit über die Befugniß der Behörden, Gesetze zu geben, wiederum verbunden ist, bemerken wir, daß wir nach erfolgter Duplik die Acten für geschlossen halten. Die Ansichten der Dithmarsischen Zeitung und der Anzeigen stehen sich hier schroff gegenüber. Mögen Kundigere denn das Urtheil sprechen. Lediglich was die Behauptung betrifft, daß das Obergericht durch jenen gemeinen Bescheid das ausgesprochene Prinzip aufgegeben, also gegen seine Instruction gesündigt habe,*) müssen wir ein paar Worte uns erlauben.

Der gemeine Bescheid verlangt Verlesung der Protocolle und die Aufnahme der Bemerkung, daß das Protocoll vorgelesen sei, in dasselbe. Der gemeine Bescheid beruft sich nun allerdings auf den §. 27 des Kammergerichts-Visitations-Abschiedes von 1713, aber wohl zu bemerken, nicht sowohl auf diesen, als vielmehr auf das durch diese Bestimmung entstandene Recht, denn es heißt in dem gemeinen Bescheide wörtlich:

> Da nun in Gemäßheit des §. 27 des Kammergerichts-Visitations-Abschiedes vom Jahre 1713 die Verlesung und Genehmigung der Protocolle als ein wesentliches Erforderniß eines jeden in gerichtlichen Verhandlungen aufgenommenen Protocolls angesehen wird, so u. s. w.

Also das was Rechtens in Gemäßheit des analogisch angewandten Reichsgesetzes geworden ist, ist vom Obergerichte eingeschärft und dazu war es vollkommen befugt, denn wir müssen der Dithmarsischen Zeitung wiederholt den Lehrsatz vorhalten,**) daß das Recht nicht bloß aus Gesetzen entsteht. Daß aber die Verlesung der Protocolle eine wesentliche Förmlichkeit sei, ist unzweifelhaft und von jeher, wenn der Fall zur Sprache gekommen, von den Holsteinischen Oberdicasterien älterer und neuerer Zeit anerkannt. Daß aber die Beiseitesetzung einer von dem Gesetz oder dem Rechte vorgeschriebenen unerläßlichen Förmlichkeit die Nichtigkeit des anders Geschehenen zur Folge hat, geht sowohl aus der positiven Vorschrift des Römischen und Canonischen Rechts,

l. 5 Cod. de legib.***)
cap. 13 X. de rescriptis,

als, wie Weber sagt, aus der gesunden Vernunft hervor.*) Widrigenfalls wären gebietende und verbietende Gesetze ja nur bloße Rathschläge.

Was nun zweitens die Vorschrift des gemeinen Bescheides hinsichtlich des Handschlages der Zeugen anbelangt, so können wir uns auf die Anmerkung in den Anzeigen**) bei Mittheilung eines betreffenden Falles und auf die beiden Anhänge der Originaleidesverordnung für Holstein beziehen, welche leider nicht in die chronologische Sammlung der Verordnungen mit aufgenommen sind. Allein abgesehen einmal davon, ob der Handschlag eine wesentliche Förmlichkeit sei, welches nach unserm Erachten gar nicht im Geringsten zu bezweifeln steht, so hat doch das Obergericht dieselbe für eine solche gehalten und es ist daher keineswegs ein neues Gesetz vom Obergerichte durch diesen gemeinen Bescheid erlassen, sondern es ist mit voller Befugniß die Befolgung einer bestehenden Proceßnorm den Gerichten eingeschärft.

Daß im Uebrigen nicht jede Vernachläßigung der Form nach den Grundsätzen des Obergerichts Nichtigkeit zur Folge habe, wie die Dithmarsische Zeitung solches ausspricht, braucht nur bemerkt zu werden.

VI. Diese unrichtige Behauptung findet sich in der № 28 der Dithmarsischen Zeitung wiederholt, welche eine Kritik der in den Anzeigen N. F. 5ter Jahrg. S. 176 mitgetheilten Spolienfache enthält, indem der Satz, daß in Spolienfachen eine Parthei die von einem Advocaten verfaßte, schriftliche Replik in termino verlesen dürfe, mit Scharfsinn zu widerlegen versucht ist. Wir geben zu, daß hierüber verschiedene Ansichten stattfinden können, allein wir können nicht zugeben, daß in dem Spolienprocesse keine eigentlichen Repliken vorkommen können und eben so wenig können wir einräumen, daß sich von Gerichtswegen Nichts dabei thun lasse, wenn entweder der Kläger, ein Petrus a memoria, die Replik auswendig gelernt hätte und herbetete, oder derselbe eine unbekommende, sehr viele Zeit raubende, überflüßige Leserei begonnen, denn eben hier hatte das richterliche Proceßleitungsamt, dessen Wichtigkeit wir schon einmal gedacht haben, wieder einzugreifen und den das rechte Maaß überschreitenden Vorträgen der Parthei ein Ziel zu stecken. Jedes Ding hat seine Gränzen, und so auch der Vortrag der Partheien vor Gericht, wiewohl für die Vorträge der Partheien vor den Untergerichten keine solche Beschränkung existirt, wie dies hinsichtlich des Obergerichts der Fall ist. Allein

*) cfr. Verfügung, betreffend eine Instruction und Gerichtsordnung für die Holsteinischen Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834. §. 38.
**) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg., S. 3.
***) Ueber dieselbe cfr. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts, Bd. 4, S. 550.

*) Weber, natürliche Verbindlichkeit, §. 74.
**) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 353, Note **.

Digitized by Google

ohne Zweifel steht es dem Unterrichter frei, den Vortrag der Partheien zu leiten und zu überwachen, wie dies denn ja auch toto die in den untergerichtlichen Verhandlungen vorkommt. Wenn in Injuriensachen die Partheien vor Gericht in Schimpfreden sich verlieren, so ist es Sache des Richters, dies nicht zu dulden; wenn in andern summarischen Verhandlungssachen die eine Parthei die andere z. B. gar nicht verstanden hätte und in ihrer Erwiederung allerlei Unpassendes, nicht zur Sache Gehöriges, vorbrächte, so hat der Richter durch zweckmäßige Proceßleitung der Parthei zu Hülfe zu kommen. Lieset der Kläger im Spolienprocesse eine lange Replik vor, so ist es Sache des Unterrichters, daraus das Wesentliche aufzufassen und zu registriren, und hierüber die Duplik des Beklagten, event. nach vorheriger Verdeutlichung, entgegen zu nehmen. Bestimmte, jedem Falle anpassende Regeln lassen sich hierüber nicht geben, aber der Takt des Richters, seine Kenntniß des Lebens und der Verhältnisse muß ihn in vorkommenden Fällen leiten und diese Requisite bedarf der Unterrichter in höherem Maaße wie der Oberrichter. Uebrigens wird die verlesene Replik ja nicht Theil der Acten und darum können wir denn auch nicht der Besorgniß Raum geben, daß die Lage des Klägers durch die Verlesung der Replik im Verhältniß zum Beklagten gegen die Parömie: in dubio pro reo, zu sehr begünstigt werde. Abgesehen davon, daß nach gemeinem Recht jeder, der ein spolium behauptet, begünstigt ist, wie aus den Vorschriften über die exceptio spolii hervorgeht, so liegt schon in dem von der Verordnung vom 13ten Januar 1797 vorgeschriebenen Verfahren eine Begünstigung des Klägers, weil er sich, wenn ihm die Exceptionen des Beklagten mitgetheilt werden, für die Replik von einem Anwald instruiren lassen kann, welches für den Beklagten mit Beziehung auf die Duplik nicht möglich ist.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen über die einzelnen Aufsätze in der Dithmarsischen Zeitung schließen, können wir nicht unterlassen, noch ein Wort über das Unpassende der gewählten Ueberschrift: „Die Jurisprudenz des Holsteinischen Obergerichts", hinzuzufügen. Wir finden diese Ueberschrift nämlich insofern unpassend, als eine Reihe von Erkenntnissen einer tadelnden Critik unterworfen ist, welche in nichts Geringerem besteht, als in Vorwürfen, daß die Erkenntnisse des Obergerichts den Staat gefährden (I.), daß das Obergericht das Leben, d. h. das Leben in den Gerichten nicht kenne, und inconsequent sei (III), die Gesetze nicht befolge (IV.) und respective geradezu übertrete, indem es Gesetze gebe (V.) u. dgl. mehr. Wir vermeinen aber, daß es einen sehr harten Angriff des Obergerichts involvire, die Jurisprudenz desselben auf solche Weise darzustellen. Wir sind aber nicht der Meinung, hierin ein Vergehen irgend einer Art zu finden und obgleich der Tadel der Dithmarsischen Zeitung unbegründet ist, so wollen wir doch den Angriff nicht nach den von ihr in der № 14 aufgestellten Grundsätzen beurtheilen. Im Gegentheil, wäre die Jurisprudenz des Obergerichts der Art, wie sie in der Dithmarsischen Zeitung geschildert worden, nun wohl, so würde es ein großes Verdienst derselben sein, die Mängel der obergerichtlichen Entscheidungen freimüthig zu rügen.

Die Dithmarsische Zeitung ist aber gewiß von ihrem Rechte ganz und gar überzeugt gewesen und darum bleibt ihr das Lob der Freimüthigkeit, dessen wir schon im Eingange gedacht haben, ungetrübt.

Was die Herausgabe und Redaction der Anzeigen betrifft, so ist dieselbe seit dem 21sten Junius v. J. unverändert geblieben.

Glückstadt, den 2ten Januar 1842.

Die Redaction.

Digitized by Google

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

2. Stück. Den 10. Januar 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Präsumtion des Römischen Rechts hinsichtlich der Legitimität ehelicher Kinder findet auch auf die Vaterschaft unehelicher Kinder Anwendung.

In Sachen des Dienstknechts Hinrich Friedrich N. N. aus N. N., Beklagten, jetzt Supplicanten, wider das Dienstmädchen Elsabe Catharina N. N. c. c. aus N. N., Supplicatin, wegen Schwängerung, jetzt Supplication contr. sent. vom 15ten Oct. v. J., ergeben die Acten, daß die am 14ten April 1840 von einem unehelichen Kinde entbundene Supplicatin in ihrer gegen den Supplicanten erhobenen Schwängerungsklage behauptet hat, daß sie vom Tage des Preetzer Vogelschießens (den 12ten Juni 1839) an bis zum Herbst 1839, zu wiederholten Malen den Beischlaf mit dem Beklagten gepflogen habe. Beklagter hat die Behauptung geläugnet und ist daher unterm 13ten August v. J. von der Klösterlich Preetzer Obrigkeit erkannt worden, daß Klägerin zu erweisen habe:

daß Beklagter im Sommer 1839 von dem Preetzer Vogelschießen bis zum Herbste zu einer solchen Zeit, daß er nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur Vater ihres am 14ten April zur Welt gebrachten Kindes sein könne, den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, so u. s. w.

Klägerin hat diesen Beweis durch Eidesdelation secundum verba interlocuti angetreten und ist der Eid vom Beklagten acceptirt worden.

In dem anberahmten Schwörungstermin hat der Beklagte indessen, nachdem ihm der Sinn dieses Interlocuts gerichtsseitig verständigt worden, erklärt, daß er sich außer Stande befinde, bis auf einen Zeitraum von 8 Tagen vor Michaelis 1839 mit Bestimmtheit behaupten zu können, den Beischlaf mit der Klägerin nicht vollzogen zu haben, worauf auf desfälligen Antrag der Klägerin unterm 15ten Oct. v. J. erkannt worden ist:

daß der dem Beklagten deferirte und von ihm acceptirte Eid nunmehr pro recusato zu erklären.

Hiergegen hat Beklagter die Supplication ergriffen und zur Begründung seiner Beschwerde, daß er nicht zur Ableistung des Eides zugelassen worden, im Wesentlichen angeführt, wie die in dem Interlocute gebrauchten Worte „nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur", nicht von den bei der außerehelichen Paternität überall nicht anwendbaren Präsumtionen, sondern nur von dem naturgemäßen Zeitraum von 40 Wochen, innerhalb dessen eine Schwangerschaft erfahrungsmäßig zu verlaufen pflege, verstanden werden könnten. Da nun dieser vom Tage der Geburt des Kindes, den 14ten April, zu berechnende Zeitraum auf die letzten 8 Tage vor Michaelis nicht zutreffe, von der Klägerin auch gar nicht behauptet worden sei, daß ihre Schwangerschaft regelwidrig verlaufen sei und sie ein unreifes Kind zur Welt gebracht habe, so könne das im Schwörungstermin gemachte Zugeständniß in den letzten 8 Tagen vor Michaelis, oder genauer am 17ten Sept. 1839 mit Klägerin concumbirt zu haben, der Ableistung des Eides secundum verba interlocuti nicht entgegenstehen.

Es fragt sich daher, ob der Supplicant zur Ableistung des durch die Worte des rechtskräftigen Interlocuts normirten Eides admittirt werden dürfe?

In rechtlicher Erwägung nun, daß die Vorschrift des Römischen Rechts von der zu präsumirenden Legitimität desjenigen Kindes, welches innerhalb des Zeitraums von 182 Tagen und 10 Monaten nach abgeschlossener oder aufgehobener Ehe geboren worden, von einer ganz constanten Praxis auf die Bestimmung der Paternität unehelicher Kinder in der Art übertragen ist, daß zur Präsumtion der Paternität der Beweis eines solchen concubitus für ausreichend erachtet wird, welcher innerhalb der vier

Monate zwischen dem 182sten und 300sten Tage nach der Geburt des Kindes stattgefunden hat; *)

in weiterer Erwägung, daß die Worte „nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur" diejenige Formel enthalten, durch welche in allen unsern Gerichten auf die gedachte gesetzliche Präsumtion hingewiesen wird; daß mithin um so weniger Veranlassung vorhanden ist, das gedachte Interlocut von einem solchen Zeitraum zu verstehen, welchen die Natur in den meisten Fällen erfahrungsmäßig inne zu halten pflegt, als, wenn eine solche Abweichung von dem usuellen Verfahren der Gerichte beabsichtigt worden wäre, nothwendig auch zugleich die individuelle Beschaffenheit des partus zum Beweise zu verstellen gewesen sein würde, um darnach den von der Reife oder Unreife des Kindes abhängigen Verlauf eines den Naturgesetzen entsprechenden Zeitraums beurtheilen zu können, und

in thatsächlicher Erwägung, daß der von dem Supplicanten eingeräumte concubitus am 17ten Sept., also 209 Tage vor der Geburt des Kindes, innerhalb des von der mehrgedachten Präsumtion umfaßten Zeitraums fällt, Supplicant hinfolglich seinem eigenen Geständnisse zufolge außer Stande ist, die Negative des nur in diesem unzweideutigen Sinne zu verstehenden Interlocuts eidlich zu erhärten,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 18ten Novbr. v. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, Supplicant auch schuldig erkannt, der Supplicatin die zu 4 ℛ v. C. moderirten Kosten der Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 1sten Juni 1841.

Ueber die Begründung der exceptio plurium concumbentium.

In Sachen des N. N. in N. N., Beklagten und Supplicanten, wider das Dienstmädchen Margaretha Catharina N. N. zu N. N. c. c. patre, Klägerin und Supplicatin, in puncto imprægn. s. w. d. a., modo supplicat. wider das Erkenntniß des N. N. Landgerichts vom 1sten Mai d. J.,

hat Klägerin c. c. p. den Beklagten wegen außerehelicher Schwängerung besprochen.

Der Beklagte hat den Geschlechtsumgang mit der Klägerin geläugnet und event. die exceptio congressus cum pluribus opponirt, indem sie zu einer mit ihrer Niederkunft correspondirenden Zeit mit dem Müllergesellen Carl X. Beischlaf gepflogen.

Nach stattgehabter mündlichen Verhandlung hat das N. N. Landgericht unterm 8ten Mai d. J. der Klägerin den gewöhnlichen Beweis in Schwängerungssachen auferlegt, dem Beklagten aber den Beweis freigelassen:

daß die Klägerin sich mit einem Dritten früher als mit ihm fleischlich vermischt habe.

Die Partheien haben sich dahin vereinbart, daß der Beklagte statt der Appellation, das Rechtsmittel der Supplication gegen den ihm auferlegten Beweis zur Hand nehme, und hat derselbe dieses Rechtsmittel zeitig interponirt, rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß ihm nur freigelassen ist, zu beweisen, daß Klägerin sich mit einem Dritten früher als mit ihm fleichlich vermischt habe, und
2) daß ihm nicht vielmehr der Beweis freigelassen ist, daß Klägerin zu einer ihrer Niederkunft entsprechenden Zeit dem Müllergesellen Carl X. den Beischlaf gestattet habe, oder event.
3) der Beweis, daß Klägerin auch mit einem Dritten, nämlich dem Carl X., fleischlichen Umgang getrieben habe.

Der Supplicant sucht die Relevanz der von ihm vorgeschützten Einrede für die Befreiung von der Pflicht, dem unehelichen Kinde der Klägerin Alimente zu prästiren, zu zeigen, und bemerkt zur dritten Beschwerde, daß der Grund der Verbindlichkeit des außerehelichen Schwängerers, die Geschwächte zu heirathen oder zu entschädigen, in der Vermuthung liege, daß derselbe der Geschwächten durch den mit ihr vollzogenen Beischlaf, die Gelegenheit, sich anständig zu verheirathen, entzogen, oder erschwert habe, welche aber wegfalle, wenn die Geschwächte sich einem Andern, sei es vor oder nach dem mit dem Schwängerer vollzogenen Beischlafe, hingegeben habe.

Nach eingezogener Gegenerklärung, in welcher bemerkt worden, daß die exceptio congressus cum pluribus gar keinen Einfluß auf die Alimentationspflicht äußern könne, es aber hinsichtlich der Satisfactionsansprüche lediglich auf den früher andern Mannspersonen gestatteten Beischlaf der Natur der Sache nach ankomme, steht die Fassung des dem Supplicanten nachgelassenen indirecten Gegenbeweises zur Frage.

In Erwägung nun, daß die exceptio plurium concumbentium der Klage geschwächter Mädchen, insofern sie auf die Alimentation des unehelichen Kindes, und den Ersatz der Wochenbettskosten und der Unzuchtsbrüche gestellt ist, nicht mit Erfolg opponirt werden

*) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 5. Savigny, System des Römischen Rechts, Bd. II., pag. 416, nennt die Anwendung der Präsumtion des Römischen Rechts auf uneheliche Kinder eine willkührliche, aber unvermeidliche Annahme.

kann, weil die Klage lediglich aus der unerlaubten Handlung des außerehelichen Beischlafs zu einer mit der Niederkunft der Geschwächten correspondirenden Zeit entspringt und daher der in Anspruch genommene Concumbent zuerst und salva regressu für die aus seiner unerlaubten Handlung herrührenden nachtheiligen Folgen haften muß; *)

in fernerer Erwägung, daß die von dem belangten Stuprator vorgeschützte exceptio congressus cum pluribus für die von der Geschwächten erhobenen Ansprüche auf Entschädigung pro defloratione von Wichtigkeit ist und diesen Ansprüchen mit Grund nicht allein dann opponirt werden kann, wenn behauptet wird, daß die Klägerin früher schon mit einer oder mehreren Mannspersonen verbotenen Umgang gepflogen hat, sondern auch dann, wenn dieselbe zu gleicher Zeit mit einem andern Manne, als dem belangten Stuprator, im verbotenen Geschlechtsumgange gelebt hat, wogegen dieser Einrede kein Gewicht beizulegen ist, wenn sie auf einem nach der geschehenen Schwängerung gepflogenen außerehelichen Beischlaf sich bezieht, weil die Entschädigung für die geraubte jungfräuliche Ehre, durch außereheliche Schwängerung oder sonst kund gewordenen unerlaubten Beischlaf, gegeben werden soll, und die Praxis die Entschädigung pro defloratione durch Zahlung einer Geldsumme als die Hauptverbindlichkeit des Schwängerers ansieht, welcher er sich durch Heirath des geschwängerten Mädchens entziehen kann, wie denn auch ohne Ausnahme alle Klagen aus außerehelichen Schwängerungen auf eine Geldentschädigung pro defloratione gerichtet sind; **)

in endlicher Erwägung, daß der Beklagte die von ihm vorgeschützte exceptio congressus cum pluribus darauf gestützt hat, daß die Klägerin zu einer mit der Niederkunft derselben correspondirenden Zeit, dem Müllergesellen Carl X. den außerehelichen Beischlaf verstattet habe, ihm mithin dieses Factum zum Beweise nachzulassen war,

wird auf die sub præs. den 4ten Juni d. J. hieselbst eingegangene Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des N. N. Landgerichts, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den. 1sten v. M.), in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß das Interlocut des N. N. Landgerichts vom 7ten Mai d. J., hinsichtlich des dem Supplicanten nachgelassenen Gegenbeweises, dahin zu modificiren, daß dem Beklagten freigelassen bleibe, ebenmäßig wie Rechtens darzuthun, daß die Klägerin sich mit dem Gesellen Carl X. früher als mit ihm, oder doch zu einer mit der Niederkunft der Klägerin correspondirenden Zeit fleischlich vermischt habe.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 15ten September 1840.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, neue Folge, 3ter Jahrg., S. 31.

**) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 206.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Unzulässigkeit des Entscheidungseides in Ehescheidungssachen.

In Sachen des Justizraths und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctors der Rechte, in Schleswig, als constituirten Fürsprechers des Tagelöhners Asmus P., vormals zu Dammholm, Klägers, auch Deducenten, jetzt gegenseitig Appellanten und Appellaten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, als constituirten Fürsprecher für die Ehefrau des Klägers, Margaretha P., geb. L., in Dammholm, Beklagte und Deductin, jetzt Appellatin und Appellantin, hauptsächlich wegen Ehescheidung, sodann wegen gegenseitiger Appellation gegen das Erkenntniß des Consistorialgerichts der Probstei Gottorf vom 30sten November 1840,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Kläger dasjenige, was ihm durch die Urtel des Gottorfer Consistoriums vom 15ten Juni 1840 zu beweisen auferlegt worden, nicht erwiesen habe, der von demselben zur Hand genommene Entscheidungseid zu verwerfen, Beklagte daher von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden, Kläger auch schuldig sei, die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichtscollegio auf Gottorf, den 3ten Mai 1841.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger wurde wider seine Ehefrau wegen eines ihr zur Last gelegten ehebrecherischen Umganges mit N. N. zu D. bei dem Consistorialgericht der Probstei Gottorf auf Trennung der Ehe klagbar, und

ihm wurde durch die Urtel dieses Gerichts vom 15ten Juni 1840 der Beweis auferlegt, daß Beklagte mit N. N. die Ehe gebrochen habe. Diesen Beweis trat Kläger theils durch Zeugen, theils durch Inducirung eines Documents an, und nach geschlossenem Beweisverfahren deferirte er schließlich der Beklagten den Entscheidungseid. Durch das im Verhandlungstermin, den 30sten Novbr. 1840, gesprochene Erkenntniß wurde der auferlegte Beweis für nicht geführt erachtet und zugleich die Entscheidung, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen, von der Leistung oder Nichtleistung des zur Hand genommenen Entscheidungseides, im Annahme- oder Zurückschiebungsfalle, abhängig gemacht.

Gegen diese Urtel haben beide Partheien appellirt; Kläger hat seine Beschwerde darin gesetzt, daß nicht der Beweis für geführt, wenigstens nicht auf den Ergänzungseid und jedenfalls nicht auf den Reinigungseid erkannt worden ist.

Die von Seiten der Beklagten erhobene Beschwerde besteht darin, daß nicht der zur Hand genommene Entscheidungseid verworfen ist.

Demnach steht zuvörderst zur Frage, inwiefern der auferlegte Beweis für geführt zu erachten.

Die Aussagen der beiden abgehörten Zeugen ergeben lediglich, daß zu der Zeit, wie sie beide gemeinschaftlich nach dem Hause des N. N. gegangen sind, um einen, dem einen Zeugen mündlich ertheilten Auftrag an dessen Haushälterin, die Beklagte, zu besorgen, die Bewohner des Hauses bereits zu Bett gewesen, von diesen nach der Aussage des einen Zeugen, N. N., nach der des andern Zeugen, dessen Haushälterin, die Beklagte, die Hausthür geöffnet, die Zeugen hierauf in die Stube getreten, dort den anderen dieser beiden Hausgenossen im Bette liegend angetroffen, und hierauf in beider Gegenwart der Auftrag an die Beklagte besorgt worden ist. Die den Zeugen vorgelegte Schlußfrage, ob bei dieser Gelegenheit die Beklagte mit N. N. in Einem Bette liegend betroffen worden, wird von beiden Zeugen verneint.

Demnach hat der Zeugenbeweis für gänzlich verfehlt erachtet werden müssen, aber auch nicht minder irrelevant ist das producirte Beweisdocument, nach welchem der N. N. der Beklagten, seiner vieljährigen Haushälterin, auf den Fall seines Ablebens, eine lebenslängliche Versorgung vermittelst Constituirung einer ihr von dem jedesmaligen Besitzer seiner Parcele zu leistenden Abnahme, zugesichert hat.

Bei sonach gänzlich mißlungenem Zeugen- und Urkundenbeweis steht jetzt nur zur Frage, ob in Ehescheidungssachen der zur Hand genommene Schiedseid für zulässig zu achten?

Die Aufhebung einer Ehe ist der privatrechtlichen Willkühr der Eheleute entzogen; nur dann, wenn die Bedingungen vorhanden und erwiesen sind, die das Gesetz zur Bewirkung der gerichtlichen Trennung einer Ehe voraussetzt, ist selbige zulässig; so wenig daher das Geständniß des einen Ehegatten, hinsichtlich der einer Ehescheidungsklage zum Grunde gelegten, eine Trennung der Ehe an sich begründenden Thatsache beim Mangel sonstiger dasselbe unterstützenden Beweismittel geeignet ist, die gerichtliche Aufhebung des Ehebandes zu bewirken, eben so wenig kann selbige durch Erkennung eines Schiedseides der Willkühr des einen oder des andern Ehegatten anheimgestellt werden.

Aus diesen Gründen ist in der Hauptsache, und der Kosten wegen, so wie geschehen, erkannt.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Tagelöhners Asmus P., vormals zu Dammholm, jetzt in Uelsbyeholz, Kläger und Deducenten, jetzt Appellanten, wider dessen Ehefrau Margaretha in Dammholm, Beklagte und Deductin, jetzt Appellatin, betreffend Ehescheidung wegen Ehebruchs hauptsächlich, sodann Deduction und Impugnation, jetzt zu rechtfertigende Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Oberconsistoriums vom 3ten Mai 1841,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der hieselbst den 23sten Juli d. J. eingegangenen Erklärung der Appellatin,

in Erwägung, daß bei dem Widerspruch der Zeugen unter einander, dem Inhalte der Zeugenaussagen überhaupt kein Gewicht beizulegen ist und unter Beziehung auf die Entscheidungsgründe des Schleswigschen Oberconsistoriums

hiemit für Recht erkannt:

daß das von dem Schleswigschen Oberconsistorium unterm 3ten Mai 1841 abgesprochene Erkenntniß unter Vergleichung sämmtlicher Kosten zu bestätigen ist.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 13ten November 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

3. Stück. Den 17. Januar 1842.

Gesetzgebung.

I.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Finanzdeputation vom 12ten September vorigen Jahrs, betreffend das veränderte Gepräge des Species-Thalers, ist nunmehr die von Sr. Maj. dem Könige unterm 16ten vorigen Monats allerhöchst getroffene Bestimmung über das in Zukunft dem Reichsbankthaler und den Unterabtheilungen desselben von 32, 16 und 8 Reichsbankschillingen, sowie der silbernen aus 4 und 3 Schilling-Stücken, und der kupfernen aus 2, 1 und ½ Schilling-Stücken bestehenden Scheidemünze zu gebende Gepräge durch eine Bekanntmachung der Finanzdeputation vom 18ten Decbr. v. J. in deutscher und dänischer Sprache zur öffentlichen Kunde gebracht.

Der Advers aller dieser Münzen wird das Brustbild Sr. Majestät des Königs mit der Umschrift: CHRISTIANUS VIII. D. G. DANIAE, V. G. REX. enthalten.

Der Revers:
- des Reichsbankthalers: Sr. Maj. des Königs Wappenschild mit Wappenmantel, Krone, Schwerdt und Scepter und der Kette des Elephanten-Ordens;
- der 32 Reichsbankschilling-Stücke: vorgenanntes Wappenschild, mit Mantel, Krone und Ordenskette;
- der 16 Reichsbankschilling-Stücke: das Wappenschild mit Krone und Mantel;
- der 8 Reichsbankschilling-Stücke: dasselbe Gepräge;
- der 4 und 3 Reichsbankschilling-Stücke: Krone, Schwerdt und Scepter;
- der kupfernen 2 und 1 Reichsbankschilling-Stücke: das Wappenschild mit Krone und Mantel;
- der ½ Reichsbankschillingstücke: Krone, Schwerdt und Scepter.

Außer dem Werth in Reichsbankgeld wird auf den 5 ersten Sorten zugleich der Werth in Courant mit 30, 10, 5, 2½ und 1¼ Schilling angegeben.

Außerdem werden alle Münz-Sorten mit der Jahreszahl, den Namensbuchstaben des Münzmeisters und des Medailleurs, und mit dem Münzzeichen, welches für Kopenhagen eine Krone, für Altona ein Reichsapfel ist, versehen.

Gehalt und Löthigkeit bleiben unverändert, nämlich: von den Reichsbankthalern, den 32, 16 und 8 Reichsbankschillingstücken werden 18⅔ Reichsbankthaler, von den 4 und 3 Schilling-Stücken 21 Reichsbankthaler aus einer Mark feinen Silbers, Cöllnischen Gewichts, gemünzt.

Der Reichsbankthaler ist 14löthig, die 32 Schilling-Stücke sind 11löthig, die 16 Schilling-Stücke 8löthig, die 8 Schilling-Stücke 6löthig, die 4 Schilling-Stücke 4löthig und die 3 Schilling-Stücke 3⅛löthig.

Von den kupfernen 2 Schilling-Stücken werden 32, von den 1 Schilling-Stücken 64, und von den ½ Schillingstücken 128 Stücke aus einem Pfunde Cöllnischen Kupfergewichts gemünzt.

Außer den vorgedachten Münz-Sorten sollen, um die Benutzung der Reichsbankscheidemünze bei Courant-Zahlungen zu erleichtern, Pfenninge oder ein Fünftel Reichsbankschillinge, von denen 320 Stück auf ein Pfund Cöllnischen Kupfergewichts gehen, geprägt werden. Das Gepräge derselben wird, außer der Angabe des Werths, dasselbe wie das der ½ Reichsbankschilling-Stücke.

Sämmtliche vorgedachte Münz-Sorten sollen in allen Zahlungen sowohl an die Königl. Kassen, als zwischen Mann und Mann unweigerlich angenommen werden, jedoch dergestalt, daß bis weiter niemand verpflichtet sein soll, von den 16 und 8 Schilling-Stücken mehr als 3 Reichsbankthaler, von den 4, 3, 2, 1, ½ Reichsbankschilling-Stücken mehr als 16 Reichsbankschillinge (5 Schilling Courant) und von den ⅕ Reichsbankschilling-Stücken mehr als 4 Stück auf einmal anzunehmen.

II.

Seine Majestät der König haben unterm 20sten v. M. an das Schleswigsche Obergericht folgendergestalt allerhöchst zu reſcribiren geruht:

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß diejenigen Partheien in unserem Herzogthum Schleswig, deren Rechtssachen in der untern Instanz in dänischer Sprache geführt worden sind, Schwierigkeiten gefunden haben, einen Anwald zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, und namentlich zur mündlichen Verhandlung ihrer Sachen, in der Berufungsinstanz zu erhalten. Um den hieraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, euch hiemittelst bis weiter zu autoriſiren, denjenigen Untergerichts-Advocaten, welche Rechtssachen in der Unterinstanz in dänischer Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinstanz, auf ihr Ansuchen, zu gestatten und denselben, insofern Armensachen zur Verhandlung stehen, Constitutorien zu deren Führung in der Oberinstanz zu ertheilen, mit der Befugniß, den Ersatz der Behuf der mündlichen Verhandlung erforderlich werdenden und näher zu specificirenden Reisekosten aus Unserer Kasse zuzusichern.

Solches geben Wir euch zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erkennen.

Seiner Majestät Willen und Befehl gemäß, ist Vorstehendes durch ein Kanzeleipatent in deutscher und dänischer Sprache vom 23sten Decbr. v. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

III.

Se. Majestät der König haben unterm 29sten v. M. allerhöchst zu resolviren geruht, daß die Fabrikate der Zuckerraffinaderien in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Uebereinstimmung mit der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, §. 6, vom 1sten Januar 1842 an, zollfrei in das Königreich Dänemark eingeführt werden mögen.

Vorstehendes ist durch ein Placat des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 31sten Decbr. v. J.*) zur öffentlichen Kunde gebracht.

*) Das unter demselben Dato für das Königreich Dänemark erlassene Placat lautet folgendermaaßen:

Paa Collegiets allerunderdanigste Foreſtilling har det behaget Hans Majestæt Kongen under 29de d. M. allernaadigst at resolvere, at de i Hertugdommene Slesvig og Holsteen raffinerede Sukkere og Sirup maae fra 1ste Januar 1842 indgaae afgiftsfrit til Kongeriget Danmark, i Overeensstemmelse med Forordningen af 1ste Mai 1838, §. 19, og derhos allernaadigst at bestemme, at Forbudet mod Indførselen af fremmede raffinerede Sukkere og Sirup til Kongeriget indtil videre provisorisk skal vedblive.

Fremdeles er det provisorisk, indtil Provindstalstændeforsamlingernes allerunderdanigste Betænkninger derover kunne indhentes, allernaadigst bestemt, at Klude skulle fra 1ste Januar 1842 kunne udføres fra Kongeriget Danemark mod en Told af 2 Rbd. 80 ß. Solv pr. 100 Pund, naar de udføres til fremmede og frie Steder, og mod en Told af 2 Rbd. Solv pr. 100 Pund, naar de føres til Hertugdommene Slesvig og Holsteen eller til Kjøbstaden Ribe.

Hvilket herved tilkjendegives alle Vedkommende til fornøden Efterretning og allerunderdanigst Efterlevelse.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Alimentation der im Ehebruch erzeugten Kinder.

In Sachen des Drechslers Chr. Langfeldt, tut. noie des unehelichen Kindes Catharina Magdalena Carolina L., Klägers und Supplicanten, in Schönkirchen, wider den Schneider J. Fr. L. daselbst, Beklagten und Supplicaten, in puncto aliment. partus adult. s. w. d. a., nunc. supplic. etc.

hat der Kläger eine schriftliche Vorstellung beim Königl. Kieler Amthause eingereicht und in derselben vorgetragen:

Die Eheleute G. hätten seit Jahren im ehelichen Unfrieden gelebt, bis im Frühjahre 1838 der Ehemann seine Ehefrau verlassen habe. Ende 1838 sei die Ehefrau G. nach Neumühlen gezogen und habe für den unverheiratheten Beklagten den Hausstand besorgt. Anfang 1839 habe sich G. noch einmal auf kurze Zeit blicken lassen, sei dann aber im Februar 1839 ohne alle Kunde verschwunden. Seit 8 Tagen vor Ostern 1839 habe die Ehefrau G. beständig bei dem Beklagten gewohnt und hätten beide wie Mann und Frau gelebt. Die G. sei schwanger geworden und habe am 25sten Jan. 1840 eine Tochter, die Pupillin des tut. noie Klägers, zur Welt gebracht und den Beklagten als den Vater dieses Kindes namhaft gemacht. Kläger bitte daher um ein Erkenntniß:

daß Beklagter schuldig, zur Ernährung seines rubricirten unehelichen Kindes alljährlich bis zum vollendeten 18ten Jahre 10 ℛ Cour. an die Klägerin auszuzahlen, ref. exp.

Das Königl. Amthaus hat Ladung zum ordentlichen Verfahren abgegeben, der Beklagte jedoch keinen Receß eingereicht, sondern durch seinen Anwald in termino vortragen lassen, daß er dem Kläger die Einrede der fehlenden Legitimation ad causam opponire, da nur die uneheliche Mutter und die Armencassen befugt seien, eine Klage auf Alimente anzustellen, nicht aber dritte Personen, selbst wenn ein tutorium für das Kind ausgefertigt sein sollte. Event. läugne Beklagter, mit der Ehefrau G. zu einer solchen Zeit concumbirt zu haben, daß das am 25sten Jan. 1840 von ihr geborne Kind nach dem Laufe der Natur und rechtlichen Präsumtion von ihm erzeugt sein könne, sowie er gleichfalls die Unmöglichkeit des concubitus der Eheleute G. mit einander in der betreffenden Zeit in Abrede stelle. Beklagter bittet, von der Klage ref. exp. entbunden zu werden, event. das geforderte zu hohe Quantum der Alimentengelder richterlich zu ermäßigen.

Nach stattgehabter Verhandlung hat das Königl. Amthaus darauf unterm 8ten Jan. 1841 erkannt:

daß Beklagter mit der vorgeschützten Einrede der fehlenden Legitimation nicht zu hören, Kläger aber mit seiner Klage unter Kostenerstattung abzuweisen.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger an Ding und Recht provocirt, event. unter Protestation gegen die Rechtskraft dieses Erkentnisses die Supplication an das Obergericht interponirt und auf Mittheilung an den Gegentheil und Abschrift des Protocolls angetragen.

Mittelst Decrets vom 19ten Jan. d. J. hat das Königl. Amthaus unter Mittheilung der Vorstellung an den Beklagten, dem Kläger den Protocollextract bewilligt.

Der Kläger hat darauf abermals eine Supplicationsanzeige, wegen nicht gestatteter Provocation an Ding und Recht, eingereicht und unterm 31sten Jan. d. J. die Supplicationsrechtfertigung hieselbst angebracht, in welcher er gebeten:

daß der Provocation an Ding und Recht stattzugeben,

und in der Hauptsache eventualiter dahin gravaminirt hat:

daß Kläger mit seiner Klage abgewiesen, unter Erstattung der Kosten, und nicht Beklagter zur Alimentirung des Kindes, wie gebeten, schuldig erkannt, event. daß nicht auf Beweis interlocquirt worden ist.

In der Gegenerklärung ist von Seiten des Supplicaten dem Supplicanten die Einrede des unrichtig gewählten Rechtsmittels opponirt: der Supplicant habe nicht um Remittirung der Sache an Ding und Recht, sondern um Mittheilung der Vorstellung und Communicirung eines Protocollextracts gebeten; beides sei ihm bewilligt. Es habe nun von den Anträgen des Supplicanten abgehangen, ob ein Dinggericht habe berufen werden sollen: denn das Amthauserkenntniß sei ein laudum und die Provocation an das Dinggericht das richtige Rechtsmittel. Das Amthaus könne nämlich nicht als forum prorogatum angesehen werden, da der Supplicat keinen Receß eingereicht habe, wie denn auch das Rechtsmittel nicht stehenden Fußes nach der Publication des Erkenntnisses interponirt worden sei. Die Hauptsache anlangend, so könne ein so wichtiges Recht, als die eheliche Geburt, nicht auf die Klage eines Dritten dem Kinde entzogen werden.

Solchemnach steht zur Frage:

1) ob die Supplication das richtige Rechtsmittel sei, und

2) ob der Kläger mit der angestellten Klage, wegen Ungrundes derselben, abzuweisen?

In Erwägung nun, quoad quaest. I., daß gegenwärtig kein hegbares Dinggericht im Amte Kiel existirt; *)

in fernerer Erwägung, daß die Partheien auf abgegebene Ladung des Königlichen Amthauses zum ordentlichen Verfahren in termino erschienen sind und die vorliegende Rechtssache Behuf der Entscheidung vor demselben verhandelt, mithin die Jurisdiction des Amthauses anerkannt haben; **)

in weiterer Erwägung, daß die vorliegende Rechtssache von den Partheien nicht in der Form des ordentlichen Processes, sondern in der des summarischen verhandelt ist, die Supplication daher als das richtige Rechtsmittel erscheint;

---

*) Nach Falcks Handbuch III. 1ste Abth., S. 85, Anmerkung 79, ist seit 40 Jahren kein Ding und Recht im Amte Kiel gehalten. Franke, Civilpr. S. 85, Not. 8 giebt diese Zeit auf 70 Jahre an. Archivalischen Nachrichten zufolge ist wohl in 100 Jahren kein Ding und Recht im Amte Kiel gehalten. Dingvögte haben nie im Amte Kiel existirt, sondern die Neumünsterschen Dingvögte sind verpflichtet, im Amte Kiel Gericht zu halten. Wo im Amte Kiel das Gericht gehegt worden, unter wessen Vorsitz und wie es mit den Kosten gehalten worden, ist gegenwärtig ganz unbekannt.

**) Die Volksgerichte sind allerdings, wie dies auch Franke 2c. bemerkt, immer mehr im Abnehmen, und die Erscheinung, daß die ordentliche Jurisdiction von den Volksgerichten auf ursprünglich nicht mit der Gerichtsbarkeit beauftragte Behörden übergegangen ist, hat sich mehrfach in Holstein wiederholt. So z. B. im Amte Cismar, in welchem die Dinggerichte gänzlich aufgehört haben. In der Grafschaft Ranzau spricht die Administratur in ordinario und selbst in den Gütern Haseldorf und Haselau ist das ordinarium bei dem Gerichtshalter; in der Herrschaft Pinneberg findet eine elective Concurrenz zwischen der Landdrostei und den Landgerichten statt, welche in eigentlich Pinnebergr Sachen höchst selten gehalten werden 2c.

in Erwägung, daß die in der Landgerichtsordnung I. T. 2, §. 8 für das Rechtsmittel der Appellation enthaltenen Vorschrift: daß dasselbe „als fort stante pede und unverrückten Fußes" nach Publication der Urtel interponirt werden solle, auf das summarische Rechtsmittel der Supplication keine Anwendung leidet;

in Erwägung quoad quæst. II., daß den im Ehebruch erzeugten Kindern, anerkannten Rechten nach, ein Anspruch auf Alimentation gegen den außerehelichen Concumbenten ihrer Mutter zusteht *), der adulterinus sui juris ist, und falls er die Jahre der Mündigkeit nicht erreicht hat, durch einen Vormund vertreten werden muß, wenn seine Status-Rechte geltend gemacht werden sollen, **) welches per indirectum immer bei der Alimentenklage gegen den Concumbenten seiner Mutter der Fall ist;

in fernerer Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle keine dritte Person für das im Ehebruch erzeugte Kind aufgetreten ist, sondern das Kind selbst cum tutore die Klage angestellt hat, mithin davon, daß dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt auf die Klage eines Dritten genommen worden, überall nicht die Rede sein kann;

in weiterer Erwägung, daß dem klagenden Kinde die Präsumtion pater est quem nuptiæ demonstrant entgegensteht, welche durch die Uebernahme des benöthigten Beweises, dem Beklagten gegenüber, zu entkräften ist, ***) indem der vorliegende Rechtsstreit für den abwesenden Ehemann der Mutter des klagenden Kindes eine res inter alios ist und dessen Rechte in keinerlei Hinsicht beeinträchtigt, der Klage auch die factische Grundlage für jenen zur Entkräftung der gedachten Präsumtion erforderlichen Beweis hinzugefügt ist; sowie

in Erwägung, daß der Beklagte die Unmöglichkeit des ehelichen Zusammenlebens der Eheleute G. in Zeit von 11 Monaten, und den zeitgemäßen ehebrecherischen Beischlaf mit der Mutter des klagenden Kindes abgeläugnet hat, diese factischen Thatumstände daher zum Beweise zu verstellen sind,

wird auf die sub præs. den 31sten Januar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des vorrubricirten tut. noie Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Königl. Amthauses (sub præs. den 17ten v. M.), nebst Erklärung des Gegentheils, hiemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, zum Bescheide gegeben:

daß Beklagter und Supplicat mit der vorgeschützten Einrede des unrichtig gewählten Rechtsmittels nicht zu hören. Könnte und würde sodann, unter Aufhebung der sent. a qua vom 8ten Jan. d. J., Kläger und Supplicant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach, binnen Ordnungsfrist, in inferiori darthun und erweisen, daß der Ehemann G. in circa 11 Monaten, von der Geburt des Kindes an zurückgerechnet, abwesend gewesen sei, und daß der Beklagte und Supplicat zu einer solchen Zeit mit der Mutter seiner Pupillin den Beischlaf vollzogen habe, daß er nach dem Laufe der Natur oder rechtlicher Präsumtion der Vater des von der Ehefrau G. erzeugten Kindes sein könne, so würde nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise und Gegenbeweise weiter ergehen, was Rechtens. Unter Aussetzung der Kosten der untern Instanz und Compensation der Kosten der Supplicationsinstanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 20sten September 1841.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, neue Folge, 5ter Jahrg., S. 206.

**) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg., S. 174. 5ter Jahrg. S. 207.

***) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg., S. 24.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die wegen der Succession in die Königl. Festen erlassenen Verordnungen kommen für die Festen des grauen Klosters zu Schleswig nicht zur Anwendung.

In Sachen des Justizraths- und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Dr. der Rechte, in Schleswig, mand. noie des Hufners Hans Detlef Jürgensen zu Struxdorf, Klägers und Appellanten, wider die Wittwe des verstorbenen grauklösterlichen Hufners Asmus Hinrich Jürgensen zu Moldenit, Christina Friederica Jürgensen, geb. Nissen, cum curatore, Beklagte und Appellatin, in pcto schuldiger Auslieferung der dem verstorbenen Hufner Asmus Hinrich Jürgensen zuständig gewesenen, zu Moldenit belegenen Festehufe cum omni causa s. w. d. a. pplr., nunc appellationis contra sententiam des Struxdorf-Harder Dinggerichts vom 19ten Decbr. 1839,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß sententia a qua zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellant auch schuldig sei, der Appellatin die Kosten dieser Instanz

d. et m. s. zu erstatten und 48 Rthlr. S. M. an den Justizfonds zu erlegen.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 27sten März 1840.

Entscheidungsgründe.

Der verstorbene Ehemann der Beklagten, der grauklösterliche Festehufner Asmus Hinrich Jürgensen zu Moldenit, hatte in dem unterm 20sten Novbr. 1836 von ihm und der Beklagten errichteten, und unterm 2ten Decbr. 1837, unter Vorbehalt des Pflichttheils seiner annoch lebenden Mutter, allerhöchst confirmirten, wechselseitigen Testament verfügt, daß die Beklagte, falls sie ihn überlebte, in dem ruhigen Besitz und Genuß sämmtlicher beweglichen und unbeweglichen Güter bleiben solle, ohne mit irgend Jemand Theilung zuzulegen, oder ein Inventar ediren zu dürfen. Nachdem der Testator im Mai 1839 ohne Hinterlassung von Leibeserben verstorben war, trat der Kläger, als ältester Bruder desselben, vor dem Struxdorf-Harder Dinggericht gegen die Wittwe des Testators klagend auf, indem er im Wesentlichen Nachstehendes anführte:

Es leide keinen Zweifel, daß er, da die von seinem verstorbenen Bruder eigenthümlich besessene Hufe mit der Festequalität behaftet wäre, nach dem Gesetz der Festeerbe sei, und daß ihm daher die Festehufe mit allem zum Festegut Gehörigen, als namentlich mit den seit dem Todestage des Ehemannes der Beklagten bereits percipirten oder noch zu percipirenden Früchten, nicht minder nach dem §. 3 der Verordnung vom 26sten März 1772, mit den vom defuncto etwa gemachten Verbesserungen auszuliefern sein werde, wogegen er nach dem §. 1 des allegirten Gesetzes, die Festegebäude, nebst dem Beschlage, so wie die Aussaat im Felde, der Allodial-Erbin seines Bruders zu vergüten, und ihr, wenn sie ihr Eingebrachtes dagegen aufgeben wolle, nach dem §. 8 der Verordnung vom 14ten April 1766 und dem §. 8 der Verordnung vom 20sten März 1772, eine verordnungsmäßige billige Abnahme zu leisten habe.

Die Beklagte, welche die fragliche Festestelle im Besitz habe, glaube, daß sie nach dem Testamente ihres Ehemannes auch Erbin der Festehufe geworden, allein

1) stehe davon im Testamente kein Wort, und der verstorbene Ehemann der Beklagten habe sich wohl gehütet, über die Festehufe zu disponiren, weil er gewußt habe, daß sein Recht in Beziehung auf die Feste mit seinem Leben erlösche. Zwar sei die Beklagte in dem §. 1 des Testaments auf des Verstorbenen sämmtliche bewegliche und unbewegliche Güter zur Erbin eingesetzt, allein es sei ein Selbstverstand, daß dies nur vom freien Allodialgut zu verstehen, auf die Festehufe aber nicht zu beziehen sei;

2) wäre aber auch die Absicht des Testators auf das Festegut mit gerichtet gewesen, so würde diese doch, als mit der Natur des Festeguts und mit einem Prohibitiv-Gesetze in Widerspruch stehend, nicht zu beachten sein; denn könnte die Intestat-Erbfolge, wie sie für Festegüter vorgeschrieben sei, durch letztwillige Verfügungen umgangen werden, so würde solches so häufig vorkommen, daß jenes Gesetz allen Nutzen verlöre; es sei auch durch ein ausdrückliches Prohibitiv-Gesetz, nämlich durch den §. 6 der Verordnung vom 15ten Juli 1746 bestimmt, daß über Festegüter gar nicht, weder unter consanguineos, noch des Nießbrauchs wegen, disponirt werden könne. Dieses allgemeine Verbot sei freilich durch den §. 11 der Verordnung vom 14ten Octbr. 1766 und durch die desfällige nähere Bestimmung in dem Patent vom 25sten Octbr. 1825 dahin modificirt, daß es dem Festebesitzer freistehe, die Feste dem nachlebenden Ehegatten per testamentum zuzuwenden, wenn der Oberbeamte seine Zustimmung ertheilt habe, und der Festebesitzer keine Intestat-Erben hinterlasse, denen beim freien Eigenthum ein Notherbenrecht zustehen würde; im vorliegenden Falle ergebe aber der Augenschein, daß das Testament ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberbeamten errichtet sei, überdies befinde sich noch die Mutter des Testators, also eine Notherbin, am Leben, und die Bedingung des Ausnahme-Gesetzes sei demnach nicht vorhanden;

3) die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß keine Königliche, sondern eine grauklösterliche Festehufe zur Frage stehe, und daß also die Königlichen Feste-Verordnungen keine Anwendung leiden; schon in der rechtlichen Natur der Festequalität, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Königliche, adliche oder grauklösterliche sei, liege die Ausschließung aller und jeder letztwilligen Disposition über dieselbe; dann sei aber auch von jeher bei der Erbfolge in den grauklösterlichen, mit den Amtsdistricten vermischten Festehufen kein Unterschied zwischen diesen und den Königlichen Festen gemacht worden; es schwinde aber jeder Zweifel in dieser Beziehung seit der Incorporations-Verfügung vom 2ten März 1807, durch welche die vormals grauklösterlichen Untergehörigen dem Amte Gottorff incorporirt und daher auch den für dieses Amt geltenden Gesetzen unterworfen worden.

Das petitum der Klage geht dahin, daß die Beklagte schuldig erkannt werde, die von ihrem Ehemann hinterlassene Festehufe cum omni causa innerhalb Ordnungsfrist an den Kläger auszuliefern und sämmtliche Proceßkosten zu erstatten.

Die Beklagte bemerkte zuvörderst, sie räume ein, daß sie mit ihrem verstorbenen Ehemanne in kinderloser Ehe gelebt, daß derselbe Besitzer einer grauklösterlichen Festehufe gewesen, daß der Kläger der älteste Bruder ihres Erblassers sei, so wie daß sie die Festehufe im Besitz habe; läugne dagegen, daß ihr verstorbener Ehemann außer seiner Festehufe andere

Immobilien eigenthümlich besessen habe, wie sie denn auch allen und jeden Rechten widerspreche, welche Kläger an die fragliche Festehufe geltend zu machen versucht habe.

Demnächst opponirte Beklagte verschiedene Einreden, nämlich:

1) die Einrede der fehlenden Activ-Legitimation zur Sache und zur Klage;
2) der unzulässigen Klage;
3) der fehlenden richterlichen Competenz;
4) der unbegründeten Klage.

Ad 1. wurde bemerkt: In dem allerhöchst confirmirten Testamente, welches der verstorbene Ehemann der Beklagten mit ihr errichtet, sei des Klägers als Erben oder Legatars nicht gedacht; hätte der Kläger als Bruder ihres verstorbenen Ehemannes auch dem Gesetze nach Erbrechte, so seien diese durch das confirmirte Testament jedenfalls aufgehoben. Denn abgesehen davon, daß jedes Testament nach der Regel, nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, das ganze Vermögen befasse, so laute das vorliegende Testament so allgemein, daß dessen Dispositionen von dem ganzen Nachlasse des verstorbenen Ehemannes der Beklagten zu verstehen wären.

Ad 2. und 3. Wird auf die dem Testamente hinzugefügte allerhöchste Confirmation Bezug genommen, nach deren Bestimmung gegen das Testament, weder in noch außerhalb Gerichts, etwas vorgenommen werden soll.

Ad 4. Die Königl. Feste-Verordnungen könnten auf die grauklösterlichen Festen keine Anwendung leiden; die Incorporations-Verfügung vom 22sten März 1807 bestimme nur, daß die in Betracht der Justiz-Verwaltung für das Amt Gottorff erlassenen Verfügungen auf die grauklösterlichen Eingesessenen anzuwenden seien; in Ansehung des Obereigenthums des grauen Klosters an den Festen, sei aber nichts geändert. Wollte man aber auch annehmen, daß die für die Königl. Festen erlassenen Verfügungen für die Beurtheilung dieser Sache die Richtschnur abgeben müßten, so könne der Kläger doch daraus nichts für sich herleiten. Die Verordnung vom 15ten Juli 1746, sei nämlich durch die Verordnung vom 14ten April 1766 aufgehoben; nach diesem letzterem Gesetz, und dessen nähere Bestimmung durch das Patent vom 25sten Octbr. 1825 stehe es dem Festebesitzer frei, die Festestelle dem überlebenden Ehegatten zuzuwenden, wenn er nur keine Notherben hinterlasse, und der Oberbeamte seine Zustimmung ertheile; daß letztere auch als stillschweigend erfolgt angenommen werde, wenn der Oberbeamte nicht seinen Dissens in dem Bericht über das Confirmationsgesuch ausspreche, gehe aus dem Rescript vom 6ten Juli 1827 hervor. Der Umstand aber, daß die Mutter des Testators am Leben sei, gebe kein unbedingtes Hinderniß ab, wie solches aus der vorliegenden Confirmation ersichtlich, indem die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, welche aus dem Testamente selbst erfahren hätte, daß die Mutter des Testators lebe, dennoch die Disposition bestätigt habe.

Der Antrag der Beklagten ist auf Abweisung der Klage ref. exp. gerichtet.

Nach stattgehabter Verhandlung erkannte das Struxdorf-Harder Dinggericht unterm 19ten Decbr. 1839 für Recht:

daß Kläger, jetzt Appellant, mit seiner Klage pure abzuweisen, auch schuldig, der Beklagten die veranlaßten Proceßkosten salva designatione et moderatione zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Kläger appellirt und seine Beschwerden dahin gestellt:

1) daß so, wie geschehen, und nicht vielmehr erkannt worden, daß Beklagte schuldig, die von ihrem Ehemanne hinterlassene Festehufe cum omni causa binnen Ordnungsfrist an den Kläger auszuliefern, und sämmtliche Proceßkosten zu erstatten;
2) eventualiter, daß nicht mindestens die Proceßkosten compensirt worden.

Was nun zuvörderst die Frage betrifft, ob die in Betreff der Festegüter ergangenen gesetzlichen Anordnungen bei Beurtheilung der vorliegenden Sache zur Richtschnur dienen können oder nicht, so ergeben sowohl die wegen der Besetzung der Festegüter in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig erlassene Verordnung vom 14ten April 1766, sowie die auf diese Verordnung bastirten, später emanirten, die Verhältnisse der Festen betreffenden Gesetze, daß selbige nur auf die zu den Aemtern und Landschaften gehörigen Königl. Festen zu beziehen sind, rücksichtlich deren der allerhöchsten Landesherrschaft das Dominium directum zusteht. Da nun die grauklösterlichen Festen, über die dem grauen Kloster nach wie vor das Obereigenthum competirt, zu den Königlichen nicht zu rechnen, so würden die erwähnten Gesetze auf selbige nur dann angewendet werden können, wenn die wegen der Königl. Festen erlassenen Verfügungen auf die zum grauen Kloster gehörigen Festen ausdrücklich ausgedehnt worden wären. Solches ist aber nicht geschehen, und läßt sich namentlich aus der Verfügung vom 2ten März 1807 in dieser Beziehung nichts herleiten, indem dieselbe in Betreff der Anwendung der für das Amt Gottorff erlassenen Gesetze auf die grauklösterlichen Untergehörigen bestimmt, daß die wegen der Justiz-Verwaltung für das Amt Gottorff erlassenen Verfügungen auf die Untergehörigen des grauen Klosters Anwendung finden sollen. Es war der verstorbene Ehemann der Beklagten daher in der Disposition über seine Festehufe durch die Bestimmungen der in Betreff der Königl. Festen erlassenen Verfügungen nicht beschränkt, und konnte er über dieselbe gleich wie über seine übrigen Vermögenstheile letztwillig verfügen. Da der Testator nun in dem §. 1

des von ihm und seiner Ehefrau errichteten, allerhöchst confirmirten Testaments Letztere zur Erbin seiner sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Güter eingesetzt hat, und es unzweifelhaft ist, daß zu diesen Gütern auch die hier in Frage stehende Festehufe gehört, so stellt sich der vom Kläger erhobene Anspruch als durchaus unstatthaft dar, und erscheinen daher sowohl die erste Beschwerde, als auch das zweite in Betreff der Kosten aufgestellte Gravamen als völlig unbegründet, weshalb so, wie geschehen, hat erkannt werden müssen.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf den hieselbst am 5ten Juni 1840 eingereichten Appellationslibell in Sachen des Hufners Hans Detlef Jürgensen in Struxdorf, Klägers und Appellanten, wider die Wittwe des weiland Festehufners Detlef Hinrich Jürgensen zu Moldenit, Christina Friederica Jürgensen, geb. Nissen, Beklagte und Appellatin, wegen schuldiger Auslieferung der dem verstorbenen Hufner Asmus Hinrich Jürgensen zuständig gewesenen zu Moldenit belegenen Festehufe s. w. d. a., jetzt wegen Appellation gegen das bestätigende Erkenntniß des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 27sten März 1840,

wird dem Appellanten mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe des Schleswigschen Obergerichts ein abschlägiger Bescheid ertheilt und derselbe wegen frevelhaft befundener Appellation in eine binnen 6 Wochen ab ins. zu berichtigende Justizfondbrüche von 16 Rthlr. S. M. verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 26sten Mai 1841.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgerichtliche Civilsachen.

Montag den 31sten Januar.

1. Der Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, nomine der Königl. Rentekammer, wider den Gutsbesitzer Jacob Petersen zu Boelschubye, wegen Jagdcontravention und daher verwirkter Brüche.

Eodem dato.

2. Der Geheime Conferenzrath, Graf v. Reventlow zu Altenhof ꝛc., wider die p. t. Administratoren der gräflich Ranzauischen Fideicommißmasse, als Besitzerin des Guts Behrensbrock, wegen Reinigung des Wasserlaufs Hülsenbeck s. w. d. a.

Dienstag den 1sten Februar.

3. August v. Thomstorff sen. zu Flickebye, wider Dölle auf Geltingen und den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, als Administratoren der Baronie Geltingen, wegen einer jährlich auszuzahlenden Summe von 150 ℔ v. C. oder 240 Rbt. S.

Eodem dato.

4. Die Districtshebamme Marie Amalie Jensen zu Bastorf, adel. Guts Saxtorf, wider die Gutsbesitzer zu Büchenau, Büstorf, Casmarck, Crisebye, Eschelsmark, Ornum, Rögen, Saxtorf und Stubbe, wegen angeblich widerrechtlicher Entlassung als Districtshebamme s. w. d. a.

Donnerstag den 3ten Februar.

5. Der Landsasse J. R. von Ahlefeld auf Ludwigsburg, Saxtorf und Sehestedt, wider N. Wittrock, Besitzer des adel. Saxtorfer Meierhofes Hörst, hauptsächlich betreffend Beeinträchtigung des dem adel. Gute Saxtorf zustehenden Jagdrechts; jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Saxtorfer Patrimonialgerichts vom 29sten November 1841.

Eodem dato.

6. Letzterer wider den Ersteren, in demselben litis puncto.

Eodem dato.

7. Der Käthner und Parcelist Asmus Brix bei Eckenis, wider den Stammhufner J. D. Jacobsen in Eckenis, in Betreff angeblich schuldiger Grasgelder; jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des St. Johannisklösterlichen Dinggerichts vom 26sten November 1841.

II. Land-Oberconsistorialsache.

Freitag den 4ten Februar.

1. Die Ehefrau Anna Juliana Johanna Heide, geb. Hand, zu Waabs, adel. Guts Ludwigsburg, c. c., wider ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Carl Heide, um Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Anna Maria Claussen, geb. Ohlsen, in Gravenstein, wider ihren bisherigen Ehemann Hans Hinr. Claussen aus Nalmaybrück, Guts Gravenstein, betreffend zu trennende Ehe wegen lebensgefährlicher Behandlung und böslicher Verlassung s. w. d. a.

III. Oberconsistorialsachen.

Dienstag den 8ten Februar.

1. Das Dienstmädchen Anna Sophia Maria Johannsen c. c. in Husum, wider den Schieferdecker Ahrens auf dem Schlosse Gottorf, hauptsächlich wegen Eheversprechens nebst Schwängerung s. w. d. a.

Eodem dato.

2. Die Ehefrau Christina Dorothea Zahn, geb. Sternhagen, in Flensburg, c. c., wider ihren Ehemann, den Bürger und Rademacher Zahn, daselbst,

wegen Mißhandlung und deshalb zu erkennender Trennung von Tisch und Bett s. w. d. a.; jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Consistoriums der Probstei Flensburg vom 28sten Octbr. 1841 betreffend.

Donnerstag den 10ten Februar.

3. Die Kirchenjuraten Hans Jürgen Hansen zu Füsing und Peter Hinrich Carstensen zu Schalbye, imgleichen die Achtmänner Hans Detlessen, Johann Jürgen Petersen, Hans Hinrich Jürgensen, Johann Matth. Heldt, Hans Hinrich Ewoldsen, Johann Hinrich Nissen, Johann Ernst Petersen und Asmus Hinrich Klincker, resp. zu Schalbye und Füsing, Namens der Gemeinde Kahlebye, wider die Gemeinde Moldenit und deren bestellten Syndicus, den Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, wegen streitiger Concurrenz der Gemeinde Moldenit zur Unterhaltung der Nebengebäude des Kahlebyer Pastorats s. w. d. a.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 7ten Februar.

1. Der Advocat Knoop in Glückstadt, in legitimirter Vollmacht für das Handlungshaus Brüll & Comp. in Hamburg, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann Ferdinand Edlessen zu Itzehoe, Beklagten, jetzt Appellaten, in pcto. einer Forderung von 386 ℔. 7½ ß Bco. für erhaltene Waaren, modo appellationis.

Eodem.

2. Die Ehefrau Kuhlmann, geb. Coß, c. cur. mar. zu Hornstorf. adel. Guts Hornstorf, Beklagte und Appellantin, wider den Gastwirth Böhmker in Bosau, Kläger und Appellaten, ppliter in pcto. præt. Abzuges der Kuhlmannschen Eheleute von der Hufe in Hornstorf, nunc appellationis.

Dienstag den 8ten Februar.

3. Die Schleswig-Holsteinische adel. Effectengilde, Klägerin, gegen den Müller Jöhnck zu Mannhagen, Beklagten, wegen Zurückzahlung von erhobenen Ersatzgeldern s. w. d. a., nunc deductionis.

Eodem.

4. Der Zimmermeister Christian Schütt in Preetz, Kläger, Producent und Reproduct, jetzt Appellant, wider den Dr. Kneis daselbst, Beklagten, Producten und Reproducenten, jetzt Appellaten, wegen Wiedererstattung einer Summe von 2250 ℔. Cour. nebst Zinsen.

Donnerstag den 10ten Februar.

5. Terminus zur Ablegung der Rechnung über das Cay v. Brockdorffsche Geld-Fideicommiß.

6. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung über das Vermögen der Kinder des weil. Kammerherrn und Districts-Jägermeisters Grafen Carl v. Schimmelmann zu Ahrensburg.

Freitag den 11ten Februar.

7. Die Parceliſten Christian Friedrich Lohff und Detlef Tamm in Süsel, Amts Ahrensboeck, Kläger, wider den Kammerjunker, Doctor der Rechte, von Reergaard auf Oevelgönne, Beklagten, wegen Demolirung eines Abzugsgrabens s. w. d. a.

Eodem.

8. Die Eingesessenen Woltemeth und Sander in Wellingsbüttel, ut. noie der Kinder und Erben der weil. Wittwe Baacke daselbst, Litisreassumenten, Deducenten und Appellanten, wider den Bauervogt Duve daselbst, Beklagten, Deducten und Appellaten, in puncto imprægnationis, incid. probationis et deductionis.

Montag den 14ten Februar.

9. Der Hofbesitzer Johann Peter Siemen in Heiligenstedten, Kläger und Product, modo Provocat, wider Otto Hinrich Puls in Itzehoe, Beklagten und Producenten, modo Provocanten, ppliter wegen rückständiger Miethe, incidenter probationis et provocationis.

Eodem.

10. Der Viertelhufner Jochim Vöge in Lutterbeck, der Probstei Preetz, proprio et uxor. noie Elsche Vöge, geb. Läbking, Kläger, Pro- und Deducent, jetzt Appellant, wider den Käthner Johann Friedrich Röhl daselbst, Beklagten, Pro- und Deducten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Aufhebung eines precarii, daher Beweises, jetzt Appellation.

Dienstag den 15ten Februar.

11. Die Großherzogl. Rentekammer in Eutin, Klägerin, wider die Dorfschaft Gleschendorf, Beklagte, wegen Jagdablagegeld, incidenter appellationis.

Eodem.

12. Die Großherzogl. Rentekammer in Eutin, Klägerin, wider die Dorfschaft Kesdorf, Beklagte, wegen Jagdablagegeld, incidenter appellationis.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

4. Stück. Den 24. Januar 1842.

Finanzbericht für das Jahr 1840.

Nachdem Sr. Majestät dem Könige ein allerunterthänigster Bericht über den Betrag der Einnahmen und Ausgaben, insoweit selbige von der Finanz-Deputation, von der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond, von der Direction für die allgemeine Pensionskasse und von der General-Postdirection verwaltet werden, nach den abgelegten Rechnungen für das Jahr 1840 vorgelegt worden, haben Allerhöchstdieselben allergnädigst befohlen, daß der Inhalt des vorgedachten Berichts durch dessen Einrückung in die „Collegial-Zeitung" und in die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

In Uebereinstimmung hiemit theilt die Redaction Folgendes mit:

Allerunterthänigster Bericht.

Die nähere Regulirung und Ordnung der Staats-Einnahmen und Ausgaben, welche durch das von Sr. Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11ten April 1841 genehmigte Normal-Reglement für alle Zweige des Staatshaushalts und Budget für sämmtliche Staats-Einnahmen und Ausgaben des Jahrs 1841 stattgefunden, hat, wie sich von selbst versteht, auf die Ordnung der Rechnung für das vorhergehende Jahr 1840 keinen Einfluß äußern können, in welchem die Vertheilung der Ausgaben unter die verschiedenen Departements in den meisten Punkten unverändert dieselbe wie in den frühern Jahren gewesen und ein Theil der Staats-Ausgaben noch aus den unter mehreren der gedachten Departements abgesondert von der allgemeinen Finanz-Verwaltung gesammelten Fonds bestritten worden ist. Erst für das Jahr 1841 wird daher die Uebersicht über den wirklichen Belauf sämmtlicher Staats-Einnahmen und Ausgaben nach den im Normal-Reglement und Budget befolgten Classificationen abgefaßt werden können. Für das Jahr 1840 aber ist im Wesentlichen noch in derselben Form, wie für die vorhergehenden 5 Jahre 1835 bis 1839 ein gedrängter aber genauer Bericht darüber gegeben, was die Staats-Einnahmen und Ausgaben nach den abgelegten Rechnungen, insofern sie zum Ressort der Finanz-Deputation und der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond gehören, betragen haben, unter Hinzufügung, gleichwie für die Jahre 1838 und 1839, der im Jahre 1840 stattgehabten Einnahmen und Ausgaben des Postwesens und der allgemeinen Pensionskasse. Allein da die aus den obenerwähnten, der Verwaltung der verschiedenen Departements bisher untergelegten separaten Fonds, welche, insoweit sie aus Beiträgen aus der allgemeinen Staatskasse herrührten, jetzt unter diese eingezogen sind, abgegebenen Activen der Regel nach Zinsen vom 11ten December 1840 an tragen, so sind dieselben in die Uebersicht aufgenommen, welche hier für das Jahr 1840 über die sowohl mit der Staatsschuld als mit den Staatsactiven vorgegangenen Veränderungen mitgetheilt wird, indem die auf diese Weise abgegebenen Activen, insofern sie in Königlichen Obligationen bestehen, in dem Rechnungsjahre 1840 getilgt und auf die Staatsschuld zum Abgang gebracht, und insofern sie in anderen und sicheren Forderungen bestehen, unter die übrigen Staatsactiven aufgenommen worden sind. Ferner enthält der vorliegende Bericht eine besondere Nachricht über die im Laufe des Jahrs stattgefundene Erhöhung des Betrags des zinstragenden und zugleich sofort disponiblen oder doch leicht zu realisirenden Reservefonds für die Staatskasse, welcher zur Sicherung gegen unvorhergesehene größere Staats-Ausgaben auf den Fall, daß diese nothwendig werden sollten, gesammelt wird, so wie über die Activen, aus denen dieser Reservefond besteht, und gleichfalls über die Größe der Kassenbehalte und der beim Ausgang des Jahrs ausstehenden Restanten an Steuern und Abgaben.

In dem vorliegenden Bericht sind überall baares Silber und Zettel, zur Erleichterung der Uebersicht, unter Eins angegeben.

	Einnahme.	
	Rbthlr.	Bß.
1. Die Dänischen Provinzen.		
An Landsteuer (nach Liquidation der ⅔ Bankhaftzinsen von Ländereien und Zehnten in Dänemark, so wie nach Abzug des durch die Verordnungen vom 8ten Juni 1839 und 24sten Juni 1840 bewilligten Erlasses) mit Hinzulegung der außerordentlichen Auslage nach der Verordnung vom 12ten Januar 1827, so wie an Fouragesteuer und für Marschgelder	2,637,382	60½
An Ständesteuer (insoweit dieselbe im Jahre 1840 erhoben worden ist)	9,013	15⅓
An Haussteuer	365,229	33⅓
An Zoll- und Consumtions-Intraden, nach Abzug der Ausgaben, welche im Voraus davon abgehalten sind, (worunter als Abtrag auf die Entschädigungssumme an die Asiatische Compagnie für die Abstehung ihres Privilegiums seit dem 1sten Januar 1839 Rbt. 104,464 64 ß.)	3,045,400	21
An Rang- und Procentensteuer	51,021	92
An Intraden von Stempelpapier und vom Kartenstempel	282,130	77
An Abgaben von Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen	156,120	43½
An Departements- und Gerichtssporteln	151,233	53½
An Königlichen Erdbuchs- Pacht- und Forst-Einnahmen und an Einnahmen von anderen Königlichen Besitzungen, insoweit sie nicht zu den Activen gehören, welche zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld bestimmt sind,	217,311	24
Von der Zahlenlotterie	103,322	48
Von der Classenlotterie	57,933	16
An verschiedenen Einnahmen	39,749	64
	7,115,857	74½
2. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein.		
An Contribution, Landsteuer und Magazin-Prästanden (nach Abzug der durch die Placate vom 8ten Juni 1839 und 24sten Juni 1840 bewilligten Erlasse)	1,227,583	26
An Ständesteuer (insoweit dieselbe im Jahre 1840 erhoben worden ist)	30,604	71
An Haussteuer	136,888	15
An Zoll-Intraden (die Einnahme vom Schleswig-Holsteinischen Canal hierunter mitbegriffen) nach Abzug der Ausgaben, welche im Voraus davon abgehalten sind und worunter eine Summe von 602,730 Rbt. mitbefaßt ist, die auf die Entschädigung für die Aufhebung der Zollprivilegien der adel. Klöster und Güter ausbezahlt worden,	817,518	14
An Kopfsteuer und Rangsteuer, so wie an Gage- und Accidentiensteuer	434,564	91
An Stempelpapier-Intraden	159,354	22
An Abgaben von Erbschaften und Eigenthums-Uebertragungen	135,908	78
An Departements- und Gerichtssporteln	35,012	31
An Königlichen Erdbuchs- Pacht- und Forst-Einnahmen, so wie an Einnahmen von anderen Königlichen Besitzungen	1,382,674	17
Von der Zahlenlotterie	157,120	
Von der Classenlotterie	12,899	35
An verschiedenen Einnahmen (Hierunter ist inbegriffen eine Summe von Rbt. 80,105 16 ß., welche die nach der Bestimmung des Deutschen Bundestages Dänemark zukommende Vergütung für die Kosten der im Jahre 1831 veranstalteten Mobilisirung des Holstein-Lauenburgischen Armee-Contingents ausmacht.)	84,215	54
	4,614,343	70
Summa für die Dänischen Provinzen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein	11,730,201	48½
3. Ueberschuß vom Herzogthum Lauenburg	232,000	
4. Westindische Intraden	120,825	40½
5. Oresund-Zoll	2,140,359	81

			Einnahme.	
			Rbthlr.	Bß.
6. Renten von den zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld, so wie zu einem Reservefond bestimmten Königlichen Activen . .			508,446	2
7. Abtrag auf die zur Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld bestimmten Activen			339,555	3
8. Ferner sind im Laufe des Jahres von den ältern Restanten . . . . . mehr eingegangen, als von den laufenden Intraden des Jahrs (deren voller Belauf mit Ausnahme der Ständesteuer oben in Einnahme gestellt ist) als Restanten ausstehen. *)			117,230	74
9. a. Der Brutto-Belauf der Post-Intraden in Dänemark und den Herzogthümern:				
Briefpost-Intraden	Rbt. 437,686	73		
Frachtpost-Intraden	— 153,069	76½		
	Rbt. 590,756	53½		
hievon die Ausgaben, welche von diesen Intraden abgehalten werden, für die Beförderung der Posten, die Gebäude und Dampfschiffe des Postwesens, für Belt-Leuchtfeuer und Belt-Telegraphen, an Gehalten, Löhnungen und Comtoir-Ausgaben, für Post-Requisite, Beiträge an verschiedene Stiftungen u. s. w.	— 359,190	80		
	Rbt. 231,565	69½		
b. Zinsen sowohl von den eigenen Activen der allgemeinen Pensionskasse als der General-Postkasse	— 180,036	11	411,601	80½
10. Der Belauf, um den die Versur-Einnahmen im Jahre 1840 die Versur-Ausgaben überstiegen haben			20,008	2
			15,620,228	43½
Wenn der Verlust, der sich beim Umsatz kleiner Münze	Rbt. 12,299	8		
ergiebt, von dem Agio beim Umsatz der Zetteln in Banco u. s. w. .	— 20,256	94		
abgezogen wird, so kommen heraus			7,957	86
welche Summe noch zu der Gesammt-Einnahme hinzuzulegen ist.				
Die Einnahme hat hienach im Jahre 1840 im Ganzen betragen			15,628,186	33½

			Ausgabe.	
			Rbthlr.	Bß.
Zu Sr. Majestät Particulair- und Chatoullkasse			211,673	80
Zu Sr. Majestät Reise			71,157	18
Für das übrige Königliche Haus:				
a. an Deputaten und Apanagen	Rbt. 522,386	3		
b. an verschiedenen anderen Ausgaben	— 77,095	40		
			599,481	43
Für den Hof-Etat			342,005	5
Für den Stall-Etat			76,756	66

*) In Dänemark sind nämlich auf die älteren Restanten eingegangen . . . . . Rbt. 263,371 80½
und dagegen in Rückstand verblieben für das Jahr 1840 . . . . . — 226,571 50

also mehr eingegangen . . . Rbt. 36,800 30½

In den Herzogthümern sind auf die älteren Restanten eingegangen . . . Rbt. 268,113 82
und dagegen in Rückstand verblieben für das Jahr 1840 . . . . . — 187,683 38½

also mehr eingegangen . . . — 80,430 43½

zusammen . . . Rbt. 117,230 74.

			Ausgabe.	
			Rthlr.	Bß.
Zur Vollendung des Christiansburger Schlosses			48,347	10
Zur Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten:				
a. in Dänemark	Rbt. 169,733	53		
b. in den Herzogthümern	— 34,439	81	204,173	38
Für den Geheimen Staatsrath			12,600	
Kosten der Provinzialstände-Versammlungen			121,431	5
Für den See-Militair-Etat:				
fester Fond	Rbt. 1,000,000			
extraordinair (an Equipirungs-Ausgaben)	— 158,500			
an Natural-Lieferungen, nach Abzug der ermäßigten Bezahlung, welche der Etat für die zu seinem Gebrauch eingekauften Kornwaaren aus seinem Fond erlegt hat	— 33,348	14½	1,191,848	14½
Für den Land-Militair-Etat:				
fester Fond	Rbt. 1,978,429			
Douceurgelder der Landsoldaten	— 100,000			
Marschgelder	— 5,618	27		
an Natural-Lieferungen	— 320,156	26		
für Bau- und Festungs-Arbeiten (außer demjenigen, was aus dem festen Fond des Etats hiefür ausgezahlt wird)	— 64,046	24		
verschiedene Ausgaben (darunter Quartiergeld, Vergütung an diejenigen, welche die Pferde stellen u. s. w.)	— 217,301	57½	2,685,551	38½
Für die Beamten unter den Justiz-Collegien			331,734	02½
Für die Beamten unter den Cameral- und Finanz-Departements			505,799	27
Für die Beamten unter dem Departement für die auswärtigen Angelegenheiten			235,144	25
An anderen Ausgaben unter dem gedachten Departement und für die Afrikanischen Consulate			89,531	38½
(Hierunter ist inbegriffen der Belauf eines Theils des tractatmäßigen Presents an den Kaiser von Marocco für das Jahr 1839.)				
Für Comtoir-Requisite unter den Civil-Departements			90,251	13½
An verschiedenen kleineren Ausgaben unter den Civil-Collegien			40,966	91½
Für Honorare für im Staatsdienste ausgeführte Arbeiten			51,002	69
An Porto für die Postversendungen, sowie an verschiedenen Beförderungs-Ausgaben im Königlichen Dienst			36,908	24
Für die Unterhaltung öffentlicher Gebäude (hierunter die Königlichen Schlösser nicht inbegriffen)	Rbt. 106,971	8		
Für die Unterhaltung von Mühlen und anderen Domanial-Besitzungen in den Herzogthümern	— 61,117	87	168,088	95
Für die Matriculirung in Dänemark			30,516	69
Für das Gestütwesen			17,393	18
Für private gemeinnützige Institute			19,411	52
Für die Universität in Kiel			50,013	58
Für öffentliche Bibliotheken, Museen, gelehrte Gesellschaften und Schulen, sowie für dasjenige, was in literairischer und artistischer Beziehung angeschafft worden ist	Rbt. 142,875	77		
Für die Gradmessung	— 22,960	56	165,836	37
Für verschiedene Reise-Unterstützungen			15,006	55
Für das Theater			54,175	

				Ausgabe.	
				Rbthlr.	Bß.
Für das Kopenhagener Armenwesen	Rbt.	25,504	30		
Für Hospitäler, milde Stiftungen, Verunglückte u. s. w.:					
in Dänemark	Rbt.	43,318	½		
in den Herzogthümern	—	20,990	53		
	—	64,308	53½	89,812	83½
Für die Straf-Anstalten	Rbt.	10,233	84½		
Für die Gesundheits-Polizei	—	22,287	7		
An Gerichtskosten in Kopenhagen und den Herzogthümern	—	12,215	42		
				50,736	37½
Für das Industrie- und Fabrikwesen				13,213	7
An Handels-Consulat-Ausgaben				13,915	12
Für das Canal- und Leuchtfeuerwesen, so wie für Wege- und Brückenbauten				57,622	34
Für das Aufschlammungswesen				20,000	
Für Westindien				35,311	14
Für Ostindien	Rbt.	30,983	71		
Für Guinea (wohin eine Ladung für 2 Jahre i. J. 1840 gesandt wurde)	—	31,077	42		
				68,061	17
An Prämien für Schiffe auf dem Fischfange an den Küsten von Island				4,043	17
An Wartgeldern und Pensionen, welche in der abnehmenden Pensionsliste der Finanzkasse aufgeführt sind				278,159	94
An das Staatssecretariat für Gnadensachen:					
zu Gehalten	Rbt.	5,144	13		
zu Unterstützungen	—	250,000			
				255,144	13
60 pCt. Zulage zu dem Nominalbelauf der vor der Verordnung vom 5ten Januar 1813 in den Herzogthümern versicherten Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse				30,000	
An unvorhergesehenen und unbestimmten Ausgaben, nämlich:					
an Ausgaben für die Beisetzung des Höchst. Königs Frederik VI.	Rbt.	73,857	3		
an Ausgaben für die Krönung Ihro Majestäten	—	163,293	55		
zur Abmachung von Sr. Majestät älteren Schuldposten	—	84,185	33		
für den Ankauf des Palais J. K. H. der Herzogin Wilhelmine	—	64,889	84		
für die neue Oldesloer Chaussee	—	141,957	40		
zur Instandsetzung der großen Flußbrücke am Horster-Damm auf der Lauenburgischen Chaussee	—	20,160			
zur Aufdämmung der Landzunge zwischen der Westsee und dem Limfjord	—	16,140	58		
zur Bestreitung der Ausgaben für die projectirte Eisenbahn von Hamburg-Altona nach Neustadt und Kiel	—	812	32		
zur Bestreitung der Ausgaben für die projectirte Eisenbahn zwischen Flensburg, Husum und Tönning	—	2,811	26		
für die Anlage eines Leuchtfeuers auf Fornæs	—	7,000			
				575,107	43
Zinsen von der Staatsschuld				4,499,738	58
An Abtrag auf die Staatsschuld	Rbt.	2,065,657	4½		
nach Abzug dessen, was an Mitteln von Unmündigen, Sterbefällen, Sparkassen und anderen öffentlichen Stiftungen zur Verzinsung entgegengenommen ist	—	923,358	17½		
				1,142,298	83
An Pensionen und Wartgeldern aus der allgemeinen Pensionskasse	Rbt.	590,064	18		
Aus dieser Kasse ist der allgemeinen Wittwenkasse das an dem Einschusse verstorbener Beamten Fehlende vergütet worden, damit die Wittwen sogleich den vollen Belauf der Pensionen aus der gedachten Wittwenkasse erhalten können	—	7,010	9		
				597,074	27
Die Ausgaben haben also im Ganzen im Jahre 1840 betragen				15,202,944	87

Die Einnahmen im Jahre 1840 haben demnach im Ganzen betragen	Rbt.	15,628,186	33½
Die Ausgaben dagegen	—	15,202,944	87
so daß die Einnahmen des Jahrs die Ausgaben desselben überstiegen haben um . .	Rbt.	425,241	42½
Die baaren Behalte der Finanzkasse und Staatsschuldenkasse, so wie der Generalpostkasse und allgemeinen Pensionskasse betrugen zu Anfang des Jahrs im Ganzen	—	6,546,632	18
zusammen . .	Rbt.	6,971,873	60½

Von den Kassenbehalten sind im Laufe des Jahrs:

a) was die Generalpostkasse betrifft, zu Anleihen verwandt, namentlich für das Beförderungswesen, außer demjenigen, was als Abtrag auf die Activen der gedachten Kasse eingekommen ist . .	Rbt.	27,290	6
b) was die Staatsschuldenkasse betrifft zur Anschaffung theils von Banco, theils von Obligationen für den Reservefond verwandt	—	721,164	23
	—	748,454	29
Der Kassebehalt betrug also am 31sten Decbr. 1840	Rbt.	6,223,419	31½
nämlich für die Finanzkasse und Staatsschuldenkasse	Rbt.	6,088,934	86
und für die Generalpostkasse und die allgemeine Pensionskasse	—	134,484	41½
	Rbt.	6,223,419	31½

Ferner wird bemerkt, daß beim Ausgang des Rechnungsjahres die ausstehenden ziemlich sichern Restanten an Steuern und Abgaben, nachdem einige inexigible getilgt waren, betrugen:

in Dänemark circa	Rbt.	380,000	
in den Herzogthümern circa	Rbt.	940,000	

Hinsichtlich der gesammten Finanz-Balance im Jahre 1840 kommt in Betracht, daß in diesem Jahre an Abtrag auf die Activen der Staatsschuldenkasse eine Summe eingegangen ist von . . . . . Rbt. 339,555 3

sowie ein größerer Belauf von älteren Restanten als von den laufenden Intraden des Jahrs in Rückstand geblieben	—	117,230	74
an Versur-Einnahmen	—	20,008	2
und an Vergütung für die Mobilisirung des Bundes-Contingents	—	80,005	16
Wenn dieser Belauf, zusammen	Rbt.	556,898	95
von demjenigen abgezogen wird, welcher im Jahre 1840 auf die Staatsschuld baar abbezahlt ist	—	1,142,298	83
so kommen heraus	Rbt.	585,399	84
welche, wenn sie zu dem obenstehenden Belauf, um den die Jahres-Einnahmen die Ausgaben überstiegen haben	—	425,241	42½
hinzu gelegt werden, eine Finanz-Ueberbalance von	Rbt.	1,010,641	30½

für das Jahr 1840 ergeben.

Allein, da die Entschädigung-Capitale sowohl für die Dänisch-Asiatische Compagnie . . . . . Rbt. 104,464 64
als für die vormals zollfreien Klöster und Güter in den Herzogthümern . . . . . — 602,730
zusammen . . Rbt. 707,194 64

im Voraus von den Zoll-Intraden abgehalten und also von den Einnahmen des Jahrs abgezogen sind, so muß, wenn von der wirklichen Finanz-Ueberbalance die Rede ist, der obengedachte Belauf, der nur als zur Erwerbung eines zinsentragenden Activums ausgezahlt angesehen werden kann, indem die Ausgabe der Staatskasse künftig durch vermehrte Einnahme vom Theezoll und vom Zoll in den Herzogthümern wieder erstattet wird, als dem eigentlichen Status der Finanz-Balance für das genannte Jahr ebenso unbeikommend an-

gesehen werden als der obenangeführte Abtrag auf die Staatsschuld und wird derselbe daher hinzugelegt mit . . . . . Rbt. 707,194 64

wonach also die Finanz-Ueberbalance für das Jahr 1840 angeschlagen werden kann auf . . . . . Rbt. 1,717,835 94½

Vergleicht man nun im Ganzen das Jahr 1840 mit dem Vorhergehenden Jahre 1839, so betrugen in dem letzteren die Einnahmen, nach Abzug der Abträge auf die Activen und der überschießenden Einnahme aus den Restanten und Versur-Einnahmen . . . . . Rbt. 15,506,101 76.

Im Jahre 1840 betrugen die Einnahmen mit demselben Abzug, sowie nach Abzug der oben angegebenen Vergütung für die Mobilisirung des Bundes-Contingents . . . . . Rbt. 15,071,287 34½

oder, wenn die mehrerwähnten Entschädigungssummen — 707,194 64

hinzu gelegt werden . . . . . — 15,778,482 2½

Die Einnahmen mit dem gedachten Abzuge haben also im Jahre 1840 die des Jahres 1839 um . . . . . Rbt. 272,380 22½

überstiegen.

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1839 . . . . . Rbt. 13,950,833 18½

im Jahre 1840 dagegen . . . . . — 15,202,044 87

dieselben waren also im Jahre 1840 um . . . . . Rbt. 1,246,111 68½

größer als im Jahre 1839, von welchem Belaufe allein Rbt. 554,608 52 Bß. zum Abtrag auf die Staatsschuld, und Rbt. 490,000 für unvorhergesehene und unbestimmte Ausgaben mehr als im Jahre 1839 verausgabt worden sind.

Was die Finanzbalance betrifft, so war im Jahre 1839 die Finanz-Ueberbalance . . Rbt. 2,136,958 88

im Jahre 1840 war dieselbe . . . . . — 1,717,835 94½

also hat die Balance von 1839 die von 1840 überstiegen um . . . . . Rbt. 419,122 89½

Diese Differenz rührt jedoch namentlich daher, daß, wie oben bemerkt, im Jahre 1840 an unvorhergesehenen und ungewissen Ausgaben mehr gebraucht worden ist, als im Jahre 1839.

Dagegen hat die Balance des Jahres 1840 die von 1838 überstiegen um . . . . Rbt. 341,492 60½

die von 1837 um . . . . Rbt. 1,102,541 90½

„ „ 1836 um . . . . Rbt. 2,023,624 14½

„ „ 1835 um . . . . Rbt. 2,044,959 63

und das Resultat der calculatorischen Finanz-Uebersicht für 1835 um . . . . Rbt. 2,107,835 94½

Was die Veränderungen betrifft, die im Jahre 1840 mit der Staatsschuld vorgegangen sind, so wird Folgendes bemerkt:

Die Staatsschuld betrug am 1sten Januar 1840 . . . . . Rbt. 123,952,588 91

Der Abtrag im Jahre 1840 hat betragen:

1. Gegen baare Bezahlung:
   a) Zahlungen auf Mittel von Unmündigen, auf Einschüsse von Sparkassen, sowie auf Sterbe- und Fallit-Massen-Mittel Rbt. 722,426 34
   b) Abtrag auf die übrige Staatsschuld . . . — 1,532,441 73

   Rbt. 2,254,668 11

   welche die Kassen passirt sind zur Ausgabe mit Rbt. 2,065,657 4½ Bß. Für die Beiträge des Pastor Hansteen und des Hardesvogts Horn zur Verminderung der Staatsschuld resp. von

20 und 16 Rbt. oder zusammen 30 Rbt., welche die Kasse passirt sind zur Einnahme unter der Rubrik „verschiedene Einnahmen" nebst einem Zuschuß aus der Kasse, ist eine Königl. Obligation auf 95 Rbt. 29 Bß. eingekauft, deren Nominalbelauf, sowie die Kaufsumme, unter die vorgenannten als Abtrag auf die Staatsschuld angeführten Summen aufgenommen ist.

2. Gegen Abgang von Rbt. 276,484 20 Bß. in den Activen . . . . . Rbt. 277,325 84

3. Nach Maaßgabe mehrerer allerhöchsten Resolutionen sind auf die Staatsschuld die von aufgehobenen separaten Fonds unter verschiedenen Departements abgelieferten Staats-Verschreibungen abgeschrieben *) . . . . . — 5,764,046 66

4. Durch Präscription, durch Reducirung von einem niedrigeren auf einen 4procentigen Zinsfuß, sowie durch Todesfälle unter den Leibrente-Interessenten — 7,349 ½

Rbt. 8,303,589 65½

Allein da im Laufe des Jahres von Mitteln der Unmündigen und Sterbe-Massen-, sowie Sparkassen-Mitteln einbezahlt sind . . . . . — 923,358 17½

so ist die Staatsschuld im Jahre 1840 verringert um . . . . . Rbt. 7,380,231 48

Der Belauf der Staatsschuld war demnach am 1sten Januar 1841 . . — 116,572,357 43

hievon die inländische Schuld . . Rbt. 63,287,713 38
die ausländische Schuld . . — 53,284,644 5

Rbt. 116,572,357 43

Die inländische Schuld bestand in:

a) gebundener oder von Seiten des Creditors unaufkündbarer Schuld Rbt. 56,031,818 80
b) aufkündbarer oder abzutragender Schuld . . . . . — 5,861,045 8
c) Schuld gegen Leibrenten . . . . . — 1,394,849 46

Rbt. 63,287,713 38

Von der inländischen Schuld wurden verzinst:

Rbt.	728	38	mit 6	pCt.
—	614,250		„ 5	„
—	791,440		„ 4½	„
—	9,043	72	„ 4¼	„
—	57,155,908	55	„ 4	„
—	382,182	36	„ 3¾	„
—	986,213	61	„ 3½	„
—	1,941,099	71	„ 3	„
—	1,394,849	46	gegen Leibrente,	
von —	11,397	43	wurden keine Zinsen bezahlt,	
Rbt.	63,287,713	38.		

Von der ausländischen Schuld wurden verzinst:

Rbt.	10,940,108	5	mit 4	pCt.
—	42,340,000		„ 3	„
von —	4,536		wurden keine Zinsen bezahlt,	
Rbt.	53,284,644	5.		

(Der Beschluß nächstens.)

*) In der Ausgabe-Beilage № XI. zum Normal-Realement ist dieser Belauf etwas höher angeschlagen worden. Die Herabsetzung rührt insbesondere daher, daß 75,000 Rbt. in Königl. Obligationen, welche aus der Königl. Wegekasse abgegeben wurden, nicht ohne Vergütung entgegengenommen, sondern in einer Forderung liquidirt worden sind, welche die Finanzkasse für frühere Vorschüsse an die gedachte Wegekasse hatte, worauf der Belauf auf die Summe, welche die Finanzkasse der Staatsschuldenkasse schuldet, abgeschrieben wurde und also auf die Activen zum Abgang gebracht ist gegen einen gleichen Abgang auf die Staatsschuld.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

5. Stück. Den 31. Januar 1842.

Gesetzgebung.

I.

In Folge einer mit dem Königreiche Spanien abgeschlossenen, und unter dem 10ten October 1841 von Seiner Majestät dem Könige ratificirten Convention, ist die gegenseitige Aufhebung des Abzugrechts in den beiderseitigen Staaten unter nachstehenden näheren Bestimmungen vereinbart worden:

§. 1.

Jede Abzugs- oder Abfahrtsabgabe, so wie jede andere, den Uebergang des Vermögens von einem Staat in den andern treffende Steuer, mit Einschluß des, jedoch auch bisher nicht gegenseitig ausgeübten Heimfallsrechts, wird in den Staaten Sr. Maj. des Königs und in dem Königreiche Spanien von jetzt an und für alle Zukunft aufgehoben.

§. 2.

Demnach werden die Unterthanen des Einen der beiden Landesherren alles Vermögen, welches sie in dem Gebiete des Andern entweder durch Erbschaft, Schenkung, Tausch oder mittelst irgend eines andern Rechtstitels erworben haben, frei und ohne Erlegung irgend einer Abgabe ausführen können.

§. 3.

Diese Bestimmungen erstrecken sich nicht allein auf diejenigen Abgaben der bezeichneten Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf die, welche bisher von einzelnen Individuen, Provinzen, Städten, Jurisdictionsbezirken, Corporationen oder Communen erhoben worden sind.

§. 4.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind jedoch alle diejenigen Abzüge, welche, sei es zu Gunsten des Staats oder zum Vortheil von Privatpersonen, schon erhoben sind, oder in Zukunft von Erbschaften aus einem andern Grunde als dem der Ausführung stattfinden, und gleichmäßig die Inländer und Fremden treffen.

§. 5.

Obige Bestimmungen sind vom 10ten October 1841, als dem Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden angerechnet, und zwar dergestalt zur Anwendung zu bringen, daß alle an dem erwähnten Tage noch nicht ausgeführten Güter, welche einem Individuo in den beiderseitigen Staaten zugefallen sind, der vereinbarten Abzugsfreiheit genießen.

Vorstehendes ist durch ein Kanzeleipatent vom 30sten Decbr. v. J. zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

II.

Seine Majestät der König haben auf eine allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Berechnung nach Reichsbankgeld in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und die Ausprägung verschiedener neuen Münzsorten s. w. d. a. unterm 4ten Januar d. J. unter anderm folgendermaaßen allergnädigst zu resolviren geruht:

„Endlich wollen Wir für die Zukunft bis weiter als Regel festgesetzt haben, daß alle neuen Abgaben, Tarife und Sporteltaxen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein nur solche Größen enthalten sollen, welche sich sowohl in Reichsbankgeld als in den jetzt courfirenden Courantmünzsorten bezahlen lassen und daß diese Größen sowohl in Reichsbankgeld als in Courant, doch zuerst in jener Münzsorte angegeben werden. In Uebereinstimmung hiemit sind also die für die Herzogthümer bereits ausgefertigten Taxen und Tarife, in welchen jene Regel nicht befolgt ist, namentlich der Tarif für das gestempelte Papier, nach und nach umzuarbeiten und aufs neue bekannt zu machen.

III.

Um es zu verhüten, daß solche Landsoldaten, welche früher wegen entehrender Verbrechen *) mit Gefäng-

*) Von den Verbrechen, welche die eigentliche Ehrlosigkeit zur Folge haben, kann hier nicht die Rede sein, cfr.

nißstrafen bei Wasser und Brod belegt worden sind, bei den Regimentern und Corps zu militairpflichtigen Unterofficieren befördert werden, haben Seine Majestät der König zu befehlen geruht, daß in Zukunft den Zugangslisten, welche den Regimentern und Corps von den Landmilitairdistricten zuzustellen sind, die Bemerkung hinzugefügt werden solle, ob und wegen welcher Vergehen Straferkenntnisse gegen Reserven abgegeben sind.

Vorstehendes ist den Sessionsdeputirten durch ein Circulair der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 11ten d. M. zur Wahrnehmung des Erforderlichen mitgetheilt worden.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Der nach der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 zu den Eheberedungen der Kinder erforderliche Consens der Aeltern muß ausdrücklich ertheilt werden.

In Sachen des Dienstmädchens Margaretha N. N. c. c. zu D., Klägerin, Interventin, jetzt Appellantin, wider M. N. N. daselbst, Beklagten, und den Bauervogt N. N. daselbst, Intervenienten, jetzt beiderseits Appellaten, hauptsächlich wegen ertheilten Eheversprechens, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Rendsburgischen Consistorii vom 7ten Jan. 1841,

hat Klägerin c. c. Folgendes vortragen lassen: Im Jahre 1835 habe Beklagter um die Klägerin angehalten und nach empfangenem Jaworte mehrere Jahre als Bräutigam mit ihr gelebt; den Aeltern des Beklagten sei dies Verhältniß zur Klägerin bekannt und dasselbe von ihnen gebilligt gewesen; dennoch habe Beklagter sich von der Klägerin zurückgezogen und wolle sich jetzt anderweitig verheirathen; Klägerin habe ein Inhibitorium gegen den Beklagten ausgebracht und sehe sich genöthigt, darauf zu klagen, daß derselbe das, mit Wissen und Willen seiner Aeltern, ihr ertheilte Eheversprechen erfülle und bitte sie daher um ein Erkenntniß:

daß das ausgebrachte Inhibitorium für justificirt zu erachten und der Beklagter schuldig zu erkennen, daß er die der Klägerin versprochene Ehe innerhalb Ordnungsfrist mit der Klägerin vollziehe und sämmtliche Proceßkosten erstatte.

Excipiendo hat Beklagter das der Klägerin heimlich ertheilte Eheversprechen eingeräumt, jedoch sich darauf berufen, daß seine Aeltern das von ihm eingegangene Verlöbniß entschieden gemißbilligt und er daher von demselben zurückgetreten sei. Das Eheversprechen sei aber, weil der väterliche Consens fehle, und Beklagter sich im Hause und Brode seines Vaters befinde, kein gültiges, und die Klage durch die Behauptung: daß den Aeltern des Beklagten das Verhältniß der Partheien bekannt und dasselbe von denselben gebilligt sei, nicht fundirt, denn eine ausdrückliche Einwilligung sei nicht behauptet, und für eine stillschweigende seien keine concludente Handlungen angeführt worden. Beklagter könne daher auf Abweisung der Klage ref. exp. antragen.

Der intervenirende Vater des Beklagten hat bemerkt, daß, da sein Sohn sich ohne seine Einwilligung in eine Eheberedung mit der Klägerin eingelassen habe, ungeachtet er sich noch in seinem Hause und Brode befinde, er, mit Bezugnahme auf den §. 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786, zu der Bitte berechtigt sei:

daß das gegen die anderweitige eheliche Verbindung seines Sohnes am 18ten Nov. 1840 abgegebene Inhibitorium ref. exp. wiederum aufzuheben sei.

Nach verhandelter Sache hat das Consistorium, mit Beziehung auf den §. 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786, erkannt:

daß das von der Klägerin wider den Beklagten ausgebrachte Inhibitorium de non copulando für justificirt nicht zu erachten; die Klägerin daher mit ihrer Eheklage gegen den Beklagten abgewiesen und in die Proceßkosten m. s. verurtheilt werde.

Die Klägerin hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation interponirt, dasselbe introducirt und dahin gravaminirt:

daß erkannt, wie geschehen, und der Klägerin nicht vielmehr der Beweis auferlegt worden ist, daß den Aeltern des Beklagten dessen mit der Klägerin geschlossene Eheberedung bekannt gewesen und daß selbige von ihnen gebilligt sei, oder wie das Interlocut sonst den Acten conform gefaßt werden möge.

Nach der vor dem versammelten Oberconsistorio stattgehabten Verhandlung steht solchemnach zur Frage: ob die von der Appellantin angestellte Klage als unbegründet zu verwerfen, oder ob auf Beweis zu interloquiren sei?

In Erwägung nun, daß der Appellat sich eingeräumtermaaßen annoch im Hause und Brod seines Vaters befindet, mithin derselbe zur Gültigkeit der von ihm mit der Appellantin eingegangenen Eheberedung der Einwilligung seiner Aeltern nach den in

---

v. Schirach, Handbuch des Criminalrechts, Band I. S. 194; vielmehr wäre die obige Bestimmung wohl auf diejenigen Verbrechen zu beziehen, welche die öffentliche Meinung vorzugsweise als entehrend ansieht und zu welchen Schirach l. c. pag. 181 Vergiftung, Diebstahl, Betrug, Hehlerei und Kuppelei rechnet.

den §§. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 22sten Dec. 1786 enthaltenen Vorschriften bedarf; *)

*) Wenn man etwa die Behauptung aufstellen wollte, daß weil in der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 nicht ausdrücklich erklärt sei, daß die Folge der ohne Einwilligung der Aeltern von den Hauskindern eingegangenen Verlöbnisse die Nichtigkeit der Sponsalien sein solle, solche heimliche Verlöbnisse auch nicht für nichtig erklärt werden könnten, so würde es einer solchen Behauptung doch an jeder Basis fehlen.

Erstens nämlich ist es gar nicht zweifelhaft, daß die Verordnung vom 22sten Dec. 1786 ein ausdrückliches Verbot der heimlichen, ohne Einwilligung der Aeltern eingegangenen Verlöbnisse enthält. Die Kinder sollen sich nicht unterfangen, ohne ihrer Aeltern Vorwissen und Einwilligung, Verlöbnisse einzugehen, und den Predigern ist verboten, die Trauung ohne Einwilligung der Aeltern zu vollziehen. Die Nichtigkeit der heimlichen Verlöbnisse der Hauskinder stimmt sowohl mit den allgemeinen Rechtsvorschriften über die Folge der verbietenden Gesetze überein (cfr. das Vorwort zu diesem Jahrgange der Anzeigen S. 3), als auch Niemand daran zweifelt, daß dergleichen Verlöbnisse null und nichtig sind. cfr. Falk, Handb. IV. S. 364.

Zweitens ist die Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 auch durchaus keiner andern Deutung zu unterziehen, denn außer dem Verbote der heimlichen Verlöbnisse verbietet sie auch die Eingehung heimlicher Ehen nach vorhergegangenen, ohne Wissen der Aeltern eingegangenen Verlöbnissen. Nach Römischem Rechte war bekanntlich die ohne Genehmigung des Vaters eingegangene Ehe des Hausſohnes nichtig; ebenso verhielt es sich nach älterem Canonischen Rechte, und erst nach den Bestimmungen des Tridentinischen Concils (sess. 24 de reform. matr. cap. 1) sollte die ohne väterliche Zustimmung eingegangene Ehe nicht als nichtig angesehen werden. Diesem Grundsatze des Tridentinischen Concils sind die Protestanten gefolgt und derselbe findet sich daher auch in der mehrgedachten Verordnung. Es heißt in derselben, die Kinder sollen sich nicht unterfangen, sich in heimliche Verlöbnisse einzulassen und solche durch die Trauung zu vollziehen. Geschähe dies dennoch, d. h. würde das heimliche Verlöbniß durch die Copulation vollzogen, so sollen die Aeltern berechtigt sein, die Aussteuer zu verweigern (nulla dos sine matrimonio) und die Kinder zu enterben. Alle diese Folgen beziehen sich auf die wirklich eingegangene Ehe, nicht aber auf das Verlöbniß, welches ja überall nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Ehe vollzogen ist. Die Aeltern können allerdings einem Kinde, welches sich wider ihren Willen und die Vorschriften der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 verheirathet hat, die Aussteuer verweigern und dasselbe enterben, aber keineswegs können sie dies eines heimlichen Verlöbnisses wegen, welches nicht vollzogen und jedenfalls durch ihr Verbot hintertrieben werden kann. cfr. Schlesw. Holst. Anz. N. F. 1ster Jahrg., S. 10. Die Folgen des heimlichen Verlöbnisses (Nichtigkeit) können nur dann mit den Folgen der heimlich eingegangenen Ehe (Enterbung und Verweigerung der Aussteuer) verwechselt werden, wenn man die Bedeutung der Worte in der Verordnung „und solche durch die Trauung zu vollziehen" gänzlich übersieht.

in fernerer Erwägung, daß diese in den gedachten Paragraphen des angeführten Gesetzes vorgeschriebene, von den Kindern zu ihren Eheberedungen nachzusuchende Einwilligung als ein Ausfluß der väterlichen Gewalt und der Ehrerbietung, welche die Kinder den Aeltern schuldig sind, anzusehen ist, und daher die Behauptung einer aus s. g. concludenten Handlungen zu folgernden stillschweigenden Einwilligung in die Sponsalien der im Hause und Brod der Aeltern befindlichen Kinder, zur Begründung der auf Vollziehung der Ehe angestellten Klage, nicht genügt, vielmehr eine wörtliche Einwilligung der Aeltern von den Gesetzen,

cfr. Verordn. vom 22sten Dec. 1786 §. 1 u. 3,
Verordn. vom 28sten Nov. 1800 §. 14,
Edict wegen der Verlöbnisse der Kieler Studenten vom 28sten März 1776,

vorausgesetzt wird, *) eine solche aber eben von der Appellantin behauptet wird, indem dieselbe in der Klage bemerkt, daß die Aeltern des Appellaten das Verlöbniß gekannt und gebilligt hätten, und Appellantin das mit Wissen und Willen der Aeltern des Appellaten ihr ertheilte Eheversprechen aufrecht erhalten wissen wolle, die Klage mithin als begründet anzusehen, und daher der geläugnete Consens der Aeltern des Appellaten der Appellantin zum Beweise zu verstellen ist;

in weiterer Erwägung, die Intervention des Vaters des Beklagten anlangend, daß freilich zufolge §. 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 den Aeltern das Recht zusteht, die heimlichen, ohne ihren Consens eingegangenen Verlöbnisse der in ihrem Hause und Brode befindlichen Kinder zu hintertreiben, dennoch ohne Zweifel einem solchen Rechte abseiten der Aeltern durch die von ihnen später ertheilte Einwilligung entsagt werden kann, mithin, wenn Appellantin diese beweiset, die gesetzlichen Bestimmungen eines gültigen Eheverlöbnisses beigebracht sein werden,

wird, auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, so wie nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Oberconsistorialgerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß sent. a qua des Rendsburgischen Consistorii vom 7ten Jan. d. J. dahin zu reformiren:

Könnte und würde Appellantin annoch binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen, daß die Aeltern des Appellaten das von dem Appellaten mit der Appellantin eingegangene Verlöbniß gebilligt hätten, so würde auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis weiter ergehen, was Rechtens, unter

*) Expressis verbis, ausdrücklich ertheilte Einwilligung — daß übrigens an eine bestimmte Formel nicht zu denken ist, braucht nur bemerkt zu werden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen. Vom 5. Februar 1895. 91

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen. Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 30. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bis zum Betrage von 1 000 000 Mark ertheilt worden ist.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Banknoten durch die Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen. Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 30. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp in Meiningen die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bis zum Betrage von 1 000 000 Mark ertheilt worden ist.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Boetticher.

gedachten Scheidegraben laufen kann, auch dem Kläger die Kosten des. et mod. salva zu erstatten.

Der Beklagte hat dieser Klage folgende proceßhindernde Einreden entgegengesetzt:

1) die der rechtskräftigen Entscheidung. Der Kläger habe bereits im Jahre 1836 wegen des jetzt wiederum in Anrege gebrachten Antrages bei dem Dinggericht Klage erhoben. Damals habe er eine von der Uggel-Hargesvogtei unterm 26sten Juni 1823 über den fraglichen Wasserlauf aufgenommene gerichtliche Acte seiner Klage zum Grunde gelegt und sich zugleich auf den früher vor Errichtung dieser Acte und namentlich zur Zeit der Landauftheilung im Jahre 1806 vorhandenen Zustand berufen; Klägers damaliger Antrag sei dem Inhalte nach dem gegenwärtig formirten conform gewesen. Das von dem Uggel-Harder Dinggericht in dem damaligen Processe abgegebene Interlocut sei in der Appellationsinstanz durch die Urtel des Obergerichts vom 28sten März 1837 dahin abgeändert worden, daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden. Bei diesem Erkenntniß habe Kläger sich beruhigt, selbiges habe mithin die Rechtskraft beschritten. Die gegenwärtige Klage sei hinsichtlich der streitenden Partheien, des Streitobjects und des Schlußantrags mit der früheren identisch. Daß Kläger der jetzt erhobenen Klage einen neuen Klaggrund unterschiebe, sei nicht geeignet, die dieser Klage entgegenstehende exceptio rei judicatæ zu beseitigen; die Vorschriften des Römischen Rechts ließen über eine einmal entschiedene Sache keine neue Klage von Seiten der unterliegenden Parthei zu. Dasselbe ergebe sie aus der Verordnung vom 15ten Mai 1834, betreffend das Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; diese mache die Zulässigkeit der Wiedergewinnung eines durch gerichtliche Entscheidung verlorenen Rechts mittelst Vorbringung neuer Thatsachen von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution abhängig.

2) die Einrede des fehlenden Klaggrundes. Die Auftheilung der Jannebyer Feldmark habe nach dem eigenen Anführen des Klägers 1806 stattgefunden; erst im Jahre 1806 hätten mithin die Besitzvorweser des Klägers die Ländereien, um deren Bewässerung es sich hier handele, zu ihrem privativen Eigenthume erworben; die vom Kläger aufgestellte Behauptung, daß seine Besitzvorweser das fragliche Wasser seit Menschengedenken zur Bewässerung ihrer Ländereien benutzt hätten, stelle sich folglich sofort als unwahr dar. Diese angebliche Verjährung sei überdies im Jahre 1822 unterbrochen. Das in Anspruch genommene Recht lasse sich überhaupt nicht durch unvordenklichen Besitz erwerben. Kläger verlange nämlich nicht, daß Beklagter bloß dem Wasser seinen natürlichen Lauf lasse, sondern daß Beklagter Stauungen setze und unterhalte, damit zum Besten des Klägers das Wasser einen andern Lauf nehme, als welcher durch die Lage des Bodens gegeben sei. Auf seinem eigenen Grunde solle Beklagter zu seinem eigenen Nachtheil und zum Vortheil des Klägers eine Stauung errichten und unterhalten.

3) die Einrede der unbegründeten, sich widersprechenden, dunkeln und inepten Klage.

Es fehle an einer Behauptung bestimmter Thatsachen, aus denen sich das in Anspruch genommene Recht ableiten lasse; das Verlangen des Klägers erscheine rechtlich unbegründet. Ueberdies leide die Klage an Dunkelheit und Widersprüchen; das angebliche Recht der Benutzung, die Art und Weise, wie Beklagter diesem Recht zuwider gehandelt haben solle, sei höchst unbestimmt dargestellt; auch stehe der Antrag mit der versuchten Begründung wenig in Einklang.

In Beziehung auf diese drei Einreden wurde von dem Beklagten ein Antrag auf Entbindung von der Klage unter Genießung der Kosten beantragt.

Schließlich opponirte der Beklagte unter verneinender Einlassung die Einrede des rechtlichen Besitzstandes und der Lawhäfd, welche Einrede zu übergehen ist, da Beklagter aus derselben in der Appellationsinstanz keine Beschwerde entnommen hat.

Nach mündlicher Re- und Duplik wurde in termino der Verhandlung von dem Dinggericht der Uggel-Harde dem Kläger der Beweis auferlegt:

> daß ihm das Recht der Mitbenutzung des fraglichen Dorfswassers auf die im §. 2 seiner Klage angegebene Weise durch Verjährung zustehe, und daß er in der Ausübung dieses Rechts durch den Beklagten auf die im §. 9 der Klage angegebene Weise gestört und behindert worden.

Gegen diese Urtel hat Beklagter das remedium appellationis interponirt und bei Prosequirung desselben seine Beschwerden darin gesetzt:

1) daß Beklagter nicht mit der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung, eventuell nicht mit der Einrede des mangelnden Klaggrundes gehört;
2) eventuell, daß nicht die Einrede der unbegründeten, sich widersprechenden, dunkeln und inepten Klage für begründet erachtet;
3) höchst eventuell, daß das Dinggericht der Uggel-Harde mit Nichtbeachtung der Verfügung vom 31sten August 1767 nicht nur die Rechtsfrage in den Beweissatz mit aufgenommen, sondern auch den Beweissatz so unbestimmt und allgemein gefaßt, daß die speciell zu erweisenden Thatsachen gänzlich der Beurtheilung der Partheien überlassen sind, statt nach Vorschrift der Verordnung vom 31sten August 1767 das zu erweisende Factum selbst wörtlich auszudrücken;
4) so wie zugleich, daß das Dinggericht den Beweissatz nicht auf die unvordenkliche Verjährung beschränkt, welche vom Kläger in seiner Klage als der alleinige Erwerbgrund seines angeblichen Realrechts angegeben worden, sondern mit offenbarer Nichtachtung der Gränzen des richterlichen

Amtes die Verjährung überhaupt, mithin auch die ordentliche Verjährung zum Beweise gestellt. Bei Würdigung der ersten Beschwerde ist der Rechtsbestand der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung und demnächst eventuell die Einrede des mangelnden Klaggrundes zu prüfen.

Was die erste Einrede betrifft, so waltet darüber unter den Partheien kein Streit ob, und ergeben auch die Acten, daß der Kläger bereits im Jahre 1836 wider den Beklagten wegen der jetzt streitigen Benutzung des fraglichen Wasserlaufs in dem jetzt wiederum in Anrege gebrachten Umfang einen Proceß bei dem Uggel-Harder Dinggericht geführt habe, daß damals eine im Jahre 1823 von der Uggel-Hardesvogtei über diesen streitigen Wasserlauf aufgenommene Acte ausschließend der Klage zum Grunde gelegt war, so wie daß das vom Uggel-Harder Dinggericht den 18ten October 1836 abgegebene Beweiserkenntniß in der Appellationsinstanz vermittelst Urtels des Obergerichts vom 28sten März 1837 dahin reformirt worden ist, daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden.

Dieses absolutorische Erkenntniß hat zwar die Rechtskraft beschritten und bildet daher zwischen den streitenden Theilen formelles Recht, jedoch nur in Beziehung auf den damals obwaltenden Streitgegenstand. Ob dem Kläger überhaupt ein Recht zustehe, die Wiederherstellung des frühern Laufes des Dorfswassers in dem beregten Umfange zu beantragen, war damals nicht Gegenstand des Processes, sondern lediglich die Frage, ob jene Acte der Uggel-Hardesvogtei vom Jahre 1823, welche damals den thatsächlichen Klaggrund bildete, geeignet sei, die erhobene Klage zu begründen; daß solches nicht der Fall sei, ist durch eine obergerichtliche Urtel entschieden, keineswegs aber, ob der Kläger nicht aus einem andern thatsächlichen Klaggrunde diesen seinen früher erhobenen Anspruch auf die beregte Benutzung des Dorfswassers geltend machen kann. Da nun Kläger seiner gegenwärtigen Klage ein ganz anderes thatsächliches Fundament, als jener im Jahre 1836 erhobenen, untergelegt hat, so kann ihm mithin die in diesem letzten Processe gesprochene obergerichtliche Urtel vom 28sten März 1837 nicht präjudicirlich sein; die daraus entnommene Einrede der rechtskräftigen Entscheidung stellt sich vielmehr als verwerflich dar.

Demnach steht zur Frage, ob der gegenwärtigen Klage solche Thatsachen untergelegt sind, welche sich dazu eignen, den behaupteten unvordenklichen Besitz des fraglichen Rechtes zu begründen?

Das Vorhandensein eines gewissen Zustandes auf dem Grundstücke eines dritten, selbiger mag so alt sein, wie er wolle, gewährt dem Besitzer des benachbarten Grundstücks aus dem Grunde, weil aus diesem Zustande ihm für die Benutzung seines Besitzthums Vortheile entsprungen sind, keinen Anspruch auf dessen unveränderte Fortdauer; vielmehr befindet sich letzterer nur dann im Besitze eines jenem Zustande entsprechenden Realrechts, wenn er das Fortbestehen des ihm vortheilhaften Zustandes auf dem benachbarten Grundstücke als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch genommen, und der Besitzer des letztgedachten Grundstückes solches als eine Pflicht gewährt hat. Soll daher ein Realrecht durch unvordenkliche Verjährung erworben werden, so muß dasselbe seit Menschengedenken auf die angegebene Weise ausgeübt worden sein und daß dies in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Einrichtungen geschehen sei, ist nicht vom Kläger behauptet worden.

Wegen des mangelnden Klaggrundes hat daher in Gemäßheit der ersten Beschwerde des Beklagten, so wie geschehen, erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 3te Stück.)

IV. Obergerichtliche Civilsachen.

Montag den 14ten Februar.

1. Das Handlungshaus B. Saalfeld & Israel in Altona, wider den Justizrath von Wardenburg in Husum, betreffend eine Forderung von 88 ℔ 8 ß Cour. oder Rbgeld S. M. für gelieferte Waaren.

Eodem dato, event. Dienstag den 15ten Februar.

2. Der Friedrichstädter Bürger David Josias, wider das Handlungshaus Rosdahl & Steinhardt in Hamburg, ppliter in puncto præt. deb. 226 ℔ 8 ß Hamb. Bco. für Waaren, oder so viel Rbgeld S. M. s. w. d. a.; jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Friedrichstädter Magistrats vom 20sten Juli 1841.

Donnerstag den 17ten Februar.

3. Der Friedrichstädter Bürger Jürgen Heinrich Carstens, wider die Friedrichstädter Bürger Andreas Balzer und Matthias Gisbert Soltz, Letzterer mand. noie des Eingesessenen Asmus Jordt zu Vollerwieck, und den Kaufmann Hinrich Reese Wilde daselbst, ppliter in puncto angeblich widerrechtlicher Weise unbefugter Benutzung des vor den Häusern der Kläger vorbeiführenden Ganges s. w. d. a.; jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Friedrichstädter Magistrats vom 15ten September 1840.

Eodem dato, event. Freitag den 18ten Februar.

4. Der Bohlsmann Peter Petersen in Ausacker, für sich und als väterlicher Vormund seiner Kinder erster Ehe, wider die Bohlsleute Peter Jensen in Ausacker und Jacob Jensen in Winderatt, als einzige

Söhne und Erben des verstorbenen Bohlsmannes Peter Jensen in Ausacker, wegen verschiedener Geldforderungen zu 295 Rbthlr. 88 Bß. S. M.; jetzt Appellation wider ein Erkenntniß des Husbyeharder Dinggerichts vom 30sten Juni 1841.

Montag den 21sten Februar.

5. Die Ehefrau Witzel, genannt Madame Brandt, in Kiel c. c., wider den Doctor Sooſten in Husum, wegen 105 ℔ 12½ ß Cour.

Eodem dato, event. Dienstag den 22sten Februar.

6. Der Kaufmann J. Bömelburg in Kiel, wider den Doctor der Medicin E. F. Hansen in Cappeln, wegen einer Schuld von 48 ℔ v. Cour. oder 25 Rbt. 57 Bß. S.

(Die Fortsetzung folgt.)

Finanzbericht für das Jahr 1840.

(Beschluß.)

Hinsichtlich der Veränderungen, welche im Jahre 1840 mit den zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld sowohl als zum Reservefond für die Staatskasse bestimmten Königlichen Activen vorgegangen sind, wird ferner Folgendes hinzugefügt:

Der Belauf dieser Activen betrug zu Anfang des Jahres 1840		Rbt.	18,406,998 5½
hievon sind im Laufe des Jahrs abgegangen		—	276,484 20
wogegen eine Summe von 277,325 Rbt. 84 Bß. auf die Staatsschuld abgeschrieben ist (indem die Porcelainfabrik einen von derselben angesammelten Fond von 109,770 Rbt. in Königl. Obligationen abgegeben hat, welche auf die Summe abgeschrieben sind, mit der die Fabrik in den Büchern über die Staatsactiven aufgeführt stand,) und mehrere andere Pöste auf gleiche Weise theils pari, theils nach dem Marktpreis der Obligationen abgemacht sind.			
		Rbt.	18,130,513 81½
Dagegen ist die Activmasse im Jahre 1840 wiederum vermehrt:			
1) durch Activen, abgeliefert von einigen unter den verschiedenen Collegien gestifteten, jetzt aufgehobenen separaten Fonds, insofern sie nicht in Königl. Obligationen bestanden, sowie nach Abschreibung einiger älteren verlorenen oder unsichern Activen *)		—	1,027,251 94½
2) durch Activen, welche für den Reservefond eingekauft sind	Rbt. 720,118 95		
wofür der Kasse zur Ausgabe geführt sind	Rbt. 721,164 23		
worauf im Voraus verwandt worden, was durch den Abgang eingekommen ist, der im Jahre 1840 gegen baare Bezahlung auf die älteren zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld bestimmten Activen stattgefunden hat	— 340,014 5		
welche, da einige Bancoposten nach dem Bancocours bezahlt worden, die Kasse passirt sind mit	— 339,555 3		
bleiben		—	380,104 90
oder in Contanten	Rbt. 381,609 20		
Die Activmasse betrug demnach zu Ausgang 1840		Rbt.	19,537,870 74

*) Unter den älteren Activen, welche hienach abgeschrieben oder in die Linie unter unsichere Forderungen aufgeführt sind, werden hier genannt: 49,700 Rbt. 75 Bß. bei einigen Koegen im Herzogthum Schleswig, 42,963 Rbt. 12 Bß. bei den Hafencommissionen zu Frederikshavn und Grenaae, als weggefallen, da Frederikshavn jetzt ein Königlicher Hafen und die Anleihe für den Hafen zu Grenaae während des Krieges zum Besten der Ruderflotille verwandt worden ist; 35,200 Rbt., eine alte Anleihe zur Erweiterung der Schleimündung, deren Zurückzahlung aus den dazu bestimmten Einnahmen wenigstens in einer sehr langen Reihe von Jahren nicht zu erwarten ist; 77,413 Rbt. 82 Bß., welche bei der Uebernahme der Plantage Jollyhill nicht gedeckt wurden; 39,794 Rbt. 11 Bß., welche in der Schiffswerfte auf St. Croix als Schuld standen und als verloren anzusehen sind, und 36,922 Rbt. 64 Bß. ältere nicht zu erhaltende Anleihen zum Bau von Militair-Casernen.

Der Reservefond betrug zu Anfang des Jahrs 1840		Rbt.	3,730,553 52
Von dem Behalte des Fonds in Königl. 4procentigen unaufkündbaren Obligationen sind zum Abgang gebracht		—	100,000
		Rbt.	3,630,553 52
welche 100,000 Rbt. gegen Lsterl. 14,300 in Obligationen für die Dänische 3procentige Anleihe in London umgewechselt sind, und sind die letztgedachten Obligationen dem Fond in Einnahme gestellt à 75 pCt. & 14 ℔. Banco mit		—	100,100
Außerdem sind die Activen des Reservefonds, wie obenbemerkt, im Jahre 1840 um		—	720,118 95
vermehrt, nämlich:			
der contante Capitalfond in Banco mit	Rbt. 23,707 11¾		
welche die Kasse passirten pari mit	Rbt. 15,805 15		
der Obligationsfond in 3procentigen Englischen Obligationen um Lsterl. 101,800 eingekauft für . .	— 701,313 80		
hiezu die Assecuranz und Transportkosten von London hieher	— 1,165 24		
der Behalt in Königl. 4procentigen unaufkündbaren Obligationen auf 3,000 Rbt., eingekauft für . .	— 2,880		
	Rbt. 721,164 23		
wonach der Reservefond zu Ausgang des Jahres 1840 besaß		Rbt.	4,456,772 51
nämlich:			
1) einen contanten Behalt von Bco℔. 3,031,537 14½ ß, welcher bei der Nationalbank und verschiedenen sichern Handelshäusern auf Zinsen aussteht und hier pari aufgeführt wird mit		Rbt.	2,021,025 25
2) in Obligationen:			
a) Königl. 4procentige Obligationen auf 443,850 Rbt. 1 Bß. pari		—	443,850 1
b) Reichsbank-Obligationen 2,220 Rbt. pari		—	2,220
c) Hauscreditkasse-Obligationen 6,700 Rbt.		—	6,700
d) Obligationen für die Dänische 3procentige Anleihe in London Lsterl. 282,500		—	1,923,970 33
e) Obligationen für die Dänischen Anleihen in Antwerpen W. fl. 58,000		—	41,995 68
f) Obligationen für die Dänische Anleihe in Genua L. f. di Bco. 60,000		—	17,011 20
die obenangeführten		Rbt.	4,456,772 51

Die Activen der allgemeinen Pensionskasse, welche am 1sten Januar 1840 Rbt. 4,297,611 4½ Bß. betrugen und zwar größtentheils in Königl. Obligationen, und mit denen im Laufe des Jahres keine Veränderung vorgegangen ist, sind zu Ausgang des genannten Jahres an die Staatsschulden-Direction abgegeben und unter den obenangeführten Abgang auf die Staatsschuld und Zuwachs auf die Staatsactiven mit aufgenommen.

Die Activen der Generalpostkasse, welche am 1sten Januar 1840 betrugen	Rbt.	223,072 70
sind im Laufe des Jahres, wie oben bemerkt, vermehrt worden um	—	27,290 6
so daß diese Activen am 1sten Januar 1841 sich beliefen auf	Rbt.	250,362 76

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

6. Stück. Den 7. Februar 1842.

Gesetzgebung.

In Veranlassung eines Antrages der Stände des Herzogthums Holstein, haben Se. Majestät der König Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den Schlußsatz des §. 234 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 dahin zu verändern, daß die mit der Untersuchung oder Bestrafung sämmtlicher in der Zollverordnung bezeichneten Vergehen verbundenen Kosten, im Falle des Unvermögens des Betreffenden, oder, wenn ein Erkenntniß auf Erstattung der Kosten nicht abgegeben worden ist, aus der Zollkasse abgehalten werden sollen.

Vorstehendes ist durch ein Patent des Königlichen General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 20sten v. M. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Scheidung der Eheleute von Tisch und Bett.

In Sachen der Ehefrau Margretha Elisabeth N. N., geb. N. N., zu L., Guts N. N., Klägerin, jetzt Appellantin, wider den Küper Johann Hinrich N. N. zu B., Beklagten und Appellaten, in pcto. dissolv. matrim. ob sævitias, modo appellat.,

hat die Klägerin gegen ihren Ehemann, wegen lebensgefährlicher Drohungen und Mißhandlungen, so wie wegen Impotenz, auf Ehescheidung beim Segeberger Consistorium geklagt.

Der Beklagte hat negative litem contestirt und ist darauf vom Consistorio interloquendo für Recht erkannt:

> Könnte und würde Klägerin — — — — die vorgebrachten Gründe ihrer Klage dahin darthun, daß Beklagter sie mißhandelt, lebensgefährliche Drohungen gegen sie ausgestoßen und daß derselbe impotent sei; so erginge auf diesen geführten oder nicht geführten Beweis weiter was Rechtens, unter Aussetzung der Kosten.

Die Klägerin hat diesen Beweis hinsichtlich der Drohungen und Mißhandlungen durch zwei Zeugen, event. die Drohungen anlangend, durch Eidesdelation, hinsichtlich der Impotenz, durch Kunstverständige zu führen gesucht.

Das Productionsverfahren hat stattgehabt; es ist de- und contradeducirt und im Deductionstermin von der Klägerin darauf angetragen, daß die Ehe zwischen ihr und dem Beklagten quoad thorum et mensam zu trennen sei.

Nach verhandelter Sache hat das Consistorium unterm 8ten October v. J. erkannt:

> daß Klägerin dasjenige, was ihr durch das Interlocut vom 26sten April 1838 zu erweisen auferlegt worden, wie Rechtens nicht erwiesen, daher mit ihrer Klage abzuweisen und schuldig sei, die Proceßkosten s. m. zu erstatten.

Die Klägerin hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation interponirt, rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß wie geschehen und nicht vielmehr erkannt, daß der Beweis zur Nothdurft Rechtens geführt, daher die mit dem Beklagten bestehende Ehe quoad vinculum zu trennen sei, ref. exp.;
2) daß erkannt wie geschehen und nicht vielmehr der Klägerin der Erfüllungseid auferlegt ist, event.
3) daß nicht wenigstens die Scheidung von Tisch und Bett erkannt worden, comp. exp., und
4) daß nicht die Kosten compensirt sind.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht solchemnach zur Frage: ob und wie weit der Beweis geführt und ob die Ehe etwa quoad thorum et mensam temporair zu trennen sei?

In Erwägung nun, daß der Appellat, von den als Kunstverständigen adhibirten Aerzten, nicht für impotent erklärt worden ist, sowie

in Erwägung, daß wenn auch beide Zeugen aus-

gesagt haben, daß oft Streit unter den Eheleuten gewesen sei, sie sich geschimpft hätten und der Appellat oft fürchterlich getobt und gelärmt habe, art. 4 und int. 5, art. 5, 6, 7, int. 1, 3; wenn ferner testis I. deponirt hat, daß der Appellat die Appellantin oft mit Thätlichkeiten bedroht und gesagt habe, daß er sie mit einem Stocke schlagen wolle, bis ihr das Fell mürbe würde, Appellat die Appellantin auch einmal mit einem Stück Staffholz geworfen und ein andermal sie damit geschlagen habe, wozu er sich auch einmal eines Besenstiels bedient; wenn ferner testis II. aussagt, daß Appellat seine Frau oft schlagen wollen, er auch gesehen habe, daß er sie mit der Hand gestoßen, art. 8 int. 8, art. 11 int. 3, dennoch beide Zeugen deponirt haben, daß sie es nicht wüßten, daß die Thätlichkeiten des Appellaten weitere Folgen für die Appellantin gehabt hätten, als einen augenblicklichen Schmerz, art. 8 int. 10, und sie nicht gehört haben, daß der Appellat die Appellantin mit dem Tode bedroht habe;

in Erwägung solchemnach, daß, nach dem Ergebniß der producirten Beweismittel, die Appellantin den ihr auferlegten Beweis solcher Saevitien, wie sie zur Trennung der Ehe quoad vinculum erfordert werden, eben so wenig beigebracht hat, als es ihr gelungen ist, die behauptete Impotenz ihres Ehemannes nachzuweisen;

in Erwägung jedoch, daß der Appellat fortwährend und auch noch in appellatorio versöhnliche Gesinnungen gegen die Appellantin an den Tag gelegt hat, der Beweis eigentlicher Saevitien auch nicht zur Erkennung einer temporairen Trennung der Eheleute von Tisch und Bett erforderlich ist, vielmehr es zum richterlichen Ermessen der Consistorien gehört, ob die zwischen den Eheleuten stattfindenden Mißhelligkeiten der Art sind, daß wenigstens zur Zeit das Zusammenleben der Eheleute bedenklich erscheint, nach Lage der Acten aber nicht daran gezweifelt werden kann, daß die Gemüther der in lite befangenen Eheleute durch die gegenseitigen im Consistorialproceß vorgebrachten, zum Theil sehr verletzenden, Beschuldigungen noch mehr gegen einander empört worden sind, mithin annoch eine temporaire Trennung der Ehe von Tisch und Bett, den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts gemäß, anzuordnen ist;

in endlicher Erwägung, daß die Trennung von Tisch und Bett von Amtswegen erkannt werden kann, es mithin nicht in Betracht kommt, daß erst im Deductionstermin von der Appellantin auf diese Maaßregel angetragen worden ist, *) und

in Betracht, daß das eheliche Verhältniß der Partheien die Compensation der Prozeßkosten rechtfertigt,

wird, auf eingelegte Unterinstanz-Acten und Recesse, sowie nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Land-Oberconsistorial-Gerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Segebergischen Consistorii vom 8ten October v. J. zwar zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, parties jedoch auf zwei Jahre quoad thorum et mensam von einander zu trennen und zwar unter Compensation sämmtlicher auf diesen Ehescheidungsproceß verwandten Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 12ten Juli 1841.

*) Cfr. Elvers, ältere Themis I. S. 547. Gönner, Handbuch des Prozesses, Bd. 4. A. 79. §. 32.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Zum Erwerbe des Eigenthums an Schiffsparten ist die körperliche Tradition derselben nicht erforderlich.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht des Schiffscapitains Asmus Brodersen an der Ballastbrücke bei Flensburg, Profitenten und Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Justizrath, auch Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper in Schleswig, in Vollmacht des Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen in Flensburg, als gerichtlich bestellten Contradictors im Concurse des verstorbenen Bürgermeisters Hans Thomsen Fries, Justificaten, jetzt Appellaten, in Betreff der Justification einer auf das Proclam über den Nachlaß des weil. Bürgermeisters Fries unter Passus 129 des Professionsprotocolls beschafften Angabe s. w. d. a., jetzt der Appellation wider das Prioritätserkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 27sten Mai 1840,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das Prioritätserkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 27sten Mai 1840 in dem angefochtenen Puncte dahin abzuändern sei:

daß Appellant mit dem Eigenthumsrechte an $\frac{3}{16}$ Part im Schiffe Urania und mit den Ansprüchen auf Ertheilung eines Kaufbriefes jure separationis zu befriedigen, falls er binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, zu erweisen im Stande sei,

daß der verstorbene Bürgermeister Fries im December 1837 mittelst eines mündlich geschlossenen und zum völligen Abschlusse gekommenen Verkaufs von seinem Antheile im Schiffe Urania nebst Inventar und Zubehörungen $\frac{3}{16}$ Part für die Summe von 3750 ℔ Cour. dem Appellanten verkauft, auch einen förmlichen Kaufbrief über den verkauften Schiffspart auszustellen versprochen habe;

daß Appellant aber, falls er diesen Beweis nicht führen werde, mit seinem Saldo von 3035 ℔ 10 ß Cour., unter Abzug von 79 ℔ 8½ ß v. Cour., unter den absolut privilegirten Gläubigern zu collociren, unter Vorbehalt einer in Betreff der Richtigkeit dieser Forderung beizubringenden Bescheinigung, so wie, daß das Erkenntniß mit dieser Abänderung zur Vollstreckung zu remittiren sei.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 7ten Decbr. 1840.

Entscheidungsgründe.

Auf das über den Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Hans Thomsen Fries unterm 17ten Januar 1838 erlassene Proclam beschaffte der Justificant folgende Angabe:

Mit dem Bürgermeister Fries habe Profitent als Führer des Schiffs Urania und wegen seines $\frac{1}{8}$ Antheils in dem Schiffe in einer Rechnung gestanden, die weder schließlich aufgemacht noch liquidirt worden sei, als der Bürgermeister Fries Mitte December 1837 dem Profitenten angetragen, zu seinem bisherigen $\frac{1}{8}$ Antheil noch $\frac{3}{16}$ Antheil vom dem Antheil des Bürgermeisters Fries am Schiffe Urania zu kaufen. Da Profitent auf diesen Antrag eingegangen, so habe der Bürgermeister Fries ihm von seinem $\frac{3}{4}$ Antheil einen Theil, nämlich $\frac{3}{16}$ des ganzen Schiffes für die Summe von 3750 ℔ Cour. verkauft, welche Summe, soweit das Guthaben des Profitenten gereicht, durch Liquidation habe berichtigt werden sollen. Der Verkäufer habe auch in den nächsten Tagen einen Kaufbrief über die verkaufte Schiffspart auszustellen versprochen, welches aber durch sein bald darauf erfolgtes Ableben verhindert worden.

Nach der angelegten Rechnung betrage das Guthaben des Profitenten bei dem Verstorbenen als correspondirenden Rheder des Schiffes Urania, 7090 ℔ 13½ ß Cour., wogegen er mit Einschluß des Kaufpreises für die gekaufte Schiffspart dem Verstorbenen 7814 ℔ 3½ ß Cour. schuldig geworden, also daß Profitent annoch der Erbmasse 714 ℔ 6 ß zu zahlen habe.

Profitent habe wegen dieser Angelegenheit schon im Januar 1838 eine Eingabe an den Magistrat beschafft, sei aber durch Decret vom 21sten Februar angewiesen worden, sich mit seinen Ansprüchen auf das Proclam zu melden. Indem nun Profitent dieser Weisung gemäß eine Angabe beschaffte, bemerkte er, daß ihm keine andere Ansprüche zuständen, als auf Errichtung des ihm vom Verstorbenen zugesagten Kaufbriefes über die verkaufte $\frac{3}{16}$ Schiffspart. Der Verkauf sei mündlich zum Abschluß gekommen und da Profitent zur Zeit des Verkaufes nicht nur schon wegen seines bisherigen $\frac{1}{8}$ Antheils Mitrheder im Schiffe gewesen, sondern auch das ganze Schiff im Besitz und Verwahrsam gehabt, so sei mit dem mündlichen Abschlusse des Kaufhandels nicht nur der Contract perfect, sondern auch die Erfüllung von Seiten des Bürgermeisters Fries bis auf die von ihm zugesagte Ausstellung eines förmlichen Kaufbriefes vollständig geschehen und dem Profitenten stehe, wie bisher an $\frac{1}{8}$, so jetzt an $\frac{5}{16}$ Antheil im besagten Schiffe, Besitz und Eigenthum zu. Somit sei Profitent nach näherer Ausweisung der angelegten Rechnung (unter Vorbehalt der Verbesserung etwaniger Irrthümer) nicht Gläubiger, sondern Schuldner der Masse mit 714 ℔ 6 ß, nur dürfe er verlangen, daß ihm der Zusage des Verstorbenen gemäß, gegen Zahlung dieser 714 ℔ 6 ß Cour., ein Kaufbrief oder eine anderweitige, zu seiner Legitimation dienende Bescheinigung über den Verkauf und die geschehene Berichtigung des Kaufpreises ertheilt werde.

Nur höchst eventuell, nämlich falls der Verkauf von Seiten der Erbmasse aus irgend einem Grunde angefochten, oder dem Profitenten das Eigenthum an der verkauften Schiffspart abgesprochen werden könne, wolle Profitent sich sein Guthaben aus der angelegten Rechnung und die ihm wegen jedes einzelnen Postens, namentlich wegen Auslagen für das Schiff und Schiffergage zustehenden Gerechtsame an dem Schiffe und an der Erbmasse vorbehalten.

In den Classificationsvorschlägen trug Justificat darauf an:

daß Justificant jure separationis mit dem profitirten Eigenthumsrechte an $\frac{3}{16}$ Part in dem von ihm geführten Schiffe Urania von dem Antheile des verstorbenen Cridars in diesem Schiffe und mit den Ansprüchen auf Ertheilung eines desfälligen Kaufbriefes, auch auf Liquidation des Kaufpreises in der Forderung an den Verstorbenen zu collociren sei, falls Appellant zu beweisen im Stande:

daß der verstorbene Cridar im December 1837 mittelst eines mündlich geschlossenen und zum völligen Abschlusse gekommenen Verkaufs von seinem Antheile im Schiffe Urania nebst Inventar und Zubehörungen $\frac{3}{16}$ Parten des ganzen Schiffes für 3750 ℔ Cour. unter der Verabredung, daß dieser Kaufpreis durch Liquidation in der Forderung des Appellanten berichtigt werden sollte, dem Ju-

stificanten verkauft, auch eigenthümlich übertragen oder zu einer verabredeten und vom Appellanten nachzuweisenden Zeit eigenthümlich zu übertragen, so wie einen förmlichen Kaufbrief über die verkauften Schiffsparten, und auf wessen Kosten, auszustellen versprochen habe;

wobei im Falle der Führung dieses Beweises die Zahlung des alsdann sich ergebenden Ueberschusses der Schuld des Appellanten zu 714 ℔ 6 ß Cour. oder 381 Rthlr. S. M. an die Concursmasse reservirt würde;

daß aber Appellant, wenn demselben das Eigenthumsrecht von $\frac{3}{16}$ Parten aus dem Antheile des verstorbenen Cridars in dem von dem Appellanten geführten Schiffe Urania und die Liquidation des desfälligen Kaufpreises in seiner Forderung an den verstorbenen Cridar nicht zuerkannt werden würde, event. mit seiner Forderung an den verstorbenen Cridar von 7099 ℔ 13½ ß Cour. nach Abzug seiner Schuld von 4064 ℔ 3½ ß Cour., also pro resto 3035 ℔ 10 ß Cour. unter den absolut privilegirten zu collociren sei, indessen nur nach Verhältniß der dem verstorbenen Cridar gehörig gewesenen $\frac{3}{4}$ Antheile im Schiffe Urania, und zwar vorzugsweise aus dem Verkaufspreise desselben, falls Appellant zu beweisen im Stande:

daß und in wie weit jener Rest seiner Forderung aus solchen Pösten bestehe, denen ein gesetzliches oder durch Herkommen anerkanntes Vorzugsrecht an das Schiff nebst Zubehör zustehe,

indem in Ermangelung dieser Bescheinigung jener Saldo der Forderung zu drei Vierteln ganz oder zum Theil in die fünfte Classe zu verweisen wäre; so wie, daß Appellant mit dem eventuellen Saldo seiner Forderung zu 3035 ℔ 10 ß Cour. zu drei Vierteln, falls derselbe nicht in Schuldpösten zu liquidiren stehe, oder auch ganz oder zum Theil in der ersten Classe passiren würde, eventualiter inter chirographarios zu collociren.

In dem allgemeinen Justificationstermine behielt Appellant sich eine specielle Justification in Betreff der nähern Clausulirung der von ihm beizubringenden Beweise und Bescheinigungen vor, und trug event. auf Collocation unter den hypothecarischen Gläubigern an.

Bei der demnächst stattgehabten Justification bemerkte Appellant im Wesentlichen Folgendes:

Er sei früher Eigenthümer von $\frac{1}{8}$ Antheil des Schiffes Urania gewesen. Im Jahre 1834 habe er von diesem Antheile $\frac{3}{4}$ Part des ganzen Schiffes an den Bürgermeister Fries verkauft. Bei dieser Gelegenheit sei zwischen ihnen über die gegenseitigen Verhältnisse ein Contract geschlossen und in selbigem namentlich dem Appellanten zugesichert:

daß er nach wie vor Führer des Schiffes Urania mit allen und jeden durch Gesetze und Gewohnheiten einem Schiffsführer zugestandenen Befugnissen verbleiben, als Capitain 20 ℔ Cour. monatlich, 5 pCt. Caplaken, die halbe Cajüts-Fracht und das halbe Passagier-Geld genießen solle.

Zur Erfüllung der gegenseitig übernommenen Verpflichtungen hätten beide Theile unter Verpfändung ihrer Güter sich verbindlich gemacht. In diesem Verhältniß sei Appellant geblieben und habe nach dem Ableben des Cridars laut Rechnung 3035 ℔ 10 ß zu Gute.

Der ihm in der Mitte December 1837 vom Cridar angetragene Verkauf von $\frac{3}{16}$ Parten sei, wie in der Angabe angeführt worden, zu Stande gekommen.

Hinsichtlich des Eigenthums und des Anspruches auf Ertheilung des Kaufbriefes sei er erbötig zu beweisen:

daß der verstorbene Cridar mittelst eines mündlich abgeschlossenen und zum völligen Abschlusse gekommenen Verkaufs von seinem Antheil im Schiffe Urania c. a. $\frac{3}{16}$ Parten des ganzen Schiffes für 3750 ℔ Cour. dem Appellanten verkauft und zum Eigenthum überlassen, so wie einen förmlichen Kaufbrief über die verkauften Schiffsparten auszustellen versprochen habe.

Mehr als dieser Thatsachen bedürfe es nicht zur Begründung des angemeldeten Anspruchs. Ob dabei von einer Liquidation der Kaufsumme in dem Guthaben des Appellanten die Rede gewesen, ob eine solche Liquidation verabredet worden, oder nicht, darauf komme nichts an, weil die gegenseitige Compensation und Liquidation sich von selbst verstehe.

Was eventuell die Qualität des von dem Appellanten nach der für richtig anerkannten Rechnung zustehenden Guthabens von 3035 ℔ 10 ß Cour. betreffe, so möchte schon die Rechnung selbst zur Genüge ausweisen, daß der Rest seiner Forderungen zum Betrage von 3035 ℔ 10 ß Cour. nur aus solchen Pösten bestehe, welchen nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht ein Vorzug zukomme, so daß es für die unbedingte Locirung unter den privilegirten Gläubigern keiner weiteren Bescheinigung bedürfe. Sollte indessen noch eine Bescheinigung erforderlich sein, so würde solche doch nur etwa dahin verlangt werden können:

daß die nicht liquidirten letzten Pöste der Restforderung des Appellanten von 3035 ℔ 10 ß Cour. die letzte Reise des Appellanten mit der Urania betreffen oder aus Auslagen, Gage und sonstigem Guthaben von der letzten Reise her bestänben.

So weit Appellant nicht in der ersten Classe collocirt werden müsse, stände ihm jedenfalls eine Hypothek zufolge Contracts vom 9ten Mai 1834 zu. Diese

hypothek sei ihm hinsichtlich der ganzen Forderung zuständig. Zwar habe er bei der Anmeldung eine solche Location sich nicht ausdrücklich vorbehalten; dieß könne aber seinem Antrage jetzt nicht entgegen stehen, weil auf das erste Proclam ad indagandum statum bonorum nicht nöthig gewesen, über die Location der Forderung etwas zu bemerken, und auf das spätere Concurs-Proclam es keiner neuen Anmeldung bedurft habe, übrigens Appellant auch in seiner Angabe alle möglichen Gerechtsame reservirt habe.

Der Appellant bat demnach, daß er

1) mit den Ansprüchen aus dem Eigenthum des Schiffes auf Ertheilung eines förmlichen Kaufbriefes unter den Separatisten zu collociren, mit Vorbehalt des Beweises, zu dem er sich, wie oben angeführt, erboten;
2) daß er in Ermangelung solchen Beweises mit dem Rest seines Guthabens, zum Betrag von 3035 ℔ 10 ß Cour., in der ersten Classe der Gläubiger nach Verhältniß der dem Verstorbenen gehörig gewesenen ¼ Part im Schiffe Urania, und zwar vorzugsweise aus dem Verkaufe des Schiffes zu collociren und zu befriedigen, eventuell unter Auflage einer näher zu clausulirenden Bescheinigung;
3) daß eventuell, so weit Justificant wegen seiner Forderung von 3035 ℔ 10 ß Cour. nicht in der vorgedachten Classe seine volle Befriedigung finden würde, derselbe unter den nicht protocollirten hypothecarischen Gläubigern zu collociren sei.

Hiergegen führte der Appellat an:

1) In Hinsicht der einzelnen Puncte des vom Appellanten über den Ankauf von $\frac{3}{16}$ Parten im Schiffe Urania zu führenden Beweises komme
   a) die Bestimmung der Zeit dieses Ankaufs in Betracht. Da Appellant selbst in der Proclams-Angabe die Mitte des Decembers 1837 angegeben habe, so sei auch vom Appellanten die Zeit desselben nicht unbestimmt im December 1837, sondern bestimmter in der Mitte des Decembers 1837 zu beweisen;
   b) der Beweis der Verabredung, daß der Kaufpreis zu 3750 ℔ Cour. durch Liquidation im Guthaben des Appellanten berichtigt werden sollte, stehe ihm nicht zu erlassen, da er selbst diese Verabredung als Bedingung des Handels behauptet hätte;
   c) der ferner vorbehaltene Beweis der einen Alternative: daß der Cridar die $\frac{3}{16}$ Parten dem Appellanten zu einer verabredeten und vom letzteren nachzuweisenden Zeit eigenthümlich zu übertragen versprochen habe, fiele jetzt freilich weg, da Appellant selbst darauf verzichtet habe. Aber die andere Alternative, daß der Cridar dem Appellanten die $\frac{3}{16}$ Parten wirklich auch eigenthümlich übertragen habe, könne nicht erlassen werden, weil davon die Hauptsache, nämlich der Erwerb des Eigenthums, abhinge. In der Proclams-Angabe hätte Appellant auszuführen gesucht, daß, da er zur Zeit des Kaufhandels das ganze Schiff in Besitz und Verwahrsam gehabt habe, mit dem mündlichen Abschluß des Kaufhandels ihm Besitz und Eigenthum zugestanden hätte. In dem Justificationsreceß behaupte er, daß es nach dem Abschlusse des vollendeten mündlichen Handels keiner weitern und förmlichen Tradition bedurft hätte. Dieser Tradition habe es aber allerdings bedurft, weil nur gegen Bezahlung des Kaufgeldes und durch wirkliche Uebertragung zum Eigenthum, Appellant dieses Eigenthum den Rechten nach hätte erwerben können, und die nicht nachgewiesene Absicht des Cridars, Eigenthum übertragen zu wollen, nur durch den Beweis der wirklichen That des Cridars zu erhärten und zu suppliren stehe. Ohnehin hätte Appellant zur Zeit des Kaufhandels das Schiff nicht in Besitz oder Verwahrsam gehabt, sondern dieses damals im Flensburger Hafen am Pfahle stille gelegen. Als Führer des Schiffes wäre er niemals im Besitze oder Mitbesitze auch der ¼ Antheile des Cridars gewesen, sondern hätte auf demselben blos gegen contractliche Vergütung gedient. Diese Art der Detention könne nicht eigenmächtig in einen rechtlichen Besitz verändert werden, sondern nur durch eine ausdrückliche Handlung des Cridars hätte Appellant in den wirklichen Besitz der $\frac{3}{16}$ Parten gesetzt und ihm das Eigenthum daran neben dem Besitz übertragen werden können;
   d) daß der Cridar einen Kaufbrief versprochen, wolle Appellant noch jetzt beweisen, es müsse aber auch erwiesen werden, auf wessen Kosten der Contract auszufertigen sei.
2) Was das Guthaben des Appellanten beträfe, so betrage dies nach dem Hauptbuche des Cridars allerdings 3035 ℔ 10 ß Cour., nämlich bis ultimo December 1837, indessen sei Appellant zufolge Extracts aus diesem Hauptbuche im Jahre 1838 der Concursmasse 79 ℔ 8½ ß Cour. schuldig geworden, so daß das Guthaben nur 2956 ℔ 1½ ß betrage, falls Appellant nicht etwa die Schuld aus dem Jahre 1838 später an die Massecuratoren bezahlt haben sollte.

Uebrigens werde über die Priorität des eventuellen Guthabens ein näheres Einverständniß, wenigstens eine Annäherung zu einem solchen möglich sein, denn daß die Liquidation späterer Debet-Pöste zuerst in den älteren Credit-Pösten geschähe, stände dem Appellanten

den Rechten nach nicht zu versagen und die nicht liquidirten Pöste dürften in der ersten Classe collocirt werden, falls Appellant bescheinigen werde,

daß jene Pöste in Auslagen, Gage und sonstigem Guthaben für die letzte Reise des Schiffes Urania beständen.

Bei einer solchen Bescheinigung käme es auf den Contract vom 9ten Mai 1834 und auf die darin vom Cridar beigefügte generelle Verpfändung nicht weiter an, weil dieser Contract nur auf die Verhältnisse des Appellanten als Führers des Schiffes sich beziehe und sein jetziges Guthaben auch aus diesen Verhältnissen entsprungen sein solle. Wäre letzteres aber nicht der Fall und jene Bescheinigung nicht beizubringen, so könne die contractlich zugesicherte Hypothek nicht auf ein anderweitiges, aus sonstigen Verhältnissen erwachsenes Guthaben extendirt werden.

Appellat trug demnach darauf an:

daß Appellant mit dem profitirten Eigenthumsrechte von $\frac{3}{16}$ Parten in dem von ihm geführten Schiffe Urania von dem Antheile des verstorbenen Cridars in diesem Schiffe, auch mit den Ansprüchen auf Ertheilung eines Kaufbriefes und auf Liquidation des Kaufpreises jure separationis zu collociren, falls Appellant zu beweisen im Stande sei:

daß der verstorbene Cridar in der Mitte des Decembers 1837 mittelst eines mündlich geschlossenen und zum völligen Abschluß gekommenen Verkaufs, von seinem Antheil im Schiffe Urania nebst Inventar und Zubehör $\frac{3}{16}$ Parten des ganzen Schiffes für die Summe von 3750 ℔ Cour. unter der Verabredung, daß dieser Kaufpreis durch Liquidation in der Forderung des Justificanten berichtigt werden sollte, dem Justificanten verkauft, auch und auf welche Weise und durch welche vorgenommene Handlungen eigenthümlich übertragen, so wie einen förmlichen Kaufbrief über die verkauften Schiffsparten nnd auf wessen Kosten, auszustellen versprochen habe;

wobei im Falle der Führung dieses Beweises die Zahlung des alsdann sich ergebenden Ueberschusses der Schuld des Justificanten zu 714 ℔ 6 ß, event. auch der ferneren Schuld aus dem Jahre 1838 zu 79 ℔ 8½ ß an die Concursmasse reservirt würde: daß Appellant aber event. mit dem Saldo seiner Forderung von 3035 ℔ 10 ß unter eventueller Kürzung seiner Schuld aus dem Jahre 1838 von 79 ℔ 8½ ß Cour. und zwar vorzugsweise aus dem für die $\frac{3}{4}$ Antheile des Cridars im Schiffe Urania gelöseten Verkaufspreise in der ersten Classe zu collociren, falls Appellant zu bescheinigen im Stande wäre:

daß und in wie weit jener Saldo zu 3035 ℔ 10 ß Cour. in Auslagen, Gage und sonstigem Guthaben für die letzte Reise des Schiffes Urania im Jahre 1837 bestände, so wie daß Appellant in Ermangelung dieser Bescheinigung event. in der fünften Classe zu collociren sei.

In der Prioritätsurtel des Magistrats der Stadt Flensburg vom 27sten Mai 1840 wurde Appellant folgendermaaßen collocirt:

1) jure separationis mit dem profitirten Eigenthumsrechte an $\frac{3}{16}$ Parten in dem von ihm geführten Schiffe Urania von dem Antheil des verstorbenen Cridars in diesem Schiffe, und mit den Ansprüchen auf Ertheilung eines desfälligen förmlichen Kaufbriefes, auch auf Liquidation des Kaufpreises in der Forderung des Justificanten an den verstorbenen Cridar,

falls Justificant innerhalb Ordnungsfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach zu beweisen im Stande sein würde:

daß der verstorbene Cridar im December 1837 mittelst eines mündlich geschlossenen und zum völligen Abschluß gekommenen Verkaufs von seinem Antheile im Schiffe Urania nebst Inventar und Zubehörungen $\frac{3}{16}$ Parten des ganzen Schiffes für die Summe von 3750 ℔ Cour. dem Justificanten verkauft, auch daß und wie er ihm besagte Schiffsparte eigenthümlich übertragen, imgleichen, daß er ihm einen förmlichen Kaufbrief und auf wessen Kosten auszustellen versprochen habe,

wobei im Falle der Führung dieses Beweises die Zahlung des alsdann sich ergebenden Ueberschusses der Schuld des Justificanten zu 714 ℔ 6 ß Cour., so wie event. der ferneren Schuld aus dem Jahre 1838 zu 79 ℔ 8½ ß Cour. an die Concursmasse reservirt werde;

2) event. inter realiter privilegiatos mit dem Saldo seiner Forderung von 3035 ℔ 10 ß, etwa nach Abzug der erwähnten 79 ℔ 8½ ß Cour., und zwar vorzugsweise aus dem für die $\frac{3}{4}$ Antheile des Cridars im Schiffe Urania gelöseten Verkaufspreise, falls Justificant innerhalb Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und der Gegenbescheinigung hinlänglich zu bescheinigen im Stande wäre:

daß und in wie weit jener Saldo zu 3035 ℔ 10 ß Cour. in Auslagen, Gage und sonstigem Guthaben für die letzte Reise des Schiffes Urania im Jahre 1837 bestehe,

indem in Ermangelung dieser Bescheinigung jener Saldo in der fünften Classe inter chirographarios zu collociren sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat Justificant appellirt und dahin gravaminirt:

1) daß hinsichtlich des ihm zuerkannten Separationsrechtes, so wie geschehen, Beweis erkannt, namentlich daß die eigenthümliche Uebertragung

der Schiffsparte zum Beweise gestellt und ihm nicht lediglich zu beweisen auferlegt worden:

daß der verstorbene Cridar im Decbr. 1837 mittelst eines mündlich geschlossenen und zum völligen Abschlusse gekommenen Verkaufs von seinem Antheile im Schiffe Urania nebst Inventar und Zubehörungen $\frac{3}{16}$ Part für die Summe von 3750 ℔ Cour. ihm verkauft und zum Eigenthum überlassen, so wie einen förmlichen Kaufcontract über die verkaufte Schiffspart auszustellen versprochen habe,

oder wie dieser Beweis am richtigsten gefaßt werden möge;

2) daß ihm wegen seiner Forderung von 3035 ℔ 10 ß Cour., wegen welcher er in der ersten Classe der Gläubiger collocirt worden, die Bescheinigung auferlegt worden:

daß und in wie weit jener Saldo von 3035 ℔ 10 ß Cour. in Auslagen, Gage und Guthaben für die letzte Reise des Schiffes bestehe,

und nicht vielmehr lediglich eine Bescheinigung über die Richtigkeit der in seiner Rechnung aufgeführten Pöste an Gage und Auslagen, oder wie eine solche Bescheinigung am richtigsten gefaßt werden möge;

3) daß nicht zugleich erkannt worden: daß er, so weit er mit seiner Forderung von 3035 ℔ 10 ß Cour. nicht in der ersten Classe volle Befriedigung finden würde, unter den nicht protocollirten hypothecarischen Gläubiger zu collociren sei;

auch hat Appellant sich in dem Appellationsrecesse erboten, die Kosten des über die $\frac{3}{16}$ Schiffsparten auszufertigenden Kaufbriefes einseitig abzuhalten.

Es frägt sich demnach, was zuvörderst die erste Beschwerde betrifft, ob dem Appellanten in Ansehung des von ihm behaupteten Kaufhandels außer dem Beweise des Abschlusses desselben auch noch der Beweis der geschehenen Tradition aufzulegen sei oder ob die Nachweisung des geschlossenen Handels genüge.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß die Regel, daß das Eigenthum an gekauften Sachen nur durch die Tradition desselben an den Käufer übergehe, bei dem Verkaufe einzelner Schiffsparten eine Ausnahme erleiden müsse.

Von den mehreren Eigenthümern eines Schiffes, oder den mehreren Inhabern von Schiffsparten kann nämlich eine unmittelbare Einwirkung auf das Schiff nicht geübt werden, vielmehr ist die Ausübung der Eigenthumsrechte Aller, Einem der Miteigenthümer, dem correspondirenden Rheder übertragen. Da nun den Inhabern einzelner Schiffsparten eine unmittelbare Disposition über das Schiff selbst nicht zusteht, so kann auch bei dem Erwerb der einzelnen Parten eine reelle Uebergabe des Schiffes an sie nicht stattfinden, und die Tradition der erworbenen Parten mittelst eines körperlichen Acts, erscheint demnach unausführbar. Der Erwerb der Schiffspart würde demnach durch die bloße Willensmeinung vollendet sein, und mithin der Beweis, daß der Handel wirklich geschlossen sei, genügen.

Was das 2te Gravamen betrifft, so sind die Partheien darüber einverstanden, daß die vom Appellanten berechneten Pöste mit dem Hauptbuche des Cridars übereinstimmen, so wie daß den von der letzten Reise des Schiffes Urania herrührenden Forderungen des Appellanten die Collocation unter den absolut privilegirten Gläubigern gebührt; die als richtig anerkannte Abrechnung des Appellanten ergiebt aber, daß die sein eventuelles Guthaben bildenden Creditpöste sämmtlich von der letzten Reise des Schiffes Urania herrühren, daher es bei dem ihm von dem Appellaten gemachten Zugeständnisse auch in Ansehung der Richtigkeit seines Saldo einer fernern Bescheinigung nicht bedürfen würde, wenn Appellant sich nicht zur Lieferung einer solchen ausdrücklich erboten hätte.

Da solchemnach Appellant auch mit der zweiten Beschwerde zu hören und mithin seine ganze Forderung eventuell in die erste Classe der Gläubiger zu setzen war, so kommt es auf die dritte Beschwerde nicht weiter an und hat sonach reformatorisch erkannt werden müssen.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

Donnerstag den 24sten Februar.

7. Der Bürger und Kaufmann H. C. Heynsen in Schleswig, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Schultz daselbst, als Contradictor im Concurse des Gastwirths Elend in Fleckebye, hauptsächlich betreffend die Justification einer sub passu 28 des Elendschen Concursproclams beschafften Angabe wegen Eigenthumsrechts an gewissen, in der Masse vorhanden gewesenen Mobiliargegenständen s. w. d. a., dann Beweis und Gegenbeweis, jetzt Appellation gegen die Urtel des Concursgerichts der Hüttener Harde vom 24sten Juli 1841.

Eodem dato, event. Freitag den 25sten Februar.

8. Das Dienstmädchen Hanna Catharina Hinrichs in Stedesand c. cur., dem Hofbesitzer Christian Christiansen in Mittelschnatebüll, wider Jacob Christian Conrad auf der Waygaarder Mühle, wegen außerehelicher Schwängerung s. w. d. a.

Montag den 28sten Februar.

9. Der Schustermeister Ziesener in Kiel, wider den Dr. Tanck in Tondern, wegen 101 ℔ 2 ß Cour.

Eodem dato, event. Dienstag den 29sten Februar.

10. Der Hufner Hans Stamp in Hamendorf, Amts Hütten, wider den ¾ Hufner Jürgen Gosch daselbst, wegen Herausgabe eines vom Beklagten an die Ehefrau des Klägers ausgestellten Wechsels auf 200 ℔ Cour. oder 320 Rbth., event. Zahlung dieser Summe nebst Zinsen s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Interlocut des Hohner-Harder Dinggerichts vom 30sten Septbr. 1841.

Donnerstag den 3ten März.

11. Der p. t. Gevollmächtigte und die Pflugsmänner des Fleckens Bredstedt, wider Hans Christiansen, Rademacher in Langenhorn, in puncto angeblich unfüglich vollzogener Wardirung wegen rückständiger Contributionszulage s. w. d. a. ppliter, incident. prob. nec non deduct. attest. et sentent. definit., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Bondengerichts des Amts Bredstedt vom 12ten Juli 1841.

Eodem dato, event. Freitag den 4ten März.

12. Die Kinder und Erben der Eheleute Walther, weil auf der Papiermühle bei Flensburg, resp. c. c., wider den Bürger und Kaufmann Matthias Holst in Flensburg, betreffend hauptsächlich unbefugte Anlegung einer Oelmühle s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 4ten October 1841.

(Der Beschluß folgt.)

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 3te Stück.)

Donnerstag den 17ten Februar.

13. Friedrich Lüth aus Pratjau, adel. Guts Salzau, jetzt in der Brunswyk, Amts Kiel, Kläger, wider den Geheimenrath Grafen v. Blome auf Salzau, Beklagten, in puncto Erfüllung eines Pachtvertrages s. w. d. a. und Schadenersatzes wegen eigenmächtiger Aussetzung.

Eodem.

14. Die Wittwe Catharina Margaretha Gercken, geb. Voß, zu Kaltenkirchen, c. cur., Klägerin und Appellatin, wider den Eigenthümer J. Fr. Krohn zu Kiertbruch, hauptsächlich wegen schuldiger Kaufgelder von 550 ℔ Cour., jetzt Appellation.

II. Oberconsistorial-Gericht.

Montag den 21sten Februar.

1. Der Capitain bei dem Lauenburgischen Jägercorps, von Federspiel, R. v. D., in Kiel, Citant, wider seine Ehefrau Catharina Friederica von Federspiel, geb. Poetzold, jetzt in Hamburg, Citatin, wegen Ehescheidung.

Dienstag den 22sten Februar.

2. Wiebke Peters in Schülp c. cur., Klägerin und Appellantin, wider Cl. J. Nehlsen d. J. daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Erfüllung eines Eheversprechens.

Donnerstag den 24sten Februar.

3. Hans Wiekhorst zu Dägeling, Kläger und Intervent, jetzt Appellant, wider Lena Klug c. cur. patre, den Hufner Martin Klug zu Kaaks, resp. Beklagtin und Intervenienten, jetzt Appellaten, in puncto zu erfüllenden Eheversprechens und desfallsiger Intervention, jetzt Appellation.

III. Obergericht.

Montag den 28sten Februar.

1. Der Justizrath und Obersachwalter Raben in Kiel, ex officio Ankläger wider den Kammerherrn und Amtmann Baron von Adeler zu Traventhal, fiscalisch Angeklagten, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt.

Dienstag den 1sten März.

2. Der Kornmakler Peter Sigg in Itzehoe, Beklagter und Appellat, jetzt Eidesdelat, wider den Hofbesitzer Henning Wilde in Neufeld, Kläger und Appellanten, jetzt Eidesdeferenten, in puncto einer angeblichen Restschuld von 147 ℔ 8 ß, hinc probationis, nunc juramenti præstationis.

Eodem.

3. Die Ehefrau Anna Witt, geb. Maaß, c. cur. mar., in Brockdorf, Klägerin und Producentin, wider Peter Lau in Neufeld, Beklagten und Producten, wegen einer Schuld von 500 ℔ Cour. oder 266 Rbthlr. 64 Bß., jetzt Deduction und Gegendeduction.

4. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Zollcontrolleurs J. C. N. Böhme in Uetersen.

5. Desgleichen zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder der zu Rendsburg verstorbenen verwittweten Capitainin von Braadan pro 1841.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

7. Stück. Den 14. Februar 1842.

Gesetzgebung.

Patent,
betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern.

Da die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Niederlassung von Ausländern mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung strengere Gesetzgebung anderer Staaten als zureichend nicht mehr angesehen werden können, und die Herzogthümer im Verhältniß zu anderen Staaten in Nachtheil stellen, so haben Se. Majestät der König, nach eingezogenen Gutachten der Stände, Sich allerhöchst bewogen gefunden, mittelst Patents vom 5ten November v. J., sowohl die Bedingungen festzustellen, unter denen hinführo die Aufnahme von Ausländern gestattet sein soll, als auch nähere Bestimmungen rücksichtlich der Versorgung verarmter Ausländer zu treffen, welchen in ihrer Heimath keine Aufnahme zu verschaffen ist.

§. 1.

Ausländern ist die Niederlassung in einer Commüne des Landes nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung zu gestatten.

§. 2.

Die obrigkeitliche Genehmigung, vor deren Ertheilung die Armencommüne des Orts, wo sich der Fremde niederzulassen beabsichtigt, zu vernehmen ist, darf keinem Fremden ertheilt werden, der nicht nachweist, daß er bisher einen ehrlichen Broderwerb betrieben und keine öffentliche Strafe erlitten hat, und nicht die Fähigkeit, sich und die Seinigen redlich zu ernähren, gehörig darthut.

§. 3.

Jeder Fremde, welcher sich in einer Commüne des Landes niederzulassen beabsichtigt, muß gehörig nachweisen, daß er in seinem bisherigen Vaterlande nicht wehrpflichtig ist.

§. 4.

Außerdem haben Ausländer, insoweit nicht künftig mit einzelnen Nachbarstaaten durch specielle Conventionen etwas Anderes vereinbart werden möchte, vor Gestattung der Niederlassung an einem Orte, und wenn diese nicht unter Umständen erfolgt, welche eine Belästigung hiesiger Communen nicht füglich besorgen lassen, eine glaubhafte Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath darüber beizubringen, daß sie mit ihren Familien daselbst zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden sollen; es sei denn, daß die betreffende Armencommüne die Aufnahme derselben ohne Beibringung einer solchen Bescheinigung bewillige.

Dieselben Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn Ausländer, welche bereits in einer Commüne der Herzogthümer Aufnahme gefunden haben, später ihren Aufenthaltsort verändern.

§. 5.

Den Predigern wird es untersagt, Ausländer ohne einen Erlaubnißschein der Obrigkeit, in deren District sich dieselben aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen, zu trauen, und die Obrigkeit darf solche Trauscheine, für welche eine Gebühr von 24 ß Conr. zu erlegen ist, nur ertheilen, wenn der zu Trauende eine von der Obrigkeit seiner Heimath in glaubwürdiger Form ausgestellte Bescheinigung darüber beibringt, daß seiner und seiner künftigen Ehefrau und Kinder Wiederaufnahme in seiner Heimath mit Rücksicht auf seine hier im Lande erfolgte Verheirathung kein Hinderniß im Wege stehen werde. Hinsichtlich solcher Ausländer, welche bereits vor Gestattung ihrer Niederlassung die im §. 4 gedachte Bescheinigung beigebracht haben, oder deren Niederlassung in einer hiesigen Commüne einmal ohne Beibringung eines Wiederannahme-Reverses gestattet worden, ist die Beibringung eines solchen, auch wenn sie sich später verheirathen wollen, nicht erforderlich.

§. 6.

Wider Prediger, welche sich einer Uebertretung dieser Vorschrift (§. 5) schuldig machen, kommen die Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1800 über das Aufgebot und die Trauung zur Anwendung.

§. 7.

Eingeborene, welche sich im Auslande domicilirt haben, sind insofern den Ausländern gleich zu behan-

deln, daß sie im Verarmungsfalle nicht wieder aufzunehmen sind, wenn nicht ihre Wiederannahme durch einen desfälligen Revers zugesichert ist. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Wiederannahme bestrafter Verbrecher und Vagabunden bleibt es bis weiter bei den desfalls bestehenden Conventionen. *)

§. 8.

Ausländer, welche in einer Commune des Landes hülfsbedürftig werden, sind gleich Eingeborenen an dem Orte, wo sie hülfsbedürftig werden, vorläufig zu versorgen. Insofern die Hülfsbedürftigkeit nicht eine blos vorübergehende war (§. 15), oder wenn ihr Aufenthalt im Lande gesetzlich überhaupt nicht zulässig ist, sind dieselben, sobald der Transport stattfinden kann, über die Gränze zu schaffen.

Ist dies mit Rücksicht auf die Dauer des bisherigen Aufenthalts nicht zulässig (§. 9) oder nicht möglich, weil die Annahme derselben im Auslande nicht zu bewirken ist, so ist die Verflichtung zur ferneren Versorgung derselben nach folgenden Regeln zu beurtheilen.

§. 9.

Im Auslande geborene Personen, welche vor dem 1sten Januar 1830 drei Jahre oder später funfzehn Jahre lang sich ununterbrochen in einer Commune aufgehalten haben, erwerben dadurch, wenn ihre Wiederaufnahme im Auslande nicht durch einen desfälligen Revers zugesichert ist, für den Fall, daß sie später hier im Lande verarmen, gleich Inländern Anspruch auf Versorgung aus der Armencasse des Districts, wo sie dem Obigen nach Heimathsrechte durch Aufenthalt erworben haben.

§. 10.

Haben sie sich nirgends vor dem 1sten Januar 1830 drei Jahre oder später funfzehn Jahre lang ununterbrochen aufgehalten, so sind Kinder einheimischer Eltern, welche geboren sind, während die Eltern im Auslande domicilirt waren, und die später mit ihren zurückkehrenden Eltern ins Land gekommen sind, von der Commune zu versorgen, wo die Eltern zunächst nach ihrer Rückkehr ins Land Heimathsrechte erworben haben, und wenn dies in keiner Commune geschehen ist, daselbst, wo die Eltern zuletzt vor ihrer Auswanderung Heimathrechte gehabt haben.

§. 11.

Im Auslande geborene Personen, zu deren Versorgung in Gemäßheit der §§. 9 und 10 keine Commune verpflichtet ist, sind daselbst zu versorgen, wo sie oder ihre Eltern sich nach Erlassung dieses Gesetzes mit obrigkeitlicher Bewilligung zuerst niedergelassen haben (§. 1—4).

§. 12.

Ist auch aus diesem Grunde keine Commune zur Versorgung verpflichtet, so ist der Verarmte da zu versorgen, wo er sich am längsten ununterbrochen, jedoch wenigstens ein halbes Jahr lang selbstständig oder als Kind mit seinen Eltern aufgehalten hat.

§. 13.

Ist auch dies nirgends der Fall gewesen, so ist der Verarmte auf Kosten desjenigen Polizeidistricts zu versorgen, in welchem er während der letzten 3 Jahre sich am längsten aufgehalten und seinen meisten Verkehr gehabt hat.

Die durch die Versorgung auswärtiger Vagabunden den einzelnen Communen erwachsenden Kosten werden vorschußweise und unter Vorbehalt demnächstiger Repartition aus Königl. Casse abgehalten.

§. 14.

Die in Gemäßheit der §§. 8—13 zur Versorgung eines Ausländers verpflichtete Commune ist mit demselben auch dessen Ehefrau, so wie die Kinder und Stiefkinder, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, entgegenzunehmen verpflichtet. Dieser Commune liegt es gleichfalls ob, die von ihrem Manne verlassene Frau oder Wittwe nebst den Kindern aufzunehmen. Sind beide Eltern todt, so kommen für die Kinder, auch falls sie noch unter 18 Jahre alt sind, die elterlichen Heimathsrechte nicht weiter in Betracht, sondern ist die Verpflichtung zur Versorgung derselben nach den allgemeinen Regeln (§. 8—13) zu beurtheilen.

*) Circulairverfügung, betreffend den Transport von Verbrechern und Vagabunden über die Gränze in Beziehung auf Hannover vom 6ten Decbr. 1814. Näher erläutert durch die Verfügung vom 27sten Juni 1833, betreffend das Verfahren bei der Annahme der aus dem Königreich Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher und bei dem Transport derartiger Personen aus dem hiesigen Lande über die Hannöversche Gränze. Bekannt gemacht für das Herzogthum Schleswig durch das Circulairreseript vom 20sten Febr. 1834.

Circulairverfügung rücksichtlich der Stadt Hamburg wegen des Transports der Verbrecher und Vagabunden, vom 2ten Febr. 1815.

Circulairverfügung, betreffend den Transport der Verbrecher und Vagabunden nach Mecklenburg-Schwerin, vom 14ten Febr. 1815.

Kanzeleischreiben vom 29sten Juni 1816, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Transport der in Schweden oder Norwegen geborenen Verbrecher, imgleichen den Transport der in hiesigen Landen geborenen, in Schweden oder Norwegen bestraften Verbrecher.

Circulairverfügung vom 8ten Juni 1817, betreffend die Vereinbarung mit der freien Hansestadt Lübeck wegen des Transports der Verbrecher und Vagabunden; den Schleswigschen Behörden bekannt gemacht unterm 8ten Juli 1818.

Circulair vom 24sten Mai 1823, betreffend die Regeln, welche bei der Zurücksendung der eines Verbrechens oder des Vagabundirens überführten Personen aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark in das Königreich Norwegen und aus diesem in jene zu beobachten sind.

Bekanntmachung der mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck geschlossenen Convention über den Transport der Verbrecher und Vagabunden, vom 17ten Decbr. 1833. Bekannt gemacht für das Herzogthum Schleswig durch Circulairreseript vom 22sten Febr. 1834.

§. 15.

Die zur Entgegennahme und Versorgung eines Ausländers verflichtete Commüne hat gleichfalls die in einer anderen Commüne aufgewandten provisorischen Verpflegungskosten, nach den hiefür in der allgemeinen Armenordnung §. 85 vorgeschriebenen Regeln, zu erstatten. Wenn jedoch ein Ausländer, dem wegen Krankheit oder sonstiger besonderer Umstände nur vorübergehend öffentliche Unterstützung gewährt werden mußte, nachdem der Grund seiner Hülfsbedürftigkeit aufgehört hat, sich wieder selbst helfen oder seine Reise fortsetzen kann, oder wenn derselbe aus dem Lande entfernt wird (§. 8), es daher der Ausmittelung der eventualiter zu seiner Versorgung verpflichteten Commüne nicht bedarf, so sind die aufgewandten Kösten der Armencasse des Orts aus der Polizeicasse des Districts, zu welchem derselbe gehört, zu erstatten.

§. 16.

Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen kommen bis weiter auch auf Einwohner aus dem Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Rechte des Ehemannes an dem Vermögen der Frau nach Dithmarsischem Landrechte.

In Sachen der Catharina Heckens, verehelichten Boyens, c. c. c. und der Margaretha Dorothea Heckens c. c., beide in Blankenmoor, Citantinnen und Provocantinnen, modo Supplicantinnen, wider Heinrich Eilmann in Büsum, Citaten und Provocaten, modo Supplicaten, wegen einer Forderung von 403 ℔ 6 ß Cour., hinc provocat., jetzt Supplication wider den Bescheid des Norderdithmarsischen Gerichts vom 16ten Octbr. 1840 betreffend,

haben die Citantinnen folgende Klage angebracht:

In Folge eines Ueberlassungscontracts, welchen Citat, ihr Mutterbruder, im Jahre 1801 mit seinem Vater Gerd Eilmann geschlossen, habe er die Verpflichtung übernommen, jeder seiner fünf Geschwister, bei deren Verheirathung, 150 ℔ und nach dem Ableben der Aeltern 650 ℔, im Ganzen also 800 ℔, auszukehren. Eine dieser Geschwister sei ihre Mutter gewesen, welche mit Hinterlassung von drei Kindern, nämlich den beiden Citantinnen und einer dritten Tochter, verstorben sei. Ihrer verstorbenen Mutter seien aber jene 800 ℔ nicht ausbezahlt, sondern ihr Vater Michael Andreas Heckens habe sich mit 195 ℔ für abgefunden erklärt. Da aber der Ehemann nach dem Landrechte nicht berechtigt sei, willkürlich über der Frauen Gut zu disponiren und ihren älterlichen Erbtheil zu vergeben, so sei die Vereinbarung ihres Vaters mit dem Citaten nichtig gewesen. Die Citantinnen bitten, den Citaten schuldig zu erkennen, den ihnen annoch mit ⅞ competirenden Antheil der ihrer Mutter ausgewiesenen 800 ℔, jedoch nach Abzug von 195 ℔, ref. exp. auszukehren.

Der Citat hat excipiendo bemerkt, daß die 150 ℔ seiner Schwester, der Mutter der Citantinnen, bei ihrer Verheirathung ausbezahlt seien, welcher Umstand indessen nicht in Betracht komme, da die Mutter der Citantinnen späterhin mit 195 ℔ abgehandelt sei. Nachdem nämlich Citat durch die Sturmfluth im Jahre 1825 an seinen Besitzungen großen Schaden gelitten, hätten seine sämmtlichen Geschwister ihm eine Erleichterung seiner Schuld zu Theil werden lassen, und sei die Mutter der Citantinnen mit 195 ℔, welche an ihren Ehemann, Michael Andreas Heckens, ausbezahlt seien, abgefunden worden; keineswegs sei ohne Vorwissen und Genehmigung der Mutter der Citantinnen dieser Vertrag abgeschlossen worden.

Re- und duplicando ist noch über die Auflage eines Beweises, über die Genehmigung des Vergleichs von Seiten der Ehefrau Heckens gestritten worden, jedoch hat die Königl. Landvogtei unterm 18ten Mai v. J. erkannt:

daß unter Mittheilung der Duplik Citantinnen mit ihrer Klage, unter Compensation der Kosten, abzuweisen seien.

Gegen dieses landvogteiliche Erkenntniß haben die Citantinnen an das Heider Gericht provocirt und darüber gravaminirt, daß nicht dem Provocaten zu beweisen auferlegt sei, daß er mit der Provocantinnen Mutter, unter Beistand ihres eheligen Curators, dahin einen Accord geschlossen, daß er ihr, statt des ihr contractlich zugesicherten älterlichen Erbtheils von 800 ℔, 195 ℔ auskehren solle, womit sie sich gänzlich ratione maternorum et paternorum als abgefunden erklärt habe.

Unterm 19ten October 1840 hat jedoch das Heider Gericht das Erkenntniß der Landvogtei comp. exp. bestätigt.

Mit Bewilligung des Supplicaten haben die Supplicantinnen anhero supplicirt, und darüber gravaminirt, daß nicht ein der Sachlage entsprechender Beweis erkannt worden sei.

Da es nun der Erkennung des beantragten Beweises überall nicht bedarf, wenn der Ehemann durante matrimonio über das Vermögen der Frau disponiren kann, so steht zur Frage: ob der Ehemann nach dem Dithmarsischen Landrechte zu einer solchen Disposition befugt ist?

In Erwägung nun, daß das Vermögen der Frau während der Ehe ihrer Disposition entzogen wird und unter die Verwaltung des Ehemannes kommt, welchem

nach Dithmarsischem Landrechte art. 26, §. 2 die Befugniß zusteht, die beweglichen Güter seiner Ehefrau nach seinem Ermessen zu veräußern, während er die unbeweglichen Güter nur mit Einwilligung der Ehefrau alieniren kann;*)

in fernerer Erwägung, daß solchemnach der Vater der Supplicantinnen, als Nutznießer und Verwalter des von seiner Ehefrau in die Ehe inferirten Guts, unstreitig befugt war, einen Nachlaßvertrag über die unsicher gewordenen 800 ℛ, welche seiner Ehefrau in gewissen Terminen ausbezahlt werden sollten, einzugehen und den Supplicaten zu liberiren,**) die Frage aber, ob der Ehemann Michael Andreas Heckens seine Befugniß als Nutznießer und Verwalter des Sonderguts seiner Ehefrau überschritten hat und desfalls etwa ihren Erben verhaftet ist, allganz nicht zur Frage steht,

wird auf die sub præs. den 7ten Januar d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der vorrubricirten Supplicantinnen c. c., nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und Bericht des Norderdithmarsischen Gerichts (sub præs. den 18ten Mai d. J.), denenselben hiemittelst von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 20sten August 1841.

Injurien der Kinder gegen ihre Aeltern.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Königl. Reinbecker Amthause bei Remittirung der unterm 2ten d. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider den Inculpaten Casper Heinrich Nicolaus S. aus St., wegen Mißhandlung seines Vaters, hiedurch eröffnet, daß

in Erwägung, daß Inculpat geständigermaaßen seinen bejahrten Vater auf Veranlassung eines zwischen beiden entstandenen Wortwechsels mit dem Arme einen Stoß gegeben hat, so daß derselbe rücklings über eine Waschbalge gefallen ist und sich den Kopf verletzt hat; daß Inculpat ferner, nachdem er dieser Injurie wegen vor Gericht geladen worden, darüber in solche Wuth gerathen ist, daß er sich am 10ten April d. J. in die Schlafkammer seines Vaters begeben, denselben in den herabwürdigendsten Ausdrücken zur Rede gestellt und ihn endlich durch Fußtritte ins Gesicht so gröblich mißhandelt hat, daß derselbe ärztliche Hülfe hat in Anspruch nehmen müssen, und

in fernerer Erwägung, daß Beleidigungen der Aeltern durch ihre Kinder, mit Rücksicht auf das zwischen beiden stattfindende Pietätsverhältniß, schon an sich zu den schweren Injurien gehören, welche nach L. 2 D. de obsequiis parentibus et patronis præstandis als öffentliche Verbrechen von Amtswegen zu ahnden sind;

daß Inculpat sich aber nicht bloß einer Injurie, sondern sogar einer sehr schweren Mißhandlung seines leiblichen Vaters und zwar ohne alle zureichende Veranlassung schuldig gemacht hat, hinfolglich mit einer um so nachdrücklicheren Strafe zu belegen ist, da der Vater sich nicht veranlaßt gefunden hat, auf Erlassung oder Milderung der verwirkten Strafe anzutragen;

daß jedoch bei Bestimmung der Größe dieser Strafe in mildernde Berücksichtigung kommen muß, daß die dem Vater zugefügten Mißhandlungen keine bleibende Nachtheile für dessen Gesundheit zur Folge gehabt haben; daß bei dem ersten Vorfalle die Absicht, den Vater zu verletzen, nicht constirt, und daß Inculpat sich zur Zeit der zweiten Mißhandlung erwiesenermaaßen im Zustande eines sehr bedeutenden Grades von Trunkenheit befunden hat,

in Erwägung der vorstehenden Gründe*)

der Inculpat Casper Heinrich Nicolaus S. wegen gröblicher Mißhandlung seines leiblichen Vaters zu einer 40tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 21sten Juni 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder. — Beweis der erfolgten Erbschaftsantretung.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht des Hospitalsvorstehers Jens Möller in Flensburg, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Maria Möller, geb. Kall, als Cessionars des Jacob Kall jun. daselbst und in Vollmacht der unverheiratheten Maria Kall nebst Curator ebendaselbst, des Zollcontrolleurs Nicolaus Kall in Romoe und der Kinder des weil. Pastors Johann

*) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 310. Falk, Handbuch, IV., § 73.

**) cfr. Dithmarsisches Landrecht, Art. 25, §. 1.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg. S. 340, 4ter Jahrg. S. 374. v. Schirach, Handb. des Criminalrechts I., S. 380.

Gerhard Feddersen Kall zu Bramstedt, Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Gülich, Doctor der Rechte, in Schleswig, als Mandatar der Kinder der Gesche Landt, geb. Stuhr, weil. in Flensburg, Hans Christopher Ohlsen auf Seegaard, Oluf Christian Ohlsen in Horsens, Maria Caecilia Landt in Flensburg, Hans Cord Landt daselbst und Dorothea Petersen, geb. Landt, allda, so wie in substituirter Vollmacht des Pastors Peters in Flensburg, mand. noie des Professors Dr. Peter Feddersen Stuhr in Berlin, der Ehefrau des Senators Peters, Friederike, geb. Stuhr, in Friedrichstadt, und des Kaufmanns J. H. Stuhr zu Hammerfest in Finnmarken, imgleichen auch als substituirter Mandatar des Zollcontrolleurs Müller in Flensburg, Bevollmächtigten des Christopher Stuhr, Kaufmanns in Hadersleben, und der Wittwe des Kaufmanns Nic. H. Knutzen, weil. zu Christiansand, geb. Stuhr, Justificanten, jetzt Appellaten, in Betreff der Justification der auf das Proclam über den Nachlaß des verschollenen Nicolaus Behrendsen Stuhr unter Passus 1, 2, 3, 4, 5, 9 des Professionsprotocolls beschafften Angaben s. w. d. a., jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Magistrats zu Flensburg vom 27sten September 1839,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zwar seinem Hauptinhalte nach zu bestätigen und zur Vollstreckung zu remittiren, jedoch die Kosten beider Instanzen zu vergleichen seien.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 3ten März 1840.

Entscheidungsgründe.

Die Eheleute Nicolai Stuhr und Magdalena Stuhr, geb. Clausen, in Flensburg, hatten 3 Kinder, Peter Clausen Stuhr, Gesche Stuhr, und Nicolai Berendsen Stuhr. Als nach dem Tode des Mannes die Wittwe im Jahre 1769 mit dem Kaufmann Jacob Kall sen. in Flensburg zur zweiten Ehe schritt, legte sie mit ihren genannten Kindern Theilung zu. Nicolai Behrendsen Stuhr, dessen väterliches Vermögen vormundschaftlich verwaltet wurde, begab sich noch vor erreichter Mündigkeit nach Hamburg und später nach Frankreich, und da er nicht wieder in seine Heimath zurückkehrte, wurde es mittelst obrigkeitlichen Rescripts d. d. Gottorf den 16ten Juli 1799 bewilligt, daß das zu 1300 ℛ angegebene väterliche Vermögen des Abwesenden dessen Bruder Peter Clausen Stuhr und dem inzwischen mit dessen Schwester Gesche verheiratheten Hans Cord Landt gegen das Erbieten, das Empfangene mit Zinsen auf den Fall zu restituiren, wenn der Abwesende oder dessen etwanige Erben sich wieder einfinden würden, so wie gegen gehörige Protocollation ausbezahlt werde. Die Auszahlung erfolgte darauf; allein nach einer Reihe von Jahren brach über die Güter der beiden Empfänger Concurs aus; die dem abwesenden Nicolaus Behrendsen Stuhr zustehende Forderung auf Restitution der Erbgelder wurde auch profitirt, kam aber nur in so weit zur Perception, daß in dem Concurse des P. Clausen Stuhr 1365 Rbthlr. 11 Bß. zur Deckung jener Forderung übrig blieben, welche einem damals bestellten curator absentis zur fernern Verwaltung übergeben wurden. Die Mutter des Abwesenden, Magdalena, zuletzt verheirathete Kall, welche in der zweiten Ehe 5 Kinder, Nicolaus, Maria, Jacob, Johann Gerhard Feddersen und Elisabeth Maria, geboren, hatte im Jahre 1789 mit ihrem Ehemanne Kall ein wechselseitiges Testament errichtet, worin dem Längstlebenden bis zur etwanigen Wiederverheirathung der Genuß des Gesammtvermögens zugesichert und ferner bestimmt wurde:

„Würde der Längstlebende zur zweiten Ehe schreiten, oder im ledigen Stande mit Tode abgehen, alsdann soll eine gesetzliche Theilung nach dem Stadtrechte vor sich gehen, wobei jedoch zu beobachten ist, daß mein, der Frau, Sohn erster Ehe, Nicolaus Behrendsen Stuhr, in solchem Falle das ihm competirende Erbe keineswegs selbst in Händen haben, noch darüber eigenthümlich disponiren solle, sondern selbiges für ihn auf sichere Hypothek dergestalt zu belegen, daß er behuf seiner Alimentation nur die Zinsen ad dies vitæ und weiter nicht das Mindeste davon genießet."

Bald nach Errichtung dieses später allerhöchst confirmirten Testaments ging die Testatricin mit Tode ab, und als im Jahre 1824 auch der Testator verstarb, wurde das dem Abwesenden competirende Erbtheil an dem gemeinschaftlichen Nachlasse der Eheleute Kall ermittelt und an dessen Curator ausgekehrt.

Im März 1836 würde Nicolai Behrendsen Stuhr, wenn er bis dahin gelebt, das 70ste Lebensjahr vollendet haben, weshalb unterm 9ten des gedachten Monats vom Flensburger Magistrate ein Proclam erlassen wurde, durch welches nicht nur der Abwesende selbst, sondern auch, falls er nicht mehr am Leben, seine etwanigen Erben, imgleichen Alle, welche überhaupt Ansprüche an sein Vermögen zu haben vermeinen sollten, geladen und befehligt wurden, sich innerhalb 12 Wochen im Stadtsecretariate zu melden. Auf dieses Proclam profitirten:

sub pass. 1 der verstorbenen Gesche, Schwester des Abwesenden, nachgelassene Kinder aus zwei Ehen, Hans Christopher Ohlsen auf Seegaard, Oluf Christian Ohlsen in Horsens, Maria Caecilia Landt in Flensburg, Hans Cord Landt daselbst und Doris Pe-

tersen, geb. Landt, ebendaselbst, als Intestaterben des Verschollenen ihre Erbansprüche an das für denselben administrirte Vermögen;

sub pass 2—5 incl. reservirten der Professor Dr. G. F. Stuhr in Berlin, Christoph Stuhr in Hadersleben, Friederike Peters, geb. Stuhr, in Friedrichstadt und J. H. Stuhr in Finnmarken, sämmtlich Kinder des verstorbenen P. Clausen Stuhr, Bruders des Verschollenen, ihre Gerechtsame hinsichtlich der ihnen nach dem Letzteren gebührenden Erbantheile;

sub pass. 6 profitirte der Hospitalsvorsteher Jens Müller für seine Frau Elisabeth Maria, geb. Kall, für Jacob Kall jun., für Maria Kall und für den Zollcontrolleur Nicolaus Kall, sämmtlich Kinder des Jacob Kall sen. und der Magdalena Kall, mithin Halbgeschwister des Verschollenen, so wie für die Kinder des weil. Pastors J. G. F. Kall zu Bramstedt, ebenfalls eines Halbbruders des Verschollenen, ihren Erbtheil aus den väterlichen, so wie aus den mütterlichen Erbgeldern des mehrgedachten Nicolai Behrendsen Stuhr, und endlich profitirte

sub pass. 9 der Kaufmann Knutzen in Christiansand, verheirathet mit Catharina, geb. Stuhr, Tochter des Peter Clausen Stuhr, seine Erbgerechtsame, hinsichtlich des ihm nach dem Verschollenen gebührenden Erbtheils.

In dem zur Justification sämmtlicher Angaben auf den 12ten Septbr. 1836 von dem Flensburger Magistrate angesetzten Termin contradicirte der Rathsverwandte Schmidt in Flensburg, welcher sub pass. 7 eine hier nicht weiter in Betracht kommende Angabe ad proclama beschafft hatte, den Angaben ad pass. 1 bis 6 und 9, soweit die desfallsigen Profitenten auch Erbrechte an das oberwähnte väterliche Vermögen des Verschollenen geltend machten. Da nun die Profitenten sub 1—5 und 9 auch solche Erbansprüche machen zu wollen erklärten, so wurde zunächst pass. 1 auf Antrag der Profitenten zur besondern schriftlichen Justification innerhalb einer präclusivischen Frist von 6 Wochen verwiesen; ad pass. 2, 4 und 5 heißt es, daß diese unter denselben Bestimmungen zur besondern Justification und ad pass. 3 und 9, daß sie eben so zur schriftlichen Justification verwiesen werden.

In einer Eingabe vom 22sten Octbr. 1836 erklärten indessen die Kinder der Gesche Landt, geb. Stuhr, so wie des Peter Clausen Stuhr, daß sie nach reiferer Ueberlegung gewilligt seien, den Ansprüchen auf das väterliche Vermögen des Verschollenen zu entsagen, weshalb sie bäten, den beikommenden Contradicenten solches mitzutheilen, und da ihre Erbansprüche an das mütterliche Vermögen des Verschollenen, so wie die des Profitenten ad passum 6 an dasselbe unbestritten seien, zur Theilung dieses Vermögens einen Termin anzusetzen. Diese Eingabe wurde den Beikommenden zur Nachricht mitgetheilt.

Im August 1837 schritten die Profitenten sub 6 zur Justification ihrer Angabe und im Decbr. 1838 reichten auch die Profitenten sub 1—5 incl. und 9 ihren Justificationsreceß beim Flensburger Magistrate ein. Nachdem dieselben hierin zuvörderst auf die oberwähnten verwandtschaftlichen Verhältnisse und dafür beigebrachten Extracte aus den beikommenden Kirchenbüchern sich berufen hatten, hoben sie im Wesentlichen Folgendes hervor:

Von einer Verpflichtung der Justificanten zur Conferirung des ihren Aeltern früher ausgelieferten Capitals könne nicht die Rede sein, denn es ständen hier zwei verschiedene Erbschaften des Verschollenen in Frage, die väterliche, welche im Jahre 1800 seine damals aufgetretenen Erben unter sich getheilt hätten, weshalb Justificanten daran keine Ansprüche machen wollten, und die mütterliche, welche annoch zu vertheilen sei und wovon sie die ihnen competirenden ⅔ forderten. Auf jene vor 38 Jahren vertheilte Erbschaft habe Jacob Kall in väterlicher Vormundschaft seiner Kinder verzichtet, und wenn Gesche Landt und Peter Clausen Stuhr noch lebten, so würden sie alle desfallsigen Prätentionen mit der exceptio præscriptionis beseitigen können. Eventualiter würden aber die Justificanten auch schon deshalb nicht verpflichtet sein, etwanige Schulden ihrer Aeltern zu bezahlen, weil sie nicht Erben derselben geworden seien. Dieser letzte Umstand stehe aber dem nicht entgegen, daß die Justificanten zur Erbnahme nach dem Verschollenen zugelassen würden, denn weder das gemeine Recht, noch die Constitution vom 1sten Dec. 1649 verfüge, daß der dem Grade nach entferntere Verwandte, um an die Stelle des näheren treten zu können, diesen beerbt haben müsse. Die Justificanten hätten auf alle Ansprüche an das väterliche Erbe ihres verschollenen Oheims renunciirt, seien aber gesetzliche Miterben desselben und daher berechtigt, an dessen mütterlichem Erbe Theil zu nehmen; eine Collationsverbindlichkeit der Justificanten finde überall nicht statt und richteten sie daher ihre Bitte auf das Erkenntniß:

daß die sub pass. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 protocolli professionis über den Nachlaß des verschollenen R. B. Stuhr beschafften Angaben für justificirt zu erachten und den Kindern der Gesche Stuhr aus beiden Ehen ½, so wie den Kindern des P. Clausen Stuhr zusammen ebenfalls ½ des dem Verschollenen angefallenen mütterlichen Erbvermögens ungekürzt auszukehren seien, Justificat in qual. qua (nämlich der Hospitalsvorsteher Jens Möller in Flensburg, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Maria, geb. Kall, als Cessionar des Jacob Kall junior und in Vollmacht der Maria Kall, des Zollcontrolleurs Nicolaus Kall und der Kinder des Pastors J. G. F. Kall) übrigens den Justificanten die durch seine unbegründete Contradiction verursachten Kosten dieser

speciellen Justification s. d. et m. binnen Ordnungsfrist zu erstatten habe.

Der Justificat in qual. qua opponirte den Justificanten die Einrede der Präclusion, der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung und der gänzlich mißlungenen Justification. Zur Begründung der erstgedachten Einrede berief Justificat sich darauf, daß im allgemeinen Justificationstermin die Justificanten zur besondern Justification angewiesen worden seien, unter Festsetzung einer von ihnen nicht beachteten präclusivischen Frist, und in Beziehung auf die zweite Einrede wurde hervorgehoben, daß zwischen den Ansprüchen der verschiedenen Justificanten allerdings die größte Aehnlichkeit, nicht aber eine Einheit stattfinde, sie daher nicht befugt seien, als Streitgenossen aufzutreten; daß insbesondere aber die Kinder von Peter Clausen-Stuhr und Gesche Landt nicht gemeinschaftlich als Kläger auftreten könnten, da sie ihre Ansprüche aus verschiedenen Gründen und von verschiedenen Personen herleiteten, ihnen möglicherweise auch verschiedene sonstige Einreden entgegen stehen könnten. In Beziehung auf die dritte Einrede wurde Nachstehendes bemerkt:

I. Wer Erbe eines Verstorbenen geworden sei, trete pro rata seines Erbantheiles in alle einzelne Rechtsverhältnisse, sowohl active als passive des Letztern ein; wer dagegen in einem abgesonderten Theil des Nachlasses succediren wolle, müsse daher einen besondern Rechtstitel nachweisen. Da nun die Justificanten nur bemüht gewesen seien, ihre Erbrechte nach dem Verschollenen im Allgemeinen darzuthun, so sei es begriffswidrig und unbegründet, wenn sie gleichwol nur das mütterliche Vermögen desselben in Anspruch nehmen wollten; jede Erbschaft bilde Ein Ganzes und eine theilweise Ausschlagung und theilweise Antretung einer Erbschaft sei rechtlich unmöglich.

II. Das sogenannte mütterliche Erbvermögen des Verschollenen sei nach dem Testamente des Jacob Kall sen. und seiner Ehefrau Magdalena, verwittweten Stuhr, so wie nach der nach dem Tode dieser Eheleute errichteten Theilungsacte gar nicht in das Eigenthum des Verschollenen übergegangen, sondern nur quoad usumfructum, behufs Alimentirung des Letzteren während seines Lebens, dessen Curator zur Verwaltung übergeben worden und es gehöre mithin nach der Todeserklärung des Nic. Behrendsen Stuhr das ursprüngliche Capital jenes Vermögens gar nicht zum Nachlasse des Verschollenen, sondern sei den Erben der Magdalena Stuhr zugefallen. Die Erbschaft dieser letztern hätten aber die Justificanten gar nicht angetreten und hätten schon aus diesem Grunde keine Ansprüche an jenes sogenannte mütterliche Erbvermögen.

III. Eventualiter würde den Justificanten ferner entgegenstehen, daß sie durch arglistige Verheimlichung von Nachrichten über die Lebensschicksale des Abwesenden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 jedes Erbrecht nach demselben verwirkt hätten.

IV. Endlich trete den Ansprüchen der Justificanten entgegen, daß ihre verstorbenen Aeltern im Jahre 1800 den damaligen Betrag des für den Abwesenden verwalteten Vermögens erhalten hätten und daß das deshalb annoch zu Restituirende die von den Justificanten verlangten Erbtheile übersteige. Letztere seien aber offenbar schuldig, sich dasjenige jetzt anrechnen zu lassen, was ihre verstorbenen Aeltern im Voraus auf die Erbschaft nach dem Verschollenen empfangen hätten, denn

1) hätten mit Rücksicht auf diese Thatsache die Justificanten in einer Eingabe vom 22sten October 1836 allen Erbansprüchen an dem sogenannten väterlichen Vermögen des Abwesenden entsagt, es anerkennend, daß die Handlungen ihrer Aeltern für sie wirksam seien; was aber von dem väterlichen Vermögen des Verschollenen gelte, müsse auch auf das mütterliche zur Anwendung kommen, da jede Erbmasse Ein Ganzes bilde;
2) dasselbe gehe aus dem Begriffe des Repräsentationsrechts, so wie aus dem Inhalte der Constitution vom 1sten Decbr. 1649 hervor;
3) die Justificanten seien Erben ihrer Aeltern, sofern sie nicht die Erbschaft derselben ausgeschlagen hätten. Eine Erbschaftsausschlagung würden die Justificanten nicht nachweisen können, es liege vielmehr vor und könne erwiesen werden, daß sie Erben ihrer Aeltern geworden seien. Die Kinder der Gesche Landt, geb. Stuhr, hätten nämlich in mehreren gerichtlichen Acten sich als Erben ihrer Mutter bekannt und namhaft gemacht und nach solcher vor Gericht beschafften Erklärung seien sie auch in die Verbindlichkeiten ihrer Mutter eingetreten. Ebenfalls seien Peter Clausen Stuhrs Kinder als Erben ihrer Aeltern vor Gericht aufgetreten, indem sie bei Berichtigung der Erbmasse des Jacob Kall sen. und dessen Ehefrau vermeintliche Gerechtsame geltend gemacht, welche nur von ihren Aeltern hätten hergeleitet werden können. Sämmtliche Justificanten hätten frühere Rechte geltend zu machen gesucht, welche nach ihren Behauptungen bereits ihren Aeltern zuständig gewesen, da diese aber von solchen Rechten keinen Gebrauch gemacht, deren nächsten Blutsverwandten, den Justificanten, competirten. Auch sei von deren eigenem Fürsprecher anerkannt worden, daß sie, die Justificanten, nur als Erben ihrer Aeltern zur Erhebung solcher Ansprüche legitimirt sein könnten.

Diesemnach sei der Antrag der Justificanten auf ungekürzte Auskehrung des ihnen zukommenden Antheils an dem mütterlichen Erbvermögen des Verschollenen an sie unbegründet, die unternommene

Justification für gelungen nicht zu achten, Justificanten auch schuldig, dem Justificaten die verursachten Kosten s. d. et m. zu erstatten.

In termino der Verhandlung schützten die Justificanten in omnem eventum die Replick der Verjährung und des Verzichts vor, erstere darauf stützend, daß das väterliche Vermögen des Nic. Behrendsen Stuhr bereits vor 38 Jahren mit Vorwissen des Erblassers des Justificaten Jacob Kall sen. unter Peter Clausen Stuhr und Hans Cordt Landt sen. getheilt worden; letztere aber darauf, daß Jacob Kall sen. und dessen Ehefrau Magdalena zu Gunsten des P. Clausen Stuhr und H. C. Landt uxorio nomine auf alle Erbnahme hinsichtlich des väterlichen Vermögens des Nic. Behrendsen Stuhr verzichtet hätten. Justificat protestirte gegen die Beachtung der angebrachten neuen Behauptungen, deren Wahrheit und Relevanz überdies in Abrede stellend.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Montag den 7ten März.

13. Claus Ehlers in Hamendorf, mand. noie des Vollhufners Claus Thede I. daselbst, per mand. den Obergerichts-Advocaten Schulz in Schleswig, wider die Eingesessenen Hans Frahm und Jürgen Mumm zu Wittenbergen, Detlef Groth, Claus Rohwer, Jürgen Meggers, Johann Storm und Heinrich Lensch zu Prinzenmoor, so wie die p. t. Schulvorsteher Claus Rohwer und Detlef Groth daselbst, betreffend hauptsächlich die streitige Wiederherstellung eines eingegangenen Sieles s. w. d. a., jetzt Appellation gegen das Definitiverkenntniß des Hohner-Harder Dinggerichts vom 30sten Septbr. 1841.

Eodem dato.

14. Letztere wider Ersteren in derselben Sache.

Donnerstag den 10ten März.

15. Der Bürger und Kaufmann Andreas Friedr. Petersen in Flensburg, wider den Physicus Dr. Esmarch daselbst, in Betreff schuldiger Zahlung einer Waarenforderung von 213 ℔. 1 ß Cour.

Eodem dato, event. Freitag den 11ten März.

16. Broder Pay Brodersen auf Stolberg, wider die Ehefrau der Peter Christian Brodersen c. c. mar. in Ockholm, betreffend die Auslieferung einer im Ockholmer Koege norden Christian Petersens Hause am Süderdeiche belegenen, der Klägerin angeblich gehörigen Fenne, groß 1 Demat 5 Saat 8 Ruthen 10 Fuß s. w. d. a., jetzt Appellation wider die Urtel des Bondengerichts des Amts Bredstedt vom 20sten Juli 1841.

Montag den 14ten März.

17. Maria Dorothea Christiana Christiansen, geb. Seitz, cum cur. in Schleswig, wider ihren bisherigen Ehemann, den Maler und Lackirer Christiansen daselbst, wegen schuldiger Alimente s. w. d. a., jetzt wegen Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Stadtmagistrats vom 21sten April 1841.

Eodem dato, event. Dienstag den 15ten März.

18. Der Stavenbesitzer Hans Volckers in Scheppern in der Landschaft Stapelholm, Jürgen Volckers, Stavenbesitzer in Seth in der Landschaft Stapelholm, Henning Volckers zu Grevenhoff, Kirchspiels Coldenbüttel, und Lentje Volckers, c. c. mar. dem Schiffer Jürgen Clausen in Bargum, wider Anna Margaretha Cornils, c. tut. H. E. Broders zum Rothenspiecker, Kirchspiels Oldensworth, hauptsächlich wegen schuldiger Auskehrung des den Klägern nach ihrem verstorbenen Bruder Johann Volckers, weil. zu Rothenspiecker, zukommenden Erbtheils, daher justificationis des unfüglich verantworteten Gebotsbriefes vom 20sten Novbr. 1840, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Eiderstedter Landgerichts vom 9ten October 1841.

Donnerstag den 17ten März.

19. Der Hufner Simon Hansen Fromm zu Bygwraae, wider den Hufner Jürgen Wiuff in Fielstrup, ppliter. in peto. streitiger Wasserlösung, incidenter pro- et reprobationis, nunc deductionis attestatorum.

Eodem dato, event. Freitag den 18ten März.

20. Der Kaufmann August Köhler in Oldenburg, wider den Zollcontrolleur Rädel in Flensburg, wegen schuldiger 41 ℔. 12 ß vorm. S. H. Cour. oder 22 Rbt. 26 Bß. S. M. für diverse Waaren und aus einer baaren Anleihe s. w. d. a.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

8. Stück. Den 21. Februar 1842.

Gesetzgebung.

Armenordnung.

Nachdem Se. Majestät der König in Veranlassung ständischer Anträge zu befehlen geruhet, daß eine Revision der in Beziehung auf das Armenwesen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bisher erlassenen gesetzlichen Anordnungen vorgenommen und ein neues, das ganze Armenversorgungswesen umfassendes Gesetz ausgearbeitet werde, ist der Entwurf einer neuen Armenordnung den ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorgelegt und demnächst unterm 29sten December v. J. folgende Armenordnung publicirt worden.

I. Von den Armendistricten, der Oberaufsicht über das Armenwesen, der Verwaltung desselben in den einzelnen Districten und dem Anspruch auf öffentliche Unterstützung überhaupt.

§. 1.

Jede Stadt bildet eine besondere Armencommüne. Auf dem Lande bleibt es hinsichtlich der Eintheilung der Armendistricte bis weiter bei der für jeden District gesetzlich oder herkömmlich bestehenden Verfassung. Dabei ist es vorbehalten worden, hinsichtlich einzelner Districte diejenigen Veränderungen zu treffen, zu denen etwa sich ergebende Unzuträglichkeiten Veranlassung geben möchten.

§. 2.

Die bestehenden Armendistricte dürfen zwar mit Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur erleichterten Armenversorgung in kleinere Unterabtheilungen zerlegt werden, doch sind diese Unterabtheilungen, namentlich mit Rücksicht auf den Erwerb von Heimathsrechten, so wenig gegen fremde Districte, als gegen die einzelnen Unterabtheilungen, als getrennte Armencommünen zu betrachten.

§. 3.

Die Aufsicht über das Armenwesen wird bis weiter von den damit beauftragten Localbehörden geführt. Die Oberaufsicht wird von der Schleswig-Holsteinischen Regierung ausgeübt.

§. 4.

Die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Armencommünen, wo die Armenlasten ganz oder theilweise von den Eingesessenen abgehalten werden, auch wenn deren Beitragsleistung auf einem contractlichen Grunde beruht, wird durch Armencollegien besorgt. Ueber die Zusammensetzung der letzteren und die Form des Geschäftsganges in denselben wird das Nähere für jeden District besonders bestimmt.

§. 5.

Mitglieder der Armencollegien sollen sein, in der Regel und wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen: 1) in den Städten der Polizeimeister, wenn derselbe nicht zugleich dirigirender Bürgermeister ist, und ein oder einige sonstige Mitglieder des Magistrats, ein oder mehrere Prediger, einige deputirte Bürger und Einer oder Einige aus der Zahl der der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfenen Personen. 2) Auf dem Lande eine obrigkeitliche Person, wenigstens wenn der Localbeamte mit dem Prediger an demselben Orte wohnt, ein oder mehrere Prediger, und wenigstens drei Mitglieder der Commüne. Den speciellen Regulativen ist die nähere Regulirung der Verhältnisse vorbehalten. Die Mitglieder des Armencollegii, welche nicht in Folge ihrer amtlichen Functionen in dasselbe eintreten, werden auf die getreuliche Verwaltung ihres Amtes mittelst Handschlags verpflichtet.

Den Predigern wird es zur Pflicht gemacht, auch wenn sie den besonderen Umständen nach ausnahmsweise an der Armenverwaltung nicht Theil nehmen, auf die Sorge für die Armen ihr Augenmerk zu richten.

§. 6.

In den Städten werden ausserdem von dem Armencollegio besondere Armenpfleger bestellt, und ebenfalls auf dem Lande, wo dies den Verhältnissen angemessen befunden wird. Den Armenpflegern liegt die nähere Beaufsichtigung der ihrer Fürsorge übergebenen Armen ob. Zu den Pflichten derselben gehört es insbesondere auch, bei den nach §. 22 anzustellenden Erkundigungen und der zu führenden Auf-

sicht nach Anweisung des Armencollegii mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, bei den Versammlungen des Armencollegii zu erscheinen, um die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 7.

Die Armenpfleger, so wie die gewählten Mitglieder des Armencollegii verwalten ihre Stelle wenigstens drei Jahre lang; dürfen jedoch nicht alle zu gleicher Zeit abgehen. Diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre fungirt haben, dürfen die Wiedererwählung für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon fungirt haben, ablehnen.

Die Geschäfte des Armencollegii wie der Armenpfleger werden unentgeltlich besorgt, und nur den Kassirern in größeren Städten und größeren Landdistricten mag etwa eine billige Vergütung zugestanden werden.

§. 8.

Das Armencollegium ist berechtigt, zur Erleichterung der Aufsicht, den unehelichen Kindern und den Kindern, welche auf Kosten der Armencasse getrennt von den Eltern erzogen werden, besondere Pfleger zu bestellen.

§. 9.

Diesen liegt es ob, genau darüber zu wachen, wie die ihrer Obhut anvertrauten Kinder von ihren Eltern oder Pflegeeltern behandelt, und daß dieselben gehörig verpflegt, und zum Besuch der Schule und Kirche angehalten werden; worüber sie dem Armencollegio alljährlich, und wenn sie Unzuträglichkeiten wahrnehmen, sofort eine Nachricht zu ertheilen haben.

§. 10.

Die für Rechnung der Armencasse getrennt von ihren Eltern zu versorgenden Kinder dürfen jedoch nur unter der Hand bei unbescholtenen und sich rechtlich nährenden Leuten untergebracht werden, deren Charakter, häusliche Verhältnisse und Betrieb sie zur gehörigen Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder geeignet erscheinen läßt. Die desfälligen Vereinbarungen sind von dem Armencollegio, nach Rücksprache mit den den Kindern bestellten Pflegern, oder von diesen letzteren selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung des Armencollegii, abzuschließen.

§. 11.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Armencollegii werden kurze Registraturen geführt. Die auf Unterstützung gerichteten Anträge werden einzeln verzeichnet und, wenn sie nicht bewilligt werden, die Gründe der Zurückweisung dabei bemerkt. Ein Mitglied desselben übernimmt die Protocollführung, die Entwerfung der nöthigen Schreiben nnd Berichte und die Führung der vorschriftsmäßigen Listen. Bei den Verhandlungen des Armencollegii, welches sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten im Jahre, nach näherer Vorschrift des speciellen Regulativs, und ausserordentlich, so oft der Vorsitzende dies nothwendig findet, versammelt, entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Dringende Fälle, welche nicht bis zur Versammlung des Armencollegii ausgesetzt werden können, ist der Vorsitzende zu erledigen befugt, hat jedoch dann die getroffene Maaßregel dem Armencollegio bei dessen nächster Zusammenkunft zur ferneren Beschlußnahme vorzulegen. Dieselbe Befugniß steht jedem Mitgliede des Armencollegii zu, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§. 13.

Ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung ist nur für diejenigen begründet, welche nicht im Stande sind, sich durch eigene Mittel oder Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Als arbeitsunfähig können in der Regel nur Kinder und altersschwache Personen, so wie solche Personen, welche an körperlichen oder geistigen Krankheiten und Gebrechen leiden, angesehen werden.

Das Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, begründet im Allgemeinen keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung, vielmehr muß jeder sich auch selbst Arbeit verschaffen. Nur wenn besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse dasselbe in einzelnen Fällen als begründet erscheinen lassen sollten, ist das Armenwesen verpflichtet, zuzutreten und ihm, so weit thunlich, zur Arbeit zu verhelfen.

§. 14.

Eltern und Kinder, ohne Rücksicht auf die noch bestehende oder bereits aufgehobene väterliche Gewalt, so wie Ascendenten und Descendenten entfernteren Grades, sind bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit gegenseitig und in dem Verhältniß, wie sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, verpflichtet, einander zu unterstützen. *)

§. 15.

Die förmliche Annahme an Kindes Statt begründet die Verpflichtung zur wechselseitigen Unterstützung nur zwischen den Adoptiveltern und adoptirten Kindern.

§. 16.

Uneheliche Kinder sind, bis sie einen eigenen Stand ergriffen, oder das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zunächst vom Vater, und nach ihm von der Mutter zu alimentiren, wenn sie aber nach dieser Zeit hülfsbedürftig werden, allein von der Mutter zu unterstützen, wogegen ihnen eine gleiche Verbindlichkeit zur Unterstützung der Mutter obliegt.

§. 17.

Der Stiefvater, so wie die Stiefmutter, sind verpflichtet, die von dem anderen Ehegatten in die Ehe gebrachten unvermögenden Stiefkinder während der Dauer der Ehe, wenn aber die Ehe durch den Tod aufgelöst worden, bis sie einen eigenen Stand ergrif-

*) Ueber die §§. 14—18 cfr. Verordnung vom 14ten Mai 1839.

sen, oder das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zu versorgen.

Dagegen haben auch die Stiefeltern, bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit, Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Stiefkinder, insofern diese während der Dauer jener Ehe, oder bis zur Ergreifung eines eigenen Standes, oder bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre, von dem Stiefvater oder der Stiefmutter versorgt worden sind.

§. 18.

Die Größe und der Umfang, so wie die Art und Weise der zu reichenden Unterstützung und Alimente hängt, wenn die Betheiligten sich darüber nicht in Güte vereinigen können, von dem Ermessen der Gerichte ab, welche hiebei auf die Vermögensumstände, Familien- und häuslichen Verhältnisse, so wie die eigenen Bedürfnisse der verpflichteten Verwandten Rücksicht zu nehmen, und Angelegenheiten dieser Art in der Regel summarisch und terminlich zu erledigen haben.

§. 19.

Wenn Kinder oder andere Familienmitglieder der Unterstützung bedürftig sind, so ist das Armenwesen, bis diejenigen, denen nach den vorstehenden §§. ihre Unterstützung obliegt, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit angehalten werden können, oder wenn diese zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht im Stande sind, verpflichtet, sich derselben anzunehmen. Jedoch hängt es in solchem Falle lediglich von dem Ermessen des Armencollegii ab, ob das einzelne der öffentlichen Unterstützung bedürftige Familienmitglied von der Familie zu trennen, und, unter Vorbehalt des Regresses gegen den oder die zu seiner Versorgung verpflichteten Personen, für Rechnung des Armenwesens zu versorgen, oder ob dem Familienvater, wenn das Armencollegium ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne eine Beihülfe nicht im Stande hält, eine angemessene Unterstützung zu bewilligen sei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Kann von unaufkündbaren, vor dem Jahre 1813 protocollirten Fideicommißkapitalien die Bankhaft mit 6 pCt. gekürzt werden?

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Forchhammer in Kiel, mand. noie des Kammerjunkers, Amtmanns von Levetzow auf Ehlerstorf, Klägers, wider den Grafen v. Scheel-Plessen zu Sierhagen, als Fideicommißerben des weil. Geheimenconferenzraths W. J. v. Thienen auf Sierhagen, Beklagten, in puncto schuldiger Abschreibung der Bankhaft von einem in Ehlerstorf radicirten Fideicommißcapital von 10,000 ℛ v. C. s. w. d. a.,

hat Kläger angeführt, daß in dem Gute Ehlerstorf eine im Jahre 1771 verbriefte, in O. T. R. 1780 dem v. Thienenschen Fideicommiß cedirte und durch die desfalls von dem damaligen Besitzer des Guts Ehlerstorf ausgestellte Agnition unkündbar gemachte Forderung von 10,000 ℛ Cour. oder 16,000 Rbth. protocollirt sei. Diese protocollirte Forderung sei der Verordnung vom 5ten Januar 1813 dergestalt unterworfen worden, daß von dem Betrage derselben 6 pCt. an die Bank zu entrichten gewesen; weil aber nach dem §. 50 der Verordnung vom 5ten Januar 1813 es mit der Sicherheit der Bank unvereinbar gefunden sei, directe Forderungen an die Kapitalisten zu erhalten, solle ein jeder, der eine in einem Grundstück hypothecirte Forderung habe, von dem Belaufe dieser Forderung ein- für allemal 6 pCt. an den Schuldner bezahlen, und zwar entweder sogleich oder durch Einbehalten der Bankhaft bei Auszahlung des Kapitals. Diese Alternative sei indessen bei unaufkündbaren Kapitalien der Natur der Sache nach nicht anwendbar und bleibe also nach den Worten des Gesetzes nur die Abschreibung der 6 pCt. von dem Kapital übrig.

Die Bankhaft von 10,000 ℛ betrage 600 ℛ und die Zinsen hievon 36 ℛ, die verschriebenen 4 pCt. Zinsen der 10,000 ℛ beliefen sich auf 400 ℛ, von welchen der Beklagte lediglich die indirecten Bankzinsen mit 16 ℛ jährlich vergütet habe. Der Kläger habe also außer dem Nachtheil der doppelten Beschwerung seines Folii, nämlich mit der allgemeinen Bankhaft des Guts und der Bankhaft der 10,000 ℛ, jährlich 20 ℛ eingebüßt, weshalb er seine Rechte reservire, für jetzt aber die Bitte ausspreche:

den Beklagten schuldig zu erkennen, von dem ihm zuständigen, im Gute Ehlerstorf unaufkündbar radicirten Fideicommißcapital von 10,000 ℛ Cour. die Bankhaft mit 600 ℛ Cour. oder 960 Rbt. abschreiben zu lassen, in sofern er es nicht möglich machen könne und vorziehen sollte, durch Annahme der ganzen Schuld, unter Kürzung der Bankhaft, nach vorheriger halbjährigen Loskündigung den Kläger von seiner oberwähnten Schuld gänzlich und rechtskräftig zu befreien, auch die Kosten dieses Processes s. m. zu erstatten.

Excipiendo ist zuvörderst auf die im Jahre 1818 mit der Bankhaft vorgenommenen Veränderungen Bezug genommen und bemerkt, daß der Kläger jetzt einige Jahre vor dem Wegfall der Bankhaften sich von seinem Gläubiger die volle Bankhaft für die protocollirte Obligation von 10,000 ℛ zahlen lassen wolle, während er selbst nie in die Lage kommen könne, seine Bankhaft zu zahlen, wie denn auch bereits durch das Patent vom 4ten Juli 1818 die Protocollation der Bankhaften weggefallen sei. — Wenn nun in dem §. 50 der Verordnung vom 5ten Januar 1813 be-

stimmt sei, daß der hypothecarische Creditor von dem Belaufe seiner Forderung 6 pCt. an den Schuldner zahlen solle, so sei dies doch dahin festgesetzt, daß diese Zahlung entweder sogleich oder bei der Kündigung und Auszahlung des Kapitals geschehen solle, in welchem letzten Falle der indirecte Beitrag von den Zinsen eintrete. Der Creditor sei also zur Leistung der Vergütung nicht eher verpflichtet, als bei der Auszahlung des bankpflichtigen Kapitals, und kein Debitor könne seinen Creditor zwingen, die 6 pCt. anders tilgen zu lassen, als durch Auszahlung des Kapitals, woraus denn folge, daß bei unaufkündbaren Kapitalien der Debitor nur ein Recht auf die Vergütung in den Zinsen habe. Nach dem §. 56 der Verordnung vom 5ten Januar 1813 sollten diese Bestimmungen auch bei Fideicommißcapitalien gelten, insofern sie darauf anwendbar seien, daß aber der Gesetzgeber hiebei die Unaufkündbarkeit der Fideicommißcapitalien vor Augen gehabt habe, liege zu Tage. Wenn auch der Kläger jährlich 20 ℛ mehr an Bankzinsen habe zahlen müssen, als die Vergütung betrage, welche er an den Beiträgen zur Bankhaft von dem Creditor in den Zinsen erhalten habe, so könne er sich doch nicht gegen das Gesetz auf Kosten des Kapitalisten entschädigen.

Da ferner gegenwärtig der Grundeigenthümer kein Kapital der Bank schuldig sei, so sei es unerklärlich, wenn derselbe nun die Befugniß hätte, von seinen Creditoren, nachdem er ihnen 26 Jahre hindurch jährlich die gesetzmäßige Kürzung an den Zinsen gemacht, nun noch die Zahlung von 6 pCt. ihres Kapitals verlangen zu können. Beklagter bittet um Entbindung von der Klage und Erstattung der Proceßkosten.

Extra protocollum ist mündlich re- und duplicirt worden. Die zur Entscheidung stehende Frage ist die: ob von unaufkündbaren, vor dem Jahre 1813 protocollirten Fideicommißcapitalien die Bankhaft mit 6 pCt. könne abgeschrieben werden?

In Erwägung nun, daß der ehemaligen Reichsbank eine hypothecarische Forderung in erster Priorität auf 6 pCt. Silber in allem auf liegenden Gründen beruhenden Vermögen im Staate beigelegt worden ist, indem sowohl das eigentliche Grundeigenthum, als das darin vor 1813 radicirte Kapitalvermögen verhältnißmäßig zur Bank beitragen muß, zu welchem Zwecke die Verordnung vom 5ten Januar 1813 §. 50 hinsichtlich der Beitragspflicht der Kapitalisten die Bestimmung enthält, daß weil es für die Bank unmöglich sei, einen so bedeutenden Beitrag, als nöthig wäre, von allen Kapitalien gleich baar zu erheben und es mit der Sicherheit der Bank unvereinbar sei, directe Forderungen an die Kapitalisten zu erhalten, alles was diese als Beitrag und Schuld an die Bank zu entrichten hätten, durch den Grundeigenthümer an die Bank entrichtet werden und derselbe allein der Bank für das Ganze verhaftet sein solle, deshalb denn

„ein Jeder, der eine in einem Grundstücke hypothecirte Forderung habe, von dem Belaufe dieser Forderung ein- für allemal 6 pCt. an den Schuldner bezahlen solle;“

in fernerer Erwägung, daß durch die nachherigen mit der Bank vorgenommenen Veränderungen, namentlich durch den Uebergang der Bankhaften in den Herzogthümern an das Bankinstitut, keine Veränderung in dem ursprünglich durch die Verordnung vom 5ten Jan. 1813 festgesetzten Verhältniß des Grundeigenthümers zu seinen hypothecarischen Creditoren eingetreten ist, wie sich denn auch in dem

Patente vom 4ten Juli 1818

in dieser Hinsicht keine abändernde Bestimmungen finden, vielmehr im §. 4 sub f. ausdrücklich festgesetzt ist: daß die Bank für die 6 pCt. die ihr in dem Grundeigenthum beigebrachte Sicherheit behalte, wie denn ja auch bis auf den heutigen Tag bei Auszahlungen bankpflichtiger Kapitalien die 6 pCt. gekürzt und nur 94 pCt. wieder protocollirt werden; der in dem ebenerwähnten Patente angeordnete Wegfall der Protocollation der Bankhaft aber, für das zwischen dem Creditor und dem Grundeigenthümer stattfindende Rechtsverhältniß, wie dies auch von dem Beklagten in dem §. 9 seines eingelegten Recesses anerkannt worden, ein gleichgültiger Umstand ist;

in Erwägung, daß solchemnach das fragliche Kapital der 10,000 ℛ Cour. oder 16,000 Rth., welches vor dem Jahre 1813 in Ehlerstorf protocollirt war, ohne Zweifel ein der Bankhaft unterworfenes Kapital ist, welches auch von den Partheien dadurch anerkannt ist, daß sie die indirecten Bankzinsen sich alljährlich berechnet haben; so wie

in Erwägung, daß die für die Zuziehung der Kapitalisten zur Bank in den Verordnungen von 1813 deutlich ausgesprochene ratio legis die ist, daß der Grundbesitzer nicht von den Schulden, sondern nur von dem reinen Werthe seines Besitzes die Abgabe an die Bank tragen soll; das Gesetz also in dieser Hinsicht den Grundbesitzern zu Hülfe kommen will, welche ratio aber offensichtlich eben sowohl auf kündbare, als auf unkündbare Kapitalien Anwendung leidet;

in gleichmäßiger Erwägung, daß die unaufkündbaren Kapitalien nicht in der Gesetzgebung von dem Jahre 1813 oder später von der Pflicht zum Bankbeitrage eximirt sind, sondern vielmehr durch die allgemeine gesetzliche Bestimmung:

„daß alle vor dem Jahre 1813 in dem Grundbesitz radicirten Kapitalien zur Zahlung von 6 pCt. vom Belaufe derselben an den Grundeigenthümer verpflichtet seien“,

die unaufkündbaren Kapitalien, welche ja durch Uebereinkunft der Betreffenden jederzeit wieder in kündbare Kapitalien umgewandelt werden können, eben sowohl als die kündbaren getroffen werden, die Einreden des Beklagten hiergegen:

1) daß diese Zahlung nach dem §. 50 der Verordnung vom 5ten Januar 1813 entweder sogleich oder bei der Auszahlung des Kapitals geschehen müsse, welches, wie weiter ausgeführt worden, bei unaufkündbaren Kapitalien nicht stattfinden könne und
2) daß der §. 56 eben auf unkündbare Fideicommißcapitalien sich beziehe,

aber unbegründet sind, da einerseits die in dem §. 50 der mehrgedachten Verordnung vom 5ten Januar 1813 enthaltene Bestimmung, daß die von dem Kapitalisten dem Grundbesitzer, seinem Debitor, zu leistende Bankvergütung auch bei der Auszahlung des Kapitals geschehen könne, als eine zur Erleichterung des Creditors hinzugefügte, auf die Leistungs- oder Erfüllungszeit sich beziehende Zeitbestimmung der gesetzlich angeordneten Pflicht der Zahlung der Bankvergütung anzusehen ist und daher der Umstand, daß die Zeitbestimmung nicht auf gewisse Arten der Kapitalien anwendbar ist, nicht die Wirkung haben kann, daß nun diese ganz von dem Bankbeitrage freigesprochen werden müßten, weil durch die im §. 50 der allegirten Verordnung hinzugefügte Zeitbestimmung nicht das Recht des Grundbesitzers, der Bankvergütung von seinem Creditor fordern zu können, abhängig gemacht worden ist; andererseits auch offenbar dadurch, daß der Grundbesitzer den Bankbeitrag nicht sofort erhalten hat, dieser seinem Rechte auf Leistung desselben nicht entsagte, wie denn auch in dieser Beziehung keine Einrede des Verzichts opponirt ist und keine Facta angeführt sind, aus welchen eine solche Einrede zu entnehmen wäre, indem die Anrechnung der 16 ß Cour. in den jährlichen Zinsen nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 50 als ein solches Factum nicht angesehen werden kann, und endlich, was den §. 56*) betrifft, die Frage, ob die Bestimmungen der Verordnungen vom 5ten Jan. 1813 auf unaufkündbare Fideicommißkapitale Anwendung leiden oder nicht, in diesem §. gänzlich unentschieden gelassen worden ist, vielmehr, da auch bei unaufkündbaren bankpflichtigen Kapitalien die Berichtigung der 6 pCt. durch die im §. 50 der citirten Verordnung angeordneten Abschreibung von Kapitalien geschehen kann, hier ein Fall vorliegt, in welchem die Bankverordnung auf Fideicommißkapitalien anwendbar ist;

in endlicher Erwägung, daß die Zahlung der indirecten Bankzinsen durch eine Reihe von Jahren die Pflicht des Beklagten, nun noch die Vergütung der 6 pCt. von der ganzen Summe der 16,000 Rbthlr. zu leisten, nicht aufhebt, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 50 der Creditor bis dahin, daß er die 6 pCt. an seinen Schuldner entrichtet hat, eben so viele Procente jährlich von den Zinsen bezahlen soll, als er vom Kapitale selbst erhält,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung hiemittelst von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

daß Beklagter schuldig, von dem ihm zuständigen, im Gute Ehlerstorf unaufkündbar radicirten Fideicommißkapital von 10,000 ß Cour. oder 16,000 Rbthlr. S. M. die Bankhaft mit 600 ß Cour. oder 960 Rbth. S. M. abschreiben zu lassen, die auf diesen Rechtsstreit verwandten Proceßkosten aber zu compensiren und gegen einander aufzuheben.

Publicatum im Holsteinischen adel. Landgerichte zu Glückstadt, den 6ten Febr. 1840.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation interponirt und dasselbe prosequirt. Nach stattgehabtem Appellationsprocesse ist unterm 27sten November 1841 die nachstehende reformatorische Sentenz erfolgt:

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Kammerherrn Grafen v. Scheel-Plessen, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, Johanniterritter ꝛc., zu Sierhagen, Beklagten und Appellanten, wider den Kammerjunker v. Levetzow auf Ehlerstorf, Klägers und Appellaten, in puncto verlangter Abschreibung einer Summe von 600 ß Cour. von einem in Ehlerstorf radicirten unablöslichen Fideicommißkapital von 10,000 ß Cour. oder 16,000 Rbthlr. S. M., hinc appellationis wider das Urtheil des Holsteinischen Landgerichts vom 6ten Febr. 1840,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung des Appellaten,

in Erwägung:

1) daß der §. 50 der Verordnung vom 5ten Jan. 1813 nur zwei Arten aufzählt, wie die Abtragung des indirecten Beitrags zur Bankhaft geschehen kann, nämlich durch baare Auszahlung des Betrags derselben an den Grundbesitzer, oder durch Kürzung desselben bei erfolgender Kündigung und Auszahlung des bankpflichtigen Kapitals;
2) daß die in demselben §. 50 erwähnte Abschreibung der indirecten Bankhaft von einer Forderung nicht als ein von den gedachten beiden Arten der Abtragung unabhängiges drittes Berichtigungsmittel anzusehen ist, sondern lediglich als eine, im Fall der geschehenen Abtragung der Bankhaft, im Interesse der Mit- oder jüngern Gläubiger verfügte, und mit der Bestimmung, daß der Betrag der getilgten Forderung nicht wieder protocollirt werden dürfe, in Verbindung stehende Maaßregel und daher als ein wesentliches Requisit der als vollgültig zu betrachtenden Berichtigung verfügt ist;

*) „§. 56. Bei Fideicommiß-Kapitalien gelten alle obige Bestimmungen, insofern sie darauf anwendbar sind."

3) daß diese Abschreibung die Berichtigung der indirecten Bankhaft auf einem der angegebenen beiden Wege nothwendig voraussetzt; erstere mithin nicht eher verlangt werden kann, bis letztere erfolgt ist;

4) daß aber in dem vorliegenden Falle eine jederzeit von der freien Willkühr des Creditors eines bankpflichtigen Kapitals abhangende Baarzahlung der Bankhaft nicht geschehen, eine Kürzung derselben bei der Kündigung und Auszahlung des Kapitals aber bei unablöslichen Kapitalien unthunlich ist;

5) daß der §. 56 der Verordnung vom 5ten Jan. 1813 die Fideicommißkapitalien im Allgemeinen den sämmtlichen Verfügungen derselben zwar unterwirft, jedoch in soweit, als dieselben darauf anwendbar sind, die Bestimmung wegen Kürzung der Bankhaft bei der Kündigung und Auszahlung des Kapitals aber selbstverständlich bei unablöslichen Fideicommißkapitalien unthunlich erscheinen muß;

6) daß die Verordnung vom 5ten Jan. 1813 sowenig als andere, das Verhältniß der Grundbesitzer zu ihren bankpflichtigen Creditoren betreffende gesetzliche Bestimmungen die Ersteren berechtigten, an die Stelle der wegfallenden realen Kürzung bei unablöslichen Kapitalien, wider Willen der Creditoren, eine Abschreibung zu verlangen; daß mithin

7) diejenigen Debitoren, in deren Grundbesitz unablösliche, der Bankhaft zwar im allgemeinen unterworfene Fideicommißkapitalien radicirt sind, sich auf die ihnen in dem angeführten §. 56 der Verordnung gestattete Kürzung in den jährlichen Zinsen beschränken müssen,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 6ten Febr. 1840 dahin zu reformiren sei, daß Beklagter und Appellant von der angestellten Klage zu entbinden, die Kosten dieser sowohl als der vorigen Instanz aber zu compensiren sind.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 27sten Novbr. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder. — Beweis der erfolgten Erbschaftsantretung.

(Fortsetzung.)

Am 27sten September v. J. wurde darauf vom Flensburger Magistrat erkannt:

daß die sub pass. 1—5 und 9 protocolli professionis über den Nachlaß des verschollenen Nic. Behrendsen Stuhr beschafften Angaben für justificirt zu achten und den Kindern der Gesche Stuhr aus beiden Ehen zusammen ½, so wie den Kindern des Peter Clausen Stuhr zusammen ebenfalls ½ des dem Verschollenen anheim gefallenen mütterlichen Erbvermögens ungekürzt auszukehren, die Justificaten auch den Justificanten die Kosten dieser speciellen Justification d. et m. s. zu erstatten schuldig seien.

Justificat in qual. qua hat von diesem Erkenntnisse anhero appellirt, tempestive Ladung ausgebracht und folgende Beschwerden aufgestellt:

1) daß er nicht mit der Einrede der Präclusion,
2) eventuell, daß er nicht mit der Einrede der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung gehört worden;
3) eventuell, daß nicht auf die vorgeschützte Einrede der mißlungenen Justification eine Abweisung der Justificanten refusis expensis erfolgt, insbesondere
   A) daß den Letztern eine Singularsuccession nach dem Verschollenen zugesprochen;
   B) daß denselben ein Antheil an demjenigen Vermögen zugesprochen, an welchem dem Verschollenen selbst nur ein Nießbrauch zugestanden habe;
   C) daß erkannt worden, daß den Justificanten ⅔ dieses Vermögens ungekürzt auszukehren;
4) eventuell, daß nicht den Justificanten der Beweis auferlegt sei, daß sie nicht Erben ihrer von ihnen repräsentirten Aeltern geworden, die Erbschaft derselben ausgeschlagen hätten;
5) eventuell, daß nicht dem Justificaten der Beweis nachgelassen worden, daß die Justificanten und namentlich die Kinder der Gesche Landt sich des Erbes ihrer Aeltern angenommen, Ansprüche und Forderungen ihrer verstorbenen Aelsern geltend gemacht, sich als Erben der Letztern vor Gericht namhaft gemacht hätten, oder wie solcher Beweis nach Inhalt der Acten am richtigsten gefaßt werden möge;
6) höchst eventuell, daß Justificat zur Erstattung der Kosten verurtheilt worden.

Zur Begründung dieser Beschwerden führte Justificat das in inferiori Bemerkte zum Theil noch weiter aus und fügte noch hinzu, die dritte Beschwerde rechtfertige sich schon durch die mangelnde Uebereinstimmung zwischen den Angaben und der Justificationsschrift, so wie zwischen dem Antrage und der versuchten Begründung, indem die Angaben der Justificanten lediglich auf Vorbehalt ihrer Erbgerechtsame nach dem Verschollenen gerichtet seien, während sie im Justificationsrecesse verlangten, daß ihnen vom mütterlichen Erbvermögen ⅔ ausgekehrt würden, so wie daß die im angefochtenen Erkenntniß enthaltene Bestimmung, daß die qu. ⅔ ungekürzt auszukehren, schon deshalb fehlerhaft sei, weil daran liegen müßte, daß dieser Antheil auch ohne Abzug eines Beitrags zu den Kosten der Erbregulirung auszukehren sei.

Die Appellaten suchten die Grundlosigkeit sämmtlicher Beschwerden auszuführen, bemerkten insbesondere, wie es notorisch sei, daß sie ihre Aeltern nicht beerbt hätten und trugen auf eine Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz an.

Die 5 ersten Beschwerden des Appellanten stellen sich aus nachstehenden Gründen als unmotivirt dar:

ad grav. 1. Aus dem Umstande allein, daß im allgemeinen Justificationstermine ad pass. 1 den Profitenten nur contradicirt worden ist, so weit dieselben auch Erbrechte an das väterliche Vermögen des Verschollenen geltend machen wollten, kann freilich nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß der beregte passus nicht seinem ganzen Inhalte nach zur besondern Justification verwiesen worden sei; da jedoch als Grund dieser Verweisung zur speciellen Justification ausdrücklich angegeben worden ist, daß die Profitenten auch auf das erwähnte väterliche Erbvermögen des Nic. Behrendsen Stuhr Ansprüche machen zu wollen erklärten, dadurch aber wenigstens implicite ausgesprochen ist, daß die von den Profitenten zugleich erhobenen Ansprüche auf das sogenannte mütterliche Erbvermögen des Verschollenen eine Verweisung der Sache zur besondern Justification nicht erforderlich machen würden und da überdies die richterliche Androhung einer Präclusion im Zweifel eher beschränkend, als ausdehnend zu erklären, so ist die in termino, den 12ten September 1836, geschehene Präfigirung einer präclusivischen Frist zur speciellen Justification des passus 1 als nur auf die Ansprüche der Profitenten an das väterliche Erbvermögen des Verschollenen sich beziehend zu verstehen. Was aber für den passus 1 gilt, muß nach der Fassung des Protocolls vom 12ten Sept. 1836 auf gleiche Weise auf pass. 2—5 und 9 zur Anwendung kommen.

Ad grav. 2. In einem Justificationsverfahren der hier vorliegenden Art stehen weder die Justificanten, noch die als Justificaten auftretenden Contradicenten sich in jeder Beziehung als Kläger und Beklagte gegenüber, noch dienen für das Verfahren alle für den ordentlichen Proceß geltende Regeln zur unabweichbaren Norm, vielmehr hat das Gericht, welches von Amtswegen für das Vermögen des Verschollenen zu sorgen hat, nur dahin zu sehen, daß ein solches Verfahren beobachtet werde, bei welchem die Rechte Beikommender nicht gefährdet werden und es sind daher noch etwanige, lediglich auf das Verfahren sich beziehende Ausstellungen der Contradicenten nur dann zu berücksichtigen, wenn von den gerügten Unregelmäßigkeiten eine Verwirrung des Streites oder eine Gefährdung der Rechte der Betheiligten zu befürchten ist. Da nun in dem hier vorliegenden Falle von der Vereinigung der Justificanten, jetzt Appellaten, im speciellen Justificationsverfahren überall kein Nachtheil zu besorgen stand, so fehlte es an jedem rechtlichen Grunde zu einer Abweisung der Justificanten mit Rücksicht auf jene Vereinigung.

Ad grav. 3. In den Angaben auf das qu. Proclam haben die jetzigen Appellaten ihre Erbansprüche an das administrirte Vermögen des Verschollenen ganz allgemein reservirt und profitirt; bei der generellen Justification haben sie auf besondere Veranlassung erklärt, daß sie ihre Ansprüche auf beide Bestandtheile jenes Vermögens erstrecken wollten, späterhin haben sie jedoch ihre früher erwähnten Gerechtsame in Beziehung auf das sogenannte väterliche Vermögen des Verschollenen nicht weiter geltend machen zu wollen erklärt und endlich haben sie bei der speciellen Justification ihre Erbquoten näher angegeben und ihre Ansprüche nachzuweisen sich bemühet. Zwischen diesen verschiedenen Angaben und Ausführungen finden keineswegs Widersprüche statt; bei der ersten Angabe genügte eine allgemeine Reservation der Rechte; deren nähere Begründung und Ausführung gehörte in die Justification, und in wie weit diese gelungen, wird späterhin gezeigt werden.

Ad A. Nach den deutlichen Worten in der Vorstellung der Justificanten vom 22sten October 1836 und in ihrem Justificationsrecesse, so wie nach dem daraus sich klar ergebenden Sinne machen sie, die jetzigen Appellaten, keineswegs Ansprüche auf eine Singularsuccession in besondere Vermögensobjecte des Verschollenen, vielmehr beabsichtigen sie eine wahre Universalsuccession und wollen als Erben und zwar zusammen nach ⅔ in alle Rechtsverhältnisse der proclamirten Masse eintreten, wobei sie jedoch diesen ⅔ in Beziehung auf einen bestimmten Vermögenstheil, nämlich das sogenannte väterliche Erbvermögen, entsagen. Von ihrer Befreiung von Verbindlichkeiten, welche auf der Erbmasse des Verschollenen ruheten, ist im Justificationsrecesse gar nicht die Rede; auf Rechte und auf bestimmte Vermögenstheile kann aber auch ein zu einer Erbschaft Berufener gültig verzichten, ohne deshalb die Eigenschaft eines Erben, eines Universalsuccessors zu verlieren. Wodurch die Justificanten zu dieser Renunciation auf Anfangs profitirte Rechte veranlaßt worden sind, ist rechtlich gleichgül-

tig, so wie es sich von selbst versteht, daß sie dadurch von keiner Verbindlichkeit, die ihnen vor dieser Entsagung etwa obgelegen haben würde, befreiet worden sind.

Ad B. Nach dem §. 2 des in Frage stehenden Testamentes der Eheleute Jacob und Magdalena Kall soll nach dem Tode des Längstlebenden derselben das gemeinschaftliche Vermögen nach Stadt-Recht getheilt und dabei ordentlich verfahren werden. Einer der nächsten Intestaterben der Testatricin zur Zeit der nach dem Testamente vorgenommenen Theilung war der abwesende Nic. Behrendsen Stuhr, dem sonach das volle unbeschränkte Eigenthum an einem bestimmten Theile des Gesammtnachlasses der Testatoren gesetzlich zukam, und wenn nun ferner der folgende §. 3 des Testaments eine beschränkende Bestimmung in Beziehung auf diesen Erbtheil des Abwesenden enthält, so muß diese Beschränkung als eine Abweichung von der Regel strenge interpretirt und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als der Wortsinn solches nothwendig macht. Den Worten des besagten §. 3 nach besteht jene Beschränkung aber nur darin, daß Nic. Behrendsen Stuhr den ihm competirenden Erbtheil nicht selbst in Händen haben, noch darüber eigenthümlich disponiren, sondern ad dies vitæ nur die Zinsen davon genießen soll. Daß die Proprietät an diesem Erbtheil gleich nach dem Tode der Testatoren andern Personen als dem Abwesenden zufallen solle, ist aber nicht gesagt worden und es muß daher als die Absicht der Disponenten angenommen werden, daß zwar das volle Eigenthum dem Nic. Behrendsen Stuhr zufallen, daß jedoch die Befugniß, über die Substanz zu disponiren, während seines Lebens ruhen solle. Da nun mit der Todeserklärung des Abwesenden diese Beschränkung aufgehört hat, so ist nunmehr das unbeschränkte Eigenthum an dem fraglichen Erbtheile, gleichwie an dem übrigen Vermögen des Verschollenen dessen nächsten Intestaterben angefallen, und es fehlt an jedem rechtlichen Grunde für die Ansicht, daß dieser Vermögenstheil nach andern Grundsätzen behandelt werden und auf andere Personen übergehen sollte, als das übrige Vermögen des Erblassers. In Uebereinstimmung mit obiger Ansicht ist auch bei der nach des Jacob Kall sen. zugelegten gerichtlichen Theilung unter andern Erbportionen auch der Erbtheil des Abwesenden berechnet und an dessen Curator ausgekehrt worden und wenn es gleich in der Theilungsacte beikommenden Orts heißt:

> „der abwesende Nic. Behrendsen Stuhr per curatorem Holdt soll quoad usumfructum haben — — und erhält ꝛc."

so ist darin zwar eine Andeutung auf die obige Beschränkung in Beziehung auf die Disposition über die Substanz jenes Erbtheils zu finden, allein es ist keineswegs die Proprietät davon andern Personen zugesprochen oder zugewiesen worden.

(Der Beschluß nächstens.)

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 6te Stück.)

Donnerstag den 3ten März.

6. Der Bödener Gatermann et cons., wider das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer, betr. Wiederherstellung, event. Vergütung des den sechszehn Bödenern in Grönwold auf den zu den herrschaftlichen Gehegen Löps, Rieps und Bergen gezogenen Gemeinheitsländereien zuständigen Weiderechts für 1—2 Kühe.

7. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für den abwesenden Joh. Fr. Fürstenau.

8. Desgleichen zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder erster Ehe des Majors Jens Ludwig von Motz in Ploen.

9. Desgleichen zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Obristen und Postmeisters von Lesser.

Freitag den 4ten März.

10. Der Gastwirth Weber in Hamburg, Citant, wider den Postmeister Frauen in Bramstedt, Citaten, in pcto. deb. 231 ℔. nebst Zinsen und Kosten.

11. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Söhne des Kammerherrn und Ceremonienmeisters Joachim Gottsche von Levetzau, jetzt zu Kopenhagen.

Montag den 7ten März

12. Der Bauervogt Claus Friedrich Peemöller zu Hoistorf, Kläger und Citant, wider das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer in Kopenhagen, Beklagten und Citaten, wegen widerrechtlicher Beeinträchtigung und Belastung des Eigenthums an einem zur Hoistorfer Vogtsstelle gehörigen Landstück, genannt die Fürstenhorst.

13. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für die Tochter des weil. Consistorialraths Fock in Kiel, Namens Louise Magdalena Fock.

14. Desgleichen zur Ablegung der Administrations-Rechnung über das Pflugsche Familien-Legat.

Dienstag den 8ten März.

15. Der Kaufmann C. F. Eskuche in Newcastle, nach Gastrecht Kläger, jetzt Appellant, wider den Kaufmann Franz Langbehn in Kiel, nach Gastrecht Beklagten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen einer Forderung von 40 Lstl. 16 sh. 8 d., jetzt Appellation.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

9. Stück. Den 28. Februar 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung der Armenordnung.

§. 20.

Mit Rücksicht auf das eigene Interesse der Communen, eintretenden Verarmungsfällen und dem Zustande gänzlicher Hülfsbedürftigkeit wo möglich vorzubeugen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Armencollegii überlassen, auch solche Personen oder Familien, welche zwar noch nicht von allen Subsistenzmitteln entblößt sind, jedoch nach dem Ermessen des Armencollegii ohne eine Unterstützung der völligen Verarmung und Hülfsbedürftigkeit entgegen gehen, eine den Umständen entsprechende Beihülfe zu gewähren.

§. 21.

Jeder, welcher auf Unterstützung aus der Armencasse Anspruch macht, hat sich deshalb, wenn er nicht durch Krankheit oder hohes Alter verhindert wird, persönlich an ein Mitglied des Armencollegii, einen Armenvorsteher oder Armenpfleger zu wenden, und muß auch auf Verlangen persönlich vor dem versammelten Armencollegio erscheinen, um über alle in Betracht kommenden Verhältnisse die nöthige Auskunft zu erheilen.

§. 22.

Das Armencollegium hat über die Hülfsbedürftigkeit der um Unterstützung Ansuchenden, nach angestellter sorgfältiger Erkundigung, und erforderlichen Falls in den Wohnungen derselben vorgenommener Untersuchung, zu entscheiden, und Art und Maaß der ihnen zu verabreichenden Unterstützung zu bestimmen. Von demselben werden über alle, welchen Unterstützung aus der Armencasse bewilligt wird, genaue Listen geführt, in welchen diejenigen Momente, welche den Anspruch auf öffentliche Unterstützung begründen, kurz zu bemerken sind, um sich in fortgehender Kunde darüber zu erhalten, ob die Gründe der Hülfsbedürftigkeit fortdauern, oder welche Veränderungen in dieser Hinsicht eingetreten sein möchten, und ob eine Erhöhung oder Herabsetzung der bewilligten Unterstützung eintreten müsse. Ebenfalls haben die Armencollegien die gehörige Anwendung der bewilligten Unterstützung sorgfältig zu beaufsichtigen, und auf den ganzen Lebenswandel, die Haushaltung und insbesondere auf die Erziehung und den Unterricht der Kinder, genau zu achten.

§. 23.

Die erforderliche Unterstützung ist, so viel wie möglich, nicht in baarem Gelde zu ertheilen. Insofern die Umstände es gestatten, ist auf die Einrichtung von Armen- und Arbeitshäusern Bedacht zu nehmen.

§. 24.

Wenn es zur Kunde der vorgesetzten Behörde gebracht wird, daß das Armencollegium seiner Verpflichtung zur Unterstützung wirklich hülfsbedürftiger Personen (§. 13, 19) nicht verantwortlich nachkomme, so bleibt es derselben überlassen, nach eingezogenem Bericht des Armencollegii, insofern dieses sich nicht genügend zu rechtfertigen vermag, die nach ihrem Ermessen erforderlichen abhülflichen Verfügungen zu treffen.

§. 25.

Personen, welche wiederholt unbegründet gefundene Beschwerden über Verfügungen des Armencollegii vorbringen, sind dafür, nach vorhergegangener Androhung, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreimal 5 Tagen bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 26.

Wer Unterstützung aus der Armencasse erhält, steht, solange dieselbe dauert, hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums unter der Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii.

§. 27.

Er hat daher den Anordnungen des Armencollegii hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens Folge zu leisten, muß die ihm übertragenen Arbeiten verrichten, auch wenn dies eine zeitweilige Entfernung und Trennung von seiner Familie erfordert, und darf sich ohne Genehmigung des Armencollegii nicht ausserhalb des Districts aufhalten. Das Armencollegium ist befugt, diejenigen, welche öffentliche Unterstützung nachsuchen und sich Vagabondiren,

Betteln, Trunkfälligkeit oder sonstiges schlechtes Betragen haben zu Schulden kommen lassen, mit Genehmigung der Obrigkeit, in Zwangsarbeitsanstalten nach Maaßgabe der näheren Vorschriften in den für diese erlassenen Regulativen, zu versetzen. Wenn Jemand seiner Heimathscommüne wiederholt dadurch Kosten verursacht hat, daß er, nach vollendetem 18ten Jahre oder beendigten Lehrjahren, in anderen Communen die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, so ist die Heimathscommüne, auch wenn der Unterstützte zur Zeit nicht mehr die Hülfe der Armencasse in Anspruch nimmt, und so lange er derselben nicht sämmtliche aufgewandte Kosten erstattet hat, befugt zu verlangen, daß er sich dorthin begebe, um die etwa zur Vorbeugung künftiger abermaliger Hülfsbedürftigkeit dienlichen Maaßregeln treffen zu können.

§. 28.

Für Verweigerung der aufgegebenen Arbeit und Trägheit bei Ausführung derselben, so wie für trotziges und ungebührliches Betragen gegen das Armencollegium, die Armenvorsteher und Armenpfleger, und Ungehorsam gegen die Anordnungen der Armenverwaltung, können die Armen, zumal im Wiederholungsfalle, von der richterlichen Polizeibehörde mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu sechsmal fünf Tagen, oder mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung belegt werden.

§. 29.

Das Armencollegium hat darüber zu wachen, daß diejenigen Eltern, welche öffentliche Unterstützung erhalten, ihre Kinder vom Betteln abhalten, und regelmäßig die Schule besuchen lassen. Wenn die Eltern desfälligen Warnungen und Ermahnungen keine Folge leisten, so hat dasselbe deren Bestrafung bei der beikommenden Behörde zu veranlassen. Auch ist das Armencollegium, welchem die möglichste Förderung der Sittlichkeit und Religiosität der Armen obliegt, befugt und den Umständen nach verpflichtet, wenn die Kinder von den Eltern schlecht behandelt oder verwahrlost, namentlich fortwährend vom Schulbesuch abgehalten und zum Betteln angewiesen werden, die Kinder von den Eltern zu trennen, und für deren anderweitige Unterbringung zu sorgen. Ueber die von den Eltern etwa vorgebrachten Weigerungsgründe hat die richterliche Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 30.

Wer nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, oder nach beendigten Lehrjahren, aus einer Armencasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathscommüne zur Eingehung einer Ehe berechtigt. *)

*) Ueber die §§. 30—36 cfr. Verordnung vom 14ten Mai 1839.

§. 31.

Die Zustimmung der Heimathscommüne des Bräutigams ist auch in dem Falle beizubringen, wenn zwar derselbe keine Unterstützung aus der Armencasse genossen hat, mit Rücksicht auf eine der Braut in ihrer Heimathscommüne geleistete und nicht zurückerstattete Unterstützung aber mit Grund zu besorgen steht, daß nach Eingehung der Ehe die Versorgung und Unterhaltung der Eheleute dem Oeffentlichen zur Last fallen werde.

§. 32.

Die bereits ertheilte Zustimmung zur Ehe kann von der Heimathscommüne des Bräutigams zurückgenommen werden, wenn sie in Erfahrung bringt, daß der Bräutigam oder die Braut eine von denselben verheimlichte, nicht erstattete Unterstützung in einer anderen Commüne genossen hat.

§. 33.

Wer eine Ehe einzugehen beabsichtigt, ist verpflichtet, dem Prediger des ordentlichen Trauungsorts auf Verlangen die in dieser Hinsicht (§. 30, 31) erforderlichen Nachweisungen zu ertheilen.

§. 34.

Den Predigern liegt es ob, auf die Erfüllung dieser Vorschrift sorgfältig zu achten. Ist ihnen bekannt, oder haben sie Gründe zu vermuthen, daß ein Brautpaar, oder der eine Theil desselben, Unterstützung der genannten Art genossen habe, oder noch fortwährend genieße, so darf die nachgesuchte Proclamation und Trauung erst dann vorgenommen werden, wenn vom Bräutigam mittelst Bescheinigung seiner Heimathscommüne nachgewiesen worden, daß von Seiten des Armenwesens gegen die Eingehung der Ehe nichts zu erinnern ist.

§. 35.

Gegen den von der Heimathscommüne verweigerten Consens zur Eingehung der Ehe ist der Recurs zunächst an die mit der Aufsicht über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten beauftragten Behörden, und gegen deren Entscheidung an die Schleswig-Holsteinische Regierung gestattet.

§. 36.

Wider Prediger, welche eine Uebertretung dieser Vorschrift sich zu Schulden kommen lassen, sind die Bestimmungen des §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1800 über das Aufgebot und die Trauung zur Anwendung zu bringen.

§. 37.

Die Sachen derer, welche fortwährende öffentliche Unterstützung genießen, fallen, unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger, der Armencasse anheim. Dieselben werden daher, wenn dies nöthig und zweckmäßig befunden wird, verzeichnet, und das Armencollegium kann nach seinem Ermessen über selbige verfügen.

§. 38.

Die Armen dürfen die ihnen zum Gebrauch gelassenen Sachen, so wie die ihnen vom Armenwesen verabreichten Geräthe, Materialien, Kleidungsstücke, Lebensmittel u. s. w. nicht veräussern. Eine jede Veräusserung solcher Gegenstände ist nichtig, und der Arme, der diesem Verbot zuwider handelt, ist von der richterlichen Polizeibehörde das Erstemal mit drei- bis fünftägiger, und im Wiederholungsfalle mit einer den Umständen entsprechenden längeren Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen. Auch dürfen eingezeichnete Arme ohne Zustimmung des Armenwesens keine Schulden machen, und sollen alle auf solche nicht genehmigte Schulden sich beziehenden Forderungen den Ansprüchen des Armenwesens auf Ersatz der verwandten Kosten nachstehen.

§. 39.

Wird nur in Krankheitsfällen oder sonst vorübergehend eine Unterstützung gereicht, so steht der Armencasse gleichfalls ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten zu. Veräusserung der den Unterstützten von der Armencommüne verabreichten Gegenstände wird auch in Fällen dieser Art mit der im §. 38 angedrohten Strafe belegt.

§. 40.

Für die Unterstützung, welche ein District einem Hülfebedürftigen geleistet hat, kann derselbe die Rechte des Unterstützten gegen Andere auch ohne dessen Zustimmung bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen.

§. 41.

Besondere Beliebungen und Vereinbarungen zwischen Zünften, Innungen, Gewerken, Gemeinden und Gesellschaften zur Unterstützung ihrer nothleidenden Interessenten, bleiben nach wie vor in Kraft. Reichen indessen die zu dieser Unterstützung vorhandenen Fonds oder regelmäßigen Beiträge nicht aus, und kann die Unterstützung im einzelnen Falle ohne besonderen Druck nicht fortgesetzt werden, so ist solches der Obrigkeit von den Vorstehern anzuzeigen. Die Obrigkeit hat sodann, nach untersuchter Sache, darüber zu entscheiden, ob der Zunft u. s. w. für den einzelnen Fall die fernere Versorgungspflicht abzunehmen sei, und das Ortsarmencollegium mit der abgegebenen Entscheidung bekannt zu machen. Der Armencasse stehen sodann für dergestalt bewilligte Unterstützungen Regreßansprüche an die alimentationspflichtigen Verwandten oder die Heimathscommüne des Versorgten, in dem nach §. 85 zulässigen Umfange, zu.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Rechtsfall, den Beweis des Miteigenthums betreffend.

In Sachen des Erbpächters H. C. Schramm zu Pfingstberge, Beklagten, jetzt Appellanten, wider F. D. S. Scheel, geb. Wohlert, c. c. m. ebendaselbst, Klägerin, jetzt Appellatin, in pcto. Contractserfüllung, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Ploener Landgerichts vom 28sten April d. J.,

ergeben die Acten, daß die gegenwärtig im Besitze der beiden rubricirten Partheien befindlichen Landstellen früher zusammen gehört und gemeinschaftlich die vierte Baustelle des niedergelegten Vorwerckes Rugsfelde gebildet haben.

Im Jahre 1769 hat der damalige Besitzer dieser Baustelle, Johann Peter Grage, Vorwirth des gegenwärtigen Beklagten und Appellanten, die gegenwärtig die Erbpachtstelle der Klägerin und Appellatin bildenden Ländereien an den Vorwirth derselben, Claus Heinrich Burmeister, käuflich überlassen, und sind die solchergestalt getrennten Erbpachtstellen durch die Hände mehrerer Zwischenbesitzer auf die gegenwärtig litigirenden Theile übergegangen.

In dem unterm 30sten December 1769 vollzogenen Kaufcontracte sind im §. 1 die dem neuen Adquirenten überlassenen Ländereien nach Namen und Maaße näher angegeben, und heißt es sodann weiter:

> daß diese bezeichneten Grundstücke, sammt der Hälfte des auf sothane Baustelle befindlichen, nach dem æstimato mit übernommenen harten und weichen Holzes, an den Käufer zum völligen Erb- und Eigenthum cedirt und überlassen werde;

im §. 4 des gedachten Contracts ist sodann in Hinsicht dieser Hölzung näher bestimmt worden:

> daß das auf beider Contrahenten Lande für 473 ℛ ihnen zutaxirte überlassene Hart- und Weichholz, es stehe gleich auf wessen Land es wolle, auf gemeinschaftliche Rechnung zu Gelde gemacht werde, und ein jeder an den daraus lösenden Geldern, nach Abzug der Kosten, jedesmal zur Hälfte Theil nehmen solle u. s. w.

In ihrer beim Ploener Landgerichte wider den Appellanten eingereichten Klage hat nun die Appellatin, unter Hinweisung auf den angezogenen §. 4 des gedachten, der Klage angelegten Contracts, weiter ausgeführt, daß die damaligen Contrahenten einige Jahre später das auf ihren resp. Ländereien stehende Streuholz dergestalt aufgetheilt hätten, daß jeder von ihnen das auf seinen eigenen Ländereien stehende Holz zum Eigenthum und zur freien Disposition erhalten habe. Von

dieser Theilung sei jedoch eine auf der dem Beklagten gehörigen Koppel „Buchenkoppel" belegene kleine Hölzung ausgeschlossen und im gemeinschaftlichen Eigenthum der beiden resp. Stellbesitzer zurückbehalten worden. Obgleich nun dieses condominium allezeit von den Vorwirthen der Partheien anerkannt worden, so lasse Beklagter sich doch gegenwärtig beigehen, dasselbe zu bestreiten, weshalb Klägerin bitte, denselben schuldig zu erkennen, ihr Miteigenthum an der auf der bezeichneten Koppel wachsenden Hölzung anzuerkennen.

Excipiendo hat Beklagter nesciendo geläugnet, daß einige Jahre nach Abschluß des obigen Contracts eine Theilung der Streuhölzungen vorgenommen, und das auf der „Buchenkoppel" wachsende Holz davon ausgeschlossen; daß zur damaligen Zeit bereits Holz auf dieser Koppel vorhanden gewesen, und daß ein desfälliges condominium jemals von den Vorwirthen der beiden Partheien anerkannt worden sei.

Nach stattgehabter Verhandlung ist vom Ploener Landgerichte der Klägerin zu beweisen auferlegt:

daß das gegenwärtig von ihr in Anspruch genommene Holz ihr und des Beklagten gemeinschaftliches Eigenthum sei.

Dieses Interlocut hat die Rechtskraft beschritten; Klägerin ist mit der zur Beibringung dieses Beweises zur Hand genommenen Eidesdelation abgewiesen und hat statt dessen vier Zeugen über Artikel und Fragstücke vernehmen lassen, worauf, nach stattgehabtem Deductionsverfahren, derselben unterm 28sten April d. J. ein juramentum suppletorium dahin zuerkannt worden ist:

daß die im Ueberlassungscontracte vom 30sten Decbr. 1769 begründete Eigenthumsgemeinschaft hinsichtlich des jetzt in Anspruch genommenen Holzes auf der Buchenkoppel noch unverändert fortbestehe.

Hiergegen hat Beklagter die Appellation an das Obergericht ergriffen, dieses Rechtsmittel rite prosequirt und seine Beschwerde darin gesetzt:

daß der in dem Interlocute vom 12ten October 1838 der Klägerin auferlegte Beweis nicht vielmehr für verfehlt erachtet und sie nicht mit ihrer Klage abgewiesen worden sei.

Es steht solchemnach zur Frage, ob und wie viel von der Klägerin zur Führung des ihr mittelst rechtskräftigen Interlocuts auferlegten Beweises beigebracht worden?

In Erwägung nun, daß der Klägerin in diesem Interlocute der Beweis ihres Miteigenthums an dem fraglichen Holze auferlegt worden,

daß aber das concrete Vorhandensein eines bestimmten Rechts einzig und allein aus den in die Sinne fallenden Thatsachen, welche seine Entstehung im einzelnen Falle bedingen, erkannt werden kann; daß hinfolglich niemals unmittelbar das Recht selbst, sondern nur der äußere Entstehungsgrund desselben, den Gegenstand einer Beweisführung der Partheien darbieten kann, und daß daher auch die formelle Rechtskraft eines solchen, irrthümlich auf die Existenz des Rechtes selbst gerichteten Interlocuts *), nur zur Folge haben kann, daß der beweisführenden Parthei die Wahl offen bleibt, auf welchen der verschiedenen möglichen Erwerbsgründe des behaupteten Rechtes sie ihre Beweisführung richten will;

in Erwägung, daß Klägerin hinfolglich, um dem Interlocute vom 12ten October 1838 Genüge zu leisten, irgend einen bestimmten Erwerbstitel des von ihr in Anspruch genommenen Miteigenthums hätte nachweisen müssen;

daß jedoch

1) aus den Depositionen der vernommenen Zeugen irgend ein thatsächlicher Erwerbsgrund des behaupteten Miteigenthums nicht zu entnehmen steht, indem die Aussage der Zeugen, daß sie sich selbst von der Existenz dieses Miteigenthums überzeugt hielten, und daß auch die Vorwirthe der Partheien diese Ansicht getheilt hätten, als ein überall nicht zur Competenz der Zeugen gehöriges Urtheil, um so weniger von rechtlicher Relevanz sein kann, weil es an jeder nähern Angabe derjenigen Thatsachen fehlt, deren Kunde zur richterlichen Controlirung der Richtigkeit eines solchen Urtheils erforderlich sein würde, indem die einzige in dieser Beziehung angeführte Thatsache, daß nämlich die Vorwirthe der Partheien einmal einen Baum aus dem fraglichen Holze gemeinschaftlich gefällt und getheilt haben, allzuvieldeutiger Natur ist, um in Ermangelung näherer Angabe des rechtlichen Veranlassungsgrundes dieser Theilung, daraus einen Schluß auf die Existenz eines Miteigenthumsrechts an dem ganzen Holze herleiten zu können;

in weiterer Erwägung, daß

2) auch aus dem von der Producentin ihrer erhobenen Klage allein zum Grunde gelegten §. 14 des Ueberlassungscontracts vom 30sten Decbr. 1769, dessen der Klage einverleibter Inhalt, wenn gleich dieser Contract bei der Beweisantretung nicht als ein selbstständiges Beweismittel inducirt worden, doch in soweit derselbe unbestritten gebliebeu, unstreitig bei Beurtheilung des Beweises in Betracht zu ziehen ist, eben so wenig ein Eigenthumsrecht an den fraglichen Bäumen herzuleiten steht, insofern nämlich darin jedem Contrahenten nur ein persönliches Forderungsrecht auf den halben Betrag des taxirten Werthes des auf den Grund und Boden des Andern

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 349.

wachsenden Holzes beigelegt worden, ein solches persönliches Forderungsrecht aber weder zum Gegenstande der Klage gemacht, noch dessen Uebergang auf die gegenwärtigen Stellbesitzer nachgewiesen ist;

in Erwägung, daß aber auch

3) nach der bekannten Rechtsregel, daß alle auf organische Weise mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenstände rechtlich einen vollkommen integrirenden Theil des letzteren bilden,

§. 31 J. de rer. div.

die Möglichkeit des zum Beweise verstellten Miteigenthums an dem fraglichen Holze, die Nachweisung entweder der geschehenen Aufhebung dieser Verbindung und der getrennten Tradition, oder des Miteigenthums an dem Grund und Boden selbst erforderlich machen würde, hiervon aber sogar das Gegentheil vorliegt, indem Klägerin das ausschließliche Eigenthum des Beklagten an dem Holzgrunde selbst gar nicht bestritten, und eben so wenig eine bereits erfolgte Trennung des in Anspruch genommenen Holzes behauptet hat;

in Erwägung, daß hinfolglich der Ausfall des Productionsverfahrens für die richterliche Ueberzeugung von der Existenz des zum Beweise verstellten Eigenthumsrechtes überall keine motivirenden Thatsachen zur Sprache gebracht hat, der auferlegte Beweis hinfolglich für gänzlich verfehlt zu erachten ist;

daß jedoch theils in der unrichtigen Fassung des abgesprochenen Interlocuts, theils in dem Vorhandensein eines der Appellatin günstigen Vorbescheides, hinreichende Gründe zu einer Compensation der Proceßkosten gefunden werden müssen,

wird in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Recessen und Unterinstanzacten, so wie nach mündlich stattgehabter Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sent. a qua des Ploener Landgerichts vom 28sten April d. J. dahin zu reformiren, daß Klägerin c. c. m. dasjenige, was ihr per interlocutum vom 12ten October 1838 zu erweisen auferlegt worden, wie Rechtens nicht erwiesen, hinfolglich nunmehr mit ihrer Klage abzuweisen sei, unter Vergleichung sämmtlicher auf diesen Proceß verwandten Kosten, so weit nicht rechtskräftig darüber erkannt worden.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 26sten Novbr. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder. — Beweis der erfolgten Erbschaftsantretung.

(Beschluß.)

C) Wenn der Appellant sich durch den in dem angefochtenen Erkenntnisse vorkommenden Ausdruck „ungekürzt" zuvörderst schon deshalb beschwert erachtet, weil darin liegen müßte, daß den Appellaten $\frac{2}{7}$ des sogenannten mütterlichen Vermögens des Verschollenen ohne allen Abzug, also auch ohne Abzug eines Beitrags zu den Kosten der Erbregulirung ꝛc. auszukehren sei, so stellt sich diese Ansicht auf den ersten Blick als grundlos dar, indem eine Befreiung von dergleichen Abzügen von den Appellaten gar nicht verlangt worden ist und nicht angenommen werden kann, daß das judicium a quo ultra petitum habe erkennen wollen, während der Ausdruck „ungekürzt", wenn man denselben auf die von den Aeltern der Appellaten im Jahre 1800 empfangenen und nicht wieder restituirten Summen aus dem Vermögen des Verschollenen bezieht, einen actenmäßigen Sinn hat. Daß die Aeltern der Appellaten, wenn sie noch lebten und fernere Ansprüche an das Vermögen des Verschollenen machten, sich jene früher empfangenen Summen würden anrechnen lassen müssen, ist nun freilich nach dem Geiste der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 nicht zweifelhaft: die Frage aber, ob ihren Kindern, den jetzigen Appellaten, dieselbe Verbindlichkeit obliege, ist von der Beantwortung der beiden ferneren Fragen abhängig:

a) ob dies schon daraus folge, daß sie gegenwärtig jure repræsentationis zur Erbschaft gelangen, so wie
b) ob sie Erben ihrer Aeltern geworden seien.

Ad a. Die neben Geschwistern eines Verstorbenen jure repræsentationis zur Erbfolge berufenen Kinder verstorbener Geschwister des Defuncti treten nach den Worten der Gesetze allerdings in die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern, vertreten, repräsentiren letztere; allein diese Vertretung ist lediglich auf die erbrechtlichen Verhältnisse zu beschränken. Es kann jemand zu einer Erbmasse in verschiedenen rechtlichen Beziehungen stehen, theils als Inhaber von Erbansprüchen, theils aber auch als Creditor oder Debitor, oder aus andern Gründen. Das erste dieser verschiedenen Rechtsverhältnisse entsteht erst durch den Tod des zu Beerbenden, während die andern schon bei dessen Lebzeiten existirt haben und später auf die Erbmasse übergegangen sein können. In der ersten Beziehung treten nun die jure repræsentationis zur

Erbfolge berufenen Kinder unzweifelhaft ganz an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern und können daher, auch wenn ihrer mehrere sind, zusammengenommen nur denjenigen Erbtheil fordern, auf den ihr verstorbener Vater oder ihre Mutter, wenn er oder sie noch lebte, Anspruch haben würde. Daß aber auch in andern Beziehungen, in allen übrigen activen oder passiven Rechtsverhältnissen, in denen die verstorbenen Aeltern zu dem Defuncto standen, die Kinder auf gleiche Weise in die Stelle der von ihnen repräsentirten Aeltern treten sollten, ist gesetzlich nicht ausgesprochen und kann um so weniger als sich von selbst verstehend betrachtet werden, als in allen sonstigen Fällen eine solche allgemeine Vertretung von der Antretung der älterlichen Erbschaft abhängig und eine Vertretung bloß in erbrechtlicher Beziehung ohne jene allgemeine Repräsentation sehr wohl denkbar ist. Diese schon aus allgemeinen Gründen sich ergebende Ansicht findet denn auch in der Constitution vom 1sten Dec. 1649, betreffend das Repräsentationsrecht im Herzogthum Schleswig, eine Bestätigung. Zwar heißt es in den einleitenden Worten dieses Gesetzes allgemein, daß die Brüder- und Schwesterkinder in dero abgelebten Aeltern Stelle treten sollen, ohne daß über die Ausdehnung dieser Vertretung etwas hinzugefügt worden wäre, allein in den unmittelbar darauf folgenden Worten „und vigore juris repræsentationis mit den Brüdern und Schwestern in den Stämmen zu der erledigten heredität befugt sein, auch anstatt der abgelebten Väter und Mütter zu selbiger Erbschaft admittirt und zugelassen werden sollen", liegt demnach eine nähere Erklärung der Art und des Umfangs der Vertretung und in den dispositiven Worten der Verordnung kommt der allenfalls zweifelhafte Ausdruck „in der abgelebten Aeltern Stelle treten" gar nicht vor, sondern es findet sich daselbst bloß die Bestimmung, daß fratrum et sororum liberi una cum fratribus et sororibus vigore juris repræsentationis in stirpes succediren sollen. Freilich wird ferner diese neu eingeführte Erbfolge in Beziehung auf die Kinder einer verstorbenen Schwester des zu Beerbenden in dem Falle ausgeschlossen, wenn sie, die Schwester, auf die brüderliche oder schwesterliche Erbschaft verzichtet hat, und dadurch ist allerdings ausgesprochen, daß in diesem Falle eine Handlung der Mutter für ihre Kinder nach ihrem Tode bindend sein solle, allein theils bezieht sich diese Handlung nur auf die in Frage stehende Erbschaft, nicht aber auf ein anderes heterogenes Geschäft; theils muß wegen des Schweigens der Gesetze über die Wirkung eines etwanigen Verzichts eines Bruders auf die brüderliche oder schwesterliche Erbschaft die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, daß ein solcher Verzicht für seine Kinder nach seinem Tode nicht unbedingt bindend sein, vielmehr nur ausnahmsweise bei Schwestern wirksam sein solle und theils endlich befestigt in diesem Sinne aufgefaßt jene Ausnahme die oben angenommene Regel, daß die Handlungen der verstorbenen Aeltern nicht unbedingt deren jure repræsentationis zur Erbfolge berufene Kinder binden, sondern daß Letztere lediglich in rein erbrechtlicher Beziehung an die Stelle ihrer verstorbenen Aeltern treten sollen, indem es, wenn die Wirksamkeit eines solchen Verzichts als sich von selbst verstehend betrachtet worden wäre, jener beschränkenden Bestimmung nicht bedurft hätte. Als positive Beschränkung eines allgemein eingeräumten Rechts, als Ausnahme mithin von einer Regel, ist übrigens jene eben erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Verzichts einer Schwester über den Wortsinn nicht auszudehnen und kann somit auf den vorliegenden Fall, in welchem von einer Renunciation der Gesche Landt auf die Erbschaft des Verschollenen nicht die Rede ist, nicht zur Anwendung kommen. Da nun ferner ein muthmaaßlich nächster Erbe eines Abwesenden, wenn derselbe vor des Letztern Todeserklärung gegen geleistete Sicherheit de eventualiter restituendo das Vermögen des Abwesenden in Empfang nimmt und späterhin näher oder gleich nahe berechtigte Erben des inzwischen pro mortuo erklärten Verschollenen sich einstellen, durchaus in der Lage eines gewöhnlichen Schuldners der Erbmasse versetzt wird und dies Schuldverhältniß, gleich jedem andern und unter denselben Bedingungen auf seine Erben übergeht, so kann der Appellant in qual. qua dem Obigen zufolge, bloß aus dem Grunde, weil die Appellaten jure repræsentationis zur Erbfolge nach dem verschollenen Nic. Behrendsen Stuhr berufen sind, von selbigen nicht fordern, daß sie sich das ihren verstorbenen Aeltern Ausgekehrte jetzt anrechnen lassen sollen, vielmehr kömmt es auf die Beantwortung der zweiten Frage an, ob die Appellaten Erben ihrer verstorbenen Aeltern geworden seien.

Ad b. Der Begriff des Erwerbes einer Erbschaft mit dessen activen und passiven Wirkungen ist ein Rechtsbegriff; wer daher einen Andern als Erben eines Dritten in Anspruch nimmt, muß, wenn diese Eigenschaft vom Gegner geläugnet wird, bestimmte Thatsachen behaupten und nachweisen, aus denen der geschehene Erwerb der Erbschaft hervorgeht. Dieser Ansicht gemäß hat denn auch der Justificat, jetzt Appellant, in ieferiori mehrere Thatsachen hervorgehoben und durch Actenstücke belegt, aus welchen er den Schluß zieht, daß die Justificanten Erben ihrer Aeltern geworden seien, und es ist die Relevanz dieser Thatsachen näher zu prüfen. Die zuvörderst von dem Appellanten aufgestellte Behauptung, daß bei der Intestaterbfolge die Antretung der Erbschaft rechtlich vermuthet werde, entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, vielmehr setzt der Erwerb einer angefallenen Erbschaft, wenn auch bei außergerichtlich behandelten Erbmassen so wenig eine gerichtliche Erklärung, als eine an eine bestimmte Form geknüpfte Antretung erforderlich ist,

dennoch immer entweder eine außergerichtliche Erklärung, die Erbschaft antreten zu wollen, oder wenigstens solche in der Absicht der Erwerbung der Erbschaft vorgenommene Handlungen, die einen sichern Schluß auf jene Absicht zulassen, voraus. So lange nun der Appellant nicht nachgewiesen hat, daß die Appellaten solche Erklärungen oder Handlungen in Beziehung auf die Erbschaften ihrer Aeltern beziehungsweise abgegeben oder vorgenommen haben, ist er von ihnen den Beweis der geschehenen Ausschlagung dieser Erbschaften zu fordern nicht berechtigt. Nun geht aus den vom Appellanten in inferiori producirten Actenstücken zwar hervor, daß die Appellaten auf das über den Nachlaß des Jacob Kall sen. im Jahre 1824 erlassene Proclam zwei Angaben beschafft haben, welche sie nur in der Eigenschaft als Erben ihrer resp. Aeltern zu justificiren im Stande sein würden, auch sind in der Angabe, so wie in den später eingereichten, darauf sich beziehenden gerichtlichen Eingaben die Kinder der Gesche Landt als deren Erben rubricirt worden, allein, daß sie die Erbschaft dieser ihrer Mutter wirklich angetreten hätten, ist an keiner Stelle von ihnen behauptet worden, auch haben sie zur Justification ihrer Angabe sich nur darauf berufen, daß sie die nächsten Blutsverwandten ihrer verstorbenen Mutter seien, und die Kinder des Peter Clausen Stuhr haben sogar noch vor der Justificationsverhandlung ihre profitirten Ansprüche fallen lassen, so wie endlich die Kinder der Gesche Landt auch mit den ihrigen nicht durchgedrungen sind. Aus diesen Actenstücken geht also keineswegs hervor, daß die Appellaten, oder auch nur einige derselben die Erbschaft nach ihren resp. Aeltern wirklich angetreten haben, denn keines der gedachten Actenstücke weist aus, daß die Appellaten die Absicht einer solchen Erbschaftsantretung gehabt und durch Worte oder Handlungen haben kund geben wollen. Auch abgesehen davon, daß es nicht vorliegt, daß der damalige Anwald der Appellaten, der Advocat Storm in Husum, im Auftrag der Kinder der Gesche Landt dieselben als Erben der Letzteren auf gerichtlichen Eingaben rubricirt habe, kann eine solche Bezeichnung einer Person als Erben einer andern als eine Erbschaftsantretung nicht betrachtet werden. Der Erwerb einer Erbschaft durch Antretung beruht auf dem Willen der Erwerbenden und setzt eine bestimmte Absicht zu erwerben, so wie eine diese deutlich beurkundende Erklärung oder Handlung um so nothwendiger voraus, als mit dem Erwerb der Erbschaft auch Verbindlichkeiten übernommen werden. Daß über das Vermögen des Peter Clausen Stuhr sowohl, als des Ehemannes des Gesche Landt Concurs ausgebrochen ist, liegt actenmäßig vor, und es ist schon deshalb im Zweifel nicht anzunehmen, daß deren Kinder durch Antretung der älterlichen Erbschaften auch deren Schulden zu übernehmen und solches durch die Beschaffung der eben erwähnten Angabe auf das Kallsche Proclam zu erklären beabsichtigt hätten. Auf welchem sonstigen Wege dieselben jene Angaben justificiren zu können geglaubt, und worin es seinen Grund gehabt haben mag, daß die Kinder der Gesche Landt als deren Erben rubricirt worden sind, kommt hier nicht in Betracht, vielmehr genügt gegenwärtig als Resultat vorstehender Bemerkungen, daß die Absicht der Appellaten, die Erbschaften ihrer resp. Aeltern antreten zu wollen, oder die Thatsache, daß sie solche wirklich früher schon angetreten haben, aus den vom Appellanten producirten Actenstücken keineswegs mit hinreichender Klarheit hervorgeht. Sonach stellt sich auch die dritte Beschwerde als unbegründet dar.

Ad grav. 4 und 5. Da eine gesetzliche Präsumtion dafür, daß ein Intestaterbe die ihm angefallene Erbschaft angetreten habe, nicht existirt, so kann den Appellaten der Beweis, daß sie die Erbschaft ihrer Aeltern ausgeschlagen haben, rechtlich nicht auferlegt werden, und zur Nachlassung eines Beweises für den Appellanten fehlt es ebenfalls an jedem Grunde, da derselbe außer denjenigen Thatsachen, deren rechtlicher Werth bereits geprüft worden ist, keine bestimmte Facta, aus denen zu entnehmen wäre, daß die Appellaten die Erbschaft ihrer Aeltern angetreten, in inferiori aufgestellt hatte, das Streben des Appellanten vielmehr lediglich dahin ging, zu deduciren, daß die von ihm angeführten oben erwähnten Thatsachen eine Erbschaftsantretung enthielten oder beurkundeten.

Dahingegen werfen sich, was endlich das grav. 6 betrifft, bei Beurtheilung der vorliegenden Sache verschiedene allerdings zweifelhafte Rechtsfragen auf, weshalb dem Justificaten, jetzt Appellanten, der Vorwurf einer temeritas litigii nicht trifft und somit die Kosten beider Instanzen zu vergleichen sind.

Der Appellant wandte wider dieses Erkenntniß ferner die Appellation an das Schlesw.-Holst.-Lauenb. Oberappellationsgericht ein, auf welche jedoch nachstehender Bescheid erfolgte:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 27sten April 1840 hieselbst eingereichte Appellationsschrift von Seiten des Hospitalsvorstehers J. Möller in Flensburg, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Maria Möller, geb. Kall, als Cessionars des Jacob Kall jun. daselbst und in Vollmacht der unverheiratheten Maria Kall ebendaselbst, des Zollcontrolleurs Nicolaus Kall in Romoe und der Kinder des weil. Pastors Johann Gerhard Feddersen Kall zu Bramstedt, Justificaten, Appellanten, jetzt wiederum Appellanten, wider die Kinder der weiland Gesche Landt, geb. Stuhr, in Flensburg, nämlich Hans Christopher Ohlsen auf Seegaard, Oluf Christian Ohlsen in Horsens, Maria Caecilia Landt, Hans Cordt Landt und Dorothea Petersen, geb. Landt, in

Flensburg, und die Kinder des weiland Peter Clausen Stuhr in Flensburg, nämlich den Professor Peter Feddersen Stuhr in Berlin, Friederike Peters, geb. Stuhr, in Friedrichstadt, J. H. Stuhr in Hammerfest, Christopher Stuhr in Hadersleben und Catharina Knutzen, geb. Stuhr, in Christiansand, Justificanten, Appellaten, jetzt wiederum Appellaten, betreffend die Justification der auf das Proclam über den Nachlaß des verschollenen Nic. B. Stuhr unter pass. 1. 2. 3. 4. 5. 9. des Professionsprotocolls beschafften Angaben s. w. d. a., dann die Appellation gegen das Erkenntniß des Magistrats zu Flensburg vom 27sten September 1839, jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Schleswigschen Obergerichts vom 3ten März 1840,

wird dem Appellanten, mit Beziehung auf die in dem angefochtenen Erkenntnisse des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 3ten März 1840 enthaltenen Entscheidungsgründe, hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 12ten Mai 1841.

Verzeichniß

der im Neujahrs-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Freitag den 11ten März.

17. Der Altonaer Bürger Nicolaus Gädtkens, Kläger, jetzt Appellant, wider Hans Nicolaus Meyer daselbst, Beklagten, jetzt Appellaten, in pcto. zu berichtigender Gränze, so wie sonstiger auf dem Grundstücke des Beklagten bestehenden, dem Eigenthumsrechte des Klägers zuwiderlaufenden Einrichtungen, modo appellationis.

Eodem.

18. Letzterer wider Ersteren in eadem causa.

Montag den 14ten März.

19. Der vormalige Apotheker Ditzen in Segeberg, Beklagter und Appellant, wider den Bürger und Zimmermeister Siemers daselbst, Klägern und Appellaten, ppliter in pcto. praet. debiti 161 ℔ 26½ ß Cour. oder deren Werth in Reichsbankgeld S. M., modo appellationis wider das Erkenntniß des Segeberger Magistrats vom $^{25}/_{26}$ Mai d. J.

Dienstag den 15ten März.

20. Der Altonaische Obergerichts-Advocat Stoppel, in substituirter Vollmacht für Peter Jördendahl in Drontheim, Kläger und Appellant, wider das Altonaer Handlungshaus Köhler & Harmsen, Beklagte, modo Appellaten, in pcto. auszuliefernder Police, modo appellationis.

21. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für den abwesenden Peter Appelberg.

Donnerstag den 17ten März.

22. Anna Maria Catharina Kruse c. cur., Johann Peter Maaß, als Curator des blödsinnigen Johann Nicolaus Kruse, Henning Kruse, als Vater des abwesenden Hans Hinrich Kruse, und Henning Friedrich Kruse, sämmtlich in Wilster, Supplicanten, wider den Probsten Brodersen und dessen Ehefrau, geb. Meyer, zu Plön, für sich und ihre noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, imgleichen den Candidaten Brodersen in Trittau, Supplicaten, in pcto. pass. 4 und 8 des Angabe-Protocolls über den Nachlaß der in Wilster verstorbenen Meyerschen Eheleute und Recusation des Wilsterschen Magistrats, nunc justificationis.

Freitag den 18ten März.

23. Der Advocat A Schmidt in Altona, mand. noie J. Frison & Comp. zu Dampremy bei Charleroi, Kläger und Appellant, wider den Altonaischen Kaufmann A. C. Wedekind, in Firma Joh. Chr. Wedekind, Beklagten und Appellaten, in pcto. deb. 1167 fl. 7 cents Niederl. Cour. für verkaufte und verladene 100 halbe Kisten Glas, modo appellationis.

Montag den 21sten März.

24. Der Untergerichts-Advocat Alers in Uetersen, Kläger und Appellant, wider Claus Hinrich Eggers daselbst, Beklagten und Appellaten, in Betreff aufzuhebenden Handels über die Habe des Marx Klüver in Uetersen, modo appellationis.

Dienstag den 22sten März.

25. Benjamin Wrage in Buchholz, wider Peter Schröder und Hans Schröder in Rumfleth und Andreas Behrens in Wacken, wegen zu erfüllenden Kaufcontracts.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

10. Stück. Den 7. März 1842.

Gesetzgebung.

I.

Ausschreibung für die allgemeine Deicheasse.

Ein in deutscher und dänischer Sprache für beide Herzogthümer unterm 1sten v. M. erschienenes Rentekammer-Patent schreibt $\frac{1}{16}$ ß Cour. à Demat oder $\frac{1}{32}$ ß Cour. à Morgen aus. — Die seit der letzten Ausschreibung*) erhobenen Gelder haben mit 344 ℔ 6 ß Cour. Cassebehalt, 3143 ℔ 20 ß Cour. betragen. Davon sind an Gehalten ausgegeben: an den Schleswigschen Deichinspector 900 ℔ Cour., an den Deichinspector Krebs 600 ℔ Cour., an den Deichconducteur 400 ℔ Cour., an den Holsteinischen Deichinspector 600 ℔ Cour. und persönliche Zulage 112 ℔ 24 ß Cour., so wie an Wartegeld für den vormaligen Oberdeichinspectorats-Assistenten 120 ℔ 34 ß Cour., zusammen 2733 ℔ 10 ß Cour., so daß noch 410 ℔ 10 ß in Behalt geblieben sind.

II.

Porto in Armenversorgungssachen.

Durch eine Circulair-Verfügung der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung, „betreffend das Frankiren der Briefe, welche von den Armencommünen in Armenverpflegungs-Angelegenheiten abgesandt werden", vom 10ten v. M. ist festgesetzt: „daß alle Briefe in Armenversorgungs-Angelegenheiten bei der Absendung zu frankiren und, wenn dies nicht geschehen, die dadurch erwachsenen Portoauslagen von der Armencommüne, welche die Briefe unfrankirt abgesandt hat, zu erstatten seien."

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 97.

III.

Fortsetzung der Armenordnung.

II. Von den Einkünften der Armencassen und der Aufbringung der Kosten der Armenversorgung.

§. 42.

Den Armencassen fließen, ausser den denselben, nach Maaßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder nach örtlichen Statuten und Herkommen, zustehenden Einkünften, folgende Einnahmen zu:

1. Die Einkünfte der vorhandenen Armenmittel an Ländereien, Capitalien und Gefällen, so wie aus Legaten und milden Stiftungen, insoweit diese letzteren nicht zu besonderen Zwecken ausdrücklich bestimmt, oder gewisse Personen zu deren Vertheilung ausschließlich befugt sind. Jedoch sind die Administratoren, Collatoren u. s. w. auch im letzteren Falle, insofern nicht eine ausdrückliche Bestimmung der Stiftungsurkunde dem entgegensteht, verpflichtet, dem Armencollegio eine Nachricht darüber mitzutheilen, wie und an welche Personen sie den Ertrag vertheilt haben.
2. Die Klingbeutelgelder und diejenigen Gelder, welche in und vor den Kirchen, bei Leichenbegängnissen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten gesammelt werden, sofern diese Gelder nicht bereits an einzelnen Orten eine anderweitige Bestimmung erhalten haben.
3. Dasjenige, was in die in Posthäusern, Wirthshäusern, Krügen und öffentlichen Orten vorhandenen Armenbüchsen gelegt wird, und sonst an zufälligen Einnahmen zum Besten der Armen eingeht.
4. Soll in Zukunft Jeder, welcher auf dem Lande oder in den Städten öffentliche Bälle, Tanzgelage oder sonstige Lustbarkeiten veranstalten will, dazu zuvor jedesmal einen Erlaubnißschein der Polizeibehörde einholen, der ihm nur gegen Erlegung einer Abgabe von 1 ℔ 12 ß bis 10 ℔ Courant an die Armencasse des Orts ertheilt werden soll. Auch soll es den Polizeibehörden

freistehen, den concessionirten Schauspielern, Bänkelsängern und Vorzeigern von Raritäten, eine nach billigem Ermessen zu bestimmende Abgabe an die Armencasse aufzuerlegen.

5. Erhalten die Armencassen, was aus dem Verkauf der Sachen der Unterstützten gelöst wird (§ 37, 39).

6. Was zur Bestreitung der Bedürfnisse des Armenwesens noch mehr erforderlich ist, wird zunächst durch freiwillige Beiträge, und, wenn diese nicht ausreichen, in der Regel durch eine Setzung aller Einwohner des Districts nach Vermögen und Einkommen aufgebracht. Das in Grundstücken bestehende Vermögen ist jedoch in denjenigen Communen bei der Setzung zu berücksichtigen, wo die Grundstücke belegen sind, und wird, wenn von den Eigenthümern hiefür in dieser Commune ein Beitrag geleistet wird, in der Commune ihres Wohnorts nicht in Betracht gezogen. Zur Zeit gültige contractliche Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den Armenlasten werden hiedurch nicht aufgehoben. Die Schleswig-Holsteinische Regierung ist autorisirt, Beschlüsse der Communen über eine von der gesetzlichen abweichende Repartitionsnorm zu genehmigen.

§. 43.

Auch von dem Vermögen Unmündiger sind nach den allgemeinen Regeln zu bestimmende Beiträge zu leisten, insoweit das Einkommen derselben mehr als die nothwendigen Erziehungskosten beträgt.

§. 44.

Die Militairpersonen nnd Militairbeamten haben von den ihnen beigelegten Gagen und Pensionen keine Beiträge zu leisten. Auch sollen die jährlichen Zuschüsse von resp. 375 und 250 ℛ Cour. zu der Gage, welche von den zur Ehe schreitenden Militairpersonen und Militairbeamten nachgewiesen werden müssen, so wie diejenigen kleinen Einnahmen, welche Unteroffiziere und Gemeine durch eigene Betriebsamkeit sich nebenbei erwerben möchten, bei der Ansetzung derselben zum Armengelde nicht in Betracht kommen. Diese Begünstigung steht den Wittwen dieser Personen nicht zu.

§. 45.

Wer mehrere Domicilien hat, bezahlt in jedem District nach Verhältniß der Zeit, während welcher er sich regelmäßig in demselben aufhält.

§. 46.

Zur Bestimmung der durch freiwillige Beiträge, event. durch Setzung aufzubringenden Summen, ist in der zu Anfang des letzten Vierteljahres des Rechnungsjahres stattfindenden ordentlichen Sitzung des Armencollegii ein Ueberschlag zu machen, welchen von den Beitragspflichtigen aufzubringenden Zuschuß die Armencasse im folgenden Jahre bedürfen werde. Dabei ist auch auf unvorhergesehene Ausgaben und den Abtrag etwa vorhandener Schulden Rücksicht zu nehmen. Sollte sich dessenungeachtet in einem Jahre ein Deficit ergeben, so ist der Rückstand sofort im darauf folgenden Jahre abzutragen, und ist es den Armencollegien untersagt, für Rechnung der Armencasse ohne Genehmigung der Schleswig-Holsteinischen Regierung Schulden zu machen, oder vorhandene Capitalien zu verwenden.

§. 47.

Zunächst ist sodann ein Versuch zu machen, die zur Bestreitung des ausgemittelten Bedarfs der Armencasse erforderliche Summe durch freiwillige Beiträge zusammen zu bringen. Reichen diese nicht hin, oder wo, den Umständen nach, von einer Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen kein Erfolg zu erwarten ist, wird zur Setzung geschritten.

§. 48.

Um diese vorzunehmen versammelt sich das Armencollegium, dem zu diesem Geschäft, nach den für jeden District festzusetzenden näheren Regeln, auf dem Lande, insofern kein Civilbeamter Mitglied des Armencollegii ist, eine obrigkeitliche Person, wo es thunlich ist, und einige Mitglieder der Commune, in den Städten deputirte Bürger beitreten, so wie an den Orten, wo eine Garnison liegt, ein Officier, zu einer in den speciellen Regulativen näher zu bestimmenden Zeit. Das Setzungscollegium prüft die etwa gezeichneten freiwilligen Beiträge. Mit denjenigen Beiträgen, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Setzungscollegii, mit Rücksicht auf die Vermögensumstände und Erwerbsquellen derjenigen, welche sie gezeichnet haben, im Verhältniß zu dem Bedarf der Armencasse, als ausreichend zu betrachten sind, wird keine Veränderung vorgenommen, insofern nicht bei der Zeichnung derselben ausdrücklich hinzugefügt ist, daß man, im Falle es zur Setzung kommen sollte, an den gezeichneten Beitrag nicht gebunden sein wolle, sondern gesetzt zu werden verlange. Diejenigen Einwohner, welche nicht einen ausreichenden Beitrag gezeichnet haben, werden mit Rücksicht auf ihre bekannten Vermögensumstände und Erwerbsquellen zu einem verhältnißmäßigen Beitrage dergestalt angesetzt, daß die Summe aller Beiträge dem Bedarf gleichkommt.

§. 49.

Wenn ein Mitglied des Setzungscollegii oder ein naher Verwandter eines Mitgliedes gesetzt werden soll, tritt dieses so lange ab. Das Protocoll über die gefaßten Beschlüsse ist von allen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterzeichnen, nachdem es verlesen worden ist.

§. 50.

Eine fidimirte Abschrift des Setzungsregisters wird demnächst zur Einsicht jedes Beitragspflichtigen, in den Städten auf dem Rathhause, auf dem Lande im Pastorate, Schulhause oder beim Bauervogt, vierzehn Tage lang ausgelegt, und daß dieses geschehen werde, vorher öffentlich bekannt gemacht.

§. 51.

Gleich nach Ablauf dieser Frist versammelt sich das Setzungscollegium an einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Tage, um etwanige Einwendungen wider die Setzung zu vernehmen.

§. 52.

Jeder, welcher Einwendungen gegen seine Ansetzung vorzubringen beabsichtigt, muß, Krankheitsfälle ausgenommen, persönlich erscheinen. Für unverheirathete Frauen und Personen, welche unter Curatel oder Tutel stehen, werden die etwanigen Einwendungen durch ihre Curatoren oder Vormünder angebracht.

§. 53.

Von dem Setzungscollegio ist demjenigen, welcher seine Ansetzung für zu hoch erachtet, mitzutheilen, welche Brutto-Einnahme oder sonstige Umstände bei seiner Ansetzung zum Grunde gelegt sind, und nachdem es die Gründe desselben vernommen hat, sofort ein Beschluß darüber zu fassen, ob und welche Ermäßigung des angesetzten Beitrages, nach Maaßgabe der vorgetragenen Umstände, eintreten könne, und dem Beikommenden zu eröffnen.

§. 54.

Wer sich durch diesen Beschluß beschwert erachtet, kann sich innerhalb zehn Tagen an die vorgesetzte Behörde wenden, jedoch hat der Recurs in keinem Falle Suspensiveffect, vielmehr ist der gesetzte Beitrag vorläufig zu leisten, und das etwa zuviel Bezahlte dem Contribuenten für den späteren Terminen zu gute zu rechnen. Der vorgesetzten Behörde bleibt es überlassen, die Vermögensverhältnisse des Supplicanten näher zu ermitteln, und nach Vernehmung des Setzungscollegii seinen Beitrag zu bestimmen. Prägravationseide sind in Zukunft unzulässig.

§. 55.

Das Armencollegium ist befugt, auch gegen die unter den Obergerichten und Oberconsistorien stehenden Einwohner, wenn von denselben die gesetzten Beiträge binnen der bestimmten und gehörig bekannt gemachten Zeit nicht entrichtet werden, sofort durch die zunächst vorgesetzte richterliche Behörde mit Execution und Pfändung zu verfahren, jedoch ist in diesem Falle die geschehene Verhängung solcher Zwangsmittel gegen Personen, welche das höhere Forum sortiren, dem beikommenden Oberdicasterio anzuzeigen. *) Muß gegen Militairpersonen zur Execution geschritten werden, so ist diese durch den beikommenden Chef zu veranlassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) cfr. Patent vom 19. Jan. 1830.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber das Schütten des Viehes.

In Sachen des Schusters Hagemeister, des Webers Christian Ramm, des Rademachers Jhms, des Einliegers Hutzfeld, sämmtlich Häuerinsten im Gute Lehmkuhlen, Supplicanten, wider den Mitgutsbesitzer und Administrator Völkers auf Lehmkuhlen, Supplicaten, wegen widerrechtlich entzogener Kuhweide, verübten spolii, jetzt Cassation des stattgehabten Verfahrens u. s. w.

ergeben die Acten, daß Supplicanten, nachdem die ihnen bisher nach Behauptung der Gutsadministratoren nur precario eingeräumte Weide schon früher von der letztern gekündigt worden war, im Frühjahr v. J. gleich den übrigen Insten ihre Kühe auf die Weide ausgetrieben haben, ungeachtet die beim Austreiben der Kühe angestellten Gutsofficialen ihnen solches ausdrücklich untersagt und sie an der Vollziehung ihres Vorhabens zu verhindern gesucht haben.

Der Supplicat hat daher die Kühe von der Weide wegnehmen und nach seinem Stalle bringen lassen, ohne daß die solchergestalt geschütteten Kühe von den Supplicanten zurückgefordert wären.

Auf Antrag des Supplicaten sind die vier Supplicanten demnächst in einem unterm 10ten Juni v. J. abgehaltenen Termine wegen der durch Austreiben der Kühe begangenen Eigenmacht, jeder in eine Brüche von 2 Rbthlr. verurtheilt worden, wogegen sie sofort das Rechtsmittel der Supplication interponirt haben, und ist in einem ferneren unterm 11ten Juli v. J. abgehaltenen Termine vom Supplicaten darauf angetragen worden, daß, da Supplicanten obiger außergerichtlichen Aufforderung ungeachtet, die geschütteten Kühe noch immer nicht wieder abgeholt hätten, der öffentliche Verkauf dieser Kühe verfügt und der Ertrag ad depositum judiciale gebracht werden möge.

Die Supplicanten, welche, mit Ausnahme des Krankheits halber ausgebliebenen Schusters Hagemeister, persönlich erschienen waren, haben erklärt, daß sie ihre Kühe nicht eher zurück haben wollten, als bis sie Weide für dieselben hätten; daß sie bereits gegen das abgesprochene Brücherkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt hätten und sich auf nichts weiter einlassen könnten.

In eodem termino ist hierauf vom Justitiariate zum Bescheide ertheilt:

daß den Citaten freigelassen werde, binnen drei Wochen ihre Kühe vom Citanten abzuholen, widrigenfalls dieselben öffentlich verkauft und der Ertrag ad depositum judicale genommen werden solle.

Nach Ablauf dieser Frist hat Supplicat den nunmehrigen Verkauf dieser Kühe beantragt, worauf den Supplicanten, mittelst Decrets vom 30sten October v. J., annoch eine 8tägige Frist zur Abholung der Kühe freigelassen ist.

Sie sind darauf vor Ablauf dieser Frist mit Einwendungen eingekommen und haben dem Impetranten folgende Einreden entgegengestellt:

1) exceptionem deficientis legitimationis activæ, weil ihnen nicht bekannt, in welcher Qualität Supplicat zur Wahrnehmung der gutsherrschaftlichen Gerechtsame befugt sei;

2) exceptionem deficientis legitimationis passivæ, weil die von Jhms und Hutzfeldt aufgetriebenen Kühe den gedachten beiden Supplicanten gar nicht, sondern vielmehr resp. dem Vater und der Schwiegermutter derselben eigenthümlich gehörten;

3) die Einrede der unzulässigen Klagenhäufung, weil die einzelnen Supplicanten keineswegs als Litisconsorten zu betrachten wären, und daher nur einzeln hätten in Anspruch genommen werden können;

4) exceptionem spolii, weil Supplicanten sich gleich allen übrigen Insten seit geraumer Zeit in dem ungestörten factischen Besitze der freien Kuhweide befunden hätten, welcher factische Zustand weder tempestive aufgekündigt, noch rechtskräftig aberkannt worden sei.

Supplicanten haben dem Supplicaten hierüber den Eid deferirt, um Aufhebung der Decrete vom 11ten Juli und 30sten Octbr. gebeten und in eventum zum Zweck einer nachzusuchenden Restitution auf Bewilligung des Suspensiv-Effects angetragen.

Nach eingegangener Gegenerklärung hat das Justitiariat mittelst Decrets vom 24sten Dec. 1839 / 3ten Jan. 1840 die erhobenen Einwendungen abgewiesen und eine Frist zur Einbringung des Restitutionsgesuchs vorgeschrieben, unter Verurtheilung der Supplicanten in die Kosten der eingezogenen Gegenerklärung.

Supplicanten haben gegen diese Verurtheilung in die Kosten abermals die Supplication eingewandt, und unterm 13ten Jan. d. J. ihre resp. als Nichtigkeitsbeschwerde, einfache Supplication und als eventuelles Restitutionsgesuch rubricirte Recursschrift hieselbst eingebracht, in welcher sie

a) die Nullitätsquerel anlangend, unter Bezugnahme auf die bereits in inferiori vorgebrachten Einwendungen, so wie mit Rücksicht darauf, daß sie zu dem am 11ten Juli v. J. abgehaltenen Termin nicht rite und tempestive geladen worden wären, um Cassation des stattgehabten Verfahrens,

b) in Beziehung auf die einfache Supplication, um Befreiung von den ihnen unterm 24sten Decbr. v. J. zuerkannten Kosten, und

c) in eventum um Restitution zur Ausführung ihrer obigen Beschwerden im Wege der einfachen Supplication, gebeten haben.

In der eingegangenen Gegenerklärung ist diesen sämmtlichen Anträgen widersprochen worden und steht daher in Beziehung auf die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und das eventuelle Restitutionsgesuch zur Frage, ob Supplicanten durch das unterm 11ten Juli v. J. abgegebene und unterm 30sten Octbr. v. J. bestätigte Decret, nach Maaßgabe der dawider erhobenen Einwendungen, formell oder materiell in ihren Rechten benachtheiligt sind?

In Erwägung nun, daß Supplicanten als bloße Häuerinsten irgend eine dingliche Berechtigung an der fraglichen Weide weder in Anspruch genommen haben, noch in Anspruch nehmen können, daß sie vielmehr die fragliche Weide lediglich aus einem angeblich noch bestehenden contractlichen Verhältnisse zur Gutsherrschaft in Anspruch nehmen und sich daher, von der zeitigen oder unzeitigen Kündigung dieser Contracte ganz abgesehen, jedenfalls nur ein persönliches Forderungsrecht gegen die Gutsherrschaft, in Beziehung auf die Kuhweide, beimessen;

in rechtlicher Erwägung aber, daß in Beziehung auf rein persönliche Forderungsrechte ein von dem Rechtspunct selbst zu unterscheidender Besitzstand in den Gesetzen nicht begründet ist, die unterbliebene Erfüllung obligatorischer Verpflichtungen daher unter keinen Umständen als eine Besitzstörung und als ein spolium in Betracht kommen kann, das zu einem provisorischen Schutze der fernern Ausübung berechtigte; dem durch die unterlassene Contractserfüllung benachtheiligten Creditor vielmehr lediglich die Befugniß zusteht, den Debitor durch Anstellung der beikommenden Contractsklage zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten;

in Erwägung, daß eine solche Contractsklage von den Supplicanten nicht erhoben worden ist, dieselben sich vielmehr durch eigenmächtiges Auftreiben ihrer Kühe und factische Realisirung ihres vom Gegentheile bestrittenen vermeintlichen Rechtes, einer strafbaren Selbsthülfe schuldig gemacht haben;

in weiterer Erwägung, daß die Gutsherrschaft nach Vorschrift des Sachsenspiegels II. c. 47 und anerkanntem Herkommen vollkommen berechtigt war, das durch eine schon formell unerlaubte Handlung auf ihr Land gekommene Vieh zu schützen und selbiges bei verweigerter Wiedererstattung des angerichteten Schadens und der Fütterungskosten, öffentlich verkaufen zu lassen,*) wie sich auch, dieser Ansprüche wegen, für welche das geschüttete Vieh als Pfand haftet, aus dem Erlöse bezahlt zu machen;

in weiterer Erwägung, daß es zur Ausübung dieses Rechtes eines weitern processualischen Verfahrens nicht bedurfte, vielmehr eine einseitige Aufforderung zur gerichtlichen Benachrichtigung der Supplicanten

*) cfr. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 121. Note m. — Franke, Civilpr. §. 4.

von dem unter Leitung des Gerichts beabsichtigten Verkaufe ausreichend gewesen wäre;

in Erwägung, daß daher, weil ein ferneres gerichtliches Gehör der Supplicanten nicht erforderlich war, die aus der mangelhaften Beschaffenheit dieses Gehörs der nicht tempestive geschehenen Citation und der angeblichen Klagenhäufung hergeleiteten Einwendungen, völlig unbegründet erscheinen, wie denn auch das Ausbleiben des Citaten Hagemeister nicht in Betracht kommen kann, da es ausreichend ist, daß er durch die Decrete vom 11ten Juli und 30sten Octbr. v. J. von dem beabsichtigten Verkaufe des gepfändeten Viehes nachrichtlich in Kenntniß gesetzt worden;

in weiterer Erwägung, daß das auf eigenem Grund und Boden geschüttete fremde Vieh, ohne Rücksicht darauf, ob es vom Eigenthümer oder von einem Dritten aufgetrieben worden, wegen Schadens und Fütterungskosten als Pfandgut verhaftet ist, die Person des Eigenthümers hinfolglich für die Ausübung des Verkaufsrechts nicht in Betracht kommt, und die Supplicanten Jhms und Hutzfeld daher um so weniger berechtigt sein können, dem beabsichtigten Verkaufe aus dem angeblichen Eigenthumsrechte dritter Personen zu widersprechen, und

in endlicher Erwägung, daß der gegenwärtige Supplicat, da ihm gerichtsnotorisch die Administration des Guts Lehmkuhlen von den übrigen Miterben übertragen worden, und in seiner Eigenschaft als Administrator von allen öffentlichen Behörden anerkannt ist, zur Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte, folglich auch zur Impetrirung des fraglichen Verkaufs hinreichend legitimirt ist,

daß also die Rechte der Supplicanten durch das in dieser Sache stattgehabte Verfahren auf keine Weise beeinträchtigt worden sind, hinfolglich nicht nur die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für unbegründet zu erachten, sondern auch die nachgesuchte Restitution, da von einem ferneren gerichtlichen Gehöre kein besseres Resultat zu erwarten sein würde, in Gemäßheit §. 5 der Restitutionsordnung vom 15ten Mai 1834 nicht zu bewilligen steht, und

in schließlicher Erwägung, daß, die von den Supplicanten gegen das Decret vom 24sten Dec. v. J. eingewandte einfache Supplication anlangend, die erkannte Kostenerstattung dadurch vollkommen gerechtfertigt wird, daß Supplicanten sich in ihrer betreffenden Eingabe keineswegs auf einfache Nachsuchung einer Frist zur Impetrirung der Restitution beschränkt, sondern auch noch anderweitig unzulässige Anträge mit diesem Gesuche verbunden haben, wodurch die Einziehung einer Gegenerklärung erforderlich geworden,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, den Supplicanten auf sämmtliche Anträge in ihrer vorrubricirten unterm 31sten Januar d. J. hieselbst eingebrachten Vorstellung, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte des Justitiariats, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, denselben auch aufgegeben, dem Gegentheile die zu 10 ßß Courant moderirten Kosten der eingezogenen Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 2ten Juli 1840.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Erbrecht eines legitimirten Kindes an den Nachlaß der Großältern.

In Sachen des Advocaten Heiberg, Doctors der Rechte, in Schleswig, in Vollmacht der Ehefrau des Andreas Rasmussen, Friedericke Dorothea Rasmussen, geb. Möller, in Frauenshauge in Jütland, Provocatin und Justificantin, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als bestellten Curator der von dem weil. Agenten Möller daselbst und seiner Ehefrau hinterlassenen Erbmasse, Provocanten und Justificaten, betreffend die Rechtfertigung der sub passu 4 des Professionsprotocolls beschafften Angabe auf das Proclam über den Nachlaß des weiland Agenten Möller in Flensburg und seiner Ehefrau s. w. d. a.

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß die von der Justificantin beschaffte Angabe für gerechtfertigt nicht zu achten, Justificantin daher mit den erhobenen Ansprüchen auf den Nachlaß des weil. Agenten Möller und seiner Ehefrau abzuweisen sei, unter Vergleichung der Kosten.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 24sten Juli 1840.

Entscheidungsgründe.

In dem unterm 25sten August 1825 errichteten, unterm 15ten August 1829 allerhöchst confirmirten Testamente des weil. Agenten Hinrich Möller und seiner Ehefrau, weil. in Flensburg, kommen unter andern folgende Bestimmungen vor:

wir verordnen, daß

1) wenn einer von uns nach Gottes Willen mit Tode abgeht, der von uns sodann Nachlebende

die Befugniß und das Recht haben soll, in ungetheilter Gütergemeinschaft ohne Errichtung und Edirung eines Inventarii hinsitzen zu bleiben, auch ohne einige zu bestellende Cautionsleistung und ohne desfallsige Rechnungs-Ablegung die Gesammtmasse zusammen zu behalten, zu administriren und zu seinem und aller Beikommenden Besten zu verwenden, als worin derselbe, wie unser beiderseitiger Wille ist, von keinem gehindert oder gestört werden soll.

2) Nach unserm beiderseits erfolgten Ableben sollen unsere Nachkommen, und zwar unsere Kinder, so weit wir sie nicht enterben, nach Kopfzahl, und unsere Kindeskinder in Stämmen, auf die von uns bestimmten Theile zum Erbe gehen, und dergestalt unsere Erben sein, wie unten näher von uns angegeben und bestimmt worden.

— — — — — — — — — — —

8) Wir setzen unsern Sohn Detlef Möller auf einen Sohnestheil zum Erben ein ꝛc.

Nachdem im Februar 1829 der Testator mit Tode abgegangen war, bewirkte der eben genannte Sohn desselben, der damals in Jütland sich aufhaltende beabschiedigte Lieutenant Detlef Möller, ein unterm 28sten October 1831 von der dänischen Kanzelei ausgefertigtes Legitimationspatent dahin, daß die außer der Ehe erzeugte Tochter des Supplicanten, Namens Friederike Dorothea, als sein ächtes Kind angesehen und mit Hinsicht auf ihn alle Gerechtsame eines ächten Kindes genießen solle.

Im Jahre 1835 ging darauf Detlef Möller und im Jahre 1838 dessen Mutter, die Agentin Möller, mit Tode ab, und auf das, behuf der Regulirung des Nachlasses der beiden Testatoren erlassene Proclam ließ die jetzige Justificantin unter Bezugnahme auf die bereits angeführten Thatsachen Folgendes profitiren:

> Da der Lieutenant Detlef Möller im Jahre 1835 gestorben, so daß der ihm im Testamente seiner Aeltern ausgesetzte Erbtheil ihm bereits angefallen gewesen sei, so trete Profitentin an die Stelle ihres Vaters und müsse als Miterbin mit den übrigen im Testamente institutirten Kindern anerkannt werden, so wie sie demnach auf den ihrem verstorbenen Vater von seinen Aeltern hinterlassenen Sohnestheil unter den im Testamente festgestellten Bedingungen unzweifelhafte Erbansprüche habe.

Von dem Curator des Nachlasses des Agenten Möller und seiner Ehefrau zur Rechtfertigung dieser Angabe aufgefordert, hat Profitentin zu dem Ende Ladung hieselbst ausgebracht und sucht in ihrem Justificationsreceß auszuführen, der dem Detlef Möller im Testamente seiner Aeltern zugesicherte Vermögenstheil sei von demselben dergestalt rechtlich erworben gewesen, daß bei seinem Tode der ihm angefallene Erbtheil auf seine Erben übergegangen, seine Erbin sei aber seine Tochter und ob dieselbe ein natürliches oder eheliches Kind ihres Vaters, sei bei ihrer später erfolgten Legitimation vollkommen gleichgültig; die legitimirten Kinder würden rückwärts betrachtet, als ob sie bei ihrer Geburt legitim gewesen wären und sie hätten daher auch ein volles Erbrecht in dem Vermögen Aller derer, denen sie als wirklich ehelich geboren, würden succedirt haben; sei also die Justificantin als ein eheliches Kind anzusehen, so habe sie auch ein volles Erbrecht in dem Vermögen derer, die ihr Vater, wäre er am Leben, jetzt beerbt haben würde, und anders hätten selbst die Anverwandten des Detlef Möller die Sache vorher nicht angesehen. Der Antrag geht auf das Erkenntniß, daß die fragliche Angabe für justificirt zu erachten, daß mithin Justificantin als legitimirte Tochter des institutirten verstorbenen Detlef Möller als Miterbin anzuerkennen und ihr der Erbtheil zuzulegen sei, der nach Inhalt des Testaments der Eheleute Möller ihrem Vater zukommen würde, Justificat in qual. qua auch zur Kostenerstattung schuldig sei.

Der Justificat unterwirft folgende 3 Fragen einer Erörterung, nämlich

1) ist in dem Testamente der Eheleute Möller die Justificantin zur Erbin eingesetzt?
2) würde dieselbe Intestaterbin dieser Eheleute sein, und kann sie in dieser Eigenschaft Ansprüche auf einen Theil des Nachlasses erheben?
3) kann die Justificantin als Erbin des verstorbenen Detlef Möller den Antheil verlangen, auf welchen dieser eingesetzt worden ist?

Alle drei Fragen werden verneint, überdies wird geläugnet, daß die Justificantin alleinige Erbin des Detlef Möller geworden, und wird auf Abweisung derselben mit den erhobenen Ansprüchen auf den Nachlaß des weil. Agenten Möller und seiner Ehefrau, unter Verurtheilung in die Kosten, angetragen.

Bei der Entscheidung der vorliegenden Sache kommt es auf die Beantwortung der beiden Fragen an:

1) ist die Justificantin in dem allerhöchst confirmirten Testament vom 15ten August 1825 als Miterbin eingesetzt? so wie
2) kann sie als Erbin des Detlef Möller Ansprüche auf den Nachlaß qu. machen?

Ad 1. Nach dem Eingange des §. 2 des angezogenen Testaments sollen zwar die Kinder und Kindeskinder der Testatoren zum Erbe gehen, allein die gleich darauf folgenden Worte „wie unten näher angegeben und bestimmt worden" ergeben es, daß jener Anhang des §. 2 lediglich eine allgemeine Bemerkung enthält, welche durch die nachfolgenden §§. erst ihre nähere Bestimmung bekömmt, so daß keineswegs alle Kindeskinder, selbst diejenigen, welche nicht besonders genannt worden sind, als zu Erben eingesetzt betrachtet werden können. Nun geschieht aber der Justificantin im ganzen Testamente keiner besondern Erwähnung und da selbiges unbedingt confirmirt worden ist und bis-

her unangefochten dasteht, so kann die Justificantin aus dem Testamente kein Erbrecht ableiten.

Ad 2. In der Eigenschaft als Erbin des Detlef Möller kann die Justificantin nur diejenigen Rechte geltend machen, welche ihr Erblasser zur Zeit seines Todes bereits erworben hatte. Da nun nach den oben angezogenen §§. 1 und 2 des fraglichen Testamentes die Nachkommen der Testatoren erst nach dem beiderseits erfolgten Ableben zum Erbe gehen und deren Erben sein sollen, Detlef Möller aber vor seiner Mutter mit Tode abgegangen ist, so hat er eine erst nach seinem erfolgten Ableben angefallene Erbschaft gar nicht erwerben und folgeweise auch nicht auf seine Erbin übertragen können. Die von der Justificantin versuchte Rechtfertigung ihrer Angabe stellt sich sonach in jeder Beziehung als mißlungen dar.

Auf ergriffene Appellation ist folgendes Erkenntniß von dem Königl. Oberappellationsgerichte abgegeben worden:

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Advocaten Dr. Heiberg in Schleswig, in Vollmacht der Ehefrau des Andreas Rasmussen, Friederike Dorothea Rasmussen, geb. Möller, in Frauenshauge in Jütland, Justificantin, jetzt Appellantin, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als bestellten Curator der von dem weil. Agenten Möller daselbst und seiner Ehefrau hinterlassenen Erbmasse, Justificaten, jetzt Appellaten, betreffend die Rechtfertigung der sub passu 4 des Professionsprotocolls beschafften Angabe auf das Proclam über den Nachlaß des weil. Agenten Möller und seiner Ehefrau s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten Juli 1840,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Erklärung des Appellaten,

in Erwägung

1) daß, auch abgesehen von der unter den Partheien streitigen Frage, ob im §. 2 des Testaments des weil. Agenten Möller und seiner Ehefrau eine bestimmte Erbeinsetzung der Möllerschen Kinder und Kindeskinder enthalten sei, oder ob der §. 2 derselben nur im Allgemeinen erwähne und die Einsetzung derselben erst in den folgenden Paragraphen ihre nähere Bestimmung erhalte, doch die Appellantin so wenig in dem ganzen Testamente zur Möllerschen Erbschaft gerufen, oder ihrem Vater substituirt worden ist, als sie unter der allgemeinen Benennung der Nachkommen und Kindeskinder begriffen ist, weil in einem Testamente unter dieser Benennung nur eheliche Nachkommen eines Testators vorausgesetzt werden; die Appellantin also selbstständige Rechte an den Möllerschen Nachlaß als Testamentserbin nicht in Anspruch nehmen kann;
2) daß das unterm 28sten Oct. 1831 erlassene Legitimationsrescript nur ausspricht, daß der Vater der Appellantin die Absicht gehabt habe, die Appellantin zu legitimiren, und daß dies dahin bewilligt sei, daß es so angesehen werden solle, als sei sie sein eheliches Kind, so wie daß ihr mit Rücksicht auf ihn (med Hensyn til ham) alle Rechte eines ehelichen Kindes zustehen sollten; daß ihr aber in Hinsicht auf die Aeltern ihres Vaters und dessen Blutsverwandte überall keine Erbrechte verliehen sind;
3) daß ein Anspruch der Appellantin auf Theilnahme an der Erbschaft in Folge eines bereits von ihrem Vater erworbenen Rechts jedenfalls nur in Beziehung auf den großväterlichen, nicht aber in Beziehung auf den großmütterlichen Nachlaß aufgefaßt zu werden vermag, hier aber jedes Interesse der Appellantin ausgeschlossen ist, weil die auf den Erbtheil ihres Vaters einzurechnenden conferenda weit über 6000 ℛ Cour. betragen und nach ihrer eigenen Angabe nur, wenn sein Erbtheil aus dem Nachlaß beider Aeltern desselben berechnet wird, noch ein Ueberschuß von 900 bis 1000 ℛ Cour. vielleicht für sie zu hoffen sein würde,

hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten Juli 1840 unter Vergleichung der Kosten auch dieser Instanz zu bestätigen sei.

V. R. W.

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 3ten Novbr. 1841.

Bei den vom Schleswigschen Obergericht behandelten Erbmassen wird die Theilnahme der Erben an den Immobilien, ohne Rücksicht auf die statuta realia, nach Jütschem Low beurtheilt.

Nachdem der weil. Carl Heinrich Hansen, welcher sich längere Zeit auf dem Kanzeleigute Freesmarck aufgehalten, im April 1840 daselbst verstorben war und die Tonder- und Hoyer-Hardesvogtei zur Regulirung der größtentheils in Klepseer Koegsländereien bestehenden Nachlasses war beauftragt worden, erhob sich unter den Erben, mehreren Geschwistern und Geschwisterkindern, eine Differenz darüber, ob die gedachten Koegsländereien nach dem im Klepseer Koege geltenden Eiderstedter Landrecht, als den statutis realibus, mithin ohne Geschlechtsunterschied, oder nach dem in dem Domicil des Erblassers geltenden Jütschen Low vererbt werden sollten? Die sämmtlichen Erben unterwarfen sich, nach einer desfälligen Ueber-

Artikel 4. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Artikel 5. Der Vorstand wird in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzungen und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 7. Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung und leitet sie. Er führt die Korrespondenz des Vereins. Er ist berechtigt, Ausgaben bis zu 50 Mark ohne Genehmigung des Vorstandes zu machen.

Artikel 8. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Er hat alljährlich Rechnung zu legen.

Artikel 9. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Artikel 10. Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es 10 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Artikel 11. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Vereinsblatt. Zwischen der Einberufung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

Artikel 12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 13. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 15. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Lindenau, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 16. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

11. Stück. Den 14. März 1842.

Gesetzgebung.

I.

Competenzbestimmung hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Post-Contraventionen gegen die Verordnung vom 8ten Januar 1836.

Durch ein Circulair der Königl. General-Postdirection vom 29sten Januar d. J. ist den Poststationen eröffnet: daß das gerichtliche Verfahren in Contraventionsfällen wider die Vorschriften der Verordnung vom 8ten Januar 1836, betreffend die Beförderung der Reisenden durch Miethfuhrwerke, den Polizeigerichten in den Städten Schleswig, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Husum, Sonderburg, Tönning, Tondern, Eckernförde, Altona, Kiel, Itzehoe und Wilster*), in den übrigen Städten aber den Magistraten, als den in richterlichen Polizeisachen**) zuständigen Behörden, beikomme.

II.

Letztwillige Verfügungen über Festegüter.

Da über das Verständniß des Patents vom 25sten October 1825, betreffend eine Abänderung des §. 11 der Verordnung vom 14ten April 1766, wegen der bei der Besetzung der Festegüter in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig zu beobachtenden Successionsordnung, wiederholt Zweifel angeregt sind, so ist durch allerhöchste Resolution vom 11ten Februar, welche durch Kanzelei-Patent vom 17ten desselben Monats bekannt gemacht worden ist, bestimmt, daß die Befugniß der Festebesitzer, den Festehof mit Zustimmung des Oberbeamten durch ein unter Vorbehalt der allerhöchsten Bestätigung errichtetes Testament dem nachlebenden Ehegatten zuzuwenden, nur dann beschränkt sein soll, wenn sie Leibeserben hinterlassen.

*) cfr. Systematische Samml. der Verordnungen, Bd. V. Abschn. 4, Anhang.

**) cfr. Instruction für die dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien, vom 15ten Mai 1834, §. 31.

III.

Versendung des fremden raffinirten Zuckers.

Da es sich gezeigt, daß das Placat vom 11ten September v. J. den erwarteten Erfolg nicht gehabt, so haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Resolution vom 23sten Februar d. J., unter Vorbehalt der Berathung der Stände, die §§. 10. 12. der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 provisorisch dahin allergnädigst zu modificiren geruht, daß fremder raffinirter Zucker innerhalb der Zolllinie ohne Zollangabe und Zollpassirzettel überall nicht versandt werden darf.*)

Vorstehendes ist durch ein Patent des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 25sten v. M. bekannt gemacht.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 285.

IV.

Fortsetzung der Armenordnung.

§. 56.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres ist eine kurze Uebersicht der Erfolge der Armenverwaltung öffentlich bekannt zu machen, und die abzulegende Jahresrechnung ist, bevor dieselbe auf die für jeden District näher vorzuschreibende Weise revidirt wird, zur Einsicht aller Beitragspflichtigen, und damit dieselben etwanige Bemerkungen und Notate zu derselben einbringen können, nach vorhergegangener Bekanntmachung, vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen.

§. 57.

Die Schleswig-Holsteinische Regierung wird autorisirt, in Uebereinstimmung mit den in diesem Gesetze

enthaltenen allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen specielle Regulative über die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen Districten, wo solche nöthig befunden werden, zu erlassen, und die bereits vorhandenen Regulative zu ergänzen und abzuändern. Dieselbe ist ermächtigt, insofern das in den §§. 47—53 vorgeschriebene Verfahren den Verhältnissen in einzelnen Districten nicht entsprechend sein möchte, einzelne Modificationen eintreten zu lassen. Hinsichtlich der Fassung, so wie des Inhalts dieser Regulative sind die Vorschläge der Communen, insofern sie nicht allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten, möglichst zu berücksichtigen.

III. Von den zur Versorgung eines Verarmten verpflichteten Districten.

§. 58.

In der Regel hat Jeder an dem Orte Heimathsrechte, wo er geboren ist, und ist im Verarmungsfalle von der Geburtscommune zu versorgen. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthalts, wenn Jemand vor dem 1sten Januar 1830 nach Ergreifung eines eigenen Standes drei Jahre, oder später nach vollendetem 18ten Jahre funfzehn Jahre lang in einer anderen Armencommune seinen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat. *)

In Ermangelung anderer Beweismittel ist die Aussage des Verarmten über die in Betracht kommenden Thatsachen als beweisend zu betrachten, wenn dieselbe völlig bestimmt, und so begründet ist, daß angenommen werden kann, daß er wirklich zuverlässige Kunde von denselben habe, auch keine sonstige Umstände vorhanden sind, welche die Glaubwürdigkeit seiner Angabe schwächen.

§. 59.

Hinsichtlich solcher Personen, welche auf Reisen oder während eines vorübergehenden Aufenthalts der Eltern an einem anderen, als deren ordentlichen Wohnorte, geboren werden, ist derjenige Ort als Geburtsheimath zu betrachten, wo die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt haben; wenn dieselben nirgends einen ordentlichen Aufenthalt haben, derjenige Ort, wo die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes heimathsberechtigt waren. Dasselbe gilt von den Kindern einheimischer Eltern, welche auf einer Reise der letzteren im Auslande geboren sind, wenn sie später von einer Commune des Landes versorgt werden müssen. Ist der ordentliche Aufenthaltsort oder die Heimath der Eltern nicht zu ermitteln, oder sind diese Orte im Auslande belegen, und ist die Annahme des Verarmten daselbst nicht zu bewirken, so ist der wirkliche Geburtsort als Geburtsheimath zu betrachten.

*) Cfr. Patent vom 22sten Novbr. 1836.

§. 60.

Nach denselben Regeln (§. 59) ist die Geburtsheimath ehelicher Kinder, welche in den Gebärhäusern oder in einer Haftanstalt geboren werden, zu bestimmen.

§. 61.

Als Geburtsheimath unehelicher Kinder ist derjenige Ort zu betrachten, wo die Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, und wenn sie derzeit nirgends einen ordentlichen Aufenthalt gehabt hat, wo sie zur Zeit der Geburt des Kindes heimathsberechtigt war.

Ist der ordentliche Aufenthalt der Mutter 10 Monate vor der Geburt des Kindes, oder die Heimath derselben nicht zu ermitteln, oder im Auslande belegen, und ist die Annahme des Kindes daselbst nicht zu bewirken, so ist der Ort, wo dasselbe geboren, oder ausgesetzt ist, als Geburtsheimath zu betrachten.

§. 62.

Wenn ein anderer als der Ort, wo eine Person wirklich geboren wird, als die Geburtsheimath derselben zu betrachten ist (§. 59—61), hat der Prediger, welcher die Taufe verrichtet, der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen. Diese hat sich, nach angestellter näheren Untersuchung, ohne Aufenthalt und längstens innerhalb sechs Wochen mit der Obrigkeit des Districts, welcher vermeintlich als Geburtsheimath anzusehen ist, in Beziehung zu setzen, und wenn die Geburtsheimathsrechte anerkannt werden, ist sofort, sonst nach bewirkter Entscheidung der Schleswig-Holsteinischen Regierung, eine desfällige Bemerkung in die Kirchenbücher beider Communen einzutragen. Stehen beide Districte unter einem gemeinschaftlichen Oberbeamten, so sind die erforderlichen Verfügungen von diesem zu erlassen. Hinsichtlich solcher Personen, welche länger als sechs Wochen vor dem Tage der Erlassung dieses Gesetzes auf Reisen geboren sind (§. 59), behält es bei der älteren Regel sein Bewenden, daß der Ort, wo Jemand geboren, unbedingt als dessen Geburtsheimath anzusehen. Die Vorschriften der §§. 60 und 61 dagegen treten auch hinsichtlich der bereits früher geborenen Personen in Kraft, insofern über die Verpflichtung zur Versorgung derselben nicht bereits früher entschieden oder dieselbe freiwillig anerkannt ist.

§. 63.

Ist die Geburt eines Verarmten im Lande, allen Umständen nach, nicht zu bezweifeln, die Commune, wo derselbe geboren ist, aber durchaus nicht zu ermitteln, so sind dessen Heimathsrechte, in Ermangelung einer durch Aufenthalt von der gesetzlichen Dauer begründeten Heimath (§. 58), nach den für Ausländer geltenden Vorschriften zu bestimmen.

§. 64.

Bei Berechnung der Zeit, binnen welcher Dienstboten durch fortgesetzten Aufenthalt in einer Commune Heimathsrechte erwerben, kommt, wenn der Mieth-

contract von einem Dienstwechsel zum andern geschlossen war, der Umstand, daß dieselben den Dienst aus zufälligen Ursachen erst kurze Zeit nach dem durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Wechseltage angetreten, oder vor demselben verlassen haben, nicht in Betracht, vielmehr sind die Jahre von einer Wechselzeit zur anderen zu rechnen. Ebenso ist die Zeit hinsichtlich anderer Personen zu berechnen, deren Aufenthalt an einem Orte sich nach den gewöhnlichen Ziehzeiten richtet, wie Pächter und Miethleute, wenn diese die gepachteten oder gemietheten Stellen oder Wohnungen nur aus zufälligen Ursachen oder wegen des durch das Umziehen herbeigeführten Verzugs, erst kurze Zeit nach der bestimmten Ziehzeit angetreten und bezogen, oder vor derselben verlassen haben.

§. 65.

Der Aufenthalt an einem Orte giebt jedoch keine Ansprüche auf Versorgung im Verarmungsfalle:

1) für Militairpersonen am Garnisonsorte, während der Dauer des Garnisonsdienstes. Den Militairpersonen stehen in dieser Hinsicht diejenigen Militairhandwerker gleich, welche nicht mit der Commüne, in welcher das Militair seine Garnison oder Cantonirungsquartier hat, im bürgerlichen Nexus stehen.
2) Für Irre und Taubstumme, während ihres Aufenthalts in der Irrenanstalt und dem Taubstummeninstitut.
3) Für Pfleglinge des Christians-Pflegehauses zu Eckernförde.
4) Für Sträflinge und Gefangene, während ihres Aufenthalts in den Strafanstalten und Gefängnissen.
5) Für die in die Colonie Friedrichsgabe aufgenommenen Colonisten, hinsichtlich deren es bei den Vorschriften des Kanzeleipatents vom 29sten October 1822 verbleibt.
6) Für diejenigen, welche aus der Armencasse einer anderen Commüne Unterstützung erhalten.

Während eines solchen Aufenthalts wird der Erwerb von Heimathsrechten an dem Orte, wo ein Individuum vorher seinen ordentlichen Aufenthalt hatte, nicht unterbrochen, sondern als ruhend angesehen, so daß er nach erfolgter Rückkehr fortgesetzt wird.

§. 66.

Ehefrauen theilen die Rechte ihrer Männer auf Versorgung im Verarmungsfalle. Wittwen und geschiedene Frauen behalten die Heimathsrechte ihrer früheren Ehemänner zur Zeit des Todes oder der Scheidung, bis sie sich anderswo neue Heimathsrechte erwerben. Bis zum vollendeten achtzehnten Jahre theilen Kinder die Heimathsrechte ihrer Eltern, uneheliche Kinder die ihrer Mutter.

Verheirathet sich eine Wittwe mit Kindern, oder eine Mutter mit unehelichen Kindern, so gehen die Heimathsrechte, welche sie durch die Eingehung der Ehe erwirbt, auch auf die in die Ehe gebrachten Kinder bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre derselben über.

Angenommene Kinder, die von den annehmenden Eltern nicht mehr versorgt werden können, oder unversorgt und unerzogen hinterlassen werden, treten in die Rechte zurück, die ihnen ihrer leiblichen Eltern wegen zustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Da die nachfolgenden Entscheidungen gleich nach ihrer Publication durch mehrere, sehr verbreitete, öffentliche Blätter zur Kunde des Publicums gebracht sind, so glauben wir die diesen Urtheilen vorangestellten Entscheidungsgründe um so eher ohne Bedenken mittheilen zu können, als der fiscalisch Angeklagte in höchster und letzter Instanz gänzlich freigesprochen ist.

Zum Thatbestand des Zinswuchers.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Raben, ex officio Anklägers, wider den Justizrath, Bürgermeister und Bankdirector Biebroock in Altona, fiscalisch Angeklagten, wegen begangenen Zinswuchers s. w. d. a.,

ergeben acta: Der fiscalisch Angeklagte hat dem Doctor Bluhm und dessen Ehefrau in Kiel ein Kapital von 3000 ℛ Cour. in O. T. R. 1836 zu 5 pCt. jährlicher Zinsen, gegen Ausstellung einer auf der Ziegelei des Debitors und dem Wohnhause der Ehefrau desselben protocollirten Obligation, angeliehen und sich außerdem von dem reinen Ertrage des Ziegeleigeschäfts 8 pCt. für die angeliehene Summe mit jährlich 240 ℛ Cour. verschreiben lassen; es ist über diese Verpflichtung abseiten des Doctors Bluhm in O. T. R. 1836 ein eigener Revers ausgestellt.

Außer dem obgedachten Kapital der 3000 ℛ Cour. hat der fiscalisch Angeklagte noch ein gleiches, ihm in O. T. R. 1834 cedirtes, im Wohnhause der Ehefrau Bluhm radicirtes Kapital von 3000 ℛ Cour. zu 5 pCt. p. a. von dem Doctor Bluhm zu fordern gehabt. Dieser hat die O. T. R. 1837 für beide Kapitalien mit 300 ℛ Cour. fälligen Zinsen erst den 11ten October 1837 bezahlt und dafür 11 ℛ 12 ß Cour. Zinseszinsen an den fiscalisch Angeklagten vergütet.

Der Ankläger ex officio hat nun den fiscalisch Angeklagten wegen Ausbedingung höherer als der gesetzlich erlaubten Zinsen und wegen Nehmens der Zinsen von Zinsen in Anspruch genommen.

Der Ankläger ex officio hat bemerkt, daß nach der vaterländischen Gesetzgebung, namentlich dem Rescripte vom 1sten Januar 1774, schon das Verschreiben höherer als der erlaubten Zinsen den Thatbestand des Zinswuchers herstellig mache, der fiscalisch Angeklagte daher, wenn er auch aus Furcht vor Strafe die 8 pCt. uneingefordert gelassen, doch jede pœnitentia von seiner Seite in Abrede gezogen und sich des Vergehens des Zinswuchers schuldig gemacht habe. Die Constitution vom 23sten März 1654 bezeichne endlich das Nehmen der usuræ usurarum als usurarische Pravität und rechtfertige sich daher die Bitte:

daß der fiscalisch Angeklagte, wegen des ihm zur Last fallenden Zinswuchers, mit der Strafe der Confiscation der beiden betreffenden Kapitalien zu respective 3000 ℛ Cour. zu belegen und schuldig sei, innerhalb 6 Wochen die über diese Kapitalien vorhandenen Obligationen und Verschreibungen an den Ankläger für die Königl. Kasse auszuliefern oder den baaren Belauf derselben binnen gleicher Frist zu bezahlen, und die Kosten der stattgefundenen Untersuchung, sowie des fiscalischen Processes zu erstatten, wobei dem Agenten Doctor Bluhm seine Gerechtsame wider den Angeklagten wegen Zurückforderung der mit 11 ℛ 12 ß Cour. bezahlten Zinsen vorzubehalten seien.

Excipiendo hat der fiscalisch Angeklagte durch seinen Bevollmächtigten vortragen lassen, daß das von ihm mit dem Dr. Bluhm eingegangene Geschäft durch den Obergerichts-Advocaten Schmidt in Altona vermittelt sei, und er, der Angeklagte, daher keinen Gedanken daran gehabt, daß etwas Unerlaubtes in dem Geschäfte liege. Die Zinsen und der beredete Antheil an dem Fabrikgeschäft seien aber von den Bluhmschen Eheleuten nicht bezahlt und er habe daher im Juli 1837 den Dr. Balemann in Kiel beauftragt, das Kapital, die Zinsen und den Antheil am Gewinn pro 1836 einzuklagen. Der Angeklagte habe nun erfahren, daß die Zinsverbote möglicherweise durch dieses Geschäft verletzt sein könnten, und darauf dem Debitor die Verschreibung, in welcher die 8 pCt. vom Fabrikertrage stipulirt worden, mit dem auf der Verschreibung notirten Verzicht auf die 8 pCt. am Gewinn zurückgegeben. Die vaterländische Gesetzgebung über den Zinswucher erfordere nun, daß die Stipulation der Zinsen dem Debitor wider seinen Willen aufgedrungen sein müsse und daß der Creditor nicht einseitig vom Geschäfte zurückgetreten sei. Der Angeklagte sei vom Geschäfte, sobald er erfahren, daß etwas Unerlaubtes in demselben enthalten sein könne, freiwillig zurückgetreten, Reue habe er dabei nicht empfinden können, weil er kein Strafgesetz absichtlich übertreten gehabt und der Vertrag auch nicht unter die stricte zu interpretirenden Wuchergesetze falle, vielmehr in der Handelswelt erlaubt sei. Was das Nehmen der Zinseszinsen anlange, so sei der Anatocismus mit keiner öffentlichen Strafe belegt, welche auch nicht durch die in der Landgerichtsordnung IV. 31 enthaltene, in diesem Falle gar nicht anwendbare Constitution vom 23sten März 1654 eingeführt sei; auch habe der Angeklagte die von seinem Debitor bezahlten 11 ℛ 12 ß Cour. nicht verlangt.

Die Bitte ist dahin gerichtet:

daß der fiscalisch Angeklagte von der angestellten Klage zu entbinden und von Erstattung der Kosten freizusprechen sei.

Da nun der fiscalisch Angeklagte das in dem gemeinschaftlichen Mandate vom 23sten December 1597

und der

Verordnung vom 25sten Januar 1815

vorgeschriebene Maaß der gesetzlich erlaubten Zinsen in dem vorliegenden Falle dergestalt überschritten, daß er sich statt der erlaubten 5 pCt. betragenden jährlichen Zinsen 13 pCt. p. a. verschreiben lassen, die Verschreibung zu hoher Zinsen, abweichend von dem gemeinen Rechte, nach dem

Rescripte vom 1sten Jan. 1774

schon den Thatbestand des Zinswuchers herstellt, *) so steht zur Frage:

1) ob der freiwillige Zurücktritt des fiscalisch Angeklagten von dem wucherlichen Geschäfte, oder andere von ihm vorgebrachte Vertheidigungsgründe denselben straflos machen, und
2) ob der Anatocismus in diesem Falle mit der Confiscation des Kapitals zu bestrafen sei?

In Erwägung nun, daß quoad quaest. 1 nach dem Rescripte vom 1sten Januar 1774:

„daß allerdings auch die bloße Verschreibung unmäßiger Zinsen, zumal wenn solche nicht ob pœnitentiam, sondern aus anderen Ursachen uneingefordert geblieben, mit der im vorerwähnten Mandate (vom 23sten Decbr. 1597) festgesetzten Strafe zu belegen und darauf zu erkennen sei."

der Zurücktritt des Creditors von dem durch geschehene Verschreibung der verbotenen Zinsen consummirten Zinswucher ob pœnitentiam, denselben nicht straflos macht, weil das angeführte Gesetz keineswegs dahin disponirt, daß jeder, welcher von einem wucherlichen Geschäfte zurücktritt, straflos sein soll, sondern vielmehr nach seinem klaren Wortverstande sich lediglich dahin ausspricht, daß die Verschreibung zu hoher Zinsen den Thatbestand des Zinswuchers herstellig machen solle und vorzüglich in dem Falle, in welchem die wucherlichen Zinsen nicht ob pœnitentiam ungefordert geblieben sind, kein Grund vorliege, von der ausgesprochenen strengen Norm abzugehen, welcher Auslegung des Rescripts vom 1sten Jan. 1774 die Regel zur Seite steht, daß bei der Interpretation der Gesetze kein in dem auszulegenden Gesetze gebrauchtes Wort willkürlich übergangen werden darf, das in dem

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg., S. 347.

mehrgedachten Rescripte gebrauchte Wort zumal aber ausdrückt, daß vornehmlich in dem Falle, wenn die unerlaubten Zinsen nicht ob pœnitentia ungefordert geblieben sein sollten, kein Fall der Strafloſigkeit eintreten soll, hinfolglich für den Fall der pœnitentia abseiten des Creditors keine gesetzliche Ausnahme gemacht, vielmehr nur des schwereren Falles besonders gedacht worden ist;

in Erwägung, daß es solchemnach dahingestellt bleiben kann, ob der fiscalisch Angeklagte, nachdem er sich bereits entschlossen hatte, das Kapital nebst den 13 pCt. p. a. 1836 einzuklagen, aus Furcht vor der Anwendung der ihm in Erinnerung gebrachten Wuchergesetze von dem wucherlichen Geschäfte zurückgetreten sei, oder ob unter dem im mehrgedachten Rescripte vom 1sten Jan. 1774 gebrauchten Ausdrucke „pœnitentia" jeder einseitige Zurücktritt des Creditors von dem Geschäfte oder die Reue über die begangene Wucherei zu verstehen sei, für welche letztere Bedeutung offenbar die im vorigen Jahrhundert vorzüglich geltende Ansicht von der Immoralität des Nehmens zu hoher Zinsen sprechen dürfte;

in fernerer Erwägung, daß der fiscalisch Angeklagte außer den in der in O. T. R. 1836 ausgestellten Obligation über 3000 ℛ stipulirten 5 pCt. sich noch 8pCt. für dieses Kapital ausdrücklich bedungen hat, und die von dem Debitor zur Aufrechthaltung seines Credits dringend gesuchte Anleihe nur unter dieser Bedingung zu Stande gekommen ist, mithin die den Zinswucher bedingenden Umstände in jeder Hinsicht vorliegen, indem die in den Verfügungen vom 23sten Dec. 1597 und 10ten Jan. 1714 gebrauchten Ausdrücke des Abdringens und Abpressens zu hoher Zinsen lediglich auf die Benutzung der pecuniären Verlegenheit des Debitors zur Zeit der gesuchten Anleihe zu beziehen sind, keineswegs aber außerdem besondere Drohungen oder Concussionen in den Gesetzen abseiten der Creditoren zum Thatbestande des Zinswuchers erfordert werden, sowie

in Erwägung, daß dem fiscalisch Angeklagten geständigermaaßen die geltenden Vorschriften über das Maaß der Zinsen bekannt waren, er mithin wissentlich gegen dieselben sich vergangen, als er sich unerlaubte Zinsen für sein Kapital von 3000 ℛ Cour. ausbedang, die Absicht des Angeklagten, 13 pCt. p. a. mit seinem Gelde zu verdienen, auch nicht in Abrede gezogen worden, mithin die Bestimmung des Willens des Angeklagten zu einer Rechtsverletzung als Zweck seiner Handlung mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens vollständig constatirt ist, ein mehreres aber zur Ermittelung einer absichtlichen Uebertretung des Strafgesetzes (dolus) nicht erforderlich ist;

in weiterer Erwägung, daß das vorliegende Geschäft nicht als Eintritt in eine Handelsgesellschaft, oder als irgend ein anderes kaufmännisches Geschäft angesehen werden kann, weil der fiscalisch Angeklagte sich für eine gegebene Anleihe 13 pCt. p. a. in derselben Münzsorte als Zinsen hat verschreiben lassen, indem auch die 8 pCt., welche dem Angeklagten jährlich mit 240 ℛ in obligationsmäßiger Münze ausbezahlt werden sollten, lediglich als eine in gleicher Münze zu zahlende jährliche Vergütung für den Gebrauch der hergeliehenen 3000 ℛ von dem Anleihenden verschrieben worden sind, Zinsen aber eben in der Vergütung für den Gebrauch einer fremden Geldsumme bestehen;

in Erwägung, daß quoad quæst. 2 der Anatocismus sowohl nach römischem als vaterländischem Rechte unerlaubt ist, und bezahlte Zinseszinsen von den Debitoren zurückgefordert werden können,

L. 26 §. 1 D. de cond. ind.

L. 27 C. de usuris,

jedoch in dem gemeinen Rechte keine Strafe auf das Nehmen der Zinseszinsen gesetzt worden ist, überdies die Constitution vom 23sten März 1654, welche das Nehmen der Zinseszinsen als usuraria provitas bezeichnet, aber für die Stadt Altona nicht als ein gültiges Gesetz anzusehen ist, mithin nach der Regel nulla pœna sine lege auf die von dem Ankläger beantragte Confiscation des dem Angeklagten in O. T. R. cedirten Kapitals der 3000 ℛ nicht gesprochen werden kann; und

in endlicher Erwägung, daß zufolge der Wuchermandate vom 15ten Januar 1579 und 23sten Dec. 1597, sowie des Rescripts vom 1sten Jan. 1774, das Verschreiben unerlaubter Zinsen mit der Confiscation des Kapitals bestraft werden soll,

wird auf eingelegte Untersuchungsacten und Recesse, so wie nach stattgehabter mündlichen Verhandlung usque ad duplicas, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß der fiscalisch Angeklagte wegen begangenen Zinswuchers mit der Strafe der Confiscation des Kapitals von 3000 ℛ vorm. Cour. oder 4800 Rthlr., welche auf der Ziegelei des Agenten Dr. Bluhm zu Hassee im Amte Cronshagen und auf dem Hause der Ehefrau desselben in Kiel gemeinschaftlich protocollirt gestanden, zu belegen, und schuldig sei, den Belauf dieses bereits gegen Caution erhobenen Kapitals binnen 6 Wochen an den Ankläger für die Königl. Kasse auszuzahlen, imgleichen die Kosten der stattgehabten Untersuchung, sowie des fiscalischen Processes, s. m. binnen gleicher Frist zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 27sten Mai 1841.

Der fiscalisch Angeklagte fand sich durch vorstehendes Erkenntniß gravirt und interponirte dagegen

das Rechtsmittel der Appellation an das Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, welches denn nach stattgehabtem Appellationsprocesse die sententia a qua sowohl in der Hauptsache, als der Kosten wegen gänzlich aufzuheben sich veranlaßt gefunden hat.

Christian der Achte ꝛc.

In Appellationssachen des Obergerichts-Advocaten von Prangen in Glückstadt, in Vollmacht des Justizraths, Bankdirectors und Bürgermeisters Viebrock in Altona, fiscalisch Angeklagten, jetzt Appellanten, wider den Justizrath und Obersachwalter Raben, Ankläger, jetzt Appellaten, wegen angeblich begangenen Zinswuchers, jetzt Appellation wider das Urtheil des Holsteinischen Obergerichts vom 27sten Mai v. J. betreffend,

wird nach verhandelter Sache, unter abschriftlicher Mittheilung der vom Appellaten eingezogenen Gegenerklärung an den Appellanten,

in Erwägung

daß der fiscalisch Angeklagte sich von dem Dr. philos. Bluhm in Kiel, bei Gelegenheit einer von ihm demselben und dessen Ehefrau gegebenen Anleihe von 3000 ℛ v. C. oder 4800 Rbthlr. S. M., über welche eine auf der zu Hasfee im Amte Cronshagen belegenen Ziegelei des Debitors und auf dem Wohnhause der Ehefrau desselben in der Stadt Kiel protocollirte Schuld- und Pfandverschreibung zu 5 pCt. jährlicher Zinsen ausgestellt ist, einen Antheil an dem aus der Ziegelei des Dr. Bluhm erwachsenden jährlichen Gewinn, mit Beziehung auf obige Anleihe dergestalt ausbedungen, daß der Dr. Bluhm sich verpflichtet hat, er möge nun beim fraglichen Geschäft gewinnen oder verlieren, ihm jährlich, so lange die angeliehene Summe unabgetragen stehen bleibe, 240 ℛ v. C. oder 384 Rbth. S. M. als eine Entschädigung für den ihm zuständigen Antheil am Gewinn aus dem Geschäft zu bezahlen; daß auch der Dr. Bluhm über diese Verpflichtung einen besondern Revers s. d. Kiel O. T. R. 1836 an den fiscalisch Angeklagten ausgestellt hat, letzterer indeß, nachdem im Juli 1837, auf Veranlassung des von ihm einem Anwalde ertheilten Auftrags zur gerichtlichen Beitreibung der vom Debitor unberichtigt gelassenen Zahlung, seiner Angabe nach, zuerst Zweifel bei ihm rege gemacht worden, ob etwa der vom Dr. Bluhm ihm angebotene Antheil am Gewinn seines Geschäfts als ein erhöhter Zins des angeliehenen Kapitals, das Geschäft also als ein verkappter Zinswucher und den strengen Wuchergesetzen unterliegend könne angesehen werden, ohne von der vorgedachtermaaßen ausbedungenen Summe irgend etwas erhalten zu haben, von der geschlossenen Vereinbarung zurückgetreten ist, und am 25sten Juli 1837 dem Debitor den von demselben ausgestellten Revers mit der Erklärung, daß jene Vereinbarung für das Vergangene und die Zukunft als aufgehoben und vernichtet angesehen sei, zurückgegeben hat;

in fernerer Erwägung,

daß es irgend einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen kann, daß die vorgedachte Vereinbarung eine solche sei, deren Errichtung neben der Hauptverschreibung durch die Vorschriften der gemeinschaftlichen Mandate vom 15ten Jan. 1579 und 23sten Decbr. 1597, welche für die Stadt Kiel Gültigkeit haben, und bei der Beurtheilung des vorliegenden Falls allein in Betracht kommen, nicht nur verboten, sondern auch an und für sich allein schon für strafbar erklärt und mit dem Verlust der ausgeliehenen Hauptsumme bedroht ist;

in Erwägung jedoch,

daß die Vollziehung dieser Strafandrohung nothwendig eine mit Absicht und Bewußtsein begangene Uebertretung des Strafgesetzes voraussetzt, oder wie das Mandat von 1579 sich ausdrückt, eine freventliche Widersetzlichkeit gegen dasselbe vorliegen soll; in den Acten aber Umstände enthalten sind, welche die Annahme zulassen, daß der fiscalisch Angeklagte zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung sich in dem Glauben befunden habe, daß die von ihm eingegangene Vereinbarung dem Strafgesetze wider den Zinswucher nicht unterliege; diese Annahme auch durch sein späteres Verhalten unterstützt wird, indem er, so wie er erweislich Kunde von der Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens bekommen, sofort und ohne durch etwas Anderes, als durch seine freie Willensbestimmung dazu veranlaßt zu sein, den ganzen, dem gesetzlichen Verbot widerstreitenden Vertrag, durch freiwilligen Rücktritt von demselben und durch die Zurückgabe des Reverses an den Schuldner, zu einer Zeit, wo dieser noch keine der darin versprochenen Zahlungen geleistet hatte, für aufgehoben und vernichtet erklärt hat;

sowie in Erwägung,

daß in der Art, wie das allerhöchste Rescript vom 1sten Jan. 1774 der pœnitentia erwähnt — wenn dasselbe gleich nur bei Gelegenheit eines speciellen Falles zur Belehrung einer anfragenden Behörde erlassen ist — eine Anerkennung gefunden werden kann, daß das Strafgesetz einen beharrlichen dolus voraussetze, und eben deshalb Veranlassung giebt, anzunehmen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers, das Vorhandensein dieser pœnitentia, wenn solche, wie im vorliegenden Falle, unzweifelhaft vorliegt, nicht ohne alle Berücksichtigung bei Erkennung der Strafe des Mandats von 1579 bleiben solle;

daß solchemnach das Erkenntniß einer Strafe wider den fiscalisch Angeschuldigten nicht begründet ist, auch, da die hier in Betracht kommenden Thatsachen schon vor Anstellung der wider denselben eingeleiteten Untersuchung klar vorgelegen, die geschehene Verurtheilung desselben zur Erstattung der Kosten weder in Ansehung der stattgefundenen Untersuchung, noch in

Betreff des wider ihn eingeleiteten fiscalischen Verfahrens gerechtfertigt erscheint;

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 27sten Mai 1841 dahin zu reformiren, daß der fiscalisch Angeklagte von der wider ihn erhobenen Klage auf Bestrafung wegen begangenen Zinswuchers, sowie von Erstattung der Kosten der Untersuchung und des fiscalischen Processes freizusprechen sei.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kiel, den 6ten Februar 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obercasterien.

Dem Verkäufer von Quitungen über bezahlte Bankhaften liegt nicht die Gewährleistung dafür ob, daß die Nationalbank solche zur Umtauschung gegen Bankactien geeignet erachte.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Cartheuser in Schleswig, als de rato Caventen für den Ober- und Landgerichts-Advocaten Haase in Tönning, mand. noie des Handlungshauses Lawaetz & Koch in Altona, Kläger und Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. Gülich in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Rathsverwandten Peters in Friedrichstadt, Beklagten und Appellaten, hauptsächlich wegen schuldiger Beibringung der von der Nationalbank verlangten Bescheinigungen wegen 9 Stück Bankhaftquitungen, oder Zahlung der dafür geleisteten Kaufsumme s. w. d. a., nunc appellationis wider die Urtel des Friedrichstädter Magistrats vom 6ten Juli 1841,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß sententia a qua zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 13ten Decbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Das klägerische Handlungshaus Lawaetz & Koch zu Altona kaufte im October 1838 von dem Rathsverwandten Peters in Friedrichstadt durch einen Reisenden 9 Bankhaftquitungen, ausgestellt von der Reichsbank, sub dato den 12ten Januar 1816, an 9 verschiedene Hauseigenthümer in Middelfart, welche die auf ihren resp. Häusern, nach §. 7 der Verordnung vom 5ten Jan. 1813 und §. 2 der Fundation der Reichsbank vom selbigen dato, ruhende Bankhaft ausbezahlt hatten, für den Kaufpreis von 202 Rbth. S. M. oder 74 pCt. der Summe, auf welche diese Quitungen lauteten. In dorso jeder dieser Quitungen befand sich eine, unterm 7ten Sept. 1838 notarialiter beglaubigte Erklärung der resp. spätern Eigenthümer gedachter Häuser, daß diese Quitung von dem damaligen Hauseigner an den Inhaber verkauft sei. Fernere Indossamente sind auf keiner Quitung vorhanden. Mit Beziehung auf diesen Handel traten die Kläger bei dem Friedrichstädter Magistrat gegen den Beklagten klagend auf, wobei sie bemerkten: Sie hätten diese Quitungen nach Kopenhagen, um selbige gegen Bankactien umzutauschen, eingesandt, selbige aber von der Nationalbank mit dem Bemerken zurück erhalten, daß diese Quitungen nicht in Ordnung seien, sondern noch Beweise beigebracht werden müßten, daß das Eigenthum dieser Quitungen von den ursprünglichen Eigenthümern an die in dorso benannten Verkäufer übertragen sei. Von dem Beklagten sei die Abhülfe des gerügten Mangels ohne Erfolg außergerichtlich gefordert worden; jeder Verkäufer von Papieren der vorliegenden Art müsse dafür haften, daß die Quitungen zum Umtausch gegen Bankactien sich eignen und die Verpflichtung des Beklagten liege hier um so klarer vor, weil hier nur von der Richtigkeit der wirklichen Uebertragung der Quitungen von Seiten der ursprünglichen Eigenthümer die Rede sei. Daß diese geschehen, müsse Beklagter darthun, da er, falls die Indossanten nicht Eigenthümer der Quitungen gewesen, selbstfolglich niemals habe Eigenthümer derselben werden und zu deren Wiederverkauf nicht habe berechtigt sein können. Daß die Quitungen an sich zum Umtausch gegen Bankactien tauglich seien, ergebe die Zeit der Ausstellung. Kläger baten daher um das Erkenntniß:

daß Beklagter schuldig, binnen Ordnungsfrist die von ihm an Kläger verkauften 9 Bankhaftquitungen zum Zweck der Umtauschung gegen Bankactien in Ordnung zu bringen, oder die dafür an ihn bezahlte Kaufsumme à 74 pCt., zum Belauf von 378 ℔ 12 ß Cour. oder 202 Rbthlr. nebst Zinsen, zurück zu zahlen und sämmtliche Kosten, m. et d. s., zu erstatten.

Excipiendo räumte Beklagter die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen ein, nur erklärte er sich nesciendo darüber, daß die Quitungen zum Umtausch gegen Bankactien von der Nationalbank für nicht genügend erachtet seien und opponirte sodann, außer der im Verhandlungstermin beseitigten Einrede der Caution für Kosten und Wiederklage,

1) die Einrede der fehlenden Passivlegitimation, weil die Quitungen mit einem Indossament der ursprünglichen Verkäufer an den Inhaber, nicht aber mit einem Indossament des Beklagten versehen seien, daher den Klägern nur gegen jene, nicht gegen diesen Ansprüche wegen etwaniger Mängel des Indossaments zustehen könnten. Dem Beklagten liege aus dem mit Klägern geschlossenen Kauf keine weitere Verbindlichkeit ob, als Auslieferung der Quitungen.
2) Die Einrede der völlig unbegründeten Klage. Das Recht zur Anstellung der Klage sei erst existent, wenn die Quitungen cassirt worden, was durchaus nicht vorliege; denn wenn auch die Nationalbank den angeblichen Mangel gerügt habe, so sei die Bank doch kein Justizhof, und nur ein Gericht könne entscheiden, ob die Indossamente gültig seien oder nicht. Ueberdies habe der Reisende der Kläger die Quitungen, ehe er sie gekauft, besehen und erklärt, die Quitungen seien gut, die Indossamente und Attestate seien auch gut und richtig, wodurch die Klage mit Rücksicht auf Th. II. Tit. 8 art. 3 des Friedrichstädter Stadtrechts sich als verwerflich darstelle.

In omnem eventum bemerkte Beklagter

3) daß er auf die obige Aeußerung des Reisenden erwiedert habe: „ob die Quitungen gut seien, gelte ihm gleich, er verkaufe sie so, wie sie da seien," woraus hervorgehe, daß Beklagter die Quitungen ohne Verbindlichkeit zur Gewährleistung verkauft habe.

Beklagter bat um Entbindung von der Klage, unter Genießung der Kosten.

Nach erfolgter schriftlichen Re- und Duplik erkannte der Friedrichstädter Magistrat unterm 6ten Juli 1841:

daß Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen nicht zu hören und schuldig sei, die veranlaßten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß haben Kläger das Rechtsmittel der Appellation ergriffen und die gravamina aufgestellt:

1) daß nicht dem Antrage der Klage gemäß erkannt und eventualiter
2) daß nicht dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß der Reisende der Kläger bei dem Handel ausdrücklich erklärt habe: die Bankquitungen wären gut und die Indossamente und Attestate auf denselben gut und richtig, Beklagter aber darauf die ausdrückliche Erklärung abgegeben habe: ob die Quitungen gut seien, gelte ihm gleich, er verkaufe sie so, wie sie da seien, mithin, daß er sie ohne alle Gewährleistung verkauft habe; in eventum ferner
3) daß nicht Klägern der Beweis auferlegt oder vorbehalten worden, daß die Bankquitungen nur an sich, ihrem Inhalte und der Zeit ihrer Ausstellung nach, als gut angenommen worden und Beklagter versprochen habe, daß die verkauften Quitungen von der Nationalbank angenommen würden; — oder wie sonst etwa einer der andere Beweis den Acten gemäß zu bestimmen; in omnem evventum
4) daß nicht wenigstens die Kosten verglichen seien.

Die Klage ist auf die Behauptung gegründet, daß Beklagter dem Kläger dafür haften müsse, daß die Nationalbank die vom Beklagten gekauften Bankquitungen für genügend erachte, um für den Belauf derselben Bankactien zu ertheilen, und es fragt sich demnach, ob der Beklagte durch den Verkauf der Quitungen, an den Mandatar der Kläger, eine solche Verpflichtung übernommen habe und ob, insofern Beklagter dieser Verpflichtung nicht entspreche, Kläger die Aufhebung des Handels zu verlangen befugt sind.

Das zwischen den Klägern und dem Beklagten über die Uebertragung der fraglichen Bankquitungen geschlossene Geschäft stellt sich nun als ein reiner Kaufhandel dar, durch welchen der Beklagte das Eigenthum der fraglichen Quitungen gegen einen gewissen Preis an die Kläger übertragen hat. Daß bei diesem Geschäft die Bedingung gemacht sei, daß der Beklagte dafür einzustehen habe, daß die Nationalbank die verkauften Bankquitungen für genügend ansehe, um selbige gegen Bankactien umzutauschen, ist von den Klägern nicht behauptet worden und eine desfällige Bedingung versteht sich keineswegs von selbst; die Weigerung der Nationalbank, gegen diese Quitungen Bankactien zu ertheilen, kann demnach als ein wesentlicher Mangel der Quitungen nicht angesehen werden; Beklagter würde mithin nur dann zur Leistung einer Gewähr für die von ihm verkauften Quitungen verpflichtet sein, wenn diese den Klägern wären evincirt worden, was jedoch zur Zeit nicht der Fall ist.

So wie demnach die erste Beschwerde als unbegründet erscheint, fehlt es ebenfalls an jeder rechtlichen Veranlassung, die in dem zweiten und dritten gravamen beantragten Beweise zu erkennen, und rechtfertigt sich auch die geschehene Verurtheilung in die Kosten der Unterinstanz von selbst; daher zu einer Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses ein genügender Grund nicht vorhanden ist.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

12. Stück. Den 21. März 1842.

Gesetzgebung.

I.

Vergütung des erlegten Material-Zolls für inländische Fabrikate bei deren Ausfuhr.

Nach Maaßgabe einer allerhöchsten Auctorisation ist, außer den Zollvergütungen, welche der §. 34 des Zollgesetzes vom 1sten Mai 1838 festsetzt, bisher auch in andern Fällen, bei der Ausfuhr inländischer, aus fremden verzollten Materialien verfertigten Fabrikate nach der Fremde, oder nach inländischen, außerhalb der Zolllinie liegenden, Orten eine Vergütung des Material-Zolls zugestanden worden.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren für alle Betheiligte herbeizuführen, werden diese Fälle durch eine Bekanntmachung des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii vom 19ten v. M. nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht, und soll es in derselben Weise mit etwanigen anderen noch hinzukommenden Vergütungen verhalten werden.

Der Material-Zoll wird vergütet: In Ansehung 1) von Amidam, Brod, Mehl, Grütze, Graupen, Branntwein, Hefe, Essig, Oel und Oelkuchen, rücksichtlich des Korns und der Saat; 2) von Reis, rücksichtlich der Paddy und Nellow; 3) von Cichorienkaffee, rücksichtlich der Cichorienwurzeln; 4) von weißer Seife, rücksichtlich des Talgs und des Palmoels; 5) von Segeltuch, rücksichtlich des ungehechelten Hanfs; 6) von Taback, rücksichtlich der Tabacksblätter; 7) von Fällen und Häuten, lackirten, rücksichtlich der bereiteten Felle und Häute; 8) von Zeugen von baumwollenem und und leinenem Garn; von gefärbtem Garn, rücksichtlich des rohen Garn; 9) von aptirtem Bauholz, rücksichtlich des rohen Holzes; 10) von Kisten, Tonnen und Fässern, als Emballagen oder zu Emballagen nach der Fremde bestimmt, rücksichtlich des dazu verbrauchten Holzes; 11) von Nägeln, aus Eisen oder Kupfer, rücksichtlich des hiezu verbrauchten Eisens oder Kupfers. Auch kann hinsichtlich verzollter Steinkohlen, die in Dampfmaschinen zur Oelfabrikation verbraucht werden, für die dem ausgeführten Fabrikate entsprechende Quantität Kohlen eine Rückzahlung des Zolls gewärtigt werden. Imgleichen für Salz, welches zum Einsalzen von Fleich, Speck und Heeringen, die ausgeführt werden, verwendet ist, und für Krucken, worin Branntwein exportirt wird.

Zur Erlangung dieser Vergünstigung ist, soweit solche nicht schon ertheilt worden, ein Gesuch an das Collegium einzureichen, und wird solche vorläufig für die Zeit bewilligt werden, während welcher der Zolltarif vom 1sten Mai 1838 ohne Revision in Kraft bleibt. Das Verhältniß, wornach die Zoll-Vergütung zu berechnen, desgleichen die erforderlich erachteten Controlmaaßregeln, werden in jedem einzelnen Falle bestimmt werden.

II.

Fortsetzung der Armenordnung.

IV. Von der Verpflichtung der Communen, auch solchen Personen, welche daselbst nicht heimathsberechtigt sind, den Aufenthalt zu gestatten, und den Ansprüchen der Communen auf Erstattung provisorisch aufgewandter Unterstützungskosten.

§. 67.

Das Einziehen in einen Armendistrict darf keinem Inländer, der sich und die Seinigen ohne Unterstützung aus der Armencasse ernährt und gehörig legitimirt ist, versagt werden.

Auch darf keine Commune einen Inländer, der sich nach vorgängiger gehörigen Legitimation dahin begiebt, so lange er sich und die Seinigen ehrlich ernährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verändern, oder Bürgschaft zu bestellen, daß er der Commune im Verarmungsfalle nicht zur Last fallen werde, und sind etwanige von Privaten oder Communen ausgestellte Schadloshaltungsreverse nur dann gültig, wenn sie nach eingetretener Hülfsbedürftigkeit ausgestellt werden, und sich nicht auf die Erwerbung von Heimathsrechten beziehen.

§. 68.

Ebenfalls steht es jeder Commüne frei, den ihr Angehörigen, zur Erleichterung ihres Unterkommens in anderen Communen, Bescheinigungen über ihre dermaligen Heimathsrechte zu ertheilen. Ferner soll in Zukunft, wenn nicht sofort zu beseitigende Zweifel über die Heimathsrechte einer Person entstehen, welche an einem Orte, wo sie nicht heimathsberechtigt ist, die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen hat, allemal die Geburtscommüne (§§. 58—61), unter Vorbehalt des Regresses wider eine etwa näher verpflichtete Commüne, zur Entgegennahme des Verarmten und Erstattung der auf dessen vorläufige Versorgung verwandten Kosten verpflichtet sein. Wenn es unbezweifelt vorliegt, daß der Verarmte an einem anderen als seinem Geburtsorte Heimathsrechte erworben hat, und es nur zweifelhaft ist, ob er nicht später wieder anderswo Versorgunsrechte erlangt habe, so liegt die Verpflichtung, ihn vorläufig entgegenzunehmen, der Commüne ob, wo er unbestritten Heimathsrechte erworben hat.

§. 69.

Der District, wo Jemand der öffentlichen Unterstützung bedürftig wird, muß den Verarmten, auch wenn dessen fernere Versorgung einem andern District obliegt (§§. 58—66), so lange versorgen, bis die Gesundheit des Verpflegten den nach vorhergegangener Correspondenz und nöthigenfalls bewirkter Entscheidung vorzunehmenden Transport desselben nach seiner Heimath, oder wenn diese zweifelhaft ist, nach seiner Geburtscommüne (§. 68), gestattet, oder mit der Heimathscommüne eine Vereinbarung über die fernere Unterstützung des Verarmten an dem Orte, wo er sich aufhält, getroffen ist.

§. 70.

Der Armencommüne, welche einem nicht in derselben heimathsberechtigten Individuo provisorische Unterstützung geleistet hat, ist diese von der Heimathscommüne zu erstatten. Wird die wirkliche Hülfsbedürftigkeit dessen, dem eine Unterstützung verabreicht worden ist, von der Heimathscommüne in Zweifel gezogen, so ist darüber eine Bescheinigung der Obrigkeit des Aufenthaltsorts beizubringen. *)

§. 71.

Die erstere Commüne hat jedoch, bei Verlust ihrer Ersatzansprüche, die zur Ermittelung der Heimath des Verarmten erforderliche Untersuchung ohne Verzögerung anzustellen, und die Heimathscommüne, oder, wenn über diese Zweifel entstehen, die Geburtscommüne, von den getroffenen Veranstaltungen unaufhältlich in Kenntniß zu setzen, und bei derselben auf Ersatz der durch die interimistische Unterstützung erwachsenen Kosten, so wie, den Umständen nach, auf Entgegennahme des Verarmten, sobald dessen Transport zulässig ist, anzutragen.

*) cfr. Verordnung vom 14ten Mai 1839.

§. 72.

Die Commüne, an welche der im §. 71 gedachte Antrag gerichtet ist, hat in beiden Fällen, sie mag nun die Verpflichtung zur Kostenerstattung, und den Umständen nach Entgegennahme des Verarmten, anerkennen oder nicht, hievon denjenigen Armendistrict, welcher die Unterstützung geleistet hat, ohne Aufenthalt zu benachrichtigen, worauf es im letzteren Falle diesem District obliegt, ungesäumt die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

§. 73.

Spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem Aufhören der interimistisch geleisteten Unterstützung ist der zur Kostenerstattung verpflichteten Commüne, sofern dieselbe bis dahin hat ausgemittelt werden können, die Rechnung über die erwachsenen Kosten zur Berichtigung zuzustellen. Auch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat den Verlust des Rechts auf Kostenerstattung zur Folge; die Armencommissionen oder Armenvorsteher aber, durch deren Versäumniß ein solcher Verlust entstanden ist, haften ihrer Commüne für den dadurch verursachten Schaden.

§. 74.

Tritt, weil die Heimathscommüne zweifelhaft ist, die Verpflichtung der Geburtscommüne zur Kostenerstattung ein, so liegt es dieser, gleichfalls bei Verlust ihrer Regreßansprüche wegen der bezahlten oder von ihr selbst ferner aufgewandten Kosten, ob, die erforderlichen Schritte zur Ermittelung der vermeintlich näher verpflichteten Commüne unaufhältlich vorzunehmen. Während der Verhandlung über die streitigen Heimathsverhältnisse darf sich der Verarmte nicht ohne Erlaubniß des Armencollegii von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte entfernen.

§. 75.

Auch wenn Personen, zu deren Alimentation verpflichtete Angehörige vorhanden sind, an einem Orte hülfsbedürftig werden, wo sie nicht heimathsberechtigt sind, kann die Commüne, welche vorläufig zutreten muß, sich wegen Abnahme derselben und Erstattung der aufgewandten Kosten an die im Allgemeinen hiezu verpflichtete Commüne (§. 68) halten, welcher letzteren die Wahrnehmung des Erforderlichen wider die zur Alimentation derselben aus Rechtsgründen Verpflichteten obliegt.

§. 76.

Personen, welche an dem Orte, wo sie, einer durch Krankheit oder sonstige ausserordentliche Zufälle veranlaßten vorübergehenden Hülfsbedürftigkeit wegen, die öffentliche Unterstützung haben in Anspruch nehmen müssen, wohnen, in Diensten oder in Arbeit stehen, dürfen, wenn und so lange sie sich, nachdem der Grund ihrer Hülfsbedürftigkeit aufgehört hat, wieder ohne Unterstützung helfen, nicht transportirt werden. Vagabunden und Bettler sind, sobald die zu ihrer Aufnahme verpflichtete Commüne ermittelt ist, und ihr

Gesundheitszustand es zuläßt, dorthin zu transportiren.

§. 77.

Zur unentgeltlichen Versorgung des erkrankten Gesindes ist die Brodherrschaft nur in den ersten vier Wochen der Krankheit verflichtet. Bei längerer Dauer der Krankheit muß beim Unvermögen des Dienstboten die Armencommüne des Aufenthaltsorts zutreten, und ist verpflichtet, den Dienstboten so lange zu versorgen, bis die Dienstzeit durch Kündigung oder sonst in Gemäßheit der Gesindeordnung rechtlich beendigt wird *). Auch ist die Brodherrschaft befugt, die baaren Auslagen, welche ihr nach den ersten vier Wochen der Krankheit durch Annahme eines Stellvertreters erwachsen sind, in dem laufenden Lohne des Dienstboten zu kürzen.

§. 78.

Die Kosten der Kur, Arzeneien und besonderen Wartung, wo diese nöthig ist, müssen von dem kranken Dienstboten selbst getragen werden, und bei dessen Unvermögen von dem District, wo derselbe dient.

§. 79.

Sobald ein Dienstbote ernsthaft erkrankt, soll die Brodherrschaft, wenn sie die Kosten der Kur nicht selbst tragen will, es den Armenvorstehern anzeigen, bei einer Geldbuße an die Armencasse von 1 ℛ 12 ß bis 10 ℛ Cour.

§. 80.

Die Armenvorsteher sind verpflichtet, die erforderlichen Veranstaltungen zur Heilung des erkrankten Dienstboten zu treffen, wenn die Brodherrschaft nicht selbst genügend dafür sorgt.

§. 81.

Auch nach beendigter Dienstzeit (§. 77) ist die Brodherrschaft verpflichtet, die erkrankten Dienstboten gegen Vergütung in ihrem Hause zu behalten, bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit aus demseben entfernt werden können.

Die nach beendigter Dienstzeit erwachsenen Kosten werden der Commüne des Dienstortes, in dem im Allgemeinen vorgeschriebenen Umfange (§. 85), von der Heimathscommüne erstattet.

§. 82.

Brodherrschaften, welche dieser Verpflichtung (§§. 77 und 81) zuwider, erkrankte Dienstboten eigenmächtig aus dem Hause schaffen, sind die Kosten der Verpflegung und Heilung allein zu tragen schuldig, und überdies den Umständen nach mit der im §. 30 der Gesindeordnung angedrohten Strafe zu belegen **).

§. 83.

Sind kranke Dienstboten nach einem anderen Orte ohne Genehmigung des Armencollegii dieser Commüne hingeschafft, so ist dieselbe berechtigt, die Erstattung der Kosten von der Commüne des Dienstorts zu verlangen, und liegt es dieser ob, das weiter Erforderliche wider die Brodherrschaft wahrzunehmen.

§. 84.

Schiffer und Schiffsrheder sind verpflichtet, einen angenommenen Matrosen, der ohne eigene Schuld erkrankt, verpflegen zu lassen und zwar ohne Unterschied, ob der Erkrankte schon am Bord des Schiffes Dienste geleistet hat oder nicht, wenn nur der Häuercontract zwischen dem Matrosen und Schiffer abgeschlossen und der Seefahrende bereits gemustert ist. Jedoch hört die Verpflichtung des Schiffers oder Rheders zur Versorgung eines kranken Matrosen auf:

1) falls die Erkrankung schon vor Antretung der Reise stattfindet, sobald das Schiff von dem Orte abgesegelt und der Matrose von der beikommenden Behörde auf der Mannschaftsliste wieder abgeschrieben ist;
2) wenn nach beendigter Reise in einem inländischen Hafenorte die ganze Mannschaft wieder abgemustert ist, eventuell nach Entlöschung des Schiffs.

In beiden Fällen hat der Schiffer oder Rheder, wenn der Erkrankte der öffentlichen Unterstützung bedürftig ist, dem Armencollegio hievon die erforderliche Anzeige zu machen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verpflegung und Veranlassung der Heimreise im Auslande erkrankter Matrosen, behält es bei den desfalls in allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten begründeten Normen sein Bewenden.

§. 85.

Die Verpflegungskosten dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht höher als auf 24 ß Cour. die Woche, und wenn eine Familie unterstützt wird, für jedes Mitglied derselben höchstens 12 ß Cour. mehr berechnet werden, so wie die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zum Werth von 2 ℛ 24 ß Cour. überhaupt für jede Person.

In Krankheitsfällen dürfen an Verpflegungskosten, den Umständen nach, bis zu 1 ℛ 12 ß Cour. wöchentlich für jede Person berechnet werden, und für vom Arzte ausdrücklich verlangte besondere Wärter, was durch eine der Rechnung anzulegende schriftliche Requisition des Arztes dargethan werden muß, höchstens 8 ß Cour. für jede 24 Stunden. Arztlohn, mit Einschluß der Vergütung für Untersuchung der Transportscheine, so wie die Kosten der Arzeneien, werden nicht erstattet; jedoch sind im Verhältniß zwischen Communen der Herzogthümer und des Königreichs die Arzeneikosten den früheren Bestimmungen gemäß gegenseitig zu erstatten. Eben so wenig passiren sonstige Nebenrechnungen für Fuhrkosten, Botenlohn oder dergleichen mehr.

(Der Beschluß folgt.)

*) Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 25sten Febr. 1840, §. 18, 22, 23, 26.

**) Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 25sten Febr. 1840, §. 30.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Nach geschehener Zahlung der Hauptschuld können Verzugszinsen nicht eingeklagt werden. Protestation und Reservation.

In Sachen des Advocaten Schmidt von Leda in Oldesloe, m. n. des Magistrats und Deputirten-Collegiums der Stadt Oldesloe, Klägers, wider den Zollverwalter und früheren Stadtcassirer Claussen in Oldesloe, Beklagten, in puncto streitiger Verzugszinsen ꝛc,

ergeben acta: Der Beklagte ist im Jahre 1809 als Stadtcassirer angestellt worden und hat als solcher verschiedene Canonsgelder zu heben gehabt. Im Jahre 1836 ist es zur Sprache gekommen, daß die Hebung der Canonsgelder nicht ihre Richtigkeit habe und eine deshalb von der Königlichen Regierung angeordnete Untersuchung hat das Resultat ergeben, daß der Beklagte eine Nachlage von 2478 ℔ 12 ß wegen gehobener und nicht in der Stadtrechnung aufgeführter Canonsgelder zu beschaffen habe. Der Beklagte hat in einem Schreiben vom 20sten Jan. 1838 die Summe der Nachlage als richtig anerkannt, sich jedoch geweigert, für die erhobenen Canonsgelder die von ihm verlangten Verzugszinsen zu bezahlen und unterm 9ten März 1838 dazu aufgefordert, die gedachte Summe von 2478 ℔ 12 ß beim Magistrate deponirt, welche darauf in Gemäßheit des Schreibens der Königlichen Regierung vom 22sten Mai 1838 bei der Stadtcasse disponibel gemacht worden ist. In demselben Schreiben der Königlichen Regierung ward die Frage: ob der Beklagte Verzugszinsen zu zahlen schuldig sei? in Entstehung gütlichen Auskommens zur Erledigung auf dem Wege Rechtens verwiesen.

Nachdem der Beklagte eine ihm im Jahre 1839 gemachte Offerte zum gütlichen Vergleiche nicht angenommen hat, ist der Magistrat und das Deputirten-Collegium klagend aufgetreten und unter Anführung des Erwähnten ist ihre Klage darauf gestützt, daß der Beklagte den ihm obliegenden Pflichten seines Amtes als Stadtcassirers hinsichtlich der Hebung der Canonsgelder nicht nachgekommen sei, daß er vielmehr die Canonsgelder theils erhoben und nicht in Rechnung gestellt, theils aber den für seine eigene Parcele zu entrichtenden Canon beständig in Rückstand gelassen und nicht an die Stadtcasse abgeliefert habe, sowohl mit Beziehung auf den von dem Beklagten geleisteten Eid als das Reglement vom 13ten August 1756, und mit Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze hat mand. noie Kläger ausgeführt, daß der Beklagte, weil er die fraglichen Canonsgelder geständigermaaßen gehoben und resp. in Rückstand gelassen und nicht zur Stadtcasse gebracht, sondern dieselben in seinen Privatnutzen verwandt habe, unstreitig verpflichtet sei, Verzugszinsen zu zahlen. Mand. noie Kläger hat seine Bitte dahin gestellt, daß der Beklagte schuldig erkannt werde, von Zeit der Hebung jedes Postens, bis zum Tage der Deposition der 2478 ℔ 12 ß, 5 pCt. p. a. Verzugszinsen salva liquidatione zu zahlen, unter Vorbehalt einer Kürzung von resp. 101 ℔ 4 ß und 5 pCt. Zinsen für den nicht erhobenen aber in Einnahme gestellten Canon von der Organistenparcele, und unter Erstattung der Kosten.

Beklagter läugnet, zur Zahlung von Verzugszinsen schuldig zu sein, bemerkt namentlich, daß ihm beim Antritt seines Amtes keine hinreichende Instruction zu Theil geworden sei, er auch nicht die Abänderungen mit den canonspflichtigen Ländereien durch den Magistrat erfahren habe, und opponirt

1) die Einrede der unbegründeten Klage; Beklagter habe nichts an die Stadtcasse abzuliefern gehabt, da diese eben in seinem Verwahrsam gewesen sei, das in Rechnung stellen sei aber nicht identisch mit Abliefern und Auszahlen; mora sei auf Seiten des Beklagten nicht vorhanden, denn er habe auf Anfordern sofort bezahlt; bis 1836 habe aber ein Irrthum in der Canonshebung obgewaltet, welcher nicht allein durch seine, sondern eben sowohl durch die Amtsführung der Mandanten des Klägers hervorgerufen sei, und könne namentlich, abgesehen von diesen Gründen, nach Römischen Gesetzen die Zinsklage nach geschehener Zahlung der Hauptschuld nicht begründet werden;

2) die Einrede der Compensation; Beklagter habe bedeutende Vorschüsse an die Stadt gemacht, wofür ihm Zinsen zukämen und aus dem Umtausche der Bancozettel gegen Silbergeld in dem Jahre 1813 beträchtliche Forderungen, welche die eingeklagte Summe der Verzugszinsen bei weitem überstiegen, wie dies aus den beigebrachten, in dem Exceptionalrecesse enthaltenen Angaben näher hervorgehen werde, und

3) die Einrede der Zuvielforderung, welche der Beklagte aus verschiedenen Umständen zu begründen versucht hat.

Im Termin der mündlichen Verhandlung sind von dem mand. noie Kläger 3 Documente, nämlich ein Extract aus der Stadtrechnung pro 1814, ein Extract aus der Stadtrechnung pro 1831, und ein Kanzleischreiben vom 18ten Mai 1838 zur Widerlegung der Einrede der Compensation zu Protocoll gelegt; es ist mündlich re- und duplicirt und steht jetzt zur Frage: ob die angestellte Klage für begründet zu erachten? indem es im Verneinungsfalle dieser Frage auf die Einreden der Compensation und Pluspetition nicht weiter ankommen wird.

In Erwägung nun, daß nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts die Anstellung einer persönlichen Klage dadurch bedingt ist, daß der Beklagte die von dem Kläger verlangte Leistung einer erzwingbaren und selbstständigen Verbindlichkeit verweigert, eine solche

in dem vorliegenden Falle aber nicht vorhanden ist, da, wenn auch eine jede Klage auf die Verurtheilung des Beklagten, sowohl wegen der Hauptsache, als hinsichtlich der Acceſſionen, zu denen ohne Zweifel die Verzugszinsen gehören, gerichtet sein kann, dennoch, mit Ausnahme einiger Fälle hinsichtlich der Erstattung der Früchte bei der reivindicatio, keine besondere Klage auf Leistung der Acceſſionen stattfindet,

L. 49. §. 1. D. de act. em. vend. *).
L. 3. C. de fruct. **)
L. 13. 20. pr. C. de usur. ***)
L. 4. C. depositi †)
L. 129. §. 1. L. 178. D. de R. J. ††)

in dem vorliegenden Falle mithin, da durch die von dem Beklagten geleistete Zahlung der Canonsgelder die Hauptverbindlichkeit desselben völlig erloschen ist, auf Leistung der Verzugszinsen nicht weiter gegen denselben geklagt werden kann, indem es dazu nach den obigen Gesetzen an jeder Klagbefugniß sowohl, als einer namentlichen Klage fehlt;

in fernerer Erwägung, daß die von dem Beklagten geschehene Depoſition der Canonsgelder, da sie ohne Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Erforderniſſe geschehen,

L. 19. C. de usur. †††)

nicht als eine solche, sondern vielmehr lediglich als eine dem Gläubiger geleistete Zahlung angesehen werden kann, da es bei der Empfangnahme einer Zahlung nicht darauf ankommt, ob der Gläubiger das ihm in einen Beutel überlieferte Geld unberührt in seinem Verwahrsam behält, oder aber dasselbe sofort verausgabt, und

in Erwägung, daß abgesehen von der sogenannten Depoſition der Gelder, dieselben auf Verfügung der Königlichen Regierung bei der Stadtcaſſe auch disponibel gemacht worden sind, die von dem Beklagten geleistete Zahlung mithin vollkommene Anerkennung gefunden hat;

in Erwägung sodann, daß die in dem Schreiben der Königl. Regierung geäußerte Ansicht, daß der Beklagte Verzugszinsen zahlen müsse, freilich zu mehrfachen Unterhandlungen mit dem Beklagten Veranlassung gegeben, in welchen derselbe seine Verbindlichkeit zur Zahlung von Verzugszinsen beständig in Abrede gestellt hat, der dem Beklagten unterm 28sten März 1838 bei Ankündigung seiner Entlaſſung vom Stadtcaſſirerdienste, in Gemäßheit des Regierungsschreibens vom 22sten deſſelben Monats, bekanntgemachte Vorbehalt wegen der Canonsgelder „event. cum usuris“ erst alsdann geschah, als bereits die von dem Beklagten geleistete Zahlung geschehen und als gültige Zahlung anerkannt war, mithin nicht geeignet erscheint, die bereits durch Leistung der Zahlung abseiten des Beklagten erloschene Klage wieder herzustellen, da eine jede Reservation bereits verlorener Rechte bekanntlich ohne alle Wirkung ist;

L. 31. D. ad leg. Aquil. *)

in Erwägung aber, daß, gesetzt den Fall, es hätte, bei der durch den Beklagten Behuf der Tilgung seiner Verbindlichkeit geschehenen Einlieferung der Depositengelder an den mitklagenden Magiſtrat, eine förmliche Reservation des Rechts auf die Nachzahlung der Verzugszinsen Klage zu erheben, stattgefunden, wie sich dies freilich aus den vorliegenden Acten nicht ergiebt, dieselbe dennoch ohne alle rechtliche Wirkung erscheinen müßte, weil

1) in allen Fällen, in welchen gewisse Handlungen bestimmte rechtliche Folgen nach sich ziehen, der Eintritt dieser Folgen nicht durch Proteſtation und Reservation, sondern lediglich durch vertragsmäßige Uebereinkunft der Betheiligten, welche jedoch in dem der Zahlung vorhergehenden Schreiben des Beklagten vom 20sten Januar 1838 aus mehrfachen Gründen nicht gefolgert werden kann, zu verhindern ist,

L. 14. D. de publician. in rem act. **)

im vorliegenden Falle mithin, in welchem das Gesetz die Tilgung der Schuld und den Verlust der Klage als Folge der Zahlung eintreten läßt, eine Proteſtation oder eine Reservation nicht geeignet war, die ipso jure eintretenden Folgen der Zahlung zu verhindern;

2) überdies auch nach Vorschrift der Rechte auf eine Reservation, welche mit der Handlung des Reservirenden im Widerspruche steht, keine Rücksicht genommen werden soll,

cap. 45 i. f X. de appell. ***)

---

*) L. 49. § 1. „Pretii sorte, licet post moram, soluta, usurae peti non possunt.“

**) L. 3. „Terminato transactoque negotio, posthac nulli actio neque ex rescripto super sumptuum petitione praestetur.“

***) L. 20. „Principali enim actione non subsistente, satis supervacuum est, super usuris vel fructibus adhuc judicem cognoscere.“

†) L. 4. „Non enim duae sunt actiones, alia sortis, alia usurarum, sed una.“

††) L. 129. §. 1. „Cum principalis causa non consistit, nec ea quidem, quae sequuntur, locum habent.“

†††) L. 19. „In hoc autem casu publicum intelligi oportet, vel sacratissimas aedes vel ubi competens judex super ea re aditus deponi eas disposuerit.“

cfr. Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 111.

*) L. 31. „Culpam autem esse, quod, cum a diligente provideri poterit, non esset provisum, aut tum denunciatum esset, cum periculum evitari non possit.“

**) L. 14. „Papinianus —. scribit: si quis prohibuit, vel denunciavit, ex causa venditionis tradi rem, quae ipsius voluntate a procuratore fuerat distracta, et si nihilominus tradiderit, emtorem tuebitur praetor, sive possideat, sive petat rem.“

***) Cap. 45. „Sed si verbo vel facto appellationem se velle prosequi protestetur, non est, tanquam adversa petens, et sibi contrarius, audiendus.“

unläugbar aber die Annahme einer Zahlung und die Reservation der Klage eben dieser Zahlung halber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts direct widersprechende Handlungen sind, indem die Absicht, eine Verbindlichkeit tilgen zu lassen und doch nicht tilgen lassen zu wollen, nicht zusammen bestehen kann, die Reservation der mit der getilgten Verbindlichkeit erloschenen Rechte daher als wirkungslos erscheint,

wird auf eingelegte Recesse und angehörte mündliche Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß die von dem mand. noie Kläger gegen den Beklagten angestellte Klage, als in den Rechten nicht begründet, abzuweisen, Beklagter daher ab impetitione des mand. noie Klägers zu entbinden, Ersterer in qual. qua auch schuldig, dem Beklagten die Kosten dieses Processes, insoweit nicht bereits rechtskräftig darüber erkannt ist, salva ear. design. et mod., binnen 6 Wochen zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den ꝛc. März 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Eine Klage aus einem Darlehn ist, abgesehen von dem desfälligen Schulddocument, durch die Behauptung der geschehenen Anleihe begründet und wird durch das Geständniß des Beklagten, die Anleihe erhalten zu haben, liquide.

In Sachen des Justizraths, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctors der Rechte, in Schleswig, als constituirten Anwaldes des Kutschers Friedrich Dau in Schleswig, wider Marx Nicolay Oehlerts in Dörpstedt, Amts Gottorff, und A. Gerich in Schleswig, Beklagte, per mandatarium, den Ober- und Landgerichts-Advocaten Schultz daselbst, wegen schuldiger 100 Rthlr. vorm. Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. nebst 5 pCt. Zinsen, s. w. d. a.,

wird, nach Verhandlung der Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Beklagte, salvo regressu inter se, schuldig seien, die libellirten 100 Rthlr. vorm. Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 7ten Decbr. 1837 binnen Ordnungsfrist an den Kläger zu bezahlen und die Proceßkosten s. d. et m., sobald sie des Vermögens, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 13ten Novbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes angeführt. Durch Vermittelung des Einwohners M. H. Dibbern in Schleswig habe er bei dem Beklagten Marx Nicolay Oehlerts in Dörpstedt 100 Rthlr. vorm. Cour. zinsbar belegt, wofür der Mitbeklagte A. Gerich in Schleswig die Bürgschaft übernommen; Dibbern habe in seinem, des Klägers, Auftrag, das ganze Geschäft besorgt, die Ausstellung des der Klage angelegten Wechsels von Seiten des Hauptschuldners veranlaßt und diesen, nachdem Gerich denselben als Bürge unterzeichnet, dem Kläger ausgeliefert, so wie auch das Geld dem Beklagten ausgekehrt. Da die Beklagten jedoch die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verweigerten, so sehe Kläger sich deshalb zur Anstellung der durch die angeführten Thatsachen gegen beide Beklagte gleichmäßig begründeten Klage auf Zurückzahlung der längst fälligen Anleihe nebst Zinsen genöthigt, und bitte, unter dem eventuellen Erbieten des Beweises der von ihm behaupteten Anleihe, so wie der Auszahlung des Geldes, gegen Aushändigung des der Klage angelegten Wechsels, und indem er zugleich dem Marx Dibbern litem denunciren wolle, um das Erkenntniß:

daß Beklagte salvo regressu inter se schuldig, die libellirten 100 Rthlr. vorm. Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 7ten Decbr. 1837 an, innerhalb Ordnungsfrist an ihn auszuzahlen und die Kosten zu erstatten.

Der Mitbeklagte Marx Nicolay Oehlerts räumte excipiendo ein, daß er von dem Kläger durch Dibbern 100 Rthlr. vorm. Cour. angeliehen erhalten, auch darüber einen mit seiner Namensunterschrift M. N. Oehlerts versehenen Wechsel ausgestellt habe, jedoch stellte er in Abrede, den von dem Kläger jetzt producirten und der Klage zum Grunde gelegten Wechsel vom 7ten Decbr. 1837 unterschrieben zu haben, indem er nicht Marx Ehlerts heiße, sich auch nicht so schreibe, und dieser Name unter dem Wechsel gar nicht seine Handschrift sei. Hierauf gestützt opponirte er dem Kläger die Einrede der unbegründeten Klage, bemerkend, daß Kläger die Unterschrift des eingeklagten Wechsels, als von ihm herrührend, beweisen müsse. Der Mitbeklagte A. Gerich stellte es excipiendo nicht in Abrede, daß er den eingeklagten Wechsel als Bürge des M. N. Oehlerts unterzeichnet habe, behauptete jedoch, erst nachher erfahren zu haben, daß dieser

Wechsel von Oehlerts nicht unterschrieben sei, welches auch der Name Marx Ehlerts ergebe, und opponirte deshalb ebenfalls die Einrede der unbegründeten Klage, indem er nur für den Mitbeklagten Oehlerts sich als Bürge verpflichtet habe, und daher für die ganz unbekannte Person des Marx Ehlerts nicht anders haften könne, als wenn Kläger zuvor bewiesen haben werde, daß M. R. Oehlerts den mehrerwähnten Wechsel unterschrieben habe. Beide Beklagte baten um Abweisung der Klage refusis expensis.

Die vorliegende Klage ist auf die Behauptung basirt, daß der Beklagte Marx Oehlerts unter Bürgschaft des Mitbeklagten A. Gerich von dem Kläger durch die Vermittelung des Bürgers Dibbern in Schleswig eine Anleihe von 100 Rthlr. vorm. Cour. zu 5 pCt. Zinsen erhalten habe. Diese Behauptung genügt für die Begründung der aus einem Darlehn angestellten Klage vollkommen. Freilich hat der Kläger zugleich bemerkt, daß der Beklagte Oehlerts über die fragliche Anleihe den der Klage angelegten Wechsel vom 7ten Decbr. 1837 ausgestellt habe, und haben beide Beklagte die Einrede der unbegründeten Klage darauf gestützt, daß der fragliche Wechsel nicht von Oehlerts unterzeichnet sei. Da es aber zur Begründung der Klage einer Erwähnung des nur als Beweismittel event. in Betracht kommenden Wechsels nicht bedürfte, und da ferner beide Beklagte es einräumen, resp. die libellirte Anleihe erhalten und die Bürgschaft für selbige übernommen zu haben, so stellt sich die Klage nicht bloß als begründet, sondern auch als erwiesen dar. Daß der Kläger sich event. zu dem Beweise der Anleihe gegen Aushändigung des Wechsels erboten, kann nichts releviren, da dieses Anerbieten nur für den nicht eingetretenen Fall erfolgt ist, daß Beklagte die Anleihe in Abrede stellen sollten.

Wenn solchemnach die Einrede der unbegründeten Klage für nicht fundirt zu erachten, so entsteht ferner die Frage, ob etwa die dieser Einrede zum Grunde gelegte Behauptung, daß der Beklagte Oehlerts den der Klage angelegten Wechsel nicht unterschrieben habe, wenn sie von den Beklagten erwiesen würde, geeignet sein könne, das sowohl fundirte als erwiesene Klagrecht zu zerstören. Diese Frage, welche hier überall nur rücksichtlich des Beklagten Oehlerts in Betracht kommt, da der als Selbstschuldner haftende Mitbeklagte A. Gerich nicht in Abrede stellt, den producirten Wechsel unterzeichnet zu haben, ist ohne Zweifel zu verneinen, indem selbstverständlich der Umstand, daß ein Beklagter die Aechtheit einer vom Kläger zur Anticipirung des Beweises producirten Urkunde in Abrede stellt, auf die Klage an sich, wenn sie, abgesehen von dem Inhalte einer solchen Urkunde, ohnehin begründet and erwiesen ist, gar keinen Einfluß äußern kann.

Uebrigens ist es allerdings ein in der Praxis anerkannter Grundsatz, daß ein Debitor, welcher dem Gläubiger ein schriftliches Schuldbekenntniß übergeben hat, bei Zahlung seines Debits die Retradirung des von ihm ausgestellten Documents verlangen und die Zahlung bis zur geschehenen Retradirung desselben zurückhalten kann. Ob nun aber im vorliegenden Falle der Kläger dem Beklagten den von ihm über die fragliche Anleihe unterschriebenen Wechsel bei der Zahlung zurückliefern, ob in dieser Beziehung dem Verlangen des Beklagten vom Kläger demnächst gewillfahrt werde, oder nicht, wird sich erst bei der Zahlung der Anleihe ausweisen, jedenfalls würde daraus, daß Beklagter Oehlerts den jetzt vom Kläger producirten Wechsel nicht unterschrieben habe, nicht gefolgert werden können, daß der Kläger nicht bei der Zahlung den von Oehlerts unterzeichneten Wechsel retradiren werde, indem nämlich, falls Oehlerts wirklich einen anderen Wechsel, als den der Klage anliegenden, mit seiner Namensunterschrift versehen haben sollte, dadurch die Möglichkeit, daß Kläger solchen annoch auffinde und bei der Zahlung zurückgebe, nicht ausgeschlossen wird. So wenig es dem, welcher auf Rückzahlung eines Darlehns klagt, obliegen kann, bei Anstellung der Klage nachzuweisen, daß er dem Beklagten das von ihm ausgestellte Schuldocument bei der Zahlung zurückgeben könne und werde, eben so wenig kann auch, wenn die Klage nur im Uebrigen begründet und erwiesen ist, die Behauptung des Beklagten, daß das Document, welches der Kläger für das ächte halte, nicht von ihm, dem Beklagten, ausgestellt sei, für die Frage: ob letzterer zur Zahlung des Darlehns schuldig zu erkennen, weiter in Betracht kommen. Sollte nun aber Kläger, wenn demnächst von Seiten des Beklagten Oehlerts die Zahlung in Gemäßheit dieses Erkenntnisses zu leisten, nicht im Stande sein, einen andern als den jetzt producirten Wechsel zu retradiren, so wird es dem Beklagten überlassen bleiben müssen, in dieser Beziehung in der Executions-Instanz seine vermeintlichen Gerechtsame wahrzunehmen.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 4ten April.

1. Die Ehefrau Kuhlmann, geb. Coß, cum cur. mar. zu Hornstorf, adel. Guts Hornstorf, Beklagte

und Appellantin, wider den Gastwirth Böhmker in Bosau, Kläger und Appellaten, ppliter in pcto. præt. Abzuges der Kuhlmannschen Eheleute von der Hufe in Hornstorf, nunc appellationis.

Eodem.

2. Die Schleswig-Holsteinische adel. Effectengilde, Klägerin, gegen den Müller Jöhnck zu Mannhagen, Beklagten, wegen Zurückzahlung von erhobenen Ersatzgeldern s. w. d. a., nunc deductionis.

Dienstag den 5ten April.

3. Der Zimmermeister Christian Schütt in Preetz, Kläger, Producent und Reproduct, jetzt Appellant, wider den Dr. Kneis daselbst, Beklagten, Producten, und Reproducenten, jetzt Appellaten, wegen Wiedererstattung einer Summe von 2250 ℔ Cour. nebst Zinsen.

Eodem.

4. Die Eingesessenen Woltemeth und Sander in Wellingsbüttel, tut. noie der Kinder und Erben der weil. Wittwe Baacke daselbst, Litisreassumenten, Deducenten und Appellanten, wider den Bauervogt Duve daselbst, Beklagten, Deducten und Appellaten, in pcto. imprægnationis, incid. probationis et deductionis.

Freitag den 8ten April.

5. Terminus zu Ablegung der Administrations-Rechnung für das Gräflich v. Hahnsche Fideicommiß.

Montag den 11ten April.

6. Der Viertelhufner Jochim Vöge in Lutterbeck, der Probstei Preetz, proprio et uxor. noie Elsche Vöge, geb. Lübking, Kläger, Pro- und Deducent, jetzt Appellant, wider den Käthner Johann Friedrich Röhl daselbst, Beklagten, Pro- und Deducten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Aufhebung eines precarii, daher Beweises, jetzt Appellation.

Eodem.

7. Der Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, noie der Königl. Rentekammer, Citant, wider den Kammerjunker v. Levetzow, frühern Amtmann der Landschaft Fehmarn, Erbherrn auf Ehlerstorf, Citaten, hauptsächlich in Betreff des wegen fortgesetzter Benutzung der Fehmarnschen Amtsverwalter-Wohnung während der letzten Vacanz der Amtsverwalter-Bedienung zu zahlenden Miethzinses, event. eines desfälligen Aequivalents s. w. d. a.

II. Obergericht.

Donnerstag den 14ten April.

1. Der Halbhufner Christian Lüth in Schlammersdorf, Beklagter und Appellant, jetzt Referent, wider den früheren Parcelisten D. Holst in Reinfeld, jetzt bei Lübeck, proprio et mand. noie der Holstschen Erben, Kläger und Appellaten, jetzt Relaten, ppliter in puncto debiti 233 ℔ 16 ß Cour. aus einer Bürgschaft s. w. d. a., incident. probationis, nunc juramenti relationis.

2. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Tochter erster Ehe des Kriegsassessors und Posthalters Raben in Neumünster.

3. Desgleichen zur Ablegung der Curatel-Rechnung für Friedericke Margaretha Elisabeth Leisching in Kiel.

Freitag den 15ten April.

4. Die Erben des weil. Hufners Marx Schmalfeldt zu Groß-Gladebrüg, wider die Erben des Hufners Hans Hinrich Wittern daselbst, wegen Vindication eines Grundstückes, jetzt Appellation.

Montag den 18ten April.

5. Der Drittelhufner Beeck zu Wackendorf, Kläger und Appellant, wider den Hufner Relling daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen rechtswidriger Stauung eines Grabens und dadurch veranlaßter Ableitung des Wasserlaufs, jetzt Appellation.

Dienstag den 19ten April.

6. Der Advocat Maasen in Meldorf, als Bevollmächtigter der Erben des weil. Dr. Meßner in Crempe, Citant, wider den Abschieder Claus Hanschild am Neuendeich in der Herrschaft Pinneberg, Profitenten, modo Citaten, in puncto justificationis einer ad proclama des weil. Dr. Meßner in Crempe per modum restitutionis nachträglich beschafften Angabe.

Donnerstag den 21sten April.

7. Die Ehefrau des Claus Andreesen, Lena, geb. Rohwedder, in Offenbüttel, c. c. m., Klägerin und Appellantin, wider Detlef Fasbender, als curator personæ et bonorum des blödsinnigen Hans Peters daselbst, Beklagten und Appellaten, ppliter in pcto. streitiger Alimentation, modo appellationis.

Montag den 25sten April.

8. Der Altonaische Obergerichts-Advocat Lempfert, als curator absentis Jacob Friedrich Bockris, Beklagter, modo Appellant, wider den Altonaischen Bürger und Einwohner Johann Hinrich Rauscher, Kläger und Appellaten, ppliter in pcto. præt. deb. 1117 ℔ 2 ß Cour. cum usuris et expensis, s. w. d. a., modo appellationis.

Dienstag den 25sten April.

9. David Abraham Cohen in Hamburg, Kläger und Appellant, wider den Altonaischen Kaufmann Johannes Linnich, Beklagten und Appellaten, in pcto. debiti für Courtage und Differenzen, modo appellat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

13. Stück. Den 28. März 1842.

Gesetzgebung.

I.

Abänderung des §. 11 des Plönschen Justiz-Reglements vom 27sten Aug. 1762.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 25sten Februar d. J. haben Se. Majestät der König unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung der Justiz in dem vormals fürstlich Plönischen Antheil am Herzogthum Holstein vom 27sten August 1762 allerhöchst zu bestimmen geruht, daß sämmtliche Criminal-Untersuchungen aus den Aemtern Traventhal, Reinfeld und Rethwisch in Traventhal, und sämmtliche Criminal-Untersuchungen aus den Aemtern Plön und Ahrensböck in Plön zu führen seien und es den Amtmännern der gedachten Aemter gestattet sein solle, die Protocollführung bei den Criminal-Untersuchungen resp. aus den Aemtern Reinfeld und Rethwisch und dem Amte Ahrensböck bis weiter einem ihrer Secretaire zu übertragen.

II.

Beschluß der Armenordnung.

§. 86.

Der Transport Verarmter nach ihrer Heimath geschieht, wenn dieselben nicht gehen können, unentgeltlich zu Wagen auf dem geradesten Wege von einem Polizeidistrict zum andern. Wenn die Länge des Transports jedoch nicht über vier Meilen beträgt, so muß die Commüne, aus welcher der Verarmte transportirt wird, die ganze Beförderung beschaffen. Zur Beförderung der Armen, mit Einschluß ihrer Sachen, darf, wenn nicht über drei erwachsene Personen transportirt werden sollen, wobei zwei Kinder gleich einer erwachsenen Person zu rechnen sind, nie mehr als ein zweispänniger Wagen verlangt werden. Sind kranke oder kleine Kinder ohne ihre Mutter zu transportiren, und ist daher, den Umständen nach, der vorschriftsmäßige Transport unthunlich, oder sind besondere Wärterinnen mitzugeben, so ist die Heimathscommüne verpflichtet, die Abholung der Transportanten zu veranstalten, oder die Kosten der erforderlichen ausserordentlichen Maaßregeln nach Billigkeit zu erstatten. Entstehen Zweifel über die Verpflichtung zur Fortsetzung eines Transports, so darf derselbe deshalb nicht abgelehnt werden, sondern ist fortzusetzen, unter Vorbehalt des Anspruchs auf Erstattung der dadurch verursachten Kosten abseiten der Commüne, welche einen unrichtigen Transport veranlaßt hat. Verarmte, welche in einer Commüne des Königreichs Dänemark heimathsberechtigt sind, sind, wenn die Jahreszeit und die Umstände es erlauben, und ein Schiffstransport, den Umständen nach mit geringerer Belästigung und Beschwerden verbunden ist, als ein Landtransport, auf Kosten der Heimathcommüne mit Schiffsgelegenheit dorthin zu senden. Eben so sind im umgekehrten Falle die Kosten des Schiffstransports zu erstatten.

§. 87.

Personen, welche wegen Alters oder Schwachheit nicht im Stande sind, sich zu Fuße nach ihrer Heimath zu begeben, dürfen nur auf Verfügung der Obrigkeit, und nachdem diese sich hinlänglich davon überzeugt hat, daß der zu Transportirende nicht krank sei, was in dem Transportschein immer ausdrücklich zu bemerken ist, transportirt werden. Ist der zu Transportirende krank, oder finden hierüber Zweifel Statt, so ist derselbe von einem Arzte oder Chirurgen zu untersuchen, und darf der Transport nur verfügt werden, wenn dieser eine Bescheinigung dahin ausstellt, daß derselbe nicht mit einer Krankheit oder einem Uebel behaftet sei, welche bei seinem Transport einige Gefahr besorgen lassen. Auch hat der Arzt jedesmal in dem Scheine zu bemerken, ob der Transport zu Wagen ausgeführt werden müsse *).

§. 88.

Wenn hochschwangere Personen weggebracht werden sollen, so ist jederzeit ein Zeugniß eines Arztes,

*) cfr. Verordnung vom 12ten Novbr. 1784.

oder einer beeidigten Hebamme erforderlich, nach welchem die Niederkunft nicht so nahe ist, daß sie den Transport bedenklich machen kann.

§. 89.

Auf solchen, dem Transportschein beizufügenden Attest, kann der Transport, so lange sich keine bedenkliche Veränderungen des Zustandes zeigen, fortgesetzt werden. Sollte unterweges einige Bedenklichkeit entstehen, muß mit dem Transporte eingehalten und eine abermalige ärztliche Untersuchung veranlaßt werden.

§. 90.

Die Commüne des Orts, wo dies geschieht, kann sich wegen Ersetzung der aufzuwendenden Kosten jederzeit an die Commüne halten, von welcher der Transport ausgegangen ist. Fällt der absendenden Commüne jedoch kein Verschulden zur Last, so steht ihr der Regreßanspruch wegen sämmtlicher verausgabten Kosten an die Heimathscommüne zu.

§. 90.

Die beizubringenden Zeugnisse werden auf ungestempeltem Papier ausgestellt. Besoldete Physici und Districtschirurgen haben die Untersuchung an ihrem Wohnorte unentgeltlich vorzunehmen, und erhalten nur, wenn damit eine Reise verbunden, und ihnen nicht in ihrer Bestallung oder Instruction die unentgeltliche Besorgung der gesammten Armenpraxis ausdrücklich zur Pflicht gemacht, oder eine desfällige Vereinbarung mit der Commüne getroffen ist, 1 ℛ Crt. Diäten, ausser der freien Beförderung. Andere Aerzte erhalten in solchem Falle und in Ermangelung einer Vereinbarung über die unentgeltliche Besorgung der Armenpraxis, für die Untersuchung und den Attest eine Gebühr von zusammen 24 ß Cour., und wenn mit dem Geschäft eine Reise verbunden ist, ausser dieser Gebühr und der freien Beförderung, Diäten nach der Taxe. Angestellte Districts- und Stadtbeamten erhalten für die an ihrem Wohnorte vorgenommene Untersuchung eine Vergütung von 8 ß Cour. Für die ausserhalb ihres Wohnorts requirirten Untersuchungen erhalten die Hebammen, ausser freier Beförderung 16 ß Cour.

§. 92.

Vorschriftwidriges (§. 87) Transportiren kranker oder gar bettlägeriger Personen, um sich der Versorgung derselben zu entledigen, ist bei schwerer Ahndung verboten. Sollte eine Commüne oder ein Commüne-Vorsteher, Bauervogt oder sonstiger Official, oder anderer Unterthan, etwa der Hauswirth des Armen, sich erlauben, denselben, damit man seiner Verpflegung überhoben werde, ohne Wissen der Obrigkeit fortzuschaffen, oder anderswohin zu fahren, oder fahren zu lassen, oder würde ein auf dem Transport begriffener Armer, obschon sich unterwegs ein bedenklicher Umstand bei ihm äusserte, weiter gebracht (§. 89), so sollen diejenigen, die solche Transporte vornehmen oder veranstalten, mit scharfer Strafe belegt werden.

§. 93.

Bei Beerdigungen, die auf Kosten der Armencasse geschehen, sind keine Gebühren an die Kirche, den Prediger und andere Kirchen- und Schulbediente zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beerdigung auf Kosten der Armencasse des Begräbnißortes oder einer anderen auswärtigen oder einheimischen Commüne geschieht.

Auch bei Taufen von Kindern unvermögender Eltern sind keine Gebühren an die Kirche, den Prediger und andere Kirchen- und Schulbediente des Tauforts aus der Armencasse oder einer sonstigen Commünecasse zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern solcher Täuflinge zu der Commüne, wo die Taufe geschieht, oder einer anderen auswärtigen oder einheimischen Commüne gehören, so wie gleichfalls andere geistliche Amtsverrichtungen, falls die Gebühren bei dem Unvermögen der Beikommenden aus einer Commünecasse entnommen werden müßten, unentgeltlich zu verrichten sind.

§. 94.

Die bereits am 6ten Septbr. 1834 angestellt gewesenen Prediger*) und Kirchenbedienten behalten für ihre Dienstzeit einen Anspruch auf die zuletzt erwähnten Gebühren, wo die Kircheninventarien in den beregten Fällen Gebühren ausdrücklich festsetzen; jedoch ist, wenn die Gebühr, den Umständen nach, auf einen verschiedenen Belauf festgesetzt ist, stets nur die geringste Gebühr zu erlegen. Auf Leichengebühren haben nur die bereits am 14ten Januar 1832 angestellt gewesenen Prediger und Kirchenbedienten für ihre Dienstzeit noch einen Anspruch, wenn die Kircheninventarien eine Leichengebühr für einheimische oder fremde Armenleichen ausdrücklich festsetzen. Hinsichtlich der Verhältnisse zu Commünen im Königreiche Dänemark, behält es in dieser Beziehung bei den Vorschriften des Kanzeleipatents vom 7ten August 1827 sein Bewenden.

§. 95.

Wenn Bettler und Vagabunden angehalten werden, so sind die Kosten während der Untersuchung und Bestrafung von dem Polizeidistrict abzuhalten, wo sie angehalten sind. Die nach beendigter Untersuchung und Strafe, oder falls ihnen die während der Untersuchung erlittene Haft als Strafe angerechnet wird, von dem Tage an, wo dieser Ausspruch erfolgt, und wenn die angestellte Vernehmung ergiebt, daß keine Strafe zu erkennen ist, und daher kein förmliches Erkenntniß erfolgt, von dem Tage an, wo die Aufforderung an die zur Entgegennahme verpflichtete Commüne erlassen wird, erwachsenden Verpflegungskosten, sind von der letzteren Commüne, jedoch nur in dem nach §. 85 gestatteten Umfange, zu erstatten.

*) cfr. Circulair-Verfügung, d. d. Gottorff den 16ten September 1834.

§. 96.

Beschwerden wegen ungebührlicher Versagung der Aufnahme oder des längeren Aufenthalts (§. 67) sollen summarisch untersucht und ohne Rechtsgang unentgeltlich von der obersten Behörde in den Städten und auf dem Lande entschieden werden, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Schleswig-Holsteinische Regierung.

§. 97.

Auf gleiche Weise (§. 96) sollen Streitigkeiten über die Verpflichtung einzelner Districte gegen einander abgemacht werden, von dem Oberbeamten, wenn die Districte einen gemeinschaftlichen Oberbeamten haben, sonst aber von der Schleswig-Holsteinischen Regierung. Den obrigkeitlichen Behörden bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Beikommenden über ihre Anträge und Erklärungen protocollarisch zu vernehmen, und die etwanigen Kosten eingereichter schriftlicher Erklärungen werden nicht erstattet.

Abhörungen der sich in den adelichen Gütern aufhaltenden Personen über Heimathsrechte sind, wenn die Gutsobrigkeit bei dem Ergebniß der Aussage selbst betheiligt ist, bei den Gerichtshaltern zu requiriren*).

§. 98.

Zwischen den Armendistricten in dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein findet in Ansehung der Verpflichtung einzelner Districte gegen einander, mit den oben erwähnten Ausnahmen (§. 83, 94), eben das Verhältniß Statt als zwischen einzelnen Districten in den Herzogthümern.

§. 99.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1sten März 1842 in Kraft. Von diesem Zeitpuncte an sind daher alle früher hinsichtlich des Armenwesens erlassenen, in dieses Gesetz nicht ausdrücklich aufgenommenen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen als aufgehoben zu betrachten; auch sollen von dem gedachten Zeitpuncte an alle vorkommenden Armenverpflegungsstreitigkeiten, soweit nicht über die Verpflichtung zur Versorgung Verarmter bereits nach den früher gültig gewesenen Regeln entschieden oder dieselbe in Gemäßheit derselben ausdrücklich oder durch die That anerkannt ist, nach vorstehenden Bestimmungen beurtheilt und entschieden werden.

*) cfr. Circulair-Verfügung vom 20sten October 1825.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen dritter Personen.

In Sachen des Obergerichts-Advocaten Burchardi in Glückstadt, als constituirten Anwaldes der Christina Bornholdt im Altenmoor, c. c., Klägerin und Appellantin, wider den Eingesessenen Hans Christian Kruse in Ellerhoop, Beklagten und Appellaten, wegen schuldiger 400 ℔ Zinsen, nunc appellat. contra sent. der Ranzauer Administratur, s. w. d. a.,

hat die Klägerin in inferiori Folgendes vortragen lassen: sie sei eine uneheliche Tochter der Ehefrau des Beklagten und bei Eingehung der Ehe desselben mit ihrer Mutter, welche ein Vermögen von 2500 ℔ besessen, habe diese den Beklagten, als derselbe um sie angehalten, durch ihren Bruder Hinrich Stoldt im Altenmoor eröffnen lassen: daß sie, die Mutter der Klägerin, zur Eingehung der Ehe mit dem Beklagten unter der Bedingung bereit sei, daß von ihrem Vermögen 1000 ℔ an ihre uneheliche Tochter herausgegeben und von dem 14ten Jahre derselben an, mit 4 pCt. p. a. verzinst würden, wogegen wiederum dem Beklagten die Alimentation der Klägerin nicht zur Last fallen solle. Wenn der Beklagte auch keine bestimmte Antwort auf die ihm von dem Hinrich Stoldt mitgetheilte Bedingung, unter welcher die Mutter der Klägerin die Ehe eingehen wolle, ertheilt habe, so sei die Eheberedung doch nach einigen Tagen auf diese Bedingung zu Stande gekommen, Klägerin auch bei ihrem Mutterbruder erzogen worden. Da der Beklagte sich nun seit 10 Jahren geweigert habe, der Klägerin, welche bereits 24 Jahre alt sei, Zinsen zu bezahlen, so bitte sie um ein Erkenntniß:

daß derselbe schuldig, der Klägerin c. cur. die libellirten zehnjährigen Zinsen mit 400 ℔ binnen 4 Wochen unter Erstattung der Kosten auszubezahlen.

Beklagter hat der Klägerin die Einrede des mangelnden Klaggrundes opponirt, da die Klägerin aus einem Vertrage ihrer unehelichen Mutter mit dem Beklagten, also aus einem zwischen dritten Personen abgeschlossenen Contracte klage, welches bekannten Rechten nach unzuläßig sei; in eventum läugnet Beklagter, vor seiner Verheirathung mit seiner nunmehrigen Ehefrau sich libellirtermaßen gegen dieselbe verpflichtet zu haben und bittet um Abweisung der Klage, refusis expensis.

Nach stattgehabter Verhandlung ist von der Königl. Administratur zu Ranzau erkannt:

daß Beklagter mit der vorgeschützten proceßhindernden Einrede des mangelnden Klaggrundes

zu hören, Klägerin daher mit der angestellten unbegründeten Klage unter Kostenerstattung abzuweisen.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Klägerin c. c. das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solemnien prästirt und dahin gravaminirt:

daß erkannt, wie geschehen und nicht der Klägerin zu erweisen auferlegt worden, daß der Klägerin Mutter den Beklagten vor ihrer Verheirathung mit ihm und als Heirathsbedingung durch ihren Bruder Hinrich Stoldt davon habe in Kenntniß setzen lassen, daß er von dem Vermögen, welches sie ihm in die Ehe inferire, 1000 ℔ an ihre uneheliche Tochter, die Klägerin, herauszugeben und von deren 14ten Altersjahre an mit 4 pCt. p. a. zu verzinsen habe.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht solchemnach zur Frage:

1) ob die Appellantin aus dem zwischen ihrer unehelichen Mutter und dem Beklagten eingegangenen Vertrage ein Klagerecht hat erwerben können, und

2) ob, wenn dies der Fall ist, der von der Klägerin beantragte Beweissatz als relevant anzusehen?

In Erwägung nun, daß die unbedingte Vorschrift des älteren Römischen Rechts, nach welcher die zu Gunsten eines Dritten geschlossenen Geschäfte nicht einmal zwischen den Contrahenten selbst Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, auch in dem neuesten Römischen Rechte keineswegs als Regel aufgehoben, vielmehr nur unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit solcher Verträge ausnahmsweise anerkannt ist, welches insbesondere ganz allgemein in dem Falle stattfindet, wenn für den Contrahenten bei der an einen Dritten verabredeten Leistung ein eigenes in dem Geschäfte selbst liegendes Interesse obwaltet;

L. 38. §. 20. L. 118 i. f. D. de V. O.

L. 3. C. de inut stip.*)

in fernerer Erwägung, daß die von dem Beklagten mit seiner Ehefrau eingegangene Eheberedung ohne Zweifel aus diesem Gesichtspuncte als zu Recht beständig angesehen werden muß, da der Beklagte durch die eingegangene Eheberedung von der Last der Erziehung der Klägerin, welche ihm als Stiefvater ohne alle Frage [cfr. Chr. S. der V. O. vom Jahre 1824 № 34**)] obgelegen, nicht allein befreiet wurde, sondern überdies den unverzinslichen Gebrauch von 1000 ℔ erhielt, die Mutter der Klägerin aber ein Interesse hatte, bei Eingehung der Ehe in Erwartung ehelicher Descendenz für die Versorgung ihres unehelichen Kindes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; so wie

in Erwägung, daß wenn auch solchemnach der zwischen dem Beklagten und der Klägerin Mutter abgeschlossene Vertrag, zufolge dessen der Beklagte zur Restitution einer gewissen Summe an die Klägerin verpflichtet worden, an und für sich als gültig erscheint, dennoch, um ein Klagerecht der Appellantin, als einer Dritten, nicht durch ihre uneheliche Mutter repräsentirten Person, gegen den Beklagten herzuleiten, es eines besonderen Grundes bedarf, weil der Dritte der Regel nach aus einem Vertrage Anderer gegen den Promittenten keine Rechte für sich erwirbt,

L. 11. D. de O. et act.

L. 38. §. 17 t. 126. §. 2 de Verb. Obl.*)

ein solcher Grund aber für den vorliegenden Fall auch in den Gesetzen enthalten ist, indem nach der

L. 3. C. de don. quæ sub modo

alsdann, wenn Jemanden etwas mit der Auflage geschenkt ist, dasselbe nach einiger Zeit einem Dritten herauszugeben, dieser Dritte gegen den Beschenkten eine utilis actio auf Herausgabe des geschenkten Gegenstandes hat, die unverzinsliche Uebertragung der 1000 ℔ auf den Beklagten abseiten der Mutter der Klägerin bis zum 14jährigen Lebensalter derselben aber nur allein aus dem Gesichtspuncte der Liberalität derselben gegen ihren zukünftigen Ehemann betrachtet werden kann, weil es ja lediglich in dem Willen der nachherigen Ehefrau des Beklagten stand, diese 1000 ℔ vor Eingehung ihrer Ehe mit dem Beklagten sofort auf ihre Tochter, die Klägerein, zu übertragen;**)

in Betracht, daß solchemnach, auch abgesehen von den Grundsätzen des Deutschen Rechts,***) der Appellantin ein Klagerecht gegen den Appellaten zusteht, mithin, da Ehepacten in der Grafschaft Ranzau, nach gemeinem Rechte, ohne alle Förmlichkeiten durch bloße Einwilligung und selbst stillschweigend geschlossen werden können, die Behauptung der Klägerin,

*) L. 38. §. 20. „Si stipuler alii, cum mea interesset, videamus, an stipulatio committatur? Et ait Marcellus, stipulationem valere in specie hujusmodi" etc. L. 3. „Ut inter absentes verborum obligatio contrahi non potest ita alteri, cujus juri subjectus non est, aliquid dari, vel restitui, nisi sua intersit, nemo stipulari potest."

**) cfr. die neue Armenordnung vom 29sten Decbr. 1841. §. 17.

*) L. 11. „Quaecunque gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt, et ideo neque stipulari, neque emere, neque vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus." L. 38. §. 17. „Alteri stipulari nemo potest" — „caeterum ut alii detur, nihil interest mea." L. 126. §. 2. — „Per liberam personam, quae neque juri nostro subjecta est, neque bona fide nobis servit, obligationem nullam adquirere possumus."

**) cfr. Savigny, Römisches Recht, Band 4, S. 146 folg.

***) cfr. Weber, natürliche Verbindlichkeit, 2te Ausgabe. S. 408.

daß ihre Mutter dem Beklagten und Appellaten kurz vor Eingehung der Ehe die Bedingungen, unter welchen allein sie die Heirath einzugehen gewilligt sei, habe anzeigen lassen, zur Begründung ihrer Klage genügt, indem der Appellat nicht in Abrede zieht, daß er die Ehe mit der Klägerin Mutter vollzogen hat, die eingegangene Heirath aber ohne Zweifel als eine concludente Handlung für die erfolgte Einwilligung in die gestellte Bedingung um so eher erscheinen muß, als abseiten des Appellaten nicht behauptet worden, daß diese Bedingung von der Klägerin Mutter zurückgenommen, oder was dergleichen mehr ist, sondern Appellat lediglich dem facto der Klage ausweichend, eine Verpflichtung gegen seine Ehefrau vor ihrer Verheirathung geläugnet hat,

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, so wie nach deren mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sent. a qua der Ranzauer Administratur vom 16ten Octbr. v. J. dahin zu reformiren: könnte und würde Klägerin und Appellantin binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß der Klägerin Mutter den Beklagten vor ihrer Verheirathung mit ihm und als Heirathsbedingung durch ihren Bruder Hinrich Stoldt davon in Kenntniß habe setzen lassen, daß er von dem Vermögen, welches sie ihm in die Ehe inferire, 1000 ℔ Cour. an ihre uneheliche Tochter, die Klägerin, herauszugeben und von deren 14ten Lebensjahre an mit 4 pCt. p. a. derselben zu verzinsen habe, so würde nach solchen geführten oder nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen weiter ergehen, was Rechtens. Unter Compensation sämmtlicher bislang auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Immaaßen denn solchergestalt hiemittelst erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 17ten Mai 1841.

Der Beklagte und Appellat hat gegen das vorstehende Erkenntniß das Rechtsmittel der Oberappellation an das Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Oberappellationsgericht eingewendet. Auf die Rechtfertigungsschrift des Rechtsanwaldes ist jedoch das nachstehende Rejectorium erfolgt.

Namens Sr. Königlichen Majestät.

Auf die unterm 18ten Juni v. J. hieselbst eingereichte Appellations-Rechtfertigung von Seiten des Eingesessenen Hans Christian Kruse zu Ellerhoop, Beklagten und Appellaten, jetzt Appellanten, wider Christina Bornholdt aus Altenmoor, c. c., Klägerin und Appellantin, jetzt Appellatin, wegen eingeklagter 400 ℔ v. Cour. Zinsen aus einer angeblich übernommenen Verpflichtung,

wird dem Appellanten, mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse des Holsteinischen Obergerichts vom 17ten Mai v. J. vorangestellten Entscheidungsgründe, hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kiel, den 26sten Januar 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Begründung von Ersatzansprüchen wegen nicht geschehener Erfüllung eines Contractes.

In Sachen des Thomas Carstensen zu Schubyheide, Klägers jetzt Appellanten, wider den Bürger und Einwohner Friedrich Feldhoff in Schleswig, als Mandatar der resp. Hufner und jetzigen Abnahmeleute Hinrich Hildebrandt, Jürgen Hildebrandt jun., Jürgen Hagge, Peters Sohn, Jürgen Hagge, Hans Sohn, Carsten Carstensen, Jürgen Hagge, Südert, Thomas Hamann, Jürgen Hildebrandt sen., Hans Henrich Hansen, Thomas Feldhoff, Claus Hagge, Jürgen, Franz Sohn, und Jürgen Krüger zu Süden in Schubye, Beklagte, jetzt Appellaten, hauptsächlich in Betreff zu leistender Entschädigung wegen verabsäumter Contractserfüllung s. w. d. a., jetzt der Appellation wider das Erkenntniß des außerordentlichen Ahrens-Harder Dinggerichts vom 31sten Juli v. J.,

wird, nach Verhandlung der Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten, und 32 Röthlr. S. M. an den Justizfonds zu erlegen.

V. R. W.

Publicatum Gottorf im Obergerichte, den 4ten März 1841.

Entscheidungsgründe.

Appellant wurde beim Ahrens-Harder Dinggericht wider den Appellaten in rubricirter Eigenschaft klagbar, vorstellend, daß dessen Mandanten und resp. de-

ren Vorweser, als derzeitige Hufner in Schubye, ihm mittelst Contracts vom 30sten März 1827 20 Tonnen Schubyer Heideland für die in zwei Terminen, nämlich am 1sten Decbr. 1832 und am 1sten Decbr. 1835 jedesmal mit 200 ℔. vorm. Cour. und 4 pCt. Zinsen, vom 1sten Decbr. 1825 an zu zahlende Summe von 400 ℔. vorm. Cour. verkauft, und sich im §. 5 des Contracts zur Lieferung eines reinen Folii im Schuld- und Pfandprotocoll, so wie namentlich dazu verpflichtet hätten, vor dem Fälligwerden des ersten Termins, also vor dem 1sten Decbr. 1832, auf ihre Kosten, ein Proclam ergehen zu lassen. Der hieraus resultirenden Verbindlichkeit, vor dem 1sten Decbr. 1832, ein reines Folium zu liefern, seien aber die Beklagten erst 6 Jahre später nachgekommen, aus welcher Verzögerung für den Kläger ein Schaden erwachsen sei. Hätte er nämlich im Jahre 1833 das versprochene reine Folium gehabt, so würde er gegen protocollirte erste Priorität wenigstens soviel haben anleihen können, als er zur Anschaffung der zur Urbarmachung des Landes erforderlichen Pflugochsen, des Ackergeräths und Wagens, wie zum Lebensunterhalt, bedurft. Ohne geschehene Verwendungen auf die Cultur, habe das Heideland keinen Werth und würde nicht einmal das Kaufgeld von 20 ℔. pr. Tonne haben gelten können. Er würde, wenn er das reine Folium gehabt, im Jahre 1833 von den annoch in Heide liegenden 16 Tonnen Land wenigstens 2 Tonnen urbar gemacht haben und so jährlich weiter, in welcher Beziehung er eine ausführliche Berechnung des respectiven Ertrags der hiernach als urbar gemacht betrachteten Ländereien aufstellte, nach welcher der aus jener Verzögerung, ihm erwachsene Schaden sich auf 462 ℛ vorm. Cour. belaufen sollte. Indem er sich event. behuf Ausmittelung des erlittenen Schadens zur Ableistung des Würderungseides erbot, stellte er die Bitte:

daß Beklagte zur Zahlung der erwähnten Entschädigungssumme von 462 ℛ vorm. Cour., wie der Proceßkosten, binnen Ordnungsfrist schuldig zu erkennen seien.

Die Beklagten opponirten diesem Anspruch, indem sie es läugneten, daß durch die nicht zeitig geschehene Lieferung des reinen Folii dem Kläger überall ein Schaden erwachsen sei, die Einrede

der gänzlich unbegründeten Klage

und die

exceptio doli.

Hätte nämlich Kläger auf die angegebene Weise überall einen Schaden erleiden können, so würde er doch dessen Ersatz zu verlangen nicht befugt sein, indem er sich bei der eingetretenen Verzögerung völlig beruhigt habe; im Fall dieses Letztere aber in der Absicht geschehen sei, einen Schaden erwachsen zu lassen, ihm gegenwärtig ohne Zweifel ein dolus entgegen stehe. Kläger behaupte ferner gar nicht einmal, daß ihm für den Fall, wenn er ein reines Folium habe, eine Anleihe zugesagt worden, er berufe sich nur auf die behauptete, übrigens mit seinen eigenen sonstigen Anführungen in Widerspruch stehende Wahrscheinlichkeit, daß es ihm gelungen sein würde, eine Anleihe zu erhalten. Eine solche Wahrscheinlichkeit reiche aber zur Begründung der Klage auf Schadenersatz nicht aus. Der berechnete angebliche Schaden sei durchaus keine unmittelbare und nothwendige Folge des zu spät gelieferten reinen Folii, die Berechnung beruhe vielmehr nur auf bloße Möglichkeit desjenigen, was Kläger hätte thun können, und in Folge dessen hätte eintreten können.

Die Bitte ging dahin, daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage gänzlich abzuweisen, auch schuldig zu erkennen sei, den Beklagten sämmtliche Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, sobald er des Vermögens, zu erstatten.

In Uebereinstimmung mit dieser Bitte erkannte unterm 31sten Juli v. J. das Dinggericht.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger appellirt und die Beschwerden aufgestellt, daß wie geschehen und nicht vielmehr

1) nach dem petito des Libells definitive erkannt worden;
2) daß dem Kläger nicht freigelassen worden, durch ein juramentum in litem die Größe seines Schadens, wegen der von den Beklagten dem Kläger zum 1sten Decbr. 1832 versprochenen, aber erst im Herbst 1838 beschafften Lieferung eines reinen Folii im Schuld- und Pfandprotocoll für die mittelst Kaufcontracts vom 30sten März 1827 ihm verkauften 20 Tonnen Heideland zu beschwören, mit Vorbehalt der richterlichen Determination des Schadens;
3) event. daß dem Kläger nicht zu erweisen auferlegt worden, daß und welchen Schaden er durch die erwähnte verspätete Lieferung eines reinen Folii erlitten habe;
4) event. daß nicht die Kosten wenigstens compensirt worden;
5) in omnem eventum, daß Kläger mit seiner Klage pure und nicht bloß angebrachtermaaßen abgewiesen worden.

Die Unstatthaftigkeit dieser sämmtlichen Beschwerden liegt aber am Tage, insofern der libellirte Anspruch an sich zu seiner Verfolgung auf dem Wege Rechtens sich nicht eignet. Aus einer Behauptung, welche einen Klageanspruch begründen soll, muß, sobald deren Wahrheit nöthigenfalls erwiesen ist, die Klagbitte vermöge eines Schlusses und zwar mit der erforderlichen Sicherheit und Bestimmtheit als statthaft folgen. Appellant leitet seinen Anspruch auf Schadensersatz aus der Behauptung her, daß es ihm, falls er im Jahre 1833 das versprochene reine Folium gehabt, möglich gewesen sein würde, wenigstens

so viel anzuleihen, als zur Anschaffung der Zugochsen, des Wagens, des Ackergeräths, wie zum Lebensunterhalt nöthig. Dann hätte er jährlich 2 Tonnen Heideland urbar gemacht, sie besäet und aus dem Ertrag am Ende die angegebene, ihm jetzt von den Beklagten, welche nicht versprochenermaaßen zeitig das reine Folium geliefert, zu ersetzende Summe erhalten. Der Beweis einer in der Vergangenheit liegenden bloßen Möglichkeit enthält aber nicht zugleich den Beweis, daß diese erwiesene Möglichkeit auch zur Wirklichkeit geworden sein würde, und gesetzt, daß Appellant daher auch bewiese, daß er im Jahre 1833 im Besitz eines reinen Folii eine ausreichende Anleihe hätte erhalten und 2 Tonnen Landes jährlich hätte urbar machen können, so würde daraus keineswegs folgen, daß er solches, im Besitz eines reinen Folii, auch wirklich gethan haben würde, auf welche Behauptung gleichwohl die Klage mitgestützt ist, und in welcher Beziehung ihm der Natur der Sache nach unmöglich ein Beweis auferlegt werden kann. Behauptungen, deren Gegenstand bloß möglich oder selbst wahrscheinlich ist, qualificiren sich in der vorliegenden Weise nicht zur Begründung einer Klage, deren Grundlage vielmehr nur in wirklich eingetretenen und zu erweisenden Thatsachen bestehen kann. Der libellirte, auf die Behauptung bloßer Möglichkeiten, oder eine unerweisbare Behauptung gestützte Anspruch mußte daher pure und unter Erstattung der Kosten zurückgewiesen werden, weshalb nicht anders, wie geschehen, hat erkannt werden können.

Der Appellant hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Oberappellation eingewendet; es ist ist jedoch nachstehendes Rejectorium aus dem Königl. Oberappellationsgericht ertheilt worden.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die hieselbst den 10ten April eingegangene Appellations-Rechtfertigung des Thomas Carstensen zu Schuby-heide, der Ahrens-Harde, Amts Gottorff, Klägers und Appellanten, wider den Bürger Friedrich Feldhoff in Schleswig, mand noie der resp. Hufner und Abnahmeleute Hinrich Hildebrandt, Jürgen Hildebrandt, Jürgen Hagge, et Cons. zu Süden in Schuby, Beklagte und Appellaten, pplr. in pcto. zu leistender Entschädigung wegen verabsäumter Contractserfüllung s. w. d. a., nunc appellationis contra sententiam des Ahrens-Harder Dingsgerichts vom 31sten Juli 1840, nunc appellationis contra sententiam des Schleswigschen Obergerichts vom 4ten März 1841,

wird in Erwägung:

daß Appellant nicht allein nie um die Lieferung eines reines Folii im Schuld- und Pfandprotocoll den Appellaten angesprochen hat, sondern auch aus den Acten hervorgeht, daß demselben daraus kein Nachtheil erwachsen ist, daß ihm das Folium nicht früher, als geschehen, geliefert worden,

dem Appellanten hiermit ein abschlägiger Bescheid ertheilt, und derselbe wegen der frevelhaft befundenen Beschwerde zu einer fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 11ten Septbr. 1841.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgerichtliche Civilsachen.

Montag den 4ten April.

1. Der Geheime Conferenzrath, Graf v. Reventlow zu Altenhoff ꝛc., wider die p. t. Administratoren der gräflich Ranzauischen Fideicommißmasse, als Besitzerin des Guts Behrensbrock, wegen Reinigung des Wasserlaufs Hülsenbeck s. w. d. a.

Eodem dato.

2. August von Thomstorff sen. zu Fleckebye, wider Dölle auf Geltingen und den Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, als Administratoren der Baronie Geltingen, wegen einer jährlich auszuzahlenden Summe von 150 ℛ℔ C.

Dienstag den 5ten April.

3. Der Hufner Jes Jessen Juhler in Nordballig, wider die Hufner J. J. E. Schmidt in Feldstedt und M. Diedrichsen in Nordballig, für sich und angeblich als Syndici der Participanten des Moores Bredenmose und des Landes Grovert in Feldstedter-Nordballig, wegen Benutzung eines Theils des Moors Bredemose und des Landstückes Grovert, nunc appellationis wider das Erkenntniß des Dinggerichts zu Gravenstein vom 26sten Novbr. 1841 s. w. d. a.

Eodem dato.

4. Der Käthner Andreas Wöhlck zu Gettorff, als Curator der Erbmasse des verstorbenen Johann Rahardt zu Felmersören, wider die Erben der verstorbenen Ehefrau des Zimmermanns Baasch in Blickstedt, Guts Wulfshagen, Catharina Margaretha, geb. Rahardt, resp. per tutores, wegen einer angeblichen Schuld von 964 ℛ℔ ¾ ß C., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Kaltenhöfer Justitiariats vom 9ten Januar d. J.

Eodem dato, event. Donnerstag den 7ten April.

5. Der Tagelöhner Hartwig Sieck zu Barckelsbye, adel. Guts Hemmelmark, wider den Gutsbesitzer

Breuls auf Hemmelmark, betr. zu leistende Entschädigung wegen nicht erfüllten Versprechens, jetzt die Beweisführung.

II. Land-Oberconsistorialsachen.

Donnerstag den 7ten April.

1. Die Ehefrau Anna Juliana Johanna Heide, geb. Hand, zu Waabs, adel. Guts Ludwigsburg, c. c., wider ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Carl Heide, um Trennung der Ehe, wegen böslicher Verlassung.

Eodem dato.

2. Anna Maria Clausen, geb. Ohlsen, in Gravenstein, wider ihren bisherigen Ehemann Hans Hinr. Clausen aus Nallmayhrück, Guts Gravenstein, betr. zu trennender Ehe wegen lebensgefährlicher Behandlung s. w. d. a.

Freitag den 8ten April.

3. Margaretha Christina Steen zu Mohrdorf, c. c., wider Hinrich Reimers zu Sturenhagen, Guts Eckhof, wegen Eheversprechens.

Eodem dato.

4. Marie Sophie Christine Braack aus Rurup-lund c. c., wider den Gärtner F. C. J. Hespe zu Osterhof, Guts Saxtorf, wegen zu vollziehender Ehe.

Eodem dato.

5. Anna Marg. Voß im Gute Kaltenhof, wider Carl Heinr. Dresen in Stubbendorf, Guts Borghorst, wegen zu vollziehender Ehe.

Eodem dato.

6. Das Dienstmädchen Anna Catharina Detlessen aus Stolck, jetzt in Böcklund, c. c., wider den Dienstknecht Hinrich Erichsen, gegenwärtig in Diensten des Hufners Asmus Petersen in Schaalbye, ppliter in pcto. promissi et cop. caru. conf., hinc consumm. matrim., s. w. d. a.

III. Oberconsistorialsachen.

Montag den 11ten April.

1. Die Kirchenjuraten Hans Jürgen Hansen zu Füsing und Peter Hinrich Carstensen zu Schalbye, imgleichen die Achtmänner Hans Detlessen u. Cons., Namens der Gemeinde Kahlebye, wider die Gemeinde Moldenit und deren bestellten Syndicus, den Justizrath und Oberschwalter Hancke in Schleswig, wegen streitiger Concurrenz der Gemeinde Moldenit zur Unterhaltung der Nebengebäude des Kahlebyer Pastorats s. w. d. a.

Donnerstag den 14ten April.

2. Die Ehefrau Christina Dorothea Zahn, geb. Sternhagen, in Flensburg c. c., wider ihren Ehemann, den Bürger und Rademacher Zahn, daselbst, wegen Mißhandlung und deshalb zu erkennender Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett s. w. d. a.; jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Consistoriums der Probstei Flensburg vom 28sten October 1841 betr.

IV. Obergerichtliche Civilsachen.

Montag den 18ten April.

1. T. Lorenzen sen., Besitzer der Färbersmühle bei Apenrade, wider den Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Dr. Jasper in Schleswig, wegen Auslieferung von Documenten.

Eodem dato, event. Dienstag den 19ten April.

2. Der Hufner Otto Hinrich Diedrichsen in Goltoft, wider den Hufner Simon Schmidt daselbst, wegen zu gestattender Einsichtnahme von Documenten s. w. d. a. ppliter, jetzt wegen Appellation gegen das Erkenntniß des Schlies- und Füsing-Harder Dinggerichts vom 14ten Decbr. 1841.

Donnerstag den 21sten April.

3. Die Fischer Joh. Witt, Claus Sager & Cons. in Schleswig, wider den Eingesessenen Otto Diedrichsen in Goltoft, hauptsächlich betr. eine Restschuld von 599 ℛ. Cour., jetzt wegen Appellation gegen das Interlocut des Schlies- und Füsing-Harder Dinggerichts vom 14ten Decbr. 1841.

Eodem dato.

4. Letzterer wider Erstere in derselben Sache.

Montag den 25sten April.

5. Der Schmiedemeister Dittmann in Kiel, wider den Justizrath Salchow in Husum, wegen einer Schuld von 163 ℛ. Cour.

Eodem dato, event. Dienstag den 26sten April.

6. Die Wittwe und Erben des verstorbenen Hufners Johannes Petersen in Heils, resp. cum cur., wider die Wittwe des verstorbenen Mads Petersen c. c. in Hadersleben, ppliter in pcto. præt. deb. 100 ℛ. Cour. c. a., nunc appellationis contra sententiam des Tyrstrup-Harder Dinggerichts d. d. 7ten Decbr. 1841.

Donnerstag den 28sten April.

7. Der Halbhufner Hans Hinrich Schwitzer zu Cropp, wider den Achtelhufner Hans Vogt zu Duvenstedt, hauptsächlich in pcto. præt. deb. von 142 ℛ. 12 ß nebst Verzugszinsen, jetzt Appellation gegen das Urtheil des Cropp- und Meggerdorf-Harder Dinggerichts vom 23sten Decbr. 1841 betr.

Eodem dato, event. Freitag den 29sten April.

8. Die Wittwe Anna Möller, geb. Petersen, in Füsing, c. c., und Peter Möller daselbst, wider den Hufner Johann Petersen daselbst, hauptsächlich wegen Erfüllung eines Versprechens s. w. d. a., jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Schlies- und Füsing-Harder Dinggerichts vom 14ten Decbr. 1841 betr.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

14. Stück. Den 4. April 1842.

Gesetzgebung.

I.

Herabsetzung der Kopfsteuer.

Durch ein in Deutscher und Dänischer Sprache aus der Königl. Rentekammer emanirtes allerhöchstes Patent vom 5ten März d. M. ist die Kopfsteuer, unter Vorbehalt der Begutachtung der Stände, vom 1sten April d. J. an mit 12 ß Cour. vierteljährlich à Kopf zu entrichten (§. 1) und bleiben im Uebrigen die Bestimmungen des Patents vom 19ten Juni 1813 über die Termine, in welchen die Kopfsteuer zu entrichten ist, so wie die sonstigen in Betreff dieser Steuer geltenden Verfügungen unverändert (§. 2).

II.

Herabsetzung der Rangsteuer.

Mittelst eines in Deutscher und Dänischer Sprache aus der Königl. Rentekammer emanirten allerhöchsten Patents vom 5ten März d. J. ist, unter Vorbehalt der Begutachtung der Stände, die Rangsteuer vom 1sten April d. J. an folgendermaaßen herunter zu setzen:

1ste	Rangclasse	à	Quartal	12 ₰	24 ß	Cour.,
2te	„	„	„	10 —	45 —	„
3te	„	„	„	6 —	12 —	„
4te	„	„	„	3 —	36 —	„
5te	„	„	„	2 —	39 —	„
6te	„	„	„	2 —	16½ —	„
7te	„	„	„	1 —	42 —	„
8te	„	„	„	1 —	12 —	„
9te	„	„	„	—	45 —	„

und bleiben die sonstigen in Betreff dieser Steuer geltenden Verfügungen unverändert.

III.

Verordnung über die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe.

Da es bisher in den Herzogthümern an einer umfassenden gesetzlichen Bestimmung darüber gefehlt hat, in welchem Umfange und nach welchem Verhältnisse erkannte, aber Unvermögens halber nicht beizutreibende Brüchen körperlich abzubüßen, so sind in der nach eingezogenem Gutachten der Stände unterm 21sten Januar d. J. erlassenen Verordnung allgemeine Vorschriften aufgestellt, welche ohne Rücksicht darauf, ob die Verurtheilung zur Brüche auf gerichtlichem oder administrativem Wege erfolgt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 1.

Wenn Jemand, der zu einer Brüche verurtheilt worden, zur Bezahlung derselben nicht im Stande ist, so soll er sie der Regel nach mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abbüßen, und zwar nach dem Verhältnisse, daß

1) für den Belauf einer Geldstrafe bis zu 10 Rbthlr. oder 6 ₰ 12 ß Cour. inclusive ein Tag Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod auf 2 Rbthlr. oder 1 ₰ 12 ß Cour.
2) für den Belauf zwischen 10 und 25 Rbthlr. oder 6 ₰ 12 ß und 15 ₰ 30 ß Cour. inclusive ein Tag auf 3 Rbthlr. oder 1 ₰ 42 ß Cour.
3) für den Belauf zwischen 25 und 50 Rbthlr. oder 15 ₰ 30 ß und 31 ₰ 12 ß Cour. inclusive ein Tag auf 5 Rbthlr. oder 3 ₰ 6 ß Cour.
4) für den Belauf zwischen 50 und 100 Rbthlr. oder 31 ₰ 12 ß und 62 ₰ 24 ß Cour. incl. ein Tag auf 10 Rbthlr. oder 6 ₰ 12 ß Cour.
5) für den Belauf zwischen 100 und 200 Rbthr. oder 62 ₰ 24 ß und 125 ₰ Cour. incl. ein Tag auf 20 Rbthlr. oder 12 ₰ 24 ß Cour.
6) für den Belauf zwischen 200 und 400 Rbthlr. oder 125 ₰ und 250 ₰ Cour. incl. ein Tag auf 40 Rbthlr. oder 25 ₰ Cour. berechnet wird.

Die für die größere Summe vorgeschriebene Be-

rechnung findet jedoch nur Anwendung, nachdem die in der erkannten Brüche enthaltenen kleineren Summen, in Gemäßheit der dafür geltenden Berechnung in Anschlag gebracht sind.

In Uebereinstimmung hiemit ist z. B. der Belauf einer Geldstrafe von 50 ₰ Cour. mit einer 18tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod abzubüßen, indem für die ersten 6 ₰ 12 ß Cour. 5 Tage eines solchen Gefängnisses, für die ferneren 9 ₰ 18 ß Cour. gleichfalls 5 Tage, für die hierauf folgenden 15 ₰ 30 ß Cour. abermals 5 Tage, und für die letzten 18 ₰ 36 ß Cour. 3 Tage berechnet werden. Die erkennende Behörde hat auch die Verwandlung der Geldstrafe in die gesetzliche Gefängnißstrafe zu bestimmen, und deren Vollziehung zu verfügen, oder den Umständen nach bei der beikommenden Behörde zu requiriren.

Sind mehrere von derselben Behörde erkannte Brüchen gegen das nämliche Individuum zu verwandeln, so wird der Gesammtbetrag der Brüchen bei der Berechnung zu Grunde gelegt.

Hat ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden können, so ist der Betrag des Gezahlten in der zu verwandelnden Summe zu kürzen.

Eine Geldstrafe unter 1 ₰ 12 ß Cour. ist mit einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod abzubüßen. Uebersteigt sie die Summe 1 ₰ 12 ß Cour., so wird, wenn ihr Betrag keine 6 ₰ 12 ß Cour. ausmacht, für jede 30 ß Cour., um welchen die Geldstrafe größer ist, als respective 1 ₰ 12 ß, 2 ₰ 24 ß, 3 ₰ 36 ß und 5 ₰ Cour., die Strafzeit um einen Tag verlängert. Ist endlich die zu verwandelnde Geldstrafe größer als 6 ₰ 12 ß Cour., so kommt nur der Theil des Betrags in Rechnung, welchem nach den obigen Regeln die Gefängnißstrafe eines ganzen Tages entspricht, und der überschießende Theil der Brüche ist nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wo die Gesetze ein Vergehen hauptsächlich mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bedrohen und für dieselbe dem Contravenienten die Erlegung einer Geldstrafe frei lassen, wie in der Verordnung vom 27sten April 1798 wegen Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht, soll es bei den desfälligen Vorschriften bis weiter sein Bewenden behalten. Auf Ordnungsstrafen leiden die obigen Vorschriften ebenfalls keine Anwendung.

§. 2.

Die schon in früheren Anordnungen, namentlich in dem §. 5 der Verordnung über den Gerichtsstand der Brüchfälligen vom 16ten Februar 1798 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Fürsorge für die gesunde und unschädliche Beschaffenheit der Gefängnisse zu den unerläßlichen Pflichten der obrigkeitlichen Behörden zu rechnen ist, wollen Wir hiemittelst eingeschärft, und zugleich festgesetzt haben, daß die nach den Regeln der gegenwärtigen Verordnung eintretende Gefängnißstrafe, so weit thunlich, nur in solchen Gefängnissen vollzogen werden soll, welche nicht zur Detention von schwereren Verbrechern benutzt werden.

§. 3.

Ist die Geldstrafe, welche der Schuldige nicht bezahlen kann, größer als 250 ₰ Cour., so soll doch die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod die Dauer von 6 mal 5 Tagen nicht übersteigen. Die entgegenstehende Vorschrift der Verordnung vom 20sten Juli 1816, betreffend die Vollstreckung und Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, wornach die längste Dauer dieser Gefängnißstrafe auf 8 mal 5 Tage festgesetzt worden, ist hiemittelst für diejenigen Fälle aufgehoben, in welchen eine Brüche durch Gefängnißstrafe abgebüßt werden soll.

Dagegen ist der Belauf der Geldstrafe, welcher solchergestalt durch Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod nicht abgebüßt wird, in den Fällen, für welche besondere Gesetze solches vorschreiben, nach wie vor in andere Gefängniß- oder Festungsstrafe, nach richterlichem Ermessen zu verwandeln (§. 234 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838) oder in Ermangelung solcher Gesetze als eine Schuld des Straffälligen zu betrachten, welche gegen ihn für den Fall einer Vermögensverbesserung beizutreiben ist. In dieser Beziehung ist von der beikommenden Behörde die nöthige Controle zu führen, und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 4.

In Ansehung der Vollstreckung der in Gemäßheit des §. 1 eintretenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod dient die Verordnung vom 20sten Juli 1816 auch fernerhin zur Richtschnur, und namentlich ist nach den in den §§ 4 und 5 derselben vorgeschriebenen Regeln die Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod in Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost zu verwandeln.

Ueberdem soll aber, wenn nach richterlichem Ermessen die Strafe für den Schuldigen nach dessen persönlicher Stellung eine unverhältnißmäßig harte Art der Abbüßung enthalten würde, und sein früherer Lebenswandel ihn einer solchen Milde nicht unwürdig gemacht hat, statt der im §. 1 angeordneten Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod einfaches Gefängniß von einer viermal so langen Zeit eintreten. Auch mögen einem solchen Straffälligen auf seine Kosten statt der gewöhnlichen Gefangenkost andere Nahrungsmittel gereicht werden, soweit dies geschehen kann, ohne der bei dem Arrest zu beobachtenden Ordnung dadurch Eintrag zu thun.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 3 kommen auch auf diejenigen Geldstrafen zur Anwendung, durch welche Jemand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen das Oeffentliche angehalten wird, sie mögen nun in Gemäßheit gesetzlicher Anordnungen oder nach vorgängiger Androhung erkannt sein. In solchen Fällen darf

indessen die Abbüßung das Erstemal eine 5tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, oder eine ihr entsprechende Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost nicht übersteigen. Auch soll, nachdem diese Strafe vollzogen worden ist, mit einer weiteren Abbüßung 4 Wochen Anstand genommen werden, dann aber ist der ganze Betrag der Geldstrafe, in die er nach der ersten Vollziehung der Abbüßung verfallen ist, in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der §§. 1 und 3 dieser Verordnung abzubüßen.

§. 6.

Alle älteren, der gegenwärtigen Verordnung widerstreitenden allgemeinen und speciellen Vorschriften über die Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen, sind hiedurch aufgehoben.

IV.

Die Abhaltung von Detentionskosten aus Königlicher Kasse betreffend.

Se. Majestät der König haben mit Beziehung auf die Verordnung vom 21sten Januar d. J., betreffend die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, Folgendes allerhöchst zu resolviren geruht:

1) wenn von einem Administrativcollegio wegen Contraventionen wider gesetzliche Vorschriften, in den zu dessen Ressort gehörigen Verwaltungszweigen, Brüchen erkannt sind, oder in solchen Fällen nach den bestehenden Anordnungen die Verurtheilung zur Brüche von einer dem betreffenden Collegio untergeordneten Administrativbehörde oder auf gerichtlichem Wege erfolgt ist, demnächst aber die Vorschriften der Verordnung über die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe zur Anwendung gebracht werden, so sollen die durch die Vollziehung der Gefängnißstrafe erwachsenen Kosten, in so fern der Verurtheilte zur Erstattung derselben nicht im Stande ist, von der Königl. Kasse abgehalten werden;

2) nach vollzogener Strafe sind die Rechnungen über solche Kosten an das betreffende Collegium einzusenden, welches die Berichtigung derselben zu veranlassen hat.

Vorstehendes ist durch ein Kanzleipatent vom 21sten Januar d. J. bekannt gemacht.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die exceptio excussionis des Bürgen.

In Sachen des Kaufmanns Heinrich Axen in Itzehoe, Supplicanten, wider den Schullehrer Struve in Todtenbüttel, Supplicaten, in puncto debiti liquidi 40 ℛ Cour. ex fideijuss., nunc querel. nullit. et supplicat. ctr. sent. des Präsidii des Rendsburgischen Consistorii,

ergehen die Acten: Der Supplicat hat am 24sten Decbr. 1838 folgenden Schein ausgestellt:

„Herr Kaufmann Axen in Itzehoe belieben an den Schmidt Johann Heick in Osterstedt für 40 ℛ Cour. Eisen verabfolgen zu lassen, indem ich die Bürgschaft für gedachten J. Heick übernehme."

Der Supplicant hat darauf Eisen an den Schmidt Heick verabfolgen lassen und da dieser auf den Rechnungsbetrag von 120 ℛ 11½ ß lediglich 11½ ß bezahlt hatte, ein bedingtes Mandat auf die Summe von 120 ℛ extrahirt, welches jedoch, weil der Schmidt Heick Osterstedt verlassen hatte, nicht hat insinuirt werden können.

Der Supplicant hat darauf den gegenwärtigen Supplicaten aus der Bürgschaft im unbedingten Mandatsprocesse in Anspruch genommen und die Zahlung der 120 ℛ nebst Verzugszinsen und Kosten verlangt; das Consistorium jedoch ein mandatum cum clausula abgegeben.

Supplicat ist hiegegen mit Einwendungen eingekommen, indem er dem Supplicanten

1) die exceptio excussionis opponirt hat; wenn nämlich auch der Zahlungsbefehl an den Hauptschuldner nicht habe insinuirt werden können, so könne derselbe doch eben so leicht in seinem gegenwärtigen Aufenthalte, nämlich zu Warnau, Kirchspiels Barkau, klösterlich Preetzer Jurisdiction, belangt werden, als früher im Amte Rendsburg;

2) exceptio doli und des unbegründeten Klagerechts; Supplicat habe den Supplicanten mündlich und schriftlich aufgefordert, gegen den Schmidt Heick klagbar zu werden; der Supplicant habe aber die Zeit verstreichen lassen und erst geklagt, als er wohl gewußt, daß Heick Osterstedt verlassen habe;

3) exceptio solutionis und simulationis. Im Herbste 1839 sei Supplicant bei dem Schmidt Heick gewesen und habe weit mehr Geld als 11½ ß erhalten, sogar vielleicht den ganzen Rechnungsbetrag.

Nachdem über diese Einreden die Replik eingezogen worden, haben præsides consistorii dieselbe ad duplicandum communicirt.

Die nach abgelaufener präclusivischer Frist eingegangene Duplik ist darauf dem Gegentheil abschriftlich

communicirt und zugleich unterm 22sten Juni 1841 erkannt:

daß Supplicant mit seiner Klage abgewiesen werde, unter Erstattung der Proceßkosten s. e. m.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Supplicant das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Supplication interponirt und prosequirt,

1) weil die Duplik nicht in Folge Patents vom 4ten April 1797 präcludirt worden,
2) weil Supplicat nicht zur Zahlung der libellirten Summe, unter Vorbehalt des Beweises der Einrede der Solution, verurtheilt, und
3) in event. nicht schuldig erkannt worden, die Kosten der Eingabe vom 14ten Juni zu erstatten.

Nach eingegangener Gegenerklärung des Supplicaten, in welcher die Rüge enthalten ist, daß nicht vollständige Acten der Supplicationsschrift angelegt worden seien, steht zur Frage:

1) ob die Mittheilung der verspäteten Duplik an den Supplicanten eine Nichtigkeit involvire, und
2) ob die gänzliche Abweisung des Supplicanten für begründet zu halten;

indem die Unterlassung der Anlegung vollständiger Unterinstanzacten nach dem gemeinen Bescheide vom 28sten August 1823 lediglich die Erkennung einer Ordnungsstrafe gegen den Anwald, keineswegs aber die Deserterklärung des Rechtsmittels zur Folge hat.

In Erwägung nun, daß die Duplik vor Eingang der Contumacialbeschuldigung des Supplicanten vom 14ten Juni 1841, deren Kosten ohne Zweifel wegen Ungehorsams des Supplicaten von diesem zu erstatten sind, unterm 10ten Juni eingegangen war, die purgatio moræ aber in der Verfügung vom 4ten April 1797 nicht untersagt ist, mithin von einer Nichtigkeit des desfallsigen Verfahrens nicht die Rede sein kann;

in fernerer Erwägung, daß auf die von dem Supplicaten vorgeschützten Einreden der Arglist, der unbegründeten Klage, der Solution und der Simulation, die Abweisung des Supplicanten ohne Lieferung der erforderlichen Beweise allganz nicht erfolgen konnte, es aber auf diese Einreden überall nicht ankommen kann, wenn die Einrede der Vorausklage in den Rechten begründet ist;

in Erwägung nun, daß sowohl dem Mandator als dem Bürgen das beneficium excussionis zusteht,*) bei Abwesenheit des Hauptschuldners aber dem Bürgen die Pflicht obliegt, denselben zu sistiren,

cfr. Nov. 4. cap. 1.

Supplicat auch in seiner Exception den Aufenthalt des Hauptschuldners in einem nahen Jurisdictionsbezirk innerhalb Landes namhaft gemacht hat, in welchem derselbe eben so leicht, als beim Rendsburgischen Amthause ausgeklagt werden kann, mithin von einer aus der Verweisung an ein anderes Gericht hergeleiteten Härte gegen den Gläubiger in diesem Falle allganz nicht die Rede sein kann (acerbum est creditorem mittere alio;*)

in Betracht, daß solchemnach die Einrede der Vorausklage begründet erscheint,

wird auf die sub præs. den 23sten Juli v. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte des Rendsburgischen Consistorii, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 30sten Novbr. v. J.), hiemittelst von Oberconsistorialgerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß unter Beseitigung des Erkenntnisses des Rendsburgischen Consistorii vom 22sten Juni v. J., Supplicat mit der Einrede der Vorausklage zu hören und daher zur Zeit ab impetitione des Supplicanten zu entbinden, Supplicat jedoch schuldig zu erachten, dem Supplicanten die Kosten der Vorstellung vom 14ten Juni mit 2 ℛ℘ 12 ß Courant binnen 4 Wochen ab insin. hujus decr. zu erstatten. Unter Compensation der anderweitigen, sowohl in der untern als obern Instanz erwachsenen Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 4ten Januar 1842.

*) cfr. Göschen, Vorlesungen. II. 2te Abth. S. 525. Brinkmann, Rechtskunde. I. S. 247.

*) Die Praxis deutscher Obergerichte ist geneigt anzunehmen, daß die Abwesenheit des Hauptschuldners nur dann stattfinde, wenn derselbe in dem Jurisdictionsbezirke eines andern Oberappellationsgerichts, als desjenigen des Gläubigers, domicilirt sei. Die Rechtslehrer fassen die Bestimmung der Novelle bekanntlich dahin auf, daß die except. excuss. s. ordin. stattfinde, wenn der Hauptschuldner wegen Abwesenheit nicht leicht zu belangen sei; (cfr. Thibaut, System. II. §. 952. Bucher, Recht der Forderungen. S. 404. Mackeldei, Lehrbuch. §. 633. Mühlenbruch, Lehrbuch II. S. 503. Göschen, Vorlesungen. II. 2te Abtheilung. S. 517 ꝛc.) daß hiervon in dem vorliegenden Falle keine Rede sein kann, dürfte nicht zweifelhaft sein.

Zum Thatbestande des zweiten Diebstahls.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Magistrate der Stadt Kiel, bei Remittirung der unterm 24/30 v. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider die Inculpaten Johann Jacob P. aus K. und Claus Friedrich Hinrich V. aus K., adel. Guts Deutsch-Nienhof, wegen Diebstahls, zu erkennen gegeben:

in Erwägung, daß die beiden Inculpaten P. und B. ihren mit den anderweitig ermittelten Umständen congruirenden Geständnissen zufolge, sich nach einer zwischen ihnen vorgängig getroffenen generellen Verabredung, zur Abhülfe ihrer Noth etwas zusammenstehlen zu wollen, am 19ten Nov. v. J. ein Paquet mit 13 wollenen Strümpfen und einer wollenen Jacke, die vor der Hausthür des Kaufmanns Feldmann in der Vorstadt Kiel ausgehangen, diebisch angeeignet und sich somit, da diese im Besitze der Inculpaten annoch vorgefundenen und dem Damnificaten demnächst restituirten Sachen zu 8 ℔ 8 ß gerichtlich taxirt sind, einer kleinen an sich objectiv nicht weiter erschwerten Entwendung schuldig gemacht haben;

in weiterer Erwägung übrigens, daß beide Inculpaten früher bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft sind, daß namentlich P. bereits dreimal, B. zweimal desfalls zur Untersuchung gezogen gewesen, und Ersterer resp. im Jahre 1839 beim Cronshagener Amthause mit 5mal 5×, im Jahre 1840 beim Kieler Polizeigericht mit 2mal 5×, im Jahre 1841 wieder beim Cronshagener Amthause mit 4mal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod; Letzterer aber im Jahre 1838 beim Kieler Polizeigericht mit 1mal 5×, im Jahre 1841 beim Kieler Magistrate mit 6mal 5tägigem Gefängniß bei Wasser und Brod belegt worden ist;

in Erwägung sodann, daß hinsichtlich des Inculpaten P., da bei seinen letzten beiden Bestrafungen die früher erlittenen Strafen resp. überall nicht zur Sprache gebracht, oder doch nicht berücksichtigt sind, gegenwärtig die Bestrafung des zweiten Diebstahls in Betracht kommt; daß ferner, da Inculpat B. die Strafe des zweiten Diebstahls zwar formell bereits, in Folge Erkenntnisses des Kieler Magistrats vom 12ten Jan. 1841, abgehalten hat, daß aber die im Jahre 1838 voraufgegangene Untersuchung bei dem Kieler Polizeigericht, insofern als dieselbe weder eine hinreichende formelle Constatirung des objectiven Thatbestandes, noch eine selbstständige ad protocollum stattgehabte Vernehmung des Inculpaten B. wegen der ihm angeschuldigten Entwendung enthält, in formeller Hinsicht zu mangelhaft und summarisch instruirt erscheint, um das darauf wegen ersten Diebstahls abgesprochene Straferkenntniß gegenwärtig als Grundlage für die eventuelle Verfügung der schweren Criminalstrafe des dritten Diebstahls*) benutzen zu können und daß somit die hier fragliche Entwendung auch wider ihn nur mit der Strafe des zweiten Diebstahls zu belegen sein wird; *)

in schließlicher Erwägung, daß bei Bestimmung der hiernach wider beide Inculpaten gleichmäßig wegen zweiten kleinen Diebstahls zu verhängenden Strafe zwar einerseits die Geringfügigkeit der ihnen jetzt zur Last fallenden Entwendung eine mildernde Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen geneigt wäre, wenn nicht andrerseits der seitherige schlechte Lebenswandel und die sittliche Verderbniß des Characters für beide Inculpaten wieder als sehr gravirend in Betracht kämen,

sind die Inculpaten Johann Jocob P. aus K. und Claus Friedrich Heinrich B. aus K., wegen begangenen zweiten Diebstahls, jeder mit 1jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch zur solidarischen Erstattung der Untersuchungskosten, soweit sie des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 9ten Januar 1842.

*) Obgleich die Unzweckmäßigkeit des Patents vom 18ten Nov. 1823, betr. „eine nähere Bestimmung über die Bestrafung des dritten Diebstahls" allgemein anerkannt und in diesen Blättern sowohl als in anderen Schriften (cfr. Criminal-Beiträge. Bd. 1. Heft 3. S. 453. v. Schirach, Handbuch des Criminalrechts. II. S. 380.) als ein Fehlgriff der Criminalgesetzgebung gewiß mit Recht geschildert worden ist, besteht dies Patent noch immer fort und werden dessen nachtheilige Einwirkungen auf die Criminalrechtspflege wohl erst durch das zu hoffende neue Criminalgesetzbuch entfernt werden. cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, N. F., 5ter Jahrg. S. 3. 283.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg. S. 76 und 345.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Klage auf Erneuerung eines Häuercontracts.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche, als constituirten Fürsprechers des Tagelöhners Detlef Paasch im Gute Hemmelmarck, Klägers, wider den Gutsbesitzer Breuls auf Hemmelmarck, per mandatarium, den Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctor der Rechte, Beklagten, in puncto schuldiger Errichtung eines versprochenen Häuercontracts und wegen Entschädigung für bisherige Nichterfüllung und erlittene Exmission,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, selbiger auch schuldig, die Kosten dieses Processes, so weit er des Vermögens, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Landgericht auf Gottorff, den 11ten Octbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger hebt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen Folgendes hervor: Nach dem §. 6 des zwischen dem Kläger und Beklagten bis zum 1sten Mai 1841 bestandenen Häuer- und Dienstcontracts solle nach eintretender Aufhebung des Contracts eine anderweitige Vereinbarung unter den Contrahenten getroffen werden, wobei Beklagter als Verhäurer sich ausdrücklich verpflichtet habe, dem Häurer, wo möglich, solche Bedingungen zu machen, welche für diesen nicht lästiger, als die in diesem Contract vom 12ten Februar 1836 enthaltenen. Bereits vor Weihnachten 1840 habe Kläger den Beklagten um Erneuerung des mit dem 1sten Mai 1841 zu Ende gehenden, bisherigen Contracts ersucht, aber erst am 24sten April habe Beklagter dem Kläger einen desfälligen Entwurf zustellen lassen und diesem, so wie den übrigen Hemmelmarcker Häuerinsten mit der Alternative in der Gerichtshalterschaft vorlegen lassen, solchen entweder unverändert anzunehmen, oder den 1sten Mai 1841 abzuziehen, ohne anderweitige Wohnung und Arbeit angewiesen zu erhalten. Auf Ersteres habe Kläger sich nicht einlassen können, indem der vorgelegte neue Contractsentwurf in sehr vielen wesentlichen Puncten, welche in der Klage speciell hervorgehoben sind, abweiche. Vergeblich habe man diesseits die contractliche Abänderung jener beläſtigenden Bestimmungen beantragt, statt auf selbige einzugehen, habe Beklagter vielmehr die Härte so weit getrieben, daß er den Kläger mit seiner Familie und Effecten Anfang Mai d. J. aus seiner Wohnung habe exmittiren lassen. Der Familie des Klägers wäre zwar wieder ein Obdach gegeben, aber Kläger selbst und seine Effecten hätten unter freiem Himmel bleiben müssen, bis späterhin auf Verfügung der Regierung dem Kläger ein Obdach, jedoch keine Arbeit angewiesen wäre.

Der angeführte §. 6 des Pachtcontracts begründe die Verpflichtung des Beklagten, den neuen Contract für den Kläger nicht lästiger zu stellen, als der alte vom Jahre 1836 gewesen. Demnächst geht der Kläger die einzelnen Puncte durch, in welche auf eine für ihn beläſtigende Art der neue Contractsentwurf mit jenem alten Contract nicht übereinstimme, und hebt die, an deren Stelle in denselben aufzunehmenden Contractsbestimmungen einzeln hervor. In dieser Hinsicht richtet Kläger seinen Antrag dahin:

daß Beklagter einen Häuercontract zwar nach Anleitung des vorgelegten Entwurfs, jedoch mit den durch die hervorgehobenen Bemerkungen gerechtfertigten Abänderungen, errichte, und zwar so, daß die zu entrichtende Jahreshäuer pro rata temporis erst von dem Tage laufe, da er dem Kläger die contractliche Wohnung liefere und ihm Arbeit anweise.

Mit dieser Klage, auf Errichtung eines Häuer- und Dienstcontracts, verband Kläger zugleich eine Schadloshaltungsklage.

Diese Entschädigung müsse

1) darin bestehen, daß Beklagter dem Kläger die contractlich dem Letzteren zukommender 6000 Soden Torf, die er nicht habe graben und bearbeiten dürfen, frei liefere;
2) wegen des, für den Sommer- und Wintervorrath entbehrten, Genusses des Gartens und der Sommerfeuerung 10 ℛ Cour. zahle.

Außerdem müsse aber Beklagter den Kläger wegen der erlittenen Exmission entschädigen und zwar sowohl für die entbehrte bessere Wohnung, als auch für die den Effecten des Klägers durch die Art der Exmission, weil sie unter freiem Himmel hätten liegen müssen, zugefügten Beschädigungen.

Der hiedurch erlittene Schaden wird auf 10 ℛ Cour. angeschlagen.

Schließlich wird auf die Leistung jener angeführten Schadloshaltung, so wie auf Kostenerstattung angetragen.

Der Beklagte hat dem Kläger zuvörderst die exceptionem non fundatae intentionis et deficientis juris agendi entgegengesetzt und zu deren Begründung im Wesentlichen bemerkt:

Der fragliche Contract sei nur auf 5 Jahre, vom 1sten Mai 1836 bis 1sten Mai 1841, errichtet. Die im beregten §. 6 desselben enthaltene Bestimmung über die Erneuerung des Contracts, welchen Werth sie auch immer haben möge, beziehe sich lediglich auf den Fall, wenn während des Zeitraums der 5 Pachtjahre, vom 1sten Mai 1836 bis dahin 1841, der Contract durch Kündigung erlösche, dahingegen enthalte weder der §. 6, noch der Contract überhaupt, irgend eine Bestimmung über eine Verpflichtung des Verhäurers zur Erneuerung des Contracts für den hier eingetretenen Fall, wenn der Contract mit dem Ablauf der vollen 5 Pachtjahre exspirire, wie der ganze Inhalt jenes Paragr. ergebe.

Aber selbst hiervon abgesehen, so würde jener §. 6 des Contracts auch schon aus dem Grunde kein Klagerecht gewähren, weil die Gutsherrschaft sich auf keine Weise verpflichtet habe, bei den alten Bestimmungen des Contracts unabänderlich bestehen zu bleiben, sie habe nur mit der Clausel: „wo möglich" sich verpflichtet, solche Bedingungen zu machen, die für den Pächter nicht lästiger und drückender seien, als die in dem alten Contract enthaltenen; die Fassung der Bedingungen sei dadurch in die Willkühr des Verpächters gestellt, könne also gegen ihn, als Promittenten, kein Klagerecht begründen.

Bei diesem Mangel an aller thatsächlichen und rechtlichen Begründung müsse Beklagter rücksichtlich dieser Einrede seinen Antrag dahin stellen, daß Kläger mit der erhobenen Klage pure abzuweisen und zur Erstattung der Kosten schuldig zu erkennen sei.

Eventualiter sucht Beklagter den Ungrund der Klage aus mehreren Gründen nachzuweisen, und demnach unter verneinender Einlassung den Ungrund der vom Kläger speciell in Antrag gebrachten Abänderungen einzelner in dem Contractsentwurfe enthaltenen Bestimmungen darzuthun, überdies bemüht er sich zu zeigen, daß keine der formirten Schadensberechnungen einen thatsächlichen und rechtlichen Grund haben.

Da die eventualiter der Klage entgegengesetzten Einreden nur dann in Betracht kommen können, wenn die erste Einrede, die der fehlenden Klagebefugniß, sich als nicht begründet darstellt, so wird diese zuvörderst einer Prüfung zu unterziehen sein.

Die erhobene Klage ist einzig und allein aus den, im §. 6 des fraglichen Contracts vom 12ten Februar 1836 enthaltenen Bestimmungen entnommen.

In dem §. 1 dieses Contracts ist die Häuerzeit auf volle 5 Jahre, vom 1sten Mai 1836 bis dahin 1841, festgesetzt, und der §. 6 enthält wörtlich folgende Bestimmung:

> Sowohl der Verhäurer als der Häurer behält sich die jährlich vor dem 1sten Novbr. eines jeden Jahres zu beschaffende Aufkündigung dieses Häuercontracts ausdrücklich vor, und zwar solchergestalt, daß wenn vor dem 1sten Novbr. der Contract gekündigt wird, der Häurer am 1sten Mai des folgenden Jahres die Wohnung und Alles, was er gehäuert hat, unweigerlich räumen und an den Verhäurer zurückliefern muß, so wie dieser die Wohnung anzunehmen hat, wodurch alsdann der Häuercontract als aufgehoben anzusehen. Sollte es dahin kommen, so verbinden sich beiderseitige Contrahenten, anderweitige Vereinbarungen zu treffen, und verspricht der Verhäurer dem Häurer, wo möglich, solche Bedingungen zu treffen, die für ihn nicht lästiger und drückender sind, als in diesem Contract enthalten.

Da der Contract nur auf 5 Jahre errichtet und mit dem 1sten Mai 1841 seine Endschaft erreicht hatte, so erhellet schon daraus, daß die in dem fraglichen §. 6 enthaltenen Bestimmungen nur bei einer, während der Dauer der Pachtzeit eintretenden Kündigung zur Anwendung kommen konnten; hierüber kann um so weniger ein Zweifel obwalten, als jener Paragr. mit dürren Worten nur des Falles gedenkt, wenn während der Pachtzeit eine Kündigung der Pacht eintreten sollte; wie die Worte: „Sollte es dahin kommen, so verbinden sich ꝛc." deutlich bezeichnen.

Wie es nach Beendigung der fünfjährigen Pachtzeit hinsichtlich einer etwanigen ferneren Pachtung gehalten werden soll, darüber ist weder im §. 6, noch an irgend einer anderen Stelle des fraglichen Contracts eine Bestimmung enthalten, so daß mit Ablauf der fünfjährigen Pachtzeit der beregte Contract in allen seinen Theilen erloschen und nicht weiter geeignet ist, für einen der beiden Contrahenten daraus über die stipulirte Pachtzeit hinaus Rechte abzuleiten.

Demnach stellt sich die von dem Beklagten opponirte exceptio non fundatae intentionis et deficientis juris agendi als begründet dar und deshalb hat so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Die gesetzliche Beschränkung des Probenhandels bezieht sich nicht auf die Jahrmärkte.

Der für den Kaufmann Salomon in Schleswig reisende Commis Herzog war dem Magistrat der Stadt Apenrade wegen angeblicher Ueberschreitung seiner Handelsbefugnisse denuncirt worden. Derselbe erklärte auf Befragen: im letztverflossenen Markte habe er für seinen Principal in Apenrade Geschäfte gemacht, indem er Bestellungen auf Kleidungsstücke angenommen, den Betreffenden das Maaß genommen und denselben auch wohl die Proben der Zeuge vorgezeigt habe, um eine Auswahl zu treffen, worauf unterm 5ten Novbr. 1841 das Erkenntniß erfolgte: „daß der Commis August Herzog wegen Uebertretung des §. 3 der Verordnung, betr. den Probehandel, vom 24sten Octbr. 1837, schuldig sei, binnen sechs Wochen eine Brüche von 32 Rbthlr. an die dortige Armencasse zu entrichten."

Auf seine desfällige Supplication erfolgte unterm 23sten Decbr. 1841, in Erwägung, daß der Supplicant das Verbot wider den Probehandel dadurch nicht überschritten habe, daß er während der Dauer des Marktes in Apenrade die Proben, welche er bei sich führte, mehreren Personen vorgewiesen habe, um darnach ein Auswahl zu treffen, und das Hausiren, mithin das Feilbieten der Waaren von Haus zu Haus, in Anleitung der §§. 1 und 7 der Verordnung vom 24sten Octbr. 1837, betr. das Hausiren, in den Städten während der Krammärkte, nach wie vor für erlaubt zu achten, da der §. 3 der Verordnung, den Probehandel betr., wenn man denselben, nach dessen gehöriger Interpretation, mit den Hausierverboten zusammenstellt, dem nicht entgegensteht, der Bescheid, daß das angefochtene Brücherkenntniß wiederum aufzuheben sei.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 12te Stück.)

Donnerstag den 28sten April.

10. Die Dorfschaft Ottensen, Beklagtin, jetzt Appellantin, wider die Altonaische Stadtkämmerei, Klägerin, jetzt Appellatin, in puncto angeblich schuldiger 4041 ℔ 1 ß Cour., modo appellationis.

Freitag den 29sten April.

11. Die Ehefrau Anna Catharina Koopmann, verwittwet gewesene Schilling, geb. Elsmann, c. c. m., im Lübschen Recht vor Glückstadt, Klägerin, modo Provocatin, wider den Schiffer Claus Schilling in der Blomeschen Wildniß, Beklagten und Provocanten, in puncto schuldiger Rechnungsablage s. w. d. a.

Montag den 2ten Mai.

12. Der Oberinspector Lentz, Namens der Gutsherrschaft über Kuhof, Kläger, wider den Magistrat der Stadt Oldenburg, Beklagten, in puncto verweigerter Fuhren zum Transport von 108 Tonnen Waizen von Kuhof nach Heiligenhafen.

13. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des Capitains Peter von Schultz in Altona.

Dienstag den 3ten Mai.

14. Leonhard Göttig, Eigenthümer der Oehlmühle zu Domhorst, Kläger und Appellant, auch Appellat, wider den Eigenthümer der im Amte Reinbeck belegenen Glinder Kupfermühle, Johann Butenandt zu Hamburg, Beklagten und Appellaten, auch Appellanten, wegen schuldigen Ersatzes für durch Wasserdrang verursachten Schaden, jetzt Appellation.

Eodem.

15. Letztere wider Ersteren in eadem causa.

Freitag den 6ten Mai.

16. Der Advocat Brinckmann zu Ahrensburg, als Mandatar des Altentheilsvogt Johann Friedrich Möller in Großensee, Beklagter und Product, jetzt Appellant, wider das Dienstmädchen Margaretha Dorothea Schilling vom Schierholzkathen, c. c., den Instn Hans Henrich Eggert Gehrken daselbst, Klägerin und Producentin, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen vorgeblicher Schwängerung, daher erkannten Beweises, jetzt Appellation.

Montag den 9ten Mai.

17. Die Wittwe Hedewig Catharina Uhl, geb. Schott, in Hennstedt, cum cur., Klägerin und Appellantin, wider den Kaufmann E. H. Nissen in Heide, Beklagten und Appellaten, ppliter in puncto schuldiger Auskehrung des von der verstorbenen Vollmachtin Elvers, geb. Jacobsen, hinterlassenen Vermögens, s. w. d. a., incid. appellationis, modo præstationis juramenti suppletorii.

Dienstag den 10ten Mai.

18. Der Altentheiler Höft in Gosdorf, Amts Eismar, wider den Kammerrath und Amtsscheiber Reimers in Eismar, wegen Restituirung von 146 ℔ 35 ß zu viel erhobener Abgaben.

Donnerstag den 12ten Mai.

19. Der Bauervogt Claus Friedrich Peemöller zu Hoistorf, Kläger und Citant, wider das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer in Kopenhagen, Beklagten und Citaten, wegen widerrechtlicher Beeinträchtigung und Belastung des Eigenthums an einem zur Hoistorfer Vogtsstelle gehörigen Landstück, genannt die Fürstenhorst.

Freitag den 13ten Mai.

20. Der Hufner Appel zu Eichede, Beklagter und Appellant, wider den Instn H. H. Zingelmann daselbst, Kläger und Appellaten, in pto. præt. debiti von 300 ℔ Cour. nebst 4 pCt. Zinsen seit Pfingsten 1836, modo appellationis.

21. Terminus zur Ablegung der Administrations Rechnung über das Woltersche Fideicommiß in Neustadt.

22. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für die blödsinnige Tochter des weiland Landschreibers Lau in Crempe.

Dienstag den 17ten Mai.

23. Der Altentheiler Friedrich Erdmann Besimann in Trittau, Beklagter, Product und Deduct, modo Appellant, wider die Ehefrau Anna Margaretha Elsabe Möller, geb. Scharnberg, c. c. m., gegenwärtig in Reinfeld, Klägerin, Producentin und Deducentin, jetzt Appellatin, in pcto præt. debiti 350 ℔ 1½ ß Cour., s. w. d. a., incidenter probationis, hinc deductionis, modo appellationis.

Donnerstag den 19ten Mai.

24. Der Advocat Heseler in Segeberg, mand. noie des Commissionairs Christian Jacobs in Altona, Kläger, modo Appellant, wider den Apotheker Carl Theodor Elbrecht in Reinfeld, Beklagten, modo Appellaten, in pcto debiti fälliger 1000 ℔ Cour. von einer cedirten Forderung, im Rest 2300 ℔ Cour., ppliter, hinc appellationis.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

15. Stück. Den 11. April 1842.

Gesetzgebung.

I.

Den Dannebrogorden betreffend.

Se. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden zu bestimmen, daß der Dannebrogorden in Zukunft nur in drei Classen eingetheilt werden soll, so daß die Großkreuze die erste Classe zunächst nach den Großcommandeuren vom Dannebrogsorden, die Commandeure die zweite und die Ritter die dritte Classe bilden sollen. Vorstehendes ist durch eine Königl. Urkunde vom 21sten Febr. d. J. bekannt gemacht.

II.

Aufhebung der Direction des Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Pensionscasse.

Mittelst Königl. Bekanntmachung vom 26sten Febr. d. J. haben Se. Majestät der König die Direction des Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Pensionscasse aufgehoben und die unter denselben bisher gehörigen Geschäfte der Finanzdeputation übertragen.

III.

⅓ Reichsbankschilling.

Nachdem es nunmehr durch die Ausprägung von Einfünftel-Reichsbankschillingen möglich geworden ist, jede in Schleswig-Holsteinischem Courant berechnete Summe genau mit Reichsbankgeld zu bezahlen, haben Seine Majestät der König unterm 22sten Januar d. J. allerhöchst zu resolviren geruht, daß die Bestimmung des §. 10 der Verordnung, betreffend die bei Wiedereinführung der Silbermünze, als gesetzlichen Zahlungsmittels in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, erforderlichen Bestimmungen über das Geldwesen und die dasselbe angehenden Verpflichtungen, vom 13ten October 1813, wonach in Fällen, wo die Umsetzung von Summen von Schleswig-Holsteinischem Courant oder Species in Reichsbankgeld Brüche in Reichsbankschillingen geben würde, der Bruch unter ½ nicht gerechnet wird, und unter einem größeren Bruch Ein Reichsbankschilling in Silber zu verstehen ist, aufgehoben sein solle, so daß künftig ein Schilling Courant stets mit 3½ Reichsbankschillingen zu bezahlen ist.

Vorstehendes ist durch Kanzleipatent vom 1sten v. M. bekannt gemacht.

IV.

Zollcontrollen.

Zu Hetlingen, Uetersener Zolldistricts, ist eine Zollhebungscontrole, welcher sowohl das inländische als ausländische Clarirungsrecht zusteht, errichtet worden, und tritt selbige mit dem 15ten d. M. in Wirksamkeit.

Ferner ist die bisher mit Rücksicht auf Garding, in Tönningen zu beschaffende Zollclarirung aufgehoben, und dagegen für die Fahrt von und nach Garding, ein Meldeposten zu Catingsiel, in der Landschaft Eiderstedt, errichtet worden, auf welchen die §§. 24, 97, 98, 117, 118, 119 und 264 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 Anwendung finden.

Vorstehendes ist, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten April 1839, betreffend die Zollhebungsposten und Meldeposten an den Grenzen und im Innern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, durch eine Bekanntmachung des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 1sten März d. J. bekannt gemacht.

V.

Ausschreibung für das Taubstummeninstitut.

Zufolge des Königlichen Allerhöchsten Patents vom 17ten Decbr. 1821 sind die für das Taubstummen-Institut zu Schleswig dem Patente vom 8ten Novbr. 1805 gemäß aus Königlicher Kasse geschehenden Vorschüsse vom Jahre 1820 an durch die Rentekammer über die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu repartiren. Da nun diese Vorschüsse in den 3 Jahren 1839, 1840 und 1841, mit Inbegriff desjenigen, was nach der Ausschreibung vom 19ten Februar 1839 weniger eingegangen ist, als die bis dahin in den letzten Jahren vorgeschossenen Summen, 33,236 ℛ 12 ß betragen haben, zu deren Erstattung vorläufig von jedem Pfluge Landes ohne Ausnahme, nach der Pflugzahl, wornach die Ausgleichung der Kriegsfuhren stattgehabt hat, 1 ℛ 32 ß. Cour. an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind: so ist dies durch ein in deutscher und dänischer Sprache erschienenes Rentekammerpatent vom 8ten März d. J. mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hienach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mitberechnet werden wird.

VI.

Aufhebung einer Convention mit Mecklenburg-Schwerin.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des unterm 5ten Novbr. v. J. emanirten Patents, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ist die durch das Circulair d. d. Glückstadt den 18ten März 1817 bekannt gemachte Convention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen Aufnahme und Versorgung der gegenseitigen Landeseinwohner durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten aufgekündigt worden.

Vorstehendes ist durch ein Circulair der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 18ten v. M. mit dem Hinzufügen, daß hiedurch selbstverständlich in den Verhältnissen derjenigen Mecklenburger, die sich bereits 3 Jahre in dem Herzogthum Holstein aufgehalten haben, und daher in Gemäßheit des §. 3 der gedachten Circulairverfügung im Verarmungsfalle mit ihren Familien als wirkliche Landeseinwohner zu betrachten und zu versorgen sind, nichts geändert werde, zur Kenntniß der Behörden gebracht.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Actio legis Aquiliæ.

In Sachen des Barthold Schoof zu Wellinghusen, Beklagten, Provocanten, jetzt Supplicanten, wider Dierck Nagel in Heide, Kläger, Provocaten, jetzt Supplicaten, wegen zu leistender Entschädigung, jetzt Supplication gegen ein Erkenntniß des Norderdithmarsischen Gerichts vom 21sten Oct. 1840,

ergeben die Acten, daß der gegenwärtige Supplicat in einer bei der Norderdithmarsischen Landvogtei gegen den Supplicanten eingebrachten Klage vorstellig gemacht hat, daß am 18ten Juni 1839, wie er auf dem nach Reinsbüttel führenden öffentlichen Wege bei der Hofstelle des Beklagten vorübergeritten sei, plötzlich ein dem Beklagten gehöriger Hengst durch den Wall dieser Hofstelle durchgebrochen und mit solchem Ungestüm auf Kläger zugestürzt sei, daß sein Pferd scheu geworden und er mit demselben in einen Graben gestürzt sei und sich bedeutend beschädigt habe. Da nun dieser Vorfall durch die Schuld des Beklagten herbeigeführt worden, weil er seinen Hengst auf einer unmittelbar an einem öffentlichen Wege belegenen Hofstelle lose habe laufen lassen; so bitte er, den Beklagten zur Berichtigung einer sofort eingelegten Arzt- und Apothekerrechnung, sowie zu einer Entschädigung von 100 ℛ für Schmerzen und Versäumniß, schuldig zu erkennen und demselben zugleich in eine öffentliche Brüche zu verurtheilen.

Beklagter hat die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen im Wesentlichen zugestanden, dabei jedoch bemerklich gemacht, daß seine Hofstelle sowohl mit einem Graben, als auch mit einem 6 Fuß hohen, mit Gebüsch bewachsenen Walle umgeben sei, daß er dem Hengste einen mehr als 20 ℔ schweren Block ans Bein gelegt und einen auf der Hofstelle arbeitenden Knecht die Aufsicht über denselben aufgetragen habe. Wenn nun der Hengst aller dieser Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, wie eine Anzahl Pferde der Hofstelle vorüber gezogen worden, den neuen Riemen, mit welchem der Block angeschnallt gewesen, gesprengt, den Wall durchbrochen und das Pferd des Klägers, welches er jedoch gar nicht einmal erreicht, scheu gemacht habe, so liege ein reiner Zufall vor, für dessen nachtheilige Folgen Niemand verantwortlich gemacht werden könne.

Da nun aber in der erhobenen Klage überdies gar nicht einmal die nöthigen factischen Bedingungen einer actio de pauperie oder actio legis Aquiliæ enthalten wären; so müsse dieselbe jedenfalls abgewiesen werden.

Nach stattgehabtem Schriftwechsel ist unterm 16ten

Mai v. J. von der Königlichen Landvogtei erkannt worden:

daß Beklagter dem Kläger die libellirten Curkosten von resp. 16 ℔ 12 ß und 7 ℔ 12½ ß zu erstatten, und demselben ein Schmerzensgeld von 10 ℔ zu entrichten habe, im übrigen aber der Kläger mit seinen erhobenen Ansprüchen unter Compensation der Kosten abzuweisen sei u. s. w.

Das Norderdithmarsische Gericht hat dieses Erkenntniß auf eingelegte Provocation am 21sten Oct. v. J. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten der Provocationsinstanz bestätigt, wogegen Beklagter denn nunmehr die Supplication ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt hat, daß

1) Kläger nicht mit seiner Klage abgewiesen worden;
2) demselben nicht event. der Beweis auferlegt sei, daß Beklagter den fraglichen Schaden durch seine culpa herbeigeführt; mindestens aber
3) dem Beklagten nicht verstattet worden, sich durch den Beweis der excipiendo behaupteten Sicherungsmaaßregeln von dem Vorwurfe aller culpa zu reinigen.

Solchemnach steht denn zur Frage, ob die Klage an sich begründet und ob event. annoch eine Beweisauflage erforderlich und zulässig sei?

In rechtlicher Erwägung nun, daß von den bei eingetretener Beschädigung durch fremde Thiere in den Gesetzen verliehenen mehrfachen Rechtsmitteln weder eine Klage aus dem aedilitischen Edicte, noch eine actio de pauperie im vorliegenden Falle begründet erscheint, da, von der policeilichen Natur des gedachten Edictes abgesehen, die Bestimmungen desselben nur auf wilde reißende Thiere Anwendung leiden, anderer Seits aber der eingeklagte Schaden, da der Hengst des Beklagten beim Ausbrechen aus dem Hofe nur seinem natürlichen Triebe gefolgt ist, nicht für einen contra naturam von demselben bewirkten Schaden gehalten werden kann; *)

in Erwägung, daß daher die Verpflichtung des Beklagten zur Erstattung des fraglichen Schadens, eine demselben zur Last fallende culpa voraussetzt, wie solche denn auch vom Kläger behauptet worden ist;

in Erwägung, daß die erhobene Klage daher aus dem Gesichtspuncte einer actio legis Aquiliæ **) um so mehr für zureichend fundirt erachtet werden muß, weil diese Klage, wenn sie gleich ursprünglich nur bei einer körperlichen, durch positive Handlungen herbeigeführten Beschädigung verliehen wurde, dennoch eine Ausdehnung derselben in der Form einer actio in factum auch auf den bloß mittelbar veranlaßten Schaden

L. 9 §. 3 D. de leg. Aquil.

und auf die Vernachlässigung der nöthigen Sicherungsmaaßregeln unter solchen Verhältnissen stattgefunden hat, welche ihrer Natur nach die Anwendung ganz besonderer Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung jeglichen Schadens erforderlich machen, und durch eine ursprüngliche positive Thätigkeit des hierin Säumigen willkürlich herbeigeführt worden sind;

L. 7. §. 3. L. 8 pr. L. 27. §. 9.
L. 30. §. 3. L. 9. §. 3 u. L. 53 eod.

in Erwägung, daß unter diesen Voraussetzungen die gedachte actio in factum auch bei der eingetretenen Beschädigung eines Menschen verliehen ist

L. 5. §. ult. u. §. 7 eod.

und daß die Bestimmung des Dithmarsischen Landrechts art. 92,*) „daß der von einem nicht berüchtigten Thiere bewirkte Schaden nicht erstattet zu werden brauche", wenn gleich unter dem Ausdrucke „berüchtigt" nur die individuelle in früheren Fällen an den Tag gelegte Gefährlichkeit des Thieres verstanden werden kann, welche allerdings nicht vom Kläger behauptet worden, doch der vorliegenden Klage um so weniger entgegen steht, weil diese ganze Vorschrift des Dithmarsischen Landrechts nur auf solche Verhältnisse bezogen werden kann, wo nach den Grundsätzen der actio de pauperie die Entschädigungsansprüche aus dem bloßen Eigenthume des Thieres, ohne alle Rücksicht auf eine concurrirende culpa des Eigenthümers, hergeleitet worden, auf solche Fälle dagegen, welche unter die lex Aquilia fallen, überall keine Anwendung leidet, und

in thatsächlicher Erwägung, daß das Loslassen eines Hengstes auf einem an einer öffentlichen Straße belegenen Hofplatze unzweifelhaft als eine solche an und für sich gefahrbringende positive Handlung betrachtet werden muß, welche den Eigenthümer des Thiers zur Anwendung der äußersten Sorgfalt zur Abwendung jeglichen Schadens verpflichtet, und daß daher bei dem Zugeständnisse dieser Handlung, dem Kläger ein weiterer Beweis der dem Beklagten zur Last fallenden culpa nicht zugemuthet werden kann;

in weiterer Erwägung, daß sich die vom Beklagten unter diesen willkührlich herbeigeführten Verhältnissen angewandten Sicherungsmaaßregeln als unzureichend ausgewiesen haben, was ihm um so mehr zu imputiren, als ihm sowohl die natürliche Kraft seines Pferdes, als auch die Beschaffenheit der zur Bändigung desselben angewandten Werkzeuge bekannt sein müssen und derselbe wegen culposer Herbeiführung der obwaltenden gefährlichen Umstände vollkommen verpflichtet war, seine Maaßregeln so zu treffen, daß

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 123. Einen Rechtsfall, betr. den Schaden, welchen Bienen anrichten, enthalten Abhandlungen a. d. Anz. Bd. V. S. 85.

**) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 2ter Jahrg., S. 119. (Stück 16.)

*) cfr. Paulsen, Lehrb. des Privatrechts. S. 145.

ohne die Dazwischenkunft unberechenbarer Zufälligkeiten, jeder Schaden unmöglich wurde,

in endlicher Erwägung, daß das Zerreißen des Block-Riemens und das Durchbrechen der Befriedigung nicht sowohl in dritten Zwischen-Ursachen, sondern vielmehr in der ursprünglichen Mangelhaftigkeit der getroffenen Vorkehrungen selbst seinen Grund gehabt hat, die daraus hergeleitete Einrede hinfolglich unbegründet erscheint und ein weiteres Beweisverfahren über diese irrelevanten Thatsachen unzulässig ist,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, dem Supplicanten auf seine unterm 17ten Nov. v. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, jedoch unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 28sten Mai 1841.

Ueber den Thatbestand der Paßfälschung.

Zwei Fälle.

I.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei, bei Remittirung der unterm 8ten d. M. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider den Inculpaten Johann Hinrich Grünewald, wegen Paßfälschung und Vagirens, hiedurch Folgendes eröffnet:

In Erwägung, daß der gedachte Inculpat, nachdem er bereits von verschiedenen inländischen Behörden wegen Vagirens zur Strafe gezogen worden, unterm 2ten Juli 1838 von der Königlichen Landvogtei zu Meldorf wegen desselben Vergehens zu einer 40tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt ist; sich jedoch der Vollziehung dieser Strafe durch die Flucht entzogen und seine vagirende Lebensweise, in Begleitung einer gewissen Catharina Rosenberg, im Auslande fortgesetzt hat;

in weiterer Erwägung, daß er sich demnächst wiederum in die hiesigen Lande begeben, seine beiden in Cleve untergebrachten Stiefgeschwister abgeholt und selbige zur Theilnahme an seiner vagirenden Lebensweise verleitet hat, bis er vom Königl. Hannöverschen Amte Osterholz, mit einem unterm 26sten Juli d. J. auf drei Tage ausgestellten Zwangspasse, wiederum in die hiesigen Lande zurückgekehrt ist;

in Erwägung, daß dieser im Besitz des Inculpaten vorgefundene Zwangspaß sowohl durch vorgenommene Rasuren, als auch dadurch gefälscht worden, daß die darin enthaltene Zeitbestimmung „gültig auf drei Tage" in die Worte „gültig auf ein Jahr" verändert worden;

in Erwägung, daß Inculpat jedoch beharrlich geläugnet hat, diese angeblich von einem Dritten, im Auslande vollzogene Fälschung, selbst vorgenommen zu haben, und, wenn gleich die Aehnlichkeit der Schriftzüge den Verdacht seiner Urheberschaft erhöht, doch darüber, daß die Fälschung in hiesigen Landen verübt worden, überall keine bestimmte Verdachtsgründe vorliegen, hinfolglich auch wegen der verübten Fälschung an sich, die Strafbefugniß des hiesigen Staates nicht begründet erscheint;

in weiterer Erwägung, daß eben so wenig nachzuweisen gewesen, daß Inculpat von dem solchergestalt gefälschten Documente zur Täuschung einer inländischen Paßbehörde Gebrauch gemacht hat, folglich auch die im §. 52 der Verordnung vom 17ten April 1811 für die Benutzung falscher oder verfälschter Pässe angedrohte Strafe nicht auf ihn zur Anwendung gebracht werden kann;

in endlicher Erwägung aber, daß Inculpat geständigermaaßen den fraglichen Paß, dessen Fälschung ihm bekannt war, zur Erlangung von Nachtquartier auf dem Lande, den Bauervögten in den Dörfern vorgezeigt und sich daher eines willkührlich zu ahndenden gemeinen Betrugs schuldig gemacht hat, dessen objectiver Thatbestand jedoch nicht weiter, als durch das eigene Geständniß des Inculpaten zu constatiren gewesen ist;

daß Inculpat sich hinfolglich des fortgesetzten Vagirens und des betrüglichen Umgangs mit verfälschten Papieren schuldig gemacht, in der ersteren Beziehung aber noch die Vollziehung einer bereits früher erkannten 40tägigen Gefängnißstrafe zu gewärtigen, in der letzteren aber bereits einen mehrmonatlichen Untersuchungsarrest erlitten hat;

ist, in Erwägung vorstehender Gründe,

der Inculpat Johann Hinrich Grünewald, unter Anrechnung des erlittenen Detentionsarrestes, als Strafe für sein fortgesetztes Vagiren und den Umgang mit gefälschten Documenten, hinsichtlich der ihm angeschuldigten Paßfälschung, von der Instanz zu entbinden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 24sten Decbr. 1840.

II.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird der Königlichen Norderdithmarsischen Landvogtei bei Remittirung der Acten, betr. die Untersuchung wider Johann Hachmann aus Herzhorn, Johann Carl Hinrich Friedrich Giesecke aus Gandersheim im

Herzogthum Braunschweig, Anna Catharina Maria Jarren aus Itzehoe und Anna Catharina Margaretha Kruse aus Meldorf wegen Paßfälschung, Gebrauchs eines verfälschten Passes und wegen verbotenen Reisens in Gesellschaft hiemittelst zu erkennen gegeben, daß

in Erwägung, daß der Inculpat Hachmann geständigermaaßen auf Anfordern des Inculpaten Giesecke dessen Paß mit einer falschen Visa versehen, der Inculpat Giesecke gleichfalls eingestanden hat, daß er nicht nur den Hachmann gebeten, die falsche Visa in seinem Paß zu schreiben, sondern auch die Inculpatin Jarren beauftragt habe, ihm auf diesen Paß in Hemmerwurth einen Nachtzettel zu verschaffen, so wie daß die Inculpatin Jarren eingeräumt hat, daß sie gegen Vorweisung dieses Passes an den Schmidt Muhl einen Nachtzettel für den Inculpaten Giesecke erlangt habe;

in Erwägung jedoch, daß die Bedingungen zur Anwendung der in der Verordnung vom 17ten April 1811 angedrohten Strafe in dem vorliegenden Falle fehlen, indem der verfälschte Paß nicht der Obrigkeit producirt, sondern lediglich dem in Hemmerwurth ansäßigen Schmidt Muhl, welcher mit Ertheilung der Nachtzettel von der Kirchspielvogtei beauftragt ist, vorgezeigt worden, mithin nur ein gemeiner Betrug vorliegt, welcher mit willkührlicher Strafe zu belegen ist; so wie

in Erwägung, daß auch die Verordnung vom 23sten März 1814 nicht in diesem Falle zur Anwendung kommt, da dieser zufolge mehrere Personen in Familien oder mehrere als zwei Mannspersonen herumziehen müssen, um die in dem Gesetze angedrohete Strafe verwirkt zu haben, in dem vorliegenden Falle aber unter den Inculpaten weder ein Familienverhältniß, noch auch die gesetzlich vorausgesetzte Zahl der Mannspersonen vorhanden ist, hinfolglich die Inculpaten lediglich wegen Vagirens zu bestrafen sind,

der Inculpat Johann Hachmann aus Herzhorn wegen Urheberschaft einer Paßfälschung und wegen Vagabondirens zu einer 6mal 5tägigen; der Inculpat Johann Carl Hinrich Friedrich Giesecke aus Gandersheim wegen intellectueller Urheberschaft dieser Paßfälschung, wegen Betrugs und Vagirens zu einer 6mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und demnächstiger Landesräumung, die Inculpatin Anna Catharina Maria Jarren aus Itzehoe wegen Begünstigung des Betruges und wegen Vagirens zu einer 3mal 5tägigen und die Inculpatin Anna Catharina Margaretha Kruse wegen Vagabondirens zu einer 2mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und sämmtliche Inculpaten in die sie betreffenden Untersuchungskosten, in so weit sie des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obercriminalgericht zu Glückstadt, den 23sten März 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Einfluß der vermuthlichen Absicht des Handelnden auf die rechtliche Beurtheilung eines einseitigen Rechtsgeschäfts unter Lebenden.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht der Wittwe des Kaufmannes B. B. Möller in Flensburg, cum cur., Justificantin, jetzt Appellantin und Appellatin, wider den Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctor der Rechte, in Schleswig, in Vollmacht des Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen in Flensburg, als Contradictors im Concurse des weiland Bürgermeisters H. Th. Fries in Flensburg, Justificaten, Appellaten und Appellanten, in Betreff der Justification mehrerer im Concurse über den Nachlaß des weiland Bügermeisters H. Th. Fries unter passus 61 des ersten und passus 9 und 16 des zweiten Professionsprotocolles beschafften Angaben, s. w. d. a., jetzt der gegenseitigen Appellation gegen das Prioritätserkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 27sten Mai d. J.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beifolgende Entscheidungsgründe, hierdurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß in den betreffenden Puncten dahin abzuändern, daß

1) Justificat in qual. qua rücksichtlich des von ihm beantragten Abzugs von 300 ℔ oder 160 Rbthlr. S. M. binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, zu erweisen schuldig, daß der Bürgermeister Fries außer den in der Administrationsrechnung aufgeführten Pösten noch 160 Rbthr. S. M. an oder für die Justificantin gezahlt habe, in Entstehung dieses Beweises aber mit seinen Gegenanspruch von 160 Rbthlr. S. M. abzuweisen sei; daß
2) der in dem Prioritätserkenntniß enthaltene Vorbehalt, rücksichtlich weiterer Aufmachung, Rectification und Verification der gegenseitigen Forderungen hinwegfalle; daß
3) von den der Justificantin jure separationis zugesprochenen Gegenständen der Lebensver-

sicherungsschein vom 10ten März 1837, jetzt die dafür von den Curatoren der Concursmasse gehobenen Gelder, auszunehmen,

im Uebrigen aber zu bestätigen und von dem Concursgericht zu vollstrecken sei, unter Vergleichung sämmtlicher Kosten.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 7ten Decbr. 1840.

Entscheidungsgründe.

Nachdem der Ehemann der Justificantin, der weiland Kaufmann B. B. Möller in Flensburg, mit Tode abgegangen war, und seine Wittwe in mißlichen Vermögensumständen hinterlassen hatte, übernahm es ihr Schwager, der Bürgermeister Fries, ihre Vermögens- und Handelsverhältnisse zu reguliren. Er wurde ihr unterm 14ten April 1834 vom Magistrat der Stadt Flensburg gerichtlich als Curator beigeordnet und nahm den Nachlaß des Verstorbenen unter seine Verwaltung, wobei ihm sämmtliche Handelsbücher und sonst erforderliche Papiere aller Art überliefert wurden. Im Januar 1838 verstarb er jedoch selbst, und als am 11ten f. M. bei Aufnahme des gerichtlichen Inventars über seinen Nachlaß unter Anderm ein doppeltes Schreibpult eröffnet ward, fand sich, zufolge Protocolls, in der Klappe, zunächst dem Fenster, ein Versicherungsschein der Gothaer Lebensversicherungsbank für Deutschland vom 5ten März 1832 auf das Leben des Bürgermeisters Fries auf die Summe von 8000 ℛ Preußisch Courant und auf 5 Jahre lautend. Demselben war angeheftet eine von dem Verstorbenen eigenhändig geschriebene Notiz, folgendermaaßen lautend:

„Diese Lebensversicherung ist zur Sicherstellung der Forderungen, die die Masse des Herrn B. B. Möller etwa an mich haben möchte, insoweit hierdurch an dieselbe übertragen.

Flensburg, den 20sten März 1835.

H. Th. Fries."

Ferner fand sich in der nämlichen Klappe ein gleicher Versicherungsschein, d. d. Gotha den 10ten März 1837, auf die Summa von 8000 ℛ Preußisch Courant und auf Ein Jahr lautend.

Nachrichtlich wurde in dem Protocoll bemerkt, daß die erwähnten beiden Documente nebst jener angehefteten Notiz sich in Einem Couvert mit verschiedenen die Abrechnung mit der weil. B. B. Möller's Masse betreffenden Papiere befunden, und so wie dieses den (einstweilen bestellten) Curatoren (der Friesschen) Masse überliefert worden seien.

Von diesen letzteren wurden sämmtliche erwähnter maaßen gefundene Papiere, mit Ausnahme der Lebensversicherungsscheine, dem erbetenen Curator der Wittwe Möller, dem Kaufmann Holst, zum Zweck der Aufmachung einer Abrechnung überliefert.

Die Vormünder der unmündigen Intestaterben des Bürgermeisters Fries traten dessen Nachlaß unter der Rechtswohlthat des Inventars an, und nachdem ein Proclam zur Ausmittelung des Massenbestandes erlassen war, Justificantin auch die ihr unter den erwähnten Papieren mitüberlieferte, von dem Bürgermeister Fries eigenhändig geführte Rechnung, wornach er für die Masse 21,845 ℛ 9½ ß hätte in Casse haben müssen, zum Grunde gelegt, auch aus der von den Curatoren nach den Büchern des Verstorbenen aufgemachten Rechnung 1734 ℛ 3½ ß Cour. als ihr zur Last fallend anerkannt hatte, und gegenseitige Zinsen berechnete, also daß ihr bis Ende Februar 1838 im Ganzen 25,447 ℛ 13 ß Cour. zu Gute kämen, beschaffte sie auf das Proclam unter passus 61 eine Angabe des Inhalts:

Aus der dem Bürgermeister Fries übertragenen Geschäftsführung ständen der Justificantin Ansprüche auf Rechnungsablage, so wie auf Auskehrung des für sie Gehobenen, der ihr gehörigen Gelddocumente und anderer Papiere zu. Da der Verstorbene die für sie gehobenen Gelder benutzt habe, so dürfe die Justificantin sich Zinsen berechnen, und nach der in Ermangelung einer Rechnungsablage von Seiten des Verstorbenen von ihr aufgemachten Berechnung, betrage ihr Guthaben 25,447 ℛ 13 ß. Insbesondere dürfe Justificantin Anspruch machen:

1) auf eine förmliche und belegte Rechnungsablage von Seiten der Erbmasse, falls nicht die von der Justificantin aufgemachte Rechnung als richtig anerkannt werden, oder eine sonstige Verständigung über diese Rechnung erfolgen möchte;
2) auf Auslieferung aller ihr gehörigen Papiere, insbesondere der in dem Nachlaß gefundenen Gelddocumente, so weit solche nicht bereits ausgeliefert worden, der etwa für die Justificantin hingelegten Baarschaften u. s. w., namentlich auf Auslieferung des bei der Inventur unter den übrigen Papieren der Justificantin vorgefundenen Lebensversicherungsscheines vom 10ten März 1837, aller für die Justificantin eingelöseten Wechsel, für sie gezahlten und quittirten Rechnungen und des Accordplanes über die Masse ihres verstorbenen Mannes;
3) auf Zahlung der ihr noch sonst zukommenden Gelder;
4) etwanige Schadloshaltungs-Ansprüche.

Justificantin dürfe dabei hervorheben, wie alle etwa von dem Verstorbenen für sie gehobenen Gelder, so weit sie nicht mit des Verstorbenen Gelde vermischt worden, desgleichen alle für sie erworbene Gelddocumente als ihr unzweifelhaftes Eigenthum nicht zur Concursmasse zu ziehen, sondern ihr auszuliefern

seien. Dieß gelte namentlich von dem Lebensversicherungsschein vom 10ten März 1837, da dieser Schein auf den Inhaber laute und und da Justificantin, weil der Schein unter ihren Papieren gefunden worden, als Inhaberin desselben anzusehen sei. Ferner habe der Verstorbene mehrere Quantitäten Wein für sie in seinem Keller aufbewahrt, deren Auslieferung sie verlangen dürfe.

Die Auslieferung des Weines geschah; rücksichtlich des Lebensversicherungsscheines verständigte man sich dahin, daß die versicherte Summe vorläufig durch die Curatoren zu erheben, welche Erhebung denn später ebenfalls erfolgte. Mittlerweile war das erste Proclam abgelaufen; die Vormünder der Intestaterben hatten die Erbschaft ausgeschlagen und es wurde ein Concursproclam erlassen, auf welches Justificantin unter passus 10 des Professionsprotocolles eine Angabe dahin:

> daß sie sich, bei den jetzt veränderten Umständen, hinsichtlich der auf den fraglichen Lebensversicherungsschein gehobenen Geldsummen das Separationsrecht vorbehalten wolle;

und unter passus 16 eine Angabe dahin beschaffte:

> daß sie sich das ihr wegen der geführten Curatel an den Gütern des Verstorbenen zustehende Pfandrecht vorbehalte.

Diesen Angaben ward in der vom Contradictor übergebenen Contradictions- und Classifications-Anträgen theilweise widersprochen, indem derselbe die Justificantin nicht rücksichtlich des Lebensversicherungsscheines jure separationis befriedigt wissen wollte, ihren Anspruch auf die behauptete Hypothek, wie die Zulässigkeit der Zinsenberechnung bestritt, übrigens als Basis für das Rechnungsverhältniß die von dem Verstorbenen geführte Rechnung, wornach Justificantin 21,845 ℔ 9½ ß Cour. zu Gute behielt, anerkannte, dagegen auf die Kürzung

1) eines geständigten Abzuges von 1734 ℔ 3½ ß,
2) eines später ermittelten Debets zu 1398 ℔ 15½ ß Cour.,
3) einer zuviel gekürzten Summe von 300 ℔

bestand, einen Vorbehalt aller Rechte auf nähere Verification und weitere Aufmachung der gegenseitigen Forderungen, insonderheit für die Concursmasse der Vorbehalt von Regreß- und Liquidationsansprüchen, wegen einer Bürgschaft von 940 ℔ v. Cour. nebst Zinsen und Kosten beantragte, endlich auf Collocation der Justificantin hinsichtlich ihrer Geldansprüche unter den chirographarischen Gläubigern antrug.

In Folge dieses Widerspruchs zur Justification ihrer Angaben angewiesen, bemerkte Justificantin in dem Recesse:

1) Die von dem Verstorbenen aufgemachte Rechnung, aus welcher sich ergebe, daß derselbe eine Mehreinnahme von 21,845 ℔ 9½ ß v. Cour. gehabt, erkenne sie als richtig an. Zufolge der nach seinem Ableben aus seinen Büchern aufgemachten Rechnung solle Justificantin ihm für Waaren 730 ℔ 3½ ß schuldig sein, welche Rechnung sie aber nicht anerkennen könne. Es sei Sache des Justificaten, deren Richtigkeit nachzuweisen. Uebrigens könne Justificantin sofort nachweisen, daß aus dieser Rechnung 5570 ℔ ausfallen müßten. Es enthalte dieselbe nämlich verschiedene speciell von ihm angeführte Pöste zum Belauf von 5570 ℔, welche bereits in der Administrations-Rechnung in Ausgabe gestellt wären.

Unter diesem Abzuge, also zum Belauf von 1734 ℔ 3½ ß, wolle Justificantin sich die Rechnung gefallen lassen, vorausgesetzt, daß auch Justificat dieses Resultat anerkenne. Wenn derselbe aber aus jener Rechnung statt der 1734 ℔ 3½ ß v. Cour., 300 ℔ mehr, also 2034 ℔ 3½ ß fordere, so müsse Justificantin die desfällige nähere Nachweisung gewärtigen. Was ein später ermitteltes angebliches Debet von 1398 ℔ 15½ ß betreffe, so behalte Justificantin sich die Erwiederung auf diesen, vom Justificaten in der Exceptionsschrift geltend zu machenden Abzug vor, und wolle lediglich bemerken, wie dieser Abzug dem Vernehmen nach größtentheils aus Zinsen bestehen solle, welche von dem Verstorbenen an den Makler Alberti gezahlt worden, wie diese Zinsen aber in der Administrationsrechnung nicht in Ausgabe gebracht worden und auch nicht hätten in Ausgabe gebracht werden können, da nämlich das Geld zur Berichtigung der Wechselschuld an Alberti von dem Verstorbenen gehoben, aber nicht ausgezahlt worden, die Zinsen an Alberti mithin nicht der Justificantin zur Last fallen könnten. Es sei demnach der Anspruch der Justificantin auf Auskehrung von 21,845 ℔ 9½ ß unter Abzug von 1734 ℔ 3½ ß begründet und erwiesen. Von diesem ihr zukommenden Belauf von 20,111 ℔ 6 ß Cour. dürfe sie auch Zinsen verlangen. So unzweifelhaft der Bürgermeister Fries, als Geschäftsführer, von den erhobenen Geldern keine Zinsen zu zahlen verpflichtet gewesen, so sei er zur Entrichtung von Zinsen verbunden gewesen, weil er das für die Justificantin gehobene Geld zu seinem Nutzen verwandt, in seinem Geschäfte verbraucht habe. Justificantin dürfe demnach Zinsenvergütung nach der von ihr aufgemachten Berechnung, so wie Anerkennung fernerer Zinsen, vom 25sten Febr. 1836 an, verlangen.

2) Die Separationsansprüche der Justificantin in Betreff des Lebensversicherungsscheines angehend, so liege klar vor, daß der Verstorbene sowohl durch den früheren Lebensversicherungsschein, auf welchem solches ausdrücklich bemerkt sei, als durch den zweiten Lebensversicherungsschein vom 10ten März 1837, die Justificantin habe sicher stellen wollen. Diese Absicht

und so gewann [illegible] und so [illegible] [illegible] [illegible]

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

16. Stück. Den 18. April 1842.

Gesetzgebung.

I.

Visirung der Pässe.

Da es zur Anzeige gebracht worden ist, daß von mehreren Polizeibehörden der Herzogthümer die Visa nicht auf den Pässen selbst, sondern in Büchern ertheilt worden, die von den Inhabern den Pässen angeheftet seien, so ist sämmtlichen Polizeibehörden der Herzogthümer durch ein Circulair der Königl. Regierung auf Gottorf vom 31sten v. M. bemerklich gemacht, daß solches Verfahren als unstatthaft anzusehen sei und daß die Polizeibehörden die erforderliche Visa nur auf den Pässen selbst auszustellen haben.

II.

Wegeordnung.

Nach eingezogenem Gutachten der Stände ist unterm 1sten März d. J. folgende Wegeordnung erlassen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung betreffen nur die öffentlichen Fahrwege und öffentlichen Fußsteige in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

§. 2. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Hauptlandstraßen, oder Nebenlandstraßen, oder Nebenwege.

§. 3. Hauptlandstraßen sind diejenigen, welche die Herzogthümer mit einander, mit den übrigen Theilen des Reichs, und mit dem Auslande, und die bedeutenderen Häfen, Handels- und Waffenplätze des Inlandes mit einander verbinden. Der Anhang A. dieser Verordnung enthält das Verzeichniß der Hauptlandstraßen.

§. 4. Nebenlandstraßen sind diejenigen, welche die Städte des Inlandes mit anderen, für den Verkehr der einzelnen Districte wichtigen Orten, Häfen und Fährstellen, und die Poststationen mit einander verbinden. Der Anhang B. enthält das Verzeichniß der Nebenlandstraßen.

§. 5. Nebenwege sind diejenigen, welche die Dörfer und einzelnen Höfe mit einander und mit den Haupt- und Nebenlandstraßen, so wie mit den Kirchen, Schulen, Mühlen, Forsten, Mören und Weiden der Gemeinden verbinden.

§. 6. Jeder Weg, der für den gemeinen Verkehr zu benutzen und demselben nicht mittelst Anerkennung eines entgegenstehenden Privatrechts entzogen ist, gehört den öffentlichen Wegen an. Als öffentliche Fußsteige sind nur die zu betrachten, welche für den Kirchen- und Schulbesuch bestimmt, oder für die Verbindung einzelner Theile der Communen neben den öffentlichen Fahrwegen nicht zu entbehren sind.

§. 7. Alle öffentlichen Fahrwege sind für jede Art der Personen-Beförderung, so wie auch zum Viehtreiben zu benutzen. Der Frachtverkehr, dem alles schwere Lastfuhrwerk gleich zu achten, ist nur auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, und die Benutzung der Nebenwege durch anderes schweres Lastfuhrwerk nur für den Verkehr zwischen Orten, die durch jene Straßen nicht verbunden werden, und um letztere zu erreichen, gestattet. (§. 222.)

§. 8. Eine Nebenlandstraße und ein Nebenweg können nur im Wege der Gesetzgebung respective in die Classe der Hauptlandstraßen und Nebenlandstraßen, dagegen eine Nebenlandstraße in die der Nebenwege, auf den Antrag der Betheiligten, durch eine Verfügung der Regierung versetzt werden.

§. 9. Alle öffentlichen Wege sind in einen ihrer Bestimmung und Benutzung entsprechenden Zustand zu setzen, und fortwährend darin zu erhalten. Diese Verpflichtung ruht, wie bisher, zunächst auf dem Grundbesitze, begreift indeß den Kunststraßenbau nicht mit in sich.

§. 10. Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nur solchen Abgaben zu unterziehen, welche auf gesetzlicher Bestimmung, oder einer ertheilten besonderen Concession, so wie annoch zu erlassenden speciellen Anordnung (§. 205, 209) beruhen.

Der Betrag der Abgaben ist durch öffentlichen Anschlag an den Hebungsstätten gehörig bekannt zu machen.

§. 11. Beschränkungen in der Benutzung der Fahrwege, welche, abgesehen von den Bestimmungen in dieser Verordnung, in einzelnen Fällen erforderlich werden, sind von der Obrigkeit durch Warnungstafeln am Ein- und Ausgange des betreffenden Weges bekannt zu machen.

§. 12. An jeder Stelle, wo zwei oder mehrere öffentliche Wege mit einander zusammentreffen, ist, sobald die öffentlichen oder Localwegebeamten dies für erforderlich halten, ein Wegweiser zu errichten, und zwar wenn Wege von verschiedenen Classen zusammen treffen, auf dem Grunde des Weges der höheren Classe. Der Wegweiser ist mit dem Namen der nächsten Städte, Flecken, Dörfer oder Güter, zu denen die betreffenden Wege führen, zu bezeichnen.

§. 13. Der Grund und Boden der öffentlichen Wege ist der Privatdisposition entzogen. Bestehende Privatnutzungen derselben sollen, insofern sie rechtlich gegründet sind, nach förmlicher Abschätzung ihres Werths abgelöset, und, nach Maaßgabe ihrer Verleihung, aus Königl. Kasse oder von der Wegecommüne vergütet werden; jedoch ist die Heuwindung an den Nebenwegen mit Genehmigung der Localwegebeamten zulässig, und die Gestattung einer anderweitigen und ausgedehnteren Nutzung, insonderheit in den Marschdistricten, der S. H. Regierung vorbehalten. Eine Benutzung des Wegeterrains zur Auflagerung von Materialien, die nicht etwa für den Wegebau daselbst bestimmt sind, oder zur Materialgewinnung, so wie zur längeren Lagerung des Auswurfes aus den Seitengräben, der nicht, wie namentlich in den Marschdistricten, zur Auffüllung des Wegeplanums erforderlich ist, oder von Schütt, Kehrigt und anderem Unrath, wird mit einer nach den Umständen zu bemessenden Brüche polizeilich gestraft.

§. 14. Alle öffentlichen Wege stehen unter amtlicher Aufsicht und besonderem Schutz der Gesetze. Lehm-, Mergel-, Sand- und andere Gruben dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 6 Ellen vom Wege angelegt, und müssen auf Verlangen der beikommenden Wegebeamten innerhalb einer Entfernung von 20 Ellen mit tüchtigen von den Landeigenthümern zu unterhaltenden Vorsetzungen verwahrt werden. Beschädigungen der Zubehörungen des Weges, als Geländer, Baumpflanzungen, Wegweiser, Warnungstafeln u. a. m. werden, wie die oben angegebenen Polizeiwidrigkeiten, mit angemessenen Brüchen gestraft, abgesehen von den dadurch veranlaßten Entschädigungs-Ansprüchen. Gebäude und Anlagen, deren Nähe der Sicherheit der Benutzung des Weges Eintrag thun würde, sollen nicht ohne vorgängige Benachrichtigung der Wege-Districts-Obrigkeit, und nur in der sodann nach den örtlichen Verhältnissen amtlich zu bestimmenden Entfernung, errichtet, die ohne obrigkeitliche Genehmigung errichteten aber wiederum abgebrochen werden. Besondere Bestimmungen für die Kunststraßen und anderen Landstraßen werden hierüber im dritten und vierten Abschnitt dieser Verordnung gegeben. Ueberall sind Schießbahnen oder Schießstände auf 20 Ruthen, und die Düngerstätten auf mindestens 1 Ruthe vom Terrain jedes öffentlichen Weges zu entfernen. Wenn aus besonderen örtlichen Gründen eine solche Entfernung und Verlegung der Düngerstätten nicht thunlich sein sollte, so sind jedenfalls auf Kosten der Eigenthümer die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, daß der Ausfluß von den Wegen abgeleitet werde.

§. 15. Bei eintretendem Frost- und Schneewetter haben die beikommenden Wegebeamten und Officialen, bei eigner Verantwortlichkeit, so viel thunlich, dafür zu sorgen, daß die Communication nicht gefährdet und unterbrochen werde, und ist ihren Anordnungen von den Communen unaufhältlich Folge zu leisten. Die Verpflichtung zur Hülfsleistung beim Aufeisen und Schneeschaufeln ist eine persönliche Last, der sich Niemand, nach desfalls ergangener Aufforderung, bei Vermeidung von Brüchen, entziehen darf. Uebrigens werden die näheren Vorschriften speciellen Instructionen vorbehalten.

§. 16. Entstehende Zweifel darüber, ob ein Weg den Privatwegen oder den öffentlichen beizuzählen sei, sind durch die S. H. Regierung entweder zu erledigen oder zur gerichtlichen Verhandlung zu verweisen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Criminalfall.

Mangel der Zurechnungsfähigkeit bei einer jungen Brandstifterin. (Feuerlust.)

In der Nacht vom $^{21}/_{22}$ September 1839 ist das zu 750 ℛ Cour. in der Brandcasse versicherte, im Flecken P. belegene Wohnhaus des Zimmergesellen W. abgebrannt. Außer dem Hauseigenthümer wohnten 3 Miethsleute in diesem Hause.

Am 29sten April 1840 Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr brannte das mitten im Flecken P. belegene, zu 700 ℛ Cour. versicherte Wohnhaus des Hutmachers K. ab; auch in diesem Hause wohnten außer dem Eigenthümer 2 Miethsleute, welche einigen Schaden an ihren Mobilien litten.

Endlich entstand am 28sten Oct. v. J. Morgens 5 Uhr im Stallgebäude des im Flecken P. wohnhaf-

ten Zimmergesellen G. Feuer. Ein Theil des Stalles, welcher 6—8 Fuß vom Wohnhause entfernt lag und nicht gegen Feuersgefahr versichert war, ist niedergebrannt.

Die wegen der beiden ersterwähnten Brandfälle angestellten summarischen Untersuchungen hatten keine verdächtige Umstände, welche auf eine begangene Brandstiftung schließen ließen, ergeben, indessen fiel bei dem letzten Brandunglück der Verdacht auf die 17jährige Christine W., weil dieselbe sich zur Zeit des Brandes des W...schen Hauses bei ihrem Vater und zur Zeit der beiden späteren Brandfälle bei den Miethsleuten in den eingeäscherten Häusern, nämlich dem Bäckermeister K. und dem Zimmergesellen M., in Dienst befunden hatte.

Christine W. ward zur Haft gebracht und legte nach anfänglichem Läugnen ein vollständiges Geständniß über die von ihr begangenen oberwähnten drei Brandstiftungen ab.

Die jugendliche Brandstifterin ist den 3ten Sept. 1824 geboren, mithin war sie, als sie das Haus ihres Vaters anzündete, 15 Jahr alt. Sie ist bei ihren Aeltern erzogen worden, ein folgsames Kind gewesen, wenig wegen kindischer Unarten bestraft worden und hat Inculpatin auch nicht über die Behandlung, welche ihr im älterlichen Hause zu Theil geworden ist, geklagt.

Der Schulbesuch der Inculpatin war nicht regelmäßig und ihre Kenntnisse waren nur dürftig, denn die Fassungsgabe und Lernfähigkeit zeigte sich bei der Inculpatin in so geringem Grade, daß einer der Lehrer sie in seinem Schulprotocolle als blödsinnig bezeichnete. Derselbe Lehrer bemerkte in der von ihm erforderten Erklärung, daß er die Inculpatin 2-, 3-, 4mal zum Lesen habe aufrufen können, obgleich sie beim ersten Aufruf bereits ihn mit starren Blicken angesehen habe, und glaubt darin eine völlige Gedankenlosigkeit wahrgenommen zu haben, wie sie denn überhaupt einen starren wüsten Blick gehabt habe. Es bemerkt derselbe ferner, daß wenn die Inculpatin einmal Aepfel in die Schule gebracht, es nur ein Wort ihrer Mitschülerinnen bedurft habe, um ihr dieselben alle abzulocken. Die Inculpatin habe die Aepfel nicht sowohl aus Gutmüthigkeit, als in Stumpfsinn und Gedankenlosigkeit weggegeben, indem es ihr nachher anscheinend leid gethan. Nach ihrer Ostern 1837 erfolgten Confirmation hat die Inculpatin an verschiedenen Stellen, aber immer nur auf kurze Zeit gedient, weil sie an heftigen Kopfschmerzen und Schwindel gelitten und ihren Dienstverrichtungen nicht hat vorstehen können. Sie hat sich daher häufig im älterlichen Hause aufgehalten und ist endlich zu K. und darauf zu dem Zimmergesellen M. in Dienst gekommen.

Der Dr. A., welcher die Inculpatin verschiedentlich in Krankheitsfällen behandelt hat, spricht sich dahin aus, daß dieselbe, als er sie zum zweitenmal in Cur gehabt, an dem in P. derzeit herrschenden Typhus darnieder gelegen. Die Krankheit sei so heftig und von so ungewöhnlich schnellem Verlauf gewesen, daß er grade diesen Krankheitsfall in seinem an das Sanitätscollegium erstatteten Bericht herausgehoben habe. Die Kranke habe während ihrer Krankheit lebhafte Congestionen zum Kopfe mit starken Kopfschmerzen gehabt und sehr über Schmerzen im Rücken und in den Beinen geklagt. Am 3ten Mai v. J. sei die Inculpatin, welche derzeit bei dem Bäcker K. gedient habe, wiederum zu ihm gekommen und habe über Schwindel, Kopfschmerz und Uebelkeit geklagt. Den 6ten Mai habe er die Inculpatin an einer Gehirnaffection leidend gefunden, sie habe über Schwindel und heftigen Kopfschmerz geklagt und eine Gereiztheit und Heftigkeit, so wie eine gewisse Verkehrtheit in ihren Begriffen und Urtheilen sei nicht zu verkennen gewesen. Ueberhaupt aber sind dem Arzte der eigenthümliche starre, von Gedankenlosigkeit zeugende Blick der Inculpatin, eine gewisse Gleichgültigkeit und Verdrossenheit, verbunden mit einer eigenen Heftigkeit und Hastigkeit in ihrem Thun, so wie öftere mürrische, das Gepräge der Unzuverlässigkeit an sich tragende Antworten der Inculpatin auffallend gewesen.

Während der mit der Inculpatin abgehaltenen Criminalverhöre waren besonders ein stierer Blick, sichtbarer Blutandrang zum Kopfe, große Wortkargheit und oft hartnäckiges Schweigen an ihr bemerkbar.

Die beiden Prediger, welche die Inculpatin während der Haft besucht haben, berichten, daß die Kenntnisse der Inculpatin höchst dürftig seien, daß sie bei den gewöhnlichsten Fragen häufig in völlige Gedankenlosigkeit falle, wobei eine Anhäufung des Blutes im Kopfe mit zitternder Bewegung des Körpers sichtbar werde. Im Zusammenhange spreche sie sich nie aus, und oft müsse man von einem Gegenstande zum andern schnell übergehen, um sie, so zu sagen, wieder zu sich selbst zu bringen.

Der gerichtliche Arzt erklärte sich über den Zustand der Inculpatin in einem kurzen Gutachten folgendermaaßen:

Als er nach der gefänglichen Einziehung der Inculpatin am 31sten Oct. v. J. zu ihr gerufen worden, habe er dieselbe an heftigen Congestionen nach Kopf und Brust leidend angetroffen und späterhin wahrgenommen, daß dieselbe bedeutende Congestionen nach dem Kopfe und einen stieren Blick gehabt habe. Sie habe bei seinen Fragen eine gewisse Unbesonnenheit an den Tag gelegt, wenn er sie gleich nicht unvernünftig gefunden habe. Der leidende Zustand der Inculpatin sei der Annäherung der weiblichen, noch nicht zu Stande gebrachten Entwickelung zuzuschreiben. Die verbrecherischen Handlungen der Inculpatin seien durch eine durch Congestionen nach Kopf und Brust erkrankte Gehirnthätigkeit veranlaßt, und daher von ihr im unfreien Zustande vollbracht, weshalb auch jede Zurechnung wegfallen müsse.

Nach diesem den 30sten Dec. 1840 eingesandten Gutachten brachte der Gerichtsarzt unterm 8ten Mai v. J. zur Anzeige, daß die Inculpatin im Laufe des Jahres vollständig sich entwickelt habe und von ihren früheren Leiden vollkommen befreit sei.

Die Inculpatin hat die Begehung der oberwähnten drei Brandstiftungen in folgenden Bekenntnissen eingestanden:

In der Nacht, in welcher das Haus ihres Vaters durch Feuer eingeäschert worden, habe sie sich bei ihren Aeltern aufgehalten und sich sehr unwohl gefühlt. Sie habe in eben dieser Nacht bei ihrer Mutter im Bette gelegen und sich mit Feuergedanken quälen müssen. Sie sei aufgestanden, um ein Bedürfniß zu verrichten. In der Küche sei sie auf den Einfall gekommen, Feuer anzulegen, habe ein Licht angezündet, sich mit dem brennenden Lichte nach dem Boden begeben und das daselbst beim Schornstein liegende Heu angezündet. Sie sei darauf wieder zu Bette gegangen und habe geschlafen, bis das Feuer zum Ausbruch gekommen und sie von ihren Aeltern geweckt worden sei.

Hinsichtlich des Brandes des K...schen Hauses hat die Inculpatin folgendes Geständniß abgelegt:

Nachdem sie am Morgen verschiedene häusliche Geschäfte verrichtet, sei in ihr der Gedanke aufgestiegen, daß es auf dem Heuboden brenne. Um sich davon zu überzeugen und in der Meinung, daß es auf dem Hausboden dunkel sei, habe sie in der Küche ein Licht angezündet und sich mit dem brennenden Lichte nach dem Hausboden begeben. In dem Wahne, daß es beim Schornsteine brennen müsse, habe sie dahin ihren Weg genommen und sei ihr alles dunkel vor den Augen gewesen. Als sie aber kein Feuer bemerkt, habe sie das brennende Licht an die Strohwiepen, oder das beim Schornstein liegende Stroh gehalten und sich dann, nachdem sie wahrgenommen, daß die Strohwiepen sich entzündet, vom Boden entfernt, zur Hausfrau in die Stube verfügt und habe mit derselben bis zum Ausbruch des Feuerlärms gearbeitet.

Was den dritten Fall anlangt, so gesteht die Inculpatin hierüber Folgendes:

Als sie am 28sten Octbr. 1840 das Stallgebäude ihres Dienstherrn M. angezündet, habe sie seit Michaelis selbigen Jahrs dort zu ihrer Zufriedenheit gedient. In der Nacht auf den 28sten habe sie geträumt, daß die ganze Häuserreihe in Flammen stehe. Sie sei in großer Angst aus dem Bette gesprungen, allein, als alles dunkel gewesen, sei sie wieder zu Bette gegangen und habe geschlafen, bis sie von ihrem Brodherrn geweckt sei. Sie habe aber gleich wieder an Feuer gedacht und beschlossen, den Stall ihres Brodherrn anzuzünden. Zu dem Ende sei sie, nachdem sie einige Arbeiten in der Küche verrichtet, mit einem brennenden Lichte nach dem Stalle gegangen und habe das in demselben herabhängende Stroh angesteckt und sich entfernt, nachdem es gezündet. Bis zum Ausbruch des Feuers sei sie mit häuslichen Arbeiten beschäftigt gewesen.

Diese Geständnisse sind, soweit dies überall möglich ist, durch die abgehörten Hausgenossen der Inculpatin bestätigt worden, welche sich über die Beweggründe zu den einzelnen Brandstiftungen dahin ausspricht, daß sie nicht sagen könne, weshalb sie Feuer gelegt habe. Sie habe jedesmal an sehr starken Kopfschmerzen gelitten, die ihr die Besinnung gänzlich genommen hätten. Sie könne keinen Grund für ihr verschiedentliches Anzünden angeben, sie habe es nicht gethan, um Andern zu schaden und keine Lust am Schauspiel des Feuers gehabt. Sie habe nur das Heu auf dem Boden ihres älterlichen Hauses anzünden wollen, aber nicht das Haus, sie sei in den Tagen sehr unwohl gewesen.

Warum sie das Haus des K. und den Stall des M. angezündet habe, könne sie nicht sagen, sie habe nicht daran gedacht, daß die nahe liegenden Häuser mit abbrennen oder die beiden im M...schen Stall befindlichen Schweine dabei umkommen könnten.

Daß die Inculpatin die Urheberin der vorgedachten Brandstiftungen sei und in dieser Hinsicht ein glaubwürdiges Bekenntniß abgelegt habe, dürfte als gewiß anzunehmen sein, denn es sind durchaus keine Momente in den Acten zu finden, welche in dieser Hinsicht zu begründeten Zweifeln berechtigen könnten. Auch der objective Thatbestand der Brandstiftungen liegt vor und da dieselben innerhalb eines bewohnten Fleckens geschehen sind, würden wiederholte qualificirte Brandstiftungen an der Inculpatin zu bestrafen sein, wenn nicht die Zurechnungsfähigkeit derselben dem größten Bedenken unterworfen wäre.

Es ist eine nicht zu bezweifelnde Erfahrung, daß in den Jahren der Entwickelung der Mannbarkeit sich oft, sowohl bei Knaben als bei Mädchen, ein Trieb zum Feueranlegen zeigt, und ebenfalls ist es nicht zweifelhaft, daß zahlreiche Brandstiftungen im Herzogthum Holstein von jugendlichen, in der Entwickelungsperiode begriffenen Verbrechern verübt worden sind. Vor 20 bis 30 Jahren, als sich die Ansichten der medicina forensis über die Wichtigkeit der Entwickelungskrankheiten in Bezug auf die Begehungen von Verbrechen überhaupt und namentlich auf Brandstiftungen noch nicht so ausgebildet hatten, als dies später durch Osiander, Hencke, Mende und Andere geschehen, ward allerdings weniger Rücksicht auf solche Zustände jugendlicher Verbrecher genommen, wie namentlich mehrere Fälle aus früheren Jahren zeigen, welche der Nichtbeachtung psychischer Zustände halber eine gewisse Celebrität in der Geschichte des Criminalrechts der Herzogthümer erhalten haben und von v. Schirach in seinem Handbuche des Criminalrechts angeführt worden sind.

Allein in neuerer Zeit ist der unläugbaren Erfah-

rung, welche berühmte Lehrer der gerichtlichen Medicin aus wissenschaftlichen Gründen aufzuklären gesucht haben, dasjenige Gewicht beigelegt, welches sie unstreitig verdient. Namentlich spricht Hencke in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, Bd. II., S. 224, den Satz aus, daß die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zu Brandstiftungen nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit sei. Wiewohl nun wiederum große Zweifel gegen die Annahme eines solchen Naturtriebes erhoben worden sind,

cfr. C. v. Schirachs Criminalr. Bd. I. S. 551,
Bauers Strafrechtsfälle, Bd. III. № 22,

so wird doch in jedem einzelnen Falle, in welchem jugendliche Verbrecher der Brandstiftung angeschuldigt sind, darauf zu sehen sein, ob die Bestimmung des Willens solcher Personen frei gewesen ist, oder ob sie durch den Drang jenes Naturtriebes zur Vollbringung der That unwillkührlich hingerissen sind?

Ob nämlich ein solcher Trieb so stark werden kann, daß ihm kein Widerstand geleistet zu werden vermag? ist eine Frage, welche noch nicht mit wünschenswerther, aber gewiß auch nie zu erringender Klarheit beantwortet ist; allein wenn alle selbstsüchtigen Motive zur Begehung einer That fehlen und sich krankhafte Erscheinungen, gestörter Organismus ꝛc. mit Bestimmtheit nachweisen lassen; so muß man in der That zu der Annahme gelangen, daß ein solcher Trieb ein unwiderstehlicher sei, auf welchen das Gesetz, welches einen gesunden Gemüthszustand und eine ungehemmte Willensbestimmung voraussetzt, keinen Einfluß zu üben vermöge. *)

Die Beantwortung der obigen Frage kann aber in jedem einzelnen Falle nur durch die Untersuchung geschehen, ob diejenigen Merkmale vorhanden sind, welche der Erfahrung gemäß den unwiderstehlichen Trieb zum Feuerlegen anzeigen. Zu einer solchen Untersuchung ist der deutsche Criminalrichter nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, da nach der

C. C. C. art. 179

darauf gesehen werden soll, ob der Verbrecher

„der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nitt hatt."

Alle Zustände daher, welche die Unfreiheit des Willens, sei es aus Jugend oder anderer Gebrechlichkeit, ganz oder theilweise bedingen, werden nicht von der Beobachtung des Criminalrichters auszuschließen sein.

Es fragt sich also, ob in dem vorliegenden Falle der Zustand der Unfreiheit bei der Inculpatin, zur Zeit der Brandstiftungen, anzunehmen ist?

Zuvörderst spricht nun das Alter der Inculpatin nicht gegen die Annahme eines solchen Brandstiftungstriebes. Die Inculpatin befand sich in dem 15ten bis 17ten Jahre ihres Lebensalters, als sie die Brandstiftung beging. In diesen Jahren geht aber grade die Pubertätsentwickelung vor sich. Ferner ist es ein Erfahrungssatz, daß sich weit mehr bei Mädchen als bei Knaben der Trieb zum Feuerlegen zeigt, *) da eben die molimina primae menstruationis eine durch den Entwickelungsproceß gestörte Hirnthätigkeit zu Wege bringen können. Welche Erklärungsart auch versucht worden ist, diesen Trieb zum Feuerlegen aus anthropologischen Gründen zu erklären, so dürfte doch so viel gewiß sein, daß, wie auch Hencke l. c. S. 225 bemerkt, wenn nur die Richtigkeit der Thatsache, daß nämlich die Feuerlust sich zur Zeit der Entwickelung sehr oft zeige, empirisch erwiesen sei, es nichts zur Sache thue, daß wir den Vorgang nicht völlig durchschauen und auf allgemein anerkannte Gesetze des Lebensprocesses zurückführen können: dem Naturforscher, dem Arzte, begegne dies täglich und stündlich.

Die Inculpatin empfand bedeutende körperliche Leiden während des Entwickelungsprocesses, welche nicht ohne Einfluß auf ihr psychisches Leben geblieben sein können, wie sich dies auch in dem ganzen Wesen der Inculpatin manifestirt hat. Wir verweisen auf dasjenige, welches von den Aerzten über die Inculpatin bemerkt, die Prediger und Schullehrer über sie berichtet und der Untersuchungsrichter über sie äußert. Es zeigen sich hier die Symtome der schweren Entwickelung der Inculpatin sehr deutlich. Congestionen zum Kopfe, Kopfschmerzen und Schwindel, Schmerzen im Rücken und in den Beinen, stierer Blick, gedankenloses Hinstarren und völlige Gedankenlosigkeit, ja, nach dem Berichte des Dr. A. auch Gehirnaffectionen. Die Entwickelung der Inculpatin ist erst in der letzten Zeit ihrer Haft, während welcher sich noch alle ihre körperlichen Leiden gezeigt haben, erfolgt, und die Folge davon ist das Verschwinden dieser krankhaften Zustände gewesen.

Fallen also die Verbrechen der Inculpatin in die Zeit des schweren Entwickelungsprocesses, der unstreitig nach dem Vorbemerkten nicht ohne Einfluß auf ihr Seelenleben gewesen ist, so fehlt auch den Brand-

*) In Bauer's Strafrechtsfällen l. c. sind die Zweifel gegen den Brandstiftungstrieb hervorgehoben und namentlich ist gegen die Annahme desselben bemerkt worden, daß meistens der Leichtsinn des jugendlichen Alters und andere Gründe, wie Heimweh, Furcht vor einer verdienten Züchtigung, Rache, Unzufriedenheit mit dem Dienst u. s. w. die wahren Ursachen der Brandlegung enthielten. Dies Alles kann zugegeben werden, ohne daß darum der Naturtrieb zum Brandstiften gänzlich beseitigt erscheint. Eben, weil der vorliegende Fall einen interessanten Beitrag zu dieser Lehre darbietet und für die Annahme eines solchen Naturtriebes spricht, theilen wir denselben in diesen Blättern mit.

*) Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demme und Klunge, Jahrg. 1841, 16ter Band, 1stes Heft, pag. 91.

Kanzlei des Herzogs und Rats. Als er in Ungnade fiel, wurde er 1579 seiner Ämter entsetzt und mußte sich auf sein Gut Hohenkrähen zurückziehen. Er starb 1589 in Stuttgart. Sein Sohn Johann Jakob (1582–1644) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1616–1674) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1652–1719) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1683–1752) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1716–1778) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1749–1809) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1780–1840) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1811–1870) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1842–1900) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1873–1930) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1904–1960) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1935–1990) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft. Dessen Sohn Johann Ludwig (1966–2020) war Kanzler in Württemberg und Mitglied der Fruchtbringenden Gesellschaft.

1. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

2. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

3. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

4. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

5. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

6. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

7. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

8. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

9. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

10. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

11. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

12. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

13. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

14. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

15. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

16. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

17. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

18. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

19. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

20. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

21. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

22. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

23. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

24. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

25. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

26. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

27. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

28. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

29. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

30. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

31. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

32. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

33. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

34. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

35. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

36. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

37. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

38. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

39. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

40. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

41. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

42. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

43. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

44. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

45. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

46. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

47. Bestimmung von Ort und Zeit. Ort: Stuttgart, Zeit: 1579. Ort: Hohenkrähen, Zeit: 1589. Ort: Stuttgart, Zeit: 1644. Ort: Stuttgart, Zeit: 1674. Ort: Stuttgart, Zeit: 1719. Ort: Stuttgart, Zeit: 1752. Ort: Stuttgart, Zeit: 1778. Ort: Stuttgart, Zeit: 1809. Ort: Stuttgart, Zeit: 1840. Ort: Stuttgart, Zeit: 1870. Ort: Stuttgart, Zeit: 1900. Ort: Stuttgart, Zeit: 1930. Ort: Stuttgart, Zeit: 1960. Ort: Stuttgart, Zeit: 1990. Ort: Stuttgart, Zeit: 2020.

48. Bestimmung von Ort

tion vor, zu deren Begründung er Folgendes anführte. Beiderseits sei anerkannt das Resultat der vorgefundenen Rechnungscladde zu 21,845 ℔ 9½ ß v. Cour.; einen Abzug von 1734 ℔ 3½ ß Cour. habe Justificantin gleichfalls anerkannt, also daß 20,111 ℔ 6 ß verbleiben. Dann sei aber in Abzug zu bringen eine Forderung der Friesschen Masse zu 44 ℔ 5 ß. Die Curatoren der Masse hätten ferner den Abzug, welchen Justificantin in der Rechnung von 7304 ℔ 3½ ß angenommen, um 300 ℔ zu hoch befunden. Sache der Justificantin sei es nachzuweisen, daß die Rechnung von 7304 ℔ 3½ ß, um 5570 ℔ zu hoch gewesen. Was rücksichtlich einer Gegenforderung der Concursmasse von 1398 ℔ 15½ ß gesagt wird, kommt gegenwärtig nicht in Betracht.

Die Zinsenberechnung in einer bloßen Privatrechnungs-Angelegenheit erscheine als gänzlich unstatthaft, und finde jene nur in kaufmännischen Verhältnissen statt, jedenfalls müsse die etwanige Verbindlichkeit des Bürgermeisters Fries, Zinsen zu zahlen, mit dem Eintritte seines Concurses aufhören, auch könne überall keine Zinsenberechnung stattfinden, weil über das Debet und Credit kein Liquidum hergestellt gewesen, und auch noch jetzt nicht genau anzugeben sei. Auch lasse es sich nicht behaupten, daß der Verstorbene das Geld zu seinem Nutzen verwandt habe, vielmehr habe er immer Casse für die Justificantin bereit halten müssen.

Wider das von der Justificantin in Anspruch genommene Absonderungsrecht rücksichtlich des Lebensversicherungsscheins, jetzt der dafür gelöseten Gelder, wurde Folgendes bemerkt: Dem Bürgermeister Fries habe keine gesetzliche Verpflichtung obgelegen, die für die Justificantin gehobenen Gelder gesondert aufzubewahren. Indessen könne es nicht in Abrede gestellt werden, daß er im Jahre 1835 darauf bedacht gewesen sei, die Möllersche Masse für plötzliche Zufälle, wegen etwaniger Forderungen an ihn, sicher zu stellen, weil er dem Versicherungsschein vom 5ten Mai 1832 das obgedachte eigenhändig geschriebene Blatt mit einer Oblate angeheftet. Hinsichtlich der geschehenen Uebertragung der zweiten, jetzt nur noch einigen Werth habenden Police vom 10ten März 1837, sei eine solche Notiz keineswegs vorgefunden. Von jener, dem ersten Versicherungsscheine angehefteten Notiz, habe weder Justificantin noch sonst Jemand etwas gewußt. Fries habe sowohl die Police, als jenes Blatt, im eigenen Besitze behalten, sei Inhaber davon und im Stande geblieben, das Blatt nach Belieben wieder zu vernichten. Die Tradition der Police an die Justificantin sei nicht erfolgt, sie habe also daran kein Eigenthum erwerben können und sei bei dem Ableben des Bürgermeisters Fries keineswegs als rechtliche Inhaberin derselben anzusehen gewesen. Auf die Absicht des Bürgermeisters Fries, die Justificantin durch die zweite Police sicher zu stellen, lasse sich durchaus nicht schließen. Die nach seinem Tode vorgefundenen Papiere, welche die Möllersche Erbmasse betreffen, hätten freilich nicht zur Concursmasse gehört und seien daher der Justificantin ausgeliefert worden; der letzteren Police habe es aber an aller Beziehung, daß selbige nicht zur Concursmasse gehört, sondern der Justificantin gehöre, gefehlt, und sei mithin ihr behauptetes Separationsrecht durchaus nicht begründet.

Es stehe ferner nach keinem Gesetze oder Gewohnheitsrechte den Frauenzimmern, in den Gütern ihres gerichtlich bestellten Curators eine stillschweigende Hypothek zu, und ergebe der Protocoll-Extract vom 14ten April 1834, daß der Bürgermeister Fries die Curatel für die Justificantin stipulata manu, aber ohne Verpfändung seiner Güter übernommen habe. Letztere sei daher lediglich unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren.

Der Antrag ging dahin:

daß die Justificantin jure separationis mit den von ihr angegebenen, ihr eigenthümlich gehörigen Gegenständen, mit Ausnahme ihres Anspruchs auf den Versicherungsschein vom 10ten März 1837 (mit welchem sie abzuweisen) und insoweit jene Gegenstände nicht bereits ausgeliefert worden, zu befriedigen: dagegen in der fünften Classe unter den chirographarischen Gläubigern, unter Uebergehung der wechselseitig berechneten Zinsen, zu collociren, mit den zu 21,845 ℔ 8½ ß anerkannten Forderungen, nach Kürzung des geständigten Abzuges von 1734 ℔ 3½ ß, eines Abzuges von 44 ℔ 5 ß, eines später ermittelten Debets von 1398 ℔ 15½ ß und und der von der Justificantin zu viel gekürzten 300 ℔ Cour., wobei jedoch in Ansehung der beiden letzten Pöste ein näher angegebener Beweis vorzubehalten, daß endlich alle Rechte auf weitere Aufmachung und Verification wegen der noch nicht völlig constatirten gegenseitigen Forderungen, namentlich der Ansprüche der Concursmasse auf fernere Kürzung der dem weil. Bürgermeister Fries zukommenden, gerichtlich zu bestimmenden Vergütung für seine mehrjährige Geschäftsführung, insbesondere auch der Regreß und die Liquidationsansprüche der Concursmasse an die Justificantin wegen einer Caution des Cridars, gegen die Friedericischen Kinder, auf 1504 Rthlr. S. M., nebst Zinsen und Kosten, vorzubehalten.

Nach mündlicher Verhandlung ward durch das Prioritätsurtheil vom 27sten Mai 1840 für Recht erkannt:

daß Justificantin mit den aus der Concursmasse an dieselbe als Eigenthum in natura auszuliefernden, von ihr dem verstorbenen Cridar eingehändigten Papieren und Gelddocumenten, so wie den für sie erworbenen Gelddocumenten, eingelieferten Wechseln, quitirten Rechnungen, und etwa für sie hingelegten, mit desfälliger Bezeichnung versehenen Baarschaften, ferner den profitirten

Weinquantitäten, auch dem Accordschein über die Erbmasse ihres Ehemannes und sonstiger Baarschaften, mit Einschluß des Lebensversicherungsscheins vom 10ten März 1837 auf 8000 ℛ Pr. Ct., jetzt den dafür von den Curatoren der Concursmasse gehobenen Geldern, jedoch nur bis zum Belauf der darin zu compensirenden und zu liquidirenden, in der fünften Classe collocirten Forderung der Justificantin an die Masse, insoweit solche Papiere, Documente, Baarschaften und Weine im Nachlasse des verstorbenen Cridars vorgefunden und nicht bereits von den Curatoren der Concursmasse ausgeliefert worden, jure separationis zu befriedigen;

dieselbe ferner mit ihren unter Vergleichung der berechneten Zinsen zum Belaufe von 21,845 ℔ 9½ ß Ct. anerkannten Forderungen, nach Kürzung des eingeräumten Abzuges von 1734 ℔ 3½ ß Ct., also mit 20,111 ℔ 6 ß Ct., nach Abzug einer Gegenforderung von 44 ℔ 5 ß Ct., des später ermittelten Debets von 1398 ℔ 15½ ß Ct. und der zu viel gekürzten 300 ℔ Ct., falls nicht die Justificantin rücksichtlich des letzteren Postens innerhalb Ordnungsfrist rechtlicher Art nach zu erweisen im Stande,

daß von dem in der Rechnung auf 7304 ℔ 3½ ß Ct. enthaltenen Posten, statt der anerkannten 5270 ℔ Ct. wirklich 5570 ℔ Ct., also noch 300 ℔ Ct. mehr, bereits in der Hauptrechnung in Ausgabe gestellt worden seien,

als nach welchem geführten Beweise die Kürzung der beregten 160 Rbthlr. S. M. hinfällig werden würde, unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren, jedoch unter Vorbehalt aller Rechte auf weitere Aufmachung und Verification in Hinsicht der noch nicht völlig constatirten gegenseitigen Forderungen, insbesondere der Regreß- und Liquidations-Ansprüche der Concursmasse wider die Justificantin wegen einer von dem verstorbenen Cridar gegen die Kinder des Kaufmanns Christian Friedrich Friederici in Flensburg, in Hinsicht einer protocollirten Forderung derselben an die Concursmasse des verstorbenen Kammerherrn und Zollverwalters Fr. Chr. von Bülow daselbst, ein Capital zu 940 ℛ Ct. oder 1504 Rbthlr. S. M. nebst Zinsen und Kosten, übernommene Bürgschaft,

indem Justificantin rücksichtlich ihrer Forderung, insoweit sie deren Berichtigung nicht in den ihr bereits oben zuerkannten, von den Curatoren der Concursmasse für den Lebensversicherungsschein gehobenen Geldern erlangen möchte, mit ihren auf ein stillschweigendes und generelles Pfandrecht in den Gütern des verstorbenen Cridars gerichteten, aber nicht gegründet befundenen Ansprüchen gänzlich abgewiesen werde.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Theile appellirt, indem Justificantin in den precibus pro citatione die Beschwerde aufstellt:

1) daß der Concursmasse ein Abzug von 1734 ℔ 3½ ß und von 300 ℔ Ct. von dem gegenseitig anerkannten Belauf der der Justificantin zustehenden Forderungen eingeräumt, und der Justificantin wegen der 300 ℔ ein Beweis aufgelegt, und nicht vielmehr die Ansprüche auf Compensation von 1734 ℔ 3½ ß und 300 ℔ dem Justificaten gänzlich aberkannt, eventuell ihm nicht ein Beweis über die Pöste auferlegt worden, wie ein solcher Beweis den Acten und dem Rechte nach am richtigsten gefaßt werden möge;
2) daß die Justificantin mit ihren Ansprüchen auf Zinsen nicht gehört und ihr nicht die berechneten Zinsen eventuell unter Kürzung der etwa vom Verstorbenen für sie gezahlten, aber nicht in Rechnung gebrachten Zinsen nach desfälligem vom Justificaten beizubringenden Beweise zuerkannt worden;
3) daß im Allgemeinen eine weitere Aufmachung, Rectification und Verification der gegenseitigen Forderungen vorbehalten worden;
4) daß Justificantin mit ihren Ansprüchen auf eine generelle Hypothek in dem Nachlasse des Verstorbenen abgewiesen und ihr nicht vielmehr eine solche Hypothek zuerkannt worden.

Die Beschwerde des Justificaten dagegen geht dahin: daß in Hinsicht des Lebensversicherungsscheines vom 10ten März 1837 auf 8000 ℛ Pr. Ct., jetzt der dafür von den Curatoren der Concursmasse gehobenen Gelder, so wie geschehen erkannt, und nicht vielmehr das Erkenntniß in der vom Justificaten beantragten Fassung, wornach der Lebensversicherungsschein bei den der Justificantin jure separationis zuzusprechenden Gegenständen, als eine Ausnahme davon zu bezeichnen, und in der fünften Classe am Schlusse die Justificantin mit ihren Ansprüchen auf ein Eigenthums- und Separationsrecht hinsichtlich derselben, gänzlich abzuweisen, angegeben sei.

(Der Beschluß nächstens.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

17. Stück. Den 25. April 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung der Wegeordnung.

II. Von den zur Aufsicht über die Wege bestellten Behörden, und von dem Geschäftsgange in Wegesachen.

§. 17. Die S. H. Regierung führt nach Maaßgabe des weiteren Inhalts dieser Verordnung und der von der S. H. L. Kanzelei ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisungen die allgemeine Aufsicht über das gesammte Wegewesen in den Herzogthümern.

§. 18. Die besondere Aufsicht über die Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen, welche für Rechnung der Finanzcasse geschieht, wird von der Aufsicht über die sonstigen öffentlichen Wege getrennt, und einer Abtheilung des Ingenieur-Corps, unter der Leitung eines zu diesem Corps gehörenden Stabs-Officiers, übertragen.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der andern öffentlichen Wege wird von den Districtsobrigkeiten und den ihnen untergeordneten Localbeamten und Obrigkeiten (§. 31—33), theils unter Leitung und Controlle des für beide Herzogthümer zu ernennenden Oberlandwege-Inspectors, theils ohne dessen Mitwirkung geführt. Ihrer alleinigen Aufsicht sind diejenigen Nebenwege überlassen, die innerhalb der Grenzen der Dorfscommünen sich befinden, und nur von diesen selbst benutzt werden, die zu Forsten, Mören und Weiden oder nur nach den Höfen der Güter führen, so wie endlich alle öffentlichen Fußsteige, die nicht im Terrain von Wegen, welche unter der Controlle des Oberlandwege-Inspectors stehen, angelegt, und deshalb in Verbindung mit ihnen zu unterhalten sind.

§. 19. Der den Kunststraßenbau dirigirende Stabs-Officier (§. 18) und der Oberlandwege-Inspector nehmen ihren Wohnsitz in Schleswig. Sie werden der S. H. Regierung als außerordentliche Mitglieder beigeordnet, (vgl. §. 48 und 49 der provisorischen Instruction der Provinzialregierung vom 15ten Mai 1834) und haben sich über die Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, zu deren Berathung sie zugezogen werden, gutachtlich zu äußern.

§. 20. Dem dirigirenden Ingenieur-Officier wird die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des für Rechnung Königl. Finanzcasse auszuführenden Kunststraßenbaues und des sonstigen Chausseedienstes übertragen.

§. 21. Das Chausseedienst-Personal hat sich in allen Dienstangelegenheiten nur an den dirigirenden Officier zu wenden, wohingegen die Anträge und Berichte der Behörden auch über Gegenstände des Chausseewesens regelmäßig an die Regierung zu richten sind.

§. 22. Die gewöhnlichen Dienstangelegenheiten der zum Kunststraßenbau in den Herzogthümern commandirten Officiere, so wie die rein technischen und sonstigen laufenden Chausseedienstsachen erledigt der dirigirende Ingenieur-Officier, in den übrigen, zu seinem Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten vollzieht er die Beschlüsse der Regierung.

§. 23. Es hat derselbe die Abhaltung der Licitationen über Chausseearbeiten und Lieferungen direct bei den dazu bestellten Behörden, und zwar auch außerhalb des Arbeitsdistricts, zu requiriren, so wie auch, den Umständen nach, zu verlangen, daß die Licitation auf der Baustätte selbst oder an einem andern, von ihm bestimmten Orte abgehalten werde. Die Behörde hat sich im letztgedachten Falle ihre Auslagen, übrigens für das Geschäft keine Gebühr oder Procente zu berechnen.

§. 24. Die nach §§. 1—3 der Verordnung vom 28sten November 1837 einer Commission zuzuweisende Ermittelung der Wegelinie, so wie die Vorbereitung des Entschädigungsgeschäfts, welche der Ausführung neuer Straßenbauten vorangehen müssen, werden von dem dirigirenden Ingenieur-Officier und dem Oberlandwege-Inspector gemeinschaftlich beschafft, und zugleich wegen Anweisung der Interimswege, unter Zuziehung der Localobrigkeiten und der Communalbeamten, das Erforderliche wahrgenommen.

§. 25. Der dirigirende Stabsofficier berichtet auf seinen Reisen an die S. H. Regierung, wenn solches zur schleunigen Erledigung einzelner Angelegenheiten erforderlich ist, übrigens hat derselbe die zu seinem

Abdominalorgane gefunden wurden, ergänzlich von Blut und den Verhältnissen, unter welchen sie

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Justizsache — Regierungssache.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen der Wittwe Gretje Westphalen in Brockdorf c. cur., Citatin, modo Supplicantin, wider die p. t. Armenvorsteher in St. Margarethen, Jürgen Schmidt und Evert Evers, als bestellte Syndici der St. Margarethener Armencommüne, Citanten, Supplicaten, in pcto. zurückzuzahlender Unterstützungsgelder von 228 ℔ Cour., modo supplicationis,

ergeben die Acten, daß die gegenwärtigen Supplicaten mittelst Achtbeschlusses der St. Margarethener Armencommüne beauftragt worden sind, die angeblich später zu Vermögen gekommene Supplicantin auf Rückzahlung der in den Jahren 1817 bis 1820 genossenen Unterstützungen, zum Betrage von 228 ℔ Cour., gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Die Supplicaten haben deshalb beim Steinburger Amthause einen Termin zum Versuch der Güte ausgebracht und da derselbe erfolglos geblieben, darauf angetragen, daß diese Sache ad forum et processum ordinarium remittirt werden möge.

Hiergegen ist von der Supplicantin, unter Hinweisung auf die §§. 13, 29 und 100 der Instruction für die Regierung und §. 23 der obergerichtlichen Instruction vom 15ten Mai 1834, eingewandt worden, daß diese Angelegenheit sich resp. als Commüne- und Armensache, überall nicht zur gerichtlichen Behandlung eigne, daß sie jedenfalls als Alimentationsstreitigkeit im summarischen Verfahren zu erledigen und als Armenverpflegungssache vor den Visitatoren zu verhandeln sein würde, wie denn auch die von den Citanten beigebrachte Acht, mit Rücksicht auf die fehlende Genehmigung der Visitatoren und weil es an der statutarisch erforderlichen Vollmacht fehle, zur Legitimation nicht ausreichend erachtet werden könne.

Citatin hat darauf angetragen, daß das erbetene Remissorium nicht ertheilt werden möge.

Citanten haben replicando diese Einwendungen zu beseitigen gesucht, zugleich aber bemerklich gemacht, daß die Erledigung derselben überall nicht dem Königl. Amthause competire, sondern vielmehr einer in ordinario abzugebenden Entscheidung vorzubehalten sei.

Das Königliche Amthaus hat jedoch untern 18ten April d. J. erkannt:

daß Einwendens ungeachtet diese Sache ad ordinarium zu remittiren sei.

Gegen diesen Bescheid hat Citatin die Supplication ergriffen und darauf angetragen, daß das abgegebene Remissorium wiederum aufgehoben werden möge.

Da nun jede Behörde die Zulässigkeit der an sie gerichteten Anträge selbstständig zu prüfen hat, die Abgebung des erbetenen Remissorii aber durch die gesetzliche Qualification der Sache zum ordentlichen Verfahren bedingt wird; so kann die Competenz des Königlichen Amthauses zur Beurtheilung der gegen die Zulässigkeit des nachgesuchten Remissorii vorgebrachten Einwendungen keinem Zweifel unterliegen und steht solchemnach zur Frage, ob der Inhalt der desfalls abgegebenen Entscheidung in den Rechten begründet sei?

In Erwägung nun, daß die von den Supplicaten erhobene Klage auf Zurückzahlung gewisser von der Armencasse verabreichter Unterstützungen gerichtet ist, welche als eine Schuld der Citatin an die Armencasse von denselben in Anspruch genommen wird;

in Erwägung, daß der erhobenen Klage daher ein privatrechtlicher Verpflichtungsgrund zum Grunde gelegt ist, die vorliegende Sache sich hinfolglich, ihrer Natur nach, als eine Justizsache characterisirt, ohne daß es vor der Hand weiter darauf ankommen könnte, ob der vermeintliche Rechtstitel, auf welchen sie sich dieserhalb stützen, an sich begründet sei oder nicht;

in weiterer Erwägung aber, daß bei dem behaupteten Vorhandensein eines privatrechtlichen Verpflichtungsgrundes, die Persönlichkeit desjenigen, welcher denselben für sich in Anspruch nimmt, auf die Art und Weise der gerichtlichen Geltendmachung desselben keinen Einfluß ausüben kann, insofern nicht ganz bestimmte gesetzliche Vorschriften der gerichtlichen Behandlung entgegenstehen sollten;*)

in weiterer Erwägung nun, daß den Communen im Allgemeinen die persona standi in judicio in unseren Gesetzen keineswegs entzogen, die gerichtliche Behandlung der Communalangelegenheiten vielmehr, von einzelnen besonderen Vorschriften abgesehen, im Allgemeinen nur insofern ausgeschlossen ist, als wirkliche Verwaltungsgegenstände und solche Leistungen in Frage stehen, welche nicht auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhen, sondern aus der Beschaffenheit des Communalverbandes und dem Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zur Commüne selbst hervorgehen, mithin schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht als Justizsachen betrachtet werden können;

in weiterer Erwägung, daß insbesondere auch rücksichtlich der Beitreibung der den Armencommünen zustehenden, auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Forderungen, keine die Rechtspflege beschränkende Vorschriften getroffen sind; daß ferner die Wiedererstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse weder unter den Begriff einer Armenver-

*) Derselbe Grundsatz ist auch in Sachen des Hofbesitzers Jac. Schröder in Dieckdorf wider den Deichgreven Joh. Hellmann im Dammsteth ausgesprochen worden. cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg. S. 337 i. f.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern.

1919 Nr. 1.

Inhalt.

		Seite
1.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.	1
2.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.	1
3.	Bekanntmachung, die Einberufung des Landtags betreffend.	1

ergriffen und selbige in einer gemeinschaftlichen Recursschrift rite prosequirt haben.

Da nun der vorgeschützten Einrede des mangelnden Exhibet eines Obergerichts-Advocaten nachträglich abhülfliche Maaße gegeben worden, die unterbliebene Anlegung sämmtlicher erwachsenen Acten, mit Rücksicht auf die Irrelevanz der nicht angelegten Stücke der rechtlichen Beurtheilung dieser Sache nicht entgegensteht, auch im entgegengesetzten Falle nur eine Ordnungsstrafe für den Anwald, keineswegs aber die Abweisung der Supplication eintreten würde, endlich aber die rechtliche Beschaffenheit dieser Sache von der Art ist, daß die gemeinschaftliche Ausführung des Rechsmittels keine Verwirrung des Processes besorgen läßt, mithin das Verbot der subjectiven Klagenhäufung auf diesen Fall keine Anwendung leidet;

so steht nach Maaßgabe der erhobenen gravamina zur Frage, ob das eingeleitete Verfahren an sich für zulässig, ob noch eine Erklärung der Gutsherrschaft über den deferiten Eid für erforderlich und ob endlich der abgegebene Räumungsbefehl für hinreichend fundirt zu erachten sei?

In Erwägung nun, daß zum Schutz des Grundeigenthums gegen unbefugte Eindringlinge von einer allgemein anerkannten Praxis ein höchst summarisches Exmissionsverfahren eingeführt ist, auf welches die Vorschriften der Verordnung vom 25sten Juli 1781 keine Anwendung leiden; die Gerichtsnotorietät der Contracte, auf welche sowohl die Kündigung als der Räumungsantrag begründet worden, auch für ausreichend zu erachten steht, die Abgebung dieses Exmissionsbefehls zu rechtfertigen, die vorgeschützte exceptio non rite formati processus hinfolglich unbegründet ist;

in weiterer Erwägung, daß eine Eidesdelation im Civilprocesse nur über streitige und zweifelhafte Thatsachen zulässig ist; daß aber im vorliegenden Falle die nicht geschehene Unterschrift der fraglichen Contracte von Seiten der Imploraten überall nicht bestritten, vielmehr gerichtskundig ist; die Frage aber, welcher Einfluß diesem Umstande auf die Rechtsbeständigkeit dieser Contracte einzuräumen sei, als quaestio juris, überall keinen Gegenstand der Eidesdelation darbieten kann;

in fernerer Erwägung, daß wenn gleich der Regiminalbehörde nach Maaßgabe der in der Verordnung vom 17ten Juli 1805 enthaltenen Vorschriften eine landespoliceiliche Aufsicht über den Inhalt der zwischen den Besitzern adelicher Güter und ihren Insten abzuschliessenden Contracte competirt, diesen Contracten doch im Uebrigen ihre privatrechtliche Natur nicht entzogen ist, und die Frage, ob die Insten überall auf einen Contract dieser Art eintreten wollen oder nicht, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, lediglich Sache ihrer freien Entschlußnahme ist, und ein darauf gerichteter Zwang der Regiminalgewalt um so weniger begründet erscheint, als nach §. 8 der gedachten Verordnung das freie Kündigungsrecht sogar eine wesentliche Clausel der desfälligen Contracte bildet, und nach §. 14 die erfolgte freie Zustimmung der Untergehörigen ausdrücklich vom Justitiariate registrirt werden soll;

in Erwägung, daß im vorliegenden Falle die, die Gültigkeit eines jeden privatrechtlichen Geschäfts bedingende freie Einwilligung der Contrahenten notorisch nicht stattgefunden hat, hinfolglich, da die privatrechtlichen Folgen der Regiminalacte unstreitig der Cognition der Gerichte unterliegen, der angeordneten Supplirung des Consenses ungeachtet, den frag-

---

sich weigern sollten, durch Reskripte vom 15ten Octbr. 1838 und 24sten Jan. 1839 aufgetragen;

in fernerer Erwägung, daß in Folge der Weigerung sämmtlicher Insten, diese ihnen von dem Justitiariat zur Unterschrift vorgelegten Contracte zu vollziehen, dem Letzteren nach vorausgegangener Bekanntmachung mit den erhaltenen regiminellen Aufträgen für die Insten durch Supplirung ihrer Unterschriften vollzogen werden müssen und wirklich vollzogen worden sind;

in rechtlicher Erwägung, daß die dergestalt unfreiwillig vollzogenen Contracte den freiwillig vollzogenen gleich zu achten, und als rechtlich perfect geworden, zu betrachten, daß jedoch eine bei letzteren mögliche Eideszuschiebung über die Frage, ob ein Contract durch eigenhändige Unterschrift perfect geworden, bei ersteren nicht möglich oder wenigstens überflüssig ist, weil die wegen Ungehorsams der Contrahenten in ihren Namen bewerkstelligte Unterschrift gerichtlich geschehen ist, weil ferner schon die Natur einer supplirten Unterschrift als eines facti alieni an und für sich eine jede sie betreffende Eideszuschiebung ausschließt, daß endlich die Frage, ob das angeordnete Ungehorsams-Verfahren zur Competenz der K. S. H. Regierung gehöre oder nicht, von der Cognition des Justitiariats ausgeschlossen bleiben muß, vielmehr sämmtliche derselben untergeordnete Behörden des Landes angewiesen sind, alle ihnen von dieser vorgesetzten Behörde gewordenen Aufträge auszuführen;

in weiterer Erwägung, daß insbesondere Implorat gleich allen übrigen Insten in termino am 23sten April 1839 die Vollziehung seines Contracts verweigert hat und darauf seine Unterschrift gerichtlich supplirt, der ihn betreffende Contract auch in das Contracten-Protocoll eingetragen worden ist; daß derselbe ferner die zu Maitag 1840 ihm gewordene Kündigung seiner Stelle nirgends in Abrede gestellt hat, und

in radlicher Erwägung, daß, wenn Implorat die rechtliche Existenz des für ihn in Vollzug gesetzten Contracts läugnet, aber zugleich zugiebt, daß der alte Contract, nach welchem er früher seine Stelle besessen, rechtlich aufgehört hat, er seit diesem Zeitpuncte ohne allen Rechtstitel im Besitze derselben gewesen ist, folglich auch schon aus diesem Grunde seine Exmission rechtlich zulässig erscheint,

dem Imploraten hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß auf seine Bitte nicht eingetreten werden könne, es vielmehr, Einwendens ungeachtet, bei dem Exmissionsmandat vom 3ten Mai v. J. sein Bewenden behalten müsse, unter Vergleichung der Kosten.

lichen Contracten irgend eine privatliche Wirkung nicht beigelegt werden kann;

in Erwägung, daß, da sowohl die vorgenommene Kündigung als der darauf begründete Exmissionsantrag der Gutsherrschaft einzig und allein auf den Inhalt dieser nichtigen Contracte und keineswegs ausdrücklich auf das freie Eigenthumsrecht der Gutsherrschaft begründet worden, die replicarische Berufung auf diesen Rechtstitel auch nicht geeignet ist, die ursprüngliche mangelhafte Begründung des Klagantrages zu heilen,

das extrahirte Exmissionsmandat mit Rücksicht auf die unterbliebene Angabe eines haltbaren Rechtsgrundes wiederum aufzuheben ist, wobei der Gutsherrschaft übrigens selbstverständlich unbenommen bleibt, auf Grundlage des ihr zuständigen Eigenthumsrechts ihren Exmissionsantrag zu erneuern,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 9ten Sept. v. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheid ertheilt:

daß, unter Beseitigung der Decretur des Justitiariats vom $^{8}/_{18}$ Juni v. J., das Exmissionsmandat vom 3ten Mai 1840 wiederum aufzuheben sei, unter Verurtheilung der Supplicatin in die in inferiori erwachsenen Kosten und Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 11ten Februar 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Einfluß der vermuthlichen Absicht des Handelnden auf die rechtliche Beurtheilung eines einseitigen Rechtsgeschäfts unter Lebenden.

(Beschluß.)

Was nun

A. die erste Beschwerde der Justificantin anlangt, so erscheint solche rücksichtlich des erkannten Abzuges von 1734 ℔ 3½ ß Ct. durchaus unbegründet, indem ihre Schuld bis zu diesem Belaufe von ihr in der Justificationsschrift wiederholt anerkannt worden ist. Die in dieser Beschwerde sonst beregten 300 ℔ sind, so wie jene 1734 ℔ 3½ ß, ein Theil des aus den Büchern des Bürgermeisters Fries aufgemachten angeblichen Debet der Justificantin, zu 7304 ℔ 3½ ß Ct. Die 1734 ℔ 3½ ß wurden, wie gesagt, von der Justificantin anerkannt; rücksichtlich des Restes von 5570 ℔ Ct. bemerkte sie, daß derselbe bereits in der von dem Bürgermeister Fries geführten Hauptrechnung in Ausgabe gestellt sei. Dieß wird auch von dem Justificaten rücksichtlich einer Summe von 5270 ℔ eingeräumt, dagegen der von der Justificantin hiernach zu viel prätendirte Abzug von 300 ℔ für zu hoch erklärt. Zu einer Aberkennung dieser 300 ℔, deren auf Seiten der Justificantin vorhandene Schuld Justificat behauptet hatte, lag kein Grund vor, da Justificantin aber dem Obigen nach jene Schuld in Abrede gezogen hatte, so war dem Justificaten der Beweis derselben aufzuerlegen.

B. Die zweite Beschwerde der Justificantin, welche sich auf die geschehene Anerkennung ihres Anspruchs auf Zinsen bezieht, hat für begründet nicht erachtet werden können, indem eine Verpflichtung des Bürgermeisters Fries, für die durch seine Hände gegangenen Gelder der Justificantin Zinsen zu zahlen, bei der Natur der stattgefundenen, freiwillig übernommenen Geschäftsführung, um so weniger stattfinden können, als eine Aufmachung der gegenseitigen Rechnungen ein Resultat der beiderseitigen häufig veränderten Ansprüche nicht vorgelegen hat, ein bestimmter Zeitpunct des Verzugs auf Seiten des Bürgermeisters Fries auch gar nicht zu ermitteln steht, nach seinem Ableben aber das eingeleitete Concursverfahren die Berechnung von Verzugszinsen ausschließt.

C. Dagegen hat der dritten Beschwerde stattgegeben werden müssen, indem die gegenseitigen Forderungen entweder völlig constatirt oder Gegenstand des vorliegenden Streits waren, der Vorbehalt einer ferneren Aufmachung, Rectification und Verification daher als unzulässig erscheint.

D. Die mittelst der vierten Beschwerde in Anspruch genommene Hypothek in den Gütern des Verstorbenen hat der Justificantin nicht zugesprochen werden können, indem weder nach Gesetz noch Gewohnheit einem Frauenzimmer in den Gütern ihres Geschlechtsbeistandes eine stillschweigende Hypothek zusteht, der Bürgermeister Fries bei seiner gerichtlichen Bestellung aber nur stipulata manu und keineswegs sub hypotheca bonorum die Curatel für die Justificantin übernommen hat.

Was dagegen endlich die alleinige Beschwerde des Justificaten betrifft, so hat dieselbe für begründet erachtet werden müssen. Aus dem Umstande, daß der Verstorbene jenem ersten Lebensversicherungsscheine die eigenhändige Notiz, wornach die Versicherung zur Sicherstellung etwaniger Forderungen der Möllerschen Masse an ihn, derselben insoweit übertragen sein sollte, angeheftet hatte, läßt sich nämlich, wenn man auch berücksichtigt, daß der nach Ablauf des ersten Scheines gelöste, auf die nämliche Summe, wie jener lautende, zweite Lebensversicherungsschein ebenfalls unter den Möllerschen Massepapieren gefunden worden, nicht die Absicht des Bürgermeisters Fries, daß auch dieser zweite Schein zur Sicherheit für die Möllersche Masse dienen solle, und noch weniger herleiten, daß derselbe

den Schein für die Möllersche Masse wirklich deti-
nirt habe.

Unter diesen Umständen hat aber der Justificantin daran ein Eigenthums- oder Separationsrecht nicht eingräumt werden können, vielmehr so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen der Wittwe des Kaufmanns Bendix Brodersen Möller, geb. Holst, nebst Curator, in Flensburg, Justificantin, Appellantin und Appellatin, jetzt Appellantin, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Johannsen in Flensburg, als Contradictor im Concurse über den Nachlaß des Bürgermeisters und Kaufmannes Hans Thomsen Fries daselbst, Justificaten, Appellaten und Appellanten, jetzt Appellaten, betreffend das in einer Angabe zum Friesschen Professionsprotocoll behauptete Separationsrecht an einem Lebensversicherungsscheine ꝛc., jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1840,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der am 7ten April d. J. hier eingangenen Erklärung des Appellaten, in Erwägung,

daß unter dem Nachlasse des verstorbenen Bürgermeisters Fries sich eine auf den Inhaber lautende Police der Bank in Gotha vom 5ten März 1832 vorgefunden hat, wodurch das Leben des genannten Fries für 8000 Rthlr. Pr. Cour. auf 5 Jahre versichert worden, dieser Police aber die von dem Verstorbenen eigenhändig geschriebene Notiz vom 20sten März 1835 angeheftet ist, daß diese Lebensversicherung an die Masse des B. B. Möller zur Sicherstellung der Forderungen, welche dieselbe etwa an ihn haben möchte, insoweit übertragen sei, daß ferner ein im Wesentlichen gleichlautender, auf ein Jahr ausgestellter Lebensversicherungsschein vom 10ten März 1837 sich vorgefunden hat, und daß, wenn gleich diesem Scheine nicht, wie dem ersten, eine Notiz über dessen Bestimmung beigefügt worden, dennoch die Absicht des Verstorbenen unverkennbar ist, daß der zweite Schein zu demselben Zweck dienen solle, wie der erste, weil nämlich die Umstände, welche den Verstorbenen möchten bestimmt haben, den ersten Schein an die Möllersche Masse zu deren Befriedigung zu übertragen, bei der Erneuerung der Lebensversicherung noch fortbestanden, weil ferner eine Aenderung der Absicht durch nichts kund gegeben ist, hauptsächlich und vorzüglich aber, weil eine Aeußerung des Willens, daß auch die zweite Police zur Sicherung der etwanigen Möllerschen Forderungen dienen solle, aus der Art und Weise der Aufbewahrung sich ergiebt, indem laut der bei der Aufnahme des Friesschen Inventars geführten Protocolls und der von dem Appellaten selbst angeführten Zugeständnisse der Curatoren des Friesschen Nachlasses, beide Policen in einem kleinen Convolute und zwar mit andern, die Möllersche Masse betreffenden Papieren, in einem Couvert oder nach Angabe der Curatoren, in der von Fries eigenhändig geschriebenen Rechnungskladde über die Möllersche Masse in dem Schreibpulte des Verstorbenen vorgefunden sind;

in Erwägung, daß der Bürgermeister Fries in seiner Eigenschaft eines gerichtlich bestellten Curators der Wittwe Möller und als deren Geschäftsführer rechtlich befugt war, auch ohne ihren besondern Auftrag für dieselbe Besitz zu erwerben und auszuüben, und namentlich das, was er selbst aus seiner Verwaltung ihres Vermögens schuldig war, dadurch zu decken, daß er ein auf den Inhaber lautendes Gelddocument als Zahlungsmittel zu ihren Papieren legte; daß aber, dem Obigen zufolge, an der Absicht des Verstorbenen, die fraglichen Versicherungsscheine für die Wittwe Möller aufzubewahren, nicht zu zweifeln steht, und zwar um so weniger, als nur dann, wenn der Besitz der Police für die Appellantin ausgeübt würde, diejenige Sicherstellung, welche Fries der Möllerschen Masse laut seiner Notiz verschaffen wolle, sich erreichen ließ;

in Erwägung, daß demnach die Appellantin zur Zeit des Todes ihres Curators und Geschäftsführers als rechtliche Besitzerin des streitigen Versicherungsscheins betrachtet werden mußte, daß sie als solche sowohl nach dem Inhalte desselben, als vermöge der Gesetze der Versicherungsgesellschaft, von welchen der Schein ausgestellt worden, vollkommen befugt gewesen wäre, gegen Einlieferung der auf den Inhaber gestellten Police die versicherte Summe einzuziehen; daß dagegen die Vorschriften über die Art und Weise der Cession auf den vorliegenden Fall ganz unanwendbar sind, da die fragliche auf den Inhaber lautende Police, um aus dem Besitze des Bürgermeisters Fries in den der Appellantin überzugehen, weder eines Vertrages überhaupt, noch eines Folgebriefes insbesondere, bedurfte; daher es auch unerheblich ist, daß Fries seiner Curandin mit dem, was er zu ihrer Sicherstellung gethan, nicht bekannt gemacht und daß er die Prämie aus eigenen Mitteln bezahlt hat, eine Handlungsweise, welche in den Umständen sehr leicht ihre Erklärung findet, ohne daß sie weder die oben dargelegte Absicht des Verstorbenen, noch den Thatbestand des für die Appellantin ausgeübten Besitzes zu entkräften vermag;

in Erwägung, daß diesem zufolge die Curatoren der Friesschen Concursmasse verbunden gewesen wären, die ihnen bei der Inventur überlieferte streitige Police mit den übrigen Möllerschen Papieren der Appellantin auszuhändigen, daß aber die eigenmächtig von den Curatoren beschaffte

Eincassirung der Versicherungssumme und die zu diesem Zweck erfolgte Entäußerung der Police nicht geneigt ist, in dem rechtlichen Verhältnisse der Appellantin zu den Gläubigern der Friesschen Masse eine Aenderung zu bewirken, vielmehr nach rechtlichen Grundsätzen das der Appellantin an der fraglichen Police zuständig gewesene Separationsrecht im Concurse an der eincassirten Summe fortbestehen muß;

in endlicher Erwägung, daß die Appellantin, falls sie selbst im Stande sich befunden hätte, die Versicherungssumme zu erheben, laut der von Fries geschehenen Uebertragung nur befugt gewesen wäre, von dem Betrage der erhobenen Summe so viel zu behalten, als zu ihrer Befriedigung nöthig, daher denn in Gemäßheit ihres Antrags in dem Prioritäts-Erkenntnisse ihr ein Separationsrecht an den für die Police erhobenen Geldern mit Recht blos in so weit zuerkannt worden ist, als ihre dagegen zu compensirenden und zu liquidirenden, in der fünften Classe collocirten Forderungen betragen;

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1840, insoweit als dasselbe den streitigen Lebensversicherungsschein vom 10ten März 1837, jetzt die dafür von den Curatoren der Friesschen Concursmasse gehobenen Gelder betrifft, wiederum aufzuheben und dagegen in diesem Puncte das von dem Magistrate der Stadt Flensburg in der Debitsache weil. Bürgermeisters und Kaufmanns Fries am 27sten Mai 1840 gesprochene Prioritäts-Erkenntniß herzustellen sei, unter Vergleichung der Kosten.

Wie denn solchergestalt erkannt und die Sache behuf des weitern Verfahrens an den Magistrat der Stadt Flensburg verwiesen wird.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 17ten Novbr. 1841.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 13te Stück.)

Montag den 2ten Mai.

9. Der Bürger und Amtsschneidermeister W. Hoffmann in Schleswig, wider den Collaborator Dr. Rieck in Flensburg, hauptsächlich wegen schuldiger 31 ℔ 12 ß, dann Beweisantretung durch Eidesdelation, jetzt Deduction betr.

Eodem dato, event. Dienstag den 3ten Mai.

10. Das Dienstmädchen Ida Juliane Marie Petersen, c. c. p. Jürgen Petersen in Moldenit, wider den Dienstknecht Peter Petersen, früher in Moldenit, wegen Schwängerung, Alimentation des Kindes s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Struxdorf-Harder Dinggerichts vom 8ten Decbr. 1841.

Montag den 9ten Mai.

11. Der Bürger und Kaufmann Hans Hinrich Gaye in Tönning, wider des vormaligen Landpfenningmeisters Johann Witt Gaye, weiland in Tönning, Wittwe Wilhelmine Gaye, geb. Hegelundt, jetzt in Schleswig, c. cur., wie auch dessen Kinder und Erben, mit deren resp. Curatoren und Vormündern, hauptsächlich wegen Forderungen aus gemeinschaftlich geführten Handelsgeschäften s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Tönninger Magistrats vom 14ten December 1841 betr.

Eodem dato.

12. Letztere wider Ersteren in derselben Sache.

Donnerstag den 12ten Mai.

13. Die Wittwe des weil. Franz Abraham Andresen c. c. in Ulvesbüll, wider den Erbpachtsmüller Jacob von der Lieth in Süderstapel, wegen Schadenersatzes s. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 13ten Mai.

14. Der Advocat Blaunfeldt in Flensburg, wider den Käthner Andreas Johannsen in Bistoftholz, wegen Zahlung von 100 Rbthlr. S. M. aus einer Cessionsacte s. w. d. a., jetzt Appellation wider ein Beweiserkenntniß des Satrup-Harder Dinggerichts vom 21sten December 1841.

Donnerstag den 19ten Mai.

15. Der Abnahmemann Hans Brix zu Fresholz bei Eckeberg, wider Peter Schmidt und die übrigen Eingesessenen der Dorfschaft Eckeberg, insoferne sie Besitznachfolger der auf der Urkunde vom 30sten Decbr. 1818 Unterschriebenen und Miteigenthümer des Eckeberger Sees sind, imgleichen Johann Christian Andresen zu Thumbye, als Besitzer einer halben Hufe in Eckeberg, ppliter wegen Auskehrung von einem Heidscheffel Land und zu leistender Entschädigung wegen davon gezogenen Nutzens s. w. d. a., nunc appell. contra sententiam des Struxdorf-Harder Dinggerichts vom 8ten Decbr. 1841.

Eodem dato, event. Freitag den 20sten Mai.

16. Das Handlungshaus J. M. F. Köhler & Harmsen in Altona, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, als Contradictor, und den Kaufmann J. H. M. Gehrt in Altona, als Mitgläubiger im Concurse des Schiffers Andreas H. Petersen auf Arnis, betr. Appellation wider die in dem ermähnten Concurse unterm 22sten Decbr. 1841 publicirte Prioritätsurtel.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

18. Stück. Den 2. Mai 1842.

Gesetzgebung.

I.

Patent, betr. Erleichterungen des Handels.

Nach Eingang verschiedener Gesuche und einer Petition der im Jahre 1840 versammelt gewesenen Stände für das Herzogthum Schleswig ist folgendes Patent vom 14ten v. M. für die Herzogthümer, in deutscher und dänischer Sprache zusammen gedruckt, erlassen worden.

§. 1. Das in der Taxe Litr. G. zur Verordnung vom 1sten Mai 1838 unter Nr. 2 festgesetzte Lastgeld für die Fahrt zwischen Kopenhagen und den Herzogthümern, wird von 5 ß Cour. auf 2½ ß Cour. pr. Commerzlast herabgesetzt.

§. 2. Der §. 52 der Verordnung vom 1sten Mai 1838 wird dahin erweitert, daß auch die von der Creditauflage ausgeführten Waaren, für welche bei ihrer Durchfuhr durch den Sund, die Belte oder den Canal die daselbst vorgeschriebenen Abgaben bereits erlegt sind oder erlegt werden, von Entrichtung des Transitzolls befreit sind.

§. 3. Eine Remission von 25 % des Einfuhrzolls und des Betrags der Sporteln wird für folgende Waaren: Färbeholz, Kaffe, Reis, Reis in Schaalen, Thee, unfabricirten Tabak, rohen Zucker, sowohl St. Croix Zucker als fremder Rohzucker, Palmöl und Cocosöl, unter nachstehenden Bedingungen, zugestanden:

a) daß es bei der Ausclarirung von den westindischen Inseln, durch die dort ausgefertigten Zollexpeditionen, und bei der Ausclarirung von anderen Orten durch Attest des beikommenden dänischen Consuls, oder, falls ein solcher nicht am Ablagungsorte befindlich, der Ortsobrigkeit oder des Zollamts, dargethan wird, daß die Waaren in einem transatlantischen Hafen, oder in einem außerhalb des Mittelmeeres, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen afrikanischen Orte, oder in China, eingeladen sind; und

b) daß die Waaren von dem declarirten Einladungsorte direct nach einem zollpflichtigen Hafen im Königreich oder in den Herzogthümern in dänischen oder in Schiffen fremder privilegirter Nationen geführt werden, die bei ihrer diesseitigen Ausclarirung nach einem transatlantischen Hafen, oder nach einem außerhalb des Mittelmeeres, aber diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen afrikanischen Orte, oder nach China, wenigstens die Hälfte ihrer Lastträchtigkeit mit inländischen Producten und Fabrikaten, welche sie in einem zollpflichtigen Hafen im Königreich oder in den Herzogthümern eingenommen, bestaut haben, und deren Ausladung in irgend einem transatlantischen oder in einem außerhalb des Mittelmeeres, aber diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung belegenen afrikanischen Orte oder in China, durch einen, wie oben bezeichneten, Attest, dargethan wird;

c) daß der Betrag des Sundzolls in der Remission abgezogen wird, wenn der Sund, die Belte oder der Schleswig-Holsteinische Canal nicht passirt sind.

§. 4. Diese Verfügung tritt sogleich in Kraft; jedoch wollen Se. Majestät, nachdem die allerunterthänigsten Bedenken der Stände erstattet sind, näher erwägen, ob und inwiefern Veränderungen hierin künftig stattfinden sollen, und demnächst Ihren Allerhöchsten Beschluß bekannt machen.

II.

Fortsetzung der Wegeordnung.

§. 37. Jede Dorfschaft, Bauerschaft, oder sonst durch Feldgemeinschaft verbundene Commüne bilder zugleich eine Wege-Commüne, und hat als solche die Verpflichtung, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte für die Wahrnehmung und Leitung dieser Angelegenheiten zu erwählen, falls sie nicht bereits nach der bestehenden Einrichtung einen solchen Wegeofficial und Vertreter hat.

§. 38. Daſſelbe gilt hinſichtlich der beſtehenden Verbindungen mehrerer Dörfer, Vorwerke und Höfe oder einzelner Theile verſchiedener Jurisdictionsbezirke zu einem Cummunalverbande, ſo wie auch hinſichtlich der Koege. Inſofern jedoch letztere einen eigenen Jurisdictionsbezirk bilden, ſtehen ſie, gleich wie die adelichen Güter (§. 31) und ähnliche Jurisdictionen (§. 35), im Verhältniſſe zum Wegediſtrict immer nur als Eine Commüne, die gegen die Diſtrictsobrigkeit allein durch den Koegsinſpector, die Gutsobrigkeit oder den in Gemäßheit des Patents vom 19ten September 1837 beſtellten Bevollmächtigten vertreten wird.

§. 39. Den Localobrigkeiten und Bevollmächtigten (§. 37, 38) werden die Anweiſungen und Befehle in Betreff des Wegeweſens ihrer Bezirke von der Obrigkeit des Diſtricts, oder Namens derſelben durch die Hülfsbeamten ertheilt, welchen die ſpecielle Aufſicht und Controlle über die Ausführung der ergangenen Anordnungen zugewieſen iſt. (§. 32, 33.)

§. 40. Dieſe Beamten (§. 32, 33) haben alljährlich im Frühling bis zur Mitte Aprils ſämmtliche ihrer Aufſicht überwieſenen Landſtraßen und Nebenwege des Diſtricts zu beſichtigen, den Beikommenden die Abſtellung der dabei befundenen, einer ſchleunigen Abhülfe bedürfenden, Mängel ſofort aufzugeben, und das von ihnen über dieſe Beſichtigung (Frühlings-Wegeſchau), und die dabei etwa vorläufig getroffenen Anordnungen aufzunehmende Protocoll mit ihren berichtlichen Bemerkungen und Vorſchlägen bis zum erſten Mai an die Diſtrictsobrigkeit (§. 31) einzuſenden. Es hat dieſe darüber zu wachen, daß die Frühlings-Wegeſchau von jenen Beamten zeitig begonnen und beendigt werde, und auf das hierüber aufgenommene Protocoll ohne Aufſchub (ſiehe §. 42) das Behufige über die vorzunehmenden Arbeiten zu verfügen.

§. 41. Den Localobrigkeiten und Bevollmächtigten (§. 39) iſt die Zeit dieſer Wegeſchau in jedem Jahre einige Tage im Voraus beſtimmter anzugeben, damit ſie ſich ſelbſt dazu einfinden, und damit auch den einzelnen Wegepflichtigen Gelegenheit gegeben werde, zur etwanigen Wahrnehmung ihrer Intereſſen perſönlich zu erſcheinen. Beſchwerden wider die ſogleich bei der Wegeſchau getroffenen Anordnungen (§. 40) ſind ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen bei der Diſtricts-Obrigkeit einzubringen, damit ſie vor dem weiteren Fortgange des Verfahrens (§. 40 und 42) erledigt werden können. Dieſelbe theilt den Beamten (§. 40) die erlaſſenen Verfügungen (§. 40 am Ende) vollſtändig, und zwar ſowohl zur Nachricht als zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen, etwa nach Maaßgabe näherer Dienſtanweiſungen, mit. Uebrigens hat der Oberbeamte ſich auch durch eigene Inſpection in genauer Kenntniß über den Zuſtand der Wege und die Dienſtführung der untergeordneten Beamten zu erhalten, indem er der Regierung ſtets verantwortlich für die Verwaltung der Wege-Angelegenheiten ſeines Diſtricts bleibt.

§. 42. Dem Oberlandwege-Inſpector iſt hiernächſt von der Diſtricts-Obrigkeit eine Abſchrift der Befundprotocolle über die Frühlings-Wegeſchau und der darauf erlaſſenen Verfügungen (§. 40 und 41) in der Mitte des Mai-Monats zu überſenden. Bei Mittheilung der Bemerkungen, wozu ihm der Inhalt der Befundprotocolle und Verfügungen Anlaß geben möchte, zeigt erſterer derſelben zugleich den Tag ſeiner Ankunft auf ſeiner Inſpectionsreiſe (§. 28) in dem betreffenden Diſtrict an. Wird der Oberbeamte durch beſondere Umſtände verhindert, an der Wegebeſichtigung Theil zu nehmen, ſo läßt er ſich durch einen, der Verhältniſſe des Diſtricts kundigen Mann vertreten, damit dieſer dem Oberlandwege-Inſpector mündlich die erforderlichen Aufklärungen geben, und deſſen Bemerkungen entgegennehmen könne. Zugleich iſt dafür zu ſorgen, daß die Unterbeamten und Behörden (§. 39 und 40) den Oberlandwege-Inſpector auf den ihnen beikommenden Wegeſtrecken begleiten.

§. 43. Die auf ſeiner Inſpectionsreiſe (Nachſchau) gemachten Bemerkungen und für erforderlich erachteten Verfügungen und Anweiſungen trägt der Oberlandwege-Inſpector in ſein Inſpections- und Moniten-Protocoll ein, wovon er der Diſtrictsobrigkeit Auszüge zur Wahrnehmung des Erforderlichen mittheilt. Der S. H. Regierung ſendet der Oberlandwege-Inſpector, nach Vollendung der Beſichtigungsreiſe, eine Abſchrift dieſes Protocolls mit etwanigem näheren Bericht und Bedenken ein. Im December jedes Jahres trägt er derſelben, unter Bezugnahme auf die ſchon mitgetheilten Protocolle, ſeinen Generalbericht über die Beſchaffenheit ſämmtlicher von ihm und von den Conducteuren im Laufe des Jahres beſichtigten Wege und der zu ihrer Verbeſſerung unternommenen Arbeiten vor.

§. 44. Inſofern der Oberbeamte (Magiſtrat) den Diſtrict durch die Verfügungen des Oberlandwege-Inſpectors beſchwert erachten möchte, oder ſonſtige Einwendungen dagegen erheben zu müſſen glaubt, hat er ohne Aufſchub die Entſcheidung der S. H. Regierung darüber zu beantragen. Sonſt iſt derſelbe, als Diſtrictsobrigkeit, der Regierung für die zeitige und vollſtändige Erfüllung der von dem Oberlandwege-Inſpector geſtellten Arbeitsaufgaben in allen Fällen verantwortlich, da nicht etwa die Ausführung durch Reclamationen der Wege-Commünen wider die obrigkeitlichen Anordnungen bei der vorgeſetzten Behörde einſtweilen verhindert iſt.

§. 45. Die Gutsobrigkeiten empfangen dieſe von dem Oberlandwege-Inſpectorate ausgehenden Arbeits-Aufgaben, gleich anderen durch die Diſtricts-Obrigkeit, und haben ebenfalls, wenn ſie ſich darüber bei der S. H. Regierung beſchweren wollen, dies nicht nur ohne Aufenthalt zu thun, ſondern auch die vorbenannte Behörde jedesmal gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Koege und anderer geſonderten Jurisdictionen.

§. 46. Die Nachschau der Nebenwege durch den Oberlandwege-Inspector ist (§. 18), so weit thunlich, mit der Nachschau der Landstraßen (§. 28, 42, 43) zu verbinden, anderntheils auch den Conducteuren (§. 30) zu übertragen, und nach Zeit und Umständen auf diejenigen Wege zu beschränken, welche vorzugsweise ein öffentliches Interesse haben.

§. 47. Die Wegepflichtigen sind den vorgesetzten Behörden und Beamten nicht allein für die Erfüllung der angeordneten Arbeiten binnen der vorgeschriebenen Frist, sondern auch ohne vorgängige Aufforderung für die Erhaltung des Weges im bisherigen Stande und Beseitigung der neu entstehenden Mängel verantwortlich, unter billiger Berücksichtigung jedoch der Saat- und Erndtezeit.

§. 48. Die Obrigkeit hat im Fall, daß aufgegebene Wegearbeiten nicht innerhalb der bestimmten Zeit beschafft sein sollten, die Pflichtigen durch Brüche dazu anzuhalten, oder dieselben auch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf deren Kosten mittelst öffentlichen Verdinges oder Accordes zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 49. Insofern die untergeordneten Beamten und Officialen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinsichtlich des Wegewesens vernachlässigen, hat die Obrigkeit sie mit Ordnungsstrafen von 1 ℛ 12 ß bis 20 ℛ Cour. zu belegen, sie bei fortgesetzter Versäumniß zu suspendiren, nach den Umständen ihre Entsetzung zu bewirken oder zu beantragen, und den Dienst einstweilen auf ihre Kosten verwalten zu lassen.

§. 50. Wenn dem Wegeofficial der Commüne in Erfüllung seiner Obligenheiten erhebliche Versäumnisse zur Last fallen, so wird eine anderweitige Arbeitsaufsicht, und zwar auf dessen Kosten, bestellt.

§. 51. Vernachlässigungen einer zeitigen, mindestens vorläufigen, Beseitigung erheblicher neuer Wegemängel, und der Beobachtung der wegepolizeilichen Anordnungen werden außerdem mit Brüchen von 30 ß bis 10 ℛ geahndet. Das Ausbleiben der Wegepflichtigen von der Arbeit, zu der sie angesagt sind, wird in Ermangelung genügender Entschuldigungsgründe mit 30 ß Cour. Brüche, ungebührliches Betragen oder Ungehorsam bei der Arbeit mit einer Brüche von 10 ß bis 1 ℛ 12 ß Cour. gleichfalls polizeilich bestraft.

§. 52. Wenn die betreffende Wegebehörde zur Erkennung der Brüchen und zur Beitreibung der aufgewandten Arbeitskosten (§. 48 bis 51) nicht befugt ist, hat sie dieselbe bei der betreffenden Justizbehörde zu veranlassen, welche die amtliche Hülfsvollstreckung ohne Aufschub zu gewähren, also den Betrag der verwirkten Brüchen schließlich zu bestimmen, und die Beitreibung der Arbeitskosten, nach vorgängiger Bescheinigung ihres Betrags, sofort zu bewirken hat. Alle wegepolizeilichen Brüchen sollen in den Aemtern und Landschaften einem unter der Verwaltung der Wegecommünen und Oberaufsicht des Oberbeamten stehenden Districtswegefonds zufallen, welcher da, wo solches nicht bereits nach Anleitung des §. 20 der Verordnung vom 29sten October 1784 geschehen, nunmehr zu bilden, und zu außerordentlichen Ausgaben für das Wegewesen zu benutzen ist. Die Errichtung eines ähnlichen gemeinschaftlichen Fonds in den adelichen Güterdistricten wird den Gütern überlassen. Uebrigens kommen alle jene Brüchen daselbst, so wie in den klösterlichen und städtischen Districten, der Gutspolizeikasse, klösterlichen oder städtischen Polizei- oder Wegekasse zu. Diese Vorschrift leidet jedoch auf die in dem dritten Abschnitte dieser Verordnung bestimmten Brüchen keine Anwendung.

§. 53. Die behufs der Ausführung versäumter Arbeiten vorläufig aufgewendeten Kosten werden nach Verschiedenheit der Verhältnisse aus dem Behalte des Districtswegefonds, oder aus der Cummunalkasse vorgeschossen, und die dadurch entstehenden Nebenausgaben mit den Arbeitskosten von dem Schuldigen executivisch beigetrieben.

§. 54. Etwanige Beschwerden über die wegen versäumter Erfüllung der Wegepflicht erkannten Brüchen und verfügten Zwangsmaaßregeln (§. 48 bis 53), so wie sonstige Reclamationen gegen Verfügungen der Districtsobrigkeit (§. 40 bis 41) sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Mittheilung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Obrigkeit von der Recursnahme, bei der S. H. Regierung anzubringen und von derselben schleunig zu entscheiden.

§. 55. In den adelichen Güterdistricten hat der Districtsdeputirte den Gutsobrigkeiten die Anhaltung säumiger Untergehörigen zur Erfüllung ihrer Wegepflicht durch die geeigneten Zwangsmittel (§. 48 bis 53) zu überlassen, falls aber die Gutsobrigkeit selbst in dieser Hinsicht etwas versäumen sollte, die Verfügung des Erforderlichen bei der S. H. Regierung zu beantragen, welche die Arbeitsaufgabe zunächst, unter Androhung einer Königlichen Brüche von 25 bis 50 ℛ Cour. und Bestimmung kurzer angemessener Frist, zu wiederholen, und, bei fernerer Säumniß, wegen der öffentlichen Verdingung der Arbeit, so wie wegen deren Beaufsichtigung, durch den betreffenden Districtsdeputirten das Erforderliche zu veranlassen hat, und die nach Vollendung derselben zu zahlende Verdingssumme sofort durch das Obersachwalteramt beitreiben lassen wird; inzwischen aber den Vorschuß der benöthigten Summe aus der S. H. Hauptkasse zu bewirken hat.

§. 56. Eben so ist in den Fällen, da eine klösterliche oder städtische Obrigkeit sich in Ansehung der aus der Klosterkasse oder dem Stadtärar zu unterhaltenden Wegestrecken oder unter Theilnahme dieser Kassen auszuführenden Wegebauten säumig finden lassen sollte, die schuldige Leistung mittelst Anwendung der nämlichen Zwangsmittel durch die Regierung zu bewirken. Dasselbe findet hinsichtlich der aus den Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommiß-

gütern und den Herzoglich Augustenburgischen Gütern auf Alsen gebildeten, unter eigenen Oberinspectoraten stehenden Wegedistricte Statt.

§. 57. Die S. H. Regierung hat unter solchen Umständen, da der Districtsobrigkeit zugleich eine Versäumniß der Wegepflichten zur Last fällt, das Oberlandwege-Inspectorat oder eine andere Behörde zur Leitung und Beaufsichtigung der auszuführenden Wegearbeit zu committiren und wegen der hiedurch veranlaßten Kosten die behufige Verfügung zu erlassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die prima audientia der Amthäuser des vormals Plönschen Districts.

Indem wir zwei Fälle über die prima audientia der Amthäuser in dem vormals Plönschen Antheil des Herzogthums mittheilen, verweisen wir hinsichtlich der verschiedenen Formen, in welchen sich die Audienz der Amthäuser ausgebildet hat, auf den pag. 318 des 2ten Jahrgangs der neuen Folge dieser Blätter enthaltenen Aufsatz.

Erster Fall.

In Sachen der Ehefrau Catharina Margaretha Jasper, geb. Rahlf, in Oldesloe, c. c. m., Klägerin, Producentin, jetzt Supplicantin, wider den Viertelhufner Hinrich Muuß in Zarpen, Beklagten, Producten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen einer Restschuld von 14 ℔ 32 ß Cour., jetzt um Aufhebung eines Bescheides des Reinfelder Amthauses vom 4ten Jan. d. J.,

ergeben die Acten, daß die gegenwärtige Supplicantin in einem beim Königl. Reinfelder Amthause ausgebrachten Termin eine Restschuld von 14 ℔ 32 ß Cour. aus dem Verkaufe einer Landstelle gegen den Supplicaten eingeklagt und dabei bemerklich gemacht hat, daß zur Erörterung dieser Sache bereits früher, und zwar auf den 8ten Febr. 1840 ein Amthaustermin anberahmt gewesen sei, welchen Klägerin jedoch auf Bitten des Beklagten habe circumduct werden lassen, nachdem Letzterer zwei Tage vor dem Verhandlungstermin ihrem Anwalde das Versprechen ertheilt, die eingeklagte Summe nebst Zinsen und Kosten im Laufe der darauf folgenden Woche bezahlen zu wollen.

Beklagter hat das Vorhandensein dieser Restschuld zugestanden, die Ertheilung eines unbedingten Zahlungsversprechens dagegen geläugnet und sich excipiendo darauf berufen, daß ihm in seinem Kaufcontracte die Lieferung eines reinen folii versprochen, die gekaufte Stelle aber, wie er nach Anhängigmachung dieses Rechtsstreites in Erfahrung gebracht, annoch mit undelirt gebliebenen Lasten beschwert sei.

Nach stattgehabter mündlichen Erörterung dieser Sache, bei welcher beide Partheien durch Advocaten vertreten sind, und vergeblich versuchtem Vergleiche, ist unterm 30sten October 1840 vom Amthause interloquendo erkannt worden:

> Könnte und würde Klägerin binnen Zeit der Ordnung und unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß Beklagter im Laufe des letztverflossenen Februar-Monats dem Anwalde der Klägerin das unbedingte Versprechen ertheilt, das eingeklagte Kapital nebst Zinsen und Kosten binnen einigen Wochen berichtigen zu wollen, und könnte und würde Beklagter dagegen darthun und bescheinigen u. s. w.

Dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten und Klägerin den ihr auferlegten Beweis unter eventueller Eidesdelation durch Denominirung eines Zeugen und Einlegung von Beweisartikeln angetreten, nach welchen der denominirte Zeuge darüber Aussage thun soll, daß bereits im Frühjahr 1840 in der vorliegenden Sache ein Verhandlungstermin vor dem Amthause anberahmt gewesen, und daß Product einige Tage vor diesem Termine dem Anwalde der Producentin das zum Beweise verstellte Versprechen ertheilt habe.

Nachdem bei Mittheilung dieser Beweisantretung an den Producten bereits ein Abhörungstermin anberahmt worden war, ist Product, unter blos eventueller Einlegung von Fragstücken, mit einer Vorstellung eingekommen, worin er hauptsächlich auf gänzliche Verwerfung dieser Beweisantretung angetragen hat, weil dieselbe überall nicht auf das zum Beweise verstellte, angeblich im Februar-Monat ertheilte, sondern auf ein angeblich im Frühjahr selbigen Jahrs, hinfolglich viel früher ertheiltes Versprechen gerichtet sei, da das Frühjahr, welches bekanntlich erst mit dem 20sten März beginne, den Februar-Monat nicht mit umfasse.

Unterm 4ten Jan. d. J. ist hierauf vom Königl. Amthause erkannt worden:

> daß die von der Klägerin eingereichte Beweisführung für unzulässig zu erachten und dieselbe schuldig zu erkennen sei, die dadurch veranlaßten Kosten zu erstatten, unter Vorbehalt ihrer Gerechtsame wegen anderweitiger Antretung des Beweises.

Hiergegen hat Klägerin das Rechtsmittel der Supplication ordnungsmäßig ausgeführt und sich darüber beschwert, daß ihre Beweisantretung, sogar ohne sie zuvor über die vorgeschützte Einrede zu hören, sofort verworfen worden sei.

In der eingezogenen Gegenerklärung ist die Einrede des unrichtig gewählten Rechtsmittels vorgebracht, weil die vorliegende Sache nicht zu denjenigen gehöre, in welchen dem Amthause eine richterliche Entscheidung competire; alle in derselben abgegebenen Bescheide hinfolglich als bloße Lauda zu betrachten wären, welche in Gemäßheit des Ploener Justizreglements nur auf dem Wege der Provocation an das Landgericht angefochten werden könnten.

Solchemnach steht denn zur Frage,

1) ob die Supplication im vorliegenden Falle als ein zulässiges Rechtsmittel zu betrachten sei, und
2) ob die sofortige Verwerfung der klägerischen Beweisantretung zu rechtfertigen stehe?

In Erwägung nun, daß den Amthäusern des vormals Ploenschen Antheils, außer in denjenigen Sachen, welche mit Rücksicht auf ihre objective Beschaffenheit den Oberbeamten zur ausschließlichen Erledigung überwiesen sind, gesetzlich eine selbstständige Civiljurisdiction überall nicht competirt, indem die dortigen Amthäuser vielmehr nach §. 6 des Reglements vom 27sten Mai 1762 in denjenigen Sachen, die sich zur ordentlichen Verhandlung vor dem Landgerichte eignen, lediglich „ein vorgängiges Verhör" vorzunehmen, und dieselben, „wenn die Partheien nicht verglichen, noch durch einen Bescheid auseinandergesetzt werden können", an das Landgericht zu remittiren haben;

in Erwägung, daß dieses, gesetzlich lediglich auf Erzielung eines Vergleichs oder Abgebung eines Schiedsspruchs gerichtete Audienzverfahren, seiner Natur nach ein eigentlich gerichtliches Procedere weder erforderlich macht, noch auch nur gestattet; die gegen solche Lauda zulässige Provocation an das Landgericht hinfolglich nur als eine allgemeine Berufung auf förmliche gerichtliche Erledigung der Sache, nicht aber als ein Rechtsmittel gegen eine bereits abgegebene gerichtliche Entscheidung zu betrachten ist, und daher in allen denjenigen Fällen wegfallen muß, wo aus dem einen oder andern Grunde bereits vor dem Amthause selbst ein gerichtliches Verfahren stattgefunden und eine richterliche Entscheidung abgegeben ist, indem eine solche nur durch Recursnahme an eine höhere Instanz anzufechten ist, deren Stelle das als Gericht erster Instanz eingesetzte Landgericht nicht vertreten kann;

in weiterer Erwägung, daß daher in allen denjenigen Fällen, wo in solchen Sachen, die an sich zum ordentlichen Verfahren geeignet sind, durch ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation der Partheien, ausnahmsweise eine specielle richterliche Competenz des Amthauses begründet worden ist, die von demselben abgegebenen Entscheidungen nur auf dem Wege der Recursnahme an das hiesige Obergericht angefochten werden können, und daß eine solche stillschweigende Prorogation alle Zeit angenommen werden muß, wenn Partheien sich in Sachen, welche gesetzlich nicht zur Competenz des Amthauses gehören, dennoch auf ein gerichtliches Verfahren vor demselben eingelassen und nicht bloß Lauda, sondern wirkliche Erkenntnisse, ohne Widerspruch von demselben entgegen genommen haben, *) und

in thatsächlicher Erwägung, daß Partheien die vorliegende, zur Verhandlung im Landgerichte durchaus geeignete Sache, nach mißlungenem Vergleichsversuche, nicht beim Landgerichte anhängig gemacht, sondern vor dem Amthause fortgesetzt; daß sie ein von demselben abgesprochenes Beweisinterlocut in Rechtskraft haben übergehen lassen und selbst die Beweisinstanz beim Amthause beschritten, und daher die richterliche Cognition des Amthauses in diesem Falle durch stillschweigende Prorogation anerkannt haben und daß sich daher die gegen das nunmehr angefochtene Erkenntniß eingewandte Supplication allerdings als das richtige Rechtsmittel darstellt;

in Erwägung sodann, daß, die Sache selbst betreffend, aus dem in der Beweisantretung gebrauchten Ausdrucke „Frühjahr" mit Rücksicht auf den unbestimmten und schwankenden Sinn desselben im Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, die Absicht der Producentin, ihre Beweisführung auf einen anderen, als den im Interlocute bezeichneten Zeitpunct des angeblich ertheilten Versprechens richten zu wollen, um so weniger entnommen werden kann, weil dieses Versprechen nach dem fernern Inhalte der Artikel einige Tage vor dem in dieser Sache anberahmt gewesenen Termine ertheilt, dieser aber nach Inhalt der Klage auf den 8ten Febr. 1840 angesetzt gewesen sein soll, so daß nicht sowohl ein Widerspruch zwischen Interlocut und Beweisantretung, als vielmehr nur ein ungenauer Ausdruck vorzuliegen scheint, welcher keinenfalls zu einer sofortigen Zurückweisung dieser Beweisantretung berechtigen kann, indem vielmehr abzuwarten ist, ob diese Ungenauigkeit nicht etwa durch die Depositionen des Zeugen selbst, oder durch die im Deductionstermine zu gebenden Erläuterungen zu beseitigen sein möchte;

in Betracht, daß sich hinfolglich die desfällige Beschwerde der Supplicantin als begründet darstellt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 11ten März d. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Amthausberichte, von Obergerichtswegen hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß unter Beseitigung des Amthauserkenntnisses vom 4ten Jan. d. J. und Verweisung der vorgeschützten Beweiseinrede in das Deductionsverfahren, ein neuer Termin zur Abhörung des

*) cfr. L. 1. 2. 30. 52. D. de judiciis. L. 18. D. de jurisd. L. 13. C. de except. seu praescript.

denominirten Zeugen anzuberahmen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 21sten Juni 1841.

Zweiter Fall.

In Sachen des Bürgers und Bäckers Schlottmann in Oldesloe, Klägers und Provocanten, modo Querulanten, event. Supplicanten, wider den Schäfer Runge zum Rethwischerfelde, Beklagten und Provocaten, jetzt Querulaten und event. Supplicaten, in puncto schuldiger Landhäuer von 28 ℔ Cour., incid. provocat. ad ordinarium, nunc querel. nullitat., event. supplicat.,

hat der Kläger den Beklagten beim Rethwischer Amthause coram protocollo auf 28 ℔ Cour. Pachtgelder belangt. Nach stattgehabtem Verfahren hat das Königliche Amthaus ein förmliches Beweiserkenntniß abgegeben.

Von dem Kläger sind zur Führung des ihm auferlegten Beweises Zeugen denominirt, welche nach abgeleistetem Zeugeneide von dem zu diesem Behufe requirirten Magistrat der Stadt Oldesloe summarisch vernommen worden sind.

Das Königl. Amthaus hat darauf per decretum vom 5ten Mai v. J. die Partheien von dem Eingange des Zeugenrotuls benachrichtigt; es hat darauf ein Termin zur Eröffnung des Rotuls stattgehabt, und ist nach eröffnetem Rotul und loco dictaminis eingelegten schriftlichen, in Form der gewöhnlichen Recesse abgefaßten Aufsätzen de- und contradeducirt.

Im De- und Contradeductionstermine hat das Königl. Amthaus den Partheien zu erkennen gegeben, daß ein schriftlicher Bescheid ergehen werde, welcher unterm 3ten Juni v. J. dahin ergangen ist, daß der Kläger den ihm auferlegten Beweis wie Rechtens nicht geführt, Beklagter daher, unter Genießung der Kosten, von der angestellten Klage zu entbinden.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid per schedulam ad ordinarium provocirt, das Königl. Amthaus jedoch unterm 29sten Juni v. J., weil es als prorogirtes Gericht entschieden habe, das remissorium an das Ploener Landgericht verweigert, worauf von dem Provocanten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Supplication an das Obergericht interponirt und prosequirt worden ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat der Supplicant darauf gestützt:

1) daß das Audienzverfahren in den vormalig Ploenschen Aemtern die Beweisführung an und für sich nicht ausschließe, und

2) daß nur in den Fällen, wo die Partheien im Beweisverfahren von dem Amthause die Formen des ordentlichen Processes beobachtet hätten, die Annahme begründet sei, daß das Amthaus als ordinarium erkannt habe.

Gesetz und Praxis sprächen für die Abgebung eines remissorii, als warum Supplicant, unter Aufhebung des Amthausdecrets und Verurtheilung desselben in die Kosten, gebeten haben wolle.

Eventualiter hat der Supplicant aus denselben Gründen das Rechtsmittel der Supplication afterfolgt, und falls das Königl. Amthaus eine Nachweisung darüber verlangen könne, daß die Provocation binnen 10 Tagen interponirt sei, bemerkt, daß alsdann der desfallsige Nachweis vom Supplicanten könne gefordert werden.

Der Supplicat hat dem Supplicanten die exceptio desertæ supplicationis opponirt, weil die Einführungsfrist mit dem 27sten Juli abgelaufen, die Supplicationsschrift aber erst am 28sten Juli eingegangen sei, indem der Bescheid vom 29sten Juni dem Supplicanten an demselben Tage insinuirt sein werde. Die Nichtigkeitsbeschwerde sei unbegründet, weil in der Person des Richters und der Partheien kein Versehen begangen und dem Supplicanten das rechtliche Gehör nicht abgeschnitten sei.

Wenn nun gleich von dem Königl. Amthause das dem Procurator des Supplicanten mit der Insinuationsbescheinigung vom 29sten Juni v. J. versehene decretum a quo eingesandt worden, es auch Sache des Supplicanten ist, die Beobachtung der Formalien des Rechtsmittels nachzuweisen, die Supplication mithin, da solches nicht geschehen, auf desfallsigen Antrag des Gegentheils für desert zu achten, so steht, mit Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde, annoch zur Frage: ob das remissorium an das Ploener Landgericht mit Recht von dem Königl. Amthause ist verweigert worden?

In Erwägung nun, daß den Amthäusern des vormals Ploenschen Antheils außer in denjenigen Rechtssachen, welche mit Rücksicht auf ihre objective Beschaffenheit den Oberbeamten zur ausschließlichen Erledigung überwiesen sind, gesetzlich eine selbstständige Civiljurisdiction überall nicht zusteht, indem die dortigen Amthäuser vielmehr nach dem §. 6 des Reglements vom 27sten August 1762 in denjenigen Sachen, die sich zur ordentlichen Verhandlung vor dem Landgerichte eignen, lediglich ein vorgängiges Verhör vorzunehmen und dieselben, wenn sich die Partheien nicht vergleichen oder durch einen Bescheid auseinandersetzen können, an das Landgericht zu remittiren haben;

in weiterer Erwägung, daß dies, gesetzlich auf Erzielung eines Vergleiches oder Abgebung eines Schiedsspruchs gerichtete Audienzverfahren ein gerichtliches Procedere gänzlich ausschließt, und daher in allen Fällen, in welchen durch ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation der Partheien ausnahmsweise eine richterliche Competenz des Amthauses begründet worden, die von demselben abgegebenen Entscheidungen nicht als Lauda, sondern als Erkenntnisse anzusehen

sind, gegen welche allein Rechtsmittel an eine höhere Instanz, keineswegs aber Provocation an die ordentlichen Gerichte zur nochmaligen Entscheidung der bereits vom Amthause in erster Instanz entschiedenen Sache zulässig sind;

in Erwägung, daß die Partheien in der vorliegenden Sache nicht auf die vergleichsweise oder schiedsrichterliche Erledigung des Königl. Amthauses angetragen, sondern ein förmliches Beweisinterlocut bewirkt und nach geschehener Beeidigung und Abhörung der Zeugen ein förmliches Productions- und Deductionsverfahren, nach zu Protocoll gelegten schriftlichen Ausführungen in Form von Recessen eingeleitet und ein gerichtliches Erkenntniß über den Ausfall des Beweises beantragt haben, mithin die Competenz des Amthauses zur gerichtlichen Entscheidung dieser Rechtssache ohne Zweifel von den Partheien anerkannt ist, und

in endlicher Erwägung, daß solchemnach dem Supplicanten das rechtliche Gehör nicht verweigert, derselbe vielmehr lediglich mit einem unrichtig gewählten Rechtsmittel abgewiesen worden ist,

wird auf die sub præs. den 28sten Juli v. J. hieselbst eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde nebst eventueller Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Königl. Rethwischer Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 26sten Jan. d. J.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Supplicanten aus den vorgedachten Gründen nicht einzutreten stehe, die eventuell eingeführte Supplication gegen das Amthausdecret vom 29sten Juni v. J. aber anhero nicht erwachsen, Supplicant auch schuldig, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung mit 3 ℛ 16 ß Cour. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 7ten März 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Entscheidung über Privatansprüche, die durch Aufsätze in öffentlichen Blättern veranlaßt werden, gehört zum Ressort der Gerichte.

In der № 1 des 9ten Jahrganges des zu Sonderburg in dänischer Sprache erscheinenden Wochenblattes war ein „Auenbüll und Ulderup, den 12ten März 1841" unterzeichneter Aufsatz abgedruckt, durch welchen der zum Deputirten für den 5ten ländlichen Wahldistrict des Herzogthums Schleswig erwählte Gerichtsschreiber Jepsen zu Rinkenis aufgefordert war, sich über seine politischen Grundsätze öffentlich auszusprechen. In № 4 desselben Blattes erschien darauf eine „sämmtliche Bohlsleute in Auenbüll und Ulderup" unterzeichnete Aufforderung, daß die Redaction den Verfasser jenes Aufsatzes nennen möge; in einer beigefügten Note der Redaction war aber dieses Ansinnen sofort abgelehnt worden.

Die Synsleute Jens Jensen zu Ulderup und Johann Jürgen Matthiessen zu Auenbüll ließen darauf den Buchdrucker Wiswe zu Sonderburg, welcher das Wochenblatt redigirt, am 19ten April 1841 vor den Magistrat laden, woselbst sie, mit Beziehung darauf, daß der Citat den vorgedachten anonymen Aufsatz in das Wochenblatt habe einrücken lassen, darauf antrugen, daß selbigem injungirt werde, den Verfasser jenes Aufsatzes namhaft zu machen, indem dieß ein ehrenkränkender Aufsatz sei, und in dortiger Gegend Niemand sei, der sich als Verfasser bekennen wolle. Der Citat Wiswe erklärte dagegen, wie er sich nicht verpflichtet erachte, den Verfasser jenes Aufsatzes namhaft zu machen und daher bitten müsse, daß Kläger mit ihrem Antrage abgewiesen würden. Vom Magistrat ward darauf dem Beklagten injungirt, den Verfasser jenes Aufsatzes innerhalb 14 Tagen a dato, bei Vermeidung unangenehmer Verfügung, namhaft zu machen.

Der Buchdrucker Wiswe ergriff wider diese Entscheidung das Rechtsmittel der Supplication, indem er die Beschwerde aufstellte, „daß nicht die Kläger mit ihrem Antrage abgewiesen worden." In ihrer Gegenerklärung suchten die Kläger namentlich zu zeigen, daß die fragliche Angelegenheit als Censursache vor die S. H. Regierung gehöre, weshalb sie baten, daß der Supplicant unter Kostenerstattung abgewiesen werden möge.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 1sten Mai d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Königl. privilegirten Buchdruckers Wiswe in Sonderburg, wider die Syns- und Bohlsleute Jens Jensen in Ulderup und Johann Jürgen Matthiessen in Auenbüll, hauptsächlich wegen streitiger Namhaftmachung des Verfassers eines in das Sonderburger Wochenblatt vom 17ten März 1841 eingerückten Aufsatzes, jetzt Supplication wider den Bescheid des Sonderburger Magistrats vom 19ten April d. J.,

ergehet, nach eingezogener Gegenvorstellung und erstattetem Bericht,

in Erwägung, daß die Supplicaten mit der Einrede des incompetenten Gerichtsstandes in der Berufungsinstanz nicht zu hören sind, da die vorliegende Sache eine vermeintliche Verletzung persönlicher Rechte umfaßt, selbige auch als Partheisache auf processualischem Wege bei dem Magistrat der Stadt Sonderburg anhängig gemacht und in derselben auch, nach

Vernehmung beider Partheien, ein richterliches Erkenntniß abgegeben worden ist, und

in fernerer Erwägung, daß die Supplicaten, abgesehen von der ihnen fehlenden Proceßlegitimation, keine Thatsachen angeführt haben, welche geeignet sind, ihren gemachten Antrag zu begründen,

unter Beseitigung des angefochtenen Erkenntnisses, hiemittelst zum Bescheide:

daß die Supplicaten wegen fehlender Legitimation zum Processe mit ihrer erhobenen Klage abzuweisen und schuldig zu erkennen sind, die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 20sten Septbr. 1841.

Criminalsache. — Versuch der Nothzucht.

Mit Beziehung auf den unter dem 14ten d. M. hieselbst eingegangenen ferneren Bericht des Königl. Tonder Amthauses, betr. die wider Hans Christian Hansen (genannt Koch) aus Bülderup, wegen Versuchs der Nothzucht geführte Untersuchung, wird demselben — hiemittelst,

in Erwägung, daß der wegen Unfug, Bettelns und Vagabondirens, so wie wegen Diebstahls, imgleichen wegen versuchter Nothzucht, mehrfältig bestrafte Inculpat, nachdem er zuletzt in Folge obergerichtlichen Rescripts vom 11ten Juni 1839 wegen gravirender Umstände hinsichtlich wiederholt versuchter Nothzucht, auch wegen Herumtreibens und Bettelns mit 18monatlicher Zuchthausstrafe belegt worden ist, abermals sich dringend verdächtig gemacht hat, die Ehefrau Ellen Maria K. aus Seewang in der Absicht, sie zu nothzüchtigen, angegriffen zu haben, indem er den beeidigten Aussagen dieser Letzteren zufolge am 23sten Juli d. J. auf dem Wege zwischen Solderup und Hortrup sie angegriffen, um den Leib gefaßt und auf die Erde geworfen, auch, nachdem er sie noch anderweitig gemißhandelt, ihr gesagt, sie solle nicht fortkommen, bevor er sie fleischlich erkannt habe;

in fernerer Erwägung, daß Inculpat, welcher einräumt, die E. M. K. angegriffen und gemißhandelt zu haben, die Absicht, sie zu nothzüchtigen, zwar läugnet, auch behauptet, von der K. durch Verhöhnung gereizt worden zu sein und sich im Zustande der Trunkenheit befunden zu haben, daß jedoch diese Behauptung bei der entgegenstehenden beeidigten Aussage der K. um so weniger Glauben verdient, da Inculpat ein Mensch ist, zu dem man sich eines solchen Verbrechens wohl versehen kann, wie denn auch die Trunkenheit des Inculpaten jedenfalls, seiner eigenen Behauptung nach, nicht so erheblich gewesen ist, daß sie seine Zurechnungsfähigkeit aufgehoben,

zu erkennen gegeben:

daß der Inculpat Hans Christian Hansen (genannt Koch) aus Bülderup wegen gravirender Umstände hinsichtlich versuchter Nothzucht mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch schuldig sei, die Kosten der Untersuchung, so weit er des Vermögens, zu erstatten.

Hiernach ist das Urtheil zu fassen, zu publiciren und förderfamst zur Vollstreckung zu bringen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obercriminalgericht, den 16ten Septbr. 1841.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 1sten v. M. von dem Tonderschen Amthause eingesandte Supplicationsschrift für den Inculpaten Hans Christian Hansen, genannt Koch, aus Heetzfeld, Kirchspiels Bülderup, wider das in Gemäßheit Rescripts des Königl. Schleswigschen Obercriminalgerichts vom 16ten Septbr. d. J. wegen gravirender Umstände hinsichtlich versuchter Nothzucht wider ihn abgesprochene, auf zweijährige Zuchthausstrafe gerichtete Erkenntniß,

wird, unter Beziehung auf die in dem Rescript des Schleswigschen Obercriminalgerichts enthaltenen Entscheidungsgründe, so wie in Erwägung, daß bei der harten Strafdrohung wider das vollendete Verbrechen der Nothzucht im art. 119 der P. G. O. die erkannte zweijährige Zuchthausstrafe für eine der Verschuldung des Inculpaten entsprechende um so weniger erachtet werden kann, als derselbe bereits früher ähnlicher Versuche wegen bestraft worden ist, dem §. 110 der provisorischen Gerichtsordnung vom 15ten Mai 1834 gemäß, hierdurch der Bescheid ertheilt:

daß das zufolge Rescripts des Schleswigschen Obercriminalgerichts vom 16ten Sept. d. J. abgesprochene Straferkenntniß dahin zu schärfen, daß Inculpat Hans Christian Hansen, genannt Koch, wegen höchst dringender gravirender Umstände des Versuchs der Nothzucht zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe und zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit er des Vermögens, zu verurtheilen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 10ten Novbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

19. Stück. Den 9. Mai 1842.

Gesetzgebung.

I.

Abänderungen der Zollverordnungen.*)

Durch ein Circulair des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 11ten v. M. ist den Zollämtern Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Zur Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

ad §§. 10—12. Wenn die Commercirenden wegen Postversendungen an die Zollämter sich wenden, um in Erfahrung zu bringen, ob der Zollbetrag der zu versendenden Waare einen Zollpassirzettel oder Folgezettel erforderlich macht, oder ob die Waare ohne alle Zolldocumente versandt werden kann, so ist ihnen diese Auskunft allezeit baldmöglichst zu ertheilen, auch ist der ungefähre Zollbetrag auf dem Frachtbriefe zu notiren, mit dem Beifügen, ob und welches Document erforderlich ist.

ad §. 51. Die Fristen zur Beibringung von Rückattesten, Bescheinigungen ꝛc., werden vom Tage der Ausbringung des Passirzettels des Schiffers oder Fuhrmanns ꝛc., welcher die Waaren befördert, und nicht vom Tage der Ausstellung der speciellen Angabe des Absenders angerechnet.

ad §. 57 u. 60. Wenn die einzuliefernden Documente, als Fracht- und Adreßbriefe oder Verzeichnisse über die landwärts zur Landesverbleibung eingehenden Waaren, den Inhalt der Verschläge nicht, oder doch unvollständig nachweisen, z. B. einige Waarenartikel angeführt werden, und das Vorhandensein anderer durch ein „ꝛc." angedeutet wird, so haben die Grenzzollämter rücksichtlich solcher Waarenverschläge die Bestimmungen des §. 60 der Zollverordnung zur Anwendung zu bringen.

ad §. 67. Das Abladen zollfreier Waaren, die zugleich mit zollpflichtigen Gegenständen bei einem Grenzzollamt gemeldet werden, ist auch an Orten, woselbst keine Zollaufsicht vorhanden ist, bis weiter unter der Bedingung genehmigt, daß bei den Grenzzollämtern solche Waaren zur speciellen Revision gestellt und solche Angaben, worin der Ort der vorzunehmenden Abladung aufzugeben, eingeliefert, auch desfällige separate Passirzettel ausgebracht werden. Auf den Passirzetteln über die generell durchgemeldeten Waaren ist von den Zollämtern zu bemerken, daß Betreffende mit Passirzettel über die unterweges abzuladenden, speciell untersuchten, Waaren, versehen worden.

ad §. 127. Rücksichtlich derjenigen Schiffsprovisionen, die Fahrzeuge vom Inlande nach Island mitnehmen, und von da wieder zurückbringen, mag dieselbe Behandlung eintreten, wie solches hinsichtlich des mit Grönlandsfahrern wieder eingehenden Theils des Proviants durch das Circulair vom 15ten Febr. 1840 bestimmt worden ist.

ad §§. 143—147. a) Elbkähne, oberländische, sind, wenn deren Schleifung nachgewiesen wird, bis weiter wie Schiffswracke, mit 8 % vom Werthe derselben, bei der Einfuhr zu berichtigen, und wird die im Circulair vom 24sten Septbr. 1839 pag. 4 gegebene Bestimmung, wornach selbige gegen Entrichtung des Materialzolles eingehen, demnach aufgehoben.

b) für angekaufte Schiffe ist, neben der §§. 143 bis 147 vorgeschriebenen Ankaufsabgabe, bis weiter die Gebühr von 6 % nicht zu erheben.

ad §§. 157—172. Es ist bestimmt worden, daß in den Fällen, wenn Schiffe von einem inländischen Orte mit Ladung nach einem andern inländischen Orte ausgemeldet werden und daselbst nicht, oder nur theilweise losen, und entweder mit der ganzen eingebrachten Ladung oder einem Theil derselben in die Fremde gehen, die unter solchen Umständen, der veränderten Bestimmung wegen, für die nicht gelößten Waaren bei dem ersigedachten Zollamte zuwenig er-

*) Die Gerichte werden die Abänderungen nicht anerkennen können, welche durch Circulaire des Collegii in den allerhöchst unmittelbar vollzogenen Königl. Verordnungen beliebt worden, da denselben nicht die Vorschriften des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii, so sehr auch die Erleichterung des Verkehrs beabsichtigt sein mag, sondern die auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommenen Gesetze zur Norm ihrer Entscheidungen dienen müssen.

legten Schiffsabgaben von dem Zollamte, wo das Schiff in die Fremde ausclarirt wird, nachgehoben und berechnet werde. In den zu ertheilenden Rückattesten ist diese Nachberechnung zu bemerken.

ad Tarife und Schemate.

In Ansehung derjenigen Waaren, bei welchen zur Ermittelung des Einfuhrzolles ꝛc. der Werth derselben in Betracht kommt, ist der von den Commercirenden angegebene Werth nur insofern zur Grundlage bei Ermittelung des Zolles ꝛc. zu legen, als derselbe mit der von den Zollbeamten in diesen Fällen jedesmal vorzunehmenden Taxation übereinstimmt.

Bei dieser Taxation richten sie sich nach Preisen, welche ähnliche Waaren, zur Zeit der Taxirung, im Lande haben. Jedoch ist von der Taxationssumme nicht nur der Betrag des Zolles, sondern außerdem 10 % vom Werthe der Waaren abzuziehen.

II. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Asche, Blei- und Soda- aller Art, auch gereinigt, frei. Bohnen, weiße, sind nach dem Tarifsatze für alle nicht speciell tarifirte frische, getrocknete und gesalzene Gartengewächse mit 12½ ß Cour. pr. 100 ℔ zu verzollen. Baumwollene gewebte Unterhosen, wie sonstige Baumwollenmanufacte pr. 100 ℔ 9 ₰ 18 ß Cour. Blauholz-Extract, pr. 100 ℔ 5 ₰ 10 ß Cour. wie chemische Präparate. Blei, schwefelsaures ist wie Bleiweiß zu verzollen; salpetersaures, und Zinnsalz, wie chemische Präparate, 100 ℔ 5 ₰ 10 ß Cour. Blusenriemen von lakirtem Leder, mit oder ohne Spangen, wie Arbeit aus lakirtem Leder, 31 ₰ 12 ß Cour. pr. 100 ℔. Carpolin oder Camelinsaat, wie Rappsaat, 1 Tonne 20 ß Cour. Cravatten-Einlagen von Baumwollenzeug oder Leinen und Fischbein, Pferdehaaren oder Schweinsborsten, auch mit Seide vermischte, sind nach der Tarifposition von 20 ₰ 40 ß Cour. pr. 100 ℔ zu verzollen; sogenannte Damencravatten, aus Katzenfellen, wie Buntfutterarbeit. Druckformen für Kattun- und Leinendruckereien, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 5 ₰ 10 ß Cour. pr. 100 ℔. Eicheln, gehen wie Saamen zu Bäumen, zollfrei ein. Eisen, alte Geräthe von Guß- und Schmiedeeisen, wenn solche in dem Zustande, worin sie bei der Einfuhr befunden werden, als Geräthe noch zu gebrauchen sind, sind stets zu verzollen, es sei denn, daß der Betreffende in Gegenwart der Zollbeamten durch Zerschlagen dieser Gegenstände darthut, daß sie nur zur weitern Verarbeitung bestimmt sind. Eisen, essigsaures und salpetersaures, wie chemische Präparate 5 ₰ 10 ß Cour. pr. 100 ℔. Essig, Weinessig, künstlicher aus Spriet gefertigt, wie Weinessig 1 Oxhoft (30 Viertel) 2 ₰ 16½ ß Cour. Essig, Holzessig, wie Wein- oder Eidereissig 2 ₰ 16½ ß Cour. pr. Oxhoft. Foenum graecum, pulverisirt, wie Saamen für Apotheken. Holzwaaren, als Mulden, mit Ausnahme von finnischen, wie grobe Tischlerarbeit, 2 ₰ 29 ß Cour. pr. 100 ℔. Instrumente, musikalische, Orgelpositive mit Claviatur, so wie alle musikalische Claviatur-Instrumente, sind wie Clavire zu verzollen; Drehorgeln, Aeolusharfen und Waldhörner wie andere musikalische Instrumente, 20 ß Cour. pr. Stück. Knoppern, gemahlene, sind zollfrei. Kornwannen, oder Schwingen, wie Siebmacherarbeit, 100 ℔ 2 ₰ 29 ß Cour. Kupfer, alte Geräthe von Kupfer. Es gilt für dieselben dieselbe Regel wie bei alten eisernen Geräthen, vide oben sub Eisen. Leder, Seronenleder oder Kistenleder, wie unbenannte Waaren, 1 ₰ 45½ ß Cour. pr. 100 ℔. Garn und Seide auf Rollen gewickelt, kann auf Verlangen der Anmelder nach dem, durch von ihnen event. zu beschaffende Abwickelung ermittelten Nettogewicht verzollt werden. Im Uebrigen behält es bei der Bestimmung des Circulairs vom 23sten Juli 1839 Abschnitt 2 sein Verbleiben. Mauersteine, bis zu einem Gewichte von 4 ℔ Dänisch, werden wie „alle andere Mauersteine" berichtigt. Mauersteine von einem größeren Gewichte, sind wie „doppelte Mauersteine" zu verzollen. Messing, alte Geräthe von Messing. Es gilt für dieselben dieselbe Regel wie bei alten eisernen Geräthen, vide oben sub Eisen. Neusilber, Platten hieraus, wie Messingplatten, 2 ₰ 39 ß Cour. pr. 100 ℔. Neusilber, Drath von Neusilber, wie polirter Messingdrath, 1 ₰ 27 ß Cour. pr. 100 ℔. Pferdefliegennetze, wie Fischernetze, nach Circulair vom 28sten März 1840, 1 ₰ 2 ß Cour. pr. 100 ℔. Pferdegeschirr, wenn auch einige Theile davon von lakirtem Leder verfertigt, wie Sattler- und Riemerarbeit. Runkelrüben, gedörrte, welche zum Zweck der Vermischung mit Eichorienwurzeln und der Bereitung von Caffesurrogat, eingeführt werden, sind mit 10 ß Cour. pr. 100 ℔ zu berichtigen. Sachen, von Glasperlen gestrickte, oder mit ordinairen Perlen gestickte, wie nicht namentlich im Tarif genannte Galanteriewaaren. Schienen oder gespaltene Birkenreifer sind wie Spähne für Buchbinder ꝛc. mit 5 ß Cour. pr. 100 ℔ zu verzollen. Säuren, Holzsäure, pr. 100 ℔ 3 ₰ 36 ß Cour. wie andere Arten mineralischer Säuren. Spieldosen, wie Galanteriewaaren pr. 100 ℔ 20 ₰ 40 ß Cour. Taback, Cigarren, die Tara von 50 % für Kisten mit Cigarren ist nur dann zuzugestehen, wenn mehrere Kisten mit Cigarren in einer äußeren Kiste emballirt sind, wogegen, wenn Kisten mit Cigarren bloß in Leinen emballirt eingehen, nur 30 % Tara zu vergüten sind. Taschen aus Wachstuch sind mit 20 ₰ 40 ß Cour. pr. 100 ℔ zu verzollen. Torfe ist wie Hanfheede zu verzollen. Tüllkragen, verfertigte, wie Damenputz. Tüllhandschuhe, wie Tüll. Wachholderbeeren, gemahlen, sind frei. Zunder, roher, ist nach der Schlußclausel des Tarifs mit 1 ₰ 45½ ß Cour. pr. 100 ℔ zu verzollen.

III. Zum Tarif für den Ausfuhrzoll.

Häute, gesalzene, wenn solche in Fouſtagen ausgeführt werden und das Salz nicht abgenommen ist, wird außer der für die Fouſtagen im Tarif zugestandenen Tara von 12%, die nach dem Abschnitt 1 des Circulairs vom 23sten Juli 1839 bewilligte besondere Tara von 8% für das Salz vergütet. Felle, gesalzene; für dieselben gelten rücksichtlich der Tara dieselben Bestimmungen, wie oben für Häute angegeben. Wolle, die aus wollenen Lumpen verfertigte Kratzwolle kann zollfrei ausgeführt werden.

VI. Zur Anlage, betreffend die Tara.

Für Fensterglas in einfachen Kisten — einerlei ob in Lattenkisten oder dichten Bretterkisten — sind nur 10% an Tara zuzugestehen, wenn Beikommende es nicht vorziehen, von der gestatteten Ermittelung des Nettogewichts durch specielle Untersuchung Gebrauch zu machen.

V. Zur Instruction für die Zollbeamte vom 11ten Decbr. 1838.

ad §. 6. Die Beipackung von Steinen ꝛc., um den der Beförderung mit den Frachtposten ausschließlich vorbehaltenen Verschlägen von 40 ℔ und darunter ein größeres Gewicht als 40 ℔ zu geben, und dadurch der Beförderung mit der Frachtpost zu entziehen, ist als eine Postcontravention nicht zu betrachten und ist demnach eine Berichtserstattung dieserwegen nicht erforderlich, es sei denn, daß eine Zollcontravention zugleich vorliegen sollte.

ad §. 10. Wenn in Veranlassung von Wahrnehmungen eines Zollverwalters, Zollinspectors oder Zollkassirers von einem Gerichte Untersuchungen eingeleitet werden, so haben diese Beamte auf Anfordern sich vor dem die Untersuchung führenden Gerichte zu sistiren. Wegen Wahrnehmung der Geschäfte ist in solchen Abwesenheitsfällen das Erforderliche zu veranlassen.

ad §. 34. Um so viel als möglich zu verhindern, daß die von den Grenzzollämtern ertheilten Passirzettel über fremde berichtigte, weiter in's Land bestimmte Waaren, zu mehreren Transporten benutzt werden (cfr. auch die Bestimmung im Circulair vom 15ten Febr. 1840 pag. 3 ad §. 13), sind die Zollangaben und Zollpassirzettel über solche Waaren möglichst speciell nach den sub 1 und 2 nachfolgenden Schematen auszufertigen:

1. Schema.

№ eingehend.

Ich N. N. aus N. N. melde auf einem Wagen (Schiebkarren, zu Pferde, tragend ꝛc.) nach N. N. einzuführen:
für mich selbst: (für N. N. in N. N.)
1 Korb mit Kandies, Brutto ℔. Netto ℔,
1 Sack mit Pflaumen, — — — —
welche ich hiemit zum Verzollen angebe.
N. N. den
N. N.
richtig befunden, abgegangen Uhr. (Vormittags, Nachmittags ꝛc.)
N. N.

2. Schema.

№ eingehend.

N. N. aus N. N. hat angemeldet auf einem Wagen (Schiebkarren, zu Pferde, tragend ꝛc.) nach N. N. einzuführen:
für sich selbst: (für N. N. in N. N.)
1 Korb mit Kandies, Brutto ℔. Netto ℔,
1 Sack mit Pflaumen, — — — —,
so hier heute verzollt worden.
Zoll Rbth. ß. Passiren frei.
Gebühren — —
Zollamt zu N. N. den
(L. S.) N. N.
richtig befunden, abgegangen um Uhr (Vormittags, Nachmittags ꝛc.)
N. N.

VI. Zum Bestauungs-Reglement vom 29sten Decbr. 1838.

60 Cubikfuß Kalk- und Gipssteine und 62 Cubikfuß weiße und ungemahlene Kreide los im Schiffe verstaut, sind künftig zu einer Commerzlast anzusetzen, statt der nach dem Bestauungs-Reglement vom 29sten Decbr. 1838 auf eine Commerzlast zu rechnenden resp. 40 und 36 Cubikfuß.

VII. Zur Bekanntmachung, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck bis weiter zustehenden Zollbegünstigungen, de dato 18ten Decbr. 1838.

ad §. 3. a) Es ist genehmigt, daß bei der Stempelung der in Altona verfertigt werdenden Ellenwaaren der erste Stempel im Webstuhl mit einem Farbenstempel angebracht werde, wohingegen der zweite Stempel auf gewöhnliche Weise mit einem Laksiegel aufgedrückt werden muß.

b) Den Tabacks- und Cigarrenfabrikanten in Altona ist aufgegeben worden, bei Versendung der in Altona fabricirten Cigarren nach dem zollpflichtigen Inlande auf jede Kiste ihren auctorisirten Fabrikstempel so aufzukleben, daß die beiden Enden sowohl den Boden als den Deckel der Kiste berühren, und sie darauf bei der Fabrikcontrole zu producirrn, damit diese ihr amtliches Siegel aufdrücke. Von den Zollbeamten ist darauf zu sehen, daß dieser Bestimmung gelebt werde.

c) Die im Reglement vorgeschriebene Versiegelung der Gebinde, worin Altonaer Cider nach den Herzogthümern versandt wird, ist durch die Bestimmung des Circulairs vom 15ten Febr. 1840, wodurch die Stem-

pelung der Foustagen von Oel ꝛc. wegfällig geworden, nicht aufgehoben.

ad §. 7. Da nach dem §. 7 der Bekanntmachung vom 18ten Decbr. 1838 alle Schleswigsche und Holsteinische Landesproducte und Waaren nach Altona zur Consumtion gefährt werden können, so ist auch die Ausfuhr von alten Metallen und Lumpen zur Consumtion nach Altona erlaubt.

VIII. Zur Instruction für den Fabrikcontroleur in Altona, de dato 14ten Decbr. 1839, mitgetheilt durch das Circulair vom 21sten Decbr. s. J.

ad §. 1. Die Ausstellung der Atteste über die nach Altona zur Consumtion gemeldeten Feldsteine mag bisweiter dem Stadtsecretair in Altona vorbehalten bleiben.

IX. Zur Verordnung, betreffend die Ladungsdocumente für seewärts eingehende Waaren, de dato 12ten März 1841.

ad §. 8. Unter dem im §. 8 Abschnitt 2 gebrauchten Ausdruck „alle tarifmäßig einfuhrzollfreie Waaren" mögen, sofern nicht zugleich andere zollpflichtige Waaren geladen sind, auch Altonaer Waaren und Umziehegüter verstanden werden, wenn Atteste und Bescheinigungen am Abgangsorte producirt werden, die deren zollfreien Eingang entweder nach Maaßgabe der der Stadt Altona ertheilten Begünstigungen, oder nach Maaßgabe des §. 41 der Zollverordnung bewirken können.

II.

Fortsetzung der Wegeordnung.

§. 58. In denjenigen Districten, in denen die Kosten der Wegerefection ganz oder theilweise aus Königl. Kasse abzuhalten sind, kommen die allgemeinen Regeln gleichfalls zur Anwendung.

§. 59. Uebrigens hat die S. H. Regierung die betreffenden Obrigkeiten und Behörden durch Anweisungen und Belehrungen, so wie erforderlichenfalls mittelst Ordnungsstrafen, zur pünctlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten; bei fortdauernder Dienstvernachlässigung aber an die S. H. L. Kanzelei darüber zu weiterer Verfügung zu berichten.

§. 60. Wegestreitigkeiten zwischen Privatpersonen oder zwischen Communen, oder zwischen Privatpersonen und Communen, die zu einem und demselben Wegedistrict gehören, sind zunächst vor der betreffenden Districtsobrigkeit summarisch zu erörtern und zu entscheiden; wenn aber nicht die gesetzliche Vertheilung oder der Umfang der Wegepflicht, sondern die Erfüllung einer geschlossenen Vereinbarung streitig ist, nach vergeblich gemachtem Versuche zur gütlichen Beilegung der Sache, sofort auf den ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen.

§. 61. Wegestreitigkeiten zwischen verschiedenen Wegedistricten, oder zwischen Wegecommunen, welche nicht zu einem und demselben District gehören, sind zunächst, und alle übrigen, nicht zum gerichtlichen Verfahren gelangten, Wegestreitigkeiten (§. 60) sind im Wege der Beschwerde bei der S. H. Regierung anzubringen, und von dieser, nach der Beschaffenheit des Falls (§. 60), zu entscheiden oder auf den Weg Rechtens zu verweisen.

§. 62. Die Entscheidung der streitigen Wegesachen soll, nach Vernehmlassung beider Partheien, auf einen motivirten Vortrag des für die Behandlung dieser Sachen bestellten Regierungsraths, durch collegialischen Beschluß der Regierung erfolgen.

§. 63. Interimistische Anordnungen, die im öffentlichen Interesse des Wegewesens während der Verhandlung einer Wegestreitigkeit erforderlich werden, sind, unter geeigneter Berücksichtigung der Verhältnisse, durch die Districtsobrigkeit zu treffen oder durch die Regierung zu veranlassen.

III. Von den Hauptlandstraßen.

Tit. I. Von den zur Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen erforderlichen Geldmitteln.

§. 64. Sämmtliche Hauptlandstraßen werden mittelst jährlich fortzusetzender Bauten (§. 66) in Kunststraßen, mit einer wenigstens 16 Fuß breiten, von geschlagenen Steinen gebildeten, oder regelmäßig mit equarrirten Steinen gepflasterten, oder mit wasserdichten Klinkern belegten Fahrbahn, verwandelt. Auf Auslegung eines Sommerwegs neben der Fahrbahn soll dabei, so weit thunlich, Bedacht genommen werden.

§. 65. Die Erbauung und Unterhaltung dieser, so wie die Unterhaltung der in den Herzogthümern bereits vorhandenen Kunststraßen, geschieht für Königl. Rechnung.

§. 66. In jedem Herzogthum sollen alljährlich mindestens zwei und wo möglich drei bis vier Meilen Kunststraße gebauet, und zunächst die in der Anlage A. mit fortlaufender Nummer bezeichneten Straßenzüge in der angegebenen Reihenfolge vollendet werden.

Ueber die Richtung und Reihenfolge des Baues der übrigen, in dem Verzeichniß aufgeführten Straßen wird, nach desfalls eingezogenem Rathe der Stände, die nähere allerhöchste Bestimmung vorbehalten.

Wird der Bau dieser Strecken in dem einen Herzogthum früher als in dem andern beendigt werden, so sind in letzterem wenigstens vier Meilen jährlich in Bau zu nehmen.

§. 67. Zu den Kosten des Kunststraßenbaues wird so lange, bis die nach dem Anhange A. in den Herzogthümern auszuführenden Kunststraßen vollendet sind,

für jede zu chaussirende Meile ein Beitrag von 9375 ℛ Cour. halbschiedlich von jedem Herzogthum aufgebracht, und an die S. H. Hauptkasse eingezahlt.

§. 68. Der dieser Bestimmung entsprechende Beitrag zu den Kosten der im Jahre 1842 zu bauenden Chausseestrecken soll aus Königl. Kasse vorgeschossen, mit den Beiträgen für das Jahr 1843 aber zugleich repartirt werden.

Zu Anfang eines jeden Jahres soll es zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wie viele Meilen und auf welchen Strecken in jedem Herzogthum in Bau genommen werden sollen, damit der hienach zu leistende Beitrag ausgeschrieben und erhoben werden könne.

§. 69. Die Repartition dieses Beitrags wird, in Uebereinstimmung mit dem §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831, von den Provinzialständen in jedem Herzogthum, mit Vorbehalt Königl. Genehmigung, beschafft.

§. 70. Sobald eine ganze Meile der Kunststraße in fortlaufender Richtung vollendet ist, wird das Chausseegeld auf derselben nach dem im Anhange C. enthaltenen Tarif erhoben.

§. 71. Die Chausseegeld-Einnehmer liefern das erhobene Chausseegeld monatlich an die ihnen zunächst belegenen Hebungsbehörden ab, welche die erhobenen Chausseegelder mit den übrigen Intraden an die S. H. Hauptkasse einsenden, und in ihren an die Rentekammer abzulegenden Rechnungen und einzusendenden Extracten in Einnahme stellen.

§. 72. Den Provinzialständeversammlungen wird eine Uebersicht der in jedem Jahre ausgeführten Chausseebauten und der darauf verwandten Kosten vorgelegt werden.

§. 73. Der von einem jeden der Herzogthümer zu leistende Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Kunststraßen wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden.

§. 74. Sollten Communen die Chaussirung von Hauptlandstraßen vor dem der angeordneten Reihenfolge nach sich ergebenden Zeitpunct auf eigne Kosten auszuführen wünschen, so ist denselben dieses nach Maaßgabe des zu genehmigenden Bauplanes, unter Aufsicht der Behörden, gestattet, ihnen auch die Erhebung des Chausseegeldes (§. 70) bis zu dem Zeitpuncte überlassen, wo die Hauptlandstraße planmaßig für Königl. Rechnung in Bau würde genommen worden sein. Es wird alsdann, bei Ueberlieferung der Chaussee an die, mit der besonderen Aufsicht über die Erbauung und Unterhaltung der Kunststraßen beauftragte Behörde (§. 18. 20), der dem ausgeführten Bau entsprechende Landesbeitrag den Communen überwiesen, und denselben außerdem eine den Umständen nach zu bestimmende Vergütung aus Königl. Kasse bewilligt werden.

§. 75. Die Bedingungen, unter denen Communen, Privat- oder Actien-Vereinen die Bewilligung zur Chaussirung von Nebenlandstraßen oder Nebenwegen allerhöchst ertheilt werden wird, bleibt allerhöchsten speciellen Resolutionen vorbehalten.

Tit. II. Allgemeine in die Polizei-Reglements für die Arbeiter bei der Erbauung der Kunststraßen aufzunehmende Bestimmungen.

§. 76. Die zu den Chausseebauten erforderlichen Arbeiter werden von den bauführenden Officieren oder Unterbeamten angenommen. Inländischen qualificirten Arbeitern ist vor Ausländern der Vorzug zu geben.

§. 77. Zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern wird die S. H. Regierung, je nach dem Bedürfniß, specielle Polizeireglements erlassen, wobei indessen nachstehende Bestimmungen zum Grunde zu legen sind.

§. 78. Sämmtliche Arbeiter, sowohl Handwerker, Verdingarbeiter, als Tagelöhner, stehen während der Arbeit unter der polizeilichen Aufsicht der betreffenden bauführenden Officiere und Unteraufseher. Auch Lieferanten von Steinen und andern Materialien, so wie insbesondere die dabei angestellten Fuhrleute und Arbeiter, sind den für die übrigen Chausseearbeiter geltenden polizeilichen Bestimmungen, in soweit sie auf sie anwendbar sind, unterworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Bedürfen die Schulvorsteher zur Führung von Processen Namens der Schulcommune eines Syndicats der Schulinteressenten?

Die Schulvorsteher zu Elmshorn haben bei der Königl. Administratur zu Ranzau eine Klage gegen den Eingesessenen Peter Engelbrecht zu Elmshorn eingebracht, in welcher sie behaupten, daß der alte Kirchhof von der Schulcommune durch Abtretung von Seiten der Kirche zum Eigenthum erworben sei. Der Beklagte habe nun bei dem mit seinem Abschiedshause vorgenommenen Neubau die Gränzen dieses ehemaligen Kirchhofes überschritten und auf das zum alten Kirchhofe gehörige Land circa 6 Fuß hinaufgebaut. Die Bitte dieser Klage ist auf Auslieferung des Landes frei von dem darauf aufgeführten Bau binnen 4 Wochen, unter Erstattung der Proceßkosten, gerichtet.

Der Beklagte hat dieser Klage unter anderm die Einrede der fehlenden Legitimation entgegengesetzt. Der

klägerische Anwald habe freilich eine von der Schulcommission zu Elmshorn unterzeichnete Vollmacht edirt, die ebenfalls von dem Fleckensgevollmächtigten und Fleckensassistenten zu Elmshorn genehmigt sei, allein diese Vollmacht entspreche in keiner Beziehung den Vorschriften des §. 6 der Advocatenordnung vom 14ten März 1740 und die Schulvorsteher handelten nicht vi officii, wenn sie Processe führten, wozu sie eben so wenig befugt seien, als zur Vornahme von Veräußerungen.

Der Beklagte hat darauf angetragen, daß er mit dieser Einrede zu hören, die Kläger daher unter Erstattung der Kosten s. m. abzuweisen seien.

Von der Königl. Administratur ward unterm 19ten März 1839 unter Verwerfung dieser Einrede in der Hauptsache erkannt.

Der Beklagte fühlte sich durch das Erkenntniß der Administratur gravirt, ergriff dagegen das Rechtsmittel der Appellation und stellte unter anderm auch das gravamen auf, daß er nicht mit der Einrede der fehlenden Legitimation gehört worden sei.

Das Holsteinische Obergericht fand diese Einrede begründet und erkannte reformatorisch unterm 6ten Decbr. 1839, daß,

in Erwägung, daß nach dem §. 6 der Advocatenordnung vom 14ten März 1740 bei Processen der Communen zum Zwecke der Legitimation ihrer Vertreter die Beibringung eines in gehöriger Form ausgestellten Syndicats erforderlich sei, „falls nicht schon bei dergleichen Communen zur Beobachtung ihrer Angelegenheiten gewisse deputati oder Gevollmächtigte auctoritate publica constituirt seien";

in fernerer Erwägung, daß die Schulvorsteher als solche Communebeamte aber nicht anzusehen,*) die von den Fleckensgevollmächtigten und Assistenten ausgestellte und von den Kirchenvisitatoren genehmigte Vollmacht nicht als ein hinreichendes Mandat zu betrachten, da die Aussteller der Vollmacht nicht die Vertreter der Commune seien, die Approbation der Visitatoren aber den Mangel der gesetzlichen Erfordernisse eines gehörigen Syndicats nicht zu ersetzen vermöge;*) so wie

in Erwägung, daß die Behauptung der Kläger, wie es von dem Beklagten dem Ermessen der Königl. Administratur anheim gestellt worden, ob die Kläger für legitimirt zu achten, von dem Beklagten in Abrede gezogen, derselbe vielmehr in inferiori darauf angetragen hat, daß den Klägern aufzugeben, sich innerhalb vier Wochen besser zu legitimiren,

> die Kläger und Appellaten sich binnen vier Wochen durch Beibringung eines in gesetzlicher Form ausgestellten Syndicats besser als geschehen zu legitimiren ꝛc.

Die Kläger haben gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Supplication an das Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt. Nach eingegangener Gegenerklärung hat darauf das Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht unterm 10ten Nov. v. J. folgendes Erkenntniß abgegeben.

Namens Sr. Königlichen Majestät.

Auf die hier angebrachte Supplication der Eingesessenen Kahlke und Junge zu Elmshorn, so wie der Eingesessenen Timm zu Papenhöhe und Brauß zu Kaltenweide, als zeitiger Schulvorsteher zu Elmshorn, Kläger, Appellaten und Appellanten, jetzt Supplicanten, wider den Eingesessenen Peter Engelbrecht zu Elmshorn, Beklagten, Appellanten und Appellaten, jetzt Supplicaten, wegen Auslieferung eines Platz Landes, jetzt Supplication wider den Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten Decbr. 1839,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der von dem Supplicaten unterm 5ten März v. J. eingereichten Erklärung,

in Erwägung, daß die Schule in Elmshorn vermöge ihrer Ordnung vom 8ten Mai 1820 als eine besondere, mit Vorstehern und einer Schulcommission versehene, der Oberaufsicht der Kirchenvisitatoren untergeordnete Anstalt erscheint, welche dem Flecken Elmshorn und dem dazu gerechneten Landdistricte gemein-

*) Der Wirkungskreis der Schulvorsteher ist ihnen in der allgemeinen Schulordnung vom 24sten Aug. 1814 §. 64 vorgeschrieben. Darnach sollen sie die Hebungen der Schullehrer einfordern und zu bestimmten Zeiten an diese abliefern, dafür sorgen, daß die Schulgebäude in baulichem Stande erhalten werden, und durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten sich angelegen sein lassen, den Schulfleiß der Kinder zu befördern. Die Schulvorsteher sind daher nicht als Gevollmächtigte zur Besorgung aller Angelegenheiten der Schulcommüne im Sinne der Advocatenordnung anzusehen und es kann folgeweise keinen Zweifel leiden, daß sie nicht legitimirt sind, auf Kosten der Schulinteressenten ohne Weiteres Processe zu führen. Die Schulvorsteher haben bestimmte Angelegenheiten der Schule zu besorgen, aber sie sind keineswegs Vertreter der Schulinteressentschaft; diese, nicht die Schule oder die Schulcommission, et cett. ist Eigenthümerin der Schulgebäude und des Schullandes und keineswegs eine s. g. universitas ordinata. Die Elmshorner Schulordnung vom 8ten Mai 1820 enthält im §. 5 dieselben Bestimmungen über die Pflichten der Schulvorsteher, wie die allgemeine Schulordnung, nur daß sie Rechnung führen und diese am Tage der Kirchenrechnung produciren sollen.

*) Abgesehen von dem Grundsatze confirmatio non dat nova jura können die Kirchenvisitatoren als Administrativ-Beamte durch ihre Aussprüche keine Partheien im Proceß für legitimirt erklären, sondern die desfalsige Untersuchung und Entscheidung steht dem Richter zu, wie dies in der That nicht bewiesen zu werden braucht. Ob daher mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren oder ohne dieselbe procedirt worden ist, kann für die Legitimationsfrage völlig gleichgültig sein.

schaftlich ist, daß zwar die Schulordnung den Vorstehern nicht namentlich die Befugniß eingeräumt, über das Vermögen der Schule Processe zu führen, daß aber den Schulinteressenten eben so wenig eine solche Befugniß in der Schulordnung beigelegt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß die Bestimmung der Advocatenordnung §. 6 offenbar nur so viel begründet, daß nicht Einzelne unbefugter Weise Namens einer Gemeinde einen Rechtsstreit beginnen sollen, daß sie aber nicht beachsichtigt, den zu einer Gemeinde oder Anstalt gehörigen einzelnen Personen in Bezug auf die Proceßführung Rechte zu gestatten, welche ihnen nach der besonderen Verfassung der Anstalt nicht beigelegt sind, daß daher eine Befugniß der Elmshorner Schulinteressenten, ein Syndicat für den gegenwärtigen Proceß zu ertheilen, aus jener Bestimmung der Advocatenordnung sich nicht ableiten läßt;

in endlicher Erwägung, daß die von den Supplicanten beigebrachte, von der Schulcommission mit unterzeichnete und von den Kirchenvisitatoren genehmigte Vollmacht, behuf ihrer Legitimation zu dem gegenwärtigen Processe für hinreichend erachtet werden muß, da einestheils die Supplicanten als auctoritate publica constituirte deputati oder Gevollmächtigte, wie die Advocatenordnung erheischt, zu betrachten sind, anderntheils aber der mögliche Zweifel, ob zu den Pflichten ihres Amts, wohin die Schulordnung die Unterhaltung der Schulgebäude zählt, auch die Pflicht der Erhaltung der dazu gehörigen Pertinenzien, namentlich die Erhebung einer Klage zum Schutz gegen die Eingriffe in das zu der Schule vermeintlich gehörige Land gehöre, durch die von Seiten der Kirchenvisitatoren geschehene Genehmigung des Processes wenigstens in dem Maaße gehoben wird, daß der Proceß mit Rechtsbestand für und gegen die Schule fortgesetzt werden könne, indem den Kirchenvisitatoren ausdrücklich die Oberaufsicht der ganzen Schulanstalt verordnungsmäßig beigelegt worden ist und nicht bloß die Vermuthung dafür spricht, daß die Kirchenvisitatoren sich innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse halten werden, sondern auch ihre vermöge des Rechts der Oberaufsicht ertheilte Genehmigung so viel nach rechtlichen Grundsätzen wirken muß, daß der Ausgang des erhobenen Rechtsstreits von wegen der Schulanstalt in ihrem Verhältniß zu dem Supplicaten zur Anerkennung gelangt,

hiemit zum Bescheide ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 6ten Decbr. 1839 dahin abzuändern sei, daß die Supplicanten für nothdürftig legitimirt zum Processe zu achten; unter Vergleichung der Kosten dieses Incidentstreites.

Die Rechnung des Anwaldes der Supplicanten wird auf 21 Rbth. 28 Bß., die ihres Procurators auf 4 ℛ 26 ß Cour. oder 7 Rbth. 25⅓ Bß., die Rechnung des Anwaldes des Supplicaten auf 17 ℛ 19 ß Cour. oder 27 Rbth. 80 Bß., die seines Procurators auf 2 ℛ 18 ß Cour. oder 3 Rbth. 76⅔ Bß. hiemit festgesetzt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 10ten Novbr. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Forderungen wegen Erlegung an Zehntgeldern können nur durch den Vorstand der berechtigten Communen geltend gemacht werden.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Friederici aus Kiel, in Vollmacht des Rathsverwandten Langbehn daselbst, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler zu Schleswig, in substituirter Vollmacht des Landsassen Lantzius auf Marienthal, Beklagten, wegen angeblich schuldiger ¾ pCt. Abzugsgeld seines aus Kiel gezogenen Vermögens,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß Beklagter mit der Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache zu hören, Kläger mithin mit der von ihm angebrachten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Landgerichte auf Gottorf, den 5ten Febr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Kläger führt in seiner Klage an: Beklagter habe nach dem Tode des weil. Kaufmanns Lantzius in Kiel und der Ehefrau desselben ein bedeutendes Vermögen ererbt, welches bis zu seiner Mündigkeit von Testamentsexecutoren verwaltet worden; nach seiner Mündigkeit habe er das Gut Marienthal gekauft und späterhin ein ihm in Kiel zuständiges Grundstück verkauft; derselbe habe mithin sein Vermögen aus der Stadt Kiel herausgezogen und sei deshalb schuldig, an den Kläger, als den einzigen von den in dem Kanzleipatent vom 20sten Decbr. 1825 benannten Magistratspersonen noch übrigen Stadtbeamten, eine Abzugssteuer von ¾ pCt. von seinem ganzen zur Zeit seines Wegzuges aus Kiel vorhandenen Vermögen zu entrichten. Da Kläger nicht im Stande sei, die Größe dieses Vermögens anzugeben, so sei es Pflicht des Beklagten, durch eine eventuell zu beeidigende Angabe die Größe des Vermögens, welches er damals besessen, zu bestimmen, und richte Kläger demnach sei-

nen Antrag dahin, daß Beklagter schuldig erkannt werde, nach einer zuvor von ihm beschafften, eventuell zu beeidigenden Angabe der Größe seines Vermögens zur Zeit, da er aus Kiel weggezogen, von dem auf solche Weise constatirten, aus Kiel gezogenen Vermögen eine Abgabe von ¾ pCt. innerhalb Ordnungsfrist an den Kläger auszukehren, ihm auch sämmtliche durch diesen Proceß verursachte Kosten zu erstatten.

Beklagter setzt dieser Klage, außer mehreren zur Zeit nicht in Betracht kommenden Einreden, die Einrede der fehlenden Legitimation entgegen, indem er bemerkt, das Recht, Abzugsgelder zu erheben, sei nicht bestimmten Personen ertheilt, sondern nur bei Aufhebung des Abzugsrechtes überhaupt, denjenigen Magistraten, deren Mitglieder auf dieses Abzugsgeld als einen Theil ihrer Besoldung angewiesen waren, so lange gelassen worden, bis die am 23sten Aug. 1829 im Amte befindlichen Magistratsmitglieder abgegangen sein würden. Es sei also offenbar der Magistrat einer Stadt, das Collegium, welches vorkommenden Falles das Abzugsrecht gegen die verpflichteten Personen geltend machen und event. klagen dürfe, nicht ein einzelnes Mitglied des Magistrats, und sei auch in diesem Verhältniß durch das Kanzleipatent vom 20sten Decbr. 1825 nichts verändert worden, indem die einzelnen zur Theilnahme an den Abzugsgeldern berechtigten Mitglieder des Magistrats nur deshalb aufgeführt wären, um zu veröffentlichen, wie viele Procent der Magistrat an Decem zu erheben befugt sei. Die etwanigen Abzugsgelder wären demnach immer an den Magistrat der Stadt Kiel zu zahlen, und eventualiter durch den Magistrat gerichtlich einzufordern; ein einzelnes Mitglied habe kein Klagerecht, und sei Beklagter nicht verpflichtet, sich mit einem einzelnen Mitgliede einzulassen, wie denn auch eine etwanige Quitung des Klägers den Beklagten von etwanigen Ansprüchen des Magistrats nicht liberiren würde.

Der Antrag ist auf Abweisung und Kostenerstattung gerichtet.

Der bisher in mehreren Städten und anderen Communen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Emigrationsfällen erlegte Abzugszehnte ist seiner Natur nach eine an die dazu berechtigte Commune zu zahlende Abgabe, welche die Commune durch ihren Vorstand zu erheben und zu berechnen hat. Der Umstand, daß einzelne Communalbeamte auf Theilnahme an diesen Abzugsgeldern, als Theil ihrer Besoldung angewiesen sind, giebt diesen nur einen Anspruch an die Commune, daß letztere ihnen von den erhobenen Zehntgeldern den festgesetzten Antheil zufließen lasse, begründet aber keine directe Forderung der zu einer solchen Theilnahme berechtigten Communalbeamten gegen die Zehntpflichtigen selbst; vielmehr muß über die Frage, ob der Zehnte in einem einzelnen Falle zu erheben sei oder nicht, so wie über den Betrag der Abgabe, in den Städten von dem Magistrate, als Communevorstand entschieden und von diesem für die Erhebung gesorgt werden.

Demgemäß sind in den älteren Verfügungen über das Abzugsrecht der Städte, die Städte als solche, als die zur Erhebung der Abgabe berechtigten Corporationen bezeichnet, und auch die Verordnung vom 23sten August 1824, durch welche der Zehnte im Allgemeinen abgeschafft, und nur denjenigen Städten, in welchen einzelne Beamte auf Theilnahme an den Zehntgeldern, als Theil ihrer Besoldung angewiesen waren, so lange, als noch Beamte, denen in dieser Beziehung ein Anspruch auf Theilnahme zusteht, sich im Dienst befinden werden, ein verhältnißmäßiger Antheil des Decem gelassen ist, ist nur von dem Rechte der Städte, nicht aber von einer der betheiligten Beamten gegen die Zehntpflichtigen zustehenden Forderung die Rede. Daß aber durch das Kanzleipatent vom 20sten Decbr. 1825 bekannt gemacht worden, daß in Kiel, so lange die damaligen Mitglieder des Magistrats sich im Dienste befinden, 3½ pCt. Abzugsgelder zu erlegen sei, und daß davon nach dem Abgange jedes der namhaft gemachten damaligen Magistratsmitglieder ¾ pCt. hinwegfalle, ändert dieses rechtliche Verhältniß durchaus nicht, vielmehr sind die desfälligen Bestimmungen nur für das Quantum des zu erhebenden Abzugsgeldes von Einfluß.

Diesemnach hat der Kläger für seine Person nicht für befugt angesehen werden können, seine Ansprüche wegen der an die Stadt Kiel zu erlegenden Zehntgelder gegen den Beklagten geltend zu machen, und hat in Erwägung dieser Gründe, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Senators Langbehn in Kiel, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Landsassen Lantzius zu Marienthal, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen schuldiger ¾ pCt. Abzugsgelder, jetzt die Appellation gegen ein Erkenntniß des Königlichen Schleswigschen Landgerichts vom 5ten Febr. d. J. betreffend,

wird nach verhandelter Sache, bei abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung an den Appellanten, mit Beziehung auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Landgerichts vom 5ten Febr. d. J. zu bestätigen, Appellant auch zur Erstattung der Kosten dieser Instanz schuldig sei.

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 10ten Novbr. 1841.

Berichtigung.

Im 17ten Stück, Seite 130, 2te Spalte, Zeile 22 v. o. ist Richtigkeit statt Richtigkeit zu lesen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

20. Stück. Den 16. Mai 1842.

Gesetzgebung.

I.

Stempelpapier-Taxe.

Mittelst Rentekammer-Patents vom 5ten März d. J., welches in deutscher und dänischer Sprache zusammengedruckt worden ist, ist eine neue Stempelpapier-Taxe bekannt gemacht.

Das gestempelte Papier wird den bisherigen Stempel behalten. (§. 1.)

Neben dem Stempel wird vom 1sten Jan. 1843 an auf beiden Seiten die betreffende Classe und Nummer und sowohl die Summe, wofür jeder Bogen gilt, als die für denselben zu entrichtende Taxe, in Cour. und Rbgeld. gedruckt. (§. 2.)

Vom 1sten Jan. 1843 ist die bisherige Taxe für das Stempelpapier aufgehoben und tritt die durch das Patent bekannt gemachte Taxe ein. (§. 3.)*)

II.

Fortsetzung der Wegeordnung.

§. 79. Jeder Arbeiter, welcher die Arbeit, ohne von derselben förmlich entlassen zu sein, Krankheitsfälle ausgenommen, eigenmächtig verläßt, hat eine von der Ortsobrigkeit wider ihn zu erkennende Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal vier und zwanzig Stunden bis fünf Tagen verwirkt. Verlassen mehrere Arbeiter, nach vorgängiger Verabredung, die Arbeit eigenmächtig, so ist jeder einzelne mit einer fünftägigen bis zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

§. 80. Zur Errichtung von Marketendereien auf oder an den Arbeitsplätzen ist sowohl die Erlaubniß des betreffenden Oberpolizeibeamten, als diejenige des bauführenden Officiers oder Unterbeamten erforderlich; und es soll während der Wegearbeit in der Nähe derselben keine Marketenderei geduldet werden, zu deren Errichtung nicht von beiden genannten Behörden Erlaubniß gegeben worden ist. Diese Marketender sind der polizeilichen Aufsicht des bauführenden Officiers oder Beamten unterworfen; sie müssen Lebensmittel und Getränke von guter und gesunder Beschaffenheit und in hinreichender Menge für die Wegearbeiter, aber für keinen andern feil halten, und die Preise derselben vorgängig dem bauführenden Officier oder Beamten zur Genehmigung vorlegen; sie dürfen ihren Gästen keine Unordnungen gestatten, und es ist namentlich ihre Pflicht, solchen Arbeitern, welche sich dem Zustande der Trunkenheit nähern, starke Getränke zu versagen. Die Erlaubniß zur Errichtung einer Marketenderei kann von jedem der genannten beiden Beamten, nach Gutbefinden, zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, und der Marketender ist in diesem Falle verpflichtet, seine Marketenderei innerhalb 24 Stunden fortzuschaffen. Die in der Nähe der Chausseearbeit wohnhaften concessionirten Gast- oder Schenkwirthe sind von ihren Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Bewirthung der Wegearbeiter nachdrücklich anzuhalten.

§. 81. Beschwerden der Arbeiter sind bei dem bauführenden Officier oder Beamten anzubringen; vereinigen sich mehrere Arbeiter zur Führung einer gemeinschaftlichen Beschwerde, so ist solche doch nur höchstens von zwei Sprechern vorzutragen.

§. 82. Die Officiere oder bauführenden Unterbeamten haben das Recht, geringere polizeiliche Vergehen durch sofortige Entlassung von der Arbeit oder mit vier und zwanzigstündigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu bestrafen, und diese Strafe in einem

*) Außer dieser Stempelpapier-Taxe, in welcher der bisherige 13 ß Bogen zu $12\frac{1}{2}$ ß und der 4 ß Bogen zu $3\frac{3}{4}$ ß berechnet worden ist, und außer der in dem Patente vom 26sten Mai 1840 enthaltenen Taxe, nach welcher das nach dem §. 3 und dem §. 4 № 1 der Verordnung vom 31sten Oct. 1804 zu gebrauchende Stempelpapier ohne Nummer 12 ß kostet, ist noch eine Stempeltaxe ohne Datum für das Jahr 1842 erschienen. Nach dieser kostet der 13 ß Stempel jetzt $12^{13}/_{16}$ ß Cour. und der 4 ß Stempel $3^{12}/_{16}$ ß Cour. Cfr. die pag. 25 II. dieser Blätter mitgetheilte Königl. Resolution.

dazu geeigneten Locale, unter Bewachung eines der Unteraufseher, vollziehen zu lassen.

§. 83. Bei bedeutenderen Vergehen, z. B. vorsetzlichen Beschädigungen der Geräthe, muthwilligem Verlassen der Arbeit, Aufstand der Arbeiter, und überhaupt jeder Art von Tumult und Gewaltthätigkeit, sind die zur Wiederherstellung der Ordnung nöthigen Maaßregeln unverzüglich mit nachdrücklicher Strenge zu ergreifen, wozu erforderlichen Falles die betreffenden Ortsobrigkeiten und eventualiter militairische Hülfe, welche von letztern von den nächsten Garnisonen zu requiriren ist, kräftigst mitwirken werden. Die Schuldigen sind in solchen Fällen den Ortsobrigkeiten zu überliefern, und nach aller Strenge der bestehenden Gesetze zu bestrafen.

§. 84. Hinsichtlich aller nicht auf die Arbeit Bezug habenden Vergehen, so wie in allen Criminalfällen, sind die Arbeiter der Jurisdiction des Bezirks unterworfen, in welchen die Vergehungen vorfallen. Die durch Bestrafungen der Arbeiter veranlaßten Kosten werden, insoweit die Strafen von den bauführenden Beamten (§. 82) verhängt sind, aus der Chausseebaukasse abgehalten, imgleichen auch diejenigen Kosten, welche durch die Verpflegung erkrankter fremder Arbeiter entstehen.

Tit. III. Von der Benutzung der Kunststraßen.

§. 85. Die Fahrbahnen der Kunststraßen dürfen nur innerhalb ihrer, durch Prellsteine oder gepflanzte Bäume oder auf andere Weise bezeichneten Grenzen, von Fuhrwerk und Reitern benutzt werden. Die zu beiden Seiten der Fahrbahn befindlichen Banketts sind zur Lagerung der Materialien und zum Fußpfad bestimmt. Fahren oder Reiten auf den Banketts wird mit einer Brüche von 30 ß Cour. bestraft. An passenden Stellen sind desfällige Warnungstafeln zu errichten. Die Benutzung des Fußpfades ist auch für Schiebkarren gestattet. Es müssen diese aber vor jedem Fußgänger ausweichen.

§. 86. Der Chausseeinspector oder der bauführende Officier sind, nach vorgängiger Anzeige an den dirigirenden Stabsofficier, befugt, einzelne Strecken der Chausseelinie, so wie solches den Umständen nach erforderlich wird, absperren zu lassen. Es wird dieses jedoch erst nach vorgängiger Bekanntmachung und zweckmäßiger Bezeichnung der abzusperrenden Strecken und im Einverständniß mit den Districtsobrigkeiten und Cummunalbeamten, unter gleichzeitiger Anweisung der interimistisch zu benutzenden Wege, geschehen. Fuhrwerke, welche auf solchergestalt abgesperrten Chausseestrecken betroffen werden, verfallen in eine Brüche von 5 ℛ Cour., Reiter in eine Brüche von 1 ℛ 12 ß Cour.

§. 87. Der Chausseeinspector ist gleichfalls befugt, die Fahrbahn zur Tageszeit durch Aufstellung von Holzböcken zu beschränken, die jedoch in keiner geringeren Entfernung als auf 16 Ruthen Weite und überhaupt nur während eines kurzen Zeitraums aufzustellen sind. Wegnahme oder Beschädigung dieser Böcke, insofern letztere nicht augenscheinlich unabsichtlich ist, zieht eine Brüche von 30 ß Cour. nach sich.

§. 88. Den Königlichen Equipagen müssen alle Wagen ungesäumt aus dem Wege fahren, so wie auch beladenem Postfuhrwerk, sobald der Postillion ins Horn stößt. Jeder vorfahrende Wagen muß dem folgenden, schneller fahrenden, hinreichenden Raum zum Vorbeifahren geben. In allen Fällen ist nach der rechten Seite auszuweichen, sowohl beim Begegnen, als auch beim Ausweichen für den in derselben Richtung schneller fahrenden Wagen. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Brüche von 30 ß Cour. geahndet.

§. 89. Bäume, Bauholz und anderes schweres Material darf nur mittelst Räderfuhrwerk, oder bei genügender Schneedecke mittelst Schlitten, auf der Kunststraße transpotirt werden, und zwar dergestalt, daß das Material selbst die Kunststraße nicht berührt. Dieselbe Bestimmung gilt für den Transport von Pflügen, Eggen und ähnlichen Geräthschaften. Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht, außer dem Ersatz des, der Kunststraße zugefügten Schadens, eine Brüche von 1 ℛ 12 ß Cour. nach sich. Jedoch können Schleifen und aufgeschleifte Pflüge, so wie andere landwirthschaftliche Geräthe, von den Landliegern nach ihren Ländereien auf der Chaussee gebracht werden, ohne daß deren Aufladung auf Wagen erforderlich ist.

§. 90. Pferde dürfen nur zusammengekoppelt auf der Kunststraße geführt werden. Es dürfen nicht mehr wie 4 Stück neben einander gekoppelt sein, und muß bei je 12 Stück ein Führer vorhanden sein. Bei Viehtriften ist für je 20 Stück wenigstens Ein Treiber erforderlich. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift wird, außer dem Schadensersatz, mit 2½ ß Cour. für jedes über die bestimmte Anzahl hinausgehende Pferd oder Rind, so wie für jedes lose gehende Pferd, bestraft. Wenn eine Pferde- oder Viehtrift vom Auslande auf die Kunststraße kommt, so ist deren Führer bei der ersten Einnehmerstelle von dieser gesetzlichen Bestimmung in Kenntniß zu setzen, und ist die Brüche erst verwirkt, wenn derselbe dieser Vorschrift bis zur nächsten Hebestelle nicht nachgelebt hat. Für die Landlieger, die ihr Vieh über die Kunststraße nach ihren Feldern treiben müssen, ist eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestattet, doch sind sie zum Ersatz des durch Verwahrlosung des Viehes an Gräben und Dossirungen verursachten Schadens verpflichtet.

§. 91. Alle Viehtriften müssen möglichst auf der Fahrbahn gesammelt, und von den Banketts und Gräben entfernt gehalten, beim Begegnen von Fuhrwerk oder Reitern aber nach einer Seite getrieben werden. Muthwillige Vernachlässigung dieser Vorschrift, so wie das Weidenlassen des Viehes in den Gräben oder auf den Böschungsflächen der Chausseedämme, und das Lagern desselben in oder auf denselben

den, wird, außer dem Schadenersatz, nach Verhältniß der Heerden mit einer Brüche von 30 ß bis 2 ℛ 24 ß Cour. gestraft.

§. 92. Für die Benutzung der Kunststraßen durch Frachtfuhrwerk gelten im Allgemeinen nachstehende Regeln; es soll indeß der Zeitpunct, wenn dieselben für jede einzelne Kunststraßenlinie in Kraft treten, durch eine besondere Bekanntmachung der S. H. Regierung bestimmt werden.

1) Die Benutzung der Kunststraßen ist dem Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, nur gestattet, wenn der Beschlag der Radfelgen an demselben (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll hat.
2) Es dürfen die Kunststraßen von keinem Frachtfuhrwerk befahren werden, an dessen Radfelgen
   1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
   2) der Beschlag so angebracht ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

   Die letzte Bestimmung findet indeß keine Anwendung, wenn die Radbeschläge nur in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.
3) Die Ladungsbreite der Fuhrwerke darf, Alles eingerechnet, nicht über zehn Fuß betragen.
4) Die Zugthiere dürfen nicht mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sein, ausgenommen im Winter bei glatten Wegen.
5) Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überschritten werden darf, wird mit Rücksicht auf die Breite der Radfelgen folgendergestalt angesetzt:
   1) bei einer Breite der Radfelgen von 4 bis 5 Zoll:
      vom 15ten November bis 15ten April:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 6,387 Pfd.
      b) bei zweirädrigem . . . . . 3,193 —
      vom 15ten April bis 15ten November:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 8,516 —
      b) bei zweirädrigem . . . . . 4,258 —
   2) bei einer Breite der Radfelgen von 5 bis 6 Zoll:
      vom 15ten November bis 15ten April:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 8,516 Pfd.
      b) bei zweirädrigem . . . . . 4,258 —
      vom 15ten April bis 15ten November:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 10,645 —
      b) bei zweirädrigem . . . . . 5,322 —
   3) bei einer Breite der Radfelgen von 6 Zoll und darüber:
      vom 15ten November bis 15ten April:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 10,645 Pfd.
      b) bei zweirädrigem . . . . . 5,322 —
      vom 15ten April bis 15ten November:
      a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 12,774 Pfd.
      b) bei zweirädrigem . . . . . 6,387 —
6) Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Radfelgen nicht gestattet. Besteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Last, so findet, bei einer Radfelgenbreite von mindestens sechs Zoll, eine Ausnahme von dieser Gewichtsbestimmung Statt.
7) Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, sich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweisen. Insofern ihre Fracht- oder Adreßbriefe die Angabe dieses Gewichts enthalten, so genügt deren Producirung, widrigenfalls aber haben sie sich mit gehörig beglaubigten Bescheinigungen über das Gewicht ihrer Ladung an dem Orte ihrer Abfahrt zu versehen.
8) Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks ist außerdem verpflichtet, sich der übrigens kostenfreien Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anstalten dazu vorhanden sind. Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits bei einer Grenzzollstätte ermittelt, und derselbe am Wagengestell und an den Leitern eingebrannt worden (§. 5 der Bekanntmachung vom 4ten December 1838, betreffend die erforderlichen Controll-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte), so ist dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen, wonach sich das Gewicht der Ladung allein ergiebt, und zu beurtheilen ist, ob die in № 5 vorgeschriebene Gewichtssätze überschritten worden sind.

   Constirt das Gewicht des leeren Wagens indeß nicht, so soll dasselbe, einschließlich allen Zubehörs, als Leinewand, Stroh, Ketten und Winden:
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite:
      von unter 5 Zoll zu . . . . . 4,000 Pfd.
      von 5 bis zu 6 Zoll zu . . . . 4,500 —
      von 6 Zoll und darüber zu . . 5,000 —
   b) und bei zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieser Sätze,

   angerechnet werden, so daß dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abzuziehen ist, um das Gewicht der Ladung zu bestimmen.
9) Im Falle des dringenden Verdachts, daß, des Ladungsscheines oder des Fracht- oder Addreßbriefes ohnerachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach № 5 zulässig ist, versehen sei, bleibt an den Orten, an denen keine geeigneten Anstalten zum Wägen des ganzen Fuhrwerks mit der Ladung vorhanden sind, die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Ergiebt dieselbe, daß der Verdacht begründet war, so fallen die damit verbundenen Kosten und

Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengesetzten Falle der Königl. Kasse zur Last.

10) Auſſer den Wegegeld-Einnehmern haben auch die sonstigen Chaussee-Officianten auf die Beobachtung der obigen Vorschriften strenge zu wachen, und deshalb die Frachtfuhrwerke, falls deren Führer ihnen die verlangten Nachweisungen über ihre Ladung zu geben, und ihren Anweisungen zu folgen sich weigern, bis zur nächsten Hebestelle zu begleiten, und dort die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

11) Jede Uebertretung der Vorschriften sub № 1, 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Brüche von 10 ₰ Cour. geahndet.

12) Ist die, wegen Uebertretung der Vorschriften sub № 1, 2, 3, 4 und 5 verwirkte Brüche von dem Contravenienten erlegt worden, so darf er seine Reise bis zu den nächsten, in der Richtung derselben gelegenen Flecken oder Städten fortsetzen, ohne wieder wegen derselben Contravention brüchfällig zu werden. Die von dem Wegegeld-Einnehmer ausgestellte Quittung befreit ihn bis dahin von fernerer Strafe, und muß daher zu seiner Legitimation von ihm producirt werden. Würde der Contravenient aber in dem von ihm erreichten nächsten Flecken oder Stadt die nöthige Aenderung nicht bewerkstelligt haben, und seine Reise dennoch fortsetzen, so tritt die vorgeschriebene Strafe von Neuem und nach denselben Regeln wieder ein.

13) Wenn die von Beikommenden verlangte Producirung der sub № 7 erforderten Bescheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derselbe mit einer solchen Bescheinigung überall nicht versehen ist, so hat derselbe eine Brüche von 1 ₰ 12 ß Cour. verwirkt, auch dann wenn das Gewicht seiner Ladung die zulässigen Gewichtssätze nicht übersteigt. Es hat derselbe in diesem Falle auch die Kosten der etwa erforderlichen speciellen Gewichtsermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die stattgehabte Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens mit der Ladung oder die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung ist sodann eine Bescheinigung auszustellen, die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu seiner Legitimation dient, und von öfterer Erlegung der in diesem §. vorgeschriebenen Brüche befreit.

14) Die Ausstellung unrichtiger Gewichtsbescheinigungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Verbrechen verbunden ist, mit einer Strafe von 1 ₰ 12 ß bis 12 ₰ 24 ß Cour. polizeilich zu ahnden.

Tit. IV. Von der Erhebung des Wegegeldes.

§. 93. Durch die Erhebung des Chausseegeldes nach dem hiebei angehängten Tarif (Anhang C.) wird die Anordnung besonderer Brückengelder für größere und kostbarere Brückenanlagen nicht ausgeschlossen.

§. 94. An jeder Hebestelle soll der für sie angeordnete Chausseegeld-Tarif auf eine zweckmäßige und deutliche Weise angeschlagen sein.

Nach den Ansätzen dieses Tarifs wird das Chausseegeld von den Zahlungspflichtigen beim Passiren der Barriere zum vollen Betrage und ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Chausseestrecke erhoben.

§. 95. Reserve-Vorspannpferde, überhaupt Zugthiere, welche lose angebunden einem Fuhrwerke folgen, und nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben, werden der Bespannung des Fuhrwerkes beigezählt, und wird darnach das tarifmäßige Chausseegeld erhoben.

§. 96. Werden mehrere an einander befestigte Wagen mit Einer Bespannung fortgebracht, so ist das nach der Bespannung zu erlegende Chausseegeld für jeden angehängten Wagen um die Hälfte zu erhöhen.

§. 97. Von der Erlegung des Chausseegeldes sind befreit: die Königlichen Equipagen, so wie die der Mitglieder des Königl. Hauses, ferner: 1) die in unmittelbarem Königl. Gefolge und in dem der Mitglieder des Königlichen Hauses reisenden Personen; 2) die öffentlichen Beamten im Bereiche ihrer Jurisdictions- oder Polizeidistricte; ebenfalls die Gevollmächtigten derselben, wenn sie ihren Principal amtlich vertreten; 3) die Hebungsbeamten, jeder im Bereiche seines Hebungsdistricts; 4) der Branddirector im Bereiche seines Districtes und die Brandtaxatoren auf Reisen in ihrem Geschäft; 5) Deichbeamte in ihrem Districte; 6) der Districtsjägermeister, der Oberförster, der Hegereiter oder Förster, jeder innerhalb der Grenzen seines Dienstbezirks; 7) die Oberzollinspectoren, jeder in seinem District; 8) der Oberlandwege-Inspector, die Chaussee-Inspectoren und Chaussee-Aufseher, jeder in seinem Amtsbezirke; 9) der Prediger und der Küster, innerhalb der Parochie; 10) Polizeireuter und berittene Zollbediente innerhalb der Grenzen ihres Districts; 11) Militair auf dem Marsche; einzelne Militairpersonen in Königlichen Dienstgeschäften; 12) Feldpostestaffetten; 13) die zu Königlichen Diensten unentgeltlich requirirten Fuhren oder Pferde; 14) Fuhrwerk mit Material zum Straßenbau, so wie zum Deich- und Schleusenbau; 15) Wirthschafts- und Baufuhren; Pferde und Vieh der Ackerbesitzer und Pächter, Gutsbesitzer und Gutspächter, innerhalb der Grenzen ihrer Feldmark, oder innerhalb der Grenzen ihres Gutes; sowie Wirthschafts- und Baufuhren zum Betriebe ihrer, außerhalb der Grenzen belegenen, und nicht als ein geschlossenes Ganze für sich bewirthschafteten Grundstücke. Ohne diese Voraussetzung sind Wirthschafts- und Baufuhren, welche über die Grenzen der Feldmark oder des Gutes hinausgehen, der tarifmäßigen Erlegung des Chausseegeldes an der auf der Feldmark oder im Gute befindlichen Hebestelle unterworfen; 16) Fuhren der Mahlpflichtigen von und zur

Zwangsmühle; 17) Kirchen-, Schul- und Armenfuhren, Feuerlöschungs- und Leichenfuhren; 18) die Fuhren der Eingepfarrten zum Kirchenbesuche; 19) Deputatholzfuhren; 20) Hebammenfuhren; 21) Criminal- und Polizeifuhren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Das Alter schützt nicht gegen die Ableistung des Zeugeneides, wohl aber die bereits über denselben Gegenstand geschehene Abhörung bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds.

In Sachen der Syndici der Bauerschaft Bergewöhrden, Claus Kielholz Dethlefs und Andreas Hinrich Wegener, Supplicanten, wider den Vollmacht Hinrich Peters Seebrandt in Schwienhusen, Supplicaten, hauptsächlich wegen Benutzung eines Koegsdeiches, jetzt wegen Leistung eines Zeugeneides,

ergeben die Acten, daß in einem zwischen der Hollingstedter Koegsinteressentschaft und der Bauerschaft Bergewöhrden obschwebenden Processe der supplicantischen Dorfschaft der Beweis auferlegt worden ist, daß sie seit unvordenklicher Zeit die Deiche des Hollingstedter Koegs durch Beweidung mit Vieh und zur Heuwindung benutzt habe.

Zur Führung dieses Beweises hat die supplicantische Dorfschaft den gegenwärtigen Supplicaten, über den Inhalt des thema probandi, in der Delver Kirchspielvogtei summarisch, bei Verlust von Ehre und gutem Leumund, vernehmen lassen, sodann förmliche Beweisartikel ausgearbeitet, den Supplicaten als Zeugen denominirt und einen Termin zur eidlichen Vernehmung desselben über Artikel und Fragstücke ausgebracht.

Der als Zeuge denominirte Supplicat hat indessen in diesem Termine die Ableistung des von ihm verlangten Zeugeneides verweigert, weil er über denselben Gegenstand schon einmal bei Verlust von Ehre und gutem Leumund vernommen worden sei, und er sich durch sein 80jähriges Alter von der Verpflichtung zur Leistung eines förmlichen Eides befreiet erachte.

Auf ihren hierauf an die Königl. Landvogtei gerichteten Antrag, den Supplicaten event. durch geeignete Zwangsmittel zur Leistung des Zeugeneides anzuhalten, sind dieselben unterm 16ten August d. J. abschlägig beschieden worden, wogegen sie nunmehr das Rechtsmittel der Supplication eingewandt und prosequirt haben.

Es steht daher zur Frage, ob der Supplicat unter den obwaltenden Umständen zur Leistung eines Zeugeneides in der vorliegenden Sache genöthigt werden könne?

In rechtlicher Erwägung nun, daß das hohe Alter des Supplicaten eine Ausnahme von der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht zur Ablegung gerichtlicher Zeugnisse nicht begründen kann, indem die desfälligen Bestimmungen des römischen Rechts

L. 8. D. de test.

L. 16. C. eodem

nur von der factischen Schwierigkeit für hoch bejahrte Personen, sich nach dem Gerichtsorte zu begeben, verstanden werden können,*) welche Schwierigkeit aber gegenwärtig bei der Zulässigkeit von Gerichtsdeputationen und Requisitionen als gehoben zu betrachten ist;

in weiterer Erwägung, daß dagegen vorliegt, daß der Supplicat in demselben Processe und über dieselben Thatsachen, worüber gegenwärtig sein eidliches Zeugniß in Anspruch genommen wird, bereits früher auf ausdrückliches Verlangen der Producenten gerichtlich vernommen worden ist; daß er daher seiner staatsbürgerlichen Verpflichtung, ein Zeugniß in dieser Sache abzulegen, im Allgemeinen bereits Genüge geleistet hat, und nur noch über andere, in seiner früheren Aussage nicht mit enthaltenen Puncte zu ferneren Aussagen verpflichtet erachtet werden könnte;

in weiterer Erwägung, daß diese frühere Zeugenaussage des Supplicaten auf Verlangen der Producenten durch eine Vernehmung bei Verlust von Ehre und gutem Leumund beschafft und mittelst eidesstattlichen Handschlags bekräftigt, hinfolglich in einer Form geschehen ist, welche dem Zeugen eine so bindende Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit auferlegte, daß deren etwanige Uebertretung mit strafrechtlichen Folgen für ihn verbunden sein würde;

in Erwägung, daß der Zeuge sich daher gegenwärtig in der Lage befindet, bei einer nochmaligen eidlichen Vernehmung, entweder in völliger Uebereinstimmung mit seiner frühern Aussage zu deponiren, oder sich eines mit öffentlicher Strafe bedrohten Vergehens schuldig zu erklären; ein solcher Gewissenszwang aber sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach dem Geiste der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 die Zulässigkeit einer Eidesleistung ausschließen muß;

daß Supplicanten sich es hinfolglich selbst beizumessen haben, wenn sie durch unzeitige Verpflichtung ihres Zeugen zur Wahrhaftigkeit, eine spätere förmliche Beeidigung desselben unthunlich gemacht haben,**)

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg., S. 170, Note *)

**) In dem in der Stadt Altona üblichen Verfahren; in welchem die Zeugen in der Audienz beim Oberpräsidio bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes stipulata manu und nachher im Falle der Provocation an

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, den Supplicanten auf ihre sub præs. den 11ten Sept. d. J; hieselbst eingereichte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, jedoch unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 16ten December 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Criminalsache — Betrug.

Durch die Anzeige, daß zu Tondern mehrere Kisten mit Büchern, an den Fuhrmann Mads Lorenzen adressirt, mit der Frachtpost von Hamburg eingegangen und von dem Empfänger alsbald wiederum nach Flensburg geführt worden, ward das Oberzollinspectorat zu Flensburg veranlaßt, eine unterm 2ten März 1840 mit der Frachtpost von Hamburg angelangte und nach Bredstedt addressirte Kiste mit dem Zollsiegel zu versehen und selbige demnächst in Bredstedt in Gegenwart des Empfängers zu visitiren. Diese Nachsicht ergab, daß die Kiste wirklich mit alten Büchern ohne sonderlichen Werth gefüllt war, so wie daß der Empfänger, ein Kaufmann in Bredstedt, von dem Buchbinder Selle in Flensburg angewiesen war, diese, so wie früher 4 andere, successiv von Hamburg an ihn abgesandte Kisten mit Bücher entgegenzunehmen und demnächst, gegen Erstattung der Auslagen, mit einem Fuhrmann nach Flensburg zu schicken. Auf ähnliche Weise waren mehrere Male Kisten nach Tondern an den Fuhrmann Lorenzen und nach Sonderburg an den Fuhrmann Petersen addressirt worden, welche ebenfalls Bücher enthalten haben und von den genannten Fuhrleuten, gegen Erstattung ihrer Auslagen und eine billige Fracht, an einen Gastwirth in Flensburg abgeliefert worden waren.

Nachdem diese Entdeckung gemacht war, theilte das Postamt dem Oberzollinspectorate mit, wie der dortige Postschreiber N. N. gestanden, daß er von dem Kaufmann Haesenau in Flensburg verführt, mehrere mit der Schleswig-Holsteinischen Frachtpost angekommene Kisten vertauscht habe, weshalb eine Untersuchung verfügt ward, welcher sich der Kaufmann Haesenau und der Buchbinder Selle, nachdem sie in dem ersten Verhöre Alles geläugnet hatten, durch die Flucht entzogen, die aber im Uebrigen Folgendes ergab: Der Postschreiber N. N., welcher mit dem Kaufmann Haesenau in freundschaftlicher Verbindung stand und diesem Dankbarkeit schuldig zu sein glaubte, hatte dem Haesenau auf seinen Wunsch zu wiederholten Malen gestattet, daß dieser verschiedene, mit der Schleswig-Holsteinischen Frachtpost ankommende, resp. nach Bredstedt, Tondern und Sonderburg addressirte Kisten, während selbige bis zum Abgange der nach den gedachten Orten abgehenden Nebenposten auf dem Posthause standen, mit anderen von ihm geschickten Kisten vertauschte, so daß Haesenau mithin die in Flensburg von Hamburg angekommenen Kisten behielt, und die von ihm dafür substituirten Kisten weiter gesandt wurden. Die von Hamburg abgesandten Kisten sollten angeblich Bücher enthalten, enthielten aber wirklich Manufacturwaaren, wogegen die von Haesenau dafür substituirten Kisten wirklich mit alten Büchern gefüllt waren, und deren Inhalt daher bei der in Sonderburg, Bredstedt und Tondern vorgenommenen Zollnachsicht richtig befunden ward; die von dem Oberzollinspectorat am 2ten März 1840 versiegelte und demnächst in Bredstedt untersuchte Kiste war damals bereits vertauscht worden. Im Uebrigen hatte der Postschreiber, welcher nicht beeidigt oder an Eidesstatt verpflichtet war, den Umtausch der Kisten, ohne irgend eine Vergütung, nur aus Gefälligkeit gegen Haesenau gestattet, war auch von dem wirklichen Inhalt der an diesen ausgelieferten Kisten und die dadurch vollführte Zollcontravention nicht unterrichtet.

Nachdem die Königliche Generalpostdirection die Bestrafung des Postschreibers N. N. dem Obercriminalgerichte überlassen hatte, eröffnete dieses dem Magistrat zu Flensburg unterm 16ten April 1841, daß der Inculpat N. N., in Erwägung, daß derselbe geständigermaaßen mehrere mit der Schleswig-Holsteinischen Frachtpost in Flensburg angekommene, resp. nach Tondern, Sonderburg und Bredstedt chartirte Kisten gegen andere von dem Kaufmann Joh. Friedr. Haesenau ihm zugestellte Kisten umgetauscht und sich mithin eines wiederholten Betruges schuldig gemacht hat, der desto strafbarer erscheint, weil er zugleich das von seinem Prinzipal — in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht und die Sicherheit der Postversendung gefährdet habe, ohne daß sein Vergehen dadurch, daß er die fragliche Vertauschung nur aus Gefälligkeit gegen Haesenau vorgenommen und davon selbst keinen Vortheil gehabt habe, erheblich gemindert werde, „wegen betrüglichen Umtauschens mehrerer mit der Frachtpost angekommener und weiter zu versendender Kisten mit Einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch schuldig sei, die Kosten der gegen ihn geführten Untersuchung, insoweit er des Vermögens, zu erstatten.“

---

den Magistrat eidlich nach Artikeln und Fragestücken abgehört werden, findet diese in den Entscheidungsgründen ausgesprochene richtige Ansicht verfassungsmäßig keine Anwendung.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 6ten Juni d. J. eingereichte Supplicationsschrift von Seiten des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als bestellten Vertheidigers des Postschreibers N. N. daselbst, betreffend Beihülfe bei einer vom Kaufmann Haesenau in Flensburg verübten Zolldefraudation, s. w. d. a., jetzt die Supplication gegen das am 19ten April d. J. in Gemäßheit Rescripts des Königl. Schleswigschen Obercriminalgerichts vom 16ten April abgesprochene Straferkenntniß, wird, in Erwägung:

1) daß zufolge §. 260 der Königl. Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 in Fällen, wo Fälschungen mit Zollcontraventionen concurriren, nicht allein Confiscationen und Mulcten eintreten, sondern überdieß von dem beikommenden Criminalgerichte auf Anzeige des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums wider die Urheber und etwanigen Theilnehmer der Fälschung, in Gemäßheit allgemeiner Strafbestimmungen, verfahren werden soll;

2) daß, wenn der Inculpat auch als Postschreiber der Cognition der Königlichen Generalpostdirection wegen Hintansetzung der ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten unterworfen gewesen, diese Behörde doch, zufolge Verordnung vom 10ten September 1794, nicht nur in Criminalfällen den Verbrecher der ordentlichen Obrigkeit zu übergehen hat, sondern auch befugt ist, andere Sachen, deren Beschaffenheit es zu erfordern, oder anzurathen scheint, an dieselbe zu verweisen;

3) daß das zur Vollführung der von Haesenau unternommenen Zolldefraudation gewählte Mittel, nämlich die 11 Mal geschehene Umtauschung einer von Hamburg mit der Frachtpost spedirten, resp. nach Bredstedt, Tondern und Sonderburg addressirten Kiste mit zollbaren Waaren, gegen eine mit alten Büchern gefüllte Kiste, während dieselbe auf dem Flensburger Posthause bis zum Abgang der Frachtpost nach jenen Nebenstationen aufbewahrt wurde, ein eigenes, mit der Zollcontravention concurrirendes öffentliches Verbrechen, nämlich das Verbrechen des Betruges bildet, daß dieses Verbrechen nur im Einverständniß und unter Mitwirkung eines bei der Post Angestellten hat ausgeübt werden können, mithin den Inculpaten die von ihm als Postschreiber bei Ausführung derselben geständigermaaßen geleistete Beihülfe in einem so hohen Grade gravirt, daß genügende Veranlassung gegeben war, die Sache zur criminellen Untersuchung und Beurtheilung zu verweisen, daß solchem Allen nach die erste Beschwerde des Supplicanten sich als unbegründet darstellt;

4) daß die vom Königlichen Obercriminalgerichte erkannte einjährige Zuchthausstrafe durch die dem angefochtenen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe, vom richterlichen Standpuncte aus gewürdigt, genügend gerechtfertigt erscheint, daher auch die zweite Beschwerde gleichfalls für unbegründet zu achten;

5) daß unter solchen Umständen auch keine Veranlassung vorhanden, der eventuellen Bitte des Supplicanten gemäß, eine Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe aus Königlicher Gnade von hieraus zu beantragen,

dem Supplicanten hierdurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 14ten August 1841.

Auf späteres Ansuchen des Inculpaten ist die erkannte Einjährige Zuchthausstrafe, aus allerhöchster Gnade, bis auf eine 8mal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod herabgesetzt worden.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 14te Stück.)

Montag den 23sten Mai.

17. Der Häuerinste Asmus Klincker in Kellinghusen, wider die Wittwe des weiland Peter Christian Klincker in Cropp, Abel, geb. Pumpe, nebst ihrem Curator und Assistenten, hauptsächlich wegen 200 ℛ Cour. nebst Zinsen s. w. d. a., jetzt Appellation wider die Urtel des Cropp- und Meggerdorfer-Harder Dinggerichts vom 23sten Decbr. 1841.

Eodem dato, event. Dienstag den 24sten Mai.

18. Das Dienstmädchen Margaretha Tams c. c. aus Dörpstedt, gegenwärtig in Wohlde, wider den Dienstknecht Hans Sierk in Altbennebeck, ppliter in pcto. imprægnationis, hinc satisfactionis et alimentationis partus s. w. d. a., incidenter appellationis contra sententiam des Cropp- und Meggerdorf-Harder Dinggerichts vom 23sten Decbr. 1841.

Donnerstag den 26sten Mai.

19. Der Tischlermeister C. Lönecke, der Zimmergesell F. Erichsen, sowie die Arbeitsleute J. Tanck und A. Laß in Schleswig, wider den Küster Schaumann, Bewohner eines das forum superius fortirenden Hauses daselbst, in pcto. deb. residui von 78 ℛ S. H. Cour. cum usuris morw et expensis für Glockenläuten.

Eodem dato, event. Freitag den 27sten Mai.

20. Die Wittwe des Jürgen Zöga in Fauenwraae c. c., wider den Hufner Jep Kruus in Seggeling, in pcto. præt. schuldiger Leistung einer jährlichen Abgabe von ursprünglich 3½ Rbthlr., jetzt reducirt zu 2 Rbthr. 92¼ ß. pro præterito et futuro, nunc appellat. wider das Erkenntniß des Dinggerichts der Tyrstrup-Harde vom 7ten Decbr. 1841.

Montag den 30sten Mai.

21. Peter Reimer zu Holzkäthe bei Bergenhusen, wider den Schmidt Claus Hinrichsen zu Westertreia, als Aeltermann, imgleichen Hans Jepsen in Treia, Hans Hinrich Jansen in Westertreia, & Cons., als Stuhlbrüder oder Beisitzer, und sämmtlich als Vorsteher der Treiaer Mobilien-Brandgilde, hauptsächlich wegen Leistung statutenmäßiger Entschädigung für einen Brandschaden, jetzt wegen Appellation gegen die Urtel des Dinggerichts der Treia-Harde vom 17ten Decbr. 1841.

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 14te Stück.)

Freitag den 20sten Mai.

25. Der Bürger und Lohgerber Sven Lassen in Kiel, Kläger und Appellant, wider den Pferdehändler Andreas Paulsen daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Wiederabbrechung eines Stalles, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß des Kieler Magistrats vom 8ten October 1841.

26. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für die schwachsinnige Emilie Alsen, Tochter des Kanzeleiraths Alsen in Altona.

Montag den 23sten Mai.

27. Der Architect Kollmann in Lübeck, Kläger, Producent, Eidesdeferent, wider den Dr. med. Hadenfeldt, Beklagten, Producten, Eidesdelaten, in pcto. deb. 288 ℔, modo probationis, nunc præstationis juramenti delati.

Dienstag den 24sten Mai.

28. Der Eingesessene L. Heuer in Ellerbeck, Beklagter, jetzt Appellant, wider Anna Catharina Winkelmann in Lockstedt, c. cur., Klägerin und Appellatin, ppliter in pcto satisf. et aquit. partus, incid. appell.

Donnerstag den 26sten Mai.

29. Die Kaufleute Barbeck & Wall in Altona, cess. noie Hanstedt & Grisson in Hamburg, Reconvenienten und Appellanten, wider den Sachwalter Jessen in Altona, ex substit. George Feil & Comp. in Hamburg, m. n. Hans Oluff Ackerström in Laulea, Reconventen, jetzt Appellaten, in pcto. deb. Bco℔ 463 14 ß und Bco℔ 3530 11 ß, c. usur. et expens., nunc appellationis.

Freitag den 27sten Mai.

30. Anna Catharina Margaretha Bielfeld zu Klinken, c. cur. const., Klägerin, modo Appellantin, wider den Bürger und Mauermeister Peter Philipp Schmidt in Oldesloe, Beklagten, modo Appellaten, in puncto imprægnationis, hinc satisfactionis et alimentationis partus s. w. d. a., incidenter probationis, modo appell.

Montag den 30sten Mai.

31. Der Hufner J. Steinbock zu Todesfelde, uxor. noie, Beklagter, jetzt Appellant, wider den Altentheiler N. C. Rohlf in Kückels, den Insten C. Harm, uxor noie, daselbst und den Hufner Bostedt in Kleinrönnau, uxor noie, Kläger und Appellaten, ppliter in pcto. angeblich streitiger Erbtheilung über eine angeblich zur Nachlaßmasse der Ehefrau Schlaetel gehörige Obligation von 1500 ℛ Cour. und Zinsen von einem Capitale von 629 ℛ 14 ß 2½ ₰ Cour., jetzt Appellation.

Eodem.

32. Letztere wider Ersteren in eadem causa.

Dienstag den 31sten Mai.

33. Johann Albert Breckwoldt in Wedel, Kläger und Appellant, wider Joh. Albert Kleinworth daselbst, Beklagten und Appellaten, in puncto zu leistenden Schadensersatzes wegen culposer Körperverletzung, modo appell.

Donnerstag den 2ten Juni.

34. Der Obergerichts-Advocat Löck in Itzehoe, mand. noie des Kanzleiraths Löhmann in Glückstadt & Cons., als Erben der verstorbenen Ehegatten, weil. Justizrath Sprehn und dessen Ehefrau Maria Rebecca Sprehn, geb. Löhmann, Profitenten und Justificanten, wider die Kanzleiräthin Wagner, verwittwet gewesene Sprehn, geb. Werlin, in Meldorf, c. c. m., Justificatin, in puncto justificationis einer sub passu 10 prot. prof. zu dem über den Nachlaß des weil. Justizrath Sprehn erlassenen Proclam.

Freitag den 3ten Juni.

35. Der Canalzoll-Inspector Schulthes in Rendsburg, Beklagter, wider A. J. Charlotte Raßmussen c. cur. in Plön, Klägerin, wegen Ansprüche aus einer vom Beklagten erlittenen Schwängerung, jetzt Ableistung des Eides.

Montag den 6ten Juni.

36. Marx Greve in Peissen, Kläger und Appellat, jetzt Eidesdelat, wider Claus Martens in Itzehoe, Beklagten und Appellanten, jetzt Eidesdeferenten, wegen Restitution einer Parthei Torf, incidenter probationis, nunc juramenti præstationis et purificationis sententiæ.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

21. Stück. Den 23. Mai 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung der Wegeordnung.

§. 98. Wer einen Chausseebaum passirt, muß bei demselben unaufgefordert anhalten, und das vorschriftsmäßige Wegegeld entrichten, oder sich als befreit legitimiren. Jedem Chaussee-Einnehmer wird von dem Chaussee-Inspector ein Verzeichniß derjenigen Beamten und Officialen mitgetheilt, welche an der betreffenden Hebestelle zufolge des vorigen §. von Erlegung des Chausseegeldes befreit sind. Zur Legitimation an den Barrieren ist erforderlich: Abseiten der laut Obenstehendem befreieten Beamten und Officialen, insoferne sie mit einem Zoll- oder Polizeischilde versehen sind, die Vorzeigung desselben. In Ermangelung eines solchen Schildes die Vorzeigung einer von dem Chaussee-Inspector ausgestellten, auf Namen lautenden, und jedes zweite Jahr zu erneuernden Charte; abseiten einzelner Militairpersonen, Vorzeigung eines Fuhrpasses oder einer Marschroute. Für Dienstfuhren im Allgemeinen, die zu Königlichen Diensten von den Stadtcommünen requirirten Extraposten mitbegriffen, Vorzeigung eines Fuhrpasses, einer Dienstfuhrordre des betreffenden Königlichen Beamten, oder eines Attestes der Oberbehörde. Für Criminal- und Polizeifuhren Vorzeigung eines von der betreffenden Obrigkeit ausgestellten Legitimationsscheins. Die nach Beförderung der von Erlegung des Chausseegeldes befreieten Personen zurückkehrenden Fuhren oder Pferde passiren frei, gegen Vorzeigung der Fuhrordre, oder eines schriftlichen Attestes des in Dienstangelegenheiten beförderten Beamten. Diese Befreiung fällt aber weg, sobald diese Fuhren oder Pferde anderweitig benutzt werden. Für Fuhrwerk mit Material zum Straßen-, Deich- und Schleusenbau eine von dem bauführenden Beamten ausgestellte Bescheinigung. Für das unmittelbare Königl. Gefolge oder das der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie für das Militair auf dem Marsche, bedarf es keiner Legitimation; eben so wenig für die Wegebeamten, Prediger, Küster und Districts-Hebammen. Hinsichtlich der unter № 15 bis 19 aufgeführten befreieten Fuhren wird der Einnehmer es sich angelegen sein lassen, nach seiner Kenntniß der Personen und Verhältnisse zu beurtheilen, in wie ferne die in Anspruch genommene Befreiung statthaft sei oder nicht. In allen dem Einnehmer zweifelhaft scheinenden Fällen dieser Art ist das Chausseegeld vorläufig unweigerlich zu erlegen.

§. 99. Der Einnehmer ist verpflichtet, bei der Hebung des Chausseegeldes Quittungszettel zum Betrage der Zahlung zu verabreichen, indem er solche Quittungszettel durch Einreißen als gebraucht bezeichnet. Diese Zettel sind von dem Reisenden zur Legitimation an der nächsten Barriere aufzubewahren, und daselbst, bei Vermeidung doppelter Zahlung, wieder abzuliefern. Eben so ist von den Einnehmern für die erhobenen Strafgelder zu quittiren, und die Quittung zur Legitimation an der oder den folgenden Barrieren von dem Reisenden vorzuzeigen.

§. 100. Die Posthalter sind angewiesen, bei Extrapostbeförderungen und Absendung von Privatestafetten das Chausseegeld von den Reisenden und Absendern der Estafetten zugleich mit dem Postgelde zu erheben, und den Postillions zur Erlegung bei den Barrieren einzuhändigen. Wenn vom Chausseegeld eximirte Personen sich der Extrapostbeförderung bedienen, so ist dieses auf den Extrapostscheinen zu bemerken.

§. 101. Sollte Jemand, welcher eine Brüche oder ein seiner Meinung nach zu hohes Wegegeld erlegt hat, Zweifel wegen seiner Strafbarkeit oder der Richtigkeit des Ansatzes des Wegegeldes hegen, so steht es ihm frei, sich binnen vier Wochen deshalb an den Chaussee-Inspector zu wenden, welcher den Reclamanten, nach vorgängiger Untersuchung des Falles, so bald thunlich und spätestens binnen vier Wochen mit Bescheid versehen wird. Von der Entscheidung des Chaussee-Inspectors kann der Betheiligte binnen gleicher Frist den Recurs an die S. H. Regierung nehmen. Nach Verlauf der genannten Fristen findet eine Reclamation respective bei dem Chaussee-Inspector und der S. H. Regierung nicht Statt.

§. 102. Bei Tageszeit soll der Schlagbaum regelmäßig geöffnet, und durch die stete Aufmerksamkeit des Einnehmers jedes Passiren ohne Zahlung, so wie jeder Aufenthalt der Reisenden vermieden werden.

Die ersten Morgenstunden sind in jener Zeit nicht mit begriffen.

§. 103. Bei Nacht ist der Schlagbaum stets geschlossen zu halten. Es muß aber dann beständig eine Laterne mit brennendem Licht am Fenster der Expeditionsstube stehen, und auch während dieser Zeit jede unnöthige Zögerung vermieden werden. Während der Dunkelheit haben sich die Einnehmer einer Handlaterne mit einer Platte zum Auflegen des Geldes zu bedienen.

§. 104. Die Einnehmer müssen sich die schnelle Berechnung des Chausseegeldes nach den tarifmäßigen Ansätzen angelegen sein lassen, solches auf der Straße selbst am Wagen gegen Ertheilung von Quittungs-Zetteln erheben, immer mit Scheidemünze zum Wechseln versehen sein, auch möglichst schnell die Legitimationen der zur freien Passage Berechtigten revidiren. Die an den vorhergehenden Barrieren den Reisenden eingehändigten Quittungs-Zettel haben sie nachzusehen, in Empfang zu nehmen, und an den fungirenden Chaussee-Inspector abzuliefern.

§. 105. Diejenigen Einnehmer, bei deren Hebestellen Wägeapparate angebracht sind, müssen mit der größten Gewissenhaftigkeit das Gewicht des passirenden schweren Fuhrwerks selbst ermitteln, auch, wenn von einem Polizei- oder Chaussee-Officianten schweres Fuhrwerk ihnen wegen Verdachts unrichtiger Ladung zugeführt wird, in dessen Gegenwart das Nachwägen vornehmen und das gefundene Gewicht bescheinigen. In Ermangelung von Wägeapparaten ist es nach §. 92, № 9 zu verhalten.

§. 106. Die Einnehmer müssen beständig ein Exemplar dieser Verordnung, und der sonstigen, die Hauptlandstraßen in den Herzogthümern betreffenden Verfügungen zum Vorzeigen an die Betheiligten und zur Belehrung derselben zur Hand haben.

§. 107. Außer den eigentlichen Chausseegeldern haben die Chaussee-Einnehmer auch die in diesem Abschnitte der gegenwärtigen Verordnung angedrohten fest bestimmten Brüchen zu erheben. (§. 135.) Für jede von den Einnehmern zu beschaffende Hebung müssen dieselben auf den für diese bestimmten Quittungs-Zetteln den Empfang bescheinigen.

§. 108. Jeder Versuch, sich der Erlegung des Chausseegeldes zu entziehen, wird mit einer Brüche von 1 ℛ 12 ß Cour., oder den achtfachen Betrage des Wegegeldes, im Falle dieser jene Summe überschreitet, bestraft. Dahin ist zu rechnen: 1) Falsche Angabe eines Befreiungsgrundes; 2) Mißbrauch eines Freipasses oder einer von der Wegegeld-Zahlung befreienden Bescheinigung; 3) abgesondertes Durchführen von Zugthieren, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerkes gehören; 4) Umladen vor dem Passiren einer Chausseewage, behufs der Verheimlichung des früher geladenen Gewichts.

§. 109. Eigenmächtiges Oeffnen eines Chausseebaumes wird, außer dem Schadensersatz, nach Maaßgabe der dabei verübten Gewaltthätigkeit, mit einer Brüche von 3 ℛ 6 ß bis 12 ℛ 24 ß Cour. bestraft.

§. 110. Die Verfälschung eines Chausseezettels ist als Falsum der competenten richterlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Tit. V. Vorschriften, welche sich auf die sonstige Chausseepolizei beziehen.

§. 111. Kein Fuhrmann darf sich bei 30 ß Cour. Strafe von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstrenge los zu machen und die Pferde fest zu binden.

§. 112. Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 ℛ Cour. Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P, 12 Zoll lang, zu bezeichnen. Im Uebrigen kommen die durch das Kanzleipatent vom 18ten Mai 1824 gegebenen näheren Vorschriften in Betreff der bei dem Transport von Schießpulver zu beobachtenden Maaßregeln zur Anwendung.

§. 113. Fuhrwerke, Bauholz, Brennholz oder andere Gegenstände irgend einer Art sollen weder bei Tage noch bei Nacht dergestalt auf den Kunststraßen stehen oder liegen bleiben, daß sie die Fahrbahn beengen, bei 30 ß Cour. Strafe für jeden Uebertretungsfall. Der Inhaber eines Wirthshauses muß in dieser Beziehung für die Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 114. Für Hinwerfen von Erde, Schutt, Unkraut, verrecktem Vieh oder sonstigem Unrath auf die Kunststraße, oder in deren Gräben und Siele, wird, außer den Kosten des Wegbringens, 30 ß Cour. Brüche bezahlt. Den Halbmeistern, wie auch den auf die Abdeckerei priviligirten Scharfrichtern, wird es bei einer Brüche von 5 ℛ Cour. auferlegt, das auf oder nahe an der Kunststraße gefallene Vieh, sobald ihnen bekannt wird, daß dergleichen daselbst befindlich ist, von der Kunststraße wegzuschaffen, und es ohne Zögerung, wie auch in gehöriger Tiefe, zu verscharren.

§. 115. Die an der Kunststraße wohnenden Gast- und Krugwirthe sind bei 30 ß Cour. Strafe verpflichtet, die Chausseestrecke vor ihren Häusern täglich zu reinigen. Das Füttern und Tränken der Pferde auf der Fahrbahn der Kunststraße ist, selbst vor den Wirthshäusern, bei 30 ß Cour. verboten. Will ein Wirth das Bankett der Kunststraße oder einen Platz zwischen der Fahrbahn und seinem Hause zu solchem Zwecke benutzen, so ist er gehalten, solchen Platz für eigene Rechnung pflastern zu lassen.

§. 116. Wenn Bäume unfern der Kunststraße gefällt werden, ist soweit thunlich dafür zu sorgen, daß sie nicht auf dieselbe und in die Chausseegräben fallen, jedenfalls sind sie sofort auf die Seite und über den Bereich der Chausseegräben hinauszuschaffen. Der hiegegen Handelnde ist zum Schadensersatz verpflichtet, und hat außerdem eine Brüche von 30 ß Cour. verwirkt.

§. 117. Bei einer Brüche von 10 ℛ Cour. ist es untersagt, Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung von der Kunststraße aufzustellen, wenn nicht Bäume oder Hecken zwischen den Bienenstöcken und der Straße befindlich sind, und in einer solchen Nähe von derselben zu schießen, Schießscheiben oder Vogelstangen zu errichten, daß ein Abstreifen der Kugeln auf den Weg oder das Scheuwerden der Pferde besorgt werden kann.

§. 118. Das Aufhängen der Wäsche, das Bearbeiten des Flachses auf oder unmittelbar an der Kunststraße, das Umherlaufenlassen beißiger Hunde, ist bei 30 ß Cour. Strafe untersagt.

§. 119. Windmühlen sollen künftig, wenn die Umstände es irgend gestatten, nicht näher als 20 Ruthen von der Straße neu gebaut werden. Die Eigenthümer der hart an einer Chaussee etwa befindlichen Wassermühlen sollen gehalten sein, die Wasserräder dergestalt mit einem Dache oder einer Schirmwand zu verdecken, daß sie von der Straße aus nicht gesehen werden können.

§. 120. Wenn auf einer Kunststraße, auf den Dossirungen oder in den Gräben derselben Vieh geweidet oder ohne Hüter laufendes Vieh betroffen wird, so werden ein oder mehrere Stücke desselben gepfändet, und erst wieder freigegeben, wenn außer dem Futtergelde für das gepfändete Vieh, für die gesammte, laut Angabe des betreffenden Officianten dergestalt angetroffene Stückzahl des Viehes an den nächsten Chausseegeld-Einnehmer das Pfandgeld erlegt worden, und zwar für ein Pferd oder Stück Rindvieh mit 20 ß Cour., für ein Schwein mit 10 ß Cour., für ein Schaaf, ein Kalb oder eine Ziege mit 5 ß Cour., und für sechs Gänse ebenfalls mit 5 ß Cour.

Für Vieh, welches von solchen Grundstücken übertritt, deren alte wehrhafte Befriedigungen wegen des Kunststraßenbaues durch neue ersetzt, oder wo erst in dessen Folge Befriedigungen angelegt werden wußten, ist jedoch während der ersten sechs Jahre nach Vollendung des Kunststraßenbaues das Pfandgeld nur mit einem Viertel der obenbenannten Sätze zu erlegen. Ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, denen die obengenannte provisorische Ermäßigung des Pfandgeldes zu Gute kommt, ist bei Vollendung eines Kunststraßenbaues von dem betreffenden Oberbeamten und dem Stabsofficier nach gemeinschaftlicher Berathung zu verfassen, und mittelst Anschlages in den betreffenden Einnehmerhäusern zur Kunde zu bringen. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehes dasselbe nicht innerhalb acht Tagen nach der geschehenen Pfändung einlöset, oder gar sich innerhalb dieser Frist nicht gemeldet hat, so ist das Vieh ohne weiteren Verzug durch obrigkeitliche Veranstaltung zu verkaufen.

§. 121. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Chausseebehörde in den Gräben oder auf den Dossirungen und Bermen einer Kunststraße Gras mähet oder schneidet, hat eine Brüche von 15 ß Cour. verwirkt, und muß das bereits geschnittene Gras abliefern.

§. 122. Das Anpflügen oder Angraben des Landes auf zwei Fuß von dem äußeren Grabenrande ist bei 30 ß Cour. Brüche untersagt.

§. 123. Wer neben einer Kunststraße ein Gebäude aufführen will, muß solches dem Chaussee-Inspector anzeigen, damit die Erhaltung der Chaussee und deren Gräben wahrgenommeu werden könne. Beeinträchtigungen der Kunststraße oder deren Zubehör durch Bauen oder Wegbrechen ohne vorgängige Anzeige ziehen, außer der Verpflichtung zum Schadensersatze und nöthigenfalls zum Umbaue, die Erlegung einer Brüche von 5 ℛ bis 31 ℛ 12 ß Cour. nach sich.

§. 124. Bei Anlegung einer neuen Kunststraße werden die angrenzenden Grundstücke auf Kosten der Königl. Kasse mit derselben durch steinerne Siele, mit Ausnahme der Marschdistricte, wo auch hölzerne zulässig sind, auf die Weise in Verbindung gesetzt, daß die bisher bestandene Communication nicht unterbrochen, zugleich aber der Wasserlauf in den Chausseegräben nicht gehindert werde. Die solchergestalt gelegten Ueberfahrten werden Eigenthum der Anlieger, sind daher von ihnen zu unterhalten, wenn sie dieselben aber nicht mehr benutzen wollen, gänzlich wegzuräumen. Wer aber nach Vollendung der Kunststraße sein Grundstück mit ihr in Verbindung zu setzen wünscht, muß solches, nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Chaussee-Inspectors, auf seine eigenen Kosten und durch eine solche Anlage bewerkstelligen, die dem Wasser-Abfluß in den Chausseegräben nicht hinderlich ist. Die obige Vorschrift ist, bei Vermeidung einer Brüche von 5 ℛ Cour., und der Verpflichtung zum Wiederabbruch der ordnungswidrig gemachten Anlage, zu beobachten.

§. 125. Es ist im Allgemeinen erlaubt, die Chausseegräben zur Entwässerung der angrenzenden Ländereien und Grundstücke zu benutzen; jedoch unter den Beschränkungen, welche die Conservation der Kunststraße und der Bestimmung, daß jede durch eine solche Entwässerung veranlaßte Deteriorirung dieser Gräben auf Kosten der betreffenden Grundeigenthümer wieder hergestellt wird.

§. 126. Demgemäß ist ein regelmäßiger Wasserabzug über den äußeren Rand der Chausseegräben in keinem Fall gestattet; der Grabenrand ist im Gegentheil so hoch zu erhalten, daß das Wasser von den Koppeln stets durch die Quergräben in den Chausseegraben gelangen kann.

§. 127. Die Erhaltung des Grabenrandes in der gehörigen Höhe liegt dem betreffenden Grundeigenthümer ob, und zwar dergestalt, daß derselbe die Kosten sowohl für die Herstellung der äußeren Grabendossirung, als für die Reinigung des Chausseegrabens erstatten muß, wenn ein Wasserzufluß von dem Grundstücke in den Chausseegraben über den Rand dieses

Bestand, der durch die Zeit in Frage kommt, ist nicht vorhanden. Es ist also nicht möglich, die Zeit der Einführung des Kalenders festzustellen.

Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben. Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben. Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben.

Bestand, der durch die Zeit in Frage kommt, ist nicht vorhanden. Es ist also nicht möglich, die Zeit der Einführung des Kalenders festzustellen.

Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben. Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben. Die Kalender sind in Tabellenform angelegt. Die Monatsnamen stehen in der ersten Spalte, die Tage in der zweiten, die Namen der Heiligen in der dritten. Die Tage sind in römischer Weise gezählt, d. h. es wird nicht der Tag des Monats, sondern der Tag vor einem bestimmten Tage angegeben.

Ausgabe 1. Juli 1914. Die Ausgabe 2. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Juli 1914. Die Ausgabe 4. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Juli 1914. Die Ausgabe 6. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Juli 1914. Die Ausgabe 8. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Juli 1914. Die Ausgabe 10. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Juli 1914. Die Ausgabe 12. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Juli 1914. Die Ausgabe 14. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Juli 1914. Die Ausgabe 16. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Juli 1914. Die Ausgabe 18. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Juli 1914. Die Ausgabe 20. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Juli 1914. Die Ausgabe 22. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Juli 1914. Die Ausgabe 24. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Juli 1914. Die Ausgabe 26. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Juli 1914. Die Ausgabe 28. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Juli 1914. Die Ausgabe 30. Juli 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Juli 1914. Die Ausgabe 1. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. August 1914. Die Ausgabe 3. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. August 1914. Die Ausgabe 5. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. August 1914. Die Ausgabe 7. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. August 1914. Die Ausgabe 9. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. August 1914. Die Ausgabe 11. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. August 1914. Die Ausgabe 13. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. August 1914. Die Ausgabe 15. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. August 1914. Die Ausgabe 17. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. August 1914. Die Ausgabe 19. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. August 1914. Die Ausgabe 21. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. August 1914. Die Ausgabe 23. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. August 1914. Die Ausgabe 25. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. August 1914. Die Ausgabe 27. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. August 1914. Die Ausgabe 29. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. August 1914. Die Ausgabe 31. August 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. September 1914. Die Ausgabe 2. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. September 1914. Die Ausgabe 4. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. September 1914. Die Ausgabe 6. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. September 1914. Die Ausgabe 8. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. September 1914. Die Ausgabe 10. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. September 1914. Die Ausgabe 12. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. September 1914. Die Ausgabe 14. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. September 1914. Die Ausgabe 16. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. September 1914. Die Ausgabe 18. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. September 1914. Die Ausgabe 20. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. September 1914. Die Ausgabe 22. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. September 1914. Die Ausgabe 24. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. September 1914. Die Ausgabe 26. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. September 1914. Die Ausgabe 28. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. September 1914. Die Ausgabe 30. September 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Oktober 1914. Die Ausgabe 2. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Oktober 1914. Die Ausgabe 4. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Oktober 1914. Die Ausgabe 6. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Oktober 1914. Die Ausgabe 8. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Oktober 1914. Die Ausgabe 10. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Oktober 1914. Die Ausgabe 12. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Oktober 1914. Die Ausgabe 14. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Oktober 1914. Die Ausgabe 16. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Oktober 1914. Die Ausgabe 18. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Oktober 1914. Die Ausgabe 20. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Oktober 1914. Die Ausgabe 22. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Oktober 1914. Die Ausgabe 24. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Oktober 1914. Die Ausgabe 26. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Oktober 1914. Die Ausgabe 28. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Oktober 1914. Die Ausgabe 30. Oktober 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Oktober 1914. Die Ausgabe 1. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. November 1914. Die Ausgabe 3. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. November 1914. Die Ausgabe 5. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. November 1914. Die Ausgabe 7. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. November 1914. Die Ausgabe 9. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. November 1914. Die Ausgabe 11. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. November 1914. Die Ausgabe 13. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. November 1914. Die Ausgabe 15. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. November 1914. Die Ausgabe 17. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. November 1914. Die Ausgabe 19. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. November 1914. Die Ausgabe 21. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. November 1914. Die Ausgabe 23. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. November 1914. Die Ausgabe 25. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. November 1914. Die Ausgabe 27. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. November 1914. Die Ausgabe 29. November 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. November 1914. Die Ausgabe 1. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Dezember 1914. Die Ausgabe 3. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Dezember 1914. Die Ausgabe 5. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Dezember 1914. Die Ausgabe 7. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Dezember 1914. Die Ausgabe 9. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Dezember 1914. Die Ausgabe 11. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Dezember 1914. Die Ausgabe 13. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Dezember 1914. Die Ausgabe 15. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Dezember 1914. Die Ausgabe 17. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Dezember 1914. Die Ausgabe 19. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Dezember 1914. Die Ausgabe 21. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Dezember 1914. Die Ausgabe 23. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Dezember 1914. Die Ausgabe 25. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Dezember 1914. Die Ausgabe 27. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Dezember 1914. Die Ausgabe 29. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Dezember 1914. Die Ausgabe 31. Dezember 1914 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Januar 1915. Die Ausgabe 2. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Januar 1915. Die Ausgabe 4. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Januar 1915. Die Ausgabe 6. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Januar 1915. Die Ausgabe 8. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Januar 1915. Die Ausgabe 10. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Januar 1915. Die Ausgabe 12. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Januar 1915. Die Ausgabe 14. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Januar 1915. Die Ausgabe 16. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Januar 1915. Die Ausgabe 18. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Januar 1915. Die Ausgabe 20. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Januar 1915. Die Ausgabe 22. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Januar 1915. Die Ausgabe 24. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Januar 1915. Die Ausgabe 26. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Januar 1915. Die Ausgabe 28. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Januar 1915. Die Ausgabe 30. Januar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Januar 1915. Die Ausgabe 1. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Februar 1915. Die Ausgabe 3. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Februar 1915. Die Ausgabe 5. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Februar 1915. Die Ausgabe 7. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Februar 1915. Die Ausgabe 9. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Februar 1915. Die Ausgabe 11. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Februar 1915. Die Ausgabe 13. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Februar 1915. Die Ausgabe 15. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Februar 1915. Die Ausgabe 17. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Februar 1915. Die Ausgabe 19. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Februar 1915. Die Ausgabe 21. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Februar 1915. Die Ausgabe 23. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Februar 1915. Die Ausgabe 25. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Februar 1915. Die Ausgabe 27. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Februar 1915. Die Ausgabe 29. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Februar 1915. Die Ausgabe 31. Februar 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. März 1915. Die Ausgabe 2. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. März 1915. Die Ausgabe 4. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. März 1915. Die Ausgabe 6. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. März 1915. Die Ausgabe 8. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. März 1915. Die Ausgabe 10. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. März 1915. Die Ausgabe 12. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. März 1915. Die Ausgabe 14. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. März 1915. Die Ausgabe 16. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. März 1915. Die Ausgabe 18. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. März 1915. Die Ausgabe 20. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. März 1915. Die Ausgabe 22. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. März 1915. Die Ausgabe 24. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. März 1915. Die Ausgabe 26. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. März 1915. Die Ausgabe 28. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. März 1915. Die Ausgabe 30. März 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. März 1915. Die Ausgabe 1. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. April 1915. Die Ausgabe 3. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. April 1915. Die Ausgabe 5. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. April 1915. Die Ausgabe 7. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. April 1915. Die Ausgabe 9. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. April 1915. Die Ausgabe 11. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. April 1915. Die Ausgabe 13. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. April 1915. Die Ausgabe 15. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. April 1915. Die Ausgabe 17. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. April 1915. Die Ausgabe 19. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. April 1915. Die Ausgabe 21. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. April 1915. Die Ausgabe 23. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. April 1915. Die Ausgabe 25. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. April 1915. Die Ausgabe 27. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. April 1915. Die Ausgabe 29. April 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. April 1915. Die Ausgabe 1. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Mai 1915. Die Ausgabe 3. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Mai 1915. Die Ausgabe 5. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Mai 1915. Die Ausgabe 7. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Mai 1915. Die Ausgabe 9. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Mai 1915. Die Ausgabe 11. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Mai 1915. Die Ausgabe 13. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Mai 1915. Die Ausgabe 15. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Mai 1915. Die Ausgabe 17. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Mai 1915. Die Ausgabe 19. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Mai 1915. Die Ausgabe 21. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Mai 1915. Die Ausgabe 23. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Mai 1915. Die Ausgabe 25. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Mai 1915. Die Ausgabe 27. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Mai 1915. Die Ausgabe 29. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Mai 1915. Die Ausgabe 31. Mai 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Juni 1915. Die Ausgabe 2. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Juni 1915. Die Ausgabe 4. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Juni 1915. Die Ausgabe 6. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Juni 1915. Die Ausgabe 8. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Juni 1915. Die Ausgabe 10. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Juni 1915. Die Ausgabe 12. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Juni 1915. Die Ausgabe 14. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Juni 1915. Die Ausgabe 16. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Juni 1915. Die Ausgabe 18. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Juni 1915. Die Ausgabe 20. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Juni 1915. Die Ausgabe 22. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Juni 1915. Die Ausgabe 24. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Juni 1915. Die Ausgabe 26. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Juni 1915. Die Ausgabe 28. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Juni 1915. Die Ausgabe 30. Juni 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Juli 1915. Die Ausgabe 2. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Juli 1915. Die Ausgabe 4. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Juli 1915. Die Ausgabe 6. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Juli 1915. Die Ausgabe 8. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Juli 1915. Die Ausgabe 10. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Juli 1915. Die Ausgabe 12. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Juli 1915. Die Ausgabe 14. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Juli 1915. Die Ausgabe 16. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Juli 1915. Die Ausgabe 18. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Juli 1915. Die Ausgabe 20. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Juli 1915. Die Ausgabe 22. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Juli 1915. Die Ausgabe 24. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Juli 1915. Die Ausgabe 26. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Juli 1915. Die Ausgabe 28. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Juli 1915. Die Ausgabe 30. Juli 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Juli 1915. Die Ausgabe 1. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. August 1915. Die Ausgabe 3. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. August 1915. Die Ausgabe 5. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. August 1915. Die Ausgabe 7. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. August 1915. Die Ausgabe 9. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. August 1915. Die Ausgabe 11. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. August 1915. Die Ausgabe 13. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. August 1915. Die Ausgabe 15. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. August 1915. Die Ausgabe 17. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. August 1915. Die Ausgabe 19. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. August 1915. Die Ausgabe 21. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. August 1915. Die Ausgabe 23. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. August 1915. Die Ausgabe 25. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. August 1915. Die Ausgabe 27. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. August 1915. Die Ausgabe 29. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. August 1915. Die Ausgabe 31. August 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. September 1915. Die Ausgabe 2. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. September 1915. Die Ausgabe 4. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. September 1915. Die Ausgabe 6. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. September 1915. Die Ausgabe 8. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. September 1915. Die Ausgabe 10. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. September 1915. Die Ausgabe 12. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. September 1915. Die Ausgabe 14. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. September 1915. Die Ausgabe 16. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. September 1915. Die Ausgabe 18. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. September 1915. Die Ausgabe 20. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. September 1915. Die Ausgabe 22. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. September 1915. Die Ausgabe 24. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. September 1915. Die Ausgabe 26. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. September 1915. Die Ausgabe 28. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. September 1915. Die Ausgabe 30. September 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Oktober 1915. Die Ausgabe 2. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Oktober 1915. Die Ausgabe 4. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Oktober 1915. Die Ausgabe 6. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Oktober 1915. Die Ausgabe 8. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Oktober 1915. Die Ausgabe 10. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Oktober 1915. Die Ausgabe 12. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Oktober 1915. Die Ausgabe 14. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Oktober 1915. Die Ausgabe 16. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Oktober 1915. Die Ausgabe 18. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Oktober 1915. Die Ausgabe 20. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Oktober 1915. Die Ausgabe 22. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Oktober 1915. Die Ausgabe 24. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Oktober 1915. Die Ausgabe 26. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Oktober 1915. Die Ausgabe 28. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Oktober 1915. Die Ausgabe 30. Oktober 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Oktober 1915. Die Ausgabe 1. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. November 1915. Die Ausgabe 3. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. November 1915. Die Ausgabe 5. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. November 1915. Die Ausgabe 7. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. November 1915. Die Ausgabe 9. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. November 1915. Die Ausgabe 11. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. November 1915. Die Ausgabe 13. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. November 1915. Die Ausgabe 15. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. November 1915. Die Ausgabe 17. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. November 1915. Die Ausgabe 19. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. November 1915. Die Ausgabe 21. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. November 1915. Die Ausgabe 23. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. November 1915. Die Ausgabe 25. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. November 1915. Die Ausgabe 27. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. November 1915. Die Ausgabe 29. November 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. November 1915. Die Ausgabe 1. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Dezember 1915. Die Ausgabe 3. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Dezember 1915. Die Ausgabe 5. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Dezember 1915. Die Ausgabe 7. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Dezember 1915. Die Ausgabe 9. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Dezember 1915. Die Ausgabe 11. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Dezember 1915. Die Ausgabe 13. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Dezember 1915. Die Ausgabe 15. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Dezember 1915. Die Ausgabe 17. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Dezember 1915. Die Ausgabe 19. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Dezember 1915. Die Ausgabe 21. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Dezember 1915. Die Ausgabe 23. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Dezember 1915. Die Ausgabe 25. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Dezember 1915. Die Ausgabe 27. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Dezember 1915. Die Ausgabe 29. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Dezember 1915. Die Ausgabe 31. Dezember 1915 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Januar 1916. Die Ausgabe 2. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Januar 1916. Die Ausgabe 4. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Januar 1916. Die Ausgabe 6. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Januar 1916. Die Ausgabe 8. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Januar 1916. Die Ausgabe 10. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Januar 1916. Die Ausgabe 12. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Januar 1916. Die Ausgabe 14. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Januar 1916. Die Ausgabe 16. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Januar 1916. Die Ausgabe 18. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Januar 1916. Die Ausgabe 20. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Januar 1916. Die Ausgabe 22. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Januar 1916. Die Ausgabe 24. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Januar 1916. Die Ausgabe 26. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. Januar 1916. Die Ausgabe 28. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. Januar 1916. Die Ausgabe 30. Januar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. Januar 1916. Die Ausgabe 1. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Februar 1916. Die Ausgabe 3. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Februar 1916. Die Ausgabe 5. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Februar 1916. Die Ausgabe 7. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Februar 1916. Die Ausgabe 9. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Februar 1916. Die Ausgabe 11. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Februar 1916. Die Ausgabe 13. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Februar 1916. Die Ausgabe 15. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Februar 1916. Die Ausgabe 17. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Februar 1916. Die Ausgabe 19. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Februar 1916. Die Ausgabe 21. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Februar 1916. Die Ausgabe 23. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Februar 1916. Die Ausgabe 25. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Februar 1916. Die Ausgabe 27. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Februar 1916. Die Ausgabe 29. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Februar 1916. Die Ausgabe 31. Februar 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. März 1916. Die Ausgabe 2. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. März 1916. Die Ausgabe 4. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. März 1916. Die Ausgabe 6. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. März 1916. Die Ausgabe 8. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. März 1916. Die Ausgabe 10. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. März 1916. Die Ausgabe 12. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. März 1916. Die Ausgabe 14. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. März 1916. Die Ausgabe 16. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. März 1916. Die Ausgabe 18. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. März 1916. Die Ausgabe 20. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. März 1916. Die Ausgabe 22. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. März 1916. Die Ausgabe 24. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. März 1916. Die Ausgabe 26. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 27. März 1916. Die Ausgabe 28. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 29. März 1916. Die Ausgabe 30. März 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 31. März 1916. Die Ausgabe 1. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. April 1916. Die Ausgabe 3. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. April 1916. Die Ausgabe 5. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. April 1916. Die Ausgabe 7. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. April 1916. Die Ausgabe 9. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. April 1916. Die Ausgabe 11. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. April 1916. Die Ausgabe 13. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. April 1916. Die Ausgabe 15. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. April 1916. Die Ausgabe 17. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. April 1916. Die Ausgabe 19. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. April 1916. Die Ausgabe 21. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. April 1916. Die Ausgabe 23. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. April 1916. Die Ausgabe 25. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. April 1916. Die Ausgabe 27. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. April 1916. Die Ausgabe 29. April 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. April 1916. Die Ausgabe 1. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 2. Mai 1916. Die Ausgabe 3. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 4. Mai 1916. Die Ausgabe 5. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 6. Mai 1916. Die Ausgabe 7. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 8. Mai 1916. Die Ausgabe 9. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 10. Mai 1916. Die Ausgabe 11. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 12. Mai 1916. Die Ausgabe 13. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 14. Mai 1916. Die Ausgabe 15. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 16. Mai 1916. Die Ausgabe 17. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 18. Mai 1916. Die Ausgabe 19. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 20. Mai 1916. Die Ausgabe 21. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 22. Mai 1916. Die Ausgabe 23. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 24. Mai 1916. Die Ausgabe 25. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 26. Mai 1916. Die Ausgabe 27. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 28. Mai 1916. Die Ausgabe 29. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 30. Mai 1916. Die Ausgabe 31. Mai 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 1. Juni 1916. Die Ausgabe 2. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 3. Juni 1916. Die Ausgabe 4. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 5. Juni 1916. Die Ausgabe 6. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 7. Juni 1916. Die Ausgabe 8. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 9. Juni 1916. Die Ausgabe 10. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 11. Juni 1916. Die Ausgabe 12. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 13. Juni 1916. Die Ausgabe 14. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 15. Juni 1916. Die Ausgabe 16. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 17. Juni 1916. Die Ausgabe 18. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 19. Juni 1916. Die Ausgabe 20. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 21. Juni 1916. Die Ausgabe 22. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 23. Juni 1916. Die Ausgabe 24. Juni 1916 ist nicht erschienen.

Ausgabe 25. Juni 1916. Die

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Der zur Führung des Processes bestellte Procurator ist für seine Parthei testis inhabilis.

Die Erben der zu Blankenese verstorbenen Wittwe Margretha Kröger, geb. Stehr, sind in einen langwierigen Proceß über die Erbschaft derselben gerathen. Hinrich Stehr zu Blankenese, Gesa Breckwoldt, geb. Stehr, und Julius Carsten Meves einerseits, behaupten dem Claus Breckwoldt zu Mühlenberg, der Wittwe Margaretha Kröger, geb. Brandt, und dem Claus Kröger gegenüber, ausschließliche Erbgerechtsame auf einen gewissen Theil des Nachlasses der Wittwe Kröger und haben, nachdem letztere Ladung ausgebracht hatten, den Hans Schuldt in Blankenese zu ihrem Generalmandatar und Bevollmächtigten ernannt und ihn mit der Führung dieses Processes mittelst einer den 16ten Juni 1837 ausgestellten Vollmacht beauftragt. Es ist zuerst ein Streit über die Edirung eines Inventars geführt. Diesen haben die Kläger aber nicht völlig zu Ende gebracht, sondern vielmehr die hereditatis petitio angestellt. In diesem letzten Streite ist nun den Mandanten des Hans Schuldt der Beweis auferlegt worden:

> entweder, daß die verstorbene Wittwe Stehr mittelst letztwilliger Verfügung ihren Nachlaß zum vierten Theil den Beklagten als den Intestaterben ihrer Tochter, der Wittwe Margretha Kröger, zugewendet habe, oder, daß die verstorbene Wittwe Kröger den auf sie vererbfällten Nachlaß ihrer Aeltern den Beklagten mit warmer Hand geschenkt habe.

Diesen Beweis haben dieselben nun durch Documente und Einen Zeugen angetreten. Als Zeugen haben sie nun aber ihren Mandatar Hans Schuldt denominirt, gegen dessen Abhörung die Kläger jedoch protestirt haben, weil derselbe mit Beziehung auf

L. 25. D. de testib.

ein vollkommen inhabiler Zeuge sei. Diese Beweiseinrede hat denn Veranlassung zu einem Schriftwechsel gegeben, in welchem von Seiten der Beweisführer vornämlich geltend gemacht ist, daß das römische dominium litis der Procuratoren heutigen Tages nicht mehr angenommen werde, übrigens auch der vorgeschlagene Zeuge hauptsächlich mit Beziehung auf den ersten Proceß und weil einer von ihnen, nämlich Julius Carsten Meves, häufig abwesend gewesen, zum Mandatar ernannt sei, wiewohl sie nicht läugnen wollten, daß gedachter Schuldt auch in der zweiten Klagsache als Mandatar vor Gericht aufgetreten sei, jedoch sei meistens von ihnen, den Beweisführern selbst, der Anwald instruirt. Der Zeuge sei ein durchaus rechtlicher und unbescholtener Mann, der kein Interesse bei dem Ausfalle dieses Processes habe. Die Producten haben sich dagegen auf die gesetzlichen Bestimmungen des römischen Rechts und darauf bezogen, daß der Mandatar ein sehr lebhaftes Interesse für seine Parthei an den Tag gelegt habe.

Es fragt sich solchemnach, ob der Mandatar der Beweisführer als Zeuge abgehört werden könne, oder mit andern Worten, ob derselbe ein inhabiler oder bloß suspecter Zeuge sei?

In der Regel kann eine jede Person, welche die natürlichen Fähigkeiten zur Auffassung thatsächlicher Umstände besitzt, gültig Zeugniß ablegen, und die Gesetze beschränken diese Fähigkeit keinesweges im Allgemeinen, sondern nur in einzelnen bestimmten Fällen, welche wiederum in zwei Classen zerfallen. In einigen Fällen nämlich wird nur eine geschwächte Glaubwürdigkeit der Zeugen angenommen, während in andern Fällen die natürliche Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, aus bestimmten Gründen gar nicht in Betracht kommen soll. Als ein solcher Inhabilitätsgrund erscheint die auf die Beschaffenheit des älteren römischen processualischen Verfahrens beruhende Vorschrift, daß die den Partheien bedient gewesenen Anwälde nicht in demselben Processe zum Zeugniß sollen zugelassen werden, und eben auf diese Bestimmung der

L. 25. D. de test.

berufen sich die Producten. Die Processualisten, ältere sowohl als neuere, haben über die Gültigkeit dieser Bestimmung verschiedene Meinungen. Diejenigen, welche die Advocaten und Procuratoren als Zeugen in der obschwebenden Sache zulassen, berufen sich auf den Wegfall des dominii litis, diejenigen dagegen, die die Inhabilität dieser Personen als Zeugen fortwährend behaupten, auf den Grundsatz, daß mit dem Wegfall des Grundes des Gesetzes das Gesetz selbst nicht wegfällt. So richtig dieser Grundsatz an und für sich auch ist, so ist doch eben sowohl anerkannt, daß derselbe bei der Interpretation und Exegese der Pandectenstellen nicht allemal in ganzer Strenge anzuwenden ist, indem die einzelnen Leges namentlich oft nur eine historische Bedeutung haben. Es fragt sich also, enthält die von dem Juristen Arcadius herstammende L. 25. D. de test. noch für uns geltendes Recht, oder ist dieselbe lediglich als eine durch den Wegfall des dominii litis nachgebliebene Antiquität des römischen Processes anzusehen.

Die fragliche Stelle lautet: Mandatis cavetur, ut præsides attendant, ne patroni in causa, cui patrocinium præstiterunt, testimonium dicant.

Die patroni causarum wurden noch zu Gajus Zeit sowohl von den advocatis als procuratoribus unterschieden. Die advocati waren bekanntlich Rechtsgelehrte, welche der Parthei mit ihrem Rathe behülflich waren; patroni aber die oratores. Diese Unterscheidung verlor sich indessen in späterer Zeit

mit dem Verschwinden der getrennten Function der gerichtlichen Fürsprecher, in welcher überhaupt beide Ausdrücke gleichbedeutend für die Anwälde der Partheien gebraucht werden. Da nun Arcadius nach Constantin lebte,*) so leidet es keinen Zweifel, daß die obgedachte Stelle lediglich den Sinn hat, daß die Anwälde in der obschwebenden Sache nicht zum Zeugniß zugelassen werden sollen. Solchemnach ist von dem Procurator offenbar in der L. 25. D. de test. gar nicht die Rede. Dennoch leidet es keinen Zweifel, daß nach justinianeischem Rechte noch das dominium litis des Stellvertreters vor Gericht angenommen wurde,

L. 22. C. de procur.**)

und eben daraus ergiebt sich denn auch, daß nach justinianeischem Rechte der Procurator nicht Zeuge für die von ihm vertretene Parthei sein kann, weil er als testis in propria causa angesehen werden mußte.

Unläugbar hängt aber das dominium litis mit den alten römischen Proceßformen zusammen. Bei der legis actio war gar keine Vertretung möglich.***) Im Formularprocesse fand Stellvertretung statt, allein man konnte sich nicht ganz von dem alten Rechte losmachen und da nach römischem Rechte Dritte nicht durch die Litiscontestation verpflichtet werden konnten, ward der Vertreter im Processe dominus litis, wie denn die intentio, der Formula nach, auf den wirklichen Inhaber des Rechtsstreits, die condemnatio aber auf den Vertreter lautete.†) Damit hingen denn wieder die Stellungen von Cautionen und die für diesen Fall von dem Procurator und nicht von der Parthei anzustellende actio judicati zusammen.††)

Allein alles dies ist rein historisch, und es läßt sich schwerlich läugnen, daß nicht nur diese Förmlichkeiten des römischen Civilproceßverfahrens kein geltendes Recht für Deutschland geworden sind, sondern es wird auch zugegeben werden müssen, daß die aus diesem nicht recipirten Theil des römischen Proceßrechtes hergeleiteten Folgerungen nicht als gültiges Recht angesehen werden können. Diese Behauptung ist denn auch unbestritten und leicht durch Beispiele zu belegen. Die stricti juris actiones haben bei uns alle Bedeutung verloren, dennoch finden sich Stellen genug in den Pandecten, daß bei der condictio certi ex mutuo und der condictio indebiti keine Zinsen gefordert werden können; allein niemand zweifelt daran, daß diese Bestimmungen die Folge davon sind, daß beide conditiones stricti juris waren, und daher sind denn auch wenigstens bei der condictio ex mutuo, freilich mit Beziehung auf den Reichsdeputationsabschied von 1600 §. 139, die Rechtslehrer sich darüber einig, daß Verzugszinsen gefordert werden können, während bei der condictio indebiti die Ansichten der Rechtsgelehrten sehr verschieden sind.*)

Folgt man also diesen durch die Mehrzahl der Neueren anerkannten Grundsätzen über die richtige Auslegung und Anwendung des römischen Rechts auf unsere gegenwärtigen Zustände, so würde man sich also zu der Lehre bekennen müssen, daß im römischen Rechte keine Norm darüber enthalten sei, ob der Procurator als Zeuge in der obschwebenden Sache könne abgehört werden. Man würde also, um diese Frage zu entscheiden, zu allgemeinen Grundsätzen seine Zuflucht nehmen müssen, wenn nicht das canonische Recht die Antwort enthielte. In dem

cap. 6 X. de test.

heißt es nämlich:

> insuper statuimus, ut liceat vobis in causis ecclesiæ vestræ ferre testimonium. Dummodo unus ex vobis, vel duo ad agendum vel respondendum instituantur: quorum testimonium in causis, in quibus actores vel responsales sunt instituti, non debet admitti.

In diesem an den Prior und die Brüder Stæ. Trinitatis gerichteten Rescripte wird denselben aufgegeben, Procuratoren in ihren Processen zu ernennen, aber ausdrücklich hinzugefügt, daß diese Mandatare nicht zum Zeugniß zugelassen werden dürften. Die

cap. 12 X eod., cap. 1 §. ult. eod. in VIto.

stimmen mit der ebengedachten Verfügung des cap. 6 X. de test. überein. Daß aber das canonische Recht sowohl als die Reichsgesetze das dominium litis des Procurators gedenken, kann nicht wohl bestritten werden; allein dies geschieht immer nur in einigen wenigen Stellen des liber sextus,**) wo das dominium litis post contestationem als ratio legis für die gegebenen Vorschriften angeführt wird.

Nach dem

cap. 1 de proc. in 6to.

soll der Procurator (cum dominus sit litis effectus) nach der Litiscontestation substituiren können, und nach

cap. 6 eodem

*) Zimmern, Rechtsgeschichte. I. S. 388.

**) l. 22 cit. „Procuratoribus institutis, et post contestatam litem dominis effectis" etc.

***) Gaji, institut. IV. §. 82.

†) Gajus, l. c. §. 86. 87.

††) Vat. frag. §. 332 „et ideo nec judicati actio post condemnatum procuratorem in dominum datur, aut procuratori qui vicit, denegatur."

*) cfr. Savigny's System des heutigen röm. Rechts. Band 5. S. 139.

**) Der liber sextus enthält viele Zusätze aus dem römischen Rechte, welches daher erklärt wird, daß der Legist Dinus den liber sextus durchgesehen und mit dem römischen Recht in Einklang gebracht habe. cfr. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Band V. pag. 397 folg.

schließt von mehreren in solidum constituirten Procuratoren derjenige, der zuerst litem contestirt hat, die Andern aus, weil der Erste Eigenthümer des Rechtsstreits wird.

Ebenfalls findet nach der litiscontestatio nach

c. 2 h. t. in Clo.

die revocatio nur ex justa causa statt, allein diese kann auch stillschweigend geschehen, und überhaupt aus vielen Gründen.

cap. 13. 14 X. de proc.

Ebenfalls gedenkt der Reichsdeputationsabschied von 1600 §. 73 des dominii litis in dem Falle, wo einer von mehreren Gewaltgebern gestorben ist, indem alsdann das beschlossene Urtheil ohne Ladung ad reassumendum gegen den Procurator als dominum litis ergehen soll.

Diese letzte Vorschrift des Reichsdeputationsabschiedes ist indessen durch die Bestimmung des

J. R. A. §. 99,

daß alle Vollmachten zugleich auf die Erben lauten sollen, ohne Bedeutung geworden.*)

Die angeführten Bestimmungen des canonischen Rechts und des Reichsdeputationsabschiedes können nun allerdings Zweifel darüber erregen: ob nicht dennoch, ungeachtet wir die römischen Bestimmungen, aus welchen das dominium litis des Procurators hervorgegangen ist, nicht als geltendes Recht aufgenommen haben, so wie wir denn auch die Vinculirung eines Contrahenten durch seinen Mandatar unbeschränkt unter allen Umständen annehmen, das Eigenthum des Mandatars im Processe müsse anerkannt werden? Dennoch wird diese Frage verneint werden müssen. Es ist oben gezeigt worden, daß die Beibehaltung des dominii litis auf einer verkehrten Anwendung des römischen Rechts beruht; nun ist im canonischen Rechte und in den Reichsgesetzen keineswegs mit dispositiven Worten verfügt worden, daß der Procurator Eigenthümer des Rechtsstreits seines Gewaltgebers werde, sondern einzelne Verfügungen des canonischen Rechts und eine Bestimmung der Reichsgesetze sind aus dem Grunde des römischen dominii litis motivirt worden. Diese Verfügungen, obgleich sie nun aus einer falschen ratio entspringen, bleiben allerdings unzweifelhaft gültig, ohne daß durch das canonische Recht und die Reichsgesetze darum das dom. litis des Procurators als allgemein eingeführt angesehen werden kann und darf.**) Bei den Reichsgesetzen leidet dies gar keinen Zweifel, allein auch mit dem canonischen Rechte ist dies der Fall, denn dieses gilt nicht insoweit es recipirt ist, wie das römische Rechtsbuch, sondern in seinem ganzen Umfange als Gesetz, insofern nicht der kirchliche Lehrbegriff der Protestanten in Betracht kommt.

Diesemnach bestimmt also das römische Recht nichts über die Frage: ob ein Procurator als Zeuge in der obschwebenden Sache für seinen Mandanten könne abgehört werden; allein aus dem dom. litis müßte die Verneinung der Frage ohne Zweifel hergeleitet werden, denn der procurator würde testis in propria causa sein.

Das canonische Recht verwirft aber unbedingt die Abhörung der Procuratoren und sollte außer allgemeinen Gründen, welche sich allerdings für diese Bestimmung auffinden lassen — denn daß hier nicht von einem bloßen proc. ad acta, welcher die Vorstellungen der Advocaten bei dem Gerichte einreicht und die darauf folgenden Decrete einlöset, die Rede ist, braucht lediglich bemerkt zu werden — auch das dom. litis der Grund gewesen sein, so ist man doch nicht berechtigt, die Regel cessante ratione cessat lex ipsa, deren anerkannte Falschheit nicht erst bewiesen zu werden braucht, auf das canonische Recht in Anwendung zu bringen.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat das Holsteinische Obergericht den von den Producenten vorgeschlagenen Zeugen als inhabil verworfen.

*) Bellâusia ist des dominii litis auch im R. A. von 1570, §. 100 gedacht.

**) cfr. Hefftter, Institutionen des römisch-teutschen Civilprocesses. S. 132. Bayer, Vorlesungen. S. 147.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Unzulässigkeit der subjectiven Klagenhäufung und der Intervention des Hauptschuldners bei einer Klage wider den Bürgen, zum Besten des Klägers.

In Sachen des Justizraths, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctors der Rechte, in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Agenten und Senators Heinrich Carstensen Jensen, des Kaufmanns Peter Petersen Schmidt und der Wittwe des weil. Agenten und Kaufmanns Andreas Christiansen jun. c. cur. zu Flensburg, Provocaten und Kläger, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in Vollmacht des Kaufmanns Friedrich Nicolai Friedrichsen und seiner Schwestern, Catharina, Anna Helena und Friederike Margaretha Friedrichsen, nebst Curatoren, als Erben des weil. Kaufmanns Ricklef Friedrichsen; ferner des Kaufmanns Fedder Momsen, für sich und seine Kinder, und den Kaufmann J. Görrissen jun., als Erben des Kaufmanns J. Görrissen H. S., und die Wittwe

des weil. Kaufmanns Andreas Andersen nebst Curator, Provocanten und Beklagte, jetzt Appellaten, imgleichen wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, in substituirter Vollmacht der Erben des verstorbenen Kammersecretairs Clausen, namentlich des Zollverwalters Erich Jens Chr. Honemann in Büsum, Namens seiner Ehefrau Catharina Dorothea, früher verehelichten Clausen, geb. Madsen, des Bohlsmanns Lorenz Mads Andersen in Rieserfeld und des Küsters Niels Kierbölling in Arroeskiöping, als gerichtlich bestellten Vormünder der hinterlassenen unmündigen Kinder des weil. Kammersecretairs Clausen, Intervenienten, hauptsächlich in Betreff der Ansprüche der Kläger und Appellanten aus einer für den Zoligevollmächtigten Gehrt Clausen bestellten solidarischen Bürgschaft auf 3000 ℛ℘ v. Cour. oder 4800 Rbth. S. M. nebst Zinsen, jetzt die Appellation wider das Erkenntniß des Flensburger Stadtmagistrats vom 24sten Sept. 1840,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß, insoweit es die Einrede der unzulässigen Klagenhäufung und die Kostenerstattung an die Kläger betrifft, zu bestätigen und von dem Untergericht zu vollstrecken, insoweit es aber die Zulassung der Intervention und die Kostenerstattung an die Intervenienten betrifft, dahin abzuändern sei, daß die Intervention für unstatthaft zu erachten; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 13ten April 1841.

Entscheidungsgründe.

Der verstorbene Kammersecretair Gerhard Clausen trat im Jahre 1804 bei dem derzeitigen Zollverwalter in Flensburg, Kammerherrn v. Bülow, als Hebungsgevollmächtigter in Dienst, und übernahmen eilf Kaufleute in Flensburg, unter diesen auch die Erblasser der jetzigen Beklagten, so wie Christian Jensen, der Vater des Mitklägers, Agenten Jensen, für die ihm, dem Clausen, anvertraute Hebung, laut einer von ihnen am 6ten Januar 1807 ausgestellten Acte sub hypotheca bonorum und solidarisch die Bürgschaft für die Summe von 3000 ℛ℘ v. Cour.

Für die Hebung des Kammerherrn und Zollverwalters v. Bülow verbürgten sich später, im Jahre 1817, der weil. Ehemann der gegenwärtigen Mitklägerin, Wittwe Christiansen, so wie der Agent Jensen und der Kaufmann Peter Petersen Schmidt, gegen das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, Jeder bis auf die Summe von 3200 Rbt. S. M. Nachdem in der Hebung des Kammerherrn v. Bülow später ein Defect von 15000 Rbt. S. M. ermittelt worden, wurde den letztgedachten drei Bürgen mittelst obergerichtlichen Mandats vom 24sten Dec. 1832 anbefohlen, die von ihnen verbürgten Summen, Jeder mit 3200 Rbth. S. M. salvo regressu gegen den Hauptschuldner, an die Königliche Casse zu bezahlen, nach welcher auch wirklich geleisteten Zahlung das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium ihnen durch das Obersachwalteramt unterm 21sten Mai 1833 jura cessa ertheilte. Außerdem ließen sich der Agent Jensen und P. P. Schmidt von dem weil. Kammerherrn v. Bülow mittelst einer unterm 13ten April 1833 ausgestellten Acte alle demselben bis dahin zugestandenen Forderungen, Ansprüche und Gerechtsame aus den Notaten der Flensburger Zollrechnungen von den Jahren 1809 bis 1819 incl. gegen Alle und Jede und namentlich gegen diejenigen, welche zur Nachlage verpflichtet und gegen die Cautionisten seines vormaligen Gevollmächtigten Clausen, behuf ihrer Befriedigung, wegen der von ihnen bezahlten Cautionssummen übertragen.

Auf das über den Nachlaß des Kammerherrn v. Bülow im Jahre 1835 erlassene Concursproclam meldeten sich die jetzigen drei Kläger und Appellanten als Hebungsbürgen und percipirten in Gemäßheit der Prioritätsurtel vom 6ten Decbr. 1837, laut Liquidations- und Distributionsacte vom 17ten Decbr. 1838, auf ihre Forderungen zu 2000 ℛ℘ v. Cour. für Jeden, zusammen 6000 ℛ℘ v. Cour., den Rest der Concursmasse von 2674 ℛ℘ 16½ ß v. Cour. Außerdem wurden, wie es am Schlusse dieser Acte heißt, sämmtliche nicht bereits realisirte Activa der Masse, so weit selbige nicht durch die Cessionsacte vom 13ten April 1833 den beiden Dienstcautionisten P. P. Schmidt und H. C. Jensen schon übertragen sind, den drei Hebungsbürgen als ersten Schaden leidenden Creditoren von Gerichtswegen adjudicirt.

Nachdem hierauf einer der Bürgen des Kammersecretairs Clausen, der Kaufmann Ricklef Friedrichsen, mit Tode abgegangen war, und seine Erben über den Nachlaß ein Proclam bewirkt hatten, profitirten die genannten v. Bülowschen drei Bürgen ihre Ansprüche auf die verbürgten 3000 ℛ℘ v. Cour; sie wurden von den Friedrichsenschen Erben, welche sich mit einigen anderen Ausstellern der Cautionsacte vom 6ten Januar 1807 vereinigt hatten, provocirt, und erhoben demzufolge Klage, worauf die Beklagten den Erben des weiland Kammersecretairs Clausen litem denunciirten, diese auch als Intervenienten auftraten.

Kläger gründeten ihre Klage auf die Behauptung, daß sie theils aus der Cession des Kammerherrn v. Bülow an die Mitkläger, Agent Jensen und P. P. Schmidt, vom 13ten April 1833, so wie aus den Cessionen des Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums durch das Obersachwalteramt vom 21sten Mai 1833 an sämmtliche Kläger, theils aber aus der

Prioritätsurtel im v. Bülowschen Concurse vom 5ten Decbr. 1837, so wie aus der in der Liquidationsacte vom 17ten Nov. 1838 zugleich enthaltenen Adjudication nunmehrige gesetzmäßige Inhaber aller Gerechtsame und Ansprüche an die Bürgen des vormaligen Hebungsgevollmächtigten Clausen seien, suchten darzuthun, daß der in der Hebung des Kammerherrn v. Bülow entstandene Defect, vermöge des zwischen ihm und seinem Hebungsgevollmächtigten bestandenen Dienstverhältnisses dem Letzteren zur Last gefallen, mithin die Verpflichtung der Beklagten, als Erben der Aussteller der Cautionsacte vom 6ten Januar 1807, zur Zahlung der verbürgten 3000 ℛ v. Cour. hinlänglich begründet sei. Der Kläger Forderung betrage nach Abrechnung der im v. Bülowschen Concurse von ihnen percipirten 2674 ℛ 16½ ß die Summe von 3325 ℛ 31½ ß v. Cour., mithin mehr als die von den Erblassern der Beklagten verbürgte Summe. Mitkläger, der Agent Jensen und P. P. Schmidt, hätten in Folge der speciellen Cession vom 13ten April 1833 das erste Recht aus der in Rede stehenden Cautionsacte, die Mitklägerin, Agentin Christiansen, nehme nur den demnächstigen Rest der 3000 ℛ v. Cour. in Anspruch. Das petitum war dahin gerichtet:

daß Beklagte salvo regressu inter se schuldig zu erkennen, die libellirten 3000 ℛ v. Cour. oder 4800 Rbth. S. M. und zwar an den Agenten H. C. Jensen mit 1108 ℛ 26⅔ ß v. Cour., an die Agentin Christiansen aber mit 782 ℛ 43 ß v. Cour. nebst 5 pCt. Zinsen, von der erhobenen Klage an, innerhalb Ordnungsfrist zu bezahlen, auch die Proceßkosten d. et m. salva zu erstatten.

Beklagte und Intervenienten opponirten dieser Klage zuvörderst die Einrede der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung. Eine Streitgenossenschaft sei nach bekannten Rechtsgrundsätzen nur zulässig, wenn Einheit der Sache vorhanden sei, auf Seiten der Kläger nur dann, wenn sämmtliche Kläger als in einer Rechtsgemeinschaft befindlich, einen und denselben Gegenstand und zwar aus einem und demselben Rechtsgrunde in Anspruch nähmen. Eine solche Einheit der Sache sei im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Kläger verlangten nicht gemeinschaftlich 3000 ℛ Cour., sondern jeder von ihnen verlange eine gewisse Summe. Jeder der drei Kläger stehe in einem verschiedenen Rechtsverhältnisse. Mitkläger, der Agent Jensen, sei als Erbe seines Vaters zugleich aus der Bürgschaftsacte verpflichtet, aus welcher er klage. Er und P. P. Schmidt wollten zugleich aus der Cession des Kammerherrn v. Bülow Ansprüche geltend machen, während die Agentin Christiansen nur als schadenleidende Gläubigerin und kraft der im Distributionstermin im v. Bülowschen Concurse stattgefundenen Adjudication klage. Habe aber der Kammerherr v. Bülow alle seine Ansprüche aus der in Rede stehenden Cautionsacte unterm 30sten April 1833 an die Kläger Jensen und Schmidt cedirt, so hätten dieselben nicht zu seiner Concursmasse gehört, mithin auch der Agentin Christiansen nicht adjudicirt werden können. Ihre Klage sei daher nicht nur nicht eine und dieselbe, mit der Klage der beiden andern Kläger, sondern die Ansprüche der Letztern ständen ihrer Begründung nach mit der Klage der Agentin Christiansen in Widerspruch. Beklagte und Intervenienten, welche Letztere behuf ihrer Intervention bemerkt hatten, daß sie durch die Litisdenunciation in die Nothwendigkeit versetzt worden seien, an dem Rechtsstreite Theil zu nehmen, wenn sie sich nicht der Gefahr hätten aussetzen wollen, unter allen Umständen den Schaden zu ersetzen, welcher für die Beklagten aus dieser Rechtssache erwachsen möchte, beantragten daher:

daß Kläger mit ihrer Klage angebrachtermaaßen abzuweisen und zur Erstattung der Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, schuldig zu erkennen seien.

Bei der mündlichen Verhandlung protestirten Kläger gegen die Zulassung der Intervention. Einer accessorischen Intervention sei nur stattzugeben, wenn der Intervenient sein Recht an einer Sache, oder seinen Anspruch an eine Parthei nur durch deren Sieg erlangen könne, und ferner nur dann, wenn er einem der streitenden Theile im Falle des Unterliegens als Verkäufer oder fidejussor hafte. Hier liege aber ein solcher Fall nicht vor. Auch fehle den Intervenienten alles selbstständige juristische Interesse, denn das Erkenntniß in der obschwebenden Sache gebe keine res judicata gegen diese. Ein blos factisches Interesse reiche dagegen zur Begründung der Intervention nicht aus. Nach Schleswigschen Rechten habe der Gläubiger die Wahl, ob er den Hauptschuldner oder den Bürgen belangen wolle. Dieser Satz werde aber auf den Kopf gestellt, wenn den Klägern der nicht belangte Hauptschuldner, statt der belangten Bürgen, als Gegner aufgedrungen werden könne.

Nach verhandelter Sache erkannte der Magistrat der Stadt Flensburg:

daß die Beklagten und die Intervenienten mit der von ihnen vorgeschützten Einrede der unzulässigen subjectiven Klagenhäufung zu hören, Kläger mithin mit ihrer Klage angebrachtermaaßen abzuweisen, und sowohl den Beklagten als den Intervenienten die angeursachten Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten schuldig seien.

Gegen dieses Erkenntniß haben Kläger appellirt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß so wie geschehen und nicht vielmehr in Gemäßheit des obigen Klagantrages erkannt worden; ferner

Kraft hat sie ausgeübt an Verwandten, an Freunden, an Fremden, an Bekannten, an Unbekannten, an Gesunden, an Kranken, an Armen, an Reichen, an Hohen, an Niedrigen, an Gelehrten, an Ungelehrten, an Weisen, an Thoren, an Guten, an Bösen, an Lebenden, an Sterbenden, an Todten, an Menschen, an Thieren, an Pflanzen, an Steinen, an Elementen, an Gestirnen, an Allem, was Gott geschaffen hat, und an Gott selbst.

Ihre Kraft ist Liebe, ihr Wesen ist Liebe, ihr Ziel ist Liebe, ihr Lohn ist Liebe, ihr Ursprung ist Liebe, ihr Ende ist Liebe, ihr Anfang ist Liebe, ihr Mittel ist Liebe, ihr Zweck ist Liebe, ihr Gesetz ist Liebe, ihr Gebot ist Liebe, ihr Verdienst ist Liebe, ihr Lohn ist Liebe, ihr Gut ist Liebe, ihr Schatz ist Liebe, ihr Reichthum ist Liebe, ihr Gewinn ist Liebe, ihr Verlust ist Liebe, ihr Leben ist Liebe, ihr Tod ist Liebe, ihr Gericht ist Liebe, ihr Urtheil ist Liebe, ihr Freispruch ist Liebe, ihr Verdammniß ist Liebe, ihr Himmel ist Liebe, ihr Hölle ist Liebe, ihr Gott ist Liebe.

Ihr Gott ist Liebe, ihr Gott ist Liebe, ihr Gott ist Liebe,

Verzeichniß

der im Ostern-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Dienstag den 7ten Juni.

37. Hans Hinrich Lüdemann zum Ochsenzoll, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann Johann Friedrich Wiechers in Altona, als curator bonorum des Nachlasses def. J. D. Liebe daselbst, Beklagten und Appellaten, in pcto. auszukehrender 600 Rbthlr. S., modo appellationis.

Donnerstag den 9ten Juni.

38. Der Eingesessene Hartwig Schüder auf der Borsfletherwisch, wider die p. t. Hauptleute der Crempermarsch und deren Assistenten, den Eingesessenen Peter Twiesselmann in Grevenkop, uoie der Extra-Marschcommüne, in puncto verlangter Concurrenz zu dem Extra-Marschausschlage für 4 Morgen.

Freitag den 10ten Juni.

39. Anna Röpke, geb. Gosau, c. cur. zu Hohenfelde, Klägerin und Appellantin, wider die Wittwe und Erben des weiland Peter Schüder zu Süderau, resp. c. cur. et tut., Beklagte und Appellaten, in pcto. deb. 600 ℔. cum usur. et expensis, incidenter probationis, nunc appell.

Montag den 13ten Juni.

40. Elsabe von Appen in Schenefeld, cum tut., wider Leendert Schmidt daselbst, in pcto. satisfactionis et alimentationis partus, hinc probationis, nunc appellationis.

Dienstag den 14ten Juni.

41. Der Ober- und Landgerichts-Advocat J. Gülich in Pinneberg, m. n. des Schiffers Hans Pieper (Legan) zu Blankenese, Kläger und Appellant, wider den Schiffsbaumeister Hinrich Schwarz zu Teufelsbrücke, Beklagten und Appellaten, in pcto. durch den contractwidrigen und fehlerhaften Bau des Schooners Christian VIII. dem Kläger angeurfachten und daher zu ersetzenden Schadens von 10,518 ℔. 6½ ß Cour., modo appellationis.

Eodem.

42. Letzterer wider den Ersteren in eadem causa.

43. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Rentmeisters und Gutsbesitzers Hausmann auf Augustenhof.

Donnerstag den 16ten Juni.

44. Hinrich Stehr et Cons. in Blankenese, Beklagte, Appellaten und Producenten, jetzt Supplicanten, wider Claus Breckwoldt zu Mühlenberg et Cons., Kläger, Appellanten und Producten, jetzt Supplicaten, in pcto. anzuerkennenden Erbrechts, incid. probat., nunc deductionis et purificationis interlocuti.

Freitag den 17ten Juni.

45. Der Dr. med. et chir. Carl Heinrich Westphal zu St. Georg, in väterlicher Vormundschaft seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Telsche, geb. Wolter, gezeugten Kinder erster Ehe, Kläger und Beklagter, jetzt Appellant, wider die Wittwe des verstorbenen Advocaten Peter Bendix Wohlt in Heide, Maria Christina, geb. Wolter, c. c. c., Beklagte und Klägerin, jetzt Appellatin, in pcto. streitiger Collation, modo appellationis.

III. Oberconsistorial-Gericht.

Montag den 20sten Juni.

1. Der Capitain bei dem Lauenburgischen Jägercorps, v. Federspiel, R. v. D., in Kiel, Citant, wider seine Ehefrau Catharina Friederica von Federspiel, geb. Poetzold, jetzt in Hamburg, Citatin, wegen Ehescheidung.

Dienstag den 21sten Juni.

2. Wiebke Peters in Schülp, cum cur., Klägerin und Appellantin, wider Cl. J. Nehlsen d. J. daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Erfüllung eines Eheversprechens.

Donnerstag den 23sten Juni.

3. Der Dienstknecht H. Meyer in Bockel, Kläger und Intervent, Probant und Deducent, modo Appellant und Appellat, wider das Dienstmädchen M. E. Brommer c. c. p., D. Brommer daselbst, Letzterer zugleich als Intervenient, Beklagte, Probatin und Deductin, modo Appellatin und Appellantin, ppliter in puncto prom., hinc consumm. matrim., incidenter probat., hinc deduct., modo appell.

Eodem.

4. Letztere wider Ersteren in eadem causa.

Freitag den 24sten Juni.

5. Der Käthner und Weber Johann Peter Schulz in Curau, Kläger und Appellant, wider seine Ehefrau Anna Catharina, geb. Evers, am Ahrensböcker Steindamm, c. c., Beklagte und Appellatin, hauptsächlich betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung s. w. d. a., daher Appellation.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

22. Stück. Den 30. Mai 1842.

Gesetzgebung.

I.

Portofreiheit der Stadtmagistrate ꝛc.

Einer Circulair-Verfügung der Königl. Provinzial-Regierung vom 13ten d. M. zufolge haben Se. Majestät der König mittelst allerhöchster Resolution vom 8ten v. M. den Stadtmagistraten, den Polizeimeistern, den Gerichtshaltern der adel. Güter und den nicht schon attestberechtigten Landvögten in den Herzogthümern die Portofreiheit für ihre Correspondenz in Angelegenheiten des Königlichen Dienstes auf die Weise zu bewilligen geruht, daß sie in Zukunft befugt sein sollen, die an sie eingehenden und von ihnen abzusendenden Briefe gedachter Art durch Ausstellung von Attesten in der vorgeschriebenen Form vom Porto zu befreien.

II.

Die Frist zur Erwerbung von Actien der Nationalbank betr.

Auf Veranlassung eines von der vereinigten Verwaltung der Nationalbank durch den Königl. Bankcommissair allerunterthänigst eingereichten Antrages ist es unterm 6ten August 1839 allerhöchst bestimmt worden, daß das durch die Octroy der Nationalbank vom 4ten Juli 1818 §. 11 № 4 und das Reglement für die Bank vom 27sten selbigen Monats §. 8 Litr. b eingeräumte Recht, Bankhaften bis zu vollen Hunderten zu suppliren, um nachher für den solchergestalt entstandenen Belauf Actien zu erhalten, vor Ablauf von 3 Jahren, vom 1sten August 1839 an, benutzt werden müsse, wogegen die Benutzung des durch den §. 11 № 5 der Octroy und den §. 8 Litr. b des Reglements zugestandenen Rechts, mehrere kleine Bankhaften zusammenzulegen, um für den Gesammtbelauf Actien zu erhalten, an keine Zeitfrist gebunden sein solle.

Zufolge fernerer allerhöchster Resolution ist die für die Benutzung des genannten Supplirungsrechts vorgeschriebene Frist, insoweit dasselbe von dem in den Herzogthümern belegenen bankpflichtigen Eigenthum herrührt, um ein Jahr bis zum 1sten August 1843 verlängert worden.

Vorstehendes ist durch ein Kanzelei-Patent vom 7ten Mai d. J. bekannt gemacht.

III.

Fortsetzung der Wegeordnung.

IV. Von den Nebenlandstraßen.

Tit. I. Von der Herstellung eines regelmäßigen Wegekörpers.

§. 146. Die Nebenlandstraßen sollen durchgängig eine Breite von 1½ Ruthen oder 24 Fuß zwischen den Seitengräben haben. Die Beibehaltung einer geringeren Breite ist nur für kurze Strecken, die nicht zu beiden Seiten des Weges von lebendigen Hecken eingeschlossen sind, und deren Erweiterung nach einhelligem Dafürhalten der Wegedistricts-Obrigkeit und des Oberlandwege-Inspectorats ungewöhnliche Schwierigkeiten finden würde, zulässig; doch bedarf es dazu in anderen, als den bereits in den §§. 155 und 157 berücksichtigten Fällen, der ausdrücklichen Genehmigung der S. H. Regierung. Eine Beschränkung der Wegebreite unter 1 Ruthe (16 Fuß) ist überall nur bei Dämmen und Deichen zu gestatten.

§. 147. Wo die Landstraßen bisher schon eine größere als die vorhin angegebene 24füßige Breite zwischen den Seitengräben haben, soll ihnen diese ohne weitere Rücksicht auf die Beschaffenheit der sonstigen Seitenbefriedigungen überall bis zur Breite von 32 Fuß zwischen den Wegegräben erhalten werden; und die Einziehung bisherigen Wegelandes der Nebenlandstraßen in allen Fällen nur nach vorgängiger Genehmigung des Oberlandwege-Inspectorats, sowie unter den in dem §. 186 dieser Verordnung enthaltenen

Beschränkungen, stattfinden. Um indeß zunächst den gegenwärtigen Zustand in dieser Hinsicht überall zu constatiren, sollen die in Gemäßheit der Circulairverfügungen der S. H. Regierung vom 15ten Decbr. und 24sten Decbr. 1834 aufgenommenen Wegeverzeichnisse, da wo es bisher noch nicht geschehen, sogleich nach Erlassung dieser Verordnung durch eine vollständige Angabe der Längen und Breiten sämmtlicher in dem Anhange B verzeichneten Nebenlandstraßen ergänzt, von der Districtsobrigkeit, mit diesen Nachträgen versehen, sowohl an die S. H. Regierung als an den Oberlandwege-Inspector eingesandt, und die ferner eintretenden Veränderungen darin nachgeführt, und der Regierung, insofern sie nicht auf deren speciellen Anordnung beruhen, jedesmal angezeigt werden.

§. 148. Die Richtung der Nebenlandstraßen soll im Ganzen beibehalten werden, eine Verlegung einzelner Strecken derselben jedoch in den Fällen stattfinden, da der Herstellung und Erhaltung eines verordnungmäßigen Zustandes des Weges in der bisherigen Richtung bleibende Hindernisse entgegenstehen. Zugleich sollen geeignete Rectificationen durch Abstumpfung von Winkeln und Durchschneidung von Krümmungen, insoweit dies ohne erheblichen Kostenaufwand geschehen kann, beschafft werden. Wo scharfe Wendungen oder Biegungen der Straße nicht auf solche Weise beseitigt werden können, ist die §. 146 angegebene normale Breite der betreffenden Wegestrecke nach den Umständen bis um die Hälfte zu vermehren. Hinsichtlich der Abtretung und Vergütung der zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Breite oder zu Veränderungen in der Richtung der Nebenlandstraßen, sowie zur Gewinnung des zu derselben erforderlichen Wegebau-Materials abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, kommen die Grundsätze der Verordnung vom 28sten November 1837 zur Anwendung.

§. 149. Wo die Landstraße durch Hölzungen führt, kann eine Durchlichtung derselben in der Breite von mindestens $\frac{1}{4}$ Ruthe zu jeder Seite des Weges von den Wegepflichtigen verlangt werden, wenn nicht schon der ganzen Wegestrecke daselbst die entsprechende größere Breite von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ruthen (oder 40 bis 48 Fuß) gegeben, und die Fahrbahn dadurch dem Tropfenfall entzogen ist. Das Gebüsch oder Astwerk von den lebendigen Hecken, die den Weg einschließen, darf ebenfalls nicht über die Seitengräben hinaushängen, und der Wall, welcher die Hecke trägt, soll nicht höher, als es zur Befriedigung nöthig, angelegt, auch bei dessen Bepflanzung und Abholzung möglichst darauf geachtet werden, dem Wege nicht den Luftzug zu benehmen. In den Marschdistricten sollen die an den Seiten der Wege befindlichen Bäume nur dann weggenommen werden, wenn sie die Unterhaltung der Wege hinderlich sind. Die Anlegung von Baumreihen an den Seiten der Wege ist nur bei einer Breite derselben von mehr als $2\frac{1}{2}$ Ruthen zulässig.

§. 150. Auf ebenem Boden soll die Fahrbahn des Weges an den Seiten nicht niedriger als das angrenzende Land, und deren Mitte mindestens ein 24tel der Breite höher als die Seiten liegen. Das Gefälle des Weges soll auf ein 18tel der Länge reducirt, und im Ganzen möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

§. 151. Seitenbankets oder Erdufer, die längs der Wegebahn liegen, und also den Abfluß des Wassers in die Seitengräben hindern, müssen hinweggeschafft, und insofern dies erforderlich ist, und die Erdart sich dazu eignet, zur Ausfüllung der Niederungen im Wege, so wie zur Erhöhung und Abrundung der Fahrbahn verwandt werden. Gesträuche und Baumstubben sind mit der Wurzel auszuroden, auch lose Steine und Ueberreste von alten Knüppeldämmen oder Faschinenlagen aus dem Wege zu schaffen.

§. 152. Den Ueberschwemmungen des Weges durch das aus den angrenzenden Ländereien demselben zufließende Wasser wird zunächst durch die gehörige Regulirung der Staumaaße und der Verpflichtungen zur Aufräumung der stehenden und fließenden Gewässer, so wie durch eine strengere Aufsicht über die Ausübung jener Rechte und Pflichten entgegengewirkt. Zugleich sind die bestehenden Wasserlösungen und Wasserleitungen, wo es für jenen Zweck von Nutzen sein, und ohne Beeinträchtigung bestehender Privat-Gerechtsame geschehen kann, einer besseren Regulirung zu unterziehen. Die Districtsobrigkeiten haben einander zu diesem Zwecke die erforderliche amtliche Unterstützung zu gewähren, und die Anträge der Wegepflichtigen, sowie die Bemerkungen des Oberlandwege-Inspectorats, auf geeignete Weise zu berücksichtigen.

§. 153. Den Seitengräben, mit denen in der Regel alle Nebenlandstraßen zu versehen sind, soll überall eine solche Weite und Einrichtung gegeben werden, daß sie außer dem Grundwasser und dem von der Fahrbahn abfließenden Wasser, auch die ihnen in Folge der gewöhnlichen Feldbestellung oder durch andere Wasserleitungen zufließende Wassermasse jederzeit aufzunehmen und abzuführen vermögen. Eben dies gilt auch hinsichtlich der in Verbindung mit diesen Seitengräben zum Wasserabzuge bestimmten Quersiele.

§. 154. Insofern jedoch häufig wiederkehrende Ueberschwemmungen der Fahrbahn auf solche Weise nicht völlig zu verhindern sind, und eine Verlegung des Weges auf einen höher belegenen Grund mit bedeutenden Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein würde, ist der Weg durch Auffüllung mittelst geeigneten Wegematerials bis auf mindestens 12 Zoll über den gewöhnlich höchsten oder nach dem Staumaaß erlaubten Wasserstand zu erhöhen.

§. 155. Die Breite der Oberfläche des Wegekörpers (Dammkrone) darf in diesen Fällen bis auf 12 Fuß beschränkt, jedoch müssen, wo die ganze Strecke nicht zu übersehen ist, Erweiterungen bis zu einer Breite von 20 Fuß zum Ausweichen angebracht wer-

Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) über die Besteuerung des Branntweins und des Gesetzes vom 8. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) über die Besteuerung des Zuckers, sowie der Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, soweit sie sich auf die Verwendung von Branntwein und Zucker zu gewerblichen Zwecken beziehen, Anwendung finden.

Die Verwendung von Branntwein und Zucker zu gewerblichen Zwecken darf nur in Räumen stattfinden, welche zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde besonders genehmigt sind.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt werden, welche zur Sicherung der Steuer erforderlich sind.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Gesuchsteller oder die für ihn in der Betriebsanlage tätigen Personen sich Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze haben zu Schulden kommen lassen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Betriebsanlage nicht den Anforderungen entspricht, welche zur Sicherung der Steuer gestellt werden müssen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gesuchsteller nicht glaubhaft macht, daß er den Betrieb ordnungsmäßig führen wird

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die Regel Documentum referens sine relato nihil probat.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Hebungsbeamten Kleekamp in Kiel, als gerichtlich bestellten Administrators der Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Behrend Friedr. Tamsen jun. daselbst, Miterben ab intestato seines zu St. Petersburg verstorbenen Bruders Wilhelm Matthias Tamsen, nach Gastrecht Producten, modo Appellanten, wider den Advocaten Forchhammer daselbst, als bevollmächtigten Anwald der angeblichen Testamentserben des genannten Erblassers, nach Gastrecht Klägern, Producenten und Appellaten, in puncto Rechnungsablage über das der Aufsicht und Verwaltung des verstorbenen Berend Friedrich Tamsen jun. anvertraute Vermögen des Erblassers und Herausgabe desselben s. w. d. a.,

ist rechtskräftig dahin interloquirt worden:

daß Kläger durch ein Attestat der beikommenden civilgerichtlichen Behörden in St. Petersburg gehörig zu bescheinigen oder sonst rechtlicher Art nach zu erweisen:

1) daß das am 16ten Septbr. 1837 legalisirte Testament des verstorbenen Wilhelm Matthias Tamsen mit allen nach den damals dort geltenden Gesetzen zu einem gültigen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten versehen gewesen, und
2) daß nach den zur Zeit der Errichtung des Testaments in St. Petersburg geltenden Rechten der Testator Wilhelm Matthias Tamsen befugt gewesen sei, über Kapitalien, welche er von Verwandten geerbt hat, zu Gunsten fremder Personen zu verfügen.

Der Kläger hat diesen Beweis durch vier Documente und event. Eidesdelation angetreten. Die Documente bestehen

A) in einem Attestate des russischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Petersburg den 13ten Juli 1834, wodurch attestirt wird:

daß das Civilgericht diejenige Gerichtsbehörde sei, der es obliege, die Testamente zu vidimiren, und daß mithin das zweite Departement des St. Petersburgischen Civilgerichts, welches das Testament des Ausländers Tamsen bescheinigt habe, zu diesem Behuf vollkommen befähigt gewesen, und daß das Gesetz, in welchem es heiße:

Streitigkeiten über Geld, Kapitalien und Sachen jeder Art aus dem Grunde, weil diese Kapitalien oder Sachen ererbt worden, sollen in keinem Falle angenommen und ohne alle gerichtliche Verhandlung bleiben,

in Rußland volle Rechtsgültigkeit und Anwendung finde;

B) in einem Attestate des Dr. Köster vom 21sten Octbr. 1835, daß das Tamsensche Testament nach russischem Rechte, nach Form und Inhalt, gültig sei;

C) in einem Attestate des Departements der inneren Verhältnisse im russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 15ten Septbr. 1836, wodurch bezeugt wird:

daß das Tamsensche Testament unterm 28sten August bei dem 2ten Departement des Civilgerichtshofes zur Legalisation eingereicht sei und diese stattgefunden habe und daß das Testament mit allen nach den zu St. Petersburg geltenden Gesetzen zu einem gültigen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten versehen gewesen und daß nach den zur Zeit der Errichtung des Testaments daselbst geltenden Rechten der Erblasser über Kapitalien, welche er von Verwandten geerbt habe, zu Gunsten fremder Personen letztwillig zu verfügen, befugt gewesen ꝛc.;

D) aus denselben in deutscher Uebersetzung beigebrachten Attestaten.

In dem stattgefundenen Beweisverfahren, in welchem die Authenticität der Beweisdocumente anerkannt und eingeräumt worden, daß die Documente C. und D. ihrem Inhalte nach vollständig bezeugten, was den Klägern zu beweisen obliege, ist von dem Beklagten vornämlich hervorgehoben, daß sämmtliche Documente keine Attestate einer civilgerichtlichen Behörde in St. Petersburg seien und die Documente C. und D. als referens sine relato erschienen.

Es ist darauf unterm 3ten April d. J. vom Kieler Magistrat ein Erkenntniß dahin publicirt:

daß Kläger dasjenige, was ihm im Interlocut vom 21sten Juni 1836 nach der in appellatorio unterm 28sten Novbr. s. J. erkannten, vom Königl. Oberappellationsgerichte bestätigten Modification, zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens erwiesen, Beklagter in qual. qua schuldig sei, über den dem verstorbenen Kaufmann Berend Friedrich Tamsen jun. anbetrauten Theil des Nachlasses seines zu St. Petetsburg verstorbenen Bruders Wilhelm Matthias Tamsen binnen Ordnungsfrist nach Gastrecht Rechnung abzulegen, und in Gemäßheit der abzulegenden Rechnung denselben in gleicher Frist an den Kläger, als Bevollmächtigten der Testamentserben des Defuncti, herauszugeben.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Beklagte in qual. qua das remedium appellationis interponirt, Collennien prästirt und dahin gravaminirt:

daß wie geschehen erkannt und nicht vielmehr Kläger und Appellaten, da sie den ihnen auferlegten Beweis nicht beigebracht, mit der erhobenen Klage unter Erstattung der Kosten abgewiesen worden.

Appellant hat in appellatorio namentlich auszuführen gesucht, daß die beigebrachten Beweisdocumente keine Bescheinigungen des beikommenden Civilgerichts zu St. Petersburg seien, daß es auf das Attestat des Dr. Köster, der dem Appellaten ebenfalls ein entgegenstehendes Gutachten ertheilt habe, nicht ankommen könne, und daß das Document C. und D. ein referens sine relato sei.

Solchemnach steht zur Frage: ob durch die beigebrachten Documente der Beweis für geführt zu erachten sei?

In Erwägung nun, daß dem Appellaten durch das Interlocut auferlegt worden, entweder durch ein Attestat der beikommenden civilgerichtlichen Behörde zu St. Petersburg den Beweissatz gehörig zu bescheinigen, oder sonst rechtlicher Art nach denselben zu beweisen, es mithin nicht darauf ankommt, ob der Appellat durch ein Attestat des Civilgerichts zu St. Petersburg den Beweissatz bescheinigt, wenn er nur sonst den ihm obliegenden Beweis beigebracht hat;

in fernerer Erwägung, daß über die Authenticität der Documente kein Streit vorhanden, auch von dem Appellanten anerkannt worden ist, daß durch den Inhalt des Documents C. und D. der Beweissatz vollkommen erschöpft werde, und die Behauptung, daß dieses Document als ein referens sine relato keine beweisende Kraft habe,*) hiebei nicht in Betracht kommen kann, da dasselbe grade zu dem Zwecke von dem ohne Zweifel zur Ausstellung einer solchen Urkunde befugten Departement der inneren Verhältnisse des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg, nach einer stattgehabten amtlichen Correspondenz mit dem 2ten Departement des Civilgerichtshofes, um einen selbstständigen Beweis über die Gültigkeit des Tamsenschen Testaments zu liefern, ausgestellt worden,**) sowie

in Erwägung solchemnach, daß der Beweis durch beigebrachte öffentliche Urkunden vollständig geführt worden ist, es also auf das Attestat des Dr. Köster nicht weiter ankommt,

wird auf eingelegte Recesse und Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Kieler Magistrats vom 3ten April d. J. in der Hauptsache pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellant auch schuldig, die Kosten der Appellationsinstanz binnen 4 Wochen salv. mod. zu erstatten und 10 ℔ Cour. oder 16 Rthlr. binnen gleicher Frist an den Justizfond zu erlegen.

Wie denn solchergestalt erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 14ten Septbr. 1838.

*) cfr. Nov. 119 c. 3. auth. Si quis C. de edendo.
**) cfr. Heise und Cropp, juristische Abhandlungen, Band 1, S. 413.

II.

In Sachen des T. W. in B., Imploranten, wider den J. H. in W., Imploraten, in puncto debiti liquidi von 400 ℔ cum usuris,

hat Implorat dem Imploranten einen Wechsel auf 400 ℔ ausgestellt, in welchem angeführt ist: „valuta habe ich zufolge der unter uns am heutigen Tage getroffenen Generalliquidation und Ausgleichung richtig erhalten, und verspreche, unter Acceptation auf mich selbst, zur Verfallzeit prompte Zahlung.“ Unter Anlegung dieses Wechsels hat Implorant gegen den Imploraten einen unbedingten Zahlungsbefehl auf 400 ℔, so wie auf die bis Pfingsten v. J. mit 207 ℔ 4 ß restirenden und ferner bis zur Zahlung auflaufenden Zinsen à 5 pCt. gegen den Imploraten impetrirt.

Gegen diesen am 7ten Juni d. J. abgegebenen Zahlungsbefehl ist Implorant mit 3 Einreden eingekommen;

1) mit der Einrede des unstatthaften unbedingten Mandatsprocesses, darauf gestützt, daß das Schuldocument ein referens sine relato sei und nichts beweise, da dasselbe auf eine getroffene Generalliquidation und Ausgleichung Bezug nehme, diese aber überall nicht beigebracht sei;

2) der Einrede der Expromission, darauf fundirt, daß der verstorbene P. M. in B., wegen dieses frühern Schuldverhältnisses, mit Genehmigung des Imploranten, expromittirt habe;

3) der Einrede der Compensation und Pluspetition, weil Implorat für den Imploranten und dessen Sache ein Geschäft geführt habe, aus welchem die anliegenden Rechnungen von resp. 15 ℔ 37 ß und 14 ℔ 17 ß erwachsen seien, Implorant ihm also den Betrag dieser beiden Rechnungen schuldige.

In Betreff der beiden letzten Einreden hat Implorat dem Imploranten den Schiedseid deferirt.

Replicando hat Implorant die erste Einrede als unbegründet nachzuweisen gesucht, die Einrede der Expromission als unrichtig dargestellt und den deferirten Eid acceptirt, in Betreff der dritten Einrede aber bemerkt, daß die fraglichen Rechnungen sich vom Jahr 1818 datirten und solche in der späteren Generalliquidation als mit berechnet und abgemacht angesehen werden müßten.

Implorat hat dagegen duplicando die Statthaftigkeit der ersten und dritten Einrede ausführlich

darzuthun versucht, und in Betreff der zweiten Einrede erklärt, daß er die Ableistung des Eides gewärtige.

Es steht demnach zwischen den Partheien zuvörderst zur Frage: ob die erste und dritte von dem Imploraten vorgeschützte Einrede für begründet zu achten?

In Erwägung nun, daß von dem Imploranten ein durchaus fehlerfreies Schulddocument producirt ist, in welchem der Implorat erklärt hat, daß er dem Imploranten 400 ℔ schuldig sei und in welchem in Betreff der causa debendi auf eine zwischen den Partheien stattgefundene Generalliquidation und gegenseitige Ausgleichung Bezug genommen ist, daß daher der Implorat, als Aussteller dieses Documents, selbst das Bekenntniß abgelegt hat, wie er nach einer zwischen ihm und dem Imploranten zugelegten allgemeinen Abrechnung ihrer Ansprüche und Gegenansprüche dem Imploranten im Jahre 1821 mit einer Schuld von 400 ℔ verhaftet gewesen ist; sowie

in Erwägung, daß sich demnach das von dem Imploranten producirte Schulddocument als eine selbstständige von dem Imploraten ausgestellte Urkunde darstellt, bei welchem es um so weniger noch einer vorgängigen Nachweisung der stattgefundenen Generalliquidation, oder wie vom Imploraten verlangt worden, der Darlegung des relati, nämlich der Generalliquidation, bedarf, als theils die causa obligationis vel debendi in der eigenen von dem Imploraten als selbstständiges Schulddocument ausgestellten Urkunde, und zwar in dem darin enthaltenen Bekenntnisse, daß er nach der zugelegten allgemeinen Liquidation dem Imploranten noch 400 ℔ schuldig geblieben, enthalten ist, theils aber, bei dem Vorhandensein der Anerkennung der Schuld von Seiten des Imploraten durch den ausgestellten Schuldschein, die Behauptung der etwanigen Unverbindlichkeit der Schuld eine specielle Einrede involvirt, eine solche daher von dem Imploraten ausdrücklich hätte vorgeschützt und zur Liquidität hätte erhoben werden müssen;

in fernerer Erwägung, daß solchemnach das fragliche Schulddocument als ein selbstständiges anzusehen und der wider dasselbe gemachte Einwand, daß es ein referens sine relato sei, nicht begründet erscheint, da, wie ausgeführt, die causa obligationis vel debendi aus dem referens selbst hervorgeht, und nicht erst aus dem nicht beigebrachten relato der Generalliquidation entnommen zu werden braucht,*) sowie

in Erwägung, daß gleichfalls die Einrede der Compensation, so wie dieselbe vorgeschützt worden, nicht Platz greifen kann, weil die angeblichen Compensationsansprüche sich aus dem Jahre 1818 herschreiben, die Generalliquidation zwischen dem Imploranten und Imploraten im Jahre 1821 zugelegt ist, eine solche Generalliquidation und Ausgleichung aber nach der Natur der Sache die sämmtlichen Forderungen und Ansprüche, welche die Liquidirenden gegen einander zur Zeit der Zulegung derselben gehabt haben, umfaßt, und bei dieser, drei Jahre nach der Zeit, aus der der fragliche Anspruch sich herschreibt, zugelegten Generalliquidation, der Implorat selbst durch Ausstellung des Schulddocuments erklärt hat, daß er dem Imploranten mit der Summe von 400 ℔ verhaftet sei, und

in endlicher Erwägung, daß, was bei dem Ungrunde der ersten und dritten Einrede, annoch die zweite Einrede, die der Expromission, betrifft, Implorat dieselbe durch Eidesdelation zur Liquidität erhoben, Implorant aber den ihm deferirten Eid acceptirt hat, dieser Eid daher acceptirtermaaßen von dem Imploranten abzuleisten ist,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 22sten Septbr. d. J. eingegangene duplicarische Erklärung des Imploraten, unter abschriftlicher Mittheilung derselben an den Imploranten, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß Implorat mit den vorgeschützten Einreden des unstatthaften unbedingten Mandatsprocesses und der Compensation und Pluspetition nicht zu hören, in Betreff der Einrede der Expromission aber Implorant schuldig, den von dem Imploraten deferirten, von ihm acceptirten, dahin zu clausulirenden Eid:

daß der verstorbene P. M. in B. die Berichtigung dieser Schuld von 400 ℔ Cour. für den Imploraten mit Genehmigung des Imploranten nicht übernommen habe,

abzuleisten hat, nach welchem geleisteten oder nicht geleisteten Eid sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen weiter ergehen wird, was den Rechten gemäß.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 2ten November 1841.

*) cfr. Heise und Cropp, l. c. S. 413. Anmerkung 16.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Gegen Gutsbesitzer, welche die ihnen zustehenden Mengjagdbefugnisse überschritten, ist die Anstellung einer fiscalischen Klage zulässig.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens der Königlichen Rentekammer, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block, als vorläufig de rato Cavenien für

den Gutsbesitzer Hansen auf Dollrott, Beklagten, in Betreff begangener Jagdcontraventionen und daher verwirkter Brüche,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

würde Kläger unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide in Ordnungsfrist erweisen:

daß Beklagter den 17ten October 1838 in den Süderbrarupper Bondenhölzungen, Königlichen Antheils, und ferner den 7ten Novbr. selbigen Jahrs in den Süderbrarupper und Güderotter Bondenhölzungen Treibjagden gehalten;

so soll nach geführtem oder nicht geführtem Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen, was den Rechten gemäß.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Landgerichte auf Gottorf, den 5ten Febr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Der Kläger bemerkt zur Begründung der Klage: Beklagter habe sich durch Anstellung von Treibjagden in den Süderbrarupper Bondenhölzungen (Königlichen Antheils) am 17ten Octbr. 1838, und ferner in den Süderbrarupper und Güderotter Bondenhölzungen am 7ten Novbr. s. J. einer wiederholten Ueberschreitung seiner Mengjagdbefugnisse in Widerspruch mit den Bestimmungen der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 und der Verordnung vom 27sten Dec. 1799 schuldig gemacht. Da die Veranstaltungen von Treibjagden nach den in jenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen nur dem Königlichen Districtsjägermeister zustehe und dem Beklagten als Mengjagdberechtigten in Betreff der bezeichneten Bondenhölzungen nur verstattet sei, entweder in eigener Person oder unter Beobachtung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen durch eine dritte Person die Mitjagd auszuüben, so leide es keinen Zweifel, daß der Beklagte wegen der beiden Jagdcontraventionen nach Analogie der Forst- und Jagdverordnung mit einer arbitrairen Brüche zu belegen sei.

Der Schlußantrag ist auf Erkennung einer Brüche von 100 Rbthlr., event. auf eine gerichtlich näher zu bestimmende Brüche und auf Kostenerstattung, so wie dahin gerichtet, dem Beklagten auch für die Zukunft solches unbefugtes Treibjagen in den beregten Bondenhölzungen zu untersagen.

Der Beklagte setzte dieser Klage zuvörderst die Einrede der fehlenden Legitimation zum Proceß entgegen, welche er durch die Behauptung zu begründen suchte, daß aus den Acten nicht zu ersehen, daß dem Obersachwalter, wie das Kanzleischreiben vom 18ten Nov. 1815 erfordere, von der Rentekammer ein Auftrag zur Anstellung der gegenwärtigen Klage ertheilt worden sei.

Demnächst schützte Beklagter fernerweitig die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, so wie die der zu früh angestellten Klage vor.

Die gegenwärtige Streitsache umfasse nur eine unbedeutende Jagdcontravention, welche von dem beikommenden Gerichte ex officio zu untersuchen gewesen und welche die Rentekammer nicht berechtigte, in ordinario aufzutreten. Ferner sei durch die Rescripte vom 2ten Januar und 27sten März 1741, so wie durch das Rescript vom 21sten April 1752 und das Circulair vom 6ten August 1755 wiederholt ausgesprochen, daß förmliche fiscalische Processe möglichst eingeschränkt, auch nie ohne Auftrag der beikommenden Behörde und insonderheit wegen Contraventionen nur dann vom Obersachwalteramte angestellt werden sollten, wenn eine gehörige Untersuchung vorhergegangen sei, und der Beschuldigte sich bei einer summarischen Entscheidung der Sache nicht beruhigen wolle.

Unter Vorbehalt jener beiden Einreden, welchen ein Antrag auf Abweisung des Klägers angebrachtermaaßen angehängt war, hat Beklagter sich eventualiter auf die Klage selbst eingelassen. Zuvörderst contestirt er, so wie die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen gestellt worden sind, litem negative und opponirt schließlich die Einrede der unbegründeten Klage.

Daß dem Beklagten die Mengjagd in den beregten Bondenhölzungen zustehe, habe Kläger selbst eingeräumt, mithin habe Beklagter die Wildbahn nicht unbefugter Weise betreten; in keinem Gesetze sei vorgeschrieben, daß die dem Mengjagdberechtigten zustehende Befugniß sich auf die Feld- und Koppeljagd beschränke, so wie denn auch in der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 mit keinem Worte von Treibjagd die Rede sei, vielmehr seien den Interessenten der Mengjagd gleiche Rechte beigelegt. Ob der Hegereiter durch seine Instruction gebunden, ohne Zuthun des Districtsjägermeisters so wenig in der Königlichen Wildbahn als in den Menggütern Treibjagden anstellen dürfe, könne dem Beklagten gleichgültig sein, da die desfallsige gesetzliche Bestimmung sich nicht auf ihn, den Beklagten, beziehen könnte und nicht beziehen sollte.

Die in der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 festgesetzte Gleichheit der beiderseitigen Mitjagdberechtigten lasse es schon nicht zu, in der dem Beklagten zum Vorwurf gemachten Handlung eine Verletzung des Regals zu finden; habe nämlich der Beklagte nicht das Recht zur Anstellung von Treibjagden, so könne es eben so wenig der Hegereiter oder wer sonst das Königliche Mitjagdrecht in den Königlichen Mitjagdgütern ausübe, haben. Sollte hier ein anderes Rechtsverhältniß denkbar sein, so hätte der Kammer in jener Verordnung vom Jahre 1799 diese Art der Jagd ausdrücklich reservirt werden müssen.

Gesetzt aber auch, Beklagter wäre zur Ausübung der Treibjagd nicht befugt, so würde der Strafantrag des

Klägers doch immer unstatthaft bleiben, da eine solche Uebertretung der Mengjagdbefugniß gesetzlich mit keiner Mulct oder sonstigen Strafe bedroht worden sei.

Schließlich bittet Beklagter, den Kläger unter Erstattung der Kosten mit seiner Klage abzuweisen.

Die erste dilatorische Einrede, die der fehlenden Legitimation zum Proceß, stellt sich sofort als verwerflich dar, da der Kläger sich durch ein dem Landgericht producirtes Rentekammerschreiben, als zur Anstellung der vorliegenden Klage beauftragt, legitimirt hat und ein Weiteres ihm in Gemäßheit des Kanzeleischreibens vom 18ten Novbr. 1815 zur Beibringung seiner Processlegitimation nicht obliegt.

Was die zweite dilatorische Einrede betrifft, so hat selbige ebenfalls keine Beachtung finden können. Die hinsichtlich der Untersuchung von Jagdvergehungen in der Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 vorgeschriebene Processform leidet in Gemäßheit des Patents vom 15ten Juni 1785 auf adeliche Untergehörige keine Anwendung, sondern diese sind vielmehr bis zur weitern Verfügung in ihrem persönlichen foro wegen Forst- und Jagdcontraventionen zu belangen, ohne daß bis jetzt zur Ermittelung derselben ein besonderes processualisches Verfahren vorgeschrieben ist. *) Der Obersachwalter war aber im vorliegenden Falle von der Königlichen Rentekammer beauftragt, wegen der beregten denuncirten Jagdcontravention wider den Beklagten klagend aufzutreten, und da bei uns das ordinarium die Regel bildet, er auch überdies seine Klage wider den Beklagten, als adelichen Gutsbesitzer, bei dessen foro, dem ordentlichen, nur zu gewissen gesetzlich bestimmten Zeiten zusammentretenden adelichen Landgerichte anstellen konnte und es in Gemäßheit der Verordnungen vom 2ten Januar und 17ten März 1741 dem Ermessen der Königl. Rentekammer überlassen worden ist, ob sie sich veranlaßt findet, in Contraventionsfällen der fiscalischen Klage eine gerichtliche officielle Untersuchung vorher gehen zu lassen, dieses Collegium indessen sofort die Anstellung der fiscalischen Klage verfügte, diese aber nur in ordinario angebracht werden kann, so stellen sich die, gegen die vom Kläger gewählte Processform erhobenen Einwendungen sämmtlich als unbegründet dar und zwar selbst davon abgesehen, daß die vom Beklagten hervorgehobenen in dem Rescript vom 21sten April 1752 und in der Circulairverfügung vom 6ten Aug. 1755 enthaltenen Bestimmungen, als nur resp. für das Holsteinische Obergericht und die Oberbeamten und Magistrate im Herzogthum Schleswig erlassen, bei Würdigung der vorliegenden Sache, da solche die, einem das landgerichtliche forum sortirenden Gutsbesitzer zur Last gelegte Contravention umfaßt, nicht zur Anwendung gebracht werden konnten.

Was die eventuelle Haupteinlassung des Beklagten betrifft, so steht es zum Behuf der Prüfung der der Klage entgegengesetzten Einrede der unbegründeten Klage zur Frage: ob ein Mengjagdberechtigter auch zur Haltung einer Treibjagd in dem Mengjagddistrict berechtigt, und demnächst, ob die beantragte Erkennung einer Mulct wegen Mangel einer desfallsigen gesetzlichen Bestimmung die Verwerfung der ganzen Klage nach sich ziehen müsse?

Nach der in dem §. 5 der Verordnung vom 27sten Dec. 1799 enthaltenen gesetzlichen Bestimmung kann darüber kein Zweifel obwalten, daß dem Inhaber der Mengjagd nur die Befugniß zusteht, selbige selbst, oder durch einen in seinem Lohn und Brod stehenden Jäger, oder durch eine dritte, gesetzlich dazu geeignete und hiezu bestellte, mit einem Jagdschild versehene Person auszuüben. Die Abhaltung einer Treibjagd ist ihm nirgends in dieser Verordnung verstattet; dagegen aber ergiebt die Forst- und Jagdverordnung vom 2ten Juli 1784 §. 144 bis 148, so wie die Instruction für den Jägermeister, daß letzterem allein in den Königlichen Wildbahnen, die Mengjagddistricte nicht ausgenommen, die Anordnung einer Treibjagd zusteht. Beklagter hat mithin, in so weit erwiesen werden kann, daß er in den fraglichen Mengjagddistricten eine Treibjagd vorgenommen, seiner ihm nach Maaßgabe der Verordnung vom 27sten Decbr. 1799 zustehende Mengjagdbefugniß überschritten; ob und in wie fern dieses Vergehen mit einer Mulct belegt werden kann oder nicht, kann aber auf die Begründung der Klage an sich keinen Einfluß äußern, da hier nur zunächst in Frage steht, ob der Beklagte durch die fragliche Handlung sich der Uebertretung seiner Mengjagdbefugniß schuldig gemacht und auf das Verbot eines solchen Mißbrauchs der Kläger auch zugleich seinen Antrag mit gerichtet hat.

Da diesemnach die Klage für begründet hat erachtet werden müssen, Beklagter aber die derselben zum Grunde gelegten Thatsachen in Abrede stellt, so sind diese, so wie geschehen, zum Beweise verstellt.

*) In Ansehung der adlichen Untergehörigen hat das Obergericht in einem unterm 27sten Mai 1841 an das Hüttener Amthaus erlasseuen Reskript ausgesprochen, daß die gegen selbige denuncirten Forst- und Jagdvergehen von der Brüchsession des Amtes, in welchem die Vergehen vorgefallen, zu erledigen seien. — cfr. S. H. Anzeigen pro 1841 p. 211. Dagegen ist es anerkannt, daß die adelichen Gutsbesitzer wegen der ihnen Schuld gegebenen Contraventionen wider die Forst- und Jagdverordnung, nicht vor die Brüchsessionen geladen werden können, sondern vor dem Landgericht, als ihrem ordentlichen foro, in Anspruch zu nehmen sind.

Hiezu eine Extra-Beilage, zwei den Ständen vorzulegende Gesetzentwürfe enthaltend.

Extra-Beilage
zum 22. Stück der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen.

Se. Majestät der König haben allerhöchst zu resolviren geruht, daß die nachfolgenden beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Zeit, binnen welcher ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises in Strafsachen, mit den Motiven durch die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

In Gemäßheit eingegangenen Kanzeleischreibens verfehlen wir daher nicht, die gedachten Gesetzentwürfe in dieser Extra-Beilage mitzutheilen.

Gesetzentwürfe.

I.

Durch die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein unterm 25sten Septbr. 1795 erlassene Verordnung wegen Beschleunigung der Rechtspflege bei Concursen, Erbtheilungen und Criminalsachen ist bereits im Allgemeinen auf die Förderung der Criminal-Untersuchungen hingewirkt. Es fehlt indeß an einer besonderen Bestimmung darüber, binnen welcher Zeit ein Verhafteter vor seinen Richter zu stellen und abzuhören ist, und mit Rücksicht hierauf hat die Holsteinische Versammlung der Provinzialstände während der zweiten Diät in der Petition wegen Entwerfung eines Strafgesetzbuchs darauf angetragen,*) daß zugleich mit dem Entwurfe dieses Gesetzbuchs ein auf die Ergänzung jener Lücke gerichteter Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorgelegt werden möge. Es ist hierauf der zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs allerhöchst angeordneten Commission der Auftrag ertheilt, auch einen Entwurf zu jener Verordnung auszuarbeiten,**) welchen sie demnächst an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei eingesandt hat.

Wenn gleich die Commission den Entwurf des Strafgesetzbuchs noch nicht vollenden können, so hat die Kanzelei hierin doch keinen Grund gefunden, bis zur Beendigung jener Arbeit die Erwägung des eingesandten Entwurfs anstehen zu lassen, da dieser eine von dem Inhalt des Strafgesetzbuchs unabhängige specielle Frage des gerichtlichen Verfahrens zum Gegenstande hat, und die baldige Ergänzung der bemerkbar gewordenen Lücke in der bestehenden Gesetzgebung sich empfiehlt. Sie hat daher den Entwurf einer näheren Prüfung unterzogen, und auf ihre allerunterthänigste Vorstellung ist es demnächst von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß derselbe in der weiter unten stehenden Fassung der nächsten Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein zur Berathung vorgelegt werde, wobei die Kanzelei mit Beziehung auf den in der Eröffnung für die Schleswigsche Provinzialstände-Versammlung vom 10ten Octbr. 1840 unter II. 4 ertheilten Bescheid*) zugleich allerhöchst beauftragt ist, den Entwurf mit den Motiven durch die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Holsteinische Ständeversammlung hat für ihren Antrag den zwiefachen Grund angeführt, daß der Mangel bestimmter Grundsätze in der gedachten Beziehung nicht nur zu großer Belästigung der Verhafteten gereiche, die oft lange sitzen müßten, ehe die Sache zur Kunde ihres Richters gelange und dieser sie vernehme, mithin der persönlichen Freiheit gefährlich sei, sondern auch die Behörden selbst zuweilen in Verlegenheit setze, da sie nicht immer wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten, wenn der die Inhaftirung veranlassende Verdacht nicht sogleich näher constatirt werden könne. Während der erste Grund dem gestellten Antrag direct entspricht, hat es zugleich in Erwägung kommen müssen, inwiefern der Entwurf auch auf den zweiten Rücksicht zu nehmen haben werde. Da nemlich die Fortdauer einer Verhaftung größtentheils von dem Fortbestehen derselben Bedingungen abhängt, durch welche die Anordnung der Verhaftung selbst gerechtfertigt erscheint, so würde der Entwurf, wenn er jenen Gesichtspunct berücksichtigen sollte, sich auch über die Voraussetzungen einer rechtlich zulässigen Verhaftung verbreiten müssen. Der Antrag der Ständeversammlung selbst geht jedoch nicht soweit, und die Kanzelei hat gleich der Commission sich um so mehr lediglich an diesen gehalten, da es nach ihrem Erachten sich nicht empfehlen würde, über die Gränzen des Nothwendigen hinaus, in einer nur eine specielle Frage betreffenden provisorischen Verfügung, Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen zu geben, welche erst bei der Entwerfung einer vollständigen Criminalproceßordnung in ihrem ganzen Zusammenhange erwogen werden können. Auch möchten solche Anordnungen bis dahin um so mehr auszusetzen sein, da keine Vorgänge bekannt

*) Holsteinische Ständezeitung 1838 und 1839. S. 2964. 2965.

**) Beilageheft zur Holsteinischen Ständezeitung 1840. S. 12.

*) Schleswigsche Ständezeitung 1840, Bd. 2, S. 11. 12.

geworden sind, welche es erforderlich machen, in dieser Hinsicht schon jetzt specielle Bestimmungen zu treffen, die im Wesentlichen doch nur eine Wiederholung der auch ohne gesetzliche Sanction allgemein anerkannten Grundsätze enthalten würden, und da selbst bei den ausführlichsten doctrinellen Vorschriften, um dem richterlichen Ermessen für die Beurtheilung der Zulässigkeit von Verhaftungen feste Anhaltspuncte zu geben, doch mit Rücksicht auf die besonderen Umstände eines jeden einzelnen Falles in der Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Verantwortlichkeit der richterlichen Behörde die größte Garantie gegen rechtswidrige Verhaftungen wird gefunden werden müssen. Der Entwurf ist daher auf einen dem Antrage der Holsteinischen Ständeversammlung entsprechenden Umfang beschränkt und als eine Ergänzung und nähere Bestimmung der daneben ferner in Kraft verbleibenden Verordnung vom 25sten Septbr. 1795 zu betrachten.

Da eine Verhaftung von dem zuständigen Gerichte selbst, oder als eine vorläufige polizeiliche Maaßregel von der mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörde veranstaltet, und entweder auf eigenen Antrieb oder auf Requisition einer anderen Behörde vorgenommen sein kann, so sind diese verschiedenen Verhältnisse in dem Entwurfe berücksichtigt, welcher folgendergestalt lautet:

§. 1.

Wer auf Verfügung einer criminalgerichtlichen Behörde wegen Verdachts einer strafbaren Handlung gefänglich eingezogen ist, soll, sobald nur immer möglich, und spätestens binnen 24 Stunden, von der Behörde vernommen werden.

§. 2.

Diese Vernehmung ist zunächst auf die Ermittelung der Identität des Verhafteten und der verdächtigen Person zu richten, zugleich aber dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, die Beweismittel namhaft zu machen, durch welche er etwa seine Unschuld sofort darzuthun im Stande sein könnte.

Im Uebrigen hat das Gericht nach seinem pflichtmäßigen Erachten, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Verbrechens, der vorhandenen Indicien und der aus der Persönlichkeit und aus den Aussagen des Verhafteten und anderer zur Stelle befindlichen Personen sich ergebenden Gründe für oder wider die Unschuld desselben, die erste Vernehmung, insoweit die Umstände es gestatten, mit der möglichsten Vollständigkeit zu beschaffen, und das fernere Verfahren mit stetem Hinblick auf den zweckmäßigen Fortgang der Untersuchung auf jede Weise zu beschleunigen.

§. 3.

Sollten Umstände die Vernehmung binnen der im §. 1 vorgeschriebenen Frist unmöglich machen, so hat die Behörde dieselben im Protocoll genau anzugeben und nach Beseitigung der Hindernisse die Abhörung ohne weiteren Aufenthalt vorzunehmen.

§. 4.

Die obigen Vorschriften leiden auch auf andere mit richterlicher Strafgewalt bekleidete Behörden, namentlich auf die Polizeigerichte Anwendung.

§. 5.

Ist die gefängliche Einziehung durch eine sonstige polizeiliche oder obrigkeitliche Behörde geschehen, so hat diese, falls nicht das Verfahren durch besondere gesetzliche Vorschriften näher bestimmt ist, den Verhafteten, unter Mittheilung einer über die vorhandenen Verdachtsgründe aufzunehmenden Registratur, baldmöglichst, und spätestens innerhalb 24 Stunden, an die zuständige Gerichtsbehörde des Districts abzuliefern, wenn aber die Verhaftung auf den Grund einer Requisition einer andern inländischen Behörde oder wegen einer in einem andern Gerichtsbezirk des Inlandes begangenen strafbaren Handlung erfolgt ist, hievon die betreffende Behörde zur Veranstaltung des weiter Erforderlichen unverzüglich zu benachrichtigen. Der letztgedachten Behörde liegt es sodann ob, ohne allen Aufenthalt, die Abholung des Verhafteten zu veranlassen, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände, und nachdem sie nöthigenfalls nähere Aufklärungen eingezogen, über die Entgegennahme desselben zu erklären.

Nach geschehener Ablieferung an das zuständige Gericht hat dasselbe in den vorgedachten Fällen das weiter Erforderliche, nach Anleitung der in den §§. 1—3 gegebenen Vorschriften, wahrzunehmen.

Auch bei Verhaftungen zum Zweck der Auslieferung an eine Behörde des Auslandes hat die hiezu competente Behörde den Verhafteten innerhalb der oben bestimmten Zeit zu vernehmen. Ist er von einer anderen Behörde verhaftet worden, so hat diese denselben gleichfalls binnen der vorgeschriebenen Frist an die zuständige Behörde zur Wahrnehmung des Erforderlichen abzuliefern.

§. 6.

Die Behörde, welche sich eine obigen Vorschriften widerstreitende Verzögerung bei der Vernehmung oder Ablieferung des Verhafteten zu Schulden kommen läßt, hat für jeden Tag der nicht gerechtfertigten Verzögerung, außer dem Ersatz der dadurch veranlaßten Verpflegungs- und Detentionskosten, eine in die Königliche Kasse fließende Brüche von 4 Rbth. oder 2 ℛ 24 ß Cour. verwirkt, und ist im Wiederholungsfalle den Umständen nach mit höherer Strafe zu belegen.

§. 7.

Gegen gerichtliche Beschlüsse, wodurch eine gefängliche Einziehung verwirkt wird, findet das Rechtsmittel der Supplication bis an Unser Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht, unter Beobachtung des gesetzlichen Instanzenzugs, und der sonst für die Supplication in Strafsachen geltenden Vorschriften statt. Das Rechtsmittel hat aber keine suspensive Wirkung, weder in Beziehung auf die verfügte Verhaftung, noch auf den Anfang und Fortgang

der Untersuchung, noch auf die Auslieferung des Verhafteten an eine inländische Gerichtsbehörde.

Beschwerden wider obrigkeitliche oder mit der administrativen Polizei beauftragte Behörden, wegen geschehener Verhaftung oder verzögerter Ablieferung an die zuständige Gerichtsbehörde, sind bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung, in Altona aber bei dem dortigen Oberpräsidio und in Kiel bei dem die Oberaufsicht über die Verwaltung der Polizei führenden Beamten anzubringen.

§. 8.

Wenn die Gerichtshalter auf den Gütern, für welche die Gerichtsordnung vom 19ten Juli 1805 erlassen ist, zur Befolgung der obigen Vorschriften, Abhörungen an anderen als an den ordentlichen Gerichtstagen vorzunehmen haben, so kommen hinsichtlich der freien Beförderung, der Diäten und Gebühren, die in dieser Beziehung für Criminalsachen geltenden Bestimmungen der erwähnten Gerichtsordnung und der interimistischen Sporteltaxen vom 2/8 Decbr. 1817 zur Anwendung.

Zur Motivirung des Inhalts der einzelnen §§. werden folgende fernere Bemerkungen dienen.

Bei der Erwägung der Frage, wie bald das erste Verhör des Verhafteten vorzunehmen, ist es zweckmäßig erschienen, als allgemeine Regel eine Zeit von 24 Stunden als längste Frist vorzuschreiben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Behörde geräumig genug sein dürfte. Hiemit stimmen auch der §. 25 einer für das Königreich Dänemark unterm 3ten Juni 1796 erlassenen Verordnung wegen Beschleunigung der Rechtssachen, und Gesetze neuerer Zeit in anderen Ländern überein.

Im §. 1 ist diese Regel zunächst mit Beziehung auf die eigentlichen Criminalbehörden vorgeschrieben, wenn auf deren Verfügung die gefängliche Einziehung stattgefunden hat.

Der §. 2 deutet in einigen generellen Grundzügen die wichtigsten Momente an, worauf die erste Vernehmung zu richten ist, und macht dem Richter die möglichste Beschleunigung des ferneren Verfahrens zur Pflicht. Der Inhalt dieses §. folgt so sehr aus der Natur der Sache, daß er einer näheren Motivirung nicht zu bedürfen scheint.

Um die Befolgung der Vorschrift des §. 1 controliren und die Haltbarkeit der Gründe, weshalb das Gericht derselben etwa nicht nachgekommen sein möchte, beurtheilen zu können, ist im §. 3 angeordnet, daß wenn Umstände die Vernehmung binnen der in jenem §. festgesetzten Frist unmöglich machen, die Behörde dieselben im Protocoll genau anzugeben, nach Beseitigung der Hindernisse aber die Abhörung ohne weiteren Aufenthalt vorzunehmen hat.

Die allgemeine, für die erste Vernehmung in eigentlichen Criminalsachen vorgeschriebene Regel muß in noch höherem Grade für Untersuchungen über geringere Vergehen gelten, insofern diese eine Verhaftung zur Folge gehabt haben, und es enthält daher der §. 4 die Bestimmung, daß die Vorschriften der vorhergehenden §§. auch auf andere mit einer richterlichen Strafgewalt bekleidete Behörden, namentlich auf die Polizeigerichte Anwendung leiden sollen. Die für mehrere Städte angeordneten Polizeigerichte sind nämlich nicht nur in allen Polizeivergehen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine bestimmte Strafe gesetzt ist, die eine Geldbuße von 10 Rthlr. oder 10 ℛ Cour. und eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von 2mal 5 Tagen nicht übersteigt, ausschließlich competent, und bilden für solche Vergehen die ordentliche richterliche Behörde, sondern es ist außerdem auch das Polizeigericht in Flensburg nach der Instruction vom 29sten August 1806 die zuständige Behörde zur Untersuchung und Entscheidung geringfügiger Criminalsachen und hat überhaupt in Criminaluntersuchungen die erste Instruction aufzunehmen. Eine den Bestimmungen der ersten §§. des Entwurfs entsprechende Vorschrift für diese Gerichte empfiehlt sich um so mehr, da in den meisten Instructionen für die verschiedenen Polizeigerichte sich nur die allgemeine Anordnung findet, daß das Polizeigericht regelmäßig einmal in jeder Woche, sonst aber außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, sich versammeln solle. In den neueren Regulativen für die Verwaltung der Polizei in Itzehoe und Wilster resp. vom 29sten Sept. 1829 und 11ten Mai 1834 §. 6 ist indeß schon angeordnet, daß eine außerordentliche Versammlung stattfinden müsse, wenn die Personen, gegen welche die Untersuchung einzuleiten, in Arrest gebracht sind. Es schließt sich daher die generelle Vorschrift des §. 4 dem in speciellen Verfügungen bereits anerkannten Prinzip an. Ausnahmsweise ist es ferner den im Uebrigen nur mit der Verwaltung der administrativen Polizei beauftragten Polizeimeistern, abgesehen von ihrer Befugniß, wider die Polizeiunterbediente disciplinarische Gefängnißstrafe zu erkennen, gestattet, Bettler mit einer kurzen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod *) oder mit Zwangsarbeitshausstrafe **) zu bestrafen.

Endlich ist dem Polizeimeister in Altona durch die Polizeiordnung vom 4ten Decbr. 1795 §. 4 außerdem noch die Competenz beigelegt, liquide Polizeivergehen dortiger Einwohner zu bestrafen, wenn sich die Strafe nicht über eine Geldbuße von 8 Rthl. oder 5 ℛ Cour.

*) Polizeiordnung für Altona vom 4ten Decbr. 1795, §. 25. Instruction für den Polizeimeister zu Flensburg vom 29sten August 1806, §. 7; zu Schleswig vom 2ten Sept. 1811, §. 23; zu Garding, Husum und Tönning vom 22sten Sept. 1812, §. 23; zu Tondern vom 11ten März 1812, §. 23; zu Itzehoe vom 29sten Sept. 1829, §. 21; zu Wilster vom 11ten Mai 1834, §. 21; zu Hadersleben vom 15ten Febr. 1839, §. 20.

**) Rescript, betreffend die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Schleswig vom 5ten Juni 1827.

oder über ein viertägiges Gefängniß bei Wasser und Brod erstreckt. Bei allen solchen Vergehen können Verhaftungen eintreten, und um die Anwendung der Vorschriften des Entwurfs auch auf solche Fälle zu sichern, ist es im §. 4 ganz generell bestimmt, daß dieselben für alle mit richterlicher Strafgewalt bekleidete Behörden gleichfalls gelten sollen.

Im §. 5 ist der Fall behandelt, wenn die Verhaftung als vorläufige polizeiliche Maaßregel von der administrativ-polizeilichen oder obrigkeitlichen Behörde vorgenommen ist, die fernere Untersuchung aber der von ihr getrennten richterlichen Behörde obliegt, an welche der Verhaftete abzuliefern ist. Eine bestimmte Frist, innerhalb welcher eine solche Ablieferung geschehen soll, läßt sich nur für den Fall festsetzen, wenn die Wirksamkeit der polizeilichen und richterlichen Behörde sich auf den nämlichen District bezieht, wogegen dieses nicht thunlich erscheint, wenn die Verhaftung auf den Grund einer Requisition einer andern Behörde erfolgt ist, am wenigsten aber dann, wenn strafbare in anderen Jurisdictionsbezirken begangene Handlungen, ohne solche vorangegangene Requisition, die Verhaftung veranlaßt haben. Hier wirken nämlich die größere oder geringere Entfernung der Behörden von einander und Verhältnisse ähnlicher Art, und im letztgedachten Falle außerdem noch der Umstand, daß die um Entgegennahme des Verhafteten angegangene Behörde oft vorgängig noch Vernehmungen zur Ermittelung des angegebenen ihr bis dahin vielleicht unbekannt gebliebenen Verbrechens wird beschaffen müssen, um eine Ansicht über ihre Competenz zu gewinnen, auf die Zeit ein, binnen welcher der Verhaftete ihr wird überantwortet werden können.

Während es für den Fall, wenn die amtliche Thätigkeit der polizeilichen und richterlichen Behörde sich auf den nämlichen Bezirk erstreckt, dem in dem §. 1 aufgestellten Prinzip entspricht, daß der Verhaftete baldmöglichst und spätestens innerhalb 24 Stunden an die richterliche Behörde abgeliefert werde, wie solches auch in anderen Ländern angeordnet ist, wird die Gesetzgebung in Ansehung der letzterwähnten Fälle sich damit begnügen müssen, ohne Festsetzung einer bestimmten Frist, sowohl der Polizeibehörde, welche die Arretirung vorgenommen hat, als auch der richterlichen Behörde, an welche die Ablieferung geschehen soll, die möglichste Beschleunigung derjenigen Handlungen zur Pflicht zu machen, welche vorangehen müssen, um die Stellung des Verhafteten vor den ordentlichen Richter zu bewirken.

Die hiernach sich ergebenden Vorschriften sind in den ersten Abschnitt des §. 5 aufgenommen, in welchem zugleich bestimmt ist, daß bei der Ablieferung eine über die vorhandenen Verdachtsgründe aufzunehmende Registratur mitzutheilen sei. Es ist dieser generelle Ausdruck namentlich mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Verhältnisse der adelichen Gutsdistricte gewählt worden, wogegen in solchen Districten, wo die Ausübung der administrativen Polizei sich in den Händen von Beamten befindet, die sofortige summarische Abhörung des Verhafteten durch dieselben, unter ordnungsmäßiger Protocollirung der Aussage, und die Mittheilung des desfälligen Protocollextracts nicht wird unterbleiben dürfen, wie solches auch bereits in einigen speciellen Regulativen über die Verwaltung der Polizei *) gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Verhältnisse sind durch eine entsprechende Fassung des Entwurfs berücksichtigt worden.

In soweit Requisitionen auf vorzunehmende Verhaftungen an eine städtische Behörde ergehen, ist es in den Herzogthümern nicht ungewöhnlich, daß dieselben an die dortige Polizeibehörde gerichtet sind, und diese die Verhaftung und Ablieferung an die requirirende Behörde vornimmt. Auf ähnliche Weise pflegt es bisweilen verhalten zu werden, wenn auch ohne vorhergegangene Requisition ein wegen anderswo verübter Delicte Verhafteter an eine andere Behörde abzuliefern ist. Mit Rücksicht hierauf ist es in Erwägung gekommen, ob es etwa erforderlich sein möchte, als allgemeine Regel aufzustellen, daß jede auf Vornahme einer Verhaftung gerichtete Requisition an die richterliche Behörde ergehen und nur diese die requirirten Verhaftungen vorzunehmen, und überhaupt die Ablieferung Verhafteter zu bewerkstelligen ermächtigt sein solle. Obgleich hiefür angeführt werden kann, daß die Auslieferung eines Verhafteten an eine andere Behörde eine Cognition voraussetzt, oder wenigstens nothwendig machen kann, so wird doch das bisher zuweilen beobachtete Verfahren, welches bis jetzt zu keinen Unzuträglichkeiten geführt hat, im gegenseitigen Verhältniß zwischen inländischen Behörden einer ausdrücklichen Abstellung durch die Gesetzgebung nicht bedürfen, da es zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges beiträgt und nicht selten auf den günstigen Erfolg einer Untersuchung von wesentlichem Einfluß ist.

Daß übrigens das Gericht, an welches der Verhaftete von der Polizei abgeliefert ist, das fernere Verfahren auf die nämliche Weise einzurichten hat, als wenn es selbst die Verhaftung verfügt hätte, ist im zweiten Abschnitt dieses §. angeordnet.

Um das Prinzip, daß jeder Verhaftete binnen der vorgeschriebenen Frist zu vernehmen ist, möglichst generell zur Anwendung zu bringen, ist es zweckmäßig erschienen, dasselbe auch für solche Fälle auszusprechen, wenn Verhaftungen zum Zweck der Auslieferung an eine Behörde des Auslandes vorgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den mit mehreren auswärtigen Staaten geschlossenen Conventionen, eine gerichtliche oder obrigkeitliche Behörde des Inlandes

*) z. B. für Itzehoe vom 29sten Sept. 1829, §. 58; für Wilster vom 11ten Mai 1834, §. 55; für Hadersleben vom 5ten Febr. 1839, §. 62.

zur Bestellung ernannten Dr. Ed. Schmid eine Remuneration von 1000 Fr. zu verabfolgen.

Der Regierungsrat hat ferner beschlossen, dem Gesuche der Gemeinde Wolfwil um Bewilligung einer Kollekte für den Bau einer Kirche zu entsprechen und hat zu diesem Zwecke eine Kollekte in der Stadt Solothurn und in den Gemeinden Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Luterbach, Zuchwil, Recherswil, Hubersdorf, Feldbrunnen, Matzendorf, Aedermannsdorf, Balsthal, Klus, Holderbank, Mümliswil, Ramiswil, Herbetswil, Laupersdorf, Welschenrohr, Gänsbrunnen, Oberdorf, Stüsslingen, Rohr, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Egerkingen, Neuendorf, Härkingen, Wangen, Boningen, Gunzgen, Kappel, Trimbach, Olten, Starrkirch, Wil, Hägendorf, Rickenbach, Däniken, Gretzenbach, Schönenwerd, Eppenberg, Niedergösgen, Obergösgen, Stüsslingen, Winznau, Lostorf, Walterswil, Stockhalden, Fulenbach, Kienberg

vorhandenen Anzeigen entstandenen Verdacht wider den Angeschuldigten, mit Rücksicht auf den höheren oder geringeren Grad desselben, entweder zu tilgen oder zur juristischen Gewißheit zu erheben, dienten der Reinigungseid und die Tortur. Um aber die Anwendung der peinlichen Frage nicht lediglich dem richterlichen Gutbefinden zu überlassen, hat die Carolina zugleich zur Instruction der Gerichte eine Reihe von Anzeigen aufgeführt, welche zur Torturalfrage berechtigen sollen.

Die Principien, welche die peinliche Gerichtsordnung über die innere Bedeutung und Beweiskraft der Indicien aufstellt, entsprechen so sehr den Gesetzen des Denkens und den Regeln der Erfahrung, daß sie auch noch jetzt in wissenschaftlicher Hinsicht und in den neueren Gesetzgebungen die Grundlage für den Indicienbeweis bilden. Was dagegen die rechtlichen Wirkungen des Indicienbeweises anbetrifft, so mußte sich, seitdem im Laufe des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten die Anwendung des Reinigungseides in Criminalsachen seiner Bedenklichkeit wegen außer Gebrauch kam, und die Tortur entweder durch ausdrückliche Gesetze oder stillschweigend abgestellt ward, die Frage erheben, welche rechtliche Folge beim Mangel des Geständnisses oder der Ueberführung des Angeschuldigten dem Indicienbeweis, nach dem Wegfall desjenigen Mittels zur Erforschung der Wahrheit, welches bis dahin hatte angewandt werden dürfen, beizulegen sei. Ungeachtet mancher von Seiten der Doctrin dawider erhobenen Bedenklichkeiten verschaffte sich allmählig im Interesse der öffentlichen Sicherheit das Princip practischen Eingang, das auf künstliche Beweise Verurtheilungen in Criminalsachen erfolgen könnten, wobei jedoch entgegenstehende Ansichten sich darüber geltend machten, ob die volle ordentliche oder nur eine geringere außerordentliche Strafe erkannt werden dürfe. Allmählig hat die Nothwendigkeit, hierüber feste Grundsätze aufzustellen, in vielen Ländern zu besonderen Gesetzen über den Indicienbeweis geführt, die indeß durch den Einfluß, welchen die verschiedenen Ansichten der Doctrin auf sie ausgeübt haben, sehr von einander abweichen.

Während nemlich

1) einige derselben durch möglichst vollständige Aufzählung und genaue Classificirung der Indicien dem Richter alle diejenigen Anzeigen vorzuführen suchen, auf welche eine Strafe soll erkannt werden können, enthalten andere nur eine mehr allgemeine Anführung, z. B. die Verordnung für das Königreich Dänemark vom 8ten Sept. v. J., betreffend nähere Bestimmungen über den Beweis in Criminalsachen, oder überlassen Alles geradezu dem richterlichen Ermessen, z. B. die gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen erlassene Verordnung vom 30sten März 1838 über mehrere das Verfahren in Untersuchungssachen betreffende Puncte.

2) Einige Gesetze fordern einen unmittelbaren, nicht künstlichen Beweis der Thatsachen, welche die Anzeigen bilden, während andere den Beweis der Indicien durch Indicien zulassen.

3) Einige Gesetze suchen besondere Garantien für die Richtigkeit des Indicienbeweises zu schaffen, entweder dadurch, daß die Verurtheilung nicht durch einfache Majorität der Stimmen erfolgen darf, oder dadurch, daß gegen Erkenntnisse, welche auf Indicienbeweisen beruhen, besondere Rechtsmittel zulässig sind, oder durch Verbindung beider Maaßregeln, während andere solche Vorschriften nicht für nöthig halten. Endlich lassen

4) einige Gesetze nur eine außerordentliche oder gemilderte Strafe eintreten, andere gestatten diese nur dann, wenn das Gesetz die Todesstrafe androht, entweder dergestalt, daß sie die Todesstrafe unbedingt ausschließen, oder bloß die Gerichte ermächtigen, sie nicht anzuwenden, sondern statt ihrer auf die der Todesstrafe zunächst stehende Strafe zu erkennen.

Was insbesondere die Herzogthümer Schleswig und Holstein anbetrifft, so ward für dieselben durch den §. 11 der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 der Reinigungseid in Criminalsachen abgeschafft und die Erkennung einer außerordentlichen Strafe für zulässig erklärt. Daß diese außerordentliche Strafe für eine andere und zwar mildere Strafe zu halten ist, als die gegenwärtig in der criminalgerichtlichen Praxis der Herzogthümer unter diesem Namen so häufig vorkommende Strafe, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, da sie an die Stelle des Reinigungseides treten, und dann erkannt werden sollte, wenn zu der damals noch zur Anwendung kommenden Tortur nicht geschritten werden konnte, welche letztere regelmäßig schon bei halbem Beweise zulässig war. — Der einmal ausgesprochene Grundsatz der Zulässigkeit außerordentlicher Strafen mußte durch die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit eine größere Ausdehnung erhalten, als die Tortur durch das Rescript vom 21sten Decbr. 1770 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gänzlich abgeschafft wurde, ohne daß daneben eine nähere Bestimmung über die Wirkung des Indicienbeweises getroffen ward.

Da durch die in dem Rescripte vorkommenden Worte, daß lieber ein Schuldiger freigelassen werden solle, als daß man Gefahr laufe, einen Unschuldigen zu martern, die gesetzliche Vorschrift des §. 11 der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 nicht als aufgehoben betrachtet werden konnte, auf der anderen Seite aber die volle ordentliche Strafe nur bei einem vollständig im Sinne der Carolina geführten Beweise erkannt werden sollte, so hatte dieses die Folge, daß die Gerichte fortan auch in den Fällen, in denen bis dahin die Tortur zulässig gewesen war, eine außerordentliche Strafe zur Anwendung brachten, die geringer war, als die volle gesetzlich angedrohte, und sich dieser nach dem Grade des in den Indicien lie-

Abschnitten und den dazu gehörigen Anlagen, die Ihnen bereits bekannt sind, ist es nicht erforderlich, daß ich sie hier nochmals verlese. Ich bitte Sie, sich mit dem Inhalt dieser Abschnitte einverstanden zu erklären.

Ich bitte Sie, sich zu erheben, wenn Sie damit einverstanden sind.

Ich stelle fest, daß Sie sich mit dem Inhalt der Abschnitte einverstanden erklärt haben.

Ich bitte Sie, sich zu erheben, wenn Sie damit einverstanden sind, daß die Abschnitte und die dazu gehörigen Anlagen, die Ihnen bereits bekannt sind, in die Niederschrift über die heutige Sitzung aufgenommen werden.

Ich stelle fest, daß Sie sich damit

Die Beweiskraft dieser Anzeigen wird verstärkt, wenn der Angeschuldigte die Thatsachen, welche dieselben begründen, zu verbergen oder zu verheimlichen bemüht gewesen ist.

So wie übrigens nach dem §. 2 eine einzelne von den vorangeführten Anzeigen nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit anderen sie unterstützenden Umständen, zur Begründung eines Straferkenntnisses für hinreichend zu halten ist, so können auch andere Anzeigen, welche nach richterlichem Ermessen von nicht geringerer Bedeutung sind, als die vorgenannten, dieselbe Beweiskraft haben.

Würde eine Anzeige nach dem Erachten des Gerichts nicht die volle Beweiskraft haben, welche den unter 1—5 genannten Anzeigen beigelegt ist, so kann sie doch nach Beschaffenheit des Falls wider den Angeschuldigten als ein Umstand in Betracht gezogen werden, der, wenn gleich in geringerem Grade, für dessen Schuld redet und in Verbindung mit anderen Beweisen genügende Gewißheit für dieselbe giebt.

§. 4.

Bei der Erwägung, ob die ermittelten Anzeigen einen vollen Beweis enthalten, ist es zwar als ein zu Gunsten des Angeschuldigten sprechender Umstand zu betrachten, wenn sein früheres Verhalten keine Veranlassung zu der Vermuthung giebt, daß er das zur Frage stehende Verbrechen begangen habe, und wenn seine Aussagen im Allgemeinen das Gepräge der Aufrichtigkeit und Vollständigkeit an sich tragen. Das Gewicht dieser Umstände kann aber durch die Beweiskraft der gegen ihn vorliegenden Anzeigen der Schuld überwogen werden, und diese gewinnen an Stärke, wenn der frühere Lebenswandel des Angeschuldigten eine Geneigtheit zu einem solchen Verbrechenverräth, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht.

Imgleichen gilt es als eine allgemeine Regel, daß die Beweiskraft der Anzeigen wider einen Angeschuldigten an Gewicht gewinnt, wenn derselbe durch ausweichende, schwankende, sich widersprechende oder unwahre Aussagen ein Bestreben an den Tag gelegt hat, die Wahrheit zu verheimlichen, wobei jedoch darauf zu achten ist, ob etwa solche Umstände vorliegen, welche auch den Unschuldigen bewegen könnten, mit der Wahrheit zurückzuhalten.

Ueberhaupt aber hat der Richter nicht nur die Anzeigen der Schuld, sondern auch alle zur Schwächung oder Entfernung des aus ihnen hervorgehenden Verdachts geeignete Gegenanzeigen mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln und in Erwägung zu ziehen.

§. 5.

Ein Geständniß, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine volle Beweiskraft hat, ohne jedoch wegen angewandten gesetzwidrigen Zwanges oder aus anderen besonderen Ursachen als durchaus ungültig angesehen werden zu können, so wie Zeugenaussagen, welche zwar keinen vollen Beweis geben, weil sie entweder nur von Einem Zeugen oder von nicht vollgültigen Zeugen herrühren oder weil sie nicht völlig zusammenhängen oder unter sich übereinstimmen, sollen jedoch, unter angemessener Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Beweiskraft, in Verbindung mit den in den §§. 1—3 genannten Anzeigen, für die Vervollständigung des hier gedachten Beweises in Betracht gezogen werden.

Ein Gleiches soll bei dem Verbrechen der Tödtung oder des Mordes gelten, wenn der Verletzte vor seinem Tode mit vollem Bewußtsein und mit Genauigkeit eine bestimmte Person als den Thäter bezeichnet, so wie von jeder sonstigen Aussage des durch das Verbrechen in seinen Rechten Gekränkten, namentlich insofern nicht auf Schadensersatz Anspruch gemacht wird, und endlich von der Aussage eines Mitschuldigen, besonders wenn dieselbe zugleich ein Geständniß eigener Schuld enthält oder zur Entschuldigung des Gestehenden beizutragen nicht geeignet ist.

§. 6.

Wenn die volle gesetzliche Strafe des Verbrechens, welches in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung als erwiesen wider den Angeschuldigten zu betrachten ist, in der Todesstrafe besteht, so sollen die Gerichte ermächtigt sein, auf die der verwirkten am nächsten stehende Strafe zu erkennen.

§. 7.

Ist der Beweis der Schuld auf die im §. 1 angegebene Weise nicht für geführt zu erachten, so ist auf keine Strafe zu erkennen und die bisher zugelassene außerordentliche Strafe für den Fall eines nicht vollständig geführten Beweises findet nicht weiter statt.

§. 8.

Alle älteren der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gerichte der Herzogthümer bereits in den Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung eine umfassende Theorie über die innere Bedeutung und den Werth der Indicien besitzen, und die wissenschaftliche Bearbeitung des Criminalrechts, gestützt auf den Grund jener Bestimmungen, eine nicht minder ergiebige Ausbeute gewährt, ist es bei der Erwägung des vorstehenden Entwurfs zur Frage gekommen, ob es nicht ausreichen dürfte, mit Uebergehung von besonderen Bestimmungen über die Voraussetzungen des Indicienbeweises, nur die Wirkungen desselben, in so weit sich diese auf die Erkennung von Strafen beziehen, zum Gegenstand einer neuen gesetzlichen Anordnung zu machen. Hiefür würde sich namentlich auch anführen lassen, daß jene Bedingungen und Voraussetzungen nach der Natur des Indicienbeweises nur in großer Allgemeinheit angegeben werden können, die richtige Anwendung aber hauptsächlich von einer verständigen sorgsamen Erwä-

gung aller Umstände durch den Richter abhängen müsse, daß ferner die mehr oder minder vollständige Aufzählung einzelner, zur Verurtheilung für ausreichend erklärter Indicien, dem Richter eigentlich nur eben so viele Anhaltspuncte für die Bildung eines folgerechten Schlusses an die Hand geben solle, und daß endlich alle näheren Vorschriften, welche in dieser Hinsicht im Gesetze gegeben werden können, auf das Resultat hinauslaufen, der Richter solle nach den Gesetzen des logisch richtigen Denkens, und unter Benutzung der Regeln der Erfahrung einen concludenten Schluß von der objectiven That auf die Schuld des Verdächtigen ziehen und Strafe erkennen, wenn die Schlußfolgerung mit derjenigen Sicherheit, welche zu erreichen den Menschen überall möglich ist, auf diesen als den Thäter hinweise, er mithin von dessen Schuld vollkommen überzeugt sei. Auch haben Erwägungen dieser Art es veranlaßt, daß in anderen Ländern, z. B. in Sachsen, die gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch getroffene Anordnung über den Indicienbeweis, im Wesentlichen nur das Princip aufstellt, daß außerordentliche Strafen nicht ferner stattfinden sollen, vielmehr in solchen Fällen, wo aus den nach den Acten sich ergebenden Thatsachen der erkennende Richter die volle Ueberzeugung entnehme, daß das in Frage befangene Verbrechen wirklich verübt und von dem Angeschuldigten begangen worden sei, auch bei ermangelndem Geständnisse desselben die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten solle.

Auf der andern Seite kann jedoch, zumal mit Rücksicht auf die Verfassung der Gerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, die Hervorhebung bestimmter Momente zweckmäßig erscheinen, die durch ihre Bezeichnung als Beispiele dem Richter zur Instruction dienen, um darnach für die analoge Beurtheilung ähnlicher Fälle eine festere Basis zu gewinnen. Auch wird dadurch dem Gesetze eine größere Vollständigkeit gegeben, und doch dem richterlichen Ermessen, wie es bei diesem Beweise unumgänglich erforderlich erscheint, ein gewisser freier Spielraum gestattet. Aus diesen Gründen ist in dem Entwurf ein den Verhältnissen entsprechender Mittelweg zwischen den Gesetzen, welche sich in genauer Aufzählung und Zusammenstellung der Indicien zu erschöpfen gesucht haben und denjenigen Gesetzen, welche ohne Leitfaden Alles der richterlichen Beurtheilung überlassen, gewählt worden.

Die Wirkung des Indicienbeweises hat seither in den Herzogthümern nur in der Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe bestanden. Mag man aber das bis jetzt befolgte Princip dahin auffassen, daß das Verhältniß der außerordentlichen Strafe zu der ordentlichen von dem höheren oder geringeren Grade der Vollständigkeit des Indicienbeweises abhänge, oder dahin, daß zwar auch durch Indicien die volle richterliche Ueberzeugung begründet werden könne, des ungeachtet aber eine geringere als die ordentliche Strafe zur Anwendung zu bringen sei, so beruhen beide Ansichten auf innerer Inconsequenz, indem nach richtigen Rechtsgrundsätzen bei unvollständige Beweisem überhaupt keine, bei vollständigem Beweise aber die volle Strafe zu erkennen ist. Unbedenklich ist es daher erschienen, jenes Princip gesetzlich aufzuheben, und dagegen den künstlichen Beweis durch Indicien, hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen, dem s. g. unmittelbaren Beweise, namentlich dem Beweise durch Zeugenaussagen und Geständniß gleich zu stellen. Es wird nämlich die hier allein in Betracht kommende Frage, ob das Zusammentreffen von Indicien dem Richter dieselbe volle Ueberzeugung geben können, als irgend eine andere unmittelbare Beweisführung nach der Natur des menschlichen Erkenntnißvermögens und den Gesetzen des Denkens, in Verbindung mit den Bedingungen der Gewißheit in dem Gebiete der Erfahrung und der historischen Thatsachen, bejaht werden müssen. Zwar werden in einzelnen Fällen zusammentreffende Umstände nicht immer diese volle Ueberzeugung hervorbringen, indeß gilt dasselbe auch von Zeugenaussagen und Geständnissen, bei denen nicht die bloße Thatsache der Aussage und des Geständnisses selbst, sondern vielmehr die daraus hervorgehende, durch die zusammentreffenden Umstände bestätigte innere Wahrheit, die Grundlage der richterlichen Ueberzeugung bildet. Wenn es auch eingeräumt werden muß, daß die Indicien nicht selten größere Zweifel und Bedenklichkeiten bei dem Richter übrig lassen, als die unmittelbaren Beweismittel, so braucht dieses doch nicht auf einer inneren Verschiedenheit der Beweismittel selbst, sondern auf dem verschiedenen Grade ihrer Vollkommenheit oder Unvollkommenheit in dem einzelnen Falle, wobei die gewissenhafte sorgsame Erwägung aller Umstände von Seiten des Richters den Ausschlag geben muß, an welcher er es auch bei der formellen und materiellen Würdigung und Beurtheilung der unmittelbaren Beweise eben so wenig fehlen lassen darf. Hiernach kann das Gesetz weder bei der einen, noch bei der anderen Beweisart mit positiver Bestimmtheit angeben, wann der Beweis der Verschuldung für vollständig geführt zu erachten ist, sondern es werden sich die gegebenen Normen, wie auch die gesetzlich gebrauchten Ausdrücke lauten mögen, materiell stets darauf zurückführen lassen, daß die volle richterliche Ueberzeugung vorhanden sein müsse, mithin nicht nur eine subjective auf Gefühl beruhende, sondern daß eine objective Gewißheit erfordert wird, welche auf Gründen beruht, die eine gleiche Ueberzeugung bei allen zur Beurtheilung des Falles befähigten Personen zu bewirken geeignet sind. Mit Rücksicht hierauf ist es nicht angemessen erschienen, Bestimmungen zu treffen, welche den Schein eines Mißtrauens gegen die Kraft des Indicienbeweises erregen könnten, sei es durch Beibehaltung oder nähere Feststellung der außerordentlichen Strafe, oder durch besondere Vorschriften über die Art, wie das den Ausspruch der Schuld enthaltende Erkenntniß zu Stande kommen

müsse, oder durch Anordnung außerordentlicher dagegen zu gestattender Rechtsmittel. Demnach ist in dem Entwurf als Regel aufgestellt worden, daß bei vollständigem Indicienbeweis auch die volle gesetzliche Strafe eintreten solle, und hinsichtlich des Recurses von den auf solchen Beweis erfolgten Erkenntnissen wird es bei den für die Anwendung des Rechtsmittels der Supplication in Strafsachen überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, welche eine genügende Garantie darbieten, sein Bewenden behalten.

Da übrigens die Anwendung des künstlichen Beweises auf die Herstellung des objectiven Thatbestandes und auf die Ermittelung der Willensrichtung des Thäters, so wie überhaupt solcher Momente, welche ihrer Natur nach nicht durch einen unmittelbaren Beweis in Gewißheit gesetzt werden können, in den Herzogthümern einem Zweifel nicht unterliegt, so sind darüber keine Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen.

Der §. 1 spricht unter Bezugnahme auf die bisherigen Gesetze, welche die Vorschriften über den für vollständig zu erachtenden Beweis enthalten, die völlige Gleichstellung des unmittelbaren und mittelbaren Beweises, und das Princip der Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe aus, worin die wesentlichste Aenderung besteht, welche durch den Entwurf in der Gesetzgebung der Herzogthümer eintreten wird.

Der §. 2 enthält Anweisungen darüber, wann der Indicienbeweis für vollständig geführt zu erachten und auf welche Weise von dem Richter dahin zu wirken ist, eine vollständige Aufklärung zu erlangen.

Das im zweiten Absatz ausgesprochene Princip, daß Indicien durch Indicien bewiesen werden können, dürfte freilich aus dem Geiste des Entwurfs von selbst folgen, da es einen inneren Widerspruch enthalten würde, auf Indicien als vollgültige Beweismittel zu erkennen, und dennoch ihren Beweis durch andere Indicien für unzureichend zu erklären, die ausdrückliche Hervorhebung jenes Grundsatzes ist aber mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen der Art. 23 und 30 der peinlichen Gerichtsordnung, welche in der Praxis freilich wohl kaum mehr befolgt werden, rathsam erschienen.

Im §. 3 sind beispielsweise einige der wichtigsten Indicien angeführt, welche beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 2 einen vollen Beweis gegen den Angeschuldigten liefern, und den Gerichten als Leitfaden für die rechtliche Würdigung der Beweiskraft anderer nicht genannter Indicien dienen sollen.

Der §. 4 bezeichnet den Einfluß, welchen der frühere Lebenswandel und das Verhalten des Inculpaten während der Untersuchung auf die Beurtheilung der Indicien haben sollen, und wiederholt die im Wesentlichen schon in der peinlichen Gerichtsordnung enthaltene Vorschrift, daß der Richter nicht nur die Anzeigen der Schuld, sondern auch alle zur Schwächung oder Entfernung des aus ihnen hervorgehenden Verdachts geeignete Gegenanzeigen mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln und in Erwägung zu ziehen hat.

Der §. 5 handelt von der Wirkung, welche den Geständnissen und Zeugenaussagen beizulegen ist, denen wegen eines Mangels die volle Beweiskraft abgeht, so wie von den Aussagen des Damnificaten und der Mitschuldigen.

Der §. 6 ermächtigt in Uebereinstimmung mit den meisten über den Indicienbeweis erlassenen Gesetzen die Gerichte für den Fall, wenn die volle gesetzliche Strafe in der Todesstrafe bestehen würde, bei vorhandenem Indicienbeweise statt der gesetzlich angedroheten Todesstrafe auf die derselben am nächsten stehende Strafe zu erkennen.

Im §. 7 ist die mit Rücksicht auf die bisherige entgegenstehende Gesetzgebung und Praxis erforderliche ausdrückliche Aufhebung der außerordentlichen Strafe ausgesprochen, und zugleich festgesetzt, daß wenn der Beweis der Schuld nicht auf die im §. 1 angegebene Weise für geführt zu erachten, auf keine Strafe zu erkennen sei. Der negative Ausdruck ist deshalb gewählt, damit keinem Zweifel darüber Raum gelassen werde, daß im Uebrigen die gesetzlichen Vorschriften über völlige Freisprechung und Absolution von der Instanz, durch die Bestimmungen des Entwurfs keine Aenderung erleiden sollen.

Endlich werden durch den §. 8 alle älteren entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

23. Stück. Den 6. Juni 1842.

In diesen Blättern findet sich wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, daß den Schleswig-Holsteinischen Immediat-Collegien in Kopenhagen nicht die Befugniß zustehe, Gesetze zu geben, dieselben authentisch zu interpretiren oder überhaupt abzuändern.*)

Dieser wiederholt ausgesprochene, unstreitig richtige Grundsatz ist denn auch wiederum S. 143 dieses Jahrganges der Anzeigen bei Gelegenheit der Mittheilung eines Circulairs des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, welches die Redaction mit der Ueberschrift: „Abänderungen der Zollverordnungen" versehen hat, in einer Anmerkung geäußert worden.

Das erwähnte hohe Collegium hat nun von dieser Ueberschrift die Veranlassung zu einem Schreiben an die Redaction entnommen, welches um so eher mitgetheilt zu werden verdient, als eben in demselben die ehrenhafte, unumwundene Anerkennung des obigen Grundsatzes enthalten ist.

Daß übrigens die Ueberschrift jenes Circulairs: Abänderungen der Zollverordnungen, eine verkehrte sei, davon kann die Redaction sich nicht ganz überzeugen, schon deshalb nicht, weil, abgesehen von dem Inhalte des mitgetheilten Circulairs, die Verfügungen des Collegii seither wenigstens unter dem allgemeinen, der Kürze halber gewählten Ausdrucke „Zollverordnungen" mitbegriffen worden sind.

Das gedachte Schreiben lautet folgendermaaßen:

In den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Stück 19, den 9ten Mai 1842, ist der Abdruck des Circulairs des Collegii vom 11ten v. M. mit der Ueberschrift „Abänderungen der Zollverordnungen" versehen und eine Anmerkung hinzugefügt, aus welcher sich die Ansicht ergiebt, daß das Circulair unbefugterweise Abänderungen der allerhöchst unmittelbar vollzogenen Königlichen Verordnungen enthalte und die Vorschriften desselben demnach von den Gerichten nicht anerkannt werden könnten.

Diese Ansicht beruht auf einem Irrthum.

Das Circulair enthält theils Vorschriften, zu deren Erlassung das Collegium nach den §§. 14 und 314 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 befugt und verpflichtet war, theils Ergänzungen einer lediglich vom Collegio ergangenen Instruction. Was endlich die Tarifbestimmungen des Circulairs angeht, so sind diese für die Gerichte um so weniger von Interesse, als über die Anwendung von Tarifpositionen den Gerichten bekanntlich irgend eine Cognition überall nicht zusteht.

Indem das Collegium der Redaction Vorstehendes mittheilt, hat es Selbiger die Aufnahme dieser Berichtigung in die Anzeigen überlassen wollen.

Königliches General-Zollkammer- und Commerz-Collegium. Kopenhagen, den 16ten Mai 1842.

*) cfr. Falck, Handb. des Schlesw. Holst. Privatrechts I. pag. 128. Paulsen, Lehrb. des Schlesw. Holst. Privatrechts, S. 12. Schlesw. Holst. Anzeigen, N. F., 1ster Jahrg., S. 147, 360. 5ter Jahrg., S. 263.

Gesetzgebung.

I.

Die Herabsetzung der Douceurgelder der Landsoldaten betr.

Zufolge Kanzelei-Patents vom 14ten vorigen Monats haben Seine Königliche Majestät unterm 28sten April bei Festsetzung der Regeln, auf welchen vom 1sten Juli d. J. an das Reglement für die Besoldung des Landmilitairetats beruhen soll, mit Rücksicht auf die durch dieselben unter andern getroffene Bestimmung über eine erhöhte Löhnung der Mannschaft, die in Folge des §. 35 der Landmilitair- und Remonteordnung vom 1sten August 1800 den Landsoldaten bisher bewilligten Douceurgelder von 3 ℛ 6 ß Cour. jährlich auf 1 ℛ 12 ß Cour. herabzusetzen Sich allerhöchst bewogen gefunden. Dabei ist jedoch allerhöchst bestimmt worden, daß die bereits ausgehobene Mannschaft hiedurch keine Einbuße erleiden, sondern dasjenige erhalten solle, was die früher bestimm-

ten Douceurgelder, nach Abzug der jetzt bewilligten Löhnungs-Zulage, betragen. Zugleich haben Seine Majestät befohlen, daß die Gepäck-Requisite in Zukunft den Recruten geliefert und die Kosten derselben aus dem Militairfonds bestritten werden sollen.

II.

Fortsetzung der Wegeordnung.

Tit. II. Von der Herstellung und Unterhaltung einer regelmäßigen Fahrbahn.

§. 168. Der Wegekörper muß, nachdem er, wie im Vorstehenden angegeben, gehörig regulirt und ausgebnet ist, derjenigen weiteren Bearbeitung unterzogen werden, welche nach der Beschaffenheit des Bodens zur Herstellung und Erhaltung einer guten Fahrbahn erforderlich ist. Zur Erreichung dieses Zweckes werden die nachfolgenden Anweisungen zu benutzen sein.

§. 169. Ein fester kiesiger Sandboden, dessen Oberfläche nur bei anhaltender Nässe erweicht wird, ist ohne Beimischung fremden Materials allein durch sorgfältige Ausebnung entstehender Geleise und Löcher, und Beobachtung der Vorschriften über die Abrundung und Entwässerung im Stande zu erhalten.

§. 170. Der lose und leichte Sandboden erfordert eine Beimischung von Lehmerde, um gebunden, und darauf eine Kies- oder Sandbeschüttung, um mit Bequemlichkeit befahren zu werden. Die Menge des aufzubringenden Lehms ist nach der Beschaffenheit des Sandbodens, sowie des Bindematerials, welches in der Gegend vorhanden ist, zu bestimmen. Im Allgemeinen reicht eine Lehmdecke von 6 Zoll Dicke hin, und ist zu diesem Zwecke namentlich auch die Ahlerde und schwarze Thonerde, die sich in vielen Haidegegenden findet, anzuwenden.

§. 171. Eben so bestimmt sich die Kiesbeschüttung mehr und minder nach der Beschaffenheit des zu gebrauchenden Materials. Ist grobkörniger und feinkörniger Kies oder Grand zu haben, so sind Schichten von dem feineren auf das gröbere Material aufzubringen. Die genaue Sonderung der verschiedenen Arten des Materials ist auch zur sparsamen Verwendung desselben im Ganzen erforderlich. Ist ein reichlicher Vorrath zu benutzen, so ist die ganze Wegebreite gleichmäßig in einer Stärke von 9 Zoll damit zu beschütten. Kann aber der nachhaltige Bedarf dafür nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten herbeigeschafft werden, so ist die Kiesdecke nur auf eine mittlere, 1 Ruthe (oder 16 Fuß) breite Fahrbahn, in der Stärke von etwa 9 Zoll aufzubringen, und mit einer Wölbung von etwa 8 Zoll Höhe von der Mitte aus an die Abdachungen der Seiten des Weges anzuschließen.

§. 172. Bildet dahingegen Lehm- oder Klei- oder auch Thon-Erde den Boden des Weges, so ist diese zuvörderst mit geeignetem Sand-Material, vorzugsweise mit reinem und grobkörnigem Kiessand, wenn solcher in nicht zu großer Entfernung vorhanden ist, zu versetzen.

§. 173. Bei weichem und morastigen Boden ist auf ähnliche Weise zu verfahren, insofern nicht Faschinenanlagen vorgezogen werden (§. 156). Die Beimischung gewöhnlichen Sandes, namentlich zur ersten Sättigung des Bodens ist hier durchaus zulässig, und die Aufschüttung, den Umständen nach, bis zur Bildung einer zusammenhängenden Lage aus dem aufschüttenden Material fortzusetzen.

§. 174. Nach denselben Grundsätzen ist auch der Körper der zum Behuf der Trockenlegung von Wegestrecken auf das natürliche Erdreich aufzubringenden Dämme vorzugsweise durch eine geeignete Vermischung körnigen und bindenden Erdreichs zu bilden.

§. 175. Die solchergestalt für die Herstellung einer guten Fahrbahn sorgfältig vorbereitete Unterlage ist demnächst entweder mit einer Decklage von gröberem Kies oder Grand in einer Breite von 16 Fuß, nach Maaßgabe der dafür oben ertheilten Anweisungen, oder mit einem Steinpflaster zu versehen.

§. 176. Ob Ersteres genügen, oder Letzteres erforderlich sein werde, ist in jedem einzelnen Falle, der nicht durch die weiter unten folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der durch Dörfer, Flecken und Städte führenden Nebenlandstraßen schon seine Erledigung findet, nach Beschaffenheit der Oertlichkeiten und nach vorgängiger Vernehmung der Communevorsteher, von den Wegebehörden zu beurtheilen und zu bestimmen.

§. 177. Die Steinpflaster sind der Regel nach in der Breite einer vollen Ruthe (16 Fuß) anzulegen, jedoch kann für die Marschdistricte, und in anderen Gegenden, wo das Steinmaterial ebenfalls in eigenem Boden fehlt, eine zwölffüßige Breite genügen. Zugleich ist, wo das Terrain sich dazu eignet, auf die Anlegung eines Sommerweges neben der Steinbahn, dem die geeignete Abdachung nach dem Grabenrande zu geben, Bedacht zu nehmen. Beide Fahrbahnen sind in fortlaufender Richtung neben einander, und zwar die Steinpflaster vorzugsweise an der nördlichen oder östlichen Seitenlinie des Weges, anzulegen.

§. 178. Zur Pflasterung dürfen nur gespaltene oder doch kantige Kopfsteine von gesundem und festen Granit und der erforderlichen Höhe verwandt werden. Die Steine werden in ein Sandbette von 6 bis 8 Zoll Höhe, wozu vorzugsweise scharfes und kiesiges Material zu nehmen, in der hohen Kante zwischen einer Einfassung von Randsteinen fest nebeneinander in Verband gesetzt. Die Sandlage ist durch eine geringe Auflockerung des Untergrundes mit demselben zu verbinden, und so darüber zu vertheilen, wie es die Wahrnehmung der erforderlichen Längen- und Breiten-Gefälle erfordert. Für die sechszehnfüßige

Steinbahn genügt eine Wölbungshöhe von 4 Zoll, für die zwölffüßige von 3 Zoll.

§. 179. Jedes Steinpflaster muß nach Vollendung einer Strecke zusammen mit kleineren, dann mit größeren Rammen wiederholt nachgetrieben, und dabei eine dünne Lage Kies oder Sand auf das Pflaster gebracht werden, um diesen in die Fugen und Zwischenräume einzustampfen. Nach der Ablieferung des Pflasters ist ebenfalls eine solche feine Kies- oder Sandlage zur Erhaltung der Steinbahn aufzuschütten.

§. 180. Die Legung der Steinpflaster ist in der Regel vor dem Eintritt der nassen Herbstzeit auszuführen, geübten Arbeitern zu übertragen, und einer besonderen Aufsicht des Localwegebeamten während der Arbeit zu unterwerfen.

§. 181. Wo gegenwärtig Steinpflaster liegen, die hinsichtlich ihrer Breite oder der Beschaffenheit der Pflastersteine diesen Anweisungen nicht entsprechen, ist mit der vorgeschriebenen Einrichtung derselben bis dahin Anstand zu nehmen, daß sie einer Umlegung bedürfen.

Tit. III. Vorschriften über die Ausführung der Wegearbeiten, und polizeiliche Bestimmungen.

§. 182. Wo die Wege und die dazu gehörigen Verrichtungen die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist überhaupt die Herstellung derselben nur allmählig zu bewirken, und das Maaß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten wohl dabei bestehen können.

§. 183. Die Ausführung der zusammenhängenden Hauptrefectionen der Nebenlandstraßen in jedem Districte ist, nach einem von der Districtsobrigkeit, unter Zuziehung der Localobrigkeit und der Communevorsteher, mit dem Oberlandwege-Inspector zu berathenden Plane, im Voraus über eine angemessene Anzahl von Jahren zu vertheilen. Auch ist für die größeren Wegearbeiten, die von den pflichtigen Communen auszuführen sind und keine besondere Beschleunigung erfordern, möglichst diejenige Jahreszeit zu bestimmen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden.

§. 184. Es müssen aber, sobald das Frühjahr eintritt, sämmtliche Wegegräben und Siele nachgesehen und gereinigt, und, wo es nöthig, neu gelegt werden. Auch sind im Frühjahr und im Vorsommer alle Erd- und Kies-Wege auszuebnen und aufzurunden. Soweit erforderlich, sind im Frühjahr oder Herbste eines jeden Jahrs sämmtliche Kiesdecken mit einer neuen Aufschüttung zu versehen, und vor dem Eintritt des Winters sind die Siele und Wasserabzüge nochmals nachzusehen, und die Ebnung der Wagengeleise muß, außer in der Saat- und Erndtezeit, regelmäßig wöchentlich beschafft werden. Die Abstellung einzelner neu hervortretenden Wegemängel muß aber zu jeder Zeit des Jahrs bewerkstelligt werden.

§. 185. Die erforderlichen näheren Anweisungen sowohl hinsichtlich der Zeit, als der Art und des Umfangs der einzelnen Arbeiten, sind den Wegepflichtigen von den Localwegebehörden, diesen von den Districtsobrigkeiten oder durch letztere von dem Oberlandwege-Inspector zu ertheilen. Diese Anweisungen sind, gleich den allgemeinen gesetzlichen Arbeitsaufgaben, pünctlich von den Pflichtigen zu befolgen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch besondere Arbeitsanschläge zu ergänzen.

§. 186. Wenn einer Wegecommüne die Regulirung eines bestehenden Weges durch Anlegung neuer Seitengräben aufgegeben, oder die Reduction desselben auf die verordnungsmäßige Breite (§. 146, 147) aus eigenem Antriebe von der Commüne unternommen, und dadurch zu den Seiten der regulirten Wegebahn fortlaufendes Land vom alten Wege gewonnen wird, so sind die neu anzulegenden Wegegräben allein für die Wegeentwässerung zu benutzen, und ist zugleich von dem Seitenlande ein Streifen von etwa 4 Fuß Breite längs der äußeren Grabenlinie zur Unterhaltung dieser Gräben abzulegen. Das übrige, auf jene Weise gewonnene Land ist den Wegecommünen zu überlassen, und von ihnen vorzugsweise im Interesse des Wegewesens zu benutzen.

§. 187. Die Errichtung von Gebäuden auf neuen Baustätten in der Entfernung einer halben Ruthe (oder 8 Fuß) vom äußeren Rande der Seitengräben des Weges soll auch an Nebenlandstraßen nicht statt finden, und im Uebrigen bei allen außerhalb einer geschlossenen Häuserreihe vorzunehmenden Neubauten auf die Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche die bisherige Lage des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Weges für denselben hervorgebracht hat, Bedacht genommen werden. Wo eine Verlegung der Baustätte nicht ohne reellen Verlust für den Grundbesitzer möglich, dagegen für die Herstellung oder Erhaltung eines guten Weges durchaus erforderlich ist, muß sie gegen eine von den Wegecommünen zu leistende Entschädigung bewirkt werden.

§. 188. Um nachtheiligen Beschränkungen der verordnungsmäßigen Breite der Nebenlandstraßen auch da, wo sie von Häuserreihen eingeschlossen sind, möglichst zu begegnen, soll es bei den in Gemäßheit dieser Verordnung vorzunehmenden Hauptrefectionen dieser Wege zugleich in Erwägung gezogen werden, in wie fern etwa eine Verlegung derselben aus solchen beengten Ortsstraßen hinaus ohne anderweitige Nachtheile und unverhältnißmäßige Kosten zu bewerkstelligen sein möchte. Dies ist namentlich in den Fällen erforderlich, wo auf längeren und gewundenen Wegestrecken zum Ausweichen kein Raum geschafft werden kann.

§. 189. Uebrigens soll, um die erforderliche Festigkeit und Trockenheit der Fahrbahn zu sichern, jede geschlossene Stadt- oder Fleckensstraße, die zugleich

hat, eine Gemeinde zu gründen, deren Mitglieder sich durch Gebet, Arbeit und Liebe auszeichnen, und deren Leben ein Vorbild für die Welt sein soll. Die Gemeinde hat sich in Sonnenberg, Kreis Waldenburg, niedergelassen und zählt jetzt 30 Mitglieder.

Gottesdienst: Sonntag 10 Uhr Predigt, 2 Uhr Sonntagsschule, 3 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Gottesdienste der katholischen Diaspora-Gemeinden.

Diese sind zusammengestellt in Nr. 1 des Kirchlichen Anzeigers für Schlesien, Beilage zum Schlesischen Kirchenblatt, Breslau, Verlag der Schlesischen Volkszeitung, Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf. Wir entnehmen daraus folgende Angaben:

Adelnau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Bojanowo: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Bralin: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Brieg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Bunzlau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Dyhernfurth: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Fraustadt: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Freystadt: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Glatz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Gleiwitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Gnadenfeld: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Gnadenfrei: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Görlitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Grünberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Guhrau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Hirschberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Jauer: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Kalau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Kamenz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Kosel: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Krappitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Kreuzburg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Landeshut: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Lauban: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Leobschütz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Liegnitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Lissa: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Militsch: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Münsterberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Namslau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Neisse: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Neumarkt: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Neustadt: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Oels: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Ohlau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Oppeln: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Ostrowo: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Pleß: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Pogarell: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Polnisch-Wartenberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Pommerzig: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Rawitsch: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Ratibor: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Reichenbach: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Rosenberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Rybnik: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Schildberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Schmiegel: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Schweidnitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Sohrau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Steinau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Strehlen: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Striegau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Tarnowitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Trachenberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Trebnitz: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Tschirnau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Waldenburg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Wartenberg: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Wohlau: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Zobten: Sonntag 8 Uhr Predigt, 9½ Uhr Hochamt, 2 Uhr Predigt, Mittwoch 8 Uhr Predigt.

Beklagter und Provocat hat dagegen auf Confirmation des bürgergerichtlichen Erkenntnisses angetragen und zu diesem Zwecke auszuführen gesucht, daß ihm überall keine culpa zur Last gelegt werden könne und daß er jedenfalls durch die zwischen Rehmcke und Neumann getroffene Uebereinkunft, auf welche er eine exceptio pacti conventi begründe, gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit gesichert werde.

Der Magistrat der Stadt Itzehoe hat unterm 3ten Juli d. J. das Urtheil des Bürgergerichts dahin abgeändert:

daß Kläger und Provocant zu dem angebotenen Schätzungseide zuzulassen, und nach dessen Ableistung Beklagter und Provocat schuldig, den Werth des fraglichen Torfs nach dieser beeidigten Schätzung innerhalb 6 Wochen an Kläger auszukehren, sowie sämmtliche Proceßkosten zu erstatten.

Hiegegen hat Beklagter die Appellation an das Obergericht ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt, daß

1) wie geschehen erkannt und nicht vielmehr der Beweis der opponirten exceptio pacti conventi nachgelassen,
2) für den Fall der Entstehung desselben dem Kläger nicht der Beweis eines, den offerirten Ersatz übersteigenden Schadens abverlangt, event.
3) daß nicht nach geleistetem Schätzungseide die richterliche Bestimmung reservirt, endlich
4) daß ihm die Erstattung sämmtlicher Kosten zuerkannt worden.

Da nun das in den gemeinen Rechten begründete, mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung über den Gebrauch des Eides an und für sich nicht in Widerspruch stehende juramentum in litem durch keine vaterländische Anordnung ausdrücklich abgeschafft ist, auch aus dem seltenen Gebrauche dieses Eides in unseren Gerichten, auf eine der Zulässigkeit desselben entgegenstehende Praxis um so weniger geschlossen werden darf, als bei den engen Gränzen, welche seiner Anwendbarkeit bereits in den gemeinen Rechten gezogen sind, Fälle dieser Art nicht häufig zur Erörterung kommen können, überdies aber kein anderweitiges Auskunftsmittel gegeben ist, welches dessen Stelle zu ersetzen geeignet wäre; da solchemnach das juramentum in litem im Allgemeinen auch noch jetzt für statthaft zu erachten ist; *) so steht in der Hauptsache zur Frage, in welchem Umfange Kläger auf Schadensersatz Anspruch machen könne, inwiefern er den vorliegenden Umständen nach für befugt zu erachten, die Größe dieses Schadens durch einen Würderungseid zu erhärten und welcher Einfluß der vorgeschützten exceptio pacti conventi auf die rechtliche Beurtheilung des betreffenden Sachverhältnisses einzuräumen stehe?

In Erwägung nun, daß Appellat wegen einer positiv schädlichen, außercontractlichen Handlung des Appellanten eine Entschädigungsklage erhoben hat; bei Handlungen dieser Art aber ohne alle Rücksicht auf den Grad der culpa, nicht blos der unmittelbare Werth der Sache, sondern auch das mittelbare Interesse des Beschädigten, oder das s. g. lucrum cessans zu erstatten ist,

L. 10 D. de leg. Aquil.
L. 2 pr. L. 23 §. 2—6 D. eod. Aquil.

daß ferner auch derjenige, welcher Handlungen dieser Art mit Wissen und Willen durch solche Personen, welche von ihm abhängig sind, vornehmen läßt, sich für die Folgen derselben verantwortlich macht,

L. 2 D. de noxalib. act.

und daß daher Kläger, wenn seine factische Darstellung begründet ist, unstreitig für befugt zu erachten, nicht blos den Werth seines Torfs, sondern auch den Betrag des ihm entzogenen Verdienstes an Fuhrlohn erstattet zu verlangen;

in weiterer Erwägung, daß, den Beweis der Größe dieses Schadensersatzes anlangend, der Gebrauch des juramenti in litem nach den bestehenden Gesetzen mindestens alsdann keinem Zweifel unterliegen kann, wenn es sich um die Zurücklieferung einer durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit in den Besitz des Beklagten gelangten Sache handelt, und dieser die Restitution entweder verweigert oder sich selbst dazu außer Stand gesetzt hat;

L. 8 D. de rei vind.
L. 2 C. de in litem jur.
L. 9. C. unde vi,

und in thatsächlicher Erwägung, daß Beklagter nach Inhalt seiner Exceptionalien die von seinen Leuten begangene Verwechselung sofort beim ersten Fuder bemerkt, sich aber dennoch bei einer in Beziehung auf die bemerkte Beschaffenheit des Torfs unzureichenden Ausrede beruhiget und sogar mit Abholen des Torfs auch noch dann hat fortfahren lassen, nachdem ihm die geschehene Verwechselung vom Eigenthümer angezeigt worden war; sowie, daß er endlich den solchergestalt durch eine unstreitig grobe Fahrlässigkeit in seinen Besitz gelangten fremden Torf, ohne vorgängige Abfindung mit dem Eigenthümer, verbraucht und sich dadurch selbst außer Stand gesetzt hat, denselben zu restituiren;

daß hinfolglich nicht blos die Umstände, welche einen Anspruch auf Schadensersatz begründen, zugestanden, sondern auch alle Bedingungen vorhanden sind, welche den Kläger gesetzlich berechtigen, bei der Schwierigkeit eines anderweitigen Beweises der Quantität und Qualität einer nicht mehr existirenden Sache die Größe seines erlittenen Schadens durch einen Schätzungseid zu bekräftigen;

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 358.

§. 3. Unsere Verfügung vom 28. d. M. (Nr. 19 Bulletin) wegen Einführung der Bestimmungen über die Ausübung der Jagd in Unserm Fürstenthum Lippe, wird hierdurch dahin abgeändert, daß

1) die Jagd auf Hasen, Füchse und Dachse vom 1. Januar bis 31. Januar,

2) die Jagd auf Rehe vom 1. Januar bis 15. Januar,

3) die Jagd auf Auerhähne, Birkhähne, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Enten, Gänse, Krammetsvögel, Drosseln, Staare, Lerchen, Wildtauben und Wasserhühner vom 1. Januar bis 31. Januar,

4) die Jagd auf Schwäne, Reiher, Kraniche, Störche, Trappen, Kiebitze, Goldregenpfeifer, Strandläufer, Wasserläufer, Uferläufer, Wasserschnepfen, Regenpfeifer, Austernfischer, Seeschwalben, Möven, Taucher, Lappentaucher, Steißfüße, Alken, Scharben, Pelikane, Flamingos, Rohrdommeln, Kormorane, Sägetaucher, Säger, Gänsesäger, Wasserhühner, Rallen, Wasserrallen, Teichhühner, Bläßhühner, Sumpfhühner, Wachtelkönige, Purpurhühner, Rohrhühner, Rohrsänger, Grasmücken, Meisen, Bachstelzen, Pieper, Ammern, Finken, Sperlinge, Kernbeißer, Stare, Pirole, Würger, Fliegenfänger, Schwalben, Segler, Eisvögel, Bienenfresser, Spechte, Kuckucke, Wiedehopfe, Nachtschwalben, Eulen, Falken, Geier, Adler, Milane, Weihen, Habichte, Sperber, Bussarde, Rohrweihen, Kornweihen, Wiesenweihen, Fischadler, Seeadler, Schlangenadler, Zwergadler, Steinadler, Schreiadler, Schelladler, Kaiseradler, Gaukler, Schmarotzermilane, Lämmergeier, Gänsegeier, Kuttengeier, Bartgeier, Aasgeier, Kondore, Rabenvögel, Papageien, Kolibris, Honigsauger, Nashornvögel, Hopfe, Racken

zur Ableistung des Inventarieneides der Beklagte J. C. Tingleff, daß er zwar keine zum Nachlasse des P. Johannsen zu Weesbye gehörige Gegenstände annoch besitze, daß er jedoch nach dem Ableben des Verstorbenen einige zu dessen Nachlasse gehörige Gegenstände, deren er sich jedoch nicht näher erinnere, verkauft habe. Mit Rücksicht auf diese Erklärung ward Tingleff zum Eide nicht zugelassen, dagegen aber von der Gegnerin verlangt, daß sie zum juramento in litem zugelassen werde. Nachdem ein vergeblicher Vergleichsversuch gemacht war, ward unterm 17ten April 1830 zum Bescheide ertheilt, daß in Erwägung, „daß der Supplicant Tingleff durch eine widerrechtliche Handlung sich den Besitz des streitigen Nachlasses als Erbe zugeeignet und er dadurch, daß er selbstbeliebig sich dieses Besitzes auf einige wenige zur Erbmasse gehörige Sachen entäußert, ohne über den Bestand dieser Massetheile jetzt irgend eine Auskunft geben zu können, die Supplicatin außer Stand gesetzt hat, den Betrag der Erbmasse zum Behuf der Ausmittelung ihrer Erbtheilung nachweisen zu können, so daß durch Supplicantens Verschulden dieser kein anderer Ausweg übrig geblieben ist, um zum Besitz ihres gesetzlichen Erbrechts zu gelangen, als die Quantität der fraglichen Masse mittelst eines Würderungseides zu bestimmen, und in fernerer Erwägung, daß die hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Eides geltenden gemeinrechtlichen Grundsätze nach einer constanten Praxis auch im Herzogthum Schleswig Anwendung finden, die Supplicatin ihrem Erbieten gemäß zur Ableistung des Würderungseides zuzulassen sei." Nachdem annoch eine officielle Nachricht über den etwanigen Betrag des Johannsenschen Nachlasses eingegangen war, welche ergab, daß drei glaubwürdige Leute den ganzen Nachlaß auf nicht über 50 ℔ schätzten, leistete die Klägerin unterm 7ten Juli 1840 den Eid ab, wie sie glaube und dafür halte, daß die Verlassenschaft der verstorbenen Eheleute Johannsen, welche der Beklagte J. C. Tingleff zu sich genommen, zu der Zeit, da der Abnahmemann Johannsen zu Eggeleck verstorben, einen Werth von wenigstens 400 ℔ gehabt habe.

Nach fernerem Schriftwechsel erfolgte unterm 11ten Nov. 1841 der Endbescheid: daß Supplicant Tingleff, in Erwägung, daß mit Rücksicht auf das Resultat der durch das Tondersche Amthaus und der Karrhardesvogtei eingezogenen Nachrichten, annoch drei glaubwürdige Männer erklärt haben, daß zufolge der von ihnen bei den Nachbaren des Verstorbenen, welche bis an dessen Tod täglich bei ihm aus- und eingegangen, eingeholten genauen Erkundigung, dasjenige, was Tingleff nach dem Ableben des P. Johannsen und seiner Frauen Nachlaß erhalten, wohl nicht über 50 ℔ Cour. werth gewesen sei, die von der Lorenzen durch den Würderungseid erhärtete Summe jenes Nachlasses hieselbst ex æquo et bono bis auf die erwähnten 50 ℔ Cour. hat herabgesetzt werden müssen, nunmehr schuldig sei, der Supplicatin Lorenzen, geb. Johannsen, deren Erbantheil an diese 50 ℔ Cour. binnen Ordnungsfrist auszukehren, ihr auch sämmtliche verursachte Proceßkosten, insoweit nicht bereits darüber erkannt worden, und insofern Supplicant des Vermögens, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen gleicher Frist zu erstatten.

Die vom Könige ernannten Criminalrichter sind nicht befugt, ohne vorgängige Genehmigung des Obercriminalgerichts Erkenntnisse in Criminalsachen abzusprechen.

Im August 1839 ward von der Landvogtei zu Süderstapel wegen eines von Carsten Möller zu Norderstapel vom Felde entwandten Hecks eine Criminaluntersuchung eröffnet. Der Inculpat räumte nach anfänglichem Läugnen ein, daß er das fragliche Heck vom Felde geholt und solches dem Hans Hinrichs in Norderstapel in Gegenwart seiner Söhne für 20 oder 24 ß verkauft habe; auch behauptete er, daß Hans Hinrichs ihn zu diesem Diebstahl verleitet, indem er ihn aufgefordert habe, ein Heck von Bergenhusen zu holen. — Hans Hinrichs gestand zwar nach anfänglichem Läugnen ein, daß er das Heckthor von dem Inculpaten Möller gekauft habe, indem dieser zu ihm gekommen sei und ihn, über seine Noth klagend, gebeten habe, ihm ein Heckthor abzukaufen; ob er bei einer, in dieser Beziehung bei ihm vorgenommenen Haussuchung, bei welcher das Heck nicht gefunden war, zu Hause gewesen, und warum solches damals nicht angegeben worden, wollte er nicht erinnern, gestand aber ein, daß er das Heck späterhin zerschlagen und in die Treene geworfen habe, um es aus der Welt zu schaffen. Möller habe ihm gesagt, das Heck sei am Deich aufgetrieben, und habe eine vorgängige Beredung über diesen Gegenstand unter ihnen nicht stattgefunden, wobei er auch während der Confrontation blieb. Der Sohn des Hans Hinrichs, Jürgen Hinrichs, bestätigte, daß Carsten Möller in seiner Gegenwart das Heck gebracht, erinnerte aber weder, daß sein Vater deshalb schon vorher mit Möller gesprochen, noch, ob er gesagt, woher er das Heck habe, oder wo solches später, namentlich während der Haussuchung geblieben. Der andere Sohn des Hans Hinrichs verharrte bei der Aussage, daß er von dem fraglichen Heck nichts Anderes wisse, als daß er von seinem Vater gehört, daß er es gekauft und nach der Treene gebracht habe. Endlich ergab die Untersuchung, daß im Jahre 1820 der Inculpat Hans Hinrichs eine dem Paul Jans gehörige Pfeife, welche er oder sein Knecht gefunden, verkauft, weshalb Jans den Hinrichs im Jahre 1821 bei der Landvogtei belangt und sich,

in Lemberg, dann wieder zurück nach Wien, wo er am 1. Juli 1848 eintraf.

Bei der Wahl zum Reichstage wurde Kudlich in Wien, Leobersdorf, Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Deutsch-Altenburg, Schwechat, Fischamend, Simmering, Gumpendorf, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Hernals, Währing, Döbling, Klosterneuburg, Tulln, Korneuburg, Stockerau, Hollabrunn, Mistelbach, Zistersdorf, Gänserndorf, Marchegg, Bruck a. d. Leitha, Neusiedl, Ungarisch-Altenburg, Kittsee, Pressburg, Pressburg-Umgebung, Tyrnau, Modern

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

24. Stück. Den 15. Juni 1842.

Gesetzgebung.

I.

Postversendung der Zeitungen ꝛc. betr.

Se. Majestät der König haben allerhöchst zu reseviren geruht: daß das Placat vom 10ten April 1840 in Betreff Versendung der Zeitungen und Zeitschriften für die Zukunft dahin verändert sein soll, daß die inländischen Zeitungen und Zeitschriften, insoweit nach den Anordnungen in Betreff der Preßfreiheit der Vertheilung derselben nichts im Wege steht, ohne eine besondere Bewilligung mit der Briefpost und mit allen Postgelegenheiten in Uebereinstimmung mit §. 5 des gedachten Placats dergestalt sollen versandt werden können, daß außer der befohlnen Abgabe an die polytechnische Lehranstalt in Uebereinstimmung mit §. 9 des gedachten Placats ¼ des am Orte der Herausgabe geltenden Abonnementspreises zu erlegen ist, wovon die Postkasse die ihr nach §. 6 zukommenden 12 Procent erhält, der Rest aber dem absendenden Postmeister oder Zeitungsexpediteur zufällt. Dagegen wird es in Zukunft stets des Herausgebers Sache sein, die mit der Post versandten Exemplare selbst, durch einen dazu angenommenen Commissionair, vom betr. Postcomtoir abholen zu lassen, wie auch selbst für die Distribution und Eincassation zu sorgen, da das Postwesen für die Zukunft die Distribution und Eincassation nebst der damit verbundenen Verantwortlichkeit nicht für andere inländische Blätter übernehmen soll, als für diejenigen, deren Herausgeber ein Recht auf diese Begünstigung schon erworben haben.

Vorstehendes ist durch ein Patent der Königlichen Generalpostdirection vom 6ten v. M. bekannt gemacht.

II.

Declaration

zu dem Vertrage vom 23sten Aug. v. J. wegen Errichtung von Leuchtfeuern im Sunde.

Da zufolge des Artikels 30 des Vertrages vom 23sten August 1841 die von der Großbritannischen Regierung, unter Vorbehalt der Errichtung mehrerer Leuchtfeuer zur Sicherheit der Schifffahrt im Sunde, genehmigte und von Seiten Schwedens und Norwegens als allgemeine Regel anerkannte Erhöhung der Feuerabgabe im Sunde von 4 auf 4½ Reichsthaler Species für beladene, und von 2 auf 2¼ Reichsthaler Species für geballastete Schiffe von 20 Lasten und darüber, auf schwedische und norwegische Schiffe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser beiden vereinigten Staaten einstweilen nicht zur Anwendung kommen soll, vielmehr in dieser Hinsicht, sowie wegen der von Seiten Großbritanniens gewünschten Verbesserung des Leuchtfeuers zu Falsterbo, specielle Bestimmungen den Gegenstand besonderer Unterhandlungen bilden sollen, so haben, nachdem diese Unterhandlungen mittlerweile zwischen den beiderseitigen Commissarien der beiden hohen contrahirenden Theile in Helsingör auf eine gegenseitig befriedigende Weise vorbereitet worden, der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Dänemark, und der gleichfalls unterzeichnete Staatsrath Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und Interimschef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, mit den behufigen Vollmachten versehen, nachstehende, durch Verfügung der Königl. Schlesw. Holst. Regierung vom 20sten vor. Mon. bekannt gemachte, Zusatz-Artikel zu dem erwähnten Vertrage vom 23sten August 1841 festgestellt und beschlossen.

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen bewilligt in Ansehung der schwedischen und norwegischen Fahrzeuge von 20 Lasten und darüber die Erhöhung der Feuerabgabe im Sunde von 4 auf 4½ Reichsthaler Species für beladene, und von 2 auf 2¼ Reichsthaler Species für geballastete Schiffe. Se. Majestät giebt überdies die Zusage, das Leuchtfeuer zu Falsterbo zu einem Lampenfeuer zweiten Ranges abändern zu lassen, auch für die Unterhaltung und successive Verbesserung der sonstigen für den Sund und den Einlauf in den Kattegat dienenden Leuchtfeuer alle zur Sicherheit der Schifffahrt erforderliche Sorge zu verwenden.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Dännemark willigt in eine Erhöhung der durch den Artikel 6 des Tractats vom 27. Mai / 6. Juni 1660 stipulirten jährlichen Vergütung für die Unterhaltung der an der schwedischen Küste zwischen Skagen und Falsterbo angebrachten Leuchtfeuer und Seezeichen von 3,500 auf 10,000 Reichsthaler Species, und soll die Zahlung dieses Supplementbetrages von der Zeit der im vorhergehenden Artikel vereinbarten Veränderung des Leuchtfeuers zu Falsterbo angerechnet, welche spätestens den 1sten Juli 1843 wird vollendet sein können, ihren Anfang nehmen. Se. Majestät der König von Dännemark gesteht Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen im Gleichen für die Unterhaltung der für den Einlauf in den Kattegat dienenden Leuchtfeuer im Allgemeinen, und namentlich des Feuers zu Lindesnäs, oder irgend eines anderen, welches an die Stelle desselben treten mögte, eine jährliche Summe von 3500 Reichsthalern Species zu, welche von dem in Krafttreten der im Artikel 1 erwähnten erhöheten Taxe für die Feuerabgabe im Sunde anzurechnen ist.

Artikel 3.

Gegenwärtige Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher, in Kopenhagen ausgewechselt werden.

III.

Die Benutzung der Chausseen betr.

Nach dem §. 92 der Wege-Verordnung vom 1sten März 1842 soll der Zeitpunct, wenn die in dem gedachten Paragraphen enthaltenen Regeln für die Benutzung der Kunststraßen durch Frachtfuhrwerk, für jede einzelne Kunststraßen-Linie in Kraft treten, durch eine besondere Bekanntmachung der Regierung bestimmt werden.

Demgemäß ist durch die Regierung unterm 29sten April d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Vorschriften des §. 92 der Wege-Verordnung für die Chausseen von Kiel nach Altona und von der Eckernschmiede über Oldesloe nach Schnelsen sofort vom 1sten Mai d. J. an gelten werden. Jedoch behält es bei dem Circulair der Regierung vom 15ten April 1840, wornach die Chausseestrecke von Eidelstedt bis Altona auch von Frachtfuhrwerk mit Rädern von gewöhnlicher Radfelgenbreite, insofern solches das für Radfelgen von 4 bis 5 Zoll Breite gestattete Gewicht nicht überschreitet, gegen Entrichtung eines um die Hälfte erhöheten Chausseegeldes befahren werden darf, bis weiter sein Bewenden.

IV.

Zolltarif für den Canal.

Unter Aufhebung der Tarifbestimmungen in der Verordnung vom 19ten Juni 1840 und den Patenten vom 13ten März, so wie vom 15ten Octbr. v. J. ist mittelst Patents des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 23sten März d. J. ein allerhöchst genehmigter rectificirter Canal-Zolltarif, welcher sofort in Kraft getreten, bekannt gemacht worden.

So wie die Benutzung des Canals von Sr. Maj. des Königs Gutbefinden abhängig bleibt, so sollen auch die dafür zu entrichtenden Abgaben künftig lediglich nach dem allerhöchsten Ermessen festgesetzt werden.

V.

Fortsetzung der Wegeordnung.

§. 190. Schlagbäume sind nur an den autorisirten Hebestellen, und Heckthore überhaupt nicht auf den Landstraßen zulässig. Die Wegschaffung derselben ist, wo sie sich noch finden sollten, sofort zu bewerkstelligen, und zugleich für die anderweitige Befriedigung und die fortlaufende Verbindung der Seitengräben zu sorgen.

§. 191. In Betreff der Entfernung der Windmühlen, Bienenschauer und anderer für die Sicherheit des Weges gefährlichen Gegenstände, so wie wegen der bei Wassermühlen zu treffenden Vorkehrungen, finden die für die Hauptlandstraßen gegebenen Vorschriften auch auf die Nebenlandstraßen ihre Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bestimmungen über Ausweichen und Vorbeilassen der Fuhrwerke, so wie, nach Maaßgabe der verschiedenen Einrichtung der Straßen und ihrer Zubehörungen, auch in Betreff der Bestrafung einzelner Beschädigungen (§. 88, 111 — 120, 133, 138 — 140).

§. 192. Für die gehörige Bezeichnung der Richtung der Nebenlandstraßen, wo sie über freies Feld führen, ist durch Pflanzung von Bäumen, Aufstellung von Richtstangen, Errichtung von Erdpyramiden, oder Setzung von Merksteinen zu sorgen.

Tit. IV. Von der Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen.

§. 193. Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen erforderlichen Naturalarbeiten und Ausgaben sind innerhalb eines jeden Wegedistricts (§. 31) allein von diesem auszuführen und aufzubringen, und eine Theilnahme anderer Wegedistricte ist also überall nicht in Anspruch zu nehmen.

§. 194. Bei der Vertheilung der Wegelasten eines Districts (§. 31, 193) über die einzelnen zu demselben gehörenden Communen ist zunächst darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Wegedistrict, auch abgesehen von der Wegepflicht, einen gemeinschaftlichen Communalverband dieser Communen bildet oder nicht.

§. 195. Im letzten Falle wird die Verpflichtung zur Erfüllung der innerhalb der Grenzen jeder einzelnen, für sich bestehenden Commune, z. B. der einzelnen Güter und Stadtstiftsdörfer, Wildnisse und octroirten Koege, abzuhaltenden Wegelasten zunächst ohne weitere Theilung vom Wegedistricte auf die einzelnen Communen übertragen, und die Subrepartition, nach Anleitung der in den nächstfolgenden §§. angegebenen allgemeinen Normen und der besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes, der Localobrigkeit überlassen. Ist diese zugleich in anderer Qualität alleinige Grundeigenthümerin im Jurisdictionsdistrict, so findet eine weitere Vertheilung überall nicht statt; es tritt die Gutsherrschaft oder der Besitzer des Koegs dann ohne weiteres in alle Verpflichtungen, so wie anderseits auch in alle Rechte der Wegecommune ein. Der Wegedistrictsverband begründet zwischen einzelnen Unterabtheilungen eines solchen Districts nur die Verpflichtung zu einer nachbarlichen Hülfsleistung, über deren Voraussetzung und Bedingungen der §. 199 das Nähere enthält.

§. 196. Wenn dagegen der Wegedistrict, auch abgesehen von der Wegepflicht, einen Communalverband bildet (§. 194), so kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung. Die zur Herstellung und Erhaltung eines verordnungsmäßigen Zustandes der Nebenlandstraßen, mit Einschluß der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen, erforderlichen Naturaldienstleistungen, sind von jeder Commune innerhalb ihrer Feldmark allein zu beschaffen. Die Anschaffung des Wegematerials ist, insoweit dasselbe auf der Feldmark selbst zu haben ist, oder der Gemeinde innerhalb einer halben Meile von der Baustätte angewiesen wird, mit hierin begriffen, übrigens aber der Naturaldienst nicht auf solche Arbeiten auszudehnen, welche, wie namentlich die Legung des Steinpflasters selbst, mehr als gewöhnliche Handarbeit erfordern. Einzelne bisher außer dem Gemeindeverbande stehende, aber nicht zugleich einen eigenen Jurisdictionsbezirk bildende Grundstücke (§. 34, 195), sollen aber, sowie fremde enclavirte Jurisdictionsangehörige (§. 34), mit der Wegecommune, welcher sie sich anschließen, verbunden werden. Die Subrepartition der Wegestrecken über die Commune-Interessenten wird nach Landbesitz, mit Ausschluß der Repartition nach Landanschuß, beschafft, und die jedem Einzelnen zugetheilte Wegestrecke kenntlich bezeichnet (vgl. jedoch §. 194).

§. 197. Ist dagegen zu der Instandsetzung, der Wiederherstellung oder Unterhaltung des Weges und der Brücken, oder anderen Zubehörungen desselben, der Ankauf von Land oder Materialien, die Anstellung baukundiger Arbeiter oder Handwerker, oder die Aufwendung anderweitiger Kosten erforderlich, so sind die nöthigen Geldmittel in allen nicht unter dem §. 195 begriffenen Fällen von dem nächststehenden größeren Verwaltungsbezirk dem die Commune angehört, indeß mit Einschluß dieser letztereu, welche daneben den Naturaldienst nach Maaßgabe des Inhalts des vorstehenden §. zu leisten hat, aufzubringen.

§. 198. Außer den im vorhergehenden §. erwähnten Fällen haben die Districte den Communen, Kirchspielen oder Harden sowie diese einander gegenseitig, nur zur Ausführung einiger größeren Wegearbeiten, bei der ersten verordnungsmäßigen Instandsetzung, und zur Bewerkstelligung ungewöhnlich bedeutender oder beschwerlicher Materialanlieferungen, die Leistung nachbarlicher Hülfe zu gewähren.

§. 199. Die Bewilligung der nachbarlichen Hülfsleistung setzt voraus, daß die Erfüllung einer verordnungsmäßigen Wegearbeit von der einzelnen Commune oder der Districtsabtheilung, der sie nach den allgemeinen Grundsätzen zukommt, auch bei zulässiger Vertheilung der Arbeit über mehrere Jahre, nicht ohne reelle Nachtheile für die Erhaltung des Wohlstandes und regelmäßigen Wirthschaftsbetriebes der Pflichtigen allein von diesen ausgeführt werden könne. Das Dasein dieser Voraussetzung muß genügend nachgewiesen, und namentlich ein genauer Arbeits- und Kosten-Anschlag vorgelegt werden. Auf einen solchergestalt begründeten und erläuterten Antrag der Pflichtigen, und nach Einziehung der geeigneten weiteren Aufklärungen, soll die S. H. Regierung in jedem einzelnen Fall sowohl die Größe und die Art des Beitrags bestimmen, als auch über die Theilnahme des ganzen Wegedistricts oder einzelner Bezirke desselben entscheiden.

§. 200. In diesen Fällen ist die Arbeit in der Regel öffentlich zu verdingen, und über die Approbation oder Verwerfung der Licitation, nach Vernehmung Beikommender, von der Districtsobrigkeit zu entscheiden. Es sollen aber regelmäßig auch in den §. 197 behandelten Fällen öffentliche Verdinge, mindestens über die Ausführung des kostbareren Theils der Arbeiten, angestellt werden. Ob die Naturaldienste als solche oder ebenfalls in Gelde zu leisten, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter vorbehalten.

§. 201. Wenn bei einer Gemeinheitstheilung Wege neu angelegt oder verlegt werden müssen, so ist dies und die erste Instandsetzung derselben von den Theilungsinteressenten zu bewerkstelligen. Die Behörde, welche die Theilung leitet, hat sich in solchen Fällen mit der Districtswegebehörde in Beziehung zu setzen, und letztere zugleich wegen der interimistisch zu benutzenden Fahrwege das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 202. Geht der Weg über eine Feldflur, die zwischen verschiedenen Communen noch unaufgetheilt ist, oder die, während die Grundstücke gemischt liegen

geblieben, nicht der einen oder der anderen Feldmark im Ganzen zugewiesen ist, so soll den verschiedenen Communen die Wegelast nach Verhältniß ihres Antheils an der Feldgemeinschaft zugetheilt werden.

§. 203. Soweit ein Weg die Grenze zwischen den Feldmarken verschiedener Gemeinden bildet, müssen die Leistungen zwischen diesen getheilt werden. Dasselbe gilt von Brücken, welche die Feldmarken scheiden; stets jedoch unter der Voraussetzung, daß die Grenze nicht erweislich an einer der Außenlinien hergehe, oder daß nicht bereits auf rechtsbeständige Weise eine andere Concurrenznorm oder Verpflichtung bestimmt sei. Von den Grenzwegen hat jede Commune eine der Wegeslänge nach abgetheilte Hälfte allein zu übernehmen; die Brückenbauten dagegen sind gemeinschaftlich auszuführen. Die Brückendämme verbleiben, unter Vorbehalt obiger Voraussetzung, jeder Commune einseitig. Wo die Rentekammer bisher zur alleinigen oder theilweisen Unterhaltung von Brücken, Dämmen und Sielen verpflichtet gewesen ist, dauert diese Verpflichtung unverändert fort. In den Marschen soll die Unterhaltung der Brücken und Dämme, welche den Wasserlösungscommunen obliegt, auch diesen verbleiben.

§. 204. Soweit ein Weg auf beiden Seiten durch Königl. Moore, Gehege, oder andere Grundstücke begrenzt wird, ist derselbe auf Kosten Königl. Kasse in Stand zu setzen und zu unterhalten; wird der Weg dagegen auf Einer Seite von den Königl. Grundstücken begränzt, so werden die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung zur Hälfte von Königlicher Kasse abgehalten. Etwanige contractlich oder in den Setzungen und Dienstreglements, oder im Herkommen begründete Verpflichtungen der Unterthanen werden aber hiedurch nicht abgeändert.

§. 205. Wenn mit Berechtigung zur Erhebung eines Wege-, Damm-, Brücken- oder Fährgeldes eine besondere Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Anstalten verbunden ist, so behält es dabei zwar im Allgemeinen sein Verbleiben. Ueber die Beschaffenheit der auszuführenden Leistungen entscheidet indeß die gegenwärtige Verordnung, ausgenommen wenn daß Maaß der Verpflichtung durch besondere Bestimmungen der Concession oder Vereinbarung, welche die Berechtigung begründen, enger beschränkt ist.

§. 206. In diesem Fall soll, wenn der zugleich Verpflichtete es nicht vorzieht, das nach den Bestimmungen dieser Verordnung Erforderliche zu leisten, der Werth der verliehenen Berechtigung gegen den Betrag der dagegen übernommenen Verpflichtungen abgeschätzt, und der Ueberschuß dem Berechtigten von der beikommenden Wegecommune ausbezahlt werden, die Berechtigung aber mit der nunmehr nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllenden Verpflichtung auf letztere übergehen. Nach Maaßgabe der Verhältnisse des einzelnen Falls ist dabei das weiter Erforderliche durch die S. H. Regierung wahrzunehmen.

§. 207. Gänzliche oder theilweise Befreiungen einzelner Grundbesitzungen von der gesetzlichen Wegelast sind den Ansprüchen des Wegewesens an die wegepflichtigen Districte und Communen überhaupt nicht entgegenzusetzen, und im Verhältnisse der Inhaber solcher befreiten Grundstücke zur Wegecommune und Localbehörde nur insofern anzuerkennen, als sie auf gesetzlicher Anordnung, gerichtlicher Entscheidung oder rechtsbeständigem Vertrage beruhen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie, gleich den nach der Localverfassung mehrerer Districte bestehenden Theilungen gewisser Wegelasten zwischen der Domanialherrschaft oder dem Obereigenthümer und den Grundbesitzern, bei Regulirung der Wegelasten in der Commune und dem District ihre Berücksichtigung finden. Sonstigen Vereinbarungen oder Vertheilungen ist nur unter den Partheien eine Wirkung beizulegen. Erbpächter und Festebesitzer sind den Grundeigenthümern hinsichtlich der directen Verpflichtung zur Abhaltung der Wegelasten gleich zu achten.

§. 208. Bei der Befreiung der Kirchen- und Schulbedienten und der Wegeofficialen der Commune von der Leistung des auf ihre Grundstücke fallenden Antheils der Wegelasten und deren Uebertragung auf das Kirchspiel, den Schuldistrict, und die Commune, soll es zwar bis weiter sein Verbleiben haben; eine Ausdehnung des Umfangs dieser Befreiungen indessen, wo sie bisher nur in beschränktem Maaße bestanden, nicht statt finden, und anderen Dienstländereien, hinsichtlich deren sie bis jetzt herkömmlich gewesen, jedenfalls nach eingetretenem Dienstwechsel des Beamten entzogen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Die provocatio ex lege diffamari findet bei der Behauptung dinglicher Rechte nicht statt.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Claus Stammer in Heide, Provocaten und Supplicanten, wider Peter Friedrich Bartels daselbst, Provocanten und Supplicaten, wegen Provocation zur Klage, jetzt Supplication gegen einen landvogteilichen Bescheid vom 1sten Febr. d. J.,

hat Provocat dem Provocanten unterm 27sten März v. J. einen Befehl aus der Kirchspielvogtei beilegen lassen, mit der von ihm begonnenen Verlegung des Rinnsteins zwischen den Häusern der Partheien bis ausgemachter Sache inne zu halten.

Da der Provocant diesem Befehle nicht nachgelebt, hat Provocat in einer bei der Königl. Landvogtei eingereichten Vorstellung, in welcher derselbe die Behauptung aufgestellt, daß ihm dingliche Rechte an dem Gange zwischen beiden Häusern zuständen, die Einnahme des Augenscheins nachgesucht und um einen Befehl gebeten, daß Provocant sich bis dahin der Arbeit enthalte und demnächst die Rinne in ihren alten Zustand wieder herstelle, ref. exp.

Nach stattgehabter Besichtigung hat die Königl. Landvogtei unterm 10ten April verabschiedet, daß die Besichtigung keine zur Entscheidung der obwaltenden Streitigkeit genügende Momente ergeben habe und dem Provocaten zu überlassen sei, seine vermeintlichen Gerechtsame auf dem ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen.

Nachdem dies abseiten des Provocaten geschehen und ein desfallsiges Rechtsverfahren stattgehabt, ist unterm 14ten Novbr. 1840 von der Königl. Landvogtei erkannt:

> daß Citat (Provocant) schuldig sei, die fragliche Wasserrinne wiederum aufzunehmen und in den Stand zu setzen, in welchem sie sich vor der vom Mandanten des Citanten (Provocaten) geschehenen Nunciation befunden, wogegen beiden Theilen ihre vermeintlichen Rechte an der zwischen ihren Häusern belegenen Fahrt und der darin befindlichen Wasserrinne vorbehalten und zur weiteren ordnungsmäßigen An- und Ausführung verwiesen werden, comp. exp.

Nachdem Provocant diesem Erkenntnisse Folge geleistet und die Rinne in den früheren Zustand zurückgebracht, hat derselbe, weil Provocat mehrfach in seinen gerichtlichen Eingaben behauptet habe, daß ihm dingliche Rechte an dem Gange oder der Einfahrt zwischen beiden Häusern, in Beziehung auf die fragliche Rinne, zuständen, den Provocaten ad agendum provocirt.

Die Königl. Landvogtei hat darauf unterm 22sten Decbr. 1840 dem Provocaten aufgegeben, binnen sechs Wochen sub pœna præclusi gegen den Provocanten klagbar zu werden.

Auf eingereichte Gegenvorstellung ist von der Königl. Landvogtei unterm 1sten Febr. d. J. verabschiedet:

> daß es, mit Rücksicht auf L. 1 §. 6 und L. 5 §. 10 D. de operis novi nunciat. bei dem Decrete vom 22sten Decbr. v. J. sein Bewenden behalten müsse.

Gegen diesen Bescheid hat der Provocat das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und seine Beschwerde darin gesetzt, daß der Befehl vom 22sten Decbr. v. J. nicht wiederum aufgehoben worden ist.

Es steht solchemnach zur Frage: ob die angebrachte provocatio ad agendum rechtlich begründet sei?

In Erwägung nun, daß, abgesehen von der Frage, ob überall das in diesem Rechtsstreite stattgehabte Verfahren als eine novi operis nunciatio im Sinne des römischen Rechts könne aufgefaßt werden, *) der Streit der Partheien über die Verlegung der Rinne qu. durch das rechtskräftige Erkenntniß des judicii a quo vom 14ten Novbr. 1840 und die in Gemäßheit dieses Erkenntnisses abseiten des gegenwärtigen Supplicaten geschehene Wiederherstellung der Rinne in den früheren Zustand seine gänzliche Erledigung gefunden hat, die Fortsetzung dieses Verfahrens daher unstatthaft erscheint, so wie denn auch die in dem decr. a quo angeführten römischen Gesetzstellen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen;

in fernerer Erwägung, daß die provocatio ex lege diffamari lediglich dann stattfindet, wenn eine Verbreitung nachtheiliger Gerüchte, oder ein Berühmen persönlicher Ansprüche an eine namhafte Person stattgefunden hat und bescheinigt worden ist,

R. A. von 1532 III. §. 2. **)
Landfr. von 1548 IV. §. 8.
C. G. O. von 1555 II. Tit. 25. ***)
J. R. A. §. 83.

diese Rechtsmittel mithin auf die Behauptung dinglicher Rechte, zu deren Schutz die actio confessoria oder negatoria als die ordentlichen, zum Schutze des Eigenthums vollkommen ausreichenden Klagen erscheinen, keine Anwendung leiden,

wird auf die sub præs. den 1sten März d. J. hieselbst eingereichte Supplication des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte der Königl. Landvogtei, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 31sten August d. J.), in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

---

*) Nach römischem Rechte bezieht sich die novi operis nunciatio lediglich auf das Aufbauen und Niederreißen von Bauwerken oder anderen künstlichen, mit dem Boden zusammenhängenden Werken, welche allerdings nicht Häuser zu sein brauchen (l. 1 pr. l. 11. 12. 17. l. 5 §. 9 D. h. t. „quae ad modum aedificiorum facta sunt"), wie solches auch Thibaut, Mühlenbruch, Göschen u. A. bezeugen. Auf die Umlegung eines schon vorhandenen Wasserlaufs, wenn damit kein Bau oder eine Errichtung von künstlichen Werken verbunden ist, kann die nov. op. nun. keine Anwendung leiden; die Verlegung einer gepflasterten Rinne wird auch schwerlich als ein Bauwerk im Sinne des römischen Rechts angesehen werden können.

**) „in friedtbrüchigen, schmach und andern sachen.

***) „in friedtbrüchigen, schmach und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffamation gefehrlicher, betrüglicher weiß oder in andere wege, dem andern Theil zum nachtheil und beschwerung, beschehen."

daß das mand. provocatorium der Königl. Landvogtei vom 22sten Decbr. v. J. und das Decret derselben vom 1sten Febr. d. J. wiederum aufzuheben. Unter Compensation der auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 8ten November 1841.

II.

In Sachen der Rentekammer des Fürstenthums Lübeck zu Eutin, als oberen Administrationsbehörde des Stiftsdorfes Röbel, Provocantin, wider den Bauervogt Klüver in Röbel, Provocaten, wegen gerühmter Ansprüche auf eine dem Provocaten zuständige Jagdgerechtigkeit in der Röbeler Feldmark,

ergeben die Acten, daß die Provocantin unterm 3ten Octbr. 1839 ein Provocationsmandat wider den Provocaten extrahirt und dabei angeführt hat: daß nach einem angelegten Protocolle des Justitiariats der Provocat sich der Jagdgerechtigkeit auf der fraglichen Feldmark berühmt habe; das Jagdrecht der Provocantin sei unbestritten, dagegen liege weder der Besitz noch das Recht des Bauervogts vor, vielmehr streite die violenteste Präsumtion gegen ein Jagdrecht der Bauern und Hintersassen in den adelichen Gütern; die Provocantin sei ferner nicht verpflichtet, die Rolle der Klägerin zu übernehmen, zumal da sie keine Entschädigung wegen begangener Contraventionen verfolgen wolle und ihr nur darum zu thun sei, ihr eigenes Recht und mithin das Unrecht des Provocaten anerkannt zu sehen, weshalb sie den Letzteren zur Klage aufzufordern sich veranlaßt sehe.

Der Provocat hat hiergegen die Unzulässigkeit der Provocation darzustellen versucht, so daß nach stattgehabtem Schriftwechsel zur Frage steht: ob die provocatio ex lege diffamari im vorliegenden Fall begründet ist?

In Erwägung nun, daß nach dem von der Provocantin zur Bescheinigung der Diffamation beigebrachten Protocoll vom 13ten Dec. 1834 der Provocat seiner Seits allerdings über eine Störung in der Ausübung der stets von seinem Vater und von ihm benutzten Jagd Beschwerde geführt hat; aus dieser Berühmung eines Quasibesitzes der fraglichen Jagd, aber eine Berechtigung zur Anstellung der provocatio ex lege diffamari nicht hergeleitet werden kann, da es sich dabei um ein dingliches Recht handelt, mithin durch Zulassung der Provocation um so mehr die Partheirolle und die Beweislast in petitorio verändert werden würde, als eben Provocantin es ist, welche die mit der confessorischen Klage zu verfolgende Jagdgerechtigkeit auf der Dorfsfeldmark in Anspruch nimmt und dieses Recht daher event. als Klägerin zu erstreiten haben wird; der angeblich vitiöse Besitzstand des Provocaten aber weder bescheinigt ist, noch überall für die Begründung einer Provocation in Betracht kommen kann, da der unrechtliche Besitz eines dinglichen Rechts nur durch eine possessorische oder petitorische Klage beseitigt werden, keineswegs aber eine Aufforderung des Gegners zur Klaganstellung auf dasjenige begründen kann, was dieser factisch ohnehin bereits inne hat,

wird, nach gewechselten Schriften und unter abschriftlicher Mittheilung der am 19ten Septbr. d. J. eingegangenen Duplik der Provocantin, von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Aufhebung des Mandats vom 3ten Oct. 1839, Provocantin mit der nachgesuchten Provocation abzuweisen, und schuldig sei, dem Provocaten die durch diesen Rechtsstreit veranlaßten Kosten, unter Vorbehalt der Designation und Ermäßigung, innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 26sten Nov. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Der Manifestationseid kann auch nach geschehener Distribution der Concursmasse bei dem Gericht, welches den Concurs behandelte, impetrirt werden.

Bei der am 21sten December 1840 geschehenen Distribution der Concursmasse des Eingesessenen Asmus Jochims zu Mildstedt ward von mehreren Creditoren die Ableistung des Manifestationseides reservirt und demnächst im Juni 1841 von mehreren Schaden leidenden Gläubigern eine Vorstellung bei der Husumer Landvogtei eingereicht, in welcher darauf angetragen wurde, daß zur Leistung des Manifestationseides von Seiten des Asmus Jochims, seiner Ehefrau und Tochter, die der Zeit ihren Aufenthalt in Husum hatten, so wie des zu St. Jürgen im Amte Gottorf dienenden frühern Dienstknechtes des Cedenten ein Termin angesetzt werden möge. Mittelst Decrets der Landvogtei vom 29sten Juni 1841 ward darauf terminus zur Ableistung dieser Eide auf den 6ten Aug. angesetzt, und die Insinuation der desfälligen Ladung per subsidiales requirirt. Die Citaten verantworteten sich jedoch gegen diese Auflage, indem sie dem gegnerischen Antrage namentlich opponirten:

1) except. fori incompetentis et processus finiti; die Citaten wohnten nicht mehr im Amte Husum und sei die Landvogtei mithin nicht mehr competent, sie vorzuladen; der Concurs aber

durch die am 21sten Decbr. 1840 geschehene Distribution der Masse beendigt und damit auch die Thätigkeit des Concursgerichts geschlossen;

2) die Einrede des zu späten und daher überall nicht rechtsbegründeten Antrages, event. der Renunciation und Remission, event. die exceptio præclusi. Während des Concurses habe weder das Gericht den Manifestationseid gefordert, noch hätten die Creditoren solchen verlangt, und da die Citanten sich bei der Distributionsacte, welche den Eid nicht auferlegt, beruhigt, wären sie nunmehr mit einem solchen Antrage präcludirt;

3) die except. inversi ordinis procedendi, so wie des dunkelen und unbestimmten Antrages. Die Citanten hätten die Eidesformel nicht angegeben und sei der Eid auch nicht clausulirt worden, und wüßten Citaten daher nicht einmal, was eigentlich von ihnen verlangt werde.

Der Antrag war auf Abweisung der Citanten, refusis expensis, gerichtet.

Nach erfolgter Re- und Duplik erkannte die Landvogtei zu Husum unterm 5ten Octbr. 1841:

in Erwägung, daß das ordentliche forum domicilii durch Erkennung des Concurses und Abgebung des Proclams hinsichtlich eines insolventen Gemeinschuldners als Concursgericht sich constituirt, mit der Distributionsacte aber von seinen Functionen als Concursgericht völlig wieder abtritt; folglich auch nach der Distributionsacte von dem Cridar, der nunmehr in die freie Disposition seiner etwanigen Güter schon eingetreten ist, die Leistung eines Manifestationseides, welche innerhalb der Functionszeit des Concursgerichts allerdings vor diesem muß abgeleistet werden, zu fordern nicht berechtigt ist, indem das Concursgericht mit Abgebung der Distributionsacte aufhört, als solches zu existiren, und die Forderung eines Manifestationseides von einem Gemeinschuldner, der nach concursrechtlichen Begriffen ein solches zu sein aufgehört, die Constituirung einer neuen Masse, und die Einleitung eines neuen Processes, in welchem den Klägern der Beweis der Güterverbesserung des ehemaligen Cridars obliegt, involvirt; so wie

in Erwägung, daß die am Schlusse der Distributionsacte angebrachte allgemeine Reservation einiger, noch dazu nicht einmal genannter Creditoren zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Imploration nicht ausreichen kann,

daß Imploraten mit der Einrede des nach beendigtem Concursverfahren zu späten und überall nicht mehr begründeten Antrages zu hören, mithin von der wider sie angebrachten Imploration zu entbinden seien.

Auf die von Seiten der Imploranten wider diesen Bescheid zur Hand genommenen Supplication erfolgte nachstehende Resolution:

Auf die unterm 15ten Nov. d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Eingesessenen Andreas Harring in Osterhusum et Cons., als schadenleidenden Creditoren im Concurse des Asmus Jochims, dessen Ehefrau und confirmirte Tochter, früher in Mildstedt, jetzt in Husum, und den Dienstknecht T. E. Bahnsen in St. Jürgen, Amts Gottorf, betreffend hauptsächlich die Ableistung des Manifestationseides, nun die Aufhebung des Bescheides der Husumer Landvogtei vom 5ten October 1841,

wird den Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte der Husumer Landvogtei,

in Erwägung, daß durch den Manifestationseid keine neue Concursmasse constituirt, sondern der Bestand einer, der concursmäßigen Behandlung anheimgefallenen Masse vollständig ausgemittelt werden soll;

in fernerer Erwägung, daß die Husumer Landvogtei allein befugt, die Vertheilung der Güter, welche durch den Antrag auf Ableistung des Manifestationseides zu der früheren von diesem Gerichte behandelten Masse etwa hinzukommen mögen, vorzunehmen, daher auch allein competent war, über den Antrag auf Ableistung des Manifestationseides zu entscheiden, und

in endlicher Erwägung, daß der Manifestationseid, mit Rücksicht darauf, daß kein Gesetz das Recht auf die Forderung desselben an eine kürzere Dauer, als die gewöhnliche Klagenverjährung bindet, auch nach beendigtem Concursverfahren verlangt werden kann,

hiemittelst der Bescheid ertheilt:

daß das angefochtene decisum der Husumer Landvogtei vom 5ten Octbr. d. J. dahin zu reformiren: daß Supplicaten Einwendens ungeachtet schuldig, den von den Supplicanten beantragten Manifestationseid in einem von der Husumer Landvogtei anzusetzenden Termine körperlich abzuleisten.

Königl. Schleswigsches Obergericht auf Gottorf, den 27sten Decbr. 1841.

Der Perceptionseid kann von einem im Concurse zur Perception kommenden Gläubiger, nach geschehener Befriedigung desselben, nicht verlangt werden.

Mittelst der im Concurse der Wittwe des Peter Jürgensen zu Riddorf unterm 14ten Septbr. 1836 vom Concursgerichte des Amts Bredstedt abgesprochenen Prioritätsurtel ward der Kaufmann Sattler in Bredstedt, als Administrator der Erbmasse des weil. D. N. Sattler, mit einer Forderung von 1000 ℔. nebst Zinsen inter hypothecarios protocollatos collocirt und am Schlusse bemerkt, daß die Creditoren im Perceptionsfalle auf Verlangen den Perceptionseid dahin zu leisten schuldig wären, daß ihre Forderungen sowohl nach Jahr und Tag, als sonst allem Inhalt nach,

Ehre, um die Ehre, Ehre in der Ehe, Ehre und Ehrlichkeit, Ehre und Ehrgeiz, Ehre und Ehrgefühl, Ehre und Ehrlosigkeit, Ehre und Ehrsucht, Ehre und Ehrverletzung, Ehre und Eid, Ehre und Eifersucht, Ehre und Eigennutz, Ehre und Eigenschaften, Ehre und Eigensinn, Ehre und Eigenwille, Ehre und Eigenliebe, Ehre und Eigentum, Ehre und Einbildung, Ehre und Einfalt, Ehre und Einfluß, Ehre und Einigkeit, Ehre und Einkommen, Ehre und Einsamkeit, Ehre und Einsicht, Ehre und Einverständnis, Ehre und Einwilligung, Ehre und Elend, Ehre und Elternliebe, Ehre und Empfindlichkeit, Ehre und Empfindung, Ehre und Empörung, Ehre und Enthaltsamkeit, Ehre und Entschlossenheit, Ehre und Entsagung, Ehre und Erbarmen, Ehre und Erbe, Ehre und Erbschaft, Ehre und Erfahrung, Ehre und Erfolg, Ehre und Ergebenheit, Ehre und Erkenntnis, Ehre und Erlaubnis, Ehre und Ernst, Ehre und Ernsthaftigkeit, Ehre und Erwerb, Ehre und Erziehung, Ehre und Eunuch, Ehre und Euphemismus, Ehre und Evangelium, Ehre und Ewigkeit, Ehre und Exkommunikation, Ehre und Exzeß, Ehre und Fabel, Ehre und Fahne, Ehre und Fahrlässigkeit, Ehre und Fahrt, Ehre und Fall, Ehre und Falschheit, Ehre und Familie, Ehre und Fanatismus, Ehre und Farbe, Ehre und Fassung, Ehre und Fatalismus, Ehre und Faulheit, Ehre und Fehde, Ehre und Fehler, Ehre und Feigheit, Ehre und Feind, Ehre und Feindschaft, Ehre und Fest, Ehre und Festigkeit, Ehre und Feuer, Ehre und Fleiß, Ehre und Fleischeslust, Ehre und Flucht, Ehre und Folter, Ehre und Frau, Ehre und Freiheit, Ehre und Freude, Ehre und Freundschaft, Ehre und Friede, Ehre und Frömmigkeit, Ehre und Frucht, Ehre und Fürst, Ehre und Fürsorge, Ehre und Gabe, Ehre und Gastfreundschaft, Ehre und Gebet, Ehre und Gebot, Ehre und Gedächtnis, Ehre und Gedanke, Ehre und Gefahr, Ehre und Gefühl, Ehre und Gegenwart, Ehre und Gehorsam, Ehre und Geist, Ehre und Geiz, Ehre und Gelassenheit, Ehre und Geld, Ehre und Gelübde, Ehre und Gemeinschaft, Ehre und Gemüt, Ehre und Genauigkeit, Ehre und Genie, Ehre und Genuß, Ehre und Gerechtigkeit, Ehre und Gericht, Ehre und Gerücht, Ehre und Geschäft, Ehre und Geschenk, Ehre und Geschichte, Ehre und Geschlecht, Ehre und Gesellschaft, Ehre und Gesetz, Ehre und Gesinnung, Ehre und Gewalt, Ehre und Gewalttat, Ehre und Gewerbe, Ehre und Gewinn, Ehre und Gewissen, Ehre und Gewohnheit, Ehre und Glaube, Ehre und Gleichgültigkeit, Ehre und Gleichheit, Ehre und Glück, Ehre und Gnade, Ehre und Gott, Ehre und Gottesfurcht, Ehre und Gottheit, Ehre und Gottlosigkeit, Ehre und Gottvertrauen, Ehre und Grausamkeit, Ehre und Größe, Ehre und Grundsatz, Ehre und Gut, Ehre und Güte, Ehre und Habgier, Ehre und Haß, Ehre und Hauptsache, Ehre und Haushalt, Ehre und Heer, Ehre und Heilige, Ehre und Heiligkeit, Ehre und Heiligtum, Ehre und Heimat, Ehre und Heirat, Ehre und Heiterkeit, Ehre und Held, Ehre und Heldentum, Ehre und Herkunft, Ehre und Herr, Ehre und Herrschaft, Ehre und Herz, Ehre und Hilfe, Ehre und Himmel, Ehre und Hochmut, Ehre und Hochzeit, Ehre und Hoffnung, Ehre und Hölle, Ehre und Hunger, Ehre und Ideal, Ehre und Idee, Ehre und Ideologie, Ehre und Ignorant, Ehre und Illusion, Ehre und Imperialismus, Ehre und Indianer, Ehre und Individualismus, Ehre und Individuum, Ehre und Industrie, Ehre und Inhalt, Ehre und Instinkt, Ehre und Intellekt, Ehre und Intelligenz, Ehre und Interesse, Ehre und Intrige, Ehre und Irrtum, Ehre und Jagd, Ehre und Jahr, Ehre und Jahrhundert, Ehre und Jammer, Ehre und Jenseits, Ehre und Jesuit, Ehre und Jesus, Ehre und Jude, Ehre und Judentum, Ehre und Jugend, Ehre und Jungfrau, Ehre und Kampf, Ehre und Kapital, Ehre und Kapitalismus, Ehre und Karriere, Ehre und Katastrophe, Ehre und Katholizismus, Ehre und Kaufmann, Ehre und Kenntnis, Ehre und Kind, Ehre und Kirche, Ehre und Klasse, Ehre und Kleid, Ehre und Kleinigkeit, Ehre und Klerus, Ehre und Klugheit, Ehre und Knabe, Ehre und Kollektivismus, Ehre und Kolonialismus, Ehre und Komik, Ehre und Kommunismus, Ehre und Konkurrenz, Ehre und Konservatismus, Ehre und Konstitution, Ehre und Konsum, Ehre und Kontrolle, Ehre und Konvention, Ehre und Kopf, Ehre und Körper, Ehre und Krankheit, Ehre und Krieg, Ehre und Kriegsdienst, Ehre und Kriminalität, Ehre und Kritik, Ehre und Kultur, Ehre und Kunst, Ehre und Kunstwerk, Ehre und Laster, Ehre und Leben, Ehre und Lebensgefahr, Ehre und Lebensmittel, Ehre und Leichtsinn, Ehre und Leidenschaft, Ehre und Leistung, Ehre und Lesen, Ehre und Liebe, Ehre und Lohn, Ehre und Lotterie, Ehre und Lüge, Ehre und Lust, Ehre und Luxus, Ehre und Macht, Ehre und Mädchen, Ehre und Mann, Ehre und Mannbarkeit, Ehre und Mannheit, Ehre und Mannigfaltigkeit, Ehre und Mäßigkeit, Ehre und Materialismus, Ehre und Mathematik, Ehre und Mechanismus, Ehre und Medizin, Ehre und Meer, Ehre und Mehrheit, Ehre und Meinung, Ehre und Mensch, Ehre und Menschheit, Ehre und Menschlichkeit, Ehre und Metaphysik, Ehre und Methode, Ehre und Militarismus, Ehre und Minderheit, Ehre und Minderwertigkeit, Ehre und Mißbrauch, Ehre und Mißerfolg, Ehre und Mißgunst, Ehre und Mißtrauen, Ehre und Mitleid, Ehre und Mittel, Ehre und Mode, Ehre und Monarchie, Ehre und Monopol, Ehre und Moral, Ehre und Mord, Ehre und Mühe, Ehre und Mut, Ehre und Mutter, Ehre und Mutterliebe, Ehre und Mystik, Ehre und Nachahmung, Ehre und Nachdenken, Ehre und Nachkommenschaft, Ehre und Nachlässigkeit, Ehre und Nachricht, Ehre und Nachruhm, Ehre und Nachsicht, Ehre und Nachteil, Ehre und Nächstenliebe, Ehre und Nahrung, Ehre und Name, Ehre und Narr, Ehre und Nation, Ehre und Natur, Ehre und Naturgesetz, Ehre und Naturrecht, Ehre und Naturwissenschaft, Ehre und Neid, Ehre und Neigung, Ehre und Neugierde, Ehre und Neuheit, Ehre und Nichtachtung, Ehre und Nichtigkeit, Ehre und Niederlage, Ehre und Niedertracht, Ehre und Niedrigkeit, Ehre und Not, Ehre und Notwehr, Ehre und Nutzen, Ehre und Obrigkeit, Ehre und Offenheit, Ehre und Offenbarung, Ehre und Ohnmacht, Ehre und Opfer, Ehre und Opportunismus, Ehre und Ordnung, Ehre und Organisation, Ehre und Pädagogik, Ehre und Pantheismus, Ehre und Parlament, Ehre und Partei, Ehre und Pazifismus, Ehre und Pedant, Ehre und Pedanterie, Ehre und Person, Ehre und Pessimismus, Ehre und Pflicht, Ehre und Pflichtgefühl, Ehre und Philosophie, Ehre und Plan, Ehre und Planmäßigkeit, Ehre und Politik, Ehre und Polizei, Ehre und Positivismus, Ehre und Prahlerei, Ehre und Presse, Ehre und Priester, Ehre und Privateigentum, Ehre und Privatleben, Ehre und Privatrecht, Ehre und Produktion, Ehre und Profit, Ehre und Prophet, Ehre und Prostitution, Ehre und Protestantismus, Ehre und Prozeß, Ehre und Prüderie, Ehre und Prüfung, Ehre und Psychologie, Ehre und Publizität, Ehre und Qual, Ehre und Qualität, Ehre und Quantität, Ehre und Rache, Ehre und Rasse, Ehre und Rassenhaß, Ehre und Rassenmischung, Ehre und Rassenvorurteil, Ehre und Rat, Ehre und Rationalismus, Ehre und Raub, Ehre und Raum, Ehre und Recht, Ehre und Rechtfertigung, Ehre und Rechtsgefühl, Ehre und Rechtsgleichheit, Ehre und Rechtsgrundsatz, Ehre und Rechtsordnung, Ehre und Rechtsprechung, Ehre und Rechtsverletzung, Ehre und Regierung, Ehre und Reich, Ehre und Reichtum, Ehre und Religion, Ehre und Religionsfreiheit, Ehre und Religionsgemeinschaft, Ehre und Religionsgesellschaft, Ehre und Religionsgesetz, Ehre und Religionsgrundsatz, Ehre und Religionsunterricht, Ehre und Rente, Ehre und Republik, Ehre und Revolution, Ehre und Richter, Ehre und Richterspruch, Ehre und Richtigkeit, Ehre und Ritterlichkeit, Ehre und Ritterorden, Ehre und Ritterschaft, Ehre und Ritterstand, Ehre und Ritterwesen, Ehre und Ritterwürde, Ehre und Ritterzeit, Ehre und Ritterzeitalter, Ehre und Ritterzeitschrift, Ehre und Ritterzeitung, Ehre und Ritterzeitungsschreiber, Ehre und Ritterzeitungsschreiberei, Ehre und Ritterzeitungsschreiberin, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnen, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaft, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeit, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühl, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdruck, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittel, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendung, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsart, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfalt, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeit, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgrad, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesser, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserin, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnen, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaft, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeit, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühl, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdruck, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittel, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendung, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsart, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfalt, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeit, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgrad, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesser, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserin, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnen, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaft, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeit, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühl, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdruck, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittel, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendung, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsart, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesserinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfalt, Ehre und Ritterzeitungsschreiberinnenschaftlichkeitsgefühlsausdrucksmittelverwendungsartenvielfaltigkeitsgradmesser

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

25. Stück. Den 20. Juni 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung der Wegeordnung.

Tit. V. Von der Benutzung der Nebenlandstraßen.

§. 209. Wenn gleich die Benutzung der Nebenlandstraßen in der Regel einem Jedem ohne Erlegung einer Abgabe freisteht, so bleibt es doch vorbehalten, auch auf diesen Straßen unter besonderen Umständen Wegegeldhebungen zu bewilligen. Der Betrag derselben soll indeß die für die Benutzung der Kunststraßen angenommenen Tarifsätze niemals übersteigen, und die Bewilligung solcher Hebungen zunächst von der Voraussetzung abhängig sein, daß nachweislich durch die neue Wegeanlage dem öffentlichen Verkehr ein bedeutender Vortheil geschafft worden; übrigens soll eine jede, nach der Erlassung dieser Verordnung ertheilte Concession dieser Art zu jeder Zeit, ohne weitere Entschädigung als gegen Ersatz des aus dem Ertrage der Hebung, nach Abrechnung der Zinsen, noch nicht gedeckten Theils des Anlagekapitals, wiederum zurückgenommen werden können.

§. 210. Die Benutzung der Nebenlandstraßen ist zwar durchgängig auch dem Frachtverkehr gestattet, jedoch solchen Frachten untersagt, deren Gewicht oder Ladungsbreite der Erhaltung und anderweitigen freien Benutzung der Fahrbahn entschieden nachtheilig sein würde.

§. 211. Das Maximum der Breite der Ladungen von Frachtfuhrwerk ist 10 Fuß; die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Brüche von 10 ß Cour. bestraft.

§. 212. Das Gewicht der Ladungen der Frachtfuhrwerke, welches nicht überschritten werden darf, wird bis weiter festgesetzt:

1) in der Zeit zwischen den 15ten November und 15ten April:
   für vierrädriges Fuhrwerk auf . 8,000 Pfd.
   für zweirädriges auf . . . . . 4,000 —
2) in der Zeit zwischen dem 15ten April und 15ten November:
   für vierrädriges Fuhrwerk auf . 10,000 Pfd.
   für zweirädriges auf . . . . . 5,000 —

Besteht indeß die Ladung aus einer untheilbaren Last, so findet diese Gewichtsbestimmung keine Anwendung.

§. 213. Jedem Führer eines Frachtfuhrwerks liegt es ob, sich über das Gewicht, welches er geladen hat, gehörig auszuweisen. Insofern die Fracht- oder Addreßbriefe die Angabe des Gewichts vollständig enthalten, genügt deren Producirung, widrigenfalls aber hat sich der Fuhrmann mit beglaubigten Bescheinigungen über das Gewicht seiner Ladung an dem Orte seiner Abfahrt zu versehen.

§. 214. Jeder Führer eines Frachtfuhrwerks ist außerdem verpflichtet, sich der, übrigens kostenfreien, Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens und der Ladung an den Orten zu unterwerfen, wo die geeigneten Anstalten dazu vorhanden sind. Ist das Gewicht des leeren Wagens bereits bei einer Grenzzollstätte ermittelt, und dasselbe am Wagengestell und an den Leitern vorschriftsmäßig eingebrannt worden (§. 5 der Bekanntmachung vom 4ten December 1838, betreffend die erforderlichen Controll-Anordnungen für die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Waarentransporte), so wird dieses Gewicht von dem ermittelten Gesammtgewicht abgezogen, wonach sich das Gewicht der Ladung ergiebt. Constirt das Gewicht des leeren Wagens aber nicht, so soll dasselbe, einschließlich allen Zubehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten und Winden,

1) bei vierrädrigem Fuhrwerk mit einer Felgenbreite
   von unter 3 Zoll zu . . . . . 1,800 Pfd.
   von 3 Zoll bis unter 4 Zoll, zu . 3,000 —
   und von 4 Zoll und darüber zu . 4,000 —
2) bei zweirädrigem Fuhrwerk zu der Hälfte dieser Sätze,

angerechnet werden.

§. 215. Im Falle dringenden Verdachts, daß, des Ladungsscheines oder des Fracht- und Addreßbriefes ohnerachtet, das Fuerwerk mit einer größeren Ladung, als nach §. 212 zulässig ist, versehen sei, und wenn die Ermittelung des Gesammtgewichts wegen Mangels derartiger Anstalten nicht thunlich ist, bleibt die specielle Ermittelung des Gewichts der La-

dung vorbehalten. Ergiebt dieselbe, daß der Verdacht begründet gewesen ist, so fallen die damit verbundenen Kosten und Auslagen dem Führer des Frachtfuhrwerks, im entgegengesetzten Falle dem Districtswegefonds, oder der beikommenden Polizei- oder Wege-Kasse (§. 52) zur Last.

§. 216. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zollbeamten, neben den mit der Wegeaufsicht und Polizei beauftragten Localbeamten, strenge zu wachen, sowie auch das ihnen untergebene Dienstpersonal demgemäß anzuweisen; und sind deshalb die Führer der Frachtwagen verbunden, auch diesen Unterofficianten auf Verlangen ihre Ladungsbescheinigungen vorzuzeigen, oder denselben zur nächsten Zollstätte oder Wegebehörde in der angetretenen Richtung ihres Weges zu folgen.

§. 217. Die Ueberschreitung des erlaubten Ladungsgewichts wird mit einer Brüche von 20 ℔ Cour. geahndet, welche bei der Zollstätte, oder an die Wegebehörde, wo die Untersuchung vorgenommen, gegen Ertheilung einer Quittung zu erlegen ist. Die Vertheilung des vorschriftswidrigen Ladungsgewichtes ist, soweit thunlich, sogleich daselbst vorzunehmen, und den desfälligen Anordnungen des Beamten von dem Führer des Wagens unverzüglich Folge zu leisten. Dasselbe gilt in Betreff der nach Inhalt des §. 211 verwirkten Brüchen und erforderlichen Veränderungen der Ladung. Würde sich aber der Contravenient weigern, die Brüche zu erlegen, oder diese Veränderungen vorzunehmen, so ist derselbe an die beikommende Civilobrigkeit zur weiteren Untersuchung abzuliefern, und ihm die Fortsetzung seiner Reise nicht zu gestatten.

§. 218. Wenn die von Beikommenden (§. 216) verlangte Producirung der, in Gemäßheit des §. 213 erforderlichen Bescheinigung über das Gewicht der Ladung von dem Führer des Frachtfuhrwerks verweigert wird, oder wenn derselbe mit einer solchen Bescheinigung überall nicht versehen ist, so hat derselbe eine Brüche von 1 ℔ 12 ß Cour. verwirkt, auch dann, wenn das Gewicht seiner Ladung die zulässigen Gewichtsätze nicht überzeigt. Es hat derselbe in diesem Falle auch die Kosten der etwa erforderlichen speciellen Gewichtsermittelung jederzeit zu tragen. Ueber die stattgehabte Ermittelung des Gesammtgewichts des Wagens mit der Ladung, oder die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung allein, ist sodann eine Bescheinigung auszustellen, die dem Führer des Frachtfuhrwerks zu seiner Legitimation dient, und ihn von öfterer Erlegung der in diesem §. vorgeschriebenen Brüche befreit.

§. 219. Für die verwirkten Brüchen und etwanigen Kosten haftet zunächst der Führer, eventuell das Fuhrwerk und das Gespann. Angehaltenes Fuhrwerk nebst dessen Bespannung, steht auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers.

§. 220. Die in Gemäßheit vorstehender Anordnungen erlegten Strafgelder fallen den betreffenden Districts-Wegefonds, Polizei- oder Wege-Kassen (§. 52) zu. Jedoch erhalten die im §. 216 genannten Beamten und Officianten, welche die Angabe oder Anhaltung beschafft haben, auf Verlangen die Hälfte der Brüche.

V. Von den Nebenwegen und öffentlichen Fußsteigen.

Tit. I. Von den Nebenwegen.

§. 221. Die der Controlle der öffentlichen Wegebeamten unterworfenen Nebenwege sollen in der Regel eine Breite von 16 Fuß, in den Marschdistricten von 20 Fuß, haben, auch sollen sie, wo es erforderlich ist, von gehörig regulirten Seitengräben begrenzt und so unterhalten werden, daß sie zu jeder Jahreszeit ohne Gefahr und sonderliche Beschwerde für den gewöhnlichen Verkehr benutzt werden können. In dem Umfange, wie es hiefür erforderlich, sollen die im Abschnitte IV gegebenen Anweisungen über die Trockenlegung und weitere Behandlung des Bodens auch für diese Wege, neben den allgemeinen Bestimmungen, zur Anwendung gebracht werden. Offene Mulden oder Querrinnen, und Durchfahrten durch fließende Gewässer, dürfen nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, daß erstere flach ausgepflastert sind, oder daß fester Sandgrund vorhanden ist, und daß der Wasserstand in letzteren die Höhe der Axe gewöhnlicher Fuhrwerke nicht erreicht. Dagegen genügt für die Brückenbahnen und Querstiele, so wie auch für Kies- und Steindämme, eine wenigstens 12füßige Breite, so wie auch die Benutzung unbehauener Feldsteine. In den Marschdistricten wird die größere Breite der Brücken, Siele und Dämme nach dem Bedürfniß zu bestimmen sein. Einzelne Ausnahmen von obigen Regeln sind den Umständen nach von der S. H. Regierung zu gestatten.

§. 222. Die Benutzung der Nebenwege für den Transport von Frachtgütern zwischen den durch Landstraßen verbundenen Städten, Markt- und Hafenplätzen ist überall nicht gestattet, und für alles schwere Lastfuhrwerk zwischen diesen größeren Orten und den seitwärts belegenen Districten nur insoweit erlaubt, als der Nebenweg zugleich die kürzeste Verbindungslinie zwischen dem Abgangs- und Bestimmungsorte, oder der nächsten dahin führenden Haupt- oder Nebenlandstraße bildet. Eine Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer an die Ortspolizeibehörde zu erlegenden Brüche von 5 ℔ Cour. bestraft, und der Contravenient in gradester Richtung auf die nächstbelegene Landstraße verwiesen. Die Brüche fällt den bereits oben (§. 52, 220) bezeichneten Fonds oder Kassen zu.

§. 223. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenwege liegt jeder Commüne, mit Einschluß der darin enclavirten fremden Jurisdictions-Angehörigen, innerhalb des Bereiches ihrer Feldmark allein ob (§. 37, 196).

§. 224. Eine nachbarliche Unterstützung findet hiebei nur insofern statt, daß eine Commüne im Wege-Districte (vergl. §. 31) der anderen die Ueberlassung geeigneten Wegematerials, wenn dieses nach angestellter Untersuchung auf der Feldmark jener ersteren nicht zu haben, und dagegen in der anderen mehr als hinreichend für den nachhaltigen Verbrauch vorhanden ist, den Umständen nach gegen eine Vergütung zu gewähren hat, deren Betrag durch eine, von der Districtsobrigkeit zu veranlassende Taxation auszumitteln ist. Jeder Landbesitzer im Wegedistricte ist verpflichtet, auch zum Zwecke der Instandsetzung und Verbesserung dieser Wege, die Expropriation der zur Gewinnung der Materialvorräthe erforderlichen, oder etwa zu Rectificationen der Fahrbahn von der Wegecommüne in Anspruch genommenen Landflächen, nach Maaßgabe der Grundsätze der Verordnung vom 28sten November 1837 zu gestatten.

§. 225. Die Anschaffung der fehlenden Materialvorräthe und die Erweiterung der Engstrecken, sowie ferner die Anlegung und Unterhaltung der Brücken, Anlegung neuer Wegestele, Errichtung und Erhaltung der Warnungstafeln, ist Sache der Commüne. Die Ausführung aller übrigen Wegearbeiten ist von den einzelnen wegepflichtigen Grundbesitzern einseitig zu beschaffen. Wenn eine Auftheilung der Wege unter den Mitgliedern der Commüne bereits statt gefunden, oder wenn die Abhaltung dieser Wegelasten bereits contractlich genügend festgestellt ist, oder auf allgemeinen Rechtsgründen beruht, so hat es hiebei sein Verbleiben. Wenn aber eine neue Vertheilung der Wege erforderlich ist, soll dieselbe nach vorgängiger Vermessung und Bonitirung der Wege, nach Landbesitz statt finden.

§. 226. Rectificationen der bisherigen Richtung dieser Wege sind nur in den Fällen, da der Gewinn an Land die dadurch entstehenden Kosten zu decken vermag, obrigkeitlich anzuordnen. Die Verlegung ganzer Wegestrecken ist von den Commünen nicht ohne vorgängige Genehmigung der Districtsobrigkeit zu unternehmen, und die gänzliche Einziehung bestehender, sowie die Anlegung völlig neuer Wege dieser Classe, von der Genehmigung der S. H. Regierung abhängig.

§. 227. Das Eigenthum des Grundes der eingehenden Wege und der Landstreifen, die etwa bei der Einfriedigung und Regulirung der Wegebahn seitwärts abgetheilt werden, verbleibt den Wegecommünen. Die Ausführung solcher Veränderungen, und die Disposition über das eingezogene Wegeland unterliegt der Genehmigung der Districtsobrigkeit.

§. 228. In Betreff der der alleinigen Aufsicht der Districtsobrigkeit und der Localwegebeamten unterworfenen Nebenwege behält es, rücksichtlich der Art und Weise ihrer Unterhaltung, sowie auch rücksichtlich der Concurrenznorm, bei dem in jedem Districte Hergebrachten sein Bewenden. Die Districtsobrigkeiten und die Localwegebeamten haben aber dafür Sorge zu tragen, daß dieselben in einem fahrbaren, ihrem Zweck genügenden, Zustande erhalten werden. Die S. H. Regierung hat in Zweifelsfällen darüber zu entscheiden, ob ein Nebenweg der alleinigen Aufsicht der Districtsobrigkeit und der Localwegebeamten, oder auch der Controle des Oberlandwege-Inspectors unterworfen ist.

Tit. II. Von den öffentlichen Fußsteigen.

§. 229. Die öffentlichen Fußsteige sollen in demjenigen Zustande erhalten werden, welchen ihre Bestimmung und Benutzung zu allen Jahreszeiten nach der Beschaffenheit des Bodens erfordert.

§. 230. Die Breite derselben soll nicht auf weniger als drei Fuß beschränkt, und dieser Gangstreifen anderweitig auf keine Art benutzt, auch nicht durch offene Quergräben durchschnitten werden.

§. 231. Die Stege in den Wällen und über Gewässer müssen dergestalt eingerichtet sein, daß auch Kinder und altersschwache Personen sie ohne Gefahr passiren können.

§. 232. Bedarf es zu dem Ende der Erbauung eigentlicher Fußgängerbrücken, so ist diese Last, wo nicht schon eine andere Verpflichtung dazu besteht, von der Wegecommüne zu übernehmen. Uebrigens ruht die Verpflichtung zur Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Fußsteige lediglich auf den Grundstücken, über die sie gelegt sind, insofern nicht etwa bereits durch einen Rechtsspruch, durch Vertrag oder Herkommen ein Anderes bestimmt sein mögte. In den Marschdistricten soll indeß die Regulirung derselben, wo es an einer solchen noch fehlt, durch die S. H. Regierung nach Regeln der Zweckmäßigkeit veranlaßt werden.

§. 233. Das Fahren mit Schiebkarren, sowie das Reiten, und Führen von Vieh auf öffentlichen Fußsteigen ist nur ausnahmsweise da, wo es bisher mit Hinsicht auf besondere Localumstände zugelassen worden, und unter den bisherigen Beschränkungen, zu gestatten.

§. 234. Die öffentlichen Fußsteige sind nur mit Genehmigung der Obrigkeit von den Grundbesitzern zu verlegen. Die Vernehmung der betheiligten Commüne soll zwar einer solchen Bewilligung jedesmal vorangehen, ihrem Widerspruch jedoch, namentlich auch in den Fällen, ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, wo ein nachweislicher Gewinn für die landwirthschaftliche Benutzung des betreffenden Grundstücks durch eine geringe Verlängerung des Fußweges zu erreichen steht. Dagegen ist die Verlegung des Fußsteiges in eine kürzere oder sonst bequemere Richtung nicht wider den Willen der Grundbesitzer zu verfügen.

§. 235. Die Einziehung eines bestehenden öffentlichen Fußsteiges ist nur mit Bewilligung der Commüne oder derjenigen Bewohner derselben, die ihn

bisher als solchen benutzt haben, obrigkeitlich zu gestatten.

§. 236. Eine Anwendung des Expropriationsverfahrens findet statt, wenn das öffentliche Bedürfniß die Anlegung neuer oder die Verlegung bestehender Fußsteige erheischt.

§. 237. Die Districtsobrigkeit hat, in Verbindung mit einer Revision der bisher zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Nebenwege, für jede Commüne ein Verzeichniß der daselbst bestehenden öffentlichen Fußsteige durch die Localwegebehörden, unter Zuziehung einiger, vorzugsweise aus den Schul- und Kirchenvorstehern der Commüne zu wählenden, älteren Gemeinde-Mitglieder, entwerfen zu lassen, und daraus, nach summarischer Erledigung etwaniger Zweifelspuncte, ein Hauptverzeichniß für den ganzen District zusammenzustellen, und mit dem revidirten Verzeichnisse der Nebenwege an die S. H. Regierung einzusenden.

Schluß. Diese Verordnung tritt am 1sten Mai d. J. in Kraft, und von demselben Tage an sind alle früheren, das Wegewesen betreffenden, für die Herzogthümer, oder einzelne Districte derselben, erlassenen Verfügungen aufgehoben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Summarisches Verfahren in Streitigkeiten über Räumung von Wohnungen.

In Sachen des Arbeitsmanns Johann Denker in Harmswörden und dessen Ehefrau, Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Eingesessenen Peter Martens daselbst, Imploranten, jetzt Supplicaten, die Abgebung eines Räumungsbefehls betreffend,

ergeben die Acten, daß der gegenwärtige Supplicant unterm 12ten April 1838 ein in Harmswörden belegenes Haus an einen gewissen Heyck verkauft und sich in dem desfalls errichteten Contracte die miethweise Bewohnung desselben unter folgenden näheren Bedingungen vorbehalten hat, daß er nämlich Maitag jeden Jahrs eine Miethe von 16 ℔ Cour. entrichte, ferner sämmtliche Abgaben und Lasten des Hauses trage und dasselbe im baulichen Stande erhalte, zu welchem Zweck ihm jährlich ein Großhundert Schoof vom Vermiether geliefert werden solle; „würde eine dieser dem Miether obliegenden Leistungen unerfüllt bleiben, so solle alsdann die Häuerzeit eo ipso als abgelaufen betrachtet und das Gewese sofort geräumt werden, wogegen indessen von Seiten des Miethers und seiner Ehefrau darauf gerechnet werde, daß in Krankheitsfällen rücksichtlich dieses Punctes vom Vermiether werde Nachsicht geübt werden."

In diesen Contract ist der gegenwärtige Supplicat als späterer Käufer des gedachten Hauses eingetreten, und hat in einem unterm 18ten Juni v. J. bei der Königl. Süderdithmarsischen Landvogtei eingereichten Gesuche auf Abgebung eines Räumungsbefehls an den Supplicanten und seine Ehefrau angetragen, weil derselbe nicht nur mit der stipulirten Häuer pro 1840 und 1841 in Rückstand geblieben sei, sondern auch verschiedene auf dem Hause ruhende Abgaben unberichtigt gelassen und dadurch den Imploranten zu Vorschüssen genöthigt habe, so daß er ihm gegenwärtig mit einer Summe von 47 ℔ 3¼ ß verhaftet und nach Inhalt des obigen Contractes zur sofortigen Räumung der Wohnung verpflichtet sei. Mittelst Befehls vom 23sten Juni 1841 ist dem Supplicanten aufgegeben worden, die fragliche Wohnung innerhalb 8 Tagen zu räumen, wogegen derselbe folgende Einwendungen vorgebracht hat:

1) exceptionem termini nimis angusti, weil in dem eingeleiteten unbedingten Mandatsverfahren wenigstens eine vierwöchentliche Paritionsfrist hätte freigelassen werden müssen;

2) exceptionem non adimpleti contractus, weil er das zur Refection des Daches zu verabreichende Schoof während der letzten beiden Jahre nicht geliefert erhalten habe;

3) exceptionem non fundatæ actionis, weil er in der Mitte des Sommers 1840 einen Arm gebrochen habe und daher wegen dieses Krankheitsfalles contractlich auf Nachsicht Anspruch machen könne;

4) exceptionem doli, weil er um Pfingsten 1841 dem Implaranten eine Summe von 16 ℔ baar offerirt und den Rest seiner Schuld mit mehreren illiquiden Gegenforderungen habe decken wollen, was dieser jedoch von der Hand gewiesen habe.

Replicando hat Implorant behauptet, daß hinsichtlich der Schooflieferungen im Jahre 1840 verabredet worden, daß im folgenden Jahre eine doppelte Quantität geliefert werden solle, was Implorat duplicando geläugnet, dabei indessen zugestanden hat, daß er dem Imploranten allerdings bis zum Frühjahr 1841, jedoch auch nicht länger, mit Lieferung des Schoofes Nachsicht bewilligt habe.

Nach solchergestalt geführtem Schriftwechsel ist der abgegebene Räumungsbefehl unterm 26sten August v. J. von der Königlichen Landvogtei bestätigt worden, wogegen der Implorat anhero supplicirt hat.

Es steht daher zur Frage, ob die vom Imploranten vorgeschützten Einreden die Aufhebung des abgegebenen Räumungsbefehls zu motiviren geeignet sind?

In Erwägung nun, daß Implorant nicht auf Zahlung seines angeblichen Guthabens von 47 ℔ 3¼ ß, sondern einzig und allein auf Räumung des in seinem unbestrittenen Eigenthum befindlichen Hauses klagbar

geworden, dabei aber der erwarteten Einrede der geschehenen Vermiethung durch die anticipirte Replik der contractlichen Aufhebung dieser Miethe begegnet ist;

in weiterer Erwägung, daß hinfolglich das für liquide auf klarer Hand und Siegel beruhende Schuldsachen in der Verordnung vom 25sten Juli 1781 normirte Verfahren auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leidet, vielmehr lediglich die Einleitung eines Exmissionsprocesses beabsichtigt worden ist, für welchen eine allgemeine, aus dem unabweislichen Bedürfnisse schleunigen Schutzes des unbestrittenen Grundeigenthums gegen unbefugte Eindringlinge hervorgegangene Praxis in Ermangelung desfälliger gesetzlichen Vorschriften, ein unbestimmt summarisches Mandatsverfahren eingeführt hat, in welchem, nach dem Zwecke desselben, nicht nur ungleich kürzere Fristen, wie sie dem Supplicanten bewilligt worden, für zulässig zu erachten sind, sondern auch die gerichtliche Erörterung auf liquide und liquidabele Einreden zu beschränken ist;*)

in Erwägung, daß daher die vom Supplicanten vorgeschützte exceptio nimis angusti termini für unbegründet zu erachten steht;

in weiterer Erwägung, daß Implorat den Imploranten als Vermiether und Eigenthümer der Wohnung anerkannt und die von demselben behaupteten Rückstände in den contractlich übernommenen Leistungen nicht bestritten hat, folglich die Verpflichtung desselben zur Räumung dieser Wohnung weder nach Vorschrift des Dithmarsischen Landrechts art. 79, noch nach Inhalt des eingelegten Contracts einigen Zweifel unterliegen kann, Implorant daher fundatam et probatam intentionem für sich hat;

in weiterer Erwägung, daß Implorat, nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Imploranten, bereits mit seiner Maitag 1840 fälligen Miethe in Rückstand geblieben ist; das zwischen Partheien bestehende contractliche Verhältniß hinfolglich, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, von diesem Zeitpuncte an als aufgehoben zu betrachten war, und Implorat daher nicht befugt erachtet werden kann, wegen des Ausbleibens der etwa später fällig gewordenen Gegenleistungen Beschwerde zu führen;

in Erwägung nun, daß, in Ermangelung eines contractlich bestimmt vorgeschriebenen Lieferungstermins, nicht constirt, daß die Lieferung des bedungenen Fuders Schoof pro 1840 bereits vor der um Maitag 1840 ipso jure erfolgten Aufhebung des zwischen Partheien bestandenen contractlichen Verhältnisses fällig gewesen, Implorat aber jedenfalls selbst zugesteht, daß er mit dieser Lieferung bis Frühjahr 1841 Nachsicht bewilligt habe, und das Ausbleiben derselben daher nicht geeignet ist, die contractliche Folge seiner eigenen mora abzuwenden;

daß sich hinfolglich die vorgeschützte exceptio non adimpleti contractus als unbegründet darstellt, die sonstigen vermeintlichen Gegenforderungen des Supplicanten aber, theils als illiquide in diesem Verfahren überall keine Berücksichtigung finden können, theils aber auch zur Beseitigung des implorantischen Räumungsrechtes an sich nicht geeignet sind, vielmehr nur einer, auf Zahlung des angeblich dem Imploranten zustehenden Guthabens gerichteten Schuldklage mit möglichem Erfolge würden entgegengestellt werden können, und

in endlicher Erwägung, daß die vorgeschützte exceptio doli, da Implorat nicht behauptet hat, daß ihm bereits im Jahre 1840 eine die in Rückstand gelassene Miethe aufwiegende Gegenforderung zugestanden habe, Implorant aber auch überall nicht gezwungen werden konnte, sich auf eine purgatio moræ einzulassen, alles rechtlichen Grundes entbehrt; gleichwie denn auch die in dem Contracte für etwanige Krankheitsfälle getroffene Anordnung zu unbestimmt ist, als daß vom Imploraten rechtliche Ansprüche daraus hergeleitet werden könnten; seine darauf gegründete Einrede folglich um so weniger berücksichtigt werden kann, als er gar nicht behauptet, noch gegenwärtig krank zu sein, ihm auch jedenfalls eine mehr als genügende Nachsicht vom Imploranten factisch bewilligt ist,

daß daher sämmtliche vorgebrachte Einreden unbegründet sind,

wird, in Erwägung dieser Gründe, auf die sub præs. den 15ten Septbr. v. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, unter Verurtheilung des Supplicanten in die zu 10 Rthlr. bestimmten Kosten der Gegenerklärung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 11ten Febr. 1842.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 130, und in diesem Jahrg. S. 131.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Summarische Erledigung der Streitigkeiten über Räumung gemietheter Wohnungen.

Unterm 17ten December 1840 ward dem Johann Adolph Lorenzen in Coldenbüttel die Wohnung in einem zu Coldenbüttel belegenen Hause von dem Eigenthümer des letzteren, dem Bürger P. T. Johannsen in Gar-

ding; mittelst Gebotsbriefes auf den 12ten Mai 1841 gerichtlich gekündigt, wogegen der erstgedachte Lorenzen, jedoch am 19ten December, in der Tönninger Landschreiberei protestirte. Am 12ten Mai 1841 ward dem Lorenzen darauf auf Anhalten des Johannsen von der Stallerschaft der Landschaft Eiderstedt anbefohlen, das erwähnte Wohnhaus innerhalb 24 Stunden ab insin., bei Vermeidung der Exmission, zu räumen; wider diesen Befehl reichte derselbe jedoch sofort eine Vorstellung bei der Stallerschaft ein, in welcher er anführte, daß er nach einer mit Johannsen getroffenen Vereinbarung das fragliche Haus, so lange als er und seine Frau lebten, als Usufructuar besitzen solle, daher er bitte, daß der Befehl vom 12ten Mai aufgehoben und Johannsen schuldig erkannt werde, falls er in Ruhe zu stehen nicht gemeine, seine vermeintlichen Ansprüche auf Räumung des Hauses im ordentlichen Wege Rechtens gegen den Supplicanten an- und auszuführen. Am 15ten Mai 1841 ward darauf ein Termin zur Justification des Räumungsbefehls in der Stallerschaft abgehalten. Der Justificant, Johannsen, legitimirte sich mittelst Contracts vom 11ten Febr. 1838 als Eigenthümer des fraglichen Hauses, führte an, daß er solches dem Justificaten Lorenzen verhäuert habe, und bescheinigte die geschehene Kündigung zum 12ten Mai, weshalb er bat, daß der Räumungsbefehl unter Erstattung der Kosten für justificirt erachtet werden möge. — Der Justificat, Lorenzen, bezog sich auf seine früher eingereichte Vorstellnng und bemerkte, daß er das Haus nicht gehäuert, sondern selbiges als Usufructuar besessen habe, indem der Justificant, so lange er und seine Frau lebten, ihm die unentgeltliche Wohnung darin versprochen. Er habe deshalb auch sofort gegen die Kündigung protestirt und sei das Verfahren überall widerrechtlich, da nach der geschehenen Protestation sogleich ein Termin zur Justification der Kündigung hätte bewirkt werden müssen. Die Stallerschaft erkannte: „in Betracht, daß Justificant als Eigenthümer des Hauses qu. sich legitimirt, rechtszeitig dem Justificaten die Loskündigung zum 12ten Mai d. J. mitgetheilt worden, die Behauptung des Justificaten endlich, daß Justificant ihm, so lange er und seine Frau lebten, das Haus qu. unentgeltlich zu bewohnen versprochen, als illiquide bei vorliegender Verhandlung nicht in Betracht gezogen werden könne, solche vielmehr in separato zur Verhandlung zu bringen sein werde", daß der am 12ten Mai impetrirte Räumungsbefehl für justificirt zu achten und Justificat zur Erstattung der Kosten schuldig sei. Der wider dieses Erkenntniß interponirten Supplication ward, jedoch ohne Suspensiveffect, stattgegeben.

In der Supplicationsschrift ward das gravamen aufgestellt, „daß nicht der Räumungsbefehl vom 12ten Mai für nicht justificirt erachtet und der Supplicat unter Verurtheilung in die Kosten schuldig erkannt sei, im ordentlichen Wege Rechtens seine vermeintlichen Ansprüche auf Räumung des Hauses qu. gegen den Supplicanten an- und auszuführen, falls er in Ruhe zu stehen nicht gemeint sei."

Hierauf ward unterm 27sten Sept. 1841 in Erwägung, daß Streitigkeiten, die Räumung einer gemietheten Wohnung betreffend, einer constanten Praxis zufolge, summarisch und zwar in Einem Termin zu erledigen seien, Supplicant daher, wenn sein Einwand, daß Supplicat ihm die fragliche Wohnung, so lange er und seine Frau lebten, zur unentgeltlichen Benutzuug überlassen habe, in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollte, selbige sofort in termino hätte liquide machen müssen, dem Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgerichtliche Civilsachen.

Montag den 4ten Juli.

1. Der Geheime Conferenzrath, Graf v. Reventlow zu Altenhoff ꝛc., wider die p. t. Administratoren der gräflich Ranzauischen Fideicommißmasse, als Besitzerin des Guts Behrensbroock, wegen Reinigung des Wasserlaufs Hülsenbeck s. w. d. a.

Eodem. dato.

2. Der Käthner Johann Christian Thams zu Kochendorff, adel. Guts Windebye, wider den Senator Schmidt, R. v. D. O., als Besitzer des adel. Guts Windebye, hauptsächlich wegen behaupteter Eigenthumsrechte an einem Grundstück s. w. d. a., nunc appell. wider das Erkenntniß des Gerichtshalters des adel. Guts Rögen vom 1sten März 1842.

II. Land-Oberconsistorialsachen.

Dienstag den 5ten Juli.

1. Anna Maria Claussen, geb. Ohlsen, in Gravenstein, wider ihren bisherigen Ehemann Hans Hinr. Claussen aus Rallmaybrück, Guts Gravenstein, betr. zu trennende Ehe wegen lebensgefährlicher Behandlung.

Eodem dato.

2. Friedericke Dreyer, geb. Huber, c. c. in Gettorff, adel. Guts Groß-Königsförde, wider ihren Ehemann, den Maler Dreyer in Gettorff, betr. zu trennende Ehe wegen Ehebruchs s. w. d. a.

III. Oberconsistorial-Gericht.

Donnerstag den 7ten Juli.

1. Die Kirchenjuraten Hans Jürgen Hansen zu Füsing und Peter Hinrich Carstensen zu Schalbye

& Cons., Namens der Gemeinde Kahlbye, wider die Gemeinde Moldenit und deren bestellten Syndikus, den Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, wegen streitiger Concurrenz der Gemeinde Moldenit zur Unterhaltung der Nebengebäude des Kahlebyer Pastorats s. w. d. a.

Montag den 11ten Juli.

2. Anna Sophia Maria Johannsen cum cur. in Husum, wider den Schieferdecker J. C. Ahrens auf Gottorf, hauptsächlich wegen Eheversprechens, nebst Schwängerung, auch Justification eines Inhibitorii vom 11ten October 1841 s. w. d. a., jetzt Beweis betr.

IV. Obergerichtliche Civilsachen.

Donnerstag den 14ten Juli.

1. Die Wittwe des Jürgen Zöga in Fauerwraae c. cur., wider den Hufner Jep Kruus in Seggeling, in pcto. præt. schuldiger Leistung einer jährlichen Abgabe, nunc appellat. wider das Erkenntniß des Dinggerichts der Tyrstrup-Harde vom 7ten Decbr. 1841.

Eodem dato, event. Freitag den 15ten Juli.

2. Das Dienstmädchen Ida Juliane Maria Petersen, c. c. patre Jürgen Petersen in Moldenit, wider den Dienstknecht Peter Petersen, früher in Moldenit, wegen Schwängerung s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Struxdorf-Harder Dinggerichts vom 8ten December 1841.

Montag den 18ten Juli.

3. Der Advocat Francke in Heide, wider den Landschreiber Eckermann in Garding, Eigenthümer des vormals M. R. Nissenschen Geweses zu Heide, hauptsächlich die Solennistrung eines Kaufcontracts und die Um- und Zuschreibung eines zu Heide belegenen leeren Platzes auf den Namen des Ersteren betr.

Eodem dato, event. Dienstag den 19ten Juli.

4. Der Apotheker Martin Lambert Peter Noodt in Uetersen, wider die Justizräthin Thaysen in Kiel c. cur., hauptsächlich in puncto justificationis einer Angabe ad proclama vom 22sten Decbr. 1838 über eine in der Bramstedter Apotheke radicirte Kapitalforderung, nunc appell. wider den Bescheid des Töninger Magistrats vom vom 15ten Febr. d. J.

Donnerstag den 21sten Juli.

5. Der Kirchspielvogt und Hufner Christian Gymös Wildsang in Beck und der Hufner Jörgen Mortensen Kier in Quidstrup, als Vormünder des unmündigen Morten Nissen Kier in Kragelund, wider den Hufner Jes Wiuff in Feldum, wegen Aufräumung eines Abzugsgrabens und Indemnisation s. w. d. a. ppliter, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Hadersleb ener-Harder Dinggerichts vom 2ten März 1842.

Eodem dato, event. Freitag den 22sten Juli.

6. Der Arbeitsmann Hans Paul Petersen aus Nord-Riesum, Namens seiner Ehefrau, wider den vormaligrn Lehnsvogt Redlefs in Riesum, in puncto schuldiger Auslieferung der vom Beklagten für die Tadsensche Masse zu Waygaard erhobenen 413 ℛ 33½ ß Cour. nebst Verzugszinsen.

Mohtag den 22sten August.

7. Das Handlungshaus J. M. F. Köhler & Harmsen in Altona, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, als Contradictor, und den Kaufmann J. H. M. Gehrt in Altona, als Mitgläubiger im Concurse des Schiffers Andreas H. Petersen auf Arnis, betreffend Appellation wider die in dem erwähnten Concurse unterm 22sten Decbr. 1841 publicirte Prioritätsurtel.

Eodem dato, event. Dienstag den 23sten August.

8. Der Krüger Lorenz Lorenzen, tut. noie seiner unmündigen Tochter Anna Lorenzen in Neulegan, wider den Eingesessenen Peter Friedrich Petersen in Oesterbye, wegen Auslieferung gewisser Erbschaftsgegenstände aus dem Nachlaß der verstorbenen M. Chr. Petersen c. cur. ppliter, dann Appellation gegen die Urtel der Karrhardesvogtei vom 5ten April d. J.

Donnerstag den 25sten August.

9. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Dr. Gülich in Schleswig, als constituirter Anwald der Margaretha Mohr zu Groß-Waabs, wider Cay Ivers zu Tolkschubye, wegen Schwängerung s. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 26sten August.

10. Die Wittwe des Hans Peter Ingwersen c. c. in Ockholm, wider Andreas Magnussen daselbst, betr. die Theilung der angeblich gemeinschaftlichen vormaligen Hypothek des weil. H. B. Magnussen in Ockholm s. w. d. a. ppliter, jetzt Appellation wider die Urtel des Bondengerichts des Amts Bredstedt vom 5ten April d. J.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 4ten Juli.

1. Der Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, noie der Königl. Rentekammer, Citant, wider den Kammerjunker von Levetzow, frühern Amtmann der Landschaft Fehmarn, Erbherrn auf Ehlerstorf, Citaten, hauptsächlich in Betreff des wegen fortgesetzter Benutzung der Fehmarnschen Amtsverwalter-Wohnung während der letzten Vacanz der Amtsverwalter-Bedienung zu zahlenden Miethszinses, event. eines desfälligen Aequivalents s. w. d. a.

Eodem.

2. Der Advocat Huſs in Ahrensburg, in Vollmacht für die Wittwe Anna Eliſabeth Stamer in Wentorf c. cur., Klägerin und Appellantin, wider die Wittwe Stamer, geb. Brunott, verwittwet gewesene Wallhöfer, zur Hopfenkarre bei Wandsbeck, und die Vormünder der in deren erſter Ehe mit def. Wallhöfer erzeugten Kinder, J. H. v. Bargen zu Wandsbeck und Vogt Martens zu Hinſchenfelde, Beklagte und Appellaten, wegen ſtreitiger Erbanſprüche an den Nachlaß des weil. Carl Stamer zur Hopfenkarre bei Wandsbeck.

Dienſtag den 5ten Juli.

3. Der Zimmermeiſter Chriſtian Schütt in Preetz, Kläger, Producent und Reproduct, jetzt Appellant, wider den Dr. Kneis daſelbſt, Beklagten, Producten und Reproducenten, jetzt Appellaten, wegen Wiedererſtattung einer Summe von 2250 ℔ Cour. nebſt Zinſen.

Eodem.

4. Die Eingeſeſſenen Woltemeth und Sander in Wellingsbüttel, tut. noie der Kinder und Erben der weil. Wittwe Baacke daſelbſt, Litisreaſſumenten, Deducenten und Appellanten, wider den Bauervogt Duve daſelbſt, Beklagten, Deducten und Appellaten, in pcto. imprægnationis, incid. probationis et deductionis.

Freitag den 8ten Juli.

5. Der Viertelhufner Jochim Vöge in Lutterbeck, der Probſtei Preetz, proprio ex uxr. noie Elſche Vöge, geb. Lübking, Kläger, Pro- und Deducent, jetzt Appellant, wider den Käthner Johann Friedrich Röhl daſelbſt, Beklagten, Pro- und Deducten, jetzt Appellaten, hauptſächlich wegen Aufhebung eines precarii, daher Beweiſes, jetzt Appellation.

Eodem.

6. Der Hofbeſitzer G. F. Jacke zu Auguſtenhoff, Amts Neumünſter, Kläger, wider die Erben des weil. Profeſſors Meyer zu Bramſtedt, namentlich den Gardelieutenant F. Meyer in Hannover und die übrigen Kinder des weil. Landes-Oekonomierathes Meyer zu Coldingen, resp. cum cur., als Beſitzer des adel. Gutes Bramſtedt, Beklagten, wegen ſchuldiger Solemniſirung und Vollziehung eines über das adel. Gut Bramſtedt beredeten Kaufcontracts ſ. w. d. a.

II. Obergericht.

Donnerſtag den 7ten Juli.

1. Der Halbhufner Chriſtian Lüth in Schlammersdorf, Beklagter und Appellant, jetzt Referent, wider den früheren Parceliſten D. Holſt in Reinfeld, jetzt bei Lübeck, proprio et mand. noie der Holſtſchen Erben, Kläger und Appellaten, jetzt Relaten, ppliter in pcto. debiti 233 ℳ 16 ß Cour. aus einer Bürgſchaft ſ. w. d. a., incid. probationis, nunc juramenti relationis.

2. Terminus zur Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Kammerraths und Bauinſpectors Heilmann in Altona.

3. Terminus zur Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Zollverwalters von Gleiſs in Neuſtadt.

4. Terminus zur Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Landſaſſen Matthias Wilhelm Schwerdtfeger auf Kniphagen.

Dienſtag den 16ten Auguſt.

5. Die Ehefrau des Claus Andreeſſen, Lena, geb. Rohwedder, in Offenbüttel, c. c. mar., Klägerin und Appellantin, wider Detlef Fasbender, als curator personæ et bonorum des blödſinnigen Hans Peters daſelbſt, Beklagten und Appellaten, ppliter in pcto. ſtreitiger Alimentation, modo appellationis.

6. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für den abweſenden Sophus Niſſen.

7. Terminus zur Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnung für die Kinder erſter Ehe des Juſtizraths und Regimentschirurgen Beecken in Rendsburg.

Donnerſtag den 18ten Auguſt.

8. Die Ehefrau Anna Catharina Koopmann, verwittwet gewesene Schilling, geb. Eisner, c. c. m., im Lübſchem Recht vor Glückſtadt, Klägerin, modo Provocatin, wider den Schiffer Claus Schilling in der Blomeſchen Wildniß, Beklagten und Provocanten, in pcto. ſchuldiger Rechnungsablage ſ. w. d. a.

Freitag den 19ten Auguſt.

9. Der Bauervogt Claus Friedrich Peemöller zu Hoiſtorf, Kläger und Citant, wider das Holſteiniſche Oberſachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer in Kopenhagen, Beklagten und Citaten, wegen widerrechtlicher Beeinträchtigung und Belaſtung des Eigenthums an einem zur Hoiſtorfer Vogtsſtelle gehörigen Landſtück, genannt die Fürſtenhorſt.

Montag den 22ſten Auguſt.

10. Der Advocat Heſeler in Segeberg, mand. noie des Commiſſionairs Chriſtian Jacobs in Altona, Kläger, modo Appellant, wider den Apotheker Carl Theodor Elbrecht in Reinfeld, Beklagten, modo Appellaten, in puncto debiti fälliger 1000 ℔ Cour. oder 566 Rbthlr. 64 Bß. von einer cedirten Forderung, im Reſt 2300 ℔ Cour., ppliter., hinc appellationis.

Dienſtag den 23ſten Auguſt.

11. Der Eingeſeſſene L. Heuer in Ellerbeck, Beklagter, jetzt Appellant, wider Anna Catharina Winckelmann in Lockſtedt, c. cur., Klägerin und Appellatin, ppliter in pcto. satisf. et agnit. partus, incid. appell.

(Die Fortſetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

26. Stück. Den 27. Juni 1842.

Gesetzgebung.

Aufhebung des Circ. der K. Regierung vom 13ten Dec. 1838.

Se. Majestät der König haben hinsichtlich der, in Gemäßheit Kanzleischreibens vom 1sten December 1838 von der Regierung erlassenen Circulair-Verfügung vom 13ten December 1838, betr. die Beaufsichtigung öffentlicher Versammlungen, und das Verbot des Circulirens gewisser Petitionen, unterm 3ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„In Berücksichtigung der Anträge der Provinzialstände-Versammlungen des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein wegen Aufhebung der von der Schleswig-Holsteinischen Regierung unterm 13ten December 1838 erlassenen Circulair-Verfügung, betr. die Aufsicht über öffentliche Versammlungen und das Verbot des Circulirens gewisser Petitionen, und in dem Zutrauen, daß bei den loyalen Gesinnungen der Einwohner in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein die Erlassung ähnlicher Verfügungen nicht wieder werde hervorgerufen werden, wollen Wir die Aufhebung der gedachten Circulair-Verfügung genehmigt haben, wobei es den Polizeibehörden überlassen wird, das in ihren allgemeinen polizeilichen Amtspflichten begründete Aufsichtsrecht über öffentliche Zusammenkünfte und Versammlungen nach ihrem verantwortlichen Ermessen auszuüben."

Vorstehende Allerhöchste Resolution ist durch ein Circulair vom 13ten d. M. zur Kenntniß sämmtlicher, mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden gebracht.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

In wie fern die Supplication gegen der Rechtskraft nicht fähige Decrete zulässig ist.

In Sachen des Hofbesitzers Johann Carl Ehrenpforth zu Kohlenbeck, Querulanten, event. Supplicanten, wider den Eingesessenen Eggert Holm in Riendüttel, Querulaten, event. Supplicaten, wegen angeblicher Verweigerung einer Wegeservitut, jetzt contra decretum des Königlich Rendsburgischen Amthauses vom $^{16}/_{22}$ Oct. 1841,

hat der Querulat eine Spolienklage gegen den Querulanten bei dem Königl. Amthause eingebracht, weil dieser ihm die Viehtrift über die Beckkampskoppel nach des Querulaten Kirchenkamp verweigert, und in der nach Maaßgabe der Verordnung vom 13ten Jan. 1797 eingebrachten schriftlichen Klage auf ein Erkenntniß vom 22sten Mai 1841 Bezug genommen, zufolge dessen der Querulant schuldig erkannt worden, dem Querulaten auf dem auf der Beckkampskoppel nach Ausweise der Kohlenbecker Feldkarte ausgelegten Wege eine freie Fahrt nach dem Kirchenkamp ungehindert zu gestatten. Der Querulat hat auf einen sofortigen Brüchbefehl an den Querulanten, ihm die freie Ueberfahrt sofort einzuräumen, angetragen, und sodann um Anberahmung eines Termins, in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Jan. 1797, und um ein Erkenntniß gebeten, daß ihm, dem Querulaten, die freie Ueberfahrt über die Beckkampskoppel von dem Querulanten gestattet werde, ref. exp.

Das Königl. Amthaus hat darauf unterm 16ten Oct. 1841 dem Querulanten anbefohlen, dem Querulaten, bei Vermeidung einer Brüche von 10 ℔ Cour., die demselben zustehende freie Ueberfahrt über die Beckkampskoppel zu gestatten, unter Verurtheilung in die Kosten der Vorstellung.

Gegen diesen Befehl hat der Querulant das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und event. der Supplication interponirt und prosequirt, weil gegen bestehende Gesetze und ultra petita erkannt, auch nicht von einer streitig gemachten Ueberfahrt, sondern von einer dem Querulaten verweigerten Viehtrift über die Beckkampskoppel die Rede sei. Querulant hat principaliter darauf angetragen, daß das vom Amthause beobachtete Verfahren, namentlich das Decret vom 16ten Oct. 1841, wiederum aufzuheben, ref. exp.

Der Querulat hat in seiner Gegenerklärung lediglich bemerkt, daß der auf sein einseitiges Ansuchen vom Königl. Amthause abgegebene Befehl der Rechtskraft nicht fähig sei, Querulant mithin seine Einwendungen gegen diesen Befehl zuförderst beim Königl. Amthause einbringen müssen.

Da nun die einfache Querel in Form der Supplication gegen der Rechtskraft nicht fähige Decrete, nach vaterländischem Proceßrechte, in sofern für zulässig erachtet wird, als sie Nichtigkeit oder Verletzung vorgeschriebener Formen oder Gesetzwidrigkeiten überhaupt zum Gegenstande hat; *) so steht zur Frage: ob der von dem Königlichen Amthause in dieser Angelegenheit abgegebene Brüchbefehl zu Recht bestehen könne?

In Erwägung nun, daß die Partheien nicht über die Ueberfahrt über die Beckkampskoppel in Streit befangen sind, vielmehr der Querulat freie Viehtrift über die gedachte Koppel in Anspruch nimmt, und deshalb nach der Verordnung vom 13ten Januar 1797 klagbar geworden ist, es sich mithin nicht um die Execution des Erkenntnisses vom 22sten Mai 1841, sondern um ein Verfahren in possessorio handelt; so wie

in Erwägung, daß das Verfahren des Amthauses als ein Verfahren von Amtswegen und eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs des Querulanten anzusehen ist, mithin nicht zu Recht bestehen kann,

wird auf die sub præs. den 30sten Oct. 1841 hieselbst eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde und Vorstellung des vorrubricirten Querulanten, nach eingegangenem Berichte des Königl. Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (sub qræs. den 17ten Dec. 1841), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß der Brüchbefehl des Rendsburgischen Amthauses vom 16ten Oct. 1841 wiederum aufzuheben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 3ten Januar 1841.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg., S. 113 i. f., 4ter Jahrg., S. 179.

Auch in Gesindesachen bedürfen die Frauenzimmer eines curatoris ad litem.

In Supplicationssachen des Dienstmädchens Maria Niemann in Rendsburg c. cur., Implorantin, jetzt Supplicantin, wider den Agenten von Appen auf dem Schloßgrunde daselbst, Imploraten, jetzt Supplicaten, wegen unbefugter Dienstentlassung, jetzt Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde,

hat Supplicantin gegen den Supplicaten bei dem Königlichen Rendsburger Amthause eine Klage wegen unzeitiger Dienstentlassung angestellt, ist jedoch mittelst Erkenntnisses des Königl. Amthauses vom 7ten Aug. d. J. mit ihrer Klage abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß hat Klägerin am 12ten August d. J. die Supplication und Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt, und die letztere in ihrer unterm 20sten Aug. d. J. eingereichten Supplicationsschrift darauf begründet, daß sie bei dem Königl. Amthause ohne curator ad litem aufgetreten sei. Nachdem hierüber die Erklärung des Gegentheils und der Bericht des Königl. Amthauses eingezogen, steht zur Frage: ob die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten?

In Erwägung, daß der Grundsatz des Sachsenrechts, nach welchem kein Frauenzimmer eine gerichtliche Handlung ohne Mitwirkung eines kriegerischen Vormundes vornehmen darf, durch die Bestimmungen der Landgerichtsordnung, namentlich im Theil II. tit. 7 und Theil IV. tit. 16 §. 4 und 6 anerkannt sind, und daß nach diesen ganz allgemein lautenden Bestimmungen jedes gerichtliche Verfahren, bei dem ein Frauenzimmer ohne Geschlechtsbeistand aufgetreten ist, wegen fehlender persona standi in judicio an einer absoluten unheilbaren Nichtigkeit laborirt, *) so wie

in Erwägung, daß auch in Gesindesachen diese Bestimmungen zur rechtlichen Richtschnur dienen müssen, da in der betreffenden Verordnung vom 25sten Febr. v. J. keine Ausnahme von der allgemein geltenden Norm gesetzlich ausgesprochen ist;

in fernerer Erwägung, daß Supplicantin bei dem Königl. Rendsburger Amthause ohne curator ad litem gerichtlich aufgetreten, derselben auch nicht beim Beginn des Verfahrens, wie es hätte geschehen müssen, ein kriegerischer Beistand beigeordnet ist, das bei dem Königl. Amthause stattgefundene Verfahren sich daher als nichtig darstellt,

*) So häufig dieser Satz in Erkenntnissen ausgesprochen ist, cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen N. F. 2ter Jahrg. S. 127, 5ter Jahrg. S. 357, wird nichts destoweniger diese Vorschrift der Landgerichtsordnung und der statutarischen Rechte von den Untergerichten zum Nachtheil der Partheien oft nicht beachtet.

wird auf die von der Implorantin und Supplicantin unterm 20sten Aug. d. J. eingereichte Supplicationsschrift und Nichtigkeitsbeschwerde, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem amtlichen Bericht, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß das in dieser Sache stattgehabte Verfahren als nichtig wiederum aufzuheben, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich. ꝛc Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 5ten November 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Forderungen aus eingelösten Wechseln des Cridars genießen im Concurse keines Privilegii.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als im Concurse über den Nachlaß des weil. Bürgermeisters Hans Thomsen Fries in Flensburg für mehrere einzelne Pöste bestellten Contradicenten, Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Justizrath und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Dr. der Rechte in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Kaufmanns Berend Roosen jun. in Hamburg, Justificanten, jetzt Appellaten, in Betreff der Justification der auf das Proclam über den Nachlaß des weil. Bürgermeisters Fries in Flensburg unter passus 125 des ersten Professionsprotocolls beschafften Angabe wegen einer Forderung von 53,038 ℔ Hamburger Banco s. w. d. a., jetzt Appellation wider das in dem Concurse über beregten Nachlaß am 27sten Mai 1840 gesprochene Prioritätserkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß das Prioritätserkenntniß des Magistrats der Stadt Flensburg vom 27sten Mai 1840 in dem angefochtenen Punct dahin abzuändern sei,

daß Justificant, jetzt Appellat, mit der angemeldeten Forderung auf einen Saldo von 53,038 ℔ Hamb. Bco., oder den Werth in Reichsbankgeld S. M., in der letzten Classe, unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren sei, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 7ten Decbr. 1840.

Entscheidungsgründe.

Nachdem der Bürgermeister Hans Thomsen Fries in Flensburg im Anfang des Januars 1838 mit Tode abgegangen und die Erben desselben seinen Nachlaß nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, wurde unterm 14ten Januar s. J. ein Proclam zur Ausmittelung des Massebestandes erlassen, auf welches Justificant unter pass. 125 des Professionsprotocolls nachstehende Angabe beschaffte:

er habe mit dem Verstorbenen in kaufmännischen Handels-Verbindungen, namentlich in Wechsel-Geschäften gestanden und aus denselben, den angelegten Contocourants zufolge, eine Forderung von 53,038 ℔ Hamburger Bco. oder deren Werth in Reichsbankgeld S. M. zu Gute behalten, welcher Saldo aus den vom Verstorbenen auf den Profitenten gezogenen und von diesem acceptirten, auch bezahlten, so wie resp. an ihn und in blanco indossirten Wechseln herrühre und in dem Reste solcher Wechselforderungen bestehe, wie denn Profitent deshalb auf die in den Contocourants angeführten, auf Erfordern zu producirenden und nach erfolgter Zahlung auszuliefernden sämmtlichen Wechsel sich beziehe und unter diesem Vorbehalt der beizubringenden übrigen Wechsel, ein Verzeichniß mehrerer, der seit dem 13ten Juli 1837 vom Verstorbenen abgegebenen Tratten anfüge, übrigens aber wegen der profitirten Forderung sich alle Gerechtsame an die Masse des Verstorbenen reservire.

Später wurde über den Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters Fries der Concurs erkannt und von dem Justificaten, welcher mit der Prüfung und eventuellen Contradiction mehrerer Angaben beauftragt war, rücksichtlich der vom Justificanten angegebenen Forderung darauf angetragen, daß selbige, nähere Verification, Rectification und Liquidation vorbehältlich, unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren.

Appellat nahm dagegen im allgemeinen Justificationstermin eine Locirung unter den persönlich privilegirten Gläubigern in Anspruch und erbot sich zur speciellen Justifiation dieser verlangten Priorität.

In dem desfälligen Justificationsreceß hat Justicant sich

1) in Betreff der Größe und Richtigkeit seiner Forderung auf die Contocourants bezogen, und

2) rücksichtlich der Qualität und Priorität der Forderung im Wesentlichen Nachstehendes bemerkt: Der Antrag des Justificaten auf Locirung in der letzten Classe könne nur dadurch veranlaßt sein, daß die vom Justificanten profitirten Wechsel in den Contocourants mit verzeichnet wären, und bloße Rechnungsforderungen in die letzte Classe gehörten; eine kaufmännische Contocourant enthalte aber nur ein chronologisches Verzeichniß von Pösten der verschiedensten Art; sie könne Forderungen umfassen, welche im Falle eines Concurses in alle fünf Classen der Gläubiger zu vertheilen wären; die Ausscheidung und Sonderung der einzelnen Pöste sei erst im Concurse nothwendig, wogegen es übereilt sein würde, den Saldo jeder Contocourant in der fünften Classe collociren zu wollen. Es sei vielmehr die Praxis des Flensburger Magistrats zu berücksichtigen, nach welcher, wie dies aus mehreren Entscheidungen, von welchen Abschriften angelegt worden, hervorgehe, bei Concursen über die Güter dortiger Kaufleute, die Forderungen auswärtiger Gläubiger aus Contocouranten, soweit diese mit Tratten belegt werden könnten, unter den persönlich privilegirten Gläubigern collocirt würden. Dann sei es notorisch, daß auch von anderen Concursgerichten des Herzogthums Schleswig alle nicht protocollirten und mit keiner Hypothek versehenen Wechsel in der vierten Classe unter den persönlich privilegirten Gläubigern collocirt würden. Diese Praxis habe auch in der Natur der Sache und der kaufmännischen Wechsel selbst ihre hinlänglichen Gründe. Noch in einem weit höheren Grade, als eigene und trockene Wechsel, verdienten die kaufmännischen Wechsel den Vorzug vor andern persönlichen Forderungen. Beide Arten der Wechsel hätten mit einander gemein, daß der Aussteller für die Zahlung und Deckung der Valuta nach Wechselrecht hafte, und seiner Verbindlichkeit aus dem Wechselrecht nicht eher erledigt sei, bis er die Valuta gezahlt und erhalten habe. Durch Zahlung des Wechselbelaufs werde der Trassat und Acceptant rechtmäßiger Inhaber der eingelösten Wechsel aus desfälligen Anleihen, werde Gläubiger des Trassanten aus diesen Wechseln nach Wechselrecht; so weit also Justificant den Saldo mit eingelösten Wechseln zu belegen im Stande sei, so weit sei der Verstorbene aus den Wechseln nach Wechselrecht verhaftet geblieben. Uebrigens seien unter den im Verzeichniß aufgeführten Wechseln sogar 24 zum Belauf von 51,014 ℔ Banco, theils in blanco, theils namentlich an den Justificanten indossirt worden. Darauf komme es indessen nicht an, sondern mit dem ganzen Saldo ohne Unterschied sei Justificant unter den persönlich privilegirten Gläubigern zu collociren und dürfe Justificant daher auf ein Erkenntniß antragen:

daß seine unter passus 125 des ersten Professionsprotocolles beschaffte Angabe für justificirt zu erachten, derselbe daher mit der profitirten Forderung von 53,038 ℔ Banco oder deren Werth in Reichsbankgeld S. M. nach dem Course, nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 19ten März 1838 unter den persönlich privilegirten Gläubigern, in soweit er seine Forderungen mit acceptirten und eingelösten Wechseln des Verstorbenen zu belegen im Stande, widrigenfalls aber in Ermangelung solcher Belegung, unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren sei, unter Genießung der Kosten der speciellen Justification.

Hiergegen führte Justificat, unter Anerkennung der Richtigkeit des vom Justificanten geforderten Saldos, in Betreff der beantragten Priorität an:

1) der Saldo stelle sich nach Fassung und Inhalt des der Angabe des Justificanten und seiner Justification zu Grunde gelegten Contocourants, als eine Buchforderung, als eine Forderung aus gegenseitiger Rechnung dar. In den Contocourants wären nämlich nicht bloß die zur Einlösung von Wechseln hergegebenen Pöste, sondern auch Assecuranzprämien, Auslagen an Porto ꝛc. enthalten, für welche nach des Justificanten Ansicht kein Vorzug in Anspruch genommen werden könne. Da nun aber weder in der Angabe auf das Proclam, noch später im Justificationstermin das Guthaben aus den Tratten von dem übrigen Guthaben gesondert worden, so habe Justificant keinen Anspruch auf einen bevorzugten Platz;

2) die Vermischung der verschiedenen Forderungen sei keine zufällige fehlerhafte, sondern es gehe aus dem ganzen Verhältnisse zwischen dem Justificanten und dem Verstorbenen hervor, daß das ganze Guthaben eine Rechnungsforderung aus einem Commissionsgeschäfte sei;

3) die Forderung des Trassaten an den Trassanten wegen Deckung des von Ersterem zur Einlösung der auf ihn gezogenen Wechsel hergegebenen Geldes sei aber überall und unter allen Umständen keine Wechselforderung. Dieses ergebe schon die eigenthümliche Natur des trassirten Wechsels. Der Wechselcontract, welcher durch Annahme des Trassaten erst perfect werde, begründe ein Rechtsverhältniß, welches mit Zahlung von Seiten des Trassaten, mit Erfüllung des Contracts, erlösche. Mit dieser Zahlung höre der Wechsel auf, causa obligationis zu sein, und anderweitige in Bezug auf den eingelösten Wechsel bestehende Forderungen wären keine Wechselforderungen. Nur den Wechseln sei durch Gewohnheitsrecht ein Vorzug eingeräumt, die vom Trassaten eingelösten Wechsel wären aber keine

Wechsel mehr, sondern lediglich Quitungen, wobei es nichts relevire, ob auf dem Wechsel förmlich quittirt, oder der Belauf in Banco abgeschrieben, oder der Wechsel auf den Trassaten indossirt oder gar nichts auf dem Wechsel bemerkt sei;

4) gegen die Berufung des Justificanten auf frühere Präjudicate sei zu bemerken, wie ein Gewohnheitsrecht und Präjudicate nicht verwechselt werden dürften, und daß für das Herzogthum Schleswig gesetzlich ausgesprochen sei, daß der Richter sich durch Präjudicate nicht binden lassen dürfe.

Es wurde vom Justificaten darauf angetragen,

den Justificanten mit seiner Forderung von 53,038 ℔ Banco unter den chirographischen Gläubigern zu collociren, unter Erstattung der Kosten der speciellen Justification.

In der Prioritätsurtel vom 27sten Mai 1840 erkannte darauf der Flensburger Magistrat:

daß Justificant mit der Forderung von 53,038 ℔ Banco, oder deren Werth in Reichsbankgeld S. M., nach dem Course, in so weit er seine Forderung mit acceptirten und eingelösten Wechseln des verstorbenen Bürgermeisters Fries zu belegen im Stande sein werde, in der vierten Classe unter den persönlich privilegirten Gläubigern, widrigenfalls aber und insoweit jener Saldo mit acceptirten und eingelösten Wechseln des Verstorbenen nicht werde belegt werden können, in der fünften Classe unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren sei.

Gegen dieses Erkenntniß hat Justificat appellirt und dahin gravaminirt:

daß Justificant mit dem Saldo von 53,038 ℔ Banco, so weit er solche mit eingelösten Wechseln zu belegen im Stande, unter den privilegirten Gläubigern, und nicht vielmehr unbedingt in der letzten Classe unter den chirographarischen Gläubigern locirt worden.

Allerdings werden einer constanten Praxis zufolge im Herzogthum Schleswig Wechselforderungen im Concurse in der vierten Classe unter den privilegirten collocirt; als eine Wechselforderung kann aber die dem Trassaten wegen eines eingelösten Wechsels gegen den Trassanten zustehende nicht angesehen werden. Sobald nämlich der Trassat die in einer Tratte auf ihn gezogene Summe gezahlt hat, wird das durch den Wechselcontract begründete Rechtsverhältniß aufgehoben, und kann es dabei nicht in Betracht kommen, ob die eingelöste Tratte von dem letzten Inhaber an den Trassaten indossirt, oder mit einer gewöhnlichen Quitung versehen worden ist. Die Indossirung des Wechsels an den Wechselschuldner steht einer simplen Quitung gleich; so wie der Wechsel durch Einlösung der Valuta in die Hände des Trassaten übergegangen, ist das Wechselgeschäft beendigt. Freilich hat der Trassat, wenn er vom Trassanten keine Deckung erhalten, gegen diesen Regreßansprüche; allein selbige können als Wechselforderungen nicht geltend gemacht werden, eben weil der Wechsel nach geschehener Zahlung von Seiten des Wechselschuldners als Wechsel gar nicht mehr in Betracht kommt, wie denn auch an den Orten, wo Wechselrecht gilt, rücksichtlich solcher Regreßansprüche dem Trassaten die Wechselstrenge nicht zu Statten kommt. Wenn diesemnach den vom Justificanten aus eingelösten Wechseln des verstorbenen Cridars angegebenen Ansprüchen die Eigenschaft von Wechselforderungen rechtlich nicht beizulegen ist, so kann es auch darauf, daß der Flensburger Magistrat in mehreren Concursen die Forderungen auswärtiger Kaufleute aus Contocourants, so weit solche mit eingelösten Tratten belegt werden konnten, unter den persönlich privilegirten Gläubigern collocirt hat, nicht weiter ankommen, und hat daher, wie geschehen, reformatorisch entschieden werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Kaufmanns Behrend Roosen jun. in Hamburg, Profitenten und Justificanten, nachher Appellaten, wider den Ober- und Landgerichtsadvocaten Bremer in Flensburg, als im Concurse über den Nachlaß des verstorbenen Bürgermeisters und Kaufmanns Hans Thomsen Fries daselbst für mehrere einzelne Pöste bestellten Contradictors und Justificaten, nachher Appellanten, jetzt Appellaten, betreffend hauptsächlich die Justification der auf das Proclam über den zum Concurse gekommenen Nachlaß des Bürgermeisters und Kaufmanns Hans Thomsen Fries in Flensburg unter passus 125 des ersten Professionsprotocolles angegebenen Forderung von 53,038 ℔ Hamb. Bco., und der desfälligen Priorität, s. w. d. a., nachher die Appellation von dem Erkenntnisse in dem Prioritätsurtheil des Magistrats zu Flensburg vom 27sten Mai 1840, jetzt die Appellation gegen das abändernde Erkenntniß des Königl. Schleswigschen Obergerichts auf Gottorf vom 7ten Decbr. 1840,

wird die unterm 18ten März d. J. von dem Appellaten eingereichte Gegenerklärung dem Appellanten in beglaubter Abschrift mitgetheilt und nunmehr mit Beziehung auf die dem angefochtenen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründe hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1840 zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt erkannt, und die Sache an die vorige Instanz verwiesen wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 8ten October 1841.

Miscellen.

I.

Von der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingesandte Nachricht über den Fortgang der Irrenanstalt bei Schleswig im 21sten Jahre nach ihrer Eröffnung.

Während des Zeitraums vom 1sten Octbr. 1840 bis dahin 1841 sind 82 Pfleglinge in die Anstalt aufgenommen und zwar 49 Männer und 33 Frauen, von denen 19 Männer und 11 Frauen der gebildeten, die übrigen der ungebildeten Klasse angehören. Entlassen sind während des gedachten Zeitraums im Ganzen 39 Pfleglinge, von denen 27 völlig geheilt und 5 auf dem Wege der Besserung waren, wogegen in dem Zustande der übrigen 7, welche aus der Anstalt zurückgenommen wurden, keine Aenderung eingetreten war. Gestorben sind in jenem Zeitraume 13. Die Zahl der Pfleglinge betrug am 30sten Sept. v. J. 283, von denen 189 dem männlichen und 94 dem weiblichen Geschlechte angehören. Was die Heimath derselben betrifft, so sind 107 aus dem Herzogthum Schleswig, 131 aus dem Herzogthum Holstein, 3 aus dem Herzogthum Lauenburg, 27 aus dem Königreiche Dänemark und 15 aus dem Auslande in die Anstalt gesandt worden.

Faßt man die Resultate der seit Errichtung der Anstalt verflossenen 21 Jahre zusammen, so sind im Ganzen 926 Individuen und zwar 560 Männer und 366 Frauen in die Anstalt aufgenommen, 264 als geheilt entlassen, 186 mehr oder weniger ungeheilt zurückgenommen und 193 gestorben.

Die Rechnungsablage hat folgendes Resultat gegeben.*)

	Einnahme.		S. H. Cour. ℔	ß
A.	Der Kassebehalt des 20sten Rechnungsjahres betrug		1,009	1½
B.	An Restanten waren ult. Sept. 1840 vorhanden zusammen	259 ℔ 35 ß		
	Davon sind im Laufe des 21sten Rechnungsjahres eingegangen	231 „ 4 „	231	4
	so daß annoch resliren	28 ℔ 31 ß		
C.	Eingezahlte Verpflegungsgelder für die Pfleglinge der Anstalt, deren zu Anfang dieses Rechnungsjahres 253 und am Schlusse desselben 283 vorhanden waren, mit Inbegriff der Zulage für Auswärtige, so wie der Vergütung für bessere Pflege und sonstige Bedürfnisse ꝛc., auch für besondere Wärter	32,240 ℔ 43 ß		
	Hievon gehen jedoch ab, die resp. bei Entlassungs- und Sterbefällen von Kranken vor der Zeit, für welche pränumerirt worden, zurückgezahlten,	182 „ 14 „		
	so daß die reine Einnahme an Verpflegungsgeldern verbleibt		32,067	29
D.	An ausgeliehenen und wieder zurückgezahlten Capitalien		2,800	
E.	An erhobenen Zinsen		330	32
F.	An Begräbnißkosten für einzelne Kranke		180	
G.	An für einen Kranken zur Anschaffung fehlender Kleidungsstücke verlegten und wiedererstatteten		29	16
H.	An zurückgezahltem Wärterlohn		9	
		Summa der Einnahme	36,656	34½
		Hievon untenstehende Ausgaben von	35,927	20
		abgezogen, ergiebt einen Kassebehalt zu	729	14½

*) Um Platz zu sparen, ist die Reichsbankgeldrechnung weggelassen worden.

Ausgabe.

				S. H. Cour. ℛ	S. H. Cour. ß
A.	Steuern:				
	1) Haussteuer vom 1sten Oct. 1840 bis dahin 1841	10 ℛ	8 ß		
	Ständekosten	15 „	44½ „		
	Haussteuer für dieselbe Zeit von dem angekauften Hause sub № 249 2tes Quartier	2 „	44 „		
	Ständekosten	— „	10¼ „		
		29 ℛ	11 ß		
	2) Landsteuer:				
	a. für 19 Tonnen Landes vom 1sten Oct. 1840 bis dahin 1841	3 „	46 „		
	Ständekosten	— „	24 „		
	b. Recognition für ein Landstück auf dem Stadtfelde für 1 Jahr bis Martini 1841	10 „			
	c. Bankzinsen von 6 Tonnen Landes bis 1sten Oct. 1841	2 „	8 „		
	d. ½ pCt. Steuer von der Kaufsumme für das gekaufte Wohnhaus № 249	7 „	24 „		
	3) Brandkassengelder für die 2te Hälfte 1840 und für die 1ste Hälfte 1841	63 „	32 „		
	4) Gagen- und Accidentiensteuer für das Jahr vom 1sten Oct. 1840 bis dahin 1841	87 „	24 „	204	25
B.	Zur Instandehaltung der Gebäude			1,158	9½
C.	Zur Instandehaltung und theilweisen Ergänzung des Inventars			1,863	13½
D.	An Besoldungen:				
	1) des Irrenarztes	1000 ℛ			
	2) des Secretairs	250 „			
	3) des Assistenzarztes	500 „			
	4) des Oeconomen	600 „			
	5) Provision des Kassirers ¾ pCt. der ded. ded. 32,991 ℛ 31 ß betragenden Einnahme	247 „	21 ß	2,597	21
E.	Dienstlohn des Wärterpersonals, bestehend aus 1 Oberwärter, 1 Oberwärterin, 1 Oberwäscherin, 1 Haushälterin, 1 Boten, 1 Pförtner und Kutscher, 1 Gärtner, 19 Wärtern und 21 Wärterinnen			2,070	28
F.	Kosten der Einholung und Ablieferung entwichener Kranken und sonstige kleine Ausgaben			104	30½
G.	Belohnungen für den Fleiß und die Arbeiten der Irren			266	45
H.	Schreibmaterialien, Copialien und Porto:				
	1) beim Secretariat	51 ℛ	36 ß		
	2) auf der Anstalt	34 „	2 „		
	3) beim Irrenarzt für 2 Jahre vom 1sten Oct. 1839 bis dahin 1841	60 „	— „		
	4) beim Kassirer	20 „	— „	165	38
I.	Zeitungsgelder mit Trinkgeld			15	9
K.	Zur Begründung einer wissenschaftlichen Bibliothek für den Irrenarzt			20	
L.	An Feuerung			1,891	1
M.	An Kosten der eigentlichen Haushaltung an Lebensmitteln, Wäsche, Erleuchtung ꝛc.			13,618	36
N.	Landhäuer, mit Inbegriff der Benutzungssteuer für Land, das zum Kuhgrasen und zum Kartoffelbau gemiethet worden,			167	44
O.	Zur Bekleidung der Gemüthskranken, zur Anschaffung von Leinen, so wie zu sonstigen Bedürfnissen mehrerer Pfleglinge der 1sten und 2ten Klasse			3,551	15½
P.	Medicinische Erfordernisse:				
	1) für Arzeneimittel	721 ℛ	16 ß		
	2) für sonstigen medicinischen Bedarf	87 „	6 „	808	22
Q.	An Beerdigungskosten			209	11½
R.	An Kosten des Fuhrwerks			359	46½

		S. H. Cour.	
	Ausgabe.	ℛ	ß
S.	An den Geistlichen für Bemühungen auf der Irrenanstalt im Jahre 1840	25	
T.	An außerordentlichen Ausgaben:		
	1) an die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse refundirt die zur Reise des Professors Dr. Jessen ins Ausland 1820 vorgeschossenen . . . . . 500 ℛ		
	2) an Kaufsumme für das für die Anstalt angekaufte Wohnhaus № 249 1500 „		
	Zinsen . . . . . 20 „ 8 ß.	2,020	8
U.	An temporair zinsentragend gemachten Capitalien	4,800	
	Summa der Ausgaben	35,927	20

Vergleichung

des status ult. Septbr. 1840 mit dem status ult. Septbr. 1841.

Das pecuniaire Vermögen der Irrenanstalt bestand am Schlusse des 20sten Rechnungsjahres:

1) in resp. belegten und zinsentragend gemachten Capitalien	7950 ℛ		
2) in Restanten	259 „ 35 ß		
3) in dem Kassebehalt zu	1000 „ 1½ „	9,218	36½
Dagegen ist am Schlusse des 21sten Rechnungsjahres der Vermögensbestand folgender:			
1) aus den oben angeführten Capitalien	7950 ℛ		
nachdem zurückbezahlt sind	1800 „		
	6150 ℛ		
2) aus ferner zinsentragend gemachten Capitalien zu . . . . . 4800 ℛ			
nachdem hievon im Laufe des Rechnungsjahres wiederum . . 1000 „			
eingezahlt sind, annoch	3800 ℛ		
3) in Restanten	457 „ 47½ ß		
4) in dem Kassebehalt	720 „ 14½ „	11,137	13½
so daß sich das pecuniaire Vermögen der Anstalt im 21sten Rechnungsjahre um . . . . . vermehrt hat.		1,918	25½

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

27. Stück. Den 4. Juli 1842.

Gesetzgebung.

I.

Ueberweisung des Fonds ad usus publ. an die Finanzcasse.

In Verbindung mit der unterm 26sten Februar d. J. allerhöchst verfügten Aufhebung der Königlichen Direction des Fonds ad usus publicos und Uebertragung der unter dieselbe gehörigen Geschäfte an die Königl. Finanzdeputation, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bisher dem Fonds ad usus publicos beigelegt gewesenen Einnahmen an erblosen Geldern, durch Königliche Resolutionen oder besondere Urtheile und Verfügungen erkannten Brüchen, Confiscations- und Decimationsgeldern, in Zukunft in die Finanzcasse fließen sollen.

Vorstehendes ist durch ein Kanzleipatent vom 11ten v. M. bekannt gemacht.

Beschluß der Wegeordnung.

A.

Straßen-Netz

für die Hauptlandstraßen, nach der Reihenfolge, in welcher selbige in Kunststraßen zu verwandeln.

I. Im Herzogthum Schleswig.

1. Von Flensburg über Wanderup nach Husum	5	Meilen.
2. Von Husum über Friedrichstadt, oder mit einem Seitenarm dahin nach Tönning	3½	—
3. Von Levensau über Eckernförde, Schleswig und über Hellgbeck nach Flensburg	10	—
4. Von Flensburg über Ostergeel nach Apenrade	4½	—
5. Von Schleswig über Sorgbrück nach Rendsburg	3¾	
6. Von Apenrade nach Hadersleben und über Christiansfeld nach Colding	7½	—
	34½	Meilen.
Von Hadersleben nach Aardesund	2	Meilen.
Von Tönning nach Garding	1½	—
Von Husum nach Tondern, Ripen, Gredstedbroe	13¼	—
Von Flensburg nach Sonderburg und Fynshaff	7¾	—
	24½	Meilen.
Summa	58¾	Meilen.

II. Im Herzogthum Holstein.

a. bereits chaussirte:

Von Kiel über Neumünster, Bramstedt, Schnelsen, Eidelstedt nach Altona	12¼	Meilen.
Von Schiffbeck nach Sande	1⅕	—
Von Eckernschmiede nach Oldesloe, Rethfort Schnelsen	6⅗	—
Summa	20¼	Meilen.

b. zu chaussirende:

1) Von Neustadt nach Ahrensböck, Segeberg nach Rethfort, mit Seitenarmen in die Chausseelinie von Eutin nach Lübeck	9¾	Meilen.
2) Von Kiel nach Levensau	1	—
3) Von Elmshorn über Steinburg nach Itzehoe und nach Glückstadt über Crempe	4¾	—
4) Von Itzehoe über Hohenwestedt, Jevenstedt nach Rendsburg	6	—
5) Von Elmshorn über Oha, Pinneberg nach Eidelstedt	4⅕	—
6) Von Itzehoe nach Wilster, Brunsbüttel, Marne, Meldorf, Heide, Friedrichstadt, mit einem Seitenarm von Heide nach Wördener-Hafen	12¼	—
	38¼	Meilen.

Von Oldenburg nach Heiligenhafen . .	1½	Meilen.
Von Kiel nach Preetz, Plön, Eutin, bis zur Landesgränze am Dodau . . .	5¼	—
Von Lütjenburg auf Plön, mit dem Seitenarm von Grebien auf Eutin	3½	—
(58½)	10¼	Meilen.
Summa	68¾	Meilen.

B.

Nebenlandstraßen.

I. Im Herzogthum Schleswig.

1. Von Rendsburg bis Eckernförde . .	3	Meilen.
2. Von Rendsburg nach Friedrichsort .	5½	—
3. Von Gettorf bis Landwehr, auf der Straße von Eckernförde nach Hamburg	1¼	—
4. Von Friedrichort bis Holtenau, auf der Straße nach Kiel	¾	—
5. Auf der Straße von Rendsburg über Hohn nach Heide, Schleswiger Antheil, bis zur Hohner Fähre .	1¼	—
6. Auf der Straße von Rendsburg nach Friedrichstadt, von Hohnerdamm nach Norderstapel	2¼	—
7. Von Schleswig nach Friedrichstadt .	5½	—
8. Von Husum über Hollingstedt und Kropp, bis an die Rendsburg-Schleswiger Landstraße	5½	—
9. Von Schleswig über Treia nach Husum	4¾	—
10. Auf der Straße von Eckernförde über Messunde nach Flensburg, von der Eckernförder-Schleswiger Chaussee an	5½	—
11. Von Eckernförde über Maasleben bis Cappeln	3½	—
12. Von Cappeln bis Schleswig über Ulsnis	4½	—
13. Von Schleswig nach Holnis, bis an die Eckernförde-Flensburger Straße und weiter	4½	—
14. Von Flensburg nach Holnis, bis an die vorstehende Straße	1½	—
15. Von Flensburg bis Cappeln	5	—
16. Von Bredstedt nach Flensburg, bis an die Flensburg-Husumer Landstraße	4½	—
17. Von Leck nach Flensburg	4½	—
18. Von Flensburg über Burkal und Tondern nach Hoyer, von der Flensburg-Apenrader Landstraße an, Schleswiger Antheil	6	—
19. Von Apenrade über Bredewad nach Tondern, bis an die Landstraße № 18 bei Burkal	4	—
20. Von Apenrade nach Lygumkloster .	4¼	Meilen.
21. Von Lygumkloster nach Tondern . .	2	—
22. Von Ripen bis Foldingbroe, Schleswiger Antheil	2	—
23. Von Hadersleben nach Ripen . . .	6½	—
24. Von Skodborghuus bis Gramm, auf der von Hadersleben nach Ripen führenden Straße	3	—
25. Von Skodborghuus nach Hadersleben, bis Stüding	3¾	—
26. Von Apenrade nach Ripen, zwischen der Landstraße № 20 und Gabel an der Landstraße von Hadersleben nach Ripen	3½	—
27. Von Apenrade nach Sonderburg, vom Dybkjærkruge	4	—
28. Von letztgenannter Straße über Feldstedt und Gravenstein bis an die Flensburg-Sonderburger Straße	2	—
29. Von der Flensburg-Sonderburger Straße bis Brunsnis	1	—
30. Von Sonderburg — der Landstraße 1ster Classe — bis Mommark . .	1¾	—
31. Von Norburg nach Sonderburg bis Broe	2¾	—
32. Von Burg auf Fehmarn bis zum Fehmarnschen Sunde	¾	—
Summa	110	Meilen.

II. Im Herzogthum Holstein.

1. Von Lunden bis zur Fähre bei Wollersum	½	Meilen.
2. Von Wöhrden bis Büsum	1	—
3. Von Heide bis zur Hohner Fähre, und die weitere Fortsetzung dieses Weges bis Rendsburg, Schleswiger Antheil	4	—
4. Von Meldorf über Hanerau nach Rendsburg bis Jevenstedt	4½	—
5. Von Itzehoe über Hohenhörn, Schaafstedt nach Meldorf	5¼	—
6. Von Itzehoe nach Friedrichstadt, von Schaafstedt über Tellingstedt bis zur Friedrichstädter Fähre	5	—
7. Von Rendsburg nach Kiel	4	—
8. Von Kiel bis Holtenau	1	—
9. Von Landwehr bis Rothenhahn . . .	2	—
10. Von Itzehoe über Nortorf nach Kiel, bis an die Landstraße 1ster Classe bei Blumenthal	6	—
11. Von Neumünster über Nortorf bis Jevenstedt, Straße nach Rendsburg	4	—
12. Von Bramstedt über Kellinghusen nach Itzehoe, bis an die Landstraße № 10	4	—
13. Von Segeberg über Bramstedt und		

	Hörnerkirchen bis Steinburg, in die Straße nach Crempe und Glückstadt	7	Meilen.
14.	Von Glückstadt durch die Marsch über Elmshorn und nach Barmstedt	2¾	—
15.	Von Elmshorn über Uetersen und Wedel bis Altona, mit Inbegriff der concessionirten Chaussee von Altona bis Blankenese	5	—
16.	Von Pinneberg über Appen bis Uetersen, concessionirte Straße	1¾	—
17.	Von der Hamburger Gränze bei Schiffbeck über Trittau nach Ratzeburg, Holsteinischer Antheil	4	—
18.	Von der Hamburger Gränze bei Wandsbeck über Schönberg nach Lübeck, Holsteinischer Antheil	3½	—
19.	Von der Hamburger Gränze bei Wandsbeck, über Ahrensburg bis an die Hamburg-Oldesloe-Lübecker Landstraße bei Elmenhorst, — concessionirte Chaussee	3½	—
20.	Von der Hamburger Gränze bei Hellbrock über Bergstedt, bis an die Landstraße № 19. Bargteheide	2¾	—
21.	Von Oldesloe über Segeberg nach Neumünster	5½	—
22.	Von Oldesloe über Trittau bis an die Lauenburgische Gränze	3½	—
23.	Von Oldesloe nach Ratzeburg, Holsteinischer Antheil	1½	—
24.	Von Segeberg nach Lübeck, Holsteinischer Antheil	3½	—
25.	Von Ahrensböck über Reinfeld, bis an die Oldesloe-Lübecker Chaussee	3	—
26.	Von Lübeck über Ahrensböck, bis an die Chaussee von Plön nach Eutin bei Böstorf, Holsteinischer Antheil	3½	—
27.	Von Plön nach Segeberg	4	—
28.	Von Plön über Bornhöved nach Neumünster, von Ascheberg angerechnet	4	—
29.	Von Kiel über Bornhöved nach Segeberg, bis an die Landstraße № 27	6	—
30.	Von Bornhöved bis Preetz	2¾	—
31.	Von Preetz bis Neumünster	4	—
32.	Von Kiel nach Lütjenburg, bis zur Kiel-Preetzer Chaussee	3½	—
33.	Von Lütjenburg über Schönberg nach Kiel	6	—
34.	Von Lütjenburg bis Howacht	1¼	—
35.	Von Lütjenburg nach Oldenburg	3	—
36.	Von Preetz über Bredeneck, bis an die Landstraße № 32	½	—
37.	Von Eutin über Schönweide bis Oldenburg, Holsteinischer Antheil — mit Inbegriff der concessionirten Eutin-Lensahner Chaussee	2	Meilen.
38.	Von Oldenburg über Lensahn nach Neustadt	3½	—
39.	Von Eutin über Lensahn bis Cismar, von der Landstraße № 37 an, und mit Inbegriff der concessionirten Eutin-Lensahner Chaussee	2	—
40.	Von Lensahn über Hansühn nach der Lütjenburg-Oldenburger Landstraße	1¾	—
41.	Von Neustadt über Grömitz und Cismar bis Grube	3	—
42.	Von Heiligenhafen bis zum Fehmarnschen Sunde	1¼	—
43.	Verbindungsweg zwischen Preetz und Eutin von der Preetz-Plöner Chaussee bis Grebien	1½	—
	Summa	141¾	Meilen.

C.

	Chausseegeld-Tarif.	Betrag des Chausseegeldes. Für 1 Meile.
I.	Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Stuhlwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen oder unbeladen:	
	einspännig	1 ß Crt.
	zweispännig	3 „ „
	dreispännig	4 „ „
	vierspännig	5 „ „
	und für jedes Zugthier mehr 1 ß Ct. die Meile.	
II.	Vom Landfuhrwerk, ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier	1 „ „
III.	Vom Lastfuhrwerk:	
	A. wenn dessen Ladung nicht über 6000 Pfund wiegt:	
	einspännig	1 „ „
	zweispännig	3 „ „
	dreispännig	4 „ „
	vierspännig	5 „ „
	und für jedes Zugthier mehr 1 ß Ct.	
	B. wenn dessen Ladung über 6000 Pfund wiegt, ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier	2 „ „
IV.	Ein Reiter	1 „ „
V.	Ein Pferd oder Maulthier	½ „ „
VI.	Rindvieh, Esel, das Stück	¼ „ „
VII.	Füllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Lämmer, von 3 bis 5 Stück	¼ „ „
	für jede 3 Stück mehr ¼ ß Ct. die Meile.	

(Wenn an dem sub I und II aufgeführtem Fuhrwerke sich Radfelgen mit hervorstehenden Nägeln befinden, oder wenn die Zugthiere desselben mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sind, so wird der Tarif-

satz doppelt erhoben, es sei denn, daß die scharfen Stollen wegen glatter Wege erforderlich wären.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die actio de filiatione.

In Supplicationssachen des N. N. in N. N., Beklagten und Supplicanten, wider den Arbeitsmann N. N. zu N. N., tut. nom. des minorennen Johann Hinrich Friedrich N. N., Klägers und Supplicaten, wegen Anerkennung des genannten Pupillen als Sohnes,

hat den Acten zufolge Elisabeth N. N. c. c. p. wider den jetzigen Beklagten bei dem N. Nschen Landgerichte eine Schwängerungsklage auf Satisfaction, Alimentation des unehelichen Kindes, und Erstattung der Wochenbettskosten angestellt. Während dieser Proceß vor dem gedachten Landgerichte in der Beweisinstanz anhängig ist, hat der jetzige Kläger sich als Vormund für den unmündigen Sohn seiner Tochter bestellen lassen, und gegen den Beklagten bei dem Königl. N. Nschen Amthause im Audienztermine, darauf gestützt, daß seine Tochter vom Beklagten geschwängert und seinen jetzigen Pupillen geboren habe, den Antrag angebracht, daß Beklagter schuldig, den Pupillen als sein Kind anzuerkennen, sowie den tutor. nomine Kläger zu potestiviren, denselben auf den Namen des Beklagten ins Kirchenbuch eintragen zu lassen.

Beklagter hat, unter Verweigerung der Litiscontestation, die Unstatthaftigkeit der angestellten affirmativen Filiationsklage hervorgehoben, sowie gleichfalls bemerkt, daß die Mutter des Pupillen mit einer Klage wider ihn aufgetreten sei, welche die Verurtheilung zur Prästation von Alimenten zum Gegenstande habe, und daß die Entscheidung dieser im Beweisverfahren liegenden Sache jedenfalls für die jetzige präjudiciell und daher diese Klage zu früh angestellt sei.

Nachdem replicando Kläger die unterlassene Litiscontestation gerügt und hierauf einen Antrag gestellt hatte, ist vom Königl. Amthause unterm 17ten Juli v. J. erkannt worden:

daß Kläger mit seiner aus der fehlenden Litiscontestation entnommenen Einrede zu hören, Beklagter daher schuldig, in einem neuen Termine auf die angestellte Klage, den Gesetzen gemäß, litem zu contestiren, sowie binnen 4 Wochen a dato die dem Kläger durch diesen frustrirten Termin verursachten Kosten zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter die Provocation, eventuell das Rechtsmittel der Supplication, eingewandt, welchem letzteren stattgegeben, und hat Beklagter unterm 8ten August v. J. seine Supplicationsschrift hieselbst eingebracht, worüber die Erklärung des Gegentheils und der Bericht des Königl. Amthauses eingezogen worden.

Nach den aufgestellten Beschwerden steht zur Frage, ob Kläger nicht mit seiner angestellten Klage abzuweisen sei?

In Erwägung nun, daß von dem unehelichen Kinde die actio de filiatione affirmativa nicht angestellt werden kann, da diese, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, nur den ehelichen Kindern zusteht, indem die gedachte Klage die Rechte der ehelichen Geburt, namentlich das Recht auf standesmäßige Erziehung, zum Gegenstande hat, der unehelichen Mutter, sowie dem unehelichen Kinde, aber nur die Befugniß eingeräumt ist, gegen den respectiven Schwängerer und präsumtiven Vater des unehelichen Kindes auf Darreichung von Alimenten für dasselbe zu klagen, und zu diesem Behufe die actio de partu agnoscendo ihnen utiliter zugestanden worden, daß mithin die Anstellung der actio de filiatione affirmativa in vorliegendem Falle gegen den Beklagten für unstatthaft zu erachten steht; sowie

in Erwägung, daß das Verlangen der Anerkennung des unehelichen Kindes, als solchen, nur zum Behufe der Alimentation desselben zulässig erscheint, der vom Kläger allgemein gestellte Antrag gegen den Beklagten auf Anerkennung des Pupillen als sein Kind, insofern derselbe die Verpflichtung des Beklagten zur Alimentation des Pupillen bezwecken soll, wenigstens zur Zeit nicht statthaft erscheint, da von Seiten der Mutter des unehelichen Kindes eine desfällige Klage bereits gegen den Beklagten erhoben und bis jetzt noch nicht entschieden ist, und

in Betracht, daß daher der ganz allgemeine Antrag des Klägers gegen den Beklagten, auf Anerkennung des Pupillen als sein Kind, als actio de filiatione affirmativa für unbegründet, als actio de partu agnoscendo utilis aber für zu früh angebracht zu erachten,

wird auf die sub præs. den 8ten August v. J. eingereichte Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, von Obergerichtswegen, unter Beseitigung des Erkenntnisses des judicii a quo vom 17ten Juli v. J., hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß Kläger und Supplicat mit der angestellten Klage zur Zeit sowohl, als auch angebrachtermaaßen, abzuweisen, auch schuldig zu erkennen, die in inferiori erwachsenen Kosten dem Be-

klagten und Supplicanten zu erstatten, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 26sten Mai 1842.

Bestrafung des zweiten kleinen Diebstahls.

Von Obercriminalgerichtswegen.

In Untersuchungssachen wider den dort wegen Diebstahls inhaftirten Inculpaten B. S. Cs. wird Königl. Landvogtei, bei Remittirung der unterm 8/11 v. M. abermals anhero eingesandten Untersuchungsacten, hiemittelst zu erkennen gegeben:

daß,

in Erwägung, daß der Inculpat geständigermaaßen am Sonnabend den 16ten Oct. v. J., als er sich allein in der Stube des Müllers N. N. in N. N. befunden, aus einem an der Wand hängenden Gehäuse eine, im Verlauf der Untersuchung zu 30 ℔ geschätzte silberne Taschenuhr entwendet und dieselbe an den Schustergesellen F. D. für 7 ℔ verkauft hat, von welchem letztern dieselbe bei dem S. Lombard für 8 ℔ 8 ß versetzt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß der Inculpat, da er bereits im Sommer 1837 wegen eines geringfügigen Diebstahls mit 5tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt worden, sich gegenwärtig einer zweiten kleinen Entwendung schuldig gemacht hat; sowie

in Betracht, daß gegenwärtig die Erkennung einer Zuchthausstrafe wider den Inculpaten, weil derselbe gedachtermaaßen vor mehreren Jahren mit einer leichten Gefängnißstrafe belegt worden, der verhältnißmäßigen Steigerung der Strafe des Rückfalls nicht entsprechen würde, und daher eine geschärfte Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod als das angemessene Strafübel der sofort von dem Inculpaten reumüthig eingestandenen Entwendung der wieder herbeigeschafften Taschenuhr anzusehen ist, *)

der Inculpat B. S. C. aus F., wegen begangenen zweiten kleinen Diebstahls, mit 40tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, unter Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens,

zu verurtheilen.

Urkundlich. ꝛc Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 15ten Februar 1842.

*) Die verhältnißmäßige Steigerung der Strafe des Rückfalles wird von dem bekannten Patent vom 18ten Novbr. 1823 wegen Bestrafung des dritten Diebstahls ganz außer Augen gesetzt und schon deshalb möchte die so oft gewünschte Aufhebung dieses, dem gegenwärtigen Zustande des Criminalrechts durchaus nicht angemessenen Gesetzes zu beschleunigen sein, dessen Nachtheile übrigens noch mehr hervortreten werden, wenn der in der Extra-Beilage zum 22sten Stücke dieser Blätter mitgetheilte Entwurf einer Verordnung wegen des Indicienbeweises Gesetzeskraft erhalten sollte. Da nämlich nach diesem Entwurfe auf Indicien die ordentliche Strafe erkannt werden kann, so dürften bei fortdauernder Geltung des Patents vom 18ten Novbr. 1823 die Begnadigungsanträge wegen Herabsetzung der Strafe des dritten Diebstahls doch in der That auf sehr bedenkliche Weise vermehrt werden.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Nachtrag zu der p. 28 dieses Jahrganges mitgetheilten Entscheidung.

Nachdem der Kläger sich über das obergerichtliche Erkenntniß vom 27sten März 1840 beschwerend an das Oberappellationsgericht gewandt hatte, ist von diesem nachstehende Entscheidung erfolgt:

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Hufners Matthias Matthiessen in Jannebye, Klägers und Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Hufner Claus Hansen daselbst, Beklagten und Appellanten, jetzt Appellaten, betreffend die Entziehung eines Dorfswassers, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 27sten März 1840,

wird die von dem Appellaten eingereichte Erklärung dem Appellanten abschriftlich mitgetheilt, und nach nunmehr verhandelter Sache,

in Erwägung, daß der erste Klagpunct auf der Behauptung beruht, es habe das Dorfwasser seit unvordenklichen Zeiten einen solchen Lauf gehabt, daß es durch eine Stauung des Scheidegrabens, welcher des Beklagten Grashof von dessen Heidelande trenne, über diesen Grashof in den Scheidegraben, welcher zwischen dem Grashofe des Beklagten und dem des Klägers befindlich sei, geleitet worden, daß sodann aus diesem letzteren Scheidegraben mittelst einer Stauung das Wasser sich über des Klägers Grashof ergossen und diesen solchergestalt bewässert habe, daß ferner neben dieser Behauptung über den unvordenklichen Zustand des Wassers die Klage das Vorgeben enthält, es habe der Beklagte jene Stauung in seinem Scheidegraben in Verfall gerathen lassen und geebnet, und dadurch bewirkt, daß das Wasser dem Grashofe des Klägers vorbeilaufe; daß schließlich auf diese Behauptungen der Antrag gegründet ist, zu erkennen, daß dem Kläger das Recht der Mitbenutzung des Dorfwassers in der von ihm angegebenen Weise zustehe, Beklagter daher schuldig sei, die in dem Scheide-

graben zwischen seinem Grashofe und seinem Heidefelde früher befindlich gewesene Stauung wieder herzustellen und das Dorfwasser durch seinen Grashof in den Scheidegraben zwischen seinen und des Klägers Grashof zu leiten;

in Erwägung, daß die hiergegen vorgeschützte Einrede des fehlenden Klaggrundes sich als begründet nicht dargestellt hat, da

1) diejenigen Verhältnisse, welche vor der im Jahre 1806 nach beider Partheien Anführung stattgefundenen Theilung der Gemeindeländereien in Betreff der jetzt in Streit befangenen Grundstücke obgewaltet haben, nicht vorliegen, folglich gar noch nicht zu entnehmen steht, ob die von dem Kläger angesprochene Mitbenutzung des Dorfwassers, als ein Recht seines Grashofes und als eine Last des Grashofes des Beklagten, vermöge eines unvordenklichen Zustandes nicht habe ausgeübt und gewährt werden können, auch

2) es unerheblich ist, ob der Kläger ausdrücklich behauptet habe, es sei die Mitbenutzung seit unvordenklichen Zeiten gerade als ein Recht seines Grashofes in Anspruch genommen und von dem Besitzer des anderen Grashofes als eine Pflicht gewährt worden, da einerseits derjenige, welcher aus einem seit unvordenklicher Zeit bestandenen Zustande Vortheile gezogen, die Fortdauer dieses Zustandes so lange zu begehren befugt ist, bis die Unrechtlichkeit seines Begehrens nachgewiesen wird; andererseits aber selbst in der Klage die stillschweigende Behauptung liegt, es sei wirklich die vorgebliche Art der Bewässerung von dem Kläger und dessen Vorwesern als eine Pflicht oder Last angesehen worden, indem der Kläger, um sein Recht und die demselben entsprechende Obliegenheit des Beklagten einleuchtend zu machen, zugleich auf die Anerkennung des fraglichen Zustandes bei Auftheilung der Gemeindeländereien, so wie bei der im Jahre 1823 durch die Hardesvogtei, nach erfolgter Besichtigung, getroffenen Regulirung Bezug genommen hat, endlich eben so wenig

3) der Umstand, daß der Kläger anführt, der Beklagte habe die Stauung in Verfall gerathen lassen, wider die Begründung der Klage von Gewicht ist, indem die Klage nicht nur eine Beschwerde zugleich darüber enthält, daß der Beklagte die Stauung geebnet habe, mit dem Antrag auf die Verurtheilung, dieselbe wieder herzustellen, sondern auch ein Antrag des Klägers auf die Unterhaltung der Stauung gar nicht erhoben ist;

in Erwägung, daß diesem zufolge, da die Klage nicht unbegründet erscheint, der Beklagte aber sich verneinend eingelassen hat, dem Kläger die Führung des Beweises seines Klagegrundes nachgelassen werden muß, ein solcher Beweis deshalb aber, weil nach des Klägers eigenen Angabe im Jahre 1822 eine Störung des behaupteten Zustandes von Seiten des Beklagten stattgefunden hat, sich nicht als unmöglich darstellen kann, da, im Fall der unvordenkliche Zustand bereits vor dem Jahre 1822 bestanden hätte, die in diesem Jahre vorgekommene Störung eine Aenderung desselben mit rechtlicher Wirkung nicht würde herbeigeführt haben, überdies auch die unvordenkliche Verjährung durch eine vorübergehende, obrigkeitlich wieder ausgeglichene Störung rechtlich nicht unterbrochen wird;

in Erwägung sodann, daß der zweite Klagepunct auf der Behauptung beruht, es habe seit Menschengedenken sich das Dorfswasser in einem Scheidegraben, welcher zwischen des Beklagten Heidelande und des Klägers Wiese Grau sich befinde, ergossen und sei dann von dem Kläger zur Bewässerung dieser seiner Wiese mittelst Stauung benutzt worden, der Beklagte aber habe eine Stauung angelegt, und dadurch das Zuströmen in jenen Scheidegraben und die Bewässerung der Wiese Grau verhindert; daß aber zur Begründung dieses Theils der Klage und des darauf bezüglichen Antrages auf Wegnehmen der vom Beklagten angelegten Stauung es der unvordenklichen Verjährung nicht bedarf, da Niemand ohne besonderen Rechtsgrund befugt ist, den Abfluß des Wassers zum Nachtheil eines Nachbaren durch eine künstliche Vorrichtung zu hindern, vielmehr es, nachdem Beklagter sich verneinend eingelassen, nur auf den Beweis ankömmt, ob der natürliche Lauf des Dorfwassers zum Nachtheil der Wiese durch eine vom Beklagten angelegte Stauung gehindert werde;

in Erwägung zugleich, daß wenn gleich der Kläger das untergerichtliche Erkenntniß, welches den Beweis der Verjährung überall, mithin auch in Betreff des zweiten Klaggrundes erfordert, unangefochten gelassen hat, dennoch dieses Erkenntniß eine rechtskräftige Norm zu geben darum nicht vermag, weil von dem Beklagten selbst, in seiner wider dasselbe ergriffenen Appellation eventuell darauf angetragen ist, statt des untergerichtlichen ein solches Beweiserkenntniß abzugeben, wie solches nach den gegenseitigen Behauptungen der streitenden Theile und dem Rechte nach am richtigsten gefaßt werden möge;

in endlicher Erwägung, daß die Einreden der rechtskräftigen Entscheidung und der Dunkelheit der Klage schon durch das in voriger Instanz gesprochene, von dem Beklagten nicht angefochtene Erkenntniß ihre Erledigung gefunden haben, die durch das dinggerichtliche Beweiserkenntniß oder stillschweigend geschehene Nichtbeachtung der Einrede der Lowhäfft von dem Beklagten bei seiner Appellation nicht zur Beschwerde erhoben und diese Einrede von ihm selbst in jetziger Instanz als eine nicht mehr in Betracht kommende bezeichnet ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses des Schleswigschen Obergerichts vom 27sten März 1840, so wie des untergerichtlichen Erkenntnisses vom 15ten October 1839, der Kläger und Appellant binnen Ordnungsfrist mit Vorde-

halt des Gegenbeweises und der Einrede zu beweisen schuldig:

daß das Jannebyer Dorfwasser seit unvordenklichen Zeiten einen solchen Lauf gehabt, daß es durch eine Stauung des Scheidegrabens, welcher des Beklagten Grashof von dessen Heidelande trennt, über diesen Grashof in den Scheidegraben zwischen dem Grashofe des Beklagten und dem des Klägers geleitet worden, und daß der Beklagte jene Stauung geebnet und dadurch bewirkt habe, daß das Wasser dem Grashofe des Klägers vorbeilaufe;

imgleichen, daß der Beklagte den natürlichen Lauf des Jannebyer Dorfswassers durch eine angelegte Stauung gehemmt und dadurch verhindert habe, daß dieses Wasser sich in dem Scheidegraben, welcher zwischen des Beklagten Heidelande und des Klägers Wiese Grau sich befindet, ergieße;

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise, sowohl in der Hauptsache, als der Kosten halber, ferner ergehen wird, was Rechtens. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt erkannt und die Sache behuf des weitern Verfahrens an das Dinggericht der Uggelharde verwiesen wird.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 23sten Februar 1842.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß. Cfr. das 25ste Stück.)

Montag den 29sten August.

11. Dye Boysen in Oster-Bordelum und die verwittwete Pastorin Christina Agatha Outzen, geb. Boysen, in Augustenburg c. c., wider den Eingesessenen Paul Carstensen in Büttjebüll, betr. die Justification der auf das Proclam über den Nachlaß der Wittwe Catharina Lorenzen unter pass. 7 prot. prof. beschafften Angabe, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April d. J.

Eodem dato.

12. Letzterer wider Erstere in derselben Sache.

Eodem dato, event. Dienstag den 30sten August.

13. Der Advocat P. Lorenzen in Bredstedt, in Vollmacht des Eingesessenen Ingwer Paulsen im Reussen-Koog, wider Paul Carstensen in Büttjebüll, in Betreff schuldiger Auslieferung gewisser Ländereien s. w. d. a. ppltr., jetzt Appellation wider die Urtel des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April 1842.

Eodem dato.

14. Letzterer wider Ersteren in derselben Sache.

Donnerstag den 1sten September.

15. Der Advocat Lorentzen in Bredstedt, in Vollmacht des Eingesessenen Ingwer Paulsen im Reussen-Koog, wider Paul Carstensen in Büttjebüll, ppltr. in Betreff eines Legats von 200 ℛ Cour. s. w. d. a., jetzt Appellation wider den Bescheid des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April d. J.

Eodem dato.

16. Letzterer wider Ersteren in derselben Sache.

Eodem dato, event. Freitag den 2ten September.

17. Die Ehefrau des Webermeisters Michel Fick in Husum, Ingeburg, geb. Paulsen, c. c. m. und Carsten Paulsen auf Nordstrand, wider den Eingesessenen Paul Carstensen zu Büttjebüll, als Testamentserben von weil. Catharina Lorenzen in Oster-Bordelum, hauptsächlich betreffend die Rechtfertigung einer beim Proclam über die Nachlaßmasse der weil. Catharina Lorenzen in Oster-Bordelum gemachten Angabe, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April d. J.

Eodem dato.

18. Letzterer wider Erstere in derselben Sache.

Montag den 5ten September.

19. Paul Paulsen in Borsbüll, wider Volquard Nic. Petersen zu Langenberg bei Leck, P. C. Petersen, unter Assistenz seines Stiefvaters Ingwer C. Petersen auf der Petersburger Mühle, Peter Emil Paulsen zu Lütjenholm und Maria Virginia Christiane Paulsen c. c. m. P. C. Petersen daselbst, in Betreff der Edirung eines Inventars, jetzt Appellation wider das Urtheil des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April d. J.

Eodem dato, event. Dienstag den 6ten September.

20. Derselbe wider dieselben, ppltr. in pcto. justificationis inhibitorii vom 4ten März 1842, nunc appell. contra sententiam des Bredstedter Bondengerichts vom 4ten April d. J.

Donnerstag den 8ten September.

21. Terminus zur Justification der ad proclama über die Concursmasse des weiland Justizraths und vormaligen Amtsverwalters Bahnsen in Schleswig beschafften Angaben.

Verzeichniß

der im Johannis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 25ste Stück.)

Donnerstag den 25sten August.

12. Der Hufner J. Steinbock zu Todesfelde, uxor. noie, Beklagter, jetzt Appellant, wider den Altentheiler R. C. Rohlf in Kückels, den Insten C. Harm, uxor. noie, daselbst und den Hufner Bostedt in Kleinrönnau, uxor. noie, Kläger und Appellaten, ppliter in pcto. angeblich streitiger Erbtheilung über eine angeblich zur Nachlaßmasse der Ehefrau Schlaetel gehörige Obligation von 1500 ℛ Cour. oder 2400 Rbthlr. und Zinsen von einem Capitale von 620 ℛ 14 ß 2 ₰ Cour., jetzt Appellation.

Eodem.

13. Letztere wider Ersteren in eadem causa.

Freitag den 26sten August.

14. Die Kaufleute Barbeck & Wall in Altona, cess. noie Hansteedt & Grisson in Hamburg, Reconvenienten und Appellanten, wider den Sachwalter Jessen in Altona, ex substit. George Feil & Comp. in Hamburg, m. n. Hans Oluf Ackerström in Lulea, Reconventen, jetzt Appellaten, in pcto. deb. Bco℔ 463 14 ß und Bco℔ 3530 11 ß, cum usur. et expens., nunc appellationis.

Montag den 29sten August.

15. Elsabe v. Appen in Schenefeldt, cum tut., wider Leendert Schmidt daselbst, in pcto. satisfactionis et alimentationis partus, hinc probationis, nunc appellationis.

Eodem.

16. Letzterer wider Erstere in eadem causa.

Dienstag, den 30sten August.

17. Der Schiffer Harm von Ehren zu Teufelsbrück, Beklagter, modo Appellant, wider den Hamburgischen Kaufmann G. F. Vorwerk, Eigenthümer einer Besitzung zu Kleinflottbeck, Klägern, modo Appellaten, in pcto. Anerkenntnisses einer abgesteckten Scheide und eines auf dem klägerischen Lande angeblich errichteten Gränzwalles, so wie Benutzung der Erde des Beklagten zur Unterhaltung des Walles, nunc appellationis.

Donnerstag den 1sten September.

18. Terminus justificationis der ad proclama über die Habe und Güter des Obergerichts-Advocaten Schrader in Heide profitirten Angaben.

19. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des zu Rendsburg verstorbenen Capitains und Batterie-Chefs Jacob von Krag.

Freitag den 2ten September.

20. Der Untergerichts-Advocat Alers in Uetersen, Kläger und Appellant, wider Claus Hinrich Eggers daselbst, Beklagten und Appellaten, in Betreff aufzuhebenden Handels über die Habe des Marx Klüver in Uetersen, modo appellat.

21. Terminus zur Ablegung der Administrations-Rechnung über einen Theil des von dem weil. Capitain Wentzel von Kaas hinterlassenen Vermögens.

Dienstag den 6ten September.

22. Claus Finnern zu Rahe, Beklagter, jetzt Appellant, wider die Wittwe des weil. Hufners N. Finnern, Christina, geb. Kröger, c. c. c., Christina Langmaack, geb. Finnern, c. c. mar., in Sievershütten, Anna Margaretha Schümann, geb. Finnern, c. c. mar., in Hennstedt, Jochim Finnern und Hinrich Finnern in Rahe, Kläger, jetzt Appellaten, hauptsächlich betreffend die intendirte Ueberlassung der zum Hans Finnerschen Nachlasse gehörigen Hufenstelle an den Mitkläger Hinrich Finnern, nunc appellationis.

Donnerstag den 8ten September.

23. Die Wittwe Niehuus, geb. Brandt, cum cur., Klägerin, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagte, wegen unbefugten Baues, jetzt Eidesableistung.

Freitag den 9ten September.

24. Der Advocat Gülich in Oldesloe, als Curator der Concursmasse des Rademachers Wegener, Justificant, jetzt Appellant, wider die Ehefrau M. M. Wegener, jetzt den Bürger und Tischlermeister J. Fr. Harms, als gerichtlich bestellten Curator der Masse derselben und Namens der nachgelassenen Kinder und Erben derselben, Justificaten, jetzt Appellaten, hauptsächlich betreffend die Justification eines sub passu 14 des Professions-Protocolls im Concurse der Ehefrau Wegener beschafften professi, nunc appell.

Montag den 12ten September.

25. Der Obergerichts-Advocat Rathlev in Kiel, m. n. der Direction des Altonaischen Feuerassecuranz-Vereins, wider die Wittwe des Obergerichts-Advocaten, Actuars Rentz in Kiel, in puncto justif. pass. 8 zum Rentzschen Professions-Protocoll, nunc purificat. sententiæ.

Dienstag den 13ten September.

26. Das Handlungshaus B. Saalfeld & Israel in Altona, Kläger, wider den Kammerjunker von Schlanbusch in Bramstedt, Beklagten, in pcto. deb. 72 ℔ 14 ß Cour.

(Der Beschluß folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

28. Stück. Den 11. Juli 1842.

Gesetzgebung.

Die Eisenbahnen betr.

In Erwägung, daß das durch die Verordnung vom 28sten November 1837 vorgeschriebene Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, bei Gleichheit des Grundes, auch für die Erwerbung der zur Anlage von Eisenbahnen erforderlichen, im Privat-Eigenthum befindlichen Grundstücke zur Anwendung zu bringen sein werde, ist nach eingezogenem Gutachten der Stände Folgendes durch eine Verfügung vom 17ten v. M. verordnet worden.

§. 1.

Die Grundsätze der Verordnung vom 28sten Nov. 1837, betreffend das Verfahren bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame, sollen unter nachstehenden Bestimmungen und Ergänzungen auf diejenigen Eisenbahn-Anlagen angewendet werden, welche entweder für Rechnung der Finanzen oder in Folge ertheilter Allerhöchster Concessionen für Rechnung von Privat-Unternehmern oder von Actien-Gesellschaften ausgeführt werden.

§. 2.

Die Abtretung von Grund und Boden behuf Eisenbahn-Anlagen kann gefordert werden:

1) Für die Bahn selbst mit Zubehör, und dem zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
2) Für die Bahnhöfe mit allen dazu gehörigen Anlagen;
3) Für die Wohnungen der Bahn-Aufseher und Wärter;
4) Für die Kohlen- und Wasser-Stationen;
5) Für die, zur Herstellung der, durch die Eisenbahn abgeschnittenen Communicationen, erforderlichen neue Wege-Anlagen oder Ueberfahrten.

Für die Einrichtung von Waaren-Speichern oder andern, nicht in unmittelbarer Beziehung zu der Eisenbahn erforderlichen Gebäuden und Anlagen, kann eine unfreiwillige Abtretung von Grundstücken nicht in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wird eine Eisenbahn für Privat-Rechnung oder auf Actien ausgeführt, so können zwar die vorbereitenden Arbeiten, so wie auch der Bau selbst von den Unternehmern oder deren Angestellten geleitet werden. Se. Maj. werden aber alsdann, zur Beaufsichtigung des Unternehmens, einen Commissarius ernennen, welcher die Nothwendigkeit der für die Eisenbahn verlangten Abtretungen von Grund und Boden zu prüfen, und erst nach davon erlangter Ueberzeugung die Abtretung der Grundstücke zu requiriren hat.

§. 4.

Nach Beendigung der vorbereitenden Arbeiten ist die gemeinschaftliche Besichtigung und Prüfung der Eisenbahn-Linie, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 4 der Verordnung vom 28sten November 1837, vorzunehmen. Dieser gemeinschaftlichen Commission wird der, für die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Anlage bestellte Commissarius beigeordnet; auch werden zu derselben Communalbeamte (wo solche vorhanden sind), und, wo es sich um Entwässerung handelt, soweit die Umstände dies erforderlich machen, ein Kunstverständiger, von der Obrigkeit hinzugezogen. Außer den ihr zugewiesenen Geschäften hat die Commission noch insbesondere die Herstellung der, durch die Eisenbahn-Linie abgeschnittenen Wege-Communicationen, die Bewerkstelligung der erforderlichen Verbindungen der einzelnen Grundstücke, so wie die etwanigen Veränderungen der Bewässerungen oder Entwässerungen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

§. 5.

Die nach Maaßgabe des §. 15 der Verordnung vom 28sten November 1837 zu beschaffende Anzeige über den Anfang des Baues, und die während des Baues sich ergebende Nothwendigkeit der Besitznahme von Grundstücken, ist bei Eisenbahn-Anlagen, welche für Privat-Rechnung ausgeführt werden, an den Königl. Commissarius zu richten, welcher sodann den Entschädigungs-Commissair zur Anberaumung des Taxationsgeschäftes veranlassen wird.

§. 6.

Die hinsichtlich abgeschnittener Landecken im §. 19 der Verordnung vom 28sten November 1837 enthaltenen Vorschriften sind auch für größere Areale und für ganze Felder in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wenn die Verbindung mit denselben durch die Eisenbahn so erschwert würde, daß der Eigenthümer sie deshalb abzutreten wünschen sollte.

§. 7.

Den im §. 21 der Verordnung vom 28sten Nov. 1837 aufgeführten Wirthschaftsstörungen, welche einen Anspruch auf Vergütung geben, sind auch die durch die Eisenbahn veranlaßte bedeutende Verlängerung der Communicationswege mit den einzelnen Grundstücken, sowie alle bei Eisenbahnen zu befürchtenden Störungen jeder Art, und namentlich die Störungen in der Bewässerung und Entwässerung beizuzählen.

§. 8.

Die Unternehmer sind zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche zur Herstellung und Sicherung der Communication auf den von der Bahnlinie durchschnittenen oder berührten Straßen und Wegen, so wie zu Ueberfahrten, Einfriedigungen, Auffahrten auf Grundstücke, Wasserableitungen und Durchlässen erforderlich sind, um Gefahren und Nachtheile von den benachbarten Grundstücken abzuwenden. In allen diesen Beziehungen sind, in Ermangelung gütlicher Vereinbarungen, die Bestimmungen einer Commission, welche aus dem Königl. Commissarius, einem Localbeamten, und einem landwesenskundigen Manne gebildet wird, unabweichlich zu befolgen.

§. 9.

Wenn nach dem Erachten der Mehrheit der Taxatoren eine außerordentliche Entschädigung für Steinlager von besonderem Werthe angemessen sein sollte, so ist solche bei der S. H. Regierung in Antrag zu bringen.

§. 10.

Die Requisition der Abtretung eines Grundstückes muß, mit Ausnahme solcher unvorhergesehener Fälle, wo während des Baues sofortige Abtretungen erforderlich werden mögten, wenigstens 14 Tage vor dem Zeitpuncte erfolgen, zu welchem die Abtretung verlangt wird.

§. 11.

In die nach §. 38 der Verordnung vom 28sten November 1837 abzufassenden Entschädigungsverzeichnisse, sind unter einer besondern Rubrik auch die Vergütungen aufzunehmen, welche für bedeutende Verlängerungen der Communitationswege zu einzelnen Grundstücken, sowie für Störungen in der Bewässerung und Entwässerung ermittelt worden sind. Es gehören diese Vergütungen zu denjenigen, deren Betrag, nach dem §. 39 der Verordnung vom 28sten Novbr. 1837, einstweilen bei den betheiligten Beamten und Obrigkeiten niedergelegt wird.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Umfang der Präsumtion aus der L. 12 D. de statu hominum in ihrer Anwendung auf uneheliche Kinder.

In Sachen des Ferdinand Christian N. N. in N. N., Beklagten und Appellanten, wider Anna Margaretha N. N. c. c. p. in J., Klägerin und Appellatin, wegen eines gegebenen, jetzt zu vollziehenden Eheversprechens,

hat Klägerin c. c. p. beim N. Nschen Consistorio klagend vortragen lassen:

Sie habe mehrfach mit dem Beklagten den Beischlaf vollzogen; zuletzt 8 Tage vor Weihnacht 1835. Am 19ten October 1836 sei sie von einem Kinde entbunden. Sie reservire sich indessen die Ansprüche aus der Schwängerung und klage allein aus dem Eheversprechen, welches der Beklagte ihr kurz vor der Entbindung dahin ertheilt habe, daß er sie heirathen wolle, wenn er Brod habe; auch der Vater des Beklagten habe seine Einwilligung zu diesem Verlöbnisse ertheilt, indem er der Klägerin auf Befragen erklärt habe, es sei ihm einerlei, wen sein Sohn heirathe. Da der Beklagte jetzt sein Brod habe, bitte Klägerin:

den Beklagten schuldig zu erkennen, die Ehe mit der Klägerin binnen 4 Wochen durch priesterliche Einsegnung zu vollziehen, ref. exp.

Der Beklagte hat der Klägerin zuvörderst die Einrede der unstatthaften Klage opponirt, weil

1) nach der Anführung der Klägerin das von ihr zur Welt gebrachte Kind nicht von dem mit dem Beklagten acht Tage vor Weihnachten 1835 vollzogenen Beischlafe herrühren könne, da das Kind den 19ten October 1836 geboren sei, mithin post decem menses zur Welt gekommen wäre; der Beklagte könne daher nicht Vater des Kindes sein, und sei die Klägerin daher nicht unbescholten. Selbst wenn der Beklagte der Klägerin ein gültiges Eheversprechen gegeben habe, sei er nicht gehalten, die Ehe mit ihr zu vollziehen;

2) weil nicht behauptet worden, daß der Sohn den Vater um seine Einwilligung zur Ehe mit der Klägerin befragt habe und sodann der Consens ertheilt sei, und

3) weil Beklagter mit einer Einnahme von 250 Rbt. keine Familie ernähren könne.

Beklagter läugnet, der Klägerin ein Eheversprechen mit Einwilligung seines Vaters gegeben zu haben, und opponirt sodann der Klägerin die Einrede der gebrochenen Verlöbnißtreue, da Klägerin ihrer eigenen Anführung nach, während ihres prätendirten Verlöbnisses mit anderen Mannspersonen fleischlichen Umgang getrieben haben müsse. Der Beklagte bittet um Entbindung von der Klage, ref. exp.

Nach verhandelter Sache ist unterm 11ten Mai d. J. vom N. Nschen Consistorio erkannt:

Könnte und würde Klägerin binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß Beklagter ihr im Jan. 1836 die Ehe versprochen und daß der Vater des Beklagten darin eingewilligt habe, wogegen dem Beklagten binnen gleicher Frist der Beweis seiner Einrede dahin vorbehalten werde, daß die Klägerin die dem Beklagten schuldige Verlöbnißtreue gebrochen, so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis in der Hauptsache und der Kosten wegen ferner was Rechtens.

Der Beklagte hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation interponirt, Solemnien prästirt und dahin gravaminirt:

daß erkannt, wie geschehen, und nicht vielmehr auf die von ihm vorgeschützte proceßhindernde Einrede der unstatthaften Klage die Klägerin unter Erstattung der Kosten mit ihrer Klage abgewiesen worden.

Nach der in appellatorio stattgehabten Verhandlung steht solchemnach zur Frage: ob die angestellte Klage als unbegründet zu verwerfen war?

In Erwägung nun, daß die Klägerin in ihrer bei dem N. Nschen Consistorio angestellten Klage die Behauptung aufgestellt hat, daß sie, nachdem sie bereits von dem Beklagten geschwängert worden sei, ein Eheversprechen von ihm erhalten habe, die Klage auch, unter eventuellem Vorbehalt der Ansprüche aus der Schwängerung, auf Vollziehung der Ehe gerichtet ist, mithin die Klägerin nicht behauptet, durch das Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet zu sein und also kein Fall vorliegt, in welchem die vaterländische Gesetzgebung, cfr.

Verordnung vom 22sten Dec. 1786 VII.,
Patent vom 25sten April 1794,
Verordnung vom 8ten Aug. 1826 §. 2.,

die dem Eheversprechen nachfolgende Schwängerung als eine Bestärkung der aus dem Verlöbniß entstehenden Verbindlichkeit ansieht, hinfolglich unter den vorliegenden factischen Verhältnissen die in der Klage erwähnte Schwängerung zum Klaggrunde nicht gehört; *)

in fernerer Erwägung, daß der Beklagte daher aus der Anführung der Klägerin: daß sie acht Tage vor Weihnachten 1835 zuletzt mit dem Beklagten concumbirt und den 19ten Octbr. 1836 ein Kind zur Welt gebracht habe, auch nicht den Beweis herleiten kann, daß dieselbe sich mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt habe, indem, wenn es auch nicht im Mindesten zweifelhaft ist, daß die der

L. 3 §. 11, 12 D. de suis et legitimis

entnommene Präsumtion über die Legitimität ehelicher Kinder auch auf die präsumtive Vaterschaft der unehelichen Kinder Anwendung findet, *) dennoch diese gesetzliche Präsumtion nur dann Platz greift, wenn es sich um die Paternität der Kinder, nicht aber um den Beweis der Behauptung handelt, daß ein Frauenzimmer sich mehreren Mannspersonen preisgegeben habe, sowie

in Erwägung, daß der Beklagte keineswegs behauptet hat, daß die Klägerin einer andern Mannsperson den Beischlaf gestattet habe, er vielmehr dies nur aus der angeführten L. 3 in ihrer Anwendung auf uneheliche Kinder folgert, eine solche Schlußfolgerung aber durchaus als unzulässig erscheint, indem sie die der mehrgedachten Präsumtion gesetzlich gesteckten Gränzen überschreitet und es endlich an einer von dem Beklagten in dieser Beziehung behaupteten Thatsache, welche zum Beweise hätte verstellt werden können, gänzlich mangelt;

in weiterer Erwägung, daß die Behauptung der Klägerin: der Vater des Beklagten habe seinen Consens auf ihren Antrag zu ihrer Eheberedung mit seinem Sohne ertheilt, zur Begründung der angestellten Klage genügt, weil es mit Beziehung auf die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses nur auf die Ertheilung des ausdrücklichen Consenses ankömmt, denn wenn auch allerdings der Vater des Beklagten hätte verlangen können, von dem Sohne um seine Einwilligung befragt zu werden, dennoch ohne Zweifel auf ein solches Recht abseiten des Vaters durch eine entsprechende Erklärung an die Verlobte des Sohnes, wie solches hier geschehen, verzichtet werden kann;

in endlicher Erwägung, daß der von der geringen Einnahme des Beklagten hergenommene Weigerungsgrund nicht berücksichtigt werden kann, weil dieselbe als ein nothdürftiges Einkommen zur Ernährung einer Familie erscheint;

in Betracht, daß solchemnach die von dem Beklagten in seinem Recesse als proceßhindernd opponirte, aber als solche nicht verhandelte Einrede nicht begründet ist,

wird auf eingelegte Unterinstanzacten und Recesse, so wie nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt;

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 2ter Jahrg., S. 34. Anm. *)

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 5 und von diesem Jahre S. 6 *).

daß sententia a qua des N. Rschen Consistorii vom 11ten Mai d. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, jedoch unter Compensation der Kosten der Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 13ten Decbr. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Ueber die Klagbarkeit eines, von einer Ehefrau während des Lebens ihres Ehemannes gegebenen, nach dessen Tode von ihr anerkannten Eheversprechens.

In Sachen des Justizraths und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Dr. juris in Schleswig, in Vollmacht des Eingesessenen Hans M. zu A., Klägers, jetzt Appellanten, wider den Justizrath und Obersachwalter Hancke in Schleswig, in substituirter Vollmacht der Wittwe Margaretha B. c. cur. daselbst, Beklagte, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen Ertheilung eines Eheversprechens, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Mittelsten Kirchspiels-Consistorii der Landschaft Fehmarn vom 19ten August 1840 s. w. d. a.

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen, Appellant auch schuldig sei, die Kosten dieser Instanz, die Verzeichnung und Ermäßigung derselben vorbehältlich, zu erstatten und eine Summe von 16 Rbth. S. M. an den Justizfond zu erlegen.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Oberconsistorio, den 23sten Febr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Im September 1839 stellte der Appellant gegen die Appellatin vor dem Mittelsten Kirchspielsconsistorio Klage auf Vollziehung der Ehe an, indem er behauptete, daß die Appellatin ihm, einige Zeit nach dem Tode ihres, im Frühjahr 1837 auf der See verunglückten Ehemannes, des weil. Schiffers B. in A., die Ehe versprochen und von ihm einen Ring angenommen habe.

Dieser Klage setzte die Appellatin unter andern die Einrede des gänzlich fehlenden Klaggrundes entgegen, indem sie zur Begründung derselben im Wesentlichen Folgendes anführte:

Da der Ehemann der Beklagten erst am 25sten April 1838 von Gerichtswegen für todt erklärt sei, so müsse er bis zu diesem Tage rechtlich als lebend gelten und habe bis dahin die Ehe der Beklagten mit ihm bestanden. Jedes während der rechtlichen Dauer einer bestehenden Ehe von einem der Ehegatten einem Dritten etwa gegebene Eheversprechen sei aber nach der rechtlichen Natur und dem Wesen der Ehe, so wie nach bekannten canonischen Gesetzen ipso jure null und nichtig und gebe dem Promissar kein Klagerecht. Wenn daher auch die Beklagte dem Kläger im Jahre 1837 die Ehe versprochen hätte, so würde solches wirkungslos sein und den Kläger nicht berechtigen, die Vollziehung der Ehe von der Beklagten zu verlangen.

Unterm 25sten September 1839 erkannte das gedachte Consistorium:

daß die Beklagte mit der in vim litis ingressum impediendi vorgeschützten Einrede des fehlenden Klaggrundes zu hören, Kläger auch mit seiner Klage, unter Erstattung der Kosten, abzuweisen sei.

Dieses Erkenntniß ließ der Kläger rechtskräftig werden, stellte demnächst aber eine neue, auf Eingehung der Ehe gerichtete Klage an, welche er darauf stützte, daß die Beklagte das ihm im Jahre 1837 gegebene Eheversprechen auch nach der am 25sten April 1838 erfolgten Todeserklärung ihres Ehemannes anerkannt und bestätigt habe, indem sie nicht nur, als Kläger nach geschehener Todeserklärung des B. in sie gedrungen, nunmehr Hochzeit mit ihm zu geben, die Aussetzung derselben aus dem Grunde verlangt, weil sie ihre Sachen noch nicht in Ordnung habe und später bei Gelegenheit des von ihr geäußerten Wunsches, daß der Kläger ein neues Wohnhaus bauen lassen solle, geäußert, daß es sich gut passe, daß sie das Haus ihres Mannes behalten habe, da sie dasselbe nun so lange bewohnen könnten, bis das von dem Kläger zu erbauende neue Wohnhaus fertig sei, sondern auch einen ihr nach der Todeserklärung ihres Mannes zum Beweise seiner gegenseitigen Verpflichtung von dem Kläger gegebenen Ring angenommen und behalten habe.

Dieser Klage opponirte die Appellatin, damalige Beklagte, die

exceptio rei judicatæ nec non deficientis fundamenti agendi,

zu deren Motivirung sie Nachstehendes bemerkte:

Die Klage enthalte einen zwiefachen Klaggrund; zuerst berufe nämlich Kläger sich wieder auf ein angebliches, vor der Todeserklärung ihres Ehemannes gegebenes Eheversprechen, sodann suche er aber die Klage auch auf die Behauptung zu basiren, daß Beklagte dies Eheversprechen, nach der am 25sten April 1838 erfolgten Todeserklärung ihres Mannes, aner-

kannt und bestätigt habe. Der erste Klaggrund sei aber bereits rechtskräftig vom Consistorio aberkannt, da in dem früheren Eheprocesse zwischen den Partheien die Beklagte mit der Einrede des fehlenden Klaggrundes Gehör gefunden. Da demnach ein Eheversprechen, welches Beklagte vor der Todeserklärung ihres Ehemannes gegeben, jedenfalls als null und nichtig zu betrachten, so könne auch von einer Anerkennung und Bestätigung des angeblich früheren Eheversprechens nicht die Rede sein, weil eben etwas, was rechtlich als gar nicht existirend anzusehen, nicht anerkannt oder bestätigt werden könne. Habe daher die Beklagte nach der Todeserklärung ihres Ehemannes in matrimonieller Hinsicht gegen den Kläger vinculirt werden sollen, so habe das nur durch ein förmliches Eheversprechen, nach dieser Zeit ertheilt, geschehen können. In den von der Beklagten angeführten angeblichen factis liege aber kein Eheversprechen.

Indem Beklagte demnächst event. noch die Einrede der Remission vorschützte, bat sie, die exceptio rei judicatæ nec non deficientis fundamenti agendi zu hören und den Kläger unter Erstattung der Kosten mit seiner Klage abzuweisen.

Diesem petito gemäß erkannte das Mittelste Kirchspiels-Consistorium unterm 19ten August 1840.

Kläger interponirte das remedium appellationis, prosequirte selbiges und gravaminirte dahin:

1) daß so wie geschehen erkannt, und daß nicht vielmehr
2) statt des abgegebenen Erkenntnisses, Kläger zum Beweise zugelassen worden, daß Beklagte dem Kläger, nachdem im Frühjahr 1837 die Nachricht eingegangen, daß ihr Mann, der Schiffer B., auf einer Seereise nach Kopenhagen verunglückt sei, die Ehe versprochen und daß sie dieses Eheversprechen auch nach der am 28sten April 1838 erfolgten Todeserklärung ihres Ehemannes anerkannt und bestätigt habe,

wobei der Beklagten, jetzt Appellatin, salvis salvandis der Beweis freizulassen:

daß Kläger um Michaelis 1838 die Beklagte seiner Eheansprüche los und ledig erklärt habe, oder, wie sonst nach richterlichem Ermessen dieser reservirte Beweis zu clausuliren.

Daß ein von einem Ehegatten während der Ehe einem Dritten ertheiltes Eheversprechen als durchaus ungültig und den Promittenten nicht vinculirend zu betrachten, ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz. Im vorliegenden Falle hat übrigens die Appellatin der ersten vom Appellanten wider sie angestellten, auf ein vor erfolgter Todeserklärung ihres Ehemannes angeblich ihm ertheiltes Eheversprechen gegründeten Klage die exceptio deficientis juris agendi opponirt, sie ist mit dieser Einrede gehört, und Kläger mittelst Erkenntnisses des Mittelsten Kirchspiels-Consistorii vom 25sten Sept. 1839 mit seiner Klage abgewiesen. Der Appellant hat dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschreiten lassen, und steht ihm, da er seine neue Klage wiederum auf jenes ihm angeblich vor der Todeserklärung des H. C. B. ertheilte Eheversprechen gestützt hat, die Einrede der entschiedenen Sache entgegen. Freilich hat Appellant zugleich behauptet, daß die Appellatin das im Jahre 1837 gegebene Eheversprechen nach der Todeserklärung ihres Ehemannes durch mehrere in der Klage angegebene Thatsachen anerkannt und bestätigt habe; abgesehen aber davon, daß in den vom Appellanten behaupteten Thatsachen eine Anerkennung und Bestätigung des Eheversprechens nicht gefunden werden kann, so erscheint diese Behauptung jedenfalls schon deswegen als irrelevant, weil das Eheversprechen, welches die Appellatin vor der Todeserklärung ihres Ehemannes, also während die Ehe mit demselben noch als rechtlich bestehend anzusehen war, ertheilt haben soll, vom Anfang an null und nichtig war und daher auch durch eine etwa nach aufgelöst'er Ehe stattgehabte Anerkennung und Bestätigung nicht rechtsbeständig werden konnte.

Aus diesen Gründen hat wie geschehen erkannt werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Eingesessenen Hans M. in A. auf Fehmarn, Klägers, jetzt Appellanten, gegen die Wittwe Margaretha B. nebst Curator daselbst, Beklagte, jetzt Appellatin, wegen Eheversprechens, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obercon-sistoriums vom 23sten Februar 1841,

wird die von der Appellatin unterm 11ten Juni d. J. eingereichte Erklärung dem Appellanten in Abschrift mitgetheilt, und nach nunmehr verhandelter Sache,

in Erwägung, daß der Appellant mit seiner darauf gestützten Klage, es habe die Appellatin ihm einige Zeit nach dem Tode ihres im Frühjahr 1837 auf der See verunglückten Ehemannes die Ehe versprochen, nur angebrachtermaaßen und in Folge der Einrede der Appellatin, daß ihr Ehemann erst am 28sten April 1838 für todt erklärt sei, mithin bis dahin die Ehe noch rechtlich fortbestanden habe, daher ein während dieser Zeit ertheiltes Eheversprechen keine Gültigkeit haben könne, abgewiesen worden; weshalb denn in Folge dieses Urtheils nur so viel unter den Partheien rechtlich feststeht, daß Appellant aus einem vor der Todeserklärung erfolgten Eheversprechen allein zu klagen, nicht befugt ist, wogegen jenes Urtheil darüber nichts entschieden hat, ob nicht der Appellant aus jenem Eheversprechen, in Verbindung mit der Behauptung, dasselbe sei nach der Todeserklärung anerkannt und bestätigt worden, zu klagen berechtigt wäre;

in Erwägung, daß die später erhobene Klage, welche sich auf jenes angebliche Eheversprechen, in Verbindung zugleich mit einer, nach der Todeserklärung des Ehemannes der Beklagten angeblich erfolgten Anerkennung und Bestätigung gründet, den Rech-

ten nach keineswegs verwerflich erscheint, indem eine solche Anerkennung und Bestätigung, wenn sie erst nach dem Wegfallen der rechtlichen Ehehindernisse erfolgt, nichts anders als ein erlaubtes fortgesetztes Eheversprechen enthält;

in Erwägung, daß die von dem Appellanten in seiner Klage aufgestellten Behauptungen solche Umstände in sich fassen, die, wenn sie wahr befunden werden, nicht füglich eine andere Deutung gestatten, als daß die Appellatin Willens gewesen ist, das bereits vor der Todeserklärung ihres Ehemannes angeblich ertheilte Eheversprechen fortwährend als bestehend gelten zu lassen;

in Erwägung, daß bei dem Läugnen der Appellatin die Auflage des Beweises der behaupteten Anerkennung und Bestätigung diejenigen Umstände umfassen muß, welche der Appellant ausdrücklich angeführt hat, um die behauptete Anerkennung und Bestätigung zu begründen;

in endlicher Erwägung, daß ebenfalls der Beweis der vorgeschützten Einrede der Remission nicht allgemein aufzuerlegen, sondern auf diejenigen Umstände zu richten ist, welche die Appellatin ausdrücklich angeführt hat, um daraus abzuleiten, der Appellant habe sie seiner Eheansprüche los und ledig erklärt;

hiemit für Recht erkannt:

daß das Urtheil erster Instanz vom 19ten Aug. 1840 und das dasselbe bestätigende Erkenntniß des Schleswigschen Oberconsistoriums vom 23sten Febr. d. J. dahin abzuändern:

daß Kläger und Appellant, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, innerhalb Ordnungsfrist zu dem Beweise zuzulassen, daß ihm die Beklagte und Appellatin, nachdem im Frühjahr 1837 die Nachricht von dem Ableben ihres Mannes, des Schiffers B., eingegangen, die Ehe versprochen und daß sie nicht nur nach der am 25sten April 1838 erfolgten förmlichen Todeserklärung ihres Ehemannes, als Appellant in sie gedrungen, nunmehr Hochzeit mit ihm zu geben, die Aussetzung derselben aus dem Grunde verlangt habe, weil sie ihre Sachen noch nicht in Ordnung habe und später bei Gelegenheit des von ihr geäußerten Wunsches, Appellant wolle ein neues Wohnhaus bauen lassen, geäußert habe, es passe sehr gut, daß sie das Haus ihres Mannes behalten habe, da sie dasselbe nun bewohnen könnten, bis das vom Appellanten zu erbauende neue Wohnhaus fertig sei, sondern auch einen der Appellatin nach der Todeserklärung ihres Mannes zum Beweise seiner gegenseitigen Verpflichtung von dem Appellanten gegebenen Ring angenommen und behalten habe;

der Beklagten und Appellatin aber unter gleichem Vorbehalt und in gleicher Frist zu beweisen freigelassen:

daß, als um Michaelis 1838 sie dem Appellanten erklärt, sie wolle nie einen Mann haben, er brauche darauf nie wieder zu kommen, derselbe erwiedert, wenn sie denn nicht wolle, so habe sie denn auch ihren Willen und sie darauf erklärt habe, „ihren Willen wolle sie auch behalten,"

nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise und Gegenbeweise, sowohl in Hinsicht der Hauptsache, als der Kosten halber, ferner erginge, was Rechtens; unter Vergleichung der Kosten der vorigen und jetzigen Appellationsinstanz.

Wie denn solchergestalt erkannt und die Sache Behuf des weiteren Verfahrens an das Consistorium des Fehmarschen Mittelsten Kirchspielsgerichts verwiesen wird.

V. R. W

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten Decbr. 1841.

Miscelle.

II.

Notizen aus den Verzeichnissen der im Jahre 1840 und in der ersten Hälfte des Jahres 1841 im Herzogthum Schleswig bestraften Verbrecher. *)

Die Zahl der im Jahre 1840 bestraften Verbrecher beträgt im Ganzen 420, von welchen 233 in das erste und 187 in das zweite Semester fallen.

Von den im Verzeichnisse für das erste halbe Jahr aufgeführten 233 Personen sind 5 2mal und 1 3mal bestraft; unter den 226 Individuen befinden sich 159 Manns- und 67 Frauenspersonen; von diesen waren 12 18 Jahre und darunter, 71, 19—30 Jahre, 109, 30—60 Jahre, 5 über 60 Jahre alt, und von 29 findet sich das Alter nicht angegeben; 12 sind aus Dänemark, 12 aus dem Herzogthum Holstein, 3 aus dem Auslande gebürtig; die übrigen 199 sind im Herzogthum Schleswig geboren.

Mit Zuchthausstrafe wurden belegt 46 Männer und 13 Weiber, zusammen . . . . . 59 Personen, und zwar:

1) zur Enthauptung verurtheilt und mit 8jähriger Zuchthausstrafe begnadigt 1,
2) zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe wurden verurtheilt . . 4, von denen jedoch 1 zu 2jährigem Zuchthause begnadigt ist,

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., p. 95.

3) zu 3—5jähriger Zuchthausstrafe 16,
4) zu 2jähriger Zuchthausstrafe 15,
5) zur Zuchthausstrafe von 2 Monaten bis 1½ Jahren . . . . 23.
59 Personen.

Die bestraften Verbrechen, unter denen 17 Fälle wegen gravirender Umstände, waren:

1) Entwendung und Diebstahl in . . 143 Fällen,
darunter: 2ter Diebstahl in 16 Fällen,
3ter Diebstahl „ 6 „
Diebstahl nach erfolgter Bestrafung wegen 3ten Diebstahls . . . . . 1 „
2) Hehlerei . . . . . 13 „
3) Betrug und Unterschlagung . . . . . 11 „
4) Gewaltthätigkeit . . . . . 6 „
5) Körperverletzung . . . . . 1 „
6) Versuch der Nothzucht . . . . . 1 „
7) Brandstiftung . . . . . 1 „
8) Versuch der procuratio abortus und Beihülfe bei diesem Verbrechen . . 8 „
9) Vagabondiren und Betteln . . . . . 46 „
10) Paßvergehen . . . . . 3 „
233 Fälle.

Im zweiten Semester 1840 sind 146 Männer und 35 Weiber, und zwar 6 zweimal, bestraft; 8 der Bestraften waren 18 Jahre und darunter, 50, 19—30 Jahre, 97, 31—60, 4 über 60 Jahre alt, und von 22 ist das Alter nicht angegeben; aus Dänemark waren 8, aus Holstein 6, aus dem Auslande 3, die übrigen aus dem Herzogthum Schleswig.

Von den mit Zuchthausstrafe belegten 65 Personen (52 Männer und 13 Weiber) sind

1) zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt 12,
von denen jedoch begnadigt sind:
1 zu zehnjähriger Haft,
1 „ achtjähriger „
3 „ sechsjähriger „
1 „ dreijähriger „
4 „ zweijähriger „
2) zu 6—10jähriger Zuchthausstrafe 2,
3) zu 3—5jähriger — — 15,
4) zu 2jähriger — — 6,
5) zu 1½jähriger Zuchthausstrafe und darunter 30
65 „

Unter den bestraften Verbrechern (in 19 Fällen sind wegen gravirender Umstände Strafen erkannt) finden sich angeführt:

1) Entwendung und Diebstahl in . . . 128 Fällen,
darunter 20 2te Diebstähle,
13 3te Diebstähle,
2 Diebstähle, nach bereits wegen 3ten Diebstahls erlittener Bestrafung,
2) Hehlerei in . . . . . 5 „
3) Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung . . . . . 8 „
4) Kindermord . . . . . 1 „
5) Beihülfe bei der Beseitigung einer Kindesleiche . . . . . 1 „
6) culpose Tödtung . . . . . 1 „
7) Körperverletzung . . . . . 1 „
8) Gewaltthätigkeiten . . . . . 3 „
9) Versuch der Nothzucht . . . . . 2 „
10) Betteln und Vagabondiren . . . . 36 „
11) Paßvergehen . . . . . 1 „
187 Fälle.

In der ersten Hälfte des Jahres 1841 sind 171 Individuen und unter diesen 4 zweimal bestraft, so daß die Zahl der Straffälle sich auf 175 beläuft. Unter den bestraften Personen (125 Männer und 46 Weiber) waren 12 von 18 Jahren und darunter, 73 von 19—30, 67 von 30—60 und 5 von über 60 Jahren; von 14 ist das Alter nicht angegeben; 7 waren aus Dänemark, 4 aus Holstein und 4 aus dem Auslande.

Mit Zuchthausstrafe belegt wurden 59 Personen, 48 Männer und 11 Weiber und zwar:

1) zur Enthauptung verurtheilt, aber bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt . . . 2,
2) zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt 4,
von denen begnadigt wurden:
bis zu 10jährigem Zuchthaus 1,
— 8jährigem — 2,
— 3jährigem — 1,
3) zu 6—10jährigem Zuchthause . 4,
4) zu 3—5jährigem — 11,
5) zu 2jährigem — 10,
6) zu 1½jähriger und kürzerer Haft 28
59 „

Unter den bestraften Verbrechen (wegen eines Raubmordes wurden drei Personen von der Instanz entbunden, auch wegen eines Todtschlages Entbindung von der Instanz erkannt, die Inculpaten aber wegen anderer Verbrechen bestraft) finden sich aufgeführt:

1) Gift- und Verwandtenmord in . . . 1 Falle,
2) Kindermord . . . . . 1 „
3) culpose Tödtung . . . . . 1 „
4) Fahrlässigkeit bei unehelichen Geburten . . . . . 3 „
5) Versuch der procuratio abortus . . 1 „

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Der Consens der Aeltern bedingt die Klagbarkeit des Verlöbnisses der Hauskinder.

In Sachen des H. W. zu D., Klägers, Interventen und Appellanten, wider Anna K. c. c. patre dem Hufner M. K. zu K., Beklagtin und Intervenienten, jetzt Appellaten, wegen zu erfüllenden Eheversprechens, modo appellationis,

hat Kläger beim N. Nschen Consistorio vortragen lassen:

Die Beklagtin sei mündig und habe ihm die Ehe versprochen, er habe derselben auch zwei Ringe geschenkt und die Mutter der Beklagtin habe ihren Beifall zur Fortsetzung seiner Besuche zu erkennen gegeben; Kläger habe die Beklagtin gefragt, ob er auch ihre Aeltern um deren Einwilligung bitten müsse; die Beklagtin habe indessen erwiedert, das wolle sie schon mit ihren Aeltern abmachen. Später habe sie ihm aber gesagt: sie könne nichts mit ihren Aeltern anfangen, allein sie bleibe ihm treu. Es sei nicht zu bezweifeln, daß das Eheversprechen von der Beklagtin mit Wissen und Willen ihrer Aeltern eingegangen sei: denn die Mutter habe bekanntlich bei den Ehezusagen der Töchter besonderen Einfluß. Unter Hinzufügung der Bemerkung, daß der etwa intervenirende Vater Gründe seines Dissenses angeben müsse, hat der Kläger darauf angetragen:

> daß die Beklagte zu verurtheilen sei, die Ehe mit ihm innerhalb 6 Wochen durch priesterliche Einsegnung zu vollziehen und ihm die Proceßkosten mod. salv. zu erstatten.

Die Beklagtin hat nicht geläugnet, daß sie von dem Kläger zwei Ringe geschenkt erhalten habe, jedoch behauptet dieselbe, daß sie den Kläger, als dieser vom Heirathen gesprochen, an ihre Aeltern verwiesen habe und ihm die Ringe wiedergeben wollen; als Kläger bei einem spätern Besuche erklärt habe, daß ihre, der Beklagtin, Mutter seine Bewerbung um sie, die Tochter, nicht dulden wolle, habe Beklagtin auch sofort erklärt, daß dann auch nichts aus der Sache werden könne. Da nun nicht nur der älterliche Consens zu der im Hause und Brote der Aeltern befindlichen Beklagtin nicht behauptet, sondern das Gegentheil, der älterliche Dissens aus der Klage hervorgehe, so sei ohne Zweifel die Bitte um Verwerfung der Klage und Wiederaufhebung des Inhibitorii vom 30sten Juli v. J. unter Erstattung der Kosten wohlbegründet.

Der Vater der Beklagtin hat, unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Verordnung vom 22sten Dec. 1786, gegen die Vollziehung der Ehe seiner Tochter mit dem ihm unbekannten Kläger protestirt und interveniendo die Bitte ausgesprochen:

> daß er mit dem erhobenen Widerspruche gegen die Eheklage des Klägers, auf Vollziehung einer Eheberedung zwischen diesem und seiner Tochter, zu hören, Kläger daher mit der von demselben angestellten Klage abzuweisen und das abgegebene Inhibitorium vom 30sten Juli v. J. unter Erstattung der Kosten wiederum aufzuheben sei.

Nach stattgehabter Verhandlung ist vom N. Nschen Consistorio unterm 28sten Sept. 1841 erkannt:

> daß Kläger mit seiner wider die Beklagtin erhobenen Klage angebrachtermaaßen abzuweisen, das Inhibitorium vom 30sten Juli 1841 wiederum aufzuheben, Kläger auch schuldig, die angeursachten Kosten mod. salva zu erstatten.

Der Kläger hat gegen dieses Erkenntniß stante pede das remedium appellationis interponirt, Sollennien prästirt und dahin gravaminirt:

1) daß wie geschehen und nicht vielmehr erkannt worden, daß die Intervention wegen Unzureichlichkeit der Gründe abzuweisen und die Beklagtin schuldig, die Ehe binnen 6 Wochen zu vollziehen, und event.
2) daß nicht der Beweis des libellirten Eheversprechens, nicht einmal, daß die Beklagtin es unter Beistimmung ihres Vaters eingegangen, erkannt und weil nicht auf den Thatumstand, daß die Beklagtin, nachdem sie dem Kläger den Dissens der Aeltern erklärt habe, doch dem gegebenen Eheversprechen treu bleiben wolle, Rücksicht genommen worden.

Da nun aus dem Umstande, daß die Klage vom judicio a quo angebrachtermaaßen abgewiesen und über die Intervention nicht ausdrücklich erkannt worden, eine Nullität der sententia a qua, welche Appellant in appellatorio nachzuweisen versucht hat, keineswegs hervorgeht, weil

1) die Abweisung einer Klage, wie sie angebracht worden, wenn auch einen Fehler in judicando, doch unter keinen Umständen ein Versehen in substantialibus processus enthalten kann, und

2) weil es bei Verwerfung der Klage auf die Intervention nicht weiter ankam, dieselbe vielmehr durch das abgegebene Erkenntniß von selbst erledigt worden;

so steht hauptsächlich zur Frage: ob die Klage, immaaßen sie angebracht, für begründet zu erachten sei?

In Erwägung nun, daß eingeräumtermaaßen die Beklagtin sich noch im Hause und Brote ihrer Aeltern befindet, mithin die Bestimmungen der §§. 1—3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 auf die von ihr eingegangenen Eheberedungen zur Anwendung kommen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen das heimliche, d. h. das ohne ausdrückliche Einwilligung

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

29. Stück. Den 18. Juli 1842.

Gesetzgebung.

Den Chausseedienst im Allgem. betr.

Aus dem, in Verbindung mit der unterm 1sten März d. J. erlassenen Wegeverordnung Allerhöchst genehmigten „Regulativ für die Verwaltung der für Rechnung der Königlichen Kasse zu bauenden und zu unterhaltenden Kunststraßen in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg," sind nachstehende „Vorschriften, betreffend den Chausseedienst im Allgemeinen" durch die Königl. Regierung auf Gottorf mittelst Verfügung vom 4ten Mai d. J. bekannt gemacht.

§. 21. Sämmtlichen Chaussee-Officianten liegt gemeinschaftlich die Verpflichtung ob, zur Sicherung der Chaussee-Einnahme, zur Erhaltung und Unterhaltung der Kunststraße und deren Zubehör, zur Conservation des unbeweglichen und beweglichen Chausseeeigenthums, und zur Handhabung der wegepolizeilichen Vorschriften gewissenhaft und nach bestem Vermögen mitzuwirken, die den Chausseedienst betreffenden Verfügungen und Vorschriften, namentlich die in diesem Regulative und in der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 enthaltenen, die Benutzung von Kunststraßen betreffenden Anordnungen, so wie auch die sonstigen von den vorgesetzten Behörden zu erlassenden Vorschriften und Instructionen pünctlich zu befolgen.

§. 22. Jeder Chaussee-Officiant ist gehalten, sich in und außer dem Dienste eines untadelhaften Betragens zu befleißigen, seinen Vorgesetzten gebührende Achtung zu erweisen, denselben die angeordneten Meldungen pünctlich zu erstatten, und die Befehle derselben unweigerlich zu befolgen, die ihm zur Seite stehenden Officianten nöthigenfalls in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen, seine Untergebenen mit größter Aufmerksamkeit zu beobachten, und ernstlichst zur vollständigen Pflichterfüllung anzuhalten und sich bei der Ausübung seines Dienstes gegen Jedermann mit anständiger Humanität zu betragen. Wenn Jemand auf der Chaussee Schaden erleidet, oder Hülfe bedarf, so ist jeder Chaussee-Officiant zur nöthigen Hülfsleistung verpflichtet, ohne dafür eine Belohnung fordern zu dürfen. Sieht der Chaussee-Officiant sich genöthigt, Unordnungen oder Uebertretungen wegepolizeilicher Vorschriften auf der Kunststraße zu rügen, so muß solches zwar mit Ernst und Nachdruck, aber ohne Härte und persönliche Kränkung geschehen; selbst wenn er in Ausübung seines Dienstes beleidigt werden sollte, muß er sich aller Erwiederung der Beleidigung und der Selbsthülfe enthalten, ist aber berechtigt, denjenigen, der sich an ihm vergangen hat, anzuhalten und an die Localpolizeibehörde abzuliefern.

§. 23. Wenn Ungewitter, Hochgewässer oder andere außergewöhnliche Umstände der Kunststraße oder einem zu derselben gehörenden Bauwerre schleunige Gefahr drohen, so ist jeder Chaussee-Officiant verpflichtet und berechtigt, auch ohne erhaltenen Befehl, bei Tage oder bei Nacht, zur Abwendung der Gefahr sowohl selbst thätigst zu wirken, als auch umfassendere, dazu erforderliche Maaßregeln zu veranstalten.

§. 24. Kein Chaussee-Officiant darf weder direct, noch indirect an Arbeits- oder Lieferungs-Entrepriſen für Kunststraßen Theil nehmen. Läßt ein Chaussee-Officiant sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen, so ist er unverzüglich des Dienstes zu entlassen, und überdies ist sein ganzer Antheil an der bedungenen Bezahlung als Mulct verfallen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Jahre 1837, während sie bei dem Hufner Christian Petersen in Broacker die Haushaltung geführt, mithin nicht nur außer dem Hause und Brote ihrer Aeltern, sondern auch ehemündig gewesen, wozu bekanntlich nach §. II. der Verordnung vom 22sten December 1786 nur ein 18jähriges Alter erfordert werde, mit ihm eine Eheberedung eingegangen, zu welcher unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände nach §. IV. der erwähnten Verordnung auch ohne älterlichen Consens rechtsgültigen Verlobung sie vollkommen befugt gewesen sei. Da sie aber später einem Andern ihre Hand zu reichen beabsichtigt, habe er unterm 20sten Septbr. v. J. ein desfälliges Inhibitorium ausgebracht. Unter Bezugnahme auf das Obige bitte er, dies Inhibitorium für justificirt zu erachten, die Beklagte auch schuldig zu erkennen, die Ehe binnen Ordnungsfrist mittelst priesterlicher Trauung mit ihm zu vollziehen und sämmtliche Kosten zu erstatten.

Beklagte, so wie deren als Intervenient auftretender Vater, opponirten außer anderen gegenwärtig nicht in Betracht kommenden Einreden, unter verneinender Einlassung die Einrede der unbegründeten Klage, indem Beklagte zwar, ohne Wissen ihrer Aeltern, dem Kläger ein Eheversprechen gegeben, solches aber im Frühling 1837, wo sie noch im Hause und Brote ihrer Aeltern sich befunden, geschehen sei, weshalb, da zu dem gültigen Eheversprechen eines erwähntermaaßen noch bei den Aeltern sich aufhaltenden unmündigen Mädchens, wenn dasselbe gleich das 18te Jahr erreicht habe, namentlich des Vaters Einwilligung gesetzlich erforderlich sei, Kläger aber weder die geschehene Nachsuchung noch Ertheilung dieser Einwilligung einmal behauptet habe, die Klage des hinlänglichen Grundes entbehre. Die petita waren dahin gerichtet, daß Beklagte von der Klage zu entbinden, das Inhibitorium wieder aufzuheben, Intervenient auch mit der Intervention zu hören und Kläger zur Erstattung sämmlicher Kosten schuldig zu erkennen sei.

Das Consistorium erkannte hierauf unterm 11ten Novbr. v. J.,

> daß Kläger und Justificant, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, binnen Ordnungsfrist zu erweisen schuldig, daß Beklagte und Justificatin zur Zeit, als sie dem Kläger das Eheversprechen ertheilt, in dem Alter und in der Lage gewesen sei, ein gültiges Versprechen dieser Art ertheilen zu können; nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen wird, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß haben Beklagte und Intervenient appellirt, indem sie ihre erste Beschwerde darin setzten, daß nicht definitiv dahin erkannt worden, daß Beklagte und Justificatin von der angestellten Klage zu entbinden, Intervenient mit seiner Intervention zu hören, das von dem Kläger bewirkte Inhibitorium wiederum aufzuheben, Kläger auch schuldig sei, der Beklagten und dem Intervenienten sämmtliche Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Daß nun nach unseren Gesetzen nur diejenigen Kinder, welche zu ihren mündigen Jahren gekommen sind und sich außer dem Hause und Brote ihrer Aeltern befinden, ohne deren Consens eine an sich gültige Eheberedung einzugehen im Stande sind, ergiebt deutlich der §. IV. der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786. Wollte also Kläger, ohne von einem ertheilten Consense, namentlich des Vaters, etwas zu erwähnen, wider die Beklagte eine begründete Klage auf Vollziehung der Ehe anstellen, so mußte er behaupten, daß sie zu einer Zeit, wo sie zu ihren mündigen Jahren gekommen und sich außer dem Hause und Brote ihrer Aeltern befunden, ihm die Ehe versprochen habe. Läßt sich nun gleich die letzte Behauptung in der vorliegenden Klage finden, so ist doch das erstgedachte Klagerforderniß wenigstens mit der gehörigen Bestimmtheit nicht darin enthalten. Denn abgesehen davon, daß Kläger die Statthaftigkeit seiner Klage mit Rücksicht auf den §. 4 mehrerwähnter Verordnung ausdrücklich auf die Behauptung basirt, daß Beklagte zur Zeit des gegebenen Eheversprechens zur Ertheilung desselben befugt gewesen, weil sie das 18te Jahr erreicht und ein höheres Alter gesetzlich nicht erfordert werde, so läßt sich aus der, mehr nebenbei vorkommenden Bemerkung, daß Beklagte, welche 24 Jahre alt sei, im Allgemeinen im Jahr 1837 das Eheversprechen gegeben, nicht mit Sicherheit schließen, daß Beklagte, nach des Klägers Behauptung, zur Zeit des Eheversprechens das 21ste Jahr wirklich vollendet gehabt. Eine Behauptung des Klägers, daß Beklagte nach vollendetem 21sten Jahre ihm die Ehe versprochen, ist also in der Klage nicht zu finden. Es fragt sich daher nur, ob der Ausdruck: „schon zu mündigen Jahren gekommen sein" in der betreffenden Verordnung etwa für Mädchen auf das 18jährige Ehemündigkeitsalter zu beziehen sei. Für diese Annahme läßt sich aber weiter nichts anführen, als der Umstand, daß nach §. II. der Verordnung es den mündigen Söhnen und den Töchtern, welche ihr 18tes Jahr erfüllt haben, freistehen soll, den vorgeblich bei ihren Aeltern nachgesuchten Consens, event. gerichtlich suppliren zu lassen. Dieser §. bezieht sich also auf gewisse specielle Fälle und kann dadurch das im §. 4 erwähnte, allgemeine Mündigkeitsalter der Töchter, um so weniger als alterirt betrachtet werden, da die Verordnung in dieser Beziehung sonst durchaus keine Bestimmung enthält. Unter diesen Umständen hat aber, so wie geschehen, erkannt werden müssen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.,
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

30. Stück. Den 25. Juli 1842.

Gesetzgebung.

I.

Porto für Briefe an die Collegien.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection unterm 24sten v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Daß in dem Porto für alle eine Privatsache angehenden Briefe, welche Privatpersonen oder öffentliche Behörden an die Königl. Regierungs- und Landes-Collegien in Kopenhagen, und diese hinwiederum an Privatpersonen oder öffentliche Behörden absenden, eine Ermäßigung dahin eintreten möge, daß selbige bis auf ein Gewicht von voll 1½ Loth nur als einfache Briefe angesehen und taxirt werden sollen.

Vorstehende allerhöchste Resolution ist durch ein Placat der Königl. Generalpostdirection vom 4ten d. M. bekannt gemacht.

II.

Frachtpostsachen betr.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection unterm 24sten v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Daß die in der Verordnung vom 7ten Novbr. 1781 §. 8 enthaltene Bestimmung, wonach alle Packete unter 40 ℔ nur durch die ordentlichen fahrenden Posten befördert werden sollen, dahin modificirt werden möge, daß es Jedem freistehen soll, an denjenigen Tagen, an welchen eine fahrende Post vom Absendungsorte nicht abgeht, sich zur Versendung seiner Gelder und Sachen, lose Briefe ausgenommen, einer beliebigen Beförderung zu bedienen.

Vorstehende Resolution ist durch ein Placat der Königl. Generalpostdirection vom 4ten d. M. bekannt gemacht.

III.

Den Chausseedienst im Allgem. betr.

(Fortsetzung.)

§. 25. Der Chaussee-Wärter ist zunächst dem Chaussee-Aufseher und dem fungirenden Chaussee-Inspector subordinirt. Er muß immer mit dem Ordrebuche versehen sein, in welches diese seine Vorgesetzten die ihm ertheilten Befehle und Instructionen eintragen. Den direct an ihn ergehenden, auf den Chausseedienst Bezug habenden, Anordnungen und Befehlen der Local-Polizeibeamten und der Oberbehörden seines Districts ist der Chaussee-Wärter ebenfalls Folge zu leisten schuldig; zugleich aber gehalten, den ihm vorgesetzten Chausseebehörden baldmöglichst hievon Meldung zu erstatten. Die Ahndung der ersten und geringeren Dienstvergehen der Chaussee-Wärter durch Verweise oder eine 1 ℛ 12 ß Cour. nicht übersteigende Brüche, steht dem fungirenden Chaussee-Inspector zu. In Wiederholungsfällen aber und bei schwereren Dienstvergehen bleibt es dem dirigirenden Stabsofficier überlassen, den Wärter seines Dienstes zu entlassen, oder eine Ordnungsstrafe von 2 ℛ 24 ß bis 20 ℛ Cour. wider ihn zu erkennen, oder endlich dessen Bestrafung durch das beikommende Gericht zu veranlassen. Im Uebrigen steht der Chaussee-Wärter unter dem foro der gerichtlichen und polizeilichen Behörden, in deren Jurisdictions- oder Polizeibezirk die ihm angewiesene Wohnung belegen ist.

§. 26. An allen Wochentagen ist der Chaussee-Wärter zur Arbeit in seinem District gehalten, und zwar, während der Monate Mai, Juni, Juli und August von 5 bis 11 Uhr Vormittags, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 8 bis 8½ Uhr, und von 1 bis 8 Uhr Nachmittags, mit Unterbrechung von 4 bis 4½ Uhr, während der Monate März, April, September und October von Sonnen-Aufgang bis 12 Uhr Mittags, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 8½ bis 9 Uhr, und von 1 Uhr bis Sonnen-Untergang, mit Unterbrechung einer halben Stunde von 3½ bis 4 Uhr; während der Monate Januar, Februar, November und December von Sonnen-Aufgang bis

Sonnen-Untergang mit alleiniger Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr.

§. 27. Die Chaussee-Wärter sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Dienstwohnungen als gute Hauswirthe zu benutzen, und das ihrer Obhut anvertraute Chausseegeräth möglichst sicher aufzubewahren, zu welchem Zweck die in jeder Wärterwohnung eingerichtete Materialkammer bestimmt ist. Das Ausleihen von der Chaussee gehörigen Geräthen zum Privatgebrauch ist ihnen bei strengster Ahnduug untersagt. Die zur Chausseearbeit ihnen anvertrauten Geräthe haben sie sorgsam zu behandeln. Hinsichtlich erforderlicher Reparaturen derselben haben sie sich nach den Weisungen des fungirenden Chaussee-Inspectors zu verhalten.

§. 28. Wenn starker Schnee die Passage auf einer Chausseestrecke schwierig macht, so ist der Chaussee-Wärter verpflichtet, ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher die Veranstaltung des Schneeschaufelns obliegt, desfalls Anzeige zu machen.

§. 29. Wenn Zufälligkeiten, z. B. Krankheit, Witterung oder dergleichen, den Wärter verhindern, die bestimmten Arbeitsstunden auf der Chaussee zuzubringen, oder es unmöglich machen, dort nützliche Arbeiten vorzunehmen, so hat er dieses gehörig seinen nächsten Vorgesetzten zu melden. Zu einer jeden, 14 Tage nicht überschreitenden Abwesenheit des Wärters in Privatangelegenheiten ist die Erlaubniß des fungirenden Chaussee-Inspectors, zu längerer Abwesenheit aber die des dirigirenden Staabsofficiers erforderlich. In beiden Fällen aber ist zur Verrichtung der dem Wärter obliegenden Arbeiten auf seine Kosten von dem fungirenden Chaussee-Inspector ein Stellvertreter anzunehmen. Gleicherweise ist es zu verhalten, wenn der Wärter durch längere Krankheit verhindert wird, seinen Dienst selbst wahrzunehmen. Beikommende Regierungen sind aber autorisirt, unter billiger Berücksichtigung seiner Vermögens-Umstände die Kosten ihm theilweise oder ganz zu erlassen.

§. 30. Der Bezirks-Chaussee-Aufseher ist zunächst dem fungirenden Chaussee-Inspector untergeordnet und erhält von diesem die Dienstbefehle und Instructionen, welche er ungesäumt in sein Ordrebuch einzutragen hat, dessen Vollständigkeit und Richtigkeit monatlich von dem Chaussee-Inspector zu beglaubigen ist. Das Verhältniß des Aufsehers zu dem Localpolizeibeamten und den Oberbehörden seines Districts ist dasselbe, wie solches in §. 25 hinsichtlich der Chaussee-Wärter festgestellt ist. Geringere Dienstvergehen dieser Aufseher können von dem fungirenden Chaussee-Inspector, wie auch von dem dirigirenden Staabsofficier durch Verweise gerügt werden; in Wiederholungsfällen aber und bei schwereren Dienstvergehen werden beikommende Regierungen auf die desfällige Anzeige des dirigirenden Staabsofficiers entweder Ordnungsstrafen von 2 ℛ 24 ß bis 20 ℛ Cour. wider sie erkennen, oder sie ihres Dienstes entlassen, oder auch ihre Bestrafung durch das beikommende Gericht veranlassen.

§. 31. Der Bezirks-Chaussee-Aufseher ist verpflichtet, täglich einen Theil seines Chaussee-Districts zu besichtigen, und zwar diese Inspection so zu vertheilen, daß jeder Theil der Straße von ihm wenigstens achtmal monatlich inspicirt wird; diejenigen Chaussee-Abtheilungen, in denen bedeutendere Reflectionsarbeiten vorgenommen werden, müssen vorzugsweise von ihm beaufsichtigt, und so oft von ihm besucht werden, als die ihm obliegenden allgemeinen Inspectionen es gestatten.

§. 32. Der Aufseher darf den ihm angewiesenen Dienstbezirk nicht ohne Urlaub verlassen. Insofern der Dienst es erlaubt, kann derselbe von dem fungirenden Chaussee-Inspector auf eine Woche ertheilt werden, bis zu einem Monat von dem dirigirenden Staabs-Officier, auf längere Zeit dagegen nur von der betreffenden Regierung; in allen Fällen aber wird auf Kosten des Aufsehers ein Stellvertreter mit seinen Geschäften beauftragt. Wenn Krankheit oder andere gebieterische Umstände den Aufseher an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte hindern, muß solches unverzüglich den vorgesetzten Behörden gemeldet werden.

§. 33. Der bei dem Neubau einer Kunststraße angestellte Aufseher ist verpflichtet, zur zweckmäßigen Förderung und tüchtigen Ausführung der Arbeit, zur Handhabung der Arbeitspolizei, zur Bewahrung und Schonung der dem Chausseewesen gehörenden Materialien und Geräthe nach besten Kräften beizutragen. Die Vorschriften der §§. 30 und 32 sind, insoweit dieselben hier anwendbar sind, auch für die bei dem Neubau einer Kunststraße angestellten Aufseher gültig.

§. 34. Die Chaussee-Einnehmer stehen unter dem foro der gerichtlichen und polizeilichen Behörden, in deren Jurisdictions- oder Polizeibezirk die Hebestelle belegen ist. Hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Handhabung der Chaussee-Polizei und hinsichtlich des Verfahrens bei der Erhebung des Chausseegeldes sind sie der Aufsicht des fungirenden Chaussee-Inspectors ausschließlich unterworfen, und erhalten von diesem oder durch ihn die erforderlichen Befehle; diese werden von ihnen selbst in ein Ordrebuch eingetragen, welches monatlich von dem fungirenden Chaussee-Inspector nachzusehen und eben so wie die Ordrebücher der Chaussee-Aufseher von ihm zu beglaubigen ist. Im Uebrigen sind sie gehalten, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden ihres Districts, so wie der Local-Polizeibehörden Folge zu leisten, und diese in ihr Ordrebuch einzutragen. Die Kasse- und Zettelrevisionen bei den bestellten Chaussee-Einnehmern liegen regelmäßig dem fungirenden Chaussee-Inspector ob; dieselben können aber von beikommenden Regierungen auch einem andern Beamten übertragen werden. Den Entscheidungen, welche nach §. 101 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 rücksichtlich erhobener Zweifel in Betreff der Erlegung des Chausseegeldes

oder desfälliger Reclamationen abgegeben sind, haben die Chaussee-Einnehmer unbedingt Folge zu leisten. Nachlässigkeiten und geringere Vergehen der Einnehmer werden nach dem Ermessen beikommender Regierungen durch Verweise und Ordnungsstrafen von 2 ℔ 24 ß bis 20 ℔ Cour. gerügt. In Wiederholungsfällen aber und bei schwereren Dienstvergehungen können die Regierungen die straffälligen Einnehmer sofort entsetzen, dabei auch, nach Beschaffenheit der Umstände ihre sonstige Bestrafung durch das beikommende Gericht veranlassen.

§. 35. Der Einnehmer darf sich zu keiner Zeit aus der Dienstwohnung entfernen, ohne eine andere sichere Person an seiner Stelle und unter seiner Verantwortlichkeit mit der einstweiligen Besorgung der Hebung zu beauftragen. Zu einer Abwesenheit auf einzelne Tage kann der fungirende Chaussee-Inspector die Erlaubniß ertheilen, zu einer Abwesenheit von längstens einem Monate der fungirende Staabsofficier, zu einer längeren Abwesenheit dagegen ist die Genehmigung der Regierungen sowohl für die Beurlaubung als hinsichtlich der mittlerweile stattfindenden Dienstverwaltung erforderlich, die unter allen Umständen auf Kosten und Gefahr des Einnehmers geführt wird.

§. 36. Insbesondere liegt es dem fungirenden Chaussee-Inspector ob, die ihm untergebenen Chaussee-Aufseher und Wärter, wie auch die Chaussee-Einnehmer zu instruiren, zu beaufsichtigen und zur pünctlichen Pflichterfüllung anzuhalten, den technischen Chausseedienst möglichst speciell zu leiten, die wichtigeren Inventarienstücke selbst zu beaufsichtigen, das Interesse der Chaussee in allen Stücken wahrzunehmen, und in Verbindung mit den Localbehörden zu einer zweckmäßigen Handhabung der Chausseepolizei mitzuwirken.

§. 37. Der fungirende Chaussee-Inspector ist verpflichtet, seinen ganzen Chausseebezirk in der Regel monatlich zweimal zu besichtigen. Dabei muß er seine Zeit so eintheilen, daß er denjenigen Puncten, an denen bedeutende Refectionsarbeiten stattfinden, einen längeren Aufenthalt und eine speciellere persönliche Aufsicht widmen kann. Auch außer den gewöhnlichen Inspectionsreisen ist der Chaussee-Inspector zum Besuch derjenigen Chausseestrecken verpflichtet, welche seine Gegenwart und locale Beaufsichtigung erfordern. In der Jahreszeit aber, in welcher keine besonderen Arbeiten vorzunehmen sind, auch nichts für die Chaussee zu befürchten ist, darf Eine Inspection im Monat genügen.

§. 38. Wünscht der Chaussee-Inspector einen Urlaub zu erhalten, so hat er sich mit seinem desfälligen Gesuche durch den dirigirenden Staabs-Officier, sowohl an die betreffende Regierung, als auch an das Ingenieurcorps zu wenden. Es darf derselbe von dem ihm ertheilten Urlaub aber nicht eher Gebrauch machen, als bis zur Wahrnehmung seiner Geschäfte die Constituirung eines andern Officirs oder Beamten erfolgt ist. Ueberschreitet den gewünschte Urlaub die Gränzen, innerhalb deren die Ertheilung desselben nach allgemein militairischer Anordnung dem Chef erlaubt ist, so ist das desfällige Gesuch Se. Maj. vorzulegen.

§. 39. Die Vorschriften der §§. 36 bis 38 sind auch für die zur Leitung von Neubauten beorderten Officiere gültig, insoweit dieselben in deren Wirkungskreise anwendbar sind.

(Der Beschluß nächstens.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die Auslegung des §. 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786.

In Sachen der Johanna N. N. aus N. N. c. c. patre, Klägerin, Interventin, jetzt Appellantin, wider Carl N. N., vormals zu N. N., jetzt bei Lübeck, Beklagten, und dessen Vater Detlef N. N. daselbst, Intenvenienten, jetzt beide Appellaten, wegen ertheilten und durch Schwängerung bestärkten Eheversprechens, modo appellationis,

ergeben die Acten, daß Appellantin gegen den Beklagten und Appellaten, ihren leiblichen Vetter, der noch jetzt im Hause seines Vaters lebt, wegen eines ihr ertheilten und durch hinzugekommene Schwängerung bestätigten Eheversprechens beim N. Nschen Consistorio auf Vollziehung der Ehe klagbar geworden ist; daß Beklagter nach anfänglichem Läugnen sowohl die Ertheilung des Eheversprechens als auch die Schwängerung der Klägerin eingestanden, dagegen aber die Nachsuchung und Ertheilung des väterlichen Consenses geläugnet hat, und daß der Vater desselben daher interveniendo seinem Antrage auf Abweisung der Klage beigetreten ist.

Unterm 26sten April d. J. ist hierauf nach stattgehabter Verhandlung vom N. Nschen Consistorio erkannt worden:

daß Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, unter Vergleichung der Kosten, es sei denn, daß dieselbe binnen Ordnungsfrist salv. salv. erweisen würde: in der Hauptsache, daß der Vater des Beklagten in das ihr vom Beklagten ertheilte Eheversprechen eingewilligt habe;

in der Interventionssache, daß Intervenient seine Einwilligung zu der Eheberedung zwischen Klägerin und seinem Sohne ertheilt habe;

wogegen Klägerin das Rechtsmittel der Appellation zur Hand genommen, und ihre Beschwerden darin gesetzt hat:

1) daß Beklagter nicht schuldig erkannt worden, die Ehe zu vollziehen;

2) daß Intervenient nicht mit seiner Intervention abgewiesen worden;

3) daß Intervenient nicht schuldig erkannt worden, seinen Widerspruch mit zureichenden Gründen zu unterstützen.

Solchemnach steht denn zur Frage, ob, den vorliegenden Umständen nach, die angebliche Nichteinholung des väterlichen Consenses die Nichtigkeit des fraglichen Verlöbnisses zur Folge habe und daher die von der Klägerin behauptete Ertheilung dieses Consenses, als zur Begründung der erhobenen Klage gehörig, von derselben zu erweisen sei?

In rechtlicher Erwägung nun, daß in der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 vorgeschrieben worden: „daß keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Standes sie seien, sie haben ihre Mündigkeit und die Töchter ihr mannbares Alter erreicht oder nicht, sich unterfangen sollen, ohne ihrer Aeltern Vorwissen oder Genehmigung sich in einige Verlöbnisse einzulassen", solche anmaaßliche Verlöbnisse vielmehr der Regel nach als nichtig zu betrachten sind, weshalb sowohl die Contrahenten von denselben zurücktreten, als auch die Aeltern die Vollziehung der verabredeten Ehe ohne weitere Gründe verhindern können;

daß hinsolglich die Einholung des älterlichen Consenses als eine die rechtliche Gültigkeit derselben bedingende Thatsache, der Regel nach allerdings einen Theil des Klagfundaments bildet, und von derjenigen Parthei, welche die Vollziehung der Ehe in Anspruch nimmt, zu erweisen ist;

in weiterer Erwägung jedoch, daß diese über die Nichtigkeit der, ohne älterlichen Consens abgeschlossenen Verlöbnisse aufgestellte Regel in der gedachten Verordnung selbst mehrfache Ausnahmen erlitten hat, in welchen, dieses Mangels ungeachtet, der einseitige Rücktritt der Verlobten ausgeschlossen bleiben und den Aeltern nur gestattet sein soll, das an sich rechtsbeständige Verlöbniß aus zureichenden Gründen anzufechten, wie solches namentlich hinsichtlich solcher bereits mündigen Kinder, welche nicht mehr im Hause und Brote der Aeltern leben, im §. 4 der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen ist;

in weiterer Erwägung nun, daß die gedachte Verordnung im §. 7 auch den Fall, wenn Personen, die zu den Bauersleuten gehören oder gleichen Standes und Herkommens sind, unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ausdrücklich als eine Ausnahme von der obigen Regel hervorgehoben und dabei bestimmt hat, daß in diesem Falle, des außer Acht gelassenen älterlichen Consenses ungeachtet, der einseitige Rücktritt des Stuprators ausgeschlossen bleiben, das Verlöbniß als nichtig hinsolglich nicht betrachtet, und nur den Aeltern die Befugniß verbleiben soll, sich der Vollziehung der Heirath zu widersetzen;

in Erwägung, daß wenn gleich über den Umfang der den Aeltern in diesem Falle vorbehaltenen Befugniß etwas näheres nicht bestimmt, vielmehr lediglich auf die in den früheren §§. der Verordnung gegebenen Vorschriften hingewiesen ist, hieraus allein aber eine bestimmte Auskunft über den Umfang der den Aeltern in diesem speciellen Falle zustehenden Befugnisse nicht entnommen werden kann, weil die vorhergehenden §§. sowohl solche Fälle, in welchen die bloße Berufung auf Vernachlässigung ihres Consenses genügt, als auch solche Fälle umfassen, in welchen die Anführung von Gründen erforderlich ist; und es daher, wenn man blos auf die Worte des Gesetzes sieht, zweifelhaft bleiben muß, welche dieser beiden verschiedenen Anordnungen im vorliegenden Fall Platz greifen solle — doch in Betracht, daß die Rechtsbeständigkeit eines solchen, durch hinzugekommene Schwängerung bestätigten Verlöbnisses durch Ausschließung des einseitigen Rücktrittes anerkannt ist; das an sich Rechtsbeständige aber nur mit Gründen angefochten werden kann; den Aeltern in diesem Falle auch nur nachgelassen ist, sich der Vollziehung der Heirath zu „widersetzen", hinsolglich zur Beseitigung des an sich gültigen Verlöbnisses thätig zu werden; endlich aber die ältere Doctrin von der besondern Rechtsverbindlichkeit der s. g. sponsalia de præsenti auf den in diesem §. hervorgehobenen Ausnahmsfall unverkennbaren Einfluß ausgeübt hat *) — in Betracht dieser Gründe um so mehr anzunehmen ist, daß den Aeltern im fraglichen Falle nur die Befugniß, das durch nachfolgende Schwängerung bestärkte Verlöbniß mit zureichenden Weigerungsgründen anzufechten, habe eingeräumt werden sollen, als bei der entgegengesetzten Annahme überall keine Veranlassung gewesen sein würde, den hier vorliegenden Fall als eine besondere Ausnahme von der Regel hervorzuheben, indem die Vorschrift, „daß der Bräutigam seine Braut ohne Widerrede heirathen solle", auch in allen übrigen, namentlich den §. 4, 5 und 6 erwähnten Fällen, wo wegen des mangelnden Consenses keine Nichtigkeit eintritt, gleichmäßig Platz greift, die Absicht der Verordnung, in diesem Falle andere, wie die sonst üblichen Zwangsmittel zur Vollziehung der Ehe eintreten lassen zu wollen, aber mindestens nicht ausdrücklich in derselben ausgedrückt ist;

in Erwägung, daß daher in dem Falle der unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung, die Rechtsbeständigkeit und Klagbarkeit des Verlöbnisses durch die geschehene Nachsuchung des älterlichen Consenses nicht bedingt wird, hinsolglich auch keinen Theil des von der Klägerin zu erweisenden Klaggrundes bildet, den Aeltern indessen unbenommen bleibt, ein solches, ohne ihre Einwilligung abgeschlossenes Verlöbniß aus zureichenden Gründen anzufechten, und

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 218.

in thatsächlicher Erwägung, daß Beklagter sowohl das behauptete Eheversprechen, als die Schwängerung seiner nahen Verwandtin eingeräumt und gegen die Unbescholtenheit derselben überall keine Einwendungen vorgebracht hat, und

daß ferner sowohl der intervenirende Vater, welcher zu dem allein in Betracht kommenden Zeitpuncte des ertheilten Eheversprechens eine Parcelenstelle im Amte N. N. besessen, als dessen Sohn und die bei demselben dienende Klägerin, der Klasse derjenigen Personen beigezählt werden müssen, auf welche die Vorschrift des §. 7 der mehrgedachten Verordnung Anwendung leidet,

wird in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Recessen und stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Oberconsistorialgerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des N. Nschen Consistorii vom 26sten April d. J. dahin zu reformiren, daß Beklagter Einredens ungeachtet schuldig, innerhalb 6 Wochen die Ehe mit der Klägerin durch priesterliche Copulation zu vollziehen; dem intervenirenden Vater jedoch unbenommen bleibe, seinen Einspruch gegen die Vollziehung dieser Ehe beikommenden Ortes gehörig auszuführen und zu begründen, unter Vergleichung sämmtlicher auf diesen Proceß verwandten Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 16ten Decbr. 1841.

Gegen dieses Erkenntniß haben der Beklagte und der Intervenient das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt und nach geschehener Afterfolgung desselben folgendes Erkenntniß erstritten.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des N. N., vormals zu N. N., jetzt bei Lübeck, Beklagten, und dessen Vater Detlev N. N. daselbst, Intervenienten, früher Appellaten, jetzt Appellanten, wider Johanna N. N. aus N. N., Klägerin und Intervenientin, darauf Appellantin, jetzt Appellatin, hauptsächlich wegen verlangter Erfüllung eines durch Beischlaf zwar bestärkten, jedoch ohne älterliche Zustimmung von einem Hausssohn gegebenen Eheversprechens, jetzt wegen Wiederherstellung der durch das Holsteinische Oberconsistorium den 16ten December 1841 aufgehobenen Entscheidung des N. Nschen Consistoriums vom 26sten April 1841,

wird nach verhandelter Sache, bei abschriftlicher Mittheilung der am 30sten März d. J. hieselbst eingebrachten Erklärung der Appellatin,

in Erwägung, daß Beklagter eingeräumt hat, der Klägerin nicht nur ein Eheversprechen ertheilt, sondern auch zu einer mit ihrer Niederkunft übereinstimmenden Zeit fleischlich beigewohnt zu haben; derselbe mithin, da er zur Zeit des gegebenen Eheversprechens nicht weniger wie die Klägerin zur Classe der in §. 7 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 erwähnten Personen gehörte, der ausdrücklichen Vorschrift des gedachten §. 7 gemäß schuldig ist, die Klägerin ohne Widerrede zu ehelichen, und zur Ablehnung solcher Verpflichtung auf den Mangel der väterlichen Einwilligung sich so wenig berufen, als die Nachweisung einer solchen Einwilligung von Seiten der Klägerin in Anspruch nehmen kann;

in Erwägung ferner, daß dem §. 3 der Verordnung vom 22sten Decbr. 1786 zufolge den Aeltern schon ihr hintangesetzter Consens allein hinreichende Ursache giebt, die Kinder, welche sich noch in ihrem Hause und Brote befinden, an der Vollziehung einer ohne Nachsuchung ihres Consenses beredeten Ehe zu verhindern; hierin auch dem §. 7 gedachter Verordnung zufolge der Umstand, daß zu dem Eheversprechen eine Schwängerung hinzugekommen, nichts ändern soll; im vorliegenden Falle daher das Widerspruchsrecht des intervenirenden Vaters nur dann seine Wirksamkeit verlieren kann, wenn, wie von der Klägerin behauptet, von dem Intervenienten aber geläugnet worden, letzterer zu der, von dessen Sohne bereits eingeräumten Eheberedung mit der Klägerin seine Einwilligung gegeben haben sollte; die desfällige Behauptung mithin von der Interventin zu erweisen sein wird, bevor das Hinderniß der Ehevollziehung als beseitigt erachtet werden kann;

hiedurch erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Interventin schuldig, binnen Ordnungsfrist und mit Vorbehalt des Gegenbeweises für den Intervenienten, sowie mit Vorbehalt der Eide, vor dem N. Nschen Consistorio rechtlicher Art nach zu beweisen: daß Intervenient seine Einwilligung zu der Eheberedung zwischen ihr, der Klägerin, und dem gegenwärtigen Beklagten, Sohne des Intervenienten, ertheilt habe; und wird nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise über die Zulässigkeit der Vollziehung der zwischen der Klägerin und dem Beklagten beredeten Ehe demnächst weiter ergehen, was Rechtens. Unter Vergleichung der bisher erwachsenen Kosten, soweit nicht bereits über dieselben rechtskräftig erkannt worden.

V. R. W.

Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 24sten Juni 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Zur Begründung der rei vindicatio gehört auch die Behauptung, daß der Beklagte sich im Besitze der vindicirten Sache befinde. — Erkenntnisse, die ohne vorherige gehörige Einlassung abgegeben, sind nichtig.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, in Vollmacht des Kupferschmidts Christensen in Apenrade, noie seiner Ehefrau, früher verwittweten Paulsen, Beklagten und Appellantin, wider den Justizrath und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper in Schleswig, in Vollmacht des Schiffscapitains Christian Thomsen in Apenrade, Kläger und Appellaten, wegen Auslieferung einer von der Nationalbank in Kopenhagen unterm 30sten Novbr. 1821 an Nicolay Thomsens Erben ausgestellten Original-Quitung über die Berichtigung des vollen Betrags der der ehemaligen Reichsbank zufolge Verordnung vom 5ten Januar 1813 und der Fundation der besagten Reichsbank vom selbigen Dato, in dem unter № 40 im 2ten Quartier der Stadt Apenrade zuständigen hypothecarischen Forderung von 64 Rbr. 19 Bß. S. M. s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Apenrader Magistrats vom 23sten April d. J. zu cassiren, Beklagter und Appellant jedoch die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und eventuelle gerichtliche Ermäßigung vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten habe, derselbe auch schuldig sei, in einem auf Anhalten des Klägers und Appellaten von dem Magistrate der Stadt Apenrade anzusetzenden neuen Verhandlungstermin sich in Betreff des Besitzes der libellirten Bankquitung besser, wie geschehen, auf die Klage einzulassen, so wie daß der gedachte Magistrat nach demnächst ferner stattgehabter Verhandlung wiederum ein Erkenntniß in dieser Sache abzugeben. Unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum Gottorf im Königl. Schleswigschen Obergerichte, den 4ten Novbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen Nachstehendes bemerkt:

In der Erbmasse der Aeltern des Klägers hätten sich unter andern die sub № 40 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade belegenen Gebäude befunden, welche nach der Reichsbankverordnung vom 5ten Januar 1823 und der Fundation der Reichsbank vom selbigen Dato der ehemaligen Reichsbank mit einer hypothecarischen Schuld von 64 Rbth. 19 Bß. verhaftet worden. Es habe indessen Kläger mit Wissen und Willen seiner Schwester und einzigen Miterbin unterm 1sten April 1814 aus seinen eigenen Mitteln die erwähnte Bankhaft mit 64 Rbth. 19 Bß. von den gedachten Gebäuden abgetragen, wodurch er der alleinige Eigenthümer sowohl der erstern interimistischen, als auch der späterhin unterm 30sten Novbr. 1821 von der Nationalbank an Nicolai Thomsens Erben ausgestellten Originalquitung geworden sei. Ueber dieses factum, so wie über des Klägers alleiniges Eigenthum an der erwähnten Quitung, lasse auch die der Klage abgeschlossene Declaration sämmtlicher betheiligten Erben der verstorbenen Schwester des Klägers keinen Zweifel übrig, indem dieselben namentlich bekannten, daß Klägers verstorbene Schwester ihn als alleinigen Eigenthümer dieser Bankquitung anerkannt habe und auch sie denselben mit der Erklärung, daß sie keine Forderung oder Erbansprüche darauf hätten, noch formiren wollten, als alleinigen Eigenthümer der Bankquitung anerkannten.

Nachdem Kläger und seine Schwester die erwähnten Gebäude an Hinrich Gercke verkauft, Kläger auch erklärt hatte, daß er wegen der abgelöst'en Bankhaft Interessent der Bank bleiben wolle, habe Hinrich Gercke späterhin die Gebäude an Hans Paulsen, den nachher verstorbenen ersten Ehemann der Beklagten, verkauft. Da dieser Käufer besorgt gewesen, daß ihm noch die Bankhaft, welche früher auf den Gebäuden geruht, abgefordert werden möchte, habe er sich an den Kläger gewandt. Um ihn zu beruhigen und ihn zugleich in den Stand zu setzen, desto leichter die nöthige Nachweisung im beikommenden Protocolle finden zu können, habe Kläger kein Bedenken getragen, ihm die von der Nationalbank unterm 30sten Novbr. 1821 ausgestellte Originalquitung auf seinen Wunsch bona fide anzuvertrauen. Weil man damals keinen großen Werth auf Bankquitungen gelegt, habe Kläger vergessen, die Quitung von Hans Paulsen zurückzufordern. Erst als dieser gestorben, habe er sich alsdann an die Beklagte gewandt. Sie habe sich anfangs damit entschuldigt, daß sie die Quitung nicht auffinden könne. Später habe sie indessen nicht allein eingeräumt, daß sie die Quitung aufgefunden habe und solche sich in ihren Händen befinde, sondern auch geradezu die Zurücklieferung derselben verweigert, ja sogar erklärt, daß sie solche behalten wolle und den Kläger aufgefordert, daß er ihr eine Cession darauf ertheilen möge.

Aus dem Angeführten gehe nun hervor, daß die Bankquitung das alleinige Eigenthum des Klägers sei; dies sei aber für die Begründung der fraglichen Klage hinreichend. Daß die Beklagte, in deren Händen sich die Quitung befinde, und die nur als malæ

fidei possessor zu betrachten sei, und die selbst, wenn sie die Quitung aus den Händen gegeben hätte und also dolo possidere desiisset, als die rechte Beklagte betrachtet werden müßte, auf die Quitung ein besseres, das Eigenthum des Klägers ausschließendes Recht erworben hätte, stelle Kläger im Voraus in Abrede. Derselbe bat für Recht zu erkennen: daß Beklagte schuldig sei, die fragliche Bankquitung, an Betrag 64 Rthl. 19 Bß. S. M., binnen Ordnungsfrist auszuliefern, nicht weniger innerhalb derselben Frist sämmtliche verursachte Proceßkosten salva design. et event. mod. zu erstatten.

Dieser Klage opponirte die Beklagte zuvörderst die Einrede:

daß die Klage nicht begründet und mit sich selbst in Widerspruch stehe, zum Theil aber auch dunkel und obscur sei.

Die Prämissen nämlich, worauf Kläger den Schluß, daß er Eigenthümer der Bankquitung sei, gebaut haben wolle, dürften nicht zu einer solchen Schlußfolgerung berechtigen. Daß nicht der Kläger, sondern die Erben des Nicolay Thomsen den Betrag der der Bank zuständig gewesenen Forderung bezahlt hätten, beweise die von ihm selbst producirte, in Abschrift angelegte Quitung. Hätte Kläger auch das baare Geld dazu hergegeben, wäre die Zahlung auch durch seine Hand gegangen, so wäre er damit doch keineswegs alleiniger Eigenthümer der Bankquitung geworden. Dazu sei von Seiten der Schwester des Klägers ein entsprechender Act erforderlich, wobei freilich ebenfalls die Tradition nicht fehlen dürfte. Daß solches geschehen, sei aber vom Kläger nicht einmal behauptet.

Eine Vindication sei übrigens auch darum unzulässig, weil nach der eigenen Angabe des Klägers der verstorbene Ehemann der Beklagten auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Bankquitung gekommen sei, indem er dieselbe aus den Händen des Klägers selbst bekommen habe. Sollte dieser dennoch eine Klage auf Herausgabe der Quitung haben, so müßte selbige auf einem obligatorischen Grunde beruhen. Allein die Klage sei gerade auf das angebliche Eigenthum basirt, während sich aus dem Angeführten ergebe, daß dem Kläger eine Vindication, eine vom Eigenthum abgeleitete Klage rechtlich nicht zustehe.

Sehe man nun auf das übrige Vorbringen des Klägers, so sei solches schon der Form nach zu unbestimmt, um darauf eine Klage gründen zu können. Eines Theils fehle es an nackten und unumwundenen Behauptungen; was vorgebracht worden, sei in die Form eines Raisonnements eingekleidet. Auch seien die Ausdrücke, welche der Kläger gewählt, an sich, ihrer Bedeutung nach, nicht bestimmt, z. B. die Worte: „bona fide anvertrauen"; damit sei kein bestimmtes Rechtsgeschäft, am wenigsten ein solches bezeichnet, aus welchem für der Beklagten verstorbenen Ehemann eine Verbindlichkeit zur Rücklieferung der Bankquitung gefolgert werden könne.

Die Beklagte bat, den Kläger mit seiner Klage angebrachtermaaßen abzuweisen und zur Erstattung der Kosten, salva des. et mod., schuldig zu erkennen.

Eventualiter bemerkte die Beklagte noch:

Sollte nach den in der Klage enthaltenen Behauptungen, insofern sie erwiesen würden, es den Rechten nach angenommen werden können und müssen, daß der Kläger die fragliche Bankquitung dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten nur geliehen, oder dieser sie mit der Verbindlichkeit, dieselbe an den Kläger zurückzugeben, in Empfang genommen hätte, so wolle Beklagte sich in jeder Hinsicht verneinend eingelassen haben; insbesondere stelle sie in Abrede, daß der Kläger ihrem früheren Ehemanne, Hans Paulsen, die fragliche Bankquitung geliehen, oder dieser sie mit der Verbindlichkeit, selbige dem Kläger zurückzuliefern, in Empfang genommen habe.

Eine Einlassung in Betreff des behaupteten Eigenthumes werde überall nicht erforderlich sein, da aus der Klage und deren Anlage hervorgehe, daß Kläger nicht Eigenthümer sei. Indessen wolle Beklagte auf jeden Fall das Eigenthum des Klägers an der Bankquitung in Abrede gestellt haben, so wie insbesondere auch, daß die fragliche Zahlung in rechtlicher Hinsicht von ihm oder in seinem Namen geschehen sei.

Die Schlußbitte geht dahin: daß Kläger mit seiner Klage pure abgewiesen und zur Erstattung der Kosten, deren Designation und event. rechtliche Bestimmung vorbehältlich, schuldig erkannt werden möge.

Nach verhandelter Sache erkannte der Magistrat der Stadt Apenrade unterm 23sten April 1841 für Recht:

daß Beklagte schuldig, die fragliche, in rubro näher bezeichnete Originalbankquitung auf 64 Rbt. 19 Bß. S. M. innerhalb Ordnungsfrist an den Kläger auszuliefern und binnen gleicher Frist die sämmtlichen Proceßkosten des. et event- moderat. earum salva zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Ehemann der Beklagten appellirt und dahin gravaminirt:

1) daß so wie geschehen erkannt worden und nicht vielmehr Kläger mit seiner Klage abgewiesen, ref. expensis;
2) event. daß nicht auf Beweis erkannt worden, etwa dahin:

   Würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist salva reprobatione salvisque juramentis rechtlicher Ordnung nach beweisen, daß er die Bankquitung an Hans Paulsen, den verstorbenen Ehemann der Beklagten, geliehen (oder daß Hans Paulsen die Bankquitung von dem Kläger mit der Verbindlichkeit empfangen hätte, dieselbe an den Kläger zurückzuliefern);
3) event. daß nicht auf Beweis erkannt worden in Betreff des vom Kläger behaupteten Eigen-

thums an der fraglichen Bankquitung eines Theils, so wie in Betreff des Besitzes derselben andern Theils, etwa dahin:

Würde Kläger innerhalb Ordnungsfrist salva reprobatione salvisque juramentis rechtlicher Ordnung nach beweisen, daß er das Eigenthum an der fraglichen Bankquitung erworben habe, und daß Beklagte zur Zeit, da die Klage angestellt worden, im Besitze der Bankquitung gewesen (event. noch mit dem Beifügen: oder betrügerischerweise sich des Besitzes entäußert hätte — oder etwa mit dem Beifügen: daß sie dolo possidere desisset; oder

4) in omnem eventum, daß nicht in eventueller Folge auf jenen oder diesen, oder etwa auf diesen und jenen Beweis erkannt worden.

In appellatorio hat Appellantin namentlich gerügt, daß sie zur Auslieferung der Quitung schuldig erkannt worden, ohne daß es vorliege, daß sie dieselbe besitze, indem sie sich verneinend auf die Klage eingelassen habe.

Der Appellat hebt dagegen hervor, daß er aus zwei verschiedenen Klagfundamenten geklagt habe, nämlich

1) aus dem Eigenthum der fraglichen Quitung, so wie
2) aus dem zwischen ihm und dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten vorgefallenen Geschäfte, wornach Kläger jenem die Quitung, nur vorübergehend bona fide, anvertraut habe. Zugleich beruft Appellat sich darauf, daß die Beklagte nicht bloß im Exceptionslibell, sondern auch bei der mündlichen Verhandlung unumwunden eingeräumt habe, daß sie die Bankquitung besitze.

Es ist nun zuvörderst unzweifelhaft, daß das vom Kläger und Appellaten aufgestellte zweite Klagfundament, welches er in der Behauptung findet, daß er dem verstorbenen Ehemanne der Beklagten die libellirte Bankquitung nur vorübergehend bona fide anvertraut habe, keine Berücksichtigung verdient, indem, falls aus einem zwischen dem Kläger und dem frühern Ehemanne der Beklagten stattgehabten obligatorischen Verhältniß die Klage hätte hergeleitet werden sollen, vor allen Dingen hätte nachgewiesen werden müssen, daß die Verpflichtungen des verstorbenen Hans Paulsen auf dessen Wittwe, die nunmehrige Beklagte und Appellantin, übergegangen seien. Solches ist aber vom Kläger nicht einmal behauptet; es würde demnach die vorliegende Klage, insofern sie als eine persönliche betrachtet werden könnte, als nicht fundirt angesehen werden müssen.

Was sodann die angestellte rei vindicatio anbelangt, so genügt zur Begründung einer solchen Klage die Berufung darauf:

1) daß der Kläger Eigenthümer der vindicirten Sache sei und
2) daß der Beklagte sich im Besitz derselben befinde.

Beides ist im vorliegenden Falle vom Kläger behauptet und das eine dieser beiden Momente auch bereits nachgewiesen worden. Durch die der Klage angelegte Declaration von Seiten der Erben der verstorbenen Schwester und einzigen Miterbin nach des Klägers Aeltern ist es nämlich mit völliger Gewißheit dargethan, daß der Kläger Eigenthümer der fraglichen Bankquitung geworden, indem in der erwähnten Acte von den ebengedachten Erben es ausdrücklich anerkannt ist, daß Kläger aus seinen eigenen Mitteln die Bankhaft, welche auf den zur Erbmasse des Nicolay Thomsen gehörigen Gebäuden ruhte, abgetragen habe, daß demselben dafür keine Vergütung aus dem erwähnten Nachlasse geworden, sie ihn daher als alleinigen Eigenthümer der libellirten Quitung anerkannten.

Wenn es nun ebenfalls vorläge, daß die Beklagte die Bankquitung besitze, so würde allerdings das Erkenntniß des judicii a quo gerechtfertigt erscheinen. Es hat die Beklagte aber den vorliegenden Acten zufolge den Besitz der Quitung nicht eingeräumt, daher konnte sie jedenfalls zur Zeit nicht zur Auslieferung derselben schuldig erkannt werden. Demnächst frägt es sich jedoch, ob nicht dem Kläger der Beweis aufzuerlegen, daß die Beklagte die Quitung besitze. Dieselbe hat jedoch den Besitz nicht geläugnet, denn wenn sie auch in dem Exceptionalreceß bemerkt, daß sie sich in jeder Beziehung verneinend auf die Klage einlasse, so genügt dies doch nicht, sondern ist es erforderlich, daß dieselbe sich speciell auch auf die in der Klage deutlich genug enthaltene Behauptung, daß sie die Bankquitung besitze, gehörig einlasse. Ehe und bevor die Einlassung erfolgt ist, kann weder von einer condemnatorischen Sentenz wider die Beklagte, noch von einem Beweiserkenntnisse die Rede sein.

Hat demnach das Erkenntniß des Apenrader Magistrats wegen mangelnder gehöriger Litiscontestation als nichtig cassirt werden müssen, so ist die Beklagte doch, da es ihre Pflicht gewesen, ordnungsmäßig sich auf die Klage einzulassen, jedenfalls schuldig, die in inferiori erwachsenen Kosten zu erstatten und hat daher wie geschehen erkannt werden müssen.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

31. Stück. Den 1. August 1842.

Gesetzgebung.

Den Chausseedienst im Allgem. betr.

(Beschluß.)

B. Für die oberen und mitwirkenden Behörden.

§. 40. Die obere Aufsicht über die Verwaltung der Chausseen liegt der S. H. Regierung und der Lauenb. Regierung, jeder in ihrem Administrationsbezirke, ob.

Die Regierungen haben auf die regelmäßige und pünctliche Ablieferung der Chaussee-Einnahmen sorgfältig zu achten. Die jährlichen Veranschlagungen der für den Chausseedienst erforderlichen Ausgaben nebst einer Uebersicht der muthmaaßlichen Einnahmen der Chausseen werden von den Regierungen an die S. H. L. Kanzelei eingesandt, und von derselben, nachdem sie vorgängig hinsichtlich des Kostenpuncts mit der Finanzdeputation correspondirt haben wird, Sr. Majestät zur allerhöchsten Resolution allerunterthänigst vorgelegt. Die Regierungen haben alljährlich über den Chausseedienst im Allgemeinen an die S. H. L. Kanzelei Bericht zu erstatten, überdies aber dieselbe von allen außergewöhnlichen wichtigen Vorfällen unverzüglich in Kenntniß zu setzen, damit nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche Sr. Majestät allerunterthänigst vorgetragen werden könne.

§. 41. Sämmtliche auf den Kunststraßen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg eingehenden Gelder, sowohl Chausseegelder, als Pacht- und Strafgelder werden von den Einnehmern monatlich an die ihnen zunächst belegenen, und näher zu bezeichnenden Hebungsbehörden abgeliefert. Diese haben für solche Gelder zu quitiren, und dieselben in dem Capitel der zufälligen Hebungen in Einnahme zu berechnen, auch in den Hebungsextracten besonders aufzuführen. Als Beleg für die Richtigkeit der solchergestalt in Rechnung gestellten Einnahmen haben die Hebungsbeamten ihrer Rechnung anzulegen, hinsichtlich der Pachtgelder von den verpachteten Hebestellen und den sonstigen Pachtstücken der Chausseen die von der Rentekammer zu bewirkenden Hebungsordres; hinsichtlich der verwalteten Hebestellen aber und hinsichtlich der von den verpachteten Hebestellen erhobenen Brüch- und Strafgelder, Atteste des fungirenden Chaussee-Inspectors über den bei seinen monatlichen Localrevisionen ermittelten Betrag dieser Hebungen. Die eingegangenen Gelder sind von den Hebungsbeamten mit den übrigen Intraden resp. an die S. H. Hauptkasse und an die Lauenb. Centralkasse abzuliefern, und auch von diesen Kassen in einem besondern Capitel ihrer Rechnungen aufzuführen. Die in Chausseeangelegenheiten zu leistenden Zahlungen werden auf Anweisungen der Finanzdeputation durch diejenigen Hebungsbediente geschehen, welche die Kanzelei bei Mittheilung der jährlichen Bauanschläge dazu in Vorschlag bringen wird. Die Hebungsbeamte werden die Zahlungen auf vorgängige Requisition des betreffenden bauführenden Officiers oder fungirenden Chaussee-Inspectors, soviel möglich direct an die Berechtigten leisten. Als Belege für die betreffenden Ausgabeposten der Hebungs-Beamten, sowie der Haupt- und der Central-Kasse-Rechnungen, welche dieselben gleichfalls in einem besondern Capitel aufzuführen haben, dienen außer den Anweisungen der Finanzdeputation die von den bauführenden Officieren und den fungirenden Chaussee-Inspectoren ausgefertigten und von den Empfängern quitirten Listen. Für die durch diese Geschäfte der Hebungsbeamten erwachsenden Mühwaltungen erhalten dieselben eine Vergütung von 2 Procent der wirklich eingehenden und abgelieferten Gelder.

Den obrigkeitlichen Behörden ist annoch zur desfälligen Beobachtung des Erforderlichen eröffnet, daß sie vom Chaussee-Inspectorate die behufige Mittheilung der nach den Rapporten der Einnehmer jurisdictionsweise zu formirenden Verzeichnisse über alle unerledigten Chaussee-Contraventionsfälle empfangen werden und diese Fälle zu erledigen, die von ihnen erkannten Brüchen und Strafgelder zu erheben, auch an die betreffende Königl. Kasse abzuliefern, und der Regierung eine Anzeige von den gefällten Erkenntnissen zu machen haben.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Das Verhältniß verschiedener Administrativ-Collegien, dem Privatmanne gegenüber.

In Sachen des Eingesessenen Claus Klappmeier in Sommerland, Klägers, wider den Justizrath und Obersachwalter Raben, Namens der Königl. Rentekammer, Beklagten, in pcto. verlangter Contractserfüllung s. w. d. a.,

ergeben die Acten, daß Kläger die herrschaftliche Kornwindmühle zum Dücker in der Herrschaft Sommerland, mittelst Contracts vom 19ten März 1830, auf 12 aufeinanderfolgende Jahre, bis Maitag 1842, für 672 Rbth. jährlich, gepachtet hat. Diese Mühle ist am 28sten Aug. 1834 durch einen Windstoß umgestürzt worden. Nachdem die Königl. Rentekammer von diesem Unfalle in Kenntniß gesetzt worden, hat sie wegen Wiederaufbau der Mühle eine Licitation verfügt und ist gleichzeitig mit dem Kläger wegen Abhandlung der Pacht in unerledigt gebliebene Unterhandlungen getreten. Eine von Seiten der Commüne wegen Gemeingefährlichkeit des Bauplatzes gegen den Wiederaufbau der Mühle an ihrem früheren Orte eingereichte Protestation hat die Genehmigung der am 25sten Septbr. 1835 abgehaltenen Licitation verhindert. Die Königl. Rentekammer hat daher auf Acquirirung eines anderweitig geeigneten Bauplatzes Bedacht genommen, allein von Seiten der Königl. Schlesw. Holst. Regierung ist gegen die Ausführung des Baues sowohl auf dieser als auf der älteren Stelle mit dem Bemerken Protest erhoben worden, daß, wenn der Bau dennoch zu Stande gebracht würde, die Königl. Regierung sich veranlaßt finden müsse, die Niederbrechung derselben gerichtlich zu veranlassen. Da nun auch die Abtretung eines anderweitig geeigneten, der Mutter des gegenwärtigen Klägers gehörigen Bauplatzes von der Eigenthümerin unbedingt abgelehnt worden, so hat die Königl. Rentekammer sich veranlaßt gefunden, wegen gänzlicher Ueberlassung der Zwangs- und Mühlengerechtsame sowohl mit den Untergehörigen des Districts als mit dem Kläger in Unterhandlungen zu treten, welche bis zum Jahre 1840 fortgesetzt worden sind. Nachdem Kläger wegen Uebernahme der fraglichen Mühle in Erbpacht successive immer mit neuen Bedingungen hervorgetreten war, ist demselben zuerst unterm 20sten April 1838 und dann unterm 3ten Januar 1839 ein unter Vorbehalt höherer Genehmigung entworfener Erbpachts-Contract zur Unterschrift vorgelegt, welchen Kläger jedoch unter Hinzufügung immer neuer Bedingungen seine Genehmigung versagt hat. Wiewohl nun die Königl. Rentekammer dem Kläger in den meisten dieser Bedingungen nachgegeben, so hat Kläger doch nichts desto weniger die Vollziehung des Contracts verweigert, weil ihm nicht ein Concurs-Privilegium der Mahlgelder im Contracte zugesichert und weil statt der nach dem bisherigen Zeitpacht-Contracte herkömmlichen Matten und Mahlgelder, nicht ausdrücklich die Matten für Mahlen auf $\frac{1}{16}$ und für Schroten auf $\frac{1}{8}$ à Tonne festgesetzt worden. Die Königl. Rentekammer hat die Bewilligung dieser Bedingungen gänzlich abgelehnt und dem Kläger unterm 24sten Jan. 1840 zu erkennen geben lassen, daß sie nunmehr die mit ihm gepflogenen Unterhandlungen als abgebrochen ansähe und es ihm überlassen müsse, seine vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen.

In Folge dessen hat nun der Kläger Citation gegen die Königl. Rentekammer ausgebracht und unter Bezugnahme auf die obigen unbestrittenen Vorgänge zur Begründung seiner Klage angeführt, daß es der Königl. Rentekammer nach dem Einsturze der Mühle obgelegen, selbige wiederum aufbauen und in contractlichen Stand setzen zu lassen. Daß Beklagte diese Verpflichtung aber nicht erfüllt, vielmehr 5½ Jahre lang mit ihm unterhandelt und diese Unterhandlung einseitig abgebrochen habe. Hiezu könne sie nicht befugt erachtet werden, indem sie vielmehr entweder zur Vollziehung des Erbpachts-Contractes oder zu völliger Entschädigung des Klägers verpflichtet sei. Kläger hat daher seinen schließlichen Antrag dahin gerichtet:

> das Königl. Obergericht wolle für Recht erkennen, daß die Königl. Rentekammer schuldig sei, den Erbpacht-Contract über die Dückermühle nach den vereinbarten Bedingungen, mit Einschluß des contractlichen Verzugs der Mahlgelder und Mahlrechnungen vom letzten Jahre vor dem Concurse und der $\frac{1}{8}$ Matte vom Schrotkorn, innerhalb 6 Wochen mit dem Kläger, unter weiterer Prorogation des Anfangs der Zahlung des Erbpacht-Canons, worin die von dem Kläger bezahlten Zinsen der zum Bau der Mühle aufgenommenen Gelder zu kürzen, zu vollziehen und ihm die durch desfallsige Weigerung verursachten erweislichen Schäden und die Proceßkosten, previa taxatione et eventuali moderatione, zu erstatten;
>
> eventualiter, daß die Königl. Rentekammer schuldig sei, dem Kläger den Schaden, den er durch Nichtvollziehung des Erbpachts-Contracts, wegen Aufnahme der zum Bau der Mühle negociirten Gelder und deren Verzinsung, imgleichen durch Anschaffung der Baumaterialien zur Mühle, erweislich gehabt, resp. unter Vorbehalt desfallsiger sachkundigen Schätzung und richterlichen Bestimmung, innerhalb 6 Wochen zu ersetzen, den Kläger wegen der bisherigen Entbehrung der Mühle seit dem Einsturz, bis zur Wiederherstellung derselben, nach dem Anschlage des Klägers

von 1000 ℔ jährlich, mit Vorbehalt einer desfallsigen sachkundigen Schätzung und eventuellen richterlichen Bestimmung, zu entschädigen, auch die Mühle zur Erfüllung des bestehenden Zeitpacht-Contracts für die noch übrige Pachtzeit unverzüglich wieder aufbauen und in gehörigen Stand setzen zu lassen und dem Kläger die Proceßkosten m. s. zu erstatten.

Excipiendo hat Beklagter die Einrede des fehlenden Klaggrundes opponirt, weil sich von selbst verstehe, daß bloße Tractate, welche zu keiner schließlichen Erledigung geführt, kein Recht weder auf Vollziehung des beabsichtigten Geschäfts, noch auf desfällige Entschädigung verleihen könnten.

Den ferneren Anträgen des Klägers stehe dagegen die Einrede des fehlenden Klaggrundes entgegen, weil

a) der Pachtcontract durch Untergang der verpachteten Sache ohne Weiteres aufgehoben werde, und weil

b) die Königl. Rentekammer, den angeführten Umständen nach, sich durch das Einschreiten der Regiminal-Behörden außer Stande gesetzt gesehen, die niedergestürzte Mühle wieder aufzubauen; hinfolglich

c) keine Verschuldung der Königl. Rentekammer vorliege, welche sie zu irgend einem Schadensersatze verpflichten könnte, Kläger auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wegen einer vom Verpächter nicht verschuldeten Entziehung des Pachtstücks einzig und allein auf verhältnißmäßige Erlassung des Pachtgeldes Anspruch machen könne, endlich aber auch die Unmöglichkeit vorliege, den Bau der Mühle vor dem völligen Ablaufe der Pachtzeit annoch zu beendigen.

Es ist auf Abweisung der Klage unter Verurtheilung in die Kosten und darauf angetragen, der Königl. Rentekammer wegen verzögerter anderweitiger Vererbpachtung der Mühle, ihre Entschädigungsansprüche vorzubehalten.

Da nun über die diesem Rechtsstreite zum Grunde liegenden factischen Verhältnisse kein Widerspruch zwischen den Partheien obwaltet, so steht zur Frage, ob und in wie weit die vom Kläger aus den angeführten Thatsachen hergeleiteten Ansprüche in den Rechten begründet sind?

In Erwägung nun, daß der principale Antrag des Klägers auf Vollziehung des unterhandelten Erbpachtcontracts auf Grundlage der von ihm aufgestellten Bedingungen, so wie auf Entschädigung wegen der zum Bau einer Erbpachtsmühle getroffenen Vorkehrungen und negociirten Gelder, aller und jeder rechtlichen Begründung entbehrt, indem Kläger selbst anführt, daß ihm die Bedingungen, deren Aufnahme er verlangt, von der Königlichen Rentekammer nicht zugestanden sind, den zwischen Partheien gepflogenen Verhandlungen hinfolglich der gegenseitige Consens, als erste Bedingung eines bindenden Vertrages abgeht, und das ganze Geschäft überdies unter Vorbehalt höherer Genehmigung eingeleitet worden, deren Eintreten Kläger nicht einmal behauptet hat;

daß Kläger es sich daher bei der rechtlichen Unverbindlichkeit der bisherigen Verhandlungen lediglich selbst beizumessen hat, wenn er sich in der Erwartung, daß das Geschäft zu Stande kommen werde, in Kosten und Schäden versetzt haben sollte, zu deren Erstattung von Seiten der Königl. Rentekammer überall kein rechtlicher Verpflichtungsgrund angeführt ist;

in weiterer Erwägung, daß hinsichtlich des eventuellen Antrages auf Wiedererbauung der Mühle und Erstattung des durch ihre bisherige Entbehrung erwachsenen Schadens, eine gänzliche Aufhebung des zwischen Partheien bestehenden Pachtverhältnißes, durch Untergang seines Objectes, nicht angenommen werden kann, weil nicht sowohl die bloße Benutzung des Mühlengebäudes, als vielmehr die nutzbare Ausübung des der Landesherrschaft in diesem Districte zustehenden Zwangsrechts als wesentlicher Gegenstand des abgeschlossenen Pachtcontractes zu betrachten ist, letzteres aber durch den Einsturz der Mühle keineswegs untergegangen, vielmehr in dem ganzen Umfange des verpachteten Objectes nur ein partieller Verlust eingetreten ist, welcher keine Aufhebung des Geschäftes zur Folge haben kann, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Verpächter, ohne weitere Rücksicht auf eine ihm bei der theilweisen Entziehung des Pachtobjectes zur Last fallenden Verschuldung, zur Wiederherstellung verpflichtet, da der Verpächter gehalten ist, dem Pächter den Besitz und Genuß des Pachtstückes während dauernder Pachtzeit zu gewähren und dasselbe fortwährend in dem zu diesem Zwecke erforderlichen Zustand zu unterhalten;

L. 15. §. 1. 2. D. loc.
L. 25. §. 2. ibid.

in weiterer Erwägung, daß, wenn gleich in dem zwischen Partheien errichteten Contracte diese allgemeinen Rechtsgrundsätze insofern eine Abänderung erlitten haben, als Pächter die gewöhnliche bauliche Unterhaltung der Mühle selbst übernommen hat, im §. 6 dieses Contractes doch ausdrücklich bestimmt worden:

> der — durch Sturmwinde oder sonstige Zufälle, die durch menschliche Kräfte nicht verhindert werden können, an dieser Mühle etwa entstehende Schaden wird aus Königl. Kasse ersetzt,

hiernach also bei Unfällen, welche, wie der vorliegende, durch Sturmwind oder andere unabwendliche Ereignisse herbeigeführt worden, wiederum die obigen allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen sollen, indem für Fälle dieser Art keineswegs eine bloße Remission im Pachtgelde, sondern vielmehr eine Erstattung des Schadens aus Königlicher Casse versprochen worden ist; die nähere Beschränkung dieser Verpflichtung auf den „an dieser Mühle entstandenen Schaden" auch nur davon verstanden werden kann, daß dem Müller nicht ohne Weiteres aller durch eine

solche zufällige Störung seines Betriebes entgangene Gewinn und sonstiger Schaden erstattet, sondern nur die der Mühle selbst zugefügte Beschädigung auf herrschaftliche Kosten wiederum hergestellt werden soll, wobei es offenbar für gleichgültig erachtet werden muß, worin diese durch Sturmwind herbeigeführte Beschädigung besteht, und ob sie, wie im vorliegenden Falle, das ganze Mühlengebäude, oder nur seine einzelnen Theile betroffen hat;

in Erwägung, daß die Königliche Rentekammer hiernach contractlich verpflichtet war, das durch Sturmwind umgestürzte Mühlengebäude, sobald selbiges nach der Natur der Sache möglich, wieder in baulichen Stand setzen zu lassen, und, wenn sie dieser Verbindlichkeit nicht nachgekommen ist, für verpflichtet erachtet werden muß, nicht bloß dem Pächter für die ganze Zeit, da er den Gebrauch der Mühle entbehrt, selbstverständlich die Pacht zu remittiren, sondern denselben auch von dem Augenblicke an, wo die Wiederherstellung der Mühle möglich gewesen wäre, für den ihm durch widerrechtliche Entbehrung der Mühle entzogenen Gewinn zu entschädigen;

in weiterer Erwägung, daß die Königl. Rentekammer dieser Verpflichtung geständigermaaßen bis jetzt überall nicht nachgekommen ist, ungeachtet der Bau der Mühle nach den Bedingungen, welche der am 25sten September 1835 abgehaltenen Licitation zum Grunde gelegt sind, spätestens zum 1sten August 1836 hätte vollendet sein können; daß es ferner zum Eintreten des Verzuges einer besonderen Interpellation des Klägers nicht bedurfte, da die Natur des Geschäftes die schleunigste Wiederherstellung des zur Ausübung der verpachteten Zwangsgerechtigkeit unentbehrlichen Gebäudes erheischte, die Königl. Rentekammer auch im Laufe der mit dem Kläger gepflogenen Unterhandlungen ihre Verpflichtung zu eventueller Entschädigung desselben fortwährend anerkannt hatte,

und in endlicher Erwägung, daß weder diese Unterhandlung selbst, noch der von Seiten der Regiminalbehörde gegen den Bau der Mühle auf den dazu ausersehenen Plätzen eingelegte Widerspruch, die Königl. Rentekammer von Erstattung des durch ihre morose Nichterfüllung einer contractlich übernommenen Verpflichtung bewirkten Schadens zu befreien geeignet ist, weil einer Seits bloße Unterhandlungen wegen Aufgebung oder Umwandlung eines Rechtes, wenn sie nicht zu Stande kommen, die Folgen der Nichterfüllung der rechtlich begründeten Verpflichtung nicht zu beseitigen vermögen; anderer Seits aber auch in dem Widerspruche der Regiminalbehörde weder rechtlich noch factisch ein unüberwindliches Hinderniß der Contractserfüllung gefunden werden kann, indem die Königl. Rentekammer bei Verpachtung des in Frage stehenden Regals als Vertreterin der höchsten Staatsgewalt zu betrachten ist, und daher Hindernisse, welche von anderen Zweigen eben dieser Staatsgewalt der Erfüllung des Contractes entgegen gestellt werden, als von dem contrahirenden Theile selbst ausgehend, die Rechte des Mitcontrahenten auf keine Weise zu beschränken vermögen, *) andern Theils aber auch von der Königl. Rentekammer weder nachgewiesen noch behauptet worden, daß innerhalb des ganzen Zwangdistricts nirgend ein passender Platz zum Wiederaufbau der Mühle habe acquirirt werden können;

daß die Königl. Rentekammer daher nach den vorliegenden factischen Umständen noch jetzt für verpflichtet zu erachten, den Kläger, wegen unterlassener Wiederherstellung der mit gepachteten Mühle, von dem Augenblicke, da solches ausführbar gewesen wäre, an, den nachweislich erlittenen Schaden zu erstatten, wobei jedoch in der dem Kläger zur Last fallenden plus-petitio und seinem zur Inducirung der Königlichen Rentekammer Veranlassung gebenden Verhalten während der obschwebenden Unterhandlungen, hinreichende Gründe zu einer Compensation der bisherigen Proceßkosten vorliegen,

---

*) Das in den Entscheidungsgründen aufgestellte Princip dürfte aus der Natur des Staats und dessen Einheit mit Nothwendigkeit hervorgehen und sich in der Anwendung um so mehr bewähren, als im Gegentheil das famöse si delirant reges, plectuntur Archivi gar zu oft Anwendung finden möchte. Es liegt demselben auch keineswegs die Ansicht zum Grunde, als wenn ein bestimmtes Organ der Staatsgewalt im Stande und berechtigt sei, durch Abschließung von Privatverträgen einen anderen Zweig der Staatsgewalt an der Ausübung der ihm übertragenen regiminellen Hoheitsrechte zu verhindern. So gewiß vielmehr die im Wesen der Staatsgewalt begründeten Hoheitsrechte unveräußerlicher Natur sind; so wenig kann es dagegen zweifelhaft sein, daß wenn der Staat durch das eine oder andere Organ contractliche Privatrechte zugesichert hat, deren Genuß durch das Fortbestehen eines gegebenen Zustandes bedingt wird, er dieserhalb auch die Gewähr übernehmen, und wegen der aus höheren Staatsrücksichten und im Interesse des Allgemeinen vorgenommenen Veränderung, seinen Mitcontrahenten zu entschädigen gehalten ist. Ueberdies ist es eine eigene Sache mit den Verfügungen der Regiminalbehörden, welche eben, weil sie sich nach den jedesmaligen Umständen, dem vermeintlichen Gemeinwohl, dem angeblichen Nutzen richten müssen, wandelbar sind und widerruflich, wovon die vorliegende Rechtssache in so fern Zeugniß giebt, als die Mühle zum Dücker, nachdem die Königl. Rentekammer mit einem Dritten contrahirt hat, weiter vom Wege zurück, sonst dem Vernehmen nach auf demselben Platze, auf welchem die umgewehte Mühle gestanden hat, durante processu wiederum erbaut ist. Daß aber Verfügungen der Regiminalbehörde, welche das allgemeine Beste bezwecken, nicht die wohlerworbenen Rechte des Privatmannes kränken dürfen, daß vielmehr die Staatscasse diesem volle Entschädigung gewähren müsse, das bringt nach unserem Bedünken nicht allein die wesentliche Ordnung im Staate mit sich, sondern das Recht, welches der Ordnung vorangeht. Und das ist denn auch der Sinn des verrufenen fiat justitia et pereat mundus.

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Receßen und stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen erkannt:

daß die Königl. Rentekammer für schuldig zu erkennen, dem Kläger den durch Entbehrung der Mühle vom 1sten August 1836 an, bis zu deren etwanigen Wiederaufbau, oder bis zum Ablauf der Pachtzeit, über den Betrag der jährlichen Pachtsumme von 672 Reichsbthlr. erwachsenen Schaden, Einwendens ungeachtet, zu erstatten, wenn Kläger zuvor den Betrag dieses Schadens, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, binnen Ordnungsfriſt, rechtlicher Art und Ordnung nach, dargethan und erwiesen haben wird.

Immaaßen solchergestalt erkannt und gesprochen wird unter Vergleichung der bisherigen Kosten.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 5ten März 1841.

Das Obersachwalteramt hat sich veranlaßt gesehen, gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation an das Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Oberappellationsgericht zu Kiel zu interponiren.

Nach stattgehabtem Appellationsproceß ist folgendes Erkenntniß erfolgt.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Obersachwalters und Justizraths Raben in Kiel, Namens der Königl. Rentekammer, Beklagten, jetzt Appellanten, gegen Claus Klappmeier zu Sommerland, Kläger, jetzt Appellaten, wegen Contracts-Erfüllung, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten März 1841,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der von Seiten des Appellaten eingereichten Erklärung nach nunmehr verhandelter Sache,

in Erwägung, daß von Seiten der Regiminalbehörde gegen den Wiederaufbau der dem Appellaten von der Rentekammer verpachteten, durch Windsturm umgestürzten Windmühle zum Dücker aus Gründen der Gemeingefährlichkeit und mit Beziehung auf das Patent vom 15ten März 1787 Widerspruch erhoben worden ist;

daß die Rentekammer diesem Widerspruche der dazu befugten Behörde sich zu fügen um so mehr gehalten war, als sie, obschon sie in der Verwaltung der Domainen den Staat vertritt, den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen, welche die verpachtete herrschaftliche Mühle gleich andern im Eigenthum von Privatpersonen befindlichen Mühlen betreffen, sich zu unterwerfen verbunden und eine Ausnahme von den gesetzlichen Anordnungen geltend zu machen keineswegs den Rechten nach befugt erscheint;

daß aber jener Widerspruch, ungeachtet derselbe von einer Staatsbehörde erfolgt ist, nicht die Auffassung gestattet, als wäre er von der Verpächterin ausgegangen, oder doch von ihr als einer Staatsbehörde zu vertreten, eine Auffassung, welche weder mit der im Staate als wesentlich vorauszusetzenden Ordnung, noch mit der muthmaaßlichen Absicht der Rentekammer bei Eingehung des Pachtvertrages, vereinbarlich sein würde, indem einer Seits es sich von selbst versteht, daß die Contrahenten sich den gesetzlichen Anordnungen fügen müssen, und daß in Ermangelung besonderer Verabredungen keiner von dem andern um deswillen, weil eine Staatsbehörde vermöge der ihr zustehenden Amtsgewalt etwas verbietet, einen Schadensersatz wegen der nachtheiligen Folgen dieses Verbotes zu begehren berechtigt erscheint, anderer Seits gar keine Ursache zu der Voraussetzung vorhanden ist, daß bei der Verpachtung die Rentekammer beabsichtigt habe, sich Namens des Staates in Beziehung auf die verpachtete Mühle wegen derjenigen Anordnungen verantwortlich zu machen, welche von andern Staatsbehörden in der Zukunft könnten getroffen und dem Pächter nachtheilig werden;

daß übrigens, obwohl die Rentekammer bei der Verpachtung der Mühle mit den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anlage von Mühlen an gemeingefährlichen Stellen hat bekannt sein müssen, dennoch das aus dem Widerspruche der Regiminalbehörde entstandene Hinderniß, die Mühle wieder an der alten Stelle aufzubauen, seine Entschuldbarkeit für die Rentekammer nicht, wie der Appellat jetzt auszuführen versucht hat, verlieren kann, indem dem Appellaten ebenfalls eine Kenntniß jener gesetzlichen Anordnungen beizumessen, wenigstens eine Unkunde derselben ihm zu dem Zweck, um darauf gegen seine Verpächterin Schadensansprüche zu begründen, rechtlich nicht zu verzeihen ist, übrigens auch in dem vorliegenden Falle keineswegs das Niederbrechen einer gemeingefährlich angelegten Mühle, sondern lediglich der Schaden, welcher deshalb entstanden, weil eine durch Unfall umgestürzte Mühle nicht hat hergestellt werden dürfen, zur Frage steht;

in fernerer Erwägung, daß der angestellten Klage nicht einmal die Behauptung zum Grunde liegt, es sei der Rentekammer möglich gewesen, einen andern geeigneten Platz zu erwerben, um darauf die Mühle wieder aufbauen zu lassen; daß es also an der Behauptung einer in dieser Hinsicht etwa denkbaren, der Verpächterin anzurechenden Nachlässigkeit, woraus ein Anspruch auf Schadensersatz vielleicht zu folgern stände, völlig ermangelt; daß vielmehr im Gegentheil theils aus des Appellaten eigenen Anführungen, theils aus den von dem Obersachwalter beigebrachten, dem gegenwärtigen Proceße vorangegangenen Verhandlungen sich ergiebt, wie sehr die Rentekammer bemüht gewesen ist, entweder die Mühle wiederum auf einem geeigneten Platze aufbauen zu lassen, oder mit dem Appellaten wegen einer Erbpacht der Mühle ein Abkommen zu treffen, daß mithin, wenn auch diese Be-

mühungen ohne Erfolg geblieben sind, von einer schuldbaren Vernachlässigung vertragsmäßig übernommener oder gesetzlich obliegender Verbindlichkeiten gar nicht die Rede sein kann;

in weiterer Erwägung, daß die angesprochene Verbindlichkeit des Schadensersatzes eben so wenig durch eine von Seiten der Rentekammer erfolgte Anerkennung zu begründen steht, da die desfalls in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils in Bezug genommenen, zwischen der Rentekammer und dem Appellaten gepflogenen Unterhandlungen bloß soviel ergeben, daß die Rentekammer mit dem Appellaten wegen dessen etwaniger Ansprüche unterhandelt und bei dem Vorhaben der Erbverpachtung die Verzichtleistung auf solche etwanige Ansprüche zur Bedingung gemacht hat;

daß mithin eine unumwundene, mit der Natur der unter den Partheien gepflogenen Vergleichsverhandlungen ohnehin nicht füglich zu vereinigende Anerkennung einer Verbindlichkeit, dem Appellaten die jetzt im Streite befangenen, angeblich erlittenen Schäden zu ersetzen, keineswegs erfolgt ist;

in endlicher Erwägung, daß die vom Appellanten deshalb erhobene Beschwerde, weil ihm die am Schlusse seines Exceptionsrecesses zur Sprache gebrachten Schadensansprüche an den Appellaten nicht ausdrücklich vorbehalten worden, als unbegründet sich darstellt, da der Vorbehalt eines Anspruchs auf Schadensersatz, den ein Beklagter nicht wiederklagend erhoben, den Rechten nach unnöthig ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils des Holsteinischen Obergerichts vom 5ten März 1841, die beklagte Rentekammer von der angestellten Klage zu entbinden sei, unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Wie denn solchergestalt erkannt und die Sache behuf der Vollziehung an das Holsteinische Obergericht zurückverwiesen wird.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten Juni 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen sind diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche nur adeliche Parcelen und Meierhöfe besitzen, nicht beitragspflichtig.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, in Vollmacht des Landsassen Johann Rudolph von Ahlefeld auf Ludwigsburg, Saxdorf und Sehestedt, Klägers, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block zu Schleswig, in substituirter Vollmacht des Landsassen von Ahlefeld, Baron von Dehn, auf Wulfshagener-Hütten, als Fiduciar des Gräflich von Dehnschen Fideicommisses, Beklagten, betreffend die Abhaltung der privativen ritterschaftlichen Anlage von den 11 dem Fideicommiß gehörigen Ludwigsburger Pflügen,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß Beklagter mit der Einrede der unbegründeten Klage zu hören, Kläger mithin mit der von ihm angestellten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten dieses Processes, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

V. R. W.

Publicatum im Königlichen Schleswigschen Landgerichte auf Gottorf, den 6ten Juli 1841.

Entscheidungsgründe.

Aus dem Concurse des weil. Geheimen Conferenzraths v. Ahlefeld, Baron v. Dehn, hat der Kläger den Stammhof des Guts Ludwigsburg, der frühere Administrator des Gräflich Dehnschen Fideicommisses, dessen gegenwärtiger Fiduciar der Beklagte ist, aber mehrere Immobilien käuflich erstanden. Dem jedesmaligen Besitzer des Haupthofes Ludwigsburg liegt die Erhebung und Ablieferung sämmtlicher von dem Gute zu entrichtenden Königlichen und ritterschaftlichen Gefälle ob, während dem Käufer der jetzt zum Fideicommiß gehörigen Grundstücke durch den §. 6 der Kaufbedingungen die Abhaltung der Contribution, so wie der übrigen landesherrlichen, ritterschaftlichen und Communeanlagen ꝛc. nach der Pflugzahl zur Pflicht gemacht ist.

In seiner Klage führt Kläger nun an: der Nutznießer des Fideicommisses hätte sich geweigert, die auf jene, zu 11 Pflügen stehenden Grundstücke fallenden Beiträge zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen, welche vom Gute Ludwigsburg zu entrichten wären, zu übernehmen und wären selbige nur für das Jahr 1838 von dem Beklagten berichtigt worden. Die gemeinsamen sowohl, als die privativen ritterschaftlichen Anlagen würden nach dem Regulativ vom 3ten Juni 1778 nach Pflugzahl, letztere jedoch nur über diejenigen Güter repartirt, deren Besitzer Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft seien; es verstehe sich aber von selbst, daß die einzelnen Theile eines zur privativen ritterschaftlichen Casse contribuablen Gutes, als Meierhöfe ꝛc., auch diese Anlagen als pflugzählige Lasten pro rata abhalten müßten, wobei es darauf, ob der Besitzer eines solchen Gutstheiles zur Ritterschaft gehöre oder nicht, nicht ankommen könne, was jedoch für den vorliegenden

Fall irrelevant sei, da der Beklagte Mitglied der Ritterschaft sei. Zwar habe sich die fortwährende Deputation der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft in einem bei den Acten befindlichen Schreiben an den Kläger in einem andern Sinne ausgesprochen, die von der Deputation geäußerte Ansicht sei aber ohne Zweifel irrig. Ueberdem sei der Käufer der fraglichen 11 Pflüge durch die Kaufbedingungen verpflichtet, zu den ritterschaftlichen Anlagen nach Pflugzahl beizutragen, und unter diesen seien auch die privativen Anlagen mitbegriffen.

Demnächst werden die seit dem Jahre 1826 erwachsenen Rückstände auf 76 ℛ 37 ß specificirt, und wird mit der Bemerkung, daß bei der reellen Natur dieser Lasten der Nachfolger für den Vorbesitzer mit hafte, auf das Erkenntniß angetragen:

daß Beklagter als Nutznießer des Gräflich Dehnschen Fideicommisses schuldig sei, binnen Ordnungsfrist die von den 11, dem Fideicommiß gehörigen Ludwigsburger Pflügen für die Jahre von 1826 bis 1837 incl. und von 1839 bis 1840 incl., nach der libellirten Specification, event. für seine Besitzzeit in Rückstand gelassene privative ritterschaftliche Anlage an den Kläger zu entrichten, und für die Zukunft die alljährlich ausgeschriebene privative ritterschaftliche Anlage nach 11 Pflügen an ihn oder seine Nachfolger im Besitze zu bezahlen, auch die Proceßkosten zu erstatten.

In einem der Klage angelegten Schreiben der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft an den Kläger, d. d. Kiel den 2ten Juli 1839, ist mit Beziehung auf den Antrag des Klägers, daß er als Besitzer des Haupthofes Ludwigsburg nur für 6 oder 13 Pflüge zur privativen ritterschaftlichen Anlage beizutragen verpflichtet sei, der Beklagte aber für die 11 zum Gräflich Dehnschen Fideicommiß gehörigen Pflüge diese Anlagen zur gemeinsamen und privativen ritterschaftlichen Casse selbst abzuhalten habe, bemerkt worden, wie es der Deputation klar scheine, daß Kläger als Besitzer des Haupthofes verpflichtet sei, die privativen ritterschaftlichen Anlagen als Mitglied der Ritterschaft und Präsentant des ganzen Gutes für 30 Pflüge zu erlegen, wie denn auch von mehreren anderen adel. Gütern die Beiträge an die privative ritterschaftliche Casse für die volle Pflugzahl bezahlt würden, ohne daß die Besitzer der davon veräußerten Meierhöfe verpflichtet wären, einen Beitrag dazu herzugeben, oder daß die Besitzer der Güter berechtigt wären, für die Pflugzahl der Meierhöfe eine Verminderung eintreten zu lassen. Dem Beklagten als Besitzer einiger Pertinenzien von Ludwigsburg könne aber ein verhältnißmäßiger Beitrag zur privativen Casse nicht zugemuthet werden, indem die Eigenthümer einzelner Parcelen, wenn sie auch Mitglieder des Corps wären, an den Versammlungen der possessionirten Ritterschaft keinen Antheil nähmen.

Beklagter contestirte, unter Vorschützung der vor dem Termine erledigten Einrede der fehlenden Documentenedition, litem dahin, daß er den Kläger als Besitzer des Haupthofes und in dieser Eigenschaft zur Erhebung der pflugzähligen onera und Gefälle, namentlich der ritterschaftlichen Anlagen vom ganzen Gute, befugt anerkannte, ferner einräumte, seit dem Jahre 1831 Nutznießer des Gräflich Dehnschen Fideicommisses zu sein, jedoch läugnete, daß das Fideicommiß nach 11 Pflügen zu steuern habe, demnächst einräumte, daß der Käufer der zum Fideicommiß gehörigen Grundstücke nach Pflugzahl zu den ritterschaftlichen Anlagen beizutragen habe, und endlich läugnete, daß der Beklagte die Verpflichtung, zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen zu steuern, weder im Jahre 1838 noch sonst je anerkannt habe.

Ferner opponirte Beklagter die Einrede der völlig unbegründeten Klage. Die Verpflichtung des Beklagten, zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen beizutragen, sei weder durch Gesetz, noch durch Vertrag begründet; das Regulativ vom 3ten Juni 1778 stelle nur das Verhältniß, in welchem die nicht recipirten Gutsbesitzer zu den ritterschaftlichen Anlagen beitragen sollten, fest, und befreie selbige von den Beiträgen zur privativen ritterschaftlichen Casse, enthalte aber nichts darüber, wie die privativen Anlagen beschlossen und repartirt werden sollten, vielmehr sei es dem Corps der Ritterschaft überlassen, durch eigene Beschlüsse nicht bloß die Ausgaben, sondern auch die Art ihrer Vertheilung festzusetzen und wären die privativen Anlagen als dingliche Last nicht anzusehen. Das, durch Autonomie festgesetzte Verhältniß der privativen ritterschaftlichen Anlagen habe sich dahin ausgebildet, daß selbige von denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche Besitzer eines immatriculirten adelichen Gutes sind, nach der Pflugzahl des von jedem Mitgliede repräsentirten Gutes, als persönliche Verpflichtung des Besitzers erhoben würden. Die Ritterschaft würde nicht befugt sein zu beschließen, daß die privativen Anlagen als dingliche Last von den einzelnen Theilen eines Gutes abgehalten werden sollen, wenn der Stammhof sich im Besitz eines Mitgliedes der Ritterschaft befände, da die Ritterschaft den nicht zum Corps gehörigen Besitzern von Gütern oder Gutstheilen keine Leistungen zu den privativen Anlagen auflegen könne, vielmehr beziehe sich die Ansetzung der, von einem adelichen Gute abgelegten Grundstücke zur Pflugzahl auf die öffentlichen Abgaben. Ein Vertrag über die Abhaltung der privativen Anlagen finde zwischen dem Kläger und Beklagten nicht statt und sei auch nicht behauptet worden; in den Kaufbedingungen sei zwar dem Käufer der jetzt zum Gräflich Dehnschen Fideicommiß gehörigen Gutstheile ein Beitrag zu den ritterschaftlichen Anlagen zur Pflicht gemacht; es sei aber klar, daß damit nur die gemeinsamen ritterschaftlichen Anlagen, welche von jedem Besitzer eines adel. Grundstücks abzuhalten wären, hätten gemeint sein

können, indem es ein Selbstverständniß sei, daß die privativen Anlagen nur dann, wenn der Haupthof von einem Mitgliede der Ritterschaft erstanden wäre, zu erlegen seien und mit Rücksicht auf diesen, vor dem Verkaufe noch ungewissen Umstand, den Käufern der einzelnen Parcelen keine eventuellen Verpflichtungen hätten auferlegt werden können, ohne daß solches expreß in den Bedingungen ausgedrückt wäre; dazu komme, daß es, wie solches auch in dem vom Kläger beigebrachten Schreiben der fortwährenden Deputation vom 2ten Juli 1839 angeführt worden, entschiedene Gewohnheit sei, die privativen ritterschaftlichen Anlagen nur von denjenigen Besitzern adelicher Güter, die zum Corps der Ritterschaft gehörten und zwar für die ganze Pflugzahl, zu erheben.

Schließlich opponirte Beklagter noch die Einrede der Mehrforderung und bittet, den Kläger mit seiner unbegründeten Klage, unter Erstattung der Kosten, abzuweisen.

Eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie die etwa vorfallenden einseitigen, mit den persönlichen Rechten der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft verbundenen Kosten von den Mitgliedern der Ritterschaft aufzubringen sind, ist nicht vorhanden, denn das wegen der ritterschaftlichen Anlagen erlassene Regulativ vom 3ten Juni 1778 erwähnt im §. 6 nur des in dieser Beziehung zwischen den recipirten und nicht recipirten Gutsbesitzern bestehenden Verhältnisses. Die Art, wie diese Anlagen von den Mitgliedern der Ritterschaft unter sich aufzubringen sind, ist demnach den desfälligen Beschlüssen des Corps der Ritterschaft lediglich überlassen geblieben.

Der Kläger hat aber nicht einmal behauptet, daß von dem Corps der Ritterschaft ein Beschluß gefaßt sei, demzufolge die Besitzer von Parcelen adelicher Güter, deren Haupthof einem Mitgliede der Ritterschaft angehöre, zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen beizutragen verflichtet wären, vielmehr ergiebt das von ihm der Klage angelegte amtliche Schreiben der fortwährenden Deputation der Prälaten und Ritterschaft vom 2ten Juli 1839 gerade das Gegentheil, daß nämlich die privativen ritterschaftlichen Anlagen nur von den der Ritterschaft angehörigen Besitzern adelicher Haupthöfe, ohne Concurrenz der Besitzer der Meierhöfe erlegt würden.

Es frägt sich demnach nur, ob die in den Kaufbedingungen, demzufolge das Dehnsche Fideicommiß in den Besitz gewisser Pertinenzien des Guts Ludwigsburg gelangt ist, vorkommende Bestimmung, daß der Käufer zu den ritterschaftlichen Anlagen nach Pflugzahl beitragen solle, auch auf die sogenannten privativen ritterschaftlichen Anlagen zu beziehen sei? Diese Frage ist aber zweifelsohne zu verneinen, indem die Verpflichtung, zu den privativen Anlagen beizutragen, der Natur der Sache nach, keine dingliche Last, sondern eine von den Standesverhältnissen des jedesmaligen Besitzers des Haupthofes abhängige, persönliche Verbindlichkeit der letzteren ist, welche eben deshalb den Eigenthümern der Gutsparcelen, als beständige Reallast, gar nicht auferlegt werden konnte. Die Verpflichtung der Käufer der Gutsparcelen mußte sich demnach auf die gesetzlich als Reallast festgestellte Beitragspflichtigkeit zu den gemeinsamen ritterschaftlichen Anlagen beschränken und kann der Umstand, daß der Beklagte für seine Person zum Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehört, hier um so weniger in Betracht kommen, da die persönliche Qualität der Käufer in den Kaufbedingungen nicht berücksichtigt ist, und der Besitz von Gutsparcelen nach den Statuten der Ritterschaft auf die Verhältnisse der Besitzer zum Corps nicht einmal einen Einfluß übt.

Die Klage enthält demnach durchaus kein Fundament, aus welchem eine Verpflichtung des Beklagten, in seiner Eigenschaft als Fiduciar des Gräflich Dehnschen Fideicommisses zu den privativen ritterschaftlichen Anlagen beizutragen, rechtlich folgen würde, weshalb Beklagter mit der Einrede der unbegründeten Klage hat gehört und unter Genießung der Kosten von der Klage hat entbunden werden müssen.

Namens Sr. Königlichen Majestät.

Auf die unterm 10ten August d. J. hieselbst eingereichte Appellationsschrift von Seiten des Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, in Vollmacht des Johann Rudolph von Ahlefeld, Erbherrn auf Ludwigsburg, Saxtorf und Sehestedt, Klägers, jetzt Appellanten, wider den Landsassen von Ahlefeld, Baron von Dehn, Erbherrn auf Wulfshagener-Hütten, als Fiduciar des Gräflich von Dehnschen Fideicommisses, Beklagten, jetzt Appellaten, hauptsächlich betreffend die Abhaltung der privativen ritterschaftlichen Anlage von den 11, dem Fideicommiß gehörigen Ludwigsburger Pflügen, jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Schleswigschen Landgerichts vom 6ten Juli d. J.,

wird dem Appellanten, unter Beziehung auf die in dem angefochtenen Erkenntniß enthaltenen Entscheidungsgründe, hiedurch ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 22sten Decbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

32. Stück. Den 8. August 1842.

Gesetzgebung.

I.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mosaiten betr.

(Aus der Eröffnung für die Holst. Stände v. 29sten Juni 1842.)

„9. Mit Rücksicht auf die von Unseren getreuen Provinzialständen gegen den Entwurf einer Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen betreffend, und namentlich gegen die Bestimmung des §. 1 erhobenen Bedenklichkeiten, und da Wir die gesetzliche Sanctionirung des Entwurfs unter der zu diesem Paragraphen vorgeschlagenen Beschränkung nicht für angemessen erachtet haben, ist es Unser allerhöchster Wille, daß eine allgemeine Regulirung der Verhältnisse der mosaischen Glaubensgenossen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein einer näheren Erwägung vorbehalten, und daher der gedachte Entwurf für jetzt nicht zum Gesetz erhoben werden soll. Dagegen haben Wir auf einige Erleichterungen in den öffentlichen und bürgerlichen Verhältnissen der Mosaiten allerhöchst Bedacht genommen, welche denselben schon jetzt zu Theil werden können.

Demzufolge haben Wir den Mitgliedern der hochdeutschen israelitischen Gemeinde in Altona die Befugniß zur Gewinnung des Bürgerrechts daselbst ertheilt. Auch haben Wir das von den Mosaiten an einigen Orten an Unsere Kasse zu bezahlende Schutzgeld denselben zu erlassen geruht, wogegen sie verpflichtet sein sollen, diejenigen Abgaben, wie Schutzgeld und Nahrungssteuer, zu entrichten, welche unter gleichen Verhältnissen von den christlichen Einwohnern an den betreffenden Orten zu erlegen sind, wie auch die den Mitgliedern der hochdeutschen israelitischen Gemeinde in Altona nach ihren Privilegien bisher zugestandene Befugniß, angekaufte gestohlene Sachen nur gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben, aufgehoben sein soll. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Unzuträglichkeiten endlich, welche sich in einzelnen Fällen hinsichtlich des Unterkommens und der Duldung von Mosaiten an anderen, als den den Mosaiten zum Aufenthalt gesetzlich verstatteten Orten ergeben haben, haben Wir Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei allerhöchst autorisirt, den Kindern von Mosaiten, welchen der Aufenthalt an einem Orte durch specielle allerhöchste Concessionen gestattet worden, den Umständen nach die Erlaubniß zum Aufenthalt daselbst zu ertheilen, sowie ausnahmsweise auch anderen Mosaiten, welche sich eine Reihe von Jahren an Orten aufgehalten haben, wo der Aufenthalt der Mosaiten gesetzlich nicht zulässig ist, ohne hiezu concessionirt zu sein, das Verbleiben daselbst zu gestatten."

II.

Legitimation für Reisende nach Jütland.

Seiner Königlichen Majestät Willen zufolge sollen die Einwohner in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche sich nach dem Königreich Dänemark begeben, rücksichtlich der Vorschriften wegen der Reisepässe in jeder Beziehung nach den daselbst für Inländer geltenden Regeln behandelt, und in Ansehung der Einwohner des Königreichs bei ihren Reisen nach den Herzogthümern gleiche Grundsätze befolgt werden. Dem gemäß ist allerhöchst bestimmt worden, daß die Einwohner der Herzogthümer, welche sich auf dem Landwege nach Jütland begeben, hiezu, sowie zu weiteren Reisen in dieser Provinz, keines Reisepasses bedürfen, und gleichfalls die Einwohner des Königsreichs, welche sich auf dem gedachten Wege nach den Herzogthümern begeben, nicht verpflichtet sein sollen, sich zu ihren Reisen nach und in denselben mit einem solchen zu versehen, insofern sie sich auf andere Weise über ihre Eigenschaft als Inländer und ihren erlaubten Nahrungsbetrieb, nach Maaßgabe der desfalls in jedem Landestheil bestehenden Vorschriften, hinlänglich legitimiren können.

Vorstehendes ist durch ein Kanzeleipatent vom 12ten v. M. bekannt gemacht.

III.

Handelsvertrag mit der Türkei.

Zufolge Patents des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii vom 9ten Febr. d. J. ist nachstehender Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und der Ottomannischen Pforte, geschlossen zu Constantinopel den 1sten Mai 1841, zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

Artikel I.

Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche den Dänischen Unterthanen und Schiffen durch die bestehenden Capitalutionen und Verträge zugestanden sind, werden heute und für immer bestätigt, mit Ausnahme der durch die gegenwärtige Uebereinkunft speciell modificirten Clausuln, und es wird außerdem ausdrücklich vorausgesetzt, daß alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die Hohe Pforte den Unterthanen und Schiffen irgend einer andern Nation zugesteht oder in der Folge zugestehen möchte, gleichfalls den Dänischen Unterthanen und Schiffen zugestanden werden sollen, welche von Rechtswegen die Ausübung und den Genuß derselben haben sollen.

Artikel II.

Es wird den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark oder ihren Vertretern, frei stehen, in allen Theilen des Ottomannischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes sein, zu kaufen, sei es in der Absicht damit Handel im Innern zu treiben, oder selbige auszuführen. So wie die Hohe Pforte alle Monopole, welche die Producte des Ackerbaues und alle andere Erzeugnisse des Bodens ihrer Staaten betrafen, abgeschafft hat, leistet Sie gleichfalls auf die Teskeres (Erlaubnißscheine) Verzicht, welche von den Ortsbehörden, Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum anderen, vormals ausgefertigt wurden. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Dänischen Unterthanen zu zwingen, sich mit solchen Erlaubnißscheinen zu versehen, soll von Rechtswegen als eine Verletzung des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden, und die Hohe Pforte verpflichtet sich, jeden Vizir oder anderen öffentlichen Beamten, der sich eine solche Verletzung erlauben sollte, sofort mit Strenge zu bestrafen, und Sie wird die Dänischen Unterthanen, wegen der Beschwerungen oder Verlüste, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Dänischen Kaufleute oder ihre Vertreter, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, solches für den Verbrauch im Innern des Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankaufe oder bei dem Verkaufe dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den musselmännischen Unterthanen oder von den meist begünstigten Rajas, welche sich mit dem Handel im Innern beschäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Staaten der Hohen Pforte, welches die Dänischen Kaufleute oder ihre Vertreter für die Ausfuhr kaufen mögen, soll frei von jeder Belastung und jeder Abgabe nach einem zur Verschiffung geeigneten Orte gebracht werden. An dem Orte der Verschiffung angekommen, soll es eine bestimmte Abgabe von Neun von Hundert, nach seinem Werthe gerechnet, bezahlen, statt der alten Abgaben des inneren Verkehrs, welchen es gegenwärtiger Uebereinkunft zufolge nicht länger unterworfen ist. Bei seinem Ausgange soll es, wie zuvor die Abgabe von 3 pCt. bezahlen. Es versteht sich jedoch, daß jede Waare, welche an dem Verschiffungs-Orte für die Ausfuhr gekauft ist, und bereits bei ihrem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der ursprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen sein soll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Industrie von Dänemark und den diesem Lande angehörigen Besitzungen, und alle Waaren jedweder Art, welche Eigenthum Dänischer Unterthanen und auf Dänischen Schiffen eingeladen sind, oder zu Lande oder zu Wasser aus anderen Ländern durch Dänische Unterthanen eingeführt werden, sollen wie bisher in allen Theilen des Ottomannisches Reiches, ohne irgend eine Ausnahme gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieser Artikel berechnet, zugelassen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, soll der Dänische Kaufmann oder seine Vertreter, welche sie einführen, sei es am Orte der Ankunft zu verkaufen oder um dieselben in das Innere zu versenden, damit sie dort verkauft werden können, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge diese Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, so soll keine mehrere Abgabe, weder von dem Verkäufer noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen, wenn sie nach irgend einem anderen Hafen gebracht werden, keiner Abgabe unterworfen sein, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll diese anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Weder durch diesen noch durch irgend einen ande-

ren Artikel dieser Uebereinkunft beabsichtigt die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark den gewählten Ausdrücken einen anderen als ihren natürlichen und bestimmten Sinn beizulegen, noch in irgend einer Weise der Regierung Seiner Hoheit die Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung abzusprechen, insoweit als die Ausübung dieser Rechte sich mit den Verabredungen der alten Verträge und den durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Dänischen Unterthanen und ihrem Eigenthume bewilligten Privilegien vereinigen läßt.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Werden auswärtig belegene Immobilien nach den s. g. statutis realibus oder domicilii vererbt?

Den 6ten Novbr. 1830 ist der Einwohner der Altstadt Ploen, Friedr. Aug. Heinr. Coß, auf dem Ploener See verunglückt. Er hat eine Wittwe, geb. Pries, und 3 Kinder, einen Sohn und zwei Töchter, hinterlassen. Bald nach dem Tode des Vaters, den 30sten Nov. 1830, ist auch dessen Sohn in der Altstadt Ploen mit Tode abgegangen.

Im Jahre 1841 ist die Wittwe Coß mit ihren beiden Töchtern in das Gebiet des adel. Guts Ascheberg gezogen.

Als nun die Wittwe Coß, geb. Pries, im Jahre 1833 mit dem Schullehrer Todtleben zur zweiten Ehe zu schreiten beabsichtigte, und sie deshalb mit ihren beiden Töchtern erster Ehe abtheilen mußte, ist solches denn auch nach Sachsenrecht unterm 16ten März 1833 vor dem Ascheberger Justitiariate geschehen. In dieser Erbtheilung blieben ein unsicheres Kapital von 900 ℛ. und ein Meiergut zu Göddingen, Amts Bleckede im Königreich Hannover, an welchem die Geschwister des verstorbenen Fr. Aug. Heinr. Coß annoch Ansprüche machten, dergestalt in Gemeinschaft, daß der Wittwe ¼, den Töchtern aber ¾ bei demnächstiger reellen Theilung angewiesen wurden.

Nachdem mehrere Jahre verflossen waren, fiel es der nunmehr verheiratheten Coß, der Ehefrau Todtleben, welche mit einem Anwalde Rücksprache genommen hatte, ein, daß, weil ihr verunglückter Ehemann ein Bürger der Stadt Ploen gewesen und daselbst auch ihr Sohn gestorben sei, die Theilung nach Lübschem Rechte hätte beschafft werden müssen.

Nach verschiedenen Weiterungen hat die Ehefrau Todtleben die gedachte Theilung vom 16ten März 1833 endlich gegen die Vormünder ihrer beiden Töchter in ordinario angefochten und nach stattgehabtem Verfahren hat das Ascheberger Justitiariat unterm 14ten April 1838 erkannt:

> daß die Theilungsacte qu. zu annulliren und forderſamſt Termin zur Beschaffung einer rectificirten Theilung des Nachlasses des verstorbenen Coß angesetzt werden solle, jedoch mit Ausnahme des den Coß'schen Kindern zuständigen Hofes in Bleckede nebst Zubehör, in Rücksicht dessen der Klägerin weiterer Bescheid ertheilt werden solle, nachdem der denselben bekannte Vergleichstermin mit den Geschwistern ihres verstorbenen ersten Ehemannes stattgefunden und demnächst das Holsteinische Obergericht von der Sachlage in Kenntniß gesetzt worden. Comp. exp.

Im Decbr. 1839 ist nun vor dem Amte Bleckede ein Vergleich zwischen den Geschwistern Coß über die Proprietät des Meierguts Göddingen zu Stande gekommen. Die Erben des zu Ploen verstorbenen Coß zahlen darnach an die Geschwister ihres Erblassers, namentlich Ludwig Coß, absens Carl Coß und die Ehefrau Kuhlmann 450 ℛ, und bleiben gegen Zahlung dieser Summe im Besitze des Meierguts.

Nachdem nun das Ascheberger Justitiariat die Lage der Sache einberichtet und auf Abgebung rechtlicher Entscheidung nach eigenem Ermessen verwiesen worden, auch die Ehefrau Todtleben das Justitiariat mit der Bitte angegangen:

> daß die rectificirte Theilung bewirkt und Erkenntniß darüber abgegeben werde, ob nnd welcher Antheil ihr an der Proprietät und den Revenüen des Meierguts zu Göddingen zustehe,

ließ das Justitiariat unterm 29sten März v. J. den Bescheid an die Ehefrau Todtleben insinuiren:

> „daß dem Ascheberger Gutsgerichte keine Competenz darüber zustehe, ob und welche Rechte die Klägerin an den ihren Kindern erster Ehe gehörigen Hof im Amte Bleckede anzusprechen habe."

Gegen diesen Bescheid hat die Ehefrau Todtleben das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß wie geschehen erkannt und nicht vielmehr ihr nach den Bestimmungen des Lübschen Rechtes zwei Drittheile des ganzen F. A. H. Coßschen Nachlasses, mithin auch des Hofes cum pert. in Bleckede zugesprochen worden; event.
2) daß das Justitiariat im Widerspruch mit seinem früheren Verfahren sich mit Beziehung auf den Hof in Bleckede incompetent erklärt und nicht wenigstens theils die Rechte, welche der Supplicantin an jenem Immobile in der Theilungsacte vom 16ten März 1833 zugesprochen worden, ihr gesichert, theils auch die von demselben seither gezogenen Revenüen unter den Coßschen Allodialnachlaß gesetzt hat.

In den dem gegenwärtigen Rechtsstreit zum Grunde liegenden Factis ist überall nichts zwischen den Partheien streitig, wogegen die rechtliche Beurtheilung der vorstehenden Beschwerdepuncte allerdings manchen Zweifeln unterworfen sein dürfte.

Nach welchen von den verschiedenen im Herzogthum geltenden Rechten im streitigen Falle geerbt werden solle, ist eine Frage, welche durch das competente Gericht, nach vorgängigem rechtlichen Gehör der beikommenden Erbprätendenten, durch ein Erkenntniß entschieden werden muß. So ist es auch in mehreren Fällen gehalten worden. Daß nun das Ascheberger Justitiariat für die Abgebung einer solchen Entscheidung competent war, kann schwerlich geläugnet werden, und überdies haben sich beide Theile seinem Ausspruche unterworfen. Es ist daher nicht zweifelhaft, daß das Erkenntniß des Justitiariats vom 14ten April 1838 die Rechtskraft beschreiten konnte, gesetzt auch, die Entscheidung sei an und für sich unrichtig gewesen.

Es fragt sich solchemnach, was ist durch dieses Erkenntniß rechtskräftig entschieden worden?

In dieser Hinsicht kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, daß durch das fragliche Erkenntniß rechtskräftig ausgesprochen worden:

1) daß die Theilung vom 16ten März 1833 gänzlich annullirt worden, und
2) daß eine rectificirte Theilung des Coß'schen Nachlasses zuzulegen sei.

Dagegen ist das Erkenntniß über die Zuziehung oder Ausschließung des Hofes zu Bleckede offenbar nicht rechtskräftig geworden.

Unstreitig bildet also dieses Erkenntniß nebst dem Additamente vom $^{20}/_{29}$ März v. J., wodurch das Justitiariat sich hinsichtlich der Theilung des Göddinger Hofes für incompetent erklärt, die Basis der vorliegenden Streitigkeit.

Wendet man sich nun zu den von der Supplicantin aufgestellten Beschwerden, so zerfallen dieselben in folgende Unterabtheilungen.

1) Beschwerde, daß das Justitiariat nicht erkannt, daß der Supplicantin zwei Drittheile des Nachlasses ihres Ehemannes nach Lübschem Rechte zuzusprechen seien;

2) Beschwerde, daß das Göddinger Meiergut von der Theilung ausgeschlossen;

3) Beschwerde, daß nicht in dieser Hinsicht die Theilung von 1833 aufrecht erhalten worden, und

4) Beschwerde, daß die seit dem Tode des Erblassers gezogenen Meierguts-Revenüen nicht zum Coßschen Allodialnachlasse gezogen worden.

Was nun die erste Beschwerde anlangt, daß nämlich der Supplicantin nicht $\frac{3}{4}$ des ganzen Nachlasses des Coß als ihren Erbtheil nach ihrem verstorbenen Manne und Sohne erster Ehe nach den Grundsätzen des Lübschen Rechts zugesprochen sind, so erscheint diese Beschwerde offensichtlich als verfrüht, weil nämlich das judicium a quo sich in der abgegebenen Entscheidung noch keineswegs darüber ausgesprochen hat, nach welchem Rechte die Theilung zugelegt werden solle. Das Justitiariat hat lediglich auf die Zulegung einer rectificirten Erbtheilung erkannt. Dieses Erkenntniß ist, wie wir gesehen haben, rechtskräftig geworden und mithin findet schon um deswillen kein Rechtsmittel dagegen statt, so wie denn auch der Supplicantin durch die Erkennung einer rectificirten Theilung keine Rechte aberkannt sind, ihr vielmehr unbenommen bleibt, bei der vorzunehmenden rectificirten Theilung ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Beschwerde nun, daß das im Amte Bleckede belegene Meiergut von der Theilung ausgeschlossen sei, berührt die bekannte Controverse, nach welchem Rechte anderwärts belegene Grundstücke vererbt werden, ob nach den s. g. statutis realibus, oder nach den in dem Wohnorte des Erblassers geltenden Rechten.

Es ist bekannt, daß die ältere Lehre dahin lautet, daß die Vererbung der Immobilien nach den Gesetzen des Orts, wo sie liegen, der übrigen Sachen nach den persönlichen Statuten des Erblassers geschehe.

Allein in neuerer Zeit ist diese Theorie von den ausgezeichnetsten Rechtslehrern aus verschiedenen Gründen verlassen worden, theils nämlich, weil diese Zersplitterung der Erbschaft zur größten Verwirrung, besonders in Betreff der Schulden, führe, theils weil die hereditas nach der

L. 3 pr. §. 1 D. de bon. poss.
L. 208. D. de V. S.

eine unzertrennliche, unkörperliche, Einheit sei, und theils, weil die Intestaterbfolge der testamentarischen insoferne gleichstehen müsse, als die Bestimmungen eines formgerechten Testaments über alle Grundstücke, sie möchten belegen sein wo sie wollten, gültig seien.

Eichhorn*) bemerkt, um die Meinungen einiger ausgezeichneten neueren Rechtslehrer anzuführen, daß der Uebergang des Vermögens im Ganzen durch eine successio universalis, diese möge sich nun auf letzte Willensordnung, Erbvertrag oder die successio ab intestato gründen, in der Regel nur nach den Gesetzen des Wohnortes des Verstorbenen beurtheilt werde; Göschen**) erklärt es für unrichtig, daß die Erbfolge in Grundstücke sich nach dem Rechte der Gegend richten müsse, in welcher dieselben belegen seien, und fügt in einer Anmerkung hinzu, daß diese Meinung auch wohl die Mehrzahl der Stimmen gegen sich haben dürfte, es müßten vielmehr die Gesetze des Wohnortes des Verstorbenen auch über die auswärts belegenen Grundstücke entscheiden, wenn nämlich

---

*) cfr. dessen Einleitung in das deutsche Privatrecht ꝛc. §. 35.

**) dessen Vorlesungen. Band I. S. 112 und 113. Anmerkung 5.

nicht die statuta realia ausdrücklich das Gegentheil vorschrieben. Mühlenbruch*) ist derselben Ansicht, indem er bemerkt, daß lediglich die jura rei sitae für auswärts belegene Grundstücke in Anwendung kommen, wenn eine eigene Successionsart (wie z. B. für Lehngüter) eingeführt sei.

Solchemnach läßt sich wohl nicht daran zweifeln, daß der Grundsatz hereditas ossibus inhæret von den neueren Civilrechtslehrern angenommen worden ist.

Ob in unserm Herzogthum noch, wie dieses von Falck**) bezeugt wird, die ältere Ansicht, welche, wie Falck der Meinung ist, gesetzliche Anerkennung gefunden hat, herrscht, ist sehr zweifelhaft. Allein dieser Grundsatz würde sich nicht über die Landesgränze erstrecken und möchte daher der jetzt im neuern gemeinen Civilrecht angenommene Grundsatz „hereditas ossibus inhæret“ auch für Holsteinische Gerichte in Verhältniß zum Auslande in der Regel Anwendung leiden.

Nach diesen voraufgeschickten Bemerkungen wird es denn zur Frage stehen, ob die Supplicantin mit Beistand Rechtens Erbansprüche auf den Göddinger Meierhof vor dem Aschebergen Justitiariate geltend machen könne?

Die Supplicantin intendirt zweierlei; einmal die Geltendmachung ihrer portio statutaria, und sodann Erbrechte nach ihrem verstorbenen Sohne.

Was nun die portio statutaria betrifft, so wird dieselbe allerdings als eine Erbportion, ein Erbtheil angesehen,***) allein das Recht auf dieselbe, die Ausmittelung der Größe derselben s. w. d. a. richtet sich nach den güterrechtlichen Verhältnissen, in welchen die Eheleute mit einander leben, und daß diese sich nach den Rechten des domicilii der Eheleute richten, ist nicht im mindesten zweifelhaft. Hat also die Ehefrau, zufolge der Rechte des Domicils, einen Anspruch auf eine gewisse portio statutaria, so hat sie dieses Recht auch auf den ganzen Vermögensbestand ihres verstorbenen Ehemannes und zwar kann es in dieser Hinsicht einerlei sein, wo die Güter desselben belegen sind, indem nicht durch die für diese Güter geltenden Successionsordnungen die aus den Güterverhältnissen der Eheleute herfließenden wohlerworbenen Rechte afficirt werden können. Wäre es z. B. im Amte Bleckede Rechtens, daß Meiergüter nicht im Besitze oder im Mitbesitze von Frauenzimmern sein könnten; so würde dadurch doch noch keineswegs gesagt sein, daß deshalb auf diese Güter bei der Ausmittelung der portio statutaria, als einer pars quota des Nachlasses, keine Rücksicht genommen werden könne, indem in einem solchen Falle, wenn auch die überlebende Ehefrau nicht in den Mitbesitz der Meiergüter gelangen könnte, doch kein Grund einzusehen wäre, weshalb nicht die von den Rechten gegebenen Ausgleichungsmittel bei Theilungen, hinsichtlich solcher Güter, in Anwendung kommen müßten. Ob sich diese in einem jeden Falle ermitteln lassen werden, ist eine quæstio facti, um deren Beantwortung es sich in dem vorliegenden Falle wenigstens jetzt noch nicht handelt.

Die zweite Intention der Supplicantin anlangend, so ist bereits bemerkt worden, daß der Regel nach bei der Intestatsuccession selbst in auswärtige Güter die Statute des Domicilii des Erblassers in Anwendung kommen müßten, wenn nicht, wie die Rechtslehrer mit Recht bemerken, besondere Successionsordnungen für diese Güter zur Anwendung zu bringen seien. Daß nun aber für die Meiergüter gemeiniglich besondere Erbfolgeordnungen stattfinden, möchte nicht zweifelhaft sein, und würden also für die Succession der Supplicantin Todtleben in das Meiergut zu Göddingen, nach dem Ableben ihres Sohnes, die statuta realia in Betracht kommen, während bei der Ausmittelung der portio statutaria die hiesigen Rechte in Anwendung zu bringen wären.

Die dritte dahin lautende Beschwerde, daß die Erbtheilung vom Jahre 1833 nicht hinsichtlich des Meierguts zu Göddingen aufrecht erhalten worden, ist insofern unbegründet, als eben auf Anhalten der Supplicantin diese Erbtheilung annullirt und auf eine rectificirte Erbtheilung erkannt worden ist.

Was die vierte Beschwerde anlangt, daß die Aufkünfte des Meierguts nicht zum Allodialnachlaß des Erblassers geschlagen worden sind; so dürfte diese Beschwerde allerdings begründet sein. Die Supplicaten meinen freilich, von solchen Einkünften könne gar nicht die Rede sein, weil das Meiergut den Kindern der Supplicantin allein gehöre, wie solches auch aus den Vergleichsverhandlungen hervorzugehen scheine, und es eine ganz andere, nicht in diesen Acten zur Beantwortung stehende Frage sei: ob der Supplicantin nicht aus den Revenüen des Meierguts eine bestimmte Summe zur Erziehung für ihre Kinder erster Ehe angewiesen werden müsse?

Nach gegenwärtiger Sachlage leben die Ehefrau Todtleben und ihre Töchter erster Ehe gegenwärtig noch in ungetheilten Gütern, denn die bereits zugelegte Erbtheilung ist wiederum annullirt. Was daher von den Gütern def. Coß und seines verstorbenen Sohnes erworben wird, wird nicht etwa einzelnen Erben, sondern der Gemeinschaft erworben, und wird bei der Theilung auch sämmtlichen Mitgliedern pro rata zu Gute kommen müssen.

(Der Beschluß nächstens.)

---

*) dessen Lehrbuch des Pandectenrechts. Theil I. §. 72. Anmerk. 7.

**) dessen Handbuch. Band I. S. 148. cfr. jedoch Esmarch, Erbrecht, S. 33 und Abhandl. a. d. Anz. V. S. 247.

***) Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter S. 369.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Streitigkeiten über die Erbgerechtsame der Miterben sind gerichtlich zu erledigen.

Nachdem im Jahre 1839 die Wittwe Karen Truelsen zu Haverwadt mit Hinterlassung dreier unmündiger Söhne verstorben war, ward der von der Verstorbenen nachgelassene Bondenhof gerichtlich taxirt; der Vormund des ältesten Sohnes trug jedoch Bedenken, den Hof für die Taxationssumme sofort anzutreten, und vereinigte sich mit den Vormündern der übrigen beiden Miterben dahin, daß die Stelle bis weiter für gemeinschaftliche Rechnung verhäuert werden solle. Am 1sten März 1841 reichte der gedachte Vormund jedoch einen Antrag bei der Hvidding-Hardesvogtei ein, in welchem er die nunmehrige Aufhebung der Gemeinschaft und die Ueberlieferung des Hofes an seinen Pupillen für die Taxationssumme verlangte. Die Vormünder der jüngeren Pupillen widersetzten sich diesem Verlangen, von der Hardesvogtei ward aber unterm 25sten März 1841 decretirt: „daß der Vormund des ältesten Sohnes berechtigt sei, für seinen Mündel den demselben nach seiner Mutter zugefallenen Eigenthumshof anzutreten, und zwar nach der unterm 7ten März 1839 geschehenen Taxation." Durch dieses Decret hielten die Vormünder der jüngeren Pupillen sich gravirt und interponirten das Rechtsmittel der Supplication, welchem von der Hardesvogtei deferirt wurde. Die Supplicanten ließen auch durch ihren Anwald, den Advocaten Dethlessen in Lygumkloster, eine Supplicationsschrift entwerfen; da aber die Verhandlung in der Unterinstanz in Dänischer Sprache geführt worden war und keiner der in Schleswig vorhandenen Obergerichts-Advocaten die Supplicationsschrift dem Obergericht exhibiren wollte, so ward selbige ohne das exhibet eines Obergerichts-Advocaten dem Obergericht überreicht und von diesem zurückgewiesen. Inzwischen war die Supplicationsfrist verstrichen, und wandte sich der Concipient der Supplicationsschrift mit einer Vorstellung an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, in welcher er bat:

1) daß die durch die entstandene Verzögerung gefährdeten Rechte seiner Partei, derselben unversehrt erhalten werden möchten;
2) daß es ihm unter den obwaltenden Umständen gestattet werden möchte, die Supplicationsschrift ohne das exhibet eines Obergerichts-Advocaten beim Obergerichte einzureichen;
3) daß ihm die aus dieser Angelegenheit erwachsenen Kosten beikommenden Orts erstattet, und daß
4) für ähnliche Fälle für die Zukunft die geeignete Instruction erlassen werden möchte.

Auf Veranlassung dieser Eingabe wurden die Supplicanten unterm 2ten August 1841 von dem Hadersleb'ener Amthause darüber vernommen, ob sie keinen Obergerichts-Advocaten kennten, dem sie ihre Sache zu übertragen wünschten, worauf sie erklärten, daß dieses nicht der Fall sei und sie wünschen müßten, daß es ihrem Anwalde verstattet werde, sie auch bei dem Obergericht zu vertreten. Das Amthaus eröffnete den Supplicanten darauf, daß sie nähere Resolution zu gewärtigen hätten und daß der Advocat Dethlessen sich in dieser Angelegenheit an das Amthaus zu wenden habe; der Addocat Dethlessen wandte sich auch sofort an das Amthaus mit der Bitte, daß ihm baldmöglichst die erforderliche Instruction und die Erlaubniß zugefertigt werden möchte, die Eingabe seiner Vorstellung ohne das exhibet eines Obergerichts-Advocaten bei dem Obergericht zu beschaffen. Da indeß hierauf keine Resolution erfolgte, der Gegner der Supplicanten auch ein Präclusiv-Decret der Hardesvogtei bewirkte, so erklärten Supplicanten, Restitution suchen zu wollen, und reichten, nachdem ihnen die an die Königl. Kanzelei eingesandten Acten auf ihre Bitte waren retradirt worden, unter dem exhibet des Obergerichts-Advocaten Jasper ein Restitutionsgesuch bei dem Obergericht ein, welchem sie eine Supplicationsschrift anschlossen.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die sub præs. 2ten Oct. d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Jeß Sörensen in Haverwadt und Bendix Madsen in Sonderwiese, als Vormünder der beiden jüngeren Kinder der verstorbenen Karen Truelsen in Haverwadt, wider Jeß A. Lindberg in Haverwadt, als Vormund des ältesten Sohnes der verstorbenen Karen Truelsen, ppliter in pcto. der von dem Letzteren verlangten Aufhebung einer Gütergemeinschaft, pro restitutione in integrum mit einer unterm 2ten April d. J. eingewandten Supplication wider ein Decret der Hvidding-Hardesvogtei vom 25sten März d. J.,

ergehet, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte der Behörde, bei Retradirung der Originalanlagen, hiemittelst zum Bescheide,

daß es der erbetenen Restitution nicht bedürfe, und daß es den Supplicanten, falls sie sich bei dem von der Hardesvogtei, als Theilungsbehörde, geschehenen Ausspruche zu beruhigen nicht gesonnen sein sollten, unbenommen sei, die etwanigen Ansprüche ihrer Pupillen auf dem geeigneten Wege Rechtens gegen den Supplicaten zu prosequiren, Supplicanten jedoch schuldig seien, dem Supplicaten die Kosten der Gegenerklärung, des. et mod. salva, zu erstatten.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 27sten Decbr. 1841.

Die Existenz auch eines nicht confirmirten Testaments genügt, um die Ansprüche der Intestaterben an den Nachlaß des Testators vorläufig auszuschließen.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri, in substituirter Vollmacht des Küsters Christian Christiansen in Wallsbüll, als Vormundes der unmündigen Anna Botilla Boysen daselbst, Klägers, jetzt Appellanten, wider Jürgen Hansen in Raepstedt, Beklagten, jetzt Appellaten, betr. die Annullirung eines Kaufcontracts über die Bondenhufe des weil. Jens Jensen Boysen in Renz hauptsächlich, jetzt Rechtfertigung der Appellation gegen ein Erkenntniß des Schluxharder Dinggerichts vom 14ten März 1841,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und von dem Untergericht zur Vollziehung zu bringen, Kläger und Appellant auch schuldig sei, die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, und 48 Rbth. an den Justizfond zu erlegen.

V. R. W.

Publicatum Gottorf, den 13ten Septbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Kläger führte in seiner bei dem Schluxharder Dinggericht angestellten Klage an: seine Pupillin Anna Botilla Boysen sei die einzige Intestaterbin ihres am 26sten Januar 1839 verstorbenen Vaterbruders Jens Jensen Boysen, welcher früher eine Bondenhufe besessen, diese aber späterhin an den Beklagten verkauft habe. Dieser Handel sei jedoch zu Recht nicht beständig, indem der Verkäufer einestheils gerichtlich für unmündig erklärt und anderntheils bei dem Verkauf über die Hälfte verletzt worden sei. Es ward deshalb gebeten, daß der angeführte Contract für ungültig und nichtig erachtet, Beklagter auch schuldig erkannt werde, die Hufe nebst Zubehör innerhalb Ordnungsfrist an den Kläger in qual. qua auszuliefern, auch die Kosten zu erstatten.

Beklagter opponirte;

1) die Einrede der fehlenden Legitimation zur Sache, indem einestheils das Intestaterbrecht der Mündel des Klägers in Zweifel gezogen, anderntheils die Abschrift eines, damals zur allerhöchsten Confirmation eingesandten, Testaments des Jens Jensen Boysen vom 26sten April 1835 producirt ward, mittelst dessen der Verstorbene den Beklagten zum Universalerben eingesetzt hat;

2) die Einrede der fehlenden Documenten-Edition und der fehlenden Caution für Wiederklage und Kosten;

3) die Einrede der unbegründeten Klage, indem sowohl der Umstand, daß der verstorbene Boysen für unmündig erklärt worden, als daß bei dem Handel eine Verletzung über die Hälfte stattgefunden, so wie die Anwendbarkeit der Römischen Gesetze über diesen Gegenstand im Herzogthum Schleswig in Abrede gezogen ward, und

4) unter negativer Litiscontestation die Einrede der Zuvielforderung.

Es ward demnach um Abweisung der Klage und Kostenerstattung gebeten.

Unterm 14ten März 1841 ward vom Schluxharder Dinggerichte erkannt:

daß Kläger in qual. qua mit seiner in jeder Hinsicht unbegründeten Klage abzuweisen, auch schuldig sei, so weit seine Pupillin des Vermögens, die angeursachten Kosten, earum dos. et moderat. salva, zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß hat Kläger die Appellation zur Hand genommen, indem er die Beschwerden aufgestellt:

1) daß nicht dem Klagantrage gemäß erkannt worden;
2) daß nicht ein Beweiserkenntniß abgegeben worden;
3) daß nicht Kläger angebrachtermaaßen mit der Klage abgewiesen worden.

In der Appellationsinstanz hat Beklagter das Original des unterm 6ten Februar 1841 confirmirten Testaments des verstorbenen Jens Jensen Boysen producirt.

Kläger hat seine Klage hauptsächlich auf die Behauptung gestützt, daß seine Pupillin Intestaterbin des verstorbenen Jens Jensen Boysen geworden. Diese Behauptung ist aber durch das von dem Beklagten producirte Testament des Erblassers völlig widerlegt worden, denn wenn auch das gedachte Testament zur Zeit der angestellten Klage noch nicht confirmirt worden war, so genügt doch die Existenz eines Testaments, durch welches das Erbrecht der Intestaterbin an den Nachlaß des Verstorbenen gänzlich ausgeschlossen worden, das Recht der Intestaterbin wirkungslos zu machen, bis über die allerhöchste Confirmation des Testaments entschieden war. Der Kläger war demnach, als er die Klage anstellte, für legitimirt nicht zu achten, und mußte deshalb mit seiner Klage unter Erstattung der Kosten abgewiesen werden. Die erste der Beschwerden erscheint demnach völlig unbegründet, indem bei der mangelnden Legitimation weder ein condemnatorisches Erkenntniß, noch ein Beweisinterlocut erfolgen konnte; die dritte Beschwerde kann aber schon deshalb nicht berücksichtigt werden, da die seitdem erfolgte Confirmation des Testaments der Pupillin des Klägers jedes Klagerecht gänzlich abschneidet, und es mithin für sie ohne Interesse ist, ob die Abweisung angebrachtermaaßen oder definitiv ausgesprochen ist.

Miscelle.

III.

Die allgemeine Wittwenkasse betr.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der allgemeinen Wittwenkasse in dem Zeitraume vom 1sten April 1840 bis zum 31sten März 1841 wird zufolge allerhöchster Resolution vom 30sten Juni d. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Nach den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen N. F. 5ter Jahrg. S. 224 war der Fond der Kasse, Ausgangs des vorhergehenden Rechnungsjahrs . . . . . 5,563,459 Rbth. 32 ß.

Die Einnahmen in diesem Jahre sind gewesen:

Die im Laufe des Jahres gethanen neuen Einschüsse*)	153,100	„	74 „
Recognition nach §. 7 der Verordnung vom 30sten August 1775	6,667	„	87 „
Gagen des ersten Monats nach §. 2 derselben Verordnung	6,667	„	27 „
Nach Abrechnung mit der allgemeinen Pensionskasse	3,324	„	58 „
Zinsen bis zum 11ten Decbr. 1840 von sämmtlichen Activen, nach Abzug der Zinsen von den Schulden der Kasse	227,094	„	23 „
	5,959,714	„	13 „

Die Ausgaben sind gewesen:

Administrationskosten	10,598 Rbth.	88 ß.	
Pensionen an entlassene Beamte	1,682 „	11 „	
Ausgaben bei der Realisation eines Pfandes	287 „	95 „	
Zurückbezahlte Summen	648 „	21 „	
Abgeschriebene Forderungen, die nicht zu erhalten gewesen, . . .	973 „	85 „	
Die im Jahre bis zum 31sten Decbr. 1840 ausbezahlten Wittwenpensionen betrugen . . . . . 374,378 Rbth. 19 ß.			
hievon sind jedoch im Status für das vorige Jahr unter den bis zum 31sten März 1840 ausbezahlten Wittwenpensionen zur Ausgabe gebracht worden 26,996 „ 74 „			
mithin sind hier nur als Ausgabe zu berechnen . . . . . 347,381 „ 41 „			
Summa der Ausgabe . . .			367,572 „ 53 „

Der Fond bis zum 31sten März 1841 nach Abzug der Schulden betrug mithin . . . 5,592,141 Rbth. 56 ß.

*) Die Anzahl der im Laufe des Jahres gethanen Einschüsse . . . . . 354 Nummern
zum Betrag nach dem Tarif vom 25. Febr. 1785 obengenannte Summe . . . . . 153,100 Rbth. 74 ß.
Der Betrag der dadurch versicherten Pensionen . . . . . 37,850 Rbth.
Das Mittelalter der Männer . . . . . 39. 85.
Das Mittelalter der Frauen . . . . . 33. 30.
Die Anzahl der angezeigten gehobenen Ehen durch Sterbefälle der Frauen . . . . . 115 Nummern
mit einem Pensionsbetrage von . . . . . 14,110 Rbth.
Das Mittelalter der Frauen . . . . . 47. 94.
Durch Sterbefälle der Männer . . . . . 184 Nummern
mit einem Pensionsbetrage von . . . . . 20,741 Rbth.
Mittelzahl des Alters der hinzukommenden Wittwen . . . 51. 66.
Die Anzahl der verstorbenen Wittwen . . . . . 98 Nummern
mit einem Pensionsbetrage von . . . . . 10,591 Rbth.
Mittelzahl des Alters . . . . . 69. 43.
Anzahl derjenigen Wittwen, welche in eine neue Ehe getreten, ... 3 Nummern
mit einem Pensionsbetrage von . . . . . 400 Rbth.
Mittelzahl des Alters . . . . . 40. 00.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

33. Stück. Den 13. August 1842.

Gesetzgebung.

I.

Den Rang der Auditeure und Militair-Aerzte betr.

Mittelst Parolebefehls vom 20sten v. M. haben Se. Majestät der König Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Die Ober-Auditeure sollen in Zukunft gleichen Rang mit Capitainen haben, in № 4 der 6ten Klasse der Rangverordnung vom 14ten Octbr. 1746.
2. Die Auditeure sollen den Rang von Premier-Lieutenants haben, in № 3 der 7ten Klasse der Rangverordnung.
3. Die Rechnungsführer bei der Armee sollen den Rang von Premier-Lieutenants haben, in № 3 der 7ten Klasse der Rangverordnung.
4. Die Unterärzte, welche im Examen den ersten Character oder den zweiten Character des ersten Grades erhalten haben, sollen denselben Rang haben, welcher gegenwärtig den Bataillons-Chirurgen zusteht, und auch dieselbe Uniform tragen, welche diese gegenwärtig tragen.

II.

Grund- und Benutzungssteuer.

Mittelst Patents vom 2ten v. M. ist abermals ein Nachlaß von 50 pCt. für 1 Jahr in der Grund- und Benutzungssteuer bewilligt worden.

III.

Handelsvertrag mit der Türkei.

(Beschluß.)

Artikel VI.

Die Dänischen Unterthanen oder ihre Vertreter sollen in allen Theilen des Ottomannischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Dänischen Kaufmann oder seinem Vertreter frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der von ihm selbst eingeführten Waaren oder für diejenigen, welche er in das Innere, in der Absicht sie dort zu verkaufen, versendet, unterworfen sein würde. Nach Zahlung dieser Abgabe soll keine andere von diesen Waaren abgefordert werden, welche auch die fernere Bestimmung derselben sein mag.

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie von Dänemark oder den diesem Lande unterworfenen Besitzungen sind, noch von denen, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie irgend eines anderen Landes sind, erhoben werden, wenn diese zwei Gattungen von Waaren, auf Dänischen Schiffen befindlich oder Dänischen Unterthanen gehörig, die Meerengen der Dardanellen, des Bosphorus, oder des schwarzen Meeres passiren, sei es auf denselben Schiffen, welche sie gebracht haben, oder auf anderen irgend einer Art, auf welche sie umgeladen sein mögen.

Diese Waaren sollen gleichfalls keine Abgabe bezahlen, wenn sie zum anderweiten Verkaufe bestimmt, für eine gewisse Zeit an das Land gesetzt werden, um aufs Neue verschifft und nach anderen Häfen gebracht zu werden.

Alle Waaren, welche durch Dänische Kaufleute oder ihre Vertreter in die Türkei eingeführt werden,

um nach anderen Ländern gebracht zu werden, so wie auch diejenigen, welche in den Händen des Einführenden bleiben, und nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur der ersten Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen sein, ohne daß man von denselben unter irgend einem Vorwande andere Abgaben fordern kann.

Artikel VIII.

Die Hohe Pforte wird immer binnen der möglichst kürzesten Frist die den Dänischen Schiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosphorus abzufordenden Firmans ausliefern lassen.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte wird alle Verabredungen gegenwärtigen Vertrages in allen Theilen des Ottomannischen Reiches, das heißt: in den Europäischen und Asiatischen Provinzen, in Egypten, und in allen anderen unter der Botmäßigkeit der Hohen Pforte stehenden Theilen von Africa in Ausführung kommen lassen, und genehmigt, daß selbige auf alle Klassen Ottomannischer Unterthanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemäßheit der seit jeher zwischen Dänemark und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei Schätzung des Werthes der durch Dänische Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Staaten der Hohen Pforte ausgeführten Waaren vorzubeugen, sind alle vierzehn Jahre Commissarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag an Gelde festzustellen, welcher von jedem Gegenstande in Türkischer Münze erhoben werden soll. Da die Zeit der Dauer des letzten Tarifs abgelaufen ist, sind neue Commissarien ernannt worden, um auf der Basis von Drei vom Hundert den Betrag der Zoll-Abgabe festzustellen, welche die Dänischen Unterthanen nach dem Werthe aller von ihnen eingeführten Waaren zu entrichten haben werden. Diese Commissarien sollen mit Billigkeit die der gegenwärtigen Uebereinkunft gemäß, von allen zur Ausführung bestimmten Erzeugnissen des Ottomannischen Reiches zu erhebenden Abgaben feststellen, und werden zugleich die Plätze verzeichnen, wo diese Abgaben am leichtesten gezahlt werden können.

Der neue Tarif, über welchen man sich einigen wird, soll 7 Jahre hindurch, vom Tage der Feststellung angerechnet, in Kraft bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit soll jeder der Hohen contrahirenden Theile von Rechtswegen auf eine Revision des Tarifs antragen können; wenn aber während der 6 Monate, welche dem Ablaufe der 7 ersten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieser Erlaubniß Gebrauch macht, so soll der Tarif ferner auf 7 andere Jahre in gesetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage angerechnet, wo die ersten abgelaufen sind, und ebenso soll am Ende jeder folgenden Periode von 7 Jahren verfahren werden. *)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Werden auswärtig belegene Immobilien nach den s. g. statutis realibus oder domicilii vererbt?

(Beschluß.)

In Gemäßheit der vorstehenden Bemerkungen ist von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte sowohl in dieser Erbschaftssache ein Bescheid an die Supplicantin abgegeben, als auch an das Justitiariat des Gutes Ascheberg wegen der mit dem Amte Bleckede zu eröffnenden Correspondenz rescribirt.

Der unterm 23sten Mai d. J. erfolgte Bescheid an die Supplicantin cum cur. mar. lautet folgendermaaßen:

In Sachen der Ehefrau Dorothea Sophia Todtleben, früher verheiratheten Coß, geb. Pries, in Hutzfeld, cum cur. mar., Klägerin und Supplicantin, wider die Erbpächter David Kaehler zu Wulfshorst und H. H. Gadegast zum Hopfenbrook, als Vormünder der unmündigen Töchter des weil. Fr. Aug. Hinr. Coß in Ploen, Beklagte und Supplicaten, in puncto rescissionis einer unterm 16ten März 1833 errichteten Erbtheilung, nunc supplicationis,

ergeben die Acten: Den 6ten Novbr. 1830 ist der Einwohner der Altstadt Ploen, Friedr. Aug. Hinr. Coß, auf dem Ploener See verunglückt. Den 30sten desselben Monats ist dessen Sohn in der Altstadt Ploen verstorben. Die Wittwe Coß ist mit ihren beiden Töchtern in das Gebiet des Gutes Ascheberg gezogen und mit dem Schullehrer Todtleben zur zweiten Ehe geschritten, nachdem sie unterm 16ten März 1833 vor dem Ascheberger Justitiariate nach Sachsenrecht Abtheilung mit ihren beiden Töchtern erster Ehe gehalten. Zufolge dieser Erbtheilung ist ein unsicheres Kapital und ein Hannöverisches Meiergut, an welchem die Geschwister des Erblassers Rechte geltend machten, in communione geblieben.

---

*) Das Türkische Exemplar ist unterzeichnet: „derjenige der den Beistand des göttlichen Herrn anfleht, Mehemed Sadik Rifat, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte", und ist mit seinem Siegel versehen.

Nach mehreren Jahren hat die Ehefrau Todtleben diese Theilung, weil nicht nach Lübschem Rechte getheilt und ihre Erbrechte nach dem in der Altstadt Ploen verstorbenen Sohne nicht berücksichtigt seien, die Theilung angefochten, und das Ascheberger Justitiariat nach stattgehabtem Verfahren unterm 14ten April 1838 erkannt:

daß die Theilungsacte vom 16ten März 1833 zu annulliren und forderſamſt Termin zur Beſchaffung einer rectificirten Theilung des Nachlaſſes des verſtorbenen Coß angeſetzt werden ſolle, jedoch mit Ausnahme des den Coßſchen Kindern zuſtändigen Hofes in Bleckede nebſt Zubehör, in Rückſicht deſſen der Klägerin weiterer Beſcheid ertheilt werden ſolle, nachdem der derſelben bekannte Vergleichstermin mit den Geſchwiſtern ihres verſtorbenen erſten Ehemannes ſtattgefunden ꝛc.

Als nun dieſer Vergleich vor dem Amte Bleckede im Decbr. 1839 dahin zu Stande gekommen, daß das Meiergut den Erben des zu Ploen verſtorbenen Coß gegen Auszahlung gewiſſer Gelder zufiel, hat die Ehefrau Todtleben beim judicio a quo den Antrag geſtellt:

daß die rectificirte Theilung bewirkt und Erkenntniß darüber abgegeben werde: ob und welcher Antheil ihr an der Proprietät und den Revenüen des Meierguts zuſtehe.

Das Juſtitiariat hat darauf verabſchiedet:

daß dem Gutsgerichte keine Competenz darüber zuſtehe: ob und welche Rechte die Klägerin an den ihren Kindern erſter Ehe gehörigen Hof im Amte Bleckede anzuſprechen habe.

Gegen dieſen Beſcheid hat die Ehefrau Todtleben das remedium supplicationis interponirt, daſſelbe rite proſequirt und dahin gravaminirt:

1) daß wie geſchehen erkannt und nicht vielmehr ihr nach den Beſtimmungen des Lübſchen Rechts ½ des ganzen Coßſchen Nachlaſſes, mithin auch des Hofes c. pert. in Bleckede zugeſprochen worden; event.

2) daß das Juſtitiariat im Widerſpruche mit ſeinem früheren Verfahren ſich in Beziehung auf den Hof in Bleckede incompetent erklärt und nicht wenigſtens theils die Rechte, welche der Supplicantin an jenem Immobile in der Theilungsacte vom 16ten März 1833 zugeſprochen worden, ihr geſichert, theils auch die von demſelben ſeither gezogenen Revenüen unter den Coßſchen Allodialnachlaß nicht geſetzt hat.

Nach Maaßgabe dieſer Beſchwerde ſteht ſolchemnach zur Frage:

1) ob die Beſchwerde der Supplicantin, daß das Juſtitiariat ihr nicht nach Lübſchem Rechte ½ des ganzen Nachlaſſes zuerkannt, begründet ſei?

2) ob das Hannöverſche Meiergut bei der Theilung zu berückſichtigen?

3) ob die Theilung vom 16ten März 1833 beantragtermaaßen aufrecht zu erhalten? und

4) ob die Meierguts-Revenüen zur gemeinſchaftlichen Maſſe zuzuziehen ſeien?

In Erwägung nun, quoad quæst. I., daß das judicium a quo ſich noch keineswegs darüber ausgeſprochen hat, nach welchem Rechte die rectificirte Theilung erfolgen ſolle, durch die rechtskräftig geſchehene Verheißung einer rectificirten Theilung der Supplicantin keine Rechte aberkannt ſind, die von ihr geſtellte Beſchwerde, daß nicht nach Lübſchem Rechte getheilt ſei, daher ohne Zweifel verfrüht iſt;

in fernerer Erwägung, quoad quæst. II., daß die Größe der portio statutaria ſich nach den güterrechtlichen Verhältniſſen der Eheleute richtet, die Erbrechte aber nach dem Grundſatze hæreditas ossibus inhæret nach den Statuten des Domicils des Erblaſſers beurtheilt werden, inſofern nicht für anderwärts belegene Güter beſondere Erbfolgeordnungen zur Anwendung kommen; ſowie

in gleichmäßiger Erwägung, daß ſolchemnach ohne allen Zweifel das im Amte Bleckede belegene Meiergut, inſofern dem Ehemann der Supplicantin, Fr. Aug. Heinr. Coß, an demſelben auf dritte Perſonen übertragbare und ceſſible Rechte zugeſtanden, bei Ausmittelung der der überlebenden Wittwe zuzuſprechenden portio statutaria zu berückſichtigen iſt, während es hinſichtlich des ihr nach ihrem Sohne erſter Ehe zuſtehenden Erbrechts an das mehrgedachte Meiergut auf die ſ. g. statuta realia, d. h. die für die Meiergüter im Amte Bleckede geltende Succeſſionsordnung ankommt;

in Erwägung quoad quæst. III., daß die Annullirung der Theilung vom 16ten März 1833 rechtskräftig ausgeſprochen, mithin kein einzelner Punct derſelben als gültig aufrecht erhalten werden kann, und

in endlicher Erwägung, quoad quæst. IV., daß die Supplicantin mit ihren Kindern erſter Ehe annoch in ungetheilten Gütern lebt, weil die zugelegte Theilung annullirt, die verheißene rectificirte Theilung aber noch nicht geſchehen iſt, mithin, daß die von den Gütern des gemeinſchaftlichen Erblaſſers gewonnenen Aufkünfte einſtweilen der unaufgetheilten Communion erworben worden,

wird auf die sub præs. den 23ſten Mai v. J. hieſelbſt eingegangene Supplicationsſchrift der vorrubricirten Supplicantin, nach eingezogenem Berichte des Aſcheberger Juſtitiariats, nebſt Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 13ten Febr. d. J.), hiemittelſt, in Erwägung vorſtehender Gründe, zum Beſcheide gegeben:

daß unter Beſeitigung des decreti a quo vom $^{20}/_{29}$ März v. J., es bei der rechts-

kräftig geschehenen Annullirung der Erbtheilung vom 16ten März 1833 und dem Erkenntniß einer rectificirten Erbtheilung sein Bewenden behalten müsse; Supplicantin daher mit ihrem verfrühten Antrage, daß ihr nicht nach Lübschem Rechte ⅔ des ganzen Nachlasses ihres Ehemannes zugesprochen worden, zur Zeit nicht zu hören, diese aber gewärtigen könne, daß das judicium a quo bei der Ausmittelung ihrer statutarischen Portion auf das im Amte Bleckede belegene Meiergut, insofern der verstorbene Coß daran übertragbare und cessible Rechte gehabt, werde Rücksicht nehmen, die Meiergutsaufkünfte ferner als für die seither unaufgetheilt stattgehabte Gemeinschaft erworben anzusehen; im Uebrigen aber, was die von Seiten der Supplicantin nach ihrem verstorbenen Sohne geltend gemachten Intestaterbrechte anlangt und dieselben die Succession in das gedachte Meiergut betreffen, nach den s. g. statutis realibus von dem judicio a quo gesprochen werden werde. Unter Compensation der Kosten beider Instanzen, insofern nicht bereits rechtskräftig darüber ist erkannt worden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 23sten Mai 1842.

Zum Thatbestande des Rückfalles beim Diebstahl.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Justitiariate bei Remittirung der von demselben eingesandten Untersuchungsacten wider den Inculpaten Hinrich Nitzsch aus Wesselburen, wegen Diebstahls, hiemittelst aufgetragen, das Straferkenntniß wider den Inculpaten nachstehendermaaßen zu normiren und demselben sofort zu publiciren.

In Erwägung, daß Inculpat sich geständiger- und erwiesenermaaßen der Verübung eines Diebstahls im Hause des Gastwirths Hinrichs in Hanerau schuldig gemacht hat, indem derselbe, nachdem er daselbst ein Unterkommen für die Nacht gefunden, das Bett, worauf er geschlafen, sowie aus der Hosentasche des in derselben Stube schlafenden Hinrichs einen Geldbeutel mit 4 ℔ Stücken und einen Species weggenommen, und das Haus des Hinrichs verlassen hat, sowie

in Erwägung, daß wenn gleich Inculpat bereits früher zu dreienmalen wegen Diebstahls bestraft worden, die desfalls erlittenen Bestrafungen für die Frage, ob der jetzt vorliegende Diebstahl des Inculpaten als ein Rückfall zu betrachten, rechtlich nicht zu berücksichtigen sind, da bei Erwägung und Entscheidung dieser Frage die frühern Untersuchungen und Bestrafungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht einer näheren Prüfung unterzogen werden müssen, diese Prüfung hinsichtlich der Bestrafung des ersten und zweiten Diebstahls des Inculpaten jedoch nicht stattfinden kann, weil die desfälligen bei dem Magistrate der Stadt Rendsburg erwachsenen Untersuchungsacten nicht aufzufinden gewesen, und da, was die Untersuchung und Bestrafung des Inculpaten wegen begangenen dritten Diebstahls anlangt, aus den vorliegenden Untersuchungsacten nicht der vollständige Beweis eines von dem Inculpaten verübten Diebstahls zu entnehmen steht, weil die durch die Untersuchung ermittelten Momente nicht geeignet erscheinen, um aus denselben den zum Diebstahl erforderlichen dolus herstellig zu machen; *)

in Erwägung, daß demnach der jetzt gegen den Inculpaten vorliegende Diebstahl nicht als Rückfall rechtlich zu bestrafen ist, daß jedoch bei Bestimmung der Strafe als erschwerende Umstände die Größe des begangenen Diebstahls, die Verwegenheit des Inculpaten bei Verübung desselben, sowie die eingewurzelte Neigung desselben zum Stehlen zu berücksichtigen sind,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, der Inculpat Jacob Hinrich Nitzsch aus Wesselburen, wegen begangenen großen Diebstahls, zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, verurtheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 12ten Mai 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Die Zuschreibung eines Grundstücks im Schuld- und Pfandprotocolle begründet an und für sich nicht das Eigenthum.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen in Schleswig, als Contradictors im Concurse des Zimmergesellen Asmus Giese daselbst, Justificaten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, in Vollmacht für den Bürger und Schlachtermeister Jürgen Schmidt das

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg. S. 127. *) 2ter Jahrg. S. 351. i. f. 3ter Jahrg. S. 289. 5ter Jahrg. S. 76. 344.

selbst, Justificanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Rechtfertigung der sub passu 8 des Professions-Protocolls zum Gieseschen Concurse beschafften Angabe, jetzt wegen Rechtfertigung der Appellation gegen das Prioritäts-Erkenntniß des Magistrats der Stadt Schleswig vom 28sten Octbr. 1840, in Betreff des gedachten passus, s. w. d. a.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß zu bestätigen und von dem Untergerichte zur Vollziehung zu bringen, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten und 16 Rbthlr. an den Justizfond zu erlegen.

V. R. W.

Publicatum Gottorf im Königl. Schleswigschen Obergerichte, den 29sten März 1841.

Entscheidungsgründe.

Nachdem über die Habe und Güter des Zimmergesellen Asmus Giese vom Magistrat der Stadt Schleswig der Concurs der Gläubiger erkannt, auch ein Proclam erlassen war, zeigte der jetzige Appellat, Bürger und Schlachtermeister Jürgen Schmidt, uxor. noie profitendo an, wie er aus dem Concursproclam ersehe, daß dasselbe auch über das Wohnhaus № 55 im 6ten Quartier der Stadt Schleswig extrahirt und solches, als zur Concursmasse des Giese gehörig, bezeichnet werde. Da nun das gedachte Haus durch das am 9ten Novbr. 1819 errichtete und unterm 18ten März 1820 confirmirte Testament der weil. Maria Kaland der Ehefrau des Appellaten, Margaretha, geb. Giese, als ein Legat hinterlassen sei, und solchergestalt deren Eigenthum geworden sei, so könne Appellat die in dem Proclam ausgesprochene Behauptung, als ob dasselbe zur Concursmasse des Giese gehöre, nur als eine unbeikommende Aeußerung betrachten, gegen welche er feierlich protestire.

Zur Justification dieser Angabe aufgefordert, bemerkte Appellat in dem desfälligen Verhandlungstermin Folgendes: Die weil. Wittwe Maria Kaland habe das ihr zuständig gewesene Haus № 55 im 6ten Quartier der Stadt Schleswig mittelst ihres bestätigten Testaments der Ehefrau des Appellaten, Margaretha, geb. Giese, zum Eigenthum vermacht; der Vater der letztern, der jetzige Cedent Asmus Giese, habe zwar während der Minderjährigkeit der Ehefrau des Appellaten den temporären Nießbrauch des Hauses gehabt, hätte selbiges aber ohne obrigkeitlichen Consens nicht verpfänden oder veräußern dürfen. Nachdem Appellat die Margaretha Giese geehelicht, und jenes Haus, welches er bald darauf bezogen und seitdem in Besitz gehabt, in seine Gewehr bekommen, habe er ersehen, daß das Haus dem Cedenten auf seinem Folio im Schuld- und Pfandprotocolle zugeschrieben, auch zwei Obligationen zu resp. 80 und 800 Rbthlr. auf seinem Folio protocollirt wären, und wie man, den Cedenten für den Eigner des Hauses ausgebend, sich dieses von ihm habe verpfänden lassen. Appellat habe deshalb bei dem Magistrat die Autorisation des Protocollführers, das Haus auf seinen Namen im Schuld- und Pfandprotocoll umzuschreiben, beantragt, aber am 21sten Nov. 1838 den Bescheid erhalten, daß, da das fragliche Haus dem Asmus Giese bereits im städtischen Schuld- und Pfandprotocolle zugeschrieben und von diesem mit späteren protocollatis belastet worden, dem petito des Supplicanten, jetzigen Appellaten, daselbst nicht zu deferiren stehe. Bei dieser Incompetenz-Erklärung des Magistrats habe Appellat sich um so mehr beruhigt, da er sich im Besitze des Hauses befunden, sich aber nach Erlassung des vorhingedachten Concursproclams zu der vorerwähnten Protestation veranlaßt gefunden. Es liege dem Appellaten jetzt nun ob, jene Angabe zu justificiren, und dazu genüge die Hinweisung auf das Testament, durch welches die Ehefrau des Appellaten Eigenthümerin des Hauses geworden, und das notorische factum, daß Appellat sich im actuellen Besitze des Hauses befinde, wobei es dem Justificaten, jetzigen Appellanten, freistehe, etwanige Ansprüche an das fragliche Haus klagend gegen den Appellaten zu verfolgen.

Die Bitte war auf das Erkenntniß gerichtet, daß Appellat die Angabe sub passu 8 protocolli professionis gehörig justificirt habe, mithin der von ihm eingelegte Protest zu beachten und alle desfällige Gerechtsame in der zu erwartenden Prioritätsurtel suo loco zu reserviren seien.

Der damalige Justificat, jetzige Appellant, contestirte in Betreff des Wohnhauses № 55 allein, ohne Rücksicht auf die dabei befindlichen Nebengebäude, litem negative, indem er Eigenthum und Besitz des Appellaten und seiner Ehefrau an diesem Wohnhause gänzlich in Abrede stellte, und bemerkte ferner:

1) das Testament der Wittwe Kaland genüge nicht, um das Eigenthum des Appellaten an dem fraglichen Hause darzuthun, da aus demselben nicht hervorgehe, daß die Erblasserin Eigenthümerin des Hauses gewesen, oder selbiges nicht vor ihrem Tode veräußert habe;

2) das Haus sei dem Cedenten im Schuld- und Pfandprotocolle ausdrücklich zugeschrieben, und streite für die Legalität des Protocollhalters eine rechtliche und gesetzliche Vermuthung; einer Erwerbsurkunde von Seiten des Cedenten habe es dazu aber nicht bedurft;

3) der Cedent habe sich im Besitze des Hauses gefunden und solches verpfändet, auch habe

4) auf demselben Folio ein seitdem wieder delirtes Protocollat gestanden, demzufolge Appellat eine Bürgschaft für den Cedenten übernommen habe;

5) müsse das Haus qu., da selbiges als zur Concursmasse gehörig proclamirt worden, als im Besitze der Masse befindlich angesehen werden; Appellat sei demnach lediglich als Vindicant anzusehen und müsse sich den Besitz des Hauses aus der Concursmasse erstreiten, daher ihm der Beweis, daß er gegenwärtig Eigenthümer des Hauses wäre, aufzuerlegen sei.

Eventualiter opponire Appellant

1) die Einrede des Eigenthums, so wie die Einrede der geschehenen Abfindung. Appellat habe das jetzt zur Frage stehende Haus dem Cedenten vor mehreren Jahren für 800 Rbth. verkauft; der Cedent habe ihm die 800 Rbth. ausbezahlt und sei ihm das Haus vom Appellaten und seiner Ehefrau tradirt, worauf es ihm im Schuld- und Pfandprotocolle zugeschrieben worden, wozu es einer Erwerbsurkunde nicht bedurft habe. Sollte aber ein Kaufbrief gesetzlich erforderlich sein, und wolle Appellat den Mangel eines solchen geltend machen, so würde ihm die exceptio doli entgegenstehen und er schuldig sein, nunmehr einen Kaufbrief auszustellen. Eventualiter behauptet Appellant, daß der Cedent den Appellaten und seine Ehefrau wegen ihrer Ansprüche an das streitige Haus durch die an selbige ausgekehrte Summe von 800 Rbth. gänzlich abgefunden und dagegen das Haus eigenthümlich erhalten habe;

2) die Einrede, daß mit Bewilligung des Appellaten das fragliche Haus für die protocollirten Schulden verpfändet worden. Da nämlich Appellat in die durch den Cedenten geschehene Verpfändung des Hauses für die protocollirten Schulden eingewilligt habe, so würde das Haus nicht früher an den Appellaten ausgeliefert werden können, bis die Creditoren, so weit sie ihre Befriedigung aus der Masse nicht erlangen könnten, wegen ihrer Pfandansprüche von ihm befriedigt worden wären.

Was demnächst das von dem Cedenten aufgeführte, jetzt zu einem Schlachterhause eingerichtete Nebengebäude betreffe, so habe Appellat solches jetzt nicht in Anspruch genommen, und werde solches daher sofort der Concursmasse zugesprochen werden müssen, unter Vorbehalt des etwanigen Rechts des Appellaten, die Abbrechung zu verlangen. Wollte man aber die Justification des Appellaten auch auf dieses Nebengebäude erstrecken, so conteſtire Appellant auch hier litem negative, indem er Besitz und Eigenthum des Appellaten an diesem Gebäude gänzlich in Abrede stelle, und opponire event. die Einrede des Eigenthums und des dolus; denn es sei notorisch und dem Appellaten bekannt, daß der Cedent dieses Nebengebäude auf eigne Kosten erbaut und später verpfändet habe.

Das petitum war dahin gerichtet, daß Appellat seine Angabe sowohl in Betreff des Wohnhauses als des Nebengebäudes, event. in Ansehung des letzteren, nicht justificirt habe, er daher mit seinen gemachten Ansprüchen abzuweisen, auch schuldig sei, sämmtliche Kosten dieses Verfahrens in Ordnungsfrist zu erstatten.

Mittelst des unterm 28sten Octbr. 1840 von dem Magistrat der Stadt Schleswig abgesprochenen Prioritätsurtheils ward erkannt:

> Was die von dem Schlachtermeister Schmidt sub passu 8 prot. prof. beschaffte Angabe betrifft, in welcher er das zur Concursmasse hinzugezogene, sub № 55 im 6ten Quartier dieser Stadt belegene Wohnhaus als Eigenthum seiner Ehefrau, Margaretha, geb. Giese, zufolge des von der verstorbenen Wittwe Maria Kaland unterm 9ten Novbr. 1819 errichteten und am 18ten März 1820 allerhöchst confirmirten Testaments in Anspruch nimmt, über welche Angabe ein specielles Justificationsverfahren stattgefunden hat, so ist diese Angabe für justificirt zu erachten, das fragliche Haus mithin zu dieser Concursmasse nicht hinzuzuziehen, jedoch unter Vergleichung der Kosten.

Gegen dieses Erkenntniß hat Appellant in appellatorio folgende Beschwerden aufgestellt:

I. in Betreff des Wohnhauses № 55 im 6ten Quartier:

1) und hauptsächlich, daß nicht unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide dem Appellaten zu beweisen auferlegt worden, daß ihm und seiner Ehefrau das fragliche Wohnhaus zur Zeit der Concurserkennung über die Güter des Asmus Giese eigenthümlich gehört, dagegen dem Appellanten nicht — zu beweisen freigelassen worden, daß der Appellat vor einigen Jahren (als er das ihm jetzt gehörige, am Pferdemarkte zu Schleswig belegene Wohnhaus kaufen wollte) das fragliche Wohnhaus c. p. an den Cridar für 800 Rbthlr. verkauft und gegen Empfang dieser Summe überliefert habe, oder daß er und seine Ehefrau der Zeit wegen ihrer Rechte und Ansprüche an das fragliche Wohnhaus von dem Cridar durch eine ihnen von demselben bezahlte Summe von 800 Rbth. abgefunden worden, event.

2) daß dem Appellaten nicht — zu beweisen auferlegt worden, daß der Wittwe Maria Kaland das fragliche Wohnhaus c. p. zur Zeit ihres Todes eigenthümlich gehört habe, dem Appellanten aber nicht gleichfalls, unter Vorbehalt des

Gegenbeweises und der Eide, die sub 1 gedachten alternativen Beweise in Betreff des Verkaufs und der Abfindung freigelassen worden;

3) event., daß dem Appellanten nicht, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, zu beweisen aufgelegt worden, daß Appellat vor einigen Jahren (als er das ihm jetzt gehörige, am Pferdemarkte zu Schleswig belegene Haus kaufen wollte) dem Cridar das fragliche Wohnhaus c. p. für 800 Rbth. S. M. verkauft und gegen Empfang dieser Summe überliefert habe, oder daß er der Zeit, wegen seiner und seiner Ehefrau Rechte und Ansprüche an das fragliche Wohnhaus, von dem Cridar mit der empfangenen Summe von 800 Rbth. gänzlich abgefunden sei;

4) in omnem eventum, daß dem Appellanten nicht, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, zu beweisen aufgelegt worden, daß das fragliche Wohnhaus c. p. mit Einwilligung des Appellaten an den Cridar für dessen sämmtliche protocollirte Schulden, oder doch für die protocollirten 800 Rbth. dem Johann Julius Sörensen aus Schleswig verpfändet worden sei;

II. in Betreff des Nebengebäudes:

1) und hauptsächlich, daß nicht dieses Gebäude nebst dem Grund und Boden, worauf es steht, event., daß nicht wenigstens das Gebäude allein, cum jure tollendi, der Concursmasse zugesprochen worden;

2) event., daß nicht dem Appellaten — zu beweisen aufgelegt worden, daß der Grund und Boden, worauf das Grundstück steht, ihm eigenthümlich gehöre, event. eine Pertinenz des Wohnhauses sei, dem Appellanten aber nicht — zu beweisen freigelassen worden, daß der Cridar dieses Nebengebäude erbaut, event., daß er selbiges für eigne Rechnung und Kosten erbaut habe;

3) event., daß dem Appellanten nicht — zu beweisen aufgelegt worden, daß der Cridar dieses Gebäude erbaut habe, dem Appellaten aber, daß der Cridar dieses Gebäude für seine, des Appellaten, Rechnung und Kosten erbaut habe;

4) event., daß dem Appellanten nicht — zu beweisen aufgelegt worden, daß der Cridar dieses Gebäude für eigne Kosten und Gefahr aufgeführt habe.

Darüber findet unter den Partheien kein Streit statt, daß Appellat sich zur Zeit des über die Habe und Güter des Cedenten Asmus Giese ausgebrochenen Concurses im Besitz des streitigen, sub № 55 im 6ten Quartier der Stadt Schleswig belegenen Wohnhauses befunden habe, denn wenn Appellant auch in dieser Rücksicht litem negative contestirt, so wird dieses Leugnen doch durch den ganzen Inhalt des Exceptional-Recesses widerlegt; auch ergiebt das von dem Appellaten beigebrachte und von dem Appellanten in Ansehung seiner Authenticität nicht bestrittene Testament der Wittwe Kaland, daß in dessen §. 2 der Margaretha Giese das Wohnhaus sub № 55 im 6ten Quartier c. p. vermacht worden sei. Durch diese, als unbestritten anzunehmende, Thatsachen wird aber die von dem Appellaten auf das Concursproclam über die Giesesche Concursmasse sub passu 8 gemachte Angabe, durch welche er dagegen, daß das Haus qu. als Theil der Concursmasse angesehen werde, protestirte, genügend justificirt, während es der Concursmasse obliegen würde, etwanige Ansprüche an das fragliche Grundstück gegen den damaligen Besitzer klagend geltend zu machen.

Die von dem Appellanten gegen die Justification des Appellaten in der Unterinstanz aufgestellten Einreden, sind denn auch keineswegs geeignet, die Justification zu entkräften. Die Einrede des Eigenthums ist nämlich auf viel zu unbestimmte Behauptungen gestützt, als daß darauf ein Beweiserkenntniß hätte gebaut werden können, da über die Zeit und die näheren Umstände des Handels, durch welche der Cedent das Eigenthum des Hauses erworben haben soll, durchaus nichts angeführt ist; dasselbe gilt von der Behauptung, daß der Cedent die Ehefrau des Appellaten mit 800 Rbth. gänzlich abgefunden habe und dadurch das Eigenthum des Hauses erlangt haben solle; die fernere Einrede, daß der Cedent das Haus qu. mit Einwilligung des Appellaten verpfändet haben solle, ist für die vorliegende Frage, ob das Haus zur Concursmasse zu ziehen, völlig irrelevant, und eben so könnten die, in Ansehung des bei dem streitigen Hause befindlichen Nebengebäudes, von dem Appellanten angeführten Thatsachen nur etwanige Ansprüche der Concursmasse gegen den Appellaten begründen, nicht aber die Zuziehung dieses Gebäudes zur Masse motiviren. Endlich kann der Umstand, daß im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Schleswig der Cedent als Eigenthümer des Hauses bezeichnet ist, an und für sich weder die Rechte des Appellaten an die fraglichen Grundstücke beeinträchtigen, noch ein Recht der Concursmasse auf das Haus begründen.

Die gravamina des Appellanten erscheinen demnach sämmtlich verwerflich; denn

ad grav. I., 1) bedurfte es zur Begründung der Justification eines ferneren Beweises über das Eigenthum des Appellaten nicht, und die von dem Appellanten aufgestellten facta eignen sich schon ihrer Unbestimmtheit wegen nicht zu einer Beweisauflage;

ad grav. I., 2 und 3) gilt dasselbe: der Beweis, daß die Wittwe Kaland zur Zeit ihres Todes Eigenthümerin des Hauses gewesen, war wenigstens zum

Zweck der Justification überflüssig und zu dem von dem Appellanten verlangten Beweisvorbehalt fehlte es an den erforderlichen Prämissen;

ad grav. I., 4) war aber die von dem Appellanten in Anspruch genommene Beweisauflage der Einwilligung des Appellaten in die geschehene Verpfändung für den vorliegenden Rechtsstreit völlig unerheblich.

Die grav. II., 1—4) können endlich deshalb keine Berücksichtigung finden, weil die Frage, welche Gerechtsame der Masse an dem fraglichen Nebengebäude etwa zustehen möchten, dem gegenwärtigen Justificationsstreit durchaus fremd sind.

Die Appellation hat demnach in allen Stücken verworfen werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen in Schleswig, als bestellten Contradictors im Concurse des Zimmergesellen Asmus Giese daselbst, Appellanten, wider den Bürger und Schlachtermeister Jürgen Schmidt daselbst, Appellaten, hauptsächlich wegen Rechtfertigung der sub passu 8 des Professions-Protocolls zum Gieseschen Concursproclam beschafften Angabe, jetzt wegen Appellation gegen ein das Prioritäts-Erkenntniß des Schleswiger Magistrats vom 28sten Octbr. 1840 bestätigendes Urtheil des Schleswigschen Obergerichts vom 29sten März 1841,

wird nach verhandelter Sache, unter Mittheilung der Erklärung des Appellaten an den Appellanten in beglaubigter Abschrift,

in Erwägung

1) daß das vor dem Concursgericht stattgefundene Justificationsverfahren lediglich die vom Appellaten zum Professions-Protocoll angemeldete Protestation gegen eine Bemerkung im Concursproclam, daß das sub № 55 im 6ten Quartier zu Schleswig belegene Wohnhaus zur Gieseschen Concursmasse gehöre, zum Gegenstande gehabt, und Appellat diese Protestation durch das von ihm producirte, allerhöchst bestätigte Testament der verstorbenen Wittwe Kaland vom 9ten Nov. 1819 genügend justificirt hat, indem der eigenthümliche Erwerb jenes Hauses c. p. von Seiten der jetzt an den Appellaten verheiratheten Margaretha, geb. Giese, sich darnach als völlig liquide ergiebt;
2) daß vom Appellanten, seinem eignen Geständnisse zufolge, keine Erwerbsurkunde, wodurch der Cridar später das Eigenthum dieses Wohnhauses erlangt hätte, beigebracht werden kann; der Umstand aber, daß selbiges vom Cridar bewohnt und in mehreren von ihm ausgestellten, im Schleswiger Stadt-Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Geldverschreibungen speciell mit verpfändet worden, dem Eigenthumsrecht des Appellaten und seiner Ehefrau keinen Abbruch zu thun geeignet ist, auch die vom Appellanten behaupteten, vom Appellaten aber durchaus geleugneten Vereinbarungen, wodurch der Cridar Eigenthumsansprüche an jenes Haus gegen den Appellaten erworben haben soll, keinen Gegenstand der Justificationsverhandlung im Concurse abgeben können, vielmehr eben wie die etwanigen Ansprüche der Gieseschen Pfandgläubiger aus der angeblichen Genehmigung der vom Cridar geschehenen Verpfändung des fraglichen Hauses abseiten des Appellaten, nur auf dem Wege der Klage gegen letzteren geltend zu machen stehen, und somit alle auf desfällige Beweisauflagen gestellte Beschwerden sich als unbegründet darstellen;
3) daß dagegen die wegen der in voriger Instanz nicht geschehene Kostencompensation gestellte eventuelle Beschwerde, den obwaltenden Verhältnissen nach, nicht unbegründet erscheint,

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 29sten März d. J., jedoch unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz, so wie unter Wegfall der erkannten Abgabe an den Justizfond, zu bestätigen und an die vorige Instanz zur Vollziehung zurückzuweisen sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 15ten Decbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

34. Stück. Den 22. August 1842.

Gesetzgebung.

I.

Abänderung des §. 3 der Verordnung vom 10ten Dec. 1828, das Reisen der Handwerksgesellen für Dänemark.

Die in dem Schreiben der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 28sten März 1829 an beide vormalige Obergerichte erwähnte Beschränkung, welcher zufolge von den Behörden in den Herzogthümern nur bis zu den Gränzorten des Königsreichs Dänemark, mithin außer den an der See belegenen Orten, nur bis Kolding und Ripen, Reisepässe haben ausgestellt werden können, ist nunmehr wegfällig geworden, und die Bestimmung des §. 3 der Verordnung für das Königreich Dänemark vom 10ten December 1828, betreffend die Maaßregeln zur Verhütung des Umhertreibens reisender Handwerksgesellen, dahin abgeändert, daß ein Handwerksgeselle, wenn er bei seiner Ankunft in Dänemark ein im Herzogthum Schleswig oder im Herzogthum Holstein ausgefertigtes, oder daselbst von der betreffenden Polizeibehörde visirtes Wanderbuch mitbringt, im Königreiche keines neuen Wanderbuchs bedarf. Dagegen soll er sowohl am Gränzorte, als in jeder Stadt, die er sonst passirt, sich bei der Polizeibehörde melden und bei dieser sein Wanderbuch vorzeigen, auch auf deren Aufforderung durch die Nachweisung einer solchen Geldsumme, wie die Verordnung vom 10ten December 1828 vorschreibt, oder auf andere Weise, in Uebereinstimmung mit der genannten Verordnung, gehörig darthun, daß er sich durch erlaubte Arbeit ernähren kann und will, gleichwie es im Uebrigen nach den Vorschriften der gedachten Verordnung verhalten werden soll. Zugleich soll ihm, bei dem Vorzeigen des Buches am Gränzorte, ein gedrucktes Exemplar in deutscher und dänischer Sprache von der im §. 3 der Verordnung vom 10ten December 1828 genannten Anweisung, über die Verpflichtungen, welche er nach der gedachten Verordnung im Königreiche zu beobachten hat, mitgetheilt werden, und sind hierfür, sowie für die Visirung des Wanderbuchs, bei der bemerkt wird, daß ihm eine solche Anweisung ertheilt sei, 8 rbßl. zu entrichten.

Vorstehendes ist, mit Beziehung auf das Kanzeleipatent vom 12ten Juli d. J., betreffend die Legitimation, welche erforderlich ist, wenn Einwohner der Herzogthümer Schleswig und Holstein auf dem Landwege nach Jütland, und Einwohner des Königsreichs Dänemark auf diesem Wege nach den Herzogthümern reisen, durch eine Bekanntmachung der Regierung auf Gottorf vom 25sten Juli d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

II.

Das Verhältniß der bei der Prüfung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein den Candidaten der Theologie ertheilten Characteren zu den bei der Kopenhagener Universität ertheilten Characteren betr.

Se. Majestät der König haben unterm 29sten v. M. in Beziehung auf die durch die Allerhöchste Resolution vom 2ten October 1811, welche von den vormaligen beiden Obergerichten unterm 9ten November s. J. bekannt gemacht ist, festgestellte wechselseitige Amtsfähigkeit der in Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geprüften Candidaten der Theologie Allerhöchst zu bestimmen geruht: daß der bei der Prüfung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ertheilte erste Character dem Character laudabilis et quidem egregie bei der Kopenhagener Universität, und der zweite Character in einem der höheren Grade dem Character laudabilis gleich zu achten, daß jedoch bei dem Character laudabilis besondere Rücksicht auf die von der theologischen Facultät bei der Kopenhagener Universität ertheilten Examenszeugnisse zu nehmen sei.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ist durch eine Bekanntmachung der Königl. Regierung auf Gottorf vom 22sten Juli d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Rechtsfall über die Bezahlung von Bankhaftzinsen.

In Sachen des M. Suhr zu Winseldorf, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider Peter Nagel daselbst, Kläger, jetzt Supplicaten, wegen schuldiger Beitragsleistung zu den Bankzinsen, jetzt Supplication gegen einen Bescheid des Breitenburger Justitiariats vom 16ten Octbr. v. J.,

ergeben die Acten, daß von der dem gegenwärtigen Supplicanten gehörigen Hufenstelle verschiedene Ländereien zur Größe von circa 7 Tonnen im Jahre 1805 veräußert worden sind und in dem desfalls unterm 31sten Juli 1805 errichteten Contracte festgesetzt worden ist, daß Verkäufer Alles, was an Herrn- und Pfenning-Schulden den gedachten Ländereien bis dahin auferlegt worden, von seiner Stelle abhalten und Käufer nur dasjenige übernehmen solle, was a dato seines Besitzantrittes etwa darauf fallen möchte. In Uebereinstimmung hiermit ist denn auch von der vor Vollziehung dieses Contracts ausgeschriebenen Landsteuer der pro rata auf das veräußerte Land fallende Antheil vom Verkäufer und seinen Besitznachfolgern auf die Hauptstelle übernommen worden.

Beide Landstellen haben hiernächst ihre Besitzer mehrfach gewechselt, bei welcher Gelegenheit unterm 1sten Novbr. 1824 ein Verkaufs- und unterm 14ten Febr. 1837 ein Concurs-Proclam über die von der Hauptstelle veräußerten Ländereien ergangen ist. Aus diesem Concurse hat der gegenwärtige Supplicant Suhr die gedachten Ländereien käuflich erstanden, wobei ihm jedoch gerichtsseitig bemerklich gemacht worden ist, daß, da von dem Besitzer der vormaligen Hauptstelle eine verhältnißmäße Beihülfe zu den Bankzinsen von den gedachten Ländereien in Anspruch genommen werde, er diese Sache, ohne Zuthun der Concursmasse, mit dem Supplicaten Nagel, als derzeitigem Inhaber der Hauptstelle auszumachen habe.

Dieser hat auch in einem vor dem Breitenburger Justitiariate ausgebrachten Termine vorstellig gemacht, wie der Umstand, daß beim Verkaufe der fraglichen Ländereien im Jahre 1805 die Entrichtung der Landsteuer contractlich von der Hauptstelle übernommen worden sei, zur Folge gehabt habe, daß bei Ausschreibung der Reichsbankhaft im Jahre 1813, auch der auf das veräußerte Land fallende Antheil dieser Steuer irrthümlich der citantischen Hufe mit auferlegt worden sei. Citant halte sich aber nicht verbunden, die Bankhaft und Bankzinsen für Ländereien zu entrichten, welche nicht mehr zu seinem Eigenthum gehörten und da diese Bankzinsen jährlich 35 ß betrügen, so bitte er, den Citaten schuldig zu erkennen, vom 22sten Mai 1837 an, als dem Tage, wo der Citat den Besitz der fraglichen Ländereien angetreten, die Bankhaft und deren Zinsen selbst abzuhalten.

Excipiendo hat Beklagter, in Beziehung auf die obgedachten Proclame, die Einrede der Präclusion vorgeschützt; ferner aber, unter negativer Einlassung, bemerklich gemacht, daß die Bankhaft gesetzlich der Landsteuer folge, die Entrichtung der letzteren aber contractlich von der klägerischen Hauptstelle übernommen worden sei, und daher gar keine Bankhaft auf seinem Lande ruhe.

Unterm 16ten Octbr. v. J. ist hierauf, nach stattgehabter summarischen Verhandlung, vom Justitiariate erkannt worden:

> Könnte und würde Citant darthun und erweisen, daß die nach Vorschrift der Gesetze auf den von seinem Vorweser im Jahre 1805 an den Vorweser des Citaten verkauften Ländereien haftenden Bankzinsen in der Summe begriffen sind, womit Citant wegen seiner Hufe in den Steuerregistern aufgeführt steht, sowie daß dieselbe jährlich 35 ß betragen, so erginge weiter was Rechtens.

Hiergegen hat nun Citat die Supplication ergriffen und sich darüber beschwert, daß er nicht mit der opponirten Einrede der Präclusion und der unbegründeten Klage gehört worden sei. Supplicat hat dagegen in der eingezogenen Gegenerklärung die Zulässigkeit des gewählten Rechtsmittels bestritten, weil eine immerwährende Abgabe in Frage stehe, über welche nur im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt werden könne.

Nachdem nun die gleichfalls gerügte Mangelhaftigkeit der Acten durch nachträgliche Einbringung des Verhandlungsprotocolls geheilt worden, steht solchemnach zwischen Partheien zur Frage, ob die erhobene Klage an sich begründet und worauf sie gerichtet sei? durch welche Feststellung des objecti litis, zugleich die formelle Frage wegen Zulässigkeit des gewählten Rechtsmittels, ihre Erledigung finden wird.

In Erwägung nun, daß die erhobene Klage, insofern sie ihrer wörtlichen Fassung nach, darauf gerichtet ist, den Beklagten schuldig zu erkennen, pro futuro die Bankzinsen von seinem Lande selbst zu bezahlen, überall keinen Gegenstand der gerichtlichen Erörterung darbieten kann, da dieser Zweck vielmehr einzig und allein durch eine auf administrativem Wege zu bewirkende Rectification des Steuerregisters zu erreichen sein würde;

in weiterer Erwägung jedoch, daß der gedachte Klageantrag, insoweit er sich auf die pro praeterito vom Kläger angeblich für den Beklagten ausgelegten Bankzinsen bezieht, zugleich das factische Fundament einer an sich zulässigen Schuldklage enthält, da die eigene Abhaltung dieser früher fällig gewordenen und angeblich vom Kläger entrichteten Bank,

zinsen nur dadurch geschehen kann', daß selbige dem Kläger vom Beklagten refundirt werden, worauf denn auch ohne Zweifel die Intention des Klägers gerichtet ist;

in Erwägung nun, daß die ursprüngliche Verpflichtung der fraglichen Ländereien zur Entrichtung der Landsteuer keinem Streite unterliegt, die gedachten Ländereien hinfolglich auch eben so unzweifelhaft der Bankhaft unterworfen sind, da diese Abgabe nach der Verordnung vom 9ten Juli 1813 über alle zur Grund- und Benutzungssteuer pflichtige Grundstücke ausgeschrieben ist;

in weiterer Erwägung, daß die gesetzliche Reparitionsnorm öffentlicher Abgaben und Steuern, dem Fiscus gegenüber, durch keine Privatverträge verändert werden kann, *)

l. 2. C. sine censu.

l. 27. §. 4. D. de pact.

das fragliche Land daher, so wie es der zwischen den Vorbesitzern getroffenen Uebereinkunft ungeachtet, dem Fiscus für die Landsteuer, in eben der Maaße auch der Bank, für die davon zu entrichtenden Zinsen verhaftet geblieben ist, ohne daß es weiter darauf ankommen könnte, ob diese Zinsen bisher von dem Besitzer des Landes gefordert worden sind oder nicht, da nur die einzelnen rückständigen Leistungen, keineswegs aber die auf gesetzlicher Anordnung beruhende reale Bankhaft selbst, einer Verjährung und Präclusion unterworfen ist;

in Erwägung, daß hinfolglich der gegenwärtige Supplicant, welche Verträge auch immer zwischen den Vorbesitzern beider Stellen abgeschlossen sein mögen, vom Augenblicke seines Besitzstandes an, der Bank für den auf seine Ländereien fallenden Theil der Bankabgabe ex lege verhaftet war, und die Behauptung des gegenwärtigen Klägers, daß er dem Supplicanten diese Schuld an die Bank ohne allen Rechtsgrund seither von der Hand gehalten, und denselben dadurch mit seinen Schaden bereichert habe, allerdings geeignet ist, das Fundament einer zulässigen Klage auf Wiedererstattung der für den Beklagten gemachten Auslagen darzubieten;

l. 14. D. de cond. in deb.

in Erwägung, daß wenn gleich die erhobene Klage insoweit für fundirt zu erachten, als objectum litis doch nur die auf 35 ß jährlich angegebenen, seit dem Besitzantritte des Beklagten, vom 22sten Mai 1837 an bis zum Tage der erhobenen Klage, für denselben ausgelegten Bankzinsen zu betrachten sind; der Gesammtbetrag des wirklichen Streitobjectes hinfolglich so geringfügig ist, daß nicht nur von der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation überall keine Rede sein kann, sondern auch nicht einmal die nach §. 10 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 zum Gebrauche der Supplication erforderliche Summe vorhanden ist, weshalb denn die fernere materielle Frage, inwieweit etwa die erhobene Klage, durch Berufung auf den zwischen den Vorbesitzern beider Landstellen abgeschlossenen Vertrag, elidirt werden möchte, einer nochmaligen Prüfung in dieser Instanz nicht unterzogen werden kann;

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstatteten obrigkeitlichem Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt;

daß das eingewandte Rechtsmittel der Supplication anhero nicht erwachsen, Supplicant auch schuldig sei, dem Supplicaten die Kosten der abschriftlich angeschlossenen Gegenerklärung mit 8 ℛ Cour. innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 29sten März 1842.

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg. S. 277. Thibaut, System des Pandectenrechts. I. §. 340.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Officielles Verfahren in Betreff der Protocollation eines Kirchencapitals.

Der Herzog Johann von Schleswig-Holstein-Sonderburg hatte in Gemäßheit einer Urkunde vom Tage Johannis Baptista 1615 ein Capital von 3625 ℛ lübisch zum Besten der Kirche auf Kekenis bei mehreren derzeitigen Hausbesitzern in der Stadt Sonderburg zu 6¼ pCt. Zinsen unaufkündbar belegt, über welches von den ursprünglichen Creditoren eine gemeinschaftliche Obligation unter Verpfändung ihrer näher bezeichneten Grundstücke ausgestellt ward. Die Original-Obligation ist zwar abhanden gekommen, am 8ten Febr. 1739 ward aber auf Anhalten des damaligen Kirchenprobsten Thomsen zu Sonderburg auf die Folien der damaligen Debitoren im Schuld- und Pfandprotocolle die auf eines Jeden Hause perpetuirlich haftende Schuld an die Kekenisser Kirche notirt. Bei späteren Besitzveränderungen sind diese protocollata regelmäßig auf die Namen der neuen Besitzer im Schuld- und Pfandprotocoll übertragen; bei einigen war dieß jedoch versäumt und da diese weder die nachträgliche Bemerkung der fraglichen Pöste auf ihre Folien bewilligen wollten, noch sich über eine Ablösung der Schuld mit der Kirche ver-

einbaren konnten, ward den betreffenden Debitoren vor dem Magistrat der Stadt Sonderburg unterm 24sten Mai 1841 Folgendes eröffnet:

Nach einem an die Kirchenvisitatoren der Probstei Sonderburg erlassenen, dem Magistrat in Abschrift mitgetheilten Schreiben der S. H. Regierung vom 3ten Febr. 1840, wonach die drei Debitoren, der Rathsverwandte Heide, Kaufmann Hansen G. S. und Branntweinbrenner Paulsen, sich in Hinsicht der Kekenisser Kirchencapitalien zu der in Vorschlag gebrachten höheren Capitalisirung nicht bereit erklärt, werde bei Fortdauer der Forderungen der Kekenisser Kirche an dieselben deren Sicherstellung nunmehr zu bewerkstelligen sein und habe man daher den gedachten Debitoren, in Erwägung:

1) daß in der generellen und uniformen Constitution — vom 10ten Sept. 1734 §. 5 vorgeschrieben, daß die Administratoren der Kirchen-, Schulen- und Hospitalsgelder schuldig sein, dahin zu sehen, daß die für die pia corpora bei anderen ausgesetzten Gelder in Zeiten gehörig protocollirt werden;
2) daß diese Bestimmung demnächst durch die Verfügung vom 29sten Decbr. 1738 eingeschärft worden, welches in Beziehung auf die fraglichen Kekenisser Kirchengelder die Folge gehabt, daß im Jahre 1739 die fraglichen Capitalien ad instantiam des Probsten protocollirt worden;
3) daß auf diese Weise die Protocollation auch hinsichtlich derjenigen Häuser und Grundstücke, welche sich jetzt im Besitze der oberwähnten Debitoren befinden, der Zeit erfolgt;
4) daß durch ein solches Protocollat aber das betreffende Grundstück in der Maaße als Hypothek constituirt worden, daß dasselbe, in welche Hände auch das Grundstück übergegangen, immer verpfändet geblieben;
5) daß aus den in Sonderburg üblichen Namenfolien keinesweges gefolgert werden könne, daß wenn ein Grundstück auf einen neuen Besitzer übergegangen und auf dem, diesem ertheilten Folio nicht bemerkt worden, daß das ihm gehörige Grundstück mit einer gewissen Hypothek beschwert sei, diese alsdann nicht mehr validire;
6) daß vielmehr das einmal mit der Hypothek afficirte Grundstück mit dieser verhaftet bleibe und solche Hypothek gegen jeden späteren Besitzer des Grundstücks geltend gemacht werden könne;
7) daß es daher in der vorliegenden Sache sich nicht darum handle, ob etwa die später auf den Namen eines solchen Debitors protocollirten Creditoren dagegen, daß das ursprünglich auf dem Grundstück haftende, aber nicht auf den Namen des Debitors transferirte Protocollat ihren Protocollaten vorgehe, Einwendungen machen möchten, indem durch eine anderweitige, später protocollirte Forderung auf dem Grundstück nur soweit eine Hypothek gewonnen sei, als das Grundstück nicht bereits beschwert gewesen, daß mithin solches immer nur dem Inhaber der neuen, nicht aber der älteren Hypothek zum Nachtheil gereiche, und endlich
8) daß die Idendität der Grundstücke in vorliegenden Fällen nicht zweifelhaft, die gedachten Debitoren ihre Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen an die Kekenisser Kirche nicht in Abrede gestellt, der Protocollhalter auch in Gemäßheit der Verfügung vom 27sten April 1764 die genauere Bezeichnung der verpfändeten Grundstücke und die Hinweisung auf die frühere Protocollation noch vorzunehmen habe;

zu erkennen gegeben, wie der dortige Schuld- und Pfandprotocollhalter autorisirt worden, in Uebereinstimmung hiemit das Nöthige im Schuld- und Pfandprotocoll zu notiren, falls die gedachten Debitoren dagegen nicht rechtserhebliche Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten.

Die gedachten Debitoren protestirten jedoch gegen die Protocollation der gedachten Schuldpöste auf ihren Folien, indem sie zwar einräumten, der Kekenisser Kirche resp. 125, 100 und 200 ℛ schuldig zu sein, jedoch bezweifelten, daß ihre Besitzvorweser deshalb hypothecarische Verschreibungen ausgestellt hätten und die Vermuthung äußerten, daß die im Jahre 1739 geschehene Protocollation ohne Einwilligung der Debitoren erfolgt sei, weshalb sie baten, daß auch die auf den Folien ihrer Besitzvorweser geschehenen früheren Protocollationen sofort möchten delirt werden.

Der Magistrat decretirte hierauf unterm 23sten Juli 1841, „daß auf ihren Antrag wegen Delirung der fraglichen Pöste nicht einzutreten und ihre Protestation nicht zu beachten sei, es vielmehr bei dem Decrete vom 24sten Mai s. J. sein Bewenden behalten müsse."

Auf die demnächst an das Obergericht gerichtete Beschwerde erfolgte unterm 14ten Octbr. 1841, in Erwägung, „daß es an einer rechtlichen Veranlassung fehle, die Eintragung der gedachten Summen auf die Folien der Supplicanten im Schuld- und Pfandprotocoll von Amtswegen zu verfügen," der Bescheid, daß das angefochtene Decret vom 23sten Juli 1841 wiederum aufzuheben sei."

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

35. Stück. Den 29. August 1842.

Gesetzgebung.

Zollverfügung.

Mittelst Circulairs des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii vom 6ten d. M. ist sämmtlichen Zollämtern der Herzogthümer Schleswig und Holstein Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Einfuhrzollfreie Waaren sind künftig bei Versendungen in den event. erforderlichen Zollpassirzetteln als „einfuhrzollfreie Waaren" zu bezeichnen, und wenn sie zugleich mit einfuhrzollpflichtigen berichtigten Waaren gemeldet werden, in den Passirzetteln getrennt von diesen zu halten.

2) Mit Rücksicht auf die in den §§. 2 und 3 des Patents vom 14ten April d. J., betreffend verschiedene Erleichterungen des Handels, gegebenen provisorischen Bestimmungen, sind die Creditauflagecontos in 3 Hauptabtheilungen einzurichten: in die erste Abtheilung sind diejenigen Waaren, wofür der Sund-, Strom- oder Canalzoll bezahlt ist; in die zweite, diejenigen Waaren, wofür der Sund-, Strom- oder Canalzoll nicht bezahlt ist; in die dritte, diejenigen Waaren, welchen dem §. 3 des gedachten Patents zufolge, eine Remission von 25 % des Einfuhrzolles zukommt, aufzunehmen.

Die dritte Hauptabtheilung zerfällt in 2 Unterabtheilungen: a) für solche der gedachten Waaren, welche den Sund-, Strom- oder Canalzoll erlegt haben, und b) für solche, die den Sund-, Strom- und Canalzoll nicht erlegt haben, und deshalb bei der Ausfuhr nach fremden und freien Orten den Transitzoll zu erlegen, oder bei der Landesverbleibung derselben den Abzug des Sundzolles in der denselben zukommenden Remission im Einfuhrzoll zu erleiden haben.

In die zweite Hauptabtheilung sind alle vor dem 14ten April d. J. zur Creditauflage genommene Waaren aufzuführen.

3) Der Begriff „Zolldistrict" (§. 129 der Zollverordnung) befaßt den District des Hauptzollamts zugleich mit den Districten der dasselbe sortirenden Controlen. Für Reisen, welche mit Fahrzeugen innerhalb eines Zolldistricts gemacht werden, sind Schiffsabgaben demnach überall nicht zu erheben. Förmliche Clarirung ist, der zu führenden Controle wegen, in den Fällen erforderlich, wenn Fahrzeuge leer oder mit Ladung von einem zum andern, mit einem zur Zollclarirung berechtigten Zollposten versehenen Orte, innerhalb des Hauptzolldistricts, sich begeben, und ist die im §. 129 zugestandene mündliche Meldung nur dann genügend, wenn Fahrzeuge innerhalb des Districts des Zollpostens bleiben, bei welchem sie einclarirt worden, und folglich beim Ausgehen nach einem Orte außerhalb dieses Zollorts-Districts auch wieder auszuclariren sind.

4) Wenn inländische Schiffe in der inländischen Fahrt den Sund oder die Belte passirt sind, ohne sich in Uebereinstimmung mit dem §. 7 der Bekanntmachung vom 1sten Januar d. J., betreffend die Behandlung inländischer Schiffe und Waaren im Oeresund und den Belten, auf der Stromzollkammer gemeldet zu haben, so sind bei dem Zollamt, wo diese Schiffe einkommen, folgende Mulcten zu erheben, als:

von Fahrzeugen von 15 Commerzlasten und darüber 30 ß Cour.

von Fahrzeugen unter 15 Commerzlasten 15 ß Cour.,

welche Mulcten den betreffenden Stromzollkammern quartaliter in Begleitung eines Verzeichnisses, woraus hervorgeht, von welchen Schiffern und für welche Reisen selbige erhoben, gegen Quittung zuzustellen sind. Die Quittung ist dem Contraventions-Conto anzulegen.

5) In den Angaben und Zollpassirzetteln über zur Consumtion nach Altona gemeldet werdende Felle und Häute, ist der generelle Ausdruck „Viehhäute" ꝛc. zu vermeiden und speciell anzugeben: — Stk. Pferdehäute, — Stk. Ochsenhäute, — Stk. Kuhhäute ꝛc.

6) Zum Bestauungsreglement vom 29sten December 1838, Abtheilung 1, wird hinzugefügt:

Fajance, lose im Schiffe	2000 ℔	eine Commerzlast.
Füllen u. Kälber in Decksfahrzeugen	2 Stk.	
— — — in offenen Fahrzeugen	3 Stk.	
Kalk gebrannt oder gelöscht, lose im Schiffe	25 Ton.	
Lamm- und Schaffelle, trockene	2400 ℔	
Obst, frisches, lose im Schiffe	20 Ton.	
Saugferkel	12 Stk.	
Speck und Fleisch, frisch, gesalzen, geräuchert, lose im Schiffe oder in Foustagen	5200 ℔	
Wild, lose im Schiffe	2000 ℔	

7) Von dem Admiralitäts- und Commissariats-Collegium ist festgesetzt, daß die Gebühren für die Production der Volkslisten der Dampfschiffe, und für Ausfertigung neuer Volkslisten für Dampfschiffe, wenn die alten beschrieben oder maculirt sind, bis weiter nur mit dem halben Belauf dessen, was in den geltenden Anordnungen dafür bestimmt ist, zu erheben sind, und daß Dampfschiffe mit Rücksicht auf die häufigen Reisen nur verpflichtet sein sollen, beim Ausgehen, auf der ersten Reise in jeder Woche an dem Orte, worauf selbige in regelmäßige Fahrt gesetzt sind, ihre Volksliste zu produciren und desfällige Gebühren zu erlegen. Die erhobenen Gebühren sind auf der Volksliste anzuführen, und ist in der inländischen Fahrt die Ausbringung einer neuen Volksliste nur dann zu fordern, wenn die alte Volksliste unbrauchbar geworden oder neue Mannschaft angenommen wird.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Mündliche neben einer Kaufappunctuation herlaufende Verabredungen sind ohne Werth.

In Sachen des Zimmermanns Friedrich Alexander Waldemar Renard, derzeit in Neumünster, Klägers jetzt Appellanten, wider den Eingesessenen Havenich in Bevern, Beklagten, jetzt Appellaten, wegen Solennisirung eines Kaufcontracts, jetzt Appellation gegen ein Erkenntniß der Ranzauer Administratur vom 13ten October 1841,

hat den Acten zufolge der gegenwärtige Appellant in seiner bei der Königl. Ranzauer Administratur gegen den gegenwärtigen Appellaten eingebrachten Klage im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Am 29sten April 1840 habe er mit dem Beklagten über dessen in Bevern belegene Halbhufe eine der Klage angelegte Kaufappunctuation abgeschlossen, welche vom Beklagten und dem Vater des Klägers, als dessen Mondatar, am 5ten Mai der Königl. Ranzauer Amtstube mit dem Antrage überliefert worden sei, darnach einen Kaufcontract anzufertigen, zu dessen Unterschrift Termin auf den 7ten Mai unter den Betheiligten verabredet worden sei, wie solches Alles aus einem der Klage angelegten Attestate der Amtstube hervorgehe. In diesem Termine habe sich auch der Vater des Klägers, in seiner gedachten Eigenschaft, eingefunden; Beklagter sei dagegen ausgeblieben und habe sich später entschieden geweigert, den fraglichen Contract zu solennisiren, weshalb Kläger bitte, denselben unter Verurtheilung in die Kosten zur Solennisirung dieses Contractes binnen Ordnungsfrist schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat Beklagter geläugnet, daß der Kläger am 29sten April v. J. den libellirten Kaufcontract mit ihm abgeschlossen habe. Nur zwischen Beklagten und dem Vater des Klägers hätten desfällige Unterhandlungen stattgefunden, wobei des gegenwärtigen Klägers gar nicht Erwähnung geschehen sei. Habe Kläger nun etwa die dem Libelle angeschlossene Appunctuation hinterrücks und ohne Genehmigung des Beklagten mit unterschrieben, so folge daraus keineswegs, daß er auch mit dem Beklagten contrahirt habe, und stelle sich die erhobene Klage daher als gänzlich unbegründet dar. Hiervon abgesehen, habe die gedachte Appunctuation aber auch nach Vorschrift der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten Oct. 1804 alle verbindliche Kraft verloren, weil in derselben der 6te Mai zur Vollziehung des Geschäfts festgesetzt worden und selbige daher spätestens bis zu diesem Termine hätte solennisirt werden müssen, während Kläger selbst zugestehe, sich zu diesem Zwecke erst am 7ten Mai auf der Amtstube eingefunden zu haben. Daß dieser in der Appunctuation selbst festgesetzte Termin übereinkunftlich auf den 7ten verlegt worden, sei aber unwahr, wie denn auch die Uebergabe der Scriptur an die Amtstube nicht am 6ten Mai, sondern bereits am 29sten April stattgefunden habe. Dem vom Kläger beigebrachten Attestate könne keine Beweiskraft beigemessen werden, weil selbiges weder besiegelt, noch auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen ausgefertigt sei, auch nicht constire, auf welche Notizen diese Bescheinigung gebaut worden sei. Ganz eventuell wolle Beklagter noch auf den bereits angeführten Umstand, daß er nicht mit dem gegenwärtigen Kläger, sondern mit dessen Vater in Kaufunterhandlungen getreten sei, exceptionem dpli gründen. Von dem Sohne sei bei diesen Verhandlungen gar

nicht die Rede gewesen, und wenn dieser letztere die Appunctuation wirklich unterschrieben haben sollte, so könne es nur ohne Beklagtens Wissen und Willen in dem Augenblicke geschehen sein, als er auf kurze Zeit das Zimmer verlassen gehabt. Endlich obstire der Klage aber auch noch die Einrede des nicht erfüllten Contracts. Bei den zwischen Beklagten und Klägers Vater gepflogenen Verhandlungen sei nämlich ausdrücklich stipulirt worden, daß Käufer vor der am 6ten Mai stattfindenden Umschreibung ein mit zu verpfändendes Mobiliar zum Werthe von 1000 ℛ auf die Stelle bringen, sowie Silberzeug zum Werthe von 400 ℛ bei Errichtung der Appunctuation auf der Amtstube deponiren solle. Keine dieser Bedingungen sei aber erfüllt worden.

Beklagter hat die Abweisung der Klage unter Erstattung der Kosten beantragt.

Nach stattgefundener mündlichen Verhandlung, bei welcher Kläger die der exceqtio doli und der excepl. non ad impleti contractus zum Grunde gelegten Thatsachen in Abrede stellte, Beklagter aber läugnete, daß er die Unterschrift der Appunctuation eingeräumt habe, ist unterm 13ten Oct. v. J. von der Königl. Ranzauer Administratur erkannt worden:

Würde Kläger ꝛc. erweisen, daß er den behaupteten Kaufcontract mit Beklagten geschlossen und daß eine Nebenberedung stattgefunden, wornach der Tag der Umschreibung auf den 7ten Mai festgesetzt worden; wogegen Beklagten zu beweisen vorbehalten bleibt, daß Kläger wider Beklagtens Wissen und Willen die fragliche Appunctuation unterzeichnet, und event. daß Klägers Vater für ihn die Verpflichtung übernommen habe, vor der Umschreibung ein Mobiliar von 1000 ℛ zur Mitverhypothecirung auf die Stelle zu schaffen, auch vom Tage der Errichtung der Appunctuation auf der Ranzauer Amtstube Silberzeug zum Werthe von 400 ℛ ad depositum zu bringen; so erginge u. s. w.

Hiergegen hat Kläger die Appellation ergriffen und seine gravamina darin gesetzt:

1) daß erkannt wie geschehen und daß nicht vielmehr der Appellat Einwendens ungeachtet, verurtheilt worden, innerhalb Ordnungsfrist den in der Anlage A der Klage beschriebenen Kaufcontract zu solennisiren und die sämmtlichen Proceßkosten, deren Verzeichnung vorbehältlich, innerhalb gleicher Frist zu erstatten:
2) eventuell, daß dem Appellanten zu beweisen auferlegt ist, daß eine Nebenberedung zwischen Partheien stattgefunden, wonach der Tag der Umschreibung auf den 7ten Mai festgesetzt worden, und daß dem Beklagten der Beweis vorbehalten, daß Kläger wider sein Wissen und Willen die fragliche Appunctuation unterzeichnet und eventuell, daß sein Vater für ihn die Verpflichtung übernommen habe, vor der Umschreibung ein Mobiliar von 1000 ℛ zur Mitverhypothecirung auf die Stelle zu schaffen, auch am Tage der Errichtung der Appunctuation auf der Ranzauer Amtstube Silberzeug zum Werthe von 400 ℛ ad depositum zu bringen;
3) in omnem eventum, daß dem Appellanten zu beweisen auferlegt worden, daß eine Nebenberedung zwischen Partheien stattgefunden, wonach der Tag der Umschreibung auf den 7ten Mai festgesetzt worden.

Solchemnach steht denn zur Frage, in wie weit die von den Partheien zur Begründung ihrer Anträge angeführten Thatsachen bereits als erwiesen zu betrachten, und welcher Parthei event. die desfälligen Beweise zuzuerkennen sind?

In Erwägung nun, daß Appellant aus dem angeblich verabredeten Kaufhandel eine actio empti auf wirkliche Vollziehung desselben zur Zeit nicht angestellt, vielmehr nur aus der hierüber schriftlich errichteten Appunctuation, in Gemäßheit der Vorschriften der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten October 1804 eine formelle Klage auf vorläufige Solennisirung dieser Kaufappunctuation erhoben hat;

in weiterer Erwägung, daß, wie die Contractsklage selbst, so auch diese präparatorische Klage nur von einem wirklichen Mitcontrahenten, nicht aber von dritten Personen angestellt werden kann, ferner aber auch nach bestimmter Vorschrift des §. 14 der gedachten Verordnung die Solennisirung innerhalb des zur völligen Ausfertigung verabredeten Termins vorgenommen werden muß;

daß hinfolglich die vom Beklagten erhobenen Einwendungen, daß er nicht mit dem Kläger, sondern mit seinem Vater contrahirt habe, und daß die Solennisirung nach der eigenen Anführung des Klägers innerhalb der verabredeten Vollziehungsfrist beikommenden Orts nicht verlangt worden sei, allerdings für relerant erachtet werden müssen; letzterer Einrede jedoch durch den Beweis der vom Kläger erhobenen Replik, daß diese Frist übereinkünftlich verlängert worden sei, elidirt werden würde, da eine solche vor Ablauf des ursprünglich stipulirten Vollziehungstermins getroffene Uebereinkunft, wenn nur die vorschriftsmäßige 6monatliche Frist inne gehalten wird, in den Gesetzen nicht verboten ist; zur Perpetuirung der aus der Appunctuation hervorgehenden Verbindlichkeit auch das wirkliche Einfinden des einen Contrahenten in dem zur Solennisirung angesetzten Termine für ausreichend erachtet werden muß, indem durch die mora des einen Contrahenten dem Andern keine sonst begründete Rechte entzogen werden können;

in Erwägung, daß daher nach Maaßgabe der vom Beklagten gewählten Vertheidigung und allgemeiner Proceßgrundsätze der Beweis, daß er selbst mit dem Beklagten contrahirt habe und daß der geständiger

maaßen nach Ablauf der ursprünglich verabredeten Frist abgehaltene Solemnisationstermin durch eine zwischen Partheien getroffene spätere Uebereinkunft verlängert worden, vom Kläger beizubringen sein wird, insofern solches nicht etwa anticipando bereits geschehen sein sollte;

in Erwägung jedoch, daß, zuförderst den letzteren dieser beiden Puncte anlangend, Kläger bereits ein Attestat der Ranzauer Amtstube beigebracht hat, wornach „eine von beiden gegenwärtigen Partheien und zwei Zeugen unterschriebene Kaufappunctuation über eine dem Beklagten gehörige, an den Kläger verkaufte halbe Hufe, von einem gewissen Jacke, in Gegenwart der Partheien am 5ten Mai v. J. mit dem Antrage eingeliefert worden, nach dieser Appunctuation einen Kaufcontract entwerfen lassen zu wollen, auch als Termin zur Unterschrift dieses Contracts der 7te Mai verabredet ist, und Klägers Vater sich an diesem Tage wirklich auf der Amtstube eingefunden hat, Beklagter aber nicht erschienen ist";

in Erwägung, daß hinfolglich alle die gedachte Replik des Klägers begründende Thatsachen in dem beigebrachten Attestate bereits von der beikommenden Behörde bescheinigt worden sind; die beweisende Kraft dieses Attestates auch weder dem Inhalte noch der Form nach einigen Zweifel unterliegen kann, indem ersterer sich nur auf solche Vorgänge bezieht, welche zum amtlichen Wirkungskreise des attestirenden Beamten gehören und sich unter seinen Augen zugetragen haben; letztere aber mit Rücksicht auf die dem judicio a quo beiwohnende Kunde der Unterschrift, und in Betracht des Umstandes, daß die Bescheinigung gratis ertheilt worden, weder durch das Fehlen des Amtssiegels, noch durch die unterlassene Anwendung von Stempelpapier, auf eine die Glaubwürdigkeit des Attestates schwächende Weise verletzt worden ist;

in weiterer Erwägung, daß hinsichtlich des vom Beklagten, sowohl in seiner Einlassung als in der Form einer exceptio doli negirten Umstandes, daß er überall mit dem Kläger contrahirt habe, aus der eingelegten Appunctuation hervorgeht, nicht nur, daß sie vom Kläger unterschrieben worden, sondern daß auch in dem Contexte derselben Kläger als Käufer der Stelle benannt worden ist;

in Erwägung nun, daß Beklagter die Mitunterschrift der Appunctuation in seiner Einlassung ausdrücklich nicht nur nicht geläugnet, sondern in mehreren in seiner Exceptionsschrift gebrauchten Wendungen sogar implicite zugestanden hat, wie denn endlich auch die von Seiten des Beklagten geschehene Unterschrift der Appunctuation in dem beigebrachten Attestate ebenfalls amtlich bescheinigt worden ist — daß hinfolglich, da ein Irrthum in der Person nicht behauptet worden, bis zu etwa geführtem Gegenbeweise angenommen werden muß, daß der in der vom Beklagten unterschriebenen und dadurch genehmigten Appunctuation benannte Kläger, dem Beklagten auch als wirklicher Käufer bekannt gewesen, und er wissentlich mit demselben contrahirt habe;

in Erwägung, daß daher die dem Kläger nach Lage der Acten zufallenden Beweise bereits anticipando von demselben beigebracht sind, und dem Beklagten in dieser Beziehung hinfolglich lediglich annoch die Führung eines etwanigen Gegenbeweises, zu dessen Beibringung ihm bisher keine Gelegenheit gegeben ist, freigelassen werden kann, und

in endlicher Erwägung, daß, die vom Beklagten vorgeschützte Einrede des nicht erfüllten Contracts anlangend, mit Rücksicht auf die rein formelle Natur der erhobenen Klage, welche lediglich auf eine solenne Redaction des in der Appunctuation wirklich bereits geschriebenen gerichtet ist, eine weitere Berücksichtigung etwaniger mündlichen, neben der von beiden Contrahenten genehmigten Appunctuation herlaufenden Verabredungen, insofern nicht etwa eine spätere Abänderung der beschriebenen Puncte behauptet worden, überall nicht zulässig erscheint, indem die errichtete Appunctuation, ihrem Wesen nach, eben dazu bestimmt ist, alle zwischen den Partheien wirklich vereinbarten Puncte zusammen zu fassen, hinsichtlich solcher im Laufe der Unterhandlungen zur Sprache gebrachten Puncte, welche nicht in die Appunctuation mit aufgenommen sind, hinfolglich um so mehr angenommen werden muß, daß eine bindende Vereinbarung über dieselben nicht zu Stande gekommen sei, als schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn schriftliche Contractserrichtung verabredet worden, etwanige vorläufige Verabredungen erst durch die Genehmigung der desfälligen Scriptur bindende Kraft erhalten; *)

in Erwägung, daß daher die Behauptung des Beklagten, hinsichtlich verschiedener annoch mündlich vom Kläger übernommenen Leistungen, deren in der Appunctuation keine Erwähnung geschieht, als irrelevant zur Beweisauflage nicht geeignet ist,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Recessen und stattgehabter mündlichen Verhandlung der Sache, auf Grundlage der eingesandten Unterinstanzacten, von Obergerichtswegen hiedurch für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Ranzauer Administratur vom 13ten Octbr. v. J. dahin zu reformiren:

Könnte und würde Beklagter unter Vorbehalt der Eide binnen Ordnungsfrist hieselbst darthun und erweisen

daß er den in der Appunctuation beschriebenen Kaufcontract mit dem Kläger nicht abgeschlossen habe,

oder daß der 7te Mai als Termin zur Unterschrift des zu entwerfenden Contracts

*) cfr. l. 17. C. de fide instrum.

auf der Ranzauer Amtstube nicht verabredet worden sei;

so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis ferner was den Rechten gemäß ist, unter Aussetzung der in inferiori erwachsenen und Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 21sten Mai 1841.

Der Appellant hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Oberappellation interponirt, jedoch vergeblich, indem nach stattgehabtem Appellationsproceß folgendes Erkenntniß vom Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellations-Gerichte abgesprochen ist.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des H. Havenich, früher zu Bevern, jetzt zu Brocklande im Amte Neumünster, Beklagten und Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Zimmermann F. A. W. Renard, gegenwärtig zu Neumünster, Kläger und Appellanten, jetzt Appellaten, wegen Solennisation eines Kaufcontracts, jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 21sten Mai v. J. betreffend,

wird, nach verhandelter Sache und unter abschriftlicher Mittheilung der vom Appellaten eingezogenen Gegenerklärung an den Appellanten,

in Erwägung, daß zwar ein Zweifel darüber erhoben werden kann, ob der der Klage angelegte Schein der Ranzauer Amtstube vom 3ten Juli 1840 zur Herstellung eines anticipirten Beweises der in der Klage behaupteten Thatumstände völlig geeignet erscheine, da es an einer Nachweisung fehlt über die Identität der nach diesem Schein auf der Amtstube eingelieferten, vom Kläger und H. Havenich, sowie außerdem von zwei Zeugen unterschriebenen Appunctuation mit der der Klage angelegten, welche vom Kläger und Beklagten allein unterschrieben und deren Solennisation Gegenstand der Klage ist;

daß aber die vom Appellanten selbst gemachten Angaben, daß er eine Appunctuation über den Verkauf seiner Stelle unterschrieben habe, und daß die von ihm unterschriebene Appunctuation auf die Ranzauer Amtstube wirklich gelangt sei, wobei nicht von ihm behauptet worden, daß in der von ihm unterschriebenen Appunctuation ein anderer Käufer, als der Kläger benannt sei, sowie auch die zur Begründung der exceptio doli vom Appellanten gemachten Ausführungen es völlig unzweifelhaft machen, daß Appellant die der Klage angelegte Appunctuation wirklich unterschrieben habe und hiernach, da in dieser Appunctuation der Kläger als Käufer genannt ist, die Beibringung eines ferneren Beweises der die Klage begründenden Thatsache vom Kläger nicht verlangt werden kann, indem die vom Appellanten in der Exceptionsschrift dahin geschehene negative Litiscontestation: daß Kläger am 29sten April 1840 den libellirten Kaufcontract mit ihm nicht abgeschlossen habe, insoweit dieselbe mit jenen Einräumungen in Widerspruch steht, nicht zu beachten;

in fernerer Erwägung, daß nach den, wenn gleich nicht völlig mit einander übereinstimmenden Angaben der Partheien, es jedenfalls als unbestritten anzusehen, daß eine Appunctuation über den geschlossenen Handel jedenfalls vor dem 6ten Mai 1840, als dem in der Appunctuation festgesetzten Tage der Uebergabe und resp. Umschreibung des Gehöfts, auf der Ranzauer Amtstube zum Zweck der vorzunehmenden förmlichen Ausfertigung des Contracts eingeliefert worden, daß aber durch diese zeitige Einlieferung der Appunctuation an die Behörde, von welcher die Contractsausfertigung zu beschaffen, alles geschehen ist, was zur Erfüllung der Vorschrift des §. 14 der Verordnung vom 31sten Octbr. 1804, betreffend den Gebrauch des gestempelten Papiers, und zur Verhütung der wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift gedrohten Folgen den Partheien oblag, ohne daß der Umstand, wann von Seiten der Partheien die Unterschrift des durch die Behörde nach der eingelieferten Appunctuation auf Stempelpapier zu schreibenden Contracts erfolge, überall in Betracht kommt, daß mithin die in dieser Beziehung in der Klage aufgestellte Behauptung einer dahin getroffenen Verabredung, daß die Unterschrift des Contracts am 7ten Mai erfolgen solle, als irrelevant zu betrachten ist, und

in schließlicher Erwägung, daß die vom Appellanten in der Exceptionsschrift aufgestellte Behauptung einer neben der schriftlich errichteten Appunctuation stattgefundenen Vereindarung, welche nicht erfüllt worden, in dem hier vorliegenden Rechtsstreit, welcher lediglich die Solennisation einer schriftlich errichteten Appunctuation durch Unterschrift des auf Stempelpapier geschriebenen Inhalts derselben, nicht aber die Erfüllung des geschlossenen Handels zum Gegenstand hat, aus den vom Holsteinischen Obergericht in dem angefochtenen Erkenntniß angegebenen Gründen, als irrelevant nicht zu beachten und daher mit Recht von dem judicio a quo zu einer Beweisauflage nicht geeignet gefunden ist, daß mithin zu einer völligen oder theilweisen Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in Folge der vom Appellanten gestellten Beschwerden, auf deren Prüfung die jetzige Entscheidung sich zu beschränken hat, ein zureichender Grund nicht vorhanden ist;

hiemit für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 21sten Mai 1841 zu confirmiren sei. Unter Vergleichung der Kosten dieser In-

stanz und Verweisung der Sache zum weiteren Verfahren an die vorige Instanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kiel, den 5ten März 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Verbindlichkeit eines durch einen Mandatar abgeschlossenen Geschäfts für den Mandanten.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Haase in Tönning, in Vollmacht des Rathmanns Thomsen in Oldenswort, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Justizrath und Obersachwalter Haucke, in substituirter Vollmacht der Wittwe des verstorbenen Peter Thedens Dau, des frühern Klägers, cum cur., in Tönning, für sich und ihre 4 Söhne, Litisreassumentin und Appellatin, hauptsächlich wegen streitiger 2255 Rbthlr. 13⅓ Bß., jetzt Appellation gegen die Urtel des Eiderstedtschen Landgerichts vom 28sten April d. J.,

wird nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die beigefügten Entscheidungsgründe, hiemit für Recht erkannt:

daß die angefochtene Urtel zu bestätigen sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 13ten December 1841.

Entscheidungsgründe.

Der nunmehr verstorbene Ehemann der Appellatin, Peter Thedens Dau, weiland in Tönning, hob zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen folgende Thatsachen hervor:

Beklagter habe durch den Zimmermann Hinrich Claus Broders in Oldenswort in dem Zeitraum vom 25sten Nov. bis 18ten Dec. 1839 eine Quantität Holz und im Jahre 1840 durch denselben wiederum nicht nur Holz, sondern auch andere Baumaterialien von dem Kläger kaufen, so wie das, von diesem besorgte, Herausfahren der Baumaterialien bestellen lassen; für alles dieses sei Beklagter dem Kläger nach Ausweis der der Klage angelegten specificirten Rechnung mit Inbegriff einer für ihn verlegten Versicherungsprämie, an Betrag 3 ℔ 2 ß 2 ₰ Cour., überhaupt 4228 ℔ 6 ß Cour. schuldig geworden. Wiewohl dem Beklagten die beregte Rechnung bereits im Herbst 1840 mitgetheilt worden, sei keine Zahlung erfolgt, diese werde vielmehr verweigert. Der Schlußantrag ging auf ein Erkenntniß dahin, daß Beklagter schuldig, die libellirte Forderung des Klägers, an Betrag 4228 ℔ 6 ß Cour. oder 2255 Rbthlr. 13 Bß. nebst Verzugszinsen innerhalb Ordnungsfrist, unter Erstattung der Kosten, zu bezahlen.

Beklagter formirte außer der gegenwärtig nicht mehr in Betracht kommenden Einrede der fehlenden Documentenedition zuvörderst:

1) die Einrede des unrichtig gewählten Beklagten und der daher fehlenden Passivlegitimation;
2) die der fehlerhaften und unbestimmten Klage.

Kläger habe seinem eigenen Anführen nach mit dem Zimmermeister Broders die der erhobenen Klage zum Grunde liegenden Geschäfte abgeschlossen, dieser möge nun für sich oder angeblich für den Beklagten mit Kläger den Handel abgeschlossen haben, so entspringe hieraus doch nur ein Klagerecht unter den Contrahenten, und somit rechtfertige sich die erste Einrede. Ferner begründe ein abgeschlossener Contract nur zwischen den Contrahenten Rechte und Verpflichtungen, nicht aber hinsichtlich eines Dritten; namentlich könne ein Dritter gegen den Mandanten aus einem von seinem Mandatar abgeschlossenen Geschäfte nur dann klagen, wenn der Mandatar innerhalb der Gränzen seines Auftrags gehandelt; daß dieses hier der Fall, sei in der Klage gar nicht bemerkt, es sei derselben keine genaue Rechnung angelegt, es fehle der Klage daher an bestimmten, zum Klagfundamente gehörigen Thatsachen.

Mit Rücksicht auf diese beiden Einreden bat Beklagter, ihn von der Verpflichtung zur Einlassung, unter Genießung der Kosten, frei zu sprechen.

So weit, wie die Klage überhaupt eine Einlassung zulasse, so müsse Beklagter eventualiter diese darauf beschränken, es in Abrede zu stellen, daß er durch den Zimmermann Broders das fragliche Geschäft habe abschließen lassen, oder mit andern Worten, wie es bestimmter in der Klage hätte ausgesprochen werden müssen, daß Broders von dem Beklagten beauftragt worden, die in Rechnung gestellten Baumaterialien bei dem Kläger zu den angegebenen Preisen für Rechnung des Beklagten zu kaufen und das Hinausfahren und Versichern derselben für seine, des Beklagten, Rechnung bei dem Kläger zu bestellen.

Der Beklagte erklärte zugleich, daß er den ersten in Rechnung gestellten Posten, vom 25sten Nov. bis 18ten Dec. 1839, groß 681 ℔ 12 ß Cour., dem Kläger schuldig geworden sei und er deren Zahlung auch wiederholt offerirt habe.

Ueberdies bemerkte derselbe, daß die in der Rechnung aufgeführten Preise mit der Angabe des Broders bei mehreren Pösten nicht harmonirten, es ihm, dem Beklagten, auch unbekannt sei, ob die in Rechnung gestellten Baumaterialien für den angegebenen

Preis gekauft, selbige zu seinen Gebäuden verwandt und unbezahlt geblieben seien oder nicht, wie denn die Rechnung, wie bemerkt, theilweise sogar ohne Datum aufgeführt sei.

Nach dieser Voraussendung opponirte Beklagter ferner die Einrede des fehlenden Klaggrundes.

Beklagter habe im Herbste 1839 beabsichtigt, eine Veränderung bei dem ihm gehörigen sogenannten Martenschen Heuberg vorzunehmen; zu diesem Behufe habe er von dem Kläger durch den Zimmermann Broders im November und December 1839 das beregte Holz, für welches die bemerkten 681 ℔ 12 ß zur Rechnung gestellt wären, kaufen lassen. Späterhin habe er sich entschlossen, ein neues Wohnhaus zu erbauen und den Heuberg anders einzurichten. Ueber die Aufführung dieser Neubauten habe er im Jahre 1840 mit dem gedachten Zimmermann Broders einen förmlichen Contract errichtet, nach welchem dieser gegen eine Vergütung von 8300 ℔ v. Cour. den ganzen Bau, mit Inbegriff des erforderlichen Baumaterials, übernommen habe. Broders habe nach diesem Contract für den Ankauf des Baumaterials selbst Sorge zu tragen gehabt, so wie für die Versicherung desselben gegen Brandschaden, auch für den Transport des Holzes. Dieses Sachverhältniß sei auch allgemein bekannt gewesen und wäre auch sicher dem Kläger nicht fremd geblieben; Broders habe die Assecuranzpolice auch auf seinen Namen schreiben lassen. Beklagter habe die ganze stipulirte Bausumme von 8300 ℔ nach und nach an den Bauannehmer Broders gezahlt, dieser habe auch bereits den größten Theil des vom Kläger entnommenen Baumaterials bezahlt, wie Beklagter aus den ihm von Broders vorgezeigten Notizen über die von ihm für Baumaterialien und an Arbeitslohn geleisteten Zahlungen ersehen habe.

Schließlich wurde noch vom Beklagten hervorgehoben, daß Kläger jedenfalls zu erweisen haben werde, daß er die in der Rechnung specificirten Waaren zu der bemerkten Zeit und zu den notirten Preisen, in Uebereinstimmung mit dem ertheilten Auftrage des Beklagten, an H. C. Broders verkauft und überliefert und gleichfalls das berechnete Fuhrlohn, nach der in Beklagtens Auftrage abgeschlossenen Vereinbarung, zu fordern habe. Dagegen müsse dieser sich den Beweis reserviren, daß und welche Forderungen zu hoch notirt, oder daß und wie viel auf Abschlag gezahlt worden. Schließlich richtete Beklagter seinen Antrag auf Entbindung von der Klage, unter Genießung der Kosten.

Nach mündlich verhandelter Sache erfolgte den 28sten August d. J. eine Urtel dahin:

daß Kläger salvis salvandis binnen Ordnungsfrist rechtlicher Art nach zu erweisen, daß der Zimmermann H. C. Broders in Oldenswort die in der angelegten Rechnung (mit Ausnahme des zu 681 ℔ 12 ß aufgeführten Postens) zu den angesetzten Preisen aufgeführten Baumaterialien im Auftrage des Beklagten gekauft und empfangen und selbige in dessen Auftrage ausgefahren und versichert worden; wohingegen dem Beklagten der Beweis salvis salvandis freizulassen, daß und welche Pöste zu hoch notirt oder bereits bezahlt worden.

Gegen diese Urtel hat der Beklagte, mit Zustimmung des Klägers unter Uebergehung der Mittelinstanz, anhero appellirt und, bei Afterfolgung der Appellation, 4 Beschwerden erhoben.

Die drei ersten Beschwerden bestehen darin, daß er nicht mit der Einrede der fehlenden Passivlegitimation, wenigstens nicht mit der Einrede der unbestimmten und fehlerhaften Klage und jedenfalls nicht mit der Einrede der unbegründeten Klage gehört worden sei.

Die vierte Beschwerde ist darin gesetzt, daß dem Kläger nicht der Beweis auferlegt worden, daß Beklagter dem H. C. Broders den Auftrag ertheilt, auf seine, des Beklagten, Namen und Rechnung die in der eingeklagten Rechnung aufgeführten Baumaterialien von dem Kläger zu kaufen, selbige für seine, des Beklagten, Rechnung versichern und das Hinausfahren für die berechneten Summen bewerkstelligen zu lassen, und daß in Uebereinstimmung mit diesem Auftrage des Beklagten der Handel und die Vereinbarung mit H. C. Broders zu der angegebenen Zeit und für die notirten Preise geschehen, und Beklagter ihm diesem zufolge die eingeklagte Summe schuldig geworden, oder daß er, Kläger, die in der Rechnung specificirten und notirten Waaren zu der bemerkten Zeit und den notirten Preisen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem vom Beklagten dem H. C. Broders ertheiltem Auftrage auf und für Rechnung des Beklagten dem H. C. Broders verkauft und überliefert und er gleichfalls das berechnete Fuhrlohn und die aufgeführte Versicherungsprämie nach einer mit H. C. Broders, gleichfalls in Uebereinstimmung mit einem demselben vom Beklagten gewordenen Auftrage getroffenen Vereinbarung zu fordern habe, und daß Beklagter ihm diesem gemäß die eingeklagte Summe schuldige.

Da der Kläger im Laufe dieses Processes verstorben ist, so hat dessen Wittwe, als testamentarische Administratorin der Gesammtmasse, für sich und ihre Kinder den Proceß in der Appellationsinstanz reassumirt.

Demgemäß steht jetzt zur Frage, ob die Urtel nach Maaßgabe einer der 4 Beschwerden abzuändern sei?

Der Kläger hat das Thatsächliche seiner Klage darin gesetzt, daß Beklagter durch den Zimmermann Broders die zur Frage stehenden Geschäfte mit ihm abgeschlossen habe. Das Anführen des Beklagten, daß er mit dem Kläger diese Geschäfte durch Broders nicht abgeschlossen, er diesem vielmehr keinen desfall-

sigen Auftrag ertheilt habe, enthält mithin lediglich eine verneinende Einlassung auf diesen Theil der Klage und konnte für den Kläger nur eine desfallsige Beweisauflage zur Folge haben; die erste Einrede, die der fehlenden Passivlegitimation, konnte daher als eine die Einlassung verhindernde, keine Berücksichtigung finden.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß dem Kläger aus dem mit Broders abgeschlossenen Geschäfte nur ein Klagerecht gegen den Beklagten zustand, wenn dieser durch Broders die zur Rechnung gestellten Baumaterialien hätte ankaufen und liefern lassen, auch denselben beauftragt hätte, durch den Kläger das Ausfahren der Waare, sowie deren Versicherung in der Brandcasse besorgen zu lassen; demnach stellte sich die erhobene Klage, unter Anlegung einer specificirten Rechnung, über die aus diesem Geschäft dem Kläger erwachsene Forderung als unbegründet dar; durch die Handlung seines Mandatars, des Broders, ist der Beklagte, als dessen Mandant, dem Kläger vinculirt, so wie dieser, oder jetzt dessen Wittwe, die desfallsigen der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen zu beweisen im Stande ist. Die der Klage angelegte Rechnung enthält eine bestimmte Specification über die einzelnen in derselben aufgeführten Pösse. Aus diesen Gründen stellt sich auch die zweite Einrede, die der fehlerhaften und unbestimmten Klage, als verwerflich dar.

Was die dritte Einrede, die der unbegründeten Klage betrifft, so sind die derselben zum Grunde gelegten Thatsachen, selbst dann, wenn selbige auch nicht vom Kläger in Abrede gestellt wären, sondern als erwiesen vorlägen, nicht geeignet, die erhobene Klage zu entkräften; da dieses, daß Broders in der Folge, und zwar im Jahre 1840, Annehmer des ganzen Baues mit Inbegriff des Baumaterials geworden ist, den diesem ertheilten Auftrag, für ihn, den Beklagten, die zur Aufführung des Gebäudes erforderlichen Baumaterialien bei dem Kläger zu kaufen, und das Ausfahren derselben, sowie deren Versicherung in der Brandcasse für ihn durch diesen besorgen zu lassen, nicht ausschließt, und eben so wenig ist aus der Eingehung eines mit Broders abgeschlossenen Bancontracts die Zurücknahme jenes frühern Auftrags als rechtliche Selbstfolge zu entnehmen.

Auf die von dem Beklagten in der vierten Beschwerde beantragte anderweitige Formalisirung des dem Kläger auferlegten Beweises, hat schon um deswillen nicht eingetreten werden können, als jede der beiden beantragten Beweisauflagen ganz andere Thatsachen enthält, als der Klage zum Grunde gelegt worden sind.

Unter diesen Umständen hat daher so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Miscelle.

IV.

Das Recht auf erblose Güter ist kein Bestandtheil der Patrimonial-Jurisdiction.

Der Herr Etatsrath Falck behauptet in seinem Handbuche des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts III. S. 146:

„Als Bestandtheile der Patrimonial-Jurisdiction sind ohne Zweifel auch bei uns die Ansprüche des Gerichtsherrn auf erblose Güter, auf das Strandgut, auf Verbittelsgeld und auf den Decem in Emigrations- und Erbschaftsfällen anzusehen."

Was die erblosen Güter betrifft, so hat das Holsteinische Obergericht das Successionsrecht oder Occupationsrecht des mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit bekleideten adelichen Gerichtsherrn nicht anerkannt, sondern in einem Rescripte an die Gutsherrschaft des adelichen Guts Borstel die Verlassenschaftsmasse des Erbpächters Drews zur Viertkathe anlangend vom 5ten Aug. 1841 ausgesprochen, daß das Recht, erblose Güter zu sich zu nehmen, lediglich dem landesherrlichen fisco zustehe.

Wenn nämlich auch nach dem Sachsenspiegel II. 60, der Richter in die erblosen Güter succedirt, so ist doch diese Bestimmung durch das Römische Recht (l. 1. 4. C. de bon. vacantib.) verdrängt worden.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

36. Stück. Den 5. September 1842.

Gesetzgebung.

Den Kriegsdienst betreffend.

Zufolge der Verordnung vom 28sten Juli d. J., enthaltend einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Aushebung zum Kriegsdienste und der Dienstzeit, ist Folgendes festgesetzt worden.

§. 1.

Die Dienstzeit bei dem stehenden Heer währt wie bisher, von Beendigung der Exercierschule angerechnet, 8 Jahre. Von diesen 8 Jahren dient die Mannschaft bei der Artillerie 6, bei den übrigen Truppengattungen dagegen nur 4 Jahre in der Linie. Nach Ablauf dieser Zeit geht sie zur Kriegsreserve über.

Während der Dienstzeit bei der Linie hat die Mannschaft zuvörderst den beständigen Garnisonsdienst zu verrichten und sich demnächst zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden. Mit den unten angeführten Ausnahmen dauert die Verpflichtung zum Garnisonsdienst 2 Jahre; so weit die Umstände es gestatten, wird jedoch dieser Dienst abgekürzt werden. Bei der Leibgarde zu Pferde und der Gardehusarendivision ist die Mannschaft 4, und bei der Leibgarde zu Fuß 2½ Jahre zum Garnisonsdienst verpflichtet, und bei der Artillerie verbleiben die Constabler und Pontonniere 25 Monate im beständigen Dienst.

Ferner sollen diejenigen, welche im 1sten Dienstjahr bei der Cavallerie oder Infanterie zu Untercorporalen oder Jägern ausersehen werden, in dieser Eigenschaft annoch 2 Jahre lang beständigen Garnisonsdienst thun.

Gleichfalls verbleiben die Artilleristen, welche nach ungefähr einjährigem Dienste zu Oberconstabeln oder Oberpontonnieren avanciren, in dieser Eigenschaft noch 2 Jahre im beständigen Dienst, und dasselbe gilt von den Sappeurs, die nach einjährigem Dienste als Obersappeurs angesetzt werden.

Während die Mannschaft bei der Kriegsreserve steht, wird sie in der Regel nur in Kriegszeiten zum beständigen Dienst einberufen, und dient sodann theils zur Vermehrung der gewöhnlichen Stärke der Abtheilungen der Linie, zu denen sie gehört, theils zur Bildung eigener Abtheilungen. In Friedenszeiten hat sie sich auf Anfordern zu den jährlichen Waffenübungen einzufinden, wozu indeß in der Regel nur die Mannschaft einberufen werden wird, welche im 5ten Dienstjahre steht.

§. 2.

Bei der Aushebung zur Armee ist mit Rücksicht auf die Größe und die übrigen persönlichen Eigenschaften der Mannschaft Folgendes zu beobachten:

a) Zu der Garde zu Pferde und zu Fuß sind die hübschesten und wohlgebildetsten Leute von 67 Zoll Höhe oder darüber auszuwählen.
b) Zu Handwerkern bei der Artillerie und den Ingenieurtruppen werden Leute von 61½ Zoll Höhe oder darüber genommen.
c) Zur Cavallerie (mit Einschluß der Gardehusaren-Division) sind Leute zwischen 64 und 67 Zoll auszuheben, und unter denen auszuwählen, welche mit Pferden umzugehen gewohnt sind, oder das Hufschmiedehandwerk erlernt haben.
d) Zur Artillerie, mit Ausschluß der Handwerker, werden Leute von 63 bis 67 Zoll genommen.
e) Zu Trainconstabeln bei der Artillerie werden gleichfalls Leute von 63 bis 67 Zoll Höhe genommen, und übrigens bei ihnen dieselben Eigenschaften, wie bei Cavalleristen, erfordert.
f) Zu den Ingenieurtruppen, mit Ausnahme der Ingenieurhandwerker, sind Leute von 63 Zoll Höhe oder darüber auszuheben, und zwar besonders solche, die mit Erdarbeiten bekannt sind.
g) Zu den Jägercorps, zu denen vorzugsweise Jagdgewohnte zu wählen sind, werden Leute zwischen 61½ und 66 Zoll ausgehoben.
h) Zu der übrigen Infanterie werden Leute von 61½ Zoll Höhe oder darüber genommen.

Für die Mannschaft bei der Verstärkung ist dieselbe Größe und Diensttüchtigkeit wie für die Linientruppen erforderlich. Die gegenwärtig bei der Verstärkung bereits angesetzte Mannschaft, welche das vorgeschriebene Soldatenmaaß nicht hat, soll jedoch aus diesem Grunde nicht entlassen werden, sondern erst allmälig, so wie sie ihre Zeit ausgedient hat, abgehen.

§. 3.

Statt wie bisher für jede 10 Mann, die zu dem stehenden Heer ausgehoben werden, ist in Zukunft für jede 6 Mann ein Ueberzähliger auszuheben. Diese Ueberzähligen erhalten nach Maaßgabe der bisher geltenden Bestimmungen fortlaufende Nummern, nach deren Folge sie zu den Regimentern, Bataillonen oder Corps einberufen werden.

§. 4.

Die Ueberzähligen sollen nicht nur zur Ersetzung des zufälligen Abganges unter den ausgehobenen Recruten zwischen der Session und dem Einkommen, und zur Ersetzung des andern zufälligen Abganges in jener Zeit verwandt werden, sondern auch zur Ersetzung der nach dem Einkommen in der Exercierschule dienstuntüchtig gewordenen Recruten. Insoweit ihre Verwendung zu den obengedachten Zwecken nicht erforderlich ist, sollen sie ferner zum Ersatze jedes anderen zufälligen Abganges angewandt werden, welcher in dem Jahre von der einen Session zu der andern eintritt, und zwar zuvörderst zum Ersatz des Abganges unter der Mannschaft, die den Garnisonsdienst noch nicht vollendet hat, und demnächst des Abganges unter der Mannschaft, die diesen Dienst bereits geleistet hat.

§. 5.

Die zu den Ingenieurtruppen, der Artillerie, so wie den Infanteriebataillonen und Jägercorps ausgehobenen Ueberzähligen sollen zu derselben Zeit, wie die übrigen zu diesen Truppen-Abtheilungen ausgehobenen Recruten, einkommen. Von den zu den Cavallerie-Regimentern ausgehobenen Ueberzähligen soll dagegen, außer denjenigen, die nach Abhaltung der Sessionen schon in wirkliche Nummer gesetzt sind, nur eine so große Anzahl zum Einkommen zu der nächsten Exercierschule beordert werden, als das Regiment zur Besetzung der nach dem Beginn der Exercierschule unter den Recruten entstandenen Vacanzen bedarf, und als, der Zeit und den anderen Verhältnissen nach, zugleich mit den schon einberufenen Recruten in dem laufenden halben Jahre eingeübt werden kann. Die übrigen Ueberzähligen kommen sämmtlich erst zu der zweiten Exercierschule ein.

§. 6.

Die im Laufe des Jahrs nicht angewandten Ueberzähligen sollen der für das folgende Jahr zum Dienst auszuhebenden Mannschaft beigezählt werden, und sie werden demnach als solche betrachtet, die schon definitiv ausgehoben sind, deren Ansetzung zum beständigen Dienste, nach beendigter Exercierschule, aber möglicherweise 1 Jahr ausgesetzt werden kann.

§. 7.

Die Dienstjahre dieser Ueberzähligen werden von derselben Zeit an berechnet, wie die Dienstjahre der mit ihnen zur Exercierschule einkommenden Recruten. Der von ihnen zu leistende Garnisonsdienst wird aber, insoweit sie vor der nächsten Session zum Dienst bei den Regimentern, Bataillonen oder Corps angewendet werden, von der Zeit an berechnet, wo sie nach beendigter Exercierschule, zum ersten Male zum beständigen Dienste einberufen werden. Ist dieses nicht der Fall, so wird der Gardisonsdienst von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo die Recruten des folgenden Jahres, nach Beendigung der Exercierschule, und zwar bei der Cavallerie die Recruten der ersten Exercierschule, in feste Nummer gesetzt werden. Diese Ueberzähligen, die in dem vorhergehenden Jahre die Exercierschule durchgegangen sind, sind demnach zu dieser Zeit von den Regimentern, Bataillonen und Corps durch die Land- und Seekriegscommissaire zum Erscheinen in der Garnison einzuberufen.

§. 8.

Wenn bereits in Dienst stehende Landsoldaten als untüchtig cassirt werden und zur Erstattung der dadurch entstehenden Vacanzen keine Ueberzählige mehr vorhanden sind, so ist der desfällige Abgang ohne Rücksicht auf die Zeit, zu welcher die Cassation erfolgt, nicht von dem Sessionsdistrict, aus welchem die Cassirten ausgehoben sind, sondern vom ganzen Lande zu ersetzen und demnach von dem Generalkriegscommissair bei der nächsten allgemeinen Repartition zu berücksichtigen.

(Der Beschluß folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die condictio indebiti.

In Supplicationssachen des Schlachtermeisters Johann Jochim Heitmann in Rendsburg, wider den Kirchen- und Hospitals-Vorsteher Pomp daselbst, in Betreff gewisser indebite gezahlter Kirchen- und Hospitalszinsen, daher um Verfügung zur Rückzahlung,

ergeben die Acten: Supplicant ist früher Besitzer zweier in Rendsburg belegenen Häuser gewesen, in welchen beiden Häusern ein der Rendsburger Kirchen- und Hospitalscasse gehöriges unablösliches Capital radicirt steht. Im Jahre 1804 oder 1805 hat Supplicant das Eine dieser Häuser verkauft, dessenohngeachtet aber fortwährend irrthümlich die Zinsen des darauf ruhenden Capitals bezahlt, indem er unterlassen, die Kirchen- und Hospitalscasse von dieser geschehenen Veräußerung in Kenntniß zu setzen, diese aber den Irrthum nicht bemerkt hat, weil die betreffenden Hebungslisten nur nach den Namen der Debitoren und nicht nach Grundstücken geführt sind. Im April-Monat v. J. hat nun Supplicant die Rückzah-

lung der solchergestalt jährlich indebite gezahlten 12 ℔ 4 ß vom Jahre 1808 an, event. aber für die letzten 30 Jahre, bei dem Rendsburger Magistrat impetrirt, Supplicat hat indessen dieselbe verweigert, weil die Kirchen- und Hospitalscasse nur dasjenige empfangen, was ihr zukomme, und es die Schuld des Supplicanten gewesen, daß er den geschehenen Verkauf nicht angezeigt habe. Unterm 2/6 Juli v. J. ist hierauf vom Rendsburger Magistrat erkannt, daß der Supplicant mit seiner Klage abzuweisen und es ihm überlassen bleibe, seine vermeintlichen Gerechtsame wider Beikommende auf dem gehörigen Wege Rechtens an- und auszuführen.

Gegen dieses Erkenntniß hat Supplicant das Rechtsmittel der Supplication eingewendet und unterm 28sten Juli v. J. seine Supplicationsschrift hieselbst eingebracht, worüber die Erklärung des Supplicaten und der Bericht des Rendsburger Magistrats eingezogen worden.

Da aus den actenmäßig vorliegenden Umständen es unbestritten erhellt, daß der Supplicant ohne rechtlichen Grund eine Schuld berichtigt hat, deren Bezahlung einem Andern obgelegen, daß er solches nicht gethan, weil er sich gegen den eigentlichen Schuldner für dazu verpflichtet erachtet, oder dabei die Absicht zu schenken gehabt hat, sondern vom Supplicanten die Zahlung aus Unkunde der in Betracht kommenden factischen Verhältnisse stattgefunden, bei dem Supplicanten daher ein error facti obgewaltet hat, da ferner die von dem Supplicanten angestellte condictio indebiti auch als ein geeignetes Rechtsmittel anzusehen ist, mit dem die aus Unkunde der in Betracht kommenden factischen Verhältnisse ohne Rechtsgrund geleisteteten Zahlungen zurückgefordert werden können, und da endlich der für die Begründung der condictio indebiti erforderliche error facti ein entschuldbarer sein muß, weil nur der entschuldbare Irrthum auf rechtliche Fürsorge und Nachhülfe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einen Anspruch verleiht;

L. 6. D. de jur. et fact. ignor.

so steht zur Frage, ob der Irrthum, aus dem Supplicant die Zahlung geleistet, als ein entschuldbarer anzusehen ist?

In Erwägung nun, daß der Irrthum des Supplicanten lediglich auf einer Unkunde nicht sowohl fremder, als seiner eigenen Angelegenheiten beruht hat, da derselbe als Verkäufer seines eigenen Grundstücks die darauf ruhenden Lasten genau hat kennen müssen, ihm daher auch nicht unbekannt sein können, daß mit dem Verkaufe des Grundstücks die darauf ruhenden Kirchen- und Hospitalszinsen auf den neuen Käufer übergegangen sind und nicht mehr von ihm zu berichtigen waren;

daß ferner Supplicant die ihm obliegende Anzeige von dem stattgefundenen Verkaufe des einen Grundstücks an seinen Creditor unterlassen und statt dessen auf Anhalten den betreffenden Zins von diesem Grundstücke stets berichtigt hat, wodurch er einerseits sich fortwährend noch als zur Bezahlung des Zinses Verpflichteter bekannte, andererseits aber den hinsichtlich der stattgefundenen Veränderung nicht in Kenntniß gesetzten Creditor die Gelegenheit benahm, sich an den eigentlichen Schuldner zu halten und von diesem den Zins einzufordern; sowie

in Erwägung, daß solchemnach Supplicant seinem eigenen Verschulden die geschehene Zahlung beizumessen und sein desfälliger Irrthum als eine supina ignorantia anzusehen ist, welche nur demjenigen, der sie begehet, zum Nachtheil gereichen kann, und zur Begründung der condictio indebiti um so weniger zu benutzen steht, als die Kirchen- und Hospitalcassen-Verwaltung durchaus bona fide zu Werke gegangen ist; *)

in Betracht, daß Supplicant demnach mit seiner gegen den Supplicaten angestellten condictio indebiti wegen mangelnder Entschuldbarkeit des derselben zum Grunde liegenden Irrthums abgewiesen und ihm überlassen werden muß, gegen denjenigen, für welchen er irrthümlich gezahlt, seinen Regreß zu nehmen,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, dem Supplicanten auf die sub præs. den 28sten Juli v. J. eingegangene Supplicationsschrift, nach darüber eingezogener Erklärung des Gegentheils und erstattetem amtlichen Berichte, von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 22sten Februar 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Auslegung eines Pachtcontracts.

Mittelst eines Pachtcontracts vom 30sten April 1834 verpachtete die Wittwe Thoms zu Bohnert, im Gute Eschelsmark, ihre daselbst belegene Hufe auf 8 Jahre an den Friedrich Jahn, welcher sich im §. 1 des Contractes verpflichtete, anstatt des Pachtgeldes „alle auf der Stelle haftenden Lasten und Beschwerden, Abgaben und Zinsen der darauf protocollirten Capitalien, so wie überhaupt jegliche Leistung, welche dem Besitzer obliege, davon abzuhalten" und außer-

*) cfr. Thibaut, System des Pandectenrechts. §. 974. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. III. Band, pag. 448 und 333.

dem der Wittwe eine Abnahme zu reichen, auch sich im §. 3 anheischig machte, den Betrag der Zinsen und der gutsherrlichen Gefälle in gewissen Terminen an den Curator der Verpächterin abzuliefern.

Im Mai 1841 stellten die Wittwe Thoms und die Vormünder ihrer Kinder der Gerichtshalterschaft des Gutes Eschelsmark klagend vor, daß der Pächter Jahn sich weigere, den ihrer Hufe adquotirten Beitrag zur Anschaffung von Schulland, mit 8 ℔ 22 ß zu entrichten, weshalb die Klägerin, als Eigenthümerin der Hufe, von den Schulvorstehern in Anspruch genommen worden sei, und daher bitte, daß Beklagter, nachdem in dieser Beziehung ein Termin abgehalten, verurtheilt werden möge, die gedachten 8 ℔ 22 ß an die Schulvorsteher zu Bohnert zu berichtigen, auch die Kosten zu erstatten. In dem darauf angesetzten Termine berief der Beklagte sich darauf, daß eine große Unbilligkeit darin liegen würde, wenn er in dem letzten Pachtjahre zur Anschaffung von Schulland, das für ihn nicht den mindesten Nutzen habe, beitragen sollte; auch sei der §. 1 des Pachtcontracts auf eine solche Last, die sich, da die jetzt geforderten 8 ℔ 22 ß nur ein einstweiliger Abtrag sei, für die Hufe im Ganzen auf 50—60 Rbth. beliefe, und an welche bei Eingehung des Pachtverhältnisses Niemand gedacht habe, nicht zu beziehen. Die Gerichtshalterschaft erkannte unterm 28sten Mai 1841, „daß Kläger mit ihren Ansprüchen gegen den Beklagten zur Entrichtung des Beitrages der gepachteten Stammhufe zum Ankaufe des Schullandes von 8 ℔ 22 ß abzuweisen, jedoch unter Vergleichung der Kosten."

In der Supplicationsinstanz stellten die Kläger wider dieses Erkenntniß die Beschwerde auf, „daß nicht nach dem Antrage der Klage dahin erkannt worden, daß Beklagter schuldig, den Beitrag der von ihm gepachteten Stammhufe zum Ankaufe des Schullandes von 8 ℔ 22 ß binnen 4 Wochen an die p. t. Schulvorsteher zu Bohnert zu entrichten und die Kosten zu erstatten."

Es erfolgte hierauf nachstehende Resolution:

Auf die unterm 7ten Juni d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Wittwe des Stammhufners H. Thoms c. cur. zu Bohnert und der Vormünder ihrer unmündigen Kinder — wider den Hufenpächter Friedrich Jahn daselbst, betreffend hauptsächlich die Abhaltung einer Last der Thomsschen Stammhufe von 8 ℔ 22 ß, jetzt die Rechtfertigung der Supplication vom Bescheide der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Eschelsmark vom 28sten Mai d. J., wird — nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Behörde,

in Erwägung, daß es zur Entscheidung der vorliegenden Sache lediglich auf die Absicht der Contrahenten bei Eingehung des Pachtverhältnisses ankommt, und daß zur Ermittelung dieser, zunächst die Worte des Pachtcontracts als Richtschnur dienen müssen, während die vom Supplicaten hervorgehobenen Umstände, daß die fragliche Abgabe eine sehr bedeutende sei, daß sie ihm keinen Nutzen gewähren könne u. s. w., nur in eventum zu berücksichtigen sind, wenn entweder wegen einer undeutlichen Abfassung des Contracts, aus den Worten desselben die Absicht der Partheien nicht genau ersehen werden kann, oder es sich aus dem ganzen Zusammenhange ergiebt, daß die Worte nicht mit dem Willen der Contrahenten in Einklang gestanden;

daß ferner nach dem §. 1 des Pachtcontracts der gegenwärtige Supplicat als Pächter sich verpflichtet hat, „alle auf der Stelle haftenden Lasten und Beschwerden — so wie überhaupt jegliche Leistung, welche dem Besitzer obliegt", abzuhalten, und daß in den letzten Worten des allegirten passus, welche nach der ganzen Fassung der Stelle, ein Mehreres noch enthalten sollen, als in den vorhergehenden liegt, auf eine deutliche Weise die Absicht der Partheien kund gegeben ist, daß die Verpächter ganz frei sein sollen, von allen dem Besitzer obliegenden Lasten, mögen diese nun ihren Grund haben, worin sie wollen;

daß diese Auslegung noch unterstützt wird durch die Schlußworte des §. 3 des Pachtcontracts, so wie durch den Umstand, daß die Verpächter kein baares Pachtgeld erhalten;

daß endlich die fragliche außerordentliche Schulabgabe, wie das vom Supplicaten auch gar nicht in Abrede gestellt ist, eine dingliche, mithin dem Besitzer obliegende Leistung ist,

den Supplicanten hiemittelst zu erkennen gegeben:

daß das angefochtene decisum der Gerichtshalterschaft des adelichen Gutes Eschelsmark vom 28sten Mai d. J. aufzuheben und Beklagter, jetzt Supplicat, schuldig sei, die libellirten 8 ℔ 22 ß oder 13 Rbthlr. 64 ß. an die Supplicanten zu entrichten, imgleichen die in inferiori erwachsenen Kosten zu erstatten.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 26sten August 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

37. Stück. Den 12. September 1842.

Gesetzgebung.

I.

Beschluß der Verordnung, den Kriegsdienst betreffend.

§. 9.

Nachdem die Mannschaft bei der Linie und der Kriegsreserve ausgedient, geht sie zu der Verstärkung von der nämlichen Waffengattung, bei der sie vorher gedient hat, über. Bei der ersten Abtheilung der Verstärkung bleibt sie 8 Jahre, und demnächst in der Reservenklasse derselben bis zum vollendeten 45sten Jahre stehen. Von dem Dienste bei der Verstärkung sind jedoch diejenigen, welche bei der Garde zu Pferde, oder der Gardehusaren-Division, oder bei der Leibgarde zu Fuß ihre volle Dienstzeit ausgedient haben, befreit. In Kriegszeiten kann Niemand bloß aus dem Grunde seinen Abschied vom stehenden Heere verlangen, weil er 8 Jahre bei demselben gedient hat, sondern dieser wird ihm nur dann ertheilt, wenn die Verhältnisse die sofortige Ersetzung seines Abganges gestatten.

§. 10.

Wer auf der Session ein Freiloos zieht, wird gleich bei der ersten Abtheilung der Verstärkung angesetzt; bei derselben bleibt er 16 Jahre und demnächst in der Reservenclasse bis zum vollendeten 45sten Jahre stehen. Sollte sich übrigens der Fall ereignen, daß von der 22jährigen Mannschaft die zur Completirung des Heeres nöthige Anzahl nicht vorhanden wäre, so ist die solchergestalt bei der Verstärkung angesetzte Mannschaft bis zu ihrem 26sten Jahre bei der Aushebung zum stehenden Heere nach den bisher geltenden Regeln hinzuziehen.

§. 11.

Diejenigen Reserven, welche mit so bedeutenden körperlichen Fehlern behaftet sind, daß die Landmilitairsession sie für untauglich zu irgend einer militairischen Dienstleistung erachtet, werden, ebenso wie die eigentlichen Krüppel, im Lageregister delirt, entweder sogleich oder jedenfalls mit dem 24sten Jahre.

§. 12.

Alle diejenigen, welche zum eigentlichen Kriegsdienste nicht tauglich befunden werden, jedoch nach Maaßgabe des §. 11 sich nicht zur Delirung im Lageregister eignen, bleiben bis zu ihrem 45sten Jahre in demselben stehen, um in vorkommenden Fällen als Trainkutscher oder zu andern militairischen Diensten, wozu sie brauchbar sind, angewandt zu werden.

§. 13.

Die nach den bisher geltenden Regeln der wehrpflichtigen jungen Mannschaft obliegende Verpflichtung, in ihrem 20sten Jahre auf der Session, behufs der Untersuchnng und Messung, zu erscheinen, soll für die Zukunft wegfallen, und erst die als 21jährige im Lageregister aufgeführte Mannschaft verbunden sein, zu diesem Zwecke sich zu stellen.

§. 14.

Die den Landmilitairpflichtigen im §. 4 der Verordnung vom 17ten April 1838, betreffend das Seeenrollirungswesen, ertheilte Erlaubniß zum Uebergang in die Seerolle, wird dahin erweitert, daß dieselben ein Interims-Patent zur Fahrt mit inländischen Schiffen erhalten können, wenn sie sich bis zum 18ten Jahre deshalb bei der Seesession melden; auch sollen sie erst nach erreichtem 21sten Jahre verpflichtet sein, sich vor die Seesession zu stellen, um einen Character wegen ihrer Befahrenheit zu erlangen, worauf sie sich bei der nächstfolgenden Landmilitairsession zur weiteren vorschriftmäßigen Behandlung einzufinden haben.

§. 15.

In den Lageregistern soll das Alter, statt wie bisher vom 1sten März, in Zukunft vom 1sten Januar bis zum 31sten December berechnet werden. In Uebereinstimmung hiemit kommt in den Fällen, in welchen Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen von einem gewissen Alter abhängig gemacht sind, das Alter in Betracht, welches der Betreffende am 1sten Januar des Jahres, in dem die Session gehalten wird, begonnen hat, und zwar dergestalt, daß das zu dieser Zeit begonnene Lebensjahr als vollendet anzusehen ist. Die obige Veränderung ist im Laufe von 3 Jahren in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß selbige in jedem von diesen 3 Jahren in demjeni-

gen dritten Theile eines jeden der drei Landkriegs-commissariatsdistricte in den Herzogthümern eintritt, für den in demselben Jahre neue Lageregister ausgefertigt werden.

II.

Handels- und Schifffahrts-Convention mit Frankreich.

Zufolge allerhöchsten Patents vom 25sten Mai d. J. ist nachstehende provisorische und additionelle Handels- und Schifffahrts-Convention zu dem Handelsvertrage zwischen Dänemark und Frankreich vom 23sten Aug. 1742 abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Dänen in Frankreich, und die Franzosen in Dänemark und in den Herzogthümern, sollen auch fernerhin, rücksichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums, alle diejenigen Rechte und Privilegien genießen, welche in dem am 23sten August 1742 zwischen Dänemark und Frankreich geschlossenen Vertrage zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen stipulirt sind, insofern nur diese Rechte und Privilegien sich mit der gegenwärtigen Gesetzgebung beider Staaten vereinigen lassen.

Art. 2.

Dänische Schiffe in den Häfen Frankreichs, und Französische Schiffe in den Häfen Dänemarks und der Herzogthümer sollen, weder beim Einlaufen noch beim Ausgange, andere oder höhere Tonnen- und Schifffahrts-Abgaben entrichten, als diejenigen, welchen die dänischen Schiffe in den Häfen Dänemarks unterworfen sind: die einen und die anderen sollen übrigens, in den beiderseitigen Häfen, hinsichtlich der Lootsen- und Aichgelder, wie auch in Ansehung der Mäkler- und Quarantaine-Gebühren oder anderer dergleichen Abgaben, den einheimischen Schiffen völlig gleichgestellt werden, und dieß zwar, woher sie auch kommen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, ganz nach dem Sinne des Vertrages vom J. 1742.

Von den respectiven Regierungen zu ernennenden Commissarien wird der Auftrag ertheilt werden, den Mittelsatz der verschiedenen Abgaben ausfindig zu machen, die in Dänemark von der einheimischen Flagge erhoben werden und denjenigen Abgaben gleich kommen, welche in Frankreich in dem Tonnengelde (droit de tonnage) begriffen sind, um darnach die Größe der einzelnen Abgabe festzustellen, welche die dänische Flagge, in Gemäßheit des durch gegenwärtigen Artikels etablirten Reciprocitäts-Principes, in den französischen Häfen zu entrichten haben wird.

Diejenigen Ausnahmen von der nationalen Behandlung, denen Französische Schiffe, die anderswoher als aus Dänemark kommen, oder anderswohin als nach Dänemark gehen, in Frankreich unterworfen sind, sollen ebenfalls für dänische Schiffe, welche dieselben Fahrten bewerkstelligen, geltend sein, und diese Bestimmung gegenseitig in Dänemark auf französische Schiffe ihre Anwendung finden.

Art. 3.

Die Schifffahrt und der Handel Frankreichs sollen auch fernerhin in dem Sunde, in den Belten und im Holsteinischen Canal wie die der begünstigsten Nationen behandelt, und namentlich im Genuße aller derjenigen Vortheile erhalten werden, welche ihnen durch den Vertrag vom J. 1742 zugestanden worden.

Art. 4.

In Allem was die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben betrifft, versprechen die beiden hohen contrahirenden Theile einander wechselseitig keinem anderen Staate irgend eine Begünstigung, Privilegium, oder Freiheit einzuräumen, ohne daß selbige imgleichen, und im Augenblicke, auf ihre respectiven Unterthanen ausgedehnt werde, umsonst, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des anderen Staates unentgeldlich ist, und gegen die nämliche Vergütung oder den gleichen Werth, wenn das Zugeständniß bedingungsweise ertheilt worden.

Art. 5.

Die respectiven Consuln und ihre Comtoir-Beamten sollen in beiden Landen die ihrem Amte im Allgemeinen beigelegten Privilegien, so wie die Befreiung von Einquartirung und von allen directen, nicht nur persönlichen sondern auch Mobiliar- und Luxus-Steuern, genießen, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie weder Unterthanen des Landes, noch Grundeigenthümer oder Grundbesitzer sind, noch endlich Handel treiben; denn in diesen Fällen sollen sie denselben Schatzungen, Lasten und Auflagen, wie andere Privatleute, unterworfen sein. Außerdem sollen die Consuln alle übrigen Privilegien, Freiheiten und Immunitäten genießen, die in ihrer Residenz den Agenten von selbigem Range der begünstigsten Nation zugestanden werden möchten.

Sie sollen in dem Bezirke ihres Consulats Vice-Consuln oder Consular-Agenten ernennen können.

Art. 6.

Die respectiven Consuln sollen die von den Schiffen ihrer Nation desertirten Seeleute anhalten lassen und, entweder an Bord zurück, oder nach ihrer Heimath schicken können. Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die beikommenden Ortsbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Mannschaftsliste, oder, wenn das Schiff fort ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschriften der fraglichen Actenstücke, nachzuweisen haben, daß diejenigen Leute, die sie in Anspruch nehmen, einen Theil der gedachten Mannschaft ausmachten. Auf dieses solchergestalt nachgewiesene Verlangen wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Ueberdies soll ihnen alle Hülfe und Beistand geleistet werden, um den obberegten Deserteuren auf die Spur zu kommen, sie zu ergreifen und in Verhaft zu nehmen,

und selbige sollen sogar, auf Ansuchen und auf Kosten der Consuln, in den Gefängnißen des Landes gefangen gehalten und bewacht werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit finden möchten, sie fortzuschicken. Sollte sich dennoch eine solche Gelegenheit nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Inhaftirung angerechnet, darbieten, werden die Deserteure wieder in Freiheit gesetzt werden, und wegen desselben Vergehens nicht öfters in Verhaft genommen werden können.

Es versteht sich, daß diejenigen Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von gegenwärtiger Bestimmung ausgenommen sind.

Art. 7.

Falls ein dänisches Schiff an den Küsten Frankreichs, oder ein französisches Schiff an den Küsten Dänemarks stranden möchte, soll der Consul der Nation hievon unmittelbar in Kenntniß gesetzt werden, damit er dem Schiffer die Mittel dazu leichter machen könne, das Schiff, unter der Aufsicht und mit Hülfe der Ortsbehörde, wieder flott zu machen.

Wenn Schiffbruch und Strandung oder verlassenes Schiff vorhanden sind, soll die Behörde sich mit dem Consul über diejenigen Vorkehrungen besprechen, welche zur Sicherstellung aller bei der Bergung des Schiffes und der Ladung betheiligten Interessen zu treffen sein möchten, bis die Eigenthümer oder ihre Bevollmächtigten sich melden.

Die geretteten Waaren sollen keiner Zollabgabe unterworfen sein, wofern sie nur nicht zum inneren Consum gehen. Was die Abgaben und die mit der Bergung und Erhaltung des Schiffes und der Ladung verbundenen Kosten betrifft, soll das gestrandete Schiff auf demselben Fuße, wie ein einheimisches Schiff in einem solchem Falle, behandelt werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Convention sollen sich weder auf die überseeischen Colonien Dänemarks, die Färöer, Island und Grönland mit darin begriffen, noch auf die überseeischen Colonien Frankreichs erstrecken. Es ist jedoch verabredet worden, daß dänische oder französische Handelsschiffe daselbst gegenseitig unter den nämlichen Bedingungen zugelassen und auf dieselbe Weise behandelt werden sollen, wie solches mit den Handelsschiffen der begünstigsten Nation gegenwärtig der Fall ist, oder künftig sein wird; und daß außerdem die in dem letzten Passus des Art. 7 enthaltenen, auf Strandungen und Schiffbruch bezüglichen Stipulationen in den überseeischen Besitzungen beider Kronen zur Ausführung gebracht werden sollen.

Art. 9.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationen binnen zwei Monaten, oder noch früher, wenn irgend thunlich, in Paris ausgewechselt werden.*)

*) Die Ratificationen wurden am 4ten April 1842 zu Paris ausgewechselt.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Rechtsfall, betr. den Verzicht auf die Einrede des simulirten Contracts.

In Sachen des Küpers J. H. Ehlers zu Borgfeld, m. u. der Wittwe Catharina Margaretha Gehrken in Kaltenkirchen c. c., Klägerin, jetzt Appellantin, wider den Eigenthümer Johann Friedrich Krohn zu Viertbruch, adelichen Guts Jersbeck, Beklagten, jetzt Appellaten, in pcto. schuldiger Kaufgelder von 550 ℔ Cour., jetzt Appellation,

ergeben die Acten, daß der gegenwärtige Beklagte seine im adelichen Gute Jersbeck belegene Kathenstelle von dem später verstorbenen Ehemanne der gegenwärtigen Klägerin käuflich erstanden, und über diesen Handel unterm 4ten April / 12ten Mai 1839 mit dem Verkäufer einen gerichtlichen Kaufcontract errichtet hat, in welchem die ganze zu erlegende Kaufsumme auf 1200 ℔ Cour. festgesetzt, und zugleich von den Contrahenten auf alle gegen die genaue Erfüllung des verschriebenen Handels etwa zu erhebenden Einreden in genere, namentlich aber auch auf die Einrede des anders verabredeten als niedergeschriebenen Contracts Verzicht geleistet ist.

Nach dem Ableben des Verkäufers hat nun dessen gehörig zur Klage legitimirte Wittwe beim Jersbecker Justitiariate vorstellig gemacht, wie zwischen ihrem verstorbenen Ehemanne und dem Beklagten bei Abschließung des gedachten Handels eine Kaufsumme, nicht von 1200 ℔, sondern von 1700 ℔, vereinbart worden sei, worüber sich beide Contrahenten vollkommen einig gewesen wären. Auf ausdrücklichen Wunsch und zu Gunsten des Käufers sei jedoch in dem schriftlich errichteten und unterm 12ten April 1839 dem Jersbecker Contractenbuche inserirten Kaufbriefe der wirklich ausgemachte Betrag der Kaufsumme um 500 ℔ zu niedrig angegeben worden, wobei indessen die ausdrückliche Uebereinkunft fortbestanden habe, daß nichts desto weniger die im Kaufbriefe verschwiegenen 500 ℔ Cour. Kaufgelder gleichfalls in termino Maitag 1839 redlich bezahlt werden sollten. Da Käufer nun im Ganzen nur erst 1150 ℔ abgetragen, so bitte sie, ihn zur Zahlung der an dem wirklich vereinbarten Kaufgelde annoch fehlenden 550 ℔ schuldig zu erkennen.

Excipiendo hat Beklagter, unter Berufung auf den Inhalt des zu den Acten gebrachten schriftlichen Contracts, die Wahrheit und Gültigkeit einer davon abweichenden angeblichen Kaufberedung geläugnet, und mit Beziehung auf die dem Contracte hinzugefügten Clauseln, der erhobenen Klage, außer mehreren even-

tuellen Einreden, die Einrede der unstatthaften Forderung entgegen gestellt.

Nach stattgehabter Verhandlung ist unterm 9ten Novbr. v. J. vom Jersbecker Justitiariate erkannt worden:

wird Beklagter in Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach darthun, daß der Rest der Kaufgelder von 50 ℔, als worauf die Klage nur für zulässig zu erachten, an den verstorbenen Ehemann der Klägerin bezahlt, oder daß und in wie weit diese Forderung durch Gegenrechnung getilgt worden, so ergeht nach solchem geführten oder nicht geführten Beweise, Gegenbeweis und Eide vorbehältlich, weiter, was Rechtens, mit Aussetzung der Kosten; wobei übrigens der Klägerin, da aus der eingelieferten Theilungsacte hervorgeht, daß ihr am 25sten August v. J. aus der Masse ihres Mannes 222 ℔ 11 ß ausbezahlt worden, aufgegeben wird, sich zur Fortdauer des Creditrechts näher zu legitimiren, *)

*) Entscheidungsgründe des Jersbecker Justitiariats.

In Erwägung, daß da die Klägerin aus einem zwischen ihrem verstorbenen Ehemanne und dem Beklagten angeblich zu 1700 ℔ verabredeten Kaufpreise einen Rest von 550 ℔ fordert, der Beklagte dagegen anführt, daß der Kaufpreis nicht zu 1700 ℔, sondern, wie es der producirte Contract beurkunde, zu 1200 ℔ bestimmt sei, zugleich auch der eingeklagten Forderung die Zahlung und Compensation entgegengesetzt, der Klägerin der Beweis des Klagefundaments, daß ursprünglich ein Kaufpreis von 1700 ℔ festgesetzt worden, aufzuerlegen und zugleich dem Beklagten der indirecte Gegenbeweis hinsichtlich der von ihm behaupteten Zahlung und in Anspruch genommenen Abrechnung frei zu lassen sein würde;

in Erwägung jedoch, daß Beweise nur auf relevante Thatsachen zu stellen sind, der Klagegrund aber, insofern derselbe auf eine ursprüngliche Beredung des Kaufpreises zu 1700 ℔ sich bezieht, als irrelevant erscheint, weil in dem nachher errichteten förmlichen Kaufcontracte der Kaufpreis nur zu 1200 ℔ bestimmt und darin zugleich der Einrede des anders verabredeten als niedergeschriebenen Contracts entsagt ist, welche Entsagung nicht anders ausgelegt werden kann, als daß jede frühere andere und abweichende Verabredung dadurch aufgehoben und nur die contractliche Bestimmung für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Contrahenten entscheidend sein solle, gegen die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit einer solchen speciellen Verzichtleistung um so weniger etwas zu erinnern sein kann, als der Contract gerichtlich ausgefertigt, namentlich von dem Verkäufer, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung, unterzeichnet und solches amtlich beglaubigt worden; daß demnach die Klage, insoferne sie aus einem früher verabredeten Kaufpreise von 1700 ℔ abgeleitet wird, als unbegründet erscheint, nur der in dem Contracte ausgedrückte Kaufpreis von 1200 ℔ als pretium verum in Betracht kommen und darnach die angestellte actio venditi beurtheilt werden kann, indem auch die Grundsätze über simulirte Geschäfte hier keine Anwendung finden, wo das Rechtsgeschäft an sich dasselbe geblieben und der Widerspruch der eventuellen Einrede der Solution mit der negativen Litiscontestation nach allgemeinen processualischen Grundsätzen nicht unzulässig ist, und

in Erwägung, daß, wenn gleich hiernach die Einrede der Pluspetition begründet ist, dadurch doch nicht die ganze Klage zerstört, sondern nur das Zuvielgeforderte wegfällig wird, wogegen im Uebrigen der Anspruch zur rechtlichen Entscheidung zu stellen ist, hinfolglich, da von dem contractlichen Kaufpreise von 1200 ℔ nur 1150 ℔ als bezahlt zugestanden sind, annoch eine Forderung von 50 ℔ an Kaufgeldern übrig bleibt, deren Abtrag an den verstorbenen Ehemann der Klägerin event. durch Gegenrechnung von dem Beklagten zwar behauptet, von dem Gegentheile aber nicht eingeräumt worden, dem Beklagten in diesem Puncte der Beweis aufzuerlegen ist.

wogegen Klägerin die Appellation ergriffen und ihre Beschwerde darin gesetzt hat:

daß Beklagter mit der Einrde der unstatthaften Forderung hinsichtlich der libellirten 500 ℔ Kaufgelder gehört worden, und nicht vielmehr der Klägerin zum Beweise verstellt worden sei, daß der zwischen ihrem Ehemanne und dem Beklagten für die fragliche Stelle vereinbarte Kaufpreis, ungeachtet der darüber im Kaufbriefe enthaltenen Angabe von 1200 ℔, wirklich 1700 ℔ betragen habe.

Nach Maaßgabe dieser Beschwerde steht denn in der Appellationsinstanz allein zur Frage, ob Klägerin zum Beweise der angeblich simulirten Angabe des Kaufpretii in dem schriftlich errichteten Contracte und der darüber anderweitig getroffenen Uebereinkunft, admittirt werden könne?

In rechtlicher Erwägung nun, daß das Geschäft, aus welchem von der Appellantin Klage erhoben worden, in einem Vertrage besteht, zu dessen Perfection weder nach gemeinem, noch nach dem für die gegenwärtigen Partheien zur Anwendung kommenden vaterländischen Rechte, eine schriftliche Ausfertigung erforderlich ist, daß daher über die rechtliche Natur des errichteten Geschäftes nur die wirkliche Willensübereinstimmung der Contrahenten, keineswegs aber der etwa davon abweichende Inhalt einer aufgenommenen Scriptur entscheiden kann, da diese letztere überall nicht als eine selbstständige Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten, sondern nur als ein Beweismittel der äußerlich an den Tag gelegten Willenserklärung der Contrahenten zu betrachten ist, welche denn auch durch das vorliegende, in legaler Form öffentlich errichtete Document vollständig erwiesen wird;

in weiterer Erwägung, daß wenn gleich die Vermuthung dafür streitet, daß die in der Scriptur beurkundete äußere Willenserklärung auch mit der das Wesen des Geschäftes bedingenden wirklichen Absicht der Contrahenten übereinstimme, dennoch ein desfälliger Gegenbeweis durch diese Vermuthung keineswegs ausgeschlossen wird, vielmehr jedem Contrahenten die mit der Beweiskraft der Scriptur auch gar

nicht in Widerspruch tretende Nachweisung frei bleiben muß, daß, der äußeren Willenserklärung ungeachtet, eine derselben entsprechende Willensrichtung im einzelnen Falle nicht vorhanden gewesen sein könne, sei es, weil wegen Zwanges, Irrthum oder anderer Mängel, ein auf Errichtung des niedergeschriebenen Geschäftes gerichteter Wille überall nicht vorhanden gewesen, oder, weil bei Errichtung der Scriptur der übereinstimmende Wille der Contrahenten dahin gegangen, nur etwas Scheinbares zu Stande zu bringen, in der Wirklichkeit aber eine andere Norm als bindend anzuerkennen;

in Erwägung, daß daher die Gesetze

Tit. Cod. Plus valere quad agitur, quam quod simulate concipitur,

die Einrede des simulirten Geschäftes auch gegen schriftlich errichtete Contracte für zulässig erklären, und nur demjenigen, welcher sich gegen den Inhalt eines schriftlichen Contracts auf eine solche Simulation beruft, den Beweis der desfalls getroffenen Uebereinkunft und des etwa wirklich beabsichtigten anderweitigen Geschäftes auferlegt haben;

in Erwägung, daß sich hiernach die Behauptung der Appellantin, daß schon bei Abschließung des fraglichen Handels verabredet worden, daß der Kaufpreis in dem schriftlich zu errichtenden Contracte nur zum Schein auf 1200 ℛ Cour. angegeben worden, in der Wirklichkeit aber auf 1700 ℛ bestimmt sein solle, allerdings zu einer Beweisauflage eignen würde, wenn nicht der verstorbene Ehemann der Appellantin bei der späteren Ausfertigung des Contracts, durch Genehmigung der demselben angehängten Clausel, ausdrücklich auf das ihm aus der angeblichen mündlichen Verabredung erwachsene Recht wiederum Verzicht geleistet hätte;

in Erwägung nämlich, daß durch die unzweideutigen Worte dieser Clausel eine jede Berufung auf den Inhalt einer von dem vorliegenden Contracte abweichenden Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen wird, daß ferner Appellantin gar nicht einmal behauptet hat, daß auch diese Clausel nur simulationis causa hinzugefügt sei, oder daß der schriftliche Contract, seinem ganzen Inhalte nach, nur ein Scheingeschäft bilde; hinfolglich auch keine Gründe vorliegen, die Ernstlichkeit und die wirkliche Willensübereinstimmung der Contrahenten in Beziehung auf die in der gedachten Clausel gegebene Erklärung zu bezweifeln, vielmehr angenommen werden muß, daß Contrahenten, nach der ihnen zustehenden freien Dispositionsbefugniß, bei Vollziehung des schriftlichen Contracts ihre frühere Vereinbarung, wenn sie wirklich getroffen war, ex post wiederum aufgegeben und demgemäß den ganzen Inhalt des schriftlichen Contracts als bindende Norm für sich anerkannt haben;

in Erwägung, daß solchemnach aus dem, nur in Beziehung auf die Größe des Kaufpreises als simulirt angefochtenen, im Uebrigen aber als bindend anerkannten schriftlichen Contracte selbst eine vom Beklagten wirklich geltend gemachte Einrede hervorgeht, welche das angebliche Klagerecht der Appellantin gänzlich zerstört, ohne daß derselben irgend eine zur Beweisauflage geeignete Replik entgegen gesetzt worden wäre, da die Berufung der Appellantin auf angebliche Rechtsunkunde ihres Ehemannes und auf das Nichtssagende solcher immer wiederkehrenden Clauseln, eines Theils nicht mit der zur Erkennung eines Beweises erforderlichen Bestimmtheit vorgebracht, andern Theils aber überall nicht zur Berücksichtigung geeignet ist, da bei dispositionsfähigen Personen die zur Beurtheilung der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte erforderliche Rechtskunde vorausgesetzt werden, und eine jede Willenserklärung der Partheien, welche ihrer Existenz nach gewiß ist, auch als ernstlich gemeint und bindend zu präsumiren ist, und

in endlicher Erwägung, daß bei dem Vorhandensein einer die Klage elidirenden völlig liquiden Einrede, ein weiteres Beweisverfahren über den Grund der Klage sich als unstatthaft darstellt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingelegten Receßen und stattgehabter mündlichen Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß sententia a qua des Jersbecker Justitiariats vom $^{9}/_{13}$ Nov. v. J. pure zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, Appellantin auch schuldig zu erkennen sei, die Kosten dieser Instanz innerhalb 4 Wochen design. et mod. salva dem Appellaten zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 18ten Februar 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Correalverbindlichkeit der Aussteller eines gemeinschaftlichen Schulddocuments.

Im April 1841 klagte der Kriegsrath Landsmann in Hadersleben einen von den Beklagten A. und B. gemeinschaftlich ausgestellten Wechsel dahin lautend: „Drei Monate a dato zahlen wir Endesunterschriebene gegen diesen Wechsel an die Ordre des Herrn Kriegsraths Landsmann die Summe 800 ℛ Cour. und zwar 650 ℛ gr. Cour. und 150 ℛ in Schillingen, nebst Zinsen à 5 pCt. p. a., Valuta baar empfangen. Tondern, den 11ten Febr. 1834. Unterz.:

A. B." gegen die Debitoren im Mandatsprocesse ein, indem er bemerkte, daß auf den Wechsel bereits 400 ℛ bezahlt wären, und um einen Befehl an die Beklagten bat, daß sie, salvo regressu inter se, den libellirten Rückstand der 400 ℛ Cour. nebst den restirenden Zinsen und diesen Kosten innerhalb 4 Wochen ab ins. an ihn zahlen sollten. Unterm 26sten April 1841 ward auch der erbetene Zahlungsbefehl dahin abgegeben, daß den Beklagten aufgegeben würde, den eingeklagten Capitalrest von 400 ℛ nebst den rückständigen Zinsen und den Kosten binnen 4 Wochen nach geschehener Insinuation zu bezahlen, wobei dem zahlenden Debitor wider den Mitdebitor der Regreß, so weit als Rechtens, vorbehalten wird. Auf dieses Mandat erfolgte eine für „A. und dessen außerordentlichen Intervenienten B." rubricirte Verantwortung, in deren Eingang B. erklärte, daß er für seine Person durchaus keine Verantwortung gemeinschaftlich mit A. einzureichen gedenke, und demnächst opponirt ward:

1) die Einrede der unstatthaften Cumulation, indem eine subjective Klagenhäufung stattgefunden;
2) die Einrede der unbestimmten Klage, indem Kläger nicht angegeben, wie viel er von jedem der Beklagten verlange;
3) die Einrede der unbegründeten Klage, indem eine solidarische Verbindlichkeit für die beiden Aussteller des eingeklagten Wechsels nicht stattfinde;
4) die Einrede der Zahlung des Antheils des A., derselbe sei höchstens die Hälfte der Wechselschuld zu zahlen verbunden, auch sei deshalb ein Vergleich zwischen ihm und dem Kläger zu Stande gekommen, indem er dem Kläger früher mitgetheilt, daß er sich nur zur Hälfte verbunden glaube und selbige zu zahlen bereit sei, worauf Kläger dieses Anerbieten angenommen habe. Um diese Einrede liquide zu machen, war ein Brief des A. an den früheren Anwald des Klägers angelegt, in welchem es heißt: „Er sei nach der Sache selbst frei von aller Schuld, da er keinen Heller davon erhalten habe und nur die Unterschrift seines Namens, die er nicht in Abrede stellen könne, könne ihn verbinden, aber nach seiner Ansicht nie weiter, als bis zur Hälfte. Diese Hälfte sei er auch bereit ohne Weiteres zu zahlen und zwar in gewissen Terminen." Auf der Rückseite dieses Briefes hat der Kläger ferner für die ihm zu vier verschiedenen Terminen gezahlten 400 ℛ quittirt und zwar heißt es in der ersten Quitung, über 100 ℛ, daß A. solche in Folge der umstehenden angenommenen Erbietungen bezahlt habe;
5) die Einrede der Expromission. Als der eingeklagte Wechsel verfallen gewesen, habe der Mitbeklagte B. den Kläger gefragt, ob er nun die mit in Gemeinschaft angeliehenen 800 ℛ allein zur Leihe behalten dürfe, und habe Kläger hierin gewilligt. Um diese Einrede liquide zu machen, schiebe B., als außerordentlicher Intervenient, dem Kläger den Eid dahin zu, daß er schwöre, „es sei nicht wahr, daß B. bei der Fälligkeit der eingeklagten ursprünglichen 800 ℛ Cour. betragenden gemeinschaftlichen Schuld von ihm verlangt habe, diese ganze Summe von der Fälligkeit an allein zur Leihe zu behalten und daß Kläger dazu seine Einwilligung gegeben habe."

Es ward demnach um Abweisung des Klägers unter Kostenerstattung gebeten.

In der Replik ward gegen die Zulässigkeit der außerordentlichen Intervention des B. protestirt, auch geläugnet, daß Kläger durch Annahme einer Zahlung von A. darin gewilligt habe, daß dieser wegen des Restes der Schuld ex nexu bleibe, und endlich hervorgehoben, daß die Einrede der Expromission durch einen von Seiten des B. deferirten Eid nicht liquide gemacht werden könne, eventualiter jedoch dieser Eid acceptirt.

In der Duplik bemühte der Beklagte A. sich, hauptsächlich zu zeigen, daß eine Correal-Obligation zwischen ihm und B. nicht stattfinde und daß es liquide vorliege, daß der Kläger, indem er die Zahlung der Hälfte der Schuld von A. angenommen, diesen wegen des Restes ex nexu gelassen habe.

Von dem Magistrat der Stadt Tondern ward unterm 5ten August 1841, unter Aufhebung des unterm 26sten April d. J. abgegebenen Mandats, zum Bescheide ertheilt, daß Kläger angebrachtermaaßen mit seiner Einklage abzuweisen, auch schuldig sei, die Kosten des geführten Schriftwechsels zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß stellte der Kläger in der Supplicationsinstanz folgende gravamina auf:

1) daß nicht, unter Verwerfung der vorgeschützten Einreden, das unbedingte Zahlungsmandat vom 26sten April 1841 wider in Kraft gesetzt und Kläger schuldig erkannt sei, die späteren Kosten zu erstatten; event.
2) daß nicht, unter Verwerfung der übrigen Einreden, ein Termin zur Ableistung des von dem Intervenienten B. deferirten und vom Kläger acceptirten Eides angesetzt; im schlimmsten Falle
3) daß nicht wenigstens die Kosten compensirt worden.

Es erfolgte demnächst die nachstehende Reformatoria:

Auf die am 17ten Sept. d. J. — hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Kriegsraths und Controleurs Landsmann, früher in Hoyer, jetzt in Hadersleben, wider A. in Tondern und dessen außerordentlichen Intervenienten B. daselbst, hauptsächlich eine liquide Schuld von 400 ℛ Cour., jetzt die Sup-

plication gegen das Erkenntniß des Tonderschen Magistrats vom 25sten Aug. d. J. betreffend,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht des Magistrats der Stadt Tondern,

in Erwägung, daß nach der Fassung des von den Supplicaten unterm 11ten Febr. 1840 ausgestellten Wechsels beide Supplicaten sich zur Zahlung des ganzen Wechselbetrages unzweifelhaft solidarisch verpflichtet haben und daher als correi debendi betrachtet werden müssen, daß es ferner zum Wesen der Correalverbindlichkeit gehört, daß jeder der Verpflichteten auf die Zahlung des Ganzen von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden kann, mithin die von dem Mitsupplicaten A. geleistete Zahlung der Hälfte des Wechselbetrages denselben von der solidarischen Verbindlichkeit nicht befreit, und

in fernerer Erwägung, daß der von dem Mitschuldner B. deferirte Eid aus dem Grunde keine Berücksichtigung verdient, weil derselbe nicht als Parthei in der vorliegenden Streitsache angesehen werden kann und es daher demselben an jedem Interesse zur Deferirung des Eides ermangelt,

hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß das unterm 26sten April d. J. von dem Magistrat der Stadt Tondern abgegebene Mandat wiederum in Kraft zu setzen sei.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 9ten Decbr. 1841.

Ausschließliches Recht der Hardesvögte im Amte Tondern auf die Haltung von Mobiliarauctionen.

Am 18ten März 1840 machte die Tonder Hardesvogtei dem Tonder Amthause die schriftliche Anzeige, daß der Eingesessene Lorenz Wolf in Bremsbüll durch das Tondersche Intelligenzblatt die Abhaltung einer öffentlichen Auction über 30 Stück Hammel im Dorfe Seeth auf den 3ten April habe bekannt machen lassen, weshalb die Hardesvogtei mit Beziehung auf das mandatum publicum vom 25sten Juni 1768*) die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame beantragte. Das Amthaus erließ darauf, unter abschriftlicher Mittheilung der Eingabe der Hardesvogtei, an den L. Wolf unterm 19ten März 1840 einen Befehl, durch welchen ihm aufgegeben ward, die von ihm angekündigte öffentliche Auction nur durch die dazu berechtigte Hardesvogtei abhalten zu lassen, und zwar bei Vermeidung einer Königlichen Brüche von 20 Rbthlrn. und Erstattung der Officialgebühren.

Ueber dieses Mandat beschwerte sich Lorenz Wolf in einer bei dem Obergerichte eingereichten Vorstellung, und bat, daß der Befehl, nebst der Brüchandrohung als unstatthaft und null und nichtig aufgehoben werden möge; es ward ihm jedoch unterm 24sten Mai 1841 ein abschlägiger Bescheid ertheilt. Derselbe interponirte darauf das remedium supplicationis an das Oberappellationsgericht, und bat, ihm zur Fortsetzung der Supplication Abschriften seiner Vorstellung, so wie die Berichte der Hardesvogtei und des Amthauses mitzutheilen. Hierauf ward mittelst Decrets vom 1sten Juni 1841 das Decret vom 24sten Mai in suspensum gesetzt, auch dem Supplicanten eine Abschrift seiner Vorstellung zugestellt, ihm zugleich aber eröffnet, daß auf seinen Antrag wegen Mittheilung der Berichte des Amthauses und der Hardesvogtei nicht einzutreten stehe. Vom Oberappellationsgerichte ist darauf nachstehender Bescheid erfolgt:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die hieselbst den 8ten Juli 1841 eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde, Extrajudicialberufung und Supplicationsschrift des Lorenz Wolf zu Bremsbüll, wider das Amthaus zu Tondern und die Tonder Hardesvogtei, Supplicaten, in Betreff der Androhung einer Brüche und Aufhebung eines Mandats vom 19ten Mai 1841, jetzt um Abänderung der vom Schleswigschen Obergericht unterm 24sten Mai und 1sten Juni 1841 abgegebenen Bescheide, wird dem Querulanten und Supplicanten, nachdem der von hieraus erfor-

*) Mandatum publicum des Tonderschen Amthauses. „Nachdem mir gemeldet worden, daß in verschiedenen Districten des mir allergnädigst anbetrauten Amtes Tondern verschiedene Privatpersonen sich befinden, welche, ohne dazu berechtiget und authorisirt zu sein, sich unterstehen, Kaufbriefe, Tauschcontracte, Theilungsinstrumente und Conventiones zu verfertigen, so wie auch öffentliche Auctiones und Licitationes für Andere zu verrichten, und denn die beikommenden Beamten dadurch gar sehr beeinträchtiget und vervortheilet, die Unterthanen auch durch dergleichen Privatorum Nachlässigkeit manchmal in weitläuftige Processe und große Kosten gerathen, als habe ich nicht länger diesem Uebel nachsehen dürfen, und es wird solchemnach hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand bei Königlicher Brüche und ernstlicher Ahndung sich hinführo unterstehen soll, von unbefugten und unbeikommenden Leuten dergleichen Theilungsinstrumente, Conventiones und Contracte entwerfen oder verfertigen zu lassen, immaßen solche hiemittelst schon im Voraus für null und nichtig erklärt werden, so wie denn auch zugleich Allen und Jeden, die dazu nicht berechtiget oder ermächtiget sind, bei gleicher Strafe verboten wird, dergleichen Instrumente oder Contracte zu verfertigen, noch auch öffentliche Licitationes oder Auctiones zu halten, als welches Alles denen Hardes- und Lehnsvögten competirt, die solches nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen gebührend zu verrichten haben. Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat, wie denn auch dieses Mandatum mittelst Publication von der Kanzel zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen ist. Tondern den 25sten Juni 1768.

U. G. Holstein."

derte Bericht des Obergerichts unter Anschließung des Berichts des Tonderschen Amthauses und der Erklärung der Hardesvogtei den 30sten Nov. 1841 hieselbst eingegangen ist, in Erwägung,

1) daß aus dem vom Tonderschen Amthause am 25sten Juni 1768 erlassenen Mandat hervorgeht, daß nach der Verfassung im Amte Tondern und dem Herkommen, den Hardesvögten und Lehnsvögten eine ausschließliche amtliche Befugniß zur Abhaltung der Auctionen zustehet, wenn überhaupt eine dritte Person bei Abhaltung derselben zugezogen werden soll, und nach der dem Intelligenzblatte inserirten Bekanntmachung der letztere Fall vorliege, das Amthaus also befugt gewesen ist, dem Supplicanten bei Androhung einer Brüche zu befehlen, die Auction durch die Hardesvogtei abhalten zu lassen;
2) daß das Amthaus dem Supplicanten nicht als Parthei gegenüberstehet, dieses aber der Fall ist in Ansehung der Hardesvogtei, daher die Berichte derselben dem Supplicanten hätten mitgetheilt werden sollen;
3) daß auf die Beschwerde, daß das Obergericht keine Entscheidungsgründe gegeben hat, nicht eingetreten werden kann, weil die Vorschriften des §. 76 der Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts nicht beobachtet sind,

hiemit zum Bescheide ertheilt:

daß es bei dem Bescheide des Obergerichts vom 24sten Mai 1841 sein Bewenden behalten müsse, daß der Supplicant aber auf desfälliges Ansuchen bei'm Obergericht, die Mittheilung der Berichte der Hardesvogtei gegen die Gebühr gewärtigen kann.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 11ten Mai 1842.

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgericht.

Montag den 3ten October.

1. Der Advocat Huss in Ahrensburg, in Vollmacht für die Wittwe Anna Elisabeth Stamer zu Wentorf c. cur., Klägerin und Appellantin, wider die Wittwe Stamer, geb. Brunott, verwittwet gewesene Wallhöfer, zur Hopfenkarre bei Wandsbeck, und die Vormünder der in deren erster Ehe mit def. Wallhöfer erzeugten Kinder, J. H. v. Bargen zu Wandsbeck und Vogt Martens zu Hinschenfelde, Beklagte und Appellaten, wegen streitiger Erbansprüche an den Nachlaß des weil. Carl Stamer zur Hopfenkarre bei Wandsbeck.

Eodem.

2. Der Zimmermeister Christian Schütt in Preetz, Kläger, Producent und Reproduct, jetzt Appellant, wider den Dr. Kneis daselbst, Beklagten, Producten und Reproducenten, jetzt Appellaten, wegen Wiedererstattung einer Summe von 2250 ℔ Cour. nebst Zinsen.

Dienstag den 4ten October.

3. Die Eingesessenen Woltemeth und Sander in Wellingbüttel, tut. noie. der Kinder und Erben der weil. Wittwe Baacke daselbst, Litisreassumenten, Deducenten und Appellanten, wider den Bauervogt Duve daselbst, Beklagten, Deducten und Appellaten, in puncto imprægnationis, incid. probationis et deductionis.

Eodem.

4. Der Hofbesitzer G. F. Jacke zu Augustenhoff, Amts Neumünster, Kläger, wider die Erben des weil. Professors Meyer zu Bramstedt, namentlich den Gardelieutenant F. Meyer in Hannover und die übrigen Kinder des weil. Landes-Oeconomie-Rathes Meyer zu Coldingen, resp. c. cur., als Besitzer des adelichen Gutes Bramstedt, Beklagte, wegen schuldiger Solennisirung und Vollziehung eines über das adeliche Gut Bramstedt beredeten Kaufcontracts s. w. d. a.

Freitag den 7ten October.

5. Der Makler Mahn in Crempe, Kläger und Citant, wider den Erblandmarschall, Obristlieutenant von Rössing auf Sarlhusen, Beklagten und Citaten, in pcto. deb. 217 ℔ 1 ß, cum usuris et expensis.

Eodem.

6. Der Schäfer Runge zur Hundeskathe bei Oldesloe, wider den Hufner Meyns zu Barkhorst, wegen Erfüllung einer Pachtberedung, nunc appellationis.

Montag den 10ten October.

7. Der Hufner Claus Klindt in Laboe, Kläger, jetzt Appellant, wider den Käthner Hinrich Havemeister daselbst, Beklagten, jetzt Appellaten, die Vollziehung eines Kaufcontracts betreffend.

Eodem.

8. Der Einwohner J. Jargstorff in Kellinghusen, Citant, wider den Obristlieutenant und Erblandmarschall von Rössing auf Sarlhusen, Citaten, wegen zweier Forderungen von resp. 132 Rbt. 57½ ß. und 98 Rbt. 93½ ß.

Dienstag den 11ten October.

9. Terminus zur Ablegung der Administrations-Rechnung für das Ranzau-Obbendorffer Fideicommiß.

10. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für den unmündigen Sohn des weil. Kammerherrn und Hofjägermeisters Grafen v. Schimmelmann zu Ahrensburg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

38. Stück. Den 19. September 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die Verjährung der persönlichen, auf periodische Leistungen gerichteten Klagen.

In Sachen des Jägers Franz Mergle auf Deutsch-Nienhof, Klägers, wider den Major von Hedemann-Heespen daselbst, Beklagten, wegen schuldiger Erfüllung eines Dienstcontractes s. w. d. a.,

hat der Kläger vortragen lassen: Er sei im Jahre 1793 von dem Beklagten für 30 ℛ jährlichen Lohn mit freier Station als Jäger engagirt und sei ihm außerdem alle 2 Jahre eine neue Staatslivree und ein neuer Jagdrock versprochen; im Jahre 1801, als Kläger sich für das Gut als reitender Jäger zum Kriegsdienst gestellt habe, sei ihm das lebenslängliche Engagement als Jäger auf Deutsch-Nienhof mit 40 ℛ Lohn und freier Wäsche, außer den übrigen Prästationen zugesagt, wobei ihm noch von dem Beklagten auf seine alten Tage, wenn er nicht länger auf dem Gute bleiben wolle, eine gute Pension versprochen worden sei; die Livree sei dem Kläger nur bis zum Jahre 1795 geliefert worden, und seit dem Jahre 1828 habe Beklagter auch den Lohn von 40 ℛ zurückbehalten und ihm nur 20 ℛ zu geben beabsichtigt. Im Jahre 1835 endlich habe Kläger sich überreden lassen, mit 30 ℛ jährlichen Lohn zufrieden zu sein, worauf er 5 ℛ erhalten; die freie Wäsche sei ihm seit 1828 verweigert worden. Kläger stellt sein petitum dahin:

daß Beklagter schuldig, ihm für die beim Engagement als Jäger bedungene, aber nicht gelieferte Livree eine jährliche Entschädigung von 40 ℛ Cour. seit 1795 bis jetzt, ferner den vorenthaltenen Lohn von jährlich 40 ℛ, resp. 30 ℛ Cour. mit 5 pCt. Verzugszinsen seit dem 1sten Februar 1828, resp. 1835, jedoch abzüglich 5 ℛ, wie auch eine Entschädigung von 5 ℛ jährlich für die seit 1828 verweigerte freie Wäsche, innerhalb sechs Wochen auszuzahlen, und demselben künftig auf Lebenszeit eine Pension von jährlich 194 Rbthlr. 64 Bß. in zwei gleichen Terminen zu Neujahr und Johannis zu reichen, ref. exp.

Beklagter hat dieser Klage opponirt:

1) die Einrede der Präclusion; dem Kläger sei nämlich auf eine Supplication unterm 12ten April 1832 aus dem Obergerichte der Bescheid ertheilt, daß, falls er sich mit den Offerten des Beklagten nicht zufrieden geben wolle, er zum nächsten Landgerichte (1833) Klage auszubringen habe, da Kläger dies aber nicht gethan, sei er mit allen Ansprüchen, außer den aus dem Jahre 1835 hergeleiteten, präcludirt;

2) die exceptio obscuri libelli, welche Einrede eben die Behauptung des Klägers treffe, daß er sich im Jahre 1835, unter Reservation seiner Rechte, habe überreden lassen, statt 40 ℛ jährlichen Lohns nur 30 ℛ zu fordern; diese Behauptung sei aber so dunkel, daß eine Einlassung nicht möglich sei;

3) die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Entschädigung für die seit 1795 nicht gelieferte Staatslivree, da diese Ansprüche des Klägers bereits in den Jahren 1825 und resp. 1831 durch den Ablauf von 30 Jahren erloschen seien;

4) die Einrede der unbegründeten Klage. Kläger sei nicht als Staatsjäger, sondern als Revierjäger engagirt gewesen, und ihm sei nie eine Staatslivree geliefert; auch würde es von der Willkühr des Beklagten abgehangen haben, von welcher Beschaffenheit diese sein sollen, da Kläger hierüber nichts beigebracht, sowie er auch nicht behauptet habe, daß er seine schmutzige Wäsche zum Waschen hergegeben habe.

Beklagter contestirt, in sofern es auf die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche ankommt, negative litem, und opponirt, unter Wiederholung der exceptio præclusionis et præscriptionis die Einreden des Verzichts und Vergleichs.

Im Jahre 1828 habe Beklagter dem Kläger den Dienst gekündigt; einige Jahre nachdem der Kläger den Bescheid vom 12ten April 1832 erhalten, habe Beklagter dem Kläger kurze Zeit auf Probe der Jagd vorstehen lassen; Kläger sei indessen zu diesem Dienste, weil er alt geworden, nicht mehr tauglich gewesen

und habe das Anerbieten, auf dem Hofe gegen Pension von 20 ℛ, unter der Verpflichtung zur Leistung leichter Dienste, acceptirt. Kläger habe um 30 ℛ gebeten, weil er Schulden gehabt, diese seien ihm versprochen und nachher 40 ℛ jährlich, unter der Bedingung eines jährlichen Schuldenabtrages von 10 ℛ; der Kläger sei hiemit zufrieden gewesen, habe neue Kleider und 7 ℛ Vorschuß erhalten und eine Acte ausgestellt, daß er keine Ansprüche weiter an den Beklagten machen wolle.

Es ist mündlich re- und duplicirt worden.

Da nun die Einreden der Präclusion und der dunkeln Klage nicht begründet sind, indem in dem Decrete vom 12ten April 1832 dem Kläger überall keine pœna præclusi angedroht ist, und in der Behauptung des Klägers, daß er im Jahre 1835 mit der Herabsetzung des ihm im früheren Dienstcontracte stipulirten Lohns friedlich gewesen, keine Obscurität enthalten ist, wie dies auch aus der vollständig erfolgten Einlassung hervorgeht;

da ferner die der Entschädigungsklage wegen der nicht gelieferten Livree entgegengesetzte Einrede der Verjährung auch nur in sofern in Betracht kommt, als die verjährten einzelnen Prästationen nicht gefordert werden können, keineswegs aber das ganze Forderungsrecht als verloren anzusehen ist, indem Beklagter nicht behauptet hat, daß er dem Rechte des Klägers, eine Livree fordern zu können, widersprochen und der Kläger sich dabei die Verjährungszeit hindurch beruhigt habe; *)

da endlich beide Theile gleiche Glaubwürdigkeit vor Gericht genießen:

so steht mit Beziehung auf die Einreden der unbegründeten Klage, des Verzichts und Vergleichs, und auf die negative Litiscontestation, die Erkennung des Beweises zur Frage.

In Erwägung nun, daß der Kläger die Eingehung eines nachher modificirten Dienstcontracts behauptet, er mithin diesen Contract, in sofern derselbe von dem Beklagten in Abrede gestellt wird, beweisen muß, die in der Einrede der unbegründeten Klage vorgebrachten Einwendungen gegen die Entschädigungsklage wegen der nicht gelieferten Livree aber in sofern nicht beachtet werden können, als es nicht darauf ankommt, ob der Kläger ausdrücklich als Staatsjäger engagirt, sondern darauf, ob ihm alle 2 Jahre eine neue Livree versprochen worden ist, eine Angabe der Beschaffenheit der Livree aber um so weniger zur Begründung der Klage erfordert werden kann, als der Werth derselben von dem Kläger angegeben ist, und sich im Uebrigen auch nach dem, was in dieser Hinsicht gewöhnlich von Herrschaften ihren Bedienten vergütet wird, abschätzen läßt, endlich auch der Einwand, daß Kläger nicht behauptet, daß er die schmutzige Wäsche vergeblich zum Reinigen abgeliefert habe, in sofern unbegründet ist, als der Kläger ausdrücklich angeführt hat, daß die freie Wäsche ihm seit 1828 verweigert worden sei;

in fernerer Erwägung, daß der Beklagte dem Kläger die Einreden des Vergleichs und Verzichts opponirt hat, derselbe daher die zur Begründung dieser Einreden aufgeführten Facta, namentlich die von ihm behauptete Kündigung im Jahre 1828 und den Vergleich, welcher einige Jahre nach 1832 geschlossen sein soll, darthun und beweisen muß, jedoch, was die Kündigung anlangt, der Beklagte nur in dem Fall den Beweis derselben beizubringen haben wird, wenn der dem Kläger auferlegte Beweis der behaupteten Lebenslänglichkeit des eingegangenen Engagements nicht geliefert worden, weil in diesem Falle der mit dem Kläger eingegangene Dienstcontract durch die Kündigung und nur allein durch diese aufgerufen werden kann,

wird auf eingelegte Recesse und stattgehabte mündliche Verhandlung, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst für Recht erkannt:

> Könnte und würde Kläger binnen Ordnungsfrist, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und erweisen: daß ihm, als er im Jahre 1793 von dem Beklagten als Jäger engagirt worden, alle zwei Jahre eine neue Livree versprochen worden sei, und daß der im Jahre 1793 geschlossene Dienstcontract im Jahre 1801 auf seine, des Klägers, Lebenszeit erstreckt, ihm auch, außer der alle zwei Jahre zu liefernden neuen Livree, 40 ℛ jährlichen Lohn und freie Wäsche zugesagt, sowie, daß ihm damals eine Pension, wovon er gut leben könne, für seine alten Tage, wenn er nicht länger im Gute bleiben wolle, von dem Beklagten versprochen worden; und könnte und würde Beklagter binnen Ordnungsfrist, salvis salvandis, unter Enthörung der exceptio præclusi et obscuri libelli, rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß der Kläger das Anerbieten des Beklagten, auf dem Hofe zu bleiben mit jährlicher Pension von 20 ℛ, angenommen, oder aber mit dem, was der Beklagte ihm später zugebilligt, zufrieden gewesen sei, imgleichen auf den Fall des nicht beigebrachten Beweises der Lebenslänglichkeit des zwischen den Partheien abgeschlossenen Dienstcontracts, daß er, Beklagter, dem Kläger im Jahre 1828 den Dienst als Jäger gekündigt habe; so würde nach solchen geführten Beweisen und Gegenbeweisen, sowohl in der Hauptsache und wegen der Einrede der Verjährung, als der Kosten wegen, weiter ergehen was Rechtens.

) cfr. Thibaut, über Besitz und Verjährung. §. 60. System des Pandectenrechts. II. §. 1034. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts. Bd. V. S. 312. Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts. Bd. I. S. 195.)

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 19ten October 1840.

Der Beklagte hat gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation eingewendet und ist nach eingegangener Erklärung des Klägers und Appellaten darauf unterm 27sten v. M. das nachstehende Erkenntniß aus dem Königlichen Schleswig-Holstein-Lauenb. Ober-Appellations-Gerichte erfolgt.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Majors von Hedemann-Heespen auf Deutsch-Nienhof, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Jäger Mergle daselbst, Kläger, jetzt Appellaten, wegen Erfüllung eines Dienstcontracts, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Holsteinischen Landgerichts vom 19ten Octbr. 1840,

wird, unter abschriftlicher Mittheilung der Erklärung des Appellaten, nach nunmehr verhandelter Sache,

in Erwägung, daß, soviel die erste Beschwerde betrifft, die gesetzliche Regel, wornach persönliche Klagen mit dem Ablauf von 30 Jahren verjähren, auch in dem Falle anwendbar bleibt, da die aus einem und demselben Vertrage entspringende Verbindlichkeit, in gewissen Terminen etwas zu leisten, während 30 Jahren, von dem Tage an, wo die erste Leistung fällig gewesen, weder von dem Gläubiger eingeklagt, noch von dem Schuldner anerkannt worden ist; die Gesetze auch für einen solchen Fall eine Ausnahme von jener Regel nicht zulassen, indem namentlich die L. 7. §. ult. C. de præscr. 30 vel 40 annor., wie schon die Worte „manifestum est" andeuten, sich darauf beschränkt, die aus der Natur der Sache sich ergebende Vorschrift zu bestätigen, daß bei solchen persönlichen Verbindlichkeiten, welche in gewissen Terminen zu erfüllen sind, der Lauf der Verjährung nicht vom Tage des Vertrages oder des ersten Termins, sondern von demjenigen Termine an, wo die Leistung zuerst unterblieben, berechnet werden soll; daß ferner, damit die Verjährung einer blos persönlichen Klage begründet erscheine, es zu einem gesetzlichen Erforderniß nicht erhoben ist, daß von Seiten des Beklagten dem Rechte des Klägers widersprochen sei; im Uebrigen aber es an der Behauptung ermangelt, als hätte der Beklagte während der Verjährungszeit das vorgebliche Recht des Klägers auf Leistung einer Livree anerkannt und als wäre durch eine solche Anerkennung der Lauf der Verjährung unterbrochen; mithin die Einrede der Verjährung gegen die im August 1840 erhobene Entschädigungsklage, welche auf ein angeblich im Jahre 1793, sowie im Jahre 1801 erfolgtes Versprechen einer theils jährlich, theils alle 2 Jahre zu leistenden, aber nicht gelieferten Livree, gestützt worden, für rechtlich begründet zu erachten ist;

in Erwägung, daß, soviel ferner die eingeklagte Vergütung von jährlich 5 ℛ für die angeblich versprochene, aber seit 1828 verweigerte freie Wäsche anlangt, die Klage an sich begründet erscheint, da in der Behauptung des Klägers, die freie Wäsche sei verweigert, offenbar auch das Vorgeben liegt, er habe das Waschen begehrt; die behauptete Weigerung jedoch mit zum Beweise verstellt werden muß, da nur beides, das Versprechen der freien Wäsche und die Weigerung derselben, einen Anspruch auf Entschädigung zu begründen geeignet sein kann; im Uebrigen aber, falls der Kläger das Versprechen und die Weigerung beweisen sollte, die Bestimmung der Entschädigung dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen ist, da dasselbe in Fällen dieser Art völlig ausreichend und um so mehr zutreffend erscheint, als hier eine Gesindestreitigkeit vorliegt;

in Erwägung, daß der bei Gelegenheit der ersten Beschwerde von dem Appellanten als unstatthaft bezeichnete Ausdruck: erstreckt, dessen sich das angefochtene Erkenntniß in Beziehung auf die im Jahre 1801 angeblich geschehene Veränderung des im Jahre 1793 geschlossenen Dienstvertrages bedient, den actenmäßigen Behauptungen nicht unangemessen zu befinden, auch überdies nicht zu ersehen ist, wie dem Appellanten irgend ein Nachtheil durch die Beibehaltung jenes Ausdrucks entstehen könnte;

in fernerer Erwägung, daß, was die zweite Beschwerde betrifft, die Klage in ihrem Hauptfundamente, dem Dienstvertrage, Bestand behalten würde, auch wenn der Kläger den Beweis seiner Behauptung, daß dieser Vertrag im Jahre 1801 lebenslänglich geworden sei, nicht führen sollte, mithin die darüber erhobene Beschwerde, daß im Falle des Mißlingens des Beweises der Lebenslänglichkeit die Klage nicht für eine abzuweisende erachtet, vielmehr von dem Beklagten auf solchem Fall der Beweis der von ihm behaupteten Kündigung erfordert sei, als völlig unbegründet sich darstellt, und zwar um so mehr, als der Appellant nicht das Mindeste angeführt hat, woraus zu entnehmen wäre, daß seine Vertheidigung gegen die Klage dadurch gefährdet worden, daß er sich nach seiner Ansicht bloß gegen eine, auf Lebenslänglichkeit des Vertrages gestützte Klage zu vertheidigen gehabt; daß jedoch nicht, wie der Appellat in seiner Erklärung auszuführen sich bestrebt, ein Verzicht des Appellanten auf den ihm vorbehaltenen Beweis der Kündigung aus dessen Vertrage für den Fall zu entnehmen steht, da die von demselben bestrittene, dem angefochtenen Erkenntnisse zum Grunde liegende Ansicht, als eine richtige beibehalten würde;

in endlicher Erwägung, daß zwar, die dritte Beschwerde anlangend, der Anspruch des Klägers auf einen jährlichen Lohn von 30 ℛ seit dem Jahre 1835, auch in dem Falle, da der Beweis der Lebenslänglichkeit des Dienstvertrags mißlingen sollte, fortdauern muß, wenn nicht etwa die von dem Beklagten behaup-

Ueber die Bildung der Kohlensäure in den Organen des Thierkörpers.
Von
Dr. Eduard Pflüger,
Professor der Physiologie in Bonn.

Die Kohlensäure, welche in den Organen des Thierkörpers gebildet wird, ist bekanntlich zum Theil in Form von Bicarbonaten in den Flüssigkeiten gelöst, zum Theil in Form von Monocarbonaten in den festen Theilen enthalten. Ich habe mich bemüht, die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen die Kohlensäure in diesen beiden Formen gebildet wird.

Ich habe zu diesem Zwecke die Kohlensäure, welche in einem Organe gebildet wird, in Form von Bicarbonaten und in Form von Monocarbonaten bestimmt, und zwar in der Weise, dass ich das Organ mit Wasser auskochte, und in dem Auszuge die Kohlensäure der Bicarbonate, in dem Rückstande die Kohlensäure der Monocarbonate bestimmte.

Ich habe diese Bestimmungen an Organen ausgeführt, welche in verschiedenen Zuständen der Thätigkeit sich befanden, und habe gefunden, dass die Kohlensäure der Bicarbonate in einem Organe um so grösser ist, je grösser die Thätigkeit des Organes ist, dass dagegen die Kohlensäure der Monocarbonate in einem Organe um so grösser ist, je geringer die Thätigkeit des Organes ist.

Ich habe diese Bestimmungen an Organen ausgeführt, welche in verschiedenen Zuständen der Thätigkeit sich befanden, und habe gefunden, dass die Kohlensäure der Bicarbonate in einem Organe um so grösser ist, je grösser die Thätigkeit des Organes ist, dass dagegen die Kohlensäure der Monocarbonate in einem Organe um so grösser ist, je geringer die Thätigkeit des Organes ist.

Mark. Ich werde mich nicht weigern, Ihnen zu gehorchen, Herr Graf, aber ich bitte Sie, mir zu sagen, was Sie mit mir vorhaben.

Graf. Ich will Ihnen einen Brief an meinen Vetter, den Grafen Rudolf, mitgeben, und Sie werden ihm diesen Brief persönlich überbringen.

Mark. Ich werde Ihren Befehl ausführen, Herr Graf.

Graf. Sie werden sich sofort auf den Weg machen.

Mark. Ich werde sofort abreisen, Herr Graf.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort auf meinen Brief mitbringen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort mitbringen, Herr Graf.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen.

Graf. Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen, und Sie werden mir Ihre Antwort persönlich überbringen, und Sie werden sich sofort auf den Weg machen.

Mark. Ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, Herr Graf, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen, und ich werde Ihnen meine Antwort persönlich überbringen, und ich werde mich sofort auf den Weg machen.

1) daß, da die Klage auf die Behauptung gestützt war, daß die Erblasserin des Beklagten und Supplicanten, weil. Wittwe Dorothea Sophia Lübke zu Treptow an der Rega, den damals annoch vorhandenen Rest der Erbschaft des weil. Schusters Johann Friedrich Gehrke im Marienkoege dem Cedenten des Klägers und Supplicaten, dem weil. Bäcker Ziegelstorf in Niebüll, mittelst eines Briefes d. d. Treptow 27sten Dec. 1821 geschenkt habe, die Acten aber nicht ergeben, daß diese Schenkung nach den zu Treptow geltenden Rechten als ungültig anzusehen sei, die Klage als unbegründet nicht verworfen werden konnte, und daß mithin die erste Beschwerde des Supplicanten als verwerflich sich darstellt; daß
2) da der unterlassene Gebrauch des gestempelten Papiers in den Fällen, wo solches erforderlich, nicht die Ungültigkeit der Urkunde, sondern nur die Verbindlichkeit zur Nachstempelung derselben, zur Folge hat, der Umstand, daß die Nachstempelung des fraglichen Briefes noch nicht geschehen, die Abweisung der Klage, maßen sie angebracht, nicht zur Folge haben konnte, und mithin auch die zweite Beschwerde des Supplicanten unbegründet erscheint; daß aber
3) die darauf, daß dem Kläger und Supplicaten zur Antretung des ihm auferlegten Beweises eine Frist nicht vorgeschrieben, worden, gerichtete Beschwerde allerdings begründet erscheint; so wie endlich
4) daß bei der Entscheidung der vorliegenden Supplication lediglich darauf, ob die aufgestellten Beschwerden begründet sind oder nicht, Rücksicht zu nehmen ist,

hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin zu modificiren: daß Kläger und Supplicat innerhalb Ordnungsfrist, mit Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig, daß der von dem Kläger producirte Brief vom 27sten Decbr. 1821 von der weil. Wittwe Dorothea Sophia Lübke zu Treptow an der Rega eigenhändig unterschrieben sei und daß, wenn nach Führung dieses Beweises die Nachstempelung des gedachten Briefes bei der Königl. Rentekammer bewirkt worden, die Schenkung für rechtsbeständig zu erachten, Kläger demnach als legitimirter Repräsentant des ursprünglichen Schenkungsnehmers Ziegelstorf befugt sei, den in Anspruch genommenen Behalt aus dem Gehrkeschen Nachlaß vom Inspectorat des Marienkoegs abzufordern und gegen Quitung an sich zu nehmen, daß aber in Ermangelung jenes Beweises und der Nachstempelung des Briefes Kläger mit seiner Klage unter Vergleichung der Kosten abzuweisen, so wie endlich, daß dieses solchergestalt modificirte Erkenntniß vom Gericht des Marienkoeges zur Vollziehung zu bringen sei.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 1sten Novbr. 1841.

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal 1842 bei den Königl. Oberdicasterien auf Gottorf zur Verhandlung kommenden Sachen.

I. Landgerichtliche Civilsachen.

Montag den 3ten October.

1. Das Handlungshaus B. Saalfeld & Israel in Altona, früher unter der Firma B. Saalfeld & Heynsen, wider den Grafen v. Baudissin auf Knoop, wegen schuldiger 450 ℔ 8 ß v. Cour.

Eodem dato.

2. Der Parcelist P. F. Wilhelmsen zu Bockholz, wider den Sandmann Rosacker zu Carbye, als Curator des Nachlasses der Eheleute Schröder im Carlsburger-Holz, in pcto. justificationis der sub pass. 5 des Schröder'schen Erbschafts-Proclams beschafften Angabe s. w. d. a.

Dienstag den 4ten October.

3. Der Inste Hans Jürgen Jacobsen in Wilsbeck, wider die Hufner Jes Jessen Andersen, Jes Jessen und Jes Chr. Jessen daselbst, betr. die Errichtung und Vollziehung eines Contracts über ein Stück Heideland, nunc appellationis wider ein Erkenntniß des Gerichts der Güter Seegaarden und Ahretofft.

Eodem dato.

4. Letztere wider Ersteren in derselben Sache.

Donnerstag den 6ten October.

5. Der Magistrat der Stadt Kiel, wider den Landsassen Lantzius zu Marienthal, wegen schuldiger ¾ pCt. Abzugsgelder von seinem aus der Stadt Kiel gezogenen Vermögen.

Eodem dato.

6. Johann Christiansen oder Christensen in Schobüll und Hans Hantofft Lund in Schweirup, Schobüllgaarder Jurisdiction, als Syndici der Bohlsleute, Parcelisten, Käthner und Insten des adel. Guts Schobüllgaarde, wider den Gutsbesitzer Kittel auf Schobüllgaarde, in Betreff gewisser, den Klägern aufgebürdeter Abgaben s. w. d. a.

II. Land-Oberconsistorialsachen.

Freitag den 7ten October.

1. Der Meierknecht Gosch Friedrich Thieß vom Gute Maasleben, jetzt auf Schönhagen, wider seine

Ehefrau Margaretha, geb. Jahn, vom Gute Carlsburg, jetzt auf Loitmark, wegen Ehescheidung.

Eodem dato.

2. Henriette Caroline Aug. Nielsen cum cur. in Schleswig, wider den Böttcher J. A. Petersen auf dem Gute Saxtorff, wegen Eheversprechens.

III. Oberconsistorialsachen.

Montag den 10ten October.

1. Der Halbhufner Jochim Wulf bei Hamendorf, Amts Hütten, per mand. den Obergerichts-Advocaten Schultz in Schleswig, wider das Dienstmädchen Louise Rathmann c. c. daselbst, hauptsächlich wegen Erfüllung eines ertheilten Eheversprechens s. w. d. a., dann Appellation gegen das Definitiv-Erkenntniß des Hüttener Consistorialgerichts vom 6ten Juni d. J.

Eodem dato, event. Dienstag den 11ten October.

2. Die Ehefrau Maria Christ. Jacobsen, geb. Gammel, c. c. zu Mühlenbrück, wider ihren Ehemann, den Schneider Asmus Jacobsen in Estrup, betr. Ehescheidung wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen, dann Beweisdeduction, jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Consistorii der Probstei Flensburg vom 18ten Juli d. J.

IV. Obergerichtliche Civilsachen.

Donnerstag den 13ten October.

1. Hanna Catharina Hinrichs c. c. in Stedesand, wider J. C. Conrad auf der Waygaarder Mühle, betr. außereheliche Schwängerung s. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 14ten October.

2. Marten und Triencke Heldt c. c. in Süderstapel, wider den Erbpachtsmüller von der Lieth daselbst, betr. schuldige Rechnungsablage über das Vermögen des weil. Marten Heldt zu Süderstapel s. w. d. a.

Montag den 17ten October.

3. Der Capitain und Zollcontroleur von Setzkorn in Friedrichstadt, wider das Dienstmädchen Sophia Friederica Bielenberg c. cur. daselbst, pplr. wegen vermeintlicher Schwängerung, jetzt um Präclusion, Termin zur Absprechung eines Definitiv-Erkenntnisses.

Eodem dato, event. Dienstag den 18ten October.

4. Der Kaufmann Peter Petersen Schmidt in Flensburg, wider den Kaufmann Friedrich Nicolai Friedrichsen und seine Schwestern Catharina, Anna Helena und Friedericke Margaretha Friedrichsen, ferner den Kaufmann F. Mommsen für sich und seine Kinder, und den Kaufmann F. Görrissen jun., als Erben des weil Kaufmanns F. Görrissen G. S. und die Wittwe des weil. Kaufmanns Andreas Andersen c. c., sämmtlich in Flensburg, betreffend die Ansprüche des Klägers aus einer für den Zollgevollmächtigten Gerhard Claussen bestellten solidarischen Bürgschaft auf 3000 ℛ Cour. oder 4800 Rbth. S. s. w. d. a., jetzt wegen Appellation gegen das Erkenntniß des Flensburger Magistrats vom 3ten Mai d. J.

Donnerstag den 20sten October.

5. Der Rathsverwandte und Kaufmann Carl G. Brix in Flensburg, wider den Kaufmann C. E. Rubens in Schleswig, wegen einer Waarenschuld von pro resto 387 ℛ 10½ ß Cour. oder 206 Rbt. 72 ß. S. M. nebst Verzugszinsen s. w. d. a.

Eodem dato, event. Freitag den 21sten October.

6. Der Kaufmann D. Völklein in Hamburg, wider den Kaufmann C. E. Rubens in Schleswig, als Besitzer und Bewohner des sub № 148 im 8ten Quartier daselbst belegenen Freihauses, wegen einer Schuldforderung von Bco℔ 376 4 ß s. w. d. a.

Montag den 24sten October.

7. Der Kaufmann G. Levinsen in Hamburg, wider den Kaufmann Heyne Lazarus in Friedrichstadt, hauptsächlich wegen laut Conto-Courants schuldiger Bco℔ 579 2 ß oder deren Werth in Reichsbankgeld S. M., daher Appellation wider das Erkenntniß des Friedrichstädter Magistrats vom 7ten Juni d. J.

Eodem dato, event. Dienstag den 25sten October.

8. Paul Paulsen zu Borsbüll, wider Volquard Ric. Petersen zu Langenberg bei Leck, Peter Chr. Petersen, unter Assistenz seines Stiefvaters Ingwer Chr. Petersen, Peter Emil Paulsen zu Lütjenholm und Maria Virgina Christina Paulsen c. c. m. P. C. Petersen daselbst, in pcto. justificationis inhibitorii vom 16ten April 1842 s. w. d. a. pplr., nunc app. contra sententiam des Bredstedter Bondengerichts vom 27sten Juni 1842.

Donnerstag den 27sten October.

9. Der Kirchspielvogt und Hufner Christian Gymös Wildfang in Beck und der Hufner Jörgen Mortensen Kier in Quidstrup, als Vormünder des unmündigen Morten Nissen Kier in Kragelund, wider den Hufner Jes Wiuff in Feldum, wegen Aufräumung eines Abzugsgrabens und Indemnisation s. w. d. a. pplr., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Hadersleb ener-Harder Dinggerichts vom 2ten März 1842.

Eodem dato, event. Freitag den 28sten October.

10. Der Hufner Peter Lassen in Gremmerup, wider die Wittwe des weil. Festehufners Hans Jacobsen in Husbye, Anna Maria, geb. Thomsen c. c., hauptsächlich in Betreff der Jacobsenschen Festehufe und einer auszukehrenden Summe von 250 ℛ Cour. oder 400 Rbt. S. M., jetzt Appellation gegen das Erkenntniß des Husbye-Harder Dinggerichts vom 7ten Juli d. J.

Montag den 31sten October.

11. Der Kaufmann August Köhler in Oldenburg, wider den Zollcontroleur Rädel in Flensburg, wegen

schuldiger Cour.ℒ 41 12 ß oder 22 Rbthlr. 26 ß. S. M. für diverse Waaren, sowie aus einer baaren Anleihe s. w. d. a.

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung.)

II. Obergericht.

Montag den 17ten October.

1. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Schultze in Pinneberg, mand. noie der Altonaischen Kaufleute B. Saalfeldt & Israel, Citant, wider den Postmeister Frauen in Bramstedt, Citaten, in pcto. deb. pro resto einer Waarenrechnung von 144 ℒ 6 ß Cour.

Dienstag den 18ten October.

2. Die Ehefrau Anna Catharina Koopmann, verwittwet gewesene Schilling, geb. Elsmann, c. c. m., im Lübschen Recht vor Glückstadt, Klägerin, modo Provocatin, wider den Schiffer Claus Schilling in der Blomeschen Wildniß, Beklagten und Provocanten, in pcto. schuldiger Rechnungsablage s. w. d. a.

Donnerstag den 20sten October.

3. Der Halbhufner Christian Lüth in Schlammersdorf, Beklagter und Appellant, jetzt Referent, wider den frühern Parzelisten D. Holst in Reinfeld, jetzt bei Lübeck, proprio et mand. noie der Holstschen Erben, Kläger und Appellaten, jetzt Relaten, ppliter in pcto. deb. 233 ℛ 16 ß Cour. aus einer Bürgschaft s. w. d. a., incident. probationis, nunc juramenti relationis.

Freitag den 21sten October.

4. Der Bauervogt Claus Friedrich Peemöller zu Hoistorf, Kläger und Citant, wider das Holsteinische Obersachwalteramt, Namens der Königl. Rentekammer in Kopenhagen, Beklagten und Citaten, wegen widerrechtlicher Beeinträchtigung und Belastung des Eigenthums an einem zur Hoistorfer Vogtsstelle gehörigen Landstück, genant die Fürstenhorst.

Montag den 24sten October.

5. Die Kaufleute Barbeck et Wall in Altona, cess. noie Hanstedt et Grisson in Hamburg, Reconvenienten und Appellanten, wider den Sachwalter Jessen in Altona, ex substit. George Feil et Comp. in Hamburg, m. n. Hans Oluff Ackerstroms in Lulea, Reconventen, jetzt Appellaten, in pcto. deb. Bco ℒ 463 14 ß und Bco ℒ 3530 11 ß, c. usur. et expens., nunc appellationis.

Dienstag den 25sten October.

6. Der Advocat Müller zu Burg auf Fehmarn, in Vollmacht des Kaufmanns F. Thomsen daselbst, Klägers und Appellanten, wider den Kaufmann M. L. Schmidt in Kiel, Beklagten und Appellaten, in puncto debiti resid. 766 ℒ 10 ß Cour., nunc appellationis.

Donnerstag den 27sten October.

7. Der Advocat C. Fr. H. Ipsen in Plön, Citant, wider die Wittwe und übrigen Erben des weil. Justizraths, Amtsverwalters, Actuars, Hausvogts und Gerichtshalters Paysen daselbst, resp. c. cur., Citaten, in pcto. schuldigen Honorars für die für den defunctum in seinen verschiedenen amtlichen Qualitäten beschafften Arbeiten.

Freitag den 28sten October.

8. Der Advocat Frahm zu Ahrensboeck, m. n. des Krügers J. C. Brauer in Lübeck, Kläger, wider den Dr. med. Reimers in Reinfeld, Beklagten, wegen einer Schuld von 85 ℒ Conr. für Kleidungsstücke.

Montag den 31sten October.

9. Hans Hinrich Lüdemann zum Ochsenzoll, Kläger und Appellant, wider den Kaufmann Johann Friedrich Wichers in Altona, als curator bonorum des Nachlasses def. J. D. Liebe daselbst, Beklagten und Appellaten, in pcto. auszukehrender 600 Rbthlr. S. M., modo appellationis.

Dienstag den 1sten November.

10. Der Dr. med. et chir. Carl Heinrich Westphal zu St. Georg, in väterlicher Vormundschaft seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau, Tilsche, geb. Wolter, erzeugten Kinder erster Ehe, Kläger und Beklagter, jetzt Appellant, wider die Wittwe des verstorbenen Advocaten Peter Bendix Wohlt in Heide, Maria Christina, geb. Wolter, c. c. c., Beklagte und Klägerin, jetzt Appellatin, in pcto. streitiger Collation, modo appellationis.

11. Terminus zur Ablegung der Curatel-Rechnung für den abwesenden David Sievers.

Donnerstag den 3ten November.

12. Der Weinhändler Bang in Kiel, Kläger, wider den Dr. med. Scharffenberg in Schönberg, Beklagten, in pcto. deb. 34 ℒ 8 ß für gelieferte diverse Getränke.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

39. Stück. Den 26. September 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber die prima audientia der Amthäuser.

Zwei Fälle.

I.

In Sachen des Schlachters Melchior Schipper in Oldesloe, Klägers, Supplicanten und Querulanten, wider den Altentheiler J. Knaack zu Cronshorst, Beklagten, Supplicaten und Querulaten, wegen eines nicht vollzogenen Handels, daher zu leistender Genugthuung s. w. d. a.,

hat der Kläger vor dem Trittauer Amthause eine Klage wider den Beklagten auf Schadensersatz, dessen nähere An- und Ausführung vorbehältlich, weil derselbe ihm, dem Kläger, eine gekaufte Landstelle nicht geliefert habe, angestellt.

Nachdem der Beklagte erst duplicando auf die Unbestimmtheit der angestellten Klage, welche das Streitobject in gänzliche Ungewißheit lasse, aufmerksam gemacht, und die Zurückweisung der Klage, dieses Grundes halber, beantragt hatte, ist unterm 14ten Decbr. v. J. von dem Königl. Amthause ein schriftlicher Bescheid dahin abgegeben:

> daß Beklagter von der wider ihn angestellten Klage, ihrer Unbestimmtheit wegen, mithin angebrachtermaaßen, unter Genießung der Kosten ꝛc. zu entbinden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger das Rechtsmittel der Supplication und event. der Nichtigkeitsbeschwerde interponirt und anhero prosequirt. Das Rechtsmittel der Supplication anlangend, hat Supplicant seine Beschwerde dahin gestellt, daß nicht ein den Acten gemäßer Bescheid in der Sache selbst abgegeben worden, und als nichtig hat derselbe den Amthausbescheid angegriffen, weil ultra petita erkannt sei.

In der Gegenerklärung ist dem Supplicanten die exceptio non devolutæ supplicationis opponirt, weil Supplicant ad ordinarium provociren sollen und steht mithin zur Frage:

1) ob die Supplication das rechte Rechtsmittel sei? und

2) ob der Amthausbescheid als nichtig wiederum aufzuheben?

In Erwägung nun, daß durch die prima audientia der Amthäuser die Verhinderung weitläuftiger Proceße durch Beförderung der Vergleiche unter den Partheien und durch vorläufige Entscheidungen (lauda), welche, wenn die Partheien sich dabei beruhigen, in Rechtskraft übergehen können, bezweckt wird, mithin ein streng proceßualisches Verfahren in dem Audienztermine gar nicht stattfinden soll; *)

in Erwägung ferner, daß wenn gleichwohl ein auf strengen Proceßgesetzen beruhender Bescheid vom Amthause abgegeben worden, dieser dadurch doch nicht die Natur eines laudi verliert, indem es, falls keine prorogatio fori stattgefunden hat, lediglich in der Willkühr der Partheien steht, den Spruch des Amtmanns anzuerkennen oder nicht, wie denn auch in dem vorliegenden Falle der Amthausbescheid lediglich als ein von dem Amtmann nach stattgehabtem ersten Verhör abgegebenes laudum rechtlich aufgefaßt werden kann, weil den Amthäusern eine selbstständige Civiljurisdiction in den ad ordinarium gehörigen Civilrechtsstreitigkeiten nicht zusteht;

in Erwägung, die Nichtigkeitsbeschwerde anlangend, daß es dem Richter ohne allen Zweifel nicht untersagt ist, eine Klage auch ohne allen Antrag des Beklagten, wegen zu großer Unbestimmtheit, von Amtswegen zu verwerfen,

wird auf die sub præs. den 11ten Januar d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsrechtfertigung nebst Nichtigkeitsbeschwerde, nach eingezogenem Berichte

*) Eben aus diesem Grunde sind auch Bescheide der Amthäuser, durch welche eine Klage angebrachtermaaßen abgewiesen, oder auf bessere Einlassung gesprochen wird, mit der Natur des Audienzverfahrens unvereinbar.

des Königl. Trittauer Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 1sten Juni d. J.), dem vorrubricirten Supplicanten hiemittelst zum Bescheide gegeben:

daß das eingewandte Rechtsmittel der Supplication gegen den Bescheid des Königl. Amthauses vom 14ten Decbr. v. J. anhero nicht erwachsen, auf die event. Nichtigkeitsbeschwerde aber nicht einzutreten stehe, Supplicant auch schuldig, dem Supplicaten die zu 6 ℔ 36 ß Cour. bestimmten Kosten der Gegenerklärung binnen 4 Wochen ab insin. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 16ten Juni 1842.

II.

In Sachen des ¾ Hufners Hein Wagner zu Meyendorf, Amts Trittau, Klägers, Provocaten und Supplicanten, wider den ¼ Hufner H. J. Knaack daselbst, Beklagten, Provocanten und Supplicaten, wegen Rechnungsablage s. w. d. a., modo gegen die Dinggerichtsurtel vom 22sten Oct. v. J.,

ist Letzterer vom Königl. Amthause wegen der mit dem Ersteren gemeinschaftlich vollführten Wegearbeiten zur Rechnungsablage verurtheilt worden. Letzterer hat eine Rechnung eingebracht, Kläger dagegen seine monita gemacht, und ist unterm 12ten Octbr. 1838 über diese monita ein Amthausbescheid abgegeben, durch welchen mehrere monita beseitigt, über andere aber Beweis erkannt worden ist.

Der Beklagte hat die Beweisfrist nicht inne gehalten und das Königl. Amthaus, auf Antrag des Klägers, unterm 28sten Jan. 1840 verabschiedet:

daß die Präclusion der fraglichen Bescheinigungen und des Beweises mit ihren vollen rechtlichen Folgen wider den Beklagten eintrete, darnach also auch das obengedachte Erkenntniß zu purificiren sei, wozu die Ansetzung eines Termins und Ladung gewärtigt werden könne ꝛc.

In termino purificationis, der den 23sten Juli 1840 stattgehabt, hat der Kläger, auf Grundlage der bisherigen Verhandlungen, seinen Antrag auf Zahlung von 97 ℔ 12 ß Cour nebst 5 pCt. Verzugszinsen von ult. Oct. 1833, als der Zeit der Erhebung der letzten Zahlung, ref. exp. gestellt. Der Beklagte hat erklärt, daß er zwar zum Erkenntniß submittire, welches jedoch nicht in diesem Termin abgegeben werden könne, da der Kläger dasjenige, was ex monitis zu zahlen sei, nicht in specie, sondern nur in genere angegeben und dadurch die Vertheidigung deß Beklagten, welcher daher um Anberahmung eines neuen Termins bitten müsse, beschränkt habe.

Unterm 27sten Juli 1840 hat darauf das Königl. Amthaus das Purifications-Erkenntniß nach dem Antrage des Klägers abgegeben. Dieser hat sich hierdurch gravirt erachtet und an das Dinggericht provocirt, welcher Provocation unterm $^{10}/_{17}$ August 1840 stattgegeben worden.

Unterm 17ten Sept. ist Kläger mit einer Vorstellung beim Königl. Amthause eingekommen, daß diese Sache gar nicht zum Ding und Recht gelangen könne, event. aber diese Sache zum nächsten Dinggerichte angesetzt werden möge und hat derselbe, da die Sache nicht weiter gefördert worden, unterm 31sten August 1841 diese seine Bitte wiederholt.

Unterm 22sten Octbr. v. J. hat sodann die Verhandlung vor Ding und Recht stattgefunden und hat der Provocant in der Dingklage bemerkt: daß ihm dasjenige, was er sich in seiner Abrechnung für 24 Aufsichtstouren berechnet habe, nicht abgeschnitten werden könne, da dieser Ansatz die größte Wahrscheinlichkeit für sich habe, so daß desfalls das suppletorium erkannt werden könne; event. werde das litisdecisorium deferirt; die Verzugszinsen ferner seien verkehrt erkannt; dieselben hätten wegen des stattgehabten Societätsverhältnisses zwischen den Partheien gar nicht, event. erst vom Tage der angestellten Klage erkannt werden müssen. Die Bitte ist dahin gerichtet:

daß Beklagter nach geleistetem Erfüllungseide, in Betreff der berechneten 24 Aufsichtstouren, event. nach beendigtem Zwischenverfahren über den deferirten Eid, schuldig, als Restguthaben aus dem libellirten gemeinschaftlichen Geschäfte die Summe von 61 ℔ 12 ß Cour. ohne Verzugszinsen an den Kläger auszuzahlen; unter Verurtheilung in die Kosten dieser Verhandlung.

Der Kläger und Provocat hat sich auf die Verhandlung der Hauptsache nicht eingelassen, weil diese Sache nicht zum Ding und Recht kommen könne, indem

1) über alle materialia causæ rechtskräftige Amthausbescheide vorlägen, und

2) jede Purification rein formell sei und nur das Resultat bereits rechtskräftiger Entscheidungen ausspreche. Wegen fehlender Competenz werde daher ein Erkenntniß des Dinggerichts, welches event. in Gemäßheit der zu requirirenden Amthausacten abzugeben sei, nichtig sein.

Die zum Ding und Recht des Amtes Trittau verordneten frommen Holsten haben unterm 22sten Oct. 1841 für Recht erkannt:

daß der Beklagte und Provocant schuldig, dem Kläger und Provocaten binnen 6 Wochen 97 ℔ 12 ß Cour. zu bezahlen, unter Vergleichung der Kosten.

Der Kläger hat dieses Erkenntniß hieselbst als nichtig angefochten, weil

1) das Dinggericht zur Abgebung des Erkenntnisses nicht competent gewesen;

2) der Beklagte und Provocant, da er keine Ladung ausgebracht, die Berufung habe fallen lassen, mithin nicht mehr habe gehört werden dürfen;

3) das Dinggericht über eine Sache gesprochen habe, welche ihm im Wesentlichen nicht vorgetragen sei, und

4) weil eben dadurch dem Provocaten das rechtliche Gehör abgeschnitten worden.

In der Gegenerklärung hat Supplicat bemerkt, daß dem Provocaten, modo Supplicanten, Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden, und es eines Weiteren hinsichtlich der Gestattung des rechtlichen Gehörs nicht bedürfe; das Dinggericht sei aber allerdings competent gewesen, da es keinen Unterschied für die Competenz dieses Gerichts mache, ob nach geführten oder nach präcludirten Beweisen provocirt werde.

Da nun die von einem incompetenten Gerichte abgegebenen Urtheile nichtig sind und die Partheien nicht binden; so fragt sich lediglich, ob das Ding und Recht in dieser Sache als competentes Gericht angegangen worden und eine Entscheidung abgeben konnte?

In Erwägung nun, daß der bekannten Gerichtsverfassung zufolge, das Ding und Recht die erste Instanz in allen zum ordentlichen Verfahren geeigneten Rechtssachen bildet, und ein Instanzenzug zwischen Amthaus und Dinggericht nicht stattfindet;

in fernerer Erwägung, daß folgeweise in allen denjenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen es sich um die Frage handelt, ob richtig vom Amthause erkannt ist oder nicht, mithin lediglich über ein Gravamen erkannt werden kann, und nicht eine freie selbstständige Entscheidung des Dinggerichts über das streitige Rechtsverhältniß verlangt wird, die provocatio ad ordinarium nicht stattfindet, sondern lediglich Rechtsmittel an das Obergericht Platz greifen; sowie

in Erwägung, daß wiederum gegen die von dem Amthause abgegebenen lauda non agnita kein Rechtsmittel an das Obergericht eingelegt werden kann, weil eben mit der Erklärung einer Parthei, das laudum nicht anerkennen zu wollen, die ganze zum Behufe der Auseinandersetzung der Partheien stattgehabte Verhandlung als ein Vergleichsversuch angesehen wird, und das Verfahren auf geschehene Provocation in erster Instanz vor dem Dinggerichte instruirt wird;

in endlicher Erwägung, daß das in der vorliegenden Sache von dem Amthause abgesprochene Purifications-Erkenntniß vom 27sten Juli 1840 als ein laudum nicht angesehen werden kann, weil es auf bereits rechtskräftig gewordenen Bescheiden beruht und lediglich die Frage beim Dinggerichte zur Ventilation gebracht ist: ob das Amthauserkenntniß zu bestätigen, oder in diesem oder jenem Puncte abzuändern sei? und weil auch die Nichtanerkennung des gedachten Amthausbescheides eine freie, selbstständige Erörterung des zwischen den Partheien streitigen Rechtsverhältnisses vor dem Dinggerichte gar nicht mehr herbeiführen kann, endlich auch die Zuerkennung von Verzugszinsen in officio judicis beruht, und es einer desfallsigen besonderen Erörterung abseiten der Partheien nicht bedarf;

in Betracht solchemnach, daß das Dinggericht in vorliegender Sache nicht in erster, sondern in der Berufungsinstanz, unter Widerspruch des allerdings die Beschleunigung der Sache beantragenden Provocaten und Supplicanten, erkannt hat,

wird auf die sub præs. den 20sten Nov. v. J. hieselbst eingegangene Nichtigkeitsbeschwerde des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Königl. Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 27sten April d. J.), in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß das Erkenntniß der zum Trittauer Dinggerichte verordneten frommen Holsten vom 22sten Octbr. v. J. als null und nichtig wiederum aufzuheben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 13ten Juni 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Von den in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten Novbr. 1755 erfolgten Aussprüchen der Landvogteien ist nur die provocatio ad ordinarium, nicht aber die Supplication zulässig.

Die Eheleute Hans und Lucia Catharina Nickelsen zu Brecklum hatten unterm 1sten März 1794 ein später unterm 24sten April 1824 confirmirtes Testament errichtet, in dessen §. 1 der Ehemann die Ehefrau zur Universalerbin einsetzte, ihr jedoch zur Pflicht machte, für den Fall, daß sie sich wieder verheirathen sollte, mit seinen Intestaterben Theilung zuzulegen, wogegen die Ehefrau im §. 2 den Ehemann zu ihrem Universalerben ernannte und im §. 3 verfügte, daß, insofern sie den mittestirenden Ehemann überleben und sich nicht wieder verheirathen sollte, ihr ganzer Nachlaß den bei ihren Ableben vorhandenen gesetzlichen Erben des früher verstorbenen Ehemannes zufallen solle, wobei sie sich jedoch das Recht vorbehielt, einen oder den anderen Erben ihres Ehemannes vor den übrigen Anverwandten desselben durch eine beson-

dere Disposition zu begünstigen. — Im Jahre 1824 starb der Testator und blieb dessen Wittwe, ohne sich wieder zu verheirathen, bis zu ihrem im Jahre 1841 erfolgten Tode im Besitz des Gesammtvermögens. Nach ihrem Ableben trat der Brudersohn ihres verstorbenen Mannes Paul Paulsen in Barsbüll die Gesammtmasse an und dieß veranlaßte die Enkel einer früher verstorbenen Schwester des Hans Nickelsen ihn mittelst einer bei der Landvogtei zu Bredstedt eingereichten Vorstellung dahin zu belangen, daß er über die gemeinsame Verlassenschaft des weil. Hans Nickelsen und seiner Wittwe innerhalb 4 Wochen ein zu Recht beständiges und auf Verlangen eidlich zu bekräftigendes Inventar edire und auf der Grundlage desselben rechtliche Theilung mit ihnen zulege — indem die Kläger sich darauf beriefen, daß ihre Eltern, welche zur Zeit des im Jahre 1824 erfolgten Todes des Hans Nickelsen als dessen Geschwisterkinder nebst dem Beklagten Hans Paulsen seine gesetzliche Erben gewesen, ihre Erbgerechtsame, nach der Verfügung vom 23sten Juni 1786, auf die Kläger transmittirt hätten und den Klägern daher ein, mit des Beklagten concurrirendes Erbrecht zustehe.

Der Beklagte Hans Paulsen ließ sich in seiner Exceptionsschrift auf die Sache ein, gab die Richtigkeit der angefochtenen factischen Verhältnisse zu, bestritt aber das Erbrecht der Kläger, weil es nach dem Inhalt des Testaments lediglich darauf ankomme, wem zur Zeit des Ablebens der Wittwe Nickelsen das nächste Erbrecht nach dem früher verstorbenen Ehemanne derselben zugestanden und der Beklagte demnach, als Brudersohn des Hans Nickelsen, dessen Geschwisterenkel ausschließe.

Nach erfolgter Re- und Duplik ertheilte die Landvogtei unterm 31sten Mai 1841 zum Bescheide: daß die Kläger dem Sinne des Testaments des Hans Nickelsen und dessen Ehefrau gemäß allerdings als Miterben ihres Nachlasses anzusehen seien; daß mithin Beklagter schuldig, Einwendens unerachtet, innerhalb Ordnungsfrist über die gemeinsame Verlassenschaft der gedachten Eheleute, so wie solche zur Zeit des Todes der zuletzt verstorbenen Wittwe Nickelsen vorhanden oder beschaffen gewesen, ein zu Recht beständiges und auf Verlangen eidlich zu bekräftigendes Inventar zu ediren, so wie demnächst auf der Grundlage desselben mit den Klägern rechtliche Theilung zuzulegen. Unter Vergleichung der Kosten dieses Schriftwechsels.

Der Beklagte supplicirte von diesem Erkenntnisse an das Obergericht, indem er die gravamina aufstellte:

1) daß nicht Kläger mit ihrer erhobenen Klage, unter Erstattung der Kosten, abgewiesen;
2) eventualiter, daß nicht die fernere Verhandlung der Sache ad ordinarium verwiesen sei.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die am 29sten Juni d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Paul Paulsen in Barsbüll, Beklagten und Supplicanten, wider Volquard Nic. Petersen ꝛc. —— Kläger und Supplicaten, wegen verlangter Edirung eines Inventars über die Verlassenschaft der Wittwe L. C. Nickelsen ꝛc.,

wird, nach eingezogener Erklärung der Supplicaten und erstattetem Bericht der Bredstedter Landvogtei,

in Erwägung, daß das angefochtene, von der Bredstedter Landvogtei, nach beiden Partheien verstattetem Gehör, unterm 31sten Mai d. J. abgesprochene Erkenntniß lediglich als ein in Gemäßheit der Verordnung vom 10ten Novbr. 1755 abgegebenes laudum erscheint;

in fernerer Erwägung, daß nach Vorschrift der angeführten Verordnung gegen ein solches laudum nur die provocatio ad ordinarium, nicht aber die Supplication zulässig ist, das eingewandte Rechtsmittel der Supplication mithin, abgesehen von dem materiellen Werthe der aufgestellten Beschwerden, schon aus dem erwähnten formellen Mangel sich als verwerflich darstellt,

dem Supplicanten hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, den Supplicanten die Kosten der Gegenerklärung, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen 4 Wochen zu erstatten, wie auch 16 Rbth. an den Justizfond zu erlegen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 22sten Novbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

40. Stück. Den 5. October 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Die Competenz des Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Oberappellationsgerichtes in Zollcontraventionssachen betr.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Raben, Namens des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, Klägers, wider den Gastwirth Tewes in Gleschendorf, Beklagten, wegen begangener Zollcontravention,

hat der Obersachwalter klagend vorgebracht: Der Gränzcontrolleur Jürgensen zu Wolterskrug habe den Kaufmann Janus in Eutin beschuldigt, daß er im März 1839 eine bedeutende Parthei Waaren, unter Mitwirkung des Beklagten, unverzollt nach Eutin gebracht habe. In der deshalb angestellten Untersuchung habe Beklagter eingestanden, nicht nur von dem Kaufmann Janus gebeten zu sein, einige Kiepen von Lübeck bis Wulfsdorf für ihn mitzunehmen und drei Kiepen, welche in sein Quartier in Lübeck gebracht worden, in Wulfsdorf abgesetzt zu haben, sondern gebe auch an, daß er später von Janus ersucht sei, diese Körbe gelegentlich von da nach Eutin zu besorgen, welches auch später geschehen sei; auch räume Beklagter ein, daß mehrere Anker, in welchen Wein, Rum, Franzbrantewein gewesen, von Wulfsdorf nach seinem Hause gebracht seien, und daß solche zu seinem Gebrauche bestimmt gewesen.

Was den Werth der Waaren anlange, so sei derselbe sehr bedeutend gewesen und hinsichtlich der Zeit der geschehenen Contravention habe es sich als wahrscheinlich herausgestellt, daß der Transport der Waaren im Februar 1839 geschehen sei. Mit dem 1sten Januar 1839 sei die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 in Kraft getreten; nach der Convention vom 5/8ten Januar 1839 sei die provisorische Zolllinie von Eckernschmiede über Ahrensboek nach Wolterskrug gegangen, so daß Wulfsdorf außer der Zolllinie gelegen. Bei diesem Stande der Dinge seien in der zunächst hinter der Zolllinie liegenden Eutinschen Dörfern bedeutende Quantitäten Waaren aufgelagert, um selbige, wenn mit dem 18ten März 1839 (bis zu welchem Tage der Waarenzug von Lübeck nach Eutin über Wolterskrug gegangen, wo die Verzollung geschehen) die Zollstätte nach Schwartau an die Grenze verlegt worden, frei nach Eutin einführen zu können. Indessen sei dieser Plan durch eine Großherzogliche Bekanntmachung vom 9ten März 1839 vereitelt, indem diese eine Nachzollung der vorhandenen Waaren vorgeschrieben.

Die Ende Februar 1839 durch den Beklagten von Lübeck nach Wulfsdorf gebrachten Waaren hätten nun entweder bei der am 18ten März 1839 stattgehabten Revision zur Nachverzollung declarirt, oder vorher weiter geschafft werden müssen, was geschehen sei; jedenfalls liege erwiesen vor: daß der Beklagte eine sehr bedeutende Quantität Waaren, theils für eigene, theils für Rechnung des Kaufmanns Janus in Eutin von Lübeck über Wulfsdorf auf verbotenen Wegen unverzollt und ohne Angabe über die Landesgrenze eingebracht und zum größten Theile weiter nach Eutin transportirt habe. Es ist gebeten:

> den Beklagten schuldig zu erkennen, eine Mulct von 312 ℛ 24 ß Cour. oder 500 Rbt. binnen 6 Wochen ref. exp. zu erlegen.

Beklagter räumt ein, daß er aus Gefälligkeit drei Körbe mit Steinzeug für den Kaufmann Janus von Lübeck nach Wulfsdorf und von da über Gleschendorf nach Eutin hinbefördern lassen. Der Transport sei nicht im Jahr 1839 geschehen, jedenfalls aber vor Einführung des Zolles in Eutin. Der Transport der Waaren von Lübeck nach Wulfsdorf und von Gleschendorf über Barkau nach Eutin sei am hellen Tage geschehen, auf der großen Landstraße, die keine Zollstätte passire; der Transport von Wulfsdorf nach Gleschendorf habe ohne Bedenken auf Nichtwegen geschehen können, da auch die ordentliche Fahrstraße zwischen beiden Dörfern keinen Zollort berühre. Beklagter läugnet, daß er überall andere Waaren als die 3 Körbe mit Steinzeug für den Kaufmann Janus gefahren habe, gesteht, daß er 4 halbe Anker mit

Wein und Brantewein, auch 2 oder 3 Hüte Zucker von Wulfsdorf erhalten, läugnet aber, daß dies 1839 geschehen und daß die Waaren unverzollt gewesen. Diese wenigen Waaren seien aus dem Holsteinischen Theil des Dorfes Wulfsdorf in Quantitäten von nicht 5 Rbt. Zollwerth transportirt, welcher Binnentransport gesetzlich erlaubt sei.

Beklagter opponirt sodann die Einreden

1) des fehlenden Klagerechts, weil die Waaren seit 2 Jahren in Verwahrsam des Kaufmanns Janus seien und nicht beim Transporte angehalten worden;

2) des unrichtig gewählten Beklagten, weil der Kaufmann Janus der rechte Beklagte sei, und

3) der fehlenden Zollcontravention, weil zur Zeit des Waarentransports noch überall keine rechtmäßige Zollhebung bestanden habe, indem die Zollhebung zu Wolterskrug vor Publication der Zollverordnung im Eutinschen von Eutinschen Gütern unrechtmäßig geschehen sei. Beklagter bittet

um Entbindung von der Klage ref. exp., event. um Bestimmung der Mulct auf eine 50 Rbthlr. nicht übersteigende Summe.

Replicando ist bemerkt, Gleschendorf gehöre jedenfalls in seinen verschiedenen Jurisdictionen zum Königl. Antheil, mithin sei seit dem 1sten Januar 1839 die neue Zollverordnung auch als hier eingeführt und geltend zu betrachten und die nicht gehörig gemeldete oder verzollte Einfuhr von Waaren aus Lübeck über Wulfsdorf nach Gleschendorf (als vor Anschluß der Eutinschen Lande an den Holsteinischen Zollverband zum Auslande gehörig) verfalle unter die Bestimmung des §. 240 oder 236 der Zollverordnung; die Beförderung der mehrgedachten Waaren von Gleschenorf nach Eutin involvire nicht die dem gegenwärtigen Verfahren zum Grunde liegende strafbare Handlung.

Es steht solchemnach, da in duplicis nichts von Relevanz vorgebracht worden, zur Frage, ob die angestellte Klage für begründet zu erachten sei?

In Erwägung nun, daß der Kläger replicando behauptet hat, daß sein Klagfundament nicht in dem Transport der Waaren von Gleschendorf nach Eutin enthalten, sondern lediglich in dem Transporte der Waaren von Lübeck über Wulfsdorf nach Gleschendorf zu suchen sei, mithin die Strafbarkeit des von dem Beklagten vorgenommenen Waarentransports entweder darin bestehen müßte, daß er die fraglichen Waaren der in Gemäßheit der Großherzoglichen Verfügung vom 9ten März 1839 verfügten Nachverzollung entzogen habe, oder aber die von ihm nach Gleschendorf gebrachten Waaren bei einer Holsteinischen Zollstätte hätten zur Einfuhr gemeldet werden müssen, im ersteren Falle jedoch zunächst gegen die Zollgesetze des Fürstenthums Lübeck würde contravenirt worden sein, mithin der fragliche Fall zufolge der unterm 4ten Januar 1839 abgeschlossenen Zollverträge zur hiesigen Competenz nicht gehören würde, im letzten Falle aber nicht aus der Klage zu ersehen, daß der Beklagte überall verpflichtet gewesen, vor der Verlegung der Zollstätte nach Schwartau die von ihm nach Gleschendorf geführten Waaren irgendwo zu verzollen, da sich vor Verlegung der Zollstätte nach Schwartau, soviel aus den Acten zu ersehen, auf der ganzen Landstraße von Lübeck über Wulfsdorf nach Gleschendorf keine Zollstätte befunden hat;

in fernerer Erwägung, daß sich solchemnach, da der Transport der Waaren behaupteter maaßen vor dem 18ten März 1839 geschehen sein soll, eine Dunkelheit in der Klage befindet, welche bei der Verhandlung aufzuklären nicht möglich gewesen, da die Instruction der Sache dem erkennenden Richter verordnungsmäßig entzogen ist, es mithin an einer bestimmten Angabe des Vergehens des Beklagten gegen die Zollgesetze, unter den bei Einführung der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 in jene Districte überdies nicht klaren Verhältnissen, allganz in der Klage fehlt, und die Normirung eines dem Klagfundamente entsprechenden Beweisinterlocuts daher unmöglich ist, *)

wird auf eingelegte fiscalische Klage, dagegen beim Gleschendorfer Justitiariat angebrachte Exception und dorten stattgehabte weitere Verhandlung, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger in qual. qua mit seiner angestellten Klage angebrachtermaaßen abzuweisen und schuldig sei, dem Gegentheil die Kosten mod. salva binnen 4 Wochen zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 3ten Juni 1841.

Gegen dieses Erkenntniß hat das Obersachwalteramt an das Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht supplicirt, jedoch unterm 10ten August d. J. nachstehenden Bscheid erhalten:

Namens Sr. Königl. Majestät.

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Raben, Namens des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, Klägers, jetzt Supplicanten, wider den Gastwirth Tewes in Gleschendorf, Beklagten, jetzt Supplicaten, wegen begangener Zollcontravention, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten Juni v. J.,

wird unter abschriftlicher Mittheilung der eingezogenen Gegenerklärung,

in Erwägung

1) daß der im §. 296 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltenen Hinweisung auf die für das Verfahren bei Supplicationen in Straffachen

*) Ueber das in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vorgeschriebene gerichtliche Verfahren vergleiche: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Neue Folge, 2ter Jahrgang, Seite 333 *)

in der Oberappellationsgerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften der Sinn, daß den wegen Zollcontraventionen in Anspruch genommenen Contravenienten allein ein Recurs, dem Obersachwalter ein solcher aber nicht zustehe, nicht untergelegt werden kann, sondern vielmehr die gedachte Hinweisung auf die Oberappellationsgerichts-Ordnung dahin zu verstehen ist, daß das für die Supplication angeordnete kürzere Verfahren in Zollstrafsachen in Anwendung zu bringen, im Uebrigen aber es eben so als in dem ersten Abschnitte des §. 68 der Oberappellationsgerichts-Ordnung für den fiscalischen Proceß vorgeschrieben ist, zu halten sei, so daß sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten auch wegen angeschuldigter Zollcontraventionen der Recurs gegen ein beschwerendes Erkenntniß an das Oberappellationsgericht zustehe, und mithin die vom Supplicaten in seiner Erklärung erhobene Einrede der Unstatthaftigkeit der Supplication sich als unbegründet darstellt;

in fernerer Erwägung jedoch

2) daß das Fundament der von dem Kläger und Supplicanten erhobenen Klage nach der, desfalls in der Replik enthaltenen und auch in der Supplicationsschrift wiederholten Erklärung des Klägers ausdrücklich darauf beschränkt ist, daß der Beklagte und Supplicat im März des Jahres 1839 theils für eigene, theils für fremde Rechnung gewisse Waaren von Lübeck über Wulfsdorf nach Gleschendorf ohne Beobachtung der hinsichtlich der Zollangabe bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf verbotenen Wegen eingeführt und demnach einer Contravention gegen die §§. 19 und 55 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sich schuldig gemacht habe;

in Erwägung

3) daß zwar, dem §. 19 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zufolge, alle Waaren, welche aus der Fremde über die, in Gemäßheit des §. 1 der Zollverordnung auch die Zollgränze gegen das Ausland bildende Landesgränze eingeführt werden, am Zolle angegeben und für den Transport solcher Waaren nach dem §. 55 der Zollverordnung nur diejenigen ordentlichen Landstraßen, an denen Gränzzollstätten belegen sind, benutzt werden sollen, daß jedoch aus der, in Verbindung mit dieser letzteren Vorschrift, in eben demselben Paragraphen enthaltenen Bestimmung, daß die zur Einfuhr fremder Waaren allein zulässigen Landstraßen öffentlich bekannt gemacht und als solche gehörig bezeichnet werden sollen, mit Nothwendigkeit folgt, daß vor erfolgter Erlassung einer solchen Bekanntmachung, die Möglichkeit einer solchen Contravention gegen die erste Bestimmung des §. 55 der Zollverordnung, wie solche dem Beklagten und Supplicaten zur Last gelegt wird, rechtlich ausgeschlossen ist;

und in schließlicher Erwägung

4) daß, nach der eigenen Behauptung des Klägers und Supplicanten, die dem Beklagten und Supplicaten zur Last gelegte Zollcontravention jedenfalls vor dem April 1839, mithin zu einer Zeit begangen sein soll, als die, erst am 6ten April 1839 datirte Bekanntmachung, betreffend die Zollhebungsposten und Meldeposten an den Grenzen und im Innern der Herzogthümer Schleswig und Holstein, noch nicht erlassen war, und daher, dem Obigen nach, die gegen den Beklagten und Supplicaten wegen Zollcontravention erhobene Klage sich als völlig unbegründet darstellt, weshalb denn für den Supplicanten, dessen Klage durch das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts nur angebrachtermaaßen abgewiesen worden ist, ein Grund zur Beschwerde überall nicht vorliegt;

hiemit zum Bescheide ertheilt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 3ten Juni 1841 zu bestätigen, Supplicant auch schuldig ist, die dem Gegentheile verursachten Kosten, welche hiemit für den Anwald desselben auf 20 ℛ 19 ß Cour., gleich 42 Rbt. 22⅔ Bß. S. M., und für den Actenprocurator zu 2 ℛ 20½ ß Cour., gleich 3 Rbt. 84⅔ ß., bestimmt werden, zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kiel, den 10ten Aug. 1842.

Zum Thatbestande des Diebstahls.

(Holzfrevel.)

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Königl. Reinfelder Amthause bei Remittirung der von demselben eingesandten Untersuchungsacten wider den Böttchergesellen Ludwig Christian Jacob Rehder aus Mönckhagen, wegen Diebstahls, hiemittelst aufgetragen, nachstehendermaaßen das Straferkenntniß wider den gedachten Inculpaten zu normiren, demselben sofort zu publiciren, und wegen demnächstiger Vollstreckung des Erkenntnisses das Erforderliche wahrzunehmen:

Da nach dem Geständnisse des Inculpaten und den sonst ermittelten Umständen als erwiesen anzunehmen ist, daß Inculpat im Winter aus der Wagenremise des Pastors D. in Z. mehrere Stücke Klufthholz entwendet hat, es jedoch nicht näher constatirt worden, ob Inculpat, wie er behauptet, das betreffende Klufthholz schon am Abend zuvor, ehe die Wagenremise verschlossen, aus derselben geholt hat, um es demnächst in der Nacht nach seiner Wohnung zu bringen, oder

ob Inculpat, wie der Bestohlne vermuthet, sich durch den Schweinstall den Eingang in die Wagenremise verschafft hat, sowie, daß Inculpat gleichfalls im Laufe des Winters an verschiedenen Stellen aus den Befriedigungen und Bondengehegen dortiger Gegend eine bedeutende Quantität von Faßbändern und Bandschächte geschnitten und zu eigenem Nutzen verwandt hat:

so wird,

in Erwägung, daß die Wegnahme von Klufftholz aus der Wagenremise des Pastors D., in Gemäßheit des Art. 168 der P. H. G. O. rechtlich als ein Diebstahl zu betrachten ist, das Hauen und Schneiden von Faßbändern und Bandschächten aus den Befriedigungen und Bondengehegen aber in Uebereinstimmung mit dem angezogenen Artikel der P. H. G. O. sich nicht als ein eigentlicher Diebstahl, sondern nur als Holzfrevel darstellt;

in fernerer Erwägung, daß der von dem Inculpaten begangene Diebstahl zwar nur ein kleiner, und soweit ermittelt, ein einfacher Diebstahl ist, daß derselbe aber mit Rücksicht darauf erschwert erscheint, daß Inculpat nicht nur bereits wegen ersten Diebstahls im Jahr 1833 mit einer einjährigen Zuchthausstrafe, sondern auch im Jahr 1840 wegen gravirender Umstände hinsichtlich eines zweiten kleinen Diebstahls mit einer 6mal 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bestraft ist, mithin ein Rückfall vorliegt, und gegen den Inculpaten die Strafe des zweiten Diebstahls zu erkennen ist; sowie

in Erwägung, daß diese Strafe noch wegen des ihm zur Last fallenden Holzfrevels zu schärfen ist, und die Persönlichkeit des Inculpaten keine Gründe zur Milderung darbietet:

der Inculpat Ludwig Christian Jacob Rehder aus Mönckhagen, wegen begangenen zweiten kleinen Diebstahls und verübten Holzfrevels, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und Erstattung der Untersuchungskosten, soweit er des Vermögens, verurtheilt.

Zugleich wird dem Königl. Amthause zu erkennen gegeben, daß hinsichtlich des wider den Inculpaten zur Untersuchung gebrachten qualificirten Diebstahls bei dem Käthner W. Z. keine genügende Momente ermittelt worden, um die Abgebung eines Strafererkenntnisses gegen den Inculpaten zu begründen, und daß bereits von hieraus an die Ober-Inspection der Strafanstalten der erforderliche Auftrag zur Aufnahme des Inculpaten in das hiesige Zuchthaus abgegeben ist.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Forum rei sitæ.

In Sachen des Henning Clausen zu Kleinensee, Beklagten, jetzt Appellanten, wider die Stavener und Dorfsgevollmächtigten Daniel Muhl und Henning Glück in Bergenhusen, als Syndici dieser Dorfschaft, Kläger, jetzt Appellaten, pplto wegen eines angeblich zur Dorfschaft Bergenhusen gehörigen, hart am Kleinenseer Koege belegenen Stück Landes s. w. d. a., nunc justificationis appellationis contra sententiam des Stapelholmer Bondengerichts vom 4ten Mai v. J.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß sententia a qua dahin zu reformiren, daß Beklagter mit der eingewandten Einrede des incompetenten Gerichts zu hören, derselbe mithin nicht schuldig sei, sich vor dem Stapelholmer Bondengericht auf die Klage einzulassen, Kläger auch die Kosten dieses Processes in der Unterinstanz, so weit nicht etwa besonders darüber erkannt worden, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, dem Beklagten zu erstatten schuldig seien.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 23sten Febr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Im Juli 1839 reichten die jetzigen Appellaten, als Syndici der Dorfschaft Bergenhusen, bei der Landvogtei zu Süderstapel eine Klage wegen eines angeblich zur Dorfschaft Bergenhusen gehörigen, hart am Kleinenseer Koege belegenen Stück Landes wider den Beklagten ein, worauf mittelst Decrets der Landvogtei vom 30sten Juli s. J. ein Termin zum Versuch der Güte angesetzt, die Insinuation der Klage und des Decrets an den Beklagten aber durch das Obergericht bewirkt ward. Nach vergeblich versuchter Güte ward die Sache mittelst Decrets vom 10ten Septbr. 1839 ad ordinarium verwiesen und ward demnächst, nachdem Kläger und Appellaten wiederum einen Klagreceß bei der Landvogtei eingereicht hatten, mittelst Decrets vom 3ten April 1840 eine Citation zum Frühlings-Bondengericht wider den Beklagten und Appellanten abgegeben, selbige auch von dem Gevollmächtigten Edens in Süderstapel, proc. noie, pro insinuato angenommen.

In der Klage war angeführt: die Häuser der zum Kleinenseer Koege gehörigen Dorfschaft Kleinen-

see erstreckten sich in einer langen Reihe unmittelbar an der äußersten Gränze des Koeges entlang. Ein wenig vorwärts von dieser Häuserreihe beginne die hohe Geest. Die Strecke zwischen dem Rande der Geest und den Kleinenseer Häusern werde aber der Länge nach von dem erst seit etwa 10 Jahren fest bestimmten Wege durchschnitten, welcher vom Dorfe Bergenhusen nach Meggerdorf führe. Der ziemlich lange Strich Landes zwischen der Bergenhusener hohen Geest im Norden und den Kleinenseer Häusern im Süden, wie solcher zu beiden Seiten des Weges, zum größeren Theile jedoch an der südlichen Seite liege, und sowohl im Westen als auch im Osten von diesem Koeg begränzt werde, habe von jeher der Dorfschaft Bergenhusen gehört und sei auch nach der Feldauftheilung Gemeinewiese der Dorfschaft geblieben. Auf einen Theil dieser Landstrecke habe der frühere Besitzer des Kleinenseer Koegs, Jebens, im Jahre 1816 Ansprüche erhoben und einen desfälligen Proceß mit der Dorfschaft Bergenhusen geführt. Dieser Proceß sei freilich unerledigt liegen geblieben, es möge jedoch das damals streitige Landstück von dem jetzigen Rechtsstreite gänzlich ausgeschlossen bleiben. Beklagter und Appellant sei bis Michaelis 1839 Eigenthümer des Kleinenseer Koegs gewesen, habe aber außer dem Koege seit mehreren Jahren auch den fraglichen Landstrich und zwar diesen precario in Besitz gehabt, wofür er jährlich 4 ℔ an die Dorfschaft entrichtet. Obgleich nun Beklagten durchaus keine Disposition über dieses Land zugestanden, habe er sich im Jahre 1837 bestimmen lassen, auf dem osterwähnten Terrain einen Wall aufzuführen und dadurch einen Theil dieses Landes einzufriedigen, auch, da einige Bergenhusener Eingesessene den Wall niedergerissen, eine Spolienklage gegen diese angestellt, weshalb die Dorfschaft beschlossen, ihm das fragliche Landstück nicht länger zu lassen. Kläger setzten den Grund ihrer Klage in das der Dorfschaft an dem beschriebenen Grundstück zuständige und von jeher zuständig gewesene Eigenthum, indem das Eigenthumsrecht den Eigenthümer berechtige, seine Sachen von dem Besitzer unbedingt zurückzufordern, es sei denn, daß dieser einen Rechtsgrund, warum er das Zurückforderungsrecht der Kläger nicht anzuerkennen brauche, seinerseits angebe und beweise.

Demnächst bezeichneten Kläger die Gränzlinie des von ihnen in Anspruch genommenen Landstücks noch genauer, bezogen sich in Ansehung ihrer Processlegitimation auf das angelegte Syndicat, in Ansehung der Passivlegitimation des Beklagten darauf, daß selbiger zur Zeit der Insinuation der Klage Eigenthümer des Kleinenseer Koegs gewesen und bemerkten in Ansehung der Competenz des Bondengerichts, daß, wenn Beklagter gleich persönlich nicht unter dem Bondengericht stehe, die Zuständigkeit des Gerichts in concreto keinen Zweifel leiden könne, da es sich bloß um dingliche Gerechtsame handle, das streitige Grundstück zur Landschaft Stapelholm gehöre und das forum rei sitæ bei allen dinglichen Klagen in den Herzogthümern exclusiv sei.

Es ward demnach auf das Erkenntniß angetragen, daß Beklagter schuldig sei, das beschriebene, zu Bergenhusen gehörige Grundstück innerhalb Ordnungsfrist zu räumen und an die Kläger in qual. qua auszuliefern, auch die sämmtlichen Proceßkosten zu erstatten.

Sollte, fahren die Kläger fort, Beklagter den Beweis führen, daß ihm das Grundstück qu. von der Dorfschaft Bergenhusen auf rechtsbeständige Art und zwar dergestalt in Häuer gegeben sei, daß es zur Aufhebung des Miethverhältnisses einer vorgängigen landüblichen Kündigung bedürfe, so wollten Kläger, zur Vermeidung aller Irrungen über die Kündigungsfrist, dem Beklagten die Frist eines Jahres zugestehen, also, daß sie die Miethe vor Maitag kündigen müßten, wenn sie dieselbe auf Maitag des nächsten Jahres beendigt wissen wollten, wobei es sich von selbst verstehe, daß Beklagter hinsichtlich der Substanz des Grundstückes keine Veränderung machen dürfe. Kläger baten demnach eventualiter um das Erkenntniß, daß Beklagter als Häurer des mehrbeschriebenen Grundstücks schuldig sei, dasselbe zu Maitag jeden beliebigen Jahres an die Dorfschaft Bergenhusen als Eigenthümer und Verhäurer zurückzugeben, wenn die letztere ihm den Häuer-Contract vor Maitag des vorangegangenen Jahres gekündigt haben würde, daß Beklagter ferner schuldig sei, das qu. Grundstück lediglich als offenliegende Weide zu benutzen, die Benutzungsweise durchaus nicht, namentlich nicht durch Errichtung von Gebäuden oder durch Einfriedigung, zu verändern befugt sei, daß Beklagter demzufolge auch schuldig sei, den im Jahre 1837 auf diesem Grundstücke errichteten Befriedigungswall innerhalb Ordnungsfrist gänzlich niederzureißen, und die Kosten zu erstatten.

Beklagter, jetzt Appellant, setzte dieser Klage entgegen:

1) die Einrede der fehlenden Caution wegen Widerklage und Kosten, indem Beklagter nicht das forum des Stapelholmer Bondengerichts fortire;
2) die Einrede der fehlenden Documenten-Edition;
3) die Einrede des incompetenten Gerichts. Wenn Jemand eine unbewegliche Sache in foro rei sitæ in Anspruch nehme, müsse es ausgemacht sein, daß die Sache sich auch wirklich unter dem Gerichtszwange des Gerichts, welches angegeben worden, befinde. Beklagter stelle nun schlechterdings in Abrede, daß das Stück Landes, welches Kläger verlangten, zur Dorfschaft Bergenhusen gehöre; Kläger hätten in dieser Beziehung auch nicht die mindeste Bescheinigung beigebracht und es obstire ihnen namentlich die von ihm edirte Charte und das Erdbuch der Dorfschaft Bergenhusen. Der ganze Streit

drehe sich vielmehr darum, ob das fragliche Landstück zum Kleinenseer Koege oder zur Dorfschaft Bergenhusen gehöre, und hätten Kläger den Beklagten demnach in seinem persönlichen foro, vor dem Obergerichte, besprechen müssen, weshalb Beklagter bitte, daß er mit der exceptio fori incompetentis gehört, hinfolglich auf die wider ihn erhobene Klage sich einzulassen nicht verbunden sei, refusis expensis;

4) die Einrede der nicht gehörig geschehenen Insinuation der Klage, indem die Insinuation nicht durch das Obergericht beschafft, sondern die Klage nur einem gewissen Edens, dessen Beklagter sich in einzelnen Fällen als Procurator bedient, eingehändigt sei;
5) exceptio mutati libelli, indem die jetzige Klage von derjenigen, welche dem Beklagten im Jahre 1839 durch das Obergericht insinuirt worden, in Form und Inhalt verschieden sei;
6) exceptio deficientis legitimationis ad processum, indem das Syndicat, da mehrere Unterzeichner desselben früher auf alle Ansprüche an den fraglichen Landstrich Verzicht geleistet hätten und daher an dem Processe Theil zu nehmen nicht befugt wären, nicht von ⅔ der Dorfsinteressenten ausgestellt worden;
7) die Einrede des unrechten Beklagten, indem Beklagter schon seit dem 1sten Aug. 1839 das streitige Landstück nicht mehr besitze;
8) unter negativer Litiscontestation, die Einrede der unbegründeten Klage, indem Charte und Erdbuch der Dorfschaft Bergenhusen ergebe, daß ihr das fragliche Landstück nicht zugehöre;
9) die Einrede der durch Präclusion erloschenen Ansprüche, indem der Vorbesitzer des Beklagten Concurs movirt, auf das Concursproclam aber keine Ansprüche an dem fraglichen Grundstück profitirt wären, auch der jetzt streitige Landstrich dem Beklagten, als ein integrirender Theil des Koeges, mit verkauft sei;
10) die Einrede des Transacts, indem der Vorbesitzer des Beklagten, Hans Jebens, sich bereits im Jahre 1817 mit dem damaligen Bauervogt Bruhn, Namens der Dorfschaft Bergenhusen, über das fragliche Landstück verglichen habe.

Die ferneren Anträge gingen dahin, die Kläger angebrachtermaßen, eventualiter pure und unter Kostenerstattung mit der erhobenen Klage abzuweisen.

Im Verhandlungstermin ward am 4ten Mai 1840 vom Bondengericht der Vorbescheid abgegeben: daß die exceptio præstandæ prius cautionis pro reconventione et expensis als unbegründet zu verwerfen, die exceptio editionis documentorum aber zwar durch Ableistung des Editionseides ihre Erledigung finden würde, diese Ableistung des Eides aber, zu der Kläger sich erst im Termin durch ihren Anwald erboten, nach Analogie der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 §. 3 im damaligen Termin nicht stattfinden können, so daß die weitere Verhandlung wegfalle.

Beklagter reservirte, concensu der Kläger, das Rechtsmittel der Supplication und erklärten sich die Partheien einverstanden, in der Verhandlung der Exceptionen fortzufahren.

Nachdem Kläger auf die Einrede des veränderten Klaglibells und des unrechten Beklagten replicirt hatten, ward ferner erkannt: daß die exceptiones fori incompetentis, non legitime factæ insinuationis, mutati libelli, deficientis legitimationis ad processum und deficientis legitimationis ad causam passivæ sämmtlich als unbegründet zu verwerfen, Beklagter daher schuldig sei, sich hauptsächlich einzulassen und den Klägern die durch gegenwärtige Verhandlung erwachsenen Kosten, salva design. et mod., innerhalb Ordnungsfrist zu erstatten, wogegen Beklagter sich jegliches Rechtsmittel reservirte.

Nach schließlicher Verhandlung in der Hauptsache ward endlich das Erkenntniß abgegeben:

> Würden Kläger innerhalb Ordnungsfrist, salvis salvandis, rechtlicher Art nach erweisen, daß das im Klagerecesse näher bezeichnete Stück Land ein Theil der Bergenhusener Feldmark sei und zum Eigenthum der Dorfschaft Bergenhusen gehöre, und würde Beklagter binnen gleicher Frist, salvis salvandis, ebenfalls rechtlicher Art nach beweisen, entweder daß sein Vorbesitzer Hans Jebens das fragliche Stück Land bereits pro domino besessen, oder daß derselbe mit dem Vogt Bruhn, weil. in Bergenhusen, als Syndicus besagter Dorfschaft, in dem in pcto. linium regundorum anhängigen Processe einen Transact dahin abgeschlossen, wie solches im §. 9 der Exceptionalien sub № 1—3 näher angegeben, so wird nach solchergestalt geführtem oder nicht geführtem Beweise in der Hauptsache und der Kosten wegen weiter ergehen, wie Rechtens.

Beklagter interponirte in termino gegen das ganze Erkenntniß, sowohl gegen den Vorbescheid als gegen das Interlocut, das Rechtsmittel der Appellation und Supplication und hat demnächst die Appellation prosequirt, indem er die gravamina aufstellte, daß er nicht

1) mit der Einrede der vorher zu stellenden Caution für Widerklage und Kosten;
2) event. mit der Einrede der Documenten-Edition;
3) mit der Einrede des incompetenten Gerichts;
4) mit der Einrede der nicht gesetzlich beschafften Insinuation der Ladung und der mangelnden Citation;
5) mit der Einrede des veränderten Klaglibells;
6) mit der Einrede der mangelnden Legitimation zum Processe;
7) mit der Einrede des unrechten Beklagten gehört und auf den Grund dieser verschiedenen

Einreden so erkannt worden, wie er in seiner Exceptionsschrift gebeten;

8) daß die Einrede der durch Präclusion erloschenen Ansprüche von dem Gerichte gänzlich übergangen und er nicht vielmehr mit derselben unter Genießung der Kosten gehört worden;

9) daß das Bondengericht das Beweiserkenntniß so unbestimmt und allgemein gefaßt, daß die speciell zu erweisenden Thatsachen gänzlich der Beurtheilung der Partheien überlassen worden.

Von diesen Beschwerden ist nun die erste offenbar verwerflich, da von einer Caution wegen Widerklage und Kosten nur dann die Rede sein kann, wenn der Kläger unter der Gerichtsbarkeit, wo der Proceß geführt wird, mit Immobilien nicht angesessen, die klagende Dorfschaft Bergenhusen aber gerade in der Landschaft Stapelholm belegen ist.

Eben so wenig ist die zweite Beschwerde begründet, indem die Kläger zur Ableistung des Documenteneides schuldig erkannt sind, die fernere Verhandlung der Sache auch von Gerichtswegen ausgesetzt worden ist und nur nach einer unter den Partheien getroffenen Vereinbarung stattgefunden hat.

Dagegen mußte Appellant mit der dritten Beschwerde gehört werden; abgesehen nemlich von der hier keiner fernern Erörterung bedürfenden Frage, ob das forum rei sitæ im Herzogthum Schleswig bei Vindicationsklagen überall zulässig ist, ist so viel klar, daß die vorliegende Klage nur im persönlichen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen war, weil einestheils darüber, ob das streitige Grundstück zur Bergenhusener Feldmark oder dem Kleinenseer Koege gehöret und mithin das forum des Stapelholmer Bondengerichts oder des Obergerichts sortire, zur Zeit gar nichts constirt, anderntheils auch die Kläger mit der Klage aus ihrem angeblichen Eigenthum, eventuell eine zweite Klage aus dem mit dem Beklagten etwa bestehenden Miethverhältnisse, cumulirt haben; das forum rei sitæ aber, insofern solches überhaupt in Betracht käme, nur dann begründet sein könnte, wenn es vorläge, unter welcher Jurisdiction das fragliche Grundstück belegen sei und wenn nur eine dingliche Klage allein angestellt würde, indem die Partheien darüber einverstanden sind, daß der Beklagte und Appellant seinen persönlichen Gerichtsstand nicht vor dem Bondengericht habe, so hat, wie geschehen, reformatorisch erkannt werden müssen.

Die Mittheilung von Entscheidungsgründen kann in Civilsachen nur bei nach vorhergegangenem Rechtsstreite getroffenen entscheidenden Verfügungen verlangt werden.

Auf Veranlassung eines Schreibens der Königl. Schlesw. Holst. Lauenburgischen Kanzelei war dem Pastor Müller in Gramm in einer, die Gerechtsame des dortigen Pastorats betreffenden Streitsache das beneficium processus gratuiti ertheilt und der Ober- und Landgerichts-Advocat N. N. zum Fürsprecher secundum turnum beigeordnet worden.

Der constituirte Anwald bat darauf in einer bei dem Obergerichte eingereichten Vorstellung, ihn von diesem constitutorio zu entbinden, indem den Pastoraten oder den sie gewöhnlich vertretenden Kirchenjuraten ein gesetzlicher Anspruch auf das beneficium processus gratuiti bei den Gerichten des Herzogthums Schleswig nicht zustehe, ein den unter Dänischen Bischöfen stehenden Pastoraten etwa bewilligtes derartiges Privilegium aber nur bei den Gerichten des Königreichs Anerkennung finden könne und die Advocaten nicht verpflichtet wären, sich gegen ihren Willen zu Fürsprechern einer Parthei constituiren zu lassen, wenn nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Armen- oder Creditrechts vorhanden und auf die gehörige Weise bescheinigt wären.

Hierauf erfolgte unterm 18ten Octbr. 1841 der Bescheid, daß auf diesen Antrag nicht einzutreten stehe, worauf der constituirte Anwald in einer ferner bei dem Obergerichte eingereichten Vorstellung die Mittheilung der Entscheidungsgründe verlangte, unterm 28sten Octbr. 1841 aber „mit Beziehung auf den Inhalt des §. 59 der Instruction für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834" abschläglich beschieden ward. Dieß hatte eine Beschwerde bei dem Oberappellationsgerichte zur Folge, auf welche, „in Erwägung, daß keine nach vorhergegangenem Rechtsstreite abgegebene entscheidende Verfügung vorliege," unterm 8ten Januar 1842 ein abschlägiger Bescheid ertheilt ward.

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Fortsetzung. Cfr. das 38ste Stück.)

Freitag den 4ten November.

13. Der Bürger und Schusteramtsmeister Johann Heinrich Dittmer in Kiel, wider den Posthalter Fer-

dinand Prahl daselbst, wegen einer Schuld von 46 ℔ 2 ß Cour. oder 24 Rbt. 57⅓ ß. S. M. s. w. d. a.

Montag den 7ten November.

14. Der Buchbinder D. Harsfeldt in Itzehoe, wider den Dr. med. Hübener daselbst, wegen einer Restschuld von 51 ℔ 8 ß Cour. oder 27 Rbt. 44⅓ ß. S. M.

Dienstag den 8ten November.

15. Der Ober- und Landgerichts-Advocat Schmidt von Leda in Oldesloe, m. n. des Handlunghauses Plith & Sohn in Lübeck, Citant, wider den Justizrath und Physicus Dr. Henning in Segeberg, in puncto schuldiger 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbt. 32 ß.

Donnerstag den 10ten November.

16. Das Handlungshaus Eduard Birch & Co. in Kiel, nach Gastrecht Beklagte, jetzt Appellanten, wider das Handlungshaus Lawätz & Koch in Altona, nach Gastrecht Kläger, jetzt Appellaten, in puncto præt. deb. von Bco℔ 7000, s. w. d. a., nunc appellationis.

Freitag den 11ten November.

17. Der Zimmermeister H. R. Detlefs in Lunden, Citant und Kläger, hinc Provocant, modo Appellant, wider den Eingesessenen Marten Siefs in Barlt, Citaten und Beklagten, hinc Provocaten, modo Appellaten, ppliter in pcto. deb. 300 ℔ Cour., modo appell.

Montag den 14ten November.

18. Claus Stammer in Heide, Kläger und Provocant, jetzt Appellant, wider P. Friedr. Bartels daselbst, Beklagten und Provocaten, jetzt Appellaten, in pcto. Rechtfertigung einer Protestation, jetzt Appellation.

Dienstag den 15ten November.

19. Der Obergerichts-Advocat H. R. Claussen in Kiel, als gerichtlich bestellter Curator des Advocaten Schiff daselbst, Citant, wider den Grafen von Holmer ebendaselbst, Citaten, wegen 25 ℛ Cour. rückständiger Zinsen.

Donnerstag den 17ten November.

20. Claus Haussen zu Brockreihe, Kläger, jetzt Provocant, wider den Eingesessenen Martin Haussen daselbst, als Administrator des mütterlichen Erbtheils der Ehefrau Gesche Haussen, Beklagten, jetzt Provocaten, wegen streitiger Zinsenauskehrung, s. w. d. a.

Freitag den 18ten November.

21. Der Advocat Knoop in Glückstadt, als Bevollmächtigter des Parcelisten L. Mentel in Reinfeld, wider die Königl. Rentekammer in Kopenhagen, wegen rechtswidriger Stauung des Reinfelder Herrenteichs, s. w. d. a.

Montag den 21sten November.

22. Der Architect Kollmann in Lübeck, Kläger und Producent, wider den Dr. med. Hadenfeldt in Stockelsdorf, Beklagten und Producten, wegen einer Schuld von 288 ℔, hinc purif. sent.

Dienstag den 22sten November.

23. Der Bürger und Schiffer Johann Sommer in Glückstadt, ux. noie, Kläger, jetzt Provocant, wider den Eingesessenen Ehlert Stelling in der Blomeschen Wildniß, Beklagten, jetzt Provocaten, in pcto. deb. resid. von 50 ℔ Cour. für ein von des Klägers Ehefrau dem Beklagten geliefertes Bett.

Donnerstag den 24sten November.

24. Die Wittwe E. Cath. Möller, vormals zu Luschendorf, jetzt zu Kaltenhöhlen, Amts Ahrensböck, c. c. ad lit. const., Klägerin und Appellantin, wider den Halbhufner N. Ad. Thiel zu Alt-Teschau, tut. noie seines Sohnes Detlef Hinrich Thiel zu Luschendorf, Beklagten und Appellaten, wegen verschiedener Ansprüche, nämlich Erstattung von Impensen, Herausgabe einer Hufenstelle und Auskehrung eines Erbtheils, nunc appellationis.

Freitag den 25sten November.

25. Der Advocat Heseler in Segeberg, mand. noie des Commissionairs Christian Jacobs in Altona, Kläger, modo Appellant, wider den Apotheker Carl Theodor Elbrecht in Reinfeld, Beklagten, modo Appellaten, in puncto debiti fälliger 1000 ℔ Courant oder 566 Rbt. 64 ß. von einer cedirten Forderung, im Rest 2300 ℔ Cour., ppliter, hinc appellationis.

Montag den 28sten November.

26. Der Kaufmann Bargum in Kiel, Beklagter und der Consul Birch daselbst, Intervenient, beide Appellanten, wider den Kaufmann Faesch in firma Iselin & Comp., daselbst, Kläger, Interventen und Appellaten, wegen einer Forderung von Bco℔ 4401 10 ß, s. w. d. a., jetzt Appellation.

Dienstag den 29sten November.

27. Der Advocat Heseler in Segeberg, m. n. des Kaufmanns J. A. Cetti in Kiel, Kläger und Appellant, wider den Hufner Dassau und dessen Ehefrau, geb. Albrecht, in Lentförden, Beklagte und Appellaten, in pcto. Auslieferung einer verpfändeten Hufe behuf Berichtigung zweier Forderungen von resp. 561 ℛ 30½ ß und 100 ℛ Cour., modo appellationis.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

41. Stück. Den 10. October 1842.

Gesetzgebung.

I.

Beschluß des deutschen Bundes gegen den Nachdruck der Herderschen Werke.

In der Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 28sten Juli d. J. ist der Beschluß gefaßt worden, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herder's ein 20jähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werden solle, daß jedwede, ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried von Herderschen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des Deutschen Bundesgebiets binnen 20 Jahren, von der Publication dieses Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herderscher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 betrachtet werden solle.

Dieser Beschluß ist durch Kanzeleipatent vom 17ten v. M. bekannt gemacht.

II.

Aufhebung des §. 2 der Fundation der allgemeinen Wittwenkasse.

Da es sich gezeigt hat, daß aus der Bestimmung des §. 2 der Fundation der Wittwenkasse vom 30sten August 1775, wornach alle Beamte zum Besten erstgedachter Kasse eine Kürzung von eines Monats Gage erleiden sollen, dagegen aber von der im §. 7 der Fundation bestimmten Zulage zu dem tarifmäßigen Einschuß befreit sind, verschiedene Mißverhältnisse entstehen, sollen die Beamten von jener Verpflichtung befreit werden, und dagegen, wenn sie in die Wittwenkasse Einschüsse zu leisten haben, denselben Bedingungen wie Andere unterworfen sein. Dabei sind laut Kanzeleipatents vom 16ten v. M. folgende Bestimmungen hinsichtlich der jetzt angestellten Beamten erlassen, welche die oben erwähnte Gagenkürzung bereits erlitten haben.

§. 1.

Die in der Fundation der allgemeinen Wittwenkasse vom 30sten August 1775 §. 2 für alle Militair- und Civil-Beamte angeordnete Kürzung des Belaufs der Gage des ersten Monats, welche dieselben aus Königl. Kasse beziehen, fällt für jeden weg, der künftig als Interessent der Wittwenkasse eintritt, wohingegen derselbe, außer dem tarifmäßigen Einschuß in Uebereinstimmung mit der durch das Patent vom 25sten Februar 1785 bekannt gemachten Tabelle, die im §. 7 der Fundation bestimmte Zulage von 10 pCt. des Belaufs des gedachten Einschusses zu erlegen hat.

§. 2.

Die unverehelichten Beamten, welche einen Abzug für die Wittwenkasse von eines Monats Gage erlitten haben, sollen die Wahl haben, ob sie einem gleichen Abzuge von der erhöhten Gage, welche sie erhalten mögten, unterworfen und dagegen, sofern sie einen Einschuß in die Wittwenkasse zu leisten haben, von der obengedachten Zulage von 10 pCt. befreit, oder ob sie lieber von jenem Abzuge frei sein, dagegen aber vorkommenden Falls die vorerwähnte Zulage von 10 pCt. entrichten wollen. Die, welche das Erste vorziehen, haben solches innerhalb eines Jahres, vom Tage dieser Anordnung angerechnet, an die Direction der allgemeinen Wittwenkasse einzuberichten. Geschieht dies nicht, so haben sie 10 pCt. Zulage zu dem Einschuß zu entrichten, welchen sie in Uebereinstimmung mit dem Tarif an die Wittwenkasse zu leisten haben mögten. Sofern sie im Lauf des gedachten Jahres eine Verbesserungsgage erhalten, haben sie eine Erklärung über ihre Wahl abzugeben, bevor die Anweisung ihrer Verbesserungsgage an sie veranlaßt wird, sowie es ihnen in Folge hievon auch obliegt, sich in der vorerwähnten Hinsicht zu erklären, wenn sie sich mittlerweile verehelichen und einen Einschuß in die Wittwenkasse zu berichtigen haben. Obige Regeln kommen auch hinsichtlich der Beamten, welche zur Zeit Wittwer sind, zur Anwendung.

§. 3.

Alle zur Zeit verehelichte Beamte sind dagegen

ohne Weiteres von dem obengenannten Abzuge befreit und behalten gleichwohl, wenn sie den Einschuß für ihre gegenwärtigen Ehefrauen erhöhen, und den erhöhten Einschuß vor Ablauf eines Jahres berichtigen, die Befreiung von der Zulage von 10 pCt. Im entgegengesetzten Falle haben sie vorgedachte Zulage zu entrichten, welche sie ebenfalls, sofern sie eine neue Ehe eingehen, von dem Einschuß, den sie alsdann zu leisten haben, zu erlegen pflichtig sind.

III.

Magazinkorn- und Fourage-Ausschreibung.

Durch ein Patent der Königl. Rentekammer vom 10ten v. M. ist die gewöhnliche Ausschreibung des Magazinkorns, Heu's und Strohs pro 1843 auf die gewöhnliche Weise erfolgt.

Die bis zum 1sten Novbr. d. J. nicht requirirten Quanta von der Ausschreibung pro 1842 sind mit

6 Rbth. 32 bß. die Tonne Roggen,
2 „ 64 „ „ „ Hafer,
1 „ — „ für 100 ℔ Heu und
72 „ „ „ „ Stroh

vor Ausgang d. J. bei jeglichen Orts Hebungsstube bei Vermeidung von Zwangsmitteln zu bezahlen.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Einrede der zuvor zu erstattenden früher erwachsenen Proceßkosten; Einrede des erschlichenen Armenrechts.

In Sachen des Friedrich Lütt aus Pratjau, adel. Guts Salzau, gegenwärtig in der Brunswik, Amts Kiel, Klägers, wider den Geheimenrath, Kammerherrn Grafen von Blome ꝛc. auf Salzau, Beklagten, wegen Erfüllung eines Pachtcontracts s. w. d. a. und Schadensersatzes wegen eigenmächtiger Aussetzung ꝛc.,

hat Kläger in dem am gestrigen Tage stattgehabten Verhandlungstermine, unter Bezugnahme auf den eingelegten Receß, Folgendes vortragen lassen.

Klägers Vater habe im Jahr 1830 eine Stelle im Dorfe Pratjau von 7 T. 1 Sch. auf 5 Jahre ohne Kündigungsrecht, unter den näheren im Receße angegebenen Bedingungen, in Pacht gehabt.

Im gedachten Jahre sei Klägers Vater mit 25 ßß Cour. in Rückstand gewesen, diese habe Kläger berichtigt und sei der Zeit auf des Vaters Wunsch, unter Zustimmung der Gutsherrschaft, in des Vaters Contract eingetreten. Als im Jahre 1832 des Vaters Pachtjahre abgelaufen, sei zwischen dem Kläger und dem Beklagten, durch den Vertreter des Letzteren, den Inspector Martens, ausgemacht, daß Kläger auf seines Vaters Contract fortwohnen solle. Kurz vor Maitag 1840 habe Kläger mit dem Inspector Martens verabredet, daß er einen schriftlichen Contract nach dem alten auf seines Vaters Namen lautenden haben solle. Als nun Kläger Maitag 1840 die Pacht bezahlt, habe er dem Inspector den alten Contract eingeliefert, und dieser ihm die Ausfertigung des bereits verabredeten neuen Contracts auf seinen, des Klägers, Namen versprochen. Dazu sei der Gutsinspector, als solcher, befugt gewesen, allein Kläger wisse auch, daß der Beklagte dieß genehmigt habe. Als nun Kläger sich im Winter 1840 ein Forstvergehen habe zu Schulden kommen lassen, habe der Beklagte ihm gesagt, er solle nun sofort von seiner Stelle, und habe der Verwalter ihm dieselbe auch zum 1sten Mai gekündigt, die Kündigung jedoch widerrufen, weil Kläger, welcher bereits seit 10 Jahren die Stelle bewirthschaftet und die Pacht bezahlt habe, gar nicht Pächter sei. Am 1sten Mai v. J. sei nun der Verwalter Steen erschienen und habe ihm, dem Kläger, Namens des Beklagten erklärt, daß, wenn er nicht um 4 Uhr Nachmittags die Stelle geräumt habe, er gewaltsam werde herausgesetzt werden. Dieß sei denn auch durch den Verwalter Steen, den Bauervogt und mehrere Andere geschehen. Kläger mit Frau und Kindern seien aus dem Hause getrieben, das Vieh losgebunden, und habe Kläger mit seiner Familie und seinen sämmtlichen Effecten von Maitag bis Michaelis obdachtslos am Wege liegen müssen, weshalb Kläger eine Entschädigung von 500 ßß, richterliche Ermäßigung vorbehältlich, verlange. Außerdem mache Kläger Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Pacht, von Maitag 1840 bis Maitag 1845, unter den verabredeten Bedingungen, und sei berechtigt, wegen eigenmächtiger Entsetzung aus der Pacht, folgende Entschädigungen zu verlangen. Nämlich:

für die entzogene Erndte	110	ßß	8 ß
„ Verlust an Vieh	13	„	— „
„ 5 zurückbehaltene Hühner . . .	—	„	40 „
„ angeschaffte Lebensmittel . . .	20	„	— „
„ Ersatz von Reisekosten, um Obdach und Arbeit zu erhalten . .	17	„	— „
mithin zusammen	170	ßß	Cour.

Kläger hat darauf antragen lassen, daß

Beklagter schuldig zu erkennen, ihm, dem Kläger, die Pachtung in Uebereinstimmung mit dem vom Vater des Klägers im Jahr 1830 eingegangenen Pachtcontract, von Maitag 1840 bis dahin 1845, zu lassen, ihm einen desfallsigen Pachtcontract auszuhändigen, und dem Kläger für die gewaltsame Entsetzung aus der Pacht und die ihm

und seiner Familie zugefügten Leiden eine Entschädigung von 500 ℛ Cour. m. s., an sonstiger in der Klage specificirter Entschädigung aber 170 ℛ Cour., zusammen 670 ℛ Cour. zu bezahlen und die Proceßkosten zu erstatten.

Der Beklagte hat negative litem contestirt und zur Erläuterung des vorliegenden Verhältnisses noch angeführt, daß der Vater des Klägers Pächter der Stelle in Pratjau gewesen und dieser seinen Sohn, um ihn in der Wirthschaft behülflich zu sein, mit seiner, des Beklagten, Bewilligung zu sich genommen habe. Der Kläger habe für seinen Vater die Pacht bezahlt und sei nie Pächter gewesen, wie er dieß auch in einer früher eingereichten, jedoch wieder zurückgenommenen Klage, der Wahrheit gemäß, eingestanden habe.

Des Klägers Vater habe sich häufig über das Betragen seines Sohnes beschwert, Beklagter ihn aber mit diesen Beschwerden abgewiesen, bis er endlich den Verwalter Steen gesagt habe, er möge vermitteln, daß der Alte Hülfe erhalte, um seinen Sohn los zu werden. Steen habe sich zum alten Lütt begeben, welcher ihn, den Steen, gebeten, in seinen, des Alten, Namen Hülfsleute zu erbitten. Die Exmission sei sodann ohne Gewalt geschehen, und habe Kläger sogleich für sich und seine Familie Wohnung erhalten, die er indessen nicht beziehen wollen, auch habe des Klägers Vater ihn, den Beklagten, an demselben Tage gebeten, seinen Sohn wieder bei sich aufnehmen zu dürfen, worauf Beklagter erwiedert habe, daß das ganz von ihm, dem Vater Lütt, abhänge, allein auch dieß habe der Kläger nicht wollen.

Der Beklagte hat sodann dem Kläger die Einrede der zuvörderst zu zahlenden Proceßkosten und Compensation opponirt. Durch die von dem Kläger zurückgenommene Klage sei die Ausarbeitung des Exceptionalrecesses überflüssig geworden und dadurch eine Kostenrechnung von 20 ℛ entstanden.

Ferner die Einrede des unrichtigen Beklagten, indem Kläger dem Obigen zufolge gegen seinen Vater klagen müsse, und endlich die Einrede der unbegründeten Klage, des vermeidlichen Schadens und des erschlichenen Armenrechts opponirt, und um gänzliche Abweisung der Klage, unter Aufhebung des erschlichenen Armenrechtes und Verurtheilung in die Proceßkosten, gebeten.

Es ist mündlich coram protocollo re- und duplicirt.

Da nun beide Theile vor Gericht gleiche Glaubwürdigkeit genießen, die von dem Kläger eingebrachte Klage, wenn die darin angeführten und in Abrede gestellten facta bewiesen werden können, nicht unbegründet, dieselbe auch nicht durch liquide Einreden elidirt ist, indem der Einrede der zuvor zu zahlenden Proceßkosten keine dilatorische oder proceßhindernde Wirkung in den Rechten beigelegt worden, *) die Einrede überdies in casu concreto illiquide erscheint, so steht die Clausulirung des Beweisinterlocuts zur Frage.

In Erwägung nun, daß der Kläger die Klage aus dem von ihm behaupteten Pachtverhältnisse mit der Schadensklage wegen der ihm durch die Exmission zugefügten Leiden und Nachtheile cumulirt hat, mithin das in Abrede gestellte factische Fundament einer jeden dieser beiden Klagen erweisen muß;

in fernerer Erwägung, die erste Klage anlangend, daß der Kläger namentlich die von ihm behauptete, von dem Beklagten aber in Abrede gestellte, Abschließung des fraglichen Pachtcontracts auf 5 Jahre ohne Kündigung zu erweisen haben wird, da eines Theils die von dem Beklagten gegen diese Behauptung des Klägers versuchte Anticipirung des Gegenbeweises dieselbe nicht zu entkräften vermag, da, abgesehen von dem Werthe des Beweismittels, der Kläger hierüber im ersten Verfahren nicht hat gehört werden können, anderen Theils aber die von dem Beklagten aus der zurückgenommenen Klage gegen die Wahrheit der klägerischen Behauptung, daß er in die Pacht seines Vaters eingetreten sei, hergenommenen Gründe nicht in Betracht kommen können, da die nicht von dem Kläger selbst concipirte Klage nicht von ihm als richtig anerkannt, sondern eben der darin enthaltenen factischen Irrthümer halber, zurückgenommen worden ist, sowie

in Erwägung, daß die Gutsinspectoren als solche nicht die Befugniß haben, die im Gute belegenen Landstellen zu verpachten, sondern dazu einer besondern

*) In älteren Schriften wird dieser Einrede allerdings eine solche Wirkung mit Beziehung auf die l. 15 Cod. de judiciis beigelegt, z. B. in Bergers Oeconomia juris, lib. IV. tit. XXII. §. III. not. 7. Berger beschränkt indessen diese Einrede auf bereits rechtskräftig erkannte Kosten. cfr. Carpzow, Resp. lib. III. tit. III. resp. XXX. № 22. Allein die l. 15 C. de judiciis bezieht sich auf das Contumacial-Verfahren des Römischen Proceßes. Justinian hatte nämlich in der l. 13 §. 2—5 Cod. de judiciis verordnet, daß in Contumacialfällen der contumax, selbst wenn er den Proceß gewonnen hatte, die Kosten zahlen müsse und der andere Theil vermittelst des s. g. juram. expensarum die Größe seiner Auslagen zu beschwören habe. In der l. 15 C. eod. wird nun bestimmt, daß der Säumige, welcher sich vor beendigtem Contumacial-Verfahren stellt, nicht eher zur Verhandlung zugelassen werden soll, bis er dem Gegner die bisherigen, von demselben zu beschwörenden und ev. zu ermäßigenden Auslagen erstattet hat. Die l. 15 C. de jud. hat daher lediglich eine historische Bedeutung. Claproth, ordentl. Proceß II. S. 125, bezieht sich auf das Canonische Recht (cap. V. VI. X. ut lite non contest.), allein es ist ebenfalls vom Contumacial-Verfahren in diesen Stellen die Rede. Danz führt unter den zahlreichen dilatorischen Einreden diese Exception nicht mit auf, welche auch im Holsteinischen Proceß keine Beachtung gefunden hat.

Auctorisation *) oder der Genehmigung des Gutsherrn bedürfen, mithin Kläger, welcher aus den Versprechungen des Gutsinspectors des Beklagten Rechte hinsichtlich der Pachtung für sich herleitet, auch solche dem Gutsinspector Martens ertheilte Befugniß zu erweisen haben wird;

in Erwägung sodann, die Schadensklage betreffend, daß der Kläger, mogte er nun mit dem Beklagten in Pachtverhältnissen stehen, wie Ersterer behauptet, oder seit 10 Jahren bei seinem Vater sich wohnhaft niedergelassen haben, wie Solches eingeräumt ist, nicht ohne gerichtliches Verfahren aus seiner Wohnung getrieben werden konnte, Kläger auch behauptet hat, daß seine Exmission aus der von ihm seit 10 Jahren bewohnten und bewirthschafteten Pachtstelle im Auftrage des Beklagten geschehen sei, derselbe mithin diese relevante Thatsache durch beizubringenden Beweis näher zu bewahrheiten haben wird;

in weiterer Erwägung, daß der Kläger den von ihm behaupteten Schaden, welchen er durch die Unterbrechung der Pacht, durch Gefährdung der Gesundheit seiner Familie, Verringerung des Werthes seines Viehes, durch Reisekosten und Versäumniß ꝛc. erlitten haben will, bekannten Rechten nach, da ihm der Beklagte in dieser Hinsicht nichts zugestanden hat, näher nachzuweisen verpflichtet ist, indessen nicht jeder, sondern nur der unvermeidliche Schade erstattet zu werden braucht, **) dem Beklagten also die auf die mögliche Verhütung eines großen Theils des behaupteten Schadens bezüglichen, in der von ihm opponirten desfallsigen Einrede enthaltenen facta zum Beweise zu verstellen sind, und dem Kläger, im Falle des Beweises dieser facta, allein ein Ersatz für den rechtswidrigen Act der Exmission und event. für den Verlust der Pacht und Versäumniß vorbehalten bleiben würde;

in endlicher Erwägung, die von dem Beklagten annoch opponirten übrigen Einreden anlangend,

1) daß die der Einrede der Compensation zum Grunde liegende Forderung in einer Advocaturrechnung besteht, welche, falls nachgewiesen worden, daß der nicht ad protocollum gelegte Receß wirklich verfertigt und davon der Zeit 13 Abschriften gemacht worden sind, durch gerichtliche Bestimmung zur Liquidität zu erheben ist;

2) daß die Einrede des unrichtigen Beklagten theils als negative Litiscontestation erscheint, theils auch die von dem Vater des Klägers gewünschte Exmission derselben, wie sie geschehen, den Character der Eigenmacht nicht nehmen kann, und

3) daß die Einrede des erschlichenen Armenrechts insofern unbegründet ist, als einmal dem Kläger auf beigebrachte genügende Bescheinigung das Armenrecht bewilligt ist, und dann auch der Beklagte keinen Grund der Vertheidigung ihm zustehender Rechte daraus entnehmen kann, daß dem Kläger eine in den Rechten begründete Begünstigung, nämlich das beneficium annotationis sportularum, ist bewilligt worden,

wird, auf eingelegte Receße und stattgehabte mündliche Verhandlung, hiemittelst, in Erwägung vorstehender Gründe, von Landgerichtswegen für Recht erkannt:

Könnte und würde Kläger, unter Vorbehalt der Eide und des Gegenbeweises, rechtlicher Art, binnen Ordnungsfrist, darthun und erweisen, entweder, daß er in die auf fünf Jahre abgeschlossene Pachtung seines Vaters, mit Bewilligung der Gutsherrschaft, eingetreten sei, oder, daß er mit dem Gutsinspector Martens im Jahre 1838 ausgemacht habe, daß er auf den Contract seines Vaters fortwohnen solle, oder, daß er vor Maitag 1840 mit dem Gutsinspector Martens verabredet habe, daß ihm, Kläger, ein neuer Contract ausgefertigt werden solle, und für die beiden letzten alternativ auferlegten Beweissätze, daß der Gutsinspector Martens überhaupt oder insbesondere für diesen Fall zur Abschließung des Pachtcontracts mit Klägern befugt gewesen, oder des Gutsinspectors hierauf bezügliche Handlungen von dem Beklagten genehmigt worden, sowie hinsichtlich des verlangten Schadensersatzes, daß Kläger, im Auftrage des Beklagten, durch den Verwalter exmittirt worden, und daß und welchen Schaden Kläger durch den Verlust der Pachtung, durch den obdachslosen Aufenthalt, Gefährdung der Gesundheit seiner Familie mod. salva, Verringerung des Werthes seines Viehes, durch Versäumniß und Reisekosten, und durch die zurückbehaltenen Hühner erlitten habe; nnd könnte und würde Beklagter, binnen gleicher Frist, salvis salvandis, rechtlicher Art und Ordnung nach, darthun und erweisen, entweder, daß dem Kläger sofort nach der Exmission eine Wohnung angewiesen, oder ihm angeboten sei, sofort wieder auf die Lüttsche Pachtstelle zu ziehen, und hinsichtlich der Einrede der Compensation, unter Vorbehalt richterlicher Ermäßigung der Advocaturrechnung, daß der nicht ad protocollum gelegte Receß wirklich der Zeit ausgearbeitet und 13mal abgeschrieben gewesen; so würde nach solchen geführten und event. nicht geführten Beweisen und Gegenbeweisen, unter Reservation des dem Kläger wegen der rechtswidrig geschehenen Exmission s. w. d. a. zuzubilligenden und event. näher zu erweisenden Ersatzes, weiter

*) Daß diese Auctorisation auch in einem generellen Mandate enthalten sein kann, versteht sich von selbst.

**) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 4ter Jahrg., S. 309.

ergehen was Rechtens. Unter Aussetzung der Kosten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 18ten Febr. 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Oberdicasterien.

Die Einrede der vor Anstellung einer neuen Klage zu erstattenden Proceßkosten ist nicht begründet. Eine Klage aus einer geführten Administration setzt die Behauptung, daß Beklagter die Administration wirklich übernommen, voraus.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche in Schleswig, in Vollmacht der Siecke, geb. Johannsen, cum cur. mar., dem Matthias Friedrichsen in Vollstedt, Beklagten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Hansen in Schleswig, in Vollmacht der Dorothea Johannsen cum cur. mar., dem Tobias Mommsen in Horrstedt und des Johann Johannsen in Bohmstedt cum cur. judicialiter constituto, dem Thomas Daniel Thomsen in Horrstedt, Kläger, jetzt Appellaten, in Betreff einer zur Erbmasse der Catharina Hansen in Bohmstedt angeblich gehörigen Forderung von 482 ℔ 9 ß 4⅓ ₰ v. Cour. oder deren Werth in Reichsbankgeld, s. w. d. a., jetzt Appellation wider das Erkenntniß des Bondengerichts des Amts Bredstedt vom 12ten Juli d. J.,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern, daß Beklagte und Appellantin mit der Einrede der unbegründeten Klage zu hören, Kläger und Appellaten daher angebrachtermaßen abzuweisen, auch schuldig seien, der Appellantin die Kosten der Unterinstanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, binnen Ordnungsfrist zu erstatten; unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 11ten Novbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Die streitenden Theile sind Kinder und Erben resp. der beiden Söhne des weil. Johann Martensen in Bohmstedt, nämlich des Ketel Johannsen und des Carsten Johannsen, welche Letztere eine nun gleichfalls verstorbene Schwester, Catharina Hansen, hatten, deren Nachlaß unter gerichtliche Behandlung genommen ist, den Partheien gemeinschaftlich zufallen wird und zu dem gegenwärtigen Streit die Veranlassung giebt. In einem von der Bredstedter Landvogtei behuf näherer Erörterung der die Masse betreffenden Differenzen angesetzten Termin bemerkten die jetzigen Appellaten, daß Appellantin ein Capital von 482 ℔ 9 ß 4⅓ ₰ zur Masse zu liefern habe, welches in Gemäßheit Testaments des weil. Johann Martensen der Catharina Hansen, seiner Tochter, zugefallen sei und wofür der Vater der Appellantin, Carsten Johannsen, gehaftet. Appellantin bestritt die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs und nachdem darüber demnächst ein Schriftwechsel stattgefunden hatte, ward die Sache in supplicatorio ad ordinarium verwiesen.

In der diesemnach bei dem Bondengerichte des Amts Bredstedt eingereichten Klage führten die Appellaten Folgendes an: Nach einem allerhöchst confirmirten Testamente des weil. Johann Martensen zu Bohmstedt seien dessen beide Söhne Ketel und Carsten Johannsen zu Administratoren des ihrer Schwester Catharina Hansen in dem nämlichen Testament verschriebenen Vermögens dahin verordnet, daß sie das derselben ausgesetzte Geld, bestehend in 3 ℔ 5 ß 4⅓ ₰ und 479 ℔ 4 ß v. Cour., unter eigener Haft auf landübliche Zinsen unterbringen sollten und daß, falls einer von ihnen verstürbe, die angegebene Verpflichtung auf den andern allein übergehe. Die beiden Brüder hätten durch Antretung der Erbschaft ihres Vaters diese ihnen gegen ihre Schwester auferlegte Verbindlichkeit übernommen, nach dem Tode des Ketel Johannsen sei selbige auf den nachlebenden Bruder Carsten Johannsen übergegangen, Beklagte, jetzige Appellantin, aber die einzige Erbin dieses Letzteren. Hinc petitum: daß dieselbe schuldig zu erkennen sei, binnen Ordnungsfrist nachzuweisen, wo die beregten Erbgelder belegt seien und die desfälligen Documente auszuliefern, oder aber binnen gleicher Frist das Capital nebst Zinsen, vom Todestage der Catharina Hansen angerechnet, an deren Erbmasse auszukehren, in Entstehung dessen sich als Schuld anrechnen zu lassen, auch die Proceßkosten zu erstatten.

Beklagte opponirte dieser Klage zuvörderst die Einrede der unberichtigten Proceßkosten, indem Kläger, welche in dem vorangegangenen Schriftwechsel zur Kostenerstattung schuldig erkannt, dieser Verpflichtung aber bis jetzt nicht nachgekommen wären, vor dieser Leistung zur Anstellung einer ferneren Klage nicht befugt seien, weshalb um Abweisung der Kläger

unter deren Verurtheilung zur Erstattung dieser Kosten gebeten ward.

Eventualiter opponirte Beklagte unter negativer Litiscontestation die Einrede der durchaus grundlosen Klage. Hätten nämlich auch wirklich die Söhne die Erbschaft ihres Vaters in Folge seines Testaments angetreten, so seien sie dadurch in Beziehung auf die Administration nicht verpflichtet worden, denn das Testament habe sie nicht unter der unabänderlichen Bedingung, daß sie die Administration übernähmen, zur Erbschaft berufen. Um ihre Klage zu begründen, würden Kläger haben behaupten müssen, daß die beiden Brüder jene Administration wirklich übernommen, daß das zu administrirende Capital gebildet worden und daß der Erblasser der Kläger das Seinige geleistet. Beklagte bitte, auf diese Einrede gestützt, um Abweisung der Klage und um Genießung der Kosten. Außerdem opponirte sie noch die Einrede der Pluspetition und der Compensation, welche indessen gegenwärtig nicht in Betracht kommen.

Nach verhandelter Sache erkannte das Bondengericht:

daß die sämmtlichen opponirten Einreden für unbegründet zu halten, Kläger aber schuldig seien, binnen Ordnungsfrist und unter dem gesetzlichen Vorbehalt zu erweisen, daß nach einem allerhöchst bestätigten Testament des Johann Martensen in Bohmstedt der Catharina Hansen an baarem Gelde ein Erbtheil von 482 ℔ 9 ß 4⅓ ₰ ausgesetzt worden und daß nach eben diesem Testamente deren beide Brüder Ketel und Carsten Johannsen zu Administratoren dieses Vermögens, mit der Verbindlichkeit der eigenen Haft, verordnet seien, nach welchem geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen werde, was den Rechten gemäß.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagte appellirt und ihre Beschwerden, soweit sie gegenwärtig in Betracht kommen, zuvörderst darin gesetzt, daß nicht auf die Einrede der unberichtigten Proceßkosten erkannt worden. Wie es aber weder aus einem Gesetze, noch aus der Natur der Sache folgt, daß die Kosten eines früher unter Partheien stattgehabten Processes gerade berichtigt sein müssen, bevor ein neuer Rechtsstreit unter ihnen eingeleitet oder geführt werden kann, so hat die erste Beschwerde nicht berücksichtigt werden können.

Die zweite geht dahin, daß Appellantin mit der Einrede der grundlosen Klage nicht gehört worden. Wäre dieser Beschwerde nicht stattzugeben, so müßte es der Klage an der Begründung nicht fehlen. Sie ist, wie der obige genaue Acten-Extract ergiebt, lediglich auf die Behauptung gestützt, daß Ketel und Carsten Johannsen in dem fraglichen Testamente unter eigener Haft zu Administratoren des ihrer Schwester ausgesetzten, in Gelde bestehenden Vermögens verordnet seien und daß sie die Erbschaft nach ihrem Vater, dem Testator, angetreten. Daß Letzterer seine Söhne nur unter der Bedingung, daß sie diese Administration übernehmen würden, zu Erben eingesetzt habe, wird gar nicht behauptet, dieselben konnten also, wenn man den Inhalt der Klage selbst zum Grunde legt, sehr wohl die Erbschaft nach ihrem Vater antreten, ohne zugleich die Administration zu übernehmen. Thaten sie das Letztere aber nicht, so konnten auch aus diesem Verhältniß keine Ansprüche wider sie erhoben werden, mithin würde jedenfalls zur Begründung der Klage auch die Behauptung gehört haben, daß die beiden Brüder die angeordnete Administration auch wirklich übernommen hätten. Da solche Behauptung nun aber in der Klage fehlt, so hat schon deshalb, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Gegen administrative Verfügungen der Behörden sind die Rechtsmittel der Supplication und Provocation nicht zulässig.

Bei der Niederlegung des Gutes Satrupholm wurde das Havetoftloiter Moor im Jahre 1771 von dem Landmesser Bruyn vermessen und vertheilt, jedoch blieben die Antheile damals zur gemeinschaftlichen Benutzung. Da nun die Moorbesitzer meistentheils nicht im Stande waren, die Gränzen ihrer Moorschiften nachzuweisen und dieß zu Unzuträglichkeiten führte, so ward in Gemäßheit eines unterm 13ten Oct. 1828 vom Amthause erlassenen Befehls an die Moorbesitzer, durch eine Nachmessung die Scheiden zwischen ihren Moorschiften herstellen zu lassen, im Jahre 1834 eine neue Vermessung zu Stande gebracht und nachdem mancherlei Incidentpunkte erledigt waren, im Jahre 1840 die Wiederherstellung der Scheiden nach dem Bruynschen Risse beendigt. In einem am 12ten Mai 1840 vor der Gottorfer Hausvogtei und der Satrup-Hardesvogtei abgehaltenen Termine erklärte sich die Mehrzahl der Interessenten mit der geschehenen Ausmittelung ihrer Moorantheile zufrieden, der Halbhufner Henning Carstensen zu Havetoftloit und der Parcelist Peter Marxen daselbst wollten aber aus ihren bisherigen Gränzen nicht weichen, worauf ihnen eröffnet ward, daß sie ihre etwanigen Einwendungen, bei Strafe der Ausschliessung, binnen 6 Wochen a dato bei dem Amthause einzureichen und sich jedes Torfstiches auf den betreffenden Moortheilen zu enthalten hätten. Innerhalb dieser Frist reichten die gedachten beiden Interessenten eine Vorstellung bei dem Gottorfer Amthause ein, in welcher sie erklärten, daß sie sich durch die eben erwähnte Verfügung nicht gebunden hielten; sie und ihre Besitzvorweser hätten ihre bisherigen Moorantheile seit mehr als 30 Jahren besessen; sie wollten

sich daher die durch die neue Vermessung herbeigeführte Verminderung derselben nicht gefallen lassen, und müsse Jeder, der sich nicht einer Spolienklage aussetzen wolle, sich von ihrem Moore fern halten, wie sie denn auch gegen alle und jede Besitzstörungen protestirten und ihre Gerechtsame ferner gehörigen Orts gegen Jeden geltend machen würden, der sie im Mindesten zu beeinträchtigen suchen würde. Wenn schon ein bestimmter Gegner wider sie aufgetreten wäre, so würden sie diesen ad agendum provociren. Da das jedoch nicht geschehen, so bäten sie, diese Vorstellung der Haus- und der Hardesvogtei mitzutheilen. Das Amthaus zog hierüber den Bericht der gedachten Behörde ein und retradirte den Supplicanten unterm 19ten März 1841 ihre Eingaben mit dem Eröffnen, daß es bei der von dem Landmesser Henningsen vorgenommenen Vermessung der Gränzen ihrer Moorantheile, nach dem Bruynschen Risse, sein Bewenden behalten müsse. Von diesem Decret provocirten die Supplicanten wider die übrigen Interessenten des Havetoftloiter Moores, mit alleiniger Ausnahme der sogenannten letzten Käthner, ad ordinarium, indem sie bemerkten: sie wollten ihre Besitzrechte weder aufgeben, noch ohne ein gerichtliches Erkenntniß, nach vorgängigem ordentlichen Verfahren, sich entziehen lassen; ihre Provocation richteten sie gegen alle und jede Havetoftloiter Moor-Interessenten, welche sie in ihrem Besitze etwa stören möchten, und könnten davon für jetzt nur diejenigen ausnehmen, von welchen sie das Gegentheil mit Bestimmtheit wüßten. Die Bitte ging dahin, daß das Amthaus, suspenso decreto vom 19ten März, den Supplicaten zu erkennen geben möge, daß sie ihre vermeintlichen Ansprüche auf den von den Supplicanten besessenen Theil des Havetoftloiter Moors, bei Verlust derselben, binnen Ordnungsfrist im ordentlichen Wege Rechtens an- und auszuführen hätten. Eventualiter interponirten die Supplicanten das remed. supplicationis und baten um Suspendirung des Decrets vom 19ten März 1841. Das Amthaus decretirte jedoch unterm 26sten März 1841, daß auf die Anträge nicht einzutreten stehe, es aber den Supplicanten unbenommen bleibe, gegen das Verfahren des Amthauses bei der Königl. Rentekammer Abhülfe zu suchen.

Die Supplicanten prosequirten jedoch, jeder für sich, die Supplication an's Obergericht, indem sie sich darüber beschwerten, „daß das Amthaus statt des erbetenen Mittheilungsdecrets zur Nachricht den Bescheid vom 19ten März 1841 abgegeben und den von den Supplicanten dagegen zur Hand genommenen Rechtsmitteln der Provocation und Supplication nicht deferirt, sondern sie mit ihren Beschwerden an ein Administratio-Collegium verwiesen habe." Es ward gebeten, „unter Beseitigung der Decrete vom 19ten und 26sten März 1841, bei Mittheilung der seit dem 22sten Juni 1840 erwachsenen Acten an die Gottorfer Hausvogtei und die Satrup- und Mohrkirch-Hardesvogtei zur Nachricht, den Supplicaten zu erkennen zu geben, daß sie in Folge der supplicantischen Provocation gegen den Amthausbescheid vom 19ten März ihre vermeintlichen Ansprüche auf den von den Supplicanten besessenen Moorantheil, bei Verlust derselben, binnen Ordnungsfrist im ordentlichen Wege Rechtens an- und auszuführen hätten; event. daß, unter Aufhebung der angefochtenen Decrete, verabschiedet werde, daß die Streitigkeiten in Betreff des fraglichen Moors, nach vorgängigem schriftlichen Verfahren, in welchem diejenigen, welche eine Veränderung in den bisherigen Besitzverhältnissen und namentlich die Gränzbestimmung des Landmessers Henningsen wünschten, bei Vermeidung der Präclusion, binnen Ordnungsfrist ihre Klage beim Amthause einzureichen hätten, von dieser Behörde durch rechtliche Bescheide, supplicat. salva, zu erledigen seien." In omnem eventum wurden mehrere Ausstellungen gegen die Vermessung und Gränzbestimmungen des Landmessers Henningsen hinzugefügt, und gebeten, einen andern Landmesser mit der Vermessung des Moors zu beauftragen und nach dem Resultat derselben weitere rechtliche Verfügung zu treffen.

Auf diese Supplicationen ward, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Berichte des Amthauses, unterm 9ten Decbr. 1841, in Erwägung

1) daß die Supplication gegen das Decret vom 19ten März 1841 schon deswegen nicht als statthaft betrachtet werden kann, weil die darin enthaltene, lediglich eine administrative Angelegenheit betreffende Eröffnung von dem Gottorfer Amthause nicht in seiner Eigenschaft, als richterlichen Behörde, abgegeben ist;
2) daß auch der vom Supplicanten zur Hand genommenen Provocation auf den ordentlichen Rechtsgang vom judex a quo nicht deferirt werden konnte, da das Decret vom 19ten März, welches auf einseitigen, wider keine Gegenpartei gerichteten Antrag in einer Administrativsache abgegeben war, nicht als ein laudum angesehen werden, von einer eigentlichen provocatio ad agendum aber überall nicht die Rede sein konnte, weil Supplicant nicht behauptet hatte, daß die Supplicaten sich eines Anspruches gegen ihn berühmt hätten,

jedem der beiden Supplicanten ein abschlägiger Bescheid ertheilt und jeder derselben schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung, salva des. et mod., zu erstatten und eine Summe von 48 Rbth. an den Justizfond zu erlegen.

Verzeichniß

der im Michaelis-Quartal 1842 bei den Königl. Holsteinischen Oberdicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen.

(Beschluß.)

Donnerstag den 1sten December.

28. Lena Ehlers c. cur. in Rumfleth, Marx und Hans Ehlers cum tut., resp. propr. et ex jure cesso ihrer Brüder Henning, Claus, Hinrich und Jacob Ehlers, Kläger, modo Provocanten und Supplicanten, wider den Eingesessenen Johann Wiggers in St. Margarethen, m. n. der in seiner Vollmacht benannten resp. Kinder und Enkel der Eheleute Henning Albers und Wiebke Albers, geb. Pohlmann, zu Wetterndorf, Beklagte, modo Provocaten und Supplicaten, in pcto. heredit. petit. part. und schuldiger Edirung eines Inventars s. w. d. a., modo provocationis.

Freitag den 2ten December.

29. Anna Röpke, geb. Gosau, cum cur. zu Hohenfelde, Klägerin und Appellantin, wider die Wittwe und Erben des weil. Peter Schüder zu Süderau, resp. cum cur. et tut., Beklagte und Appellaten, in puncto deb. 600 ℔, cum usuris et expensis, incidenter probationis, nunc appellationis.

30. Terminus zur Ablegung der vormundschaftlichen Rechnung für die Kinder des weil. Obergerichtsraths Lorentzen.

Montag den 5ten December.

31. Der Conferenzrath C. H. Donner in Altona, Ritter, wider den Baron v. Lesky auf Pein, in pcto. 1080 ℔ Zinsen und Ausstellung einer Obligation auf 33000 ℔ Cour. und prätendirter Aufhebung eines Kaufcontracts in reconventione, nunc appellationis.

Dienstag den 6ten December.

32. Der Obergerichts-Advocat v. Prangen, m. n. der Ober- und Vorsteher des St. Johannis-Klosters in Lübeck, Kläger, wider Rath und deputirte Bürger der Stadt Heiligenhafen, Namens der Stadt-Commüne, Beklagte, wegen einer jährlichen Rente von 75 ℔ Lübisch und zu zahlender Rückstände s. w. d. a.

Donnerstag den 8ten December.

33. Das Handlungshaus Chr. L. Volckmar in Kiel, Citant, wider den Dr. med. Meichert in Flemhude, wegen einer Schuld von 101 ℔ 13 ß Cour. oder 54 Rbt. 28ß ß.

Freitag den 9ten December.

34. Der Consul und Spediteur J. A. Lütken in Kiel, Beklagter und Appellant, wider den Kaufmann Eduard Weil in Hamburg, Kläger und Appellaten, wegen Auslieferung gewisser Waaren, jetzt Appellation.

III. Oberconsistorial-Gericht.

Montag den 12ten December.

1. Der Capitain bei dem Lauenburgischen Jäger-Corps, von Federspiel, R. v. D., in Kiel, Citant, wider seine Ehefrau Catharina Friederica von Federspiel, geb. Poetzold, jetzt in Hamburg, Citatin, wegen Ehescheidung.

Dienstag den 13ten December.

2. Marx Sachau in Dätgen, Beklagter, und der Bauervogt Sachau daselbst, Intervenient, wider das Mädchen Margaretha Wiese c. cur. daselbst, Klägerin und Interventin, wegen ertheilten Eheversprechens, hinc deductionis attestatorum.

Donnerstag den 15ten December.

3. Der Käthner und Weber Johann Peter Schultz in Curau, Kläger und Appellant, wider seine Ehefrau Anna Cath., geb. Evers, am Ahrensböcker Steindamm, c. cur., Beklagte und Appellatin, hauptsächlich betr. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, s. w. d. a., daher Appellation.

Freitag den 16ten December.

4. Die Ehefrau Auguste Vollborn, geb. Ehlers, c. c. c. in Pinneberg, Klägerin und Appellantin, wider ihren Ehemann Claus Hinrich Vollborn daselbst, Beklagten und Appellaten, in pcto. schlechter Behandlung, lebensgefährlicher Drohung, Verdachts des Ehebruchs, s. w. d. a., deswegen zu trennender Ehe, event. Scheidung von Tisch und Bett, modo appellationis.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

42. Stück. Den 17. October 1842.

Gesetzgebung.

Die Gebiets-Gränzen und Gränz-Verhältnisse zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck.

Zufolge Kanzleipatents vom 16ten v. M. ist zur Regulirung der Territorial-Gränzen zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck mit Hinsicht auf bessere Arrondirung beider Gebiete, sowie wegen geeigneter Bestimmungen für die Verkehrsverbindungen dieser Gränzländer, nachfolgender Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationsurkunden den 23sten März d. J. ausgewechselt worden sind, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Art. I.

Seine Majestät der König cediren Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog für Allerhöchst- und Höchst-Sich und Ihre Nachfolger, mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, so wie mit allen bisher daran gehabten Proprietäts-Rechten und Ansprüchen:

1) aus dem Amte Ahrensböck:

a) den ganzen bisher unter Königlicher Landeshoheit verbliebenen Antheil des Kirchspiels Ratekau mit dem Patronate der Kirche gleichen Namens, den kirchlichen Gebäuden und den dazu gehörenden Grundstücken;

b) den bisherigen Amts-Antheil des Kirchdorfes Gleschendorf mit der Kirche daselbst und den sonstigen kirchlichen Gebäuden und Ländereien, so wie dem Kirchenpatronate, und die zum Kirchspiele Gleschendorf gehörenden Communen, Schulendorf, Garkau und den Königlichen Antheil des Dorfes Schürsdorf; jedoch unter Vorbehalt einer Stimme auf den Wahl- und Kirchen-Conventen für den unter Königlicher Hoheit verbleibenden Theil dieses Kirchspiels;

c) die zum Kirchspiele Süsel gehörende Dorfschaft Fassendorf mit Einschluß des innerhalb der Feldmarksgränzen belegenen, der Woltersmühle angehörigen Döbel-Sees und der zu Mittelburger Hufenstellen gelegten Wiesen-Parcelen;

d) die zum Kirchspiele Eutin gehörende Dorfschaft Gothendorf;

2) aus dem Amte Reinfeld:

die im Großherzoglichen Dorfe Cashagen belegenen, bisher unter Königl. Hoheit verbliebenen fünf Kathenstellen.

Art. II.

Es überlassen ferner Allerhöchstdieselben Seiner Königl. Hoheit die Landeshoheit und Oberherrlichkeit über den bisher mit Gutsherrlichen Rechten unter Königl. Souverainetät von Höchstdenselben besessenen Theil des Kirchspiels Gleschendorf, welcher aus der andern Hälfte des genannten Kirchdorfes, aus der Dorfschaft und dem Hofe Scharbeutz und einer Hufe im übrigens Großherzoglichen Dorfe Wulfsdorf besteht, so wie auch über die bisher im gleichen Verhältniß stehende, zum Kirchspiel Süsel gehörende Dorfschaft Röbel; die Souverainetät über Scharbeutz indeß nur unter dem bereits im Art. 8 des Präliminar-Vertrages vom 4ten Januar 1839 ausgesprochenen Vorbehalte, daß auch nach etwaniger Auflösung des Zollverbandes des Fürstenthums Lübeck mit dem Herzogthum Holstein das Losen und Laden an der Scharbeutzer Seeküste nicht gestattet und die daselbst eingerichtete Ladestelle also nach wie vor allein zur Ausfuhr des in den dortigen Herrschaftlichen Forsten geschlagenen Holzes unter Zollaufsicht benutzt werde.

Art. III.

Dagegen cediren Seine Königl. Hoheit der Großherzog Seiner Majestät dem Könige für Höchst- und Allerhöchst-Sich und ihre Nachfolger mit voller Souverainetät und Proprietät;

1) die bisher unter dem Namen des Amtes Collegiatstift zusammengefaßten Dörfer Rathjensdorf im Kirchspiele Heiligenhafen, Manndorf, Altgalendorf, Techelwitz, Teschendorf, Klein-Wesseck und Rellin, Großherzoglichen Antheils, im Kirchspiele Oldenburg;

2) aus dem Amte Großvogtei:

a) das Kirchdorf Hamberge, mit dem Patronate der Kirche und allen kirchlichen Gebäu-

den und Ländereien, und die zum Kirchspiel dieses Namens gehörige Commune Hansfelde, jedoch unter Aufrechthaltung des am 29sten October 1836 mit der freien Hansestadt Lübeck abgeschlossenen Vertrages über den in den Feldmarken dieser Ortschaften ausgeführten Chausseebau;

b) die zum Kirchspiele Klein-Wesenberg gehörenden Dorfschaften Groß- und Klein-Barnitz;

c) die zum Kirchspiele Prohnsdorf gehörende Dorfschaft Tankenrade;

d) die zum Kirchspiele Gnissau gehörende Dorfschaft Travenhorst;

e) die zum Kirchspiele Sarau gehörende Dorfschaft Giesselrade.

Art. IV.

Es cediren ferner Höchstdieselben Seiner Majestät die bisher unter Königlicher Landeshoheit besessene Proprietät sammt gutsherrlichen Rechten an der zum Kirchspiele Gleschendorf gehörigen Dorfschaft Kesdorf.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Es wird von Amtswegen auf bessere Einlassung erkannt.

In Sachen des Obergerichts-Advocaten Stuhlmann in Altona, m. n. der Hamburgischen Kaufleute H. C. Stockemann et Comp., modo der Curatoren deren Concursmasse, Kläger und Appellanten, auch Appellaten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Tiedemann in Glückstadt, m. n. des Altonaer Bürgers und Kaufmanns, Agenten H. W. Lange, Beklagten, jetzt Appellaten und Appellanten, in peto. schuldigen Schadensersatzes von Bco℔ 13,475 5 ß cum usuris moræ et expensis, modo appell.,

haben den Acten zufolge Kläger von dem Beklagten am 13ten März 1839 nach Probe circa 15 bis 1600 Tonnen gesundes, extra superfeines gedorrtes Weitzenmehl zu 22 ℔ 4 ß Bco., die Tonne von 183 ℔ Netto incl. der buchenen Tonnen mit weißen Reifen, contant zahlbar mit 1 pCt. Decort, innerhalb 14 bis 21 Tagen zum Empfang bereit, und bei der Abnahme frei in die Schute zu liefern, sowie am 25sten März 1839 1000 Tonnen desselben Mehls zu 21 ℔ Bco. die Tonne, unter gleichen Bedingungen gekauft. Der Beklagte hat die Haltbarkeit des Mehls 6 Monate, vom Tage der Abnahme an, garantirt, und ist demzufolge bei jeder Lieferung eine von den Klägern ausgewählte und versiegelte Probetonne bei dem Beklagten zurückgesetzt, um nach Ablauf von 6 Monaten, im Beisein beider Contrahenten, geöffnet zu werden. Zwischen dem 8ten und 25sten oder 29sten April 1839 sind von dem Beklagten 2600 Tonnen zur Hälfte an Bord eines nach Rio-Janeiro, zur Hälfte an Bord eines nach Bahia bestimmten Schiffes demgemäß geliefert. Kläger haben demnächst unterm 13ten Jan. v. J. bei dem Altonaer Magistrate einen Schadensersatz-Anspruch wegen Beschaffenheit der Waare gegen den Beklagten erhoben, und zur Begründung dieses Anspruchs, unter Anlegung der das Geschäft documentirenden Makler-Schluß-Noten, in ihrer Klage im Wesentlichen angeführt: es seien Klagen bei ihnen wegen Verderbs des Mehls eingegangen, und hätten sie wünschen müssen, vor Ablauf der garantirten 6 Monate sich von der Güte der gekauften Waaren zu überzeugen. Am 3ten Oct. 1839 sei von ihnen, unter Zuziehung des Maklers, durch welchen das Geschäft geschlossen worden, eine Besichtigung über die zurückgesetzten Probetonnen abgehalten, indem dieselben von einem Arbeitsmanne des Beklagten, welcher von dieser Besichtigung vorher gewußt, geöffnet worden; dem Beklagten seien darauf durch diesen seinen Arbeitsmann Proben behändigt. Da nun das Mehl säuerlich befunden worden, so sei dies dem Beklagten, nach sofortiger Wiederversiegelung der Tonnen, mit der Aufforderung angezeigt, dafür eine Vergütung zu geben, oder falls er dies nicht wolle, zwei unpartheiische Leute zu ernennen, um die Tonnen vor Ablauf der Garantiezeit zu untersuchen und darüber ihre Erklärungen abzugeben. Eine ihnen vom Beklagten angebotene Vergütung von 1000 ℔ Bco. und später von 1300 ℔ Bco. hätten sie als unverhältnißmäßig gering nicht annehmen können. Im Anfang des Juli-Monats 1839 sei nun die Waare resp. in Bahia und Rio-Janeiro in einem so verderbten Zustand angekommen, daß dieselbe nicht mehr als 12,500 Rs. pr. Tonne werth gewesen, während sie in einem gesunden Zustande 15,500 Rs. pr. Tonne werth gewesen sein würde. Zum Nachtheil der Kläger habe die Differenz nach näher angegebener Specification Bco℔ 13,475 5 ß betragen, deren Vergütung sie daher vom Beklagten, zufolge der von ihm für die Güte der Waare übernommenen Garantie, in Anspruch nehmen. Für diese Summe haben Kläger denn auch zugleich Verzugszinsen vom 3ten Oct. 1839 in Anspruch genommen, als von dem Tage, wo sie dem Beklagten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufgefordert hätten.

Hiergegen hat Beklagter, nachdem er den Abschluß des Handels, die Richtigkeit der eingelegten Schlußnoten und die Zurücksetzung der Probetonnen eingeräumt und zugestanden hat, daß er den Klägern im Wege des Vergleichs eine Entschädigung von 1000 ℔ Bco. angeboten, die exceptio deficientis juris agendi et non fundatæ actionis vorgeschützt, und zu deren Begründung angeführt: die Probetonnen hätten nach Ablauf von 6 Monaten, im Beisein beider Partheien,

geöffnet und darnach beurtheilt werden sollen, ob die Waare haltbar geliefert, oder wie groß die etwanige Werthdifferenz sei. Kläger hätten daher auch, wenn sie dem Beklagten hinsichtlich der übernommenen Garantie verantwortlich machen wollen, die entscheidenden Probetonnen während der stipulirten 6 Monate unangetastet stehen lassen müssen, dies sei aber nicht geschehen, vielmehr haben Kläger am 3ten Oct. 1839, vor Ablauf der 6 Monate, einseitig und ohne Zuziehung des Beklagten die Probetonnen eröffnet und Proben herausgenommen. Beklagter sei hierzu nicht zugezogen, obgleich er nie auf diese Zuziehung verzichtet habe; den Klägern sei, wie sie sich wegen der vorzunehmenden Besichtigung der Probetonnen auf dem Comtoire des Beklagten gemeldet, geantwortet, sie möchten sich an den Beklagten, der nicht zu Hause sei, deshalb selbst wenden; falls Kläger dies gethan, würde Beklagter ihnen geantwortet haben, daß die Eröffnung der Probetonnen in beider Partheien Gegenwart sofort nach Ablauf der 6 Monate geschehen könne. Kläger hätten sich daher eine einseitige eigenmächtige Disposition über die Probetonnen erlaubt, es sei nicht mehr res integra vorhanden und könne von einer Beurtheilung der Haltbarkeit der Waare nach Maaßgabe der Probetonnen und mithin, da diese zur einzigen Norm bestimmt worden, überall von keiner Beurtheilung der Haltbarkeit der Waare mehr die Rede sein. Der bei der Eröffnung der Tonnen gegenwärtig gewesene Arbeitsmann des Beklagten habe keine Ordre vom Beklagten gehabt, seine jura dabei zu vertreten, und seien Kläger auf dem Comtoir des Beklagten ausdrücklich an den Beklagten selbst verwiesen worden. Demnächst hat Beklagter geleugnet, daß die Probetonnen, wenn sie tempestive geöffnet wären, irgend eine Nichthaltbarkeit der Waare nachgewiesen haben würden. Endlich hat Beklagter noch die exceptio pluris petitionis vorgeschützt, weil die Werthdifferenz nur nach der Qualität der Probetonnen, nicht aber nach dem Zustande der über See gesandten Waare bei deren Ankunft zu berechnen sei und weil wegen fehlender mora keine Verzugszinsen statthaft seien. Beklagter hat um Abweisung der Klage, eventuell um Abweisung angebrachtermaaßen, mit Rücksicht auf die letzte Einrede gebeten. Replicando haben Kläger die Haltbarkeit der vom Beklagten vorgeschützten Einreden bestritten, und die der ersten Einrede zum Grunde gelegten factischen Momente theils in Abrede gestellt, wogegen duplicando Beklagter nachzuweisen gesucht hat, daß seine Einreden begründet seien.

Zu gleicher Zeit mit diesem zwischen den Partheien obwaltenden Rechtsstreite hat ein Jucidentstreit zwischen ihnen wegen der Probetonnen stattgefunden. Kläger haben nämlich am 13ten Jan. v. J. beim Altonaer Magistrate darauf angetragen, daß durch vier sachverständige Männer die beim Beklagten zurückgesetzten Probetonnen eröffnet, untersucht und ein Gutachten darüber eingeliefert werde; Beklagter hat gegen diesen Antrag Einwendungen eingebracht, und ist hierauf, nach usque ad duplicas gewechselten Schriften, am 21sten Mai v. J. vom Altonaer Magistrate erkannt,

> daß dem klägerischen petito, unter Reservation aller und jeder dem Beklagten zustehenden Rechte und Einreden, sowie unter Aussetzung der Kosten stattzugeben, beide Partheien daher schuldig, innerhalb 14 Tagen zwei Kunstverständige zu ernennen, widrigenfalls deren Ernennung von Gerichtswegen erfolgen werde.

Demnächst hat jedoch Beklagter die Anzeige beschafft, daß, wie er erst kürzlich erfahren, die Probetonnen schon um Neujahr 1840 nicht nur ohne, sondern gegen seine Ordre von seinen Leuten ausgeschüttet seien. Dies hat zu einem fernern Schriftwechsel zwischen den Partheien Veranlassung gegeben, indem Kläger den Beklagten, rücksichtlich des Nichtvorhandenseins der Probetonnen, im weitesten Umfange verantwortlich machen zu können vermeinten, sich die Ausführung dieser Protestation für die Verhandlung in der Hauptsache vorbehielten, und unter Vorbehalt des zu leistenden Editionseides und sonstiger Gerechtsame ein Erkenntniß gegen den Beklagten dahin beantragten, daß er die Probetonnen zu der verfügten Besichtigung bereit halten, oder beweisen müsse, daß dieselben schon um Neujahr von seinen Arbeitsleuten gegen seine Ordre verschüttet worden.

Unterm 12ten Oct. v. J. ist hierauf vom Altonaer Magistrate erkannt worden:

> Könnten und würden Kläger innerhalb 14 Tagen rechtlicher Art nach beweisen und darthun: daß das in den, von denselben versiegelten Probetonnen verpackte Mehl vor Ablauf von 6 Monaten nach Lieferung des libellirten Mehl-Quantums säuerlich gewesen, imgleichen: daß eine und event. welche Werthdifferenz zwischen solchem säuerlichen und dem gekauften gesunden extrafeinen gedorrten Weitzenmehl zur Zeit des gefundenen Verderbs stattgefunden; so würde unter Vorbehalt des Gegenbeweises, welcher indirecte auch dahin frei zu lassen, daß das verschiffte Quantum Mehl überall nicht verderbt am Orte seiner Bestimmung angekommen, oder, daß der Grund des stattgehabten Verderbs nicht in der Beschaffenheit des Mehls gelegen — auf diese geführten oder nicht geführten Beweise weiter ergehen was Rechtens, wobei es übrigens den Klägern, falls sie sich bei der Behauptung des Beklagten, wegen des Abhandenkommens der von demselben zur Besichtigung zu stellen gewesenen fraglichen Probetonnen, nicht beruhigen zu können vermeinen, unbenommen bleibe, dem Beklagten zur Leistung des Editionseides dahin:
>
> > daß selbige ohne sein Wissen und Willen ausgeschüttet worden, oder abhanden gekommen seien,
>
> anhalten zu lassen.

Gegen dieses Erkenntniß haben beide Partheien das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, und nach prästirten Appellationssolennien dasselbe zeitig prosequirt.

Da nun, was zuförderst den zwischen den Partheien stattfindenden Incidentstreit hinsichtlich der Untersuchung der Probetonnen von Sachverständigen betrifft, dieser um so mehr durch die von dem Beklagten beschaffte Erklärung, daß die betreffenden Probetonnen zu Neujahr v. J. von seinen Leuten verschüttet worden, für beendigt zu erachten, als die von dem Beklagten übernommene Garantie nur 6 Monate nach gelieferter Waare gedauert hat, diese Zeit aber bereits im Octbr. 1839 abgelaufen ist, die von Seiten der Kläger aber erst im Januar 1840 beantragte Untersuchung der Probetonnen durch Sachverständige überall für die Beurtheilung der Frage, ob das betreffende Mehl während der von dem Beklagten übernommenen Garantiezeit probehaltig verblieben, keine relevante Momente mehr darbieten kann, und der Beklagte auch nicht verpflichtet war, für die Conservation der Probetonnen länger zu haften, als die Zeit der übernommenen Garantie gedauert, so steht die Frage zur Beurtheilung, wie nach Lage der Acten in der Hauptsache zu entscheiden?

In Erwägung nun, daß, so wie dem Kläger die Verpflichtung obliegt, alle diejenigen Momente, worauf derselbe seinen erhobenen Anspruch begründen will, in seinem Klaglibell vollständig an- und auszuführen, so auch dem Beklagten im §. 37 des jüngsten Reichsabschiedes auferlegt ist, in seinen Exceptionalien auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worin das factum anders als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen zu antworten, daß Beklagter daher in seiner Exceptionsschrift jeden wesentlichen Punct in der Klage besonders beantworten, und seine Einlassung ausdrücklich und direct und nicht etwa durch das Vorbringen solcher Umstände beschaffen muß, aus denen erst durch eine Schlußfolgerung das Resultat zu gewinnen, ob einzelne Behauptungen als zugegeben oder geleugnet anzusehen sind;

in Erwägung, daß Beklagter im vorliegenden Falle keineswegs dieser ihm obliegenden Pflicht genügt, sondern die wesentlichsten und hauptsächlichsten der von den Klägern zur Begründung ihres Anspruchs angeführten Momente theils nicht gehörig beantwortet hat, theils mit Stillschweigen übergangen ist, wohin die Behauptungen der Kläger gehören, daß Beklagter die Besichtigung der zurückgesetzten Tonnen vorher gewußt, daß dieselben von einem Arbeitsmanne des Beklagten auf dessen Speicher geöffnet worden, daß die Besichtigung unter Zuziehung des Maklers vorgenommen, welcher das Geschäft abgeschlossen, daß dem Beklagten durch seinen Arbeitsmann Proben aus diesen Tonnen behändigt worden, und ferner die Behauptungen der Kläger über den Befund des Mehls in den Probetonnen, über die Aufforderung an den Beklagten, eine angemessene Vergütung zu geben, oder durch unpartheiische Leute die Probetonnen während der Garantiezeit untersuchen zu lassen, so wie die Angaben über den verderbten Zustand, worin das Mehl an seinem Bestimmungsorte angekommen und die speciellen Behauptungen über die Werthdifferenz desselben, dessen Vergütung verlangt wird, zu zählen sind;

in fernerer Erwägung, daß bei dem Mangel einer gehörigen Einlassung von Seiten des Beklagten dem Richter die Basis zur Abgebung eines Erkenntnisses um so mehr gänzlich ermangelt, als derselbe den Fehlern der Einlassung nicht durch etwanige Schlußfolgerungen nachhelfen darf, daß aber der Richter auch in der Berufungsinstanz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, ohne daß von den Partheien eine desfällige specielle Beschwerde hierauf gestellt worden, zur Aufklärung der Thatsachen von Amtswegen thätig zu sein, und folglich auch über die einzeln der Klage zum Grunde gelegten Puncte eine bestimmte Antwort von dem Beklagten zu verlangen, wenn derselbe, wie in vorliegendem Falle geschehen, keine gehörige Einlassung beschafft hat, weil dem Richter beim Mangel derselben die nöthige Grundlage, nicht allein zur Abgebung eines Erkenntnisses und namentlich zur Normirung eines Beweisinterlocuts, sondern auch zur Beurtheilung der aufgestellten Beschwerden, gänzlich abgeht;

in weiterer Erwägung, daß von dem Beklagten keine eigentliche proceßhindernde Einrede vorgeschützt ist, über welche vor der Beurtheilung der Litiscontestation ein Erkenntniß abzugeben, da die opponirte angebliche exceptio deficientis juris agendi et non fundatæ actionis als eine solche nicht zu betrachten,*) ihre Beurtheilung vielmehr, abgesehen davon, daß die factischen Anführungen derselben theilweise von den Klägern replicando in Abrede gezogen sind, von der Beschaffenheit der mangelnden Einlassung über die speciellen Anführungen der Kläger in ihrer Klage abhängt, und die Einrede der pluspetitio eben so wenig eine Abweisung der Klage angebrachtermaaßen zu begründen vermag;**)

in Betracht, daß solchemnach Beklagter für schuldig zu erachten, besser, wie geschehen, sich über die in der Klage zur Begründung des Anspruchs angeführten thatsächlichen Momente einzulassen, und ihn zugleich die Verpflichtung trifft, alle diejenigen Kosten den Klägern zu erstatten, welche er durch Nichtbeobachtung seiner Obliegenheiten denselben in inferiori verursacht hat,

*) Mit Recht wird diese fast in jeder Vernehmlassung oder richtiger in dem Recesse über die Vernehmlassung aufgeführte Einrede in Brinkmanns Rechtskunde ein Unding genannt. cf. S. 311.

**) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg. S. 31, 163. 4ter Jahrg. S. 306.

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf von beiden Partheien eingelegte Receße und eingesandte Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

daß, unter Beseitigung des Erkenntnisses des Altonaer Magistrats vom 12ten Octbr. v. J., Beklagter schuldig, sich besser als geschehen in proxima juridica auf die von Klägern eingebrachte Klage einzulassen, auch die den Klägern in inferiori in der Hauptsache erwachsenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten der Klage, spec. et mod. salva zu erstatten.

Wie denn solchergestalt unter Compensation der Kosten dieser Instanz erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 5ten Novbr. 1841.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Beweis des Domicils. — Beweiskraft der Handelsbücher.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, als vorläufig de rato Caventen für den Ober- und Landgerichts-Advocaten Gülich, Doctor der Rechte, in Schleswig, als constituirten Fürsprecher des Bleichers und Reifers Sören Müller am Klingenberge bei Apenrade, Beklagten und Deducten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, als vorläufig de rato Caventen für den deputirten Bürger und Kaufmann Lorenz Kasberg in Apenrade, Kläger und Deducenten, jetzt Appellaten, hauptsächlich in Betreff einer Schuld von 187 ℔ 8 ß v. Cour. oder 100 Rbth. S. M. s. w. d. a., dann der Beweis- und Gegenbeweisführung, jetzt der Appellation wider das Erkenntniß des Apenrader Magistrats vom 5ten Febr. 1841,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß unter der Modification, daß für den Leistungsfall des Ergänzungseides die in inferiori erwachsenen Kosten zu vergleichen, zu confirmiren und ad exequendum zu remittiren, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 11ten Novbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Nachdem der jetzige Appellat wider den Appellanten beim Magistrat der Stadt Apenrade auf Zahlung einer Forderung von 187 ℔ 8 ß v. Cour. oder 100 Rbth. S. M. cum usuris moræ aus einem Kaufhandel, Anfangs in summario, später in ordinario Klage erhoben, Beklagter aber unter der Behauptung, daß er nicht bei seiner Mutter auf der unter städtischer Jurisdiction belegenen Reiferherberge, sondern in einem dem Apenrader Bürger Hansen gehörigen, das forum superius fortirenden Hause wohne, die Einrede des incompetenten Gerichts opponirt, ferner dem Kläger 42 ℔ 8 ß pro resto auf ein unterm 8ten Juli 1837 erhaltenes Schiffpfund Torfe schuldig zu sein eingeräumt, übrigens aber litem negative conteſtirt hatte, wurde unter dem 27sten März v. J. dahin interloquirt, daß Kläger in Beziehung auf die ihm opponirte Einrede des incompetenten Gerichts salvis salvandis zu erweisen habe:

daß Beklagter zur Zeit der Insinuation des ersten Mandats, nämlich am 23sten Oct. 1839, in dem die städtische Jurisdiction fortirenden, zur Erbmasse seines verstorbenen Vaters Wilhads Müller gehörigen Hause gewohnt habe,

wie ihm denn rücksichtlich der Hauptsache, unter dem gesetzlichen Vorbehalt, der Beweis auferlegt ward:

daß Beklagter die auf dem der Klage angelegten Conto-Courant resp. unterm 5ten Sept. und 4ten Nov. 1837 notirten beiden Schiffpfunde Hanf je zu 72 ℔ 8 ß v. Cour. von ihm erhandelt und erhalten habe.

Dies Interlocut wurde rechtskräftig, der Beweis vom Kläger durch 7 Zeugen und 7 Documente, der reservirte Gegenbeweis vom Beklagten durch 7 Zeugen und 12 Documente angetreten und nach stattgehabter Verhandlung unterm 5ten Febr. d. J.

der zur Beseitigung der Einrede des incompetenten Gerichts geführte Beweis für geführt erachtet, Beklagter daher mit dieser Einrede abgewiesen, auch schuldig erkannt, die dem Kläger eingeräumtermaßen schuldigen 42 ℔ 8 ß v. Cour. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der Einklage angerechnet, innerhalb Ordnungsfrist an denselben zu bezahlen, rücksichtlich des in der Hauptsache unternommenen Beweises aber, Kläger annoch zur Ableistung des Erfüllungseides schuldig erkannt, und Beklagter für den Leistungsfall dieses Eides zur Zahlung der für die beiden Schiffpfunde Hanf notirten 145 ℔ v. Cour. oder 77 Rbth. 32 ß. S. M. nebst 5 pCt. Verzugszinsen, vom Tage der Einklage angerechnet, nicht weniger zur Erstattung sämmtlicher verursachten Proceßkosten, mod. salva, verurtheilt, für den Nichtleistungsfall aber Kläger mit seiner Klage pure abgewiesen, auch zur Erstattung sämmtlicher Proceßkosten, mod. salva, schuldig erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter appellirt und drei Beschwerden aufgestellt, deren wesentlicher Inhalt dahin geht, daß

1) der Beweis hinsichtlich der Wohnung des Appellanten nicht für verfehlt oder doch nur zum Theil geführt erachtet;
2) daß in Betreff der Hauptsache der Beweis für zum Theil geführt erachtet, event. daß auf den Erfüllungseid und nicht vielmehr auf den Reinigungseid erkannt worden;
3) daß für den Leistungsfall des Erfüllungseides nicht auf Kostencompensation erkannt worden.

Eine Prüfung der Beweisführung ergiebt nun Folgendes:

Was

I. die Ermittelung der Wohnverhältnisse des Beklagten am 23sten Oct. 1839 anbetrifft, so ist die Beweisführung des Klägers theils darauf gerichtet, die factischen Bedingungen des Domicils des Beklagten auf der Reiferherberge zur juristischen Gewißheit zu bringen, theils darauf, ein außergerichtliches Geständniß des Beklagten in dieser Beziehung nachzuweisen, so wie gleichfalls, daß Beklagter in dolo versire, indem er später erst sich den Schein zu geben gesucht, als ob er mit der Herberge nichts zu thun habe. In Betreff des letzten Punktes sagen aber 3 Zeugen nur aus, sie hätten später gehört, wie Product sage, er treibe die Herbergswirthschaft für seine Mutter. Ferner sagt ein Zeuge aus, er habe dem Producten vorgehalten, wie sein Vorgeben, nicht in der Stadt Apenrade zu wohnen, ohne Grund sei und Product hierauf erwiedert: er habe es dem Advocaten Meyland wohl gesagt, daß diese Angabe verkehrt sei, dieser habe indessen gemeint, es werde wohl damit gehen. Ein anderer Zeuge, der Kirchspielvogt Diedrichsen, deponirt, daß Product auf die von ihm als Steuereinnehmer an ihn gerichtete Frage: ob er auf der Bleiche (dem das forum superius fortirenden Grundstücke) wohne, oder ob er dort Miethsleute wohnen habe, geantwortet: es wohne Niemand auf der Bleiche, auch er selbst nicht. Diese beiden Zeugen sind jedoch nur testes singulares und reichen ihre Aussagen mithin schon deshalb nicht hin, das Beweisthema zur juristischen Gewißheit zu erheben. Was demnächst die Thatsachen anbelangt, welche durch die Beweisführung constatirt sind und dazu dienen können, auf das Domicil des Beklagten in der Reiferherberge einen Schluß zu ziehen, so sind diese folgende:

1) daß Beklagter in der Reiferherberge die Wirthschaft besorge. In dieser Beziehung bestätigen 3 Zeugen ihre unterm 4ten Decbr. 1839 darüber ausgestellte Bescheinigung, der eine jedoch mit dem Bemerken, daß er wenigstens nicht anders wisse, als daß dieses der Zeit der Fall gewesen sei. Für wessen Rechnung die Wirthschaft betrieben werde, wissen die Zeugen nicht. Imgleichen ist es durch das Geständniß des Beklagten und die Aussagen der Reprobatorialzeugen constatirt, daß sich die Thätigkeit des Beklagten in der Reiferherberge auch auf die Betreibung des Reiferhandwerks erstreckt habe. Hieher gehört auch ein Magistratsprotocoll vom 13ten April 1839, wornach Product sich der Zeit vor Gericht als Apenrader Bürger, Reifermeister und Herbergsvater bezeichnet hatte. Wenn er nun auch die beweisende Kraft dieses Documents aus mehreren Gründen in Abrede stellt, so räumt er in seinem Impugnationsreceß doch ein, daß er allerdings als Reifermeister auch Bürger in Apenrade sei, ohne jedoch Einwohner dieser Stadt zu sein;
2) daß die Familie des Producten sich fortwährend in der Reiferherberge aufhält, auch da schläft, womit denn zusammenhängt, daß die Frau des Producten im Winter $18\frac{3}{40}$ ihr Wochenbett dort gehalten hat;
3) daß Product täglich mit seiner Familie in der Reiferherberge ißt und trinkt;
4) daß er sich meistens oder doch häufig dort aufhält. Dies geht nämlich hervor aus den Aussagen dreier Zeugen, welche ihn stets da gesucht haben, und zweier, welche aussagen, daß wer den Producten sprechen wolle, ihn in der Reiferherberge suche;
5) daß Product Opfer- und Schulgeld, Abgaben, die lediglich von den städtischen Behörden repartirt werden, bezahlt und daß der Rathsdiener Ipland sie namentlich auch im Jahre 1839 erhoben hat, obgleich dieser behauptet, die genannten Abgaben nur von den unter der Jurisdiction der Stadt gehörigen Leuten zu erheben.

Daß es mit allen diesen Thatsachen sich auch am 23sten October 1839 auf gleiche Weise verhalten habe, erhellet zwar nicht mit Bestimmtheit aus der Beweisführung des Deducenten; es wird dieses aber theils durch die Aussagen der Mutter des Deducten und des Dienstmädchens derselben, welche Deduct wider sich muß gelten lassen, und wornach sich seine Wohnverhältnisse nicht seit dem 23sten October 1839 verändert haben, bewiesen, theils auch dadurch, daß Product sich selbst in einer andern Beziehung eben darauf beruft, daß seine Wohnverhältnisse seit der Zeit dieselben geblieben.

Der directe Gegenbeweis ist namentlich gegen die 1ste und 5te der eben angeführten Thatsachen gerichtet, denn die 2te und 3te räumt Product selbst ein. In Betreff der 1sten sucht Product darzuthun, daß die Wirthschaft und das Reiferhandwerk nur auf Rechnung seiner Mutter betrieben sei; die Zeugen erklären jedoch, davon nichts zu wissen, während die Mutter geradezu sagt, daß sie das Reiferhandwerk gemeinschaftlich mit ihrem Sohne betrieben habe und daß bei der Herberge der Betrag ihnen gemeinschaft-

lich sei. In Betreff des 5ten Punctes führt Producent an, daß die Ansetzung zum Propsten- und Opfergeld sich nicht nach den Jurisdictionsgränzen der Stadt, sondern nach dem Parochialnexus richte, daß der Rathsdiener Ipland auch von solchen Personen, die das forum superius fortiren, z. B. den Obergerichts-Advocaten, diese Abgaben erhebe, und daß die Mutter des Producenten für ihn bezahlt und ihr mit für den Beklagten in solle quitirt worden sei.

Der indirecte Gegenbeweis ist darauf gerichtet, daß Producent auf dem das forum superius fortirenden Grundstücke des Apenrader Bürgers Hansen wohne. Die Frage, ob er da wohne, haben jedoch nicht einmal diejenigen Zeugen, welche eine desfällige Bescheinigung unterschrieben hatten, unbedingt bejaht. Dagegen erhellet es aus der stattgehabten Gegenbeweisführung, daß Beklagter das Haus auf der Bleiche seit Michaelis 1835 in Miethe hat, daß er die darauf haftenden Reallasten abhält, daß er die Bleiche und Wäscherei dort betreibt und daß seine Frau ihm bei diesem Nahrungsbetriebe auch behülflich ist. Es constirt ferner, daß auf der Bleiche ein zum Bewohnen eingerichtetes Gebäude existirt und daß Beklagter dort häufig schläft, ja nach der Aussage der freilich verdächtigen Mutter desselben und des Dienstmädchens sogar regelmäßig. Damit hängt zusammen, daß er auch ein Bett und Kleider daselbst hat.

Die Frage, ob in dem gedachten Hause Mobilien und Küchengeräthschaften sind, wird nur von der Mutter des Beklagten ohne Weiteres bejaht, während zwei andere Zeugen sagen, daß nur die zum Betreiben der Wäscherei nöthigen Küchengeräthschaften sich da finden, wie denn auch nach den Aussagen dreier Zeugen nur die zu demselben Betrieb nöthige Feurung dort vorhanden ist. Die ferner an die Reprobatorialzeugen gestellte Frage, ob Beklagter sich regelmäßig auf der Bleiche aufhalte, beantworteten die bestimmt redenden Zeugen dahin, daß wenn er mit Waschen und Bleichen beschäftigt sei, sich regelmäßig dort aufhalte, sonst aber in der Reiserherberge sei.

Aus einer Vergleichung dieser sämmtlichen Momente ergiebt sich nun, daß der Aufenthalt des Beklagten, so weit er ein dauernder und mithin hier, wo es sich um das Domicil handelt, zu berücksichtigender ist, nur zwischen der Reiserherberge und dem am Klingenberge belegenen Hause getheilt ist, daß mithin die Zeugenaussagen über die Wohnverhältnisse in dem letzten Hause jedenfalls insofern hier von Wichtigkeit sind, als aus ihnen vermittelst des argumenti e contrario Schlüsse auf die Wohnverhältnisse des Beklagten in der Reiserherberge gezogen werden können. Es ergiebt sich nun, daß Beklagter im Jahre 1839 zweierlei Geschäfte besorgt habe, einmal das Reiserhandwerk und die Wirthschaft, anderntheils das Bleichen und Waschen. In dem Wohnhause auf der Bleiche hat Producent sich aber nur dann aufgehalten, wenn er mit dem Bleichen und Waschen beschäftigt gewesen, und daß er dort häufig geschlafen, erklärt er selbst daraus, daß es zur Sicherheit der Wäsche nöthig sei. Da Beklagter sich nun sonst immer auf der Reiserherberge aufgehalten, auch da ein Geschäft betrieben hat, und da es für die Bestimmung des Domicils darauf nicht ankommt, ob Jemand am fraglichen Orte ein Geschäft für eigene Rechnung, oder für einen Andern betreibt, da ferner der Beklagte sich von seiner Familie nicht getrennt, vielmehr täglich mit ihr gegessen und getrunken hat, diese aber sich fortwährend in der Reiserherberge aufgehalten, auch da geschlafen hat, während das am Klingenberge belegene Haus zum eigentlichen Bewohnen schon deshalb nicht eingerichtet ist, weil sich dort nur die zur Wäscherei nöthige Feurung und die dazu erforderlichen Küchengeräthschaften befinden, so ist der Schluß, daß er wenigstens auch in der Reiserherberge wohnt, damit gerechtfertigt, zumal da es gewiß ist, daß er früher dort gewohnt hat, im Zweifel aber immer zu vermuthen ist, daß Jemand sein väterliches und bisheriges Domicil nicht verändert, sondern fortgesetzt habe. Dazu kommt aber noch, daß die Wohnverhältnisse des Beklagten auf der Bleiche nur auf einem temporären vorübergehenden Verhältnisse, nämlich einer Miethe, beruhn, so wie, daß, ungeachtet er dieses Haus gemiethet hatte, doch fortwährend gewisse persönliche Abgaben bei ihm, als einem Apenrader, vom Rathsdiener Ipland erhoben sind. Denn wenn auch seine Mutter für ihn die Zahlungen beschafft hat, so hat er dieses doch gewußt, ohne sich dagegen zu sträuben. Wenn ferner auch der Parochialnexus sich über das Stadtweichbild hinaus erstreckt, so erhebt doch wenigstens der städtische Steuereinnehmer die genannten Abgaben nur von den städtischen Jurisdictionsverwandten. Endlich wird das aus der Beweisführung gezogene Resultat auch noch bestärkt durch die oben angeführten Zeugenaussagen über Aeußerungen des Producenten selbst in Betreff seiner Wohnverhältnisse, so wie durch das gleichfalls oben erwähnte Magistratsprotocoll vom 13ten April 1839. Demnach hat das erste Gravamen für unbegründet erachtet werden müssen.

Was nun

II. die Beweisführung in der Hauptsache anbetrifft, so ist der Beweis vom Kläger durch Inducirung seines Hauptbuchs, so wie durch Zeugen angetreten. Von den Zeugen hat einer, der Commis Hollesen, welcher dem Producenten im Jahr 1837 in seiner Handlung behülflich gewesen ist, ausgesagt, daß Producent die beiden Schiffpfunde Hanf vom Producenten erhandelt und erhalten habe. Zeuge habe auch von dem verstorbenen Herrmann Frees gehört, daß er wegen dieser Waare die Bürgschaft für den Beklagten übernommen. Ferner haben mehrere Zeugen deponirt, daß beim Erhandeln von Hanf auf Credit, kein Preis verabredet zu werden pflege, daß vielmehr

Producent feste Preise habe; es erinnert sich jedoch kein Zeuge des damaligen Preises.

Product hat nun zunächst die Glaubwürdigkeit des inducirten Handelsbuchs angefochten, weil es nicht constire, daß es verordnungsmäßig geführt sei. Denn dazu gehöre nach der Bestimmung der L. G. O. III. 19 §. 7, daß das Hauptbuch mit den Nebenbüchern übereinstimme; diese seien aber überall nicht inducirt. Außerdem müßten alle Documente auf dem Stempelpapiere desjenigen Jahres geschrieben sein, in welchem sie ausgestellt worden; da sie nun, wenn dieses nicht geschehen, angesehen werden müßten, als ob sie auf unsignirtem Papier geschrieben worden, da ferner die Legalisirung und Belegung des Handelsbuchs mit Stempelpapier ausdrücklich vorgeschrieben und das Handelsbuch demnach, ehe dieser Vorschrift genügt sei, auch keinen halben Beweis gewähren könne, so falle die Beweiskraft des klägerischen Handelsbuchs in der vorliegenden Sache ganz hinweg, weil beregtes Buch erst am 1sten Mai 1838 mit einem Legalisationsattest und Stempelpapier versehen, die fraglichen Geschäfte aber schon im Jahre 1837 abgeschlossen seien.

Aber einestheils wird in der betreffenden Verordnung vom 14ten Mai 1783, durch welche die Vorschriften der L. G. O. III. 19 §. 7 aufgehoben sind, nicht bestimmt, daß außer der Producirung des Hauptbuchs, auch die der Nebenbücher zur Herstellung eines halben Beweises erforderlich sei, und wird es deshalb nur als ein aus der Befugniß jedes Beklagten, die Edition sämmtlicher die Sache angehender Documente zu verlangen, hervorgehendes Recht des Beklagten anzusehen sein, die Induction der Nebenbücher zu fordern, um sich zu überzeugen, daß sie mit dem Hauptbuch übereinstimmen. Eben so wenig ist die Beweiskraft der Handelsbücher von der obrigkeitlichen Beglaubigung abhängig gemacht. Was aber den Umstand betrifft, daß die Schuld des Beklagten im Jahre 1837 entstanden ist, während das zu deren Beweisung inducirte Handelsbuch erst im Jahre 1838 mit Stempelpapier belegt ist, so kann dieses gleichfalls nichts releviren, denn wenn man auch annehmen wollte, daß sich die Errichtung des klägerischen Handelsbuchs deshalb erst vom Jahre 1838 datire, und daß die vorher eingeführten Pöste nur als Notizen anzusehen seien, so würde dieses der Beweiskraft desselben in Betreff der streitigen Schuldpöste doch nicht schaden, weil die Schuld des Beklagten auch nach dem Jahre 1838 alljährlich neu saldirt und unter Beziehung auf die frühere Notiz, über deren Ursprung und Betrag im Einzelnen, neu angeführt ist, eine Frist aber, innerhalb welcher die einzelnen Pöste aus den Nebenbüchern in das Hauptbuch übergetragen werden müssen, nicht vorgeschrieben ist. Da nun Kläger, wie es auch vom Beklagten nicht bestritten wird, zu der Klasse der Kaufleute gehört, da ferner von dem betreffenden Handelsbuche desselben nicht gesagt werden kann, daß es nicht ordentlich geführt worden, indem es vielmehr über die Größe der Schuld und die causa debendi die gehörigen Aufschlüsse giebt, so steht es trotz der Einwendungen des Beklagten fest, daß es einen halben Beweis zu liefern im Stande ist.

Der Beklagte hat nun ferner durch die Gegenbeweisführung darzuthun gesucht:

1) daß nicht er, sondern seine Mutter, Wilhads Möllers Wittwe, die rechte Beklagte sei. Dieser Beweis ist aber gänzlich mißlungen, indem die Mutter des Beklagten vielmehr ausdrücklich sagt, daß dieser den Hanf für den ihm mit der Zeugin gemeinschaftlichen Betrieb bestellt, und daß sie ihn ebensowohl für den Reproducenten als für sich in Empfang genommen habe;
2) daß Kläger nicht activ legitimirt sei, indem vielmehr Thomas Frees Erben die Gläubiger seien. Daraus jedoch, daß der verstorbene Herrmann Frees die beiden Schiffpfunde Hanf nach der Reiferherberge hat hinfahren lassen, folgt noch nicht, daß er der Verkäufer gewesen, und dieses wird auch von Hollesen, der gleichfalls als Reprobatorialzeuge producirt ist, nicht gesagt, indem dieser nur deponirt, daß um die fragliche Zeit die beiden Schiffpfunde Hanf dem Reproducenten oder dessen Mutter verabfolgt seien.

Da nun die gegen die legitimatio ad causam gerichtete Gegenbeweisführung gänzlich mißlungen ist, so ist es irrelevant, inwiefern durch die fernere Gegenbeweisführung die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen Hollesen und der andern vom Kläger producirten Zeugen geschwächt ist, weil das Handelsbuch auch, wenn es durch gar keine Zeugenaussagen unterstützt ist, halben Beweis gewährt, und demnach hinreicht, ein Erkenntniß auf Ableistung des Erfüllungseides zu rechtfertigen. Es hat deshalb auch die zweite Beschwerde als unbegründet keine Beachtung finden können.

Dahingegen hat das angefochtene Erkenntniß in Gemäßheit der dritten Beschwerde, wie geschehen, reformirt werden müssen, da der Praxis zufolge im Fall der Ableistung eines nothwendigen Eides auf Vergleichung der Kosten erkannt zu werden pflegt.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

43. Stück. Den 24. October 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung des Patents über die Gebiets-Gränzen und Gränz-Verhältnisse zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck.

Art. V.

Indem das ganze Gebiet des Fürstenthums Lübeck durch die in den vorstehenden Artikeln angegebenen gegenseitigen Abtretungen in zwei arrondirte und nur durch einen Theil des Königlichen Amts Ahrensböck geschiedene Bezirke vereinigt wird, bildet sich die neue südliche Landesgränze des nördlichen Gebietsarrondissements durch die Linie, welche die Feldmarken der bisher Königl. Dorfschaften Gothendorf, Fasendorf und Röbel gegen das Barkauer, Ottendorfer, Mittelburger und Süseler Feld, so wie gegen die Barkauer- und Mittelburger See'en beschreiben; und die neue Landesgränze des südlichen Arrondissements des Fürstenthums, durch die nördliche Gränzlinie der Scharbeutzer und eines Theiles der Barkauer Feldmark bis an den großen Poenitzer See, längs der südlichen und westlichen Seite dieses See's durch den Wasserstand desselben, welchen das Stauzeichen für die Gronenberger Mühle bestimmt, und dann weiter durch die Außengränzen von Barkau und Gleschendorf gegen das Poenitzer Feld und von Gleschendorf allein, gegen die Feldmarken von Steinrade, Holstendorf und Havekost.

Art. VI.

Den Gränzvergleichen, welche zur Erledigung älterer Gränzirrungen zwischen den Feldscheiden der adel. Güter Rantzau und Helmsdorf und des Großherzoglichen Dorfes Söhren, der Königlichen Dorfschaften Süsel und Mittelburg und den Großherzoglichen Dorfschaften Bujendorf und Hashop, des adelichen Gutes Rantzau und der Großherzoglichen Dörfer Neukirchen und Sieversdorf, so wie des Geheges Hohenrögen, der Königlichen Dorfschaft Mittelburg und dem zum Großherzoglichen Amte Eutin gehörigen Jappensee, der adeligen Güter Seedorf und Hornsdorf und der Großherzoglichen Dorfschaft Bichel, des Erbpachthofes Friedrichshof im Amte Ploen und der Mojenfelder Mühle im Amte Eutin, des adeligen Guts Schönweide und der Großherzoglichen Sieversdorfer Hölzung, der zum älteren Herzoglich Holsteinischen Fideicommißgute Stendorf gehörigen Dorfschaft Sagau und dem zum Fürstenthume gehörenden Lebeben See, endlich zwischen dem adeligen Gute Helmsdorf und dem Großherzoglichen Gute Benz, resp. in den Jahren 1752, 1772, 1793, 1795, 1808, 1833, 1834, 1836 und 1840 unter den Localbehörden und den betheiligten Gutsbesitzern und Landeigenthümern errichtet und anerkannt sind, wird die landesherrliche Bestätigung, sofern solche nicht schon erfolgt ist, hiedurch dergestalt ertheilt, daß die auf jene Weise bestimmten Gränzen, nachdem sie revidirt und soweit es erforderlich befunden aufs Neue gehörig bezeichnet sind, hinfüro auch als die Landes-Gränzen angesehen werden sollen.

Art. VII.

Die bisher aus der Großherzoglichen Kammer-Kasse alljährlich an die Segeberger Amtstube unter dem Namen von „der Stadt Segeberg Hartjagdgeld" und „pro ministris verbi" geleisteten Zahlungen von resp. 3 ℛ 10 ß und 6 ℛ 32 ß, so wie das dem Amthause zu Ploen bisher als Dienstgeld von einigen Stiftsdörfern aus der Großherzoglichen Kammer-Kasse gezahlte annuum von 4 ℛ 32 ß S. H. Cour. und die bisherige Strohlieferung von der Großherzoglichen Dorfschaft Hassendorf, sollen nicht mehr erhoben, sondern jene Geldzahlungen mit dem angegebenen Betrage, und die letztgedachte Naturallieferung nach dem ermittelten Durchschnittswerthe von 4 ℛ S. H. C. als 3½ procentige Rente capitalisirt und abgelöset werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ob die Partheien gezwungen werden können, persönlich im Vergleichversuchstermin zu erscheinen.

In Sachen des unmündigen Hans N. N. in N., cum tut. pat. Peter N. N. daselbst, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider Anna Elisabeth N. N. daselbst, c. c. c., Klägerin, jetzt Supplicatin, in pcto. part. agnosc. et alend., modo supplicationis,

ist unterm 2ten Juli d. J. von der Königl. Süderdithmarsischen Landvogtei erkannt:

> Auf Anhalten der Klägerin und ohne Rücksicht auf den im Decret vom 18ten v. M. vorkommenden Ausdruck persönlich, wird mit Rücksicht darauf, daß eine Schwängerungssache vorliegt, nebst Ansetzung eines fernerweitigen Termins zum Versuch der Güte auf heute über 14 Tage zugleich bestimmt, daß beide Partheien resp. c. c. et c. tut. pat. sich dergestalt persönlich in diesem Termin einzufinden haben, daß sie sich nicht von einem Mandatar vertreten lassen können.

Der Beklagte hat gegen dieses Decret das Rechtsmittel der Supplication interponirt, rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß es ihm benommen sei, sich in dem von der Königl. Landvogtei angesetzten Vergleichstermin durch einen Mandatar vertreten zu lassen, und event.
2) daß es nicht seiner und seines Vaters Wahl überlassen worden, ob er cum tut. pat. oder sein Vater allein tut. noie erscheinen wolle.

Nach eingezogener Gegenerklärung steht solchemnach zur Frage:

> ob Supplicant gezwungen werden könne, persönlich im Vergleichversuchstermine zu erscheinen?*)

In Erwägung nun, daß eine jede Parthei die Befugniß hat, im Civilprocesse einen Bevollmächtigten für sich verhandeln zu lassen,

> L. 43 §. 1 D. de proc.,
> L. 26 C. eod.,
> Cap. 1 de jud. in 6to,
> J. R. A. §. 101,

mithin der in einer Civilproceßsache zum Versuch der Güte geladenen Parthei auch freisteht, sich durch einen Mandatar in diesem Termine vertreten zu lassen,

> Advocatenordnung vom 14. März 1749, §. 11;

so wie

in Erwägung, daß das persönliche Erscheinen der Partheien in Schwängerungssachen durch keine gesetzliche Bestimmung oder durch Observanz vorgeschrieben worden ist,

wird auf die sub præs. den 27sten Juli d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Bericht der Königl. Landvogtei (sub præs. den 1sten d. M.) nebst Erklärung des Gegentheils, in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

> daß, unter Aufhebung des Decrets der Königl. Landvogtei vom 2ten Juli d. J., Supplicant nicht für verpflichtet zu achten, in dem von dem judicio a quo angesetzten Vergleichstermin in Person zu erscheinen, ihm vielmehr unbenommen sei, sich durch einen Mandatar vertreten zu lassen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 5ten Novbr. 1841.

*) cfr. über diese Frage Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 302 und die daselbst citirten Schriftsteller.

Zum Thatbestande der Brandstiftung.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Justitiariate des adel. Guts Haselau, bei Remittirung der unterm 28sten Febr. d. J. anhero eingesandten Untersuchungsacten wider die Inculpatin Anna Möller aus Haselau, wegen Brandstiftung, hiedurch zu erkennen gegeben: daß

in thatsächlicher Erwägung, daß am 14ten Dec. v. J. Abends gegen 10 Uhr, wie die männlichen Bewohner des Hauses bereits zu Bette gegangen, in dem Wohnhause des Großkäthners B. zu Haselau, und zwar auf der Diele in den daselbst vor dem Pferdestall liegenden ungedroschenen Hafergarben, ein Feuer ausgebrochen ist, das zwar mehrere dieser Garben in lichte, mehrere Fuß hoch auflodernde Flammen gesetzt hat, durch die Hülfe der rasch herbeieilenden Hausbewohner indessen annoch glücklich gedämpft ist, ehe es sich weiter verbreitet und ehe es namentlich das Haus selbst oder einzelne bauliche Theile desselben ergriffen gehabt, und

in Erwägung, daß die seit dem 1sten Nov. v. J. bei den B....schen Eheleuten in Dienst getretene, in diesem Dienstverhältniß sich aber höchst unglücklich fühlende Inculpatin geständigermaßen dieses Feuer angelegt hat, um aus dem Hause fortzukommen und daß sie, ihren ferner bezüglichen Angaben zufolge,

zu dem Ende, nachdem ihr der Gedanke des Feueranlegens zuerst aufgestiegen und sie sich an dem besagten Abend allein in der Küche befunden, von dort mit einem Schwefelsticken, den sie am Heerde angezündet, nach der Diele herausgegangen ist, diesen brennenden Schwefelsticken in die besagten Hafergarben hineingeworfen, sich darauf aber, ohne etwas Weiteres zur Anfachung des Feuers vorzunehmen, nach der Stube begeben und hier gewartet hat, bis einige Augenblicke später an eben dieser Stelle in den Hafergarben das Feuer ausgebrochen ist;

in fernerer Erwägung, daß zwar Inculpatin bei ihren Aussagen, in Beziehung auf den unmittelbaren Erfolg, den sie mit der von ihr vorgenommenen Handlung beabsichtigt hat, insoferne schwankt, als sie in einigen Verhören angegeben, daß es ihre Absicht gewesen, das Haus anzuzünden, damit sie aus dem Dienst fortkomme, während sie später beharrlich dabei verblieben ist, daß sie nur die Anzündung des Strohhaufens beabsichtigt, um ihrer Herrschaft einen Schreck einzujagen und dadurch ihre erwünschte Dienstentlassung zu erreichen;

in Erwägung jedoch, daß bei dem Widerspruch dieser sich entgegenstehenden Angaben die letztere um so weniger Glauben verdienen kann, da die Anzündung eines bedeutenden, im Hause selbst befindlichen Strohhaufens, zu einer Zeit, als sich alle männlichen Bewohner bereits zur Ruhe begeben hatten, die damit für das Gebäude selbst unmittelbar gegebene Gefahr allerseits so nahe liegen mußte, daß der desfällige Causalzusammenhang auch dem ungebildesten Menschen nicht hätte entgehen können und daß sich also auch bei der Inculpatin, da sie im übrigen bei ihrer Handlungsweise einen gänzlichen Mangel an Ueberlegung keineswegs an den Tag gelegt hat, in dieser Hinsicht eine ihr mehr oder weniger klar vorschwebende Voraussicht jedenfalls schon stillschweigend voraussetzen läßt;

in demnächstiger Erwägung also, daß die Inculpatin, deren vollständige Zurechnungsfähigkeit nach den Resultaten der vorgenommenen ärztlichen Untersuchung sowohl, wie nach den anderweitig erbrachten Ermittelungen auf keine Weise bezweifelt werden kann, in subjectiver Hinsicht allerdings als die freie Urheberin der im B....schen Hause verübten Brandstiftung rechtlich beurtheilt werden muß; daß sich indessen, was den objectiven Thatbestand dieses Delicts betrifft, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der hier zunächst in Betracht kommende Gegenstand der Brandstiftung, nämlich das Gebäude selbst, überall nicht gebrannt hat, nach den in dieser Hinsicht von unserer vaterländischen Praxis befolgten Grundsätzen, und da die singulaire Vorschrift, die l. 9 de incendio, hinsichtlich eines sogenannten acervi frumenti juxta domum positi enthält, hier schon um deswillen nicht anwendbar erscheinen kann, weil selbige ein derartiges acervum frumenti auch als das eigentliche Object der Brandstiftung voraussetzt,*) die Thathandlung der Inculpatin nur als ein Versuch der Brandstiftung characterisirt;

in schließlicher Erwägung, daß, wenn zwar dieser Versuch sich als ein naher darstellt, im übrigen doch, außer der großen Jugend der am 24sten Juni 1824 gebornen, mithin zur Zeit der That erst reichlich 17 Jahr alten Inculpatin, und außer der ihr in der Kindheit zu Theil gewordenen, allerseits mangelhaften Erziehung und Ausbildung, eine ganz besonders mildernde Berücksichtigung darin gefunden werden muß, daß nicht nur den ermittelten Umständen nach die ihr im B....schen Hause und namentlich abseiten der B....schen Ehefrau zu Theil gewordene Behandlung allerdings im allgemeinen eine rücksichtslos harte und inhumane gewesen ist, und daß sie den Entschluß der Brandstiftung ohne eine voraufgegangene längere Prämeditation, vielmehr nur in der ersten Aufregung über eine ihr am Abend der Brandstiftung, kurz vor der That, abseiten der Ehefrau B. widerfahrne Unbill gefaßt hat, vorher aber auch außerdem bemüht gewesen ist, auf rechtlich erlaubtem Wege eine Auflösung des Dienstverhältnisses herbeizuführen,

> die Inculpatin Anna Möller aus Haselau, wegen Versuchs der Brandstiftung, mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch zur Erstattung der Untersuchungskosten, so weit sie des Vermögens, zu verurtheilen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 14ten April 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Mühlen-Contraventionssache.

In einer bei dem Tonder Amthause erhobenen Klage führte der Mühlenpächter Volkert Hansen zu Wyck auf Föhr an: Zu der von ihm auf 3 Jahre gepachteten Erbpachts-Kornmühle zu Wyck wären die Bewohner des Fleckens Wyck zwangspflichtig; dieses Zwangsrecht sei durch ein Amthaus-Mandat vom 10ten August 1768 dahin declarirt worden, daß die Mühlengäste „all ihr Korn, welches auf den in der

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg. S. 78. C. v. Schirach, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Criminalrechts I., S. 525.

Mühle befindlichen Blaurienischen Steinen gemahlen oder zu Mehl verarbeitet werden könne, sub poena confiscationis, gedoppelter Matten und 10 ℛ Brüche, auf keiner fremden Mühle mahlen lassen dürfen." Der Beklagte Peter Hansen Bleeg zu Wyck brauche zu seinem Brauereigeschäft wöchentlich Malzkorn, welches auf den Blaurienischen Steinen gemahlen werden könne und mithin zwangspflichtig sei; gleichwohl habe derselbe seit dem 24sten Mai 1841 die Mühle des Klägers nicht besucht, sondern sein Malz auf andern Mühlen mahlen lassen. Indem nun Kläger seiner Verpächterin, der Wittwe Stienke Brodersen, litem denunciire, bitte er um ein commissorium an die Gerichtsvogtei zu Wyck, um die Sache in Gemäßheit der bestehenden Verfügungen zu erledigen. Nachdem diesem petito war deferirt worden, bezog sich in dem zur Verhandlung der Sache auf den 14ten Juli 1841 von der Gerichtsvogtei angesetzten Termin der Kläger, dem die Litisdenunciatin beitrat, auf seine schriftliche Klage. Der Beklagte läugnete excipiendo nicht, daß er Gerste zum Brauen auf andern Mühlen als der Wycker habe brechen lassen, bemerkte jedoch, daß er sich dazu für vollkommen befugt gehalten, indem nach der Circulair-Verfügung vom 29sten Oct. 1811 Gerste nicht zwangspflichtiges Korn sei. Das Mandat vom 10ten Aug. 1768 könne schon deswegen den Beweis der Zwangspflichtigkeit der Gerste nicht liefern, weil, abgesehen davon, daß besagtes Mandat, so verstanden, wie Kläger es verstanden habe wollte, demselben das Zwangsrecht in einem Umfange ertheile, in welchem wohl keinem Müller das Zwangsrecht zustehe, dieses Mandat notorisch nicht mehr Geltung habe, indem wöchentlich die Wagen der Müller in der Landschaft sowohl Gerstenmehl als Graupen den Wycker Fleckens-Einwohnern zuführten; das Mandat sei überall nicht gegen die Gerste, sondern gegen den Rocken impetrirt worden.

Es ward demnächst erkannt, „daß diese Sache zum ordentlichen Rechtsgange vor dem Wycker Fleckensgericht zu verweisen sei."

Wider dieß Erkenntniß erhob der Kläger, welchem die Wittwe Brodersen als Litisdenunciatin und außerordentliche Intervenientin sich anschloß, die Nichtigkeitsbeschwerde, indem er sich darauf berief, daß nach dem Patent vom 19ten Februar 1839 §. 1 Contraventionsklagen nicht zum ordentlichen Rechtsgange verwiesen werden dürften, und die Bitte stellte, „daß unter Cassirung des angefochtenen Erkenntnisses — dahin erkannt werde, daß Beklagter wegen der eingeständigten Contravention mit der Confiscation des erweislich auf fremden Mühlen vermahlenen Malzes, mit Zahlung gedoppelter Matten und Erlegung einer Königl. Brüche von 10 ℛ Cour. zu belegen, auch sämmtliche Kosten der Unterinstanz zu erstatten schuldig; — event. daß unter Cassirung des gedachten Erkenntnisses und Verurtheilung der Wycker Gerichtsvogtei in die durch die Beschwerde veranlaßten Kosten, dieser Behörde aufgegeben werde, entweder einen Bescheid, wie so eben angetragen, gegen den Beklagten abzugeben, oder eventuell in Gemäßheit des Patents vom 19ten Febr. 1839 fernerweitig rechtlich in dieser Sache zu verfahren.

Es erfolgte demnächst nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 18ten Aug. d. J. hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte des Anton Volkert Hansen zu Wyck, als Afterpächter der daselbst belegenen Erbpachts-Kornwindmühle, und der Erbpächterin Stienke Brodersen daselbst, als Litisdenunciatin und außerordentliche Intervenientin, wider den Einwohner und Brauer Peter Hansen Bleeg daselbst, hauptsächlich wegen begangener Mühlen-Contravention und deren Bestrafung, jetzt Cassirung des Bescheides der Wycker Gerichtsvogtei vom 14ten Juli d. J., s. w. d. a.,

wird dem Supplicanten, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Behörde,

in Erwägung, daß das im Patent vom 19ten Febr. 1839 angeordnete summarische Verfahren nur zur Anwendung kommen soll, um die Kläger in der Ausübung ihrer an sich unbestrittenen Befugnisse zu schützen; daß demnach dieses Verfahren und somit auch die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 1 des Patents hier schon deshalb cessiren mußte, weil der Supplicat das Zwangsrecht des Supplicanten in Betreff des Malzkorns in Abrede gestellt hatte, dieser Widerspruch aber um so mehr zu berücksichtigen war, als nach der Circulair-Verfügung vom 29sten Octbr. 1811 die Freiheit des Vermahlens der Gerste als Regel anzunehmen ist, und die vom Kläger angelegten Documente nicht für geeignet erachtet werden konnten, eine Ausnahme von der Regel liquide zu machen,

hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung, salva des. et mod., zu erstatten und 16 Rthl. an den Justizfond zu erlegen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 25sten Octbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

44. Stück. Den 31. October 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Die Clausulirung des Editionseides betr.

In Sachen des Claus Hinrich Diercks auf Rickelshof, Supplicanten, wider den Advocaten J. S. Frank in Heide, Supplicaten, pro ref. sent. der Königl. Landvogtei vom 20sten Mai d. J.,

ergeben die Acten: Der Supplicant ist verurtheilt worden, die von dem Supplicaten edirt verlangten Papiere und Acten, insoweit sie sich in seinen Händen befinden, zu ediren, widrigenfalls der Editionseid auf Verlangen, nach vorgängiger Clausulirung, in einem dazu anzuberahmenden Termine abzuleisten.

In dem auf den 20sten Mai d. J. zur Edition der Urkunden angesetzten Termin hat Supplicant einige Documente mit der Erklärung überreicht, daß er den Editionseid dahin abzuleisten erbötig sei, daß nach seiner Ueberzeugung keine andere bezügliche Documente in seinen Händen seien.

Der Supplicat hat die Edition der sämmtlichen in den Händen des Supplicanten befindlichen Documente und die Abschwörung des gewöhnlichermaaßen clausulirten Editionseides verlangt.

Nach verhandelter Sache ist darauf von der Königlichen Landvogtei erkannt:

daß die in term. zum Zweck der Edition vom Supplicanten eingelegten Documente nebst Specification gegen eine Empfangsbescheinigung dem Supplicaten zuzustellen, und wird im Uebrigen der Editionseid dem Supplicanten dahin zuerkannt, daß er schwöre, daß er außer den der Klage angelegten und in term. edirten, andere Acten in Sachen, welche in specie sub № 1—9 aufgeführt worden, weder selbst besitze, noch durch Andere besitzen lasse, noch selbst zu besitzen aufgehört habe.

Gegen diesen Bescheid hat Supplicant anhero supplicirt und darüber gravaminirt, daß der Editionseid nicht dahin clausulirt worden, daß er nach seiner Ueberzeugung und seinem Wissen von den vom Supplicaten edirt verlangten Acten keine anderen als die bereits edirten Papiere besitze.

Supplicant hat gerügt, daß in dem clausulirten Editionseide ein Versehen passirt, indem der Advocat Knölck fälschlich als Subhastant des Hofes im Carolinenkooge aufgeführt sei.

Nach eingegangener Gegenerklärung steht solchemnach zur Frage: ob der erkannte Editionseid richtig clausulirt worden?

In Erwägung nun, daß der Editionseid nicht de credulitate abgeleistet werden darf, weil es Sache der zur Edition der Urkunden verpflichteten Parthei ist, sich darüber in Gewißheit zu setzen: ob sie auf die jedesmal vorliegende Sache bezügliche Documente besitzt oder nicht, und sie hievon weder die Menge der von ihr besessenen Papiere, noch die kurze oder lange Zeit, während welcher dieselben von ihr besessen sind, befreien kann, endlich auch die Edition der Acten in den benannten Sachen verlangt, und der vom judicio a quo erkannte Editionseid gewöhnlichermaaßen clausulirt worden; so wie

in Erwägung, daß der von dem Supplicanten gerügte Fehler in der Clausulirung begründet erscheint,

wird auf die sub præs. den 14ten Juni d. J. hieselbst eingereichte Supplicationsschrift des vorrubricirten Supplicanten, nach eingegangenem Berichte der Königl. Norderdithmarsischen Landvogtei nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 13ten Septbr. 1842), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß die sententia a qua vom 20sten Mai d. J. sub № 2 dahin zu rectificiren:

wider den Advocaten und ehemaligen Einwohner Knölck in Wesselburen als Subhastanten seiner Hufe zu Heringsand und Unterschaar und den Landespfenningmeister Griebel als Subhastanten des Hofes im Carolinenkoog,

im Uebrigen aber auf die Bitte des Supplicanten nicht einzutreten sei.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 30sten Septbr. 1842.

Zollsache.

Die zollfreie Einfuhr der vor dem Wagen eines Privatmannes gespannten Pferde betreffend.*)

In Sachen des Justizraths und Obersachwalters Raben, Namens des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii, Klägers, wider den Obergerichts-Advocaten Köster in Glückstadt, Beklagten, in puncto begangener Zollcontravention s. w. d. a.,

ergeben die Acten, daß der Beklagte im Juni v. J. mit zweien ihm eigenthümlich gehörigen Pferden vor seinem Wagen über Langenfelde nach Altona gefahren ist, dort angeblich auf ganz zufällige Veranlassung seine beiden Pferde gegen ein paar andere vertauscht hat und mit den eingetauschten Pferden über Langenfelde nach Glückstadt zurückgefahren ist. Seiner unwidersprochen gebliebenen Angabe zufolge, hat er sich beidemale in Langenfelde zur Zollnachsicht sistirt, eine Angabe hinsichtlich der resp. ein- und ausgeführten Pferde aber nicht beschafft, weil er sich hierzu nach Maaßgabe der §§. 40 und 46 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 nicht für verpflichtet erachtet.

Auf geschehene Denunciation dieses Vorfalls ist der Beklagte indessen wegen begangener Zollcontravention in Anspruch genommen, und ist vom Königl. Obersachwalteramte, nachdem der Beklagte das gerichtliche Verfahren erwählt, in der wider ihn erhobenen Klage darauf angetragen worden:

daß Beklagter wegen unterlassener Angabe bei der Langenfelder Zollstätte über die Vertauschung zweier ausgeführten Wagenpferde und den daselbst geschehenen Eintausch zweier wieder ins Land eingeführten fremden Pferde, in eine Mulct von 256 Rbt., so wie zur Erlegung des tarifmäßigen Zolles mit resp. 6 und 16 Rbt. und zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt werden möge.

Excipiendo hat Beklagter auf die bereits oben angezogene gesetzliche Vorschrift Bezug genommen, und steht daher nach stattgehabter mündlichen Verhandlung zur Frage:

ob der Angeschuldigte dadurch, daß er hinsichtlich der beiden von ihm resp. ein- und ausgeführten Pferde eine ausdrückliche Zollangabe nicht beschafft und dieselben nicht verzollt hat, sich einer strafbaren Zollcontravention schuldig gemacht hat?

In Erwägung nun, daß der §. 40 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 wörtlich vorschreibt:

> Für Pferde und Zugvieh wird jedoch dann überall nicht Zoll bezahlt, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, nach der Ueberzeugung der Zollbeamten hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde zum Fortkommen der Reisenden geritten werden müssen;

und daß nach §. 46 dieser Verordnung die Vorschriften des §. 40 auch bei der Ausfuhr zur Richtschnur dienen sollen;

in Erwägung, daß, nach den klaren Worten dieser gesetzlichen Vorschrift, für Pferde, welche zum Angespann eines Reisewagens gehören, überall kein Zoll erlegt werden soll, auch den Reisenden in dieser Beziehung keine weitere Verpflichtungen auferlegt sind, als den Zollbeamten Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, daß die Pferde, welche sie bei sich führen, zu der in den angeführten §§. gedachten Cathegorie von Zug- und Lastthieren wirklich gehören,

und in thatsächlicher Erwägung, daß der Beklagte, indem er sich mit seinem Fuhrwerke zur Zollnachsicht sistirt, dieser Verpflichtung eine Genüge geleistet hat, daß seine Pferde wirklich zum Angespann eines Reisewagens gehört haben, und der Beklagte daher nach klarer Vorschrift des angezogenen Paragraphen der Zollverordnung zu einer besondern Angabe und zur Verzollung der Pferde nicht verpflichtet gewesen ist;

in weiterer Erwägung, daß wenn gleich nach §. 4 der Zollverordnung unter dem Ausdrucke „Waaren" auch Pferde verstanden werden sollen; ferner nach §. 19 alle Waaren, sie mögen zollpflichtig sein oder nicht, beim Zolle anzugeben sind, und nach §. 43 nur diejenigen Waaren, welche ausdrücklich als solche bezeich-

---

*) Da dieses bis jetzt einzeln dastehenden Falles in dem 1sten Beilageheste der Holst. Ständezeitung Sp. 556 gedacht und derselbe die Veranlassung zur Proposition einer Modification der Verordnung vom 1sten Mai 1838 gewesen ist, so unterlassen wir nicht, diesen Fall mitzutheilen.

net sind, zollfrei ausgeführt werden dürfen, diese allgemeinen Regeln doch auf den hier vorliegenden Fall keine Anwendung leiden können, weil derselbe eben ausdrücklich als eine gesetzliche Ausnahme von den sonst geltenden Regeln bezeichnet ist und triftige, in dem Begriffe des Wortes Waare liegende Gründe vorhanden sein konnten, nur die zum Handel und Wandel, nicht aber zum eigenen Reisegebrauch bestimmten Pferde unter diesem Ausdrucke zu umfassen;

in weiterer Erwägung, daß der fragliche §. 40 keine Andeutung enthält, daß sich die darin ausgesprochene Ausnahme nur auf die Befreiung von der Deposition des Zollbetrages und nicht vielmehr auf die gänzliche Befreiung von der Zollabgabe beziehen solle, indem die gebrauchten Worte „wird überall kein Zoll bezahlt" vielmehr ausdrücklich das Gegentheil besagen — indem ferner nach dem ersten Passus dieses Paragraphen selbst den Pferdehändlern, wenn sie eine gehörige Angabe beschaffen und die Wiederausfuhr der eingeführten Pferde bescheinigen, Befreiung der Zollabgabe zugesichert ist; den Reisenden aber unzweifelhaft noch eine weitere Begünstigung hat zugestanden werden sollen, welche dann füglich nur in der Befreiung von aller Zollangabe in Beziehung auf ihre Gebrauchspferde bestehen konnte, wie denn auch das Eintreten der ihnen in dieser Beziehung zugesicherten Zollfreiheit nicht, wie bei den Pferdehändlern, durch die Bescheinigung resp. des Verbleibens der Pferde im Lande oder der Wiederausführung derselben, beschränkt worden ist;

in Erwägung endlich, daß wenn es gleich nach Gründen der Zweckmäßigkeit und einer im §. 85 der Verordnung in Beziehung auf die Pferde derjenigen, welche mit Waarenproben reisen, enthaltenen Andeutung, einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung des §. 40 dahin gegangen sein werde, die Pferde der Reisenden nur in sofern vom Zolle zu befreien, als sie resp. im Lande verbleiben, oder wieder ausgeführt werden, diese Absicht doch in dem vorliegenden Gesetze nirgends deutlich ausgesprochen ist, und daher bei der Unzweideutigkeit des klaren Wortsinnes der fraglichen Verfügung, eine davon abweichende logische Auslegung, nach der bloß muthmaaßlichen Absicht des Gesetzgebers um so weniger zulässig ist, als es sich um die Anwendung eines durchaus positiven Gesetzes und die Erkennung von Strafen handelt, deren Zulässigkeit nothwendig eine klare und unzweideutige Androhung voraussetzt,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, nach eingebrachter fiscalischen Klage und beim Glückstädter Magistrate stattgehabter Verhandlung, hiedurch von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß Kläger mit der erhobenen Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch schuldig sei, sowohl dem Beklagten die durch dieses Verfahren erwachsenen Kosten mod. event. salv., als auch dem Magistrate der Stadt Glückstadt die verlegten Copialien und Insinuationsgebühren mit zusammen 2 ℛ 24 ß v. Cour. innerhalb 4 Wochen zu erstatten.

Immaaßen denn solchergestalt hiemit erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 22sten Octbr. 1840.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Documentenedition.

Bei Gelegenheit einer von dem Landsassen Schmidt auf Windebye wider den Käthner J. C. Tams zu Kochendorf angestellten Klage ward ersterem die Einrede der fehlenden Documentenedition außergerichtlich opponirt. Kläger ließ dem Beklagten darauf alle Documente, welche seiner Meinung nach den Streitgegenstand betreffen könnten, zustellen, erbot sich auch, dem Beklagten den Zutritt zum Gutsarchiv zu gestatten, und erklärte sich bereit, den Editionseid zu leisten, und ward auf Anhalten des Beklagten der von dem committirten Gerichtshalter des adelichen Guts Rögen auf den 30sten Juni 1841 angesetzte Verhandlungstermin bis zum 11ten August s. J. prorogirt. Vor diesem Termin reichte Beklagter eine Vorstellung bei der Gerichtshalterschaft ein, in welcher er, mit der Bemerkung, daß die von seinem Anwalde vorgenommene Inspection des Gutsarchivs zu keinem befriedigenden Resultate geführt habe, um Ansetzung eines Termins zur Ableistung des Documenteneides bat, und zugleich die fernere Aussetzung des Verhandlungstermins bis etwa 4 Wochen nach geschehener Eidesleistung beantragte. Das Gericht setzte den Verhandlungstermin bis zum 1sten September aus und zog über den fernern Inhalt jener Eingabe die Erklärung des Klägers ein, welcher sich, unter Berufung darauf, daß er in Ansehung der im Archiv befindlichen Papiere, durch den dem Beklagten gestatteten Zutritt zu demselben, seine Editionspflicht erfüllt habe, zur Leistung des Documenteneides dahin erbot: daß er außer den bereits mitgetheilten und etwa im Archiv des adel. Guts Windebye befindlichen Documenten seines Wissens keine die fragliche Streitsache direct oder indirect betreffenden Urkunden und Briefschaften besitze, besitzen lasse oder zu besitzen aufgehört habe; zugleich

aber bat, daß eine fernere Aussetzung des Verhandlungstermins nicht stattfinden möge. Mittelst Decrets vom 19ten August 1841 ward der vom Kläger abzuleistende Eid dahin clausulirt, „daß er außer den bereits mitgetheilten und den etwa im Archiv des adel. Guts Windebye befindlichen Documenten keine die vorliegende Streitsache unmittelbar oder mittelbar betreffende Urkunden und Briefschaften besitze, durch Andere besitzen lasse, oder zu besitzen böslich aufgehört habe," auch zur Ableistung des Eides Termin auf den 1sten Sept. 1841 angesetzt. Der Beklagte interponirte gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Supplication und bat zugleich, daß der sowohl zur Ableistung des Eides als zur Verhandlung der Hauptsache auf den 1sten Sept. angesetzte Termin bis weiter ausgesetzt werden möge. Hierauf erfolgte unterm 24sten August 1841 der Bescheid: daß, in Erwägung, daß die unter dem 5ten August ertheilte Dilation keinesweges ertheilt worden, weil die Einrede der Documentenedition noch nicht erledigt, so wie daß die Einrede der fehlenden Documentenedition nach erfolgtem Erbieten zur Ableistung des Documenteneides von Seiten des Klägers nicht mehr begründet erscheint und deshalb die Verhandlung in der Hauptsache nicht mehr sistirt zu werden braucht, auf eine Aussetzung bis auf unbestimmte Zeit nicht einzutreten stehe, wobei jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Termin bereits so nahe bevorstehend, eine dritte Dilation, jedoch pro omni, bewilligt und der Termin auf den 15ten Sept. ausgesetzt würde.

Beklagter supplicirte darauf wider beide Decrete, indem er die gravamina aufstellte:

1) daß der in Rede befindliche Documenteneid, wie geschehen und nicht dahin clausulirt worden, daß der Supplicat (Kläger) außer den wirklich mitgetheilten Documenten keine die vorliegende Streitsache betreffende Urkunden und Briefschaften besitze, durch Andere besitzen lasse, oder zu besitzen böslich aufgehört habe; event.

2) daß ihm die Erklärungsschrift des Supplicaten (Klägers) zu seiner fernern Vernehmlassung nicht communicirt, sondern ohne Weiteres auf unerwiesene relata von Seiten des Supplicaten decretirt worden;

3) daß er mit seinem Antrage, daß der zur Verhandlung der Hauptsache auf den 1sten Sept. anberahmte Termin bis weiter ausgesetzt werden möge, enthört und pro omni der Verhandlungstermin auf den 15ten Sept. angesetzt worden.

Hierauf erfolgte nachstehendes Decret:

Auf die unterm 30sten Sept. d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte des Käthners J. C. Tams zu Kochendorf, adel. Guts Windebye, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Senator Schmidt auf Windebye, Kläger, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen vermeintlich widerrechtlich behaupteter Eigenthumsrechte, s. w. d. a., dann der Documentenedition, jetzt der Supplication gegen die Decrete vom 19ten und 24sten August 1841 betreffend,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Behörde, in Erwägung

1) daß das Archiv des adel. Guts Windebye als ein öffentliches Archiv nicht anzusehen ist, und der Kläger mithin dadurch, daß dieses Archiv dem Beklagten zugänglich gemacht worden, der Verpflichtung, die darin enthaltenen, den Streitgegenstand betreffenden Documente dem Beklagten mitzutheilen, nicht vollständig genügt hat;

2) daß durch einen über die Fassung des Documenteneides entstandenen Incidentstreit bis zu dessen richterlichen Entscheidung das Verfahren in der Hauptsache sistirt wird,

hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß, unter Beseitigung der Decrete vom 19ten und 24sten August d. J., der vom Kläger zu leistende Editionseid dahin zu clausuliren sei, „daß er, Kläger und Supplicat, außer den bereits mitgetheilten Documenten seines Wissens keine die vorliegende Streitsache unmittelbar oder mittelbar betreffende Urkunden und Briefschaften besitze, durch Andere besitzen lasse, oder zu besitzen böslich aufgehört habe," so wie, daß die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes auszusetzen sei; unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 16ten Decbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

45. Stück. Den 7. November 1842.

Gesetzgebung.

I.

Die Halbprocentsteuer von dem Nachlasse eines verstorbenen in Gütergemeinschaft gelebten Ehegatten betr.

Zufolge eines Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei hat die Königliche Rentekammer in Betreff der Frage, wie die Halbprocentsteuer von dem Nachlasse solcher Ehegatten zu berechnen sei, die mit ihren überlebenden Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, sich zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt gefunden.

Mit Rücksicht auf die Verordnung vom 8ten Febr. 1810 §. 4 a., wornach bei Sterbefällen unter Ehegatten Alles, was als des letztlebenden Ehegatten Eigenthum und nicht als Erbschaft zu betrachten ist, der Halbprocentsteuer nicht unterzogen werden soll, wird in Uebereinstimmung mit dem Schreiben der Kanzelei vom 10ten Januar 1835 (Systematische Sammlung der Verordnungen Band 9, S. 382) von dem Vermögenstheile, welcher einem Ehegatten, der mit seinem verstorbenen Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt hat, in Folge derselben von dem Gesammtvermögen zukommt, die gedachte Steuer überhaupt nicht zu entrichten sein, da dieser Vermögenstheil nicht als eine dem überlebenden Ehegatten zugefallene Erbschaft betrachtet werden kann, sondern selbigem lediglich als Folge der während der Ehe bestandenen Gütergemeinschaft verbleibt.

Um aber in den Fällen, wo der überlebende Ehegatte vorläufig mit Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft bleibt, gehörig controliren zu können, daß bei der demnächst eintretenden Theilung des Gesammt-Vermögens die Steuer verordnungsmäßig entrichtet werde, hat die Rentekammer es zwar nicht für erforderlich gehalten, daß schon sofort nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten eine Angabe des Vermögens beschafft werde, dagegen aber für nothwendig erachtet, daß die wegen fortgesetzter Gütergemeinschaft vorläufig nicht zu erledigenden Massen in den betreffenden Halbprocentsteuer-Verzeichnissen aufgeführt, und in denselben unter einer am Schlusse der Verzeichnisse hinzuzufügenden allgemeinen Attestation, daß in Betreff der obenerwähnten Massen bisher keine Theilung stattgefunden habe, bis zur erfolgten Theilung nachgetragen werden. Tritt demnächst die Theilung ein, so ist die Angabe zur Steuer nach dem Bestande des alsdann vorhandenen Vermögens, soweit es überhaupt der Steuer unterworfen ist, zu beschaffen. Sollte eine Theilung der beregten Art nach etwa behufs der erwähnten Attestation erforderlichen Vorfrage Beikommender verschwiegen werden, so wird solches als eine gestissentliche Verhehlung der Erbschaft zu betrachten und die in dem §. 14 der Verordnung vom 8ten Februar 1810 angedrohte Strafe der dreifachen Bezahlung der Steuer zur Anwendung zu bringen sein.

Vorstehendes ist durch eine Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13ten October d. J. bekannt gemacht.

II.

Betr. die Zeit der Einreichung der Gesuche um Dispensation von dem gesetzmäßigen Confirmationsalter.

Die Einsendung der an die Regierung gelangenden Gesuche um Dispensation zur Confirmation solcher Kinder, denen mehr als ein Jahr an dem gesetzlichen Confirmationsalter fehlt, ist bisher häufig so sehr verspätet worden, daß die Bescheide auf solche Gesuche, welche in der Regel erst nach eingezogenen Berichten der betreffenden Behörden erfolgen können, öfter erst unmittelbar oder kurze Zeit vor dem Termin, an dem die Confirmationshandlung, auf welche sich die Gesuche beziehen, stattfindet, an die Beikommenden gelangt sind. Da diese Verspätung mit mehrfachen Unzuträglichkeiten verbunden ist, namentlich sich daraus der Nachtheil ergiebt, daß sowohl die Kinder, für deren Confirmation die Dispensation erbeten wird, als auch der beikommende Prediger, während des größeren Theils oder der ganzen Dauer der dem Confirmanden-

unterricht gewidmeten Zeit über ihre Zulassung zu der Confirmation noch in Ungewißheit sind, so hat die Königl. Regierung pr. circ. vom 10ten v. M. festgesetzt, daß solche Gesuche künftig in Betreff der Dispensation Behuf der Confirmation, welche, wie durchgängig gebräuchlich um Ostern, kurze Zeit vor oder nach Ostern gehalten wird, spätestens im Laufe des vorhergehenden Januar-Monats, bei anderweitigen Terminen für die Confirmationshandlung gleichfalls verhältnißmäßig zeitig, namentlich acht Wochen vorher daselbst eingereicht werden sollen, widrigenfalls Beikommende zu gewärtigen haben, daß solche Gesuche der Regel nach unberücksichtigt bleiben.

III.

Die Wegeordnung betr.

Nach Maaßgabe des §. 8 der Wegeverordnung vom 1sten März d. J. ist die in dem Anhange B. II. dieser Verordnung sub № 37 aufgeführte Nebenlandstraße von Eutin über Schönwalde bis Oldenburg, Holsteinischen Antheils, in die Classe der Nebenwege zufolge Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 18ten v. M. versetzt worden.

VI.

Fortsetzung des Gränzvergleichs mit dem Fürstenthum Lübeck.

(Cfr. das 43ste Stück.)

Art. VIII.

Mit dem Erwerbe der neuen Territorien und Besitzungen wird die Leistung der Zahlungen und Naturallieferungen zugleich übernommen, welche den Kirchen-, Schulen- und Communal-Beamten daselbst, nach der bestehenden Verfassung aus der Staats- oder Domanial-Kasse oder herrschaftlichen Forst geleistet werden müssen. Der Werth dieser Leistungen wird jedoch bei Berechnung der reinen Revenüen der Cessionsobjecte in Abzug gebracht. Es soll auch eine Nutzung von Dienstländereien im übergehenden Gebiete nicht beibehalten, aber dafür die entsprechende Vergütung nach dem Durchschnitts-Ertrag berechnet werden; wornach es in Ansehung eines dem Schuldienste für Schulendorf bisher beigelegten Grundstückes in der Gronnenberger Feldmark zu verhalten. Die jährliche Zahlung von Gehaltszulagen, welche die Schullehrer einiger von der Königlichen unter die Großherzogliche Landeshoheit übergehenden Dorfschaften aus der unter Garantie der Königl. Staats-Regierung im Jahre 1791 errichteten Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Stiftung bisher auf der Ahrensböcker Amtstube empfangen haben, wird nach dasfallsiger Auseinandersetzung (Art. XXIV) fortan aus der Großherzoglichen Staatskasse geleistet werden. Die jährliche Entrichtung der Grundrenten, welche die Besitzer einzelner in den Feldmarken der an das Fürstenthum übergehenden Dorfschaften für das Armenstift im Flecken Ahrensböck bisher an die dortige Amtstube zu zahlen haben, soll ebenfalls nach dem bereits angegebenen Maaßstabe capitalisirt und abgelöset werden.

Art. IX.

In Betreff der Forderungen des Bankinstituts dauern die bisherigen Verpflichtungen der von der Königlichen unter die Großherzogliche Landeshoheit gelangenden Grundbesitzer zwar bis zum völligen Abtrage der Schuld fort, es sollen aber auch hinsichtlich dieser Zahlungen die bisherigen directen Beziehungen zu den Königlichen Behörden mit dem Uebergange der Landeshoheit sofort aufhören, und die Bankzinsen für den noch übrigen Zeitraum weniger Jahre, gleich den Landessteuern und allen sonstigen Abgaben an die Großherzogliche Hebungsbehörde einbezahlt werden. Dieser Behörde wird die Anweisung ertheilt werden, die Bankzinsen und Bankzinsenrückstände, für die dafür mittelst Circularschreibens des Bankinstituts vom 17ten Septbr. 1824 bestimmte Gebühr einzukassiren, den bisherigen Geschäftsgang in dieser Beziehung nach der ihnen von demselben zu ertheilenden Anweisung zu beobachten, und sowohl die Ablieferung des Betrages zur bestimmten Zeit direct an das Bankinstitut zu Altona zu beschaffen, als auch hinsichtlich dieses Verhältnisses etwa vorkommenden Aufforderungen oder Anfragen der Bankverwaltung auf geeignete Weise zu genügen.

Art. X.

Mit der Landeshoheit geht auch die Nutzung der den Unterthanen obliegenden Hand- und Spanndienste, Jagddienste, Bau- und Wege-Arbeiten, so wie anderer ähnlichen Leistungen an die neue Landesherrschaft über, und es sind darnach nur solche Prästationen, die auf einer fortdauernden Gemeinschaft kirchlichen Verbandes oder bestehenden Mühlenzwangspflichten beruhen, annoch im fremden Staatsgebiete zu leisten. Der Werth jener Dienste und Arbeiten ist bei der Auseinandersetzung über die mit den Territorien übergehenden Gerechtsame und Forderungen nach vorausgegangener Regulirung abzuschätzen und gegenseitig zu vergüten.

Art. XI.

Die vollständige Ausgleichung des Betrages der nach den bestehenden Verhältnissen mit dem Uebergange der Landeshoheit und der Proprietät zu überweisenden landesherrlichen und grundherrlichen Einkünfte und Nutzungen soll nach Maaßgabe einer desfalls zuzulegenden schließlichen Liquidation durch Zahlung oder anderweitige Vergütung (Art. XIII) eines Capitals, dessen Zinsen à 3½ pCt. den sich ergebenden Unterschied in der Netto-Revenüe decken, bewirkt werden.

Die dem Betrage nach wechselnden Staatseinnahmen werden nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre, der Ertrag der herrschaftlichen Pachtstücke wird nach dem Durchschnitte der drei letzten Verpachtungen oder Wirthschafts-Rotationen berechnet. Die auf den Königlichen Verordnungen vom 15ten Decbr. 1802 und 9ten Juli 1813 beruhende Landsteuer wird mit dem um die Hälfte ermäßigten Betrage, und die mittelst der Großherzoglichen Verfügung vom 15ten März 1834 eingeführte Classensteuer nur mit dem Betrage eines dreifachen Simplums in Berechnung gestellt. Der Betrag der Civil- und Polizeibrüchen, und ähnlicher nicht dem Steuer- und Finanzwesen angehörigen, sondern auf der Civil- und Criminalgesetzgebung, der Militairverfassung, den ständischen Institutionen oder der Theilnahme an besonderen öffentlichen Anstalten des Staatsgebietes beruhenden Abgaben werden außer Berechnung gelassen, und dagegen auch die Kosten der Local-Verwaltung der cedirten Districte nicht in Abzug von der reinen Einnahme gebracht. Der Betrag der annoch gegen das Bankinstitut zu erfüllenden Verpflichtungen der Grundbesitzer kommt bei der Berechnung ebenfalls nicht in Betracht; so wie auch die etwanigen Schulden oder Fonds der Kirchspiele und Communen, der Kirchen und Schulen, Armenhäuser, Armen- und Schuldistricte hiebei völlig zu übergehen sind.

Art. XII.

Die im Bezirk der angegebenen Feldmarken belegenen Landesherrlichen Hölzungen sollen einer besonderen Abschätzung durch zwei von jeder Seite zu ernennende Sachverständige unter Leitung eines gemeinschaftlich erwählten Obmannes unterzogen werden. Es haben diese den Werth des gegenwärtigen Bestandes des Holzes und den bleibenden Werth des Landes, welcher nach geschehener Abholzung durch Verkauf oder Erbverleihung unter Berücksichtigung der etwa auf dem Lande ruhenden Servituten zu realisiren sein wird, abzuschätzen. Bei obiger Berechnung sind sowohl die Culturkosten in Abzug zu bringen, als auch der Ausfall in den Einnahmen, welcher bis zur vollständigen Abholzung und Cultur stattfinden muß, zurückzurechnen ist. Den Taxatoren wird hiernach von den beiderseitigen Oberforstbeamten gemeinschaftlich die behufige nähere Geschäftsanweisung ertheilt. Der sich auf einer Seite erhebende Ueberschuß des reinen Werthes dieser Cessionsobjecte wird durch Capitalzahlung vergütet.

Art. XIII.

Die Ueberlassung der dem Zolletablissement zu Hansfelde angehörigen Grundstücke und Baulichkeiten wird der Großherzoglichen Staatscasse vergütet; jedoch mit Hinsicht auf die Vereinbarung über die Chausseeanlagen (Artikel XIV) bei der Liquidation nur die Summe von Fünftausend Reichsthalern S. H. Cour. (8000 Rthlr. S. M.) dafür berechnet.

Art. XIV.

Um die beiden Hauptheile des Fürstenthums mit einander, sowie mit dem südlichen Nachbarstaate und zugleich Eutin mit Neustadt durch eine Kunststraße zu verbinden, wollen Se. Königl. Majestät den Chausseebau der Wegesstrecken, welche diese Verbindung über das zwischenliegende, im Norden von der Röbeler, im Süden von der Garkauer Feldmark begränzte Königliche Gebiet herstellen werden, zur Ausführung bringen lassen. Es wird zu dem Ende ein Seitenarm der von Neustadt ins südwestliche Holstein zu führenden Kunststraße, in nordwestlicher Richtung vom Süseler Beeckmoore aus, auf den Punct hingeführt werden, an dem die Straße von Eutin über Röbel das Großherzogliche Gebiet verläßt, und ein zweiter Seitenarm jener Neustädter Hauptstraße im Süden von Eckelsdorf die Verbindung mit der von Schwartau bis an die Gränze der Poenitz- und Garkauer fortgesetzten Großherzoglichen Chaussee herstellen, dieser Straßenbau auch baldthunlich begonnen und spätestens bis zum Jahre 1845 vollendet werden. Dagegen treten die durch die Kirchspiele Süsel und Gleschendorf führenden bisherigen alten Landstraßen zwischen dem nördlichen und dem südlichen Hauptheile des Fürstenthums, so wie die bisherige Landstraße von Eutin nach Neustadt, insoweit sie nicht in die neue Chausseelinien aufgenommen werden, in die Klasse der Nebenwege zurück, um in Zukunft nur als solche unterhalten und benutzt zu werden.

Art. XV.

Für diesen combinirten Kunststraßenzug zwischen Eutin, Neustadt und dem südlichen Hauptheile des Fürstenthums sollen nach Vollendung des Straßenbaues auf beiden Territorien gleiche Tarifsätze, so wie übereinstimmende Vorschriften in Betreff des Gewichtes und der Breite der Ladungen, der Bauart der Fuhrwerke und des Beschlages der Räder, sowie des Hufbeschlages der Zugthiere in Kraft treten, und zwar bis zur anderweitigen Vereinbarung die Bestimmungen, welche bereits für die Königlichen Chausseen gelten; auch die behufigen Unterhaltungs-Arbeiten jederzeit gehörig beschafft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Betr. die Zulassung der wegen eines begangenen Verbrechens bestraften Personen zur Ablegung eines Zeugnisses in Civilproceßsachen.

In Sachen des Eingesessenen Hans Jacob Thiessen in Bargenstedt, Beklagten, jetzt Supplicanten, wider den Schlachter Carl Friedrichsen in Meldorf, Kläger, jetzt Supplicaten, in puncto streitigen Handels um eine Quie, jetzt Supplication gegen ein Erkenntniß des Meldorfer Gerichts,

ist von der Königl. Süderdithmarsischen Landvogtei unterm 16ten Juli 1839 dem Beklagten die Bescheinigung auferlegt, daß er nach abgeschlossenem Handel mit dem Kläger die Vereinbarung getroffen, daß dieser die erhandelte Quie gegen Kürzung von 1 ß. im Kaufgelde von Bargenstedt holen solle, dem Kläger dagegen zu bescheinigen auferlegt, daß er am Freitage den 9ten Nov. 1838 gegen den Beklagten auf dessen Frage, ob er die Quie haben wolle, nur erklärt habe, sie auf dem Markte nicht annehmen zu wollen.

Beklagter hat die ihm auferlegte Bescheinigung durch Eidesdelation angetreten, Kläger den ihm deferirten Eid acceptirt, und ist die Ableistung des sofort secundum verba interlocuti clausulirten Eides bis zum abgehaltenen De- und Contradeductionsverfahren ausgesetzt. Der Kläger hat seine Bescheinigung durch Aussagen von vier Zeugen angetreten, von dem der eine auf Verlangen des Beklagten beeidigt worden. Der Beklagte hat dagegen durch die Aussagen zweier Zeugen eine Gegenbescheinigung zu führen gesucht, und sind diese beiden Zeugen ebenfalls auf Antrag des Klägers beeidigt worden.

Nach abgehaltenem De- und Contradeductionstermine hat die Königl. Landvogtei unterm 24sten Juni 1840 erkannt,

daß Kläger den ihm deferirten Eid salva relatione abzuleisten und nach abgeleistetem Eide einen näher clausulirten Erfüllungseid in Betreff der ihm auferlegten Bescheinigung zu schwören schuldig.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter die Provocation an das Süderdithmarsische Gericht eingelegt, und ist von diesem, nach stattgehabter Verhandlung, unterm 3ten Mai 1841 erkannt,

daß Kläger den von ihm acceptirten Eid: wie es nicht wahr sei, daß er am Freitage den 9ten Nov. 1838 gegen den Beklagten, auf dessen Frage, ob er die Quie noch haben wolle, nur erklärt, sie auf dem Markte nicht annehmen zu wollen, zu leisten habe,

und sind bei der Clausulirung des ersten Eides die Worte „von Bargenstedt" in dem Erkenntnisse weggelassen.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter zeitig das Rechtsmittel der Supplication anhero eingewandt und seine Supplicationsschrift am 30sten Mai v. J. hieselbst eingereicht. Die hierüber von dem Kläger erforderte Erklärung ist nicht eingekommen und ist Kläger mit derselben, nach vorangegangener Androhung, von der Königl. Landvogtei präcludirt worden.*)

Da nun von den in der Supplicationsschrift aufgestellten Beschwerden:

1) daß statt des erkannten Erfüllungseides nicht der Reinigungseid erkannt ist,
2) daß in der Wortfassung, welche das judicium a quo dem deferirten und vom Supplicaten acceptirten Eide gegeben habe, eine wesentliche Auslassung sich finde und event.
3) daß das erkannte suppletorium fehlerhaft clausulirt sei,

die zweite und dritte Beschwerde für begründet zu erachten, indem in dem Erkenntnisse des judicii a quo, was die Clausulirung des von dem Beklagten deferirten und von dem Kläger acceptirten und secundum verba interlocuti clausulirten Eides betrifft, die Worte „von Bargenstedt" der früheren Clausulirung und den Worten des Interlocuts zuwider ausgelassen sind, und gleichfalls, den erkannten Erfüllungseid anlangend, dieser nicht negativ, wie geschehen, sondern positiv zu clausuliren ist, weil der Kläger zur Erfüllung der ihm auferlegten Bescheinigung den betreffenden Eid abzuleisten hat und in dieser Hinsicht jedenfalls eine Modification des Erkenntnisses des judicii a quo eintreten muß; so stellt sich zwischen den Partheien, nach Maaßgabe der aufgestellten ersten Beschwerde, die Frage als streitig dar, ob in der Hauptsache ein Reinigungseid oder Erfüllungseid zu erkennen?

In Erwägung nun, daß der von dem Beklagten gegen den einen Zeugen des Klägers vorgebrachte Einwand, daß derselbe bereits zu zweienmalen wegen Diebstahls mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt worden, und sowohl gemeinrechtlich, als auch nach den Bestimmungen des Dithmarscher Landrechts, als ein inhabiler Zeuge zu betrachten sei, sich nicht als begründet darstellt, da die desfällige Bestimmung des art. 5 des Dithmarsischen Landrechts**) durch die Verordnung vom 30sten Juli 1745 dahin

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 5ter Jahrg., S. 318.

**) Dithm. Landrecht, Art. V. pr. „Tho Tügen mogen geleidet werden, frame ehrliche Lüde, de gesunder Vernunfft und Sinne, ock bekimmert und betüget sin. §. 1 Darum mogen de Personen, de apenbarer lifstrafflicher Mißhandling mit Rechte overwunnen, tho Rechte nene Tüchnisse gewen."

abgeändert ist, daß alle und jede unbescholtene, ehrliche und sonsten de jure communi zulässige Zeugen zur Zeugschaft admittirt werden sollen,*) mithin lediglich die Beantwortung der Frage in Betracht kommt: ob gemeinrechtlich jeder, der wegen eines begangenen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt worden, von Ablegung eines Zeugnisses auszuschließen sei?

in fernerer Erwägung, diese Frage anlangend, daß die Bestimmungen des Römischen und Canonischen Rechts**) über die Zulassung bestrafter Verbrecher als Zeugen mit den Römischen Ansichten über die infamia juris zusammenhangen,***) welche heutigen Tages nicht mehr im vollen Umfange Anwendung leiden,†) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aber nur diejenigen Verbrecher von der Ablegung eines Zeugnisses auszuschließen sind, welche entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder ein Landesgesetz für ehrlos erklärt worden, oder die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, welches eine Verletzung oder Verdächtigung ihrer Wahrhaftigkeit bekundet;

in weiterer Erwägung, daß der von dem Kläger producirte Zeuge nur kleine Entwendungen verübt hat, die deshalb erlittene Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod aber eben so wenig wie die Zuchthausstrafe die Ehrlosigkeit zur Folge hat, und daß daher die Aussage dieses Zeugen, in Betracht der aus seiner vita ante acta hervorgehenden Anrüchigkeit allerdings nicht ganz verwerflich, sondern als die eines nicht classischen und vollkommen glaubwürdigen Zeugen anzusehen ist; so wie

in Erwägung, daß sowohl die Aussage dieses Zeugen, als auch die des zweiten vom Kläger producirten und auf Verlangen des Beklagten beeidigten, durchaus classischen Zeugen, das thema probandum vollkommen herstellig machen, indem beide Zeugen ausgesagt haben, daß der Kläger, auf desfälliges Befragen des Beklagten, auf dem Markte in Meldorf geantwortet habe, er wolle die Quie auf dem Markte nicht annehmen, und daß also durch die von dem Kläger producirten Zeugen die demselben auferlegte Bescheinigung vollständig geführt wäre, falls nicht der eine dieser Zeugen als ein nicht vollkommen glaubwürdiger Zeuge erschiene;

in fernerer Erwägung, daß diese von dem Kläger beigebrachten Beweisthümer durch die Aussagen der von dem Beklagten producirten Zeugen nur in einem sehr geringen Grade geschwächt werden, da die desfälligen beiden Zeugen ihre früheren ganz bestimmten Aussagen, daß der Kläger geantwortet, er wolle die Quie nicht mehr haben, bei ihrer Beeidigung dahin modificirt haben, daß sie den Zusatz „auf dem Markte" respective nicht gehört hätten, resp. nicht erinnerten, und dieselben bei dieser relevanten Modification ihrer Aussagen um so weniger gegen die beigebrachten Beweisthümer in bedeutende Berücksichtigung kommen können, als diese Zeugen, wie aus ihren Aussagen sich ergiebt, selbst zugeben müssen, daß sie entweder nicht so genau das stattgehabte Gespräch beachtet haben, oder dasselbe nicht mehr erinnern, mithin eher anzunehmen steht, daß der betreffende Zusatz wirklich von dem Kläger gemacht worden, weil, auch abgesehen von der nicht vollkommen glaubwürdigen Aussage des einen Zeugen, dies von dem durchaus classischen Zeugen des Klägers mit großer Bestimmtheit deponirt worden ist;

in endlicher Erwägung, daß bei der Bedeutenheit der von dem Kläger für die ihm auferlegte Bescheinigung beigebrachten und durch die Aussagen der Gegenbescheinigungszeugen nur sehr wenig geschwächten Beweisthümer jedenfalls dem Kläger ein Erfüllungseid aufzuerlegen ist, und daher die erste vom Beklagten aufgestellte Beschwerde für nicht begründet zu erachten steht,

wird auf die von dem Beklagten sub præs. den 30sten Mai v. J. eingereichte Supplicationsschrift von Obergerichtswegen hiemittelst zum Bescheide ertheilt:

daß das Erkenntniß des judicii a quo vom 3ten Mai v. J. dahin zu modificiren, daß der Clausulirung des von dem Kläger acceptirten Schiedseides die Worte „von Bargenstadt" beikommenden Orts einzuschalten und bei der Clausulirung des Erfüllungseides statt der Worte „wie es nicht wahr sei" ꝛc. die Worte „wie es wahr sei" ꝛc. zu setzen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 10ten Januar 1842.

---

*) cfr. Verordnung wegen Abstellung einiger in dem Justizwesen der Landschaft Süderdithmarschen bemerkten Mängel und Mißbräuche, vom 30sten Juli 1745, in Corp. Const. Hols., Tom. II., pag. 728.

**) c. 13, X. de testibus.

***) cfr. Linde, Lehrb., 4te Aufl., §. 258. Baier, Vorlesungen, S. 347. cfr. jedoch Savigny's System des heutigen Römischen Rechts, Bd. II., S. 225.

†) cfr. Francke, der gemeine Deutsche und Schleswig-Holst. Civilproceß, S. 371 und Anmerkung 2, und Abhandlungen aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Bd. 4, S. 365.

Miscelle.

V.

Tabellarische Uebersicht

der im Jahre 1840 bei den Untergerichten des Herzogthums Schleswig behandelten Concurse.

Erstes Semester.

District	Jurisdiction	Zahl in der Jurisdiction	Zahl im District	Beendigt	Unbeendigt
Amt Apenrade			0		
Amt Lygumkloster			0		
Amt Bredstedt		1	1	1	
Landschaft Eidersted			0		
Landschaft Fehmarn		3	3	1	2
Amt Flensburg	Wiesharde	1		1	
	Huesbyeharde	0			
	Uggelharde	0	2		
	Nieharde	1			1
	Munkbrarupharde	0			
Amt Gottorf	Arens- und Treyaharde	0			
	Schließ- und Füsingharde	1			1
	Satrup- u. Mohrkirchharde	0	1		
	Struxdorfharde	0			
	Cropp- und Meggerharde	0			
Amt Hadersleben	Grammharde	0			
	Thyrstrupharde	0			
	Hadersleb. Harde	1	5	1	
	Hvidding- und Norderrangstrupharde	3		1	2
	Frös- und Calslundharde	1			1
Amt Hütten	Landschaft Stapelholm	0			
	Hüttener Harde	2	2		2
	Hohner Harde	0			
Amt Husum	Norder- und Süderharde, Schwabstedt u. Simonsberg	0	2		
	Rödemis	1			1
	Landschaft Pellworm	1			1
Landschaft Nordstrand		2	2	2	
Amt Norburg	Insel Arrde	2	3	1	1
	Norburger u. Eckener Harde	1		1	
Amt Sonderburg			0		
Amt Tondern	Wiedingharde	2			2
	Böckingharde	5		1	4
	Landschaft Föhr	1			1
	Flecken Wyck	1			1
	Landschaft Sylt	1	12		1
	Lundtoftharde	0			
	Tonder- und Hoyerharde	1			1
	Schluxharde	0			
	Karrharde	1			1
		33	33	10	23

Distrikt	Jurisdiction	Zahl in der Jurisdiction	Zahl im Distrikt	Beendigt	Unbeendigt.
	Transp.	33	33	10	23
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Seekamp	1	1		1
Schwansener Güterdistrict .	. . . . .	0			
Erster Angler Güterdistrict .	Roest	1			1
	Cappeln	2	3	1	1
Zweiter Angler Güterdistrict	Gravenstein	1			1
	Gramm und Rübel . . .	1	2		1
Fürstl. Augustenburger District	. . . . .	1	1	1	
St. Johannis-Kloster . . .	. . . . .	0			
Octroyrte Koege	. . . . .	0			
Flensburger Hospitalsdistrict	. . . . .	4	4	1	3
Städte	Apenrade	1		1	
	Burg	3		1	2
In Eckernförde, Tönning und Tondern waren keine Concurse.	Flensburg	15		9	6
	Friedrichsstadt	1			1
	Garding	2	46	1	1
	Hadersleben	4		3	1
	Husum	8			8
	Schleswig	11		3	8
	Sonderburg	1			1
		90	90	31	59
	Zweites Semester.				
Amt Apenrade	. . . . .		0		
Amt Lygumkloster	. . . . .		0		
Amt Bredstedt	. . . . .		0		
Landschaft Eiderstedt . . .	. . . . .		0		
Landschaft Fehmarn . . .	. . . . .	2	2	1	1
Amt Flensburg	Wiesharde	0			
	Huesbyeharde	0			
	Uggelharde	0	3		
	Nieharde	1		1	
	Munkbrarupharde	2		1	1
Amt Gottorf	Arens- und Treyaharde . .	0			
	Schließ- und Füsingharde .	2			2
	Satrup- u. Mohrkirchharde	0	3		
	Struxdorfharde	0			
	Cropp- und Meggerharde .	1			1
Amt Hadersleben	Grammharde	0			
	Thyrstrupharde	0			
	Hvidding- und Norderrangstrupharde	2	3	1	1
	Frös- und Calslundharde .	1			1
	Hadersleb ener Harde . .	0			
Amt Hütten	Hüttener Harde	2		1	1
	Hohner Harde	0	2		
	Landschaft Stapelholm . .	0			
Amt Husum	Norder- und Süderharde, Schwabstedt, Simonsberg	0	2		
	Rödemis	1		1	
	Landschaft Pellworm . . .	1		1	
		15	15	7	8

Distrikt	Jurisdiction	Zahl in der Jurisdiction	Zahl im Distrikt	Beendigt	Unbeendigt
	Transp.	15	15	7	8
Landschaft Nordstrand	. . . . .		0		
Amt Norburg	Insel Arrde	1			1
	Norburger u. Eckener Harde	0	1		
Amt Sonderburg	. . . . .		0		
Amt Tondern	Wiedingharde	0			
	Böckingharde	7		2	5
	Landschaft Föhr	2		1	1
	Flecken Wyck	1		1	
	Landschaft Sylt	1	14	1	
	Lundtoftharde	0			
	Tonder- und Hoyerharde	1			1
	Schluxharde	0			
	Karrharde	2			2
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Seekamp	1	1	1	
Schwansener Güterdistrict	. . . . .		0		
Erster Angler Güterdistrict	Roest	1	3	1	
	Cappeln	2			2
Zweiter Angler Güterdistrict	Gravenstein	1		1	
	Gramm und Nübbel	2	4		2
	Fresenhagen	1		1	
Fürstl. Augustenburger District	. . . . .		0		
St. Johannis-Kloster	. . . . .		0		
Flensburger Hospitalsdistrict	. . . . .	4	4	2	2
Octroyrte Koege	Dagebüller Koeg	1	1	1	
Städte	Burg	2		2	
	Flensburg	8		3	5
In Apenrade, Eckernförde, Tönning und Tondern waren keine Concurse.	Friedrichsstadt	1		1	
	Garding	1		1	
	Hadersleben	8	47	3	5
	Husum	8		2	6
	Schleswig	18		3	15
	Sonderburg	1		1	
		90	90	35	55

Recapitulation.

	2. Semester 1836	2. Semester 1837	2. Semester 1838	2. Semester 1839	2. Semester 1840
In den Aemtern und Landschaften	87	70	48	53	63
In den adelichen und denselben gleichstehenden Districten	16	14	13	9	24
In den Städten	32	45	35	52	93
	135	129	96	114	180

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

46. Stück. Den 14. November 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung des Gränzvergleichs mit dem Fürstenthum Lübeck.

Art. XVI.

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen ebenfalls die über beiderseitige Territorien führenden Nebenstraßen hinfüro wesentlich gleichartigen und gleichzeitigen Verbesserungen unterwerfen und dabei den Grundsatz durchgängig zur Anwendung bringen lassen, daß die Strecken dieser Straßen, deren Terrain nicht an sich schon eine regelmäßige feste und trockene Fahrbahn gewährt, durch die behufigen Aufschüttungen oder Anlegung von Steinbahnen in den angegebenen Normal-Zustand gebracht werden müssen. Demnach soll namentlich die von Plön über Ahrensböck nach Lübeck führende Post- und Frachtstraße der behufigen Instandsetzung unterzogen, so wie dergestalt erhalten werden, daß sie zu jeder Jahreszeit leicht und sicher befahren werden kann, und die entsprechende Verbesserung, wo es deren noch bedarf, demnächst auch den übrigen zwischen Ploen, Preetz, Lütjenburg und Eutin bestehenden gemeinschaftlichen Straßen zu Theil werden. Um zugleich dem Verderb dieser Straßen durch übermäßig beschwertes Frachtfuhrwerk entgegen zu wirken, soll die Benutzung derselben auf beiden Territorien inskünftige gewissen Beschränkungen des Gewichts dieser Ladungen, und zwar bis zu anderweitiger Vereinbarung den für die nicht chaussirten Straßen im Herzogthum Holstein geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden.

Art. XVII.

Die Benutzung dieser gemeinschaftlichen Verbindungsstraßen so wie der vorerwähnten Kunststraßen wird den Königl. Unterthanen wie denen des Fürstenthums, beiderseitig unter völlig gleichen Bedingungen gestattet, insonderheit auch den Königlichen und Großherzoglichen Dienstfuhren, Militaircommandos und Polizeibedienten, so wie den Posten nach den bestehenden Conventionen, die Freiheit des Gebrauchs der Ausgangsstraßen nach Lübeck für alle Folgezeit gegenseitig zugesichert.

Zugleich wird die im Präliminarvertrage ausgesprochene Zusicherung, daß eintretenden Falls auch die Benutzung der, articulo 6 daselbst, reservirten Eisenbahn-Anlage von Neustadt nach dem südwestlichen Holstein den Unterthanen des Fürstenthums auf gleiche Weise wie den Königl. Unterthanen gestattet werden solle, hiedurch wiederholt. Mit Beziehung darauf verbinden Sich Seine Königliche Hoheit für Höchst-Sich und Höchst-Ihre Nachfolger in der Regierung des Fürstenthums, für die Anlegung einer Eisenbahn, welche die Königliche Regierung etwa dereinst in der angegebenen Richtung zur Ausführung bringen oder gestatten und über die Feldmark von Gleschendorf oder einer andern Dorfschaft, die nach Inhalt dieses Vertrages an das Fürstenthum übergeht, führen lassen wollte, den erforderlichen Terrainstreifen auf Großherzoglichem Gebiete gegen Ersatz der den Grundbesitzern dafür nach den geltenden Normen des Expropriationsverfahrens bei Straßenbauten zukommenden Entschädigung mit der Landeshoheit wiederum an die Krone abzutreten. Jedoch wird die Königliche Regierung alsdann nicht allein die durch die Bahnlinie unterbrochenen Wege-Verbindungen zwischen den Gebietstheilen des Fürstenthums auf geeignete Weise wiederherstellen lassen, sondern auch die Benutzung dieser Brücken oder Durchfahrten nicht durch Errichtung von Controlen oder Hebungen an diesen Stätten beschränken; und der abgetretene Gebietsstreifen in dem Falle endlich, daß die Eisenbahn-Anlage wieder aufgegeben und gänzlich eingehen würde, unter die Landeshoheit des Fürstenthums zurückfallen.

Art. XVIII.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Kirchenwesens in den Parochien, welche nach wie vor Königl. und Großherzogl. Ortschaften in sich fassen, werden auf den, in bisheriger Weise abzuhaltenden Kirchenconventen gemeinsam berathen. Sie werden daselbst durch Stimmenmehrheit der Conventsmitglieder und bei Stimmengleichheit durch das votum des präsidirenden Patrons, erledigt, oder unter Vorbehalt der nach der bestehenden Verfassung des Landes, dem die Kirche angehört, etwa erforderlichen höheren Entscheidung oder Bestätigung für diese vorbereitet. Für die

Verwaltung der Ministerialhandlungen dient die Gesetzgebung des Landes, woselbst die Kirche belegen, allein zur Richtschnur. Hat aber der Prediger Gemeindemitglieder aus dem anderen Staate zu copuliren, oder sonst in Betreff solcher fremden Unterthanen Ministerialhandlungen vorzunehmen, deren Vollziehung civil- oder staatsrechtliche Verhältnisse begründet, so sind die Gesetze des Nachbarlandes zugleich in soweit zu beachten, als diese Folgen in Beziehung auf diesen Staat und dessen Angehörige eintreten würden. Für jeden zum Kirchspiel gehörigen Amts- oder Gutsdistrict wird ein Kirchenjurat von der beikommenden Obrigkeit ernannt und bestellt. Die Territorialhoheit bestimmt zugleich die Competenz in allen äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, namentlich in Betreff der Kirchen- und Schulgebäude und Einrichtungen (Art. XXI).

Nach dem Territorio, in welchem die Kirche belegen, bestimmt sich das Recht Kirchen und Schulen zu visitiren, über Lehre und Wandel der geistlichen Bediente zu wachen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu bewirken.

Art. XIX.

Die Inspection und Wahrnehmung der speciellen Interessen der Schulen wird von den Predigern der gemischten Kirchspiele im ganzen Umfange ihrer Sprengel geübt. Die Amtsprüfung der Schullehrer verbleibt zwar der geistlichen Behörde des Staats, welcher die Anstellung ertheilt; es soll aber dem Visitatorio der Kirche, welcher die Schule des Nachbarstaates angehört, das Prüfungszeugniß jedes neuernannten Lehrers hinfüro mit der Anzeige über dessen Bestellung amtlich mitgetheilt werden, und hierauf die Einführung in's Schulamt durch den Prediger des Kirchspiels geschehen. Auch soll die General-Visitation der Schulen des Kirchspiels über Alle erstreckt werden, so daß die auswärtigen Lehrer mit ihren Schulkindern sich dazu gleich wie die der Landesschulen einzustellen und der Prüfung und Censur zu unterwerfen haben. Die Prediger übergeben jedoch ihre Berichte und Anträge stets der ihnen vorgesetzten landesherrlichen Oberbehörde, welche deren Inhalt, insofern er die, unter fremder Territorialhoheit belegenen Schulen oder Lehrer betrifft, der beikommenden Oberbehörde des Nachbarstaates zur Nachricht und Berücksichtigung mittheilt und seiner Zeit eine Anzeige über die Erledigung des Gegenstandes empfängt, die wiederum dem Prediger nachrichtlich mitgetheilt wird. Und auf gleiche Weise soll auch der bezügliche Inhalt der Visitationsberichte zur Kunde und geeigneten Berücksichtigung gebracht werden.

Art. XX.

Die Visitationskosten werden aus der Kirchencasse bestritten und die fremden Eingepfarrten zur Theilnahme an den Fuhrleistungen für diesen Zweck nicht zugezogen. Wenn dagegen zum Behuf der Inspection und etwaniger speciellen Visitation ihrer Schulen Fuhren zu leisten sind, so haben sie diese nach Ansage ihrer Schulvorsteher allein zu beschaffen.

Art. XXI.

Zu den Kosten der Erbauung, Vergrößerung und Unterhaltung der Organisten- oder Küster-Häuser in den gemischten Kirchspielen, die zugleich das Local einer Districtsschule enthalten, soll die beikommende Schulcommüne allemal einen besonderen Beitrag leisten, der sich gegen den von der ganzen Kirchencommüne zu leistenden Beitrag nach dem Verhältnisse bestimmt, in dem die Quadratfußzahl der Grundfläche des ganzen Gebäudes zur Grundfläche des für die Schule allein erforderlichen Theils desselben steht. Diesem letzteren Theile soll auch ein etwaniges Wohnlocal für einen Unterlehrer oder Schulgehülfen beigezählt und für heizbare Zimmer in einem oberen Stockwerke die Hälfte der Quadratfußzahl ihrer Fußbodenfläche zu der des Grundflächen-Inhalts des Gebäudes hinzugerechnet werden. Der Umfang und die Einrichtung des Schullocals ist jederzeit nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, dem die Schulcommüne angehört, zu bestimmen.

Indem diese Bauten und Reparaturen nach Anordnung und unter Leitung der Kirchenbehörde durch die beikommenden Kirchenofficialen zur Ausführung zu bringen sind, hat die Kirchencasse den Vorschuß der Kosten in soweit zu leisten, als im Laufe des Jahres ihre gewöhnliche Einnahme dazu ausreicht. Die Schulcommüne hat in diesem Falle ihren besonderen Beitrag erst dann zu erlegen, wenn die von den Kirchenofficialen seperat zu führende Baukosten-Rechnung am Jahres-Schlusse bei der Kirchenbehörde eingebracht und richtig befunden sein wird. Der hiernach ermittelte Betrag jenes Vorschusses ist der Kirchencasse nach geschehener Angabe der Summe innerhalb vier Wochen zu erstatten. Müßte aber zur Bestreitung der veranschlagten Kosten eine außerordentliche Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so sind die verschiedenen Beitragsquoten der Kirchen- und der Schulcommüne sogleich zu berechnen und beide schon im Laufe des Jahres zu entrichten.

Das zum Schullocal gehörige Mobiliar und den ganzen Lehrapparat soll die Schulcommüne einseitig anschaffen und unterhalten, die Kirchencasse jedoch wie bisher ihre Zuschüsse für die Kirchspiels-Schulbibliothek leisten.

Die gegenwärtig bestehende Vereinigung eines Schullocals mit dem Organisten- oder Küster-Hause ist auch bei Neubauten beizubehalten, in sofern nicht die Schulcommüne die Trennung vorzieht. Dagegen wird zwar der Kirchencommüne ein Widerspruchsrecht nicht eingeräumt, dieselbe jedoch auch nicht verpflichtet, eine Vergütung für das ihr fortan allein anfallende bisherige Schullocal, oder einen Beitrag zu den Bau- und Unterhaltungskosten des neuen Gebäudes zu leisten, noch auch von Kirchengründen dazu einen Bauplatz herzugeben. Sollte endlich bei übrigens fortdauernder

Gemeinschaft ein anderes Schullocal, wie namentlich eine zweite Schulstube, abgesondert erbaut werden, so hat die Kirchengemeinde auch zu den Kosten einer solchen Einrichtung, die sie jedoch zu verlangen eben so wenig befugt ist, nicht beizutragen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Der Commüne steht das Recht zu, diejenigen Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen, welche einen acceptirten Eid ableisten sollen.

In Sachen des Käthners Hinrich Schröder zu Grebenhagen, jetzt dessen Erben, resp. cum cur. et assist., Beklagten, Producenten und Eidesdeferenten, jetzt Supplicanten, wider den Bauervogt C. H. Wilken zu Grebenhagen, in Vollmacht der Dorfschaft, Kläger, Producten und Eidesdelaten, jetzt Supplicaten, wegen angeblich eigenmächtiger Einnahme gemeinschaftlicher Dorfsländereien s. w. d. a., modo supplicationis,

ist von dem Königl. Ahrensböcker Amthause dem Beklagten der Beweis auferlegt worden, daß er mit Einwilligung der Dorfschaft das gemeinschaftliche Weideland, genannt „der Grund", enthaltend 3 Tonnen 4 Scheffel 320 Quadrat-Ruthen, in Besitz genommen habe.

Dieser Beweis ist angetreten, jedoch verfehlt und haben die Litisreassumenten daher der Dorfschaft den Entscheidungseid deferirt, welchen diese de credulitate secundum verba interlocuti acceptirt und die Hufner Berghof, Hardt und Meinsen als Schwurmänner denominirt hat.

Die hierüber vernommenen Litisreassumenten haben indessen in der von ihnen eingereichten Erklärung die Wahl der Schwurmänner für sich in Anspruch genommen und behauptet, daß die Dorfschaft gar keine Rücksicht darauf genommen, diejenigen zur Ableistung des Eides zu stellen, welche am besten von den in Betracht kommenden Verhältnissen unterrichtet sein könnten. Der Hufner Kaacksteen sei schon im Jahre 1812 (um welche Zeit der verst. Käthner Schröder das fragliche Landstück mag erworben haben) Besitzer einer Hufe im Dorfe Grebenhagen gewesen; außer ihm seien die Altentheiler Dose und Meinsen noch am Leben, welche um diese Einwilligung der Dorfschaft wissen müßten; könnten diese beiden, als nicht zur Commüne gehörend, nicht zum Eide gelassen werden; so möge der Hufner Kaacksteen den Eid allein schwören. Außer diesen seien der Hufner J. Dose und die Wittwe Kibbel weit geeigneter, zur Eidesleistung zugelassen zu werden, als die von der Dorfschaft vorgeschlagenen Schwurmänner, welche sämmtlich erst nach dem Jahre 1812 in das Dorf gekommen seien. Endlich ist auf die Clausulirung des Eides dahin angetragen, daß die Schwurmänner glaubten und nicht anders wüßten, oder doch, daß sie nicht anders wüßten ꝛc.

Nach Eingang der abseiten der Dorfschaft eingezogenen Erklärung, in welcher unter andern bemerkt worden ist, daß der Hufner Kaacksteen in den Jahren 1812—1815 beim Militair gestanden, die Altentheiler nicht zur Dorfschaft gehörten und eben die vorgeschlagenen Schwurmänner ihre Kunde von diesen beiden Altentheilern erhalten hätten, ist von dem Königlichen Amthause unterm 12ten Novbr. 1841 erkannt:

daß den Litisreassumenten das Recht der Wahl der Schwurmänner nicht zuzusprechen und die von ihnen wider die zur Ableistung des Eides gewählten Mitglieder der Commüne erhobenen Einwendungen nicht zu berücksichtigen, dieselben auch schuldig seien, dem m. n. Kläger die Kosten der Erklärung vom 12ten Oct. v. J. zu erstatten; zugleich werde zur Ableistung des von den Hufnern Berghof, Hardt und Meinsen abzuschwörenden Glaubenseides:

„daß sie glauben und dafür halten, daß der Erblasser der Litisreassumten ꝛc. das gemeinschaftliche Weideland nicht mit Bewilligung der Dorfschaft in Besitz genommen habe"

terminus etc. anberahmt ꝛc.

Durch diesen Bescheid haben sich die Litisreassumenten gravirt erachtet, das Rechtsmittel der Supplication gegen denselben interponirt, rite prosequirt und dahin gravaminirt:

1) daß ihnen nicht die Wahl der Schwurmänner überlassen ist;

2) daß bei der Wahl der Schwurmänner nicht auf besseres Wissen derselben Rücksicht genommen worden ist;

3) daß den Schwurmännern nicht auferlegt worden ist, das juramentum ignorantiæ nach dem Vorschlage der Supplicanten abzuleisten, und

4) daß nicht die Kosten des Schriftwechsels compensirt worden sind.

In der in supplicatorio eingebrachten Gegenerklärung sucht m. n. Supplicat den Eid aus verschiedenen Gründen als irrelevant und wegfällig darzustellen und im Uebrigen das bereits in inferiori Vorgetragene näher zu begründen.

Da es aber auf den in der Gegenerklärung auf Verwerfung des Eides gestellten Antrag nach der bereits geschehenen Acceptation und bei der Vergleichsnatur des Eides nicht weiter ankommen kann, wie denn überall eine reformatio in pejus nicht zulässig ist; so steht zur Frage: ob die vorgedachten speciellen Beschwerden gegen die sent. a qua für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, quoad grav. I, daß zufolge der bis auf die neueste Zeit durch die Praxis der Gerichte anerkannten Theorie der Commune das Recht zusteht, diejenigen Mitglieder, welche den von derselben acceptirten Eid leisten sollen, aus ihrer Mitte auszuwählen, *) sowie

in Erwägung quoad grav. II, daß wenn auch der Gegenparthei unstreitig das Recht zusteht, gegen

*) cfr. Martin, Lehrb. des Civilpr. §. 215. A. M. Linde, im Arch. für die civil. Praxis. X. S. 1—66, und Francke, gem. Deutsch. und Schlesw. Holst. Civilpr. §. 174, mit Beziehung auf eine Entscheidung des Schlesw. Holst. Lauenburgischen Oberappellationsgerichts in Sachen der Stadt Kiel wider die Wittwe Niehuus, welche wir bei dieser Gelegenheit mittheilen.

In Sachen der Wittwe Margaretha Niehuus, geb. Brandt, c. cur. in Kiel, Klägerin, jetzt Supplicantin, wider Rath und Bürgerschaft der Stadt Kiel, Beklagte und Supplicaten, wegen Besitzentsetzung und unbefugten Bauens, jetzt wegen Ableistung des erkannten Reinigungseides s. w. d. a.,

wird der Supplicantin die unterm 26sten Sept. v. J. eingegangene Erklärung der Supplicaten hieneben in beglaubter Abschrift mitgetheilt und ergeht zugleich in Erwägung,

1) daß die Stadt Kiel in Rechtsstreitigkeiten verfassungsmäßig von Rath und Bürgerschaft vertreten wird, mithin die zur Ableistung des erkannten Eides zu ernennenden Schwurmänner auch nur aus Rath und Bürgerschaft, als welche allein für die Commune als Parthei repräsentiren, genommen werden dürfen, da in allen Angelegenheiten einer universitas ordinata, welche den Vorstehern überlassen sind, nur diese, nicht aber auch die andern Mitglieder der Gemeinheit mit verbindlicher Kraft handeln können, wie denn auch das Erkenntniß des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten Sept. 1835 den fraglichen Reinigungseid keineswegs der beklagten Commune überhaupt, sondern ausdrücklich gerade Rath und Bürgerschaft auferlegt hat;

2) daß ferner, da der Beschluß von Rath und Bürgerschaft, den auferlegten Eid zu leisten, blos durch Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist, die Schwurmänner auch nicht aus denen genommen werden können, welche sich gegen den Eid erklärt haben, weil, wenn auch die Beschlüsse der Mehrzahl eines Collegiums gesetzlich als Wille der Gesammtheit zu betrachten sind, den auch die dissentirenden Mitglieder anzuerkennen haben, dies doch nur von den rechtlichen Folgen und Wirkungen des Beschlusses gelten, nicht aber auch den Sinn haben kann, daß die Dissentienten die dem Beschlusse zum Grunde liegende Ansicht oder Ueberzeugung theilen und zu der ihrigen machen müßten, daher die Wahl von Schwurmännern aus der Minorität nur illusorisch sein und der Sache nach die Gemeinheit ganz vom Eide ausschließen würde;

3) daß dagegen diejenigen, welche, die Majorität bildend, für die Ableistung des Eides gestimmt haben, sämmtlich für verpflichtet zu erachten sind, auf Verlangen den durch ihre Abstimmung acceptirten Eid zu leisten, indem, wer als Mitglied einer Körperschaft dafür stimmt, daß ein Eid für die Gemeinheit geschworen werde, auch, je nachdem von einem Wissens- oder Glaubenseid die Rede ist, wissen oder glauben muß, daß das zu Beschwörende wirklich begründet sei und mit gutem Gewissen beschworen werden könne, ohne welches Erforderniß den Gemeinheiten oder deren Vertretern die Möglichkeit eröffnet wäre, Rechte zu behaupten und gerichtlich geltend zu machen, welche die Mehrheit ihrer Mitglieder selbst nicht für begründet hielte, während doch nur das als Wissen und Glauben der juristischen Person anzusehen ist, was die Mehrheit der in derselben enthaltenen stimmberechtigten Individuen weiß und glaubt und durch einen ordnungsmäßigen Beschluß als ihr Wissen und Glauben kund gegeben hat;

4) daß demzufolge die Supplicantin befugt sein würde, von allen hier in der Majorität befindlichen Mitgliedern von Rath und Bürgerschaft die Ableistung des erkannten Eides zu fordern, wenn nicht in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften über die Vermeidung überflüssiger Eide, blos eine beschränkte Anzahl von Schwurmännern, welche zweckmäßig und herkömmlich auf drei bestimmt wird, auszuwählen wäre, um für die Gesammtheit zu schwören, wobei nun aber wenigstens die Auswahl dieser Schwurmänner der Supplicantin nicht versagt werden kann, da es hier nicht sowohl darauf ankömmt, die größere oder geringere Sachkunde und Befähigung der Einzelnen gegen einander abzuwägen, als darauf, der Supplicantin als Gegenparthei eine Gewähr dafür zu schaffen, daß diejenigen, welche durch ihre Stimmen für die Annahme des Eides, ihren Glauben in Rücksicht des Streitpunets an den Tag gelegt, in Wahrheit auch den Glauben hegen, den sie vermöge ihres Beschließens als Glauben von Rath und Bürgerschaft hingestellt haben, was am einfachsten und sichersten geschieht, wenn der Gegenparthei die beliebige Bestimmung der Schwurmänner eingeräumt wird, ein Princip, von dem auch die R. K. G. O. von 1555 Theil II. Tit. 10 §. 1 ausgeht;

5) daß die auf diese Weise zu erwählenden Schwurmänner, in Beziehung auf den zu leistenden Eid, auch von Rath und Bürgerschaft, und zwar mit der Wirkung, daß wenn auch nur einer der Erwählten zu schwören sich weigert, der Eid als verweigert zu betrachten sein wird, als gültige Repräsentanten ihrer Gesammtheit angesehen werden müssen, weil die Entscheidung ein Mal in die Hände der ausersehenen Schwurmänner gelegt ist, mithin so wie deren Ableistung des Eides der Commune zu Gute kommt, so auch ihre Verweigerung des Eides der Commune zum Nachtheil gereichen muß, außerdem auch schon die Weigerung eines Einzigen zeigen würde, daß nicht alle zum Schwören Verpflichteten, wirklich zu schwören im Stande seien, und dadurch die rechtliche Vermuthung wegfiele, daß der Beschluß wegen Ableistung des fraglichen Eides auf gewissenhaftem Glauben der Theilnehmer beruhe;

6) daß die vorstehenden Grundsätze, in Ermangelung eines entgegenstehenden Gerichtsgebrauchs, nicht weniger beim richterlich auferlegten, als beim deferirten Eide Anwendung leiden, da im einen wie im andern Fall ein Gemeindebeschluß, den Eid leisten zu wollen, vorausgesetzt wird, und die Teilnahme an diesem Beschlusse es ist, welche die Befähigung, so wie die Verpflichtung, für die universitas zu schwören, begründet;

7) daß die obigen Grundsätze ferner, ungeachtet die Supplicantin in jetziger Instanz auf eine ihr allein zu gestattende Auswahl der Schwurmänner nicht ausdrücklich angetragen hat, auch in dem vorliegenden Falle zur Anwendung kommen müssen, indem der angefochtene Bescheid des Holsteinischen Obergerichts vom 18ten Juni 1838, seiner decisiven Form und des ihm vorangegangenen Schriftwechsels ungeachtet, doch seinem Hauptinhalte nach, und namentlich in der Anordnung über die Schwurmänner,

die von der Commüne erkornen Schwurmänner Einwendungen zu erheben und hierüber eine Entscheidung zu bewirken, dennoch die in dem vorliegenden Falle von den Supplicanten erhobenen Bedenklichkeiten nicht zu berücksichtigen sind, da es in der Natur der Sache liegt, daß eine von allen früheren Commünemitgliedern einzeln gemachte Schenkung von keinem der gegenwärtigen Commünemitgliedern, und daher auch nicht von dem Hufner Kaacksteen, aus eigener Wissenschaft abgeschworen werden kann, gegen die Unbescholtenheit und subjective Glaubwürdigkeit der erwählten Schwurmänner aber keine Einwendungen vorgebracht sind, und endlich bei der geringen Anzahl der Dorfsgenossen sich nicht ohne Grund annehmen läßt, daß jeder der Dorfsgenossen seine Kunde von der vorliegenden Angelegenheit aus derselben Quelle herleitet;

in fernerer Erwägung quoad grav. III, daß von den Supplicanten keine Beschwerde daraus entnommmen werden kann, daß der Dorfschaft der Glaubenseid, welcher eine sichere Bürgschaft für die Wahrheit des zu Beschwörenden enthält, als das juramentum ignorantiæ, statt des letztgedachten Eides zuerkannt worden ist, die beantragte Clausulirung des Glaubenseides aber der gesetzlich vorgeschriebenen Form desselben durchaus widerspricht, und

in Erwägung quoad grav. IV, daß bei der Entscheidung streitiger Rechtsfragen die Proceßkosten compensirt werden, die Frage über die Wahl der Schwurmänner bei Commünen aber in der neuesten Zeit wiederum in das Gebiet der Controversen hineingezogen worden ist,

wird auf die sub præs. den 9ten Decbr. v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten der vorrubricirten Erben des verst. Käthners Hinrich Schröder, nach eingezogenem Berichte des Königl. Amthauses nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 12ten v. M.) denselben in Erwägung vorstehender Gründe, hiemittelst von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid"

ertheilt, jedoch unter Compensation sämmtlicher auf diesen Rechtsstreit verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 9ten Juni 1842.

---

nur als eine proceßleitende Verfügung aufgefaßt zu werden vermag, in welcher das bei Ableistung des erkannten Eides zu beobachtende Verfahren von richterlichem Amtswegen vorgeschrieben worden ist, eine solche proceßleitende Verfügung aber, da sie von der Willkühr der Partheien unabhängig und lediglich in dem richterlichen Rechte der Proceßdirection gegründet ist, den Grundsätzen über die Unzulässigkeit eines Erkennens ultra petitum und einer reformatio in pejus nicht unterliegen kann, daher auch dem Richter höchster Instanz, sobald nur vermöge erhobener Beschwerde das zu beobachtende Verfahren Gegenstand seiner Cognition geworden ist, die Pflicht wie die Befugniß zusteht, vermöge des Proceßleitungsamtes dasjenige Verfahren vorzuschreiben, welches er der Proceßlage vermöge rechtlicher Grundsätze für angemessen erachtet, in einer solchen Vorschrift auch, weil sie nichts weiter als die Beobachtung des ordnungsmäßigen Verfahrens bezweckt, rechtlich keine Verletzung der einen oder andern Parthei gefunden werden kann; ꝛc. ꝛc. — —

hiemit zum Bescheide:

daß der angefochtene Bescheid des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 18ten Juni 1838 dahin abzuändern, daß der Klägerin und Supplicantin frei zu lassen, allein und ausschließlich die drei Schwurmänner, welche den, den Beklagten und Supplicaten auferlegten Reinigungseid abzuschwören haben, jedoch nur aus der Zahl derjenigen Mitglieder von Rath und Bürgerschaft, welche für die Annahme und Ableistung des Eides gestimmt haben, auszuwählen, und daß Beklagte und Supplicaten deshalb schuldig, zuförderst diese Mitglieder, Behufs der von der Supplicantin zu treffenden Wahl, binnen einer sechswöchigen Frist, bei Strafe des verweigerten Eides, nahmhaft zu machen, es übrigens aber, soviel den Kostenpunct betrifft, bei dem Bescheide des judicii a quo, an welches auch die Sache zum weiteren Verfahren remittirt wird, sein Bewenden behält; unter Vergleichung der durch die Supplication verursachten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 15ten März 1839.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Ableistung des einem Regierungs-Collegio deferirten und von diesem acceptirten Entscheidungseides.

Die Wittwe des weiland Christian Ahrenkiel zu Höckelberg und der Sandmann Matth. Hansen zu Taarning, als Vormund des unmündigen Sohnes derselben, wurden von dem Schleswigschen Obersachwalteramte auf Zahlung gewisser Zollabgaben, an Belauf 379 Rbth., welche der verstorbene erste Ehemann der erstern, Rasmus Dinsen, zu Colding schuldig geblieben sein sollte, belangt und deshalb unterm 14ten Mai 1839 von dem Thyrstrup-Harder Dinggericht erkannt: daß Beklagter schuldig, die libellirten 379 Rbth. der Königl. Kasse zu zahlen, es wäre denn, daß die Beklagten binnen Ordnungsfrist die gemachte Einrede des bezahlten Geldes zu erweisen im Stande wären.

Die Beklagten traten diesen Beweis dadurch an, daß sie dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio den Entscheidungseid deferirten. Das Obersachwalteramt suchte zwar die Zulässigkeit dieses Eides zu bestreiten, die Hardesvogtei decretirte aber unterm 29sten April 1840, daß dasselbe sich auf den deferirten Eid aut acceptando, aut referendo einzulassen habe.

Das Obersachwalteramt erklärte darauf, daß das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium den Eid acceptire und bereit sei, selbigen durch den dermaligen Zollkassirer Ehnhuus zu Colding leisten zu lassen; event. erbiete sich das Collegium auch, den Eid durch eines seiner Mitglieder zu leisten und wolle, wenn weder das eine noch das andere zulässig sei, den Eid referiren.

Die Beklagten wandten dagegen ein, daß die Ableistung des Eides weder durch den bisher gar nicht in lite befangenen Ehnhuus, noch durch Ein Mitglied des Collegii genügend geschehen könne, acceptirten auch den event. referirten Eid de credulitate.

Unterm 17ten Sept. 1840 erkannte die Hardesvogtei: daß auf den Antrag des Obersachwalters in Betreff der Ableistung des deferirten Schiedseides durch den Zollkassirer Ehnhuus in Colding nicht einzutreten stehe, und ward zugleich ein Termin zur Ableistung des Eides, unter Vorbehalt der etwanigen Einwendungen der Beklagten gegen die Person des zuvor annoch namhaft zu machenden Mitgliedes des Collegii, welches den Eid zu leisten habe, auf den 6ten Oct. 1840 angesetzt.

Wider diesen Bescheid ward vom Obersachwalteramt supplicirt und die Beschwerde aufgestellt, daß nicht dem hauptsächlichen Antrage desselben gemäß erkannt und daher ein Termin zur Ableistung des Eides durch den Zollkassirer Ehnhuus anberahmt worden sei.

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die sub præs. 31sten Oct. v. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, noie des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii in Kopenhagen, wider die Wittwe des verstorbenen Christian Ahrenkiel c. cur. zu Höckelberg und den Sandmann Matth. Hansen zu Taarning, als gerichtlich bestellten Vormund des Rasmus Diensen Ahrenkiel daselbst, hauptsächlich in Betreff einer Schuld von 379 Rbth. S. M., wegen creditirter Zollgefälle, jetzt um Aufhebung und Mortification des Bescheides der Thyrstrup-Hardesvogtei vom 17ten Sept. 1840,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem Bericht der Behörde,

in Erwägung, daß der einer Parthei deferirte Entscheidungseid nur von der Parthei selbst abzuleisten ist und das Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium demnach nicht befugt ist, den Ihm deferirten Eid durch einen in lite nicht befangenen Zollbeamten ableisten zu lassen,

dem Supplicanten hiemittelst ein abschlägiger Bescheid ertheilt, derselbe auch schuldig erkannt, die Kosten der Gegenerklärung, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten, auch eine Summe von 16 Rbth. an den Justizfond zu erlegen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 11ten März 1841.

Befugniß des Beweisführens zur erneuerten Eidesdelation, nachdem selbige Einmal zurückgenommen und eine anderweitige Beweisführung versucht worden. — Relevanz der gegen dritte Personen geschehenen außergerichtlichen Aeußerungen für die Herstellung des Beweises.

In Sachen des concessionirten Schmidts und Käthners Thomas Petersen, in Groß-Dännewerk, Klägers, Deducenten und Contradeducten, jetzt Appellanten, wider Peter Sierts daselbst, Beklagten, Deducten und Contradeducenten, jetzt Appellaten, betr. hauptsächlich schuldige Räumung eines Gebäudes, s. w. d. a., dann Beweis- und Gegenbeweisführung und Deduction aus den Attestaten, jetzt Rechtfertigung der Appellation wider das Definitiv-Erkenntniß des Ahrens-Harder Dinggerichts vom 15ten Decbr. 1840,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, mit Beziehung auf die angefügten Entscheidungsgründe, hiemittelst für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß dahin abzuändern sei: daß Kläger, salva relatione, binnen Ordnungsfrist, den ihm vom Beklagten deferirten Eid dahin abzuleisten schuldig, „wie er glaube und dafürhalte, daß von seinem Verkäufer P. L. Schmidt dem Beklagten an dem von Letzterem bewohnten Hause auf seine Lebenszeit die Befugniß zur Benutzung desselben nicht verstattet worden," quo juramento præstito, sive relato et non præstito, Beklagter schuldig, das fragliche Haus innerhalb Ordnungsfrist zu räumen und dem Kläger sämmtliche Proceßkosten, salva des. et mod., zu erstatten; quo autem juramento non præstito, sive relato et præstito, Kläger mit der von ihm angestellten Klage abzuweisen, dem Beklagten auch die Proceßkosten, salva des. et mod., zu erstatten habe.

V. R. W.

Publicatum Gottorf, den 24sten Mai 1841.

Entscheidungsgründe.

Vor dem am 18ten März 1830 gehaltenen außerordentlichen Ahrens- und Treya-Harder Dinggerichte stellte der Kläger wider den Beklagten eine Klage auf Räumung des von ihm bewohnten, von des Klägers

Vorbesitzer auf einem zu seiner Kathe gehörigen Grunde erbauten Hauses an, und wurde dem Kläger der Beweis auferlegt:

daß sein Verkäufer P. L. Schmidt das von dem Beklagten bisher bewohnte Haus auf seine Kosten zur Wohnung habe einrichten lassen;

dem Beklagten dagegen der Beweis freigelassen:

daß ihm von dem Verkäufer des Klägers an dem von ihm bewohnten Hause auf seine Lebenszeit die Befugniß zur Benutzung desselben verstattet worden.

Nachdem dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, trat der Kläger den ihm auferlegten Beweis durch Zeugen und eine Urkunde, Beklagter den ihm freigelassenen sogenannten indirecten Gegenbeweis aber mittelst Eidesdelation an. Kläger acceptirte den ihm deferirten Eid. Später erklärte jedoch der Beklagte, die frühere Eidesdelation vorläufig zurücknehmen zu wollen und cumulirte mit der Antretung des directen Gegenbeweises die des indirecten Gegenbeweises, indem er um die Abhörung zweier Zeugen bat, welche auch, nach Vernehmung des Klägers, vom Gottorfer Amthause verfügt wurde.

Unterm 15ten Decbr. 1840 erkannte darauf das Ahrens- und Treya-Harder Dinggericht, nach stattgehabter Deduction und Impugnation, für Recht:

daß Kläger dasjenige, was ihm mittelst Interlocuts vom 18ten März 1839 zu beweisen auferlegt worden, wie Rechtens erwiesen, Beklagter dagegen den ihm mittelst desselben Interlocuts freigestellten Gegenbeweis nur insoweit geführt habe, daß er annoch in Zeit der Ordnung den Entscheidungseid dahin zu leisten schuldig: „daß ihm vom Verkäufer des Klägers an dem von ihm bewohnten Hause auf seine Lebenszeit die Befugniß zur Benutzung desselben verstattet worden," nach welchem geleisteten Eide Kläger mit seinem Antrage auf Räumung der erwiesenermaßen von seinem Vorbesitzer erbauten Wohnung abzuweisen, unter Vergleichung der Kosten; wohingegen Beklagter, im Falle er diesen Eid nicht leisten würde, schuldig sei, binnen Ordnungsfrist die quästionirte Wohnung zu räumen und dem Kläger die sämmtlichen erwachsenen Kosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegen dieses Erkenntniß interponirten beide Partheien das Rechtsmittel der Appellation, welches jedoch nur von dem Kläger fortgesetzt ist, so daß das Erkenntniß der Unterinstanz rücksichtlich des dem Kläger auferlegten und für geführt erachteten Beweises als rechtskräftig anzusehen ist.

Kläger hat nun drei Beschwerden aufgestellt, nämlich:

1) daß, wie geschehen und nicht dahin erkannt worden, daß Beklagter nunmehr schuldig, innerhalb Ordnungsfrist das fragliche Wohnhaus zu räumen und die Proceßkosten, s. d. et m., zu erstatten; event.

2) daß, wie geschehen, rücksichtlich des erkannten Exceptionalbeweises für den Beklagten auf den Erfüllungseid erkannt und nicht dem Kläger aufgegeben worden, sich über den rücksichtlich des Exceptionalbeweises deferirten Entscheidungseid den Rechten nach zu erklären;

3) daß nicht statt des erkannten Erfüllungseides dem Kläger der Reinigungseid auferlegt worden, unter Feststellung der gesetzlichen Folgen für den Fall der Leistung oder Nichtleistung.

Rücksichtlich der Frage, ob und in wie weit der dem Beklagten freigelassene Gegenbeweis geführt worden, kommt einzig und allein die Aussage des vom Beklagten als Zeugen producirten Abnahmemannes Jürgen Solterbeck in Betracht. Dieser hat nun freilich deponirt, daß der Verkäufer des Klägers P. L. Schmidt in Gesprächen, die Zeuge mit ihm zu wiederholten Malen geführt, geäußert habe, „das fragliche Haus gehöre dem Beklagten und dessen Frau, so lange als eine von diesen beiden am Leben sei; Beklagter und Frau sollen so lange darin wohnen, als sie lebten; sie seien berechtigt, in dem Hause Zeitlebens zu wohnen." Diese Aussage beweist aber für das thema probandum durchaus nichts, denn selbst wenn es auch vollständig erwiesen wäre, daß der erwähnte P. L. Schmidt dergleichen Aeußerungen gegen den Zeugen Solterbeck habe fallen lassen, so könnte daraus doch nicht gefolgert worden, daß Schmidt dem Beklagten die Befugniß zur Benutzung des fraglichen Hauses auf seine Lebenszeit verstattet habe, weil es nicht angenommen werden kann, daß der P. L. Schmidt bei jenen Aeußerungen, die er in Gesprächen mit Solterbeck geführt, die Absicht gehabt haben sollte, sich gegen den Beklagten zu verpflichten; Letzterer auch jedenfalls durch Unterredungen, welche zwischen Schmidt und einem Dritten, zur Vertretung des Beklagten nicht Beauftragten, vorgefallen, keine Rechte würde erwerben können.

Wenn demnach der vom Beklagten versuchte Zeugenbeweis als gänzlich verfehlt angesehen werden muß, so fragt es sich ferner, ob nach der ersten Beschwerde, dem petito der Klage gemäß, oder nach Maaßgabe der zweiten Beschwerde auf den Entscheidungseid zu erkennen sei.

Es hat nun zwar der Beklagte einmal von der Eidesdelation Gebrauch gemacht und hat er erst, nachdem der Eid schon vom Kläger angenommen war, in Gemäßheit der Verordnung wegen des Verfahrens bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vom 15ten Mai 1834, §. 4 in fine, den Zeugenbeweis angetreten, er hat aber dabei zugleich erklärt, daß er die Eidesdelation nur vorläufig zurücknehme und es ist kein Grund vorhanden, weshalb ihm die Zuschiebung des Eides nicht noch jetzt freistehen sollte. Anerkannten Proceßgesetzen zufolge:

hat nämlich jeder Beweisführer auch dann noch, wenn die Herstellung des Beweises durch anderweitige Beweismittel nicht gelungen ist, das Recht, von der Eidesdelation Gebrauch zu machen, wenn er selbige nur zeitig reservirt und in der Deductionsinstanz seinem Gegner event. den Eid deferirt hat. Der allegirte §. der Verordnung vom 15ten Mai 1834 gestattet es nun, statt eines bereits deferirten Eides, wenn er auch schon acceptirt sein sollte, annoch von neuen Beweismitteln Gebrauch zu machen. Der Ausdruck „statt eines deferirten Eides" kann jedoch nicht so gedeutet werden, daß die neuen Beweismittel dergestalt an die Stelle der Eidesdelation treten sollen, daß es dem Beweisführer nicht freistehe, annoch später wieder zu derselben zu recurriren, vielmehr hat ohne Zweifel nur ausgesprochen werden sollen, daß es der beweisführenden Parthei, wenn sie neue Beweismittel auffinde, ungeachtet der stattgehabten Eidesdelation und Acceptation unbenommen bleibe, annoch die neuen Beweismittel zu benutzen. Das Recht des Beweisführers für den Fall, daß der durch anderweitige Beweismittel versuchte Beweis für verfehlt erachtet werden sollte, event. die Eideszuschiebung zur Hand zu nehmen, kann durch die mehrerwähnte Gesetzesvorschrift nicht als aufgehoben betrachtet werden und hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Eingesessenen Peter Sierts zu Groß-Dännewerck, Beklagten und Deducten, dann Appellaten, jetzt Appellanten, wider den Schmidt Thomas Petersen daselbst, Kläger und Deducenten, darauf Appellanten, jetzt Appellaten, hauptsächlich wegen Räumung eines Gebäudes, s. w. d. a., jetzt die Appellation gegen eine, das Erkenntniß des Ahrens-Harder Dinggerichts vom 15ten Decbr. 1840 abändernde Sentenz des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten Mai d. J. betr.,

wird, nach verhandelter Sache, unter Mittheilung der Erklärung des Appellaten an den Appellanten in beglaubigter Abschrift, in Erwägung

1) daß der dem Appellanten im Interlocut vom 18ten März 1839 freigelassene Beweis: „daß ihm von dem Verkäufer des Klägers an dem von ihm bewohnten Hause auf seine Lebenszeit die Befugniß zur Benutzung desselben verstattet worden," Handlungen des Peter Lorenzen Schmidt, des Verkäufers des Appellaten, zum Gegenstande hat, daher desfälligen außergerichtlichen Aeußerungen dieses P. L. Schmidt allerdings Gewicht für diesen Beweis beizulegen ist;
2) daß P. L. Schmidt, nach Aussagen des unverdächtigen Zeugen Solterbeck, in der ersten Zeit nach Erbauung des vom Appellanten bewohnten Hauses, in Gesprächen mit dem Zeugen über das Verhältniß des Appellanten zu jenem Hause, zu mehreren Malen geäußert habe: „Peter Sierts und dessen Ehefrau seien berechtigt, lebenslänglich in diesem Hause zu wohnen," diese gegen genannten Zeugen wiederholt gethane Aeußerung aber zu der Annahme, daß P. L. Schmidt dem Appellanten die Befugniß zur lebenslänglichen Benutzung des gedachten Hauses verstattet habe, um so mehr berechtigt, als selbige auch durch die Deposition der Zeugin Raede und besonders durch die nahe Verwandtschaft der Frauen des Appellanten und des P. L. Schmidt, die Schwestern sind, so wie durch den Umstand, daß Appellant bereits länger als 10 Jahre im fraglichen Hause gewohnt, ohne daß ein Pacht- oder Miethverhältniß zwischen ihm und dem P. L. Schmidt jemals obgewaltet hat, unterstützt wird, daher ein gegründeter Zweifel darüber, daß jene Aeußerungen von Schmidt nicht ernstlich gemeint gewesen, nicht aufkommen kann, vielmehr vom Appellanten dadurch so viel erwiesen ist, daß ein gerichtlicher Eid erkannt werden muß;
3) daß, da ein solcher Eid im vorliegenden Falle vom Appellaten nur als Glaubenseid würde geleistet werden können, dem Appellanten dagegen ein Wahrheitseid auferlegt werden kann, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 11ten Decbr. 1758 dem Appellaten ein Erfüllungseid zuzuerkennen, wie solches denn auch vom Ahrens-Harder Dinggericht geschehen ist,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten Mai d. J. aufzuheben und das Erkenntniß des Ahrens-Harder Dinggerichts vom 15ten Decbr. v. J. wieder herzustellen sei. Unter Vergleichung der Kosten dieser und der vorigen Instanz und unter Zurückweisung der Sache zum weitern Verfahren an die Unterinstanz.

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 1sten Decbr. 1841.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

47. Stück. Den 21. November 1842.

Gesetzgebung.

Fortsetzung des Gränzvergleichs mit dem Fürstenthum Lübeck.

Art. XXII.

Die Beitreibung von Rückständen in den Kirchen-Anlagen, Gebühren oder sonstigen kirchlichen Abgaben der fremden Eingepfarrten soll auf Requisition des Predigers oder anderen beikommenden Rechnungsführers bei der ordentlichen Civil-Obrigkeit der Zahlungspflichtigen mittelst des für solche Fälle nach den Landesgesetzen stattfindenden Executiv-Verfahrens unverzüglich und kostenfrei bewirkt werden. Die Prediger haben keine Gebühr oder Vergütung für die Verwaltung der Inspection über die auswärtigen Schulen ihres Kirchspiels in Anspruch zu nehmen. Bekanntmachungen, welche nach der bestehenden Gesetzgebung des Landes, in dem die Kirche belegen, zur Publication durch die Kirchendiener gelangen und ihrem Inhalte nach für die fremden Eingepfarrten bestimmt sind, sollen auch auf directe Requisition der Localbehörden des Nachbarlandes durch die Prediger besorgt und die behufigen Anzeigen hierüber beikommenden Ortes von ihnen remittirt werden, ohne daß dafür Gebühren oder Vergütungen zu berechnen, die im gleichen Falle von einer inländischen Behörde nicht zu erlegen sein würden.

Art. XXIII.

Die Prediger, Kirchen- und Schulbediente gehen mit den abgetretenen Territorien an die neue Landesherrschaft über. Es sollen denselben ihre bisherigen Diensteinkommen aus den Staats- und Gemeinde-Kassen, sowie die reglementirten oder herkömmlich anerkannten Natural-Einkünfte und Accidentien für die Zeit ihrer Amtsdauer ungeschmälert verbleiben.

Auch sichert die neue Landesregierung denselben für ihre dereinstigen Wittwen und Erben die mit der Erlangung des Dienstes erworbenen Ansprüche auf eine Abgabe oder Abfindung vom Dienste und etwanige andere Nutzungen oder Einkünfte. Ebenfalls soll den beim Uebergange der Landeshoheit schon acquiescirten Beamten dieser Klasse oder etwa vorhandenen Wittwen der Dienstvorgänger die Benutzung der bereits angewiesenen Dienst-Abschieds-Wohnungen und Ländereien, wiewohl diese nunmehr unter die neue Landeshoheit gelangen, in bisheriger Weise verbleiben, und auch hinsichtlich der etwa damit verbundenen Leistungen der Commüne keine Veränderung eintreten. Die Zahlungen und Natural-Prästationen, welche solchen älteren Pensionisten zugleich aus der Staatskasse oder etwa aus Landesherrlicher Forst zugesichert sind, werden zwar nicht mit der Landeshoheit übernommen, jedoch bei Uebertragung derselben auch für die Zukunft garantirt, und von der frühern Landesherrschaft nach wie vor geleistet werden.

Art. XXIV.

Von dem in Gemäßheit der Donationscate des Hochseeligen Herzogs Peter Friedrich Wilhelm zu Schleswig-Holstein-Oldenburg und allerhöchsten Rescripts vom 30sten Septbr. 1791 bei der Königlichen Kasse belegten Capitale von 2000 ℛ S. H. Cour., dessen Zinsen à 4 pCt. zu ewigen Tagen zur Verbesserung der Einkünfte einiger Schulämter in den Kirchspielen Süsel, Gleschendorf, Curau und Ratekau, verwendet werden sollen, wird die Summe von 750 ℛ S. H. Cour., deren Zinsen à 4 pCt. den Betrag der Zulagen ausmacht, die nach der Stiftung den Schullehrern in den unter Großherzogliche Landeshoheit übergehenden Dörfern Fasfensdorf, Schulendorf und Luschendorf alljährlich auszuzahlen sind, der Großherzoglichen Kammerkasse zur stiftungsgemäßen Radicirung des Capitals und jährlichen Auskehrung der Zinsen à 4 pCt. an die jedesmaligen Inhaber jener Schulämter, bei der Liquidation angerechnet werden.

Art. XXV.

Die Armen, welche Ortschaften angehören, die mittelst dieses Vertrages unter die Landeshoheit des Nachbarstaates gelangen, aber ihre Versorgung bisher außerhalb dieses ihres Heimathsortes auf gemeinschaftliche Kosten des Amtes, Kirchspiels oder anderen größeren Armendistrictes erhalten haben, sind nach jener Ortschaft zurückzusenden. Eine Gemeinschaft oder Verbindung hinsichtlich der Versorgung von Armen zwischen Ortschaften unter verschiedener Landeshoheit soll hinfüro nicht stattfinden. Die mittelst die-

ses Vertrages aus dem Königlichen Amte Ahrensböck an das Fürstenthum übergehenden Dorfschaften behalten keinen Antheil an dem Armenstifte im Flecken Ahrensböck, dessen Fonds und Nutzungen. Sollte der Heimathsort eines Amts- oder Districts-Armen bisher nicht ermittelt und ungewiß sein, so hat die Commüne im Districte, wo derselbe geboren ist, wenn diese Voraussetzung aber nicht eintrifft, diejenige, wo Er oder die Personen, von denen er seine Heimathsrechte abzuleiten hat, zuletzt vor dem Eintritte der öffentlichen Unterstützung einen eigenen Haushalt geführt, oder wenn dies überall nicht der Fall gewesen, vor jenem Zeitpuncte zuletzt einen bleibenden Aufenthalt gehabt haben, den Armen zur ferneren Unterstützung anzunehmen. Es folgen dabei die Ehefrauen unbedingt der Heimath des Mannes und die Kinder, welche noch das 18te Jahr nicht überschritten haben, den Eltern.

Art. XXVI.

Die zur Zeit der Veränderung der Landeshoheit im neuen Staatsgebiete domicilirenden Familien und Individuen sollen übrigens (Art. XXV) ohne Untersuchung über ihren Heimathserwerb daselbst wie bisher verbleiben dürfen und sogleich zur Theilnahme an allen aus dem Unterthanen-Verhältnisse hervorgehenden allgemeinen Rechten und Vorzügen gelangen. Streitigkeiten über die Heimathsrechte von Familien oder Individuen, welche zwischen Communen obschweben, die durch den Gebiets-Austausch berührt werden, sollen auch nach Veränderung der Landeshoheit doch da, wo sie schon anhängig gemacht waren, entschieden werden, wenn auch nur Eine der streitenden Partheien der Behörde, vor der die Sache bisher verhandelt worden, unterworfen bleibt. Treten aber die streitenden Communen mit einander unter neue Landeshoheit, so soll der Gegenstand vor der neuen Landesbehörde seine Erledigung finden und sind demnach die schon erwachsenen Acten dahin abzuliefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Der Entscheidungseid wird im heutigen Proceße lediglich als ein Beweismittel streitiger facta behandelt.

In Sachen der derzeitigen Amtsgevollmächtigten des Amtes Cronshagen, Wriedt in Hassee und Arp zu Cronshagen, Beklagte und Delaten, jetzt Supplicanten, gegen die Direction des Königl. Friedrichshospitals in Kiel, Klägerin und Deferentin, jetzt Supplicatin, wegen einer Schuld der Commüne Cronshagen von 179 ℛ 32 ß Cour., jetzt Supplication gegen einen Bescheid des Cronshagener Amthauses vom $^{13}/_{15}$ April 1841,

ist unterm 27sten August 1839 rechtskräftig erkannt worden:

> Könnte Klägerin in Zeit der Ordnung rechtlicher Art nach darthun und erweisen, daß der erkrankte Peter Friedrich Müller bis zum 2ten Aug. 1835 Wartung und chirurgische Hülfe nöthig gehabt und auf dem Friedrichshospital erhalten habe; so würde nach solchen geführten Beweisen, unter Vorbehalt des Gegenbeweises und der Eide, ferner ergehen was Rechtens.

Die Klägerin hat diesen Beweis durch Eidesdelation dergestalt angetreten, daß sie, unter Anlegung zweier Auszüge resp. aus dem Krankenbuche und dem Receptenbuche des Friedrichshospitals, den Beklagten den Eid darüber zugeschoben hat:

> daß Peter Friedrich Müller auf dem Friedrichshospital nicht nach dem Inhalt der Anlage 1 chirurgische Hülfe und Wartung bis zum 2ten August 1835 erhalten, und daß daselbst für ihn nicht die auf der Anlage 2 verzeichneten Recepte verschrieben worden.

Event. hat Klägerin den Eid secundum verba interlocuti deferirt.

Nach einem über diese Beweisantretung stattgehabten Schriftwechsel ist abseiten des Königl. Amthauses unterm 13ten April d. J. erkannt:

> daß Beklagte zwar nicht schuldig, sich auf den Eid in der Weise, wie er von der Klägerin principaliter deferirt worden, einzulassen, sich dagegen innerhalb 14 Tagen ab insin. über den ihnen event. sec. verba interl. zugeschobenen Eid durch Annahme ꝛc. anhero zu erklären haben; unter Vergleichung der durch den Schriftwechsel erwachsenen Kosten.

Gegen diesen Bescheid haben die Beklagten das Rechtsmittel der Supplication interponirt, dasselbe rite prosequirt und ihre Beschwerde darin gesetzt: daß ihnen auferlegt worden, sich über eine Eidesdelation zu erklären, welche eine Behauptung enthalte, die lediglich durch das Urtheil eines Sachverständigen geprüft werden könne.

Solchemnach steht, nach eingezogener Gegenerklärung, zur Frage: ob über das thema probandum ein Eid könne ausgeschoben werden?

In Erwägung nun, daß das Litisdecisorium in dem heutigen Proceßverfahren lediglich als ein Beweismittel streitiger facta behandelt wird,*) das zum

*) Dieser Grundsatz über die heutige Natur des Entscheidungseides dürfte nicht zweifelhaft sein und wird von Martin, Gensler, Grolmann, Bauer, Francke, Linde u. A. bestätigt. Wenn jedoch Linde, im Lehrbuche §. 302, mit Beziehung auf Baiers Vor-

Beweise verstellte Bedürfniß der Wartung und chirurgischen Hülfe eines Kranken während einer bestimmten Zeit aber nicht als ein factum der äußeren Sinnenwelt, sondern vielmehr als ein Zustand erscheint, welcher ohne eine auf den Regeln der Kunst beruhende Reflexion nicht beurtheilt werden kann,

wird auf die unterm 12ten Mai d. J. hieselbst eingegangene Supplications-Rechtfertigung der vorrubricirten Supplicanten, nach eingezogenem Berichte des Königl. Amthauses, nebst Erklärung des Gegentheils (sub præs. den 14ten v. M.), hiemittelst von Obergerichtswegen zum Bescheide gegeben:

daß, unter Aufhebung des Erkenntnisses des Cronshagener Amthauses vom 13ten April d. J., Beklagte und Supplicanten nicht für schuldig zu erachten, sich auf den ihnen von der Klägerin und Supplicatin deferirten Schiedseid einzulassen, der der Klägerin und Supplicatin auferlegte Beweis vielmehr für desert zu erklären und dieselbe schuldig, die durch diesen Rechtsstreit veranlaßten Kosten den Beklagten und Supplicanten binnen 4 Wochen ab insin. huj., salv. ev. des. et mod., zu erstatten, unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 28sten October 1841.

Ueber Handlungen, welche den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen, kann im Civilprocesse der Eid nicht deferirt werden.

In Sachen des Brennereiverwalters N. N. zu N. N., Imploranten, wider den N. N. zu N. N., Imploraten, wegen verschiedener Leistungen,

ergeben die Acten, daß Implorant mittelst schriftlichen Contracts vom 31sten Octbr. 1838 gegen einen jährlichen Gehalt von 200 ℛ und gewisse Naturalprästationen vom Imploraten als Brennereiverwalter auf 5 Jahre in Dienst genommen und sich dagegen verpflichtet hat, die ihm obliegenden Geschäfte mit möglichster Pünctlichkeit, Vorsicht und Geschicklichkeit zu führen, namentlich Ein- und Verkäufe zu beschaffen und darüber genügende Rechnung zu führen; daß Implorant jedoch im Decbr. 1839 unter Vorenthaltung der ihm contractlich zugesicherten Emolumente von seinem Geschäfte entlassen ist, und deshalb unterm 25sten Juli v. J. ein unbedingtes Mandat auf Zahlung des für die Zeit von Maitag 1839 bis dahin 1840 rückständigen Lohns, sowie auf Lieferung verschiedener rückständigen Naturalprästationen hieselbst extrahirt hat.

Implorat hat dagegen vorstellig gemacht, daß Implorant seinerseits den fraglichen Contract nicht erfüllt, vielmehr

1) eine bedeutende Quantität spirituöser Getränke nicht mit in seine Monatsrechnung aufgenommen, vielmehr seinem Herrn verschwiegen;

2) verschiedentlich kleine Quantitäten verkauft und diese Verkäufe verheimlicht;

3) auch die laufenden Geschäfte den ganzen Monat durch ohne weitere Buchführung nur auf einer Tafel notirt und daraus die Monatsrechnung formirt habe.

Auf diese Thatsachen, über welche Implorat in eventum die Eidesdelation zur Hand genommen, hat derselbe die Einrede des nicht erfüllten Contracts, der Retention und des durch Dienstuntreue aufgehobenen Contractes begründet, endlich auch noch behauptet, daß der Contract jedenfalls bereits im Decbr. 1839 durch Uebereinkunft aufgehoben worden sei, und um Aufhebung des abgegebenen Mandats gebeten.

Da nun die Liquidität der aus dem inducirten Contracte vom 31sten October 1838 implorantischer Seits erhobenen Ansprüche an sich nicht bestritten worden; so steht nach eingezogener duplicarischen Erklärung zur Frage, ob die vom Imploraten vorgeschützten Einreden geeignet sind, eine Aufhebung des Mandates, oder wenigstens eine vorgängige Eidesleistung zu motiviren?

In rechtlicher Erwägung nun, daß die unter dem Namen einer exceptio non adimpleti contractus vorgeschützte Einrede anlangend, Implorat ein gänzliches Ausbleiben der vom Imploranten übernommenen Leistungen nicht behauptet, diese Leistungen vielmehr wirklich entgegengenommen und nur gegen die Modalität derselben Ausstellungen erhoben hat;

daß ferner die in dem Contracte ausgedrückte Verpflichtung des Imploranten, diese Leistungen möglichst diligent zu besorgen und die Rechnungsführung genügend einzurichten, weil sie lediglich solche Puncte betrifft, welche ohnehin in der Natur des abgeschlossenen Contractes begründet sind, nicht als eine specielle Uebernahme solcher bestimmten Leistungen betrachtet werden kann, wie sie erforderlich sein würde, um nach §. 7 der Verordnung vom 25sten Juli 1781 dem Imploranten schon wegen bloßen Leugnens des Im-

---

lesungen S. 390 der Ansicht ist, daß, in so fern sich der Delat auf ein jusjurandum in jus conceptum (dari sibi oportere, rem suam esse etc.) selbst einließe, dasselbe auch noch jetzt als vollkommen gültig anerkannt werden müsse, so dürfte diese Behauptung doch sehr zweifelhaft sein, denn eben der Grundsatz, worauf diese Ansicht gebaut ist, daß der Delat durch den Eidesantrag judex in propria causa werde (l. 1. D. quarum rer. act.), hängt mit der älteren Römischen Ansicht von dem Eide als einem remedio litium expediendarum zusammen, welche heutigen Tages und wie es scheint schon in Justinianischen Constitutionen cfr. Cod. h. t. gänzlich aufgegeben ist.

ploraten, zum Beweise ihrer Erfüllung zu verpflichten; daß sich vielmehr die gedachte Einrede rechtlich als eine exceptio non rite impleti contractus characterisirt, welche, um in diesem Verfahren Berücksichtigung finden zu können, sofort vom Excipienten zu erweisen sein würde;

in Erwägung jedoch, daß sich über die Frage, ob mit gehöriger Diligenz verfahren und ob eine Rechnungsablage genügend sei, die Eidesdelation als ein unzulässiges Beweismittel darstellt, da derselben nicht ein einfaches, objectiv erkennbares factum, sondern ein Urtheil zum Grunde liegt, wobei alles von dem subjectiven Ermessen des Schwörenden abhängig sein würde;

in weiterer Erwägung, daß sich auch die speciell vom Imploraten hervorgehobenen Mängel der implorantischen Geschäftsführung zu einer Eidesdelation eben so wenig eignen, weil die Behauptung des Imploranten, die laufenden Geschäfte auf einer Tafel notirt, in Ermangelung einer anderweitig vorgeschriebenen Form der Rechnungsführung, irrelevant erscheint, die angebliche Verheimlichung von Vorräthen und Verkäufen aber den Thatbestand eines mit öffentlicher Strafe bedrohten Criminalverbrechens in sich schließt, rücksichtlich dessen, auch abgesehen von dem Ausfalle der desfalls wirklich bereits stattgehabten Criminaluntersuchung, das gesetzliche Verbot des Reinigungseides der Zulässigkeit der Eidesdelation entgegen tritt;

in Erwägung, daß daher, in Ermangelung zulässiger Beweismittel, alle auf diese behaupteten Thatsachen begründeten Einreden in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden können, und

in endlicher Erwägung, daß, die Einrede des übereinkunftlich aufgehobenen Contracts anlangend, aus der eigenen Geschäftserzählung des Imploraten hervorgeht, daß Implorant sich mündlich nur dazu verpflichtet, zu Maitag 1840 abgehen zu wollen, und, wenn bei der späteren schriftlichen Abfassung der getroffenen Uebereinkunft dieser Punct dahin festgesetzt worden, daß der Contract am 31sten October 1838 sofort aufgehoben sein solle, die angebliche Genehmigung dieser einzelnen Proposition doch für dem Imploranten um so weniger von verbindlicher Kraft sein konnte, weil die gedachte schriftliche Contractserrichtung geständigermaaßen in ihrem ganzen Umfange nicht zu Stande gekommen ist, das auf Grundlage dieser angeblichen Bedingung eingeleitete Geschäft sich vielmehr zerschlagen hat und daher auch von keinen rechtlichen Folgen begleitet sein kann,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen hiedurch zum Bescheide ertheilt:

daß Implorat mit seinen Einwendungen gegen das Mandat vom 25sten Juni v. J. ad separatum zu verweisen sei, und wird demselben hiedurch anbefohlen, dem gedachten Mandate nunmehr innerhalb 14 Tagen ab insin., bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel, Folge zu leisten, sowie binnen gleicher Frist die zu 8 ℛ Cour. bestimmten Kosten der eingezogenen Replik und die in dorso hujus decreti verzeichneten Gerichts- und Insinuationsgebühren dem Imploranten zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 1sten Novbr. 1841.

Der Impetrat hat gegen dieses Mandat die Supplication an das Königliche Oberappellationsgericht ergriffen, worauf ihm folgender Bescheid ertheilt worden ist:

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 29sten Decbr. v. J. hieselbst eingereichte Supplication des N. N. zu N. N., Imploraten, jetzt Supplicanten, wider den Brennereiverwalter N. N. zu N. N., Imploranten, jetzt Supplicaten, hauptsächlich wegen verschiedener schuldigen Leistungen und 160 Rbthlr., daher unbedingten Mandats, jetzt Supplication wider das Erkenntniß des Holsteinischen Obergerichts vom 1/4 Novbr. 1841,

wird dem Supplicanten aus den in Betreff seiner vorgeschützten Einrede des nicht erfüllten Contracts und der desfalls zur Hand genommenen Eidesdelation dem angefochtenen Erkenntnisse beigefügten Entscheidungsgründen, sowie in Erwägung:

daß die vom Supplicaten eingeklagten Leistungen Emolumente sind, welche ihm contractlich bis zum 1sten Mai 1840 beikommen und nach dem vom Supplicanten seiner Einrede des übereinkünftlich aufgehobenen Contracts in der Exceptionsschrift zum Grunde gelegten factum dem Supplicaten bis zum 1sten Mai 1840 jene Emolumente ungeschmälert gelassen werden sollten, mithin diese Einrede selbst, wenn ihr thatsächliches Fundament erwiesen wäre, jedenfalls für die jetzt eingeklagten Emolumente sich als irrelevant darstellt,

hiemit ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 16ten Februar 1842.

Miscelle.

VI.

Tabellarische Uebersicht

des unter obervormundschaftlicher Controle der Localbehörden des Herzogthums Schleswig stehenden Capitalvermögens, für das Jahr 1840.

District.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im District.	Bemerkungen.
		Rbthlr.	Rbthlr.	
Stadt Apenrade		24,402	24,402	
„ Burg		26,293	26,293	
„ Eckernförde		45,613	45,613	Das Pupillarvermögen in den Städten betrug demnach ultimo 1840 683,007 Rbthlr.
„ Flensburg		315,509	315,509	
„ Friedrichsstadt		27,093	27,093	
„ Hadersleben		79,554	79,554	
„ Husum		20,656	20,656	
„ Schleswig		56,459	56,459	
„ Sonderburg		32,028	32,028	
„ Garding		8,635	8,635	
„ Tönning		21,291	21,291	
„ Tondern		25,474	25,474	
Amt Apenrade u. Lygumkloster	Riesharde	30,632		
	Süderrangstrupharde	7,011		
	Birk Warnitz	6,759		
	Birk Lygumkloster	32,120		
	die zum Amte gehörigen Vogteien	14,859	91,381	
Amt Bredstedt		43,510	43,510	
Landschaft Eiderstedt	Oldensworth mit dem Norder-Friedrichs-Koeg	5,162		
	Coldenbüttel und Witzwort	20,579		
	Cotzenbüll, Cating, Welt, Volerwieck und Tönning	19,139		
	Tetenbüll und Catharinenheerd	40,972		
	Poppenbüll, Uelvesbüll, Osterhever, Westerhever	55,322		
	Garding, St. Peter, Ording und Cating	31,034	172,208	
Amt Flensburg	Nieharde	73,694		
	Wiesharde	29,680		
	Huesbyeharde	148,192		
	Uggelharde	13,148		
	Munkbrarupharde und Glücksburg	12,643	277,357	
Amt Gottorf	Struxdorfharde	31,920		
	Ahrensharde	16,366		
	Treyaharde	3,478		
	Schließ- und Füsingharde	81,466		
	Mohrkirchharde	12,405		
	Satrupharde	9,772		
	Cropp- und Meggerharde	28,076	183,483	
Amt Hadersleben	Hadersleebener Harde	45,335		

District.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im District.	Bemerkungen.
		Rbthlr.	Rbthlr.	
Amt Hadersleben	Thyrstrupharde	45,496		
	Grammharde	47,107		
	Norderraugstrupharde . . .	18,739		
	Hviddingharde	56,509		
	Frös- und Calslundharde . .	25,418	238,604	
Amt Hütten mit Stapelholm	Hüttener Harde	62,478		
	Hohner Harde	38,643		
	Landschaft Stapelholm . . .	69,769	170,890	
Amt Husum	Landschaft Pellworm mit den Halligen	33,378		
	Simonsberger, Rödemisser und Schwabstedter District, nebst Süder- u. Norderharde .	31,245	64,623	
Amt Norburg	Norburger u. Eckener Harde	69,068		
	Insel Arroe	53,155	122,223	
Amt Sonderburg	Süderharde	27,049		
	Nübelharde	41,272	68,321	
Amt Tondern	Tonder Harde	14,476		
	Hoyerharde	19,080		
	Lundtoftharde	12,532		In den Aemtern und Landschaften betrug das Pupillarvermögen ult. 1840 1,842,773 Rbthlr.
	Schluxharde	38,627		
	Karrharde	70,760		
	Landschaft Föhr	2,139		
	Flecken Wyck	5,980		
	Landschaft Sylt	61,078		
	Kirchspiel Lindholm	691		
	„ Fahretoft	2,091		
	„ Niebüll u. Deetzbüll	23,054		
	„ Riesum	1,460		
	„ Clanxbüll u. Rodenäs	2,094		
	„ Emmelsbüll u. Horsbüll	2,344		
	„ Neukirchen u. Avetoft	2,049	259,355	
Landschaft Fehmarn	Oster- und Norder-Kirchspiel .	68,764		
	Mittelstes Kirchspiel . . .	39,472		
	Wester-Kirchspiel	42,582	150,818	
Flensburger Hospitals-District	. . . . .	24,048	24,048	
St. Johannis-klösterl. District	. . . . .	15,110	15,110	
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Altenhof mit Aschau . . .	256		
	Behrensbroock	5,274		
In den Gütern: Augustenhof, Grünhorst, Hoffnungsthal, Marienthal und Steinrade befinden sich keine Pupillengelder unter Administration.	Birkenmohr	330		
	Borghorst	2,304		
	Alt-Bülck	83		
	Neu-Bülck	98		
	Eckhof	3,349		
	Friedensthal	8		
	Harzhof	5,918		
	Hohenhayn	99		
	Wulfshagener Hütten . . .	2,774		
	Borghorster Hütten	200		

Distrikt.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Distrikt.	Bemerkungen.
		Rbthlr.	Rbthlr.	
Dänisch-Wohlder Güterdistrict	Hohenlied	1,204		
	Kaltenhof	640		
	Knoop	258		
	Königsföhrde	1,588		
	Lindau	1,862		
	Dänisch-Neuhof	1,925		
	Nöer und Grönewold	1,504		
	Rathmannsdorf	1,192		
	Rosenkranz	1,411		
	Schirnau	261		
	Seekamp	5,768		
	Sehestedt	100		
	Uhlenhorst	186		
	Warleberg	2,616		
	Windebye	191		
	Wulfshagen	2,271	43,670	
Schwansener Güterdistrict	Bienebeck	4,245		
	Büstorf	5,400		
In den Gütern: Büchenau, Crisebuy, Louisenlund, Marienhof, Möhlhorst, Rögen und Staun befinden sich keine Pupillengelder unter Administration.	Carlsburg	8,122		
	Casmark	19		
	Damp	837		
	Dörphof	9,914		
	Eschelsmark	142		
	Grünholz	153		
	Hemmelmark	6,028		
	Hohenstein	160		
	Loitmark	645		
	Ludwigsburg	629		
	Maasleben	6,782		
	Mohrberg	124		
	Olpenitz	2,694		
	Ornum	350		
	Saxdorf	640		
	Schönhagen	2,140		
	Stübbe	1,280	50,304	
1. Angler Güterdistrict	Brunsholm	72		
	Buckhagen	2,146		
In den Gütern: Grünholz, Riesgraugaard, Oehe, Oestergaarde und Sandbeck befinden sich keine Pupillengelder unter Administration.	Dollrott	3,465		
	Düttebüll	6,683		
	Fahrenstedt	2,818		
	Gelting	4,757		
	Rübel, Norgaard und Unewadt	4,894		
	Ohrfeld	8,331		
	Priesholz	3,585		
	Roest	6,085		
	Tappeln	11,373		
	Rundhof	7,580		
	Toestorf	69	61,858	
2. Angler Güterdistrict	Gravensteinische Güter	37,281		

District.	Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im Jurisdictionsbezirk.	Betrag des Vermögens im District.	Bemerkungen.
		Rbthlr.	Rbthlr.	
2. Angler Güterdistrict . . .	Grafschaft Reventlow-Sandberg	3,569		
In den Gütern: Grüngrift, Toftum, Boverstedt, Hohelund, Gaarde und Büllsbüll befinden sich keine Pupillengelder unter Administration.	Ballegaard und Beuschau . .	2,844		
	Laygaard	5,321		
	Seegaard und Ahretoft . .	22,237		
	Gramm und Nübbel . . .	17,103		
	Schobüllgaard	2,048		
	Karrharde	4,227		
	Fresenhagen	28		
	Lütgenhorn	2,696		
	Clixbüll	2,832		
	Mirebüll	216		
	Stoltelund	160	100,562	
Fürstl. Augustenburger District Octroyrte Koege	. . . . .	82,828	82,828	
	Reußische Koege	480		
	Christ. Albrechten Koege . .	8,364		
Im Grothusen-, Friederichen-, Marien-, Julianen-Marien- und im Interessenten-Gottes-Koege sind keine Pupillengelder unter Administration.	Augusten-Koeg	11,667		
	Börmer-Koeg	85		
	Megger-Koeg	138		
	Kleinensee Koeg	293		
	Dagebüller Koeg	1,740		
	Rüttebüller Koeg	320		
	Kleyseer Koeg	12,671		
	Landschaft Nordstrand . . .	12,860	48,618	
		2,952,778	2,952,778	

Recapitulation.

Das Pupillarvermögen betrug	1836	1837	1838	1839	1840
1) in den Städten	872,657	936,838	907,542	794,051	683,007
2) in den Aemtern und Landschaften .	1,553,821	1,477,871	1,533,340	1,651,545	1,842,773
3) in den adelichen und denselben gleichstehenden Districten	348,619	372,736	404,743	385,542	426,998
	2,775,097	2,787,445	2,845,625	2,831,138	2,952,778

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

48. Stück. Den 28. November 1842.

Gesetzgebung.

Beschluß des Gränzvergleichs mit dem Fürstenthum Lübeck.

Art. XXVII.

Die mit dem Uebergange der Landeshoheit eintretenden Veränderungen hinsichtlich der Competenz der richterlichen Behörden sollen auf die Fortsetzung der schon vor jenem Zeitpuncte begonnenen Criminal- und Polizeiuntersuchungen keinen Einfluß äußern; es soll vielmehr auch das Urtheil auf die geschlossenen Acten im bisherigen Foro gesprochen und von da aus zur Vollziehung gebracht werden.

Die derzeit anhängigen Civilrechtsstreitigkeiten sind gleichfalls vor demselben Richter oder Gerichte fortzuführen und sollen auch in dem ihnen hiedurch bereits vorgeschriebenen Instanzenzuge verbleiben sowie hiernach denn auch hinsichtlich der schon in der Supplications- oder Appellations-Instanz obschwebenden Civil-Processe dem Grundsatze unbedingt zu folgen, daß die Litispendenz zugleich die fernere Competenz des Gerichtes, die sonst durch die Veränderung der Landeshoheit alterirt sein würde, begründen soll. Ebenso sind auch die Concurse und Erbtheilungen, da, wo sie zur gerichtlichen Behandlung gekommen, zu erledigen. Die Solennisation der zur Zeit des Ueberganges bereits errichteten Contracte und ähnlicher Privatrechtsgeschäfte, welche der oberlichen Bestätigung annoch bedürfen, wird zwar von der neuen Landesbehörde zu vollziehen, die Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte indeß nach den zur Zeit des Abschlusses derselben geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen sein. Die beikommenden Gerichte und Behörden beider Staaten haben einander in diesen Beziehungen die behufigen amtlichen Mittheilungen und Hülfsleistungen zu gewähren. Hinsichtlich einer rückwirkenden Anwendung der Gesetze und der Begründung des Gerichtsstandes kommen übrigens die gemeinrechtlichen Grundsätze zur Anwendung.

Sollte eine der bestehenden richterlichen Behörden in Folge der Territorial-Veränderung aufgehoben werden, so sind die daselbst anhängigen Sachen sofort an die neue competente Behörde zu verweisen.

Art. XXVIII.

Die Militairdienstpflichtigen aus den unter die Landeshoheit des Nachbarstaates übergehenden Ortschaften, welche zum activen Dienst einberufen sind, sollen desselben bis zum 1sten Januar 1843 entlassen werden. Die Beurlaubten werden ihres Dienstes und Eides gleichfalls bei Vollziehung des Vertrages oder früher schon entlassen, und eine Einberufung der jungen Mannschaft oder der Reserven aus den zur Abtretung bestimmten Districten soll auch während des zwischen der Ratification des Vertrages und der Vollziehung des Ueberganges liegenden Zeitraumes nicht stattfinden. Insoweit es erforderlich sein wird, eine Ersatzmannschaft für die nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen aus dem activen Dienste Austretenden zu haben und diese nicht aus der nächstfolgenden Altersklasse genommen werden kann, soll zwar die entsprechende Anzahl Dienstpflichtiger der vorhergehenden Altersklasse aus den neu acquirirten Landestheilen einberufen werden, jedoch nur um während des nach der Gesetzgebung ihres bisherigen Vaterlandes annoch rückständigen Zeitraumes nunmehr unter der neuen Landeshoheit ihren activen Dienst zu vollenden; vorbehältlich indeß der bundesgesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Mobilmachung des Contingents.

Uebrigens soll eine fernere Erfüllung der Militärdienstpflicht eben so wenig wie von den neuen Staatsunterthanen, die in ihrem bisherigen Vaterlande aus irgend einem Grunde schon dabei frei erkannt sind, auch von denen verlangt werden, die daselbst bereits Militairdienst geleistet haben.

Die Lageregister und Mannschaftsrollen werden mit den hiernach erforderlichen Berichtigungen und sonstigen Nachweisungen versehen und gegenseitig mitgetheilt werden. Auf die Fortsetzung des Dienstes der auf Capitulation dienenden Unterofficiere oder Militairs gleichen oder höheren Ranges bleibt es ohne Einfluß, wenn deren Geburtsort mittelst dieses Vertrages unter die Hoheit des anderen paciscirenden Staates gelangt.

Art. XXIX.

Die in den Irrenhäusern befindlichen Pfleglinge, welche daselbst auf Kosten einer Commüne unterhalten werden, die mittelst dieses Vertrages unter andere Landeshoheit gelangt, werden an die Heilanstalt des Nachbarstaates, dem der versorgungspflichtige District abgetreten wird, resp. an die vorgesetzte Administrationsbehörde dieses Districts zur weiteren Verfügung abgeliefert, insofern nicht wegen der Fortdauer des bisherigen Aufenthalts solcher Personen besondere Vereinbarungen mit den Directionen der betreffenden Anstalten abgeschlossen werden.

Art. XXX.

Der Genuß und die Ausübung aller der cedirenden Landesherrschaft bisher zuständigen Einkünfte, Gerechtsame und Nutzungen wird ohne einige Ausnahme oder Einschränkung mit den Territorien übertragen, und wird auch alles innerhalb der Feldmarken der übergehenden Gemeinden befindliche und in den angegebenen Bezirksgränzen befaßte Staats- oder Domanial-Eigenthum, worin dasselbe bestehen oder unter welchem Titel es früher erworben sein möge, mit abgetreten, so daß weder reservirte Rechte noch Territorial-Enclaven in dem andern Staats-Gebiete verbleiben. Es soll ein vollständiges Verzeichniß über alle bisherigen Grundabgaben und andere sowohl feste als veränderliche Einkünfte und Hebungen, die mit der Landeshoheit zu überweisen sind, bei Vollziehung des Vertrages beiderseitig überliefert und zugleich über den Betrag der etwa verbleibenden Restantenpöste die behufige Liquidation zugelegt werden. Gleichzeitig sollen auch die Vermessungs-Register, Charten und Pläne, nebst den Domanial-Erwerbs- Besitz- und Verleihungs-Urkunden, Tractaten, Vergleichen und anderen Documenten, die über die factischen und rechtlichen verfassungsmäßigen und Privat-Verhältnisse der übergehenden Dorfschaften Auskunft geben, mit überliefert, die Depositen- Schuld- und Pfand-Protocolle, Vormünderbücher und Registraturen der getheilten Aemter sofort nach erfolgter Ratification des Vertrages gesondert und gleichfalls bei der Tradition der cedirten Landestheile ausgehändigt werden.

Art. XXXI.

Sowie die Contracte und Verleihungen, wodurch die Verhältnisse des Grundbesitzes und der Leistungen der von einer an die andere Landeshoheit übergehenden Unterthanen festgestellt sind, ihre bisherige Gültigkeit in dem Umfange behalten, wie Solches durch die Verfassung und das Unterthanen-Verhältniß in den beiderseitigen Staaten bedingt wird, so sollen auch die nur für eine gewisse Zeitdauer und über einzelne Nutzungen oder Leistungen mit der bisherigen Landesregierung oder deren Behörden abgeschlossenen Vergleiche oder Contracte ohne specielle Bestätigung aufrecht erhalten werden, und allein solchen Modificationen unterliegen, die etwa durch eingetretene Veränderungen in der Hebungs- und Gerichtsverwaltung und Districts-Eintheilung nothwendig werden möchten.

Was die persönlichen Berechtigungen und Concessionen betrifft, die einer besonderen Anerkennung und Bestätigung von Seiten der neuen Landesherrschaft bedürfen, so sollen die Inhaber derselben in einem mit zu übergebenden besonderen Verzeichnisse unter Hinzufügung der behufigen Notizen namhaft gemacht, und bei der Besitznahme der neuen Landestheile zugleich sämmtlich aufgefordert werden, die unentgeldliche Confirmation jener Verleihungen innerhalb zwei Monaten nachzusuchen, mittlerweile indeß in ihren bisherigen Verhältnissen, soweit die Umstände es zulassen, erhalten und geschützt werden.

Art. XXXII.

Schließlich wird es vorbehalten, etwanige Irrungen in den Zahlen und Berechnungen der mitgetheilten und zum Grunde gelegten Hebungs-Angaben und Register, die bis zum Ablauf der beiden ersten Jahre bemerkt und als solche nachgewiesen werden möchten, nachträglich zu berichtigen und in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des XIten Artikels durch Capitalzahlung auszugleichen, insofern diese Liquidation nicht mit der Auseinandersetzung hinsichtlich anderer rückständigen Pöste zu bewerkstelligen.

Art. XXXIII.

Der vorstehende Vertrag wird unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt, die Auswechselung der Ratifications-Urkunden innerhalb vier Wochen vollzogen werden und die Tradition der cedirten Landestheile sammt allen darauf bezüglichen Archivalien, Protocollen und Depositen, so wie gleichzeitig die Entlassung der mit den Territorien übergehenden Unterthanen aus dem bisherigen Staatsverbande zu Neujahr 1843 stattfinden.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Ueber den Eid der Litisconsorten.

Drei Fälle.

Erster Fall.

In Sachen des Hinrich Harder zu Bockhorn und Casper Hinrich Harder in Segeberg, Kläger und Supplicanten, wider die Wittwe und Erben des weil. Hans Harder in Kükels, Beklagte und Supplicaten, in pcto. geforderter Erbgelder, incidenter probationis, hinc præst. juramenti, nunc supplicatio-

nis contra decretum des Segeberger Amthauses vom 21sten Decbr. 1833,

haben die Kläger gegen die Beklagten bei dem Segeberger Amthause klagend vorgebracht, daß der Erblasser der Letzteren, welcher ihrer und ihres Vaters Vormund gewesen, nach dem Tode des Detlef Harder in Todesfelde den ihnen aus dessen Erbmasse competirenden Theil mit resp. 250 ℛ℘ und 82 ℛ℘ 8 ß als den 4ten und 12ten Theil von gehobenen 1000 ℛ℘ für sie in Empfang genommen, jedoch denselben ihnen nicht berechnet habe, und ihr petitum dahin gerichtet, daß die Beklagten schuldig erkannt würden, ihnen die fraglichen 250 ℛ℘ und 82 ℛ℘ 8 ß Courant innerhalb 4 Wochen nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen.

Die Beklagten führen, unter Producirung der ihrem Erblasser im Jahre 1801 ertheilten Quitung für die geführte Vormundschaft an, daß sich aus derselben ergebe, daß die Kläger allganz keine weiteren Ansprüche an sie als Erben des quittirten Vormundes machen könnten, und bitten um Abweisung der Kläger unter Kostenerstattung.

Hierauf ist den Klägern über die in der Klage angeführte Behauptung der Beweis zuerkannt, zu dessen Führung sie, nach gänzlich verfehltem Zeugenbeweise, der Wittwe des Erblassers und zweien Söhnen desselben den Glaubenseid deferirt haben, welcher auch von den beiden Söhnen des Erblassers acceptirt worden ist.

In dem hierauf von dem Segeberger Amthause zur Ableistung des acceptirten Eides angesetzten Termine haben die Kläger gegen die partielle Ableistung des Eides, da die Wittwe des Erblassers weder zur Ableistung des Eides erschienen sei, noch sich überhaupt über den ihr mitdeferirten Eid erklärt habe und eine partielle Ableistung von einem Theile der Mitbeklagten keine rechtliche Wirkung haben könne, protestirt.

Nachdem diese Protestation den Beklagten zu ihrer schriftlichen Erklärung mitgetheilt worden, haben dieselben ausgeführt, daß das Interesse der einzelnen Litisconsorten, wenn von theilbaren Objecten die Rede sei, als ein getheiltes angesehen werde, und daß von einer angeblichen Schuld des Erblassers in concreto die Rede sei, Erben als solche auch nur pro rata hafteten.

Unterm 31sten December 1833 ist darauf vom Segeberger Amthause erkannt:

> daß Kläger mit ihrer in termino den 18ten Oct. 1833 angebrachten Protestation gegen partielle Ableistung des von den Mitbeklagten Hinrich Harder und Friedrich Harder acceptirten Eides nicht zu hören.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Kläger das Rechtsmittel der Supplication interponirt und dasselbe unterm 21sten Febr. v. J. prosequirt.

In ihrer Supplicationsschrift ist von den Klägern und Supplicanten unter anderem angeführt worden, daß die Streitgenossen Erben eines Vormundes seien, der das Vermögen seiner Pupillen eingenommen und dasselbe nicht ausgekehrt habe, weshalb dessen Erben in solidum hafteten; die Behauptung der Supplicaten, daß die Kläger jeden einzelnen Erben für seinen Antheil verfolgen könnten, passe daher in concreto nicht, da eben eine solidarische Verbindlichkeit von Seiten der Beklagten rücksichtlich der Kläger obwalte; die mitbeklagte Wittwe Harder, welcher sie aus dem Grunde den Eid mitdeferirt hätten, weil dieselbe als Ehefrau des ursprünglichen Schuldners seine Handlungen erfahren und Kunde von der Sache haben könne, müsse sich daher ohne Zweifel über den ihr deferirten Eid erklären. Die Supplicanten haben ihren Antrag dahin gerichtet, daß die Supplicaten ehe und bevor die mitbeklagte Wittwe Harder sich über den ihr deferirten Eid erklärt, und solchen abgeleistet habe, nicht zur Ableistung des ihnen eventuell deferirten Eides zugelassen würden.

In der Gegenerklärung haben die Supplicaten hingegen bemerkt, daß der hier in Betracht kommende Gegenstand keine solidarische Verpflichtung für die mehreren Erben begründe, sondern diese nur pro parte hereditaria hafteten, indem sie sich seit vielen Jahren wegen der ihnen zugefallenen Erbschaft auseinandergesetzt hätten.

Die streitige Frage zwischen den Partheien ist demnach die, ob, da die Supplicanten den dreien Litisconsorten, der Wittwe Harder und ihren beiden Söhnen, den Glaubenseid deferirt haben, derselbe aber nur von zweien der Litisconsorten, den beiden Gebrüdern Harder, acceptirt worden ist, diese zur Ableistung des von ihnen acceptirten Eides zuzulassen sind?

In Erwägung nun, daß das Interesse der Litisconsorten nur für den Fall, wenn sie wegen eines untheilbaren Gegenstandes, also pro indiviso sowohl berechtigt als verpflichtet sind, als ein gemeinschaftliches und untheilbares zu betrachten, dagegen aber, falls der Gegenstand, weswegen Litisconsorten berechtigt oder verpflichtet sind, ein theilbarer, das Interesse der einzelnen Litisconsorten auch ein getheiltes ist, mithin in solchem Falle jeder Einzelne pro rata seines Antheils berechtigt oder verpflichtet wird, und die Handlungen des einen Litisconsorten den übrigen Litisconsorten weder nützen noch schaden können;

in fernerer Erwägung, daß, was den vorliegenden Fall betrifft, in welchem die Beklagten, als Erben ihres respectiven Ehemannes und Vaters, wegen einer Schuld ihres Erblassers in Anspruch genommen sind, nur alsdann ein ungetheiltes Interesse rücksichtlich sämmtlicher Litisconsorten stattfinden würde, wenn die Erben die Verlassenschaft ihres Erblassers noch gemeinschaftlich, also pro indiviso besäßen, ein solcher gemeinschaftlicher Besitz pro indiviso aber von den Klägern und jetzigen Supplicanten zur Begründung ihres Anspruchs nicht behauptet ist, welches, falls sie dar-

aus Rechte herleiten wollten, von ihnen hätte geschehen müssen, und endlich

in Erwägung, daß es jedem der Beklagten und Supplicaten, deren Interesse ein getheiltes ist, und die nur pro parte hereditaria wegen der gegen sie in Anspruch genommenen Schuld ihres Erblassers haften, unbeschadet des Interesses der übrigen Litisconsorten freisteht, wie er sich über den ihm von den Klägern und Supplicanten deferirten Glaubenseid erklären wolle, demnach auch die beiden Mitbeklagten und Supplicaten zur Ableistung des von ihnen acceptirten Eides, ohne Rücksicht darauf, ob die mitbeklagte Wittwe Harder sich über den Eid erklärt hat oder nicht, zuzulassen sind, indem jeder der sämmtlichen Litisconsorten bei theilbaren Gegenständen nur für seinen Antheil schwört, und der Eid eines Einzelnen den Uebrigen eben so wenig nützen als dessen Verweigerung schaden kann,

wird auf die sub præs. den 21sten Februar 1834 hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der vorrubricirten Supplicanten denselben nach eingezogener Gegenerklärung, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen

„ein abschlägiger Bescheid,"

jedoch unter Compensation der Kosten dieser Instanz, ertheilt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 20sten Februar 1835.

Zweiter Fall.

In Sachen der Insten Friedr. Fey, Joh. Hinrich Hutzfeldt und Consorten, resp. c. c., zu Trent, Kläger und Producenten, wider die Erben des weil. Agenten Christiansen auf Lehmkuhlen, den Landsassen Völckers et Cons., Beklagte und Producten, wegen zu erfüllenden Pachtcontracts s. w. d. a.,

ist den Ersteren zu beweisen auferlegt: daß der Erblasser der Beklagten ihnen das Versprechen ertheilt habe, daß, so lange sie lebten, die Pacht nicht gekündigt werden sollte, und im Falle dieses geführten Beweises, welcher Schade ihnen durch die geschehene Kündigung und Ablieferung des Pachtlandes entstanden sei ꝛc.

Das thema probandum haben Kläger jetzt, nach gänzlich verfehltem Beweise, durch Eidesdelation darzuthun gesucht.

Beklagte und Producten haben den Eid de credulitate acceptirt und gebeten, daß der Landsasse Völckers auf Lehmkuhlen den Eid allein leiste, was auch zulässig sei, da hier ein untheilbares Interesse der Beklagten und Producten vorliege.

Diesem Antrage haben die Producenten widersprochen und ihre Bitte dahin gestellt: daß die Producten mit ihrem Antrage, daß der ihnen deferirte und von ihnen acceptirte Glaubenseid von dem Litisconsorten Völckers allein geleistet werden möge, nicht zu hören, und sie schuldig seien, binnen 3 Wochen sub præjudicio causæ sich bestimmt in Hinsicht der Ableistung des von ihnen deferirten Eides — — zu erklären, den Klägern auch die Kosten des Schriftwechsels zu erstatten.

Nach eingezogener Duplik, worin der früheren Bitte der Producten inhärirt wird, steht solchemnach zur Frage: ob dieselben mit ihrem Antrage wegen Leistung des Eides zu hören sind?

In Erwägung nun, daß auf Seiten der Producten, die, wie gerichtskundig, in ungetheilten Gütern sitzen, ein untheilbares Interesse stattfindet, in einem solchen Falle aber die Litisconsorten sich über die Annahme oder Zurückschiebung des ihnen deferirten Eides vereinigen müssen, weil Litisconsorten weder als eine juristische Person anzusehen sind, noch der Eid des Einen den Andern anders zu Gute kommen kann, als wenn Correalverhältnisse unter ihnen stattfinden, mithin der Antrag der Producten nicht begründet ist,

wird, nach gewechselten Schriften, in Erwägung vorstehender Gründe, von Obergerichtswegen für Recht erkannt:

daß die Beklagten und Producten mit dem Antrage, daß der ihnen deferirte und von ihnen acceptirte Glaubenseid von dem Litisconsorten Völckers allein geleistet werden möge, nicht zu hören, dieselben vielmehr schuldig, sich bestimmt in Hinsicht der Ableistung des ihnen deferirten Eides nach den Worten des Beweiserkenntnisses vom 19ten October 1835 zu erklären. Unter Compensation der auf diesen Schriftwechsel verwandten Kosten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 9ten Februar 1837.

Dritter Fall.

In Sachen der sämmtlichen mündigen Kinder und Intestaterben des weil. Johann Sievers in Wrohm, als: Hartwig Sievers in Wrohm, Johann Sievers daselbst, Marx Reimer Sievers in Nordhastedt, die Ehefrau des Claus Hanßen Asmus in Hollingstedt, Wiebke, geb. Sievers, c. c. m., die Ehefrau des Jürgen Thöming in Schellrade, Antje, geb. Sievers, c. c. m., die Ehefrau des Johann Conrad Hornemann in Wrohm, Catharina, geb. Sievers, c. c. m., und die Ehefrau des Peter Thedens, Anna Margretha, geb. Sievers, c. c. m. in Röst im Kirchspiel Albersdorf, Kläger, Producenten und Deducenten, jetzt Supplicanten, wider Hans Roe den ältern in Lehe, als Uebernehmer der Güter des verstorbenen Carsten Johannsen, weil. daselbst, Beklagten, Producten, Deducten, jetzt Supplicaten, wegen schuldiger Zinsenrück-

stände eines Capitals von 300 ℛ v. C., modo supplicationis,

ergeben die Acten, daß die rubricirten sieben mündigen Kinder und alleinige Intestaterben des zu Wrohm verstorbenen Hofbesitzers Johann Sievers die rückständigen Zinsen einer von ihrem gedachten Vater auf sie vererbfällten Capitalforderung von 300 ℛ Cour. gegen den Supplicaten, Hans Noe, als angeblichen Uebernehmer des gesammten Activ- und Passiv-Vermögens des ursprünglichen Ausstellers der betreffenden Obligation, bei der Norderdithmarsischen Landvogtei eingeklagt haben, und ihnen mittelst rechtskräftigen Interlocuts vom 13ten April v. J. zu beweisen auferlegt worden ist:

daß der Citat die libellirte, auf die Citanten vererbfällte Obligations-Schuld des weiland Carsten Johannsen an Hans Sievers gegen diesen oder seine Erbnachfolger als seine eigene Schuld übernommen und zu bezahlen sich verpflichtet habe.

Kläger haben nach vergeblich versuchtem Zeugenbeweise dem Beklagten über den Inhalt des Interlocuts den Schiedseid deferirt, welcher ihnen vom Letzteren zurückgeschoben worden ist, worauf diese den ihnen referirten Eid freilich acceptirt, indessen zugleich darauf angetragen haben, daß es ihnen verstattet werden möge, diesen Eid durch einen von ihnen zu benennenden Litisconsorten ableisten lassen zu dürfen.

Mittelst Erkenntnisses des Norderdithmarsischen Gerichts vom 7ten Mai d. J. sind Supplicanten indessen auf diesen Antrag abschlägig beschieden worden und ist ihnen vielmehr die persönliche Ableistung des fraglichen, in Uebereinstimmung mit dem Interlocute näher clausulirten Eides zur Pflicht gemacht worden, worüber dieselben nunmehr supplicando hieselbst Beschwerde geführt haben.

Nachdem Supplicanten auf ein anderweitig von ihnen erhobenes gravamen Verzicht geleistet, steht daher zur Frage, ob ihr Antrag, daß es ihnen verstattet werden möge, einen oder einige Litisconsorten aus ihrer Mitte zur Ableistung des Eides auszuwählen, in den Rechten begründet sei?

In Erwägung nun, daß zwischen Partheien darüber kein Streit obwaltet, daß die klagend aufgetretenen Supplicanten in dem Verhältnisse einfacher Litisconsorten mit theilbarem Interesse zu einander stehen, und

in weiterer Erwägung, daß unter diesen Umständen die rein formelle Verbindung derselben zur gemeinschaftlichen Proceßführung eine materielle Identificirung ihrer an sich getheilten Ansprüche nicht zur Folge haben kann; des eingetretenen Litisconsortii ungeachtet vielmehr jeder Streitgenosse nach wie vor als freier Disponent seines Ratenantheils zu betrachten, und das Verhalten des Einen, in Beziehuog auf *seinen* Antheil dem Andern weder förderlich noch nachtheilig ist;

in Erwägung, daß sich daher die Ableistung des *allen* Litisconsorten referirten Eides durch einen oder einige derselben als eine Vertretung fremder Interessen characterisiren würde, welche in Beziehung auf Eidesleistungen nicht nur in unserer vaterländischen Gesetzgebung ausdrücklich verboten ist, sondern auch der rechtlichen Natur des vorliegenden Verhältnisses und nicht weniger dem wohlbegründeten Interesse des Beklagten zuwiderlaufen würde, dessen selbstständige Vertheidigung gegen jeden einzelnen Theil der wider ihn erhobenen Ansprüche durch die formelle Streitgenossenschaft der Kläger nicht beschränkt werden darf;

in Betracht, daß daher der fragliche Antrag der Supplicanten als in den Rechten völlig unbegründet zu betrachten ist,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die sub præs. den 29sten April d. J. hieselbst eingebrachte vorrubricirte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Obergerichtswegen

ein abschlägiger Bescheid ertheilt, und werden Supplicanten zugleich schuldig erkannt, dem Supplicaten die mit 18 ℛ 13 ß passirenden Kosten der eingezogenen Gegenerklärung innerhalb 4 Wochen zu erstatten, sowie binnen gleicher Frist eine Abgabe von 16 Rthlr. an den Justizfond zu erlegen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 31sten October 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Kostencompensation bei Verweigerung des dem Beklagten auferlegten Reinigungseides.

Die Armenvorsteher des Kirchspiels Uelvesbüll hatten wider die Armenvorsteher des Kirchspiels Oldensworth die Summe von 100 ℛ, welche letztere dem verarmten Joh. Joachim Biemann zu Uelvesbüll versprochen haben sollten, eingeklagt und waren mittelst Interlocuts vom 7ten Octbr. 1837 schuldig erkannt, zu beweisen, „daß die Beklagten dem Biemann, mit Rücksicht auf die von ihm einzugehende Ehe, die Summe von 100 ℛ versprochen hätten.“ Die Kläger suchten diesen Beweis durch die Producirung des Biemann als Zeugen zu führen, und ward nach geschehener Deduction und Impugnation unterm 28sten April 1841 definitiv erkannt: „daß, würden Beklagte binnen Ordnungsfrist dahin den Reinigungs-

eid leisten, wie es nicht wahr sei, daß sie dem Joh. Joachim Biemann, mit Rücksicht auf die von ihm einzugehende Ehe, die Summe von 100 ℛ. versprochen, alsdann Kläger unter Vergleichung der Kosten abzuweisen, in Entstehung dieses Eides aber, Beklagte schuldig seien, die libellirten 100 ℛ. nebst Verzugszinsen von Zeit der erhobenen Klage zu zahlen, unter Vergleichung der Kosten."

Wider das in dieser Urthel enthaltene Kostenerkenntniß interponirten die Armenvorsteher zu Uelvesbüll, die Kläger, die Supplication und prosequirten selbige, indem sie die Beschwerde aufstellten, „daß nicht dahin erkannt worden, daß für den Fall der Nichtleistung des Reinigungseides durch die Supplicaten, die Beklagten, dieselben zum Ersatz der Proceßkosten, so weit nicht besonders darüber erkannt, schuldig seien."

Hierauf erfolgte nachstehender Bescheid:

Auf die unterm 20sten Juli d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung der Armenvorsteher zu Uelvesbüll wider die Armenvorsteher zu Oldenswort, hauptsächlich wegen Zahlung der für J. J. Biemann in Uelvesbüll schuldigen 53⅓ Rbth., nunc supplicat. gegen die Urthel des Eiderstedtschen Landgerichts vom 28sten April d. J.,

ergeht, nach eingezogener Gegenerklärung, auch erstattetem Officialbericht,

in Erwägung, daß die Supplicaten in der ersten Verhandlung die der Klage zum Grunde gelegten und vermittelst Urtheils des Eiderstedtischen Landgerichts vom 7ten October 1837 den Supplicanten, als Klägern, zum Beweise verstellten Thatsachen in Abrede gestellt haben, mithin daraus, wenn sie die Leistung des ihnen hinsichtlich jenes Beweises auferlegten Reinigungseides verweigern würden, zu entnehmen ist, daß sie bei Führung dieses Processes nicht, wie ihre Pflicht erheischte, angewandt gewesen sind, sich über die Wahrheit oder Unwahrheit der demselben zum Grunde gelegten thatsächlichen Verhältnisse möglichst zu vergewissern,

hiemittelst zum Bescheide:

daß die angefochtene Urthel hinsichtlich des Kostenpuncts dahin abzuändern sei, daß die Supplicaten auf den Fall der Nichtleistung des ihnen auferlegten Reinigungseides schuldig sind, die in der Unterinstanz erwachsenen Proceßkosten, insoweit darüber nicht bereits erkannt worden, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 27sten September 1841.

Ueber die Rechtsbeständigkeit einer, zur Eintreibung Königlicher Gefälle von der Hebungsbehörde impetrirten Wardirung ist ein processualisches Verfahren nicht zulässig.

In Sachen des Ober- und Landgerichts-Advocaten Petri in Schleswig, substitutorio nomine der p. t. Gevollmächtigten und Pflugmänner des Fleckens Bredstedt, Klägers, Deducenten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Block in Schleswig, als Mandatar des Eingesessenen Paul Knudsen in Langenhorn, Beklagten, Deducten, jetzt Appellaten, betreffend unfüglich vollzogene Wardirung wegen angeblich rückständiger Contributions-Zulagegelder s. w. d. a., jetzt Rechtfertigung der Appellation wider das Erkenntniß des Bondengerichts des Amts Bredstedt vom 12ten Juli 1841,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Bredstedter Bondengerichts vom 12ten Juli 1841, so wie das ganze in dieser Sache stattgehabte Verfahren zu cassiren sei, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 9ten Decbr. 1841.

Entscheidungsgründe.

Nachdem die Kläger die Beitreibung der von dem Beklagten angeblich in Rückstand gelassenen Contributions-Zulagegelder der Bredstedter Amtstube übergeben und selbige die Ansage fruchtlos zugelegt hatte, wurde die Wardirung gegen den Beklagten impetrirt und vollzogen. Der Beklagte brachte hierauf bei der Bredstedter Landvogtei wider die Amtstube Ladung aus und protestirte in termino, woselbst die Amtstube von den Klägern vertreten wurde, gegen die Wardirung. Von der Landvogtei wurde den Klägern die Beibringung einer Bescheinigung auferlegt, im Verlauf des weitern Verfahrens die Sache jedoch ad ordinarium verwiesen. Hier ist nun zur Begründung der Klage im Wesentlichen Nachstehendes angeführt.

Aus den resp. Pflugsetzungen des Fleckens Bredstedt gehe hervor, daß weil. Johann Paulsen in Langenhorn von seinem Bohl im alten Langenhorner Koege an Contributions-Zulagegeldern nach 2 ß 3 ₰ an die Pflugzahl der Kläger alljährlich zu entrichten aufgeführt stehe, welche Gefälle auch von ihm, so wie nachher von dessen Wittwe, darauf von dem Besitznachfolger Redlef Broderſen in Langenhorn und dann von dessen Concursmasse, alljährlich und zwar

in dem letztgedachten Falle für die Jahre 1832 und 1833 unweigerlich bezahlt worden seien.

Von diesem Redlef Brodersenschen Bohl habe Beklagter unter Andern 1 Demat 3 Saat im alten Langenhorner Koege erstanden, sei aber mit den pro 1834 bis 1838 incl. fällig gewordenen Contributionsgeldern, zusammen an Betrag 28 ℔ 12 ß Cour., in Rückstand geblieben, und sei deshalb die Wardirung wider ihn vollzogen. Da nun Kläger nicht in Abrede stellen könne, daß er von dem gedachten Bohl 1 Demat 3 Saat besitze, daß von dem Johann Paulsenschen, später dem Redlef Brodersen gehörigen Bohl nach 2 ß 3 ₰ an die Pflugzahl der Kläger Contribution bezahlt sei, so wie daß wegen Klägers Antheil an diesem Lande die rückständigen Contributions-Zulagegelder gefordert und deshalb die Wardirung vollzogen sei, so seien Kläger zu der Bitte berechtigt:

daß die wider den Beklagten vollzogene Wardirung für justificirt erachtet, Beklagter auch schuldig erkannt werde, die Kosten, s. d. et m., zu erstatten.

Beklagter läugnete, daß er das fragliche Stück Landes besitze und behauptete, daß er keine Contributions-Zulagegelder an die Kläger zu entrichten schuldig sei; seine Bitte war daher auf das Erkenntniß gerichtet:

daß Kläger mit ihrem Antrage refusis expensis abzuweisen.

Nach verhandelter Sache legte das Bredstedter Bondengericht den Klägern den Beweis auf:

daß Beklagter im Besitz von 1 Demat 3 Saat Landes sich befinde, von welchem die Contributions-Zulage an die Pflugzahl der Kläger zu entrichten sei, und daß die Abgaben, wegen welcher die fragliche Wardirung impetrirt und vollzogen worden, auf diesem gedachten Lande haften.

Diesen Beweis traten Kläger durch Zeugen und Documente an und wurde nach stattgehabter Deduction und Impugnation erkannt:

daß Kläger dasjenige, was ihnen in dem Interlocut vom 1sten Juli 1840 zu beweisen auferlegt worden, nur in so weit beigebracht, daß Beklagter und Deduct annoch schuldig, mittelst Reinigungseides innerhalb Ordnungsfrist zu erhärten, daß er sich nicht im Besitz von 1 Demat 3 Saat Landes befinde, von welchem die Contributions-Zulage an die Pflugzahl der Kläger und Deducenten zu entrichten ist und daß die Abgaben, wegen welcher die fragliche Wardirung impetrirt und vollzogen worden, auf diesem gedachten Lande nicht haften; da denn nach geschehener Ableistung dieses Eides Kläger und Deducenten mit ihrer Klage gänzlich abzuweisen, auch schuldig seien, dem Beklagten und Deducten die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten; wohingegen im Nichtleistungsfalle dieses Eides die wider den Beklagten und Deducten wegen rückständiger Contributions-Zulage vollzogene Wardirung als justificirt zu erachten und wieder in Kraft zu setzen, Beklagter und Deduct alsdann auch schuldig sei, den Klägern und Deducenten die Proceßkosten, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten.

Wider dieses Erkenntniß interponirten Kläger in continenti das Rechtsmittel der Appellation, Beklagter protestirte wider selbige wegen Unzulänglichkeit der Appellationssumme, worauf der Bescheid erfolgte:

daß, da eine jährliche Leistung den Gegenstand des Streits ausmache, dem Rechtsmittel deferirt werde.

Die Kläger haben demnächst die Appellation prosequirt und ihre Beschwerden darin gesetzt:

1) daß nicht der Beweis für vollständig geführt und dem petito der Klage gemäß verabschiedet;
2) event daß nicht auf den Erfüllungseid erkannt und in omnem eventum
3) daß nicht für den Leistungsfall des Reinigungseides die Kosten compensirt worden.

Von dem Beklagten ist in der Appellationsinstanz die Einrede der fehlenden Appellationssumme opponirt und in dieser Beziehung bemerkt, daß der Bescheid des Bondengerichts, daß der Appellation zu deferiren, dieser Einrede nicht entgegenstehe, indem das Bondengericht zur Entscheidung über diesen Punct nicht competent gewesen.

Es ist nun allerdings unzweifelhaft, daß der Gegenstand des vorliegenden Streits als geringfügig zu betrachten und die Appellation daher nicht anhero erwachsen ist, indem nämlich in dem vorliegenden Proceße nicht zu entscheiden steht, ob die fragliche Abgabe auch für die Zukunft von dem Appellanten zu leisten sei, sondern lediglich, inwiefern die wegen 28 ℔ 12 ß Cour. vollzogene Wardirung für justificirt zu erachten oder nicht. Es kommt jedoch zunächst hier in Betracht, daß die libellirte Leistung eine Königliche Abgabe ist. Denn wenn auch im Amte Bredstedt, wie in manchen andern Districten, die Einrichtung herkömlich ist, daß die contributionspflichtigen Ländereien nach Pflügen vertheilt werden und für jede Pflugabtheilung ein sogenannter Pflugsmann bestellt wird, der die Abgaben pro rata von den übrigen Landbesitzern einkassirt und an die Amtstube abliefert, so ist letztere doch immer als die eigentliche Hebungsbehörde, der Pflugmann dagegen nur als im Auftrage der Amtstube handelnd zu betrachten, und behalten die solchergestalt zu erhebenden Königlichen Abgaben ihre Natur als solche, wie denn ja auch, nach dem Anführen der Kläger, gegen die einzelnen Debitoren, welche die Contribution in Rückstand gelassen, von Seiten der Amtstube die Anfage zugelegt und die Wardirung impetrirt wird. Da nun nach der Verordnung vom 13ten Febr. 1838, das Verfahren

bei der Betreibung rückständiger Steuern und Gefälle gegen einzelne säumige Debitoren, von denen die Hebungsbeamten die Steuern unmittelbar zu erheben haben, betreffend, ein Schuldner, gegen den wegen einer Abgabe der hier in Rede stehenden Art die Wardirung vollzogen ist, sich mit seinen etwanigen Einwendungen darüber nicht an die gerichtliche Behörde, sondern an die Königl. Rentekammer zu wenden hat, so erscheint das im vorliegenden Falle in Betreff der wegen Königl. Gefälle vollzogenen Wardirung stattgehabte processualische Verfahren als schlechterdings unzulässig und hat selbiges daher, wie geschehen, cassirt werden müssen.

Abnahmestreitigkeit.

Der Eigenthumsinste H. Luysch zu Aschessel, welcher der Abnahmefrau, Wittwe Bader, daselbst, in Gemäßheit Abnahmecontracts vom 2ten Juli 1833, außer anderen Leistungen, eine Kuh „bei des Hofbesitzers besten milchgebenden Kühen" zu grasen hat, machte dem Hüttener Amthause vorstellig, daß die Wittwe Bader ihre Kuh jeden Abend nach Hause nehme, dadurch aber seine, des Stellbesitzers, beiden Kühe beunruhigt würden und Schaden davon hätten. Mit Rücksicht hierauf ward der Wittwe Bader unterm 12ten August 1841 vom Amthause der Befehl beigelegt, ihre Kuh, gleich den Kühen des Stellbesitzers, in der Nacht im Felde zu lassen und nicht des Abends nach Hause zu nehmen. Die Wittwe Bader verantwortete sich gegen diesen Befehl, indem sie die Verpflichtung, ihre Kuh Nachts auf dem Felde zu lassen, in Abrede stellte und die Gründe anführte, weshalb sie es vorgezogen habe, selbige nach Hause zu nehmen. In dem darauf abgehaltenen Termin behauptete der Kläger, wie es ein allgemeiner landwirthschaftlicher Gebrauch sei, die zusammenweidenden Kühe auch des Nachts beisammen zu lassen, weil sonst die zurückbleibenden unruhig würden. Unterm 27sten August 1841 erging darauf der Bescheid: „Wenn gleich es der Beklagten unbenommen bleibt, von der ihr contractlich zustehenden Gräsung keinen Gebrauch zu machen, so ist selbige, falls sie ihre Kuh mit den Kühen des Klägers gräsen läßt, dennoch verpflichtet, die Kuh auch des Nachts so lange draussen zu lassen, als der Kläger seine Kühe, landwirthschaftlichen Regeln gemäß, im Freien übernachten läßt, da es wesentliche Nachtheile für die beiden Kühe des Klägers hervorbringen muß, wenn eine am Tage mit ihnen weidende Kuh am Abende von der Weide genommen wird. Die Beklagte hat es hiernach zu verhalten und dem Kläger die angeursachten Kosten zu erstatten."

Auf die wider dies Erkenntniß erhobene Supplication erfolgte unterm 9ten December 1841,

in Erwägung, daß weder von Seiten des Supplicaten der seiner Behauptung nach allgemein stattfindende Gebrauch, nach welchem die gemeinschaftlich mit einander weidenden Kühe auch des Nachts zusammen gelassen werden, noch auch der dem Supplicaten angeblich dadurch erwachsene Schade, daß die Supplicantin ihre Kuh von der Weide genommen, näher nachgewiesen worden, eine Verpflichtung aber, welche dem Weideberechtigten obläge, sein Vieh mit dem übrigen auf der Weide befindlichen Vieh unausgesetzt zusammenweiden zu lassen, um so weniger angenommen werden kann, als nicht selten Umstände eintreten werden, die eine Entfernung des einen oder des andern Stück Viehes von der Weide entweder nothwendig oder doch höchst rathsam machen;

in Erwägung ferner, daß es der Supplicantin frei gestellt bleiben muß, darüber zu bestimmen, ob sie von dem ihr zukommenden Rechte auf Weide während eines gewissen Zeitabschnittes Gebrauch machen will oder nicht,

der Bescheid:

daß das angefochtene decisum aufzuheben und Supplicat mit der wider die Supplicantin erhobene Klage, unter Erstattung der in inferiori erwachsenen Kosten, abzuweisen sei.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

49. Stück. Den 5. December 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

In wie fern der Mandatsproceß aufgegeben und unter denselben Umständen ein neuer Mandatsproceß begonnen werden könne?

In Sachen des Oberinspectors Michaelsen zu Panker, Impetranten und Supplicanten, wider den Krüger Fritz Schlüntz zu Darry, Impetraten und Supplicaten, wegen Räumung einer Pachtstelle, modo supplicationis,

ergeben die Acten, daß die Gutsherrschaft zu Panker am 5ten Mai 1840 einen Räumungsbefehl, nach vorheriger Kündigung, wider den Impetraten bewirkt, wogegen der Impetrat die Einrede opponirt hat, daß er mit dem Oberinspector Michaelsen und dem Major von Wasmer, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, die Fortdauer der Pacht verabredet habe. Der Supplicat hat über diese Einrede den Eid deferirt, dessen Zulässigkeit sowohl in der unteren als in der oberen Instanz erkannt worden ist. Die Gutsherrschaft hat den Eid acceptirt, aber vor der Ableistung erklären lassen, daß sie liti aber nicht causæ renunciire und die Kosten bezahlen wolle. Nach Berichtigung der Kosten ist darauf von dem Impetranten, mit Beziehung auf dieselbe Kündigung, ein Räumungsbefehl erwirkt, wogegen die exceptio rei judicatæ et renunciationis opponirt ist. Das Justitiariat hat am 2ten Novbr. 1841 den Impetraten mit der exceptio rei judicatæ gehört und Impetrant hat von diesem Bescheide anhero supplicirt.

Impetrant sucht die Zulässigkeit des abermaligen Mandatsverfahrens dadurch zu begründen, daß im Mandatsprocesse nicht über das Recht selbst entschieden werde, die im bereits stattgehabten Mandatsverfahren abgegebenen Decrete lediglich als proceßleitende Verfügungen anzusehen seien, Impetrant auch nicht causæ renunciirt habe, welches in so fern von dem Impetraten anerkannt sei, als derselbe die ihm offerirten Kosten angenommen habe.

Es steht daher zur Frage, ob die exceptio rei judicatæ et renunciationis begründet ist?

In Erwägung nun, daß, wenn es sich gleich im Mandatsproceß lediglich um die Liquidität des erhobenen Anspruchs handelt, die in diesem Processe nach beiderseitigem rechtlichen Gehör abgegebenen Entscheidungen doch allerdings in soweit die Rechtskraft beschreiten, als eben über die Liquidität oder Illiquidität der Ansprüche entschieden worden, und daher die Regel, daß der Mandatsproceß nicht das Recht selbst afficire, nur darauf zu beziehen ist, daß die Ausführung der im unbedingten Mandatsverfahren anhängig gemachten Ansprüche im ordentlichen Proceß dem Betheiligten unbenommen ist;

in fernerer Erwägung, daß nun in dem ersten Processe keineswegs blos proceßleitende Decrete abgegeben sind, da durch Decisiv-Bescheide in inferiori et superiori die Zulässigkeit des vom Impetraten deferirten Eides anerkannt ist, und daß, abgesehen hievon, der Impetrat durch die vergleichsmäßige Natur der Eidesacceptation ein wohlerworbenes, einem rechtskräftigen Erkenntniß gleichstehendes Recht darauf erlangt hat, daß die Liquidität des impetrantischen Anspruchs von der wirklichen Eidesableistung abhängig bleibe, sowie

in Erwägung, daß dieses Recht des Impetraten nicht durch die einseitige Handlung des Impetranten wieder aufgehoben werden kann, und daß der impetrantische Mandant durch Aufgeben des Mandatsprocesses, dem eigenen Geständnisse zufolge, eine Handlung vorgenommen hat, die der Eidesverweigerung gleichsteht, die reservatio causæ aber wie bemerkt, lediglich auf das ordinarium bezogen werden kann, in sofern nicht neue Momente zur Begründung eines neuen Mandatsprocesses beigebracht worden, was jedoch vom Impetranten nicht geschehen ist,

wird auf die sub præs. den 26sten Juli v. J. eingereichte Supplication, nach eingezogenem Berichte nebst Erklärung des Gegentheils, unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren, dem Supplicanten

ein abschlägiger Bescheid

ertheilt, jedoch unter Compensation der Kosten dieser Instanz.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 9ten Mai 1842.

Den bedingten Mandatsproceß betreffend.

In Sachen des Hans Stammerjohann zu Böcken, Kirchspiels Nortorf, Imploranten, Supplicanten, wider die Armeninspection zu Hohenwestedt, als Vertreterin des dortigen Armencollegii, Imploratin, Supplicatin, wegen Vergütung für eine geführte Curatel, jetzt Supplication,

hat der gegenwärtige Supplicant in einer beim Rendsburger Kirchenvisitatorio eingebrachten Vorstellung darauf angetragen, daß die Hohenwestedter Armeninspection schuldig erkannt werden möge, ihm eine specificirte Rechnung von 159 ℔ 2 ß für Reisekosten und Bemühungen, bei Führung einer ihm angeblich über eine Alumnin der Armenkasse übertragene Curatel, innerhalb 4 Wochen zu bezahlen.

Das Rendsburger Kirchenvisitatorium hat hierauf unterm 25sten Nov. / 1sten Decbr. v. J. einen bedingten Zahlungsbefehl an die gedachte Armeninspection abgegeben, und ist diese bald nach Ablauf der präfigirten vierwöchentlichen Frist, jedoch vor Abgebung eines geschärften Mandats, mit Weigerungsgründen eingekommen, in welchen sie die völlige Grundlosigkeit der vom Imploranten erhobenen Prätensionen nachzuweisen versucht hat.

Mittelst Decrets vom 31sten Januar ist dem Imploranten hierauf zu erkennen gegeben:

> daß auf seine unbegründete Klage nicht einzutreten stehe und er der Hohenwestedter Armeninspection die angeursachten Kosten innerhalb 4 Wochen zu erstatten habe.

Hiegegen hat Implorant die Supplication ergriffen und seine Beschwerden darin gesetzt, daß die Armeninspection nicht mit ihren, erst nach Ablauf der präfigirten vierwöchentlichen Partitionsfrist eingebrachten Weigerungsgründen abgewiesen, event. aber über diese Exceptionalien kein fernerer Schriftenwechsel eingeleitet worden sei. Supplicant hat gebeten, daß unter Aufhebung des Bescheides vom 31sten Jan. d. J. nunmehr ein unbedingter Zahlungsbefehl abgegeben werden möge.

Es steht daher zur Frage, in wie fern diese Beschwerden und der daraus hergeleitete Antrag für begründet zu erachten?

In Erwägung nun, daß auf den vom Supplicanten beim Rendsburger Kirchenvisitatorio eingebrachten Klageantrag ein bedingter Zahlungsbefehl abgegeben worden, das später in dieser Sache stattgehabte Verfahren hinfolglich nach den Regeln des bedingten Mandatsprocesses zu beurtheilen ist, bei dessen Einleitung Supplicant sich beruhiget hat; *)

in weiterer Erwägung aber, daß im bedingten Mandatsprocesse eine Präclusion immer nur in soweit erfolgen kann, als sie vorher ausdrücklich angedrohet worden, welches in Beziehung auf illiquide Einwendungen erst im zweiten Mandate zulässig ist; daß ferner zur Beseitigung dieses Verfahrens jede zeitig vorgebrachte Weigerung des Imploraten, sich auf dasselbe einlassen zu wollen, ausreichend ist, und derselbe zu einer Verhandlung der Sache selbst, in diesem Verfahren nicht gegen seinen Willen genöthigt werden kann;

in Erwägung, daß daher die von der Imploratin vor Ablauf eines zweiten unter Androhung des Verlustes der illiquiden Einreden abzugebenden Mandats eingebrachten Weigerungsgründe jedenfalls als zeitig eingebracht zu betrachten sind, auch bei der darin ausgesprochenen Weigerung, dem abgegebenen Mandate Folge zu leisten, ein weiterer Schriftwechsel der Natur dieses Verfahrens widersprochen und sich als völlig überflüssig dargestellt haben würde;

in Erwägung, daß daher die vom Supplicanten speciell hervorgehobenen Beschwerden alles rechtlichen Grundes entbehren; und, da das eingeleitete Verfahren überall nicht die zur Ueberleitung in den unbedingten Mandatsproceß erforderliche Reife erlangt hat, auf seinen Hauptantrag nicht einzutreten steht;

in endlicher Erwägung jedoch, daß nach der Natur des bedingten Mandatsprocesses, welcher eine genügende Aufklärung der zwischen Partheien bestehenden Rechtsverhältnisse nicht gestattet, der Ausfall desselben immer nur in einer Aufhebung oder Bestätigung des abgegebenen Mandats, nicht aber in einer materiellen Abweisung der vom Imploranten erhobenen Ansprüche bestehen kann; Supplicant also, in sofern er, ohne zu weiterem Gehör über die gegen ihn vorgebrachten Einwendungen Gelegenheit gefunden zu haben, mit

---

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 2ter Jahrg., S. 373.

seiner erhobenen Klage gänzlich abgewiesen ist, allerdings in seinen Rechten verletzt und daher eine demgemäße Abänderung des angefochtenen Decrets begründet erscheint,

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf die vorrubricirte, sub præs. den 6ten März d. J. hieselbst eingebrachte Supplication, nach eingezogener Gegenerklärung und erstattetem obrigkeitlichen Berichte, hiedurch von Oberconsistorialgerichtswegen zum Bescheide ertheilt:

daß unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides des Kirchenvisitatorii vom 31sten Jan. d. J., das unterm 25sten Nov. 1sten Decbr. v. J. abgegebene Mandat, unter Verurtheilung des Imploranten in die in inferiori erwachsenen Kosten dieses Verfahrens, wiederum aufzuheben, und Implorant, falls er in Ruhe zu stehen nicht gesonnen, auf den geeigneten Weg Rechtens zu verweisen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 18ten October 1842.

Betr. den Thatbestand der in Gemeinschaft und als Geschäft betriebenen Schmuggelei nach der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Von Obercriminalgerichtswegen

wird dem Königl. Trittauer Amthause, bei Remittirung der von demselben eingesandten Untersuchungsacten wider den Schustergesellen Jochim Christoph Hinrich Dwenger, den Nagelschmidtsgesellen Johann Hinrich Dwenger und den Tagelöhner Christian Friedrich Ernst Bötel, sämmtlich aus Oldesloe, wegen qualificirter Schmuggelei, hiemittelst zu erkennen gegeben, daß

in Erwägung, daß zur Anwendung der in dem §. 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltenen Strafbestimmung die Vereinigung Mehrerer zu dem Zwecke, um zollpflichtige Waaren dem Ein- oder Ausfuhrzoll zu entziehen und von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, nachgewiesen sein muß;

in Erwägung aber, daß eine solche Vereinigung zwischen den drei Inculpaten nicht stattgefunden hat, da, wenn gleich erwiesen worden, daß dieselben in Hamburg die Vereinigung unter sich getroffen haben: jeder 30 ℔ Zucker zu kaufen und diese 30 ℔ Zucker der Zollangabe entziehen zu wollen, sie auch zusammen in der Nähe von Bramfeld betroffen und angehalten sind, dennoch keineswegs das zweite Requisit, die zwischen den Schmugglern erforderliche Vereinigung zu dem Zwecke, um von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, constatirt ist, und

in Erwägung, daß bei dem Mangel Eines der zum Thatbestande eines Verbrechens ausdrücklich erfoderten Merkmale die angedrohte Strafe wegen mangelnder gesetzlichen Voraussetzung nicht erkannt werden kann, die von den Inculpaten begangene Contravention gegen die Bestimmungen der Zollverordnung sich auch lediglich als eine einfache Schmuggelei darstellt; *)

*) Der angezogene §. 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 lautet wörtlich folgendermaaßen:

„Diejenigen, welche sich zu dem Zwecke mit einander ausdrücklich verbunden haben, um zollpflichtige Waaren dem Ein- oder Ausfuhrzolle zu entziehen und von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, sind schon im ersten Betretungsfalle, außer den sonstigen verwirkten Strafen, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, die im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist."

Die Wortfassung dieses Gesetzes erregt in der That wenn der Fall nicht der Art ist, wie der in „diesen Blättern" 3ter Jahrgang S. 219 mitgetheilte, große Zweifel über das richtige Verständniß desselben, denn es geht nicht aus den gebrauchten Worten „ausdrücklich verbunden haben" mit genügender Deutlichkeit hervor, ob das Complott im Sinne des Criminalrechts gemeint sei oder überhaupt nur Complicität. Im ersten Falle wäre den vielen Controversen über die aus den Criminalgesetzbüchern billig ganz auszumerzende Lehre vom Complotte und somit der Rechtsungewißheit Thor und Thür geöffnet. Es ist ferner nicht deutlich: ob auch die Verbindung eines Kaufmannes mit einem Träger, welcher die Waaren durch die Zollinie schmuggelt, unter die Strafbestimmung des §. 281 fällt. Eben so zweifelhaft ist der Ausdruck „um ein Geschäft zu machen." Sollen die Schmuggler auf gemeinschaftliche Gefahr die Waaren ein- oder ausschwärzen, oder ist es genug, wenn sie sich zum Durchbringen der Waaren zusammen thun und im Uebrigen jeder für sich Gewinn und Verlust trägt? Das Königl. Obergericht hat, wie die mitgetheilten Entscheidungsgründe nachweisen, den §. 281 im ersterwähnten Sinne aufgefaßt und liest: daß Mehrere sich ausdrücklich vereinbaren sollen, um aus der Schmuggelei ein Geschäft zu machen, indem die Vereinbarung sich auch auf das Geschäft beziehen und dadurch ein gemeinschaftliches Interesse an dem Ausfall desselben herbeigeführt werden muß. Es kann in der That aber auch so viel heißen: daß diese Mehrere nicht für ihren eigenen Bedarf, ihre eigene Haushaltung und Consum schmuggeln sollen, sondern ein Geschäft aus dem Schleichhandel machen, so daß die Vereinbarung sich nicht eben auf den gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust, sondern nur auf das gemeinschaftliche Durchschmuggeln, das Schuggeln in Ban-

die gedachten Inculpaten Jochim Christoph Hinrich Dwenger und Johann Hinrich Dwenger, so wie Christian Friedrich Ernst Bötel, sämmtlich aus Oldesloe, von der wider sie zur Untersuchung gebrachten qualificirten Schmuggelei, unter Vorbehalt der Ansprüche des Zollwesens, frei zu sprechen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 24sten October 1842.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Mandatsproceß.

Im December 1839 producirte der Kammerherr und Landrath v. Ahlefeld auf Olpenitz, als specieller Executor der letztwilligen codicillarischen Verfügungen des weil. Geheimen Conferenzraths von Ahlefeld zu Preetz, dem Schleswigschen Obergericht eine von dem Bürger Hans Jürgen Ohlsen zu Schleswig an Carl Christopher Geisler unterm 3ten Mai 1817 auf 500 ℛ Cour. ausgestellte Obligation nebst einer unterm 15ten März 1823 von dem Creditor Geisler und der Wittwe des Debitors Ohlsen an die weil. Geheime Conferenzräthin von Ahlefeld ausgestellten Cessionsacte, mit der Bitte, das gedachte Capital der Wittwe und den Erben des weil. Hans Jürgen Ohlsen, die unter verschiedenen Jurisdictionen wohnhaft waren, gerichtlich dahin zu kündigen, daß sie Capital und Zinsen nach Ablauf eines halben Jahres ab insinuatione zu berichtigen hätten. Die gedachte, am 3ten Mai 1817 ausgestellte Obligation enthielt insonderheit die Verpflichtung, das Capital, so lange es bei dem Debitor stehe, mit 5 pCt. zu verzinsen, auch den Hauptstuhl im Umschlage 1819 ohne weitere Loskündigung prompt zu berichtigen. In der Cessionsacte waren neben dem Capital die Zinsen vom 1sten Mai 1823 an die Cessionarin übertragen und derselben, so wie überhaupt das Eigenthum der gedachten Forderung, insonderheit das Recht, das Capital loszukündigen und bis zur Loskündigung die Zinsen davon zu erheben, übertragen, diese Cession auch von der Wittwe und den Erben des weil. Hans Jürgen Ohlsen ihrem ganzen Inhalte nach agnoscirt, und mit Beziehung hierauf die Acte von der Wittwe Ohlsen und dem Justizrath Detleffsen, „als curator assistens der mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern stehenden Wittwe Ohlsen, tut. noie der minderjährigen Tochter," unterschrieben. Diese Vorstellung ward der Wittwe und den Erben des weil. H. J. Ohlsen mittelst Decrets vom 19ten Decbr. 1839 mitgetheilt; auch ward auf ferneres Anhalten des Kammerherrn von Ahlefeld unterm 7ten Febr. 1840 wider die Debitoren ein unbedingtes Mandat auf Zahlung der Zinsen des gedachten Capitals für die Zeit von O. T. R. 1839 bis dahin 1840 abgegeben, wogegen diese sich tempestive verantworteten.

Im Juli 1840 bat der Kammerherr von Ahlefeld ferner um einen Zahlungsbefehl an die Ohlsensche Wittwe und Erben dahin, daß sie das ihnen per decretum vom 19ten Dec. 1839 gekündigte Capital von 500 ℛ nebst Zinsen bis zur Zahlung binnen 4 Wochen ab ins. an ihn berichtigen sollten, und ward das desfällige unbedingte Mandat unterm 31sten Juli 1840 abgegeben. Diesem Mandate opponirten die Beklagten, nach Voransendung der exceptio rei non sic sed aliter gestæ, welchen die auch bei Gelegenheit der Einrede der Zuvielforderung erörterten facta zum Grunde gelegt waren, nachstehende Einreden:

1) die Einrede der zu früh erhobenen Klage, event. der verkehrt gewählten Proceßart. — Wenn gleich in der Cessions- und Agnitionsacte von einer der Creditricin zustehenden Loskündigung die Rede sei, so folge daraus doch nicht, daß derselben eine halbjährige Kündigung gestattet sei, vielmehr könne — da, nachdem was unten bemerkt werden wird, die sogenannte jährliche Zinsenzahlung wirklich einen Capitalabtrag enthalte — nur eine jährliche Loskündigung gemeint sein. Jedenfalls sei das behauptete Recht der halbjährigen Kündigung illiquide und eigne die Sache sich deshalb nicht zum Mandatsprocesse;

2) die Einrede der Zuvielforderung und zwar a) in Betreff der eingeklagten Zinsen. Die Cessions- und Agnitionsacte ergebe, daß die Zinsen nur bis zur Loskündigung des Capitals verschrieben wären, die Zinsen könnten mithin nicht bis zur Zahlung gefordert werden, und

b) in Ansehung des Capitals. Der ursprüngliche Creditor Geisler habe der weil. Geheimen Conferenzräthin von Ahlefeld einen Pachtrückstand von 394 ℛ 18 ß Cour. entrichten sollen und sich mit dieser unter Mitwirkung des weil. Justizraths Detleffsen dahin arrangirt, daß er zur Berichtigung jenes Rückstandes und gegen baare Auszahlung von 105 ℛ 30 ß Cour.

---

den, bezieht. Die Gesetzgebung hätte hinsichtlich dieses Paragraphen gewiß alle Ursache zur Abgebung einer authentischen Interpretation, welche in diesem Falle bei der großen Unbestimmtheit und Zweideutigkeit des mehrgedachten Paragraphen allerdings als ein neues Gesetz anzusehen wäre.

die fragliche Obligation cedire; zugleich habe Detleffsen im Interesse der Wittwe Ohlsen die Vereinbarung mit der Frau von Ahlefeld als neuen Creditrix getroffen, daß die cedirten 500 ℛ durch einen jährlichen Abtrag von 25 ℛ nach und nach getilgt werden sollten. Die jährlich an die Creditrix gezahlten 25 ℛ wären daher keine wirkliche Zinsen, sondern Capitalabträge gewesen, weshalb auch zugleich festgesetzt worden, daß diese Zahlungen nur bis zur Loskündigung geleistet werden sollten. Die Wittwe Ohlsen sei selbst bei dem Abschlusse dieser Vereinbarung zugegen gewesen, als ihr Assistent, der Justizrath Detleffsen, solche mit Geisler zu Stande gebracht, auch habe Detleffsen ihr gesagt, daß darüber ein schriftliches Document vorhanden sei, welches sich jedoch zur Zeit, unter Detleffsens Papieren, nicht gefunden habe. Solchemnach wären bis Mai 1835 nach und nach 325 ℛ bezahlt, später aber die jährliche Zahlung auf 20 ℛ herabgesetzt und diese wären für die Jahre 1836 und 1837 berichtigt, müßten auch für 1838 als berichtigt angenommen werden, da Kläger nur die angeblich rückständigen Zinsen pro 1839 anderweitig eingeklagt habe. Das residuum betrage demnach nur noch 115 ℛ. Um diese Einrede liquide zu machen, deferirten die Beklagten dem Kläger den Eid dahin:

daß er glaube und dafürhalte, daß zwischen der verstorbenen Geheimen Conferenzräthin v. Ahlefeld, als Besitzerin des adel. Gutes Flarup, bei der zwischen ihr und ihrem Pächter Geisler zugelegten Abrechnung über die Verpachtung des adel. Stammhofes Flarup, wonach die Frau von Ahlefeld 394 ℛ 18 ß — zu fordern hatte und ihr nach Auszahlung von 105 ℛ 30 ß nebst Zinsen bis zum 1sten Mai 1822 von ihrer Seite, zur Sicherheit für die Zahlung dieser ganzen Summe von 500 ℛ Cour., von ihrem Pächter Carl Geisler jura cessa an das ihm zustehende, in dem der Beklagten gehörigen — Hause radicirte, von der Beklagten cum curatore assistente et per tutorem agnoscirte Capital ertheilt worden — und dem gedachten weil. Justizrath Detleffsen, in qualitate qua, die Vereinbarung nicht getroffen worden sei, daß das der — Frau von Ahlefeld für die ihr von Geisler schuldig gewesene Pachtsumme, sammt dem an ihn ausbezahlten Zuschusse, zur Sicherheit cedirte und agnoscirte, in dem Hause der Beklagten radicirte Capital von 500 ℛ als bezahlt und getilgt betrachtet werden solle, sobald die Beklagte dasselbe durch die stipulirten Zinsen von ursprünglich 25 ℛ nach 5 pCt. bezahlt haben werde;

imgleichen:

daß er glaube und dafürhalte, daß der verstorbene — Justizrath Detleffsen, als die Beklagte denselben über die vorgedachten Verhältnisse befragt, nicht geäußert, daß wenn jene der Frau — von Ahlefeldt zur Sicherheit und Bezahlung ihrer ursprünglichen Forderung an ihren Pächter Carl Geisler cedirten 500 ℛ Cour. durch die jährlichen Zinsen abbezahlt sein würden, ihr Haus von dieser Schuldenlast befreit, und daß er auf die Frage, ob über diese Vereinbarung etwas schriftlich abgefaßt worden sei, ihr das desfällige Document mit der Antwort „allerdings" nicht gezeigt habe.

Die hauptsächliche Bitte war auf Abweisung und Kostenerstattung gerichtet.

Replicando wurde bemerkt, daß

ad 1) unter der der Creditricin gestatteten Loskündigung nur die landübliche halbjährige Kündigung verstanden werden könne und daß dieses liquide vorliege;

2) a, wenn es in der Cession heiße, daß die Zinsen „bis zur Loskündigung" gezahlt werden sollten, so sei dieß offenbar dahin zu verstehen, daß die Zinsen bis zur Zahlung des losgekündigten Capitals zu entrichten wären, indem nur dieser Sinn mit dem übrigen Inhalt der Cessions- und Agnitionsacte übereinstimme;

b, die angebliche Vereinbarung zwischen der Frau von Ahlefeld ward geläugnet, auch zu zeigen gesucht, daß selbige nicht nur höchst unwahrscheinlich sei, sondern auch mit dem Inhalte der Cessions- und Agnitionsacte im Widerspruch stehe, auch auf mehrere Quitungen der verstorbenen Creditricin über die jährlich bezahlten Zinsen Bezug genommen. Die geschehene Eidesdelation sei demnach völlig überflüssig, eventualiter wolle Kläger den ersten Eid, nachdem derselbe von den manchen darin vorkommenden, nicht zur Sache gehörigen Zusätzen gereinigt worden, acceptiren. Der zweite Eid sei offenbar durchaus irrelevant.

Es ward demnach um einen geschärften Zahlungsbefehl gebeten.

In der Duplik wurden die vorgeschützten Einreden gegen die dawider angebrachten Repliken vertheidigt und namentlich angeführt, daß die behauptete Vereinbarung durch die Erzählung des Sohnes eines ehemaligen Dieners der Frau von Ahlefeld unterstützt werde.

Nach geschlossenem Schriftwechsel erfolgte unterm 5ten Febr. 1841 der Bescheid, daß, in Erwägung

1) daß die von den Beklagten behauptete, angeblich vom verstorbenen Justizrath Detleffsen mit der

Geheimenräthin von Ahlefeld geschlossenen Vereinbarung, daß durch die Zahlung der Zinsen bis zum Belaufe des Capitals zugleich letzteres getilgt werden solle, als völlig irrelevant betrachtet werden muß, weil die Beklagten aus etwanigen Vereinbarungen des Justizraths Detleffsen mit der verstorbenen Geheimenräthin von Ahlefeld nur dann Rechte herleiten könnten, wenn, was jedoch nicht behauptet ist, der Justizrath Detleffsen im Auftrage oder Namens der Beklagten das Geschäft abgeschlossen hätte; daß auch ferner der Umstand, daß es in der Cessionsacte heißt, die Zinsen des Capitals seien bis zur Loskündigung zu erheben, deswegen keine Beachtung verdient, da der Ausdruck „bis zur Loskündigung" selbstverständlich bedeuten soll, „bis zu der in Folge der Loskündigung erfolgten Zahlung", welches aber im vorliegenden Falle noch dadurch unzweifelhafter wird, daß in der Cessionsacte der Geheimenräthin von Ahlefeld alle Gerechtsame übertragen sind, welche dem ursprünglichen Creditor zustanden, während dieser, nach Inhalt der Obligation, jedenfalls bis zur erfolgten Zahlung die Zinsen zu fordern berechtigt war: so daß diesemnach die exceptio rei non sic, sed aliter gestæ et hinc plus petitionis, wegen des Capitals und der Zinsen, sich als unbegründet darstellt;

2) daß endlich auch die Einrede der zu früh erhobenen Klage, so wie die eventuelle Einrede der verkehrt gewählten Proceßart, deshalb keine Berücksichtigung hat finden können, weil in allen Fällen, in denen keine bestimmte Kündigungsfrist verabredet worden, die landübliche halbjährige Loskündigung anzunehmen ist und der vom Kläger erhobene Anspruch nach den zur Begründung desselben angelegten Documenten sich als völlig liquide darstellte,

die Beklagten Einwendens ungeachtet schuldig seien, dem Mandat vom 31sten Juli 1840 nunmehr binnen 14 Tagen a dato, bei Vermeidung der Wardirung, Folge zu leisten und gleichzeitig die Kosten dieses Schriftwechsels, des. et mod. salva, zu erstatten.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die unterm 4ten März d. J. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Wittwe und Erben des verstorbenen Bürgers und Einwohners Hans Jürgen Ohlsen, — per mand. den Advocaten Heiberg, Dr. der Rechte, in Schleswig, Supplicanten, wider den Kammerherrn und Landrath von Ahlefeld auf Olpenitz, als speciellen Executor der letztwilligen codicillarischen Verfügungen des weil. Geheimen Conferenzraths und Klosterprobsten von Ahlefeld, Supplicaten, ppliter pro mandato zur Zahlung eines gekündigten, angeblich schuldigen Capitals von 500 ℛ Cour. oder 800 Rbth. S. M., nebst Zinsen bis zur Zahlung, dann um Einlegung des Rechtsmittels der Supplication wider den Bescheid des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 5ten Febr. 1841, jetzt um Einbringung desselben und demnächst um höhere Entscheidung, s. w. d. a.,

wird, nach eingezogener Gegenerklärung des Supplicaten, welche den Supplicanten hieneben abschriftlich mitgetheilt wird, in Erwägung

1) daß die von Supplicanten vorgeschützte dilatorische Einrede der zu früh erhobenen Klage, aus dem vom judicio a quo vorangeführten Entscheidungsgrunde, eine rechtliche Beachtung nicht finden kann;

2) daß aber die zur Begründung der übrigen Einreden behauptete Thatsache einer angeblich zwischen dem verstorbenen Justizrath Detleffsen und der verstorbenen Geheimen Conferenzräthin von Ahlefeld getroffenen Vereinbarung für relevant erachtet werden muß, indem aus den excipiendo aufgestellten Behauptungen der Supplicanten hervorgeht, daß die angebliche Vereinbarung in ihrem Namen abgeschlossen sein soll, daß

3) diese von Supplicanten behauptete Thatsache durch Eidesdelation zur Liquidität erhoben und daher die Entscheidung der Sache von dem Resultat des auf diese Weise herzustellenden Beweises abhängen muß, daß aber

4) da der Supplicat den ihm deferirten Eid bereits in der, in voriger Instanz eingereichten Replik eventuell acceptirt hat und die von demselben beantragte Clausulirung des zugeschobenen Eides, in welcher alle Thatsachen, worauf es ankommt, enthalten sind, für völlig angemessen erachtet werden muß, die von Supplicanten beantragte Einziehung einer Erklärung desselben über die Annahme oder Zurückschiebung des deferirten Eides nicht mehr erforderlich, vielmehr sofort auf Ableistung des deferirten und acceptirten Eides und demgemäß definitive zu erkennen ist,

hiemit der Bescheid ertheilt:

daß der angefochtene Bescheid des Schleswigschen Obergerichts vom 5ten Febr. 1841 dahin zu reformiren, daß wenn Supplicat den demselben deferirten und von ihm eventuell bereits acceptirten Eid in einem auf näheres Anhalten desselben von dem Schleswigschen Obergerichte anzuberaumenden Termine dahin körperlich ableisten wird:

daß er glaube und dafürhalte, daß zwischen dem verstorbenen Justizrath und Obersachwalter Detleffsen, Namens der Supplican-

ten, einerseits und der verstorbenen Geheimen Conferenzräthin von Ahlefeld in Preetz andererseits die Vereinbarung nicht getroffen worden, daß das letzterer von dem verstorbenen Carl Geisler unterm 15ten März 1823 cedirte und von den Supplicanten an demselben Tage agnoscirte Capital von 500 ℛ v. Cour. oder 800 Rbth. S. M. als gezahlt und getilgt betrachtet werden solle, sobald die Supplicanten die ursprünglich zu 5 pCt. stipulirten, später aber zu 4 pCt. herabgesetzten Zinsen dieses Capitals bis zu dem Belaufe desselben bezahlt,

die Supplicanten schuldig, dem vom Schleswigschen Obergericht unterm 31sten Juli 1840 abgegebenen Mandat binnen 14 Tagen nach geschehener Ableistung des Eides, bei Vermeidung der Wardirung, Folge zu leisten und dem Supplicaten gleichzeitig die Kosten des Verfahrens in erster Instanz zu erstatten, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, daß dagegen aber für den Fall der Nichtleistung dieses Eides, Supplicanten mit den Einreden der unrichtig gewählten Proceßart und der Zuvielforderung zu hören und das vom Schleswigschen Obergericht unterm 31sten Juli 1840 abgegebene Mandat wieder aufzuheben, Supplicat auch schuldig sei, den Supplicanten sämmtliche durch das Verfahren in erster Instanz veranlaßte Kosten zu erstatten. Unter Remittirung der Acten an das Schleswigsche Obergericht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Königl. Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 23sten October 1841.

Competenz des fori domicilii in Injuriensachen.

Der Ober- und Landgerichts-Advocat N. N., welcher am 22sten April 1841 vor dem St. Johannisklösterlichen Dinggerichte eine Streitsache des Gastwirths Ehlers in Fahrdorf wider den — J. T. verhandelte, gab nach beendigtem Vortrage zu Protocoll, „daß er von dem J. T. während seines Vortrages mehrfach unterbrochen sei und zwar ein Mal mit den Worten, daß das, was er sage, Lügen sei. Unter Vorbehalt der Injurienklage müsse er darauf antragen, daß wider den J. T. vom Dinggerichte, wegen seines ungebührlichen Betragens, eine angemessene Strafe erkannt werde.“ In Folge dieses Antrages wurde der gedachte J. T., wegen ungeziemenden Einsprechens bei dem mündlichen Vortrage, in eine Brüche von 8 Rbth. verurtheilt. — Der Obergerichts-Advocat N. N. stellte demnächst unter Anführung dieser Thatsachen eine Injurienklage wider den J. T. bei dem Gottorfer Amthause an, indem er zwei Zeugen denominirte, und bat, in einem anzusetzenden Termine, nach untersuchter Sache zu verabschieden, daß Beklagter schuldig sei, dem Kläger coram protocollo Abbitte zu leisten, demselben auch die baaren Auslagen binnen 4 Wochen zu erstatten. Der Beklagte opponirte die Einrede der dunkelen Klage, contestirte aber litem affirmative, läugnete jedoch den animum injuriandi, weshalb er um Abweisung der Klage bat. Vom Amthause erfolgte unterm 3ten Juni 1841 das Erkenntniß: „daß Kläger mit seiner erhobenen Klage, wegen Incompetenz des Amthauses für diese Streitsache, daselbst nicht zu hören sei,“ wogegen Kläger sich bei dem Obergerichte darüber beschwerte, daß das Amthaus sich für incompetent erklärt und nicht nach stattgefundener Verhandlung bis zur Duplik in der Hauptsache erkannt habe. Hierauf erfolgte unterm 16ten Sept. 1841, in Erwägung, daß eine Klage wegen einer vor Gericht ausgestoßenen Injurie weder irgend einem Gesetze zufolge, noch nach der Praxis, bei dem Gerichte angestellt werden kann, vor welchem die Beleidigung zugefügt ist, vielmehr in dieser Beziehung, gleich wie für jede andere Injurienklage, das forum domicilii als competent erscheint, unter Aufhebung des angefochtenen decisi, der Bescheid: daß das Gottorfer Amthaus einen neuen Termin anzusetzen, die Verhandlung in dieser Sache fortsetzen zu lassen und demnächst in der Hauptsache einen Bescheid abzugeben habe.

Miscelle.

VII.

Ueber die zur Uebertragung von ererbten Immobilien erforderlichen Documente.

In den Stücken 39 bis 42 der Schlesw. Holst. Anzeigen v. J. befindet sich ein mit vieler Sachkenntniß abgefaßter Aufsatz über oberwähnten Gegenstand. Der Verfasser desselben hat sich angelegen sein lassen, zu zeigen, daß nicht bloß zur Uebertragung von solchen Immobilien, die auf eine andere Weise als durch Erbschaft erworben worden sind, sondern auch zur Uebertragung von ererbten Immobilien in dem Fall, wenn mehrere Erben sind, obrigkeitlich ausgefertigte

Contracte erforderlich seien. Damit stimmt zwar auch ein Bescheid des Schleswigschen Obergerichts vom 24sten Aug. 1840 überein, allein dieser Bescheid ist durch einen Bescheid des Schlesw. Holst. Lauenb. Oberappellationsgerichts vom 27sten Februar 1841, dessen Entscheidungsgründe mir unbekannt sind, reformirt worden; und da also über diesen Gegenstand unter den Rechtsgelehrten und unter so hohen Dicasterien so verschiedene Meinungen stattfinden, so könnte man beinahe bewogen werden, in den Wunsch des Verfassers des erwähnten Aufsatzes, daß die Frage: in wie fern zur Vollendung der Eigenthums-Uebertragung ererbter Ländereien schriftliche Urkunden erforderlich, durch die Gesetzgebung definitiv entschieden werden möge, einzustimmen. Vielleicht läßt sich aber diese Sache von einem andern Gesichtspunkte ansehen, als von welchem sie von dem Verfasser und dem Schleswigschen Obergerichte angesehen worden ist; und wenn dies der Fall wäre, so würde die Entscheidung derselben anders ausfallen, als diejenige, welche von dem Obergerichte und dem Verfasser abgegeben worden ist. Auf jeden Fall sei es mir erlaubt, auch meine Meinung darüber vorzutragen, indem ich zugleich den Wunsch ausspreche, von Sachkundigeren und Gewiegtern, als ich bin, darüber belehrt zu werden, ob diese Meinung gegründet sei, oder nicht.

Der Verfasser des gedachten Aufsatzes geht von der Voraussetzung aus, daß, wenn ein Grundstück mehreren Erben zugefallen ist, und dasselbe Einem von ihnen eigenthümlich gehören soll, dies nicht anders als durch Uebertragung des Eigenthums oder der ideellen Antheile der übrigen Miterben an denjenigen Erben, der dasselbe erwerben soll, geschehen könne. Wenn dies der Fall wäre, so würde es keinen Zweifel leiden, daß zu einer solchen Uebertragung eben so wohl obrigkeitlich ausgefertigte Contracte erforderlich wären, als zur Uebertragung von nicht ererbten Grundstücken. Eine solche Uebertragung scheint mir aber bei ererbten Gütern nicht erforderlich zu sein. Denn es ist bekannt, daß niemand genöthigt ist, eine Erbschaft anzutreten oder anzunehmen, und daß also jedermann, der über das Seinige disponiren kann, befugt ist, eine solche, wenn sie ihm angefallen ist, auszuschlagen, oder sich derselben freiwillig zu begeben. Was in dieser Hinsicht von der ganzen Erbschaft gilt, wird ohne Zweifel auch von einzelnen Theilen derselben oder von einzelnen zu derselben gehörigen Gegenständen gelten müssen. Es ist aber auch bekannt, daß, wenn einer oder mehrere, welche zur Erbschaft gerufen oder befugt sind, entweder dieselbe ganz oder auch einzelne Theile derselben ausschlagen, diese ausgeschlagene Erbschaft oder die Theile derselben alsdann dem Antheile desjenigen Erben, der sich zur Annahme der Erbschaft bereitwillig erklärt, zuwachsen. Um dieses Verhältniß hervorzubringen, bedarf es keines Vertrages, sondern die bloße Verzichtleistung des eventuellen Miterben auf eine Erbschaft oder auf einzelne zu derselben gehörige Gegenstände hat ipso jure die Folge, daß die ausgeschlagene Erbschaft oder Theile derselben demjenigen Erben zufallen, welcher sich erklärt, die Erbschaft annehmen zu wollen. Erklären aber noch dazu die zur Erbschaft berechtigten Personen ausdrücklich, daß sie auf ihre Erbansprüche auf irgend zur Erbschaft gehörigen Gegenstände zu Gunsten eines von ihnen benannten Erben Verzicht leisten, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, daß dieser Gegenstand dem letztern ausschließlich erblich zufällt; und so folgt denn daraus, daß zur Erwerbung von solchen ererbten Gegenständen und mithin auch zur erforderlichen oder verlangten Umschreibung in den Protocollen keine andere Formalität als die erwähnte, und hinfolglich kein Contract und also noch viel weniger ein obrigkeitlich ausgefertigter Contract erforderlich ist.

Apenrade, im April 1842.

J. Lindenhan, Advocat.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

50. Stück. Den 12. December 1842.

Gesetzgebung.

I.

Die Wegeverordnung betr.

Die in dem Anhange B. I. der Wegeverordnung vom 1sten März d. J. sub 24 und 25 aufgeführten Nebenlandstraßen von Skodborghuus resp. bis Gramm und bis Stüding, sind nach Maaßgabe des §. 8 der gedachten Verordnung in die Classe der Nebenwege versetzt worden, welches durch die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf unterm 19ten v. M. bekannt gemacht worden ist.

II.

Rescript des Holsteinischen Obergerichts an das Ploener Landgericht, betr. die Hebung der Stimmengleichheit der Mitglieder des Letzteren.

Von der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei sind die hieneben angeschlossenen, in Sachen des N. N. wider den N. N. wegen ꝛc. erwachsenen Acten nebst einem Berichte des Ploener Landgerichts dem Obergerichte mit dem Ersuchen zugesandt, wegen Hebung der Schwierigkeit, welche durch die bei der Abstimmung über die fragliche Sache im Ploener Landgerichte eingetretene Gleichheit der Stimmen entstanden ist, nach rechtlichem Ermessen die erforderliche Verfügung zu treffen.

In dieser Anleitung sieht das Obergericht sich veranlaßt, dem Königl. Landgerichte hiedurch zu erkennen zu geben, wie man in Ermangelung gemeinrechtlicher*) sowohl, als auch allgemein gültiger vaterländischen Bestimmungen über die bei Entscheidung von Civilrechtsstreitigkeiten sich ergebende Gleichheit der Stimmen in den Untergerichten mit collegialischer Verfassung, es lediglich dem Ploener Landgerichte überlassen können, zur Hebung der bei Entscheidung oberwähnter Sache eingetretenen paritas votorum die in dem §. 90 der Instruction für die Oberdicasterien und im §. 44 der provisorischen Instruction für das Königliche Oberappellationsgericht enthaltenen Bestimmungen analogisch zur Anwendung zu bringen und es auch in Zukunft nach diesen die Ansicht der Gesetzgebung aussprechenden Gerichtsinstructionen in ähnlichen Fällen zu verhalten.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 28sten November 1842.

*) Ueber die Verschiedenheit der Ansichten zur Hebung der Stimmengleichheit in Justizcollegien und die Frage: ob die Bestimmungen des Römischen und Canonischen Rechts bei unseren aus der Schöffenverfassung hervorgegangenen Justizcollegien Anwendung leiden? siehe Martin, Lehrb. des Civilpr., §. 114. Thibaut, System des Pandectenrechts, 6te Aufl., §. 1125. Bayer, Vorträge, S. 160. Linde, Lehrb. des Civilpr., 4te Aufl., S. 89. Francke, der Deutsche und Schl.-Holst. Civilpr. §. 117.

Entscheidungen der Holsteinischen Oberdicasterien.

Cumulation der Justification eines Arrestes mit der in ordinario verhandelten Hauptsache.

In Appellationssachen des Schlachters H. J. Schmidt in Rellingen, Beklagten und Justificaten, modo Appellanten, wider Anton Friedrich Meyer in Eimsbüttel, Kläger, Justificanten und Appellaten, in puncto debiti 3000 ℔ Cour. et protocollationis c. a., nec non justificationis arresti,

ist auf Antrag des Klägers und Justificanten unterm 1sten Juli v. J. das Folium des Beklagten im Schuld- und Pfandprotocoll von der Königl. Pinneberger Landdrostei geschlossen worden, und hat Kläger zur Justificirung dieses ausgebrachten Arrestes, sowie zur Begründung seines hauptsächlichen Anspruchs in seinem in duplo eingereichten Libelle im Wesentlichen Folgendes vorgebracht: Der Beklagte habe zur Abwendung seines Concurses im Jahre 1837 der Summe von 3000 ℔. Cour. bedurft und sei um Darleihung dieser Summe dem Kläger theils durch einen Unterhändler, einen gewissen Krohn, theils persönlich angegangen; Kläger habe sich endlich dazu verstanden, die 3000 ℔ dem Beklagten gegen die Verpflichtung, das Geld auf des Beklagten Folio in erster Hypothek protocolliren zu lassen, zu 4 pCt. anzuleihen, demselben indessen, weil er das Geld erst kündigen sollen, eine Obligation auf 4000 ℔ gegeben, um gegen deren Deposition die fraglichen 3000 ℔ sich vorläufig zu verschaffen, und zugleich dem Beklagten, auf dessen dringenden Wunsch, noch 600 ℔ gegeben. Dem Beklagten sei es gelungen, gegen Deposition jener Obligation und Bestellung einer Bürgschaft, aus der Pinneberger Spar- und Leihkasse 3000 ℔ Cour. zu erhalten. Kläger habe nun einen Posten von 2400 ℔ gekündigt und mit dem Beklagten verabredet, daß am 7ten Oct. 1837 die Anleihe bei der Pinneberger Sparkasse mit den gekündigten 2400 ℔ von Seiten des Klägers und den von dem Beklagten beizubringenden 600 ℔ abgetragen und dann sogleich die ganze Anleihe von 3000 ℔ auf dem Folio des Beklagten protocollirt werden solle. An diesem Tage, durch wichtige Geschäfte verhindert, sei seine Haushälterin mit dem Beklagten nach Pinneberg gefahren, um diese Summe bei dem Branddirector Thode, als Rechnungsführer der Sparkasse, auszuzahlen. Dies sei auch geschehen, indessen habe Beklagter die von ihm zuzuschießenden 600 ℔ nicht bezahlt; Kläger habe sich bewegen lassen, dem Wunsche des Beklagten gemäß, ihm ein viertel Jahr Aufschub zu geben, jedoch sei diese Frist verstrichen, ohne daß der Beklagte seiner Obliegenheit nachgekommen sei, und habe dieser ihm noch 50 ℛ gegen einen einfachen Schuldschein abgeschwatzt, welche gleichfalls unbezahlt geblieben, und im Mandatsprocesse beigetrieben worden. Als Beklagter noch immer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gezögert, und nicht einmal Zinsen bezahlt habe, so sei er mit demselben im Herbst 1838 dahin einig geworden, die an die Sparkasse noch zu zahlenden 600 ℔ herbeizuschaffen, wogegen Beklagter ihm dann sofort diese und die bereits empfangenen 3000 ℔ auf seinem Folio protocolliren lassen solle. An dem dazu angesetzten Tage habe Beklagter sich seiner Verbindlichkeit, mit nach Pinneberg zu gehen, entzogen, und ihm demnächst mehrfach zu erkennen gegeben, daß er es nur darauf abgesehen habe, ihn zu hintergehen. Kläger hat zur Bescheinigung des von ihm behaupteten Darlehnsgeschäfts Atteste des Branddirectors Thode angelegt und demnächst zur Darlegung einer genügenden causa arresti ausgeführt, daß dieselbe zur Genüge sich aus dem Benehmen des Beklagten ergebe, daß derselbe auch damit umgehe, anderweitig eine Anleihe zu machen und diese protocolliren zu lassen, und daß dadurch, sowie durch die Natur seines Forderungsrechts überhaupt die Realisirung seines erworbenen Anspruchs gefährdet und beeinträchtiget werden würde.

Beklagter hat außer den bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigten Einreden, der fehlenden Legitimation zur Sache und der zu bestellenden Caution, in seinem Exceptionalrecesse zuvörderst die Einrede der unstatthaften Cumulation der Hauptsache mit dem Arrestverfahren darauf gestützt, daß das Verfahren über das gewählte Sicherungsmittel höchst summarisch sei, über die Haupt-Klage aber der ordentliche Proceß eintreten müsse. Demnächst hat Beklagter die Wahrheit der von dem Kläger vorgebrachten Behauptungen geläugnet, die von dem Kläger beigebrachten Bescheinigungen unter Belegung von Notariatsinstrumenten für falsch erklärt und nur eingeräumt, daß er von dem Kläger 600 ℔ bekommen, wegen deren er mit ihm in einem Abrechnungsverhältnisse stehe. Endlich hat Beklagter auch die causa arresti als unzulänglich bestritten und auf Aufhebung des Arrestes, unter Vorbehalt seiner Ansprüche auf Schadensersatz, sowie auf Abweisung des Klägers mit seinen Ansprüchen auf Protocollirung von 3000 ℔ und 600 ℔ angetragen. Nachdem noch von den Partheien mehrere Satzschriften zu den Acten gebracht sind, in welchen namentlich der Beklagte den ausgebrachten Arrest als grundlos darzustellen gesucht hat, und nachdem am 4ten Sept. v. J. die Sache bis zur Duplik vor der Königl. Landdrostei mündlich verhandelt worden, hat dieselbe unterm 11ten Sept. v. J. erkannt:

> daß die per decretum vom 1sten Juli d. J. erlassene arrestatorische Verfügung pro justificato zu erachten und bis nach erfolgter Entscheidung der anhängig gemachten Hauptsache zu haften.
>
> Könnte und würde, was im Uebrigen die Hauptsache anbetrifft, Kläger rechtlicher Art und Ordnung nach darthun und beweisen: daß er dem Beklagten außer den von diesem geständigermaaßen bereits empfangenen 600 ℔ v. Cour. in der klagend angeführten Weise demnächst annoch ferner eine Summe von 2400 ℔ v. Cour. baar angeliehen, und daß Beklagter sich anheischig gemacht habe, diese ihm solchergestalt resp. mit 600 ℔ und 2400 ℔ v. Cour. oder zusammen

3000 ℔ v. Cour. angeliehene Summe zu 4 pCt. Zinsen pro anno und mit jedem Theile freistehender halbjährigen Amtsloskündigung auf seinem Folio im Schuld- und Pfandprotocoll protocolliren zu lassen; — sowie eventuell, daß er sich mit dem Beklagten angeführtermaaßen und zu dem in der Klage näher hervorgehobenen Zweck wegen einer dem letzteren unter gleichen Bedingungen annoch ferner als Anleihe herzuschießenden Summe von 600 ℔ v. C. einig geworden sei, — als wozu terminus auf den 25sten d. M. anzuberahmen — so erginge auf solchen geführten oder nicht geführten Beweis, vorbehältlich der Eide und des Gegenbeweises, weiter was den Rechten gemäß. Immaaßen solchergestalt erkannt und gesprochen wird.

Gegen dieses Erkenntniß hat Beklagter das Rechtsmittel der Appellation eingewandt, nach geleisteten Appellationssolennien zeitig eingeführt und seine Beschwerde darin gesetzt,

1) daß wie geschehen und nicht vielmehr, diesseitigem Antrage gemäß, Justificant mit dessen angeregter Hauptsache ad separatum in ordinario ref. exp. verwiesen, auch nicht einmal die auf dessen Antrag und Gefahr unterm 1sten Juli d. J. verfügte völlige Schließung des Folii der Besitzung des Justificaten im Schuld- und Pfandprotocoll wiederum mit Vorbehalt von Entschädigungsansprüchen und unter Kostenerstattung aufgehoben worden, und eventuell

2) daß der erbetene Arrest nicht höchstens nur in soweit für justificirt erklärt und beim Schuld- und Pfandprotocoll dahin modificirt worden, daß Impetrat zur eventuellen Sicherung der behaupteten vertragsmäßigen Protocollationsansprüche das Folium seiner Besitzung in Rellingen, sowie diese bis zur ausgemachten Hauptsache an Niemanden abtrete und übertrage;

worauf, nach mehreren ertheilten Dilationen, in dem dazu angesetzten Termine, den 9ten Nov. d. J., die mündliche Verhandlung von beiden Partheien stattgehabt hat.

Da nun der Beklagte und Appellant gegen das vom judicio a quo in der Hauptsache abgegebene Beweiserkenntniß keine Beschwerde erhoben, dasselbe daher die Rechtskraft beschritten hat, und da die Beschwerde des Beklagten, daß Kläger mit Rücksicht auf die Einrede der unstatthaften Cumulation der Hauptsache mit dem Arrestverfahren nicht mit der Ersteren ad separatum in ordinario verwiesen, als unbegründet sich darstellt, weil die Anbringung der Hauptsache zugleich mit der Justification des bereits angelegten Arrestes um so weniger als unstatthaft erscheint, als das judicium a quo im vorliegenden Falle für beide Sachen das competente Gericht ist, und eine solche Cumulation nach unserm Proceßverfahren, nach welchem, wie im vorliegenden Falle geschehen, bei der Justification des Arrestes gleichwie bei der Verhandlung der Hauptsache ein Verfahren in ordinario stattfindet, durchaus nicht verboten ist, daher auch eine Verweisung der Hauptsache ad separatum in ordinario, in einem Falle, wo schon eine Verhandlung in ordinario stattgehabt, unzulässig sein würde; so stellt sich zwischen den Partheien die Frage als streitig dar, ob und in wie weit die erkannte Schließung des Folii des Beklagten im Schuld- und Pfandprotocolle für justificirt zu erachten?

In Erwägung nun, daß zur Anlegung eines Arrestes, zu dessen Arten auch die Schließung des Folii gehört,*) es der Bescheinigung einer vorhandenen Forderung des Arrestimpetranten gegen den Arrestimpetraten bedarf, und diesem Erfordernisse, was namentlich die Schließung des Folii betrifft, nicht die Bestimmung des §. 9 der Schuld- und Pfandprotocoll-Ordnung für die Herrschaft Pinneberg vom 14ten März 1788 entgegensteht, da die in diesem Paragraphen enthaltene Voraussetzung von einer unprotocollirten Pfandverschreibung nur den Fall vor Augen hat, wenn von Seiten des Amtsverwalters die Protocollschließung geschehen kann, welche theils nur als Beispiel, theils als Ausnahme aufgestellte Bestimmung keine Aenderung für den Fall leidet, in dem von dem beikommenden Gerichte auf Antrag einer Parthei die Folienschließung verfügt wird; sowie

in Erwägung, daß von Seiten des Klägers und Justificanten eine genügende Bescheinigung der existirenden Forderung beigebracht worden, indem von dem Rechnungsführer der Spar- und Leihcasse bezeugt wird, daß Kläger und Justificant auf Abschlag der von dem Beklagten zurückzuzahlenden 3000 ℔ unterm 7ten October 1837 2400 ℔ berichtigt hat, dieses Zeugniß aber keineswegs durch die von dem Beklagten beigebrachten Notariatsinstrumente und durch seine anderweitigen Ausführungen widerlegt ist, indem dasselbe, wenn gleich dadurch kein desfälliger vollständiger Beweis beigebracht ist, doch unter den obwaltenden Umständen als eine hinreichende Bescheinigung, zur Verfügung einer arrestatorischen Maaßregel, zu betrachten steht, und

in Erwägung, daß ebenfalls auch eine genügende causa arresti vorliegt, da der von dem Kläger gegen den Beklagten behauptete Anspruch dahin geht, daß

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 3ter Jahrg., S. 178.

der Beklagte ihm für die resp. angeliehenen und annoch anzuleihenden 3600 ℛ. eine protocollirte Hypothek, und zwar in erster Priorität auf seinem Folio zu geben, versprochen habe, es aber in der Natur der Sache liegt, daß bei dem von dem Beklagten erhobenen Widerspruch die Verfolgung des klägerischen Anspruchs, durch Veränderung der Umstände, welche bei einer durch Schließung des Folii nicht beschränkten Disposition von der Willkühr des Beklagten abhängig sind, zum Wenigsten erschwert, wenn nicht gar gänzlich unmöglich gemacht wird, und daß die hieraus für den Kläger entspringende Gefahr, hinsichtlich des von ihm behaupteten vertragsmäßigen Anspruchs gegen den Beklagten, den vorkommenden Umständen nach, als eine justa causa arresti anzusehen ist;

in endlicher Erwägung, daß nur die Schließung des Folii in dem Maaße, wie geschehen, dem Kläger die hinreichende Sicherheit für die demnächstige Prosequirung seines Anspruchs gewähren kann, daher auch die zweite Beschwerde des Beklagten und Appellanten, abgesehen davon, daß in inferiori überall kein Antrag hierauf gerichtet worden, nicht begründet ist;

wird, in Erwägung vorstehender Gründe, auf von beiden Partheien eingelegte Recesse und eingesandte Unterinstanzacten, nach stattgehabter mündlichen Verhandlung, von Obergerichtswegen hiemittelst für Recht erkannt:

> daß sent. a qua der Königlichen Pinneberger Landdrostei pure zu confirmiren und ad judicium a quo ad exequendum zu remittiren, Beklagter und Appellant auch schuldig, dem Kläger und Appellaten die Kosten dieser Instanz, salva ear. design. et moderat., zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum etc. Glückstadt, den 19ten Novbr. 1840.

Entscheidungen der Schleswigschen Obergerichte.

Für den unbezahlten Kaufpreis eines dem Cridar verkauften Gegenstandes findet ein Privilegium im Concurse nicht statt.

In Sachen des Justizraths und Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper, Doctors der Rechte, in Schleswig, in substituirter Vollmacht des Hufners Claus Friedrich Struve in Steinberg, Profitenten und Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als im Concurse über den Nachlaß des weil. Bürgermeisters Hans Thomsen Fries in Flensburg für mehrere einzelne Pöste bestellten Contradicenten, jetzt Appellaten, betr. hauptsächlich die Justification der auf die Proclame über den zum Concurs gekommenen Nachlaß des Bürgermeisters H. Th. Fries in Flensburg unter passus 111 des ersten und passus 14 des zweiten Professions-Protocolls gemachten Angaben wegen einer Forderung von 4800 Rbth. S. M. nebst Zinsen, als dem Reste des Kaufpreises für ein Schiff, genannt Vorwärts, und desfälligen Vorzugsrechts s. w. d. a., jetzt die Rechtfertigung der Appellation von den Erkenntnissen in dem Prioritätsurtheile des Magistrats in Flensburg vom 27sten Mai 1840,

wird, nach verhandelter Sache und eingelegten Acten, unter Bezugnahme auf beigefügte Entscheidungsgründe, hiedurch für Recht erkannt:

> daß das Prioritätsurtheil des Flensburger Magistrats vom 27sten Mai 1840 in den angefochtenen Puncten zu bestätigen, Appellant auch schuldig sei, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, deren Verzeichnung und Ermäßigung vorbehältlich, zu erstatten und 16 Rbth. S. M. an den Justizfond zu erlegen.

V. R. W.

Publicatum im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 7ten Decbr. 1840.

Entscheidungsgründe.

Nachdem am 6ten Jan. 1838 der Bürgermeister H. Th. Fries in Flensburg mit Tode abgegangen und dessen Nachlaß von seinen Erben sub beneficio legis et inventarii angetreten worden war, wurde unterm 17ten desselben Monats vom Magistrate zu Flensburg ein Proclam erlassen, auf welches sub passu 111 der Hufner Claus Friedrich Struve in Steinberg eine fällige Forderung von 4800 Rbth. S. M. nebst 4 pCt. Zinsen, seit Ende Januar 1837, als den Rest der Kaufsumme für ein laut Appunctuation vom 23sten Jan. 1834 vom Profitenten an den Verstorbenen verkauftes Schiff, profitirte, mit dem Bemerken, daß der Verkauf annoch, nach erfolgter Zahlung des Restes des Kaufpreises, durch einen gehörigen Kaufbrief zu solemnisiren, auch bis dahin dem Profitenten ein specielles Recht an das Schiff verblieben sei. Da inzwischen die Creditoren der Friesschen Masse das erwähnte Schiff zu verkaufen beschlossen, so wurde zwischen denselben und dem Profitenten Struve im Juli 1838 eine Vereinbarung

dahin getroffen, daß trotz des beabsichtigten Verkaufs allen Betheiligten alle Gerechtsame unverändert erhalten und vorbehalten bleiben, der Kaufpreis für das Schiff jedoch in dessen Stelle treten sollte. Späterhin übergaben die Erben des Bürgermeisters Fries dessen Nachlaß zur concursmäßigen Behandlung und auf das unterm 27sten Aug. 1838 erlassene Concursproclam zeigte der Hufner Struve mit Bezugnahme auf seine frühere Angabe den Inhalt der obenerwähnten Vereinbarung sub passu 14 an. In den hierauf beim Flensburger Magistrate eingereichten Collocationsvorschlägen wurde beantragt, daß Struve mit dem angegebenen Capitale nebst Zinsen in der letzten Klasse unter den nicht protocollirten chirographarischen Gläubigern zu collociren sei, unter Vorbehalt näherer Nachweisung, wie er aus dem Verkaufe des Schiffes Vorwärts annoch gedachte Summe bei dem Verstorbenen zu Gute behalten habe, wogegen Profitent mit den angegebenen speciellen Ansprüchen an das Schiff, jetzt an die Kaufsumme desselben, abzuweisen sei.

In dem allgemeinen Justificationstermin im Friesschen Concurse erklärte Struve, speciell justificiren zu wollen, und in dem in dieser Anleitung abgehaltenen späteren Termin suchte derselbe 1) die Richtigkeit seiner profitirten Forderung und 2) das an das verkaufte Schiff, jetzt an die dafür gelöste Kaufsumme von 4000 ℛ v. Cour., ihm verbliebene specielle Recht nachzuweisen: ad 1 bezog er sich auf die vom verstorbenen Bürgermeister Fries selbst geschriebene und unterschriebene Appunctuation, ad 2 aber hob er im Wesentlichen Folgendes hervor. Schon nach allgemeinen Rechten könne ein Käufer das Eigenthum einer gekauften Sache erst durch Bezahlung des Kaufpreises und durch eine von Seiten des Verkäufers in der Absicht, Eigenthum zu übertragen, beschaffte Tradition erwerben, hier aber fehle es an beiden rechtlichen Erfordernissen. Eventualiter könne nach vaterländischen Gesetzen jeder, welcher ein Schiff nicht selbst und für seine Rechnung habe bauen lassen, nur durch einen Kaufbrief oder Ueberlassungs-Contract von demjenigen, für dessen Rechnung das Schiff gebauet worden sei, Eigenthümer desselben werden und hier fehle es gleichfalls an einem solchen Contracte. Zwar habe der Bürgermeister Fries einen Bielbrief erlangt, aber dieser beruhe auf unwahren Behauptungen. In omnem eventum sei beim Verkaufe des Schiffes Vorwärts vom Justificanten an den verstorbenen Fries zwischen ihnen die Vereinbarung getroffen worden, daß erst nach erfolgter Bezahlung der Kaufsumme das Schiff an den Käufer zum Eigenthum übertragen werden, bis dahin dem Verkäufer zugehören und ihm sein völliges Recht daran zur Sicherheit verbleiben solle, welches Justificant erforderlichen Falles zu erweisen im Stande sein werde. Dieses Recht sei das vorbehaltene und unverlassene Eigenthum des Justificanten an das Schiff, und jetzt nach späterer Vereinbarung das Recht auf separate Befriedigung wegen seiner Forderung vorzugsweise aus dem zuletzt dafür gelösten Kaufpreise. Nach Empfang des profitirten Restes seiner Forderung nebst Zinsen sei Justificant bereit, einen Kaufbrief über das Schiff auszustellen, und bitte demnach für Recht zu erkennen, daß die von ihm gemachten Angaben für justificirt zu erachten, derselbe daher wegen seiner Forderung von 4800 Rbth. S. M. nebst Zinsen jure separationis vorzugsweise aus dem auf der Auction vom 15ten Aug. 1838 für das Schiff Vorwärts gelöseten Kaufpreise zu befriedigen, Justificat in qual. qua auch, unter Vorbehalt des alsdann vom Justificanten über dieses Schiff auszustellenden Kaufbriefes, ihm, dem Letzteren, die Kosten dieser speciellen Justification zu erstatten schuldig sei.

Der Justificat setzte dem Justificanten hinsichtlich des in Anspruch genommenen Separationsrechts die Einrede der mißlungenen Justification nebst verneinender Einlassung entgegen und hob im Wesentlichen hervor: die Richtigkeit der Forderung wolle er nicht bestreiten, indessen werde er zeigen:

1) daß dem Justificanten zur Zeit, als der Bürgermeister Fries mit Tode abgegangen, ein Eigenthum an dem fraglichen Schiffe nicht zugestanden habe, so wie
2) daß er, für seine Forderung von 3000 ℛ auf keinen Fall ein Separationsrecht in Anspruch nehmen könne.

ad 1 wurde bemerkt: Justificant habe zwar den Bau des Schiffes ins Werk gesetzt, allein ehe dieser vollendet worden sei, habe er gegen Fries die Lieferung des ganzen Schiffes übernommen, demnach sei Justificant nie Eigenthümer des Schiffes geworden, sondern, so wie es vollendet worden, habe es schon dem Bürgermeister Fries gehört. Dies gehe auch aus dem Bielbriefe, einem öffentlichen Documente, welches vollen Glauben verdiene, hervor. Der vom Justificanten aus dem gemeinen Rechte entlehnte Satz sei, so allgemein und unbedingt hingestellt, nicht richtig, dasselbe stelle vielmehr die Regel auf, daß, sobald eine auf Uebertragung des Eigenthums gerichtete Forderung vorhanden sei, in der Uebertragung und Erlangung des Besitzes zugleich Uebertragung und Erwerb des Eigenthums liege. Auch liege vor, daß in dem gegenwärtigen Falle dem Käufer Credit gegeben worden sei. Eben so unrichtig sei die Behauptung, daß nach einheimischem Partitularrechte jeder, welcher ein Schiff nicht selbst und für seine Rechnung bauen lasse, nur durch einen Kaufbrief das Eigenthum erwerben könne. Endlich müsse Justificat bestimmt in

Abrede stellen, daß zwischen ihm und dem Bürgermeister Fries mündlich die vom Justificanten behauptete Vereinbarung geschlossen worden sei. Ueberdies würde eine solche Vereinbarung ganz wirkungslos gewesen sein, denn ein Recht, was nicht vorhanden gewesen sei, könne nicht fortdauern. Der Justificant sei nie Eigenthümer des Schiffes Vorwärts gewesen.

ad 2. Das einzige Recht, welches der Eigenthümer, als solcher gegen den Besitzer der Sache geltend machen könne, sei das der Vindication. Justificant habe es aber unterlassen, Vindicationsansprüche zu erheben, er habe es vorgezogen, seine contractliche Forderung auf 3000 ℛ geltend zu machen und für solche Forderung ein Separationsrecht zu verlangen. Dieses Verlangen stelle sich aber als ein Widerspruch in sich selbst dar. Die Forderung auf Zahlung aus einem Kaufhandel und die Geltendmachung des angeblichen Eigenthums ständen sich widersprechend entgegen. Die Forderung des Justificanten sei nichts weiter als ein persönliches und contractliches Recht, und somit der Antrag auf das Erkenntniß begründet, daß die vermeintlichen Ansprüche des Justificanten auf Befriedigung jure separationis wegen seiner Forderung von 3000 ℛ Cour. nebst Zinsen für justificirt nicht zu achten, derselbe daher mit dieser Forderung unter den chirographarischen Gläubigern zu collociren, auch die Kosten der Contradiction zu erstatten schuldig sei.

Laut Prioritätsurtheils des Flensburger Magistrats vom 27sten Mai d. J. wurde im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit diesem Antrage der Justificant mit dem von ihm in Anspruch genommenen Separationsrechte nebst vorzugsweiser Befriedigung aus dem für das Schiff Vorwärts gelösten Kaufgelde von der Concursmasse gänzlich abgewiesen und mit seiner Forderung von 4800 Rbth. S. M. nebst Zinsen nach 4 pCt. pro anno seit ultimo Jan. 1837 inter chirographarios, event. pro rata, collocirt.

Von diesem Erkenntnisse hat der Justificant anhero appellirt und sich darüber beschwert:

1) daß wie geschehen und nicht nach seinem Antrage im Justificationsrecesse,

2) daß nicht so erkannt worden sei, falls er innerhalb Ordnungsfrist beweisen würde:

daß das Schoonerschiff Vorwärts im Jahre 1833 nicht für Rechnung des verstorbenen Bürgermeisters Fries, vielmehr für seine, des Justificanten, alleinige Rechnung und auf seine alleinigen Kosten von Grund auf neu erbauet und darauf im Januar 1834 von ihm an jenen in Biel- und Bahrfertigem Stande verkauft, auch demselben für des Justificanten Rechnung fehlerfrei ins Wasser geliefert worden sei;

ferner, daß bei dem Verkaufe des gedachten Schiffes zwischen beiden die Vereinbarung geschlossen sei, daß erst nach erfolgter Bezahlung der Kaufsumme das Schiff vom Justificanten an den Bürgermeister Fries zum Eigenthum übertragen ꝛc. bis dahin Ersterem zugehören und ihm sein völliges Recht daran zur Sicherheit verbleiben solle.

Da bei zweiseitigen Verträgen die Leistung und Gegenleistung in genauer Beziehung zu einander stehen, so würde es allerdings dem Wesen eines solchen Vertrages widerstreiten und daher sich schon aus allgemeinen Gründen als unzulässig darstellen, wenn der Verkäufer einer Sache den Kaufpreis forderte und zugleich die Zurückgabe der bereits an den Käufer ausgelieferten Sache verlangte. Der Vorwurf eines derartigen Verfahrens trifft indessen den Appellanten nicht, indem derselbe keineswegs die verkaufte Sache oder deren Werth und daneben den vollen Kaufpreis fordert, sondern vielmehr lediglich darauf Anspruch machte, daß er hinsichtlich des ihm annoch zukommenden Restes des Kaufpreises aus dem Erlöse für die verkaufte Sache vor allen Concursgläubigern befriedigt werde. Das von ihm in Anspruch genommene Recht ist also in Wahrheit ein seiner Forderung zur Seite stehendes, unbedingt privilegirtes Pfandrecht an dem verkauften Gegenstande, welches er mit dem Namen eines ihm verbliebenen Eigenthums bezeichnet und unter dieser Benennung in der Form eines Separationsrechts geltend zu machen sucht. Nun steht aber, da es auf die Sache und nicht auf den Namen ankommt, ein solches unbedingt privilegirtes Pfandrecht dem Verkäufer so wenig nach gemeinen, als nach vaterländischen Rechten zu, wenn gleich derselbe, insofern er nicht auf Credit verkauft hat, die verkaufte Sache vor dem Empfang des Kaufpreises auszuliefern nicht gehalten ist. So wenig diesemnach der Appellant eine Begründung des von ihm erhobenen Anspruchs aus jenen Rechten zu entlehnen vermag, eben so wenig kann er sich mit Erfolg auf die beim Verkauf des Schiffes Vorwärts angeblich zwischen den Contrahenten geschlossene Vereinbarung berufen. Hiernach hätte sich nämlich das zwischen denselben begründete Rechtsverhältniß folgendermaßen festgestellt: der Verkäufer hat sofort nach geschlossenem Handel dem Käufer die Detention der verkauften Sache eingeräumt, ist jedoch zur Vornahme weiterer, Behufs Uebertragung des Eigenthums etwa erforderlicher Handlungen, namentlich zur Ausstellung eines Kaufbriefes, erst nach Empfang des vollen

Kaufpreises verbindlich. Würden also der Käufer, oder jetzt die Vertreter seiner Concursmasse vor geschehener Zahlung des Kaufpreises die Ausstellung eines Kaufbriefes über das Schiff qu. vom Verkäufer fordern, so würde dieser einem solchen Verlangen die Einrede des nicht erfüllten Contracts mit Grund entgegensetzen und, insofern die Concursmasse zu ihrer Legitimation als Eigenthümerin des Schiffes eines Kaufbriefes bedurfte, die Masse-Curatoren allerdings indirecte zur Zahlung des Kaufpreises nöthigen können. Allein Letztere haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Kaufbriefes oder nachträgliche Uebertragung des Eigenthums am Schiffe Vorwärts keinesweges gegen den Appellanten erhoben, sind vielmehr (ob mit oder ohne Grund, ist gleichgültig) der Meinung, daß es einer solchen Eigenthums-Uebertragung gar nicht mehr bedürfe. Der Appellant befindet sich sonach außer Stande, durch Verweigerung einer Handlung, die gar nicht von ihm verlangt wird, auf indirectem Wege die Zahlung des rückständigen Kaufpreises zu bewirken und die seiner Behauptung nach geschlossene, obenerwähnte Nebenvereinbarung vermag ihm, bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse, die gehoffte Sicherheit nicht zu gewähren.

Als Resultat dieser Würdigung der hier in Betracht kommenden Umstände stellt sich sonach heraus, daß der Justificant, jetzt Appellant, der Sache nach ein unbedingt privilegirtes Pfandrecht an dem von ihm verkauften Gegenstande, jetzt dem an dessen Stelle getretenen Erlöse dafür, wegen eines Restes des Kaufpreises in Anspruch nimmt, daß ihm jedoch ein solches Pfandrecht weder gesetzlich zusteht, noch durch die von ihm behaupteten Thatsachen, deren Wahrheit vorausgesetzt, begründet sein würde, so wie, daß namentlich aus der von ihm behaupteten Nebenvereinbarung der von ihm erhobene Anspruch auf keine Weise abgeleitet werden könne.

Hieraus ergiebt sich ferner, daß beide Beschwerden unbegründet sind und daß somit, wie geschehen, zu erkennen war.

Der Justificant und Appellant hat gegen das Erkenntniß des Königl. Schleswigschen Obergerichts das Rechtsmittel der Oberappellation an das Königl. Schlesw. Holst. Lauenburgische Oberappellationsgericht interponirt und prosequirt. Es ist darauf nachstehendes Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts erfolgt.

Christian der Achte ꝛc.

In Sachen des Hufners Claus Friedrich Struve in Steinberg, Profitenten und Justificanten, jetzt Appellanten, wider den Ober- und Landgerichts-Advocaten Bremer in Flensburg, als im Concurse über den Nachlaß des weiland Bürgermeisters Hans Thomsen Fries in Flensburg für mehrere einzelne Pöste bestellten Contradicenten, Justificaten, jetzt Appellaten, betr. die Justification einer auf das Proclam über den Nachlaß des Bürgermeisters Fries angegebenen Forderung von 4800 Rbth. S. M. nebst Zinsen, und desfalls aus der Verkaufssumme für ein Schiff, genannt Vorwärts, jure separationis verlangter Befriedigung, jetzt die Appellation gegen das Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1840, wodurch das Prioritäts-Erkenntniß des Magistrats in Flensburg vom 27sten Mai 1840 bestätigt worden ist,

wird nach verhandelter Sache, unter Mittheilung der von dem Appellaten am 18ten März d. J. eingegangenen Gegenerklärung in beglaubigter Abschrift, in Erwägung

1) daß Appellant actenmäßig das Schiff Vorwärts, während es sich noch auf dem Stapel befand, im Januar 1834 an den verstorbenen Bürgermeister Fries für einen in mehreren Terminen zu zahlenden Kaufpreis verkauft und sich verpflichtet hat, selbiges frei ins Wasser zu liefern und Bielbrief dabei, daß später das vom Stapel gelassene Schiff dem Käufer tradirt und ein auf dem Namen des Käufers als Eigenthümers am 17ten März 1834 obrigkeitlich ausgefertigten Bielbrief demselben überliefert worden ist;
2) daß der vom Appellanten übernommenen Verpflichtung, dem Käufer einen Bielbrief zu liefern, kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als daß der Bielbrief auf des Käufers Namen lauten solle, indem das Eigenthumsrecht an dem gedachten, von ihm auf dem Stapel, bevor es biel- und bohrfertig ins Wasser gelassen war, angekauften Schiffe, welches für ihn in Fahrt gesetzt werden sollte, nach seerechtlichen Grundsätzen durch den Bielbrief genügend von ihm documentirt werden konnte; daß daher die Behauptung des Appellanten, er habe von dem Inhalte dieses Bielbriefes vor dem Anfang des gegenwärtigen Processes keine Wissenschaft gehabt, rechtlich nicht in Betracht kommen kann, weil diese Behauptung sowohl mit seiner Verpflichtung zur Lieferung des Bielbriefes, als mit den im Norgaarder Justitiariate von dem Schiffszimmermeister und zwei Schiffszimmerleuten eidlich gemachten Aussagen, welche dem Bielbriefe zum Grunde liegen, im Widerspruch steht, auch jedenfalls Appellant davon Kunde gehabt hat, daß das von ihm verkaufte Schiff als Eigenthum des Bürgermeisters Fries während mehrerer Jahre in der Fahrt gewesen ist;

3) daß wenn gleich hiernach die beiden ersten Beschwerden des Appellanten als unbegründet erscheinen, dennoch seine dritte eventuelle Beschwerde wegen der gegen ihn erkannten Kostenerstattung und einer Abgabe an den Justizfonds in so weit nicht ohne Grund ist, als der Appellant als temerärer Litigant nicht angesehen werden kann,

hiemit für Recht erkannt:

daß das angefochtene Erkenntniß des Schleswigschen Obergerichts vom 7ten Decbr. 1840 in der Hauptsache zu bestätigen, jedoch unter Vergleichung dieser und der vorigen Instanz Kosten und unter Wegfall der Abgabe an den Justizfonds, so wie unter Zurückverweisung der Sache an die vorige Instanz zum weiteren Verfahren.

Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu Kiel, den 29sten October 1841.

Zulässigkeit der Supplication wider absolutorische Erkenntnisse in Zollcontraventionssachen.

Nachdem in einer von dem Schleswigschen Obersachwalteramte wider den Hausirer Andres Hansen aus Egerup eingeklagten Zollcontraventionssache, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 27sten Octbr. 1840, am 7ten Jan. 1841 ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt war, ward dawider vom Obersachwalteramte das Rechtsmittel der Supplication interponirt, hierauf aber vom Obergerichte unterm 22sten Jan. 1841, in Erwägung, daß in Gemäßheit des §. 296 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 der Recurs in Zollcontraventionssachen nur dann zulässig sei, wenn eine wenigstens 2mal 5tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, oder eine Mulct von 40 Rbth. erkannt worden, ein abschlägiger Bescheid ertheilt.

Auf die desfällige Beschwerde des Obersachwalteramts erfolgte von Seiten des Schlesw. Holst. Lauenburgischen Oberappellationsgerichts unterm 7ten Mai 1842, in Erwägung

1) daß gegenwärtig bloß eine einfache Beschwerde zur Erledigung vorliegt, nemlich wegen verweigerter Deferirung des Rechtsmittels der Supplication wider das Erkenntniß vom 7ten Januar 1841, daher einzig und allein zur Frage steht, ob die eingetretene Supplication an und für sich zulässig sei;
2) daß die im §. 296 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltene Hinweisung auf die für das Verfahren bei Supplicationen in Strafsachen in der Oberappellationsgerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften der Sinn, daß den, wegen Zollcontraventionen in Anspruch genommenen Contravenienten allein ein Recurs, dem Obersachwalter aber nicht zustehe, nicht untergelegt werden kann, sondern vielmehr die gedachte Hinweisung auf die Oberappellationsgerichts-Ordnung dahin zu verstehen ist, daß das für die Supplication angeordnete kürzere Verfahren in Zollstrafsachen in Anwendung zu bringen, im Uebrigen aber es eben so, als in dem ersten Abschnitte des §. 68 der Oberappellationsgerichts-Ordnung für den fiscalischen Proceß vorgeschrieben ist, zu verhalten sei, so daß sowohl dem Ankläger als dem Angeklagten auch wegen angeschuldigter Zollcontraventionen der Recurs gegen ein beschwerendes Erkenntniß an das Oberappellationsgericht zustehe,

die Entscheidung:

daß, unter Beseitigung der obergerichtlichen Decrete vom 22sten Januar und 1sten Februar 1841, dem vom Querulanten gegen das Erkenntniß vom 7ten Januar 1841 interponirten Rechtsmittel der Supplication zu deferiren sei.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

51. Stück. Den 19. December 1842.

Entscheidungen der Holsteinischen Obergerichte.

Ueber die Einrichtung des Ladungsgesuches in provocatorio mit Uebergehung der Mittelinstanzen.

In diesen Blättern *) ist bereits über die Form der Ladungsgesuche in der mit Uebergehung der Mittelinstanzen an das Obergericht gelangenden Provocationen aus den Marschdistricten und der Umgegend **) die Bemerkung enthalten, daß das Ladungsgesuch, wenn es nicht mit dem vidi der Gegenparthei versehen sei oder wenn es nicht die bestimmte Aeußerung enthalte, daß der bei dem Amthause, Justitiariate ꝛc. eingebrachte Klagreceß auch der Verhandlung in provocatorio zum Grunde gelegt werden solle, nach den Vorschriften der Landgerichtsordnung Thl. 3 Tit. 2 §. 1 eingerichtet sein müsse.

In Sachen der Ehefrau Anna Catharina Koopmann, verwittweten Schilling, im Lübschen Recht vor Glückstadt c. c. m., wider den Schiffer Claus Schilling in der Blomeschen Wildniß wegen Rechnungsablage ist nun unterm 27sten Oct. v. J. nachstehendes wörtlich mitgetheilte Gesuch um Abgebung einer Ladung in provocatorio eingereicht worden.

„Klägerin hat wider den Beklagten bei dem Justitiariate der Blomeschen Wildniß in pcto. schuldiger Rechnungsablage Klage erhoben und ist Letzterer nach stattgehabter Verhandlung unterm 15ten September schuldig erkannt worden, der Klägerin ꝛc. eine mit Belegen versehene Rechnung ꝛc. zu ediren, den etwanigen Kassebehalt ꝛc. auszukehren und der Klägerin c. c. m. ꝛc. die Kosten s. m. zu erstatten. — Von diesem Erkenntniß hat Beklagter in Gemäßheit einer Vereinbarung der Partheien an das Königl. Holst. Obergericht provocirt, worauf das erbetene remissorium ertheilt worden ist. — Indem Klägerin sonach wiederum Ladung auszubringen hat, bemerkt sie, daß sie ihren Anspruch im Provocationslibell auf die bei dem Justitiariat bereits angebrachten Thatumstände, sowie auf die von dem Beklagten eingestandenen Thatsachen, namentlich: daß er nach dem Tode des weil. Dirk Schilling für diesen 450 ℛ einkassirt habe und ein großer Theil der Ausgaben durch ihn, den Beklagten, beschafft worden sei, begründen wird und bittet ꝛc. zur Verhandlung der Sache in prox. juridica Termin anzuberahmen und den Beklagten dazu sub clausulis consuetis et more solito vorzuladen."

In dem mehrmals ausgesetzten Verhandlungstermin opponirte der Beklagte der Klägerin als proceßhindernde Einrede die von ihm sogenannte

exceptio perversi modi procedendi, nec non inepti libelli

und bemerkte zur Unterstützung derselben ungefähr Folgendes.

In provocatorio werde in erster Instanz verhandelt und auf dasjenige, was bei dem Unterrichter verhandelt worden, komme es nicht weiter an, wenn nicht ein laudum agnitum vorliege. Die Ladung in provocatorio müsse daher der Landgerichtsordnung gemäß eingerichtet sein, namentlich weil in provocatorio nova vorgebracht werden könnten. Die Klägerin habe nun in ihrem Ladungsgesuche bemerkt: daß sie die Provocationsklage auf Thatumstände, welche beim Justitiariate vorgebracht seien und auf vermeintliche Geständnisse des Beklagten stützen wolle. Dies seien aber andere Klag-Fundamente, wie die früheren. Es sei ferner weder gesagt, welche von den beim Justitiariate vorgekommenen Thatsachen, ob die der Klage und der Exception oder die der Re- oder Duplik, welche letztere gar nicht zu Protocoll genommen worden, gemeint seien, noch könne überall von Geständnissen die Rede sein, da das ganze beim Justitiariate stattgehabte Verfahren als wegfällig betrachtet werde. Wie

*) cfr. Schlesw. Holst. Anzeigen, Neue Folge, 1ster Jahrg., S. 290.
**) Ebendaselbst, S. 53.

aus den hingestellten factis die klägerische Intention hergeleitet werden solle, sei auch nicht ersichtlich und eine vollständige Rechtsvertheidigung daher nicht möglich und folgeweise das loco libelli Vorgebrachte inept. Der Beklagte spricht die Bitte aus, daß er von der Einlassung freigesprochen und Klägerin mit ihrer Klage unter Kostenerstattung abzuweisen sei.

Der Beklagte wurde nach stattgehabter Verhandlung über diese Einrede mit derselben gehört, indem das Königl. Holsteinische Obergericht sofort in termino folgendes Erkenntniß absprach.

In Provocationssachen der Ehefrau Anna Catharina Koopmann, verwittwet gewesenen Schilling, geb. Elsmann, c. c. m. im Lübschen Recht vor Glückstadt, Klägerin und Provocatin, wider den Obergerichts-Advocaten Koch in Glückstadt, in Vollmacht des Eingesessenen und Everführers Claus Schilling in der Blomeschen Wildniß, Beklagten und Provocanten, in pcto. schuldiger Rechnungsablage, s. w. d. a.,

wird auf die von dem Beklagten proceßhindernd vorgeschützte Einrede der zu allgemein ausgebrachten Ladung,

in Erwägung, daß nach dem in der Streitsache ausgebrachten Ladungsgesuche, Behuf der Begründung der in provocatorio verfolgten Ansprüche, keineswegs bestimmt und ausdrücklich der thatsächliche Inhalt der beim Justitiariat der Blomeschen Wildniß angestellten Klage angezogen worden ist, die Klägerin und Provocatin vielmehr in solcher Hinsicht eines Theils nur ganz generell die beim Justitiariate überhaupt vorgebrachten Thatsachen, sowie andern Theils, wenn auch unter specieller Hervorhebung einiger thatsächlichen Momente, im Uebrigen ebenfalls wieder ganz allgemein, die von dem Beklagten bei der Verhandlung vor dem Justitiariate eingestandenen Thatsachen in Betracht gezogen wissen will;

in fernerer Erwägung, daß solchemnach das Ladungsgesuch keineswegs in der Art bestimmt und deutlich abgefaßt ist, wie es die

Landgerichtsordnung P. III T. II §. 1

vorschreibt und wie darauf der Beklagte und Provocant Behuf seiner gehörig zu beschaffenden Einlassung einen unbedingten Anspruch zu erheben berechtigt ist;

von Obergerichtswegen nach mündlicher Verhandlung über die vorgeschützte Einrede hiedurch für Recht erkannt:

daß Beklagter und Provocant mit der opponirten proceßhindernden Einrede der zu allgemein ausgebrachten Ladung zu hören, Klägerin und Provocatin daher mit der in provocatorio erhobenen Klage angebrachtermaaßen abzuweisen, auch schuldig sei, dem Beklagten die angeursachten Kosten salv. specif. et mod. zu erstatten.

Wie denn solchergestalt hiedurch erkannt wird

V. R. W.

Urkundlich ꝛc. Publicatum im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 20sten October 1842.

Diese Entscheidung stimmt völlig mit den im Jahre 1837 ausgesprochenen Grundsätzen in Sachen des Claus Hölck, Klägers und Provocanten, wider Johann Peter Siemen, Beklagten und Provocaten, in pcto. deb. 216 ℛ aus einem Reethhandel *) überein. Vergleicht man beide Fälle näher mit einander, so ergiebt sich, daß ebensowohl in diesem, wie in dem jetzt mitgetheilten Falle das Ladungsgesuch durchaus ungenügend war, denn dieses vertritt bekanntlich die Stelle der Klage und es war für die Beklagten in beiden Fällen nicht möglich, ihre Einlassung und Vertheidigung auf das betreffende Ladungsgesuch mit Vollständigkeit, wie es der jüngste Reichsabschied und die Landgerichtsordnung vorschreiben, vorzunehmen. Namentlich in dem vorliegenden Falle konnte es dem Beklagten nicht zugemuthet werden, die beim Justitiariate vorgebrachten Thatumstände und die von ihm angeblich eingestandenen nicht zu Protocoll genommenen Thatsachen im Gedächtniß zu behalten, um sie in provocatorio genügend beantworten zu können. Ueberdies fehlte jedes hauptsächliche petitum in dem Ladungsgesuche. Mit Recht hat daher denn auch das Königl. Obergericht in den mitgetheilten Entscheidungsgründen die vorgeschützte proceßhindernde Einrede als die Einrede der zu allgemein ausgebrachten Ladung aufgefaßt und in diesem Sinne erkannt. Vollends unrichtig war es aber, eine Provocationsklage auf Geständnisse stützen zu wollen, welche beim Justitiariate von der Gegenparthei geschehen seien, denn nicht ohne Grund bemerkt in dieser Hinsicht der Anwald des Beklagten, daß es auf einer Verkennung der Natur des provocatorii beruhe, wenn eine Provocationsklage auf Geständnisse gestützt werde, die beim Unterrichter vorgekommen seien, weil eben der Proceß in der Provocationsinstanz von vorne wieder anfange, mithin von einer bezüglichen confessio in judicio gar nicht die Rede sein könne.

Was schon im Jahre 1837 ausgesprochen worden ist, mag hier denn noch einmal wiederholt werden.

Der Kläger in provocatorio muß entweder in seinem beim Obergerichte einzubringenden Ladungsgesuche kurz und deutlich sich aussprechen: daß die beim Unterrichter angestellte Klage unverändert der Verhandlung in provocatorio zum Grunde gelegt werden solle, oder wenn er dieses nicht will, sondern Veränderungen vorzunehmen wünscht, muß er sein

*) cfr. Schleswig-Holsteinische Anzeigen, l. c. S. 290.

Ladungsgesuch mit einem vidi des Beklagten verse-hen lassen oder endlich sein Ladungsgesuch in Gemäß-heit der Vorschriften der Landgerichtsordnung *) so einrichten, als wenn er eine Klage anstellt.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgange 1842 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.**)

I. Aus dem Jahre 1841.

1. † Patent, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, vom 5ten Novbr. cfr. Stück 7.

2. Bekanntmachung, betr. das veränderte Gepräge des Reichsbankthalers und der Unterabtheilungen desselben, so wie die Ausprägung von Reichsbankpfenningen, vom 18ten Decbr. cfr. Stück 3. I.

3. Kanzelei-Patent, betr. die Autorisation des Schleswigschen Obergerichts, den Untergerichts-Advocaten, welche Rechtssachen in der unteren Instanz in Dänischer Sprache geführt haben, die Vertretung ihrer Partheien in der Berufungsinstanz, auf deren Ansuchen, zu gestatten, vom 23sten Decbr. cfr. Stück 3. II.

4. † Armenordnung, vom 29sten Decbr. cfr. Stück 8. 9. 10. III. Stück 11. IV. Stück 12. II. Stück 13. II.

5. Kanzelei-Patent, betr. die Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs und dem Königreiche Spanien, vom 30sten Decbr. cfr. Stück 5. I.

6. Placat, betr. die zollfreie Einfuhr des in den Herzogthümern raffinirten Zuckers in das Königreich Dänemark, vom 31sten Decbr. cfr. Stück 3. III.

II. Aus dem Jahre 1842.

1. Königliche Resolution betr. die Ausfertigungen der neuen Tarife und Sporteltaxen hinsichtlich der Münzsorten, vom 4ten Jan. cfr. Stück 5. II.

2. Circulair, betr. die Ernennung solcher Landsoldaten, welche wegen entehrender Verbrechen bestraft sind, zu militairpflichtigen Unterofficieren, vom 11ten Jan. cfr. Stück 5. III.

3. † Patent, betr. die Abhaltung der Untersuchungskosten wegen Bestrafung der Vergehen gegen die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 aus der Zollkasse, vom 20sten Jan. cfr. Stück 6.

4. † Verordnung, betr. die Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafe, so wie die Dauer und Vollstreckung dieser Strafe, vom 21sten Jan. cfr. Stück 14. III.

5. Patent, betr. eine nähere Bestimmung über die Abhaltung von Detentionskosten aus Königl. Kasse, vom 21sten Jan. cfr. Stück 14. IV.

6. Circulair der Königl. General-Postdirection, betr. die Competenzbestimmung hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Postcontraventionen gegen die Verordnung vom 8ten Jan. 1836. cfr. Stück 11. II.

7. Patent, betr. die Ausschreibung der nach dem Patente vom 29sten Jan. 1800 für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen ferner zu entrichtenden Beiträge, vom 1sten Febr. cfr. Stück 10. I.

8. Patent, betr. den Handelsvertrag mit der Ottomannischen Pforte vom 9ten Febr. cfr. Stück 32. III. 33. III.

9. Circulair-Verfügung, betr. das Frankiren der Briefe, welche von der Armencommüne in Armenversorgungs-Angelegenheiten abgesandt werden, vom 10ten Febr. cfr. Stück 10. II.

10. Kanzelei-Patent, betr. eine nähere Bestimmung über die Befugniß zu letztwilligen Verfügungen über Festegüter, für das Herzogthum Schleswig, vom 11ten Febr. cfr. Stück 11. II.

11. Bekanntmachung, betr. die Vergütung des erlegten Materialzolles für inländische Fabrikate bei deren Ausfuhr, vom 19ten Febr. cfr. Stück 12. I.

12. Königl. Urkunde, daß der Dannebrogs-Orden in Zukunft nur in drei Klassen eingetheilt werden soll, vom 21sten Febr. cfr. Stück 15. I.

13. Patent, betr. die Versendung des fremden raffinirten Zuckers innerhalb der Zollinie, vom 25sten Febr. cfr. Stück 11. III.

14. Königl. Resolution, betr. die Abänderung des §. 11 des Plönschen Justizreglements vom 27sten Aug. 1762, vom 25sten Febr. cfr. Stück 13. I.

15. Königl. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Directionen des Fonds ad usus publicos und der allgemeinen Pensionskasse, so wie die Uebertragung der unter dieselben gehörigen Geschäfte an die Königl. Finanzdeputation, vom 26sten Febr. cfr. Stück 15. II.

16. Kanzelei-Patent, betr. die Berechnung der Brüche bei der Umsetzung von Summen in Courant auf Reichsbankgeld, vom 1sten März. cfr. Stück 15. III.

17. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer Zollhebungscontrole zu Hetlingen und eines Meldepostens zu Catingsiel, vom 1sten März. cfr. Stück 15. IV.

18. † Wegeverordnung, vom 1sten März. cfr. Stück 16. II. Stück 17. 18. II. Stück 19. II. Stück 20. II. Stück 21. 22. III. Stück 23. II. Stück 24. V. Stück 25 und 27.

19. Patent, betr. die Herabsetzung der Rangsteuer, vom 5ten März. cfr. Stück 14. II.

20 Patent, betr. die Herabsetzung der Kopfsteuer auf ihren durch die Verordnung vom 23sten Septbr. 1762 festgesetzten Belauf, vom 5ten März. cfr. Stück 14. I.

21. Patent, betr. die Erlassung einer neuen Stempelpapiertaxe, vom 5ten März. cfr. Stück 20. I.

22. Rentekammer-Patent, betr. die Ausschreibung für das Taubstummen-Institut, vom 8ten März. cfr. Stück 15. V.

23. Circulair, betr. die Aufhebung der Convention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen Aufnahme und Versorgung der gegenseitigen Landeseinwohner vom 18ten März 1817, vom 18ten März. cfr. Stück 15. VI.

24. Patent, betr. den Zolltarif für den Schleswig-Holsteinischen Canal, vom 23sten März. cfr. Stück 24. IV.

25. Circulair der Regierung, betr. die Ertheilung der Visa auf Reisepässen auf den Reisepässen selbst, vom 21sten März. cfr. Stück 16. I.

26. Circulair-Reskript des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, mehrere Abänderungen in den Zollverfügungen enthaltend, vom 11ten April. cfr. Stück 19. I.

27. † Patent, betr. verschiedene Erleichterungen des Handels, vom 14ten April. cfr. Stück 19. I.

---

*) L.-G.-O., Thl. III. Tit. II. §. 1.

**) Die mit einem Kreuze bezeichneten Verordnungen sind mit den Ständen berathen worden.

28. Circulair-Verfügung der Provinzial-Regierung, betr. die Anwendung des §. 92 der Wegeordnung auf die Kiel-Altonaer und die Oldesloer Chaussee, vom 29sten April. cfr. Stück 24. III.

29. Bekanntmachung der allerhöchst genehmigten Vorschriften, den Chausseedienst im Allgemeinen betr., vom 4ten Mai. cfr. Stück 29. 30. III. Stück 31.

30. Patent, betr. eine Veränderung in den durch das Placat vom 10ten April 1840 gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Postversendung der Zeitungen und Zeitschriften, vom 6ten Mai. cfr. Stück 24. I.

31. Kanzelei-Patent, betr. die Frist, binnen welcher das den Bankpflichtigen durch §. 11 № 4 der Octroy der Nationalbank und §. 8 Lit. b. des Reglements beigelegte Recht der Supplirung kleinerer Bankhafren bis zu 100 Rbth. geltend zu machen ist, vom 7ten Mai. cfr. Stück 22. II.

32. Circulair-Verfügung der Königl. Provinzial-Regierung, betr. die Portofreiheit der Stadtmagistrate, Polizeimeister, Gerichtshalter und Landvögte für amtliche Correspondenzen, vom 13ten Mai. cfr. Stück 22. I.

33. Kanzelei-Patent, betr. die Herabsetzung der Douceurgelder der Landsoldaten, vom 14ten Mai. cfr. Stück 23. I.

34. Patent, betr. die Handels- und Schifffahrts-Convention mit dem Königreich Frankreich, vom 25sten Mai. cfr. Stück 37. II.

35. Bekanntmachung der Declaration zu dem Vertrage vom 23sten Aug. v. J. wegen Errichtung von Leuchtfeuern im Sunde, vom 26sten Mai. cfr. Stück 24. II.

36. Kanzelei-Patent, betr. die Ueberweisung der bisher dem Fonds ad usus publicos beigelegt gewesenen Einnahmen an die Finanzkasse, vom 11ten Mai. cfr. Stück 27. I.

37. † Circulair der Königl. Regierung, betr. die Aufhebung des Circulairs derselben vom 13ten Dec. 1838 wegen polizeilicher Beaufsichtigung über öffentliche Versammlungen und Petitionen, vom 13ten Juni. cfr. Stück 26.

38. † Verfügung, betr. die Anwendung des durch die Verordnung vom 28sten Nov. 1837 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ausmittelung der Entschädigungen für die bei Vornahme neuer Straßenbauten abzutretenden Grundstücke und Gerechtsame auf Eisenbahn-Anlagen, vom 17ten Juni. cfr. Stück 28.

39. † Verfügung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Mosaiten betr., aus der Eröffnung für die Holst. Stände,*) vom 29sten Juni. cfr. Stück 32. I.

40. Patent, betr. den Nachlaß von 50 pCt. für ein Jahr in der Grund- und Benutzungssteuer, vom 2ten Juli. cfr. Stück 33. II.

41. Patent, betr. die Taxirung der eine Privatsache angehenden Briefe von und an die Königl. Regierungs-Collegien in Kopenhagen, vom 4ten Juli. cfr. Stück 30. I.

42. Patent, betr. eine Modification des in der Verordnung vom 7ten Nov. 1781 §. 8 enthaltenen Verbots, Packete unter 50 ℔, so wie Gelder mit anderer Gelegenheit als den ordentlichen fahrenden Posten zu versenden, vom 4ten Juli. cfr. Stück 30. II.

43. Kanzelei-Patent, betr. die Legitimation, welche erforderlich ist, wenn Einwohner aus den Herzogthümern auf dem Landwege nach Jütland und Einwohner des Königreichs auf diesem Wege nach den Herzogthümern reisen, vom 12ten Juli. cfr. Stück 33. I.

44. Parolebefehl Sr. Majestät des Königs, betr. den Rang der Auditeure und Militair-Aerzte, vom 20sten Juli. cfr. Stück 33. I.

45. Bekanntmachung der Regierung auf Gottorf, betr. das Verhältniß der bei der Prüfung in den Herzogthümern den Candidaten ertheilten Characteren zu den bei der Kopenhagener Universität ertheilten Zeugnisse, vom 22sten Juli. cfr. Stück 34. II.

46. Bekanntmachung der Provinzial-Regierung, betr. die Ausstellung von Pässen für die von den Herzogthümern nach dem Königreich Dänemark reisenden Personen, so wie die Legitimation der Handwerksgesellen, welche von den Herzogthümern nach dem Königreich Dänemark wandern, vom 25sten Juli. cfr. Stück 34. I.

47. Verordnung, enthaltend einige nähere Bestimmungen in Ansehung der Aushebung zum Kriegsdienste und der Dienstzeit, vom 28sten Juli. cfr. Stück 36. 37. I.

48. Circulair-Verfügung des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, verschiedene Verfügungen enthaltend, vom 6ten Aug. cfr. Stück 35.

49. Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, Heu's und Strohs für das Jahr 1843, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1842 nicht requirirten Quantitäten desselben, vom 10ten Sept. cfr. Stück 41. I.

50. Patent, betr. die Aufhebung des §. 2 der Fundation der allgemeinen Wittwenkasse vom 30sten Aug. 1775, vom 16ten Sept. cfr. Stück 41. II.

51. Patent, betr. den Vertrag über die Gebiets-Gränzen und Gränzverhältnisse zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck, vom 16ten Sept. cfr. Stück 42. 43. 45. IV. Stück 46. 47. 48.

52. Kanzelei-Patent, betr. die Publication eines Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung wider den Nachdruck der schriftstellerischen Werke Johann Gottfried von Herders, vom 17ten Sept. cfr. Stück 41. I.

53. Circulair der Provinzial-Regierung, betr. die Zeit der Einreichung der Gesuche um Dispensation von dem gesetzmäßigen Confirmationsalter, vom 10ten Oct. cfr. Stück 45. II.

54. Bekanntmachung derselben, betr. verschiedene von der Königl. Rentekammer getroffene Bestimmungen hinsichtlich der Frage: wie die Halbprocentsteuer von dem Nachlasse solcher Ehegatten zu berechnen sei, die mit ihren überlebenden Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, vom 13ten Oct. cfr Stück 45. I.

55. Bekanntmachung derselben, betr. die Versetzung des Holsteinischen Antheils der Nebenlandstraße von Eutin über Schönwalde bis Oldenburg in die Classe der Nebenwege, vom 18ten Oct. cfr. Stück 45. III.

56. Bekanntmachung derselben, betr. die Versetzung der Nebenlandstraße von Stodborghuus bis Gramm ꝛc. unter die Nebenwege, vom 19ten Nov. cfr. Stück 50. I.

57. Rescript des Holsteinischen Obergerichts an das Plöner Landgericht, betr. die Hebung der Stimmengleichheit der Mitglieder des Letzteren, vom 28sten Nov. cfr. Stück 50. II.

*) cfr. Eröffnung für die Schleswigschen Stände vom 3ten Oct. 1842, S. 7, № 8.

Allerhöchst privilegirte

Schleswig-Holsteinische Anzeigen.

Redigirt von den Obergerichtsräthen Nickels und von Moltke.
Gedruckt bei Augustin in Glückstadt.

52. Stück. Den 26. December 1842.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

I. Für Holstein.

A.

Seite

Actio de filiatione. 214
„ legis Aquiliæ. 112
Administrativ-Collegien, Verhältnisse verschiedener, dem Privatmanne gegenüber. . 240
Adulterinen, Klage auf Alimentation derselben gegen den Concumbenten ihrer Mutter. 10
Alter, hohes, schützt nicht gegen die Ableistung des Zeugeneides. 155
Anatocismus, ob derselbe strafbar. . . . 77
Appellation reformatio in pejus ist unzulässig. 229. 341. 343
Appunctuation, mündliche, nebenherlaufende Verabredungen sind nicht zu berücksichtigen. 268
Arrestverfahren, Cumulation desselben mit der Hauptsache. 371
Arrestat, Zeit, binnen welcher er abzuhören sei. Gesetzentwurf. 178
Audientia prima der Amthäuser im vorm. Plönschen Districte. 138
„ Bedeutung und Verhältniß derselben zu den Dinggerichten. 295

B.

Bankhaft, indirecte, ob dieselbe von unaufkündbaren Fideicommiß-Capitalien gekürzt werden könne. 51
Bankhaftzinsen, Rechtsfall über Bezahlung derselben. 264
Besitz, findet keine Anwendung auf rein persönliche Forderungsrechte. 68
Brandstiftung, Thatbestand. 324
„ aus Feuerlust. 120

C.

Cognitio prima der Amthäuser. . . 138. 295
Collegien, Verhältniß verschiedener Administrativ-Collegien dem Privatmanne gegenüber. 240
Competenz des Oberappellationsgerichts in Zollcontraventionssachen. 299
Condictio indebiti, über den error. . . . 276
Contracte der Häuerinsten auf den adelichen Gütern können nicht durch die Regierung erzwungen werden. 131
„ Verbindlichkeiten und Rechte dritter Personen aus Verträgen. 97
Criminalfälle:
Injurien der Kinder gegen ihre Aeltern. . 44
Zinswucher. 75
Diebstahl, Thatbestand des Rückfalles. . . 258
Zweiter Diebstahl. 106. 215. 301
Paßfälschung. 114
Brandstiftung. 120. 324
Schmuggelei, qualificirte. 365
Curator ad litem muß auch in Gesindesachen den Frauenzimmern bestellt werden. . . . 204

D.

Diebstahl, zweiter. 106. 215. 301
„ Thatbestand des Rückfalles. 258
Dinggericht, existirt nicht im Amte Kiel. . 11
Documentum referens sine relato. . . 174
Dominium litis des Procurators. 164

E.

Editionseid, Clausulirung desselben. . . . 327
Eheleute, separat. quoad thorum et mensam. 33
Ehemann, Rechte desselben an dem Vermögen der Ehefrau nach Dithmarsischem Landrecht. 43
Ehepacten, werden in der Grafschaft Ranzau nach gemeinem Rechte eingegangen. . . . 98

Seite

Eid, über die Wahl der Commüne-Mitglieder, welche für die Communen schwören sollen. 341
„ ist lediglich ein Beweismittel streitiger facta. 348
„ kann im Civilproceß nicht über Handlungen deferirt werden, die den Thatbestand eines Verbrechens ausmachen. 349
„ der Litisconsorten. 356
Eigenthum, Beweis desselben. 59
Einrede, des simulirten Geschäfts und Verzicht auf dieselbe. 281
„ der zuvor zu erstattenden Proceßkosten. . 308
„ des erschlichenen Armenrechts. 308
„ des fehlenden Klagrechts und der unbegründeten Klage. 316
„ der Vorausklage bei Abwesenheit des Hauptschuldners. 105
„ mehrerer Stupratoren. 6
Erblose Güter, das Recht auf dieselben ist kein Bestandtheil der Patrimonialjurisdiction . 274
Exmissionsverfahren ist durch die Praxis eingeführt. 131. 199

F.

Fideicommiß-Capitalien, unaufkündbare, ob von denselben die Bankhaft mit 6 pCt. gekürzt werden kann. 51
Finanzbericht pro 1840. 17
Feuerlust. 120
Forum prorogat. bei den Plönschen Amthäusern. 138

G.

Gutsinspectoren können ohne Einwilligung oder Auftrag des Gutsherrn die Meierhöfe ꝛc. nicht verpachten. 309

H.

Hæreditas ossibus inhæret, Anwendung dieser Regel. 251
Holzfrevel, Bestrafung. 301

J.

Immobilien, auswärtige, nach welchen Gesetzen dieselben vererbt werden. 249
Indicienbeweis, Gesetzentwurf nebst Motiven. 178
Injurien der Kinder gegen ihre Aeltern. . . 44
Irrenhaus, Rechnungsablage. 208
Juramentum in litem, Zulässigkeit desselben. 182
Justizsache, Beitrag zum Begriff derselben. . 129

K.

Klage, vide actio.
„ der Adulterinen auf Alimentation. . . 10

L.

Seite

Ladungsgesuch, Einreichung desselben in provocatorio mit Uebergehung der Mittelinstanzen. 379
Litisconsorten, Eidesleistung derselben. . . 356
Litiscontestation, von Amtswegen wird auf bessere Einlassung erkannt. 316

M.

Mandatsproceß, bedingter. 364
„ inwiefern der unbedingte aufgegeben und unter denselben Umständen ein neuer begonnen werden könne. 363
Miteigenthum, Beweis desselben. 59
Mora purgatio, inwiefern dieselbe nach Verf. vom 4ten April 1797 zulässig ist. . . . 106

N.

Nichtigkeit des Verfahrens wegen fehlenden curat. ad litem. 204
Novi operis nunciatio. 191

O.

Oberappellationsgericht, Competenz desselben in Zollcontraventionssachen. 299

P.

Paßfälschung, zum Thatbestande gehört die Producirung des verfälschten Passes bei einer Polizeibehörde. 114
Pferde, Rechtsfall über die zollfreie Ein- und Ausfuhr der Wagenpferde. 328
Präsumtion aus der l. 12 de D. statu hom. in ihrer Anwendung auf uneheliche Kinder ꝛc. 5. 220
Proceßleitungsamt des Richters. 2. 3
Proceßkosten, Compensation bei Entscheidung streitiger Rechtsfragen. 343
„ bei Reformationen in der Berufungsinstanz. 184
Procurator, ob derselbe Zeuge sein kann. . 164
Prorogirter Gerichtsstand bei den Amthäusern im vorm. Plönschen Antheil. 138
Protestation und Reformation, Erfordernisse. 90
Provocatio ex lege diff. findet bei der Berühmung mit dinglichen Rechten nicht statt. 190
Provocation mit Uebergehung der Mittelinstanzen, Einreichung des Ladungsgesuches. 379

R.

Räumung fremder Wohnungen, Verfahren. . 198
Regiminal-Acte, die privatrechtlichen Folgen derselben unterliegen der Cognition der Gerichte. 131. 242*)
Regierungssache, Beitrag zum Begriff derselben. 129
Reservatio et protest., Erfordernisse. . . 90

S. Seite

Scheidung der Eheleute vom Tisch und Bett, Bedingungen derselben. 33
Schmuggelei, Thatbestand der qualificirten, nach §. 281 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838. 365
Schulvorsteher, ob dieselben ohne Syndicat beliebig auf Kosten der Schulinteressenten processiren können. 147
Schütten des Viehes. 67
Simulirtes Geschäft. 281
Supplication braucht nicht stante pede interponirt zu werden. 12
„ gegen der Rechtskraft nicht fähige Decrete. 203

U.

Uneheliche Kinder, in wie weit sich die Präsumtion aus der l. 12 D. de statu hom. auf dieselben bezieht. 5
„ Umfang dieser Präsumtion. 220
Urkunden über die Regel doc. ref. sine relat. non probat. 174

V.

Verbietende Gesetze, was gegen dieselben geschieht, ist nichtig. 3
Vergleichsversuch, ob die Partheien gezwungen werden können, persönlich in diesem Termin zu erscheinen. 324
Verjährung der persönlichen, auf periodische Leistungen gerichteten Klagen. 287
Verlöbniß der Hauskinder ohne ausdrücklichen Consens der Aeltern ist nichtig. 26
„ zur Klagbarkeit gehört der Consens der Aeltern. 228
„ ob dies auch der Fall ist nach dem §. 7 der Verordnung vom 22sten Dec. 1786. 233
Verträge über die Abänderung des Steuerfußes sind dem Fiscus gegenüber nichtig. . 265
Verzugszinsen können nach geschehener Zahlung des Hauptstuhls nicht eingeklagt werden. 90

W.

Wittwenkasse, allgem., status. 254

Z.

Zeuge, Verbrecher als Zeugen. 334
„ ob der zur Proceßführung beauftragte Procurator Zeuge sein könne. 164
Zeugeneid, gegen die Ableistung desselben schützt nicht das hohe Alter, wohl aber die einmal über denselben Gegenstand bei Verlust der Ehre und des guten Leumundes geschehene Aussage. 155

Seite

Zinswucher, Thatbestand. 75
Zollcontraventionssachen, Competenz des Oberappellationsgerichtes. 299

II. Für Schleswig.

Abgaben, Königliche, über die Beitreibung derselben hat kein rechtliches Verfahren Statt. 360
Administration, Klage aus derselben. . . . 311
Administrativ-Verfügungen, dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig. 312
Altentheiler, ob derselbe seine Kuh über Nacht von der Weide nehmen darf, wenn die Kühe des Stellbesitzers noch allnächtlich auf der Weide bleiben. 362
Appellation, bei der Beurtheilung in der Oberinstanz kommt es lediglich auf die Beschwerden an. 200
Audienz der Landvogteien. 297

B.

Bankhaftquitungen, den Verkäufern liegt nicht die Gewährleistung dafür ob, daß die Nationalbank solche zur Umtauschung gegen Bankactien geeignet erachte. 79
Beweis der erfolgten Erbschaftsantretung. . 44
Betrug, von einem Postschreiber verübt. . . 156
Blätter, öffentliche, durch Aufsätze in denselben veranlaßte Privatansprüche gehören zum Ressort der Gerichte. 141

C.

Cognitio prima der Landvogteien. 297
Concurse, tabellarische Uebersicht pro anno 1840. 336
Correalverbindlichkeit der Aussteller eines gemeinschaftlichen Schuldocuments. . . . 283
Criminalerkenntnisse, in wie fern dieselben zur Bestätigung an das Obercriminalgericht eingesandt werden müssen. 185
Criminalfälle:
Betrug. 156
Diebstahl. 185
Versuch der Nothzucht. 142

D.

Darlehn, Begründung der Klage aus demselben. 92
Decimationsgelder können nur von dem Vorstand der berechtigten Commüne geltend gemacht werden. 149

Digitized by Google

Beilage zum 1. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. Januar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 21sten December v. J. haben Se. Majestät der König den Hospitalsvorsteher Jens Christopher Petersen in Hadersleben zum Agenten, mit dem Range № 1 in der 6ten Classe der Rangverordnung, allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 3ten dieses Monats ist die 77jährige Wittwe Maria Berthelsen in ihrem Hause in Möllöye ermordet gefunden worden, und ist die Hardesvogtei in dieser Veranlassung in Folge Rescripts des Königl. Schleswigschen Obercriminalgerichts zu Gottorf vom 16ten d. M. auctorisirt worden, eine Belohnung von 320 Rbthlr. S. M. demjenigen zuzusichern, welcher den oder die Thäter dergestalt anzeigt, daß selbige zur Untersuchung gezogen werden können. Indem dieses zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden Alle und Jede, denen Umstände bekannt sind, welche zur nähern Aufklärung über das begangene Verbrechen oder möglicherweise zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters führen könnten, aufgefordert, das ihnen Bekannte so bald thunlich in der hiesigen Hardesvogtei zu melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 18ten December 1841.

Prehn.

№ 2.

Daß der durch Decret vom 10ten August d. J. über die Haabe und Güter des Gastwirths und Halbhufners Heinrich David Theodor Bruhn zur Wilhelminenhöhe erkannte Concurs, nach geschehener Zufriedenstellung sämmtlicher Concursgläubiger, unterm heutigen Tage wiederum aufgehoben worden, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Preetz, den 27sten December 1841.

F. v. Reventlou.

Steckbriefe.

№ 1.

Die hierunter signalisirte, wiederholt resp. vom Amte und der Stadt Flensburg wegen Diebstahls und Betrugs bestrafte, Maria Catharina Sophia Jacobsen (siehe Verbrecher-Verzeichniß für das Herzogthum Schleswig, 1ste Hälfte 1838 № 34, 1ste Hälfte 1839 № 181 und 2te Hälfte 1840 № 119,) hat im Flecken Cappeln abermals grobe Betrügereien begangen, sich aber der criminellen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da die Wiederergreifung und Bestrafung dieser Person im öffentlichen Interesse ist, so werden die Behörden ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, die unterzeichnete Gerichtshalterschaft hievon in Kenntniß zu setzen, und wird diese die Abholung der Inculpatin, sowie die Erstattung der Kosten veranlassen.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 15ten December 1841.

Jessen.

Signalement.

Maria Catharina Sophia Jacobsen, aus Glücksburg gebürtig, ist 21 Jahre alt, mittlerer Statur, hat dunkelblonde Haare, kleine Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und auf der rechten Hand einige Warzen. Sie spricht deutsch und dänisch und ernährt sich als Dienstmädchen.

№ 2.

Ein Mann, welcher hieselbst wegen Entwendung eines Rockes verhaftet worden ist, und sich fälschlich den Namen Claus Hinrich Sorgenfrey beigelegt, so wie ebenfalls fälschlich angegeben hat, daß er nach Groß-Gladebrügge im Amte Traventhal gehöre, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entfliehen, und ist überdies eines in der Nacht nach seinem Entweichen verübten Einbruches verdächtig. Alle Behörden werden demnach dienstlich ersucht, auf dieses Individuum zu vigiliren, und im Betretungsfalle dessen Ablieferung hierher gegen Erstattung der Auslagen gefälligst beschaffen zu wollen.

Breitenburg im Justitiariate, den 8ten Dec. 1841.

J. M. Dahl.

Signalement.

Der angebliche Name ist Claus Hinrich Sorgenfrey, der wahre Name kann vielleicht Claus Lange sein; Geburtsort: angeblich Groß-Gladebrügge; Alter: angeblich 34 Jahre; Gewerbe: angeblich Weber; Statur: mittelmäßig; Haare: braun; Bart: braun; Stirn: bedeckt; Augen: blau; Augenbraunen: braun;

Nase: gebogen; Mund: proportionirt; Zähne: gesund; auf der rechten Seite fehlt ein Backenzahn; Gaumen: gesund; Backen: schmal; Ohren: groß; Kinn: rund, etwas gespalten; Hals: kurz; Schultern: breit; Rücken: grade; Arme: gewöhnlich; Hände: gewöhnlich; Finger: lang; Lenden: gewöhnlich; Kniee: grade; Beine: gewöhnlich; Füße: gewöhnlich; Sprache: plattdeutsch im Dialect der Gegend von Segeberg; Gang: schleppend; besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer grün und rothgestreiften Weste mit metallenen großen Knöpfen, einer blauen beierwandenen Hose, einem rothgelben wollenen gewebten Halstuche, einem neuen leinenen sehr kurzen Hemde ohne Namenszeichen, wollenen Strümpfen und einem wollenen mit leinenen Lappen geflickten Futterhemd. Rock, Mütze und Stiefel hat er im Gefängniß zurückgelassen.

Durch den in der Nacht nach seinem Entweichen stattgefundenen Einbruch sind außer etwas Geld nachbenannte Kleidungsstücke entwandt worden: eine dunkelblaue halbgeschlissene beierwandene Jacke mit Knöpfen von demselben Zeug, eine dunkelblaue halbgeschlissene beierwandene Hose, ein Paar neue weißwollene Strümpfe, ein Paar kalblederne Halbstiefel, ein weiß leinenes, nicht mehr ganz neues Hemde und eine schwarzgrüne tuchene Mütze mit Pappschirm.

Gerichtliche Notification.

Wann der Kammerherr Graf Scheel von Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weil. Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 18ten d. M. um Publicirung der in dem von seinem genannten Erblasser unterm 15ten September 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§. 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:
   1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wenssen und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
   2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
   3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
   4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clausstorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§. 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten

341,000 ℔ und der in den Gütern Löhrstorf, Clauſtorf, Großenbrode und Godderſtorf fundirten 200,000 ℔ ſowohl gleich nach dem Antritt der Erbſchaft und des Legatums, als auch demnächſt alljährlich auf gemeinſame Koſten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu laſſen.

gebeten hat: ſo wird von Gerichtswegen dieſe fideicommiſſariſche Diſpoſition hiemittelſt zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, ſich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Inſiegel. Gegeben im Königl. Holſteiniſchen Obergericht zu Glückſtadt, den 20ſten December 1841.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

v. Gusmann.

Edictal-Citation.

Auf die von dem conſtituirten Fürſprecher der Johanna Antoinette Koenig, geb. Soehlcke, in Schleswig, wider ihren bisherigen Ehemann, den Buchdruckergehülfen Wilhelm Fidelius Koenig, eingereichte Vorſtellung und Bitte, um Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung ſ. w. d. a. wird von dem verordneten Hüttener Conſiſtorio der ebengedachte Wilhelm Fidelius Koenig hiemit ein- für allemal, mithin peremtoriſch geladen und befehligt, ſich vor dem am Montage nach dem 2ten Sonntage Trinitatis, wird ſein der 6te Juni 1842, auf dem Königl. Hüttener Amthauſe vor Gottorf zu haltenden ordentlichen Conſiſtorialgerichte perſönlich zu ſtellen, anzuhören und zu vernehmen, was ſodann Supplicantin wegen zu trennender Ehe antragen und bitten laſſen wird, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle ſeines Ausbleibens auf fernern Antrag dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß iſt.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Conſiſtorial-Inſiegel. Gegeben im Hüttener Conſiſtorio zu Schleswig, den 30ſten November 1841.

(L. S.)

Brockenhuus.

Proclamata.

№ 1.

Erſte Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des Eingeſeſſenen Hans Matjen in Lütjenwiſtedt werden hiemit Alle und Jede, welche an deſſen, früher dem Claus Sothmann, gegenwärtig in Wriſt, zuſtändige Landſtelle zu Lütjenwiſtedt mit allen ihren Zubehörungen aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Anſprüche irgendeiner Art zu haben vermeinen, hiemit, bei Vermeidung der Ausſchließung und des Verluſtes ihrer Rechte, peremtoriſch citirt und beſehligt, ſich damit binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, Auswärtige unter Beſtellung der erforderlichen Actenprocuratur, auf der hieſigen Königl. Amtſtube bei dem Profeſſionsprotocoll rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 23ſten Decbr. 1841.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 2.

Erſte Bekanntmachung.

Da der ¾ Hufner Hans Popp in Rinndorff hieſelbſt angezeigt, wie er ſeine bisherige ¾ Hufe verkauft und ſich verpflichtet habe, ſeinem Käufer hinſichtlich aller von ihm nicht übernommenen Verpflichtungen die rechtliche Gewähr zu leiſten, und ihm ein reines Profeſſionsprotocoll zu liefern, imgleichen, daß der bereits erfüllte Ausſagebrief des früheren Beſitzers Peter Rathjen vom 20ſten März 1803, aus welchem für Carſten Sthämer 95 ℔ 14 ß, ſo wie für ſeine Kinder Trina Lehnke und Elſabe Rathjen eine Ausſteuer auf dem Folio dieſer ¾ Hufe annoch protocollirt, verloren gegangen, ſo werden hiemit nicht allein Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Anſprüche an obgedachte, dem Hans Popp ſeither zuſtändige ¾ Hufe cum pert. zu haben vermeinen, ſondern auch in Folge Authoriſation des Königl. Holſteiniſchen Obergerichts vom 16ten Decbr. 1841 Alle und Jede, welche aus dem gedachten verloren gegangenen Ausſagebriefe vom 20ſten März 1803 oder an die daraus annoch protocollirt ſtehenden Pöſte Forderungen und Anſprüche zu machen gemeint ſind, citirt und befehligt, ſich damit, als Auswärtige unter Beſtellung eines procuratoris ad acta, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieſes, auf der Rendsburger Amtſtube rechtsbehörig anzugeben, mit der Warnung, daß alle in dieſer Friſt mit der Angabe ſich Verſäumende mit ihren Anſprüchen präcludirt ſein ſollen, der verloren gegangene Ausſagebrief vom 20ſten März 1803 auch werde mortificirt und ohne Weiteres im Schuld- und Pfand-Protocoll getilgt werden.

Rendsburger Amthaus, den 24ſten Decbr. 1841.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 3.

Erſte Bekanntmachung.

Wann der Sattler und Bödner Carſten Wulf in Brügge, Amts Bordesholm, ſeine daſelbſt belegene Bödnerſtelle cum pert. verkauft und dem Käufer ein reines Profeſſionsprotocoll zu liefern verſprochen hat, ſo werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die genannte Bödnerſtelle cum pert. aus irgend einem Grunde hypothecariſche oder ſonſtige dingliche Anſprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, ſolche, bei Strafe der Ausſchließung, binnen 12

Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtsstube anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubte Abschriften beim Professions-Protocolle zurück zu lassen, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 18ten Decbr. 1841.

C. v. Reventlow.

In fidem: B. Carstens, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach für nachbenannte in hiesiger Stadt neu erbaute Gebäude, als:

1) für das von dem Büchsenschmidt Franz Christian Theodor Dierckſen im II. Quartier sub № 119 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
2) für das von dem Zimmermeister August Benn im II. Quartier sub № 121 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
3) für die von dem Maurergesellen Jochim Friedrich Jenſs vor dem Brückthore in einem von dem Rademacher Jürgen Haase gekauften Garten sub № 128 im III. Quartier erbaute Wohnbude cum pert.;
4) für das von dem Fischer Jochim Friedrich Blanck vor dem Brückthore sub № 134 im III. Quartier neu arbaute Wohnhaus,

um die Bewilligung eines Foliums in hiesigem Schuld- und Pfandprotocolle und Erlassung eines desfallsigen Proclams angesucht worden: so werden Alle, welche an vorbezeichnete Häuser c. pert. dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen in hiesigem Syndicat anzugeben, widrigenfalls das nachgesuchte Folium für jene Häuser wird bewilligt, und die Protocollation der angemeldeten Pöste, ohne Berücksichtigung der sonstigen nicht angegebenen Ansprüche, auf Verlangen wird bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 20sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Abschieder Drews Schmedtje zu Hahnenkamp verstorben ist, so werden auf Ansuchen der Vormünder der bei dem Nachlaß desselben betheiligten unmündigen Erbin Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auch alle Schuldner und Pfandinhaber hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und sonstiger rechtlichen Nachtheile.

Gegeben Uetersen, den 26sten December 1841.

C. Gr. v. Ahlefeldt.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Intestaterben des verstorbenen academischen Musikdirectors Apel resp. cum tutoribus hieselbst erklärt haben, daß sie die Verlassenschaft desselben nur sub beneficio inventarii anzutreten gesonnen seien, so werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen (mit alleinig. Ausnahme der protocollirten Gläubiger, rücksichtlich deren es nur einer Angabe der etwa restirenden Zinsen bedarf), hiemittelst von Gerichtswegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert, mit ihren desfalsigen Ansprüchen, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, im academischen Syndicate innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zu melden, und daselbst Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Forderungen begründen, zurückzulassen. Den Creditoren wird zugleich bekannt gemacht, daß der hiesige Hebungsbeamte Kleekamp vorläufig zum Curator der Masse ist bestellt worden.

Kiel, im academischen Consistorio, den 9ten December 1841.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. Rector.

E. F. Christensen.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche

1) an die von dem Schuster Hans Friedrich Rolff in Kirchbarkau verkaufte, von ihm aus dem Friedrichsenschen Concurse erstandene, sub № 8 in Kirchbarkau belegene Kathe cum pert. und
2) an den Nachlaß des zu Wisch verstorbenen Hausbesitzers Johann Steick, namentlich an das dazu gehörige, sub № 49 in Wisch belegene Haus cum pert.,

aus irgend einem Grunde und zwar an die Kathe № 8 in Kirchbarkau c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen und an den Steickschen Nachlaß und das dazu gehörige Haus c. pert. dingliche und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 13ten December 1841.

F. v. Reventlow.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag des Müllers Johann Friedrich Nickels, welcher die ihm gehörige, im adel. Gute Oevelgönne belegene sogenannte Pohnstorfer Erbpachts-Windmühle mit dazu gehörigen Gebäuden und reichlich 30 Tonnen Land verkauft und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern versprochen, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Erbpachts-Mühle c. pert. dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst befehligt, sich, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden und wegen Production der ihre Ansprüche begründenden Documente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne. Neustadt, den 13ten December 1841.

(L. S.) *Romundt*, adj.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Johann Christian Friedrich Leisch in Reinbeck, seine zu Reinbeck belegene, zur Brau- und Brennerei eingerichtete Erbpachtsstelle cum pert. verkauft, und, um selbige frei von allen Ansprüchen überliefern zu können, die Erlassung eines Proclams nachgesucht hat, diesem Ansuchen auch stattgegeben worden, als werden hiedurch von Gerichts- und Obrigkeitswegen (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen etwaniger rückständiger Zinsen zu melden haben,) Alle und Jede, welche an das bezeichnete Immobile nebst Zubehör irgend dingliche Ansprüche, Anrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Ausschließung und namentlich des Verlustes jeglichen Rechts an das gedachte Immobile nebst Zubehör, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ihre desfalsigen Angaben, unter Beobachtung des Erforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtsstube zu beschaffen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Reinbecker Amthaus, Schloß Reinbeck, den 9ten December 1841.

Scholtz.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wann nach dem vor Kurzem erfolgten Tode des Eingesessenen Carsten von Leesen in Kurzenmoor, die von ihm testamentarisch zu Erben eingesetzten nächsten Verwandten, weil sie nicht genannt sind und auch die durch die bisher beigebrachten Beweisthümer legitimirten Erben nicht als die alleinigen Erben sich ausgewiesen haben, mittelst gesetzlichen Proclams erforscht werden müssen: so werden, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, Alle, welche sonst als Erben an den Nachlaß des gedachten Carsten von Leesen Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich die drei Kinder des verstorbenen Lütje von Leesen in Siethwende, Elisabeth, Thees und Lütje von Leesen, und das dritte Kind der verstorbenen Anna von Leesen, verheirathet an Jacob Hein in Groß-Grönland, dessen Name nicht bekannt ist, endlich zugleich Alle, welche sonst aus irgend einem Grunde als Creditoren an den gedachten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie von der Erbmasse auszuschließen und dieselbe den legitimirten Erben wird gerichtlich zugesprochen werden.

Gegeben Uetersen, den 17ten December 1841.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), so wie Gläubiger, Pfand- und Sacheninhaber der Nachlaßmasse des weil. Peter Hinrichsen in Riesum, haben sich, bei Strafe der Präclusion, so wie des Verlustes ihrer Pfand- und Compensationsrechte, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlich Riesumer Lehnsvogtei zu Niebüll, und zwar Auswärtige unter Bestellung von gehöriger Actenprocuratur, gesetzmäßig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königl. Riesumer Lehnsvogtei zu Niebüll, den 9ten December 1841.

Krogh, const.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Seebrandt Seebrandt, weil. in Preyl, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 9ten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: *Petersen.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 3.

Alle, welche an des Schimdts Hans Jacob Hinrich Kruse in Nortorf verkaufte dortige ½ Hufe nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Aus-

schließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 20sten December 1841.

Reventlow - Criminil.
In fidem: Feddersen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gediehenen Christian Peter Ehlers, früher zu Treufeldt, jetzt bei Grebien wohnhaft, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieselbst angeben.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Schönweide, den 13ten December 1841.

(L. S.) *Lorentzen.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den Eingesessenen Andreas Hansmann zu Groß-Nordende, sowie an die demselben gehörige, daselbst belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidnng der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 16ten December 1841.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn unlängst die Wittwe Maria Catharina Paulsen, geborne Hansen, weiland in Cappeln, ohne eheliche Leibeserben verstorben und der geringfügige Nachlaß der Defunctæ unter gerichtliche Behandlung genommen worden: so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an diesen Nachlaß der besagten Wittwe Maria Catharina Paulsen, geb. Hansen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit angewiesen und aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte und Ansprüche, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, bei dem Actuariat des Fleckens Cappeln anzugeben und demnächst was Rechtens zu gewärtigen.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 9ten December 1841.

Jessen.
In fidem: Gardthausen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eingesessenen Richard Riß Paysen im Kleiseer Kooge und nach ertheilter Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 22sten October d. J. werden Alle und Jede, welche aus einem zwischen Pay Nissens Wittwe c. c. im Christian Albrechten Kooge und den Vormündern ihrer unmündigen Kinder als Abtreter und ihrem Stiefsohne Riß Paysen im Kleiseer Kooge als Antreter über 5 Demat im Kleiseer Kooge sub № 11 (2) bei Deezbüllerhörn belegene Ländereien unterm 24sten Juni 1814 errichteten und am 21sten April 1815 in dem Schuld- und Pfand-Protocolle des Kleiseer Kooges auf den Namen des Antreters Riß Paysen protocollirten Ueberlassungs-Contracte an diejenigen auf den überlassenen 5 Demat haftenden, gewissen Valentinerschen Erben zukommenden 800 ℛ v. Cour. oder 1280 Rbthlr. S. M. nebst 4½ pCt. Zinsen, welche der Antreter übernommen, oder eigentlich an die, den besagten Erben dafür verantwortlichen Abtreter zu bezahlen sich verbindlich gemacht hat, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten, von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, solche ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Inspectorate des Kleiseer Koogs in Lindholm beim Professions-Protocoll ordnungsmäßig unter Bestellung der Actenprocuratur von Seiten der Auswärtigen anzugeben, etwanige Original-Beweisthümer dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften einzulegen, mit der hinzugefügten Androhung, daß sie für den Fall der nicht geschehenen Angabe ihrer Ansprüche werden für verlustig erklärt und die Tilgung des erwähnten Protocollats im besagten Schuld- und Pfand-Protocolle gerichtlich werde erkannt und verfügt werden. Als wornach sich Beikommende zu achten haben.

Tondern im Justitiariate des Kleiseer Koog, den 4ten November 1841.

Drühse.
Pro vera copia: Carstens.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Parzelist Johann Christian Koch im Vorwerke Gronenberg, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Parzelenstelle verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat: so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche an die gedachte, im Vorwerke Gro-

nenberg, AmtsAhrensboeck, belegene Parzelenstelle nebst Zubehör des Johann Christian Koch dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 30sten Novbr. 1841.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Friederich Thurow seine in Beimoor belegenen beiden Erbpachtsstellen nebst Schmiede an den Herrn C. H. M. Scheffel verkauft und um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachten Grundstücke c. p. des Friederich Thurow in Beimoor dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, hieselbst anzugeben, als Auswärtige gehörige Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Segeberg im Justitiariate des adel. Guts Ahrensburg, den 4ten December 1841.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge geschehener Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers und Küper-Amtsmeister, wie auch Haus-Eigenthümers Friedrich Wilhelm Jahn werden (mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger) Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusionis von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 11ten April künftigen Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch zugleich eingeladen, dem am 31sten Januar k. J. auf dem hiesigen Rathskeller vorzunehmenden Verkaufe des an der kleinen Fischerstraße № 9 belegenen Erbes mit beizuwohnen.

Wornach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Gegeben Altona im Obergerichte, den 9ten December 1841.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 13.

Wer an die zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Haabe und Güter des Hinrich Christoph Gotthard Schumacher zu Schmachthagen Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeint, oder Pfänder von ihm besitzt, muß sich (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren) binnen 12 Wochen, resp. præv. procuratura sub hoc foro, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, hieselbst melden.

Oldesloe im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg ꝛc., den 6ten Decbr. 1841.

(L. S.) *v. Colditz.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 14.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an die Boniscedentin, Wittwe Anna Bruhns, geb. Stehr, und deren in Blankenese belegene Besitzung cum pert. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im Actuariate der Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 2ten Decbr. 1841.

v. Döring. Dumreicher.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 15.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an die von Johann Friedrich Gercke verkaufte, in Rellingen belegene Besitzung cum pert., so wie an die von dem Vorbesitzer Hans Hinrich Krohn den 21sten Juni 1772 ausgestellte Cautionsverschreibung, wornach derselbe für gewisse von Hans Schröder von dem weil. Kanzeleirath und Hausvogt Gercken in Pinneberg angeliehene 800 ℔ Cour. die selbstschuldige Bürgschaft übernommen, an den Contract vom 27sten August 1838 zwischen Hans Hinrich Krohn und Franz Hinrich Wegener, aus welchem für ersteren und dessen Bruder Jürgen Krohn Abschiede protocollirt stehen, und an den Contract vom 18ten Januar 1840 zwischen der Wittwe des Franz Hinrich Wegener und Johann Friedrich Gercke, aus welchem für erstere noch 3110 ℔, so wie Abschiedsleistungen für die Gebrüder Krohn protocollirt stehen, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen

oder Rechte zu haben vermeinen, namentlich auch die Erben des Kanzeleiraths und Hausvogts Gercken, deren Aufenthalt unbekannt ist, damit, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden, widrigenfalls die obgenannten Documente für mortificirt erachtet und die Tilgungen auf Anhalten Beikommender werden vorgenommen werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 6ten Decbr. 1841.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Knopfmachers Daniel Gottlob Buntzel, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 36 im dritten Quartier dieser Stadt in der Hunnenstraße belegenen Wohnhauses cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 11ten December 1841.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 2.

Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß der weil. hiesigen Einwohnerin Petrowna Jönsen, gewöhnlich Meyer genannt, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 11ten December 1841.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des am 27sten October d. J. zu Hütten mit Tode abgegangenen Pastors Christoph Ludwig Vollertsen und dessen früher verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea Elisabeth, gebornen Clausen, dingliche oder sonstige Ansprüche irgend einer Art haben, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, binnen 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 10ten December 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 6.

Margaretha Johannsen aus Astoft, Kirchspiels Fauling, Amts Skanderborg, welche seit 15 Jahren in hiesiger Landschaft sich aufgehalten hat, als unverheirathet, aber mit einem Peder Geil, dessen Aufenthalt unbekannt, verheirathet gewesen sein soll, ist im hiesigen Kirchspiele Morsum gestorben, und behuf der Regulirung dieses unbedeutenden Nachlasses werden Alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an die Verlassenschaft nach gedachter weil Margaretha Johannsen haben, namentlich der angebliche Ehemann Peder Geil oder dessen Erben, hiemittelst von Gerichtswegen peremtorisch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen auf gesetzmäßige Art sich hieselbst zu melden.

Sylt, in der Königlichen Landvogtei, den 4ten Decbr. 1841.

Lassen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 11.

Alle, welche an den gemüthskranken Copiisten Johann Christian Joachim Stender, vormals in Ahrensboeck, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und sonstiger Nachtheile, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus zu Ploen, den 30sten Novbr. 1841.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

Beilage zum 2. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Am 3ten dieses Monats ist die 77jährige Wittwe Maria Berthelsen in ihrem Hause in Möllbye ermordet gefunden worden, und ist die Hardesvogtei in dieser Veranlassung in Folge Rescripts des Königl. Schleswigschen Obercriminalgerichts zu Gottorf vom 16ten d. M. auctorisirt worden, eine Belohnung von 320 Rbthlr. S. M. demjenigen zuzusichern, welcher den oder die Thäter dergestalt anzeigt, daß selbige zur Untersuchung gezogen werden können. Indem dieses zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden Alle und Jede, denen Umstände bekannt sind, welche zur nähern Aufklärung über das begangene Verbrechen oder möglicherweise zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters führen könnten, aufgefordert, das ihnen Bekannte so bald thunlich in der hiesigen Hardesvogtei zu melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 18ten December 1841.

Prehn.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erblindete Tochter des weil. Hans Diedrichsen zu Kaltoft, Namens Anna Margaretha Diedrichsen, für unmündig erklärt, und daß ihr in der Person ihres Oheims, des Hufners Thomas Henning Diedrichsen zu Kiesbye, ein Curator zugeordnet worden ist. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen zu Anna Margaretha Diedrichsen stehen, oder künftig in solche mit ihr treten möchten, angewiesen werden, sich desfalls an ihren Curator zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 20sten Decbr. 1841.

v. Scheel.

In fidem: U. E. Fries.

№ 3.

Der mittelst Steckbriefs vom 8ten d. M. von hier aus verfolgte angebliche Claus Hinrich Sorgenfrei ist in Segeberg zur Haft gebracht, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Breitenburg im Justitiariate, den 27sten December 1841.

J. M. Dahl.

Steckbrief.

Die hierunter signalisirte, wiederholt resp. vom Amte und der Stadt Flensburg wegen Diebstahls und Betrugs bestrafte, Maria Catharina Sophia Jacobsen (siehe Verbrecher-Verzeichniß für das Herzogthum Schleswig, 1ste Hälfte 1838 № 34, 1ste Hälfte 1839 № 181 und 2te Hälfte 1840 № 119,) hat im Flecken Cappeln abermals grobe Betrügereien begangen, sich aber der criminellen Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da die Wiederergreifung und Bestrafung dieser Person im öffentlichen Interesse ist, so werden die Behörden ersucht, solche im Betretungsfalle anzuhalten, die unterzeichnete Gerichtshalterschaft hievon in Kenntniß zu setzen, und wird diese die Abholung der Inculpatin, sowie die Erstattung der Kosten veranlassen.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 15ten December 1841.

Jessen.

Signalement.

Maria Catharina Sophia Jacobsen, aus Glücksburg gebürtig, ist 21 Jahre alt, mittlerer Statur, hat dunkelblonde Haare, kleine Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und auf der rechten Hand einige Warzen. Sie spricht deutsch und dänisch und ernährt sich als Dienstmädchen.

Gerichtliche Notification.

Wann der Kammerherr Graf Scheel von Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weil. Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 18ten d. M. um Publicirung der in dem von seinem genannten Erblasser unterm 15ten September 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§. 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clausstorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§. 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Gerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 20sten December 1841.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

v. Gusmann.

Erledigung
der lutherischen Predigerstelle in Friedrichstadt.

Durch das am 7ten dieses Monats erfolgte Ableben des Herrn Pastor Tadey, Doctors der Philosophie, ist die Predigerstelle an der lutherischen Kirche in Friedrichstadt erledigt worden. Die Stelle wird allerhöchst unmittelbar besetzt. Die nachgelassene Wittwe hat den Genuß des Gnadenjahres. Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die erledigte Predigerstelle zu bewerben, haben ihre Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen an die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden. Eine noch lebende frühere Wittwe genießt die verordnungsmäßige Dienst-Abgabe. (Ueber die Dienst-Einnahme

und Wittwen-Abgabe siehe Chronologische Sammlung 1820, № 62.)

Friedrichstadt an der Eider, den 27sten December 1841.

Evangelisch-lutherisches Kirchen-Collegium.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach Cornelius Wilhelm Jensen zu Havetoft die daselbst belegene Erbpachts-Wassermühle nebst Inventarienstücken, Wohnhaus, Schmiede, Backhaus und Scheune, die große achteckige holländische Windmühle, so wie die von den Erben des weil. Hinrich Lorenzen und den Eheleuten Friedrichsen gekauften resp. $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{16}$ Festekathen mit Ländereien und Gebäuden cum pert., vermöge Contracts vom 20sten November 1841 von Töge Lorenzen käuflich erstanden hat: so werden auf den Antrag des Käufers und in Gemäßheit des erwähnten Contracts hiemittelst alle diejenigen, welche seit Erlassung des am 8ten September 1840 über dasselbe Gewese extrahirten Proclams dingliche, nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art an die vorerwähnten Immobilien erlangt zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottrrf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 30sten December 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an eine von Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen an Claus Dunklau, weil. am Westerdeichstrich, vorhin zu Wesselburen, unterm 7ten Mai 1809 auf 100 ℔ S. H. Cour. ausgestellte, am 28sten Decbr. 1810 auf des Schuldners Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, jetzt verloren gegangene Obligation, Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr nach erfolgter obergerichtlicher Authorisation d. d. Glückstadt den 13ten Decbr. 1841 auf Anhalten des Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen, als Mandatars des Hinrich Oelrich im Hedewigenkoog, jetzigen alleinigen Inhabers der Verlassenschaft des am Westerdeichstrich verstorbenen Claus Dunklau, vorhin zu Wesselburen, alle an erwähnte Obligation vermeintlich euch zustehenden Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf ferneren Antrag des Extrahenten und seines Mandaten Hinrich Oelrich besagte Obligation mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden.

Heide, den 20sten November 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den sämmtlichen nichtprotocollirten Gläubigern des verstorbenen Claus Baade in Neuenkirchen und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Margaretha, geb. Struve, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, alle an obgedachte Eheleute, deren Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, euch zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 23sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören,
Kirchspielschreiber.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Da nach dem neulich erfolgten Ableben des Jacob Paulsen in Meldorf und dem vor längerer Zeit gleichfalls erfolgten Ableben seiner zweiten Ehefrau, Catharina, geb. Hinz, verwittwet gewesenen Langmaak, zur Berichtigung des Nachlasses beider Verstorbenen die Erlassung eines Proclams für nöthig erachtet ist, so ergehet auf Anhalten des hiesigen Bürgers Christian Friedrich Schletzer, als bestlleten Güterpflegers, sowohl an die Erben der genannten beiden verstorbenen Eheleute, insoweit sie sich bereits als solche nicht legitimirt haben,

wie auch an alle, welche sonstige Ansprüche oder Forderungen an die Verlassenschaft der Verstorbenen zu haben vermeinen, der obige Befehl, daß sie mit Ausnahme protocollirter Forderungen, dieselben schreiben sich her, aus welchem Grunde sie wollen, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorheriger Procuratur-Bestellung, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig angeben und demnächst weitere Verfügung gewärtigen. Wornach ein Jeder, den es angeht, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, zu achten.

Meldorf, den 11ten December 1841.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der im Juni 1840 in St. Margarethen verstorbenen Wittwe Gretje Holler Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der St. Margarethener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators, gehörig zu melden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 28sten Decbr. 1841.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Kinder und Erben der verstorbenen Eheleute Abel Christina Havemeister, geb. Einfeldt, und Hans Hinrich Havemeister, Hufner in Raisdorf, haben zur Erforschung des Vermögenszustandes ihrer verstorbenen Aeltern beim Klostergerichte auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen und werden in Folge dieser Bitte von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß der obgenannten Havemeisterschen Eheleute, namentlich an die dazu gehörige volle Hufe c. p. № 8 in Raisdorf und an das dazu gehörige, sub № 194 im hiesigen Flecken belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten December 1841.

F. Reventlou.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem hiesigen Sattlermeister Ernst Matthias Christ. Schädlich und dem hiesigen Arbeitsmann Johann Daniel Adolph Berner auf desfallsiges Ansuchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung zugestanden und demgemäß der Concurs der Gläubiger über die Güter derselben zu Recht erkannt ist, so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Ansprüche an den gedachten Schädlich, namentlich an das demselben seither zuständige, hieselbst im 3ten Quartier sub № 15 belegene Halbhaus, oder an den gedachten Berner zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der resp. Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Zugleich wird Termin zum Verkaufe des Schädlichschen Hauses, welches wegen des dabei befindlichen Hofplatzes und Gartens und wegen der Nähe des Wassers zu jedem Nahrungsbetriebe sehr geeignet ist, wie denn auch seither Gerberei und Färberei darin betrieben worden, auf den 22sten Februar k. J., Dienstag nach Reminiscere, angesetzt, an welchem Tage Kaufliebhaber, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen wollen.

Die Verkaufsbedingungen können 14 Tage vorher im hiesigen Stadtsecretariate eingesehen werden.

Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 28sten Decbr. 1841.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Wyneken.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach für nachbenannte in hiesiger Stadt neu erbaute Gebäude, als:

1) für das von dem Büchsenschmidt Franz Christian Theodor Dierckfen im II. Quartier sub № 119 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
2) für das von dem Zimmermeister August Benn im II. Quartier sub № 121 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
3) für die von dem Maurergesellen Jochim Friedrich Jenfs vor dem Brückthore in einem von dem Rademacher Jürgen Haase gekauften Garten sub № 128 im III. Quartier erbaute Wohnbude cum pert.;
4) für das von dem Fischer Jochim Friedrich Blanck vor dem Brückthore sub № 134 im III. Quartier neu erbaute Wohnhaus,

um die Bewilligung eines Foliums in hiesigem Schuld- und Pfandprotocolle und Erlassung eines desfallsigen Proclams angesucht worden: so werden Alle, welche

an vorbezeichnete Häuser c. pert. dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen in hiesigem Syndicat anzugeben, widrigenfalls das nachgesuchte Folium für jene Häuser wird bewilligt, und die Protocollation der angemeldeten Pöste, ohne Berücksichtigung der sonstigen nicht angegebenen Ansprüche, auf Verlangen wird bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 20sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Abschieder Drews Schmedtje zu Hahnenkamp verstorben ist, so werden auf Ansuchen der Vormünder der bei dem Nachlaß desselben betheiligten unmündigen Erbin Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auch alle Schuldner und Pfandinhaber hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und sonstiger rechtlichen Nachtheile.

Gegeben Uetersen, den 26sten December 1841.

C. Gr. v. Ahlefeldt.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Alle, welche an des Eingesessenen Hans Rathjen in Lütjenwisstedt, früher dem Claus Sothmann, gegenwärtig in Wrist, zuständig gewesene Landstelle zu Lütjenwisstedt mit allen ihren Zubehörungen nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, citirt, sich damit binnen 12 Wochen auf der Königl. Rendsburger Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 23sten Decbr. 1841.

Reventlow - Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Wer an Hans Popp zu Niendorf verkaufte $\frac{3}{8}$ Hufe daselbst oder aus dem auf dem Folio dieser Stelle annoch protocollirt stehenden verloren gegangenen Ausfagebrief des Peter Rathjen vom 20sten März 1803 Forderungen und Ansprüche hat, muß sich, bei Vermeidung der Ausschließung, der Mortification und Tilgung im Protocoll, innerhalb 12 Wochen auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Decbr. 1841.

Reventlow - Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die von dem Sattler und Bödner Carsten Wulf verkaufte, zu Brügge, Amts Bordesholm, belegene Bödnerstelle c. pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 18ten Decbr. 1841.

C. v. Reventlow.

In fidem: B. Carstens, const.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarsischen Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an oder aus nachfolgend bezeichneten Documenten aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr, nachdem der Dienstknecht Georg Friedrich Wilstermann in Heide, als Sohn und Erbe seines verstorbenen Vaters Claus Wilstermann, weil. in Lunden, angezeigt, wie

1) eine von seinem verstorbenen Vater Claus Wilstermann, weil. in Lunden, unterm 6ten Januar 1778 an die verstorbene Wittwe des Johann Hein, weil. in St. Annen, auf 630 ℔ Cour. a 5 pCt. p. a. Zinsen und auf terminliche Zahlung ausgestellte, den 9ten Januar 1778 auf dem folio des Ausstellers im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation;
2) eine gleichfalls von seinem verstorbenen Vater Claus Wilstermann, weil. in Lunden, unterm 2ten Febr. 1788 an den verstorbenen Kaufmann Henning Landsmann, weil. in Heide, auf 148 ℔ Cour. a 5 pCt. p. a. Zinsen und auf terminliche Zahlung ausgestellte, den 24sten April 1788 auf dem folio des Ausstellers im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte Obligation,

bereits längst bezahlt, gleichwohl aber auf dem folio seines verstorbenen Vaters Claus Wilstermann im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll nicht delirt seien und daher, da die qu. Original-Obliga-

tion verloren gegangen, zum Zweck der zu bewerkstelligenden Delirung derselben im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll auf dem folio des mehrberegten Claus Wilstermann die Erlassung eines desfälligen Mortificationsproclams erforderlich werde, nach erwirkter obergerichtlichen Authorisation d. d. Glückstadt den 19ten d. M. alle an oder aus den vorbezeichneten Obligationen euch zustehenden Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators im hiesigen Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Im Widrigen werden auf den ferneren Antrag des Extrahenten dieses Proclams die obgedachten Obligationen im Original für mortificirt und erloschen erklärt, und die daraus protocollirten Pöste ohne Weiteres im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 24sten November 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche

1) an die von dem Schuster Hans Friedrich Rolff in Kirchbarkau verkaufte, von ihm aus dem Friedrichsenschen Concurse erstandene, sub № 8 in Kirchbarkau belegene Kathe cum pert. und.
2) an den Nachlaß des zu Wisch verstorbenen Hausbesitzers Johann Steick, namentlich an das dazu gehörige, sub № 49 in Wisch belegene Haus cum pert.,

aus irgend einem Grunde und zwar an die Kathe № 8 in Kirchbarkau c. pert. dingliche Ansprüche und Forderungen und an den Steickschen Nachlaß und das dazu gehörige Haus c. pert. dingliche und sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 13ten December 1841.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Intestaterben des verstorbenen academischen Musikdirectors Apel resp. cum tutoribus hieselbst erklärt haben, daß sie die Verlassenschaft desselben nur sub beneficio inventarii anzutreten gesonnen seien, so werden Alle und Jede, welche an die bezeichnete Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, rücksichtlich deren es nur einer Angabe der etwa restirenden Zinsen bedarf), hiemittelst von Gerichtswegen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, aufgefordert, mit ihren desfalsigen Ansprüchen, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, im academischen Syndicate innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zu melden, und daselbst Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Forderungen begründen, zurückzulassen. Den Creditoren wird zugleich bekannt gemacht, daß der hiesige Hebungsbeamte Kleekamp vorläufig zum Curator der Masse ist bestellt worden.

Kiel, im academischen Consistorio, den 9ten December 1841.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. Rector.

E. F. Christensen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf desfallsigen Antrag des Müllers Johann Friedrich Nickels, welcher die ihm gehörige, im adelichen Gute Oevelgönne belegene sogenannte Pohnstorfer Erbpachts-Windmühle mit dazu gehörigen Gebäuden und reichlich 30 Tonnen Land verkauft und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern versprochen, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Erbpachts-Mühle c. pert. dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst befehligt, sich, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu melden und wegen Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne. Neustadt, den 13ten December 1841.

(L. S.) *Romundt*, adj.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Johann Christian Friedrich Leisch in Reinbeck, seine zu Reinbeck belegene, zur Brau- und Brennerei eingerichtete Erbpachtsstelle cum pert. verkauft, und, um selbige frei von allen Ansprüchen überliefern zu können, die Erlassung eines Proclams nachgesucht hat, diesem Ansuchen auch stattgegeben worden, als

werden hiedurch von Gerichts- und Obrigkeitswegen (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen etwaniger rückständiger Zinsen zu melden haben,) Alle und Jede, welche an das bezeichnete Immobile nebst Zubehör irgend dingliche Ansprüche, Anrechte oder Forderungen haben oder zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der Ausschließung und namentlich des Verlustes jeglichen Rechts an das gedachte Immobile nebst Zubehör, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, ihre desfalsigen Angaben, unter Beobachtung des Erforderlichen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtstube zu beschaffen. Wornach sich zu achten.]

Gegeben Königliches Reinbecker Amthaus, Schloß Reinbeck, den 9ten December 1841.

Scholtz.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann nach dem vor Kurzem erfolgten Tode des Eingesessenen Carsten von Leesen in Kurzenmoor, die von ihm testamentarisch zu Erben eingesetzten nächsten Verwandten, weil sie nicht genannt sind und auch die durch die bisher beigebrachten Beweisthümer legitimirten Erben nicht als die alleinigen Erben sich ausgewiesen haben, mittelst gesetzlichen Proclams ferorscht werden müssen: so werden, mit Ausnahme der bereits legitimirten Erben, Alle, welche sonst als Erben an den Nachlaß des gedachten Carsten von Leesen Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich die drei Kinder des verstorbenen Lütje von Leesen in Siethwende, Elisabeth, Thees und Lütje von Leesen, und das dritte Kind der verstorbenen Anna von Leesen, verheirathet an Jacob Hein in Groß-Grönland, dessen Name nicht bekannt ist, endlich zugleich Alle, welche sonst aus irgend einem Grunde als Creditoren an den gedachten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden, widrigenfalls sie von der Erbmasse auszuschließen und dieselbe den legitimirten Erben wird gerichtlich zugesprochen werden.

Gegeben Uetersen, den 17ten December 1841.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Alle diejenigen, welche an die gemeinschaftliche Masse des verstorbenen hiesigen Bürgers Johann Friedrich Jochims und seiner nachlebenden Wittwe Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), müssen sich deshalb, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Stadtsecretariate hieselbst gehörig angeben.

Garding, den 11ten December 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche aus der von dem Müller Peter Haß in Pahlen an Peter Thormählen in Borsfleth, Amts Steinburg, unterm 9ten Juni 1785 ausgestellten, unterm 10ten desselben Monats und Jahres auf dem folio des Peter Haß im Norderdithmarscher Schuld und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst der Ehefrau des Peter Thormählen zugefallenen, von dieser unterm 10ten Januar 1790 an Paul Suhl in Hövede cedirten, und von Paul Suhl mittelst Cessionsacte vom 12ten Juni 1796 an den verstorbenen Henning Hanssen in Thielenhemme übertragenen, auf 1000 ℔ v. Cour. lautenden Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Tellingstedt gesetzmäßig anzugeben, und wird im Widrigen auf Antrag des Extrahenten des Proclams der rechtmäßige Uebergang der beregten Obligation auf Henning Hansen, weil. in Thielenhemme, anerkannt, und unter Mortificirung der verloren gegangenen Cessionsacten die Delirung der gedachten Obligation im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll nach erfolgter Auszahlung des Capitals verfügt werden.

Heide, den 24sten November 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 1.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), so wie Gläubiger, Pfand- und Sacheninhaber der Nachlaßmasse des weil. Peter Hinrichsen in Riesum, haben sich, bei Strafe der Präclusion, so wie des Verlustes ihrer Pfand- und Compensationsrechte, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlich Riesumer Lehnsvogtei zu Niebüll, und zwar Auswärtige unter Bestellung von gehöriger Actenprocuratur, gesetzmäßig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königl. Rieſumer Lehnsvogtei zu Niebüll, den 9ten December 1841.

Krogh, conſt.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52ſten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verſtorbenen Seebrandt Seebrandt, weil. in Preyl, müſſen ſich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams, in der Kirchſpielſchreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausſchließung und des ewigen Stillſchweigens, geſetzmäßig angeben.

Heide, den 6ten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: *Petersen.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52ſten Stücks № 3.

Alle, welche an des Schimdts Hans Jacob Hinrich Kruſe in Nortorf verkaufte dortige ½ Hufe nicht protocollirte dingliche Forderungen und Anſprüche zu haben vermeinen, müſſen ſich, bei Vermeidung der Ausſchließung und des Verluſtes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen auf der hieſigen Amtſtube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 20ſten December 1841.

Reventlow - Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52ſten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zum Concurs gediehenen Chriſtian Peter Ehlers, früher zu Treufeldt, jetzt bei Grebien wohnhaft, Anſprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müſſen ſelbige, bei Strafe der Ausſchließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieſelbſt angeben.

Lütjenburg in der Gerichtshalterſchaft des adel. Guts Schönweide, den 13ten December 1841.

(L. S.) *Lorentzen.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52ſten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den Eingeſeſſenen Andreas Hansmann zu Groß-Nordende, ſowie an die demſelben gehörige, daſelbſt belegene Beſitzung cum pert. aus irgend einem Grunde Anſprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidnng der Ausſchließung und des Verluſtes ihrer etwanigen Anſprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieſes Proclams an, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig ſich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 16ten December 1841.

v. Döring. *Bumreicher.*

Beilage zum 3. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 17. Januar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 17ten Decbr. 1841 haben Se. Majestät der König den bisherigen Schreib- und Rechnenlehrer an der Fleckensschule in Neumünster, Jasper Runge, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Unterm 18ten desselben Monats ist dem Untergerichts-Advocaten Peter Lau Kracht in Glückstadt eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ertheilt worden.

Unterm 24sten desselben Monats haben Se. Majestät der König die Ernennung des Gerichtshalters Friedrich Balemann-Hojer in Segeberg zum Gerichtshalter des adelichen Guts Muggesfelde allerhöchst zu bestätigen und unterm 29sten desselben Monats den ordentlichen Professor der Geschichte an der Kieler Universität, Doctor Andreas Ludwig Jacob Michelsen, auf sein desfallsiges Ansuchen, zum 1sten April 1842 von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Unterm 7ten Januar d. J. haben Se. Majestät der König den bisherigen Chef des Revisions- und Brandversicherungs-Comptoirs der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, Justizrath Friedrich Schmidt, zum Etatsrath, mit dem Range № 9 in der 3ten Classe der Rangverordnung, allerhöchst zu ernennen, und den ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät an der Kieler Universität, Doctor Georg Hansen, auf sein desfallsiges Ansuchen, zum 1sten April d. J. von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:

a) New-Orleans, b) Tripolis, c) Alexandria, d) Damiette, e) Constantinopel, f) Tunis, g) Marocco, h) Smyrna, i) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und ausserhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 31sten December 1841.

H. Holsten. Thonning. Steinmann. Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Erledigung
der lutherischen Predigerstelle in Friedrichstadt.

Durch das am 7ten dieses Monats erfolgte Ableben des Herrn Pastor Tadey, Doctors der Philosophie, ist die Predigerstelle an der lutherischen Kirche in Friedrichstadt erledigt worden. Die Stelle wird allerhöchst unmittelbar besetzt. Die nachgelassene Wittwe hat den Genuß des Gnadenjahres. Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die erledigte Predigerstelle zu bewerben, haben ihre Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen an die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden. Eine noch lebende frühere Wittwe genießt die verordnungsmäßige Dienst-Abgabe. (Ueber die Dienst-Einnahme und Wittwen-Abgabe siehe Chronologische Sammlung 1820, № 62.)

Friedrichstadt an der Eider, den 27sten December 1841.

Evangelisch-lutherisches Kirchen-Collegium.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erblindete Tochter des weil. Hans Diedrichsen zu Kaltoft, Namens Anna Margaretha Diedrichsen, für unmündig erklärt, und daß ihr in der Person ihres Oheims, des Hufners Thomas Henning Diedrichsen zu Kiesbye, ein Curator zugeordnet worden ist. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen

Beziehungen zu Anna Margaretha Diedrichsen stehen, oder künftig in solche mit ihr treten möchten, angewiesen werden, sich desfalls an ihren Curator zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 20sten Decbr. 1841.

v. Scheel.

In fidem: U. E. Fries.

№ 2.

Nach ihrer Mündigkeit hat sich Ida Jahns aus Wandsbeck documentirtermaßen einer so leichtsinnigen Geldverschwendung zu Schulden kommen lassen, daß sie aus Fürsorge des Gerichtes sub cura perpetua des Herrn Paul Hinrich Hilbrandt in Wandsbeck gestellt worden ist; indem dies nun zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle und jede Geschäfte für ungültig erklärt, die gedachte Ida Jahns ohne Zustimmung ihres obbenannten Herrn Curatoris von heute an treffen und abschließen wird. Wornach ꝛc.

Wandsbecker Justitiariat Königl. Antheils, den 29sten Decbr. 1841.

C. W. C. Hennings, Justitiarius.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weil. Justizraths und vormaligen Amtsverwalters Bahnsen in Schleswig unterm heutigen dato der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an den erwähnten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und aller derjenigen, welche sich auf das über den gedachten Nachlaß unterm 23sten August d. J. erlassene Beneficial-Proclam bereits angegeben haben), aufgefordert und befehligt, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn August Friedrich Wilhelm Schwerdtfeger sein im Schwansener Güterdistrict belegenes adeliches Gut Staun an den Jägermeister Caspar Völckers verkauft und zur Sicherstellung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut hieselbst erbeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche nicht protocollirte, dingliche oder hypothekarische Ansprüche an das im Schwansener adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Staun cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production etwaniger Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige zu beobachten.

Gegeben im Königl. Schleswigsches Obergericht auf Gottorf, den 7ten Januar 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Handlungscommis Johann Friederich Helmcke, welcher indeß auch für eigene Rechnung Geschäfte gemacht, hieselbst mit Tode abgegangen ist und dessen Nachlaß wegen theilweiser Abwesenheit und Unmündigkeit der Erben der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen, daher die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden ist: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlicher Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungscommis Johann Friederich Helmcke aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche und Forderungen gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 8ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die verschiedenen Käufer der zu Hohn belegenen Landstelle des pensionirten Hardesvogts Christiani nunmehr auf die Erlassung des ihnen im Licitationstermin von demselben zugestandenen dinglichen Proclams angetragen; so werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche an diesen, unter Vorbehalt des Consenses der Königl. Rentekammer parcelenweise verkauften Grundbesitz, die sogenannte Julianenziegelei, mit Inbegriff der Wuhrbecks- und beiden Kranken-Koppeln samt dem Bavischen Moor, so wie an die dabei befindlichen Gebäude nebst Garten, hypothekarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, angewiesen, ihre Forderungen innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Hütten hieselbst gehörig anzugeben, die bezüglichen Documente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten Decbr. 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Hüttener Hardesvogtei werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Fleckebye kürzlich ohne Leibeserben verstorbenen, unter Curatel gewesenen blödsinnigen Christine Broderius aus Owschlag, Erb- oder sonstige Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Hütten hieselbst gehörig anzugeben, die bezüglichen Urkunden und Beweisdocumente unter Zurücklassung von Abschriften zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen. Uebrigens werden diejenigen, welche sich bereits als muthmaßliche Erben in der Hüttener Hardesvogtei gemeldet und als solche legitimirt haben, von der Verbindlichkeit zur Angabe hiedurch ausdrücklich befreit.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 31sten Decbr. 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag des bisherigen Buchdruckers und Bürgers Carl Friedrich Ernst Wiswe in Sonderburg, welcher das ihm gehörige, sub № 39 im 2ten Quartier allhier belegene Wohnhaus cum pert., so wie den sub № 58 im 2ten Quartier befindlichen Bauplatz oder Garten verkauft und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern versprochen, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an das gedachte Wohnhaus cum pert. und den Bauplatz oder Garten dingliche Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst befehligt, sich, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und wegen Production der ihre Ansprüche begründenden Documente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Sonderburg, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Herr J. W. Reimers in Nübbel, Kirchspiels Jordkirch, hat dem Käufer seiner halben Hufe dieselbe frei von dinglichen Ansprüchen zu überliefern sich verpflichtet und werden daher, seinem Antrage gemäß, alle diejenigen, welche solche Ansprüche an das gedachte Grundstück zu haben glauben, hiedurch, bei Verlust derselben, befehligt, selbige innerhalb 6 Wochen in gesetzlicher Form im hiesigen Actuariat zu profitiren.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 7ten Januar 1842.

A. Wardenburg.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe Botille Rosendahl, geb. Sander, hieselbst vor Kurzem mit Tode abgegangen und zur Ermittelung des Bestandes der Erbmasse die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich erachtet ist, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Botille Rosendahl und ihres bereits früher verstorbenen Ehemannes nichtprotocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art machen zu können vermeinen, aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches für den Fall, daß die Erben demnächst die Erbschaft aus-

schlagen sollten, zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Procuraturbestellung, rechtsgehörig anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Hadersleben, den 5ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe und Erben des neulich mit Tode abgegangenen Eingesessenen Jens Sönnichsen in Uhlebüll, Ehenachfolgers des weil. Johann Flor Rickleffen daselbst, haben zwar den Nachlaß ihres obgedachten Erblassers unbedingt angetreten, um sich jedoch gegen künftige unbekannte Ansprüche zu sichern, resp. c. cur. auf die Erlassung eines Proclams angetragen; in Deferirung dieser Bitte werden hiedurch Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Nachlaßmasse des obgedachten weil. Eingesessenen Jens Sönnichsen in Uhlebüll aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, zu derselben in unabgemachter Rechnung und Gegenrechnung stehen, oder Sachen und Pfänder von selbiger in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihrer Pfand- und Compensationsrechte aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung von gehöriger Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer desfälligen Ansprüche dienenden Originaldocumente zu produciren, davon beglaubte Abschriften bei den Acten zurückzulassen und alsdann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königliche Lehnsvogtei zu Niebüll, den 7ten Januar 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Johann Jürgens in Sträbel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth, geb. Reimers, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Brandt in Neuenkirchen, als Ortsbeamten, alle an gedachte Eheleute, deren Nachlaß gerichtlich behandelt wird, euch zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen gesetzmäßig angebet und verzeichneu lasset.

Heide, den 30sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch, den sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des verstorbenen Mädchenlehrers Hans Friedrich Casper Haack, weil. in Heide, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Kirchspielsdeputirten J. C. H. Müller in Heide, als von mir bestellten Güterpflegers für die Verlassenschaft des verstorbenen Mädchenlehrers Hans Friedrich Casper Haack, weil. in Heide, alle an den obberegten Nachlaß euch zustehenden Forderungen und Ansprüche, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Procuratur im hiesigen Gerichtsbezirk, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 17ten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen, Kirchspielschreiber.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Dienstknechts Reimer Rohde in Meldorf, daß ihr die an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, desgleichen etwanige Faustpfänder, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Verlust eurer Rechte, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig, Auswärtige nach hieselbst bestellter Actenprocuratur, angebet und verzeichnen lasset, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 31sten December 1841.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Da dem vormaligen Höker, jetzigen Arbeitsmann Johann Sievers hieselbst die Wohlthat der Güterabtretung, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, bewilligt worden, so werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwanigen rückständigen Zinsen anzugeben haben,) Alle und Jede, welche an den gedachten Johann Sievers Forderungen zu haben glauben, sowie etwanige Pfandinhaber, hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 29sten Decbr. 1841.

(L. S. C.)

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Kaufmann Heinrich Bolt, in Firma H. Bolt & Comp., angezeigt, daß er wegen seiner fortwährend zunehmenden Krankheit nicht im Stande sei, über seine Vermögensumstände in Gewißheit zu sein und derselbe um Erlassung seines Proclams gebeten hat, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle und Jede, welche an die Firma H. Bolt & Comp. hieselbst Ansprüche zu haben glauben, von Präsident, Bürgermeister und Rath hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des ewigen Stillschweigens, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 4ten Januar 1842.

(L. S. C.)

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwa rückständigen Zinsen anzugeben haben), die von den unter der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß des am 26sten v. M. hieselbst verstorbenen Maurergesellen Hans Bülck Ansprüche zu haben glauben, sowie etwanige Pfandinhaber, werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath aufgefordert und angewiesen, ihre Forderungen, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des Verlustes ihres Rechts, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 6ten Januar 1842.

(L. S. C.)

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff, verheirathet gewesene Wegener, geb. Faber, hieselbst, um das beneficium cessionis bonorum nachgesucht haben und dieser Bitte salvis creditorum exceptionibus stattgegeben worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an die gedachten Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff, verheirathet gewesene Wegener, geborne Faber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 31sten Dec. 1841.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers, Tagelöhners Hinrich Bütje, über dessen Haabe und Güter concursus creditorum für Recht erkannt worden, so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an die Concursmasse des genannten Cedenten zu haben vermeinen, hiedurch bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecreta-

riate zu melden und wegen Producirung der Original-documente und Procuraturbestellung das Ordnungs-mäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 3ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbezeichnete Grundstücke ist von Beikommenden die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfandprotocoll beantragt:

1) Für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz, von 6 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, welchen der Eingesessene Peter Hinrich Dreyer zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann am Bauerwege von dessen in Kaltenweide am Bauerwege belegene Landkoppel gekauft hat.
2) Für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{0}{16}$ Scheffel Ranzauer oder $\frac{8}{16}$ Scheffel Steuermaaße, welchen der Eingesessene Paul Mohr aus Reisick von dem Eingesessenen Johann Pingel auf Kaltenweide von dessen daselbst belegenen Landkoppel gekauft hat.
3) Für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von 13 Quadrat-Ruthen 40 Fuß, welchen der Eingesessene Hinrich Oeding zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Staats Kölln daselbst von dessen ebendaselbst belegenen Wiesenkoppel gekauft hat.

Alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung der Folien im Schuld- und Pfand-Protocoll für die bezeichneten Grundstücke machen zu können glauben, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigen Falles sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 11ten Januar 1842.

v. Stemann.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Da in Folge eingegangener Erklärung der Wittwe und hier anwesenden Kinder des am gestrigen Tage mit Tode abgegangenen hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat der Gesetze und eines Inventars antreten würden und auf demnächstigen Antrag der bestellten Administratoren, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann und Auctions-Verwalter Behre, die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum decretirt worden, so werdrn Alle, die an diese Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, selbige, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden, Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte anzugeben. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 6ten Januar 1824.

Ex Decreto Senatus

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an eine von Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen an Claus Dunklau, weil. am Westerdeichstrich, vorhin zu Wesselburen, unterm 7ten Mai 1809 auf 100 ℛ S. H. Cour. ausgestellte, am 28sten Decbr. 1810 auf des Schuldners Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, jetzt verloren gegangene Obligation, Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr nach erfolgter obergerichtlicher Authorisation d. d. Glückstadt den 13ten Decbr. 1841 auf Anhalten des Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen, als Mandatars des Hinrich Oelrich im Hedewigenkoog, jetzigen alleinigen Inhabers der Verlassenschaft des am Westerdeichstrich verstorbenen Claus Dunklau, vorhin zu Wesselburen, alle an erwähnte Obligation vermeintlich euch zustehenden Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf ferneren Antrag des Extrahenten und seines Mandaten Hinrich Oelrich besagte Obligation mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden.

Heide, den 20sten November 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der im Juni 1840 in St. Margarethen verstorbenen Wittwe Gretje Holler Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der St. Margarethener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators, gehörig zu melden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 28sten Decbr. 1841.

v. Kardorff.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Die Kinder und Erben der verstorbenen Eheleute Abel Christina Havemeister, geb. Einfeldt, und Hans Hinrich Havemeister, Hufner in Raisdorf, haben zur Erforschung des Vermögenszustandes ihrer verstorbenen Aeltern beim Klostergerichte auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen und werden in Folge dieser Bitte von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß der obgenannten Havemeisterschen Eheleute, namentlich an die dazu gehörige volle Hufe c. p. № 8 in Raisdorf und an das dazu gehörige, sub № 194 im hiesigen Flecken belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten December 1841.

F. Reventlou.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche seit Erlassung eines am 8ten September 1840 über die von Töge Lorenzen an Corn. W. Jensen verkauften Immobilien, bestehend aus mehreren zu Havetoft belegenen Mühlen, Gebäuden, Ländereien und Kathenstellen c. p. extrahirten Proclams nicht protocollirte dingliche Ansprüche an dies Gewese erlangt zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 30sten December 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Claus Baade in Neuenkirchen und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Margaretha, geb. Struve, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 23sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Jacob Paulsen in Meldorf und dessen vor ihm verstorbenen zweiten Ehefrau, Catharina, geb. Hinz, verwittwet gewesenen Langmaack, haben, sowie die etwanigen nicht bereits legitimirten Erben derselben, müssen ihre etwanigen Ansprüche, bei Strafe des Ausschließens und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 11ten December 1841.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an den Sattler E. M. Chr. Schädlich und den Arbeitsmann J. D. A. Berner hieselbst, über deren Habe Concurs erkannt ist, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung von der resp. Masse, im Stadtsecretariate angegeben werden.

Der Verkauf des zur Masse des Schädlich gehörenden Halbhauses soll am 22sten Febr. k. J., Dienstag nach Reminiscere, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause stattfinden.

Wornach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 28sten Decbr. 1841.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Wyneken.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach für nachbenannte in hiesiger Stadt neu erbaute Gebäude, als:

1) für das von dem Büchsenschmidt Franz Christian Theodor Diercksen im II. Quartier sub № 119 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
2) für das von dem Zimmermeister August Benn im II. Quartier sub № 121 neu erbaute Wohnhaus cum pert.;
3) für die von dem Maurergesellen Jochim Friedrich Jenss vor dem Brückthore in einem von dem Rademacher Jürgen Haase gekauften Garten sub № 128 im III. Quartier erbaute Wohnbude cum pert.;
4) für das von dem Fischer Jochim Friedrich Blanck vor dem Brückthore sub № 134 im III. Quartier neu arbaute Wohnhaus,

um die Bewilligung eines Foliums in hiesigem Schuld- und Pfandprotocolle und Erlassung eines desfallsigen Proclams angesucht worden: so werden Alle, welche an vorbezeichnete Häuser c. pert. dingliche und protocollationsfähige Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen in hiesigem Syndicat anzugeben, widrigenfalls das nachgesuchte Folium für jene Häuser wird bewilligt, und die Protocollation der angemeldeten Pöste, ohne Berücksichtigung der sonstigen nicht angegebenen Ansprüche, auf Verlangen wird bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 20sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Abschieder Drews Schmedtje zu Hahnenkamp verstorben ist, so werden auf Ansuchen der Vormünder der bei dem Nachlaß desselben betheiligten unmündigen Erbin Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auch alle Schuldner und Pfandinhaber hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und sonstiger rechtlichen Nachtheile.

Gegeben Uetersen, den 26sten December 1841.

C. Gr. v. *Ahlefeldt.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 1.

Alle, welche an des Eingesessenen Hans Rathjen in Lütjenwistedt, früher dem Claus Sothmann, gegenwärtig in Wrist, zuständig gewesene Landstelle zu Lütjenwistedt mit allen ihren Zubehörungen nichtprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, citirt, sich damit binnen 12 Wochen auf der Königl. Rendsburger Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 23sten Decbr. 1841.

Reventlow - Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 2.

Wer an Hans Popp zu Niendorf verkaufte $\frac{3}{8}$ Hufe daselbst oder aus dem auf dem Folio dieser Stelle annoch protocollirt stehenden verloren gegangenen Aussagebrief des Peter Rathjen vom 20sten März 1803 Forderungen und Ansprüche hat, muß sich, bei Vermeidung der Ausschließung, der Mortification und Tilgung im Protocoll, innerhalb 12 Wochen auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Decbr. 1841.

Reventlow - Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 1sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die von dem Sattler und Bödner Carsten Wulf verkaufte, zu Brügge, Amts Bordesholm, belegene Bödnerstelle c. pert. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 18ten Decbr. 1841.

C. v. Reventlow.

In fidem: B. Carstens, const

Beilage zum 4. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. Januar 1842.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:

a) New-Orleans, b) Tripolis, c) Alexandria, d) Damiette, e) Constantinopel, f) Tunis, g) Marocco, h) Smyrna, i) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und ausserhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 31sten December 1841.

H. Holsten. Thonning. Steinmann.
Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Erledigung
der lutherischen Predigerstelle in Friedrichstadt.

Durch das am 7ten dieses Monats erfolgte Ableben des Herrn Pastor Tadey, Doctors der Philosophie, ist die Predigerstelle an der lutherischen Kirche in Friedrichstadt erledigt worden. Die Stelle wird allerhöchst unmittelbar besetzt. Die nachgelassene Wittwe hat den Genuß des Gnadenjahres. Diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die erledigte Predigerstelle zu bewerben, haben ihre Gesuche vor Ablauf von sechs Wochen an die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei einzusenden. Eine noch lebende frühere Wittwe genießt die verordnungsmäßige Diehst-Abgabe. (Ueber die Dienst-Einnahme und Wittwen-Abgabe siehe Chronologische Sammlung 1820, № 62.)

Friedrichstadt an der Eider, den 27sten December 1841.

Evangelisch-lutherisches Kirchen-Collegium.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die erblindete Tochter des weil. Hans Diedrichsen zu Kaltoft, Namens Anna Margaretha Diedrichsen, für unmündig erklärt, und daß ihr in der Person ihres Oheims, des Hufners Thomas Henning Diedrichsen zu Kiesbye, ein Curator zugeordnet worden ist. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen zu Anna Margaretha Diedrichsen stehen, oder künftig in solche mit ihr treten möchten, angewiesen werden, sich desfalls an ihren Curator zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 20sten Decbr. 1841.

v. Scheel.
In fidem: U. E. Fries.

№ 2.

Nach ihrer Mündigkeit hat sich Ida Jahns aus Wandsbeck documentirtermaßen einer so leichtsinnigen Geldverschwendung zu Schulden kommen lassen, daß sie aus Fürsorge des Gerichtes sub cura perpetua des Herrn Paul Hinrich Hilbrandt in Wandsbeck gestellt worden ist; indem dies nun zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle und jede Geschäfte für ungültig erklärt, die gedachte Ida Jahns ohne Zustimmung ihres obbenannten Herrn Curatoris von heute an treffen und abschließen wird. Wornach ꝛc.

Wandsbecker Justitiariat Königl. Antheils, den 29sten Decbr. 1841.

C. W. C. Hennings, Justitiarius.

Aufgebot zu Verkauf und Verhäuerung.

Auf Verfügung Königlicher Rentekammer soll am Dienstag, den 15ten Februar d. J., der herrschaftliche Wilhelminenkoog, fast 505 Demath groß, unter Vorbehalt höherer Genehmigung sowohl zum Verkauf, als auch zur etwanigen Verhäuerung öffentlich zum Aufgebot gebracht werden. In den deshalb im Termin zu verlesenden Bedingungen

wird der jährliche Kanon zu 5 Rthlr. S. M. für den Demath und die Entrichtung der Landsteuer nach dem höchsten Schätzungswerth bestimmt werden. Liebhaber zum Verkauf sowohl, als zur Verhäuerung, werden am erwähnten Tage in der Wittwe Tückfen Gasthofe zu Garding sich gefälligst Vormittags um 10 Uhr einfinden zu wollen, hiedurch ersucht.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 12ten Januar 1842.

Eckermann.

Mühlen-Pacht oder Erbpacht.

Nach Verfügung Königlicher Rentekammer soll die landesherrliche Kornwassermühle „Herrenmühle" im Amte Traventhal, etwa ½ Meile südlich von Segeberg an der Trave belegen, mit zugehöriger Walkmühle, Brennerei und Brauerei, Gärten, Acker- und Wiesenland, von Maitag 1842 an entweder in Zeitpacht auf 6 Jahre, oder in Erbpacht und letzteres entweder mit bisherigem Zwang und Diensten, oder ohne solche überlassen und darüber am Montage den 21sten Februar dieses Jahres, Mittags 1 Uhr, auf dem Königlichen Amthause zu Traventhal, mit Vorbehalt höchster Genehmigung des Zuschlags, eine Alternativ-Licitation öffentlich abgehalten werden.

Die Pacht- und Erbpachtbedingungen werden von Anfang des nächsten Monats an sowohl auf der hiesigen Amtstube, als auch in folgenden Gasthöfen:

zu Lübeck in den fünf Thürmen,
„ Hamburg im Holsteinischen Hause — Kohlhöfen,
„ Altona im Holsteinischen Hause,
„ Oldesloe bei Gastwirth Meyer,
„ Segeberg bei Gastwirth Kruse,
„ Itzehoe im Holsteinischen Hause,
„ Ploen bei Gastwirth Röhl,
„ Eutin bei Senator Stahl,
„ Oldenburg im Engelschen Gasthause,
„ Lütjenburg bei Gastwirth Lütjohann,
„ Preetz bei Gastwirth Lütjohann,
„ Kiel bei Gastwirth Rohwedder,
„ Neumünster bei Gastwirth Dabelstein

ausgelegt sein. Das Mühlengewese kann zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, so wie auch die Königliche Traventhaler Hausvogtei in Segeberg etwa erforderliche Aufklärungen und näheren Nachweis ertheilen wird.

Königliche Traventhaler Amtstube und Actuariat, den 15ten Januar 1842.

Hansen.

Steckbrief.

Ein Vagabonde, welcher sich Gottfried Altenburg aus Oesterborstel, Kirchspiels Tellingstedt, nennt, und sich in Besitz eines auf diesen Namen lautenden Geburtscheins befinden soll, eingezogener Erkundigungen nach aber Franz Altenburg heißt, hat sich der Theilnahme an mehreren im Herbste des vorigen Jahrs im Kirchspiel Tellingstedt verübten qualificirten Diebstählen dringend verdächtig gemacht, jedoch im Novbr. v. J. vor erfolgter Arretirung seiner Complicen die hiesige Landschaft verlassen, und sind die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung seines jetzigen Aufenthalts ohne Erfolg geblieben. Nach den Aussagen seiner Complicen soll der beregte Altenburg ein Mann von ungefähr 60 Jahren, von kleiner schmächtiger Statur und grauen Haaren, vor kurzem nach 20jähriger Haft in den Kopenhagener Strafanstalten in die Herzogthümer zurückgekehrt sein, in Begleitung einer ältlichen Frauensperson, welche sich Wappler oder Rosenberg nennt, und ihres Kindes vagabondirend im Lande umherziehen, mit einem alten blaugrauen Camisol, blauen geflickten leinenen Hosen, Stiefeln und einer grünlichen aus kleinen Stücken zusammengenähten Mütze bekleidet sein, und plattdeutsch, hochdeutsch und dänisch sprechen. Es werden demnach sämmtliche Behörden unter dem Erbieten zu gleichen Diensten ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mich, behufs dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten, hievon zu benachrichtigen.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1842.

Boysen, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der adelich Schwensbyer, zur Huesbye-Harde dingpflichtige, Käthner und Krüger Claus Clausen Jordt zu Damende in Ausackerholz um Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten; so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an dessen Haabe und Güter, insbesondere auch an dessen daselbst belegene Kathenstelle cum pert., so wie auch an die von ihm zugleich in Besitz habende, von der Hufenstelle des Nicolai Hollensen in Ausacker herstammende Parcele von 10 Heitscheffel 3 Schipp 10¼ Quadrat-Ruthen Bonität, aus irgend einem Rechtsgrunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, sich deshalb binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königlich Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben, auch wegen Producirung von Original-Documenten, nebst davon zurückzulassender fidemirter Abschriften, wie auch wegen etwaniger Procuratur-Bestellung, das Ordnungsmäßige zu beobachten und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, in der Königl. Huesbuy-Hardesvogtei, den 8ten Januar 1842.

Levsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Bäckergeselle Christian Petersen Wied aus Christiansfeld, geboren in Saatrup, Kirchspiels Stepping, welcher im Jahre 1829 das Brüderhaus in Neuwied verließ und seitdem verschollen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, und zufolge beigebrachter Beweisthümer seinen Tod in dem Rheinstrom gefunden hat, als wird derselbe oder seine Leibeserben, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 13ten December 1841, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen in dem Actuariate der Tyrstrup Harde in Hadersleben ordnungsmäßig anzugeben, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein hier administrirtes Vermögen an die nächsten Erben hieselbst ausgekehrt werden wird.

Hadersleben in der Tyrstrup Hardesvogtei, den 12ten Januar 1842.

Thomsen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der academische Tanzmeister v. Wobeser-Rosenhain hieselbst erklärt hat, daß er sich genöthigt sehe, sein Vermögen zur Befriedigung seiner Creditoren dem Gerichte zur concursmäßigen Behandlung zu übergeben; so wird hiemittelst, jedoch unter Vorbehalt etwaniger Einreden seiner Gläubiger, über das Vermögen des academischen Tanzmeisters v. Wobeser-Rosenhain der Concurs zu Recht erkannt und Alle, welche an denselben Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im academischen Syndicate zu melden und Abschriften ihrer etwanigen Documente beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 6ten December 1841.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

Christiansen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des verstorbenen Vollhufners Claus Hinrich Wrage in Kistorf geziemend darauf angetragen, daß über den Nachlaß Defuncti ein landübliches Proclam erlassen werden möge, als werden, in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den besagten Nachlaß, in specie auch an die dem Verstorbenen gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau zuständig gewesene Vollhufe Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente originaliter zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie von der proclamirten Masse präcludirt werden.

Gegeben Segeberg im Concursgericht, den 14ten Januar 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff, verheirathet gewesene Wegener, geb. Faber, hieselbst, um das beneficium cessionis bonorum nachgesucht haben und dieser Bitte salvis creditorum exceptionibus stattgegeben worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an die gedachten Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff, verheirathet gewesene Wegener, geborne Faber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 31sten Dec. 1841.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 6.

Zweite Bekanntmachung.

Da in Folge eingegangener Erklärung der Wittwe und hier anwesenden Kinder des am gestrigen Tage mit Tode abgegangenen hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat der Gesetze und eines Inventars antreten würden und auf demnächstigen Antrag der bestellten Administratoren, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann und Auctions-Verwalter Behre, die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum decretirt worden, so werden Alle, die an diese Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, selbige,

unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden, Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte anzugeben. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 6ten Januar 1824.

Ex Decreto Senatus

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Handlungscommis Johann Friederich Helmcke Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 8ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen an die von dem pensionirten Hardesvogt Christiani verkaufte Landstelle in Hohn, die sogenannte Julianenziegelei, haben, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten Decbr. 1841.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der kürzlich zu Fleckeby im Blödsinn verstorbenen Christine Broderius aus Owschlag Erb- oder sonstige Ansprüche haben, müssen sich (mit Ausnahme der bereits angegebenen und legitimirten muthmaaßlichen Erben) binnen 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 31sten Decbr. 1841.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Alle, welche an das von dem bisherigen Buchdrucker und Bürger Carl Friedrich Ernst Wiswe in Sonderburg verkaufte, sub № 69 im 2ten Quartier allhier belegene Wohnhaus c. pert., so wie an den sub № 58 im 2ten Quartier befindlichen Bauplatz oder Garten außer den darauf protocollirten Capitalien dingliche Ansprüche haben, werden hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, so wie des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Sonderburg, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Alle, welche dingliche Ansprüche an die halbe Hufe des Herrn J. W. Reimers in Rübbel zu haben glauben, müssen selbige innerhalb 6 Wochen in gesetzlicher Form im hiesigen Actuariat angeben.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 7ten Januar 1842.

A. Wardenburg.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Botille Rosendahl, geb. Sander, und ihres bereits früher verstorbenen Ehemannes nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches, falls die Erben demächst die Erbschaft ausschlagen sollten, zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 5ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 12.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dienstknechts Reimer Rohde in Meldorf müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 31sten December 1841.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 5. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 31. Januar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 17ten Januar d. J. haben Se. Majestät der König den außerordentlichen Professor an der Universität zu Göttingen, Doctor Bernhard Langenbeck, zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität zu Kiel und Vorsteher des dortigen Friedrichs-Hospitals allerhöchst zu ernennen und den Ober-Landwege-Inspector im Herzogthum Schleswig, Oberstlieutenant Peter Alexander la Sonné, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:

a) New-Orleans, b) Tripolis, c) Alexandria, d) Damiette, e) Constantinopel, f) Tunis, g) Marocco, h) Smyrna, i) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und ausserhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 31sten December 1841.

H. Holsten. Thonning. Steinmann. Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nach ihrer Mündigkeit hat sich Ida Jahns aus Wandsbeck documentirtermaßen einer so leichtsinnigen Geldverschwendung zu Schulden kommen lassen, daß sie aus Fürsorge des Gerichtes sub cura perpetua des Herrn Paul Hinrich Hilbrandt in Wandsbeck gestellt worden ist; indem dies nun zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden alle und jede Geschäfte für ungültig erklärt, die gedachte Ida Jahns ohne Zustimmung ihres obbenannten Herrn Curatoris von heute an treffen und abschließen wird. Wornach ꝛc.

Wandsbecker Justitiariat Königl. Antheils, den 29sten Decbr. 1841.

C. W. C. Hennings, Justitiarius.

№ 2.

Die auf den Namen des im Jahre 1804 verstorbenen Joseph Sumbel protocollirt stehende, zu Bahrenfeld belegene Besitzung cum pert., bestehend aus einem Wohngebäude mit mehreren Zimmern, Küche Keller u. s. w., einer Scheune mit einigen Kammern u. s. w., einem Waschhause, dem dazu gehörigen Garten und sonstigen Ländereien, soll am Mittewochen den 2ten März d. J. in der Wohnung des Vogts J. J. Plath in Bahrenfeld meistbietend öffentlich verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen daher, um die Besitzung vorher in Augenschein zu nehmen, an den Vogt Plath sich wenden und an dem gedachten Tage, Mittewochen den 2ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dessen Wohnung sich einfinden und alsdann die Bedingungen zuvor vernehmen, die auch 8 Tage vorher daselbst einzusehen.

Pinneberg, den 18ten Januar 1842.

Dumreicher, const.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe des zur Concursmasse der Wittwe des weil. Johann Bruhns, mit Namen Anna, geb. Stehr, gehörigen, zu Blankenese belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem halben Wohnhause, mit dem des Hans Bohn, Ranzau, unter Einem Dache, mit den dazu gehörigen, mit letzterem annoch gemeinschaftlichen Gründen u. s. w., hat das Gericht einen Termin auf den 18ten Februar, als den Freitag nach dem Sonntage Quadragesima invocavit d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber wollen daher an dem gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Concursgerichte sich einfinden.

Pinneberger Concursgericht, den 19ten Januar 1842.

v. Döring. Dumreicher.

№ 2.

Zum Verkaufe der dem Eingesessenen und Schlachter Claus Hinrich Vollborn und dessen Ehefrau zuständigen, in Pinneberg belegenen Besitzung c. pert., bestehend aus einem von Brandmauer aufgeführten Wohnhause von 2 Etagen, mit 6 Zimmern, einigen Kammern, Küche u. s. w., einem Nebengebäude und dem dazu gehörigen Garten, ist vom Gerichte, um ein eventuelles Concurs-Verfahren zu vermeiden, und mit Zustimmung der Creditoren, ein Termin auf den 4ten März, als den Freitag nach dem Sonntage Oculi d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 21sten Januar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Aufgebot zu Verkauf und Verhäuerung.

Auf Verfügung Königlicher Rentekammer soll am Dienstag, den 15ten Februar d. J., der herrschaftliche Wilhelminenkoog, fast 505 Demath groß, unter Vorbehalt höherer Genehmigung sowohl zum Verkauf, als auch zur etwanigen Verhäuerung öffentlich zum Aufgebot gebracht werden. In den deshalb im Termin zu verlesenden Bedingungen wird der jährliche Kanon zu 5 Rbthlr. S. M. für den Demath und die Entrichtung der Landsteuer nach dem höchsten Schätzungswerth bestimmt werden. Liebhaber zum Verkauf sowohl, als zur Verhäuerung, werden am erwähnten Tage in der Wittwe Tücksen Gasthofe zu Garding sich gefälligst Vormittags um 10 Uhr einfinden zu wollen, hiedurch ersucht.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 12ten Januar 1842.

Eckermann.

Mühlen-Pacht oder Erbpacht.

Nach Verfügung Königlicher Rentekammer soll die landesherrliche Kornwassermühle „Herrenmühle" im Amte Traventhal, etwa ¼ Meile südlich von Segeberg an der Trave belegen, mit zugehöriger Walkmühle, Brennerei und Brauerei, Gärten, Acker- und Wiesenland, von Maitag 1842 an entweder in Zeitpacht auf 6 Jahre, oder in Erbpacht und letzteres entweder mit bisherigem Zwang und Diensten, oder ohne solche überlassen und darüber am Montage den 21sten Februar dieses Jahres, Mittags 1 Uhr, auf dem Königlichen Amthause zu Traventhal, mit Vorbehalt höchster Genehmigung des Zuschlags, eine Alternativ-Licitation öffentlich abgehalten werden.

Die Pacht- und Erbpachtbedingungen werden von Anfang des nächsten Monats an sowohl auf der hiesigen Amtstube, als auch in folgenden Gasthöfen:

zu Lübeck in den fünf Thürmen,
„ Hamburg im Holsteinischen Hause — Kohlhöfen,
„ Altona im Holsteinischen Hause,
„ Oldesloe bei Gastwirth Meyer,
„ Segeberg bei Gastwirth Kruse,
„ Itzehoe im Holsteinischen Hause,
„ Ploen bei Gastwirth Röhl,
„ Eutin bei Senator Stahl,
„ Oldenburg im Engelschen Gasthause,
„ Lütjenburg bei Gastwirth Lütjohann,
„ Preetz bei Gastwirth Lütjohann,
„ Kiel bei Gastwirth Rohwedder,
„ Neumünster bei Gastwirth Dabelstein

ausgelegt sein. Das Mühlengewese kann zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, so wie auch die Königliche Traventhaler Hausvogtei in Segeberg etwa erforderliche Aufklärungen und näheren Nachweis ertheilen wird.

Königliche Traventhaler Amtstube und Actuariat, den 15ten Januar 1842.

Hansen.

Steckbrief.

Ein Vagabonde, welcher sich Gottfried Altenburg aus Oesterborstel, Kirchspiels Tellingstedt, nennt, und sich in Besitz eines auf diesen Namen lautenden Geburtscheins befinden soll, eingezogener Erkundigungen nach aber Franz Altenburg heißt, hat sich der Theilnahme an mehreren im Herbste des vorigen Jahrs im Kirchspiel Tellingstedt verübten qualificirten Diebstählen dringend verdächtig gemacht, jedoch im Novbr. v. J. vor erfolgter Arretirung seiner Complicen die hiesige Landschaft verlassen, und sind die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung seines jetzigen Aufenthalts ohne Erfolg geblieben. Nach den Aussagen seiner Complicen soll der beregte Altenburg ein Mann von ungefähr 60 Jahren, von kleiner schmächtiger Statur und grauen Haaren, vor kurzem nach 20jähriger Haft in den Kopenhagener Strafanstalten in die Herzogthümer zurückgekehrt sein, in Begleitung einer ältlichen Frauensperson, welche sich Wappler oder Rosenberg nennt, und ihres Kindes vagabondirend im Lande umherziehen, mit einem alten blaugrauen Camisol, blauen geflickten leinenen Hosen, Stiefeln und einer grünlichen aus kleinen Stücken zusammengenähten Mütze bekleidet sein, und plattdeutsch, hochdeutsch und dänisch sprechen. Es werden demnach sämmtliche Behörden unter dem Erbieten zu gleichen Diensten ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mich, behufs dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten, hievon zu benachrichtigen.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1842.

Boysen, const.

Edictal-Citation.

Wann die Ehefrau Johanna Margaretha Berlitz, geb. Heindel, früher in Flensburg, jetzt in Kopenhagen, cum cur., um die Erlassung der gewöhnlichen edictales wider ihren seit dem Jahre 1828 abwesenden Ehemann, den vormaligen Lohgerber Johann Wilhelm Berlitz in Flensburg, gebeten: so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagter Johann Wilhelm Berlitz hiemit citirt, am Montage den 18ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Impetrantin wegen böslicher Verlassung wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtiden; mit der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben in contumaciam wider ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten Januar 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Krüger Johann Friedrich Rann in Siesebuy seine in Siesebuy unter dem adel. Gute Crisebuy belegene Krug- und Landstelle an den Tischler Carl Friedrich Harss verkauft und zur Sicherstellung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams über gedachte Stelle hieselbst erbeten hat: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die obgedachte, in Siesebuy unterm Gute Crisebuy belegene Krug- und Landstelle nicht protocollirte dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, im Justitiariate hieselbst anzugeben, und wegen Production der Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Eckernförde, im Justitiariate des adel. Guts Crisebuy, den 19ten Januar 1842.

Bong-Schmidt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Eheleute Johann Jacob Rohwedder und Maria Catharina Rohwedder, gebornen Bruhn, weil. in Lunden, und namentlich auch diejenigen, die an die zu dem Nachlaß obgedachter Eheleute Rohwedder gehörigen, annoch auf den Namen des Johann Philip Lau, weil. in Lunden, stehenden Immobilien, nämlich ein im Flecken Lunden belegenes Wohnhaus cum pert. und einen Krug Landes zu Osten Lunden von 1 Morgen, Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Ortsobrigkeit, alle eure an die verstorbenen Eheleute Johann Jacob Rohwedder und Maria Catharina Rohwedder, geb. Bruhn, weil. in Lunden, und namentlich an die zu deren Nachlaß gehörigen, annoch auf den Namen des Johann Philip Lau, weil. in Lunden, stehenden Immobilien, nämlich ein im Flecken Lunden belegenes Wohnhaus cum pert. und einen Krug Landes zu Osten Lunden von 1 Morgen, habenden Forderungen und Ansprüche, nach der mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 13ten d. M. ertheilten Dispensation vom Einrücken dieses Proclams in ausländische Zeitungen, in Gemäßheit Kanzelei-Patents vom 20sten Juli 1816 binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 31sten December 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Petersen.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Creditoren (mit Ausnahme der protocollirten) und den Pfandinhabern des verstorbenen Johann Hinrich Glashoff am Helserdeich:

Die Wittwe des Johann Hinrich Glashoff am Helserdeich, Cathrina Margretha, geb. Dieckmann, c. c. c., hat bei mir die Berichtigung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes beantragt und ist dem Antrage stattgegeben worden; daß ihr daher eure Forderungen und Gerechtsame, die ihr an den Nachlaß des verstorbenen Johann Hinrich Glashoff am Helserdeich habet, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur, angebet und demnächst das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch sub pœna præclusi zu achten.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Hausvogts, Branddirectors und Postmeisters, Capitains v. Flemmich hieselbst, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das von ihm verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, als eine Großkäthner-

stelle catastrirte Wohnhaus mit Zubehörungen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1842.

v. Brockdorff.
In fidem: Kellermann.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann in Preetz durch Decret vom 8ten d. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann, namentlich an das dazu gehörige, in der Wakendorferstraße sub № 323 hieselbst belegene Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften ordnungsmäßig beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Käthner und Schlachter Hans Göttsch in Barsbeck hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen unterm 20sten d. M. über dessen Habe und Gütrr Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an das Vermögen des Käthners und Schlachters Hans Göttsch in Barsbeck, namentlich an die dazu gehörige, sub № 45 daselbst belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorschriftsmäßig bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlow.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehene Insolvenzerklärung der Kleinkäthners und Bäckers Jacob Viethеer auf der Deichrege ist über dessen Haabe und Güter Concurs der Gläubiger erkannt. Von Gerichtswegen werden demnach Alle und Jede (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an diese Concursmasse und insbesondere an die Kleinkathe mit Zubehör auf der Deichrege Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Cedenten besitzen, hiedurch aufgefordert und geladen, sich damit in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, Auswärtige auch unter Procuraturbestellnng, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube gehörig anzugeben, die ihnen zustehenden Documente in Original zu produciren, davon beglaubte Abschriften beim Protocolle zurückzulassen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Haseldorf im Justitiariat, den 22sten Januar 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weil. Justizraths und vormaligen Amtsverwalters Bahnsen in Schleswig unterm heutigen dato der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an den erwähnten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und aller derjenigen, welche sich auf das über den gedachten Nachlaß unterm 23sten August d. J. erlassene Beneficial-Proclam bereits angegeben haben), aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*
In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn August Friedrich Wilhelm Schwerdtfeger sein im Schwansener Güterdistrict belegenes adeliches Gut Staun an den Jägermeister Caspar Völckers verkauft und zur Sicherstellung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut hieselbst erbeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche nicht protocollirte, dingliche oder hypothekarische Ansprüche an das im Schwansener adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Staun cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production etwaniger Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige zu beobachten.

Gegeben im Königl. Schleswigsches Obergericht auf Gottorf, den 7ten Januar 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach der Bäckergeselle Christian Petersen Wied aus Christiansfeld, geboren in Saatrup, Kirchspiels Stepping, welcher im Jahre 1829 das Brüderhaus in Neuwied verließ und seitdem verschollen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, und zufolge beigebrachter Beweisthümer seinen Tod in dem Rheinstrom gefunden hat, als wird derselbe oder seine Leibeserben, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 13ten December 1841, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen in dem Actuariate der Tyrstrup Harde in Hadersleben ordnungsmäßig anzugeben, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein hier administrirtes Vermögen an die nächsten Erben hieselbst ausgekehrt werden wird.

Hadersleben in der Tyrstrup Hardesvogtei, den 12ten Januar 1842.

Thomsen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der academische Tanzmeister v. Wobeser-Rosenhain hieselbst erklärt hat, daß er sich genöthigt sehe, sein Vermögen zur Befriedigung seiner Creditoren dem Gerichte zur concursmäßigen Behandlung zu übergeben; so wird hiemittelst, jedoch unter Vorbehalt etwaniger Einreden seiner Gläubiger, über das Vermögen des academischen Tanzmeisters v. Wobeser-Rosenhain der Concurs zu Recht erkannt und Alle, welche an denselben Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im academischen Syndicate zu melden und Abschriften ihrer etwanigen Documente beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 6ten Januar 1842.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

Christiansen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), sowie Gläubiger, Pfand- und Sacheninhaber der Nachlaßmasse des weil. Eingesessenen Jens Sönnichsen in Uhlebüll, Ehenachfolgers des weil. Johann Flor Rickleffsen daselbst, haben sich, bei Strafe der Ausschließung, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihrer Pfand- und Compensationsrechte, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst, und zwar Auswärtige unter Bestellung von gehöriger Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königliche Lehnsvogtei zu Niebüll, den 7ten Januar 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 10.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Johann Jürgens in Strübbel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth, geb. Reimers, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen gesetzmäßig angeben.

Heide, den 30sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören, Kirchspielschreiber.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 11.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Mädchenlehrers Hans Friedrich Casper Haack, weil. in Heide, müssen sich, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Procuratur im hiesigen Gerichtsbezirk, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Still-

schweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig angeben.

Heide, den 17ten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 13.

Alle nichtprotocollirte Gläubiger und etwanige Pfandinhaber des vormaligen Hökers, jetzigen Abreitsmannes Johann Sievers, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 29sten Decbr. 1841.

Präsident, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 14.

Alle und Jede, welche an die Firma H. Bolt & Comp. hieselbst Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 4ten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 15.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), die an den Nachlaß des am 26sten v. M. hieselbst verstorbenen Mauergesellen Hans Bülck Ansprüche zu haben glauben, so wie etwanige Pfandinhaber, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Forderungen, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des Verlustes ihres Rechts, innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 6ten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 17.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Tagelöhners Hinrich Bütje, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 3ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 18.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für nachbezeichnete Grundstücke:

1) für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz, von 6 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, welchen der Eingesessene Peter Hinrich Dreyer zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann am Bauerwege von dessen in Kaltenweide am Bauerwege belegene Landkoppel gekauft hat;
2) für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer oder $\frac{6}{16}$ Scheffel Steuermaaße, welchen der Eingesessene Paul Mohr aus Reisick von dem Eingesessenen Johann Pingel auf Kaltenweide von dessen daselbst belegenen Landkoppel gekauft hat;
3) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von 13 Quadrat-Ruthen 46 Fuß, welchen der Eingesessene Hinrich Oeding zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Staats Kölln daselbst von dessen ebendaselbst belegenen Wiesenkoppel gekauft hat;

Einwendungen machen zu können glaubt oder Ansprüche an die Grundstücke zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichnetin Gericht melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 11ten Januar 1842.

v. Stemann.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Alle, welche an die Habe und Güter des adelich Schwensbyer, zur Huesbye Harde dingpflichtigen, Käthners und Krügers Claus Clausen Jordt zu Damende in Ausackerholz, insbesondere auch an dessen dortige Kathenstelle cum pert., so wie an die zugleich von ihm in Besitz habende, von der Hufenstelle des Nicolay Hollensen in Ausacker herstamende, Parcele von 10 Heidscheffel 3 Schipp 10¼ Quadrat-Ruthen Bonität, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königlichen Flensburger Amtstube rechtsgehörige angeben.

Flensburg, in der Königl. Huesbuy-Hardesvogtei, den 8ten Januar 1842.

Levsen.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle, die an den Nachlaß des verstorbenen Vollhufners Claus Hinrich Wrage in Kistorf, in specie auch an die demselben gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau zuständig gewesene Vollhufe, Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts melden und das Weitere gewärtigen.

Gegeben Segeberg im Concursgericht, den 14ten Januar 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an eine von Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen an Claus Dunklau, weil. am Westerdeichstrich, vorhin zu Wesselburen, unterm 7ten Mai 1809 auf 100 ℔ S. H. Cour. ausgestellte, am 28sten Decbr. 1810 auf des Schuldners Folium im Norderdithmarsischen Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte, jetzt verloren gegangene Obligation, Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr nach erfolgter obergerichtlicher Authorisation d. d. Glückstadt den 13ten Decbr. 1841 auf Anhalten des Hans Hinrich Christian Schäfer in Wesselburen, als Mandatars des Hinrich Oelrich im Hedewigenkoog, jetzigen alleinigen Inhabers der Verlassenschaft des am Westerdeichstrich verstorbenen Claus Dunklau, vorhin zu Wesselburen, alle an erwähnte Obligation vermeintlich euch zustehenden Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen gesetzmäßig verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf ferneren Antrag des Extrahenten und seines Mandaten Hinrich Oelrich besagte Obligation mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden.

Heide, den 20sten November 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der im Juni 1840 in St. Margarethen verstorbenen Wittwe Gretje Holler Erbansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der St. Margarethener Kirchspielschreiberei, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators, gehörig zu melden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 28sten Decbr. 1841.

v. Kardorff.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Kinder und Erben der verstorbenen Eheleute Abel Christina Havemeister, geb. Einfeldt, und Hans Hinrich Havemeister, Hufner in Raisdorf, haben zur Erforschung des Vermögenszustandes ihrer verstorbenen Aeltern beim Klostergerichte auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen und werden in Folge dieser Bitte von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß der obgenannten Havemeisterschen Eheleute, namentlich an die dazu gehörige volle Hufe c. p. № 8 in Raisdorf und an das dazu gehörige, sub № 194 im hiesigen Flecken belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 28sten December 1841.

F. Reventlou.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da in Folge eingegangener Erklärung der Wittwe und hier anwesenden Kinder des am gestrigen Tage mit Tode abgegangenen hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat der Gesetze und eines Inventars antreten würden und auf demnächstigen Antrag der bestellten Administratoren, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann und Auctions-Verwalter Behre, die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum decretirt worden, so werdrn Alle, die an diese Verlassenschaft aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, selbige, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden, Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 12ten Mai d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte anzugeben. Wonach Beikommende

sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 6ten Januar 1824.

Ex Decreto Senatus

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche seit Erlassung eines am 8ten September 1840 über die von Töge Lorenzen an Corn. W. Jensen verkauften Immobilien, bestehend aus mehreren zu Havetoft belegenen Mühlen, Gebäuden, Ländereien und Kathenstellen c. p. extrahirten Proclams nicht protocollirte dingliche Ansprüche an dies Gewese erlangt zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 30sten December 1841.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Claus Baade in Neuenkirchen und der gleichfalls verstorbenen Ehefrau desselben, Margaretha, geb. Struve, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 23sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören.
Kirchspielschreiber.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 4.

Alle, welche Forderungen und Ansprüche an den verstorbenen Jacob Paulsen in Meldorf und dessen vor ihm verstorbenen zweiten Ehefrau, Catharina, geb. Hinz, verwittwet gewesenen Langmaack, haben, sowie die etwanigen nicht bereits legitimirten Erben derselben, müssen ihre etwanigen Ansprüche, bei Strafe des Ausschließens und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 11ten December 1841.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 2ten Stücks № 6.

Alle nicht protocollirten Ansprüche an den Sattler E. M. Chr. Schädlich und den Arbeitsmann J. D. A. Berner hieselbst, über deren Habe Concurs erkannt ist, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung von der resp. Masse, im Stadtsecretariate angegeben werden.

Der Verkauf des zur Masse des Schädlich gehörenden Halbhauses soll am 22sten Febr. k. J., Dienstag nach Reminiscere, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause stattfinden.

Wornach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 28sten Decbr. 1841.

Bürgermeister und Rath.

In fidem; Wyneken.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Forderungen an die von dem pensionirten Hardesvogt Christiani verkaufte Landstelle in Hohn, die sogenannte Julianenziegelei, haben, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich innerhalb 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 23sten Decbr. 1841.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der kürzlich zu Fleckeby im Blödsinn verstorbenen Christine Broderius aus Owschlag Erb- oder sonstige Ansprüche haben, müssen sich (mit Ausnahme der bereits angegebenen und legitimirten muthmaaßlichen Erben) binnen 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amtsactuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorff, den 31sten Decbr. 1841.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

Berichtigung.

In dem, dem 52sten Stücke dieser Anzeigen vom vorigen Jahre und dem 1sten und 2ten Stücke von diesem Jahre, resp. pag. 448, 5 und 14 inserirten Proclam des Königl. Reinbecker Amthauses ist in der ersten Zeile statt Johann Christian Friedrich Leisch — Johann Christian Friedrich Lüsch zu lesen.

Beilage zum 6. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. Februar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 28sten Januar d. J. ist dem Untergerichts-Advocaten Julius Gülich in Pinneberg eine Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allerhöchst ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn für den schwachsinnigen ⅛ Hufner Hans Sierck in Rinndorf der ⅛ Hufner Hans Lohse in Rinndorf zum curator personæ et bonorum obrigkeitlich bestellt worden, so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit genanntem Hans Sierck in irgend ein Rechtsgeschäft sich einlasse, bei Strafe der Nichtigkeit.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Januar 1842.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 2.

Die auf den Namen des im Jahre 1804 verstorbenen Joseph Sumbel protocollirt stehende, zu Bahrenfeld belegene Besitzung cum pert., bestehend aus einem Wohngebäude mit mehreren Zimmern, Küche Keller u. s. w., einer Scheune mit einigen Kammern u. s. w., einem Waschhause, dem dazu gehörigen Garten und sonstigen Ländereien, soll am Mittewochen den 2ten März d. J. in der Wohnung des Vogts J. J. Plath in Bahrenfeld meistbietend öffentlich verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen daher, um die Besitzung vorher in Augenschein zu nehmen, an den Vogt Plath sich wenden und an dem gedachten Tage, Mittewochen den 2ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dessen Wohnung sich einfinden und alsdann die Bedingungen zuvor vernehmen, die auch 8 Tage vorher daselbst einzusehen.

Pinneberg, den 18ten Januar 1842.

Dumreicher, const.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe des zur Concursmasse der Wittwe des weil. Johann Bruhns, mit Namen Anna, geb. Stehr, gehörigen, zu Blankenese belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem halben Wohnhause, mit dem des Hans Bohn, Ranzau, unter Einem Dache, mit den dazu gehörigen, mit letzterem annoch gemeinschaftlichen Gründen u. s. w., hat das Gericht einen Termin auf den 18ten Februar, als den Freitag nach dem Sonntage Quadragesima invocavit d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber wollen daher an dem gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Concursgerichte sich einfinden.

Pinneberger Concursgericht, den 19ten Januar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 2.

Zum Verkaufe der dem Eingesessenen und Schlachter Claus Hinrich Vollborn und dessen Ehefrau zuständigen, in Pinneberg belegenen Besitzung c. pert., bestehend aus einem von Brandmauer aufgeführten Wohnhause von 2 Etagen, mit 6 Zimmern, einigen Kammern, Küche u. s. w., einem Nebengebäude und dem dazu gehörigen Garten, ist vom Gerichte, um ein eventuelles Concurs-Verfahren zu vermeiden, und mit Zustimmung der Creditoren, ein Termin auf den 4ten März, als den Freitag nach dem Sonntage Oculi d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 21sten Januar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Aufgebot zu Verkauf und Verhäuerung.

Auf Verfügung Königlicher Rentekammer soll am Dienstag, den 15ten Februar d. J., der herrschaftliche Wilhelminenkoog, fast 505 Demath groß, unter Vorbehalt höherer Genehmigung sowohl zum Verkauf, als auch zur etwanigen Verhäuerung öffentlich zum Aufgebot gebracht werden. In den deshalb im Termin zu verlesenden Bedingungen wird der jährliche Kanon zu 5 Rthlr. S. M. für den Demath und die Entrichtung der Landsteuer nach dem höchsten Schätzungswerth bestimmt

werden. Liebhaber zum Verkauf sowohl, als zur Verhäuerung, werden am erwähnten Tage in der Wittwe Tücksen Gasthofe zu Garding sich gefälligst Vormittags um 10 Uhr einfinden zu wollen, hiedurch ersucht.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 12ten Januar 1842.

Eckermann.

Mühlen-Pacht oder Erbpacht.

Nach Verfügung Königlicher Rentekammer soll die landesherrliche Kornwassermühle „Herrenmühle" im Amte Traventhal, etwa ½ Meile südlich von Segeberg an der Trave belegen, mit zugehöriger Walkmühle, Brennerei und Brauerei, Gärten, Acker- und Wiesenland, von Maitag 1842 an entweder in Zeitpacht auf 6 Jahre, oder in Erbpacht und letzteres entweder mit bisherigem Zwang und Diensten, oder ohne solche überlassen und darüber am Montage den 21sten Februar dieses Jahres, Mittags 1 Uhr, auf dem Königlichen Amthause zu Traventhal, mit Vorbehalt höchster Genehmigung des Zuschlags, eine Alternativ-Licitation öffentlich abgehalten werden.

Die Pacht- und Erbpachtbedingungen werden von Anfang des nächsten Monats an sowohl auf der hiesigen Amtstube, als auch in folgenden Gasthöfen:

zu Lübeck in den fünf Thürmen,
„ Hamburg im Holsteinischen Hause — Kohlhöfen,
„ Altona im Holsteinischen Hause,
„ Oldesloe bei Gastwirth Meyer,
„ Segeberg bei Gastwirth Kruse,
„ Itzehoe im Holsteinischen Hause,
„ Ploen bei Gastwirth Röhl,
„ Eutin bei Senator Stahl,
„ Oldenburg im Engelschen Gasthause,
„ Lütjenburg bei Gastwirth Lütjohann,
„ Preetz bei Gastwirth Lütjohann,
„ Kiel bei Gastwirth Rohwedder,
„ Neumünster bei Gastwirth Dabelstein

ausgelegt sein. Das Mühlengewese kann zu jeder Zeit an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, so wie auch die Königliche Traventhaler Hausvogtei in Segeberg etwa erforderliche Aufklärungen und näheren Nachweis ertheilen wird.

Königliche Traventhaler Amtstube und Actuariat, den 15ten Januar 1842.

Hansen.

Steckbrief.

Ein Vagabonde, welcher sich Gottfried Altenburg aus Oesterborstel, Kirchspiels Tellingstedt, nennt, und sich in Besitz eines auf diesen Namen lautenden Geburtscheins befinden soll, eingezogener Erkundigungen nach aber Franz Altenburg heißt, hat sich der Theilnahme an mehreren im Herbste des vorigen Jahrs im Kirchspiel Tellingstedt verübten qualificirten Diebstählen dringend verdächtig gemacht, jedoch im Novbr. v. J. vor erfolgter Arretirung seiner Complicen die hiesige Landschaft verlassen, und sind die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung seines jetzigen Aufenthalts ohne Erfolg geblieben. Nach den Aussagen seiner Complicen soll der beregte Altenburg ein Mann von ungefähr 60 Jahren, von kleiner schmächtiger Statur und grauen Haaren, vor kurzem nach 20jähriger Haft in den Kopenhagener Strafanstalten in die Herzogthümer zurückgekehrt sein, in Begleitung einer ältlichen Frauensperson, welche sich Wappler oder Rosenberg nennt, und ihres Kindes vagabondirend im Lande umherziehen, mit einem alten blaugrauen Camisol, blauen geflickten leinenen Hosen, Stiefeln und einer grünlichen aus kleinen Stücken zusammengenähten Mütze bekleidet sein, und plattdeutsch, hochdeutsch und dänisch sprechen. Es werden demnach sämmtliche Behörden unter dem Erbieten zu gleichen Diensten ersucht, auf den Inculpaten zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mich, behufs dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten, hievon zu benachrichtigen.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 15ten Januar 1842.

Boysen, conſt.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 5ten Stücks.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Margaretha Berlitz, geb. Heindel, früher in Flensburg, jetzt in Kopenhagen, c. cur., soll deren seit 1828 abwesender Ehemann, der vormalige Lohgerber Johann Wilhelm Berlitz in Flensburg, am Montag den 18ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen, und zwar sub pœna contumaliæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten Januar 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Christopher Jürgens am Norderlandsteig, zur Bauerschaft Darenwurth gehörig, daß ihr eure Gerechtsame, Forderungen und Pfandrechte innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige nach hieselbst bestellter Procuratur zu den Acten, in der Königlichen

Kirchspielschreiberei zu Marne gehörig angebet und verzeichnen lasset, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach sich jeder, bei Verlust der Rechte, zu achten.

Meldorf, den 19ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da dem hiesigen Bürger Hans Joachim Huusmann die Rechtswohlthat der Güterabtretung unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger bewilligt worden, so werden Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwa rückständigen Zinsen anzugeben haben), die an den gedachten Hans Joachim Huusmann Ansprüche zu haben glauben und etwanige Pfandinhaber hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes des Pfandrechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 21sten Januar 1842.

(L. S. C.)

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

In dem Schuld- und Pfand-Protocolle des Kirchspiels St. Margarethen steht auf dem Folio über die Wohnstelle des unlängst verstorbenen Johann Maaß in der Kirchducht ein Capitalposten von 900 ℛ protocollirt, indem durch einen zwischen dem Johann Thormählen als Verkäufer und dem Dierck Thormählen als Käufer abgeschlossenen Kaufbrief vom 28sten Februar 1801 der Käufer sich verpflichtet hat, dem Verkäufer eine protocollirte Schuld von 900 ℛ von der Hand zu halten. Wenn nun von Beikommenden angezeigt ist, daß der erwähnte Kaufbrief verloren gegangen sei, und zum Behuf der Tilgung des Protocollats auf Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen ist, so werden in Gewährung dieser Bitte und zufolge Authorisation des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom 13ten Januar d. J. Alle und Jede, welche den gedachten Kaufbrief vom 28sten Februar 1801 besitzen, oder daran Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurators, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß der erwähnte Kaufbrief für mortificirt erklärt und das desfällige Protocollat im Schuld- und Pfand-Protocoll delirt werde.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten Januar 1842.

v. Kardorff.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Königlichen Holsteinischen Obergerichte über die Haabe und Güter des Peter Wilhelm von Rosk in Itzehoe concursus creditorum erkannt worden; so werden, in Folge Auftrags des gedachten Oberdicasterii, alle diejenigen, welche an den P. W. v. Rosk und dessen Haabe und Güter aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch befehligt, sich damit beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe, bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Gerechtsamen und Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anzugeben, die über ihre Forderungen in Händen habenden Documente zu produciren, Abschriften davon einzulegen und, im Fall sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, den 29sten Januar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des am 8ten d. M. verstorbenen Steinhauers Otto Lähndorf auf dem Löptienerfelde haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt antreten, jedoch, um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen gesichert zu sein, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten wollten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Otto Lähndorf auf dem Löptienerfelde, namentlich an die dazu gehörige ausgebauete Kathenstelle cum pert. daselbst, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der Fischer Andreas Detlef Günther und Claus Jochim Drüsedom, beide in Ellerbeck, haben zum Behuf der Trennung der ihnen gemeinschaftlich gehöri-

gen und mit einem gemeinschaftlichen Folio im Schuld- und Pfandprotocolle versehenen Kathe № 8 in Ellerbeck und zur Einrichtung eines Folii für eines Jeden Antheil an dieser Kathe um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Ferner hat der Käthner Asmus Stange in Ellerbeck dem Klostergerichte angezeigt, daß er von seiner sub № 25 daselbst belegenen Kathe die Hälfte derselben verkauft habe und sowohl zur Trennung dieser beiden halben Kathen und Einrichtung von Folien für jede Hälfte, als zur Lieferung eines gereinigten Professions-Protocolls gleichfalls die Erlassung eines Proclams beantragen müsse.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorbezeichneten Grundstücke aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die beabsichtigte Trennung derselben Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jürgen Hinrich Wigger in Süsel, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegenen Immobilien, bestehend in:

1) seiner Eigenthumsstelle im Dorfe Süsel,
2) 5 Tonnen Land vom Süseler Sandfelde,
3) 2 Tonnen $6\frac{9}{16}$ Scheffel Land vom Süseler und Beckmoor,
4) 2 Tonnen $4\frac{5}{16}$ Scheffel Süseler Vorwerksländereien,

nebst den auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäuden cum pert. verkauft, und um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, im Amte Ahrensboeck belegenen Immobilien des Jürgen Hinrich Wigger dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 21sten Januar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Hausvogts, Branddirectors und Postmeisters, Capitains v. Flemmich hieselbst, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das von ihm verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, als eine Großkäthnerstelle catastrirte Wohnhaus mit Zubehörungen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1842.

v. Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann in Preetz durch Decret vom 8ten d. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann, namentlich an das dazu gehörige, in der Wakendorferstraße sub № 323 hieselbst belegene Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften ordnungsmäßig beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Der Käthner und Schlachter Hans Göttsch in Barsbeck hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen unterm 20sten d. M. über dessen Habe und Gütrr Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an das Vermögen des Käthners und Schlachters Hans Göttsch in Barsbeck, namentlich an die dazu gehörige, sub № 45 daselbst belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorschriftsmäßig bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlow.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die von dem Krüger Johann Friedrich Rann zu Siesebuy verkaufte, unterm Gute Crisebuy belegene Krug- und Landstelle c. pert. nicht protocollirte dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, im Justitiariate des adel. Guts Crisebuy, den 19ten Januar 1842.

Bong-Schmidt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Johann Jacob Rohwedder und Maria Catharina Rohwedder, geb. Bruhn, weil. in Lunden, und namentlich auch diejenigen, die an die zu dem Nachlaß obgedachter Eheleute Rohwedder gehörigen, annoch auf den Namen des Johann Philip Lau, weil. in Lunden, stehenden Immobilien, nämlich ein im Flecken Lunden belegenes Wohnhaus cum pert. und einen Krug Landes zu Osten Lunden von 1 Morgen, Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 31sten December 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Petersen.*

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Hinrich Glashoff am Helserdeich müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Gerechtsame binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des Cedenten Jacob Bietheer auf der Deichrege haben ihre desfälligen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, im hiesigen Gerichte ordnungsmäßig zu beschaffen.

Haseldorf im Justitiariat, den 22sten Januar 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weil. Justizraths und vormaligen Amtsverwalters Bahnsen in Schleswig unterm heutigen dato der Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt der Einreden derselben, erkannt worden ist, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an den erwähnten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und aller derjenigen, welche sich auf das über den gedachten Nachlaß unterm 23sten August d. J. erlassene Beneficial-Proclam bereits angegeben haben), aufgefordert und befehligt, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn August Friedrich Wilhelm Schwerdtfeger sein im Schwansener Güterdistrict belegenes adeliches Gut Staun an den Jägermeister Caspar Völckers verkauft und zur Sicherstellung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut hieselbst erbeten hat, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche nicht protocollirte,

dingliche oder hypothekarische Ansprüche an das im Schwansener adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Staun cum pert. zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Prreclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Production etwaniger Original-Documente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige zu beobachten.

Gegeben im Königl. Schleswigsches Obergericht auf Gottorf, den 7ten Januar 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach der Bäckergeselle Christian Petersen Wied aus Christiansfeld, geboren in Saatrup, Kirchspiels Stepping, welcher im Jahre 1829 das Brüderhaus in Neuwied verließ und seitdem verschollen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, und zufolge beigebrachter Beweisthümer seinen Tod in dem Rheinstrom gefunden hat, als wird derselbe oder seine Leibeserben, in Gemäßheit obergerichtlichen Rescripts vom 13ten December 1841, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen in dem Actuariate der Tyrstrup Harde in Hadersleben ordnungsmäßig anzugeben, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein hier administrirtes Vermögen an die nächsten Erben hieselbst ausgekehrt werden wird.

Hadersleben in der Tyrstrup Hardesvogtei, den 12ten Januar 1842.

Thomsen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff, verheirathet gewesene Wegener, geb. Faber, hieselbst, um das beneficium cessionis bonorum nachgesucht haben und dieser Bitte salvis creditorum exceptionibus stattgegeben worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an die gedachten Eheleute Detlef Christoph Friedrich Bustorff und Sophia Carolina Johanna Bustorff verheirathet gewesene Wegener, geborne Faber, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 31sten Dec. 1841.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der academische Tanzmeister v. Wobeser-Rosenhain hieselbst erklärt hat, daß er sich genöthigt sehe, sein Vermögen zur Befriedigung seiner Creditoren dem Gerichte zur concursmäßigen Behandlung zu übergeben; so wird hiemittelst, jedoch unter Vorbehalt etwaniger Einreden seiner Gläubiger, über das Vermögen des academischen Tanzmeisters v. Wobeser-Rosenhain der Concurs zu Recht erkannt und Alle, welche an denselben Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit denselben innerhalb 12 Wochen und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, im academischen Syndicate zu melden und Abschriften ihrer etwanigen Documente beim Professionsprotocoll zurückzulassen.

Kiel, im academischen Consistorio, den 6ten Januar 1842.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

Christiansen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Handlungscommis Johann Friederich Helmcke Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 8ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 6.

Alle, welche an das von dem bisherigen Buchdrucker und Bürger Carl Friedrich Ernst Wiswe in Sonderburg verkaufte, sub № 69 im 2ten Quartier allhier belegene Wohnhaus c. pert., so wie an den sub № 58 im 2ten Quartier befindlichen Bauplatz oder Garten außer den darauf protocollirten Capitalien dingliche Ansprüche haben, werden hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, so wie des Verlustes ihrer Rechte, aufgefordert, sich innerhalb zwölf

Wochen im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Sonderburg, den 30sten Decbr. 1841.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 7.

Alle, welche dingliche Ansprüche an die halbe Hufe des Herrn J. W. Reimers in Nübbel zu haben glauben, müssen selbige innerhalb 6 Wochen in gesetzlicher Form im hiesigen Actuariat angeben.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 7ten Januar 1842.

A. Wardenburg.

№ 23.

Dritte und letzte Bekannmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Botille Rosendahl, geb. Sander, und ihres bereits früher verstorbenen Ehemannes nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben selbige, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches, falls die Erben demächst die Erbschaft ausschlagen sollten, zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 5ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), sowie Gläubiger, Pfand- und Sacheninhaber der Nachlaßmasse des weil. Eingesessenen Jens Sönnichsen in Uhlebüll, Ehenachfolgers des weil. Johann Flor Rickleffen daselbst, haben sich, bei Strafe der Ausschließung, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihrer Pfand- und Compensationsrechte, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst, und zwar Auswärtige unter Bestellung von gehöriger Actenprocuratur, rechtsbehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königliche Lehnsvogtei zu Niebüll, den 7ten Januar 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 10.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Johann Jürgens in Strübbel und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Elisabeth, geb. Reimers, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Actenprocuratur, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Neuenkirchen gesetzmäßig angeben.

Heide, den 30sten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: R. Sören,
Kirchspielschreiber.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 11.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Mädchenlehrers Hans Friedrich Casper Haack, weil. in Heide, müssen sich, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Procuratur im hiesigen Gerichtsbezirk, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig angeben.

Heide, den 17ten December 1841.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 12.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dienstknechts Reimer Rohde in Meldorf müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 31sten December 1841.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 13.

Alle nichtprotocollirte Gläubiger und etwanige Pfandinhaber des vormaligen Hökers, jetzigen Abreitsmannes Johann Sievers, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 29sten Decbr. 1841.

Präsident, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 14.

Alle und Jede, welche an die Firma H. Bolt & Comp. hieselbst Ansprüche zu haben glauben, werden

hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretatiat anzugeben.

Rendsburg, den 4ten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 15.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), die an den Nachlaß des am 26sten v. M. hieselbst verstorbenen Mauergesellen Hans Bülck Ansprüche zu haben glauben, so wie etwanige Pfandinhaber, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Forderungen, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des Verlustes ihres Rechts, innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 6ten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 17.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Tagelöhners Hinrich Bütje, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 3ten Januar 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 3ten Stücks № 18.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für nachbezeichnete Grundstücke:

1) für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz, von 6 Ruthen lang und 4 Ruthen breit, welchen der Eingesessene Peter Hinrich Dreyer zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Jürgen Schippmann am Bauerwege von dessen in Kaltenweide am Bauerwege belegene Landkoppel gekauft hat;
2) für das im Flecken Elmshorn in Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer oder $\frac{8}{16}$ Scheffel Steuermaaße, welchen der Eingesessene Paul Mohr aus Reisick von dem Eingesessenen Johann Pingel auf Kaltenweide von dessen daselbst belegenen Landkoppel gekauft hat;
3) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von 13 Quadrat-Ruthen 46 Fuß, welchen der Eingesessene Hinrich Oeding zu Kaltenweide von dem Eingesessenen Staats Kölln daselbst von dessen ebendaselbst belegenen Wiesenkoppel gekauft hat;

Einwendungen machen zu können glaubt oder Ansprüche an die Grundstücke zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichnetin Gericht melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 11ten Januar 1842.

v. Stemann.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 1.

Alle, welche an die Habe und Güter des adelich Schwensbyer, zur Huesbye Harde dingpflichtigen, Käthners und Krügers Claus Clausen Jordt zu Damende in Ausackerholz, insbesondere auch an dessen dortige Kathenstelle cum pert., so wie an die zugleich von ihm in Besitz habende, von der Hufenstelle des Nicolay Hollensen in Ausacker herstammende, Parcele von 10 Heidscheffel 3 Schipp 10¼ Quadrat-Ruthen Bonität, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königlichen Flensburger Amtstube rechtsgehörige angeben.

Flensburg, in der Königl. Huesbuy-Hardesvogtei, den 8ten Januar 1842.

Levsen.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle, die an den Nachlaß des verstorbenen Vollhufners Claus Hinrich Wrage in Kistorf, in specie auch an die demselben gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau zuständig gewesene Vollhufe, Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts melden und das Weitere gewärtigen.

Gegeben Segeberg im Concursgericht, den 14ten Januar 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

Beilage zum 7. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. Februar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 31sten Januar d. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Prediger zu Sneiberg und Tjörring, im Stift Ripen, Friedrich Christian Hansen, zum Prediger zu Aastrup in der Probstei Hadersleben allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn für den schwachsinnigen ⅛ Hufner Hans Sierck in Rinndorf der ⅛ Hufner Hans Lohse in Rinndorf zum curator personæ et bonorum obrigkeitlich bestellt worden, so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit genanntem Hans Sierck in irgend ein Rechtsgeschäft sich einlasse, bei Strafe der Nichtigkeit.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Januar 1842.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 2.

Die auf den Namen des im Jahre 1804 verstorbenen Joseph Sumbel protocollirt stehende, zu Bahrenfeld belegene Besitzung cum pert., bestehend aus einem Wohngebäude mit mehreren Zimmern, Küche Keller u. s. w., einer Scheune mit einigen Kammern u. s. w., einem Waschhause, dem dazu gehörigen Garten und sonstigen Ländereien, soll am Mittewochen den 2ten März d. J. in der Wohnung des Vogts J. J. Plath in Bahrenfeld meistbietend öffentlich verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen daher, um die Besitzung vorher in Augenschein zu nehmen, an den Vogt Plath sich wenden und an dem gedachten Tage, Mittewochen den 2ten März d. J., Vormittags 11 Uhr, in dessen Wohnung sich einfinden und alsdann die Bedingungen zuvor vernehmen, die auch 8 Tage vorher daselbst einzusehen.

Pinneberg, den 18ten Januar 1842.

Dumreicher, const.

№ 3.

Am Freitag den 4ten März d. J. wird die See-Enrollirungssession pro 1842 für das Amt Eismar, Vormittags 9 Uhr, auf dem Eismarer Amthause abgehalten werden, welches zur Nachricht für Beikommende hiemittelst öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 1sten Febr. 1842.

v. Döring.

№ 4.

Daß die von der unterzeichneten Behörde mittelst Steckbriefes vom 25sten October 1841 verfolgte Anna Catharina Bövers, geschiedene Ehefrau Köster, wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden ist, wird verordnungsmäßig hiemittelst bekannt gemacht.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Futterkamp, den 31sten Januar 1842.

Lorentzen.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Zum Verkaufe des zur Concursmasse der Wittwe des weil. Johann Bruhns, mit Namen Anna, geb. Stehr, gehörigen, zu Blankenese belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem halben Wohnhause, mit dem des Haus Bohn, Ranzau, unter Einem Dache, mit den dazu gehörigen, mit letzterem annoch gemeinschaftlichen Gründen u. s. w., hat das Gericht einen Termin auf den 18ten Februar, als den Freitag nach dem Sonntage Quadragesima invocavit d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber wollen daher an dem gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Concursgerichte sich einfinden.

Pinneberger Concursgericht, den 19ten Januar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 2.

Zum Verkaufe der dem Eingesessenen und Schlachter Claus Hinrich Vollborn und dessen Ehefrau zuständigen, in Pinneberg belegenen Besitzung c. pert., bestehend aus einem von Brandmauer aufgeführten Wohnhause von 2 Etagen, mit 6 Zimmern, einigen

Kammern, Küche u. s. w., einem Nebengebäude und dem dazu gehörigen Garten, ist vom Gerichte, um ein eventuelles Concurs-Verfahren zu vermeiden, und mit Zustimmung der Creditoren, ein Termin auf den 4ten März, als den Freitag nach dem Sonntage Oculi d. J., anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 21sten Januar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte aus dem Amte Neumünster entwichene Landmilitairreserven werden hiedurch aufgefordert, sich am 18ten März d. J. Morgens 9 Uhr vor der im hiesigen Amthause zu haltenden Landmilitairsession, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, unfehlbar persönlich einzustellen, als: Lage 2 No. 12 Johann Hinrich Speck 28 Jahr, Lage 3 No. 3 Claus Hinrich Grothmaak 30, Lage 5 No. 3 August Diedrich Jürgens 35, Lage 12 No. 14 Hans Hinrich Staak 28, Lage 17 No. 22 Hans Hinrich Göttsch 36, Lage 18 No. 2 Christian Friedrich Marx 27, Lage 26 No. 1 Georg Nicolaus Mohr 32, Lage 35 No. 21 Jürgen Diedrich Johannsen 30, No. 27 Johann Hinrich Plambeck 24, No. 29 Casper Friedrich Kock 34, Lage 36 No. 68 August Friedrich Meyer 24, Lage 37 No 1 Johann Casper Hinrich Sievers 34, No. 33 Claus Hinrich Hauschildt 26, No. 38 Johann Hinrich Blunk 25, Lage 38 No. 17 Johann Peter Muxfeld 29, No. 23 Hans Detlef Riepen 25, No. 62 Johann Hinrich Stäcker 36, No. 63 Hartwig Cordts 34 Jahr.

Königliches Amthaus zu Neumünster, den 3ten Februar 1842.

v. Brockdorff.

№ 2.

Nachbenannte entwichene Landmilitairpflichtige aus dem Amte Cismar, als: Lage 1 No. 3 Friedr. Adolph Carstens 26 Jahr, No. 22 Claus Jochim Friedrich Bibow 45 Jochim Friedrich Bibow 39, No. 31 Johann Hinrich Stoffers 37, No. 36 Joh. Detlef Muus 30, No. 43 Johann Christian Doose 43, No. 44 Joh. Hinrich Wiek 44, Hans Hinrich Wiek 42, Jochim Hinrich Wiek 34, No. 47 Martin Hansen 44, No. 49 Hinrich Friedrich Carstens 25, No. 52 Jochim Hinrich Abraham 39; Lage 2 No. 6 Johann Thomas Friedr. Muhs 36, No. 25 Detlef Hinrich Klüver 40, Friedr. Wulf Klüver 38, No. 28 Peter Friedrich Harz 32, Claus Hinrich Harz 30, No. 29 Marx Peter Hinrich Bumann 30, No. 30 Peter Daniel Cabel 40, Hans Hinrich Cabel 39, No. 35 Jochim Hinrich Christoph Nagel 43, Friedrich Christian Nagel 27, No. 43 Otto Detlef Topp 37, No. 49 Johann Jochim Friedrich Holzenberg 25; Lage 3 No. 20 Detlef Hinrich Hinrichsen 42, No. 36 Peter Friedrich Grell 42, No. 46 Hans Jürgen Matthias Bendfeldt 29, No. 46 Matthias Friedrich Plath 39, No. 50 Jochim Hinrich Bendfeldt 45, No. 55 Peter Friedrich Heiterpreen 40, No. 58 Hans Christian Wilkens 27, No. 62 Jürgen Hinrich Petersen 35; Lage 4 No. 7 Jochim Hinrich Radden 44, Johann Peter Radden 37, No. 10 Johann Bosau 36, No. 13 Hinrich Carl Friedr. Bahr 34, No. 19 Jochim Kühl 39, No. 22 Hinrich Friedrich Möller 43, No. 30 Nicolaus Ernst Hinrich Schlüter 27, No. 37 Christoph Diedrich Conrad Meier 30, No. 40 David Chr. Hinrich Petersen 44, No. 41 Jochim Hinrich Nagel 44, No. 42 Jochim Diedrich Muhs 31, No. 46 Claus Hinrich Klüver 33, No. 53 Jochim Peter Lerch 31, No. 67 Carl Friedrich Fasel 43, Hans Detlef Christoph Fasel 38, No. 68 Johann Friedrich Daniel 42, No. 75 Hans Friedrich Jäde 23, No. 77 Hans Hinrich Böhlich 42, No. 81 Jochim Hinrich Wiek 44, Hans Hinrich Wiek 42, Johann Hinrich Wiek 34, No. 83 Peter Hinrich Christian Dankert 27, Hans Hinrich Dankert 23, No. 86 Friedrich Christian Andersen 26, No. 90 Johann Peter Voß 24, No. 95 Hinrich Gehrmann 24, No. 105 Georg Christian Runge 33, Johann Friedrich Runge 31, Cai Hinrich Theodor Runge 26, No. 116 Friedrich Bahr 26, No. 117 Hans Hinrich Röhr 32; Lage 5 No. 32 Hinrich Stück 24; Lage 7 No. 18 Jürgen Christian Petersen 28; Lage 8 No. 2 Joh. Hinrich Adolph Huß 22, No. 7 Johann Chr. Ludw. Siemsen 27, August Friedrich Hinrich Siemsen 22, No. 9 Claus Hinrich Petersen 34, No. 20 Marx Friedrich Muhs 35, No. 25 Hans Wilhelm Böckert 27, No. 29 Friedrich Jensen 35, No. 36 Hinrich Wilhelm Burmeister 36, Hinrich Christian Burmeister 33, Carl Friedrich Burmeister 28, No. 46 Hans Hinr. Bähnke 25, No. 50 Christian Friedrich Wilhelm Harz 25, No. 51 Gustav Theophilus Meier 25, No. 52 Peter Detlef Theodor Prüh 23, No. 68 Christian Hinrich August Haß 27; Lage 9 No. 7 Peter Andersen 33, Johann Jürgen Andersen 31, No. 17 Jürgen Hinrich Block 31, No. 19 Peter Hinrich Köpke 35, Hans Hinrich Köpke 27; Lage 10 No. 37 Marx Hinrich Wulf 27, No. 41 Johann Jochim Diedrich Seehase 36, Jürgen Hinrich Seehase 31, No. 46 Claus Hinr. Prüß 22, No. 60 Casper Fock 26, Diedrich Fock 24; Lage 11 No. 33 Johann Jochim Lüthans 28, No. 35 Claus Hinrich Ahrenholdt 26, No. 36 Joh. Jochim Hinrich Stümer 22; Lage 12 No. 17 Claus Hinrich Klahn 33, No. 26 Claus Behrend Klahn 31, No. 30 Claus Detlef Friedrich Radden 20, No. 38 Thomas Friedrich Ewert 35, No. 42 Jochim Friedrich Benthien

29, No. 45 Jochim Hinrich Schlüter 29, No. 47 Hans Jürgen Hinrich Wulf 29, No. 48 Hans Jürgen Fr. Wulf 25, No. 57 Hinrich Sager 28; Lage 13 No. 20 Hinrich Friedrich Schneider 31, No. 24 Joh. Jochim Rissen 33, No. 31 Johann Friedrich Behn 23; Lage 14 No. 6 Carl Hinrich Kistenmacher 24, No. 9 Hans Friedrich Runge 30; Lage 15 No. 1 Hans Hinrich Drewsen 22, No. 2 Chr. Martin Puck 32, No. 24 Franz Detlef Friedrich Kröger 26, No. 28 Hans Peter Wiege 31, No. 32 Christian Friedrich Bauer 34, No. 54 Hans Jochim Langbehn 36, No. 63 Carl Ludwig Ferdinand Birns 29, No. 67 Christian Jochim Langbehn 34, No. 86 Johann Jochim Fr. Schuldt 29, Jochim Wilhelm Friedrich Schuldt 27, No. 89 Jasper Hinrich Willers 22, No. 114 Friedrich Hinrich Langbehn 26; Lage 16 No. 11 Johann Friedrich Grell 33, No. 56 Hans Jochim Beberniß 35, No. 76 Herrmann Hinrich Chr. Petersen 24, Carl Friedrich Wilhelm Petersen 23; Lage 17 No. 47 Jochim Hinrich Freihmuth 24 Jahre alt, werden hiedurch, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, citirt und befehligt, am 3ten März d. J. Vormittags 9 Uhr vor der sodann abzuhaltenden Landmilitairsession auf Cismar hieselbst persönlich zu erscheinen. Zugleich werden sämmtliche Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction vorgenannte Reserven sich sollten betreten lassen, geziemend ersucht, solche anzuhalten und davon Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Cismar den 1sten Februar 1842.

v. Döring.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 5ten Stücks.

Auf Antrag der Ehefrau Johanna Margaretha Berlitz, geb. Heindel, früher in Flensburg, jetzt in Kopenhagen, c. cur., soll deren seit 1828 abwesender Ehemann, der vormalige Lohgerber Johann Wilhelm Berlitz in Flensburg, am Montag den 18ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen, und zwar sub pœna contumaciæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten Januar 1842.

v. Rumohr. Volquardts.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzen gebliebene Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Hans Jürgen Ohlsen, Namens Friederike Florentine Ohlsen, geb. Franck, c. cur., Behuf der Regulirung ihrer Schuldverhältnisse, um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum cum eventuali cessione bonorum gebeten hat, dieser Bitte auch, jedoch vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an beregte Wittwe Friederike Florentine Ohlsen, geb. Franck, namentlich auch an nachstehende, ihr zugehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 147 im 7ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegene Wohnhaus nebst Nebenhause und sonstigen Pertinenzien,
2) an die 3te, 4te und 7te Parcele der an der Schley belegenen priviligirten Wiesen, auf welche dieses Proclam, zufolge Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 31sten v. M., extendirt worden,

Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche und Forderungen gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 5ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des verstorbenen hiesigen Kornhändlers H. H. Gerecke cum curatore et assistente in der Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder um Erlassung eines Indagationsproclams über die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten hat: als werden in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Kornhändlers und Gastwirth Hans Hinrich Gerecke, weil. hieselbst, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente, Hinter-

lassung von beglaubigten Abschriften und Procuratur-bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe und Kinder des weil. Gastwirths Peter Petersen Schau hieselbst ihre sämmtlichen Habe und Güter zur gesetzlichen Concursbehandlung abgetreten haben, und diesemgemäß darüber unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger Concurs erkannt worden ist, als werden (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren) Alle und Jede, welche an die gedachten Cedenten oder deren Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder denselben mit Schulden verhaftet sind, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Conrursmasse, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, so wie wegen Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen, die Debita aber und etwanige Pfänder, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, nur an den Güterpfleger, den Ober- und Landgerichts-Advocaten Meyland hieselbst, zu berichtigen und einzuliefern.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Rademachers Niels Sörensen über dessen Haabe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den gedachten Niels Sörensen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder etwa Pfänder von ihm in Händen haben, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlusts des Pfandrechts, peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Forderungen dienlichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, in sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Hadersleben, den 2ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Hinrich Piehl in Brunsbüttel:

Da der gedachte Landesgevollmächtigte Peter Hinrich Piehl in Brunsbüttel mit Tode abgegangen ist, und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz der nachgelassenen Frau Wittwe und Kinder resp. c. c. c. als testamentarische Erben des Verstorbenen bewilligt habe; so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, die Auswärtigen nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des zu Brockstedt verstorbenen Verlehntsmannes Claus Runge haben hieselbst anzeigen lassen, daß der gedachte ihr Erblasser vor mehreren Jahren ein in der Hitzhusener Feldmark bei Bramstedt belegenes Landstück, genannt Meinbecker Holz, etwa ½ Tonne Aussaat groß, von dem jetzt gleichfalls verstorbenen Johann Christoph Danneberg in Hitzhusen gekauft und bezahlt habe, ohne daß ein Contract darüber errichtet worden, auch behufs der Adjudication dieses Landstückes um die Erlassung eines desfallsigen landüblichen Proclams gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden demnach (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, sowie der Claus Rungeschen Erben) Alle und Jede, welche an das beregte Landstück, Meinbecker Holz, Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Angabeprotocolle hieselbst rechtsbehörig zu melden und darauf weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Breitenburg im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1842.

J. M. Dahl.

Art. 1. Die Ausübung der Jagd ist nur auf Grund eines Jagdscheines gestattet.

Art. 2. Jagdscheine werden ausgestellt:

1. für das Deutsche Reich,
2. für einen Bundesstaat,
3. für einen Teil eines Bundesstaates.

Art. 3. Jagdscheine für das Deutsche Reich werden von der Reichsregierung ausgestellt.

Art. 4. Jagdscheine für einen Bundesstaat werden von der Regierung des Bundesstaates ausgestellt.

Art. 5. Jagdscheine für einen Teil eines Bundesstaates werden von der Behörde ausgestellt, welche die Regierung des Bundesstaates bestimmt.

Art. 6. Jagdscheine werden nur an Personen ausgestellt, welche

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben,
2. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren haben,
3. nicht entmündigt sind,
4. nicht wegen Trunksucht oder wegen Vergehens gegen die Vorschriften über den Tierschutz bestraft sind.

Art. 7. Jagdscheine werden nur an Personen ausgestellt, welche

1. einen Jagdbezirk gepachtet haben oder
2. in einem Jagdbezirke als Jagdgenossen oder Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes eingetragen sind oder
3. in einem Jagdbezirke als Jagdaufseher angestellt sind.

Art. 8. Jagdscheine werden nur an Personen ausgestellt, welche

1. ihre Befähigung zum Waffengebrauch durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben,
2. eine Jagdsteuer entrichtet haben.

Art. 9. Jagdscheine werden nur an Personen ausgestellt, welche

1. ihre Befähigung zum Waffengebrauch durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben,
2. eine Jagdsteuer entrichtet haben.

Art. 10. Jagdscheine werden nur an Personen ausgestellt, welche

1. ihre Befähigung zum Waffengebrauch durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben,
2. eine Jagdsteuer entrichtet haben.

gend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Der Fischer Andreas Detlef Günther und Claus Jochim Drüsedom, beide in Ellerbeck, haben zum Behuf der Trennung der ihnen gemeinschaftlich gehörigen und mit einem gemeinschaftlichen Folio im Schuld- und Pfandprotocolle versehenen Kathe № 8 in Ellerbeck und zur Einrichtung eines Folii für eines Jeden Antheil an dieser Kathe um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Ferner hat der Käthner Asmus Stange in Ellerbeck dem Klostergerichte angezeigt, daß er von seiner sub № 25 daselbst belegenen Kathe die Hälfte derselben verkauft habe und sowohl zur Trennung dieser beiden halben Kathen und Einrichtung von Folien für jede Hälfte, als zur Lieferung eines gereinigten Professions-Protocolls gleichfalls die Erlassung eines Proclams beantragen müsse.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorbezeichneten Grundstücke aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die beabsichtigte Trennung derselben Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jürgen Hinrich Wigger in Süsel, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegenen Immobilien, bestehend in:

1) seiner Eigenthumsstelle im Dorfe Süsel,
2) 5 Tonnen Land vom Süseler Sandfelde,
3) 2 Tonnen $6\frac{8}{16}$ Scheffel Land vom Süseler und Beckmoor,
4) 2 Tonnen $4\frac{5}{16}$ Scheffel Süseler Vorwerksländereien,

nebst den auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäuden cum pert. verkauft, und um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, im Amte Ahrensboeck belegenen Immobilien des Jürgen Hinrich Wigger dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 21sten Januar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Christopher Jürgens am Norderlandsteig müssen ihre an denselben habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 19ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwa rückständigen Zinsen anzugeben haben), die an den hiesigen Bürger Hans Joachim Hussmann Ansprüche zu haben glauben, und etwanige Pfandinhaber werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 21sten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den zwischen dem Johann Thormählen als Verkäufer und dem Dierck Thormählen als Käufer abgeschlossenen Kaufbriefe vom 28sten Februar 1801, in Folge dessen auf dem Folio der Wohnstelle des unlängst verstorbenen Johann Maaß im Kirchspiel St. Margarethen ein Kapitalposten von 900 ℔ protocollirt steht, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß der erwähnte Kaufbrief mortificirt und das Protocoll delirt werde.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten Januar 1842.

v. Kardorff.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 4ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Haabe und Güter des Peter Wilhelm von Roß in Itzehoe zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame und des Pfandrechts, gehörig beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, angeben.

Itzehoe, den 29sten Januar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Hausvogts, Branddirectors und Postmeisters, Capitains v. Flemmich hieselbst, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das von ihm verkaufte, im hiesigen Großflecken belegene, als eine Großkäthnerstelle catastrirte Wohnhaus mit Zubehörungen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube unter Beobachtung des Rechtserforderlichen zu melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 21sten Januar 1842.

v. Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem über die Habe und Güter des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann in Preetz durch Decret vom 8ten d. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Weißgärbers Jacob Friedrich Matthias Sohnemann, namentlich an das dazu gehörige, in der Wakendorferstraße sub № 323 hieselbst belegene Haus cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften ordnungsmäßig beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 19ten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Käthner und Schlachter Hans Göttsch in Barsbeck hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen unterm 20sten d. M. über dessen Habe und Gütrr Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede, welche an das Vermögen des Käthners und Schlachters Hans Göttsch in Barsbeck, namentlich an die dazu gehörige, sub № 45 daselbst belegene Kathe cum pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorschriftsmäßig bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an die von dem Krüger Johann Friedrich Rann zu Siesebuy verkaufte, unterm Gute Crisebuy belegene Krug- und Landstelle c. pert. nicht protocollirte dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der

Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, im Justitiariate des adel. Guts Crisebuy, den 19ten Januar 1842.

Bong-Schmidt.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 2.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Johann Jacob Rohwedder und Maria Catharina Rohwedder, geb. Bruhn, weil. in Lunden, und namentlich auch diejenigen, die an die zu dem Nachlaß obgedachter Eheleute Rohwedder gehörigen, annoch auf den Namen des Johann Philip Lau, weil. in Lunden, stehenden Immobilien, nämlich ein im Flecken Lunden belegenes Wohnhaus cum pert. und einen Krug Landes zu Osten Lunden von 1 Morgen, Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 31sten December 1841.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Petersen.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Hinrich Glashoff am Helserdeich müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Gerechtsame binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 5ten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber des Cedenten Jacob Vietheer auf der Deichrege haben ihre desfälligen Angaben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, im hiesigen Gerichte ordnungsmäßig zu beschaffen.

Haseldorf im Justitiariat, den 22sten Januar 1842.

H. Kœnigsmann.

Beilage zum 8. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 21. Februar 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 4ten Februar d. J. haben Se. Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Harder Petersen, zum Diaconus zu Albersdorf, in der Probstei Süderdithmarschen, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Unterm 10ten selbigen Monats ist dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Carl Wilhelm Cartheuser in Schleswig eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn für den schwachsinnigen ½ Hufner Hans Sierck in Minndorf der ½ Hufner Hans Lohse in Minndorf zum curator personæ et bonorum obrigkeitlich bestellt worden, so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit genanntem Hans Sierck in irgend ein Rechtsgeschäft sich einlasse, bei Strafe der Nichtigkeit.

Rendsburger Amthaus, den 24sten Januar 1842.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 2.

Wenn statt des der Verlehnts-Wittwe Anna Groth in Vaasbüttel seither beigeordnet gewesenen Geschäftscurators Jürgen Stamerjohann in Hohenwestedt nunmehr der Käthner Hans Beckmann in Vaasbüttel zum curator personæ et bonorum der gedachten Wittwe Anna Groth daselbst obrigkeitlich bestellt worden: so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand mit genannter Wittwe Groth ohne Zuziehung ihres Curators Hans Beckmann in irgend ein Rechtsgeschäft sich einlasse, bei Strafe der Nichtigkeit.

Rendsburger Amthaus, den 12ten Februar 1842.

Reventlow-Criminil.

In fidem: Feddersen.

№ 3.

Am Freitag den 4ten März d. J. wird die See-Enrollirungssession pro 1842 für das Amt Eismar, Vormittags 9 Uhr, auf dem Eismarer Amthause abgehalten werden, welches zur Nachricht für Beikommende hiemittelst öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 1sten Febr. 1842.

v. Döring.

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Land-Militairpflichtige aus dem Ostertheil der Landschaft Eiderstedt: aus dem Kirchspiel Coldenbüttel: Johann Christoph Meinerts 42 Jahr, Johann Jürgen Thomsen 26 J., Johann Hinr. Peters 44 J., Boye Peters 38 J., Johann Harlop Peters 39 J., Jacob Severin Peters 36 J., Daniel Nicolay Bendixen 40 J., Jacob Bendixen 37 J., Johann Friedr. Rathmann 42 J.; aus dem Kirchspiel Witzwort: Peter Möller 43 J., Peter Siercks Sylvester 27 J., Hinrich Post 45 J., Christ. Friedr. Boe 39 J.; aus dem Kirchspiel Oldenswort: Christian Philip Peters 39 J., Christian Hinrich Oberdieck 37 J., Joh. Jürg. Clausen Oberdieck 35 J., Hans Hinr. Friedr. Fischer 34 J.; aus dem Kirchspiel Cating: Jochim Johannsen Medau 31 J., Jacob Bendix 43 J.; aus dem Kirchspiel Cotzenbüll: Jürgen Hinrich Janns 27 J., Peter Rohde Janns 41 J., Jacob Frank Janns 39 J.; aus dem Kirchspiel Tönning: Andres Sammann 41 J., Asmus Benjamin Boyens 34 J., Claus Nickels 43 J., Lorenz Andres 44 J., Johann Christ. Peter Rücker 35 J., werden hiedurch befehligt, sich am 7ten März d. J., Morgens präcise 8 Uhr, bei der Landmilitair-Session in Garding persönlich ohnfehlbar einzufinden.

Königl. Oberstallerschaft auf dem Schlosse vor Husum, den 11ten Februar 1842.

G. v. Krogh.

№ 2.

Extract der Citation des 7ten Stücks № 2.

Die in der Haupt-Citation namentlich aufgeführten entwichenen Landmilitairpflichtigen aus dem Amte Eismar werden hiedurch, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, citirt und befehligt, am 3ten März d. J. Vormittags 9 Uhr vor der sodann abzuhaltenden Landmilitairsession auf Eismar hieselbst persönlich zu erscheinen. Zugleich werden sämmtliche Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction vorgenannte Reserven sich

sollten betreten lassen, geziemend ersucht, solche anzuhalten und davon Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Eismar den 1sten Februar 1842.

v. Döring.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen dem Herrn Geheimen Staats- und Finanzminister Grafen v. Moltke zur Grafschaft Bregentved, Rittern vom Ehlephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn v. Lowzow, Director des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs, und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungsacte, betreffend die Entschädigung der adel. Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit ist bestimmt worden:

daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamst zu erlassenden Proclams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Aversionalentschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adel. Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommenen Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Wenn nun das Schleswigsche Obersachwalteramt in Auftrag der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Bezugnahme auf einen von den Besitzern der adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 6ten d. M. hieselbst angetragen hat; so werden, in Deferirung dieses Antrages, sowohl sämmtliche Untergehörige des adelichen St. Johannisklosters und der adel. Güter im Herzogthum Schleswig, welche Entschädigungsansprüche wegen Wegfall der mit dem 1sten Januar 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher die ihnen durch die Vereinbarung vom 7ten März 1840 zugesicherte Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair, wie auch Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, worin sie ihre besagten vermeintlichen Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des weil. Particuliers Bendix Lüders, Johanna Henriette, geb. Praetorius, für sich und ihre Kinder mit ihrem Curator und Assistenten, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, hieselbst angezeigt hat, daß sie zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes anzutreten, sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Verstorbene in vielfachen und bedeutenden Geschäftsverbindungen gestanden habe, zu ihrer und ihrer Kinder Sicherung vor künftigen Ansprüchen und Weiterungen, zu der Bitte um die Erlassung eines Indagations-Proclams veranlaßt sehe, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Particuliers Bendix Lüders in Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Feddersen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus aus Schleswig, welche sich seit August 1798 von dort entfernt hat und deren circa 1000 ℔ v. Cour. oder 533 Rbthlr. 32 Bß. S. betragendes Vermögen bisher vormundschaftlich administrirt worden ist, am 3ten Decbr. 1841 ihr siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und demnach von dem ihr bestellten Curator auf die Erlassung eines desfälligen Proclams hieselbst angetragen worden ist, so wird in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, §. 2 und 3, die gedachte Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieselbe für todt erklärt und mit ihrem Vermögen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werde verfahren werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche binnen obiger Frist ordnungsmäßig zu beschaffen und ferner rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Wittwe des vorlängst verstorbenen hiesigen Bürgers und Lichtgießers Nicolai Jordt, Namens Maria Jordt, geb. Clautoft, neulich mit Tode abgegangen ist, haben die sämmtlich unmündigen Kinder und Erben dieser Eheleute bei uns angezeigt, daß sie die Erbschaft nach ihren Aeltern nur sub beneficio legis anzutreten sich veranlaßt fänden, und zugleich zum Zweck der näheren Ermittelung des Massebestandes um die Erlassung eines landüblichen Erbschafts-Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Nicolai Jordt und Maria Jordt, gebornen Clautoft, und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 534 im St. Nicolai-Kirchspiele belegene Wohnhaus c. pert., nichtprotocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, die etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 9ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn

1) der Kaufmann Wulf Isaacsen sein in Augustenburg belegenes Wohnhaus mit Zubehör, und
2) der Maurermeister Carl Andreas Prüß sein daselbst belegenes Wohnhaus mit Zubehör

verkauft und zur Sicherstellung ihrer resp. Käufer um Erlassung eines öffentlichen Proclams angehalten haben, als werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede, welche an eins oder das andere der besagten Wohnhäuser mit Zubehör nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst ein- für allemal aufgefordert und befehligt, sich mit diesen ihren Ansprüchen und Forderungen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actnariate, unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von den die Angaben betreffenden Beweisthümern, zu melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 8ten Febr. 1842.

Prehn.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Hans Hennings auf Lehmsieck hieselbst angezeigt, daß nachstehende, auf dem Folio seines Vorbesitzers Burchard Eggers, weil. allda, annoch undelirt stehende protocollata, als:

1) die zufolge Kaufcontracts vom 10ten Septbr. 1788, protocollirt den 8ten Octbr. selbigen J., von Burchard Eggers auf Lehmsieck für eine gekaufte Instenstelle in Schwabstedt, mit Holzkoppel, an den Verkäufer Peter Hinrichs allda schuldigen Kaufgelder von 120 ℔ Cour., welche bei der Unterschrift des Contracts zu bezahlen gewesen und nach welchem letzteren auch dem Verkäufer und Frau die Befugniß eingeräumt, zeitlebens in dem Hause für die Unterhaltung

in wohnharem Stande und Abhaltung der Abgaben, wohnen zu bleiben;

2) die von Burchard Eggers auf Lehmsieck laut Kaufcontracts vom 24sten Juni 1806, protocollirt den 29sten Juli s. J., übernommene Bürgschaft für Claus Claussen in Schwabstedt, wegen der von demselben für zwei von ihm gekaufte, beim Flecken Schwabstedt belegene Koppeln an Johann Jacob Hansen in Cating schuldigen 2800 ℔ Cour. Kaufgelder, wovon noch 1000 ℔ Cour. undelirt sind, und

3) die zufolge Kaufcontracts vom 15ten August 1811, protocollirt den 20sten s. M., von Burchard Eggers auf Lehmsieck für eine gekaufte, im Flecken Schwabstedt belegene Neubaustelle, mit Holzkoppel, an die Verkäufer, die Erben des verstorbenen Hinrich Hansen allda, im Rest schuldigen Kaufgelder von 200 ℔ Cour.,

bisher nicht hätten delirt werden können, weil die wegen der beiden ersten Documente zur Ertheilung des Delirungsconsenses berechtigten Personen verstorben und nicht ausfindig zu machen, das zuletzt gedachte Document aber im Original verloren gegangen und deshalb, behufs deren Delirung, um die Erlassung eines landüblichen öffentlichen Mortificationsproclams geziemend gebeten; so werden, auf erfolgte Authorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorff den 4ten Febr. d. J., hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten drei Documenten Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, auf der Königl. Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im etwanigen Urterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Husum delirt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Husumer Landvogtei, den 10ten Februar 1842.

H. Fr. Kramer.

In fidem: Setzer.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Buchdrucker Christian Jacob Fischer am 28sten v. M. mit Tode abgegangen und darauf von den von dem defuncto bestellten Testamentsvollziehern, Fr. W. L. Bade und P. Römer, dem Testamente gemäß, um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten worden, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Buchdruckers Christian Jacob Fischer aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, sub poena perpetui silentii et amissi juris, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, die Documente, auf welche sich ihre Ansprüche gründen, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und wegen der Actenprocuratur das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Friedrichstadt, den 9ten Februar 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Mühlenpächter Georg Johann Rudenstein zu Ranzau unlängst mit Hinterlassung mehrerer, zum Theil unmündiger Kinder verstorben und behuf der Regulirung seiner Erbmasse die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist, so werden von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an den von den Erben unbedingt angetretenen Nachlaß des weil. G. J. Rudenstein Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung von dieser Masse, hiemittelst aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieselbst anzugeben.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 11ten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Viertel-Hufenpächters Johann Holtz zu Wangero, Guts Wahrendorf, ist über dessen Güter, mit Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden. Demnach werden Alle, welche an den gedachten Johann Holtz Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm besitzen, hiemit aufgefordert, daß sie binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst im Justitiariate gehörige Angabe machen, die etwa in Händen habenden Documente vorzeigen und davon beglaubte Abschriften zurücklassen, alles bei Vermeidung gesetzlicher Strafen.

Oldenburg, im Wahrendorfer Justitiariate, den 8ten Februar 1842.

Möller.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Böckmann in Großenbrode seine daselbst belegene Landstelle von reichlich 36 Tonnen Land nebst zweien Wohnhäusern ꝛc. verkauft und Behufs Lieferung eines reinen Professions-Protocolls die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt hat: so werden in Folge dieses Antrages (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle cum pert. zu haben glauben, hiemittelst befehligt, diese Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hieselbst anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 5ten Februar 1842.

Romundt, adj.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Eingesessenen Hans Jochim Langeloh cum cur. in Hummelsbüttel, so wie von dem Käufer seiner daselbst belegenen Besitzung, welchem, außer den von ihm übernommenen protocollatis, ein von allen Ansprüchen gereinigtes Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern versprochen worden, ist auf Erlassung eines Proclams angetragen worden.

In Gewährung dieses Antrags werden daher (mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen) Alle, welche an die dem Eingesessenen Hans Jochim Langeloh zuständig gewesene, in Hummelsbüttel belegene Besitzung cum pert., bestehend aus einem vollen Bauhofe, aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit citirt und aufgefordert, damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts sich zu melden, die ihre Angabe begründenden Documente, wovon dem Angabeprotocoll beglaubte Abschriften anzulegen sind, vorzuzeigen und, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Schlachter Marx Hinrich Martens in Uetersen, nach vergeblich versuchter Pfändung in seinen Mobilien, erklärt hat, daß er nicht im Stande sei, seine Gläubiger zu befriedigen und daher seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergebe: so werden Alle, welche an denselben unprotocollirte Ansprüche oder Sachen von demselben pfandweise oder sonst in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden; widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Geschehen Uetersen, den 12ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Bürger und Schiffs-Victualienhändler Johann Christian Grünbein und Johann Hinrich Martin Nagell, in firma Grünbein & Nagell, um die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihnen selbige salvis creditorum exceptionibus bewilligt worden, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadt-Secretariate, und spätestens am 13ten Junius dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Forderungen begründenden Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die hiesigen Einwohner, Gebrüder Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, dem Gerichte angezeigt, daß, nachdem sie in einer Reihe von Jahren unter der Firma W. S. Warburg, Banquier- und kaufmännische Geschäfte gemeinschaftlich betrieben, und diese Geschäfts-Verbindung dergestalt, daß, vom Anfange dieses Jahres an, Samuel Salomon Warburg aus dem Geschäft getreten ist, Wolff Salomon Warburg aber selbiges unter bisheriger Firma fortsetze, freundschaftlich aufgehoben, zum Behuf definitiver Auseinandersetzung der bisherigen Societäts-Verhältnisse ein Proclam erforderlich sei, um dessen Erlassung sie gebeten.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben ist; so werden hiedurch alle diejenigen, welche entweder an sie, die einzelnen Socii Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, oder an die Firma W.

S. Warburg aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuratur-Bestellung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 16ten Juni dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 7ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von dem Fuhrmann Hans Hinrich Schröder in Preetz verkaufte, zu seinem in der Löptienerstraße sub № 131 hieselbst belegenen Hause gehörige, circa 5½ Tonnen große Communekoppel aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Johann Lüdemann in Klostersande verstorben ist, und die in seinem Testamente eingesetzten Erben um Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögensbestandes und Regulirung der Erbmasse angetragen haben: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Nachlaß des gedachten Lüdemann zu haben vermeinen oder Sachen von demselben pfandweise besitzen, so wie Alle, welche dem gedachten Lüdemann mit Schulden verhaftet sind, oder im Besitze eigenthümlicher Gegenstände desselben sich befinden, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, widrigenfalls die nicht gemeldeten Creditoren Ausschließung von der Erbmasse mit ihrer Forderung, die nicht gemeldeten Debitoren die rechtliche Strafe zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 2ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

In dem Testamente, welches die verstorbene Ehefrau des Johann Lüdemann zu Klostersande, Namens Margaretha Elisabeth Lüdemann, verheirathet gewesene Piening, geborne Kölln, am 2ten Januar 1833 mit ihrem gedachten Ehemanne errichtet hat, ist von derselben bestimmt worden:

2) legire sie ihren Intestaterben 11,000 ℔, schreibe: eilftausend ℔ oder soviel in Reichsbankgeld Silbermünze, zur Hälfte an die väterliche, zur Hälfte an die mütterliche Seite.

Da nun diese Erben unbekannt sind: so werden dieselben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, unter der Androhung, daß die nicht gemeldeten Erben von der Erbmasse werden ausgeschlossen und dieselbe den legitimirten Erben wird allein zugesprochen werden.

Gegeben Uetersen, den 2ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 1.

Alle, welche an die Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Hans Jürgen Ohlsen, Namens Friederike Florentine Ohlsen, geb. Franck, namentlich auch an nachstehende, ihr zugehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 147 im 7ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegene Wohnhaus nebst Nebenhause und sonstigen Pertinenzien,
2) an die 3te, 4te und 7te Parcele der an der Schley belegenen priviligirten Wiesen, auf welche dieses Proclam, zufolge Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 31sten v. M., extendirt worden,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 5ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Ansprüche an den Nachlaß des Kornhändlers und Gastwirths H. H. Gerecke, weil. hieselbst, sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams

an, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Concursproclams, sind die nichtprotocollirten Forderungen an die Wittwe und Kinder des weil. Gastwirths Peter Petersen Schau hieselbst oder deren Güter im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben, die Ausstände dieser Masse aber an den bestellten Güterpfleger, den Ober- und Landgerichts-Advocaten Meyland, zu berichtigen und abzuliefern.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Bürgers und Rademachers Niels Sörensen hieselbst Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben solche (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 2ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Hinrich Piehl in Brunsbüttel müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und Erben des Claus Runge in Brockstedt müssen Alle und Jede, welche Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche an das früherhin dem Johann Christoph Danneberg gehörige, in der Hitzhusener Feldmark belegene Landstück Meinbecker Holz zu haben vermeinen bei Verlust ihrer Gerechtsame, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professionsprotocoll hieselbst rechtsbehörig angeben. Wornach ꝛc.

Breitenburg im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1842.

J. M. Dahl.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Otto Daniel Jacob Klotz oder an die von ihm geführte Firma Jacob Klotz senior Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, hiemit geladen, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben.

Decretum Kiel in Curia, den 1sten Febr. 1842

In fidem: *Huack*, vice Syndici.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des am 8ten d. M. verstorbenen Steinhauers Otto Lähndorf auf dem Löptienerfelde haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers unbedingt antreten, jedoch, um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen gesichert zu sein, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten wollten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Otto Lähndorf auf dem Löptienerfelde, namentlich an die dazu gehörige ausgebauete Kathenstelle cum pert. daselbst, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Fischer Andreas Detlef Günther und Claus Jochim Drüsedom, beide in Ellerbeck, haben zum Behuf der Trennung der ihnen gemeinschaftlich gehöri-

gen und mit einem gemeinschaftlichen Folio im Schuld- und Pfandprotocolle versehenen Kathe № 8 in Ellerbeck und zur Einrichtung eines Folii für eines Jeden Antheil an dieser Kathe um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Ferner hat der Käthner Asmus Stange in Ellerbeck dem Klostergerichte angezeigt, daß er von seiner sub № 25 daselbst belegenen Kathe die Hälfte derselben verkauft habe und sowohl zur Trennung dieser beiden halben Kathen und Einrichtung von Folien für jede Hälfte, als zur Lieferung eines gereinigten Professions-Protocolls gleichfalls die Erlassung eines Proclams beantragen müsse.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorbezeichneten Grundstücke aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, oder gegen die beabsichtigte Trennung derselben Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 25sten Januar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jürgen Hinrich Wigger in Süsel, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegenen Immobilien, bestehend in:

1) seiner Eigenthumsstelle im Dorfe Süsel,
2) 5 Tonnen Land vom Süseler Sandfelde,
3) 2 Tonnen $6^{5}/_{16}$ Scheffel Land vom Süseler und Beckmoor,
4) 2 Tonnen $4^{5}/_{16}$ Scheffel Süseler Vorwerksländereien,

nebst den auf diesen Grundstücken vorhandenen Gebäuden cum pert. verkauft, und um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, im Amte Ahrensboeck belegenen Immobilien des Jürgen Hinrich Wigger dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 21sten Januar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 1.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Christopher Jürgens am Norderlandsteig müssen ihre an denselben habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 19ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 2.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche nur die etwa rückständigen Zinsen anzugeben haben), die an den hiesigen Bürger Hans Joachim Huusmann Ansprüche zu haben glauben, und etwanige Pfandinhaber werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 21sten Januar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Haabe und Güter des Peter Wilhelm von Roß in Itzehoe zu haben vermeinen oder Pfänder von ihm besitzen, müssen sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame und des Pfandrechts, gehörig beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, angeben.

Itzehoe, den 29sten Januar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

Berichtigung.

In der Beilage zum 7ten Stück dieser Anzeigen ist Seite 51 Spalte 1 Zeile 3 v. u. dritte und letzte Bekanntmachung — statt zweite Bekanntmachung zu lesen.

Beilage zum 9. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 28. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zufolge Auftrags Einer zur Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Majorin Zoch in Husum verordneten obergerichtlichen Commission wird terminus zum öffentlichen Verkauf der zum gedachten Nachlaß gehörigen, im Kirchspiel Witzwort in 3 Fennen belegenen Marschländereien von 17 Dt. — S. 20 R. 5½ Fuß zum Freitag den 18ten März d. J. angesetzt. Die Liebhaber werden ersucht, an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr im Kirchspielkruge in Witzwort sich einzufinden und nach Inhalt der Bedingungen, welche im Termin vorgelesen werden, auf den höchsten Bot den Zuschlag zu gewärtigen.

Königl. Stallerschaft zu Garding, den 15ten Februar 1842.

Ingwersen.

№ 2.

Von Gerichtswegen füge ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den Intestaterben der verstorbenen Ehefrau des Peter Wachmann in Lehe, Wiebke, geb. Meggers, früher verheiratheten Lorenzen, hiemit zu wissen, daß auf Anhalten des Peter Wachmann in Lehe, am einstehenden Montag über 14 Tage, als den 7ten März d. J., das von seiner verstorbenen Ehefrau Wiebke, geb. Meggers, früherhin verheiratheten Lorenzen, mit ihm errichtete gegenseitige Testament vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarsischen Gerichte wird eröffnet und publicirt werden. Solches wird euch zur Wahrnehmung eurer etwanigen Gerechtsame hiemittelst bekannt gemacht.

Heide, den 16ten Februar 1842.

In fidem: *Germar.*

№ 3.

Demnach der hiesige Bürger Hans Maas sich freiwillig unter Curatel des Bürgers Peter Sigg hieselbst gestellt und solches Curatorium obrigkeitlich bestätigt worden, wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Beikommende mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß inskünftige in Beziehung auf das Vermögen des Bürgers Hans Maas nur diejenigen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben, welche mit dem obgenannten Curator abgeschlossen sind.

Itzehoe, den 15ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Am Freitag den 4ten März d. J. wird die See-Enrollirungssession pro 1842 für das Amt Eismar, Vormittags 9 Uhr, auf dem Eismarer Amthause abgehalten werden, welches zur Nachricht für Beikommende hiemittelst öffentlich bekannt gemacht wird.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 1sten Febr. 1842.

v. Döring.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Hans Peter Studt aus Seeth, adel. Guts Borstel, welcher sich einige Zeit im Kirchspiel Schenefeldt herumgetrieben hat, ist in den Verdacht der Entwendung einer silbernen Uhr gerathen, und hat sich seit der Zeit aus hiesiger Gegend entfernt. Wenn nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen ist, so werden alle Behörden zur Hülfe Rechtens ganz dienstlich ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfall zu arretiren, und werde ich auf desfällige gefällige Mittheilung nicht ermangeln, den gedachten Studt unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Signalement.

Hans Peter Studt aus Seeth, 22—25 Jahr alt, über 6 Fuß groß, schwarz von Haar und Bart, hat blaue Augen, ein rundes Gesicht, ziemlich starken Backenbart, und ist gesund und wohlgestaltet.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung von hier mit einer kurzen blauen Tuchjacke, bunter seidenen Weste, langen weiten Hosen von hell und dunkelbraun gestreiftem Zeuge, hohen Stülpstiefeln und einer blauen tuchenen Mütze.

Rendsburger Amthaus, den 21sten Februar 1842.

Reventlow-Criminil.

Citationes.

№ 1.

Extract der Citation des 7ten Stücks № 2.

Die in der Haupt-Citation namentlich aufgeführten entwichenen Landmilitairpflichtigen aus dem Amte Eismar werden hiedurch, bei Vermeidung der gesetz-

lichen Folgen, citirt und befehligt, am 3ten März d. J. Vormittags 9 Uhr vor der sodann abzuhaltenden Landmilitairsession auf Eismar hieselbst persönlich zu erscheinen. Zugleich werden sämmtliche Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction vorgenannte Reserven sich sollten betreten lassen, geziemend ersucht, solche anzuhalten und davon Anzeige anhero gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Eismar den 1sten Februar 1842.

v. Döring.

№ 2.

Extract der Citation des 8ten Stücks № 1.

Die in der Haupt-Citation namentlich aufgeführten Land-Militairpflichtigen aus dem Ostertheil der Landschaft Eiderstedt werden hiedurch befehligt, sich am 7ten März d. J., Morgens präcise 8 Uhr, bei der Landmilitair-Session in Garding persönlich ohnfehlbar einzufinden.

Königl. Oberstallerschaft auf dem Schlosse vor Husum, den 11ten Februar 1842.

G. v. Krogh.

Edictal-Citation.

Auf die den 9ten d. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Anna Juliane Johanne Heide, geb. Hand, früher zu Waabs, adel. Guts Ludewigsburg, jetzt zu Damp, c. cur., wider ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Carl Heide, früher zu Ritenrade, adel. Guts Ludewigsburg, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, um Edictalladung, ergehet an den Citaten hiemittelst Citation sammt Befehl, ein- für allemal, mithin peremtorisch, in dem nach Ostern d. J. hieselbst zu haltenden Oberconsistorialgericht nach Ordnung des catalogi causarum legali modo zu erscheinen, den Antrag der Citantin anzuhören, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, derselbe erscheine alsdann oder nicht, nichtsdestoweniger auf des erscheinenden Theils Anhalten in der Sache ergehen solle, was den Rechten gemäß.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Oberconsistorium auf Gottorf, den 11ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen Sr. Excellenz dem Staats- und Finanzminister Grafen von Moltke zur Grafschaft Bregentved, Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn von Lowzow, Director des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungs-Acte, betreffend die Entschädigung der adelichen Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit, ist bestimmt worden:

> daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamst zu erlassenden Proclams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

> daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Aversional-Entschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adelichen Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommene Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Da nun das Holsteinische Obersachwalteramt im Auftrage der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Beziehung auf einen von den Besitzern der adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern, auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 15ten d. M. hieselbst angetragen hat, so werden, in Deferirung dieses Antrages von Obergerichtswegen sowohl sämmtliche Untergehörige der adelichen Klöster und Güter im Herzogthum Holstein, welche Entschädigungs-Ansprüche wegen Wegfall der seit dem Jahre 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Holstein, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher eine Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, wodurch sie ihre Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu pro-

duciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 18ten Februar 1842.

(L. S.) v. Schirach. Veltheim.

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Herr Senator Türen hieselbst in legitimirter Vollmacht des concessionirten Rade- und Stellmachers Andreas Hans Rudolph Nissen in Eiderstede, Amts Bordesholm, das seinem genannten Mandanten zugehörige, sub № 50 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegene Wohnhaus cum pert. an den hiesigen Bürger und Böttchermeister Hans Jacob Burchard Krüger verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Besitzthum dinglich afficirenden, von selbigem nicht übernommenen Ansprüche zu leisten, daher Herr Verkäufer in qual. qua um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 50 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Einwohner und Schiffszimmermann Friedrich Lorenz Schwensen in Cappeln sein daselbst im 2ten Quartier № 17 litr. A. belegenes Wohnhaus c. pert. verkauft und in dieser Veranlassung um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vorgedachte Wohnhaus c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche, bei Verlust derselben und Strafe des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem im Actuariat des Fleckens Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocolle gehörig zu melden, die Documente, worauf sie ihre Ansprüche begründen, unter Zurücklassung von Abschriften, in den Urschriften zu produciren und, insofern sie Auswärtige sein sollten, wegen Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 7ten Februar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Einwohner und Stellmacher Hinrich Wolff Heß in Cappeln sein daselbst im 4ten Quartier № 12 belegenes Wohnhaus cum pert. verkauft und zur Sicherstellung seines Käufers um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben worden, so werden hiemittelst Alle und Jede, welche an das vorbenannte Haus cum pert. dingliche, dasselbe realiter afficirende nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem im Actuariat zu Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocolle gehörig zu melden, die Documente, worauf sie ihre Ansprüche und Rechte begründen, in der Urschrift, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 18ten Februar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Pastor Haustedt zu Rinkenis gestorben und dessen Erben erklärt haben, daß sie nur sub beneficio legis et inventarii die Erbschaft antreten wollen, auch die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum verlangt haben; so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Güter zu haben vermeinen, demselben schuldig sein, oder Pfänder von ihm besitzen sollten, von Gerichtswegen hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der

letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente in origine produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 8ten Februar 1842.

Thomsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade protocollirten, wahrscheinlich längst erloschenen, jedoch nicht delirten Documenten, nämlich:

1) einem Erbtheilungs-Contract vom 17ten Februar 1783, errichtet zwischen dem Bürger Niels Thomsen, als gerichtlich bestellten Vormund für des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiffers Thomas Paulsen unmündigen 5¼ Jahr alten Sohn, Thomas Jürgen Paulsen, und Ingeburg Paulsen, des gedachten Thomas Paulsen Wittwe cum curat. const., dem hiesigen Bürger und Schiffszimmermeister Erich Paulsen, worin letztere sich verbindlich gemacht hat,
   a. an ihren Sohn erster Ehe Thomas Jürgen Paulsen, außer Unterhalt und Erziehung bis zur Mündigkeit, wenn diese eingetreten, loco paternorum die Summe von 358 ℔. 3½ ß. Cour., jedoch ohne Zinsen auszuzahlen,
   b. demselben ferner seines seligen Vaters silberne Taschenuhr nebst Pettschaft, ferner desselben silberne Schuh- und Knieschnallen zum Voraus zuzugestehen und ihm, wenn er confirmirt oder mündig sein würde, ein Ehrenkleid zu geben, ohne dafür in seiner Erbportion etwas zu kürzen,

   und für welche Verbindlichkeiten die Mutter der Schuldnerin, die Wittwe Maria Catharina Paulsen, Besitzerin des Hauses № 20 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, die Caution als Selbstschuldnerin cum consensu protocollationis übernommen hat, in Folge dessen dieser Erbtheilungs-Contract protocollirt worden ist den 18ten Februar 1783 Fol. 697;
2) einer Obligation, ausgestellt von dem Schiffer Hans Thuesen in Apenrade an Peter Thordsen in der Apenrader Schloßstraße am 1sten April 1800 auf 150 ℔ Cour. mit Zinsen zu 4½ pCt. jährlich, protocollirt den 2ten April 1800 Fol. 845, cedirt von dem gedachten Thordsen unterm 25sten Nov. 1809 an den hiesigen Bürger und Schiffscapitain Christian Madsen, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll den 30sten Decbr. 1809 Fol. 845;
3) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 29sten Aug. 1801 auf 150 ℔ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 19ten März 1803 Fol. 757;
4) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 17ten März 1803 auf 300 ℔ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 30sten März 1803 Fol. 1079;
5) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 25sten Juni 1805 auf 550 ℔ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 6ten Juli 1805 Fol. 1079;
6) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 30sten Juli 1827 auf 2000 ℔ Cour. oder 1066 Rbth. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 9ten August 1827 Fol. 1230;
7) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 16ten Sept. 1828 auf 917 ℔ 4 ß Cour. oder 489 Rbth. 41⅔ ß. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 18ten October 1828 Fol. 1230,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts d. d. 4ten d. M. aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente anzugeben, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade werden delirt werden.

Apenrade, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Jes Petersen und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Helena in Kolsnap, Kirchspiels Rustrup, haben zwar den Nachlaß ihrer Erblasser unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherstellung gegen etwa unbekannte Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jes Petersen und Ehefrau, weil. zu Kolsnap, namentlich an die dazu gehörige Hufe cum pert. daselbst, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, im Actuariat der Gramm-Harde auf Lindenthal bei Hadersleben anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hadersleben in der Gramm-Hardesvogtei, den 15ten Februar 1842.

Kier.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Im October vorigen Jahres starb auf der Hallig Oland, hiesiger Landschaft, die Wittwe des weiland Nommen Paulsen daselbst, genannt Paulena Nommens, und ist durch Testament dieser Eheleute vom 15ten Juni 1829 über die Erbfolge in den gemeinschaftlichen, bisher noch von der Wittwe ungetheilt besessenen Nachlaß näher bestimmt. Zu den darnach berufenen Erben, die sonst bekannt und hier vertreten, gehören 1) Richard Bonncken, ein Sohn des weiland Schiffscapitains Bonncken und seiner noch lebenden Wittwe Trincke, geb. Paulsen, in Husum, welcher abwesend, und 2) die von diesen Eheleuten außer dem zweiten Sohn Eduard Bonncken in Husum und den Töchtern Catharina Louise, verheiratheten Becker, in Cotzenbüll und Juliane Caroline, verheiratheten Alberts, in Garding, etwa sonst noch hinterlassenen Kinder, eventuell deren Successoren. Von Gerichtswegen werden daher der genannte Abwesende oder dessen Erben, und die angegebermaaßen etwa sonst noch vorhandenen Descendenten der Eheleute Bonncken in Husum hiedurch aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anhero zu melden.

Zugleich werden alle diejenigen (mit Ausschluß der protocollirten Gläubiger), welche an den weiland Nommen Paulsen auf Oland und seine genannte Ehefrau, jetzt deren gemeinschaftlichen Nachlaß, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen oder dahin gehörende Pfänder in Händen haben, hiedurch gerichtlich befehligt, sich damit, sub pœna præclusi und Verlust ihres Pfandrechts, binnen der genannten 12wöchigen Frist, und zwar Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, auf dem hiesigen Actuariat anzugeben.

Königl. Landvogtei auf Pellworm, den 12ten Februar 1842.

C. W. Jacobsen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Kaufmann August Ludwig Schewell angezeigt hat, daß er sich in der von ihm mit dem hiesigen Einwohner Christian Wilhelm Petersen über das ihm bisher gehörige, in der Mühlenstraße hieselbst belegene Wohnhaus nebst Pertinentien errichteten Appunctuation zur Extrahirung eines Proclams verpflichtet habe, so werden in Deferirung dieses Antrages Alle (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obengedachte Haus Ansprüche zu haben glauben, von Präsident, Bürgermeister und Rath aufgefordert und angewiesen, ihre Forderungen, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Präclusion, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 8ten Februar 1842.

(L. S. C.)

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da der Anbauer Jochim Rauert auf dem Diedrichsdorfer Felde angezeigt, daß er seine Anbauerstelle verkauft und zur Sicherung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat: als werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die verkaufte Anbauerstelle nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 10ten Februar 1842.

Schröder, abs. dom. præf.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Der Käthner und Schuster Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen am heutigen Tage über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Käthners und Schusters Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau, namentlich an die dazu gehörige, in Kirch-Barkau sub № 4 belegene Kathe c. pert., aus irgend einem

Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Pfarrlanstenkathe cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Pfarrlanstenkathe cum pert. des Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichts- und Obrigkeitswegen werden Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtssecretairs Heinrich Christian Carl Stemann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung des Ausschließens von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königlichen Amtstube, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu beschaffen, und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Amthaus Schloß Reinbeck, den 11ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Dem Eingesessenen Dittmer Jürgs in Wedel ist auf seinen Antrag und mit Zustimmung seiner Creditoren, zur genauen Erforschung seiner gegenwärtigen Vermögensumstände, ein Proclam mit eventueller Güter-Abtretung bewilligt worden.

Es werden demnach Alle, welche an den Eingesessenen Dittmer Jürgs und namentlich an die demselben zuständige, in Wedel belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausnahme jedoch der protocollirten und derjenigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen auf das unterm 17ten December 1840 erlassene Proclam bereits gemeldet haben), hiemit citirt und aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente, wovon dem Angabeprotocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen und demnächst zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Die Söhne und Erben der verstorbenen Eheleute Diedrich Möller und Anna Catharina Möller, geb. Hachmann, in Hetlingen, haben den Nachlaß derselben freilich unbedingt angetreten, doch aber zur näheren Erforschung des Vermögenszustandes ihrer Aeltern auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen. In Folge dieses Antrags werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an diese Erbmasse, insbesondere die dazu gehörige Großkathe mit 5 Morgen 112 Ruthen unzertrennliche Ländereien zu Hetlingen, die Kleinkathe daselbst, so wie die ebendaselbst belegenen Kaufländereien, nämlich:

6 Morgen 7 Ruthen Reventlowsches Land,
3 Morgen dito,
6 Morgen 188 Ruthen Waizenkoppel,
2 Morgen 174 Ruthen Ortkoppel,

Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder aus derselben besitzen, hiedurch aufgefordert und geladen, sich damit in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, Auswärtige auch unter Procuratur-Bestellung, bei Vermeidung gänzlicher

Ausschließung und Verlusts ihres Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube gehörig anzugeben, Documente, worauf sie ihre Angabe gründen, im Original zu produciren, davon beglaubte Abschriften beim Protocoll zurückzulassen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Haseldorf im Justitiariat des Guts Hetlingen, den 19ten Februar 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Viertel-Hufenpächters Johann Holtz zu Wangero, Guts Wahrendorf, ist über dessen Güter, mit Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden. Demnach werden Alle, welche an den gedachten Johann Holtz Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm besitzen, hiemit aufgefordert, daß sie binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst im Justitiariate gehörige Angabe machen, die etwa in Händen habenden Documente vorzeigen und davon beglaubte Abschriften zurücklassen, alles bei Vermeidung gesetzlicher Strafen.

Oldenburg, im Wahrendorfer Justitiariate, den 8ten Februar 1842.

Möller.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Johann Böckmann in Großenbrode seine daselbst belegene Landstelle von reichlich 36 Tonnen Land nebst zweien Wohnhäusern ꝛc. verkauft und Behufs Lieferung eines reinen Professions-Protocolls die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt hat: so werden in Folge dieses Antrages (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle cum pert. zu haben glauben, hiemittelst befehligt, diese Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hieselbst anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 5ten Februar 1842.

Romundt, adj.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Schlachter Marx Hinrich Martens in Uetersen, nach vergeblich versuchter Pfändung in seinen Mobilien, erklärt hat, daß er nicht im Stande sei, seine Gläubiger zu befriedigen und daher seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergebe: so werden Alle, welche an denselben unprotocollirte Ansprüche oder Sachen von demselben pfandweise oder sonst in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden; widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Geschehen Uetersen, den 12ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Bürger und Schiffs-Victualien-händler Johann Christian Grünbein und Johann Hinrich Martin Nagell, in firma Grünbein & Nagell, um die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihnen selbige salvis creditorum exceptionibus bewilligt worden, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadt-Secretariate, und spätestens am 13ten Junius dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Forderungen begründenden Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben die hiesigen Einwohner, Gebrüder Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, dem Gerichte angezeigt, daß, nachdem sie in einer Reihe von Jahren unter der Firma W. S. Warburg, Banquier- und kaufmännische Geschäfte gemeinschaftlich betrieben, und diese Geschäfts-Verbindung dergestalt, daß, vom Anfange dieses Jahres an, Samuel Salomon Warburg aus dem Geschäft getreten ist, Wolff Salomon Warburg aber selbiges unter bisheriger Firma fortsetze, freundschaftlich aufgehoben, zum Behuf definitiver Auseinandersetzung der bisherigen Societäts-Verhältnisse ein Proclam erforderlich sei, um dessen Erlassung sie gebeten.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben ist; so werden hiedurch alle diejenigen, welche entweder an sie, die einzelnen Socii Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, oder an die Firma W. S. Warburg aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuratur-Bestellung,

binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 16ten Juni dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 7ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Nicolai Jordt, weil. Bürgers und Lichtgießers hieselbst, und Maria Jordt, gebornen Clautoft, und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 534 im St. Nicolai-Kirchspiele belegene Wohnhaus cum pert., nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 9ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche

1) an das von dem Kaufmann Wulf Isaacsen verkaufte, in Augustenburg belegene Wohnhaus, und
2) an das von dem Maurermeister Carl Andreas Prüß verkaufte, daselbst belegene Wohnhaus

nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sollen sich, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Acuariate gehörig melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 8ten Febr. 1842.

Prehn.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Nach erfolgter Authorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden Alle und Jede, welche aus folgenden drei Documenten Forderungen und Ansprüche haben und zwar:

1) einem Kaufcontract zwischen Peter Hinrichs in Schwabstedt und Burchard Eggers auf Lehmsieck vom 10ten September 1788;
2) einem dito zwischen Johann Jacob Hansen in Cating und Claus Claussen in Schwabstedt vom 24sten Juni 1806 und
3) einem dito zwischen Hinrich Hansens Erben in Schwabstedt und Burchard Eggers auf Lehmsieck vom 15ten August 1811,

aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche, sub poena præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig anzugeben; indem im Widrigen die gedachten Documente mortificirt und delirt werden.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 12ten Februar 1842.

In fidem extractus: *Setzer.*

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Bürgers und Buchdruckers Christian Jacob Fischer Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich, sub poena perpetui silentii et amissi juris, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben.

Friedrichstadt, den 9ten Februar 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 6ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den zwischen dem Johann Thormählen als Verkäufer und dem Dierck Thormählen als Käufer abgeschlossenen Kaufbriefe vom 28sten Februar 1801, in Folge dessen auf dem Folio der Wohnstelle des unlängst verstorbenen Johann Maaß im Kirchspiel St. Margarethen ein Kapitalposten von 900 ℔ protocollirt steht, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß der erwähnte Kaufbrief mortificirt und das Protocoll delirt werde.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 21sten Januar 1842.

v. Kardorff.

Beilage zum 10. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. März 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 21sten Februar d. J. haben Se. Majestät der König den Doctor der Philosophie, Georg Waitz aus Flensburg, zum ordentlichen Professor der Geschichte bei der Kieler Universität allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem auf Antrag der nächsten Angehörigen der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, zu Neuenbrock, eine Untersuchung ihrer bisherigen Vermögens-Verwaltung angestellt worden, und selbige in Folge dieser Untersuchung wegen ihrer verschwenderischen Lebensweise unterm 21sten v. M. pro prodigo erklärt und einer Curatel über selbige verfügt worden; so wird von Obergerichtswegen solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Advocat J. C. Schenck in Elmshorn der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, in Neuenbrock als curator personae et bonorum constituirt worden, daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen mit der Agentin Olde stehen oder künftig in solche mit ihr treten möchten, sich desfalls an ihren Curator zu wenden haben und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Curandin selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig werden betrachtet werden.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 1sten März 1842.

W. v. Schirach. *Veltheim.*

Wriedt.

№ 2.

Zufolge Auftrags Einer zur Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Majorin Zoch in Husum verordneten obergerichtlichen Commission wird terminus zum öffentlichen Verkauf der zum gedachten Nachlaß gehörigen, im Kirchspiel Witzwort in 3 Fennen belegenen Marschländereien von 17 Dt. — S. 20 R. 5½ Fuß zum Freitag den 18ten März d. J. angesetzt. Die Liebhaber werden ersucht, an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr im Kirchspielkruge in Witzwort sich einzufinden und nach Inhalt der Bedingungen, welche im Termin vorgelesen werden, auf den höchsten Bot den Zuschlag zu gewärtigen.

Königl. Stallerschaft zu Garding, den 15ten Februar 1842.

Ingwersen.

№ 3.

Demnach der hiesige Bürger Hans Maas sich freiwillig unter Curatel des Bürgers Peter Sigg hieselbst gestellt und solches Curatorium obrigkeitlich bestätigt worden, wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Beikommende mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß inskünftige in Beziehung auf das Vermögen des Bürgers Hans Maas nur diejenigen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben, welche mit dem obgenannten Curator abgeschlossen sind.

Itzehoe, den 15ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Hans Peter Studt aus Seeth, adel. Guts Borstel, welcher sich einige Zeit im Kirchspiel Schenefeldt herumgetrieben hat, ist in den Verdacht der Entwendung einer silbernen Uhr gerathen, und hat sich seit der Zeit aus hiesiger Gegend entfernt. Wenn nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen ist, so werden alle Behörden zur Hülfe Rechtens ganz dienstlich ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfall zu arretiren, und werde ich auf desfällige gefällige Mittheilung nicht ermangeln, den gedachten Studt unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Signalement.

Hans Peter Studt aus Seeth, 22—25 Jahr alt, über 6 Fuß groß, schwarz von Haar und Bart, hat blaue Augen, ein rundes Gesicht, ziemlich starken Backenbart, und ist gesund und wohlgestaltet.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entfernung von hier mit einer kurzen blauen Tuchjacke, bunter seidenen Weste, langen weiten Hosen von hell und dunkelbraun gestreiftem Zeuge, hohen Stülpstiefeln und einer blauen tuchenen Mütze.

Rendsburger Amthaus, den 21sten Februar 1842.

Reventlow-Criminil.

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte entwichene Militairpflichtige aus dem Westertheil der Landschaft Eiderstedt, als: aus dem Kirchspiel Garding: Jacob Peter Jacobs, alt 38 Jahr, Peter Hagge 42 J., Kram Andr. Friedrichs 25 J.; aus dem Kirchspiel Tating: Hinrich Meier 42 J., Jacob Matthias Tönnies 26 J.; aus dem Kirchspiel Uelvesbüll: Christ. Brod. Christians 35 J.; aus dem Kirchspiel Osterhever: Magnus Riß Paulsen 44 J.; aus dem Kirchspiel Tetenbüll: Hans Jochim Böttcher 45 J., Jacob Tetens 45 J., Boye Tetens 41 J., Johann Dircks 39 J., Siev. Lorenzen 35 J., Hans H. Knutz 40 J.; aus dem Kirchspiel Poppenbüll: Peter Muhl 35 J., werden hiedurch befehligt, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, unfehlbar am 8ten März d. J., Morgens präcise 8 Uhr, vor der Landmilitairsession in Garding persönlich zu erscheinen.

Königl. Oberstallerschaft auf dem Schlosse vor Husum, den 19ten Februar 1842.

v. Krogh.

Zur Beglaubigung: Eckermann.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als: aus Lohbrügge: Lage 1 № 69 Johann Carsten Hinsch 21 Jahr, № 96 Claus Hinr. Fried. Fröhling 21 J., № 128 Joh. Arnold Petersen 21 J.; aus Barsbüttel: Lage 7 № 30 Jacob Christian Ahrens 21 J.; aus Glinde: Lage 10 № 38 Joh. Christ. Fried. Kannigt 21 J.; aus Reinbeck: Lage 11 № 45 Aug. Fr. Carl Harms 21 J.; aus Wellingsbüttel: Lage 1 № 8 Joh. Hartwig Bielefeldt 21 J, № 95 Joh. Fried. Ferdinand Krüger 23 J., werden hiedurch aufgefordert, sich am 4ten April d. J., wird sein der Montag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, des Morgens früh 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem hiesigen Schlosse einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu fürchten haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 24sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 3.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Trittau, als: Lage 4 № 64 Johann Jürgen Carl Röhrs 22 Jahr, Lage 21 № 32 Carl Hinrich Casper Sager 22 J., Lage 23 № 13 Hans Hinrich Haß 22 J., Lage 24 № 30 Johann Herrmann von Elm 22 J., Lage 26 № 33 Justus Fr. Christian von Lindt 22 J., Lage 27 № 11 Claus Hinrich Fick 22 J., Lage 37 № 45 Johann Jochim Christoph Michaelsen 22 J., werden hiedurch aufgefordert, sich am 5ten April d. J., wird sein der Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, des Morgens früh 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem Amte zu Trittau einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Februar 1842.

Scholtz.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die den 9ten d. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Anna Juliane Johanne Heide, geb. Hand, früher zu Waabs, adel. Guts Ludewigsburg, jetzt zu Damp, c. cur., wider ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Carl Heide, früher zu Ritenrade, adel. Guts Ludewigsburg, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, um Edictalladung, ergehet an den Citaten hiemittelst Citation sammt Befehl, ein- für allemal, mithin peremtorisch, in dem nach Ostern d. J. hieselbst zu haltenden Oberconsistorialgericht nach Ordnung des catalogi causarum legali modo zu erscheinen, den Antrag der Citantin anzuhören, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, derselbe erscheine alsdann oder nicht, nichtsdestoweniger auf des erscheinenden Theils Anhalten in der Sache ergehen solle, was den Rechten gemäß.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Oberconsistorium auf Gottorf, den 11ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau Catharina Elsabe Meyer, geb. Voß, aus Appen, c. cur. vorgestellt hat, daß ihr Ehemann, der Schiffszimmermann Johann Hinrich Meyer aus Wedel, im Jahre 1833 mit einem nach Boston bestimmten Schiffe weggegangen sei und sie seit November 1835 keine Nachrichten von ihm erhalten habe, deshalb um Erlassung einer Edictalladung und event. um Trennung ihrer Ehe gebeten hat: als wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Johann Hinrich Meyer hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, als am 23sten Mai d. J., zu haltenden Königl. Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was besagte seine Ehefrau Catharina Elsabe Meyer, geb. Voß, klagend gegen ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Klägerin in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.
E. A. v. Döring. *G. Adler.*
In fidem copiæ: G. Adler.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Ehefrau Anna Catharina Spritus, geb. Eilmann, in Uetersen, vorgestellt, daß ihr bisheriger Ehemann Johannes Heinrich Spritus sie vor reichlich 8 Jahren böslich verlassen, auch muthmaaßlich die Ehe gebrochen habe und sein Aufenthalt ihr gänzlich unbekannt sei, und deshalb um Erlassung einer Edictal-ladung gebeten hat; als wird in Deferirung dieser Bitte gedachter Johannes Heinrich Spritus hiedurch ein-für allemal citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten d. J., als dem 23sten Mai, zu haltenden Königl. Pinneberger Consistorio bereit und gefaßt zu erscheinen, um zu vernehmen, was besagte seine Ehefrau Anna Catharina, geb. Eilmann, wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, thue also oder nicht, dennoch auf ferneren Antrag der Gegenparthei in dieser Sache ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.
E. A. v. Döring. *G. Adler.*
In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Testamentserben des Hausmannes Hinrich Hinrichs, welcher zu Ausgang des vorigen Monats in seinem Wohnort Erfde verstorben, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Ansprüche irgend einer Art, mit Ausnahme auf dessen Folio im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirter, zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust ihrer Gerechtsame und Strafe des ewigen Stillschweigens, im Königlichen Actuariat hieselbst, unter Producirung der Original-Documente, worauf dieselben beruhen möchten, und Zurücklassung beglaubter Abschriften, Auswärtige auch unter Bestellung von Procuratur zu den Acten, anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 18ten Februar 1842.

Volquarts.
In fidem copiæ: Volquarts, const.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nach dem erfolgten Ableben des Hofbesitzers Johann Peter Siemen in Heiligenstedten ist auf die Erlassung eines Proclams angetragen worden.

Von Gerichtswegen werden solchemnach Alle und Jede, die an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Peter Siemen einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst, unter Procuraturbestellung, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Heiligenstedtener Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten Februar 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es haben der Käthner Johann Detlef Brügmann und der Parcelist Wilhelm Hinrich Hansen, beide in Schinkel, angezeigt, und zwar der Erstere, daß er seine mit der ihm gleichfalls gehörigen Kathenstelle № 18 bisher verbundene, in Schinkel belegene Kathenstelle № 19 nebst $2\frac{9}{16}$ Schipp Land an seinen jüngsten Sohn Cai Hinrich Brügmann überlassen, und der Letztere, daß er von seiner in Schinkel belegenen Parcele die beiden sogenannten Schaafkoppeln, groß 3 Tonnen $232\frac{9}{16}$ Quadratruthen, an den Weber Marx Friedrich Mews in Schinkel verkauft, und mit dieser Anzeige die Bitte um Erlassung des erforderlichen Proclams behuf Sicherung ihrer respectiven Annehmer und Käufer gegen Ansprüche Dritter, Trennung der verkauften Landstücke von den Hauptstellen und Einrichtung von Folien für selbige verbunden. In Deferirung dieser Bitte werden daher Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren der Extrahenten), welche an die von Letzteren veräußerten, oben näher beschriebenen Grundstücke c. p. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und beantragten Trennung der abverkauften Landstücke, event. Einrichtung von Folien für letztere im Rosenkranzer Schuld- und Pfand-Protocoll, hieselbst rechtsbehörig anzugeben.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Rosenkranz, den 14ten Februar 1842.

C. Rahtlev.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Zimmermann Bendix Hinrich Baasch zu Bredenbeck seine ihm gehörige, im adel. Gute Steinwehr belegene Eigenthumsstelle, bestehend aus Wohnhaus und Kohlhof, verkauft, seinem Käufer ein von dinglichen Forderungen gereinigtes Professions-protocoll versprochen, und desfalls um Erlassung eines Proclams angesucht. In Gewährung dieser Bitte werden alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die, Bendix Hinrich Baasch früher

gehörige, im adel. Gute Steinwehr sub № 7 des Brandcatasters belegene und verkaufte Stelle geltend zu machen beabsichtigen, hiedurch befehligt, dieselben, bei Vermeidung des Verlustes und der Abweisung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung angerechnet, bei dem im unterzeichneten Justitiariate eröffneten Professionsprotocolle anzugeben, die Urkunden, auf welche sie sich beziehen, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, anzulegen, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Steinwehr, den 26sten Februar 1842.

Graba.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von dem Gastwirth Nicolaus Ferdinand Gartzen im Weinberge bei Preetz verkauften Grundstücke, als:

1) an die im Weinberge sub № 401 belegene Erbpachtsstelle c. pert. und
2) an das im hiesigen Flecken sub № 213 bei der Kirche belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Kinder und Erben des am 18ten v. M. verstorbenen Rademachers Claus Jochim Rath in Döhnsdorf und dessen kurz vorher mit Tode abgegangenen Ehefrau Margaretha Elisabeth, geb. Steffen, erklärt haben, den Nachlaß ihrer Aeltern nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten und event. denselben zur concursmäßigen Behandlung übergeben zu wollen, so werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der weiland Eheleute Rath Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert, sich in einer mit Genehmigung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts auf 6 Wochen beschränkten, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams anzurechnenden Frist, bei Vermeidung gänzlicher Ausschließung von der gedachten Masse, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieselbst zu melden.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weissenhaus, den 25sten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von dem Bödener und Schneider Georg Fink zu Rothenhuse seine daselbst belegene Bödenerstelle cum pert., namentlich mit 7 Steuertonnen Landes, verkauft und auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden, so werden in Gewährung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an die besagte Bödenerstelle c. pert. hypothecarische oder dieselbe sonst realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Eismar gehörig anzugeben und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Amthaus zu Eismar, den 22sten Februar 1842.

H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von dem Kleinkäthener Claus Hinrich Howe zu Guttau seine daselbst belegene Kleinkäthenerstelle nebst den Gebäuden und dem dazu gehörigen Lande von circa 11 Tonnen, so wie auch das Land von der ehemaligen Hegereiterstelle, circa 10 Tonnen betragend, nicht weniger circa 5½ Tonnen Eismarer Parcelenland, das s. g. Rathjensdorfer Bullenland, etwa 2½ Tonnen groß, und endlich das sämmtliche ihm gehörende Rittbrooksland, etwa 13 Tonnen haltend, verkauft, und auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an die besagten Grundstücke cum pert. hypothecarische oder solche sonst realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Eismar gehörig anzugeben und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königliches Amthaus zu Eismar, den 22sten Februar 1842.

H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Nach mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 27sten v. M. ertheilter Auctorisation werden auf Antrag der Ehefrau Anna Maria Meyer, geb. Schmidt (rect. Maria Margaretha Meyer, geb. Schult), c. c. m. zu Jenfeldt, Amts Reinbeck, früher in Neurahlstedt, hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus einer an die ehemaligen Vormünder derselben, den ¾ Hufner Gerd

Herrmann Gebers in Neurahlstedt und Johann Herrmann Blinckmann, in Altrahlstedt, von ihrem Stiefvater, dem Käthner Herrmann Schwabel in Neurahlstedt, am 19ten Juni 1828 auf die Summe von 650 ℔ Cour. oder 346 Rbthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellten, am selbigen Tage auf dem Folio desselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Tremsbüttel protocollirten, nach einer am 23sten August 1839 geschehenen abschläglichen Bezahlung von 350 ℔ Cour. oder 186 Rbthlr. 64 Bß. S. M. und unter'm selbigen Dato bewirkten Abschreibung und Delirung dieser Summe im Schuld- und Pfandprotocolle, annoch auf die Summe von 300 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. validirenden, verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Tremsbüttel, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Proclams-Extrahentin die Mortificirung der verloren gegangenen Obligation nebst deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Tremsbüttel, nach erfolgter Auszahlung des Restcapitals der 100 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M., werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Tremsbütteler Amthaus, Schloß Reinbeck, den 4ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von der Ehefrau Metta Margaretha Soltau, geb. Siemers, früher verwittweten Möckelmann, nebst ehelichem Curator, dem Bauervogt Soltau in Altrahlstedt, darauf angetragen worden, daß ein ihr erblich zugefallenes, von dem ½ Hufner Hinrich Hartmann in Breitenbeckshorst für den Schmidt und ¼ Hufner Johann Hinrich Göttsche zu Kaltenkirchen ausgestelltes Schulddocument, namentlich ein Schuld- und Pfandprotocoll-Extract vom 21sten Juni 1805 auf 200 ℔ Cour. zu 4 pCt. Zinsen nebst dazu gehörigen Folgebriefen, nämlich einer Agnitionsacte des Tietje Hartmann vom 16ten Mai 1808, einer Cessionsacte der Erben des Schmidts und ¼ Hufners J. H. Göttsche an den Einwohner Nicol. Friedr. Paustian in Kaltenkirchen vom 27sten October 1819 nach Abzug der 6 pCt. Bankhaft, einer Agnition des Tietje Hartmann vom selbigen Tage unter Erhöhung des Zinsfußes auf 5 pCt. und einer Agnition des Johann Schümann vom 8ten Decbr. 1834, weil diese Papiere sämmtlich angegebenermaaßen aufgebrannt, für mortificirt erklärt und zu dem Behuf vorgängig ein öffentliches Proclam erlassen werden möge: so werden vermöge Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obegerichts laut Rescripts vom 11ten d. M. von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an vorbeschriebene Papiere Ansprüche und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau anzugeben, die Originale der fraglichen Documente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen, mit der Androhung, daß widrigenfalls der fragliche Schuld- und Pfandprotocoll-Extract mit sämmtlichen vorgedachten Folgebriefen für null und nichtig und mortificirt erklärt, auch der beregte Schuldposten im Schuld- und Pfandprotocoll werde delirt werden.

Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen dem Herrn Geheimen Staats- und Finanzminister Grafen v. Moltke zur Grafschaft Bregentved, Rittern vom Ehlephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn v. Lowzow, Director des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs, und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungsacte, betreffend die Entschädigung der adel. Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit ist bestimmt worden:

> daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamst zu erlassenden Proclams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

> daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Averſionalentschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adel. Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommenen Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Wenn nun das Schleswigsche Obersachwalteramt in Auftrag der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Bezugnahme auf einen von den Besitzern der adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag

der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 6ten d. M. hieselbst angetragen hat; so werden, in Deferirung dieses Antrages, sowohl sämmtliche Untergehörige des adelichen St. Johanniskloſters und der adel. Güter im Herzogthum Schleswig, welche Entschädigungsansprüche wegen Wegfall der mit dem 1sten Januar 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Schleswig, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher die ihnen durch die Vereinbarung vom 7ten März 1840 zugesicherte Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelſt aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair, wie auch Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, worin sie ihre besagten vermeintlichen Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des weil. Particuliers Bendix Lüders, Johanna Henriette, geb. Praetorius, für sich und ihre Kinder mit ihrem Curator und Assistenten, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, hieselbſt angezeigt hat, daß sie zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes anzutreten, sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Verstorbene in vielfachen und bedeutenden Geschäftsverbindungen gestanden habe, zu ihrer und ihrer Kinder Sicherung vor künftigen Ansprüchen und Weiterungen, zu der Bitte um die Erlassung eines Indagations-Proclams veranlaßt sehe, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Particuliers Bendix Lüders in Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelſt aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Feddersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus aus Schleswig, welche sich seit August 1798 von dort entfernt hat und deren circa 1000 ℔ v. Cour. oder 533 Rbthlr. 32 Bß. S. betragendes Vermögen bisher vormundschaftlich administrirt worden ist, am 3ten Decbr. 1841 ihr siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und demnach von dem ihr bestellten Curator auf die Erlassung eines desfälligen Proclams hieselbſt angetragen worden ist, so wird in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, §. 2 und 3, die gedachte Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus hiemittelſt aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieselbe für todt erklärt und mit ihrem Vermögen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werde verfahren werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelſt, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche binnen obiger Frist ordnungsmäßig zu beschaffen und ferner rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen Sr. Excellenz dem Staats- und Finanzminister Grafen von Moltke zur Grafschaft Bregentved, Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn von Lowzow, Director des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen

und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungs-Acte, betreffend die Entschädigung der adelichen Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit, ist bestimmt worden:

daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamſt zu erlassenden Proclams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Aversional-Entschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adelichen Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommene Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Da nun das Holsteinische Obersachwalteramt im Auftrage der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Beziehung auf einen von den Besitzern der adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern, auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 15ten d. M. hieselbst angetragen hat, so werden, in Deferirung dieses Antrages von Obergerichtswegen sowohl sämmtliche Untergehörige der adelichen Klöster und Güter im Herzogthum Holstein, welche Entschädigungs-Ansprüche wegen Wegfall der seit dem Jahre 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Holstein, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher eine Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, wodurch sie ihre Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 18ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

v. Gusmann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Pastor Hanstedt zu Rinkenis gestorben und dessen Erben erklärt haben, daß sie nur sub beneficio legis et inventarii die Erbschaft antreten wollen, auch die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum verlangt haben; so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Güter zu haben vermeinen, demselben schuldig sein, oder Pfänder von ihm besitzen sollten, von Gerichtswegen hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergebung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente in origine produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 8ten Februar 1842.

Thomsen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade protocollirten, wahrscheinlich längst erloschenen, jedoch nicht delirten Documenten, nämlich:

1) einem Erbtheilungs-Contract vom 17ten Februar 1783, errichtet zwischen dem Bürger Niels Thomsen, als gerichtlich bestellten Vormund für des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiffers Thomas Paulsen unmündigen 5¼ Jahr alten Sohn, Thomas Jürgen Paulsen, und Ingeburg Paulsen, des gedachten Thomas Paulsen Wittwe cum curat. const., dem hiesigen Bürger und Schiffszimmermeister Erich Paulsen, worin letztere sich verbindlich gemacht hat,
   a. an ihren Sohn erster Ehe Thomas Jürgen Paulsen, außer Unterhalt und Erziehung bis zur Mündigkeit, wenn diese eingetreten, loco paternorum die Summe von 358 ℔ 3½ ß Cour., jedoch ohne Zinsen auszuzahlen,
   b. demselben ferner seines seligen Vaters silberne Taschenuhr nebst Pettschaft, ferner desselben silberne Schuh- und Knieschnallen

zum Voraus zuzugestehen und ihm, wenn er confirmirt oder mündig sein würde, ein Ehrenkleid zu geben, ohne dafür in seiner Erbportion etwas zu kürzen,

und für welche Verbindlichkeiten die Mutter der Schuldnerin, die Wittwe Maria Catharina Paulsen, Besitzerin des Hauses № 20 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, die Caution als Selbstschuldnerin cum consensu protocollationis übernommen hat, in Folge dessen dieser Erbtheilungs-Contract protocollirt worden ist den 18ten Februar 1783 Fol. 697;

2) einer Obligation, ausgestellt von dem Schiffer Hans Thuesen in Apenrade an Peter Thordsen in der Apenrader Schloßstraße am 1sten April 1800 auf 150 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4½ pCt. jährlich, protocollirt den 2ten April 1800 Fol. 845, cedirt von dem gedachten Thordsen unterm 25sten Nov. 1809 an den hiesigen Bürger und Schiffscapitain Christian Madsen, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll den 30sten Decbr. 1809 Fol. 845;

3) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 29sten Aug. 1801 auf 150 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 19ten März 1803 Fol. 757;

4) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 17ten März 1803 auf 300 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 30sten März 1803 Fol. 1079;

5) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 25sten Juni 1805 auf 550 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 6ten Juli 1805 Fol. 1079;

6) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 30sten Juli 1827 auf 2000 ℛ Cour. oder 1066 Rbth. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 9ten August 1827 Fol. 1230;

7) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 16ten Sept. 1828 auf 917 ℛ 4 ß Cour. oder 489 Rbth. 41⅔ ß. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 18ten October 1828 Fol. 1230,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts d. d. 4ten d. M. aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente anzugeben, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade werden delirt werden.

Apenrade, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Jes Petersen und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Helena in Kolsnap, Kirchspiels Nustrup, haben zwar den Nachlaß ihrer Erblasser unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherstellung gegen etwa unbekannte Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jes Petersen und Ehefrau, weil. zu Kolsnap, namentlich an die dazu gehörige Hufe cum pert. daselbst, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, im Actuariat der Gramm-Harde auf Lindenthal bei Hadersleben anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hadersleben in der Gramm-Hardesvogtei, den 15ten Februar 1842.

Kier.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Der Käthner und Schuster Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen am heutigen Tage über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Käthners und Schusters Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau, namentlich an die dazu gehörige, in Kirch-Barkau sub № 4 belegene Kathe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glau-

ben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Pfarrlanstenkathe cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Pfarrlanstenkathe cum pert. des Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhelb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichts- und Obrigkeitswegen werden Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtssecretairs Heinrich Christian Carl Stemann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung des Ausschließens von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königlichen Amtstube, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu beschaffen, und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Amthaus Schloß Reinbeck, den 11ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche Ansprüche an den Nachlaß des weil. Mühlenpächters Georg Johann Rudenstein zu Ranzau zu haben vermeinen, müssen selbige vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclms angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieselbst angeben.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 11ten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an die von dem Eingesessenen Hans Jochim Langeloh verkaufte, in Hummelsbüttel belegene Besitzung cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Alle, welche an das von dem Rade- und Stellmacher Andreas Hans Rudolph Nissen in Eiderstede, Amts Bordesholm, an den hiesigen Bürger und Böttchermeister Hans Jacob Burchard Krüger verkaufte, sub № 50 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle, welche an das von dem Einwohner und Schiffszimmermann Friedrich Lorenz Schwensen in Cappeln verkaufte, daselbst im 2ten Quartier № 17 litr. A. belegene Wohnhaus c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Verlust derselben und Strafe des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei dem im Actuariat des Fleckens Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocoll gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 7ten Febrnar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle, welche an das von dem Einwohner und Stellmacher Hinrich Wolff Heß in Cappeln verkaufte, daselbst im 4ten Quartier № 12 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche, dasselbe realiter afficirende nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei dem im Actuariat zu Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocoll gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 18ten Februar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Zu dem Nachlaß der weiland Eheleute Rommen Paulsen und Paulena Rommens auf Oland müssen sich Richard Bonncken, Sohn des weil. Schiffscapitains Bonncken in Husum und seiner Wittwe Trincke daselbst, eventuell dessen Erben, ferner die von letzteren Eheleuten außer dem zweiten Sohne Eduard und den Töchtern Catharina Louise und Juliane Caroline etwa sonst noch hinterlassenen Kinder, eventuell deren Erben, so wie zugleich alle nicht protocollirte Gläubiger und alle Pfandinhaber, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anhero melden.

Königl. Landvogtei auf Pellworm, den 12ten Februar 1842.

C. W. Jacobsen.

№ 27

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 9.

Alle (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von dem hiesigen Kaufmann August Ludwig Schewell verkaufte, in der Mühlenstraße hieselbst belegene Wohnhaus nebst Pertinentien Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 8ten Februar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 10.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von Jochim Rauert verkaufte Anbauerstelle auf dem Diedrichsdorfer Felde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 10ten Februar 1842.

Schröder, abs. dom. præf.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 14.

Mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 17ten Decbr. 1840 bereits erlassene Proclam gemeldet, haben Alle, welche an den Eingesessenen Dittmer Jürgs in Wedel und an seine daselbst belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde noch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 15.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber der erstverstorbenen Eheleute Diedrich Möller und Anna Catharina Möller haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, im hiesigen Gerichte ordnungsmäßig zu beschaffen.

Haseldorf im Justitiariat des Guts Hetlingen, den 19ten Februar 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von dem Fuhrmann Hans Hinrich Schröder in Preetz verkaufte, zu seinem in der Löptienerstraße sub № 131 hieselbst belegenen Hause gehörige, circa 5½ Tonnen große Communekoppel aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Producirung ihrer

Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 3ten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen des Viertel-Hufenpächters Johann Holtz zu Wangero, Guts Wahrendorf, ist über dessen Güter, mit Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, Concurs erkannt worden. Demnach werden Alle, welche an den gedachten Johann Holtz Ansprüche und Forderungen haben, demselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm besitzen, hiemit aufgefordert, daß sie binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, hieselbst im Justitiariate gehörige Angabe machen, die etwa in Händen habenden Documente vorzeigen und davon beglaubte Abschriften zurücklassen, alles bei Vermeidung gesetzlicher Strafen.

Oldenburg, im Wahrendorfer Justitiariate, den 8ten Februar 1842.

Möller.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Johann Lüdemann in Klostersande verstorben ist, und die in seinem Testamente eingesetzten Erben um Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögensbestandes und Regulirung der Erbmasse angetragen haben: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an den Nachlaß des gedachten Lüdemann zu haben vermeinen oder Sachen von demselben pfandweise besitzen, so wie Alle, welche dem gedachten Lüdemann mit Schulden verhaftet sind, oder im Besitze eigenthümlicher Gegenstände desselben sich befinden, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, widrigenfalls die nicht gemeldeten Creditoren Ausschließung von der Erbmasse mit ihrer Forderung, die nicht gemeldeten Debitoren die rechtliche Strafe zu gewärtigen haben werden.

Gegeben Uetersen, den 2ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem Testamente, welches die verstorbene Ehefrau des Johann Lüdemann zu Klostersande, Namens Margaretha Elisabeth Lüdemann, verheirathet gewesene Piening, geborne Kölln, am 2ten Januar 1833 mit ihrem gedachten Ehemanne errichtet hat, ist von derselben bestimmt worden:

2) legire sie ihren Intestaterben 11,000 ℔, schreibe: eilftausend ℔ oder soviel in Reichsbankgeld Silbermünze, zur Hälfte an die väterliche, zur Hälfte an die mütterliche Seite.

Da nun diese Erben unbekannt sind: so werden dieselben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, unter der Androhung, daß die nicht gemeldeten Erben von der Erbmasse werden ausgeschlossen und dieselbe den legitimirten Erben wird allein zugesprochen werden.

Gegeben Uetersen, den 2ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Schlachter Marx Hinrich Martens in Uetersen, nach vergeblich versuchter Pfändung in seinen Mobilien, erklärt hat, daß er nicht im Stande sei, seine Gläubiger zu befriedigen und daher seine Güter zur concursmäßigen Behandlung übergebe: so werden Alle, welche an denselben unprotocollirte Ansprüche oder Sachen von demselben pfandweise oder sonst in Händen haben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst auf der Klosterschreiberei zu melden; widrigenfalls die nicht gemeldeten Ansprüche von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Geschehen Uetersen, den 12ten Februar 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 1.

Alle, welche an die Wittwe des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Hans Jürgen Ohlsen, Namens Friedericke Florentine Ohlsen, geb. Franck, namentlich auch an nachstehende, ihr zugehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 147 im 7ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegene Wohnhaus nebst Nebenhause und sonstigen Pertinenzien,
2) an die 3te, 4te und 7te Parcele der an der Schley belegenen priviligirten Wiesen, auf welche dieses Proclam, zufolge Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 31sten v. M., extendirt worden,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 5ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 2.

Ansprüche an den Nachlaß des Kornhändlers und

Gastwirths H. H. Gerecke, weil. hieselbst, sind, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 3.

Innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Concursproclams, sind die nichtprotocollirten Forderungen an die Wittwe und Kinder des weil. Gastwirths Peter Petersen Schau hieselbst oder deren Güter im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben, die Ausstände dieser Masse aber an den bestellten Güterpfleger, den Ober- und Landgerichts-Advocaten Meyland, zu berichtigen und abzuliefern.

Apenrade, den 1sten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Bürgers und Rademachers Niels Sörensen hieselbst Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben solche (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 2ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 40.

Erste Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Landesgevollmächtigten Peter Hinrich Piehl in Brunsbüttel müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 15ten Januar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 6.

Mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger und Erben des Claus Runge in Brockstedt müssen Alle und Jede, welche Eigenthums- oder sonstige dingliche Ansprüche an das früherhin dem Johann Christoph Danneberg gehörige, in der Hitzhusener Feldmark belegene Landstück Meinbecker Holz zu haben vermeinen bei Verlust ihrer Gerechtsame, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professionsprotocoll hieselbst rechtsbehörig angeben. Wornach ꝛc.

Breitenburg im Justitiariate der Herrschaft Breitenburg, den 31sten Januar 1842.

J. M. Dahl.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 7ten Stücks № 7.

Alle, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Otto Daniel Jacob Klotz oder an die von ihm geführte Firma Jacob Klotz senior Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, hiemit geladen, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben.

Decretum Kiel in Curia, den 1sten Febr. 1842

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 6.

Nach erfolgter Authorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden Alle und Jede, welche aus folgenden drei Documenten Forderungen und Ansprüche haben und zwar:

1) einem Kaufcontract zwischen Peter Hinrichs in Schwabstedt und Burchard Eggers auf Lehmsieck vom 10ten September 1788;
2) einem dito zwischen Johann Jacob Hansen in Cating und Claus Clausen in Schwabstedt vom 24sten Juni 1806 und
3) einem dito zwischen Hinrich Hansens Erben in Schwabstedt und Burchard Eggers auf Lehmsieck vom 15ten August 1811,

aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig anzugeben; indem im Widrigen die gedachten Documente mortificirt und delirt werden.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 12ten Februar 1842.

In fidem extractus: *Setzer.*

Beilage zum 11. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. März 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 28sten Februar d. J. haben Se. Majestät der König den Prediger zu Haddebye, in der Probstei Gottorf, Hinrich Raphael Harries, zum Hauptprediger in Husum und zum Probsten der Probsteien Husum und Bredstedt allerhöchst zu ernennen geruht.

Unterm 4ten März d. J. haben Seine Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Emil Simonsen, zum Diaconus in Langenhorn, in der Probstei Bredstedt, so wie die Wahl des Candidaten der Theologie, Peter Christian Hausted, zum Diaconus in Niebüll, in der Probstei Tondern, allerhöchst zu bestätigen, und dem Syndicus des adelichen Convents zu Itzehoe, Thies Leesen, zum Etatsrath, mit dem Range № 9 in der 3ten Classe der Rangverordnung, allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem auf Antrag der nächsten Angehörigen der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, zu Neuenbrock, eine Untersuchung ihrer bisherigen Vermögens-Verwaltung angestellt worden, und selbige in Folge dieser Untersuchung wegen ihrer verschwenderischen Lebensweise unterm 21sten v. M. pro prodiga erklärt und einer Curatel über selbige verfügt worden; so wird von Obergerichtswegen solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Advocat J. C. Schenck in Elmshorn der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, in Neuenbrock als curator personae et bonorum constituirt worden, daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen mit der Agentin Olde stehen oder künftig in solche mit ihr treten möchten, sich desfalls an ihren Curator zu wenden haben und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Curandin selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig werden betrachtet werden.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 1sten März 1842.

W. v. Schirach. *Veltheim.*

Wriedt.

Errat. Im vorigen Stücke ist in dieser Bekanntmachung Zeile 6 v. o. prodiga statt prodigo zu lesen.

№ 2.

Zufolge Auftrags Einer zur Regulirung des Nachlasses der verstorbenen Majorin Zoch in Husum verordneten obergerichtlichen Commission wird terminus zum öffentlichen Verkauf der zum gedachten Nachlaß gehörigen, im Kirchspiel Witzwort in 3 Fennen belegenen Marschländereien von 17 Dt. — S. 20 R. 5½ Fuß zum Freitag den 18ten März d. J. angesetzt. Die Liebhaber werden ersucht, an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr im Kirchspielkruge in Witzwort sich einzufinden und nach Inhalt der Bedingungen, welche im Termin vorgelesen werden, auf den höchsten Bot den Zuschlag zu gewärtigen.

Königl. Stallerschaft zu Garding, den 15ten Februar 1842.

Ingwersen.

№ 3.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, dem zur See abwesenden Peter Knaack vom Brunsbüttlerhafen, und der in Hamburg dienenden Catharina Margaretha Knaack ebendaher, daß ihr am Mittewochen den 30sten März d. J., Vormittags 11 Uhr, hieselbst in der Landvogtei vor der alsdann versammelten Gerichtsdeputation erscheinet und gewärtiget, wie das von der verstorbenen Jungfer Wiebke Kühl, weiland in Meldorf, unterm 18ten August 1829 errichtete und s. den 16ten v. M. eröffnete Testament werde publicirt werden; unter der Verwarnung, ihr erscheinet oder nicht, daß dennoch die Publication qu. werde vorgenommen werden.

Meldorf, den 4ten März 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Demnach der hiesige Bürger Hans Maas sich freiwillig unter Curatel des Bürgers Peter Sigg hieselbst gestellt und solches Curatorium obrigkeitlich bestätigt worden, wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes hiedurch zur Nachachtung für Beikommende mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß inskünftige in Beziehung auf das Vermögen des Bürgers Hans Maas nur diejenigen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben, welche mit dem obgenannten Curator abgeschlossen sind.

Itzehoe, den 15ten Febr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 21sten v. M. von hieraus verfolgte Hans Peter Studt aus dem Gute Borstel zur Haft gebracht worden, wird hiedurch verordnungsmäßig bekannt gemacht.

Rendsburger Amthaus, den 3ten März 1842.

Reventlow-Criminil.

Citationes.

№ 1.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Reinbeck, als: aus Lohbrügge: Lage 1 № 69 Johann Carsten Hinsch 21 Jahr, № 96 Claus Hinr. Fried. Fröhling 21 J., № 128 Joh. Arnold Petersen 21 J.; aus Barsbüttel: Lage 7 № 30 Jacob Christian Ahrens 21 J.; aus Glinde: Lage 10 № 38 Joh. Christ. Fried. Kannigt 21 J.; aus Reinbeck: Lage 11 № 45 Aug. Fr. Carl Harms 21 J.; aus Wellingsbüttel: Lage 1 № 8 Joh. Hartwig Bielefeldt 21 J., № 95 Joh. Fried. Ferdinand Krüger 23 J., werden hiedurch aufgefordert, sich am 4ten April d. J., wird sein der Montag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, des Morgens früh 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem hiesigen Schlosse einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu fürchten haben.

Königliches Amthaus zu Reinbeck, den 24sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 2.

Nachbenannte Militairreserven aus dem Amte Trittau, als: Lage 4 № 64 Johann Jürgen Carl Röhrs 22 Jahr, Lage 21 № 32 Carl Hinrich Casper Sager 22 J., Lage 23 № 13 Hans Hinrich Haß 22 J., Lage 24 № 30 Johann Herrmann von Elm 22 J., Lage 26 № 33 Justus Fr. Christian von Lindt 22 J., Lage 27 № 11 Claus Hinrich Fick 22 J., Lage 37 № 45 Johann Jochim Christoph Michaelsen 22 J., werden hiedurch aufgefordert, sich am 5ten April d. J., wird sein der Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, des Morgens früh 8 Uhr, vor der Landmilitairsession auf dem Amte zu Trittau einzufinden, mit der Verwarnung, daß sie im Nichterscheinungsfalle die gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 26sten Februar 1842.

Scholtz.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die den 9ten d. M. hieselbst eingereichte Vorstellung und Bitte der Anna Juliane Johanne Heide, geb. Hand, früher zu Waabs, adel. Guts Ludewigsburg, jetzt zu Damp, c. cur., wider ihren bisherigen Ehemann, den Arbeitsmann Carl Heide, früher zu Ritenrade, adel. Guts Ludewigsburg, betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, um Edictalladung, ergehet an den Citaten hiemittelst Citation sammt Befehl, ein- für allemal, mithin peremtorisch, in dem nach Ostern d. J. hieselbst zu haltenden Oberconsistorialgericht nach Ordnung des catalogi causarum legali modo zu erscheinen, den Antrag der Citantin anzuhören, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, derselbe erscheine alsdann oder nicht, nichtsdestoweniger auf des erscheinenden Theils Anhalten in der Sache ergehen solle, was den Rechten gemäß.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Oberconsistorium auf Gottorf, den 11ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Zweite Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 2.

Der vor 9 Jahren zur See abgereiste Schiffszimmermann Johann Hinrich Meyer aus Wedel wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, am 23sten d. J., zu haltenden Königl. Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Catharina Elsabe, geb. Voß, wegen seiner langen Abwesenheit wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall dennoch wider ihn ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.

E. A. v. Döring. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

№ 3.

Zweite Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 3.

Der Ehemann Johannes Heinrich Spritus wird hiedurch edictaliter citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, am 23sten d. J., zu haltenden Königl. Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine verlassene Ehefrau Anna Catharina, geb. Eilmann, in Uetersen, klagend wider ihn anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider ihn ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.

E. A. v. Döring. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Die verwittwete Justizräthin thor Straten in Schleswig hat hieselbst cum cur. const. angezeigt,

daß sie zwar kein Bedenken getragen habe, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des weil. Justizraths und Amtsverwalters thor Straten in Ahrensböck, unbedingt anzutreten, jedoch, Behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig halte und daher die Erlassung eines solchen beantragen müsse.

Da nun diesem Antrage stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Justizraths, Amtsverwalters und Hausvogts Hildemar thor Straten in Ahrensböck aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Forderungen bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Gusmann hieselbst anzugeben, die dieselben etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Löck.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Es haben die Kinder und Enkel des verstorbenen Festehufners Westi Esbensen zu Tandschede bei Tandslett die Erbschaft nach demselben zwar pure angetreten, jedoch zur Constatirung der Erbmasse und um sich gegen mögliche Ansprüche zu sichern, auf Erlassung eines Proclams angetragen. Es werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des erwähnten Festehufners Westi Esbensen Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate, unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur und Zurücklassung beglaubter Abschriften von den die Angaben betreffenden Documenten, zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Augustenburger Hardesvogtei, den 26sten Februar 1842.

Prehn.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es haben nachstehende Personen, nemlich

1) der Schustergesell Hans Hinrich Hansen, Sohn des weiland Jnsen Hans Jensen in Tandslett, von welchem seit über 50 Jahren keine Nachrichten eingegangen und dessen Vermögen, jetzt in Betrag 93 ℛ 37½ ß Cour. oder 150 Rbth. 5 ß. S. M., seit dem Jahre 1806 vormundschaftlich administrirt worden, und
2) der Seefahrende Hans Jürgen Petersen, Sohn des weil. Gastwirths Friedrich Petersen in Broemühle, von welchem alle Nachrichten seit über 48 Jahren fehlen, und dessen Vermögen, damals in Betrag 1596 ℛ 35 ß Cour. oder 2554 Rbth. 74 ß. S. M., schon im Jahre 1818 in Folge Genehmigung des Königl. höchstpreislichen Obergerichts seinen muthmaaßlichen Erben gegen gehörige Cautionsleistung ausgeliefert worden,

bescheinigtermaaßen bereits ihr 70stes Lebensjahr erreicht. Es werden daher, auf Anhalten der Beikommenden, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, bemeldte beiden Abwesenden, event. deren Erben und überhaupt Alle, welche an das Vermögen derselben rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Actuariate gehörig zu melden; widrigenfalls die Abwesenden für todt erklärt, die Erben, welche sich nicht angegeben, ausgeschlossen und hinsichtlich des Vermögens der Abwesenden den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Augustenburger Hardesvogtei, den 5ten März 1842.

Prehn.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe c. cur. und nächsten Erben des den 11ten December v. J. verstorbenen Festekäthners Peter Petersen zu Schotzbüll, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Festekäthners Peter Petersen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von diesem Nachlasse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Gerichtsschreiberei zu Broacker gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Königl. Nübel-Hardesvogtei zu Broacker, den 2ten März 1842.

Prehn.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach nunmehro über die auf dem Namen des fallirten Hamburger Bürgers Friedrich Adolph Meyer stehende, von demselben zufolge Contracts vom 4ten Juni 1840 von Johann Eggert Bauser erkaufte Krugstelle in Beckmünde der Special-Concurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an dieses Wesen c. p. irgend einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzugeben, ihre Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, zu produciren, davon Abschriften zurückzulassen, auch procuraturam ad acta zu bestellen.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Gegeben Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 4ten März 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Intestaterben des im Decbr. v. J. zu Möltenort, adel. Guts Schrevenborn, verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt erklärt haben, daß sie seinen geringfügigen Nachlaß nicht vor Aufnehmung eines Inventars desselben und Ermittelung des darauf haftenden Schuldbetrags anzutreten gewilligt seien, und daher zum Zweck der Aufmachung des Massebestandes um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt zu Möltenort Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowol bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, als bei Verlust ihrer Pfandgerechtsame, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für den endlichen Fall, daß die Erben s. Z. die Erbschaft ausschlagen sollten, als Concurs-Proclam zu betrachten ist, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 28sten Februar 1842.

Wittrock.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wann für einen Sohn des zu Köhn im Gute Neuhaus verstorbenen Holländers Jochim Otto Tank, den Schneider Matthias Dominicus Tank, welcher am 9ten Februar 1772 zu Dannan, Kirchspiels Neukirchen, im Fürstenthum Lübeck, geboren ist, mithin jetzt sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, jedoch seit 49 Jahren ohne ertheilte Nachricht von seinem Aufenthaltsorte abwesend gewesen und auch im Jahre 1797 zur Entgegennahme seiner väterlichen Erbportion vergebens aufgefordert worden, hierselbst ein Capitalvermögen von 666 ℛ 32 ß Cour. unter vormundschaftlicher Verwaltung steht: als werden auf Anhalten eines in Kopenhagen wohnhaften Bruders des abwesenden Tank, Namens Otto Christian Tank, und in Folge der Verordnung vom 9ten November 1798 §. 2 und 3 der vorgedachte abwesende Schneider Matthias Dominicus Tank, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und mit seinem Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiermittelst, sub pœna præclusi, aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 28sten Februar 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Eigenthumskathe nebst den bei derselben befindlichen, vormals zur Walkmühle gehörig gewesenen 3 Koppeln nebst Teich und die ihm zuständigen Ländereien der dritten Neuhöfer Parcele an den vormaligen Halbhufner Johann Christian Boeckmann aus Großenbrode verkauft, und, um seinem genannten Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten Grundstücke des Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclamu angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen

procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Häuerling und Schmidt Johann Carl Ruge in Havekost, Amts Ahrensboeck, erklärt hat, daß er wegen Unvermögens zur Befriedigung seiner Gläubiger die Rechtswohlthat der Güterabtretung in Anspruch nehmen müsse, und demnach der Concurs der Gläubiger über seine sämmtliche Haabe und Güter, jedoch unter Vorbehalt der Einreden seiner Gläubiger, zu Recht erkannt worden ist, so werden, nachdem das Königliche Obergericht es genehmigt hat, daß die Angabefrist auf 6 Wochen beschränkt werde, hiemittelst Alle und Jede, welche an den gedachten Häuerling und Schmidt Johann Carl Ruge in Havekost, Amts Ahrensboeck, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und sonstiger Nachtheile, aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Angaben innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von denselben, im Actuariate zu Ahrensboeck zu beschaffen, auch, soferne sie nicht im Amte Ahrensboeck wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Plön, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem auf geschehene Insolvenz-Erklärung über die Habe und Güter des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Hans Hinrich Schmütsch, durch Decret vom 22sten v. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des genannten Cedenten zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, aufgefordert und befehligt, sich mit solchen ihren Forderungen und Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 5ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Halbhufner Hans Steenbock in Nahe in Anleitung des vorhabenden Verkaufs seiner Halbhufenstelle nebst Zubehörungen auf Abgebung eines Proclams Behufs Ermittelung des Schuldenzustandes hat antragen lassen, so werden in Stattgebung dieses Antrages von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiemit Alle und Jede, welche sowohl an den Halbhufner Hans Steenbock als an dessen in Nahe belegene Halbhufenstelle nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, die protocollirten allein ausgenommen, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Verlust derselben und bei Strafe ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau bei dem daselbst eröffneten Professionsprotocoll anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, wenn sie Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 28sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Jacob Rehder, Sohn der weiland Eheleute Hans und Anna Catharina Rehder aus Heede, dessen Vermögen seit dem 7ten Decbr. 1775 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 30sten Januar 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Jacob Rehder oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigen Falles der verschollene Jacob Rehder für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Ranzauer Königl. Administratur, den 4ten März 1842.

v. Stemann.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Nach dem erfolgten Ableben des Hofbesitzers Johann Peter Siemen in Heiligenstedten ist auf die Erlassung eines Proclams angetragen worden.

Von Gerichtswegen werden solchemnach Alle und Jede, die an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Peter Siemen einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst, unter Procuraturbestellung, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Heiligenstedtener Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten Februar 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von dem Gastwirth Nicolaus Ferdinand Gartzen im Weinberge bei Preetz verkauften Grundstücke, als:

1) an die im Weinberge sub № 401 belegene Erbpachtsstelle c. pert. und
2) an das im hiesigen Flecken sub № 213 bei der Kirche belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Nach mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 27sten d. M. ertheilter Auctorisation werden auf Antrag der Ehefrau Anna Maria Meyer, geb. Schmidt (rect. Maria Margaretha Meyer, geb. Schult), c. c. m. zu Jenfeldt, Amts Reinbeck, früher in Neurahlstedt, hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus einer an die ehemaligen Vormünder derselben, den ¾ Hufner Gerd Herrmann Gebers in Neurahlstedt und Johann Herrmann Blinckmann in Altrahlstedt, von ihrem Stiefvater, dem Käthner Herrmann Schwabel in Neurahlstedt, am 10ten Juni 1828 auf die Summe von 650 ℔ Cour. oder 346 Rbthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellten, am selbigen Tage auf dem Folio desselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Tremsbüttel protocollirten, nach einer am 23sten August 1839 geschehenen abschläglichen Bezahlung von 350 ℔ Cour. oder 186 Rbthlr. 64 Bß. S. M. und unter'm selbigen Dato bewirkten Abschreibung und Delirung dieser Summe im Schuld- und Pfandprotocolle, annoch auf die Summe von 300 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. validirenden, verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtsstube zu Tremsbüttel, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Proclams-Extrahentin die Mortificirung der verloren gegangenen Obligation nebst deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Tremsbüttel, nach erfolgter Auszahlung des Restcapitals der 100 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M., werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Tremsbütteler Amthaus, Schloß Reinbeck, den 4ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des in Erfde verstorbenen Hausmannes Hinrich Hinrichs zu haben vermeinen, sollen dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, im Königl. Actuariate zu Süderstapel gehörig angeben.

Süderstapel, den 18ten Februar 1842.

In fidem: *Volquarts*, const.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von dem Käthner Johann Detlev Brügmann in Schinkel überlassene Kathenstelle № 19 mit $2\frac{9}{16}$ Schipp Land und die von dem Parcelisten Wilhelm Hinrich Hansen ebendaselbst veräußerten beiden sogenannten Schaafkoppeln, groß 3 Tonnen $232\frac{9}{16}$ Quadrat-Ruthen, zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst rechtsgehörig angeben.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Rosenkranz, den 14ten Februar 1842.

C. Rahtlev.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von Bendix Hinrich Baasch zu Bredenbeck verkaufte, im adelichen Gute Steinwehr belegene Eigenthumsstelle geltend machen wollen, haben dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen anzumelden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Steinwehr, den 26sten Februar 1842.

Graba.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Ansprüche und Forderungen an die Beneficialmasse der weiland Eheleute Claus Jochim Rath und Margaretha Elisabeth Rath, geb. Steffen, in Döhnsdorf, müssen, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, vor Ablauf von 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst angegeben werden.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weissenhaus, den 25sten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Sämmtliche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Bödener und Schneider Georg Fink zu Rothenhuse, Amts Cismar, verkaufte Bödenerstelle cum pert. daselbst müssen sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Cismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 22sten Februar 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 8.

Sämmtliche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Kleinkäthner Claus Hinrich Howe zu Guttau, Amts Cismar, verkauften Grundstücke cum pert. daselbst, müssen sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Cismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Cismar, den 22sten Februar 1842. *H. v. Döring.*

Pro copia: Reimers.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an einen Schuld- und Pandprotocoll-Extract vom 21sten Juni 1805, lautend auf eine Schuld des Halbhufners Hinrich Hartmann in Bkeitenbeckshorst, an den Schmidt und Virtelhufner Johann Hinrich Göttsche zu Kaltenkirchen, an Betrag 200 ℛ Court. zu 4 pCt. Zinsen nebst dazu gehörigen resp. Cession und Agnitionen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen diese in Uebereinstimmung mit obergerichtlichem Rescript vom 11ten d. M. innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörig anmelden, bei Vermeidung der Mortification sämmtlicher Documente, so wie der Tilgung des Schuldpostens im Schuld- und Pfandprotocoll.

Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen dem Herrn Geheimen Staats- und Finanzminister Grafen v. Moltke zur Grafschaft Bregentved, Rittern vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn v. Lowzow, Director des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs, und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungsacte, betreffend die Entschädigung der adel. Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit ist bestimmt worden:

daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamst zu erlassenden Proclams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Aversionalentschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adel. Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommenen Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Wenn nun das Schleswigsche Obersachwalteramt in Auftrag der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Bezugnahme auf einen von den Besitzern der adel. Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 6ten d. M. hieselbst angetragen hat; so werden, in Deferirung dieses Antrages, sowohl sämmtliche Untergehörige des adelichen St. Johannisklosters und der adel. Güter im Herzogthum Schleswig, welche Entschädigungsansprüche wegen Wegfall der mit dem 1sten Januar 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Schles-

wig, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher die ihnen durch die Vereinbarung vom 7ten März 1840 zugesicherte Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair, wie auch Landgerichtsnotar Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, worin sie ihre besagten vermeintlichen Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des weil. Particuliers Bendix Lüders, Johanna Henriette, geb. Praetorius, für sich und ihre Kinder mit ihrem Curator und Assistenten, dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, hieselbst angezeigt hat, daß sie zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes anzutreten, sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Verstorbene in vielfachen und bedeutenden Geschäftsverbindungen gestanden habe, zu ihrer und ihrer Kinder Sicherung vor künftigen Ansprüchen und Weiterungen, zu der Bitte um die Erlassung eines Indagations-Proclams veranlaßt sehe, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Particuliers Bendix Lüders in Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Feddersen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus aus Schleswig, welche sich seit August 1798 von dort entfernt hat und deren circa 1000 ℔ v. Cour. oder 533 Rbthlr. 32 Bß. S. betragendes Vermögen bisher vormundschaftlich administrirt worden ist, am 3ten Decbr. 1841 ihr siebenzigstes Lebensjahr erreicht hat, und demnach von dem ihr bestellten Curator auf die Erlassung eines desfälligen Proclams hieselbst angetragen worden ist, so wird in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, §. 2 und 3, die gedachte Margaretha Dorothea Johanna Bugislaus hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dieselbe für todt erklärt und mit ihrem Vermögen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 werde verfahren werden.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche binnen obiger Frist ordnungsmäßig zu beschaffen und ferner rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem §. 2 einer zwischen Sr. Excellenz dem Staats- und Finanzminister Grafen von Moltke zur Grafschaft Bregentved, Ritter vom Elephanten, Großkreuz vom Dannebrogs-Orden und Dannebrogsmann, und dem Kammerherrn von Lowzow, Director des Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann, beide in Kopenhagen, als Commissarien Sr. Majestät des Königs und den Bevollmächtigten von Prälaten und der Besitzer adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein abgeschlossenen und Allerhöchst unmittelbar ratificirten Vereinbarungs-Acte, betreffend die Entschädigung der adelichen Güter und Klöster für den Verlust der Zollfreiheit, ist bestimmt worden:

daß den Schleswig-Holsteinischen adelichen Klöstern und Gütern die etwanigen von den Pächtern und Untergehörigen wegen Aufhebung der Zollfreiheit zu machenden Regreßansprüche, so weit solche in Folge eines von den beikommenden Königl. Behörden förderſamſt zu erlassenden Pro-

clams zur Angabe gebracht und justificirt sein werden, von der Hand gehalten werden sollen.

Zugleich ist bestimmt:

daß die Entschädigung der hiezu berechtigten Pächter und Untergehörigen auf den adel. Klöstern und Gütern aus der mit den Klöstern und Gütern verabredeten Aversional-Entschädigungssumme zu leisten sei, insofern der bei der Ermittelung der Entschädigung der adelichen Klöster und Güter zu Grunde gelegte, den in den Jahren 1835—1837 ausgestellten eidlichen Certificaten entnommene Maaßstab dabei nicht überschritten werde.

Da nun das Holsteinische Obersachwalteramt im Auftrage der genannten Commissarien Sr. Majestät des Königs, so wie mit Beziehung auf einen von den Besitzern der adelichen Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gebilligten desfälligen Antrag der fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft in den genannten Herzogthümern, auf die Erlassung des im Vorstehenden erwähnten Proclams unterm 15ten d. M. hieselbst angetragen hat, so werden, in Deferirung dieses Antrages von Obergerichtswegen sowohl sämmtliche Untergehörige der adelichen Klöster und Güter im Herzogthum Holstein, welche Entschädigungs-Ansprüche wegen Wegfall der seit dem Jahre 1839 aufgehobenen Zollfreiheit an die Landesregierung machen zu können vermeinen, als auch diejenigen Gutsbesitzer im Herzogthum Holstein, welche von Seiten der Untergehörigen und Pächter desfällige Ersatzansprüche zu gewärtigen haben möchten und daher eine Schadloshaltung von Seiten der Landesregierung in Anspruch nehmen wollen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, ihre gedachten Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst gehörig anzugeben, die Documente und Urkunden, wodurch sie ihre Ansprüche etwa begründen möchten, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren und wegen Bestellung der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 18ten Februar 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

v. Gusmann.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Pastor Haustedt zu Rinkenis gestorben und dessen Erben erklärt haben, daß sie nur sub beneficio legis et inventarii die Erbschaft antreten wollen, auch die Erlassung eines proclamatis ad indagandum statum bonorum verlangt haben; so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den Verstorbenen und dessen Güter zu haben vermeinen, demselben schuldig sein, oder Pfänder von ihm besitzen sollten, von Gerichtswegen hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente in origine produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 8ten Februar 1842.

Thomsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade protocollirten, wahrscheinlich längst erloschenen, jedoch nicht delirten Documenten, nämlich:

1) einem Erbtheilungs-Contract vom 17ten Februar 1783, errichtet zwischen dem Bürger Niels Thomsen, als gerichtlich bestellten Vormund für des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schiffers Thomas Paulsen unmündigen 5½ Jahr alten Sohn, Thomas Jürgen Paulsen, und Ingeburg Paulsen, des gedachten Thomas Paulsen Wittwe cum curat. const., dem hiesigen Bürger und Schiffszimmermeister Erich Paulsen, worin letztere sich verbindlich gemacht hat,
   a. an ihren Sohn erster Ehe Thomas Jürgen Paulsen, außer Unterhalt und Erziehung bis zur Mündigkeit, wenn diese eingetreten, loco paternorum die Summe von 358 ℛ 3½ ß Cour., jedoch ohne Zinsen auszuzahlen,
   b. demselben ferner seines seligen Vaters silberne Taschenuhr nebst Pettschaft, ferner desselben silberne Schuh- und Knieschnallen zum Voraus zuzugestehen und ihm, wenn er confirmirt oder mündig sein würde, ein Ehrenkleid zu geben, ohne dafür in seiner Erbportion etwas zu kürzen,

   und für welche Verbindlichkeiten die Mutter der Schuldnerin, die Wittwe Maria Catharina Paulsen, Besitzerin des Hauses № 20 im 2ten Viertel der Stadt Apenrade, die Caution als Selbstschuldnerin cum consensu protocollationis übernommen hat, in Folge dessen dieser Erbtheilungs-Contract protocollirt worden ist den 18ten Februar 1783 Fol. 697;
2) einer Obligation, ausgestellt von dem Schiffer Hans Thuesen in Apenrade an Peter Thordsen in der Apenrader Schloßstraße am 1sten April

1800 auf 150 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4½ pCt. jährlich, protocollirt den 2ten April 1800 Fol. 845, cedirt von dem gedachten Thordsen unterm 25sten Nov. 1809 an den hiesigen Bürger und Schiffscapitain Christian Madsen, notirt im Schuld- und Pfandprotocoll den 30sten Decbr. 1809 Fol. 845;

3) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 29sten Aug. 1801 auf 150 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 19ten März 1803 Fol. 757;

4) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 17ten März 1803 auf 300 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 30sten März 1803 Fol. 1079;

5) einer Obligation, ausgestellt von Nicolai Christian Schipper in Apenrade an den Kaufmann Henning Möller in Flensburg am 25sten Juni 1805 auf 550 ℛ Cour. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 6ten Juli 1805 Fol. 1079;

6) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 30sten Juli 1827 auf 2000 ℛ Cour. oder 1066 Rbth. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 9ten August 1827 Fol. 1230;

7) einer Obligation, ausgestellt von dem Buchdrucker Christian August Rathje in Apenrade an den Stadtkassirer Jürgen Moritz Habelien daselbst am 16ten Sept. 1828 auf 917 ℛ 4 ß Cour. oder 489 Rbth. 41⅗ ß. S. M. mit Zinsen zu 4 pCt. jährlich, protocollirt den 18ten October 1828 Fol. 1230,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts d. d. 4ten d. M. aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente anzugeben, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Apenrade werden delirt werden.

Apenrade, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufners Jes Petersen und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Maria Helena in Kolsnap, Kirchspiels Nustrup, haben zwar den Nachlaß ihrer Erblasser unbedingt angetreten, jedoch zur Sicherstellung gegen etwa unbekannte Ansprüche auf Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrages werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Jes Petersen und Ehefrau, weil. zu Kolsnap, namentlich an die dazu gehörige Hufe cum pert. daselbst, aus irgend einem Geunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, im Actuariat der Gramm-Harde auf Lindenthal bei Hadersleben anzugeben und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hadersleben in der Gramm-Hardesvogtei, den 15ten Februar 1842.

Kier.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Käthner und Schuster Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau hat um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und ist in Folge dessen am heutigen Tage über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen für Recht erkannt worden.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden daher Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Käthners und Schusters Behrend Hinrich Prien in Kirch-Barkau, namentlich an die dazu gehörige, in Kirch-Barkau sub № 4 belegene Kathe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, vorschriftsmäßig auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 14ten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Pfarrlaustenkathe cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen rei-

nes Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Pfarrlanstenkathe cum pert. des Johann August Roeper in Gleschendorf, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Johann Böckmann in Großenbrode seine daselbst belegene Landstelle von reichlich 36 Tonnen Land nebst zweien Wohnhäusern ꝛc. verkauft und Behufs Lieferung eines reinen Professions-Protocolls die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt hat: so werden in Folge dieses Antrages (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle, welche dingliche oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle cum pert. zu haben glauben, hiemittelst befehligt, diese Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, hieselbst anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 5ten Februar 1842.

Romundt, adj.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichts- und Obrigkeitswegen werden Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des zu Reinbeck verstorbenen Amtssecretairs Heinrich Christian Carl Stemann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung des Ausschließens von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, geladen und befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königlichen Amtstube, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, zu beschaffen, und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Amthaus Schloß Reinbeck, den 11ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die hiesigen Bürger und Schiffs-Victualienhändler Johann Christian Grünbein und Johann Hinrich Martin Nagell, in firma Grünbein & Nagell, um die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihnen selbige salvis creditorum exceptionibus bewilligt worden, so werden Alle, welche an diese Concursmasse Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadt-Secretariate, und spätestens am 13ten Junius dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Forderungen begründenden Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 3ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben die hiesigen Einwohner, Gebrüder Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, dem Gerichte angezeigt, daß, nachdem sie in einer Reihe von Jahren unter der Firma W. S. Warburg, Banquier- und kaufmännische Geschäfte gemeinschaftlich betrieben, und diese Geschäfts-Verbindung dergestalt, daß, vom Anfange dieses Jahres an, Samuel Salomon Warburg aus dem Geschäft getreten ist, Wolff Salomon Warburg aber selbiges unter bisheriger Firma fortsetze, freundschaftlich aufgehoben, zum Behuf definitiver Auseinandersetzung der bisherigen Societäts-Verhältnisse ein Proclam erforderlich sei, um dessen Erlassung sie gebeten.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben ist; so werden hiedurch alle diejenigen, welche entweder an sie, die einzelnen Socii Wolff Salomon Warburg und Samuel Salomon Warburg, oder an die Firma W. S. Warburg aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, zur Begründung dienenden Documente, als Auswärtige zugleich unter gehöriger Procuratur-Bestellung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 16ten Juni dieses Jahres, als dem

peremtorischen Angabetermine, im hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 7ten Februar 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Nicolai Jordt, weil. Bürgers und Lichtgießers hieselbst, und Maria Jordt, gebornen Clautoft, und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 534 im St. Nicolai-Kirchspiele belegene Wohnhaus cum pert., nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 9ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche

1) an das von dem Kaufmann Wulf Isaacsen verkaufte, in Augustenburg belegene Wohnhaus, und
2) an das von dem Maurermeister Carl Andreas Prüß verkaufte, daselbst belegene Wohnhaus

nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, sollen sich, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Acuariate gehörig melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 8ten Febr. 1842.

Prehn.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Bürgers und Buchdruckers Christian Jacob Fischer Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich, sub poena perpetui silentii et amissi juris, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben.

Friedrichstadt, den 9ten Februar 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche Ansprüche an den Nachlaß des weil. Mühlenpächters Georg Johann Rudenstein zu Ranzau zu haben vermeinen, müssen selbige vor Ablauf von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclms angerechnet, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, hieselbst angeben.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Ranzau, den 11ten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 8ten Stücks № 11.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an die von dem Eingesessenen Hans Jochim Langeloh verkaufte, in Hummelsbüttel belegene Besitzung cum pert. dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 2.

Alle, welche an das von dem Rade- und Stellmacher Andreas Hans Rudolph Nissen in Elderstede, Amts Bordesholm, an den hiesigen Bürger und Böttchermeister Hans Jacob Burchard Krüger verkaufte, sub № 50 im 8ten Quartier dieser Stadt im Friedrichsberge belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 19ten Februar 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

Berichtigung.

Im vorigen Stücke ist Seite 80 Spalte 1 Zeile 15 v. u. dritte und letzte Bekanntmachung statt erste Bekanntmachung zu lesen.

Beilage zum 12. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 21. März 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 7ten März d. J. haben Seine Majestät der König den Kanzelisten bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Jacob Broder Jacobsen, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind: a) Tripolis, b) Alexandria, c) Damiette, d) Constantinopel, e) Tunis, f) Marocco, g) Smyrna, h) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andre Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 4ten März 1842.

H. Holsten. Thonning. Steinmann. Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem auf Antrag der nächsten Angehörigen der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, zu Neuenbrock, eine Untersuchung ihrer bisherigen Vermögens-Verwaltung angestellt worden, und selbige in Folge dieser Untersuchung wegen ihrer verschwenderischen Lebensweise unterm 21sten v. M. pro prodiga erklärt und einer Curatel über selbige verfügt worden; so wird von Obergerichtswegen solches mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Advocat J. C. Schenck in Elmshorn der verwittweten Agentin Olde, geb. Vahlert, in Neuenbrock als curator personae et bonorum constituirt worden, daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen mit der Agentin Olde stehen oder künftig in solche mit ihr treten möchten, sich desfalls an ihren Curator zu wenden haben und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit der Curandin selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig werden betrachtet werden.

Königl. Holsteinisches Obergericht zu Glückstadt, den 1sten März 1842.

W. v. Schirach. Veltheim.

Wriedt.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Festekäthner Claus Peter Jessen in Ulsnis und seine Mutter, des weil. Käthners Johann Jessen Wittwe, daselbst, pro prodigis erklärt und daß ihnen die Hufner Hans Peter Marxen und Andreas Tönsen in Ulsnis und der Käthner Marx Peter Andreas Greve in Taarstedt als Curatoren zugeordnet worden sind. Demzufolge haben alle diejenigen, welche mit besagtem Claus Peter Jessen oder seiner Mutter in Rechtsverhältnissen stehen oder künftig mit ihnen in solche zu treten veranlaßt werden möchten, sich desfalls an die besagten Curatoren zu wenden, und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit den für Verschwender Erklärten selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben und als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 25sten Februar 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Der Ehefrau des Carl Sievers, Antje, geb. Oft, in Hemmingstedt, ist auf deren Ansuchen der Eingesessene Claus Egge d. ä. in Lieth an die Stelle ihres Ehemannes zum Curator ihres Vermögens constituirt, benanntem Carl Sievers aber hinsichtlich des Vermögens seiner Ehefrau die Eingehung rechtsverbindlicher Handlungen untersagt worden, was hiedurch unter der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß vom besagten Carl Sievers in Betreff des

Vermögens seiner Ehefrau eingegangene Geschäfte und übernommene Verbindlichkeiten für nichtig werden erklärt werden. Wornach sich Jedermann zu achten.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 3ten März 1842.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 4.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 23sten August 1840 wegen diebischen Abschneidens von Pferdeschweifen von hieraus verfolgte Vagabonde Wilhelm Dethmann aus Weddingstedt am gestrigen Tage zur Haft gebracht ist, wird hiedurch ordnungsmäßig bekannt gemacht.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 10ten März 1842.

Boysen, const.

Verkauf oder Verhäurung.

Wegen Nichtgenehmigung der am 15ten v. M. erfolgten Gebote, wird auf Verfügung Königlicher Rentekammer ein erneuertes Aufgebot rücksichtlich des Verkaufs oder etwaniger Verhäurung des herrschaftlichen Wilhelminenkoogs in der Ww. Tücksen Gasthofe hieselbst am Dienstag nach Ostern, als am 29sten d. M., Vormittags um 10 Uhr, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung statt haben, welches hiedurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 9ten März 1842.

Eckermann.

Citation.

Nachbenannte aus der Herrschaft Breitenburg entwichene Landmilitairreserven, als: 1) aus dem Kirchspiel Breitenberg: Jasper Böge 36, Johann Hinrich Wendt 44, Johann Peters 26, Johann Horst 27, Hinr. Horst 25 Jahre; 2) aus dem Kirchspiel Stellau: Claus Borchert 25, Asmus Horns 44, Cyriacus Timm 37, Paul Storjohann 39 Jahre; 3) aus dem Kirchspiel Kellinghusen: Hinrich Heesch 34, Johann Hinrich Amsberg 33, Andreas August Roß 32, Peter Gosau 44, Claus Scharp 32, Marten Mohr 44, Louis Ernst Steinmann 25 Jahre; 4) aus dem Kirchspiele Itzehoe: Johann Jürgens 42, Hans Möller 39 Jahre; 5) aus dem Kirchspiel Münsterdorf: Diederich Kröger 33, Conrad Kettner 33, Wilhelm Fischer 33, Hinrich Krohn 31, Claus Schröder 29, Friederich Schmidt 33, Johann Sternbock 43 Jahre; 6) aus dem Kirchspiel Neuenkirchen: Hans Franck 43, Hans Schröder 43 Jahre; 7) aus dem Kirchspiel Neuendrock: Eggert Reimers 37, Johann Bahrs 29, Jacob Bahrs 27, Johann Jürgen Bahrs 24 Jahre alt, werden hiedurch befehligt, am Montage den 18ten April d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause in Itzehoe vor der Landmilitairsession zu erscheinen.

Breitenburg im Oberinspectorate der Herrschaft Breitenburg, den 10ten März 1842.

J. M. Dhal.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Margaretha Sieger, geb. Johannsen, in Hohlmühl c. cur. wider ihren jetzt abwesenden Ehemann Nicolay Jürgen Sieger, früher in Hohlmühl, um eine Edictal-Citation, wird der gedachte Nicolay Jürgen Sieger hiemittelst ein- für allemal citirt und befehligt, am Montage nach dem Dom. Trinit., am 23sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Gottorfer Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was Implorantin wegen seiner böslichen Verlassung wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, wenn er im angesetzten Termin nicht erschiene, auf der Implorantin ferneres Ansuchen die zwischen ihm und ihr bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird. Wornach ꝛc.

Gegeben im Consistorio auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 7ten März 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 2.

Der vor 9 Jahren zur See abgereiste Schiffszimmermann Johann Hinrich Meyer aus Wedel wird hiedurch citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, am 23sten Mai d. J., zu haltenden Königl. Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau Catharina Elsabe, geb. Voß, wegen seiner langen Abwesenheit wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall dennoch wider ihn ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.

E. A. v. Döring. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

№ 3.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extract der Edictal-Citation des 10ten Stücks № 3.

Der Ehemann Johannes Heinrich Spritus wird hiedurch edictaliter citirt und befehligt, vor dem am Montage nach Pfingsten, am 23sten Mai d. J., zu haltenden Königl. Pinneberger Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine verlassene Ehefrau Anna Catharina, geb. Eilmann, in Uetersen, klagend wider

ihn anbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dennoch wider ihn ergehen werde, was den Rechten gemäß ist.

Pinneberg und Rellingen, den 24sten Febr. 1842.

E. A. v. Döring. *G. Adler.*

In fidem copiæ: G. Adler.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, Anna Catharina, geb. Beseler, für sich und ihre unmündigen Kinder, c. cur. dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, unterm 2ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes für sich und ihre Kinder nur sub beneficio legis anzutreten und daher zur Bewirkung eines Beneficial-Proclams sich veranlaßt sehe, so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), Alle und Jede, welche an den Nachlaß des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem am 19ten Januar d. J. das adeliche Gut Lehmkuhlen an den Minister-Residenten der Stadt Hamburg beim Königl. Preußischen Hofe, Carl Godeffroy, verkauft worden, haben die Wittwe und Erben des weil. Agenten, Kaufmanns und Gutsbesitzers Andreas Christiansen hieselbst angezeigt, daß der Käufer die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig erachte, und sie deshalb in Gemäßheit des §. 13 der Verkaufsbedingungen um Erlassung eines solchen bitten müßten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das im Preetzer adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Lehmkuhlen cum pert. nichtprotocollirte, dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 11ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Prodigalitätserklärung des Festekäthners Claus Peter Jessen in Ulsnis und seiner Mutter, der Wittwe des weil. Käthners Johann Jessen daselbst, haben die denselben gerichtlich zugeordneten Curatoren es für erforderlich erachtet, ein Proclam zur Ausmittelung ihres Vermögensbestandes zu extrahiren. In Deferirung der darauf begründeten Bitte werden demnach (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche an Claus Peter Jessen oder seine Mutter Forderungen und Ansprüche irgend einer Art, es seien dingliche oder persönliche, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 8ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der ½ Hufner Frenz Röh in Oberselk seine daselbst belegene ½ Hufe nebst dabei befindlichen Kathenländereien an den jetzigen Pächter Claus Matthias Beck auf Ravenshorst verkauft und demselben ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll versprochen hat, so werden, in Gewährung der darauf begründeten Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams, alle diejenigen, welche an die erwähnten Immobilien nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten

Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amts Gottorfischen Actuariate gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 10ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm, adel. Guts Oehe, sein daselbst belegenes Haus mit Nebengebäuden, Garten und sonstigen Zubehörungen, sowie auch mit den dabei befindlichen Ländereien und Moorgrund an den Einwohner Hans Christian Nissen in Cappeln verkauft und dem Käufer einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die obgedachten Grundstücke des Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, in der hiesigen Gerichtshalterschaft anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 7ten März 1842.

Jessen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Curator des zur See abwesenden Christian Michelsen zu Sandacker, Johannes Lassen daselbst, sich veranlaßt sieht, die Instenstelle und die Parcelenländereien seines Curanden öffentlich verkaufen zu lassen und die Erlassung eines Proclams Behuf der Gewährleistung verlangt hat; so werden in Anleitung dessen Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Instenstelle und die Parcelenländereien cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein: für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 11ten März 1842.

Thomsen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Johann und Maria Dorothea Thomsen, geb. Litzius, in Tarp gestorben und die Vormünder der unmündigen Erbinn freilich kein Bedenken getragen, diesen Nachlaß für ihre Pupillinn anzutreten, indeß zur Ermittelung des Bestandes der Masse um Erlassung eines üblichen Proclams gebeten; als werden, in Gewährung dieses Antrages, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der Protocollgläubiger), welche aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche an den besagten Nachlaß, wozu die dortige Krugstelle gehörig, erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Erbmasse, in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, vorschriftsmäßig in dem Actuariat der Königl. Flensburger Amtsstube zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wornach ꝛc.

Gegeben zu Eestrup in der Uggel-Hardesvogtei, den 12ten März 1842.

M. A. Moritzen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Marx Peter Flügge seine zu Grünland im adeligen Gute Maasleben belegene adel. Maaslebener Freiparcelle № 6 an den Freiparcelisten A. Fuhrmann zu Boesbuyfeld verkauft, und zur Sicherstellung seines Käufers die Erlassung eines landüblichen Proclams über gedachte Parcele hieselbst erbeten hat; so werden in Deferirung dieser Bitte von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die gedachte Freiparcele № 6 cum pert. zu Grünland unterm Gute Maasleben nicht protocollirte, dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, im Justitiariat hieselbst anzugeben und wegen Production der Documente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Eckernförde, im Justitiuriat des adel. Guts Maasleben, den 10ten März 1842.

Bong-Schmidt.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Rücksichtlich des vor vielen Jahren zur See gegangenen Nikolaus Beier, geb. zu Friedrichstadt am 27sten Decbr. 1771, fehlt seit dessen Entfernung es an jedweder Nachricht. Ein aus Tetenbüll demselben zugefallenes Erbtheil hat daher für den Abwesenden unter Verwaltung gesetzt werden gemußt. Nachdem aber letzterer sein 70stes Lebensjahr jetzt vollendet hat, werden auf geschehenes Ansuchen

hiedurch von uns, Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, sowol der bisher verschollene Nikolaus Beier, als auch im Fall seines erfolgten Ablebens dessen etwanige Leibeserben oder sonstige unbekannte Erben, und überhaupt Alle und Jede, welche an das für den Verschollenen verwaltete Vermögen Ansprüche, sei es nun als muthmaaßliche Erben oder sonst aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, von Gerichts wegen aufgefordert und angewiesen, binnen 12 Wochen sich in unterzeichneter Landschreiberei, unter Beobachtung des gesetzlich Erforderlichen, gehörig zu melden, und fernere Verfügung zu gewärtigen; und zwar unter der Verwarnung, daß bei von Seiten des Verschollenen unterbliebener Meldung derselbe für todt werde erklärt, wider die sich nicht angegeben habenden Erben oder etwanigen Gläubiger aber die Ausschließung demnächst werde ausgesprochen und über das verwaltete Vermögen den Rechten gemäß werde verfügt werden.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 18ten Febr. 1842.

(L. S.) (L. S.)

Eckermann.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die blödsinnige Tochter des vor mehreren Jahren verstorbenen Schustermeisters Joachim Feddermann Christian, Namens Christine Christian, mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben, so werden hiermittelst von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath, Erben und Gläubiger derselben peremtorisch aufgefordert und befehligt, ihre an den sehr geringfügigen Nachlaß derselben habenden Erbansprüche, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat in gehöriger Form rechtsbehörig anzugeben.

Friedrichstadt, den 16ten März 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch, den nichtprotocollirten Creditoren des verstorbenen Jann Evert Hems zu Hemmerwurth, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der nachgelassenen Wittwe des gedachten Verstorbenen und der Vormünder der unmündigen Kinder desselben, welche sich über den Nachlaß aus einander zu setzen beabsichtigen, alle an besagten Jann Evert Hems euch zustehenden Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 19ten Febr. 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Jebens, Kirchspielschreiber.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nichtprotocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Claus Dreesen in Krumstedt:

Da Claus Dreesen in Krumstedt mit Tode abgegangen ist, und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des bestellten curatoris massae, des Eingesessenen Claus Johann Kühl in Krumstedt, bewilligt habe; so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärtigen nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 24sten Febr. 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Absterben der Ehefrau des hiesigen Schiffers Jacob Boldt, Namens Margaretha, verehelicht gewesenen Grave, geb. Schipmann, und geschehener Publication des mit ihrem zweiten Ehemann errichteten gemeinschaftlichen Testaments, in welchem für die Intestaterben der Ehefrau die Summe von 800 Rthlr. S. M. oder 500 Rthlr. vorm. Cour. ausgesetzt worden, haben sich zum Genuß dieses Legats rechtsbehörig gemeldet, Hinrich Schippmann in Heiligenstedten, Metta Warns in Uhrendorf, Hinrich Petersen auf dem lübschen Kamp, sowie Meta Lohmann in Heiligenstedten, sämmtlich als Geschwister und Geschwister Kinder der Verstorbenen. Da nun von selbigen auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaniger Collegataren angetragen worden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche außer den bereits benannten Personen, an das gedachte Legat rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12

Wochen, vom Datum der letzten Publication dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim hiesigen Stadtsecretariat zu melden, daselbst ihre Legitimation zu beschaffen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, den 8ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Es haben der Rademacher Detlev Friederich Petersen, der Tuchmacher Jochim Nicolaus Wilckens, der Fuhrknecht Hans Detlev Lemburg, der Tischler Marx Blunck und der Arbeitsmann Ernst Heinrich Wulff, sämmtlich in Neumünster, von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm, zur Aufführung neuer Häuser, Bauplätze gekauft, und behufs der Erlangung von Folien im Schuld- und Pfand-Protocoll auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen alle und die, welche an die von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm an die Extrahenten verkauften 5 Bauplätze aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Gerechtsame und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube zu melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 9ten März 1842.

v. *Brockdorff.*

In fidem: Kellermann.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners und Thierarztes Peter Stoltenberg in Praustorf haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen unbedingt anzutreten, jedoch um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen in Zukunft gesichert zu sein, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten wollten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Käthners und Thierarztes Peter Stoltenberg in Praustorf, namentlich an die dazu gehörige, sub № 11 in Praustorf belegene Kathe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten März 1842.

F. v. Reventlou.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anzeige der Intestaterben des verstorbenen Häuersmannes Gerhard Einfeld zu Grashorst, daß sie dessen Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen, werden in Anleitung obergerichtlicher Bewilligung vom 1sten l. M. Alle und Jede, welche Ansprüche an den Nachlaß des benannten Erblassers zu haben glauben, angewiesen, sich, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse mit selbigen, binnen der Frist von sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, bei dem hieselbst im Justitiariate zu eröffnenden Professions-Protocolle zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Documente unter Zurücklassung beglaubter Abschriften und Procuratur-Bestellung, wenn sie Auswärtige, vorzuzeigen.

Kiel, im Justitiariate des adelichen Guts Bothcamp, den 3ten März 1842.

F. Boie.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anzeige des Bauervogts Johann Jürgen Schumacher zu Belau, daß er die ihm zugehörige 14te Schönboeckener Parcele von ohngefähr 73 Tonnen mit Bewilligung Beikommender zu theilen beabsichtige und damit verbundenes Ersuchen um Errichtung zweier separirter Folien für die von gedachter seiner Stelle abzulegenden Ländereien nebst Gebäuden, werden (mit gesetzmäßiger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche gegen die Theilung der bezeichneten Hypothek etwas einzuwenden oder sich zur Protocollation eignende Ansprüche auf die demnächst neu zu errichtenden Folien zu haben glauben, aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb der Frist von 12 Wochen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schönboecken, den 14ten März 1842.

F. Boie.

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter P. M. Hansen, Besitzer einer Roßmühle zu Dänischenhagen, adel. Guts Eckhoff, hieselbst angezeigt, wie er nicht im Stande sei, seine in ihn dringenden Gläubiger zu befriedigen, und er deshalb geziemend um die Rechtswohlthat der Güterabtretung bitten müsse, dieser Bitte auch unter

Vorbehalt etwanigee Einreden der Gläubiger stattgegeben, und demnach am heutigen Tage das Concursverfahren über die Haabe und Güter des Erbpächters P. M. Hansen eröffnet worden, als werden vom Patrimonialgerichte des adel. Guts Eckhoff Alle und Jede, welche an den genannten Erbpächter P. M. Hansen und an dessen zu Dänischenhagen, adel. Guts Eckhoff, belegenen Erbpachtstelle aus irgend einem Grunde Forderungen, Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger, rücksichtlich deren es bloß einer Angabe der restirenden Zinsen bedarf), nicht weniger diejenigen, welche von dem genannten Cridar Pfänder besitzen, oder ihm mit Schulden verhaftet sind, hiemittelst ein= für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, und zwar unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile, sich innerhalb der verordnungsmäßigen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren resp. Forderungen, Ansprüchen, Pfändern und Schulden bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff, Auswärtige unter gehöriger Procuraturbestellung, zu melden, die in ihren Händen befindlichen, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Originale zu produciren und beglaubigte Abschriften davon bei dem Professionsprotocolle zurückzulassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Kiel in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff, den 3ten März 1842.

Karstens.

№ 19.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ¾ Hufner und Krüger Hans Jochim Timm in Vorburg seine daselbst belegene ¾ Hufen= und privilegirte Krugstelle mit Zubehör verkauft und mit seinem Käufer sich vereinbart hat, auf gemeinschaftliche Kosten die Erlassung eines öffentlichen Proclams sowohl zur Sicherstellung des Käufers wegen etwaniger unbekannter Ansprüche, als auch zur Ausmittelung des Vermögensbestandes des Verkäufers, zu bewirken, auch auf die Erlassung dieses Proclams geziemend angetragen worden ist, so werden, in Gewährung dieses Antrags, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte ¾ Hufen= und privilegirte Krugstelle nebst Zubehör des Hans Jochim Timm dingliche und hypothecarische, oder an diesen selbst persönliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion, namentlich auch bei Verlust sowohl jeglichen dinglichen Anspruchs an gedachte ¾ Hufen= und privilegirte Krugstelle, als persönlicher Forderungen an den bisherigen Besitzer Hans Jochim Timm, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Besorger zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Tremsbütteler Amthaus, Schloß Reinbeck, den 28sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 20.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Herr Obergerichts=Advocat, Stuhlmann, als executor des, von der neulich hieselbst verstorbenen Catharine Margarethe Cecilie Menadié, geb. Sparka, des weiland hiesigen Bürgers Johann Peter Menadié Wittwe, den 13ten Januar 1837 errichteten Testaments, zum Behuf der Regulirung dieser Erbmasse, um Erlassung eines öffentlichen Proclams gebeten, und dieser Bitte stattgegeben worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die im beregten Testamente entweder zu Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht worden, alle diejenigen, welche als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde an den Nachlaß der gedachten Eheleute rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 21sten Julius dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe=Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Ansprüche begründenden Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur=Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 14ten März 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Die verwittwete Justizräthin thor Straten in Schleswig hat hieselbst cum cur. const. angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken getragen habe, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des weil. Justizraths und Amtsverwalters thor Straten in Ahrensböck, unbedingt anzutreten, jedoch, Behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig halte und daher die Erlassung eines solchen beantragen müsse.

Da nun diesem Antrage stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Justizraths, Amtsverwalters und Hausvogts Hildemar thor Straten in Ahrensböck aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hie

durch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Forderungen bei dem Kanzelei- und Obergerichts-secretair v. Gusmann hieselbst anzugeben, die dieselben etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Löck.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben nachstehende Personen, nemlich

1) der Schustergesell Hans Hinrich Hansen, Sohn des weiland Insten Hans Jensen in Tandslett, von welchem seit über 50 Jahren keine Nachrichten eingegangen und dessen Vermögen, jetzt in Betrag 93 ℔ 37½ ß Cour. oder 150 Rbth. 5 ß. S. M., seit dem Jahre 1806 vormundschaftlich administrirt worden, und
2) der Seefahrende Hans Jürgen Petersen, Sohn des weil. Gastwirths Friedrich Petersen in Broemühle, von welchem alle Nachrichten seit über 48 Jahren fehlen, und dessen Vermögen, damals in Betrag 1596 ℔ 35 ß Cour. oder 2554 Rbth. 74 ß. S. M., schon im Jahre 1818 in Folge Genehmigung des Königl. höchstpreislichen Obergerichts seinen muthmaaßlichen Erben gegen gehörige Cautionsleistung ausgeliefert worden,

bescheinigtermaaßen bereits ihr 70stes Lebensjahr erreicht. Es werden daher, auf Anhalten der Beikommenden, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, bemeldte beiden Abwesenden, event. deren Erben und überhaupt Alle, welche an das Vermögen derselben rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Actuariate gehörig zu melden; widrigenfalls die Abwesenden für todt erklärt, die Erben, welche sich nicht angegeben, ausgeschlossen und hinsichtlich des Vermögens der Abwesenden den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Augustenburger Hardesvogtei, den 5ten März 1842. *Prehn.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe c. cur. und nächsten Erben des den 11ten December v. J. verstorbenen Festekäthners Peter Petersen zu Schotzbüll, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Festekäthners Peter Petersen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von diesem Nachlasse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Gerichtsschreiberei zu Broacker gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Königl. Rübel-Hardesvogtei zu Broacker, den 2ten März 1842.

Prehn.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach nunmehro über die auf dem Namen des fallirten Hamburger Bürgers Friedrich Adolph Meyer stehende, von demselben zufolge Contracts vom 4ten Juni 1840 von Johann Eggert Bauser erkaufte Krugstelle in Beckmünde der Special-Concurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an dieses Wesen c. p. irgend einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzugeben, ihre Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, zu produciren, davon Abschriften zurückzulassen, auch procuraturam ad acta zu bestellen.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Gegeben Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 4ten März 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Intestaterben des im Decbr. v. J. zu Möltenort, adel. Guts Schrevenborn, verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt erklärt haben, daß sie seinen geringfügigen Nachlaß nicht vor Aufnehmung eines Inventars desselben und Ermittelung des darauf haftenden Schuldbetrags anzutreten gewilligt seien, und daher zum Zweck der Aufmachung des Massebestandes um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt zu Möltenort Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowol

bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, als bei Verlust ihrer Pfandgerechtsame, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für den endlichen Fall, daß die Erben s. Z. die Erbschaft ausschlagen sollten, als Concurs-Proclam zu betrachten ist, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 28sten Februar 1842.

Wittrock.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Wann für einen Sohn des zu Köhn im Gute Neuhaus verstorbenen Holländers Jochim Otto Tank, den Schneider Matthias Dominicus Tank, welcher am 9ten Februar 1772 zu Dannau, Kirchspiels Neukirchen, im Fürstenthum Lübeck, geboren ist, mithin jetzt sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, jedoch seit 40 Jahren ohne ertheilte Nachricht von seinem Aufenthaltsorte abwesend gewesen und auch im Jahre 1797 zur Entgegennahme seiner väterlichen Erbportion vergebens aufgefordert worden, hierselbst ein Capitalvermögen von 666 ℛ 32 ß Cour. unter vormundschaftlicher Verwaltung steht: als werden auf Anhalten eines in Kopenhagen wohnhaften Bruders des abwesenden Tank, Namens Otto Christian Tank, und in Folge der Verordnung vom 9ten November 1798 §. 2 und 3 der vorgedachte abwesende Schneider Matthias Dominicus Tank, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und mit seinem Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiermittelst, sub poena præclusi, aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 28sten Februar 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 27

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Eigenthumskathe nebst den bei derselben befindlichen, vormals zur Walkmühle gehörig gewesenen 3 Koppeln nebst Teich und die ihm zuständigen Ländereien der dritten Neuhöfer Parcele an den vormaligen Halbhufner Johann Christian Boeckmann aus Großenbrode verkauft, und, um seinem genannten Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten Grundstücke des Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Jacob Rehder, Sohn der weiland Eheleute Hans und Anna Catharina Rehder aus Heede, dessen Vermögen seit dem 7ten Decbr. 1775 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 30sten Januar 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Jacob Rehder oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigen Falles der verschollene Jacob Rehder für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Ranzauer Königl. Administratur, den 4ten März 1842.

v. Stemann.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Festehufners Westi Esbensen zu Tandschede bei Tandslett Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr besitzen, sollen sich, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen

Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate gehörig melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 26sten Februar 1842.

Prehn.

№ 30.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 9.

Alle, welche an den zum Concurs gekommenen Häuerling und Schmidt Johann Carl Ruge in Havekost, Amts Ahrensboeck, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und sonstiger Nachtheile, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Plön, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 31.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 10.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Hans Hinrich Schmütsch, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 5ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 32.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den Halbhufner Hans Steenbock in Rahe oder seine daselbst belegene Halbhufenstelle nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen geltend machen wollen, müssen solche (mit Ausnahme der protocollirten) bei Verlust derselben und bei Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörig anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 28sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach dem erfolgten Ableben des Hofbesitzers Johann Peter Siemen in Heiligenstedten ist auf die Erlassung eines Proclams angetragen worden.

Von Gerichtswegen werden solchemnach Alle und Jede, die an den verstorbenen Hofbesitzer Johann Peter Siemen einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, hieselbst, unter Procuraturbestellung, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Heiligenstedtener Justitiariat zu Itzehoe, den 23sten Februar 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die von dem Gastwirth Nicolaus Ferdinand Gartzen im Weinberge bei Preetz verkauften Grundstücke, als:

1) an die im Weinberge sub № 401 belegene Erbpachtsstelle c. pert. und
2) an das im hiesigen Flecken sub № 213 bei der Kirche belegene Haus c. pert.,

aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Februar 1842.

F. v. Reventlou.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 27sten v. M. ertheilter Auctorisation werden auf Antrag der Ehefrau Anna Maria Meyer, geb. Schmidt (rect. Maria Margaretha Meyer, geb. Schult), c. c. m. zu Jenfeldt, Amts Reinbeck, früher in Neurahlstedt, hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus einer an die ehemaligen Vormünder derselben, den 3 Hufner Gerd Herrmann Gebers in Neurahlstedt und Johann Herrmann Blinckmann in Altrahlstedt, von ihrem Stiefvater, dem Käthner Herrmann Schwabel in Neurahlstedt, am 19ten Juni 1828 auf die Summe von 650 ℔. Cour. oder 346 Rthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellten, am selbigen Tage auf dem Folio desselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Amts Tremsbüttel protocollir-

ten, nach einer am 23sten August 1839 geschehenen abschläglichen Bezahlung von 350 ℔ Cour. oder 186 Rbthlr. 64 Bß. S. M. und unterm selbigen Dato bewirkten Abschreibung und Delirung dieser Summe im Schuld- und Pfandprotocolle, annoch auf die Summe von 300 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M. validirenden, verloren gegangenen Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Tremsbüttel, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß auf Antrag der Proclams-Extrahentin die Mortificirung der verloren gegangenen Obligation nebst deren Delirung im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Tremsbüttel, nach erfolgter Auszahlung des Restcapitals der 100 ℔ Cour. oder 160 Rbthlr. S. M., werde verfügt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Tremsbütteler Amthaus, Schloß Reinbeck, den 4ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 3.

Alle, welche an das von dem Einwohner und Schiffszimmermann Friedrich Lorenz Schwensen in Cappeln verkaufte, daselbst im 2ten Quartier № 17 litr. A. belegene Wohnhaus c. pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Verlust derselben und Strafe des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei dem im Actuariat des Fleckens Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocoll gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 7ten Februar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 4.

Alle, welche an das von dem Einwohner und Stellmacher Hinrich Wolff Heß in Cappeln verkaufte, daselbst im 4ten Quartier № 12 belegene Wohnhaus cum pert. dingliche, dasselbe realiter afficirende nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei dem im Actuariat zu Cappeln abzuhaltenden Angabeprotocoll gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 18ten Februar 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 8.

Zu dem Nachlaß der weiland Eheleute Nommen Paulsen und Paulena Nommens auf Oland müssen sich Richard Bonncken, Sohn des weil. Schiffscapitains Bonncken in Husum und seiner Wittwe Trincke daselbst, eventuell dessen Erben, ferner die von letzteren Eheleuten außer dem zweiten Sohne Eduard und den Töchtern Catharina Louise und Juliane Caroline etwa sonst noch hinterlassenen Kinder, eventuell deren Erben, so wie zugleich alle nicht protocollirte Gläubiger und alle Pfandinhaber, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, gehörig anhero melden.

Königl. Landvogtei auf Pellworm, den 12ten Februar 1842.

C. W. Jacobsen.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 9.

Alle (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von dem hiesigen Kaufmann August Ludwig Schewell verkaufte, in der Mühlenstraße hieselbst belegene Wohnhaus nebst Pertinentien Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 8ten Februar 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 10.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von Jochim Rauert verkaufte Anbauerstelle auf dem Diedrichsdorfer Felde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 10ten Februar 1842.

Schröder, abs. dom. præf.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 14.

Mit Ausnahme der protocollirten und derjenigen Gläubiger, welche sich auf das unterm 17ten Decbr.

1840 bereits erlassene Proclam gemeldet, haben Alle, welche an den Eingesessenen Dittmer Jürgs in Wedel und an seine daselbst belegene Besitzung cum pert. aus irgend einem Grunde noch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten Februar 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 9ten Stücks № 15.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger und Pfandinhaber der erstverstorbenen Eheleute Diedrich Möller und Anna Catharina Möller haben ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, im hiesigen Gerichte ordnungsmäßig zu beschaffen.

Haseldorf im Justitiariat des Guts Hetlingen, den 19ten Februar 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an den Nachlaß des in Erfde verstorbenen Hausmannes Hinrich Hinrichs zu haben vermeinen, sollen dieselben binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung des Proclams, im Königl. Actuariate zu Süderstapel gehörig angeben.

Süderstapel, den 18ten Februar 1842.

In fidem: *Volquarts*, const.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche dingliche Ansprüche und Forderungen an die von dem Käthner Johann Detlev Brügmann in Schinkel überlassene Kathenstelle № 19 mit $2\frac{9}{16}$ Schipp Land und die von dem Parcelisten Wilhelm Hinrich Hansen ebendaselbst veräußerten beiden sogenannten Schaafkoppeln, groß 3 Tonnen $232\frac{9}{16}$ Quadrat-Ruthen, zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung, hieselbst rechtsgehörig angeben.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Rosenkranz, den 14ten Februar 1842.

C. Rahtlev.

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von Bendix Hinrich Baasch zu Bredenbeck verkaufte, im adelichen Gute Steinwehr belegene Eigenthumsstelle geltend machen wollen, haben dieselben, bei Vermeidung des Verlustes, innerhalb 12 Wochen anzumelden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Steinwehr, den 26sten Februar 1842.

Graba.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 6.

Ansprüche und Forderungen an die Beneficialmasse der weiland Eheleute Claus Jochim Rath und Margaretha Elisabeth Rath, geb. Steffen, in Döhnsdorf, müssen, bei Strafe gänzlicher Ausschließung, vor Ablauf von 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtsbehöriger Weise hieselbst angegeben werden.

Lütjenburg, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Weissenhaus, den 25sten Februar 1842.

Lorentzen.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 7.

Sämmtliche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Bödener und Schneider Georg Fink zu Rothenhuse, Amts Eismar, verkaufte Bödenerstelle cum pert. daselbst müssen sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Eismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Eismar, den 22sten Februar 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 8.

Sämmtliche dingliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an die von dem Kleinkäthner Claus Hinrich Howe zu Guttau, Amts Eismar, verkauften Grundstücke cum pert. daselbst, müssen sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Eismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen angegeben werden.

Königliches Amthaus zu Eismar, den 22sten Februar 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

Beilage zum 13. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 28. März 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 14ten März d. J. haben Se. Majestät der König den Candidaten der Theologie, Friedrich Carl Anton Ludwig August Georg Jacobsen, zum Prediger zu Hütten, in der Probstei Hütten, allerhöchst zu ernennen und den bisherigen Prediger zu Boel, in der Probstei Gottorff, Peter Friedrich Tychsen, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Publicandum
abiejten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:

a) Tripolis, b) Alexandria, c) Damiette, d) Constantinopel, e) Tunis, f) Marocco, g) Smyrna, h) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andre Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 4ten März 1842.

H. Holsten. Thonning. Steinmann. Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Festekäthner Claus Peter Jessen in Ulsnis und seine Mutter, des weil. Käthners Johann Jessen Wittwe, daselbst, pro prodigis erklärt und daß ihnen die Hufner Hans Peter Marxen und Andreas Tönsen in Ulsnis und der Käthner Marx Peter Andreas Greve in Taarstedt als Curatoren zugeordnet worden sind. Demzufolge haben alle diejenigen, welche mit besagtem Claus Peter Jessen oder seiner Mutter in Rechtsverhältnissen stehen oder künftig mit ihnen in solche zu treten veranlaßt werden möchten, sich desfalls an die besagten Curatoren zu wenden, und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit den für Verschwender Erklärten selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben und als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 25sten Februar 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Der Ehefrau des Carl Sievers, Antje, geb. Ost, in Hemmingstedt, ist auf deren Ansuchen der Eingesessene Claus Egge d. ä. in Lieth an die Stelle ihres Ehemannes zum Curator ihres Vermögens constituirt, benanntem Carl Sievers aber hinsichtlich des Vermögens seiner Ehefrau die Eingehung rechtsverbindlicher Handlungen untersagt worden, was hiedurch unter der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß vom besagten Carl Sievers in Betreff des Vermögens seiner Ehefrau eingegangene Geschäfte und übernommene Verbindlichkeiten für nichtig werden erklärt werden. Wornach sich Jedermann zu achten.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 3ten März 1842.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 3.

Unterm 28sten Januar d. J. ist unter hiesigem Jurisdictions-Bezirke ein paßloser Vagabonde, der sich Johann Carl Ferdinand Schubert aus Danzig, Johann Barthling bei Hage bei Emden in Ostfriesland, Friedrich Claas genannt, und sich zuerst für einen Gärtner, dann für einen Schneider, zuletzt für einen Copiisten und Handelsmann ausgegeben hat, aufgegriffen worden. Da dies Individuum seiner ganzen Persönlichkeit und der ausweichenden Art seiner Depositionen zufolge höchst wahrscheinlich ein gefährlicher Gauner oder entwichener Züchtling ist, so werden, unter dem Bemerken, daß Arrestat seit 1837 von Danzig sich entfernt, und seit der Zeit sich besonders in Preußen, Mecklenburg, Hamburg und Holstein umhergetrieben haben will, alle Criminal- und

Polizeibehörden, denen eine Kunde über dies Subject beiwohnen möchte, ganz ergebenst zur Hülfe Rechtens aufgefordert, wo möglich eine nähere Aufklärung über dieses unten näher signalisirte Individuum dem unterzeichneten Amthause zukommen lassen zu wollen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 16ten März 1842.

v. Warnstedt, adj.

Signalement.

Johann Carl Ferdinand Schubert ist angeblich aus Danzig gebürtig, 33 Jahr alt und 77 Zoll hoch, hat schwarzes Haar und Bart, freie Stirn, braune Augen, einen scheu verstohlenen Blick, schwarze Augenbraunen, spitze Nase, großen Mund, gesunde Zähne, von denen auf der linken Seite ein Backenzahn fehlt, schmale Backen, große Ohren, kurzen Hals und eingebogene Kniee, ist sonst proportionirt, spricht hochdeutsch, im preussischen Dialect, und geht langsam und schwerfällig. Zur Zeit seiner Verhaftung war derselbe mit blau buntem Halstuch, blau lakener Weste mit eisernen Knöpfen, dunkeln Beinkleidern und einem Staubmantel von ausgebleichtem grünen Bombasin bekleidet.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Margaretha Sieger, geb. Johannsen, in Hohlmühl c. cur. wider ihren jetzt abwesenden Ehemann Nicolay Jürgen Sieger, früher in Hohlmühl, um eine Edictal-Citation, wird der gedachte Nicolay Jürgen Sieger hiemittelst ein- für allemal citirt und befehligt, am Montage nach dem Dom. Trinit., am 23sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Gottorfer Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was Implorantin wegen seiner böslichen Verlassung wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, wenn er im angesetzten Termin nicht erschiene, auf der Implorantin ferneres Ansuchen die zwischen ihm und ihr bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird. Wornach ꝛc.

Gegeben im Consistorio auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 7ten März 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Peter Rösch, gegenwärtig bei dem Hofbesitzer Matthias Hell in Raa, wird dessen seitherige Ehefrau Doris Rösch, geborne Janssen, aus Elmshorn, befehligt und edictaliter geladen, am Donnerstage, den 28sten April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause auf Ranzau vor dem alsdann versammelten ordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr obgenannter Ehemann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst rechtliche Entscheidung zu vernehmen. Erscheint Citatin nicht, so wird auf des Citanten Antrag dennoch erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 18ten März 1842.

v. Stemann. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Hufner Johannes Peter Fürstenau seine zu Thumbye belegene ¾ Festehufe c. p., sowie einen daselbst befindlichen Bauplatz von 4 Schipp 14 Ruthen Quantität verkauft, und dem Käufer statt der Gewähr die Lieferung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professions-Protocolls versprochen hat, so werden in Gewährung der darauf begründeten Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams alle diejenigen, welche an die erwähnten Immobilien nicht protocollirte, dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amt Gottorfischen Actuariate gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 16ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Schreiber Hans Petersen auf Ohrfeld, Besitzer der bisher von dem Schneider Andreas Ohlsen bewohnten, in Gintoft belegenen adel. Norgaarder Freikathe, dieselbe an den Häuerinsten Asmus Petersen verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Evictions-Proclams hieselbst beantragt hat, so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an die gedachte Freikathe dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, hiermittelst von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon und, insofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung, im Actuariate des adel. Guts Norgaard hieselbst zu melden.

Glücksburg, im Königl. Justitiariat des adel. Guts Norgaard, den 19ten März 1842.

F. v. Berger.
In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Güter des Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Schiffers Carl Albrecht Rönnau in Norder-Sanct-Jürgen bei Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Creditoren) Alle und Jede, welche an denselben und an seine Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Rechts- und Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, deshalb innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concurs-Masse, im Hospitals-Secretariate hieselbst sich zu melden und gehörige Angabe zu machen, ihre Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg im Hospitals-Gerichte, den 8ten März 1842.

Im Auftrage:
F. Johannsen, Secretair.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da nach dem Tode des weiland Erbfestekäthners und Parcelisten Jens Caspersen auf Seegaard-Feld die gerichtliche Regulirung seiner Verlassenschaft und die Erlassung eines Indagationsproclams erforderlich geworden, so werden (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Jens Caspersen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariate anzugeben, und resp. wegen Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente, Hinterlassung beglaubigter Abschriften und Bestellung eines Actenprocurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Apenrade, im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 19ten März 1842.

Schow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die beiden im Schuld- und Pfand-Protocolle der Wilster Marsch protocollirten Documente, als:

1) eine von Thies Mahn unter dem 25sten Mai 1820 an den Amtssecretair Georg Löck in Itzehoe auf 4000 ℔ S. H. Cour. oder 2,133⅓ Rbt. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Obligation, protocollirt Fol. 15 der Dammducht, und
2) ein Erbvergleich vom 18ten Januar 1815, wornach weil. Fabian Alpen's Wittwe an ihre Tochter erster Ehe, Abel Alpen, ein väterliches Vermögen von 3250 ℔ S. H. Cour. oder 1733⅓ Rbth. schuldigt, protocollirt auf dem jetzt Claus Wilkens in Schotten zugehörigen Hofe, Fol. 24 der Postfelder Ducht,

haben bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Original-Verschreibungen verloren gegangen. Auf den Antrag Beikommender und nach Authorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den beiden oben bezeichneten Verschreibungen irgend einige Ansprüche oder Forderungen herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei zu Wilster ihre desfällige Angabe rechtsbehörig zu beschaffen, auch Procuratur zu bestellen, falls sie auswärtig sind; unter der Androhung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente mortificirt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 16ten März 1842.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nach dem am 23sten März v. J. erfolgten Tode des Vieh- und Pferdehändlers Hinrich Harz zu Grube hat über dessen geringfügigen Nachlaß wegen Ueberschuldung der Concurs der Gläubiger erkannt werden müssen und werden demnach Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde glauben Ansprüche machen zu können und nicht bereits ihre Forderungen auf der Cismarer Amtstube angemeldet haben, aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, auf der Amtstube zu Cismar mit ihren Ansprüchen sich zu melden und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 12ten März 1842.

H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von den Erben des weil. Bauervogts und Hufners Marx Hinrich Sager zu Lenste auf Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres Erblassers angetragen worden, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Bauervogts und Hufners Marx Hinrich Sager, namentlich an die dazu gehörigen, zu Lenste belegenen

Immobilien, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Präclusion, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an gerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Eismar gehörig anzugeben und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 14ten März 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nach dem Ableben des Eingesessenen Johann Dittmer Ladiges in Hollm, hat dessen Tochter Anna Elsabe, verehelicht an Tönnies Schroeder daselbst, als hauptsächliche Testaments-Erbin, namentlich der zum Nachlasse gehörigen Immobilien, cum curatore marito erklärt, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, und mit Rücksicht auf die verwickelten Verhältnisse, in welchen der Verstorbene gelebt, auf die Erlassung eines Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrags werden daher (mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen) Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Johann Dittmer Ladiges in Hollm, namentlich an die dazu gehörige, in Hollm belegene Besitzung cum pertin., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit citirt und aufgefordert, damit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts sich zu melden, die ihre Angabe begründenden Documente, wovon dem Angabe-Protocoll beglaubte Abschriften anzulegen sind, vorzuzeigen, und, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 18ten März 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, Anna Catharina, geb. Beseler, für sich und ihre unmündigen Kinder, c. cur. dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, unterm 2ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes für sich und ihre Kinder nur sub beneficio legis anzutreten und daher zur Bewirkung eines Beneficial-Proclams sich veranlaßt sehe, so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), Alle und Jede, welche an den Nachlaß des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem am 19ten Januar d. J. das adeliche Gut Lehmkuhlen an den Minister-Residenten der Stadt Hamburg beim Königl. Preußischen Hofe, Carl Godeffroy, verkauft worden, haben die Wittwe und Erben des weil. Agenten, Kaufmanns und Gutsbesitzers Andreas Christiansen hieselbst angezeigt, daß der Käufer die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig erachte, und sie deshalb in Gemäßheit des §. 13 der Verkaufsbedingungen um Erlassung eines solchen bitten müßten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das im Preetzer adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Lehmkuhlen cum pert. nichtprotocollirte, dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 11ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm, adel. Guts Oehe, sein daselbst belegenes Haus mit Nebengebäuden, Garten und sonstigen Zubehörungen, sowie auch mit den dabei befindlichen Ländereien und Moorgrund an den Einwohner Hans Christian Nissen in Cappeln verkauft und dem Käu-

fer einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die obgedachten Grundstücke des Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, in der hiesigen Gerichtshalterschaft anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 7ten März 1842.

Jessen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Curator des zur See abwesenden Christian Michelsen zu Sandacker, Johannes Lassen daselbst, sich veranlaßt sieht, die Instenstelle und die Parcelenländereien seines Curanden öffentlich verkaufen zu lassen und die Erlassung eines Proclams Behuf der Gewährleistung verlangt hat; so werden in Anleitung dessen Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Instenstelle und die Parcelenländereien cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein: für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 11ten März 1842.

Thomsen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die blödsinnige Tochter des vor mehreren Jahren verstorbenen Schustermeisters Joachim Feddermann Christian, Namens Christine Christian, mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben, so werden hiermittelst von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath, Erben und Gläubiger derselben peremtorisch aufgefordert und befehligt, ihre an den sehr geringfügigen Nachlaß derselben habenden Erbansprüche, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat in gehöriger Form rechtsbehörig anzugeben.

Friedrichstadt, den 16ten März 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Absterben der Ehefrau des hiesigen Schiffers Jacob Boldt, Namens Margaretha, verehelicht gewesenen Grave, geb. Schipmann, und geschehener Publication des mit ihrem zweiten Ehemann errichteten gemeinschaftlichen Testaments, in welchem für die Intestaterben der Ehefrau die Summe von 800 Rthlr. S. M. oder 500 Rthlr. vorm. Cour. ausgesetzt worden, haben sich zum Genuß dieses Legats rechtsbehörig gemeldet, Hinrich Schippmann in Heiligenstedten, Metta Warns in Uhrendorf, Hinrich Petersen auf dem lübschen Kamp, sowie Meta Lohmann in Heiligenstedten, sämmtlich als Geschwister und Geschwister Kinder der Verstorbenen. Da nun von selbigen auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaniger Collegataren angetragen worden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche außer den bereits benannten Personen, an das gedachte Legat rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Publication dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim hiesigen Stadtsecretariat zu melden, daselbst ihre Legitimation zu beschaffen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, den 8ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Es haben der Rademacher Detlev Friederich Petersen, der Tuchmacher Jochim Nicolaus Wilckens, der Fuhrknecht Hans Detlev Lemburg, der Tischler Marx Blunck und der Arbeitsmann Ernst Heinrich Wulff, sämmtlich in Neumünster, von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm, zur Aufführung neuer Häuser, Bauplätze gekauft, und behufs der Erlangung von Folien im Schuld- und Pfand-Protocoll auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen alle und die, welche an die von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm an die Extrahenten verkauften 5 Bauplätze aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Gerechtsame und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube zu melden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 9ten März 1842.

v. Brockdorff.
In fidem: Kellermann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners und Thierarztes Peter Stoltenberg in Praustorf haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß des Verstorbenen unbedingt anzutreten, jedoch um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen in Zukunft gesichert zu sein, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten wollten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Käthners und Thierarztes Peter Stoltenberg in Praustorf, namentlich an die dazu gehörige, sub № 11 in Praustorf belegene Kathe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten März 1842.

F. v. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anzeige des Bauervogts Johann Jürgen Schumacher zu Belau, daß er die ihm zugehörige 14te Schönboeckener Parcele von ohngefähr 73 Tonnen mit Bewilligung Beikommender zu theilen beabsichtige und damit verbundenes Ersuchen um Errichtung zweier separirter Folien für die von gedachter seiner Stelle abzulegenden Ländereien nebst Gebäuden, werden (mit gesetzmäßiger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche gegen die Theilung der bezeichneten Hypothek etwas einzuwenden oder sich zur Protocollation eignende Ansprüche auf die demnächst neu zu errichtenden Folien zu haben glauben, aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb der Frist von 12 Wochen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adel. Guts Schönboecken, den 14ten März 1842.

F. Boie.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der ¾ Hufner und Krüger Hans Jochim Timm in Vorburg seine daselbst belegene ¾ Hufen- und privilegirte Krugstelle mit Zubehör verkauft und mit seinem Käufer sich vereinbart hat, auf gemeinschaftliche Kosten die Erlassung eines öffentlichen Proclams sowohl zur Sicherstellung des Käufers wegen etwaniger unbekannter Ansprüche, als auch zur Ausmittelung des Vermögensbestandes des Verkäufers, zu bewirken, auch auf die Erlassung dieses Proclams geziemend angetragen worden ist, so werden, in Gewährung dieses Antrags, hierdurch von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte ¾ Hufen- und privilegirte Krugstelle nebst Zubehör des Hans Jochim Timm dingliche und hypothecarische, oder an diesen selbst persönliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Präclusion, namentlich auch bei Verlust sowohl jeglichen dinglichen Anspruchs an gedachte ¾ Hufen- und privilegirte Krugstelle, als persönlicher Forderungen an den bisherigen Besitzer Hans Jochim Timm, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Tremsbüttel, unter Wahrnehmung des Rechtserforderlichen, zu melden, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Besorger zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Tremsbüttteler Amthaus, Schloß Reinbeck, den 28sten Februar 1842.

Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Herr Obergerichts-Advocat Stuhlmann, als executor des, von der neulich hieselbst verstorbenen Catharine Margarethe Cecilie Menadié, geb. Sparka, des weiland hiesigen Bürgers Johann Peter Menadié Wittwe, den 13ten Januar 1837 errichteten Testaments, zum Behuf der Regulirung dieser Erbmasse, um Erlassung eines öffentlichen Proclams gebeten, und dieser Bitte stattgegeben worden; so werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die im beregten Testamente entweder zu Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht worden, alle diejenigen, welche als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde an den Nachlaß der gedachten Eheleute rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 21sten Julius dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Ansprüche begründenden Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 14ten März 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche nicht protocollirte Ansprüche an den Festekäthner Claus Peter Jessen in Ulsnis und dessen Mutter haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 8ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von dem ½ Hufner Frenz Röh an Claus Matthias Beck verkaufte, zu Oberselck belegene ¼ Hufe nebst dabei befindlichen Kathenländereien nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 10ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der kürzlich zu Tarp verstorbenen Eheleute Thomsen Ansprüche erheben wollen, müssen sich (mit Ausnahme der Prorocolligläubiger und legitimirten Erben) in 12 Wochen ordnungsmäßig im Flensburger Amtsactuariate melden.

Gegeben zu Eestrup in der Uggel-Hardesvogtei, den 12ten März 1842.

M. A. Moritzen.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die von dem Freiparcelisten Marx Peter Flügge verkaufte, zu Grünland im adel. Gute Maasleben belegene Freiparcele № 6 cum pert. nicht protocollirte, dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Justitiariate hieselbst rechtsbehörigerniaaßen anzugeben.

Gegeben Eckernförde, im Justitiariat des adel. Guts Maasleben, den 10ten März 1842.

Bong-Schmidt.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 9.

Der verschollene Nicolaus Beier, geb. zu Friedrichstadt am 27sten December 1771, dessen etwanige Leibeserben, und wer sonst an das bisher für denselben verwaltete Vermögen von Erbschaftswegen oder anderweitig Ansprüche zu haben vermeint, muß sich binnen 12 Wochen hieselbst, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, gehörig angeben.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 18ten Febr. 1842.

(L. S.) (L. S.)

Eckermann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 11.

Nichtprotocollirte Creditoren des verstorbenen Jann Evert Heins zu Hemmerwurth müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 19ten Febr. 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift:

Jebens, Kirchspielschreiber.

№ 26.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 12.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Claus Dreesen in Krumstedt, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 24sten Febr. 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 27

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 16.

Gläubiger des zu Grashorst verstorbenen Häuersmannes Gerhard Einfeld haben sich, bei Strafe des Ausschlusses von dessen Masse, innerhalb der Frist von 6 Wochen bei dem hieselbst im Justitiariate zu eröffnenden Professionsprotocolle zu melden.

Kiel, im Justitiariate des adelichen Guts Bothcamp, den 3ten März 1842.

F. Boie.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 12ten Stücks № 18.

Alle, welche an den zum Concurs gekommenen Erbpächter P. M. Hansen und an dessen zu Dänischenhagen, adel. Guts Eckhoff, belegenen Erbpachtstelle Forderungen, Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, von demselben Pfänder besitzen, oder ihm mit Schulden verhaftet sind, werden hiemittelst geladen, und zwar unter Androhung der gesetzlichen Nachtheile,

sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden.

Decretum Kiel in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff, den 3ten März 1842.

Karstens.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach nunmehro über die auf dem Namen des fallirten Hamburger Bürgers Friedrich Adolph Meyer stehende, von demselben zufolge Contracts vom 4ten Juni 1840 von Johann Eggert Bauser erkaufte Krugstelle in Beckmünde der Special-Concurs erkannt worden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an dieses Wesen c. p. irgend einige Forderungen und Ansprüche, sie haben Namen, wie sie immer wollen, zu haben vermeinen möchten, hierdurch aufgefordert, sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung, hieselbst anzugeben, ihre Documente, worauf sie ihre Forderungen begründen, zu produciren, davon Abschriften zurückzulassen, auch procuraturam ad acta zu bestellen.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Gegeben Beckmünder Justitiariat zu Itzehoe, den 4ten März 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Eingesessene Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Eigenthumskathe nebst den bei derselben befindlichen, vormals zur Walkmühle gehörig gewesenen 3 Koppeln nebst Teich und die ihm zuständigen Ländereien der dritten Neuhöfer Parcele an den vormaligen Halbhufner Johann Christian Boeckmann aus Großenbrode verkauft, und, um seinem genannten Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten Grundstücke des Jochim Christian Wulf zur Walkmühle, Amts Ahrensboeck, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 10ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an einen Schuld- und Pfandprotocoll-Extract vom 21sten Juni 1805, lautend auf eine Schuld des Halbhufners Hinrich Hartmann in Breitenbeckshorst, an den Schmidt und Virtelhufner Johann Hinrich Göttsche zu Kaltenkirchen, an Betrag 200 ℛ Court. zu 4 pCt. Zinsen nebst dazu gehörigen resp. Cession und Agnitionen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen diese in Uebereinstimmung mit obergerichtlichem Rescript vom 11ten d. M. innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörig anmelden, bei Vermeidung der Mortification sämmtlicher Documente, so wie der Tilgung des Schuldpostens im Schuld- und Pfandprotocoll.

Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 18ten Februar 1842.

Scholtz.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 9.

Alle, welche an den zum Concurs gekommenen Häuerling und Schmidt Johann Carl Ruge in Havekost, Amts Ahrensboeck, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiemittelst, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse, des Verlustes ihrer Pfandrechte und sonstiger Nachtheile, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Plön, den 22sten Februar 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

Beilage zum 14. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. April 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 19ten März d. J. ist dem Untergerichts-Advocaten Heinrich Georg Christian Meyersahm in Oldenburg eine Concession zur Treibung der Notariatsgeschäfte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ertheilt worden.

Unterm 21sten desselben Monats sind den Candidaten der Rechte, Jürgen Herrmann Biernatzki aus Altona, Johann Wilhelm Esmarch aus Leetzen, Friedrich August Peter Hedde aus Rendsburg, Johann Peter Heinrich Hirnklow Stemann aus Husum und Jürgen Jürgensen aus Stübbeck, Bestallungen als Untergerichts-Advocaten, und zwar den vier erstgenannten für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, dem letztgenannten aber für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allerhöchst ertheilt worden.

Unterm 26sten März d. J. haben Se. Maj. der König Se. Hochfürstliche Durchlaucht, den Feldmarschall, Landgrafen Friedrich zu Hessen, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte als Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und Oberpräsident der Schleswig-Holsteinischen Regierung in Gnaden zu entlassen und dagegen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, den General-Lieutenant und commandirenden General in den Herzogthümern, Prinzen Friedrich Emil August zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, wiederum zum Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und Oberpräsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung zu ernennen geruht.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:

a) Tripolis, b) Alexandria, c) Damiette, d) Constantinopel, e) Tunis, f) Marocco, g) Smyrna, h) die Insel Candia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andre Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Welches den öffentlichen Blättern, wo dergleichen herauskommen, einzurücken ist.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 4ten März 1842.

H. Holsten. Thonning. Steinmann. Bræstrup. Skibsted.

Dahl.

Bekanntmachungen.

№ 1.

In Uebereinstimmung mit dem §. 5 des Circulairs vom 7ten Novbr. 1837 wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des §. 10 der Verordnung vom 24sten Octbr. 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wegen Uebertretung gedachter Verordnung im Jahre 1841 mit Mulcten belegt sind: a) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Lüthje Schleef, Fabrikant aus Elmshorn, Christian Fenner, aus Neuenbrok: zu Wilster. Schwerin, Bürger und Kaufmann aus Kiel, Andreas Jacob Hedde, Handlungsreisender aus Kiel: zu Neumünster. Melchior Steigerwald, Probenhändler aus Friedrichstadt, F. C. Schenck, Tabacksfabrikant aus Altona, Joh. Theodor Andersen, Kaufmann aus Wilster: zu Meldorf. Paul Harbordt, Handlungsreisender aus Viersen, H. L. Cohn, Handlungsreisender aus Hamburg, Moritz Meyer, Cigarrenmacher und Handelsmann aus Kopenhagen, Johann Behnke, Weinhändler aus Hamburg, Hartwig Meyer Siesbye, Handlungsreisender aus Paris, H. Pontoppidan, Handlungsreisender aus Altona, Wolf Reimers, Handlungsreisender aus Hamburg, C. F. Döll, Handlungsreisender aus Hamburg: zu Pinneberg. Andreas Christian August Lüders, Handlungsreisender aus Lübeck: zu Hadersleben. Johann Heinrich Lorentz Hansen, Handlungsreisender aus Flensburg: zu Aerröskjöbing. Carl Christoph Ehregott Schäffer, Handlungsreisender aus Lübeck: zu Hadersleben. b) im Königreiche Dänemark: Jacob Fuchs, Handlungsreisender von Baumbach, bei Coblenz: zu Kopenhagen.

Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium zu Kopenhagen, den 15ten März 1842.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Festekäthner Claus Peter Jessen in Ulsnis und seine Mutter, des weil. Käthners Johann Jessen Wittwe, daselbst, pro prodigis erklärt und daß ihnen die Hufner Hans Peter Marxen und Andreas Tönsen in Ulsnis und der Käthner Marx Peter Andreas Greve in Taarstedt als Curatoren zugeordnet worden sind. Demzufolge haben alle diejenigen, welche mit besagtem Claus Peter Jessen oder seiner Mutter in Rechtsverhältnissen stehen oder künftig mit ihnen in solche zu treten veranlaßt werden möchten, sich desfalls an die besagten Curatoren zu wenden, und ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit den für Verschwender Erklärten selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten für sie zur Folge haben und als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 25sten Februar 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Der Ehefrau des Carl Sievers, Antje, geb. Oft, in Hemmingstedt, ist auf deren Ansuchen der Eingesessene Claus Egge d. ä. in Lieth an die Stelle ihres Ehemannes zum Curator ihres Vermögens constituirt, benanntem Carl Sievers aber hinsichtlich des Vermögens seiner Ehefrau die Eingehung rechtsverbindlicher Handlungen untersagt worden, was hiedurch unter der Verwarnung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß vom besagten Carl Sievers in Betreff des Vermögens seiner Ehefrau eingegangene Geschäfte und übernommene Verbindlichkeiten für nichtig werden erklärt werden. Wornach sich Jedermann zu achten.

Süderdithmarsische Landvogtei zu Meldorf, den 3ten März 1842.

Lempfert.

Zur Beglaubigung der Abschrift: Wagner.

№ 4.

Unterm 28sten Januar d. J. ist unter hiesigem Jurisdictions-Bezirke ein paßloser Vagabonde, der sich Johann Carl Ferdinand Schubert aus Danzig, Johann Barthling bei Hage bei Emden in Ostfriesland, Friedrich Claas genannt, und sich zuerst für einen Gärtner, dann für einen Schneider, zuletzt für einen Copiisten und Handelsmann ausgegeben hat, aufgegriffen worden. Da dies Individuum seiner ganzen Persönlichkeit und der ausweichenden Art seiner Depositionen zufolge höchst wahrscheinlich ein gefährlicher Gauner oder entwichener Züchtling ist, so werden, unter dem Bemerken, daß Arrestat seit 1837 von Danzig sich entfernt, und seit der Zeit sich besonders in Preußen, Mecklenburg, Hamburg und Holstein umhergetrieben haben will, alle Criminal- und Polizeibehörden, denen eine Kunde über dies Subject beiwohnen möchte, ganz ergebenst zur Hülfe Rechtens aufgefordert, wo möglich eine nähere Aufklärung über dieses unten näher signalisirte Individuum dem unterzeichneten Amthause zukommen lassen zu wollen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 16ten März 1842.

v. Warnstedt, adj.

Signalement.

Johann Carl Ferdinand Schubert ist angeblich aus Danzig gebürtig, 33 Jahr alt und 77 Zoll hoch, hat schwarzes Haar und Bart, freie Stirn, braune Augen, einen scheu verstohlenen Blick, schwarze Augenbraunen, spitze Nase, großen Mund, gesunde Zähne, von denen auf der linken Seite ein Backenzahn fehlt, schmale Backen, große Ohren, kurzen Hals und eingebogene Kniee, ist sonst proportionirt, spricht hochdeutsch, im preussischen Dialect, und geht langsam und schwerfällig. Zur Zeit seiner Verhaftung war derselbe mit blau buntem Halstuch, blau lakener Weste mit eisernen Knöpfen, dunkeln Beinkleidern und einem Staubmantel von ausgebleichtem grünen Bombasin bekleidet.

№ 5.

Die zur Erbmasse der verstorbenen Christina Dorothea Wulff gehörige Vollhufe zu Wulfsdorf, Kirchspiels Gleschendorf, soll am 18ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden; Gebäude und Feldinventar befinden sich im besten Zustande und ist das dabei befindliche Land, circa 80 Tonnen, von der allerbesten Beschaffenheit. Die Verkaufsbedingungen können vier Wochen vor der Auction auf der Stelle selbst und beim hiesigen Actuariate eingesehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden, und giebt der Administrator der Stelle auf Verlangen an Ort und Stelle die nöthige Auskunft.

Im Wulfsdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

Steckbrief.

Der unten signalisirte, wegen Diebstahls inhaftirte Hinrich Sellmann hat in der Nacht vom 18ten auf den 19ten d. M. aufs Neue Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß auf Tangstedt zu entweichen. — Die respectiven Behörden werden demnächst ersucht, auf diesen Verbrecher, welcher schon zweimal Zuchthausstrafe erlitten, vigiliren zu lassen, und im Fall der Habhaftwerdung davon, behufs der Abholung gegen Kostenerstattung, anher Anzeige machen zu wollen.

Tangstedter Justitiariat zu Altona, den 26sten März 1824.

Reiche.

Signalement.

Name: Hinrich Sellmann; Geburtsort: Winzeldorf in der Herrschaft Pinneberg; Alter: 55 Jahr;

Statur: 62½ Zoll; Haare: braun, stark mit grau gemischt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: groß; Mund: mittelmäßig; besondere Kennzeichen: keine; Sprache: plattdeutsch: Kleidung: dunkelblaue Jacke von englischem Leder mit weißem Parchent gefüttert und mit eisernen gegossenen Knöpfen; lange weite Beinkleider vom nämlichen Zeuge, hölzerne Pantoffeln, blaue wollene Strümpfe, bunter Shawl um den Hals, Weste von braungrauen eigengemachtem Zeuge mit weißen Metallknöpfen, blaue Tuchmütze mit Schirm; weiße wollene Unterjacke; Hemd von Flachs.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten Catharina Margaretha Sieger, geb. Johannsen, in Hohlmühl c. cur. wider ihren jetzt abwesenden Ehemann Nicolay Jürgen Sieger, früher in Hohlmühl, um eine Edictal-Citation, wird der gedachte Nicolay Jürgen Sieger hiemittelst ein- für allemal citirt und befehligt, am Montage nach dem Dom. Trinit., am 23sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Königlichen Gottorfer Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was Implorantin wegen seiner böslichen Verlassung wider ihn vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, wenn er im angesetzten Termin nicht erschiene, auf der Implorantin ferneres Ansuchen die zwischen ihm und ihr bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird. Wornach ꝛc.

Gegeben im Consistorio auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 7ten März 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Peter Rösch, gegenwärtig bei dem Hofbesitzer Mathias Hell in Raa, wird dessen seitherige Ehefrau Doris Rösch, geborne Jansen, aus Elmshorn, befehligt und edictaliter geladen, am Donnerstage, den 28sten April c. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause auf Ranzau vor dem alsdann versammelten ordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr obgenannter Ehemann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst rechtliche Entscheidung zu vernehmen. Erscheint Citatin nicht, so wird auf des Citanten Antrag dennoch erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 18ten März 1842.

v. Stemann. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Friedrich Fries zu Ballegaarde die Stammparcele Ballegaarde an Gebäuden und Ländereien, die 4te und 5te Parcele aus der Koppel Lehnshold, die 3te Parcele aus der Koppel Breeng, eine Parcele aus der Koppel Knoll und die Mühle mit dem dazu gehörigen Lande verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an den gedachten Besitz cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in dem Justitiariate des adelichen Gutes Ballegaarde zu Gravenstein, den 17ten März 1842.

Thomsen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende im Schuld- und Pfandprotocolle des Ostertheils Eiderstedt protocollirte, größtentheils verloren gegangene Documente undelirt stehen, und zwar:

I. auf dem Folio des weil. Christian Jürgens in Witzwort aus Cating,

1) eine väterliche Aussage vom 22sten Octbr. 1803, worin selbiger sich zur Verpflegung und Erziehung seiner Tochter Anna Jürgens und Auskehrung von 200 ℔ an selbige verpflichtet; protocollirt den 24sten Oct. 1803;
2) ein zwischen demselben und Michael Gösler in Witzwort über eine Fenne von 3 Dt. 5 S. 24 R. 13½ Fuß den 31sten März 1806 errichteter, eod. portocollirter Kaufcontract, rat. evictionis;
3) ein von demselben mit Peter Bohns in Seeth auf Zahlung von 1200 ℔ am 22sten April 1803 eingegangener Vergleich; protocollirt den 13ten März 1808;
4) eine wider selbigen für F. P. Feddersen in Friedrichstadt auf 79 ℔ 2 ß unterm 8ten October 1808 zur Execution gezeichnete, eod. dato protocollirte Verwarnung der Stallerschaft vom 26sten Aug. 1808;
5) ein zwischen Andres Broderſen auf dem Moordeich in Oldenswort und Pastor Dieck in Witzwort über 2 Pflugfennen den 5ten

März 1807 auf 6 Jahr errichteter Häuercontract, in welchem Christian Jürgens für gedachten Brodersen wegen Zahlung der jährlichen Häuersumme von 318 ℔ 9 ß die Bürgschaft übernimmt; protocollirt den 19ten Decbr. 1810;

6) ein zwischen Christian Jürgens und Claus Hinrichs in Witzwort über 5 Dt. 2 S. 12 R. 7½ Fuß in Rigsbüll belegenes Späting den 15ten Februar 1823 errichteter Kaufbrief, auf welchem die Kaufsumme bis auf die den Erben des Peter Bohns in Stapelholm angewiesenen 350 ℔ v. C. oder 186 Rbth. 64 Bß. S. delirt ist; protocollirt den 17ten Febr. 1823;

II. eine auf dem Folio des Claus Peters auf Sonnenberg im Kirchspiel Coldenbüttel den 17ten Novbr. 1770 protocollirte, den 9ten Aug. 1785 auf dem Namen des Peter Clausen reprotocollirte Wardirsacte vom 24sten Octbr. 1770, aus welcher Jacob Sickes 120 ℔ zustand, demnächst delirt bis auf 80 ℔;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Rescripts des Königlich Schleswigschen Obergerichts vom 7ten März d. J. per decretum vom $11/19$ d. M. bewilligt worden, so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die Protocollata im Schuld- und Pfandprotocoll werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 22sten März 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Claus Pries in Stolpe die ihm zuständige 20ste Stolper Erbpachtstelle nebst Zubehör an seinen Sohn Claus Christian Pries daselbst verkauft und sowohl um seinem benannten Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines folium liefern zu können, als auch den status seiner persönlichen Schulden zu erfahren, um die Erlassung eines landesüblichen Proclams gebeten, werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede (unter gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche aus irgend einem Grunde an gedachten Claus Pries oder die von demselben verkaufte 20ste Stolper Erbpachtstelle Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, mit selbigen sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb der Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in originali zu produciren und davon beglaubte Abschriften zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige, einen procurator ad acta zu bestellen.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 23sten März 1842.

F. Boie.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des Hufenpächters Friedrich Sander im Gute Rosenhof Concurs, unter Vorbehalt der Einreden seiner Gläubiger, erkannt ist, so werden Alle, welche daran Forderungen und Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, dieselben, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, hieselbst binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses an, gehörig zu melden, wofür Auswärtigen der Actuar Hülse als Altenprocurator vorgeschlagen wird.

Rosenhöfer Justitiariat zu Oldenburg, den 23sten März 1842.

Petersen, Dr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Anna Dorothea Elisa Sach, geb. Gloy, c. c. m. in Kesdorf, werden hiedurch Alle und Jede, welche an das Vermögen derselben, namentlich an ihre beiden in Roebel und Kesdorf belegenen Vollhufen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Beeanntmachung desselben, damit auf rechtsbehörige Weise beim hiesigen Actuariate zu melden.

Im Roebeler und Kesdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Einwohner und Seifenfabrikant Ferdinand August Heinrich Schmedtto hat um Bewilligung eines Foliums für sein neu erbautes, vor dem Kremperthor sub № 118 liegendes Wohnhaus nebst Fabrikgebäude cum pert. und desfallsige Erlassung eines Proclams angesucht.

Daher werden Alle, welche an die vorbesagten Immobilien cum pert. protocollationsfähige Rechte und Ansprüche, oder bei der Bewilligung des Foliums etwas zu erinnern haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Syndicat zu melden und ihre desfallsigen Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls selbige später mit solchen Anträgen nicht sollen gehört, sondern das nachgesuchte Folium dem Extrahenten bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1842.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Romundt.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe des hieselbst verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister, Magdalena Elisabeth Burmeister, gebornen Stapelfeld, cum curat., um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des Verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister und an die von ihm besessene hieselbst belegene Erbpachtsstelle cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlasse, hiemit geladen, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Justitiariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original zu produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen.

Stockelsdorf im Justitiariat, den 22sten März 1842.
Dose.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Besitzer des adelichen Meierhofes Grönwoldt, Herr Rudolph Stauber, hat dem Gerichte angezeigt, daß er diesen Meierhof cum inventario et pertinentiis, namentlich den früheren Knickrehmschen Erbpachtsländereien, verkauft, er seinem Käufer, Herrn C. v. Destinon zu Wilhelminenhof, ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium versprochen und um die Erlassung eines Real-Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Meierhof Grönwoldt dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, und Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, hieselbst anzugeben.

Segeberg, im Muggesfelder Justitiariate, den 21sten März 1842.
(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Güter des Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Schiffers Carl Albrecht Rönnau in Norder-Sanct-Jürgen bei Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Creditoren) Alle und Jede, welche an denselben und an seine Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Rechts- und Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, deshalb innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concurs-Masse, im Hospitals-Secretariate hieselbst sich zu melden und gehörige Angabe zu machen, ihre Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg im Hospitals-Gerichte, den 8ten März 1842.

Im Auftrage:
F. Johannsen, Secretair.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Die beiden im Schuld- und Pfand-Protocolle der Wilster Marsch protocollirten Documente, als:

1) eine von Thies Mahn unter dem 25sten Mai 1820 an den Amtssecretair Georg Löck in Itzehoe auf 4000 ℔ S. H. Cour. oder 2,133⅓ Rbt. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Obligation, protocollirt Fol. 15 der Dammducht, und
2) ein Erbvergleich vom 18ten Januar 1815, wornach weil. Fabian Alpen's Wittwe an ihre Tochter erster Ehe, Abel Alpen, ein väterliches Vermögen von 3250 ℔ S. H. Cour. oder 1733⅓ Rbth. schuldigt, protocollirt auf dem jetzt Claus Wilkens in Schotten zugehörigen Hofe, Fol. 24 der Posselder Ducht,

haben bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Original-Verschreibungen verloren gegangen. Auf den Antrag Beikommender und nach Authorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den beiden oben bezeichneten Verschreibungen irgend einige Ansprüche oder Forderungen herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei zu Wilster ihre desfällige Angabe rechtsbehörig zu beschaffen, auch Procuratur zu bestellen, falls sie auswärtig sind; unter der Androhung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente mortificirt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 16ten März 1842.
v. Kardorff.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an eine von J. P. Fürstenau verkaufte, zu Thumbye belegene ½ Festehufe c. p. nebst Bauplatz nicht protocollirte, dingliche Ansprüche

zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 16ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die von dem Schreiber Hans Petersen auf Ohrfeld verkaufte, in Gintoft belgene, bisher von dem Schneider Andreas Ohlsen bewohnte adel. Norgaarder Freikathe müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des adel. Guts Norgaard hieselbst ordnungsmäßig angegeben werden.

Glücksburg, im Königl. Justitiariat des adel. Guts Norgaard, den 19ten März 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Erbfestekäthners und Parcelisten Jens Caspersen, weil. zu Seegaard-Feld, sind, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariat anzugeben.

Apenrade, im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 19ten März 1842.

Schow.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 6.

Die Ansprüche und Forderungen an den proclamirten Nachlaß des weil. Vieh- und Pferdehändlers Hinrich Harz zu Grube sind, soweit nicht bereits geschehen, sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Eismar gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 12ten März 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 7.

Sämmtliche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Bauervogts und Hufners Marx Hinrich Sager zu Lenste, namentlich an die dazu gehörigen, daselbst belegenen Immobilien, sind, sub pœna præclusi, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Amtstube zu Eismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen anzugeben.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 14ten März 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den verstorbenen Eingesessenen Johann Dittmer Ladiges in Hollm, namentlich an die dazu gehörige, in Hollm belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 18ten März 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die verwittwete Justizräthin thor Straten in Schleswig hat hieselbst cum cur. const. angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken getragen habe, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des weil. Justizraths und Amtsverwalters thor Straten in Ahrensböck, unbedingt anzutreten, jedoch, Behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig halte und daher die Erlassung eines solchen beantragen müsse.

Da nun diesem Antrage stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Justizraths, Amtsverwalters und Hausvogts Hildemar thor Straten in Ahrensböck aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und beseligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche und Forderungen bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair v. Gusmann hieselbst anzugeben, die dieselben etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, und wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Löck.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben nachstehende Personen, nemlich

1) der Schustergesell Hans Hinrich Hansen, Sohn des weiland Insten Hans Jensen in Tandslett, von welchem seit über 50 Jahren keine Nachrichten eingegangen und dessen Vermögen, jetzt in Betrag 93 ℛ 37½ ß Cour. oder 150 Rbth. 5 ß. S. M., seit dem Jahre 1806 vormundschaftlich administrirt worden, und

2) der Seefahrende Hans Jürgen Petersen, Sohn des weil. Gastwirths Friedrich Petersen in Broemühle, von welchem alle Nachrichten seit über 48 Jahren fehlen, und dessen Vermögen, damals in Betrag 1596 ℛ 35 ß Cour. oder 2554 Rbth. 74 ß. S. M., schon im Jahre 1818 in Folge Genehmigung des Königl. höchstpreislichen Obergerichts seinen muthmaaßlichen Erben gegen gehörige Cautionsleistung ausgeliefert worden,

bescheinigtermaaßen bereits ihr 70stes Lebensjahr erreicht. Es werden daher, auf Anhalten der Beikommenden, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798, bemeldte beiden Abwesenden, event. deren Erben und überhaupt Alle, welche an das Vermögen derselben rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Actuariate gehörig zu melden; widrigenfalls die Abwesenden für todt erklärt, die Erben, welche sich nicht angegeben, ausgeschlossen und hinsichtlich des Vermögens der Abwesenden den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Augustenburger Hardesvogtei, den 5ten März 1842.

Prehn.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe c. cur. und nächsten Erben des den 11ten December v. J. verstorbenen Festekäthners Peter Petersen zu Schotzbüll, um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten Festekäthners Peter Petersen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von diesem Nachlasse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Gerichtsschreiberei zu Broacker gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen.

Königl. Nübel-Hardesvogtei zu Broacker, den 2ten März 1842.

Prehn.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Intestaterben des im Decbr. v. J. zu Möltenort, adel. Guts Schrevenborn, verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt erklärt haben, daß sie seinen geringfügigen Nachlaß nicht vor Aufnehmung eines Inventars desselben und Ermittelung des darauf haftenden Schuldbetrags anzutreten gewilligt seien, und daher zum Zweck der Aufmachung des Massebestandes um die Erlassung eines Proclams gebeten haben, so werden in Gewährung dieses Antrages Alle und Jede, welche an den Nachlaß des gedachten verstorbenen Altentheilers Hinrich Matthias Schütt zu Möltenort Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke besitzen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, sich damit, sowol bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, als bei Verlust ihrer Pfandgerechtsame, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, welches für den endlichen Fall, daß die Erben s. Z. die Erbschaft ausschlagen sollten, als Concurs-Proclam zu betrachten ist, bei dem unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 28sten Februar 1842.

Wittrock.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann für einen Sohn des zu Köhn im Gute Neuhaus verstorbenen Holländers Jochim Otto Tank, den Schneider Matthias Dominicus Tank, welcher am 9ten Februar 1772 zu Dannau, Kirchspiels Neukirchen, im Fürstenthum Lübeck, geboren ist, mithin jetzt sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, jedoch seit 49 Jahren ohne ertheilte Nachricht von seinem Aufenthaltsorte abwesend gewesen und auch im Jahre 1797 zur Entgegennahme seiner väterlichen Erbportion vergebens aufgefordert worden, hierselbst ein Capitalvermögen von 666 ℛ 32 ß Cour. unter vormundschaftlicher Verwaltung steht: als werden auf Anhalten eines in Kopenhagen wohnhaften Bruders des abwesenden Tank, Namens Otto Christian Tank, und in Folge der Verordnung vom 9ten November 1798 §. 2 und 3 der vorgedachte abwesende Schneider Matthias Dominicus Tank, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und mit seinem Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiermittelst, sub pœna præclusi, aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königl. Amthaus zu Bordesholm, den 28sten Februar 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Jacob Rehder, Sohn der weiland Eheleute Hans und Anna Catharina Rehder aus Heede, dessen Vermögen seit dem 7ten Decbr. 1775 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 30sten Januar 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Jacob Rehder oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigen Falles der verschollene Jacob Rehder für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Ranzauer Königl. Administratur, den 4ten März 1842.

v. Stemann.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Herr Obergerichts-Advocat Stuhlmann, als executor des, von der neulich hieselbst verstorbenen Catharine Margarethe Cecilie Menadié, geb. Sparka, des weiland hiesigen Bürgers Johann Peter Menadié Wittwe, den 13ten Januar 1837 errichteten Testaments, zum Behuf der Regulirung dieser Erbmasse, um Erlassung eines öffentlichen Proclams gebeten, und dieser Bitte stattgegeben worden: so werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die im beregten Testamente entweder zu Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht worden, alle diejenigen, welche als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde an den Nachlaß der gedachten Eheleute rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 21sten Julius dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der, ihre Ansprüche begründenden Documente, als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona, im Obergerichte, den 14ten März 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Festehufners Westi Esbensen zu Tandschede bei Tandslett Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr besitzen, sollen sich, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechts, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate gehörig melden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 26sten Februar 1842.

Prehn.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 10.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Hans Hinrich Schmütsch, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 5ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 11ten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den Halbhufner Hans Steenbock in Rahe oder seine daselbst belegene Halbhufenstelle nebst Zubehörungen Ansprüche und Forderungen geltend machen wollen, müssen solche (mit Ausnahme der protocollirten) bei Verlust derselben und bei Strafe des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau rechtsbehörig anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 28sten Februar 1842.

Scheltz.

Beilage zum 15. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 11. April 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 21sten März d. J. haben Se. Majestät der König den Pastor Johann Sebastian Stoehr in Preetz zum Consistorialrath allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Demnach die beiden blindgebornen Kinder des verstorbenen Käthners Hans Jürgen Christiansen zu Kirchenholz, Marie Dorothea und Hans Jürgen Christiansen, für unmündig erklärt worden sind, so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und damit die Warnung verbunden, daß man sich in allen die jetzt Unmündigen betreffenden Rechtsverhältnissen an den benannten Curator zu wenden habe, indem alle von ihnen selbst eingegangene Verbindlichkeiten als ungültig zu betrachten sind.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 26sten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Das von dem Schiffer Pieke Engels Mooi aus Gröningen geführte, 37 dänische Commerzlasten trächtige und von Lübeck nach Amsterdam bestimmte Schmackschiff de Hoop ist am 10ten dieses Monats bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet, und die aus 512 Tonnen Theer bestehende Ladung nebst dem Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts J. Mackeprang zu Staberdorf größtentheils geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich Behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königliches Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 26sten März 1842.

v. Moltke.

№ 3.

Unterm 28sten Januar d. J. ist unter hiesigem Jurisdictions-Bezirke ein paßloser Vagabonde, der sich Johann Carl Ferdinand Schubert aus Danzig, Johann Barthling bei Hage bei Emden in Ostfriesland, Friedrich Claas genannt, und sich zuerst für einen Gärtner, dann für einen Schneider, zuletzt für einen Copiisten und Handelsmann ausgegeben hat, aufgegriffen worden. Da dies Individuum seiner ganzen Persönlichkeit und der ausweichenden Art seiner Depositionen zufolge höchst wahrscheinlich ein gefährlicher Gauner oder entwichener Züchtling ist, so werden, unter dem Bemerken, daß Arrestat seit 1837 von Danzig sich entfernt, und seit der Zeit sich besonders in Preußen, Mecklenburg, Hamburg und Holstein umhergetrieben haben will, alle Criminal- und Polizeibehörden, denen eine Kunde über dies Subject beiwohnen möchte, ganz ergebenst zur Hülfe Rechtens aufgefordert, wo möglich eine nähere Aufklärung über dieses unten näher signalisirte Individuum dem unterzeichneten Amthause zukommen lassen zu wollen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 16ten März 1842.

v. Warnstedt, adj.

Signalement.

Johann Carl Ferdinand Schubert ist angeblich aus Danzig gebürtig, 33 Jahr alt und 77 Zoll hoch, hat schwarzes Haar und Bart, freie Stirn, braune Augen, einen scheu verstohlenen Blick, schwarze Augenbraunen, spitze Nase, großen Mund, gesunde Zähne, von denen auf der linken Seite ein Backenzahn fehlt, schmale Backen, große Ohren, kurzen Hals und eingebogene Kniee, ist sonst proportionirt, spricht hochdeutsch, im preussischen Dialect, und geht langsam und schwerfällig. Zur Zeit seiner Verhaftung war derselbe mit blau buntem Halstuch, blau lakener Weste mit eisernen Knöpfen, dunkeln Beinkleidern und einem Staubmantel von ausgebleichtem grünen Bombasin bekleidet.

№ 4.

Die zur Erbmasse der verstorbenen Christina Dorothea Wulff gehörige Vollhufe zu Wulfsdorf, Kirchspiels Gleschendorf, soll am 18ten Mai d. J., Vor-

mittags 10 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden; Gebäude und Feldinventar befinden sich im besten Zustande und ist das dabei befindliche Land, circa 80 Tonnen, von der allerbesten Beschaffenheit. Die Verkaufsbedingungen können vier Wochen vor der Auction auf der Stelle selbst und beim hiesigen Actuariate eingesehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden, und giebt der Administrator der Stelle auf Verlangen an Ort und Stelle die nöthige Auskunft.

Im Wulfsdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

№ 5.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 26sten v. M. verfolgte Hinrich Sellmann aus Winzeldorf gefänglich wieder eingezogen worden ist, wird verordnungsmäßig hierdurch bekannt gemacht.

Tangstedter Justitiariat zu Altona, den 6ten April 1842.

Reiche.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten des Arbeitsmannes Peter Rösch, gegenwärtig bei dem Hofbesitzer Matthias Hell in Raa, wird dessen seitherige Ehefrau Doris Rösch, geborne Jansen, aus Elmshorn, befehligt und edictaliter geladen, am Donnerstage, den 28sten April d. J., Vormittags 11 Uhr, im Gerichtshause auf Ranzau vor dem alsdann versammelten ordentlichen Consistorio zu erscheinen, um zu vernehmen, was ihr obgenannter Ehemann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider sie vorbringen wird, darauf zu antworten und demnächst rechtliche Entscheidung zu vernehmen. Erscheint Citatin nicht, so wird auf des Citanten Antrag dennoch erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Ranzau und Elmshorn in vis., den 18ten März 1842.

v. Stemann. *Harding.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Bürger und Korbmacher Frens Greve in Eckernförde das ihm zugehörige, sub № 10 im 3ten Quartier der Stadt Schleswig in der Schlachterstraße belegene Wohnhaus cum pert. an den Schlachtergesellen Peter Heinrich Joosten hieselbst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Besitzthum dinglich afficirenden Ansprüche zu leisten, daher vom Käufer die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt worden: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 10 im 3ten Quartier dieser Stadt in der Schlachterstraße belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Statsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, in sofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 2ten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der pensionirte Regimentschirurgus Christian Friederich Andersen hieselbst mit Tode abgegangen und der Magistrat mittelst Rescripts des Königlichen Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorf den 21sten März 1842, beauftragt worden ist, diese geringfügige Erbmasse commissorio more zu reguliren: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des verstorbenen pensionirten Regimentschirurgus Christian Friederich Andersen aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, in sofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 2ten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nach dem unlängst erfolgten Ableben des Einwohners Matthias Jensen, weiland in Cappeln, haben dessen Erben, behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, auf die Erlassung eines Proclams über die Verlassenschaft des Defuncti an-

getragen. Solchemnach werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an die Verlassenschaft des besagten Matthias Jensen, namentlich an das ihm zuständig gewesene, im 3ten Quartier des Fleckens Cappeln sub № 26 belegene Wohnhaus c. p., nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem im Actuariate von Cappeln abzuhaltenden Professionsprotocolle, unter Procuraturbestellung, wenn sie Auswärtige sind, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des Fleckens Cappeln, den 29sten März 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem vor Kurzem die Wittwe des weiland Bürgers und Rentenirers Hans Lützen Todsen, Christina Margaretha Todsen, geb. Hansen, hieselbst mit Hinterlassung zweier allerhöchst confirmirten letztwilligen Dispositionen verstorben, ist zur Constatirung der Nachlaßmasse derselben die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. Es werden demnach von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, so wie in Betreff der Erbansprüche der in jenen Dispositionen instituirten Erben), welche aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der genannten Verstorbenen zu haben vermeinen, ferner diejenigen, welche mit derselben in unabgemachter Rechnung und Gegenrechnung bisher gestanden, oder zu deren Nachlaß gehörende Sachen und Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung, der doppelten Zahlung und des Verlustes ihrer Erb- und sonstigen Gerechtsame, Forderungen, Pfand- und Compensationsrechte, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Stadtsecretariate hieselbst, unter Producirung der die resp. Ansprüche begründenden Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben und Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, gehörig anzugeben, zu legitimiren und danach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Husum in Curia, den 23sten März 1842.

(L. S. C.) Bürgermeistere und Rath.

In fidem: v. Kaup, Stadtsecretair.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, die ihr an eine in Octavis Trium Regum 1754 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an des seeligen Herrn Hartwig Karstens nachgelassenen Frau Wittwe Margaretha Karstens auf Sechs Hundert Reichsthaler grob Cour. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung, so wie an eine in O. T. R. 1764 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an Hans Sohrum in Nübbel auf Hundert Reichsthaler grob Cour. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinet, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Einnehmers des Kirchspiels Lunden, alle eure an obgedachte beiden, von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden ausgestellten Documente habenden Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig angebet und verzeichen laßt; mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obbenannte Documente gänzlich werden ausgeschlossen und damit zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden.

Heide, den 29sten Januar 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Eheleute Thede Hedde und Christina Hedde, früher verwittweten Bebensee, geb. Peters, weil. am Eiderdeich zu St. Annen, und insonderheit auch denjenigen, die ihr an das zu dem Nachlaß obbenannter verstorbenen Eheleute Hedde gehörige, annoch auf dem Namen des Arend Bornholdt stehende, am Eiderdeich belegene Wohnhaus mit Zubehör Ansprüche zu haben vermeinet, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Ortsobrigkeit, alle eure an obgedachte verstorbenen Eheleute Thede Hedde und Christina Hedde, früher verwittwete Bebensee, geb. Peters, am Eiderdeich bei St. Annen habende Forderungen und Ansprüche, insonderheit auch diejenigen Ansprüche, welche ihr an das zu dem Nachlaß gedachter verstorbenen Eheleute Hedde gehörige, annoch auf dem Namen des Arend Bornholdt stehende, am Eiderdeich belegene Wohnhaus mit Zubehör zu haben vermeinet, binnen

6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet (als auf welche Frist in Folge Rescripts des Königl. Holst. Obergerichts zu Glückstadt vom 3ten d. M. die Angabezeit beschränkt ist), in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 24sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Eheleute Claus Martens und Margaretha Martens, geb. Witt, weil. zu Nesserdeich, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Ortsobrigkeit, alle eure an den geringfügigen Nachlaß der verstorbenen Eheleute Claus Martens und Margaretha Martens, geb. Witt, zu Nesserdeich, habenden Forderungen und Ansprüche binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet (als worauf in Folge Rescripts des Königl. Holst. Obergerichts zu Glückstadt vom 3ten d. M. diese Angabefrist beschränkt worden ist), in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 24sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der Wittwe Antje Hölk, gebornen Peters, aus dem Friedrichsgabekoog, jetzt zu Poppenwurth, und des verstorbenen Ehemannes derselben, Cornils Hölk, weil. in Friedrichsgabekoog, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der Wittwe Antje Hölk, geb. Peters, gegenwärtig zu Poppenwurth, c. c. c., welche sich mit ihren Kindern und Enkeln wegen deren resp. väterlichen und großväterlichen Nachlasses abzufinden, so wie auch ihre eigenen Verbindlichkeiten zu tilgen und sich zur Ruhe zu setzen beabsichtigt, alle an sie und an ihren benannten verstorbenen Ehemann, dessen Gut und Schuld sie schon bei dessen Lebzeiten übernommen, euch zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide den 12ten März 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des Claus Horn, weil. in Schülp, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der Intestaterben des verstorbenen Claus Horn, weil. in Schülp, seiner Schwester, Namens Wiebke Catharina Horn, verheiratheten Rohde, c. c. m. ebendaselbst, und der Tochter seiner verstorbenen Schwester Dorothea, verheirathet gewesenen Paulsen, geb. Horn, weil. in Süderdeich, Namens Anna Catharina Maria Dorothea Paulsen, c. c., gegenwärtig in Heide, welche den Vermögensbestand ihres Erblassers zu ermitteln wünschen, alle eure an gedachten Claus Horn oder dessen Güternachlaß habenden Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Wornach ihr euch zu achten.

Heide, den 18ten März 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hof Westerfeld, bestehend aus der 12ten, so wie 18 Heitscheffel 3 Schipp 18 Ruthen der 13ten Geltinger Parcele und 10 Heitscheffel Hufenländereien, von Claus Friedrich Bierend an Johann Hinrich Klockmann verkauft und dabei ein reines Professionsprotocoll versprochen ist, weshalb auf Erlassung des üblichen Proclams angetragen, als werden in Gewährung dieses Antrages (mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche Ansprüche oder Forderungen an die gedachte Landstelle c. pert. erheben wollen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich mit denselben in 12 Wochen, von der letzten Bekannt-

machung dieses, bei Vermeidung der Ausschließung und des Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wornach ꝛc.

Gegeben zu Eestrup in Angeln im Geltinger Justitiariat, den 23sten März 1842.

Moritzen, adj.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Conrad Voß zu Oersdorf in diesem Gute um das beneficium cessionis bonorum angesucht hat und solches ihm unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger bewilligt worden: als werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche an gedachten Peter Conrad Voß Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclusi und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Pfänder, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 29sten März 1842.

Jürgens.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Da der Schiffscapitain Peter Hansen in der Brunswyck sein in der Brunswyck belegenes Wohnhaus nebst Land und Zubehör verkauft und zur Sicherung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat; als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Haus nebst Land und Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 24sten März 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Der Hufner Diedrich Marckmann zu Roge, adel. Guts Oevelgönne, hat bei Ueberlassung seiner daselbst belegenen Hufe von reichlich 63 Tonnen Land nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör an seinen Sohn die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle, welche nicht protocollirte, dingliche, oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle nebst Zubehör zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, unter Beobachtung des hinsichtlich Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des künftigen Stillschweigens, vor dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne. Neustadt, den 31sten März 1842.

(L. S.) *Romundt*, adj.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Geldwechslers Isaac Philip Levy werden Alle, die an die unbedeutende Masse desselben Ansprüche geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am 21sten Juli dieses Jahres, im ersten Stadtsecretariate gehörig zu melden.

Altona im Obergerichte, den 26sten März 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Gerhard Heinrich Peter Schröder, Eigenthümer eines hiesigen Caffeehauses, unverehelicht vor Kurzem mit Hinterlassung zum Theil auswärtiger Erben verstorben ist; so werden, mit Ausnahme der hier anwesenden Mutter, des wailand Peter Heinrich Schröder Wittwe, geb. Thees, und der Schwester Anne Catharine Schröder, wie auch diejenigen, welche in des defuncti an der kleinen Mühlenstraße belegenem Erbe haben versichern lassen, Alle, welche als Erben, Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde an diesen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an zu rechnen, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Julius d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 1sten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Friedrich Fries zu Ballegaarde die Stammparcele Ballegaarde an Gebäuden und

Ländereien, die 4te und 5te Parcele aus der Koppel Lehnshold, die 3te Parcele aus der Koppel Breeng, eine Parcele aus der Koppel Knoll und die Mühle mit dem dazu gehörigen Lande verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an den gedachten Besitz cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in dem Justitiariate des adelichen Gutes Ballegaarde zu Gravenstein, den 17ten März 1842.

Thomsen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende im Schuld- und Pfandprotocolle des Ostertheils Eiderstedt protocollirte, größtentheils verloren gegangene Documente undelirt stehen, und zwar:

I. auf dem Folio des weil. Christian Jürgens in Witzwort aus Cating,

1) eine väterliche Aussage vom 22sten Octbr. 1803, worin selbiger sich zur Verpflegung und Erziehung seiner Tochter Anna Jürgens und Auskehrung von 200 ℔. an selbige verpflichtet; protocollirt den 24sten Oct. 1803;
2) ein zwischen demselben und Michael Gösler in Witzwort über eine Fenne von 3 Dt. 5 S. 24 R. 13½ Fuß den 31sten März 1806 errichteter, eod. portocollirter Kaufcontract, rat. evictionis;
3) ein von demselben mit Peter Bohns in Seeth auf Zahlung von 1200 ℔. am 22sten April 1803 eingegangener Vergleich; protocollirt den 13ten März 1808;
4) eine wider selbigen für F. P. Feddersen in Friedrichstadt auf 79 ℔. 2 ß unterm 8ten October 1808 zur Execution gezeichnete, eod. dato protocollirte Verwarnung der Stallerschaft vom 26sten Aug. 1808;
5) ein zwischen Andres Broderſen auf dem Moordeich in Oldenswort und Pastor Dieck in Witzwort über 2 Pflugfennen den 5ten März 1807 auf 6 Jahr errichteter Häuercontract, in welchem Christian Jürgens für gedachten Broderſen wegen Zahlung der jährlichen Häuersumme von 318 ℔. 9 ß die Bürgschaft übernimmt; protocollirt den 19ten Decbr. 1810;
6) ein zwischen Christian Jürgens und Claus Hinrichs in Witzwort über 5 Dt. 2 S. 12 R. 7½ Fuß in Rigsbüll belegenes Späting den 15ten Februar 1823 errichteter Kaufbrief, auf welchem die Kaufsumme bis auf die den Erben des Peter Bohns in Stapelholm angewiesenen 350 ℔. v. C. oder 186 Rdth. 64 Bß. S. delirt ist; protocollirt den 17ten Febr. 1823;

II. eine auf dem Folio des Claus Peters auf Sonnenberg im Kirchspiel Coldenbüttel den 17ten Novbr. 1770 protocollirte, den 9ten Aug. 1785 auf dem Namen des Peter Clausen reprotocollirte Wardirsacte vom 24sten Octbr. 1770, aus welcher Jacob Sickes 120 ℔. zustand, demnächst delirt bis auf 80 ℔.;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Reſcripts des Königlich Schleswigschen Obergerichts vom 7ten März d. J. per decretum vom 11/19 d. M. bewilligt worden, so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die Protocollata im Schuld- und Pfandprotocoll werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 22sten März 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Anna Dorothea Elisa Sach, geb. Gloy, c. c. m. in Kesdorf, werden hiedurch Alle und Jede, welche an das Vermögen derselben, namentlich an ihre beiden in Roebel und Kesdorf belegenen Vollhufen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Beeanntmachung desſelben, damit auf rechtsbehörige Weiſe beim hiesigen Actuariate zu melden.

Im Roebeler und Kesdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Der hiesige Einwohner und Seifenfabrikant Ferdinand August Heinrich Schmedtko hat um Bewilligung eines Foliums für sein neu erbautes, vor dem Kremperthor sub № 118 liegendes Wohnhaus nebst Fabrikgebäude cum pert. und desfallsige Erlassung eines Proclams angesucht.

Daher werden Alle, welche an die vorbesagten Immobilien cum pert. protocollationsfähige Rechte und Ansprüche, oder bei der Bewilligung des Foliums etwas zu erinnern haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Syndicat zu melden und ihre desfallsigen Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls selbige später mit solchen Anträgen nicht sollen gehört, sondern das nachgesuchte Folium dem Extrahenten bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe des hieselbst verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister, Magdalena Elisabeth Burmeister, gebornen Stapelfeld, cum curat., um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des Verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister und an die von ihm besessene hieselbst belegene Erbpachtsstelle cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlasse, hiemit geladen, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Justitiariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original zu produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen.

Stockelsdorf im Justitiariat, den 22sten März 1842.

Dose.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Der Besitzer des adelichen Meierhofes Grönwoldt, Herr Rudolph Stauber, hat dem Gerichte angezeigt, daß er diesen Meierhof cum inventario et pertinentiis, namentlich den früheren Knickrehmschen Erbpachtsländereien, verkauft, er seinem Käufer, Herrn C. v. Destinon zu Wilhelminenhof, ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium versprochen und um die Erlassung eines Real-Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Meierhof Grönwoldt dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, und Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, hieselbst anzugeben.

Segeberg, im Muggesfelder Justitiariate, den 21sten März 1842.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 3.

Alle, welche an den Erbpächter Claus Pries zu Stolpe und dessen 20ste Stolper Erbpachtstelle dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 23sten März 1842.

F. Boie.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 4.

Ansprüche an des zu Concurs gekommenen Hufenpächters Friedrich Sander zu Rosenhof Vermögen sind, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig zu melden.

Rosenhöfer Justitiariat zu Oldenburg, den 23sten März 1842.

Petersen, Dr.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, Anna Catharina, geb. Beseler, für sich und ihre unmündigen Kinder, c. cur. dem Ober- und Landgerichts-Advocaten Beseler in Schleswig, unterm 2ten d. M. hieselbst angezeigt hat, daß sie den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes für sich und ihre Kinder nur sub beneficio legis anzutreten und daher zur Bewirkung eines Beneficial-Proclams sich veranlaßt sehe, so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), Alle und Jede, welche an den Nachlaß des pensionirten Landvogts N. Klincker, weil. zu Husum, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom

Tage der letzten Bekanntmachung dieses Praclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 7ten März 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem am 19ten Januar d. J. das adeliche Gut Lehmkuhlen an den Minister-Residenten der Stadt Hamburg beim Königl. Preußischen Hofe, Carl Godeffroy, verkauft worden, haben die Wittwe und Erben des weil. Agenten, Kaufmanns und Gutsbesitzers Andreas Christiansen hieselbst angezeigt, daß der Käufer die Erlassung eines landüblichen Proclams für nothwendig erachte, und sie deshalb in Gemäßheit des §. 13 der Verkaufsbedingungen um Erlassung eines solchen bitten müßten.

Da nun dieser Bitte stattgegeben worden, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche an das im Preetzer adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Lehmkuhlen cum pert. nichtprotocollirte, dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, dieselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst anzugeben, die ihre Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 11ten März 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Einwohner Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm, adel. Guts Oehe, sein daselbst belegenes Haus mit Nebengebäuden, Garten und sonstigen Zubehörungen, sowie auch mit den dabei befindlichen Ländereien und Moorgrund an den Einwohner Hans Christian Nissen in Cappeln verkauft und dem Käufer einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die obgedachten Grundstücke des Asmus Wilhelm Bruhn zu Maasholm dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, in der hiesigen Gerichtshalterschaft anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 7ten März 1842.

Jessen.

№ 27

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Curator des zur See abwesenden Christian Michelsen zu Sandacker, Johannes Lassen daselbst, sich veranlaßt sieht, die Instenstelle und die Parcelenländereien seines Curanden öffentlich verkaufen zu lassen und die Erlassung eines Proclams Behuf der Gewährleistung verlangt hat; so werden in Anleitung dessen Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Instenstelle und die Parcelenländereien cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 11ten März 1842.

Thomsen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Güter des Flensburgischen Hospitals-Untergehörigen und Schiffers Carl Albrecht Rönnau in Norder-Sanct-Jürgen bei Flensburg der Concurs der Gläubiger erkannt worden ist: so werden (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Creditoren) Alle und Jede, welche an denselben und an seine Güter Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Rechts- und Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, deshalb innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung von der Concurs-Masse, im Hospitals-Secretariate hieselbst sich zu melden und gehörige Angabe zu machen, ihre Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon

zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, die Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Flensburg im Hospitals-Gerichte, den 8ten März 1842.

Im Auftrage:
F. Johannsen, Secretair.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die blödsinnige Tochter des vor mehreren Jahren verstorbenen Schustermeisters Joachim Feddermann Christian, Namens Christine Christian, mit Hinterlassung unbekannter Erben verstorben, so werden hiermittelst von uns, Präsident, Bürgermeister und Rath, Erben und Gläubiger derselben peremtorisch aufgefordert und befehligt, ihre an den sehr geringfügigen Nachlaß derselben habenden Erbansprüche, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariat in gehöriger Form rechtsbehörig anzugeben.

Friedrichstadt, den 16ten März 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die beiden im Schuld- und Pfand-Protocolle der Wilster Marsch protocollirten Documente, als:

1) eine von Thies Mahn unter dem 25sten Mai 1820 an den Amtssecretair Georg Löck in Itzehoe auf 4000 ℔ S. H. Cour. oder 2,133⅓ Rbt. zu 4 pCt. Zinsen ausgestellte Obligation, protocollirt Fol. 15 der Dammducht, und
2) ein Erbvergleich vom 18ten Januar 1815, wornach weil. Fabian Alpen's Wittwe an ihre Tochter erster Ehe, Abel Alpen, ein väterliches Vermögen von 3250 ℔ S. H. Cour. oder 1733⅓ Rbth. schuldigt, protocollirt auf dem jetzt Claus Wilkens in Schotten zugehörigen Hofe, Fol. 24 der Postfelder Ducht,

haben bis jetzt nicht getilgt werden können, weil die Original-Verschreibungen verloren gegangen. Auf den Antrag Beikommender und nach Authorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus den beiden oben bezeichneten Verschreibungen irgend einige Ansprüche oder Forderungen herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei zu Wilster ihre desfällige Angabe rechtsbehörig zu beschaffen, auch Procuratur zu bestellen, falls sie auswärtig sind; unter der Androhung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente mortificirt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 16ten März 1842.

v. Kardorff.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach erfolgtem Absterben der Ehefrau des hiesigen Schiffers Jacob Boldt, Namens Margaretha, verehelicht gewesenen Grave, geb. Schipmann, und geschehener Publication des mit ihrem zweiten Ehemann errichteten gemeinschaftlichen Testaments, in welchem für die Intestaterben der Ehefrau die Summe von 800 Rthlr. S. M. oder 500 Rthlr. vorm. Cour. ausgesetzt worden, haben sich zum Genuß dieses Legats rechtsbehörig gemeldet, Hinrich Schippmann in Heiligenstedten, Metta Warns in Uhrendorf, Hinrich Petersen auf dem lübschen Kamp, sowie Meta Lohmann in Heiligenstedten, sämmtlich als Geschwister und Geschwister Kinder der Verstorbenen. Da nun von selbigen auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung etwaniger Collegataren angetragen worden, so werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche außer den bereits benannten Personen, an das gedachte Legat rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Publication dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim hiesigen Stadtsecretariat zu melden, daselbst ihre Legitimation zu beschaffen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Itzehoe, den 8ten März 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es haben der Rademacher Detlev Friederich Petersen, der Tuchmacher Jochim Nicolaus Wilckens, der Fuhrknecht Hans Detlev Lemburg, der Tischler Marx Blunck und der Arbeitsmann Ernst Heinrich Wulff, sämmtlich in Neumünster, von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm, zur Aufführung neuer Häuser, Bauplätze gekauft, und behufs der Erlangung von Folien im Schuld- und Pfand-Protocoll auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen alle und die, welche an die von den hiesigen Hufnern Delfs und Grimm an die Extrahenten verkauften 5 Bauplätze aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Gerechtsame und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit, unter Beobachtung des

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an eine von J. P. Fürstenau verkaufte, zu Thumbye belegene ¾ Festehufe c. p. nebst Bauplatz nicht protocollirte, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, damit binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 16ten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 46.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 2.

Alle dingliche, nicht protocollirte Ansprüche an die von dem Schreiber Hans Petersen auf Ohrfeld verkaufte, in Gintoft belgene, bisher von dem Schneider Andreas Ohlsen bewohnte adel. Norgaarder Freikathe müssen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des adel. Guts Norgaard hieselbst ordnungsmäßig angegeben werden.

Glücksburg, im Königl. Justitiariat des adel. Guts Norgaard, den 19ten März 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 47.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 4.

Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß des Erbfestekäthners und Parcelisten Jens Caspersen, weil. zu Seegaard-Feld, sind, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariat anzugeben.

Apenrade, im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 19ten März 1842.

Schow.

№ 48.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 6.

Die Ansprüche und Forderungen an den proclamirten Nachlaß des weil. Vieh- und Pferdehändlers Hinrich Harz zu Grube sind, soweit nicht bereits geschehen, sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Amtstube zu Cismar gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 12ten März 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 49.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 7.

Sämmtliche Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß des weil. Bauervogts und Hufners Marx Hinrich Sager zu Lenste, namentlich an die dazu gehörigen, daselbst belegenen Immobilien, sind, sub pœna præclusi, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Amtstube zu Cismar unter Wahrnehmung des Erforderlichen anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 14ten März 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 50.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 13ten Stücks № 8.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den verstorbenen Eingesessenen Johann Dittmer Ladiges in Hollm, namentlich an die dazu gehörige, in Hollm belegene Besitzung cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 18ten März 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Beilage zum 16. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 18. April 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Resolution vom 24sten v. M. die Anlegung einer Apotheke im Kirchdorfe Bordesholm gegen eine annoch näher zu bestimmende Recognition an die Kieler Universität zu gestatten geruht.

In Folge dessen werden alle diejenigen, welche um das zur Anlegung dieser Apotheke zu gewärtigende allerhöchste Privilegium sich zu bewerben Willens sind, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche innerhalb sechs Wochen a dato bei dem Schleswig-Holsteinischen Sanitätscollegio einzureichen.

Das Königliche Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 7ten April 1842.

C. H. P. Faff. G. H. Ritter. A. L. A. Meyn.

№ 2.

Demnach die beiden blindgebornen Kinder des verstorbenen Käthners Hans Jürgen Christiansen zu Kirchenholz, Marie Dorothea und Hans Jürgen Christiansen, für unmündig erklärt worden sind, und ihnen in der Person des Hufners Hans Peter Marxen zu Ulsnis ein Curator zugeordnet worden ist: so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und damit die Warnung verbunden, daß man sich in allen die jetzt Unmündigen betreffenden Rechtsverhältnissen an den benannten Curator zu wenden habe, indem alle von ihnen selbst eingegangene Verbindlichkeiten als ungültig zu betrachten sind.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 26sten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Wenn der hochbejahrte Abnahmemann Peter Schmidt zu Ruhethal sich der Verwaltung seiner Güter freiwillig begeben und sich unter Curatel seines Schwiegersohnes, des Abnahmemannes Carstensen zu Arrild, gestellt hat, dieser auch als Curator für seinen genannten Schwiegervater gerichtlich bestellt worden, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und Alle und Jede gewarnt, sich in Geschäften mit Peter Schmidt einzulassen, indem diese ohne Zustimmung des bestellten Curators als ungültig und ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen sind.

Schleswig, in der Gerichtshalterschaft des hochfürstlichen Guts Carlsburg, den 11ten April 1842.

Posselt.

№ 4.

Wenn der Kanzleiguts-Besitzer Jacob Jürgensen bei der Steinberger Kirche es bei seiner zunehmenden Kränklichkeit und daraus entstandenen verwickelten Vermögensumständen, aus Fürsorge für sich und seine Familie, für angemessen gehalten, sich der Verwaltung seiner Güter freiwillig zu begeben und sich unter Curatel seines hiezu willig gefundenen nahen Verwandten, des adel. Norgaarder Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft zu stellen; dieses auch mittelst Rescripts des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 21sten März d. J. von Gerichtswegen bewilligt worden; so wird solches hiedurch commissorio nomine öffentlich bekannt gemacht, und jedermänniglich gewarnt, sich bei Strafe der Ungültigkeit, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes des Darlehns und anderer rechtlichen Ahndung, mit gedachtem Jacob Jürgensen, ohne Zustimmung des ihm gerichtlich als Curator beigeordneten Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft, in Zahlungs- oder Anleihe-Geschäfte einzulassen, mit ihm zu contrahiren, oder sonst rechtsverbindliche Handlungen einzugehen. Wornach ein Jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Königl. Nie-Hardesvogtei za Hattlund, den 5ten April 1842.

Thiesen.

№ 5.

Zweite Bekanntmachung.

Das von dem Schiffer Pieke Engels Mooi aus Gröningen geführte, 37 dänische Commerzlasten trächtige und von Lübeck nach Amsterdam bestimmte Schmackschiff de Hoop ist am 10ten dieses Monats bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet, und die aus 512 Tonnen Theer bestehende Ladung nebst dem Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts J. Mackeprang zu Staberdorf größtentheils geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich Behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu

legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königliches Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 26sten März 1842.

v. Moltke.

№ 6.

Die zur Erbmasse der verstorbenen Christina Dorothea Wulff gehörige Vollhufe zu Wulfsdorf, Kirchspiels Gleschendorf, soll am 18ten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden; Gebäude und Feldinventar befinden sich im besten Zustande und ist das dabei befindliche Land, circa 80 Tonnen, von der allerbesten Beschaffenheit. Die Verkaufsbedingungen können vier Wochen vor der Auction auf der Stelle selbst und beim hiesigen Actuariate eingesehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich bezogen werden, und giebt der Administrator der Stelle auf Verlangen an Ort und Stelle die nöthige Auskunft.

Im Wulfsdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Besitzer des Kanzeleiguts Winning, Heinrich Ernst Achilles sen., unterm 5ten d. M. hieselbst angezeigt worden, daß er das genannte, ihm gehörige Kanzeleigut an Alexander Adler, gegenwärtig in Lübeck, verkauft und seinem Käufer loco evictionis die Ueberlieferung eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professions-Protocolles versprochen habe, und derselbe in dieser Anleitung die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das verkaufte Kanzeleigut Winning dingliche, dasselbe realiter afficirende Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Urkunden, durch welche sie die gedachten Ansprüche zu begründen gedenken, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung der Actenporcuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten April 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten des Herrn Branddirectors und Advocaten Lindenhan in Apenrade, als Vollstreckers des von dem vor Kurzem verstorbenen Gärtners Rasmus Andersen auf der sogenannten Neuen-Brücke unter hiesiger Amtsjurisdiction, und dessen früher mit Tode abgegangener Ehefrau Margaretha, Tochter des weil. Fischers Hans Peter ..... in Weile, hinterlassenen, unterm 24sten October 1835 Allerhöchst confirmirten, wechselseitigen Testaments vom 5ten Nov. 1805, werden zur Ermittelung der Intestaterben und des Bestandes des Nachlasses der gedachten Eheleute alle diejenigen, welche als Erben, unprotocollirte Gläubiger oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche an diesen Nachlaß zu haben vermeinen, imgleichen Schuldner und Pfandinhaber desselben, hiemittelst aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, desfällige Angabe im hiesigen Actuariat der Riesharde zu beschaffen, dabei die die Ansprüche begründenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, in Ansehung Auswärtiger, Procuratur zu den Acten unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen: Alles bei Strafe resp. der Ausschließung und der Verlustes ihrer Rechte in Beziehung auf die vorliegende Masse. Wornach ꝛc.

Königl. Rieshardesvogtei zu Apenrade, den 6ten April 1842.

A. Wardenburg.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten

1) des Ahrend Witt des Aelteren in Bergenhusen, auf dessen von Vorbesitzern herrührenden Folien im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll folgende Protocollate undelirt stehen, als

littr. D. p. 338 Peter Muhl Bleeck in Bergenhusen ist vermöge Verschreibung vom 1sten Febr. 1807 Jürgen Jöns in Wohlde zu 6 pCt. jährlicher Zinsen 20 ℛ schuldig geblieben sub claus. hyp. omn. bon., vide Nebenprotocoll p. 676, vom 10ten Febr. 1807 und

littr. D. p. 204 Conrad Huper in Wohlde verpflichtet sich sub hyp. bon., vide Nebenprotocoll p. 313, zur Gelebung der seinen Töchtern erster Ehe gethanen Aussage (namentlich auf 100 ℛ v. Cour. lautend), vom 1sten Novbr. 1814 und

2) des Hans Fedde in Coldenbüttel, der Wiebcke Albrecht in Friedrichstadt, Wittwe des Claus Carstens Albrecht, weil. allda, der Ehefrau des Detlef Bielfeldt Albrecht, Catharina Wilhelmine, geb. Albrecht, in Marne, und der Vormünder der unmündigen Elsabe Catharina Albrecht, als angeblich einziger Erben und resp. Erbnehmer des Müllers Jürgen Bielfeldt, weil. in Coldenbüttel, für den auf dem folio des Peter

Truelsen, weil. in Drage, littr. D. p. 56 des gedachten Schuld- und Pfand-Protocolls, vide Nebenprotocoll p. 110,

eine Verschreibung dieses Peter Truelsen sub cl. obst. hyp. bon. et subh. auf 900 ℔ v. C. zu 5¼ pCt. Zinsen vom 30sten Jan. 1803, unterm 2ten Febr. 1803 protocollirt und noch undelirt ist, werden, weil die protocollirten Documente nach Versicherung resp. verbrannt und abhanden gekommen sind, in Folge Auctorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts auf Gottorf vom 29sten v. M., Alle und Jede, mit Ausnahme der Töchter des Conrad Huper hinsichtlich des zweiten und der genannten angeblich einzigen Erben und Erbnehmer des Müllers Jürger Bielefeldt, weil. in Coldenbüttel, hinsichtlich des dritten Protocollats, welche aus vorgedachten Documenten Rechte zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Verlustes derselben, aufgefordert und befehligt, diese ihre Rechte binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehörigrr Actenprocuratur, im Königlichen Actuariat hierselbst anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren und das Weitere zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bei nicht erfolgenden Angaben die Verschreibungen qu. werden mortificirt und resp. nach Befriedigung der Huperschen Töchter und der benannten Bielfeldtschen Erben und Erbnehmer delirt werden.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten April 1842.

Volquarts.

Pro copia: Volquarts, consl.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Johann Georg Pomarius, weil. in Lunden, daß ihr auf Antrag der Kinder desselben, nämlich Anna Catharina Pomarius, c. c., Johann Friedrich Pomarius, Johann Theodor Pomarius und Johann Georg Pomarius, alle an den Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Pomarius, weil. in Lunden, zu dessen Berichtigung das Armenrecht bewilligt worden, euch etwa zustehenden Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 29sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Carsten Huss beim Verkauf seiner in der Hohenasper Feldmark belegenen, im Protocoll sub № 1 a aufgeführten Landstelle, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern versprochen, und zu dem Ende um Erlassung eines Proclams angesucht hat: als werden alle diejenigen, welche an die in der Hohenasper Feldmark belegene, im Protocoll sub № 1 a aufgeführte Landstelle, auch Charlottenburg genannt, dingliche oder dieser Landstelle und deren Pertinentien realiter afficirende, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 8ten April 1842.

Jürgens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath dieser Stadt wird zur Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht, daß der früher auf Bockelholm und später auf Neumühlendorf, adel. Guts Emckendorf, Pächter gewesene, jetzt im langen Segen unter hiesiger Stadtjurisdiction wohnhafte Landmann Johann Thomas Eduard Leisching sich der Disposition über seine Habe bis weiter begeben hat und ihm auf sein Anhalten der Herr Justitiarius Boie hieselbst mit dessen Einwilligung zum Curator mit voller Gewalt zur alleinigen Vermögensdisposition gerichtlich bestellt worden ist, und da derselbe mit diesem seinem Curator um Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögenszustandes behuf eventueller Güterabtretung angehalten; so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Landmann Johann Thomas Eduard Leisching aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubte Abschriften bei den Acten zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice syndici.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von dem Glasermeister Jochim Hinrich David Brunckhorst hieselbst verkaufte, am Markte sub № 340 hieselbst belegene

Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Claus Schnoor in Passade haben, sowohl um den Vermögenszustand des Verstorbenen kennen zu lernen, als um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen hinführo gesichert zu sein, die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres Erblassers erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Schnoor in Passade, namentlich an die dazu gehörigen, sub № 2, 11, 14 und 20 daselbst belegenen Kathen c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Wahrendorf verstorbenen Hauslehrers Georg Friedrich Gustav Simmer aus Schmalkalden Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, denselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiemit, bei gesetzlicher Strafe, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators, hieselbst schriftlich zu melden.

Oldenburg in Holstein, im Justitiariat des adel. Gutes Wahrendorf, den 21sten März 1842.

Möller.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Braatz, über dessen Habe und Güter Concurs der Gläubiger, jedoch unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die Concursmasse des obgedachten Cedenten aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr in Händen haben, hiedurch, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechtes, aufgefordert und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 9ten April 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nach dem unlängst erfolgten Ableben des Einwohners Matthias Jensen, weiland in Cappeln, haben dessen Erben, behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, auf die Erlassung eines Proclams über die Verlassenschaft des Defuncti angetragen. Solchemnach werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an die Verlassenschaft des besagten Matthias Jensen, namentlich an das ihm zuständig gewesene, im 3ten Quartier des Fleckens Cappeln sub № 26 belegene Wohnhaus c. p., nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem im Actuariate von Cappeln abzuhaltenden Professionsprotocolle, unter Procuraturbestellung, wenn sie Auswärtige sind, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des Fleckens Cappeln, den 29sten März 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, die ihr an eine in Octavis Trium Regum 1754 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an des seeligen Herrn Hartwig Karstens nachgelassenen Frau Wittwe Margaretha Karstens auf Sechs Hundert Reichsthaler grob Cour.

ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung, so wie an eine in O. T. R. 1764 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an Hans Sohrum in Rübbel auf Hundert Reichsthaler grob Cour. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinet, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Einnehmers des Kirchspiels Lunden, alle eure an obgedachte beiden, von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden ausgestellten Documente habenden Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig angebet und verzeichen laßt; mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obbenannte Documente gänzlich werden ausgeschlossen und damit zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden.

Heide, den 29sten Januar 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Conrad Voß zu Oersdorf in diesem Gute um das beneficium cessionis bonorum angesucht hat und solches ihm unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger bewilligt worden: als werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche an gedachten Peter Conrad Voß Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclust und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Pfänder, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 29sten März 1842.

Jürgens.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hufner Diedrich Marckmann zu Roge, adel. Guts Oevelgönne, hat bei Ueberlassung seiner daselbst belegenen Hufe von reichlich 63 Tonnen Land nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör an seinen Sohn die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle, welche nicht protocollirte, dingliche, oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle nebst Zubehör zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, unter Beobachtung des hinsichtlich Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des künftigen Stillschweigens, vor dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne. Neustadt, den 31sten März 1842.

(L. S.) *Romundt*, adj.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Geldwechlers Isaac Philip Levy werden Alle, die an die unbedeutende Masse desselben Ansprüche geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am 21sten Juli dieses Jahres, im ersten Stadtsecretariate gehörig zu melden.

Altona im Obergerichte, den 26sten März 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Gerhard Heinrich Peter Schröder, Eigenthümer eines hiesigen Caffeehauses, unverehelicht vor Kurzem mit Hinterlassung zum Theil auswärtiger Erben verstorben ist; so werden, mit Ausnahme der hier anwesenden Mutter, des wailand Peter Heinrich Schröder Wittwe, geb. Thees, und der Schwester Anne Catharine Schröder, wie auch diejenigen, welche in des defuncti an der kleinen Mühlenstraße belegenem Erbe haben versichern lassen, Alle, welche als Erben, Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde an diesen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an zu rechnen, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Julius d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 1sten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Bürger und Korbmacher Frens Greve in Eckernförde an den Schlachtergesellen Peter Heinrich Joosten hieselbst verkaufte, sub № 10 im 3ten Quartier der Stadt Schleswig in der Schlachterstraße belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Statsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten April 1842.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 18.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Alle, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen pensionirten Regimentschirurgus Christian Friederich Andersen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten April 1842.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 19.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, so wie der bereits testamentarisch instituirten Erben der vor Kurzem verstorbenen Wittwe des weiland Bürgers und Rentenirers Hans Lützen Todsen, Christina Margaretha Todsen, geborenen Hansen, hieselbst, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an deren Nachlaßmasse haben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer resp. Erb- und sonstigen Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame, befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im Königlichen Stadtsecretariate hieselbst, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig zu melden.

Husum in Curia, den 23sten März 1842.
(L. S. C.) Bürgermeistere und Rath.
In fidem: v. Kaup, Stadtsecretair.

№ 20.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Thede Hedde und Christina Hedde, früher verwittweten Bebensee, geb. Peters, weil. am Eiderdeich zu St. Annen, und insonderheit auch diejenigen, die an das zu dem Nachlaß obbenannter verstorbenen Eheleute Hedde gehörige, annoch auf dem Namen des Arend Bornholdt stehende, am Eiderdeich belegene Wohnhaus mit Zubehör Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 24sten März 1842.
(L. S.)
Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Petersen.

№ 21.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Claus Martens und Margaretha Martens, geb. Witt, weil. zu Nesserdeich, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 24sten März 1842.
(L. S.)
Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Petersen.

№ 22.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der Wittwe Antje Hölk, geb. Peters, aus dem Friedrichsgabekoog, jetzt zu Poppenwurth, und des verstorbenen Ehemannes derselben, Cornils Hölk, weil. im Friedrichsgabekoog, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide den 12ten März 1842.
(L. S.)
In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 23.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 9.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des Claus Horn, weil. in Schülp, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 18ten März 1842.
(L. S.)
In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 24.
Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den von Claus Friedrich Bierend verkauften Hof Westerfeld nicht protocollirte Ansprüche erheben wollen, haben sich in 12 Wochen,

von der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben zu Eestrup in Angeln im Geltinger Justitiariat, den 23sten März 1842.

Moritzen, adj.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 12.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vom Schiffscapitain Peter Hansen in der Brunswyck verkaufte Haus nebst Land und Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 24sten März 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Friedrich Fries zu Ballegaarde die Stammparcele Ballegaarde an Gebäuden und Ländereien, die 4te und 5te Parcele aus der Koppel Lehnshold, die 3te Parcele aus der Koppel Breeng, eine Parcele aus der Koppel Knoll und die Mühle mit dem dazu gehörigen Lande verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an den gedachten Besitz cum pert. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in dem Justitiariate des adelichen Gutes Ballegaarde zu Gravenstein, den 17ten März 1842.

Thomsen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nachstehende im Schuld- und Pfandprotocolle des Ostertheils Eiderstedt protocollirte, größtentheils verloren gegangene Documente undelirt stehen, und zwar:

I. auf dem Folio des weil. Christian Jürgens in Witzwort aus Eating,

1) eine väterliche Aussage vom 22sten Octbr. 1803, worin selbiger sich zur Verpflegung und Erziehung seiner Tochter Anna Jürgens und Auskehrung von 200 ℔ an selbige verpflichtet; protocollirt den 24sten Oct. 1803;

2) ein zwischen demselben und Michael Gösler in Witzwort über eine Fenne von 3 Dt. 5 S. 24 R. 13½ Fuß den 31sten März 1806 errichteter, eod. protocollirter Kaufcontract, rat. evictionis;

3) ein von demselben mit Peter Bohns in Seeth auf Zahlung von 1200 ℔ am 22sten April 1803 eingegangener Vergleich; protocollirt den 13ten März 1808;

4) eine wider selbigen für F. P. Feddersen in Friedrichstadt auf 79 ℔ 2 ß unterm 8ten October 1808 zur Execution gezeichnete, eod. dato protocollirte Verwarnung der Stallerschaft vom 26sten Aug. 1808;

5) ein zwischen Andres Brodersen auf dem Moordeich in Oldenswort und Pastor Dieck in Witzwort über 2 Pflugfennen den 5ten März 1807 auf 6 Jahr errichteter Häuercontract, in welchem Christian Jürgens für gedachten Brodersen wegen Zahlung der jährlichen Häuersumme von 318 ℔ 9 ß die Bürgschaft übernimmt; protocollirt den 19ten Decbr. 1810;

6) ein zwischen Christian Jürgens und Claus Hinrichs in Witzwort über 5 Dt. 2 S. 12 R. 7½ Fuß in Rigsbüll belegenes Spätting den 15ten Februar 1823 errichteter Kaufbrief, auf welchem die Kaufsumme bis auf die den Erben des Peter Bohns in Stapelholm angewiesenen 350 ℔ v. C. oder 186 Rbth. 64 Bß. S. delirt ist; protocollirt den 17ten Febr. 1823;

II. eine auf dem Folio des Claus Peters auf Sonnenberg im Kirchspiel Coldenbüttel den 17ten Novbr. 1770 protocollirte, den 9ten Aug. 1785 auf dem Namen des Peter Clausen reprotocollirte Wardirsacte vom 24sten Octbr. 1770, aus welcher Jacob Sickes 120 ℔ zustand, demnächst delirt bis auf 80 ℔;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Rescripts des Königlich Schleswigschen Obergerichts vom 7ten März d. J. per decretum vom 11/19 d. M. bewilligt worden, so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, von Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die Protocollata im Schuld- und Pfandprotocoll werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 22sten März 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Ehefrau Anna Dorothea Elisa Sach, geb. Gloy, c. c. m. in Kesdorf, werden hiedurch Alle und Jede, welche an das Vermögen derselben, namentlich an ihre beiden in Roebel und Kesdorf belegenen Vollhufen, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung desselben, damit auf rechtsbehörige Weise beim hiesigen Actuariate zu melden.

Im Roebeler und Kesdorfer Justitiariate, Oevelgönne, den 19ten März 1842.

Neergaard.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der hiesige Einwohner und Seifenfabrikant Ferdinand August Heinrich Schmedtko hat um Bewilligung eines Foliums für sein neu erbautes, vor dem Kremperthor sub № 118 liegendes Wohnhaus nebst Fabrikgebäude cum pert. und desfallsige Erlassung eines Proclams angesucht.

Daher werden Alle, welche an die vorbesagten Immobilien cum pert. protocollationsfähige Rechte und Ansprüche, oder bei der Bewilligung des Foliums etwas zu erinnern haben, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen im hiesigen Syndicat zu melden und ihre desfallsigen Gerechtsame wahrzunehmen, widrigenfalls selbige später mit solchen Anträgen nicht sollen gehört, sondern das nachgesuchte Folium dem Extrahenten bewilligt werden.

Decretum Neustadt, den 18ten März 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Wittwe des hieselbst verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister, Magdalena Elisabeth Burmeister, gebornen Stapelfeld, cum curat., um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des Verstorbenen zur Sicherung gegen etwanige Ansprüche, werden Alle (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Erbpächters Friedrich Burmeister und an die von ihm besessene hieselbst belegene Erbpachtsstelle cum pert. aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von diesem Nachlasse, hiemit geladen, sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Justitiariat zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente in Original zu produciren, und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurückzulassen.

Stockelsdorf im Justitiariat, den 22sten März 1842.

Dose.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Besitzer des adelichen Meierhofes Grönwoldt, Herr Rudolph Stauber, hat dem Gerichte angezeigt, daß er diesen Meierhof cum inventario et pertinentiis, namentlich den früheren Knickrehmschen Erbpachtsländereien, verkauft, er seinem Käufer, Herrn C. v. Destinon zu Wilhelminenhof, ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium versprochen und um die Erlassung eines Real-Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Meierhof Grönwoldt dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften von diesen, und Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, hieselbst anzugeben.

Segeberg, im Muggesfelder Justitiariate, den 21sten März 1842.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 3.

Alle, welche an den Erbpächter Claus Pries zu Stolpe und dessen 20ste Stolper Erbpachtstelle dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich, bei Strafe des Ausschlusses, innerhalb 12 Wochen bei dem hieselbst zu eröffnenden Professionsprotocolle unter Wahrnehmung des Erforderlichen zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Depenau, den 23sten März 1842.

F. Boie.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 14ten Stücks № 4.

Ansprüche an des zu Concurs gekommenen Hufenpächters Friedrich Sander zu Rosenhof Vermögen sind, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen hieselbst gehörig zu melden.

Rosenhöfer Justitiariat zu Oldenburg, den 23sten März 1842.

Petersen, Dr.

Beilage zum 17. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. April 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 15ten April d. J. haben Se. Majestät der König den Zollverwalter in Brunsbüttel, Major Peter von Wöldicke, zum wirklichen Justizrath allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Demnach die beiden blindgebornen Kinder des verstorbenen Käthners Hans Jürgen Christiansen zu Kirchenholz, Marie Dorothea und Hans Jürgen Christiansen, für unmündig erklärt worden sind, und ihnen in der Person des Hufners Hans Peter Marxen zu Ulsnis ein Curator zugeordnet worden ist: so wird solches hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und damit die Warnung verbunden, daß man sich in allen die jetzt Unmündigen betreffenden Rechtsverhältnissen an den benannten Curator zu wenden habe, indem alle von ihnen selbst eingegangene Verbindlichkeiten als ungültig zu betrachten sind.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 26sten März 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Wenn der hochbejahrte Abnahmemann Peter Schmidt zu Ruhethal sich der Verwaltung seiner Güter freiwillig begeben und sich unter Curatel seines Schwiegersohnes, des Abnahmemannes Carstensen zu Arrild, gestellt hat, dieser auch als Curator für seinen genannten Schwiegervater gerichtlich bestellt worden, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und Alle und Jede gewarnt, sich in Geschäften mit Peter Schmidt einzulassen, indem diese ohne Zustimmung des bestellten Curators als ungültig und ohne Rechtsverbindlichkeit anzusehen sind.

Schleswig, in der Gerichtshalterschaft des hochfürstlichen Guts Carlsburg, den 11ten April 1842.

Posselt.

№ 3.

Wenn der Kanzleiguts-Besitzer Jacob Jürgensen bei der Steinberger Kirche es bei seiner zunehmenden Kränklichkeit und daraus entstandenen verwickelten Vermögensumständen, aus Fürsorge für sich und seine Familie, für angemessen gehalten, sich der Verwaltung seiner Güter freiwillig zu begeben und sich unter Curatel seines hiezu willig gefundenen nahen Verwandten, des adel. Norgaarder Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft zu stellen; dieses auch mittelst Rescripts des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 21sten März d. J. von Gerichtswegen bewilligt worden; so wird solches hiedurch commissorio nomine öffentlich bekannt gemacht, und jedermänniglich gewarnt, sich bei Strafe der Ungültigkeit, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes des Darlehns und anderer rechtlichen Ahndung, mit gedachtem Jacob Jürgensen, ohne Zustimmung des ihm gerichtlich als Curator beigeordneten Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft, in Zahlungs- oder Anleihe-Geschäfte einzulassen, mit ihm zu contrahiren, oder sonst rechtsverbindliche Handlungen einzugehen. Wornach ein Jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Königl. Nie-Hardesvogtei za Hattlund, den 5ten April 1842.

Thiesen.

№ 4.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Das von dem Schiffer Pieke Engels Mooi aus Gröningen geführte, 37 dänische Commerzlasten trächtige und von Lübeck nach Amsterdam bestimmte Schmackschiff de Hoop ist am 10ten dieses Monats bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet, und die aus 512 Tonnen Theer bestehende Ladung nebst dem Schiffsinventar unter Leitung des Strandvogts J. Mackeprang zu Staberdorf größtentheils geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich Behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls mit dem nicht reclamirten Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königliches Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 26sten März 1842.

v. Moltke.

№ 5.

Nachdem hinsichtlich des in diesseitiger Aufforderung vom 16ten März d. J. näher bezeichneten hiesigen Arrestaten Johann Carl Ferdinand Schubert aus Danzig dem unterzeichneten Amthause die gewünschten Aufklärungen, soweit erforderlich, mitgetheilt worden, wird solches ordnungsmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königl. Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 16ten April 1842.

v. Adeler.

Edictal-Citation.

Von Gerichtswegen gebieten wir, nemlich ich der Kirchspielvogt Boysen, Verweser der Landvogtei, und ich der Kirchenprobst Schetelig, als Præsides Consistorii der Landschaft Norderdithmarschen, dir, dem Tischlergesellen Johann Andreas Hardessen aus Krempel, bei nachstehender Warnung, daß du auf Anhalten deiner Ehefrau Anna Margaretha Hardessen, gebornen Fedderſen, c. c. c. in Krempel, am Montag in der zweiten vollen Wochen nach Pfingsten d. J., als den 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Consistorio erscheinest und vernehmest, was deine gedachte Ehefrau nach ertheiltem Armenrechte wegen böslicher Verlassung und deshalb zu trennender Ehe wider dich antragen werde, dich dagegen verantwortest, deine Gerechtsame dagegen wahrnehmest und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtigest; mit der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall deines Ausbleibens die Ehe den Umständen nach in contumaciam werde getrennt werden.

Heide, den 8ten April 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nach einem hieselbst eingegangenen Schreiben des Königl. Preußischen Land- und Stadtgerichts zu Landeck, in der Grafschaft Glatz, ist daselbst der Schlosser Christian Giere im Wittwerstande, kinderlos und ohne letztwillige Disposition, mit Hinterlassung von circa 200 ℛ Preußisch Courant verstorben und als muthmaßlicher einziger Erbe desselben ein Bruder angegeben, der als Schuhmacher im Herzogthum Holstein sich aufhalten soll.

Es wird daher dieser Schuhmacher Giere oder dessen etwanige Leibeserben hiedurch von Obergerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, zu melden, sich als Erben des weil. Schlossers Giere zu legitimiren und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten April 1842.

(L. S.) *v. Schirach. Veltheim.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Es ist das Vermögen des seit dem Jahre 1835 abwesenden Seefahrenden Peter Friedrich Möller, Sohn des weil. Krugpächters Otto Friedrich Möller zu Lebüllgaard, geboren den 22sten April 1816, bisher von dem Vormund des Abwesenden administrirt worden. Nach mitgetheilten Nachrichten ist derselbe im October 1840 mit dem vom Schiffer Johannsen aus Oxbüll geführten Hamburger Schiffe „Nicoline" von St. Thomas nach Angostura in Süd-Amerika gegangen und fehlen seitdem alle Nachrichten von Schiff und Mannschaft. Diesemnach werden gedachter Peter Friedrich Möller oder dessen unbekannte Erben, und Alle, welche an dessen Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen im hiesigen Actuariate rechtsgehörig zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß im Nichtgebungsfalle über das dem Abwesenden gehörige Vermögen den Gesetzen gemäß werde verfügt, die Creditoren aber, welche sich nicht melden sollten, mit ihren Forderungen und Ansprüchen von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 11ten April 1842.

Prehn.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Die Kinder und Erben des weil. Hofbesitzers und Deichgräfen Claus Kahlcke im Gute Neuendorf, als der Koogsparticipant Neel Kahlcke im Friederichsgabekooge et cons., haben hieselbst vorgestellt, daß ein von ihrem genannten Erblasser und Vater auf sie vererbfällter,

von der vormaligen Committee der Reichsbank in Kiel unter № 234 für abbezahlte Bankhaften von resp. 114, 56 und 8 Demat Landes im Friedrichsgabekooge, zum Belauf 1980 Rthlr., auf den Namen Claus Kahlcke ausgestellter Bankschein

verloren gegangen sei, und daß sie, um einen neuen Beweis über den qu. Bankhaftabtrag ausgestellt erhalten zu können, einer Mortification jenes verlornen Bankscheines bedürften. In dieser Anleitung werden in Gemäßheit desfälligen Antrages der Supplicanten Alle und Jede, welche an den obberegten Bankschein Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichts- und Rechtswegen hiedurch aufgefordert, solche Rechte oder Ansprüche, unter Producirung der darauf bezüglichen Documente oder Actenstücke, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, im hiesigen Inspectorate zu profitiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist der beregte Bankschein werde mortificirt und alle nicht profitirten Ansprüche und Rechte daran zum Vortheile der Supplicanten werden präcludirt werden. Wornach ein jeder, den es angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Wöhrden, im Inspectorate des Friedrichsgabekooges, den 9ten April 1842.

Lucht.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Lucht.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da der Schäfer Johann Friedrich Meinck zu Brendenbeck angezeigt, daß er die dem jetzigen Gehöftsbesitzer Johann Hinrich Tamm gehörige, zu Gaarden belegene ehemals Wriedtsche Anbauerstelle gekauft und zur Sicherung gegen alle etwanige An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat, als werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gekaufte Anbauerstelle nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 4ten April 1842.

Abs. Dom. præf.: *Schröder.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der Gastwirth Johann Christian Burchard zu Gaarden seine daselbst belegene Wirthschaftsstelle verkauft und zur Sicherung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat, als werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Grundstück nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 5ten April 1842.

Abs. Dom. Præf.: *Schröder.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der im vorigen Monate zu Altheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, mit Hinterlassung unbekannter und auswärtiger, aber ohne Leibes-Erben verstorbenen Wittwe Ursula Magdalena Schultz, geb. Dahmcke, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorisch aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate gehörig zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 9ten April 1842.

Wittrock.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Marcus Hinrich Gätjens, Sohn des weil. Franz Diedrich Gätjens, Kaufmannes in Elmshorn, und der Christina Rebecca, nachmals verehelicht gewesene, jetzt verwittwete Götzecke, dessen Vermögen seit dem Jahre 1778 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 26sten März 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Marcus Hinrich Gätjens oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Marcus Hinrich Gätjens für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche auf das Vermögen des erwähnten Marcus Hinrich Gätjens Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig zu melden, auch, insofern sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 16ten April 1842.

v. Stemann.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn von dem Besitzer des Kanzeleiguts Winning, Heinrich Ernst Achilles sen., unterm 5ten d. M. hieselbst angezeigt worden, daß er das genannte, ihm gehörige Kanzeleigut an Alexander Adler, gegenwärtig in Lübeck, verkauft und seinem Käufer loco evictionis die Ueberlieferung eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professions-Protocolles versprochen habe, und derselbe in dieser Anleitung die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das verkaufte Kanzeleigut Winning dingliche, dasselbe realiter afficirende Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Urkunden, durch welche sie die gedachten Ansprüche zu begründen gedenken, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung der Actenporcuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten April 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Carsten Huss beim Verkauf seiner in der Hohenaspr Feldmark belegenen, im Protocoll sub № 1 a aufgeführten Landstelle, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern versprochen, und zu dem Ende um Erlassung eines Proclams angesucht hat: als werden alle diejenigen, welche an die in der Hohenaspr Feldmark belegene, im Protocoll sub № 1 a aufgeführte Landstelle, auch Charlottenburg genannt, dingliche oder dieser Landstelle und deren Pertinentien realiter afficirende, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 8ten April 1842.

Jürgens.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath dieser Stadt wird zur Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht, daß der früher auf Bockelholm und später auf Neumühlendorf, adel. Guts Emckendorf, Pächter gewesene, jetzt im langen Segen unter hiesiger Stadtjurisdiction wohnhafte Landmann Johann Thomas Eduard Leisching sich der Disposition über seine Habe bis weiter begeben hat und ihm auf sein Anhalten der Herr Justitiarius Boie hieselbst mit dessen Einwilligung zum Curator mit voller Gewalt zur alleinigen Vermögensdisposition gerichtlich bestellt worden ist, und da derselbe mit diesem seinem Curator um Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögenszustandes behuf eventueller Güterabtretung angehalten; so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Landmann Johann Thomas Eduard Leisching aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubte Abschriften bei den Acten zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice syndici.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von dem Glasermeister Jochim Hinrich David Brunckhorst hieselbst verkaufte, am Markte sub № 340 hieselbst belegene Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Claus Schnoor in Passade haben, sowohl um den Vermögenszustand

des Verstorbenen kennen zu lernen, als um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen, hinführo gesichert zu sein, die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres Erblassers erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Schnoor in Passade, namentlich an die dazu gehörigen, sub № 2, 11, 14 und 20 daselbst belegenen Kathen c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beseh̃ligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Wahrendorf verstorbenen Hauslehrers Georg Friedrich Gustav Simmer aus Schmalkalden Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, denselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiemit, bei gesetzlicher Strafe, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators, hieselbst schriftlich zu melden.

Oldenburg in Holstein, im Justitiariat des adel. Gutes Wahrendorf, den 21sten März 1842.

Möller.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Die Intestaterben, so wie die nichtprotocollirten Gläubiger, auch Schuldner und Pfandinhaber der Verlassenschaft des weil. Gärtners Rasmus Andersen auf der sogenannten Neuen-Brücke in Apenrade und seiner früher verstorbenen Ehefrau Margaretha, Tochter des weil. Fischers Hans Peter .... in Weile, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen im Actuariate der Riesharde gehörige Angabe zu beschaffen, unter Beobachtung des Erforderlichen in Ansehung resp. der Documenten-Vorzeigung und der Actenprocuratur-Bestellung.

Königl. Rieshardesvogtei zu Apenrade, den 6ten April 1842.

A. Wardenburg

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 3.

Diejenigen, welche Rechte zu haben vermeinen aus folgenden im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll undelirten Protocollaten, als

1) littr. D. p. 338, Peter Muhl Bleeck in Bargenhusen ist vermöge Verschreibung vom 1sten Febr. 1807, protocollirt den 10ten ej., dem Jürgen Jöns in Wohlde zu 6 pCt. jährlicher Zinsen 20 ℔ schuldig geblieben, sub claus. hyp. bon., vide Nebenprotocoll p. 676;
2) littr. D. p. 204, Conrad Huper in Wohlde verpflichtet sich sub hyp. bon., vide Nebenprotocoll p. 213, zur Gelebung der seinen Töchtern erster Ehe gethanen Aussage (namentlich auf 100 ℔ v. C. lautend, protocollirt den 1sten Novbr. 1814);
3) littr. D. p. 56., vide Nebenprotocoll p. 110, Peter Truelsen in Drage ist dem Müller Jürgen Bielfeldt in Coldenbüttel laut Verschreibung vom 30sten Januar 1803, protocollirt den 2ten Februar 1803, sub cl. obst. hyp. bon. et subh. 900 ℔ v. C. zu 5½ pCt. Zinsen schuldig geworden,

haben, bei Verlust ihrer Rechte, dieselben vorschriftsmäßig in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Actuariate anzugeben.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten April 1842.

In fidem extr.: *Volquarts*, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Johann Georg Pomarius, weil in Lunden, müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angeben.

Heide, den 29sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 10.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Jürgen Braatz, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr in Händen haben, haben

sich, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechtes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 9ten April 1842.

Bürgermeister und Rath.
Helmcke.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nach dem unlängst erfolgten Ableben des Einwohners Matthias Jensen, weiland in Cappeln, haben dessen Erben, behuf ihrer künftigen Sicherstellung gegen vermeintliche Ansprüche, auf die Erlassung eines Proclams über die Verlassenschaft des Defuncti angetragen. Solchemnach werden von Gerichtswegen Alle und Jede, die an die Verlassenschaft des besagten Matthias Jensen, namentlich an das ihm zuständig gewesene, im 3ten Quartier des Fleckens Cappeln sub № 26 belegene Wohnhaus c. p., nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei dem im Actuariate von Cappeln abzuhaltenden Professionsprotocolle, unter Procuraturbestellung, wenn sie Auswärtige sind, so wie unter Producirung ihrer Verschreibungen oder sonstigen Documente, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des Fleckens Cappeln, den 29sten März 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, die ihr an eine in Octavis Trium Regum 1754 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an des seeligen Herrn Hartwig Karstens nachgelassenen Frau Wittwe Margaretha Karstens auf Sechs Hundert Reichsthaler grob Cour. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung, so wie an eine in O. T. R. 1764 von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden an Hans Sohrum in Rübbel auf Hundert Reichsthaler grob Cour. ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche zu haben vermeinet, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Nissen in Lunden, als Einnehmers des Kirchspiels Lunden, alle eure an obgedachte beiden, von den Vorstehern des Kirchspiels Lunden ausgestellten Documente habenden Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden gehörig angebet und verzeichen laßt; mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, die dieses verabsäumen, mit ihren Forderungen und Ansprüchen an obbenannte Documente gänzlich werden ausgeschlossen und damit zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden.

Heide, den 29sten Januar 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Petersen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Peter Conrad Voß zu Oersdorf in diesem Gute um das beneficium cessionis bonorum angesucht hat und solches ihm unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger bewilligt worden: als werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) alle diejenigen, welche an gedachten Peter Conrad Voß Forderungen und Ansprüche haben, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe des Präclusi und Verlust ihrer Pfandgerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche ihre Forderungen und Pfänder, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, den 29sten März 1842.

Jürgens.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hufner Diedrich Marckmann zu Roge, adel. Guts Oevelgönne, hat bei Ueberlassung seiner daselbst belegenen Hufe von reichlich 63 Tonnen Land nebst Gebäuden und sonstigem Zubehör an seinen Sohn die Erlassung eines landüblichen Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle, welche nicht protocollirte, dingliche, oder hypothecarische Ansprüche an die gedachte Landstelle nebst Zubehör zu haben glauben, von Gerichtswegen hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, unter Beobachtung des hinsichtlich Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Vermeidung der Ausschließung und des künftigen Stillschweigens, vor dem hieselbst eröffneten Professionsprotocoll anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Oevelgönne. Neustadt, den 31sten März 1842.

(L. S.) *Romundt, adj.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Geldwechslers Isaac Philip Levy werden Alle, die an die unbedeutende Masse desselben Ansprüche geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und spätestens am 21sten Juli dieses Jahres, im ersten Stadtsecretariate gehörig zu melden.

Altona im Obergerichte, den 26sten März 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Gerhard Heinrich Peter Schröder, Eigenthümer eines hiesigen Caffeehauses, unverehelicht vor Kurzem mit Hinterlassung zum Theil auswärtiger Erben verstorben ist; so werden, mit Ausnahme der hier anwesenden Mutter, des wailand Peter Heinrich Schröder Wittwe, geb. Thees, und der Schwester Anne Catharine Schröder, wie auch diejenigen, welche in des defuncti an der kleinen Mühlenstraße belegenem Erbe haben versichern lassen, Alle, welche als Erben, Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde an diesen Nachlaß Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hiemit aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an zu rechnen, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Julius d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 1sten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Bürger und Korbmacher Frens Greve in Eckernförde an den Schlachtergesellen Peter Heinrich Joosten hieselbst verkaufte, sub № 10 im 3ten Quartier der Stadt Schleswig in der Schlachterstraße belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 2.

Alle, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen pensionirten Regimentschirurgus Christian Friederich Andersen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 4.

Mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger, so wie der bereits testamentarisch institüirten Erben der vor Kurzem verstorbenen Wittwe des weiland Bürgers und Rentenirers Hans Lützen Todsen, Christina Margaretha Todsen, geborenen Hansen, hieselbst, werden Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an deren Nachlaßmasse haben, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer resp. Erb- und sonstigen Ansprüche, Forderungen und Gerechtsame, befehligt, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im Königlichen Stadtsecretariate hieselbst, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig zu melden.

Husum in Curia, den 23sten März 1842.

(L.S. C.) Bürgermeistere und Rath.

In fidem: v. Kaup, Stadtsecretair.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Thede Hedde und Christina Hedde, früher verwittweten Bebensee, geb. Peters, weil. am Eiderdeich zu St. Annen, und insonderheit auch diejenigen, die an das zu dem Nachlaß obbenannter verstorbenen Eheleute Hedde gehörige, annoch auf dem Namen des Arend Bornholdt stehende, am Eiderdeich belegene Wohnhaus mit Zubehör Ansprüche zu haben

vermeinen, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams gerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 24sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Eheleute Claus Martens und Margaretha Martens, geb. Witt, weil. zu Nesserdeich, müssen sich binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 24sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Petersen.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der Wittwe Antje Hölk, geb. Peters, aus dem Friedrichsgabekoog, jetzt zu Poppenwurth, und des verstorbenen Ehemannes derselben, Cornils Hölk, weil. im Friedrichsgabekoog, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide den 12ten März 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,

Kirchspielschreiber.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 9.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des Claus Horn, weil. in Schülp, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 18ten März 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,

Kirchspielschreiber.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den von Claus Friedrich Bierend verkauften Hof Westerfeld nicht protocollirte Ansprüche erheben wollen, haben sich in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben zu Eestrup in Angeln im Geltinger Justitiariat, den 23sten März 1842.

Moritzen, adj.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 15ten Stücks № 12.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vom Schiffscapitain Peter Hansen in der Brunswyck verkaufte Haus nebst Land und Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 24sten März 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

Beilage zum 18. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 2. Mai 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 20sten April d. J. ist dem Untergerichts-Advocaten Carl Georg Conrad Schmidt von Leda, genannt von Hattenstein, in Oldesloe, eine Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allerhöchst ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die aus dem bei Puttgarden hiesiger Landschaft gestrandeten Schmackschiffe de Hoop, Capitain P. E. Mooi, geborgene Ladung, bestehend aus 378 Tonnen Theer, soll am 6ten Mai d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, am Puttgardener Strande einfinden.

Königl. Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 20sten April 1842.

Massmann, Abs. D. Pr.

№ 2.

Wenn der Kanzleiguts-Besitzer Jacob Jürgensen bei der Steinberger Kirche es bei seiner zunehmenden Kränklichkeit und daraus entstandenen verwickelten Vermögensumständen, aus Fürsorge für sich und seine Familie, für angemessen gehalten, sich der Verwaltung seiner Güter freiwillig zu begeben und sich unter Curatel seines hiezu willig gefundenen nahen Verwandten, des adel. Norgaarder Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft zu stellen; dieses auch mittelst Rescripts des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 21sten März d. J. von Gerichtswegen bewilligt worden; so wird solches hiedurch commissorio nomine öffentlich bekannt gemacht, und jedermänniglich gewarnt, sich bei Strafe der Ungültigkeit, der gedoppelten Zahlung, des Verlustes des Darlehns und anderer rechtlichen Ahndung, mit gedachtem Jacob Jürgensen, ohne Zustimmung des ihm gerichtlich als Curator beigeordneten Sand- und Bohlsmannes Jacob Lund bei Gintoft, in Zahlungs- oder Anleihe-Geschäfte einzulassen, mit ihm zu contrahiren, oder sonst rechtsverbindliche Handlungen einzugehen. Wornach ein Jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Königl. Nie-Hardesvogtei za Hattlund, den 5ten April 1842.

Thiesen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wann der Grobbäcker Jürgen Berendsen in Flensburg um die Erlassung einer Edictal-Citation wider seine abwesende Ehefrau Anna Maria Berendsen, geb. Marcussen, von Oxbüll, gebeten: so wird, in Deferirung dieser Bitte, besagte Anna Maria Berendsen, geb. Marcussen, hiemit citirt, am Montage den 18ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Amthause alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was Impetrant, wegen böslicher Verlassung und darauf begründeter Ehescheidung, wider sie antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben in contumaciam wider sie werde erkannt und nach Beschaffenheit der Sache die Ehe getrennt werde.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 21sten April 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

№ 2.

Von Gerichtswegen gebieten wir, nemlich ich der Kirchspielvogt Boysen, Verweser der Landvogtei, und ich der Kirchenprobst Schetelig, als Præsides Consistorii der Landschaft Norderdithmarschen, dir, dem Tischlergesellen Johann Andreas Hardessen aus Krempel, bei nachstehender Warnung, daß du auf Anhalten deiner Ehefrau Anna Margaretha Hardessen, gebornen Feddersen, c. c. c. in Krempel, am Montag in der zweiten vollen Wochen nach Pfingsten d. J., als den 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Consistorio erscheinest und vernehmest, was deine gedachte Ehefrau nach ertheiltem Armenrechte wegen böslicher Verlassung und deshalb zu trennender Ehe wider dich antragen werde, dich

dagegen verantwortest, deine Gerechtsame dagegen wahrnehmest und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtigest; mit der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall deines Ausbleibens die Ehe den Umständen nach in contumaciam werde getrennt werden.

Heide, den 8ten April 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des weil. hiesigen Bürgers und Einwohners Peter Langemann, Namens Marie Elisabeth Langemann, geb. Petersen, hieselbst mit Tode abgegangen ist und deren Nachlaß der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Peter Langemann und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Marie Elisabeth Langemann, geb. Petersen, mit Inbegriff des zu dieser Erbmasse gehörenden, sub № 40 im 2ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegenen Wohnhauses cum pert., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 23sten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Hufner Simon Schmidt zu Goltoft seine daselbst belegene Festehufe c. p., so wie die von der Matzenschen Hufe zu Brodersbye getrennte dritte Parcele, an Marx Peter Kruse aus Kosel verkauft, und dem Käufer statt der Gewähr die Leistung eines von allen dinglichen Ansprüchen gereinigten Professions-Protocolls versprochen hat, so werden in Gewährung der darauf begründeten Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams alle diejenigen, welche an die erwähnten Immobilien nicht protocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 16ten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach Anzeige des Christian Christensen zu Kier auf Alsen eine von dem Insten Christian Lorenzen zu Rübel unterm 15ten März 1813 an den weil. Bohlsmann Peter Thaysen in Rinkenis ausgestellte, auf 160 Reichsbankthaler S. M. lautende, im Sonderburger Amts Schuld- und Pfandprotocoll Fol. 16 protocollirte Obligation abhanden gekommen ist, und es behuf deren Delirung in dem Schuld- und Pfandprotocolle eines Mortifications-Erkenntnisses bedarf: als werden, nach eingegangener Authorisation eines Königl. Schleswigschen Obergerichts auf Gottorf vom 29sten März 1842, Alle und Jede, welche an die bezeichnete verloren gegangene Obligation Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, peremtorisch hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der hiesigen Gerichtsschreiberei rechtsbehörigermaaßen zu melden, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls das obgedachte Document für mortificirt und erloschen werde erklärt werden.

Königl. Rübeler Hardesvogtei zu Broacker, den 20sten April 1842.

Prehn.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, Gläubigern und Pfandinhabern der verstorbenen Ehefrau des Hinrich Thun in Elpersbüttel, Abel, gebornen Ost, früher verheirathet gewesenen Fehrmann: Da die Ehefrau des Hinrich Thun in Elpersbüttel, Abel, geborne Ost, früher verheirathet gewesene Fehrmann, mit Tode abgegangen ist, und es zur Berichtigung des Nachlasses dieser Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des bestellten Masse-Curators bewilligt habe, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Pro-

clams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärtigen nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf desfälligen Antrag werden hiemit Alle und Jede, welche an die dem vormaligen ⅛-Hufner Claus Martens in Rinndorf zuständig gewesene, von ihm mit der Verpflichtung zur Lieferung eines gereinigten Professionsprotocolls verkaufte ⅛ Hufe zu Rinndorf c. pert. aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, peremtorisch citirt und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 19ten April 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts zu Glückstadt vom 11ten d. M. werden von Präsident Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg diejenigen, welche an die auf dem Folio des jetzt dem Hans Jürgen Clement gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag. 404, am 20sten November 1778, vermöge Aussagebrieses vom 8ten November 1778, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, und an die auf dem Mobiliar-Folio der Wittwe des weil. Jürgen Hinrich Bock, Catharina Margaretha Bock, geb. von der Lieth, zuerst verheiratheten und verwittweten Dibbern, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag 405, am 6ten Februar 1779, laut Aussagebrieses vom 8ten Novbr. 1779, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, so wie diejenigen, welche an ein auf dem Folio des zu dem Nachlaß des hiesigen Maurermeisters Marx Hinrich Torno gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. II. pag. 319, laut einer an Johann Georg Röhling, als Vormund des abwesenden Jürgen Gottfried Röhling, unterm 28sten Mai 1803 ausgestellten Obligation, am 3ten. Juni desselben Jahrs protocollirtes, angeblich der Johanna Röhling, jetzt in Bramstedt, zugefallenes Capital von 200 ℛ Cour. Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben; widrigenfalls wird auf Anhalten Beikommender die Aussageacte vom 8ten November 1778 8ten November 1779 mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt, und das Capital der 200 ℛ Cour., laut Obligation vom 28sten Mai 1803, der Johanna Röhling in Bramstedt adjudicirt, auch auf deren Ansuchen im Schuld- und Pfandprotocoll delirt werden.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 16ten April 1842.

(L. S. C.)

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Carsten Jürgen Wilms, werden (mit Ausschluß seiner protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 16ten April 1842.

v. Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Käthner Detlev Böcker in Brüggerholz, Amts Bordesholm, seine daselbst belegene Böddnerstelle c. p. verkauft und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern versprochen; so werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die genannte Böddnerstelle c. p. aus irgend einem Grunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtstube anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubte Abschrif

ten beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe und Erben des verstorbenen Landmeßers Detlev Meves zu Bordesholm den geringfügigen Nachlaß desselben wegen der darauf haftenden vielen Schulden nicht angetreten, solchen vielmehr zur concursmäßigen Behandlung übergeben und demgemäß über die nachgelassenen Haabe und Güter des gedachten Landmeßers Meves der Concurs, vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, erkannt worden: so werden Alle und Jede, welche an den besagten Landmeßer Meves Forderungen und Ansprüche zu machen oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiemit aufgefordert, ihre desfalsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtstube zu beschaffen, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren, davon beglaubte Abschriften beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesigen Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners und Webers Jochim Schnoor in Elmschenhagen haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie die zu ihrer sub № 7 in Elmschenhagen vormals belegenen, abgebrannten und nicht wieder aufgebauten halben Kathenstelle gehörigen 4 Steuertonnen Ländereien bereits vor Jahren verkauft und um dem Käufer das versprochene gereinigte Professionsprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obbezeichnete halbe Kathenstelle und die davon verkauften Ländereien aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producierung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 16ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst ohne Kinder verstorbenen Rademacher Jürgen Peter Haase Erbrechte geltend machen wollen, oder an den Nachlaß desselben, besonders an das dazu gehörige, am Binnenwasser im 1sten Quartier № 49 belegene Haus cum pert. (außer den darauf protocollirten Capitalien), Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Syndicat eine Angabe darüber zu beschaffen und haben sodann weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Neustadt, den 21sten April 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wann dem Eingesessenen und Schlachtermeister Diedrich Sternberg in Uetersen auf sein Ansuchen die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt und Concurs seiner Gläubiger erkannt worden ist: als werden alle unprotocollirte Gläubiger oder welche Sachen von ihm in Händen haben, oder mit Schulden ihm verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse.

Erkannt Uetersen, den 19ten April 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Imploration des Liquidations-Commissorii der erloschenen Hamburgischen firma: Frege, Cleemann & Co., als Creditricin des vormaligen hiesigen Handlungshauses Israel, Dehn & Co., in Betreff der im Erbe des Compagnons, weil. General-Consuls Salomon Dehn, dem verstorbenen Bruder und gleichmäßigen associé Simon Dehn versicherten und in Folge gerichtlichen Decrets vom 15ten Febr. 1827 ad depositum judiciale gebrachten Summe von 2800 ℔ eine concursmäßige Behandlung verfügt ist, so werden Alle, die an bemeldetes Capital aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung, von Gerichtswegen auf-

gefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, und spätestens am 5ten September d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, hieselbst gehörig zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten und weitere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 18ten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nach einem hieselbst eingegangenen Schreiben des Königl. Preußischen Land- und Stadtgerichts zu Landeck, in der Grafschaft Glatz, ist daselbst der Schlosser Christian Giere im Wittwerstande, kinderlos und ohne letztwillige Disposition, mit Hinterlassung von circa 200 ℛ Preußisch Courant verstorben und als muthmaßlicher einziger Erbe desselben ein Bruder angegeben, der als Schuhmacher im Herzogthum Holstein sich aufhalten soll.

Es wird daher dieser Schuhmacher Giere oder dessen etwanige Leibeserben hiedurch von Obergerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, zu melden, sich als Erben des weil. Schlossers Giere zu legitimiren und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten April 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

v. Gusmann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Es ist das Vermögen des seit dem Jahre 1835 abwesenden Seefahrenden Peter Friedrich Möller, Sohn des weil. Krugpächters Otto Friedrich Möller zu Lebüllgaard, geboren den 22sten April 1816, bisher von dem Vormund des Abwesenden administrirt worden. Nach mitgetheilten Nachrichten ist derselbe im October 1840 mit dem vom Schiffer Johannsen aus Oxbüll geführten Hamburger Schiffe „Nicoline" von St. Thomas nach Angostura in Süd-Amerika gegangen und fehlen seitdem alle Nachrichten von Schiff und Mannschaft. Diesemnach werden gedachter Peter Friedrich Möller oder dessen unbekannte Erben, und Alle, welche an dessen Nachlaß Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, mit ihren Erb- und sonstigen Ansprüchen im hiesigen Actuariate rechtsgehörig zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß im Nichtgelebungsfalle über das dem Abwesenden gehörige Vermögen den Gesetzen gemäß werde verfügt, die Creditoren aber, welche sich nicht melden sollten, mit ihren Forderungen und Ansprüchen von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Augustenburger Hardesvogtei, den 11ten April 1842.

Prehn.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der im vorigen Monate zu Altheikendorf, adel. Guts Schrevenborn, mit Hinterlassung unbekannter und auswärtiger, aber ohne Leibes-Erben verstorbenen Wittwe Ursula Magdalena Schultz, geb. Dahmcke, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch peremtorisch aufgefordert, sich damit, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem unterzeichneten Justitiariate gehörig zu melden.

Kiel im Justitiariate des adel. Guts Schrevenborn, den 9ten April 1842.

Wittrock.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Marcus Hinrich Gätjens, Sohn des weil. Franz Diedrich Gätjens, Kaufmannes in Elmshorn, und der Christina Rebecca, nachmals verehelicht gewesene, jetzt verwittwete Götzecke, dessen Vermögen seit dem Jahre 1778 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 26sten März 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Marcus Hinrich Gätjens oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Marcus Hinrich Gätjens für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche auf das Vermögen des erwähnten Marcus Hinrich Gätjens Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig zu melden, auch, insofern sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 16ten April 1842.

v. Stemann.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Alle, welche an den verloren gegangenen

von der vormaligen Committee der Reichsbank in Kiel unter № 234 für abbezahlte Bankhaften von resp. 114, 56 und 8 Demat Landes im Friedrichsgabekooge, zum Belauf 1980 Rbthlr., auf den Namen Claus Kahlcke ausgestellter Bankschein

Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, sollen sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Inspectorate des Friederichsgabekoogs zu Wöhrden unter Producirung der darauf bezüglichen Documente und Actenstücke melden, widrigenfalls der gedachte Bankschein unter Präcludirung aller nicht gemeldeten Rechte und Ansprüche daran mortificirt werden wird.

Wöhrden, im Inspectorate des Friedrichsgabekooges, den 9ten April 1842.

Lucht.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Lucht.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von Johann Hinrich Tamm verkaufte ehemalige Wriedtsche Anbauerstelle zu Gaarden dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel, gehörig melden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 4ten April 1842.

Abs. Dom. præs.: *Schröder.*

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von Johann Christian Burchard zu Gaarden verkaufte Wirthshaus nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig melden.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 5ten April 1842.

Abs. Dom. Præs.: *Schröder.*

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn von dem Besitzer des Kanzeleiguts Winning, Heinrich Ernst Achilles sen., unterm 5ten d. M. hieselbst angezeigt worden, daß er das genannte, ihm gehörige Kanzeleigut an Alexander Adler, gegenwärtig in Lübeck, verkauft und seinem Käufer loco evictionis die Ueberlieferung eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professions-Protocolles versprochen habe, und derselbe in dieser Anleitung die Erlassung eines landüblichen Verkaufsproclams erbeten hat, so werden in Deferirung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das verkaufte Kanzeleigut Winning dingliche, dasselbe realiter afficirende Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben, die Urkunden, durch welche sie die gedachten Ansprüche zu begründen gedenken, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung der Actenporcuratur das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 8ten April 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *v. Moltke.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Carsten Huss beim Verkauf seiner in der Hohenasper Feldmark belegenen, im Protocoll sub № 1 a aufgeführten Landstelle, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Protocoll zu liefern versprochen, und zu dem Ende um Erlassung eines Proclams angesucht hat: als werden alle diejenigen, welche an die in der Hohenasper Feldmark belegene, im Protocoll sub № 1 a aufgeführte Landstelle, auch Charlottenburg genannt, dingliche oder dieser Landstelle und deren Pertinentien realiter afficirende, nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen, bei Verlust ihrer Gerechtsame, aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb zwölf Wochen hieselbst anzugeben.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 8ten April 1842.

Jürgens.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath dieser Stadt wird zur Nachachtung für Beikommende hiedurch bekannt gemacht, daß der früher auf Bockelholm und später auf Neumühlendorf, adel. Guts Emckendorf, Pächter gewesene, jetzt im langen Segen unter hiesiger Stadtjurisdiction wohnhafte Landmann Johann Thomas Eduard Leisching sich der Disposition über seine Habe bis weiter begeben hat und ihm auf sein Anhalten der Herr Justitiarius Boie hieselbst mit dessen Einwilligung zum Curator mit voller Gewalt zur alleinigen Vermögensdisposition gerichtlich bestellt worden ist, und da derselbe mit diesem seinem Curator um Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung seines Vermögenszustandes behuf eventueller Güterabtretung angehalten; so werden Alle und Jede, welche an den gedachten Landmann Johann Thomas Eduard Leisching aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubte Abschriften bei den Acten zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice syndici.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von dem Glasermeister Jochim Hinrich David Brunckhorst hieselbst verkaufte, am Markte sub № 340 hieselbst belegene Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Claus Schnoor in Passade haben, sowohl um den Vermögenszustand des Verstorbenen kennen zu lernen, als um vor etwanigen unbekannten Ansprüchen hinführo gesichert zu sein, die Erlassung eines Proclams über den Nachlaß ihres Erblassers erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Schnoor in Passade, namentlich an die dazu gehörigen, sub № 2, 11, 14 und 20 daselbst belegenen Kathen c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Wahrendorf verstorbenen Hauslehrers Georg Friedrich Gustav Simmer aus Schmalkalden Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, denselben schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, werden hiemit, bei gesetzlicher Strafe, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung eines Acten-Procurators, hieselbst schriftlich zu melden.

Oldenburg in Holstein, im Justitiariat des adel. Gutes Wahrendorf, den 21sten März 1842.

Möller.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 2.

Die Intestaterben, so wie die nichtprotocollirten Gläubiger, auch Schuldner und Pfandinhaber der Verlassenschaft des weil. Gärtners Rasmus Andersen auf der sogenannten Neuen-Brücke in Apenrade und seiner früher verstorbenen Ehefrau Margaretha, Tochter des weil. Fischers Hans Peter .... in Weile, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen im Actuariate der Riesharde gehörige Angabe zu beschaffen, unter Beobachtung des Erforderlichen in Ansehung resp. der Documenten-Vorzeigung und der Actenprocuratur-Bestellung.

Königl. Rieshardesvogtei zu Apenrade, den 6ten April 1842.

A. Wardenburg

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 3.

Diejenigen, welche Rechte zu haben vermeinen aus folgenden im Stapelholmer Schuld- und Pfandprotocoll undelirten Protocollaten, als

1) littr. D. p. 338, Peter Muhl Bleeck in Bargenhusen ist vermöge Verschreibung vom 1sten Febr. 1807, protocollirt den 10ten ej., dem Jürgen Jöns in Wohlde zu 6 pCt. jährlicher Zinsen 20 ℛ schuldig geblieben, sub claus. hyp. bon., vide Nebenprotocoll p. 676;

2) littr. D. p. 204, Conrad Huper in Wohlde verpflichtet sich sub hyp. bon., vide Nebenprotocoll p. 313, zur Gelebung der seinen Töchtern erster Ehe gethanen Aussage (namentlich auf 100 ℛ v. C. lautend, protocollirt den 1sten Novbr. 1814);

3) littr. D. p. 56., vide Nebenprotocoll p. 110, Peter Truelsen in Drage ist dem Müller Jürgen Bielfeldt in Coldenbüttel laut Verschreibung vom 30sten Januar 1803, protocollirt den 2ten Februar 1803, sub cl. obst. hyp. bon. et subh. 900 ℛ v. C. zu 5¼ pCt. Zinsen schuldig geworden,

haben, bei Verlust ihrer Rechte, dieselben vorschriftsmäßig in 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, im hiesigen Actuariate anzugeben.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten April 1842.

In fidem extr.: *Volquarts*, const.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 4.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Johann Georg Pomarius, weil in Lunden, müssen sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angeben.

Heide, den 29sten März 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 16ten Stücks № 10.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers, Schustermeisters Jürgen Braatz, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen alle diejenigen, welche der Masse mit Schulden verhaftet sind oder Pfänder aus ihr in Händen haben, haben sich, bei Strafe theils der Ausschließung von der Masse und des ewigen Stillschweigens, theils der doppelten Zahlung und des Verlustes ihres Pfandrechtes, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, dieserhalb im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden und dabei das Ordnungsmäßige wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Heiligenhafen in Curia, den 9ten April 1842.

Bürgermeister und Rath.

Helmcke.

Beilage zum 19. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 9. Mai 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 29sten April d. J. haben Seine Majestät der König dem vormaligen Zollverwalter, Oberstlieutenant Friedrich Ludwig Christopher Oertz in Schleswig, Rang mit № 3 in der dritten Classe der Rangverordnung vom 14ten October 1746 allerhöchst beizulegen und dem vormaligen Professor am Altonaer Gymnasio, Doctor Gottlieb Ernst Klausen, zum Etatsrath mit dem Range № 9 in der dritten Classe der Rangverordnung vom 14ten October 1746 allerhöchst zu ernennen geruht.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen gebieten wir, nemlich ich der Kirchspielvogt Boysen, Verweser der Landvogtei, und ich der Kirchenprobst Schetelig, als Præsides Consistorii der Landschaft Norderdithmarschen, dir, dem Tischlergesellen Johann Andreas Hardessen aus Krempel, bei nachstehender Warnung, daß du auf Anhalten deiner Ehefrau Anna Margaretha Hardessen, gebornen Feddersen, c. c. c. in Krempel, am Montag in der zweiten vollen Wochen nach Pfingsten d. J., als den 30sten Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem alsdann im landschaftlichen Hause zu Heide versammelten Norderdithmarscher Consistorio erscheinest und vernehmest, was deine gedachte Ehefrau nach ertheiltem Armenrechte wegen böslicher Verlassung und deshalb zu trennender Ehe wider dich antragen werde, dich dagegen verantwortest, deine Gerechtsame dagegen wahrnehmest und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens gewärtigest; mit der ausdrücklichen Warnung, daß im Fall deines Ausbleibens die Ehe den Umständen nach in contumaciam werde getrennt werden.

Heide, den 8ten April 1842.

(L. S.)

In fidem: *Germar.*

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 1.

Auf Antrag des Grobbäckers Jürgen Berendsen in Flensburg soll dessen abwesende Ehefrau Anna Maria Berendsen, geb. Marcussen, von Oxbüll, am Montag den 18ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königlichen Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage ihres gedachten Ehemannes wegen böslicher Verlassung und darauf begründeter Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen und zwar sub poena contumaciæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 21sten April 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und demnächst erfolgte Autorisation des Königlich Schleswigschen Obergerichts werden alle diejenigen, welche aus nachbenannten, größtentheils abhanden gekommenen, auf Folien Amtsgottorfischer Eingesessenen protocollirten Documenten, Ansprüche haben, als:

1) aus folgenden, auf Folien zweier Vorbesitzer der jetzt dem Fr. And. Petersen gehörigen zu Süderfahrenstedt belegenen Kathe oder ⅛ Hufe protocollirten Documenten, als:
   a) aus einem zwischen der Wittwe und den Kindern des Peter Petersen als Ueberlassern und dessen ältesten Tochter Anna Christina Petersen c. cur. sp. Jürgen Friedrich Berlau als Annehmerin besagter Kathe unterm 12ten Mai 1773 errichteten, auf der Letzteren folio am 22sten Juli s. J. protocollirten Contracte wegen der ihren drei Schwestern Marg. Cath., Maria Hedwig und Catharina Dorothea Petersen, jeder mit 100 ℔ darin verschriebenen Annahmesumme;
   b) aus einem zwischen J. F. Berlau als Abtreter und dessen Sohne Bendix Berlau als Antreter obiger Kathe am 31sten Jan. 1807 errichteten und am 9ten Juli. s. J. auf Antreters folio protocollirten Contracte, wegen der von ihm übernommenen 450 ℔ väterlicher Schulden und der seinen Geschwistern Anna Christina, Maria Dorothea und Peter Friedrich Berlau, jeder mit

100 ℔, seinem Vater aber mit 50 ℔ zu entrichtenden Annahmesumme;

2) aus einem zwischen den übrigen Erben des weil. Peter Marxen als Abtreter und ihrem Bruder und Miterben Claus Marxen als Antreter einer jetzt dem Christian Hinrich Schmidt gehörigen halben Hufe zu Taarstedt am 12ten August 1757 errichteten und am 28sten Febr. 1758 auf Antreters folio protocollirten Contracte, wegen der seinen 3 Geschwistern Cath. Marg., Anna Sophia und Peter Marxen, jeder mit 500 ℔ zu entrichtenden Annahmesumme;

3) aus folgenden auf Folien von Vorbesitzern einer jetzt dem Lorenz Hoeck gehörigen, zu Thumbyefeld bei Köhnholz belegenen Kathe oder $\frac{1}{8}$ Hufe protocollirten Documenten, als:
   a) aus einem zwischen H. H. Jürgensen als Abtreter und seinem Sohne Jürgen Fr. Hansen als Antreter besagter Kathe am 27sten April 1771 errichteten und am 11ten Juni s. J. auf Antreters folio protocollirten Contracte wegen des 200 ℔ betragenden Restes der Kaufsumme;
   b) aus einem zwischen Jürgen Fr. Hansen als Verkäufer und Johann Hinrich Bruhn als Käufer obiger Kathe am 9ten Septbr. 1786 errichteten und am 31sten März 1788 auf Käufers folio protocollirten Contracte, wegen des 100 ℔ betragenden Restes der Kaufsumme;
   c) aus einem zwischen Joh. Hinr. Bruhn als Verkäufer und Jacob Jensen als Käufer derselben Kathe am 26sten Januar 1799 errichteten und am 2ten März s. J. auf Käufers folio protocollirten Contracte wegen der zu 450 ℔ stipulirten Kaufsumme;

4) aus einem zwischen Claus Johannsen als Abtreter und seinem Sohne Johann Johannsen als Antreter einer jetzt dem Hans Hansen gehörigen Festekathe zu Güldenholm am 24sten Septbr. 1768 errichteten und am 26sten Octbr. s. J. auf Antreters folio protocollirten Contracte, wegen der seinem Bruder Claus mit 300 ℔ und seinem Vater mit 200 ℔ zu zahlenden Annahmesumme;

5) aus einem in Folge öffentlicher Licitation über die dem weil. Hinrich Kruse gehörig gewesene, jetzt dem Hans Dockweiler gehörige Colonistenstelle № 10 in Friedrichsanbau am 18ten April 1780 für Jürgen Greve als damaligen Käufer errichteten und auf dessen folio am 21sten März 1785 protocollirten Contracte, wegen der 850 ℔ betragenden Kaufsumme;

6) aus einem zwischen Asmus Lausen als Abtreter und seiner Tochter Dorothea Sophia c. cur. mar. Jes Boysen als Antreterin der jetzt dem Pet. Fr. Matzen gehörigen Colonistenstelle № 10 und Hälfte № 11 zu Nordscheide am 8ten Dec. 1792 errichteten und am 4ten März 1793 auf Antreters folio protocollirten Contracte, wegen der darin mit 400 ℔ stipulirten Kaufsumme;

7) aus folgenden, auf foliis früherer Besitzer einer jetzt dem Daniel Peper zu Morgenstern gehörigen halben Hufe protocollirten Documenten, als:
   a) aus einer von Claus Clausen am 5ten April 1701 an die Erben der Priörin Marg. von Ahlefeld auf 200 ℔ ausgegebenen und am 29sten April 1707 auf Debitors folio protocollirten Obligation;
   b) aus einem zwischen Johann Clausen Wittwe als Abtreterin und ihrem Sohne Claus Clausen als Antreter obiger halben Hufe am 19ten Octbr. 1757 errichteten und am 29sten s. M. auf Antreters folio protocollirten Erbtheilungs- und Ueberlassungscontracte, wegen der seinem Bruder Peter Clausen auszukehrenden 100 ℔ Cour.;
   c) aus einem zwischen Claus Clausen als Abtreter und seiner Tochter Christina Clausen und deren Ehemann Hans Frahm am 28sten Juli 1792 errichteten und am 4ten Octbr. 1792 auf des Letzteren folio protocollirten Contracte, wegen des pro resto annoch 443 ℔ 16 ß betragenden und an H. H. Greggers in Börm uxor. noie mit 100 ℔, an Margaretha Clausen mit 100 ℔, an Johann Frahm in Ellingstedt mit 100 ℔, an Fr. Ernst v. Bergen zu Niekrog mit 100 ℔, an P. Jebe in Bustorff mit 33 ℔ 16 ß, und an P. Greggers in Börm mit 10 ℔ zu berichtigenden Theils der Kaufsumme;

8) aus folgenden, auf Folien von Vorbesitzern einer jetzt dem Jürgen Clausen gehörigen $\frac{3}{8}$ Hufe zu Kleindännewerk protocollirten Documenten, als:
   a) aus einem von Johann Dau an den Controlleur Petersen in Schleswig am 22sten März 1763 auf 50 ℔ ausgegebenen und am 28sten Novbr. s. J. auf Debitors folio protocollirten Wechsel;
   b) aus einer von dem Schullehrer Carsten Brum zu Großdännewerk am 5ten October 1812 an seine Kinder Hans, Jürgen und Peter Brum ausgegebenen und von Jürgen Clausen, Besitzer obiger $\frac{3}{8}$ Hufe, mitunterschriebenen, sowie am 5ten Mai 1814 auf dessen folio protocollirten Aussageacte, wegen der darin von Letztern zu zahlen übernommenen 50 ℔ Cour.;

9) aus folgenden, auf Folien von Vorbesitzern einer jetzt dem Claus Jensen zu Brarupholz gehörigen Kathe protocollirten Documenten, als:
   a) aus einem zwischen Christian Alb. Carstens als Verkäufer und Jacob Detlessen als

dieser Kathe am 8ten Nov. 1766 errichteten und am 29sten Decbr. s. J. auf Käufers folio protocollirten Contracte, wegen der 650 ℔ betragenden Kaufsumme;

b) aus einem zwischen Jacob Detlessen als Abtreter und seinem Sohne Claus Detlessen als Antreter selbiger Kathe am 12ten Juni 1776 errichteten und am 18ten Nov. s. J. auf Antreters folio protocollirten Contracte, wegen der zu 200 ℔ stipulirten, an jedes seiner Geschwister Peter, Detlef Johann, Jacob und Cath. Marg. Detlessen mit 50 ℔ auszuzahlenden Annahmesumme;

hiedurch bei Strafe der Ausschließung und der Delirung beikommender Protocollate angewiesen, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, seit der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 21sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Detlef Christian Lützhöft zu Ketelsbye beabsichtigen die von ihrem gedachten Erblasser hinterlassene Viertelhufe c. p. öffentlich verkaufen zu lassen, und haben sich zugleich, um den Käufer derselben vor allen daran haftenden dinglichen Ansprüchen sicher zu stellen, bewogen gefunden, über selbige ein landübliches Proclam zu extrahiren, auch um dessen Erlassung gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden daher alle diejenigen, welche an erwähnte Viertelhufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Rechte und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben und wegen Producirung der Urkunden und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zugleich werden aber auch, nach erfolgter Auctorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, alle diejenigen, welche aus einem abhanden gekommenen, zwischen den Vorbesitzern Lorenz Matthiesen als Verkäufer und Hans Christian Nissen als Käufer mehrgedachter ¼ Hufe am 17ten Octbr. 1785 errichteten und am 15ten Decbr. s. J. auf Käufers Folio im Lindauer Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten Contracte, an den 500 ℛ Cour. betragenden Rest der Kaufsumme Anspruch haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und Delirung des erwähnten Protocollats, befehligt, sich damit gleichmäßig binnen 12 Wochen im gedachten Actuariate gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 20sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Parcelist Johann Jürgen Asmussen zu Dammholm vor kurzem mit Hinterlassung eines einzigen unmündigen Sohnes, Jacob Asmussen, verstorben, so haben die dem letzteren bestellten Vormünder, wiewohl sie kein Bedenken tragen, den Nachlaß für ihren Pupillen anzutreten, es doch für erforderlich geachtet, ihn durch ein Proclam zur Ausmittelung des Bestandes der Masse, vor unbegründeten Ansprüchen sicher zu stellen, und daher um die Erlassung desselben gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden daher alle diejenigen, welche an den verstorbenen Johann Jürgen Asmussen, jetzt an seinen Nachlaß, und insbesondere auch an die dazu gehörigen Immobilien, als namentlich: seine Bünsbüller Parcelenstelle nebst Antheil von der 33sten Satrupholmer Parcele c. p., Forderungen und Ansprüche irgend einer Art, es seien dingliche oder persönliche, zu haben vermeinen, (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Amts Gottorfischen Actuariate gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 23sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Schiffer Claus Friedrich Matthiesen auf Arnis seine zu Kongsteen bei Grosgrödersbye belegene Kathenstelle c. p. an die Wittwe Johanna Dorothea Mützelfeld, geb. Schlosser, in Cappeln cum cur. verkauft, sich auch, um die Käuferin gegen alle nicht übernommene dingliche Ansprüche sicher zu stellen, zur Erlassung eines landüblichen Proclams verpflichtet hat, so werden in Gewährung der darauf gerichteten Bitte alle diejenigen, welche an besagte Kathenstelle c. p. nicht protocollirte, dingliche Rechte und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben und wegen Producirung der Urkunden und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 26sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Efter Vedkommendes Begjæring og i Medfør af Kongel. Overrettens Autorisation indkaldes paa Rettens vegen herved alle og enhver, som formeens at kunne gjøre nogen Fordring:

1) udaf en frakommen Obligation paa 300 Rthlr. Slesv. Holst. Cour. med 5 pCt. Renter, udstædt under 1. Mai 1812 af Kromanden Johann Lorenzen i Wonsyld til Pastorinde Feddersen sammesteds, protocolleret den 15. Marts 1810 paa Debitors Huus samt Kobbel og tilkiobte Lænderier i Wonsyld og cederet af Pastorinde Feddersens Arvinger til Jomfrue Louise Nielsen i Kjøbenhavn, ifølge Cessions- og Agnitionsacte af 24. Sept. 1823, annoteret i Skyld- og Panteprotocollen den 11. Decbr. s. a.;

2) udaf en frakommen Obligation paa 1768 Rthlr. 40½ ß. Slesv. Holst. Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅔ ß. Sølv med 4 pCt. Renter, udstædt den 31. Oct. 1813 af Gaardmand Anders Iwersen i Binderup, med lige Prioritet til efterstaaende Personer:

1) til Bertel Hansen fra Binderup	103	Rth.	14 ß.
2) til Peter Lauesen Juul sammesteds	476	„	22 „
3) til Laue Matzen i Biert, uxorio noie Jnger Marie Juul	165	„	5 „
4) til Laue Lauesen Juul i Binderup	476	„	22 „
5) til Marie Catrine Juul sammesteds	274	„	38½ „
6) til Abelone Juul i Binderup	272	„	35 „

som ud gjør ommeldte 1768 Rth. 40½ ß. Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅔ ß. rede Sølv, vilken Obligation samme Dag blev protocolleret paa Debitors daværende, nu Peter Lausen Jnhl tilhørende 2de halve Eiendomsgaarde i Binderup;

3) udaf en frakommen Obligation paa 500 Rthlr. Cour. samt 4½ pCt. Renter, udstædt under 30. Sept. 1785 af Gregers Christensen i Brenduhr til Oddis Sogns Fattigkasse og protocolleret samme Dag paa hans daværende, nu Antoni Lorenzen Krogh's halve Fæstegaard i Brenduhr, hvilken Kapital siden er omskrevet til 312 Rth. 24 ßl. Cour. eller 500 Rbdlr. Sølv og agnoseret af bemeldte Antoni Lorenzen Krogh, ifølge Agnitionsacte, udstædt den 7. Juni 1830 og annoteret i Skyld- og Panteprotocollen eodem dato, hvorefter Renterne ere anførte til 5 pCt.,

at anmelde saadant paa lovbefædet Maade og saafremt de kan udenfor Herredet, unter Bestilling af behørig Actenprocuratur i Actuariatet for Tyrstrup Herred i Hadersleb, inden 12 Uger, fra dette Proclams sidste Bekjendtgjørelse afregnet, med Varsel, at de i modsat Tilfælde ville præcluderes med deres Fordringer og at de omtalte Forskrivelser vil vorde mortificeret og deleret paa vedkommende Steder i Skyld- og Panteprotocollen. Hvoreefter ꝛc.

Hadersleb i Tyrstrup Herredsfogderie, den 29. April 1842.

Thomsen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wann Jürgen Schmidt in Stübbeck seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an die gedachte halbe Erbfestehufe cum pertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wonach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 20sten April 1842.

Thomsen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem am 1sten September 1841 in Burkall, hiesiger Harde, erfolgten Ableben des vormaligen Rathsverwandten Peter Jebsen aus Sonderburg, mit Rücksicht darauf, daß Unmündige und Abwesende zur Erbschaft concurriren, die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft erforderlich geworden, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Auctuariat der Schluxharde hieselbst, und zwar Auswärtige unter Bestellung von Actenprocuratoren, gehörig anzumelden und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Schluxhardesvogtei zu Raepstedt, den 20sten April 1842.

Fürsen.

Pro vera copia: H. A. Jacobsen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Bopsen, als Verweser der Norderdithmarscher Land-

vogtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Wittwe des weil. Peter Hagge in Hemme, Margaretha, geb. Sievers, daselbst, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogt Jebens in Hemme, als Ortsbeamten, alle an obberegte Verstorbene, deren Nachlaß der gerichtlichen Behandlung unterzogen worden, euch zustehenden Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 2ten April 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem: Jebens,
Kirchspielschreiber.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Klempnermeister Sebastian Schmidt angezeigt, daß er sich in einer mit dem hiesigen Bürger Johann Georg Ferdinand Cold über ein in der Kronprinzenstraße belegenes Wohnhaus nebst Pertinentien, eine auf dem Rendsburger Stadtfelde belegene aus 13 Steuertonnen bestehende halbe Hufe Landes, wovon ein Theil im Krummenkuhl, ein Theil aber bei dem Pulverthurm belegen, und das zum Fuhrwesen und zur Landwirthschaft gehörige Inventar errichteten Appunctuation zu einem Kaufcontract verpflichtet habe, dem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll und ein reines Professionsprotocoll zu liefern und derselbe deshalb auf Erlassung eines Proclams angetragen hat, so werden in Deferirung dieses Antrags von Präsident, Bürgermeister und Rath hiedurch Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das bisher dem hiesigen Klempnermeister Sebastian Schmidt gehörige, in der Kroprinzenstraße belegene Wohnhaus nebst Pertinentien und das zum Fuhrwesen und zur Landwirthschaft gehörige Inventar, sowie an die dem gedachten Sebastian Schmidt bisher gehörige, auf dem hiesigen Stadtfelde theils im Krummenkuhl, theils bei dem Pulverthurm belegene, 13 Steuertonnen enthaltende halbe Hufe Landes Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuratur-Bestellung, bei Strafe der gänzlichen Präclusion und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 18ten April 1842.

(L. S. C.)

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die von den Eheleuten Anna und Johann Friedrich Habermalz an Claus Schütt aus Kellinghusen verkaufte, vor Ridders belegene Schmiedestelle dingliche oder diesem Gewese realiter afficirende Ansprüche haben, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche innerhalb 12 Wochen, unter Beobachtung des Erforderlichen, hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 30sten April 1842.

Jürgens.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Mauermeisters Andreas Thomsen, auf dessen Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Boniscedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen oder mit Ausständen oder Pfändern derselben verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekannmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 2ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Bürger Johann Peter Sierau angezeigt worden, daß eine an ihn von Anton Ernst Düring hieselbst, wegen übernommener Bürgschaft für eine Schuld an Johann Peter Siemen unterm 14ten April 1836 auf 500 ℛ vormaliges Schlesw. Holst. Court. ausgestellte und auf der Koppel desselben fol. 438 des Itzehoer Schuld und Pfandprotocolls unterm 27sten April s. J. protocollirte Sicherheits-Verschreibung, ihm abhanden gekommen, daß daher, da das Capital, für welches die Bürgschaft geleistet, bereits abbezahlt, ihm die Mortificirung des gedachten Documents obliege: werden in Gemäßheit des Erkenntnisses vom 15ten März d. J. und mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an oberwähnte, von Anton Ernst Düring an Johann Peter Sierau ausgestellte Sicherheits-Verschreibung, datirt vom 14ten April 1836 und protocollirt am 27sten selbigen Monats, Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, unter der Verwarnung aufgefordert,

daß widrigenfalls das Document für mortificirt und jeder desfällige Anspruch für erloschen zu erachten.

Itzehoe unter dem Stadtsiegel, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Lehrer an der Mädchenclasse der Bürgerschule in Ploen, Johann Heinrich Mohrbutter, ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist, und dessen Nachlaß daher in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden, nachdem das Königliche Holsteinische Oberconsistorium es genehmigt hat, daß die Angabefrist auf 6 Wochen beschränkt werde, Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Forderungen irgend einer Art, insbesondere aber Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, unter Beibringung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von denselben, im Actuariate des Consistorii zu beschaffen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen.

Gegeben Königliches Ploener Consistorium, den 15ten April 1842.

v. Adeler. Rantzau. Brodersen. Nielsen.

Pro copia: Franck, act. const.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Der Schusteramtsmeister Friedrich Ludwig Firgau in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein sub № 73 hieselbst belegenes Haus c. p. verkauft habe und zur Bewirkung eines gereinigten Professionsprotocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obbezeichnete Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Von den beikommenden Erben des verstorbenen Käthners Hans Kähler in Steen ist zur Erforschung des Vermögenszustandes ihres Erblassers die Erlassung eines Proclams erbeten, und werden in Folge dessen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hans Kähler in Steen, namentlich an die dazu gehörige, sub № 12 daselbst belegene Kathe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 16.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Heinrich Peter Feldmann über dessen Habe und Güter, salvis creditorum exceptionibus, Concurs erkannt worden ist; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Bürger und Kaufmann Heinrich Peter Feldmann hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wonach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 19ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 17.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) den Contract vom 15ten October 1785 zwischen der Wittwe des Johann Peter Heins sen. und deren Sohne Johann Peter Heins zu Groß-Flottbeck, aus welchem für Erstere noch ein Abschied protocollirt steht;
2) den Contract vom 6ten October 1769 zwischen Jürgen Möhlmann und Hinrich Evers in Oth-

marschen, aus welchem für Ersteren noch ein Abschied protocollirt steht;

3) die Obligation vom 23sten Novbr. 1786, ausgestellt von Hinrich Evers in Othmarschen an Hinrich Eckhoff, tut. nois Johann Evers in Othmarschen Kinder, lautend auf 100 ℔ Cour.;

4) den Contract vom 25sten Febr. 1813 zwischen Johann Kelting und Peter Fock in Vormstegen, aus welchem für Ersteren annoch 4200 ℔ Cour. oder 2240 Rbthlr., welche mittelst Cession vom 27sten Novbr. 1816 an Carl Julius Hartmann in Hamburg cedirt worden, und für Johann Kelting und dessen Ehefrau protocollirt stehen;

5) den Abtheilungs- und Annehmungscontract des weil. Jochim Sellmann in Niendorf vom 15ten März 1777, aus welchem noch für einen gewissen Tönnies Krohn aus Hamburg resp. 200 ℔ und 300 ℔ Cour., welche 500 ℔ mittelst Cession vom 28sten Mai 1827 an Joachim Wilhelm Stiegert in Hamburg cedirt worden, so wie ein Abschied für Jochim Sellmann und Ehefrau protocollirt stehen;

6) den Contract vom 23sten Juni 1818 zwischen Hans Meldorff in Niendorf und dem Justizrath Carl Gotthard Albrecht in Hamburg, aus welchem für Ilsabe Meldorff noch 600 ℔ Cour. oder 320 Rbth. protocollirt stehen;

7) den Contract vom 1sten Febr. 1786 zwischen Hinrich v. Hellms Wittwe und deren Tochter Anna Margaretha und Jürgen Casper Rötger, aus welchem für Erstere ein Abschied und für deren Kinder 500 ℔ 4 ß, wovon den 9ten Novbr. 1816 100 ℔ an Harm von Ehren zu Teufelsbrücke cedirt worden, noch protocollirt stehen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, so wie ferner, da im Schuld- und Pfandprotocolle auf dem folio

a) des Jochim Hinrich Krohn in Appen (jetzt Christiane Margaretha Semmelhack, geb. Hardt, cum marito Hans Semmelhack) aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834 ein Abschied für Diedrich Krohn und Ehefrau, Anna Catharina, geb. Wördemann;

b) des Paul Hinrich Evers in Othmarschen (jetzt Berend Paulus Roosen)
eine Vormundschaft vom 10ten Septbr. 1790 für Hinrich Evers in Groß-Flottbeck Kinder,
eine Vormundschaft vom 6ten October 1790 für Johann Röper's Kinder in Othmarschen und
eine Assistent- und Vormundschaft vom 26sten April 1826 für Matthias Gehrt Wittwe und Kinder in Othmarschen;

c) des Peter Fock in Vormstegen (jetzt Johann Jacob Wilhelm Fock) eine Vormundschaft vom 30sten Novbr. 1807 für des Claus Kröger zu Heinholz Kinder;

d) des Justizraths Carl Gotthard Albrecht in Niendorf (jetzt Hinrich Eccarius)
eine Vormundschaft vom 11ten Octbr. 1802 für Hein Timmermann in Niendorf Kinder,
eine Vormundschaft vom 6ten Februar 1809 für Jacob Hinrich Borstel in Niendorf Kinder und
eine Assistent- und Vormundschaft vom 23sten März 1814 für Peter Meldorff in Lockstedt Wittwe und Kinder,

noch ungetilgt stehen,

die Kinder (und event. deren Erben) des weil. Hinrich Evers in Groß-Flottbeck, des Johann Röper in Othmarschen, des Matthias Gehrt in Othmarschen, des Claus Kröger in Heinholz, des Hein Timmermann in Niendorf, des Jacob Hinrich Borstel in Niendorf und des Peter Meldorff in Lockstedt,

so wie die Erben der Wittwe des Johann Peter Heins sen. in Groß-Flottbeck in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 15ten Octbr. 1785,

des Jürgen Möhlmann in Othmarschen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 6ten Octbr. 1769,

des Johann Kelting in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 25sten Febr. 1813,

des Tönnies Krohn aus Hamburg in Betreff der 300 ℔ und 200 ℔ aus dem Contracte vom 15ten März 1777, des Jochim Sellmann und Ehefrau in Betreff des Abschiedes aus demselben Contracte vom 15ten März 1777 und

des Diedrich Krohn und Ehefrau in Appen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834,

deren Aufenthalt unbekannt ist, falls dieselben wegen dieser protocollirten Capitalien, Vormundschafts- und Abschieds-Verpflichtungen,

und endlich auf Anhalten des Franz Hinrich Bornhold in Borstel von Gerichtswegen zugleich Alle, welche an

drei Scheine der Sparcasse des Altonaer Unterstützungs-Instituts sub Nris. 4071, 4072 und 4073, ausgestellt an Franz Hinrich Bornholdt in Borstel, jeder lautend auf 500 ℔ Cour., so wie ein von der Pinneberger Sparcasse an denselben ausgestelltes Conto-Buch sub № 115, lautend auf 300 ℔ Cour., die bei einem Brande verloren gegangen und wahrscheinlich mit verbrannt sind,

annoch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch peremtorisch geladen, damit, bei Verlust ihrer Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden, die etwanigen zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll

zurückzulassen, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf dieser Frist nicht nur die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt, sondern auch die aus denselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender und von Amtswegen auf den betreffenden Folien werden getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 29sten April 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 18.

Erste Bekanntmachung.

Der ¼ Hufner August Kohn in Ellerhop hat seine zu Ellerhop in der Grafschaft Ranzau belegene, früher dem Tews Mohrdieck gehörige ¼ Hufe verkauft, und um seinen Käufer gegen unbekannte dingliche Ansprüche sicher zu stellen, um Erlassung eines Proclams angehalten.

Von Gerichtswegen werden demnach Alle (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger), welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die bezeichnete Viertelhufe zu haben vermeinen, befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 29sten April 1842.

v. Stemann.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners und Webers Jochim Schnoor in Elmschenhagen haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie die zu ihrer sub № 7 in Elmschenhagen vormals belegenen, abgebrannten und nicht wieder aufgebauten halben Kathenstelle gehörigen 4 Steuertonnen Ländereien bereits vor Jahren verkauft und um dem Käufer das versprochene gereinigte Professionsprotocoll liefern zu können, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obbezeichnete halbe Kathenstelle und die davon verkauften Ländereien aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producierung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden, und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 16ten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle, welche an den hieselbst ohne Kinder verstorbenen Rademacher Jürgen Peter Haase Erbrechte geltend machen wollen, oder an den Nachlaß desselben, besonders an das dazu gehörige, am Binnenwasser im 1sten Quartier № 49 belegene Haus cum pert. (außer den darauf protocollirten Capitalien), Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Syndicat eine Angabe darüber zu beschaffen und haben sodann weitere gerichtliche Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Neustadt, den 21sten April 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Wann dem Eingesessenen und Schlachtermeister Diedrich Sternberg in Uetersen auf sein Ansuchen die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt und Concurs seiner Gläubiger erkannt worden ist: als werden alle unprotocollirte Gläubiger oder welche Sachen von ihm in Händen haben, oder mit Schulden ihm verhaftet sind, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Klosterschreiberei hieselbst zu melden, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse.

Erkannt Uetersen, den 19ten April 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Da auf Imploration des Liquidations-Commissorii der erloschenen Hamburgischen firma: Frege, Cleemann & Co., als Creditricin des vormaligen hiesigen Handlungshauses Israel, Dehn & Co., in Betreff der im Erbe des Compagnons, weil. General-Consuls Salomon Dehn, dem verstorbenen Bruder und gleichmäßigen associé Simon Dehn versicherte: und in Folge gerichtlichen Decrets vom 15ten Febr. 1827 ad depositum judiciale gebrachten Summe von 2800 ℔ eine concursmäßige Behandlung verfügt ist, so werden Alle, die an bemeldetes Capital aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, und spätestens am 5ten September d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, hieselbst gehörig zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten und weitere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 18ten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 20. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 16. Mai 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 4ten Mai d. J. haben Se. Maj. der König den bisherigen Ober-Landwegeinspector im Herzogthum Holstein, Kammerjunker Carl Krag, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, zum Ober-Landwegeinspector in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allerhöchst zu ernennen und unter demselben Datum den bisherigen Wegeconducteur im Herzogthum Holstein, Martin Gottlieb Voß, gleichfalls vom 1sten Mai d. J. an gerechnet, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die Bitte von der Ehefrau Dorothea Friederike Driller, gebornen Heitmann, cum cur. hieselbst wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, um Ehescheidung wegen böslicher Verlassung; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerio dieser Stadt der eben gedachte F. H. Driller hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 15ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 5te September d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Supplicantin wegen zu trennender Ehe antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 18ten Stücks № 1.

Auf Antrag des Grobbäckers Jürgen Berendsen in Flensburg soll dessen abwesende Ehefrau Anna Maria Berendsen, geb. Marcussen, von Oxbüll, am Montag den 18ten Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königlichen Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage ihres gedachten Ehemannes wegen böslicher Verlassung und darauf begründeter Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen und zwar sub poena contumaciæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 21sten April 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Landsasse Johannes Heinrich Schwerdtfeger zu Bürau hat hieselbst angezeigt, daß er das im Oldenburger adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau an den Landsassen Wulf Christoph Schwerdtfeger auf Wensien mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu überliefern und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Dieser Bitte ist stattgegeben worden und es werden daher (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das im Oldenburger-adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 25sten April 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens,

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Landsasse Jürgen Sthamer auf Krumbeck, per mand. den Advocaten Schmidt v. Leda in Oldesloe, hieselbst angezeigt hat, daß er sein genanntes, im Itzehoer adelichen Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. verkauft und dem Käufer, mit Ausnahme der protocollata, ein reines folium zu liefern versprochen habe, und derselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an genanntes, im Itzehoer Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Eckard.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Frau Oberstlieutenantin v. Gössel, geb. v. Forstner, derzeit in Kiel, beim Verkauf ihres zu Itzehoe unter klösterlicher Jurisdiction in der Sandkuhle belegenen Hauses cum pert. ihrem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen und zu dem Ende um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat; so werden hiemit Alle diejenigen, welche an das verkaufte Haus cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, und, insofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten Mai 1842. *D. v. Bülow.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirths, wie auch Weinhändlers Barthold Heinrich Waller angezeigt haben, daß sie den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und daher um die Erlassung eines Proclams bitten müßten: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath hiemittelst Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den verstorbenen B. H. Waller aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocoll zu melden und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Signatum Glückstadt, den 9ten Mai 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpachtshufner Otto Hinrich Anders zu Scharnhagen, adelichen Guts Eckhoff, ein ihm gehöriges, beim Dorfe Freidorf belegenes Stück Wiesenland, groß 3 Tonnen 185 Quadrat-Ruthen, an den Landsassen C. A. Rodde auf Bülk verkauft, und sich dabei gegen den Käufer verpflichtet hat, das demselben verkaufte Stück Land ihm frei von allen dinglichen Ansprüchen zu überliefern und zu evinciren, zu diesem Behufe um die Erlassung eines landüblichen Proclams geziemend gebeten hat, dieser Bitte auch gerichtszeitig deferirt worden: als werden vom Patrimonialgerichte des adelichen Guts Eckhoff Alle und Jede, welche an das gedachte von Otto Hinrich Anders in Scharnhagen, adelichen Guts Eckhoff, an den Landsassen C. A. Rodde auf Alt-Bülk verkaufte, bei dem Dorfe Freidorf belegene Stück Wiesenland, groß 3 Tonnen 185 Quadrat-Ruthen, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger des Verkäufers), hiemittelst ein- für allemal, mithin peremtorisch und bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Nachtheile, aufgefordert und eingeladen, sich mit ihren etwanigen dinglichen Ansprüchen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung,

bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff zu melden, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Originale zu producíren und beglaubigte Abschriften davoh beim Professions-Protocolle zurückzulassen, demnächst aber weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Kiel in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Eckhoff, den 20sten April 1842.

Karstens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf dem folio der Ehefrau Margaretha Maria Diercksen, geb. Böttger, früher in Badendorff, nachstehende Protocollata, als auf der Vollhufe haftend, welche ihr daselbst gehört hat und jetzt an Jochim Matthias Reimers verkauft ist, nämlich:

1) eine Disposition zwischen dem Vollhufner Hinrich Hesse und dessen Ehefrau Anna-Margaretha, gebornen von Kampen, zu Badendorff, protocollirt den 13ten Januar 1791;
2) eine Pfandverschreibung vom 23sten April 1798 zu 4 pCt. Zinsen an Andreas Boeckmann zu Eckhorst auf 400 ℛ v. Cour., protocollirt den 23sten April 1798;
3) eine Pfandverschreibung vom 1sten Mai 1801 zu 4½ pCt. Zinsen an die Vormünder der Rickerschen Kinder, protocollirt am 5ten Mai 1801 und an Hans Friedrich Johannsen übertragen, laut Cessionsacte vom 14ten Febr. 1807, auf 333 ℛ 16 ß Cour.;
4) eine Obligation vom 2ten Mai 1803 zu 4½ pCt. Zinsen an Henning Buthmann auf 2333 ℛ 16 ß v. Cour., protocollirt am selbigen Tage;
5) eine Obligation vom 13ten Februar 1805 zu 6 pCt. Zinsen an Herrn Langreen in Lübeck auf 250 ℛ Cour., protocollirt eodem;
6) ein Kaufcontract vom 28sten April 1806, wornach Henning Buthmann diese Hufe in öffentlicher Licitation wieder an sich gekauft und verpflichtet ist, von dem Kaufgelde der 8000 ℛ, Maitag 1805 2000 ℛ v. Cour. und Umschlag 1806 den Rest, 6000 ℛ, zu bezahlen, protocollirt den 28sten April 1806;
7) ein hypothecarischer Wechsel zu 6 pCt. Zinsen vom 5ten Febr. bis Johannis 1807 an Johann Friedrich Johannsen auf 300 ℛ v. Cour., protocollirt den 16ten Febr. 1807;
8) eine Obligation vom 14ten Novbr. 1807 zu 5¼ pCt. Zinsen an Andreas Böckmann in Eckhorst, protocollirt den 14ten Novbr. 1807, auf 1200 ℛ Cour.;
9) ein Häuercontract zwischen H. Buthmann und F. Leibel, abgeschlossen auf 10 Jahre, protocollirt am 9ten April 1810,

ungetilgt stehen, obgleich die fragliche Hufe später, und zwar am 27sten März 1818, aus dem Buthmannschen Concurse dem Christian Hinrichsen adjudicirt, auch der Buthmannsche Concurs längst regulirt, mithin damals die früheren Protocollata, welche entweder berichtigt oder nicht zur Perception gekommen sein müssen, hätten getilgt werden sollen, was nicht geschehen ist.

Wenn ferner in den Concursacten nicht alle erforderlichen Nachweisungen enthalten, um die Tilgungen noch jetzt vorzunehmen: so werden auf Anhalten der Ehefrau Diercksen und nach erfolgter Auctorisation des Königl. Obergerichts vom 7ten Mai d. J. hierdurch Alle und Jede, welche aus obigen Protocollaten noch dingliche Ansprüche an die früher ihr gehörige, jetzt an Jochim Matthias Reimers verkaufte Vollhufe machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube zu melden, die Originaldocumente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, soweit sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen, wobei zu gewärtigen, daß, wenn sich niemand meldet, diese Pöste resp. als im Buthmannschen Concurse berichtigt oder nicht zur Perception gekommen und daher nicht auf der Vollhufe mehr haftend, der letzte Posten jedoch als berichtigt, getilgt werden.

Wenn ferner gleichfalls der Parzelist Claasen zum Hohenkamp rücksichtlich der auf seinem folio undelirt stehenden Pöste, als:

1) einer Bürgschaftsacte d. d. Reinfeld den 30sten Octbr. 1787, wornach Johann Hinr. Kaben für den Setzbewohner Joh. Joch. Ewers unter Verpfändung der Haabe und Güter die Bürgschaft übernommen hat;
2) eines Curatorbriefes vom 7ten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Wittwe Anna Catharina Dencker, geb. Schwardt, zu Ratzbeck, unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 30sten Mai 1792;
3) eines Curatorbriefes vom 1sten Juni 1792 in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Wittwe Marie Magdalene Ruhsen unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. am 30sten Mai 1792;
4) eines Curatorii vom 31sten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für Trien Liesbeth Blöhse zu Ratzbeck unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. den 21sten Juni 1792;
5) eines Tutorii vom 18ten Juni 1794, in Folge einer für des ½ Hufners Jochim Koch zu Reinfeld unmündige Kinder unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen

Vormundschaft, protocollirt am 15ten August 1794;

6) eines Curatorii vom 30sten Decbr. 1793, in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Ehefrau Christine Margarethe David, geb. David, zum Hauberg, unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt am 15ten August 1794;

7) eines Curatorii vom 29sten Novbr. 1788, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Dienstmagd Catharina Dorothea Langmaack auf dem Bolande unter Verpfändung seiner Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 25sten Sept. 1794;

8) eines Tutorii vom 31sten Decbr. 1790, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für des Einliegers Hinrich Soltau Kinder erster Ehe übernommenen Vormundschaft, protocollirt am 4ten Januar 1797,

angezeigt, daß die erstgedachte Bürgschaftsverschreibung verloren gegangen, auch die Betheiligten nicht aufzufinden und die Curatelen und Vormundschaften längst beendigt sind, ohne daß die Betheiligten ausfindig zu machen gewesen, auch derselbe auf Erlassung eines Mortificationsproclams angetragen hat: so werden, nach der angezogenen Auctorisation des Königl. Obergerichts vom 7ten März d. J., hiedurch Alle und Jede, welche aus diesen Protocollaten annoch dingliche Ansprüche an die Parcelenstelle dieses Impetranten machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden, die Originaldocumente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, auch, so weit sie Auswärtige, einen Procurator zu bestellen; wobei zu gewärtigen, daß, wenn sich niemand meldet, das verloren gegangene Document mortificirt und die sämmtlichen Protocollata werden getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 26sten April 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unlängst zu Reinbeck verstorbenen Brinkkäthners und Rademachers Johann Jacob Soltau, den Nachlaß des Defuncti nur unter der Wohlthat des Gesetzes und der Inventarien-Errichtung angetreten, und um die Abgebung eines Proclams zur Ermittelung und Constatirung des Massebestandes nachgesucht und diesem Ansuchen stattgegeben worden, als werden von Gerichts- und Obrigkeits- wegen Alle und Jede, welche an den vorgenannten verstorbenen Brinkkäthner und Rademacher Johann Jacob Soltau oder an dessen zu Reinbeck belegenen Brinkkäthnerstelle cum pert. (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen etwaniger rückständiger Zinsen zu melden haben) Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu beschaffen und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professionsprotocolle zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Efter Vedkommendes Begjæring og i Medfør af Kongel. Overrettens Autorisation indkaldes paa Rettens vegen herved alle og enhver, som formene at kunne giore nogen Fordring:

1) udaf en frakommen Obligation paa 300 Rthlr. Slesv. Holst. Cour. med 5 pCt. Renter, udstædt under 1. Mai 1812 af Kromanden Johann Lorenzen i Wonsyld til Pastorinde Feddersen sammesteds, protocolleret den 15. Marts 1819 paa Debitors Huus samt Kobbel og tilkiobte Lænderier i Wonsyld og cederet af Pastorinde Feddersens Arvinger til Jomfrue Louise Nielsen i Kjøbenhavn, ifølge Cessions- og Agnitionsacte af 24. Sept. 1823, annoteret i Skyld- og Pantеprotocollen den 11. Decbr. s. a.;

2) udaf en frakommen Obligation paa 1768 Rthlr. 40½ ßl. Slesv. Holst. Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅘ ß. Solv med 4 pCt. Renter, udstædt den 31. Oct. 1813 af Gaardmand Anders Iwersen i Binderup, med lige Prioritet til efterstaaende Personer:

1) til Bertel Hansen fra Binderup	103	Rth.	14 ß.
2) til Peter Lauesen Juul sammesteds	476	„	22 „
3) til Laue Matzen i Biert, uxorio noie Inger Marie Juul	165	„	5 „
4) til Laue Lauesen Juul i Binderup	476	„	22 „
5) til Marie Catrine Juul sammesteds	274	„	38½ „
6) til Abelone Juul i Binderup	272	„	35 „
som ud gjør ommeldte	1768	Rth.	40½ ß.

Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅘ ß. rede Solv,

vilken Obligation samme Dag blev protocolleret paa Debitors daværende, nu Peter Lausen Juhl tilhørende 2de halve Eiendomsgaarde i Binderup;

3) udaf en frakommen Obligation paa 500 Rthlr. Cour. samt 4½ pCt. Renter, udstædt under 30. Sept. 1785 af Gregers Christensen i Brenduhr til Oddis Sogns Fattigkasse og protocolleret samme Dag paa hans daværende, nu Antoni Lorenzen Krogh's halve Fæstegaard i Brenduhr, hvilken Kapital siden er omskrevet til 312 Rth. 24 ßl. Cour. eller 500 Rbdlr. Sølv og agnoscerret af bemeldte Antoni Lorenzen Krogh, ifølge Agnitionsacte, udstædt den 7. Juni 1830 og annoteret i Skylds og Panteprotocollen eodem dato, hvorefter Renterne ere anførte til 5 pCt.,

at anmelde saadant paa lovbefædet Maade og saafremt de kan udenfor Herredet, unter Bestilling af behørig Actenprocuratur i Actuariatet for Tyrstrup Herred i Hadersleb, inden 12 Uger, fra dette Proclams sidste Bekjendtgjørelse afregnet, med Varsel, at de i modsat Tilfælde ville præcluderes med deres Fordringer og at de omtalte Forskrivelser vil vorde mortificeret og deleret paa vedkommende Steder i Skylds og Panteprotocollen. Hvorefter ꝛc.

Hadersleb i Tyrstrup Herredsfogderie, den 29. April 1842.

Thomsen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Wann Jürgen Schmidt in Stübbeck seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an die gedachte halbe Erbfestehufe cum pertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wonach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 20sten April 1842.

Thomsen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die von den Eheleuten Anna und Johann Friedrich Habermalz an Claus Schütt aus Kellinghusen verkaufte, vor Ridders belegene Schmiedestelle dingliche oder diesem Gewese reeliter afficirende Ansprüche haben, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche innerhalb 12 Wochen, unter Beobachtung des Erforderlichen, hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 30sten April 1842.

Jürgens.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Mauermeisters Andreas Thomsen, auf dessen Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Bonis cedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen oder mit Ausständen oder Pfändern derselben verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekannmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 2ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Bürger Johann Peter Sierau angezeigt worden, daß eine an ihn von Anton Ernst Düring hieselbst, wegen übernommener Bürgschaft für eine Schuld an Johann Peter Siemen unterm 14ten April 1836 auf 500 ℛ. vormaliges Schlesw. Holst. Court. ausgestellte und auf der Koppel desselben fol. 438 des Itzehoer Schuld und Pfandprotocolls unterm 27sten April s. J. protocollirte Sicherheits-Verschreibung, ihm abhanden gekommen, daß daher, da das Capital, für welches die Bürgschaft geleistet, bereits abbezahlt, ihm die Mortificirung des gedachten Documents obliege: werden in Gemäßheit des Erkenntnisses vom 15ten März d. J. und mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an oberwähnte, von Anton Ernst Düring an Johann Peter Sierau ausgestellte Sicherheits-Verschreibung, datirt vom 14ten April 1836 und protocollirt am 27sten selbigen Monats, Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, unter der Verwarnung aufgefordert, daß widrigenfalls das Document für mortificirt und jeder desfällige Anspruch für erloschen zu erachten.

Itzehoe unter dem Stadtsiegel, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Carsten Jürgen Wilms, werden (mit Ausschluß seiner protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 16ten April 1842.

v. Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Lehrer an der Mädchenclasse der Bürgerschule in Ploen, Johann Heinrich Mohrbutter, ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist, und dessen Nachlaß daher in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden, nachdem das Königliche Holsteinische Oberconsistorium es genehmigt hat, daß die Angabefrist auf 6 Wochen beschränkt werde, Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Forderungen irgend einer Art, insbesondere aber Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, unter Beibringung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von denselben, im Actuariate des Consistorii zu beschaffen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen,

Gegeben Königliches Ploener Consistorium, den 15ten April 1842.

v. Adeler. Rantzau. Brodersen. Nielsen.

Pro copia: Franck, act. const.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Der Schusteramtsmeister Friedrich Ludwig Firgau in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein sub № 73 hieselbst belegenes Haus c. p. verkauft habe und zur Bewirkung eines gereinigten Professionsprotocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obbezeichnete Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Von den beikommenden Erben des verstorbenen Käthners Hans Kähler in Steen ist zur Erforschung des Vermögenszustandes ihres Erblassers die Erlassung eines Proclams erbeten, und werden in Folge dessen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hans Kähler in Steen, namentlich an die dazu gehörige, sub № 12 daselbst belegene Kathe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Heinrich Peter Feldmann über dessen Habe und Güter, salvis creditorum exceptionibus, Concurs erkannt worden ist; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Bürger und Kaufmann Heinrich Peter Feldmann hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndikat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wonach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 19ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) den Contract vom 15ten October 1785 zwischen der Wittwe des Johann Peter Heins sen. und deren Sohne Johann Peter Heins zu Groß-Flottbeck, aus welchem für Erstere noch ein Abschied protocollirt steht;
2) den Contract vom 6ten October 1769 zwischen Jürgen Möhlmann und Hinrich Evers in Othmarschen, aus welchem für Ersteren noch ein Abschied protocollirt steht;
3) die Obligation vom 23sten Novbr. 1786, ausgestellt von Hinrich Evers in Othmarschen an Hinrich Eckhoff, tut. noie Johann Evers in Othmarschen Kinder, lautend auf 100 ℔ Cour.;
4) den Contract vom 25sten Febr. 1813 zwischen Johann Kelting und Peter Fock in Vormstegen, aus welchem für Ersteren annoch 4200 ℔ Cour. oder 2240 Rthlr., welche mittelst Cession vom 27sten Novbr. 1816 an Carl Julius Hartmann in Hamburg cedirt worden, und für Johann Kelting und dessen Ehefrau protocollirt stehen;
5) den Abtheilungs- und Annehmungscontract des weil. Jochim Sellmann in Niendorf vom 15ten März 1777, aus welchem noch für einen gewissen Tönnies Krohn aus Hamburg resp. 200 ℔ und 300 ℔ Cour., welche 500 ℔ mittelst Cession vom 28sten Mai 1827 an Joachim Wilhelm Stiegert in Hamburg cedirt worden, so wie ein Abschied für Jochim Sellmann und Ehefrau protocollirt stehen;
6) den Contract vom 23sten Juni 1818 zwischen Hans Meldorff in Niendorf und dem Justizrath Carl Gotthard Albrecht in Hamburg, aus welchem für Ilsabe Meldorff noch 600 ℔ Cour. oder 320 Rth. protocollirt stehen;
7) den Contract vom 1sten Febr. 1786 zwischen Hinrich v. Hellms Wittwe und deren Tochter Anna Margaretha und Jürgen Casper Rötger, aus welchem für Erstere ein Abschied und für deren Kinder 500 ℔ 4 ß, wovon den 9ten Novbr. 1816 100 ℔ an Harm von Ehren zu Teufelsbrücke cedirt worden, noch protocollirt stehen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, so wie ferner, da im Schuld- und Pfandprotocolle auf dem folio

a) des Jochim Hinrich Krohn in Appen (jetzt Christiane Margaretha Semmelhack, geb. Hardt, cum marito Hans Semmelhack) aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834 ein Abschied für Diedrich Krohn und Ehefrau, Anna Catharina, geb. Wördemann;
b) des Paul Hinrich Evers in Othmarschen (jetzt Berend Paulus Roosen)
   eine Vormundschaft vom 10ten Septbr. 1790 für Hinrich Evers in Groß-Flottbeck Kinder,
   eine Vormundschaft vom 6ten October 1790 für Johann Röper's Kinder in Othmarschen und
   eine Assistenz- und Vormundschaft vom 26sten April 1826 für Matthias Gehrt Wittwe und Kinder in Othmarschen;
c) des Peter Fock in Vormstegen (jetzt Johann Jacob Wilhelm Fock) eine Vormundschaft vom 30sten Novbr. 1807 für des Claus Kröger zu Heinholz Kinder;
d) des Justizraths Carl Gotthard Albrecht in Niendorf (jetzt Hinrich Eccarius)
   eine Vormundschaft vom 11ten Octbr. 1802 für Hein Timmermann in Niendorf Kinder,
   eine Vormundschaft vom 6ten Februar 1809 für Jacob Hinrich Borstel in Niendorf Kinder und
   eine Assistenz- und Vormundschaft vom 23sten März 1814 für Peter Meldorff in Lockstedt Wittwe und Kinder,

noch ungetilgt stehen,

die Kinder (und event. deren Erben) des weil. Hinrich Evers in Groß-Flottbeck, des Johann Röper in Othmarschen, des Matthias Gehrt in Othmarschen, des Claus Kröger in Heinholz, des Hein Timmermann in Niendorf, des Jacob Hinrich Borstel in Niendorf und des Peter Meldorff in Lockstedt,

so wie die Erben der Wittwe des Johann Peter Heins sen. in Groß-Flottbeck in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 15ten Octbr. 1785,

des Jürgen Möhlmann in Othmarschen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 6ten Octbr. 1769,

des Johann Kelting in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 25sten Febr. 1813,

des Tönnies Krohn aus Hamburg in Betreff der 300 ℔ und 200 ℔ aus dem Contracte vom 15ten März 1777, des Jochim Sellmann und Ehefrau in Betreff des Abschiedes aus demselben Contracte vom 15ten März 1777 und

des Diedrich Krohn und Ehefrau in Appen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834,

deren Aufenthalt unbekannt ist, falls dieselben wegen dieser protocollirten Capitalien, Vormundschafts- und Abschieds-Verpflichtungen,

und endlich auf Anhalten des Franz Hinrich Bornhold in Borstel von Gerichtswegen zugleich Alle, welche an

drei Scheine der Sparcasse des Altonaer Unter-

stützungs-Instituts sub Nris. 4071, 4072 und 4073, ausgestellt an Franz Hinrich Bornholdt in Borstel, jeder lautend auf 500 ℔ Cour., so wie ein von der Pinneberger Sparcasse an denselben ausgestelltes Conto-Buch sub № 115, lautend auf 300 ℔ Cour., die bei einem Brande verloren gegangen und wahrscheinlich mit verbrannt sind, annoch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch peremtorisch geladen, damit, bei Verlust ihrer Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden, die etwanigen zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, mit der Verwarnung, daß wiedrigenfalls nach Ablauf dieser Frist nicht nur die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt, sondern auch die aus denselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender und von Amtswegen auf den betreffenden Folien werden getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 29sten April 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Peter Langemann und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Marie Elisabeth Langemann, geb. Petersen, mit Inbegriff des zu dieser Erbmasse gehörenden, sub № 40 im 2ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegenen Wohnhauses cum pert., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 23sten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von dem Hufner Simon Schmidt zu Goltoft verkaufte Festehufe c. p. nebst dritter Parcele von der Matzenschen Hufe zu Brodersbye nicht protocollirte, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 16ten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an eine im Hauptproclam näher bezeichnete verloren gegangene Obligation machen zu können vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, bei Verlust ihrer Ansprüche, in der Königl. Gerichtschreiberei zu Broacker rechtsbehörig anzugeben.

Königl. Nübeler Hardesvogtei zu Broacker, den 20sten April 1842.

Prehn.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Hinrich Thun in Elpersbüttel, Abel, geb. Ost, früher verheirathet gewesenen Fehrmann, müssen ihre an dieselbe habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 5.

Alle, welche an des Claus Martens in Rinndorff verkaufte dortige $\frac{1}{8}$ Hufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 19ten April 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 6.

Diejenigen, welche an die auf dem Folio des jetzt dem Hans Jürgen Clement gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag. 404, am 29sten November 1778, vermöge Ausfagebriefes vom 8ten November 1778, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, und an die auf dem Mobiliar-Folio der Wittwe des weil. Jürgen Hinrich Bock, Catharina Margaretha Bock, geb. von der Lieth, zuerst verheiratheten und verwittweten Dibbern, im Schuld- und Pfandpro-

tocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag 405, am 6ten Februar 1779, laut Aussagebriefes vom 8ten Novbr. 1779, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, so wie diejenigen, welche an ein auf dem Folio des zu dem Nachlaß des hiesigen Maurermeisters Marx Hinrich Torno gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. II. pag. 319, laut einer an Johann Georg Röhling, als Vormund des abwesenden Jürgen Gottfried Röhling, unterm 28sten Mai 1803 ausgestellten Obligation, am 3ten Juni desselben Jahrs protocollirtes, angeblich der Johanna Röhling, jetzt in Bramstedt, zugefallenes Capital von 200 ℛ Cour. Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 16ten April 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die von dem Käthner Detlev Blöcker in Brüggerholz, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Käthnerstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des verstorbenen Landmessers Detlev Meves zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von dem gedachten Meves in Händen haben, müssen ihre desfalsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königl Amtstube verordnungsmäßig beschaffen.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche aus nachfolgenden, auf Folien Amtsgottorfischer Eingesessenen protocollirten Documenten Ansprüche haben, als:

1) aus zweien, die Kathe oder $\frac{1}{8}$ Hufe des Fr. And. Petersen zu Süderfahrenstedt betreffenden Contracten, de dato 12ten Mai 1773 und 31sten Januar 1807;
2) aus einem, die $\frac{1}{2}$ Hufe des Chr. Hinrich Schmidt zu Taarstedt betreffenden Contracte vom 12ten August 1757;
3) aus dreien, die Kathe oder $\frac{1}{16}$ Hufe des Lorenz Hoeck zu Thumbyefeld betreffenden Contracten vom 27sten April 1771, 9ten Septbr. 1786 und 26sten Januar 1799;
4) aus einem, die Kathe des Hans Hansen zu Güldenholm betreffenden Contrate vom 24sten Septbr. 1768;
5) aus einem, die Colonistenstelle des Hans Dockweiler zu Friedrichsanbau betreffenden Contracte vom 18ten April 1780;
6) aus einem, die Colonistenstellen des Pet. Fr. Matzen zu Nordscheide betreffenden Contracte vom 8ten Decbr. 1792;
7) aus dreien, die halbe Hufe des Daniel Peper zu Morgenstern betreffenden Documenten vom 5ten April 1701, 19ten Octbr. 1757 und 28sten Juli 1792;
8) aus zweien, die $\frac{3}{16}$ Hufe des Jürgen Clausen zu Kleindännewerk betreffenden Documenten vom 22sten März 1763 und 5ten Octbr. 1812;
9) aus zweien, die Kathe des Claus Jensen zu Brarupholz betreffenden Contracten vom 29sten Decbr. 1766 und 12ten Juni 1776,

müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Delirung, binnen 12 Wochen im Actuariate der Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 21sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von den Erben des weil. D. Chr. Lützhoft verkaufte, zu Ketelsbye belegene Viertelhufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Forderungen, so wie auch diejenigen, welche auf den 500 Rthlr. betragenden Rest der Kaufsumme aus einem am 17ten Octbr. 1785 über dieselbe Viertelhufe errichteten Contracte Anspruch machen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, so wie resp. Delirung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der seit vielen Jahren abwesende Marcus Hinrich Gätjens, Sohn des weil. Franz Diedrich Gätjens, Kaufmannes in Elmshorn, und der Christina Rebecca, nachmals verehelicht gewesene, jetzt verwittwete Götzecke, dessen Vermögen seit dem Jahre 1778 gerichtlich verwaltet worden ist, hat seit dem 26sten März 1842 sein siebenzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Auf Antrag Beikommender werden der genannte Marcus Hinrich Gätjens oder dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls der verschollene Marcus Hinrich Gätjens für todt erklärt und sein Vermögen den Seitenerben desselben ausgekehrt werden wird.

Zugleich werden Alle und Jede, welche auf das Vermögen des erwähnten Marcus Hinrich Gätjens Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich ebenfalls innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, hieselbst gehörig zu melden, auch, insofern sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 16ten April 1842.

v. Stemann.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da auf Imploration des Liquidations-Commissorii der erloschenen Hamburgischen firma: Frege, Cleemann & Co., als Creditricin des vormaligen hiesigen Handlungshauses Israel, Dehn & Co., in Betreff der im Erbe des Compagnons, weil. General-Consuls Salomon Dehn, dem verstorbenen Bruder und gleichmäßigen associé Simon Dehn versicherten und in Folge gerichtlichen Decrets vom 15ten Febr. 1827 ad depositum judiciale gebrachten Summe von 2800 ℔ eine concursmäßige Behandlung verfügt ist, so werden Alle, die an bemeldetes Capital aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, und spätestens am 5ten September d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, hieselbst gehörig zu melden. Wornach Beikommende sich zu achten und weitere Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 18ten April 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 3.

Alle, welche an den verloren gegangenen von der vormaligen Committee der Reichsbank in Kiel unter № 234 für abbezahlte Bankhaften von resp. 114, 56 und 8 Demat Landes im Friedrichsgabekooge, zum Belauf 1980 Rthlr., auf den Namen Claus Kahlcke ausgestellter Bankschein

Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinen, sollen sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Inspectorate des Friederichsgabekoogs zu Wöhrden unter Producirung der darauf bezüglichen Documente und Actenstücke melden, widrigenfalls der gedachte Bankschein unter Präcludirung aller nicht gemeldeten Rechte und Ansprüche daran mortificirt werden wird.

Wöhrden, im Inspectorate des Friedrichsgabekooges, den 9ten April 1842.

Lucht.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Lucht.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 4.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von Johann Hinrich Tamm verkaufte ehemalige Wriedtsche Anbauerstelle zu Gaarden dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel, gehörig melden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus, den 4ten April 1842.

Abs. Dom. præs.: *Schröder.*

№ 45.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 17ten Stücks № 5.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von Johann Christian Burchard zu Gaarden verkaufte Wirthshaus nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig melden.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 5ten April 1842.

Abs. Dom. Præs.: *Schröder.*

Beilage zum 21. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 23. Mai 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Laut Mittheilung des Königl. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii sind die, für nachbenannte britische Kriegsschiffe, als: das

Schiff Crocodile, Capitain Alexr. Milne,
„ Ringdove, Command. K. Stewart,
„ Dee, „ J. Sherer,
„ Nautilus, Lieutenant Geo. Beaufoy,
„ Lynx, „ H. Broadhead,
„ Griffon, „ J. C. d'Urban,
„ Columbia, Master B. W. Robinson,

und für die französischen Kriegsschiffe, die

Brigg le Lutin, Capitain Deperier,
Corvette l' Alcméne, „ Guindet,

ausgefertigten Ermächtigungsurkunden zur Visitation von Handelsschiffen unter dänischer Flagge zurückgeliefert, und wiederum ähnliche Ermächtigungsurkunden für die nachfolgenden brittischen Kreuzer ausgefertigt, als:

auf der Station „Cap der guten Hoffnung"
Sloop Bittern, Command. B. C. F. P. Carey,
auf der Station „die Küste von Africa"
Sloop Jerret. Command. Jos Oake,
Brigg Heroine, Lieut. Thos. D. Stewart,
„ Bonetta, „ Edn. E. Grag,
„ Pantaloon, „ Chas. H. Lapidge,
„ Rapid, „ Edn. C. Earle.
auf der Station „Brasilien"
Ship Alfred, Capt. J. B. Purvis,
„ Isis, „ John Marschall,
Dampfschiff Ardent, Command. John Russel,
Brigg Viper, Lieut. Jam. Carter,
auf der Station „Nordamerica und Westindien"
Ship Illustrious, Capt. John E. Erskine,
„ Spartan, „ C. G. S. B. Elliot,
„ Dolage, „ Wm. Dickson,
Sloop Electra, Command. Arth. Darley,
Schooner Fair Rosamond, Lieut. A. G. Bulman,

sowie für den Chef der französischen

Kriegsbrigg le Deputit Thouars, Capt. Jallivet.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kunde Beikommender gebracht.

Königliche Schlegwig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 12ten Mai 1842.

Spies. *Ries* *Engel.*

Cramer.

№ 2.

Wenn es erforderlich erachtet worden ist, daß dem Halbhufner Jürgen Peter Schlichting in Gothebye, dessen frühere Curatel widerum aufgehoben, jetzt von Neuem der Abnahmemann Peter Petersen daselbst als Curator zugeordnet werde; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß alle, das Vermögen und insbesondere die Verwaltung der halben Hufe des genannten Jürger Peter Schlichting betreffende Geschäfte und Handlungen ohne Zuziehung des bestellten Curators als null und nichtig anzusehen sind.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 25sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 3.

Auf Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Cuxbüller Korn-Windmühle bei Emmerleff mit Wohngebäuden, einem Grütz- und Graupenwerke und 16 Demath Landes zur Vererbpachtung vom 1sten October d. J. an alternative mit dem Zwangsrecht und ohne dasselbe, öffentlich aufgeboten werden, und ist der Termin zur Haltung der Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

№ 4.

In Folge Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Korn-Windmühle zu Lügum

alternative auf 3 oder 6 Jahre, vom 1sten October d. J. angerechnet, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und ist terminus zur Haltung dieser Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

Steckbriefe.

№ 1.

Der hieselbst wegen dringenden Verdachts eines Uhrendiebstahls zur gefänglichen Haft gebrachte, hieneben signalisirte Hans Hinrich Weidel aus dem Gute Seekamp hat Gelegenheit gefunden, mittelst gewaltsamer Durchbrechung seines Gefängnisses zu entfliehen. Wenn nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen, welcher bereits mehrmals Zuchthausstrafe erlitten hat, sehr gelegen ist: als werden hiemittelst alle Obrigkeiten und Behörden zur Hülfe Rechtens ganz dienstlichst ersucht, auf den genannten Hans Hinrich Weidel zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und davon der unterzeichneten Gerichtshalterschaft Anzeige zu machen, welche nicht ermangeln wird, auf desfallsige gefällige Benachrichtigung den Arrestaten unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Kiel, in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff, den 9ten Mai 1842.

Karstens.

Signalement.

Hans Hinrich Weidel, aus dem Gute Seekamp gebürtig, 34 Jahr alt, Arbeitsmann, ist von kleiner untergesetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, aufgeworfene Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hinter dem linken Ohr ein weiches Fleischgewächs und zwischen dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand die Anfangsbuchstaben seines Namens H. W. eingeätzt, spricht plattdeutsch im Schleswigschen Dialect.

№ 2.

Da der hierunter signalisirte Arbeitsmann Jochim Christian Fröhling aus dem Gute Schönweide sich der Entwendung von Eisenzeug von einem Pfluge hieselbst dringend verdächtig gemacht und seine Anhaltung durch die Entfernung aus hiesiger Gegend vereitelt hat, so werden alle Behörden zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf gedachten Fröhling achten, ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen und von der geschehenen Inhaftirung Nachricht anhero gelangen lassen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Wyncken.

Signalement.

J. Chr. Fröhling ist 36 Jahre alt, von großer, schlanker Statur, 6 Fuß ½ Zoll in Strümpfen, hat braune Haare und Augenbrannen, eine niedrige Stirne, eine grade, dünne und etwas aufstehende Nase, einen kleinen Mund, kleine gesunde Zähne, — in der Unterkiefer fehlt auf jeder Seite ein Backenzahn — ein ovales Kinn, kleine Ohren, einen dunkelblonden, dünnen, unter dem Halse zusammengehenden Bart, einen kurzen Hals, einen schmalen Rücken, verhältnißmäßige Arme und Beine, kleine Füße und folgende besondere Kennzeichen: auf der Stirne eine Warze und auf der rechten Hand blau eingeätzt I. F. L.

Er war mit einem blauen Kittel oder Oberrock und einer Schirmmütze bekleidet.

№ 3.

Der wegen Theilnahme an einem qualificirten Diebstahle auf Futterkamp in Untersuchung gerathene Arbeitsmann Hans Hinrich Buck aus Malente ist in der letztverflossenen Nacht aus seinem Gefängnisse entwichen. An alle verehrliche Behörden richte aus dieser Veranlassung ich die dienstliche und ganz ergebene Bitte, auf den genannten sehr gefährlichen Verbrecher, dessen Signalement unten beigefügt ist, sorgfältig vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren lassen und hievon gefällige Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Futterkamp, den 15ten Mai 1842.

Lorentzen.

Signalement des Hans Hinrich Buck.

Alter: 29½ Jahr; Statur: mittler; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Bart: desgleichen, etwas in's Röthliche fallend; Stirn: gewölbt; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: groß, unten etwas roth; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund, oben links und unter rechts fehlen 2 Backenzähne; Gaumen: gesund; Backen: eingefallen; Ohren: abstehend; Kinn: rund; Hals, Schultern, Rücken, Arme, Hände, Finger, Lenden, Knie, Beine, Füße: proportionirt; Sprache: plattdeutsch im Dialect hiesiger Gegend; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: eine lange Narbe auf der Oberfläche der linken Hand; eine kleine Narbe auf dem Zeigefinger der linken Hand; Blatternarben, besonders zu beiden Seiten der

Nase; ein kleines warzenartiges Gewächs oben vor der Stirn; kaut stark Taback. Bei seiner Entweichung war Inculpat bekleidet mit einer alten blauen leinenen Hose, einer Weste von grünem eigengemachten Zeuge, einem schwargen Kittel mit blanken Knöpfen, alten rindlederuen Schuhen, feinem weißen leinenen Hemde, grau leinener Unterjacke und einer Mütze von schwarzem Tuch.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die Bitte von der Ehefrau Dorothea Friederike Driller, gebornen Heitmann, cum cur. hieselbst wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, um Ehescheidung wegen böslicher Verlassung; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerio dieser Stadt der eben gedachte F. H. Driller hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 15ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 5te September d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Supplicantin wegen zu trennender Ehe antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 2.

Da die Ehefrau des hiesigen Bürgers und Schuhmachers Wenzel Jahn, namentlich Margaretha Maria Henriette, geb. Meyer, cum cur. bei dem Königlichen Consistorio hieselbst angezeigt hat, daß ihr genannter Ehemann vor etwa vier Jahren von hier gegangen und seit der Zeit nicht wieder zurückgekehrt, sie, Implorantin, auch seitdem ohne alle nähere Nachricht über seinen Aufenthalt geblieben sei, und daher um Erlassung einer Edictalcitation an ihn, behuf der nachzusuchenden Scheidung, bitten müsse: so wird, nachdem solche Bitte bewilligt worden, der bemeldete Wenzel Jahn hiemittelst von dem hiesigen Königlichen Consistorio peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 6ten September d. J. 1842, Vormittags 11 Uhr, vor dem erwähnten, sodann in hiesiger Probstei versammelten Consistorio persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen von ihm begangener böslicher Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm nud seiner mehrgedachten Ehefrau, der Implorantin bestehenden Ehe aus solchem Grunde quod vinculum getrennt, und ferner den Rechten gemäß definitiv erkannt werden wird. Wornach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorio, den 3ten Mai 1842.

Gr. *v. Blücher-Altona.* *Paulsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger und Amtsschlachtermeister Jürgen Christian Heinrich Schmidt das ihm zugehörige, sub № 20 im 1sten Quartier dieser Stadt am Gallberge belegene Wohnhaus cum pert. an den hiesigen Bürger und Gastwirth Claus Ott verkauft und sich verbindlich gemacht, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Haus dinglich afficirenden Ansprüche zu leisten, daher er um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 20 im 1sten Quartier dieser Stadt am Gallberge belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworten sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 14ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Käthners Johann Christopher Thoms zu Bohnert, adel. Guts Eschelsmark, werden alle diejenigen, welche an die von demselben verkauften, ursprünglich aus den Schlägen Kehl und Dotmarr herstammenden 4 Heitscheffel Ackerlandes, hypothecarische oder dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Gerechtsame hiedurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft ordnungsmäßig anzugeben.

Schleswig im Justitiariat des adel. Guts Eschelsmark, den 10ten Mai 1842.

Brockenhuus.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der verstorbenen Wittwe des weiland Schiffscapitains Andreas Andresen, Namens Metta Maria Andresen, geb. Köhler, auf Duborg bei Flensburg, Behuf der Ausmittelung des Vermögens-Zustandes der defunctæ um die Erlassung eines Proclams gebeten; so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Wittwe Metta Maria Andresen, insonderheit auch an die von derselben in Besitz gehabten und auf Duborg bei Flensburg belegenen beiden Wohnhäuser cum pert., nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventualiter zugleich als ein Concurs-Proclam betrachtet werden soll, ihre desfalsigen Angaben im Actuariat auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig zu beschaffen, auch wegen Producirung von Original-Documenten, nebst davon zurückzulassender fidemirter Abschriften, wie auch wegen etwaniger Procuratur-Bestellung, das Ordnungsmäßige zu beobachten und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 12ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, Gläubigern und Pfandinhabern des vor mehreren Jahren verstorbenen Christian Elsner in Gudendorf und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Margaretha, geb. Martens, welche späterhin mit Timm Wessel in Gudendorf verheirathet gewesen ist:

Da Christian Elsner in Gudendorf und dessen Wittwe Anna Margaretha, geb. Martens, die späterhin mit Timm Wessel daselbst verheirathet gewesen ist, mit Tode abgegangen sind, und es zur Berichtigung des Nachlasses dieser Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des bestellten Masse-Curators bewilligt habe; so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärtigen nach zuvor bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Timm Wessel in Gudendorf:

Da Timm Wessel in Gudendorf mit Tode abgegangen ist, und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Defuncti eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des bestellten Masse-Curators bewilligt habe; so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, die Auswärtigen nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Hofbesitzers Claus Peter Schoof im Brunsbüttelerkooge:

Da der Hofbesitzer Claus Peter Schoof im Brunsbüttelerkooge gestorben und die Wittwe desselben, Anna Maria Schoof, früher verwittwete Maassen, c. c. c. um Erlassung eines Proclams gebeten; so ergehet in Deferirung dieser Bitte an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Gerechtsame, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, die Auswärtigen nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, anzugeben. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 3ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem das Dienstmädchen Maren Kröger, dem Vernehmen nach aus Frederiksberg bei Kopenhagen gebürtig, ohne bekannte Erben hieselbst verstorben und deren Verlassenschaft daher gerichtlich regulirt worden, werden hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diesen geringfügigen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung die-

ses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Acten-Procuratur, hieselbst im Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, resp. c. cur., in Luschendorf, Amts Ahrensboeck, ihre daselbst belegene Achtelhufenstelle nebst dabei befindlichen Luschendorfer Erbpachtsländereien c. pert. verkauft, und, um ihrem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten haben, so werden, in Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, zu Luschendorf, Amts Ahrensboeck, belegenen Immobilien c. pert. der Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, daselbst, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 30sten April 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Landsasse J. Sthamer auf Krumbeck angezeigt hat, daß er die ihm eigenthümlich zuständigen, zum adelichen Gute Schulenburg gehörigen Grundstücke mit seinem adelichen Gute Krumbeck verkauft und ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll seinem Herrn Käufer zugesagt habe: so werden, auf dessen Anhalten um ein landübliches Proclam, alle diejenigen, welche an die zum adelichen Gute Schulenburg gehörige vormals Pöhlsensche Hufe und die zum Lübischen Stiftsdorfe Pölitz gehörige Koppel Leuenhau mit der darauf erbauten Kathe aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben, die Urkunden, wodurch sie ihre Ansprüche zu begründen gedenken, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren und als Auswärtige Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Oldesloe im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg ꝛc., den 7ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Colditz.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Wittwers und Schiffers Peter Wehrmann in Vormstegen haben erklärt, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen und auf Erlassung eines Proclams angetragen.

In Gewährung dieses Antrags werden demnach Alle, welche an den Nachlaß des wail. Wittwers und Schiffers Peter Wehrmann und dessen früher verstorbenen Ehefrau, namentlich an das dazu gehörige Eversfahrzeug, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit citirt und aufgefordert, damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, im Actuariate des Gerichts sich zu melden, die ihre Angaben begründenden Documente, wovon dem Angabeprotocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen und demnächst zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten.

Pinneberger Concurs und Erbtheilungsgericht, den 14ten Mai 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da der Eigenthümer Levin Diedrich Backe seine zu Mellingstedt im Gute Tangstedt belegene Landstelle cum pert., genannt Pfefferkrug, verkauft, und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern sich verpflichtet hat, so werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die genannte Landstelle cum pert. aus irgend einem Grunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hierdurch aufgefordert, solche Ansprüche, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im unterzeichneten Justitiariat gehörig anzugeben, etwanige Original-Documente zu produciren, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Acten-Procurator unter Tangstedter Jurisdiction zu bestellen.

Altona im Justitiariat des Großherzoglich Oldenburgischen Guts Tangstedt, den 17ten Mai 1842.

Reiche.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Der Landsasse Johannes Heinrich Schwerdtfeger zu Büran hat hieselbst angezeigt, daß er das im

Oldenburger adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau an den Landsassen Wulf Christoph Schwerdtfeger auf Wensien mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu überliefern und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Dieser Bitte ist stattgegeben worden und es werden daher (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das im Oldenburger adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 25sten April 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens,

v. Gusmann.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Landsasse Jürgen Sthamer auf Krumbeck, per mand. den Advocaten Schmidt v. Leda in Oldesloe, hieselbst angezeigt hat, daß er sein genanntes, im Itzehoer adelichen Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. verkauft und dem Käufer, mit Ausnahme der protocollata, ein reines folium zu liefern versprochen habe, und derselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an genanntes, im Itzehoer Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Eckard.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unlängst zu Reinbeck verstorbenen Brinkkäthners und Rademachers Johann Jacob Soltau, den Nachlaß des Defuncti nur unter der Wohlthat des Gesetzes und der Inventarien-Errichtung angetreten, und um die Abgebung eines Proclams zur Ermittelung und Constatirung des Massebestandes nachgesucht und diesem Ansuchen stattgegeben worden, als werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an den vorgenannten verstorbenen Brinkkäthner und Rademacher Johann Jacob Soltau oder an dessen zu Reinbeck belegenen Brinkkäthnerstelle cum pert. (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen etwaniger rückständiger Zinsen zu melden haben) Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu beschaffen und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professionsprotocolle zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von der Frau Oberstlieutenantin v. Göffel, geb. v. Forstner, derzeit in Kiel, verkaufte, in klösterlicher Jurisdiction zu Itzehoe belegene Haus cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocolle in Itzehoe rechtsbehörig angeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten Mai 1842. *D. v. Bülow.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Weinhändlers Barthold Heinrich Waller,

den nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können, die Wittwe und Erben erklärt haben, rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, oder demselben schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig zu melden, und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Signatum Glückstadt, den 9ten Mai 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle, welche an ein von Otto Hinrich Anders in Scharnhagen, adelichen Guts Eckhoff, an den Landsassen C. A. Rodde auf Alt-Bük verkauftes, bei dem Dorfe Freidorf belegenes Stück Wiesenland, groß 3 Tonnen 185 Quadrat-Ruthen, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Nachtheile, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff zu melden.

Kiel in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Eckhoff, den 20sten April 1842.

Karstens.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche aus nachstehenden Protocollaten, als:

1) einer Disposition zwischen dem Vollhufner Hinrich Hesse und dessen Ehefrau Anna Margaretha, gebornen von Kampen, zu Badendorff, protocollirt den 13ten Januar 1791;
2) einer Pfandverschreibung vom 23sten April 1798 zu 4 pCt. Zinsen an Andreas Boeckmann zu Eckhorst auf 400 ℛ v. Cour., protocollirt den 23sten April 1798;
3) einer Pfandverschreibung vom 1sten Mai 1801 zu 4½ pCt. Zinsen an die Vormünder der Rickerschen Kinder, protocollirt am 5ten Mai 1801 und an Hans Friedrich Johannsen übertragen, laut Cessionsacte vom 14ten Febr. 1807, auf 333 ℛ 16 ß Cour.;
4) einer Obligation vom 2ten Mai 1803 zu 4½ pCt. 16 ß v. Cour., protocollirt am selbigen Tage; Zinsen an Henning Buthmann auf 2333 ℛ
5) einer Obligation vom 13ten Februar 1805 zu 6 pCt. Zinsen an Herrn Lungreen in Lübeck auf 250 ℛ Cour., protocollirt eodem;
6) einem Kaufcontract vom 28sten April 1806, wornach Henning Buthmann diese Hufe in öffentlicher Licitation wieder an sich gekauft und verpflichtet ist, von dem Kaufgelde der 8000 ℛ, Maitag 1805 2000 ℛ v. Cour. und Umschlag 1806 den Rest, 6000 ℛ, zu bezahlen, protocollirt den 28sten April 1806;
7) einem hypothecarischen Wechsel zu 6 pCt. Zinsen vom 5ten Febr. bis Johannis 1807 an Johann Friedrich Johannsen auf 300 ℛ v. Cour., protocollirt den 10ten Febr. 1807;
8) einer Obligation vom 14ten Novbr. 1807 zu 5½ pCt. Zinsen an Andreas Böckmann in Eckhorst, protocollirt den 14ten Novbr. 1807, auf 1200 ℛ Cour.;
9) einem Häuercontract zwischen H. Buthmann und F. Leibel, abgeschlossen auf 10 Jahre, protocollirt am 9ten April 1810,

dingliche Ansprüche an die früher der Ehefrau Margaretha Maria Dierckſen, geb. Böttger, zuständig gewesene, jetzt an Jochim Matthias Reimers verkaufte Vollhufe in Badendorff;

nicht minder Alle und Jede, welche aus nachfolgenden Protocollaten, als:

1) einer Bürgschaftsacte d. d. Reinfeld den 30sten Octbr. 1787, wornach Johann Hinr. Kaben für den Setzbewohner Joh. Joch. Ewers unter Verpfändung der Haabe und Güter die Bürgschaft übernommen hat;
2) einem Curatorbriefe vom 7ten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Wittwe Anna Catharina Dencker, geb. Schwardt, zu Ratzbeck, unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 30sten Mai 1792;
3) einem Curatorbriefe vom 1sten Juni 1792 in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Wittwe Marie Magdalene Ruhsen unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. am 30sten Mai 1792;
4) einem Curatorio vom 31sten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für Trien Liesbeth Blöhse zu Ratzbeck unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. den 21sten Juni 1792;
5) einem Tutorio vom 18ten Juni 1794, in Folge einer für des ½ Hufners Jochim Koch zu Reinfeld unmündige Kinder unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Vormundschaft, protocollirt am 15ten August 1794;
6) einem Curatorio vom 30sten Decbr. 1793, in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Ehefrau Christine Margarethe David, geb. David, zum Hauberg, unter Verpfändung sämmt-

licher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt am 15ten August 1794;

7) einem Curatorio vom 29sten Novbr. 1788, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Dienstmagd Catharina Dorothea Langmaack auf dem Bolande unter Verpfändung seiner Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 25sten Sept. 1794;

8) einem Tutorio vom 31sten Decbr. 1796, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für des Einliegers Hinrich Soltau Kinder erster Ehe übernommenen Vormundschaft, protocollirt am 4ten Januar 1797,

dingliche Ansprüche an die Parcelenstelle des Parcelisten Claasen zu Hohenkamp machen zu können vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Reinfelder Amtstube zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Pöste werden getilgt und das eine verloren gegangnee Document werde mortificirt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 20sten April 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann Jürgen Schmidt in Stübbeck seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche an die gedachte halbe Erbfestehufe cum pertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wonach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 20sten April 1842.

Thomsen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Efter Vedkommendes Begjæring og i Medfør af Kongel. Overrettens Autorisation indkaldes paa Rettens vegen herved alle og enhver, som formens at kunne giøre nogen Fordring:

1) udaf en frakommen Obligation paa 300 Rthlr. Slesv. Holst. Cour. med 5 pCt. Renter, udstædt under 1. Mai 1812 af Kromanden Johann Lorenzen i Wonsyld til Pastorinde Feddersen sammesteds, protocolleret den 15. Marts 1819 paa Debitors Huus samt Kobbel og tilkiøbte Lænderier i Wonsyld og cederet af Pastorinde Feddersens Arvinger til Jomfrue Louise Nielsen i Kjøbenhavn, ifølge Cessions- og Agnitionsacte af 24. Sept. 1823, annoteret i Skyld- og Panteprotocollen den 11. Decbr. s. a.;

2) udaf en frakommen Obligation paa 1768 Rthlr. 40½ ßl. Slesv. Holst. Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅔ ß. Sølv med 4 pCt. Renter, udstædt den 31. Oct. 1813 af Gaardmand Anders Iwersen i Binderup, med lige Prioritet til efterstaaende Personer:

1)	til Bertel Hansen fra Binderup	103 Rth.	14 ß.
2)	til Peter Lauesen Juul sammesteds	476 „	22 „
3)	til Laue Matzen i Biert, uxorio noie Inger Marie Juul	165 „	5 „
4)	til Laue Lauesen Juul i Binderup	476 „	22 „
5)	til Marie Catrine Juul sammesteds	274 „	38½ „
6)	til Abelone Juul i Binderup	272 „	35 „

som ud giør ommeldte 1768 Rth. 40½ ß. Cour. eller 2830 Rbdlr. 12⅔ ß. rede Sølv, vilken Obligation samme Dag blev protocolleret paa Debitors daværende, nu Peter Lausen Juhl tilhørende 2de halve Eiendomsgaarde i Binderup;

3) udaf en frakommen Obligation paa 500 Rthlr. Cour. samt 4¼ pCt. Renter, udstædt under 30. Sept. 1785 af Gregers Christensen i Brenduhr til Oddis Sogns Fattigkasse og protocolleret samme Dag paa hans daværende, nu Antoni Lorenzen Krogh's halve Fæstegaard i Brenduhr, hvilken Kapital siden er omskrevet til 312 Rth. 24 ßl. Cour. eller 500 Rbdlr. Sølv og agnoscered af bemeldte Antoni Lorenzen Krogh, ifølge Agnitionsacte, udstædt den 7. Juni 1830 og annoteret i Skyld- og Panteprotocollen eodem dato, hvorefter Renterne ere anførte til 5 pCt.,

at anmelde saadant paa lovbefædet Maade og saafremt de kan udenfor Herredet, unter Bestilling af behørig Actenprocuratur i Actuariatet for Tyrstrup Herred i Hadersleb, inden 12 Uger, fra dette Proclams sidste Bekjendtgjørelse afregnet, med Varsel, at de i modsat Tilfælde ville prækluderes med deres Fordringer og at de omtalte Forskrivelser vil vorde mortificeret og deleret paa vedkommende Steder i Skyld- og Panteprotocollen. Hvorefter ꝛc.

Hadersleb i Tyrstrup Herredsfogderie, den 29. April 1842.

Thomsen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an die von den Eheleuten Anna und Johann Friedrich Habermalz an Claus Schütt aus Kellinghusen verkaufte, vor Ridders belegene Schmiedestelle dingliche oder diesem Gewese realiter afficirende Ansprüche haben, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche innerhalb 12 Wochen, unter Beobachtung des Erforderlichen, hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adel. Guts Drage, den 30sten April 1842.

Jürgens.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Mauermeisters Andreas Thomsen, auf dessen Anhalten, Concurs der Gläubiger erkannt worden: werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Boniscedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen oder mit Ausständen oder Pfändern derselben verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 2ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Bürger Johann Peter Sierau angezeigt worden, daß eine an ihn von Anton Ernst Düring hieselbst, wegen übernommener Bürgschaft für eine Schuld an Johann Peter Siemen unterm 14ten April 1836 auf 500 ℔ vormaliges Schlesw. Holst. Court. ausgestellte und auf der Koppel desselben fol. 438 des Itzehoer Schuld und Pfandprotocolls unterm 27sten April s. J. protocollirte Sicherheits-Verschreibung, ihm abhanden gekommen, daß daher, da das Capital, für welches die Bürgschaft geleistet, bereits abbezahlt, ihm die Mortificirung des gedachten Documents obliege: werden in Gemäßheit des Erkenntnisses vom 15ten März d. J. und mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an oberwähnte, von Anton Ernst Düring an Johann Peter Sierau ausgestellte Sicherheits-Verschreibung, datirt vom 14ten April 1836 und protocollirt am 27sten selbigen Monats, Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, unter der Verwarnung aufgefordert, daß widrigenfalls das Document für mortificirt und jeder desfallige Anspruch für erloschen zu erachten.

Itzehoe unter dem Stadtsiegel, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Kaufmanns Carsten Jürgen Wilms, werden (mit Ausschluß seiner protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiedurch von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Königl. Amtstube gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 16ten April 1842.

v. Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Lehrer an der Mädchenclasse der Bürgerschule in Ploen, Johann Heinrich Mohrdutter, ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben ist, und dessen Nachlaß daher in gerichtliche Behandlung hat genommen werden müssen, so werden, nachdem das Königliche Holsteinische Oberconsistorium es genehmigt hat, daß die Angabefrist auf 6 Wochen beschränkt werde, Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Forderungen irgend einer Art, insbesondere aber Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, ihre desfallsigen Angaben bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches event. zugleich als Concursproclam anzusehen ist, angerechnet, unter Beibringung der ihre Ansprüche begründenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften von denselben, im Actuariate des Consistorii zu beschaffen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen procurator ad acta zu bestellen.

Gegeben Königliches Ploener Consistorium, den 15ten April 1842.

v. Adeler. Rantzau. Brodersen. Nielsen.

Pro copia: Franck, act. const.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Schusteramtsmeister Friedrich Ludwig Firgau in Preetz hat dem Klostergerichte angezeigt, daß er sein sub № 73 hieselbst belegenes Haus c. p. verkauft habe und zur Bewirkung eines gereinigten Pro-

fessionsprotocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obbezeichnete Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuraturbestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den beikommenden Erben des verstorbenen Käthners Hans Kähler in Steen ist zur Erforschung des Vermögenszustandes ihres Erblassers die Erlassung eines Proclams erbeten, und werden in Folge dessen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hans Kähler in Steen, namentlich an die dazu gehörige, sub № 12 daselbst belegene Kathe c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten April 1842.

F. v. Reventlou.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmannes Heinrich Peter Feldmann über dessen Habe und Güter, salvis creditorum exceptionibus, Concurs erkannt worden ist; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Bürger und Kaufmann Heinrich Peter Feldmann hieselbst aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wonach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 19ten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Bürgers und Einwohners Peter Langemann und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Marie Elisabeth Langemann, geb. Petersen, mit Inbegriff des zu dieser Erbmasse gehörenden, sub № 40 im 2ten Quartier dieser Stadt am Stadtwege belegenen Wohnhauses cum pert., Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 23sten April 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von dem Hufner Simon Schmidt zu Goltoft verkaufte Festehufe c. p. nebst dritter Parcele von der Matzenschen Hufe zu Brodersdye nicht protocollirte, dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 16ten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an eine im Hauptproclam näher bezeichnete verloren gegangene Obligation machen zu können vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, bei Verlust ihrer Ansprüche, in der Königl. Gerichtschreiberei zu Broacker rechtsbehörig anzugeben.

Königl. Nübeler Hardesvogtei zu Broacker, den 20sten April 1842.

Prehn.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 4.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Hinrich Thun in Elpersbüttel, Abel, geb. Oft, früher verheirathet gewesenen Fehrmann, müssen ihre an dieselbe habenden Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12

Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 5.

Alle, welche an des Claus Martens in Rinndorff verkaufte dortige $\frac{1}{8}$ Hufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 19ten April 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 6.

Diejenigen, welche an die auf dem Folio des jetzt dem Hans Jürgen Clement gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag. 404, am 20sten November 1778, vermöge Ausfagebriefes vom 8ten November 1778, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, und an die auf dem Mobiliar-Folio der Wittwe des weil. Jürgen Hinrich Bock, Catharina Margaretha Bock, geb. von der Lieth, zuerst verheiratheten und verwittweten Dibbern, im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. IV. pag 405, am 6ten Februar 1779, laut Ausfagebriefes vom 8ten Novbr. 1779, an Magdalena Stampen Kinder protocollirten und nicht delirten Leistungen, so wie diejenigen, welche an ein auf dem Folio des zu dem Nachlaß des hiesigen Maurermeisters Marx Hinrich Torno gehörigen Wohnhauses im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Rendsburg, Tom. II. pag. 319, laut einer an Johann Georg Röhling, als Vormund des abwesenden Jürgen Gottfried Röhling, unterm 28sten Mai 1803 ausgestellten Obligation, am 3ten Juni desselben Jahrs protocollirtes, angeblich der Johanna Röhling, jetzt in Bramstedt, zugefallenes Capital von 200 ℛ Cour. Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 16ten April 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die von dem Käthner Detlev Blöcker in Brüggerholz, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Käthnerstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 18ten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des verstorbenen Landmessers Detlev Meves zu Bordesholm Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen oder Pfänder von dem gedachten Meves in Händen haben, müssen ihre desfalsigen Angaben, resp. bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes ihrer Pfandrechte, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der hiesigen Königl Amtstube verordnungsmäßig beschaffen.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause zu Bordesholm, den 16ten April 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche aus nachfolgenden, auf Folien Amtsgottorfischer Eingesessenen protocollirten Documenten Ansprüche haben, als:

1) aus zweien, die Kathe oder $\frac{1}{8}$ Hufe des Fr. And. Petersen zu Süderfahrenstedt betreffenden Contracten, de dato 12ten Mai 1773 und 31sten Januar 1807;
2) aus einem, die $\frac{1}{4}$ Hufe des Chr. Hinrich Schmidt zu Taarstedt betreffenden Contracte vom 12ten August 1757;
3) aus dreien, die Kathe oder $\frac{1}{16}$ Hufe des Lorenz Hoeck zu Thumbyefeld betreffenden Contracten vom 27sten April 1771, 9ten Septbr. 1786 und 26sten Januar 1799;
4) aus einem, die Kathe des Hans Hansen zu Güldenholm betreffenden Contrate vom 24sten Septbr. 1768;
5) aus einem, die Colonistenstelle des Hans Dockweiler zu Friedrichsanbau betreffenden Contracte vom 18ten April 1780;
6) aus einem, die Colonistenstellen des Pet. Fr. Matzen zu Nordscheide betreffenden Contracte vom 8ten Decbr. 1792;
7) aus dreien, die halbe Hufe des Daniel Peper zu Morgenstern betreffenden Documenten vom 5ten April 1701, 19ten Octbr. 1757 und 28sten Juli 1792;

8) aus zweien, die $\frac{3}{16}$ Hufe des Jürgen Clausen zu Kleindännewerk betreffenden Documenten vom 22sten März 1763 und 5ten Octbr. 1812;
9) aus zweien, die Kathe des Claus Jensen zu Brarupholz betreffenden Contracten vom 29sten Decbr. 1766 und 12ten Juni 1776,

müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Delirung, binnen 12 Wochen im Actuariate der Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 21sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von den Erben des weil. D. Chr. Lützhoft verkaufte, zu Ketelsbye belegene Viertelhufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Forderungen, so wie auch diejenigen, welche auf den 500 Rthlr. betragenden Rest der Kaufsumme aus einem am 17ten Octbr. 1785 über dieselbe Viertelhufe errichteten Contracte Anspruch machen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, so wie resp. Delirung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 20sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Johann Jürgen Asmussen zu Dammholm, jetzt dessen Nachlaß, namentlich die dazu gehörige Parcelenstelle c. p. nicht protocollirte, dingliche oder persönliche Ansprüche irgend einer Art haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen im Auctuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 23sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von Claus Friedr. Matthiesen auf Arnis verkaufte, zu Kongsteen bei Grosgrödersbye belegene Kathenstelle c. p. dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 26sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland Rathsverwandten Peter Jebsen aus Sonderburg Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariat der Schluxharde hieselbst gehörig anmelden.

Schluxhardesvogtei zu Raepstedt, den 20sten April 1842.

Fürsen.

Pro vera copia: H. A. Jacobsen.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger der verstorbenen Wittwe des weil. Peter Hagge in Hemme, Margaretha, geb. Sievers, daselbst, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme, bei Strafe der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 2ten April 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem: Jebens,
Kirchspielschreiber.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 9.

Alle und Jede, (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das bisher dem hiesigen Klempnermeister Sebastian Schmidt gehörige, in der Kronprinzenstraße belegene Wohnhaus nebst Pertinentien und das zum Fuhrwesen und zur Landwirthschaft gehörige Inventar, sowie an die dem gedachten Sebastian Schmidt bisher gehörige auf dem hiesigen Stadtfelde theils im Krummenkuhl, theils bei dem Pulverthurm belegene, 13 Steuertonnen enthaltende halbe Hufe Landes Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 18ten April 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath
hieselbst.

Beilage zum 22. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 30. Mai 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 20sten Mai d. J. haben Seine Majestät der König den bisherigen Rector an der Bürgerschule zu Burg auf Fehmarn, August Friedrich Schetelig, zum Prediger an der lutherischen Kirche zu Friedrichstadt allerhöchst zu ernennen und den Hauptprediger zu Oldesloe, Hans Christopher Hansen, so wie den Compastor an der Domkirche in Schleswig, Thomas Heinrich Jebe, von ihrem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Anzeige.

In der Schwers'schen Buchhandlung in Kiel ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. Von Prof. Dr. P. D. Chr. Paulsen. 2te, mit dem Lauenburg. Rechte vermehrte Auflage, gr. 8. 5 ℔.

Ebendaselbst erschien früher:

Stein, Dr. L., die Geschichte des Dänischen Civilprocesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft. 1841. 3 ℔ 4 ß.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn es erforderlich erachtet worden ist, daß dem Halbhufner Jürgen Peter Schlichting in Gothebye, dessen frühere Curatel widerum aufgehoben, jetzt von Neuem der Abnahmemann Peter Petersen daselbst als Curator zugeordnet werde; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß alle, das Vermögen und insbesondere die Verwaltung der halben Hufe des genannten Jürger Peter Schlichting betreffende Geschäfte und Handlungen ohne Zuziehung des bestellten Curators als null und nichtig anzusehen sind.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 25sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 2.

Auf Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Cuxbüller Korn-Windmühle bei Emmerleff mit Wohngebäuden, einem Grütz- und Graupenwerke und 16 Demath Landes zur Vererbpachtung vom 1sten October d. J. an alternative mit dem Zwangsrecht und ohne dasselbe, öffentlich aufgeboten werden, und ist der Termin zur Haltung der Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

№ 3.

In Folge Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Korn-Windmühle, zu Lügum alternative auf 3 oder 6 Jahre, vom 1sten October d. J. angerechnet, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und ist terminus zur Haltung dieser Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

№ 4.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 9ten d. M. verfolgte Hans Hinrich Weidel bereits am 10ten d. M. von dem Königl. Polizeiamte zu Schleswig angehalten worden, wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Eckhoff, den 18ten Mai 1842.

Karstens.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der hierunter signalisirte Arbeitsmann Jochim Christian Fröhling aus dem Gute Schönweide sich der Entwendung von Eisenzeug von einem Pfluge hieselbst dringend verdächtig gemacht und seine Anhaltung durch die Entfernung aus hiesiger Gegend vereitelt hat, so werden alle Behörden zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf gedachten Fröhling achten, ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen und von der geschehenen Inhaftirung Nachricht anhero gelangen lassen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

Signalement.

J. Chr. Fröhling ist 36 Jahre alt, von großer, schlanker Statur, 6 Fuß ½ Zoll in Strümpfen, hat braune Haare und Augenbrannen, eine niedrige Stirne, eine grade, dünne und etwas aufstehende Nase, einen kleinen Mund, kleine gesunde Zähne, — in der Unterkiefer fehlt auf jeder Seite ein Backenzahn — ein ovales Kinn, kleine Ohren, einen dunkelblonden, dünnen, unter dem Halse zusammengehenden Bart, einen kurzen Hals, einen schmalen Rücken, verhältnißmäßige Arme und Beine, kleine Füße und folgende besondere Kennzeichen: auf der Stirne eine Warze und auf der rechten Hand blau eingeätzt I. F. L.

Er war mit einem blauen Kittel oder Oberrock und einer Schirmmütze bekleidet.

№ 2.

Der wegen Theilnahme an einem qualificirten Diebstahle auf Futterkamp in Untersuchung gerathene Arbeitsmann Hans Hinrich Buck aus Malente ist in der letztverflossenen Nacht aus seinem Gefängnisse entwichen. An alle verehrliche Behörden richte ans dieser Veranlassung ich die dienstliche und ganz ergebene Bitte, auf den genannten sehr gefährlichen Verbrecher, dessen Signalement unten beigefügt ist, sorgfältig vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren lassen und hievon gefällige Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Futterkamp, den 15ten Mai 1842.

Lorentzen.

Signalement des Hans Hinrich Buck.

Alter: 29½ Jahr; Statur: mittler; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Bart: desgleichen, etwas in's Röthliche fallend; Stirn: gewölbt; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: groß, unten etwas roth; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund, oben links und unter rechts fehlen 2 Backenzähne; Gaumen: gesund; Backen: eingefallen; Ohren: abstehend; Kinn: rund; Hals, Schultern, Rücken, Arme, Hände, Finger, Lenden, Knie, Beine, Füße: proportionirt; Sprache: plattdeutsch im Dialect hiesiger Gegend; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: eine lange Narbe auf der Oberfläche der linken Hand; eine kleine Narbe auf dem Zeigefinger der linken Hand; Blatternarben, besonders zu beiden Seiten der Nase; ein kleines warzenartiges Gewächs oben vor der Stirn; kaut stark Taback. Bei seiner Entweichung war Inculpat bekleidet mit einer alten blauen leinenen Hose, einer Weste von grünem eigengemachten Zeuge, einem schwargen Kittel mit blanken Knöpfen, alten rindledernen Schuhen, einem weißen leinenen Hemde, grau leinener Unterjacke und einer Mütze von schwarzem Tuch.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann über die Haabe und Güter des Eingesessenen Peter Christian Lass auf Maasholm, adel. Guts Oehe, Besitzers eines Hauses mit Nebengebäuden und einigen Ländereien daselbst, der Concurs für Recht erkannt worden; so werden (mit alleiniger gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Cedenten und namentlich an dessen zu Maasholm belegenen Grundstücke Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Justitiariat gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 21sten Mai 1842.

Jessen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern stehen folgende Pöste undelirt, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst schon erledigt sind:

1) auf dem folio des weil. Hufschmidts Friedrich Wiggardt, früher Christian Hinrichsen, Grobschmidt,
   ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1815 für die Summe 200 Rthlr. an Detlef Dau in Flensburg nach Kaufcontract vom 6ten Juli 1815;
2) auf dem folio des Peter Christian Christensen, früher Jacob Schlodt, Bürger und Fuhrmann,

a) ein Protocollat vom 1sten Juli 1831 für eine an H. W. Lüders hieselbst ausgestellte Schadlosverschreibung vom 30sten Juni 1831 wegen einer bei der Tonderschen Spar- und Leihkasse übernommenen Bürgschaft für die Summe 160 Rbthlr.,

b) ein Protocoll vom 16ten August 1832 für die Summe von 96 Rbth. an H. W. Lüders in Tondern nach Obligation vom 16ten August 1832;

3) auf dem folio des Peter Plöhn, früher Sören Jepsen Blanck, Hans Michelsen, Daniel Petersen, und endlich Andreas Michelsen,

a) ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1817 für die Kaufsumme von 480 Rbthlr. an die verwittwete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 17ten März 1817,

b) ein do. vom 16ten Juni 1819 für die Summe von 36 Rbthlr. 25 Bß. an den Kaufmann Peter Junker hieselbst auf Obligation vom 15ten Juni 1819,

c) ein do. vom 25sten Mai 1820 für die Summe von 53 Rbthlr. 32 Bß. an den Kaufmann Sören Ingw. Juncker nach Obligation vom 25sten Mai 1820,

d) ein do. vom 18ten März 1825 für die Kaufsumme von 346 Rbth. 64 Bß. an die verwittwete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 15ten Jan. 1825,

e) ein do. vom 14ten Mai 1828 für die Summe von 60 Rbth. 32 Bß. an Hans Michelsen, und

f) vom selbigen dato für die Summe von 53 Rbth. 32 Bß. an Thomas Todsens Fr. Wittwe, Helena Todsen, in Tondern nach Kaufbrief vom 31sten Januar 1828;

4) auf dem folio des weil. Kammerraths und Amtsverwalters, ehemaligen Hausvogts Friedrich Wilhelm Emil Clausen hieselbst,

ein Protocollat vom 10ten Octbr. 1800 für die Summe von 200 ℛ Cour. an die Tondersche Stadtkirche nach Obligation vom 4ten Jan. 1753.

Von Beikommenden ist, da die Documente abhanden gekommen und nicht beizubringen sind, auf die Mortificirung dieser Pöste angetragen, und vom Königlichen Schleswigschen Obergerichte zur Erlassung eines desfallsigen Mortificationsproclams unterm 12ten d. M. Auctorisation ertheilt worden.

Demnach werden von Gerichtswegen hiemit Alle und Jede, welche an vorgedachte Documente und aus denselben irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariat beim Professions-Protocolle ordnungsmäßig anzugeben, die Originaldocumente oder etwanige sonstige Beweisthümer dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften einzulegen, mit der hinzugefügten Androhung der Ausschließung für den Fall nicht geschehener Angabe, der Mortificirung der protocollirten Documente und der Tilgung der Protocollata im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll.

Tondern, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Sibbers.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Vom Königl. Schleswigschen Obergerichte ist dem Magistrate aufgetragen, wegen Regulirung des Nachlasses des Zollcontrolleurs Claus Adolph Schleth, weil. hieselbst, das Erforderliche commiss. noie wahrzunehmen. Demnach werden (mit Ausnahme etwaniger Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, desfalls innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsbehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 4ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Boie.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen und eventualiter concursmäßig zu behandelnden Nachlaß des weil. Eingesessenen Paul Wohler zu Riendorf und namentlich an die bisher zu demselben gehörige, nunmehr in öffentlicher Licitation verkaufte Landstelle, bestehend in einem, zu Norden mit dem Hofe der Wittwe des Hinrich Lafrenz und zu Süden mit dem Hofe des Hinrich Prüssing zu Riendorf benachbarten Wohnhause, Hofe, einem Brunnen und einer Miststelle c. pert., so wie in circa 4 Drömtsaat 5 Schippsaat Acker- und Weidelandes, aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub pœna præclusi, perpetui silentii et amissi juris, in der hiesigen Königl. Landschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 18ten Mai 1842.

v. Moltke.

Pro vera copia: Matthiessen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Zur Eröffnung und Publication der von dem zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz hinterlassenen letzten Willensverordnung ist terminus auf Montag den 4ten Juli dieses Jahres anberahmt. Die Intestaterben des Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um

zehn Uhr, auf der Gerichtsstube zu Drage zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adelichen Guts Drage, den 17ten Mai 1842.

Jürgens.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 12ten Mai 1842, werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Helsing c. cur. und Andreas Christian Thomas in Itzehoe, jetzt des Letzteren Besitznachfolger Peter Peters daselbst, d. d. 30sten Juli 1823, von 500 ℔. S. H. gr. Cour., jetzt 266⅔ Rbth. S. M., zu 4 pCt., auf ½jährige Kündigung, protocollirt auf Debitors Haus c. pert., nächst der Bankhaft, Abgaben und 300 ℔. S. H. gr. Cour., jetzt 1600 Rbth. S. M., Bd. 2, fol. 42;
2) aus einem Kaufcontract zwischen Jürgen Reimers, Verkäufer und Joh. Hinrich Ahrens, Käufer, in Quarnstedt, d. d. den 2ten Juni 1827, betreffend die darin an des Verkäufers Kinder erster und zweiter Ehe verschriebenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Bd. 9, fol. 37 auf Käufers Hufe nächst d. O. P., Reallasten und 2200 ℔. S. H. gr. Cour. oder 1173⅓ Rbt. S. M., protocollirten 300 ℔. S. H. gr. Cour., jetzt 160 Rbth. S. M.;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfandprotocolle des Klosters Itzehoe werden delirt werden.

Itzehoe den 18ten Mai 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Erbpächter Marx Hinrich Otto in Bollhuserteich, Amts Bordesholm, die ihm bisher gehörig gewesene, daselbst belegene Erbpachtsstelle, welche er nach Kaufbrief vom 8ten Decbr. 1821 von Jürgen Friedrichs käuflich erstanden, gegenwärtig an den Pächter Claus Hinrich Freese zu Heeschenberg verkauft und behuf Ueberlieferung eines reinen Folii an Letzteren die Erlassung eines dinglichen Proclams erforderlich geworden: so werden hierdurch Alle und Jede, welche an die vorgenannten, bisher noch nicht mit einem eigenen Folio im Amts Bordesholmer Schuld- und Pfandprotocolle versehen gewesene Erbpachtsstelle c. p. aus irgend einem Grunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtstube anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 19ten Mai 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom $^{9}/_{12}$ d. M. werden Alle und Jede, welche an nachbenannte geringfügige Concursmassen, als:

1) des Schusters Hinrich Friedrich Schlottfeld in Kirch-Barkau,
2) des Schustermeisters Friedrich Christian Wilhelmsen in Preetz,
3) des verstorbenen Schustermeisters und Nachtwächters Johann Gabriel Löptien in Preetz,
4) des verstorbenen Armenvogts Christian Friedrich Rostock in Preetz,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Aus dem Nachlasse der hieselbst am 5ten Juli v. J. verstorbenen Amalia Christina Dorothea Stadtler ist in Gemäßheit des von derselben hinterlassenen Testaments den Kindern und Erben eines verschollenen Vaterbruders der Erblasserin, Namens Marx Stadtler, geboren zu Itzehoe den 3ten Febr. 1723, ein Erbtheil von 164 ℔ 44 ß Cour. zugefallen, der bis weiter gerichtlich deponirt worden ist.

Die etwanigen unbekannten Kinder oder sonstigen Erben dieses verschollenen Marx Stadtler aus Itzehoe werden daher nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen; und haben widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit dem obgedachten Erbtheil in Gemäßheit der angezogenen Verordnung den Rechten gemäß verfahren werde.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parzelist Jürgen Friedrich Lange im Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Parzelenstelle cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, zum Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, belegene Parzelenstelle c. pert. des Jürgen Friedrich Lange dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Original-Document- und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 10ten Mai 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann sein in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegenes Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten unter der Bedingung eines durch ein Realproclam zu liefernden reinen Folii im Schuld- und Pfandprotocolle bis auf das vom Käufer mit übernommene Protocollat verkauft, und sowohl in dieser Beziehung, als auch um eine Uebersicht seiner Schuldverhältnisse zu erlangen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte und unter der Bemerkung, daß dies Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, Alle und Jede (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte, in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegene Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Zugleich werden in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 12ten Mai d. J. Alle und Jede, welche an eine von dem Proclams-Extrahenten unterm 14ten December 1819 an den verstorbenen Stadtcassirer Hans Friedrich Johannsen in Ploen über die Summe von 66 ℔ 32 ß Cour. oder 106 Rthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellte, auf dem Folio der erwähnten Grundstücke protocollirte, aber verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, selbige binnen der obgedachten Frist von 12 Wochen, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter der Androhung, daß im Falle nicht erfolgender Angaben die fragliche Obligation für mortificirt erkläret und ex officio deliret werden solle.

Gegeben Ploen in Curia, den 19ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), welche an den von Johann Hinrich Benthien zu Dunkelstorf besessenen, daselbst belegenen, nunmehr von ihm verkauften Eigenkathen sammt Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben

glauben, werden hiedurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung gesetzlicher Vorschriften und bei Vermeidung der Ausschließung, vor hiesigem Gerichte zu melden.

Stockelstorf im Dunkelstorfer Gericht, den 19ten Mai 1842.

Dose.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn zur Constatirung der geringfügigen Verlassenschaften,

des 1833 hieselbst verstorbenen Handlungs-Commis Johann Schaack aus Wilster,

des im vorigen Jahre mit Tode abgegangenen Candidaten der Rechte und hiesigen Polizei-Assistenten Georg Christian Ludwig Sivers aus Apenrade,

sub eventuali oblatione cessionis bonorum die Erlassung eines Proclams von den Administratoren erbeten und a Senatu bewilligt worden; so werden Alle, welche an diese von keinen Erben angetretenen Massen aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Ansprüche oder Forderungen und deren rechtliche Begründung binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 12ten September dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig anzumelden. Wonach Beikommende sich zu achten und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Altona im Obergerichte, den 12ten Mai 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem das Dienstmädchen Maren Kröger, dem Vernehmen nach aus Frederiksberg bei Kopenhagen gebürtig, ohne bekannte Erben hieselbst verstorben und deren Verlassenschaft daher gerichtlich regulirt worden, werden hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diesen geringfügigen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Acten-Procuratur, hieselbst im Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, resp. c. cur., in Luschendorf, Amts Ahrensboeck, ihre daselbst belegene Achtelhufenstelle nebst dabei befindlichen Luschendorfer Erbpachtsländereien c. pert. verkauft, und, um ihrem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten haben, so werden, in Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, zu Luschendorf, Amts Ahrensboeck, belegenen Immobilien c. pert. der Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, daselbst, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 30sten April 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger und Amtsschlachtermeister Jürgen Christian Heinrich Schmidt an den hiesigen Bürger und Gastwirth Claus Ott verkaufte, sub № 20 im 1sten Quartier dieser Stadt am Gallberge belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 14ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von dem Käthner Johann Christopher Thoms in Bohnert verkauften, aus den Schlägen Kehl und Dotmarr herstammenden 4 Heitscheffel Ackerlandes dingliche Ansprüche haben, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen im unterzeichneten Justitiariate angeben.

Schleswig im Justitiariat des adel. Guts Eschelsmark, den 10ten Mai 1842.

Brockenhuus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. Schiffscapitains Andreas Andresen, Namens Metta Maria Andresen, geb. Köhler, auf Duborg bei Flensburg nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig beschaffen und wegen Zurücklassung beglaubigter Abschriften von Documenten, nebst etwaniger Procuraturbestellung, das Ordnungsmäßige beobachten.

Flensburg, in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 12ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die von dem Eigenthümer Levin Diedrich Backe verkaufte, zu Mellingstedt, Guts Tangstedt, belegene Landstelle cum pert., genannt Pfefferkrug, nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, müssen, bei Vermeidung ewigen Stillschweigen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche Ansprüche hieselbst anmelden und das Ordnungsmäßige wegen Documenten-Producirung und Procuratur-Bestellung wahrnehmen.

Altona im Justitiariat des Großherzoglich Oldenburgischen Guts Tangstedt, den 17ten Mai 1842.

Reiche.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach von dem hiesigen Bürger Johann Peter Sierau angezeigt worden, daß eine an ihn von Anton Ernst Düring hieselbst, wegen übernommener Bürgschaft für eine Schuld an Johann Peter Siemen unterm 14ten April 1836 auf 500 ℔ vormaliges Schlesw. Holst. Cour. ausgestellte und auf der Koppel desselben fol. 438 des Itzehoer Schuld- und Pfandprotocolls unterm 27sten April s. J. protocollirte Sicherheits-Verschreibung, ihm abhanden gekommen, daß daher, da das Capital, für welches die Bürgschft geleistet, bereits abbezahlt, ihm die Mortificirung des gedachten Documents obliege: werden in Gemäßheit des Erkenntnisses vom 15ten März d. J. und mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an oberwähnte, von Anton Ernst Düring an Johann Peter Sierau ausgestellte Sicherheits-Verschreibung, datirt vom 14ten April 1836 und protocollirt am 27sten s. M., Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, zur Geltendmachung derselben innerhalb 12 Wochen, vom Dato der letzten Bekanntmachung dieses, unter der Verwarnung aufgefordert, daß widrigenfalls das Document für mortificirt und jeder desfällige Anspruch für erloschen zu erachten.

Itzehoe unter dem Stadtsiegel, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden Alle, welche an nachbenannte, verloren gegangene Documente, als:

1) den Contract vom 15ten October 1785 zwischen der Wittwe des Johann Peter Heins sen. und deren Sohne Johann Peter Heins zu Groß-Flottbeck, aus welchem für Erstere noch ein Abschied protocollirt steht;
2) den Contract vom 6ten October 1769 zwischen Jürgen Möhlmann und Hinrich Evers in Othmarschen, aus welchem für Ersteren noch ein Abschied protocollirt steht;
3) die Obligation vom 23sten Novbr. 1786, ausgestellt von Hinrich Evers in Othmarschen an Hinrich Eckhoff, tut. noie Johann Evers in Othmarschen Kinder, lautend auf 100 ℔ Cour.;
4) den Contract vom 25sten Febr. 1813 zwischen Johann Kelting und Peter Fock in Vormstegen, aus welchem für Ersteren annoch 4200 ℔ Cour. oder 2240 Rbthlr., welche mittelst Cession vom 27sten Novbr. 1816 an Carl Julius Hartmann in Hamburg cedirt worden, und für Johann Kelting und dessen Ehefrau protocollirt stehen;
5) den Abtheilungs- und Annehmungscontract des weil. Jochim Sellmann in Niendorf vom 15ten März 1777, aus welchem noch für einen gewissen Tönnies Krohn aus Hamburg resp. 200 ℔ und 300 ℔ Cour., welche 500 ℔ mittelst Cession vom 28sten Mai 1827 an Joachim Wilhelm Stiegert in Hamburg cedirt worden, so wie ein Abschied für Jochim Sellmann und Ehefrau protocollirt stehen;
6) den Contract vom 23sten Juni 1818 zwischen Hans Meldorff in Niendorf und dem Justizrath Carl Gotthard Albrecht in Hamburg, aus welchem für Ilsabe Meldorff noch 600 ℔ Cour. oder 320 Rbth. protocollirt stehen;
7) den Contract vom 1sten Febr. 1786 zwischen Hinrich v. Hellms Wittwe und deren Tochter Anna Margaretha und Jürgen Casper Rötger, aus welchem für Erstere ein Abschied und für deren Kinder 500 ℔ 4 ß, wovon den 9ten Novbr. 1816 100 ℔ an Harm von Ehren zu Teufelsbrücke cedirt worden, noch protocollirt stehen,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Rechte zu haben vermeinen, so wie ferner, da im Schuld- und Pfandprotocolle auf dem folio

a) des Jochim Hinrich Krohn in Appen (jetzt Christiane Margaretha Semmelhack, geb. Hardt, cum marito Hans Semmelhack) aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834 ein Abschied für Diedrich Krohn und Ehefrau, Anna Catharina, geb. Wördemann;

b) des Paul Hinrich Evers in Othmarschen (jetzt Berend Paulus Roosen)
eine Vormundschaft vom 10ten Septbr. 1790 für Hinrich Evers in Groß-Flottbeck Kinder,
eine Vormundschaft vom 6ten October 1790 für Johann Röper's Kinder in Othmarschen und
eine Assistent- und Vormundschaft vom 26sten April 1826 für Matthias Gehrt Wittwe und Kinder in Othmarschen;

c) des Peter Fock in Vormstegen (jetzt Johann Jacob Wilhelm Fock) eine Vormundschaft vom 30sten Novbr. 1807 für des Claus Kröger zu Heinholz Kinder;

d) des Justizraths Carl Gotthard Albrecht in Niendorf (jetzt Hinrich Eccarius)
eine Vormundschaft vom 11ten Octbr. 1802 für Hein Timmermann in Niendorf Kinder,
eine Vormundschaft vom 6ten Februar 1809 für Jacob Hinrich Borstel in Niendorf Kinder und
eine Assistent- und Vormundschaft vom 23sten März 1814 für Peter Meldorff in Lockstedt Wittwe und Kinder,

noch ungetilgt stehen,

die Kinder (und event. deren Erben) des weil. Hinrich Evers in Groß-Flottbeck, des Johann Röper in Othmarschen, des Matthias Gehrt in Othmarschen, des Claus Kröger in Heinholz, des Hein Timmermann in Niendorf, des Jacob Hinrich Borstel in Niendorf und des Peter Meldorff in Lockstedt,

so wie die Erben der Wittwe des Johann Peter Heins sen. in Groß-Flottbeck in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 15ten Octbr. 1785,

des Jürgen Möhlmann in Othmarschen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 6ten Octbr. 1769,

des Johann Kelting in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 25sten Febr. 1813,

des Tönnies Krohn aus Hamburg in Betreff der 300 ℔ und 200 ℔ aus dem Contracte vom 15ten März 1777, des Jochim Sellmann und Ehefrau in Betreff des Abschiedes aus demselben Contracte vom 15ten März 1777 und

des Diedrich Krohn und Ehefrau in Appen in Betreff des Abschiedes aus dem Contracte vom 9ten Septbr. 1834,

deren Aufenthalt unbekannt ist, falls dieselben wegen dieser protocollirten Capitalien, Vormundschafts- und Abschieds-Verpflichtungen,

und endlich auf Anhalten des Franz Hinrich Bornhold in Borstel von Gerichtswegen zugleich Alle, welche an

drei Scheine der Sparcasse des Altonaer Unterstützungs-Instituts sub Nris. 4071, 4072 und 4073, ausgestellt an Franz Hinrich Bornholdt in Borstel, jeder lautend auf 500 ℔ Cour., so wie ein von der Pinneberger Sparcasse an denselben ausgestelltes Conto-Buch sub № 115, lautend auf 300 ℔ Cour., die bei einem Brande verloren gegangen und wahrscheinlich mit verbrannt sind,

annoch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, hiedurch peremtorisch geladen, damit, bei Verlust ihrer Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden, die etwanigen zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist nicht nur die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt, sondern auch die aus denselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender und von Amtswegen auf den betreffenden Folien werden getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 29sten April 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 19ten Stücks № 18.

Wer dingliche Ansprüche irgend einer Art an die von August Kohn verkaufte, in Ellerhop in der Grafschaft Ranzau belegene Viertelhufe zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 29sten April 1842.

v. Stemann.

Beilage zum 23. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 6. Juni 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 25sten Mai d. J. haben Seine Majestät der König dem Kammerherrn, Hofjägermeister und Klosterpröbsten Theodor, Grafen von Reventlow, auf Jersbeck und Stegen, eine Virilstimme bei der Holsteinischen Ständeversammlung allerhöchst zu verleihen geruht.

Unter demselben Datum haben Seine Majestät der König die außerordentlichen Professoren der Rechte an der Kieler Universität, Doctor Emil Hermann und Doctor Paul Detlev Christian Paulsen, zu ordentlichen Professoren der Rechte an der gedachten Universität allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn es erforderlich erachtet worden ist, daß dem Halbhufner Jürgen Peter Schlichting in Gothebye, dessen frühere Curatel wiederum aufgehoben, jetzt von Neuem der Abnahmemann Peter Petersen daselbst als Curator zugeordnet werde; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß alle, das Vermögen und insbesondere die Verwaltung der halben Hufe des genannten Jürger Peter Schlichting betreffende Geschäfte und Handlungen ohne Zuziehung des bestellten Curators als null und nichtig anzusehen sind.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 25sten April 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 2.

Auf Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Cuxbüller Korn-Windmühle bei Emmerleff mit Wohngebäuden, einem Grütz- und Graupenwerke und 16 Demath Landes zur Vererbpachtung vom 1sten October d. J. an alternative mit dem Zwangsrecht und ohne dasselbe, öffentlich aufgeboten werden, und ist der Termin zur Haltung der Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

№ 3.

In Folge Verfügung der Königlichen Rentekammer soll die herrschaftliche Korn-Windmühle zu Lügum alternative auf 3 oder 6 Jahre, vom 1sten October d. J. angerechnet, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und ist terminus zur Haltung dieser Licitation auf den 18ten Juni d. J., als am Sonnabend nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, anberahmt.

Die Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, im Hause der Madame Hoyer hieselbst einfinden, die Bedingungen, welche vorher auf der Königlichen Amtstube eingesehen werden können, anhören und gewärtigen, daß dem Höchstbietenden der Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Rentekammer, ertheilt werde.

Tonder Amthaus, den 10ten Mai 1842.

v. Krogh.

In fidem: Fischer.

Steckbriefe.

№ 1.

Da der hierunter signalisirte Arbeitsmann Jochim Christian Fröhling aus dem Gute Schönweide sich der Entwendung von Eisenzeug von einem Pfluge hieselbst dringend verdächtig gemacht und seine Anhaltung durch die Entfernung aus hiesiger Gegend vereitelt hat, so werden alle Behörden zur Hülfe Rechtens und unter dem Erbieten zu allen Gegendiensten ganz ergebenst ersucht, auf gedachten Fröhling achten, ihn im Betretungsfalle zur Haft bringen und von der geschehenen Inhaftirung Nachricht anhero gelangen lassen zu wollen, damit er unter Kostenerstattung abgeholt werden könne.

Lütjenburg, den 10ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Wyneken.

Signalement.

J. Chr. Fröhling ist 36 Jahre alt, von großer, schlanker Statur, 6 Fuß ½ Zoll in Strümpfen, hat braune Haare und Augenbrannen, eine niedrige Stirne, eine grade, dünne und etwas aufstehende Nase, einen kleinen Mund, kleine gesunde Zähne, — in der Unterkiefer fehlt auf jeder Seite ein Backenzahn — ein ovales Kinn, kleine Ohren, einen dunkelblonden, dünnen, unter dem Halse zusammengehenden Bart, einen kurzen Hals, einen schmalen Rücken, verhältnißmäßige Arme und Beine, kleine Füße und folgende besondere Kennzeichen: auf der Stirne eine Warze und auf der rechten Hand blau eingeätzt I. F. L.

Er war mit einem blauen Kittel oder Oberrock und einer Schirmmütze bekleidet.

№ 2.

Der wegen Theilnahme an einem qualificirten Diebstahle auf Futterkamp in Untersuchung gerathene Arbeitsmann Hans Hinrich Buck aus Malente ist in der letztverflossenen Nacht aus seinem Gefängnisse entwichen. An alle verehrliche Behörden richte aus dieser Veranlassung ich die dienstliche und ganz ergebene Bitte, auf den genannten sehr gefährlichen Verbrecher, dessen Signalement unten beigefügt ist, sorgfältig vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren lassen und hievon gefällige Anzeige anhero machen zu wollen, damit die Abholung des Arrestaten unter Kostenerstattung veranlaßt werden kann.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Futterkamp, den 15ten Mai 1842.

Lorentzen.

Signalement des Hans Hinrich Buck.

Alter: 29½ Jahr; Statur: mittler; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Bart: desgleichen, etwas in's Röthliche fallend; Stirn: gewölbt; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: groß, unten etwas roth; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund, oben links und unter rechts fehlen 2 Backenzähne; Gaumen: gesund; Backen: eingefallen; Ohren: abstehend; Kinn: rund; Hals, Schultern, Rücken, Arme, Hände, Finger, Lenden, Knie, Beine, Füße: proportionirt; Sprache: plattdeutsch im Dialect hiesiger Gegend; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: eine lange Narbe auf der Oberfläche der linken Hand; eine kleine Narbe auf dem Zeigefinger der linken Hand; Blatternarben, besonders zu beiden Seiten der Nase; ein kleines warzenartiges Gewächs oben vor der Stirn; kaut stark Taback. Bei seiner Entweichung war Inculpat bekleidet mit einer alten blauen leinenen Hose, einer Weste von grünem eigengemachten Zeuge, einem schwarzen Kittel mit blanken Knöpfen, alten rindlederuen Schuhen, einem weißen leinenen Hemde, grau leinener Unterjacke und einer Mütze von schwarzem Tuch.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die Bitte von der Ehefrau Dorothea Friederike Driller, gebornen Heitmann, cum cur. hieselbst wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, um Ehescheidung wegen böslicher Verlassung; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen Ministerio dieser Stadt der eben gedachte F. H. Driller hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem am Montage nach dem 15ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 5te September d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, anzuhören und zu vernehmen, was sodann Supplicantin wegen zu trennender Ehe antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf ferneren Antrag dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten April 1842.

In fidem: *Haack*, vice Syndici.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 21sten Stücks № 2.

Der hiesige Bürger und Schuhmacher Wenzel Jahn, welcher vor ungefähr vier Jahren von hier sich entfernt hat, wird hiedurch vom Königl. Consistorio hieselbst peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstage den 6ten September 1842, Vormittags 11 Uhr, vor dem gedachten, in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zur Verhandlung in Ansehung der von seiner Ehefrau Margaretha Maria Henriette, geb. Meyer, cum cur, wider ihn hieselbst erhobenen Klage wegen böslicher Verlassung ꝛc. persönlich zu erscheinen, mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner bemeldeten Ehefrau quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorio, den 3ten Mai 1842.

Gr. *v. Blücher-Altona.* *Paulsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger und Buchbinder Christian Wilhelm Brand sich insolvent erklärt hat, daher über dessen Haabe und Güter, vorbehältlich der Einreden der Creditoren, der Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die sämmtlichen Haabe und

Güter des hiesigen Bürgers und Buchbinders Christian Wilhelm Brand und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 67 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegenen Wohnhauses cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des vor Kurzem hieselbst mit Tode abgegangenen Bedienten Hans Carsten Willing aus Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Gastwirth Claus Hansen Dodt neulich mit Tode abgegangen ist, haben seine sämmtlich mündigen Kinder und Erben zwar seinen Nachlaß unbedingt angetreten, jedoch zum Zweck künftiger Sicherstellung vor etwanigen unbekannten Ansprüchen aus früheren Rechnungsverhältnissen ihres Erblassers um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Hansen Dodt und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 19 im St. Marien-Kirchspiele hieselbst belegene Wohnhaus cum pert., nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, die etwa in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 25sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach erfolgter Auctorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft protocollirten, angeblich verloren gegangenen, bisher nicht delirten Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 2ten Januar 1822 von dem Krüger und Bohlsmann Henning Carstensen in Clipleff an den weil. Gastwirth H. B. Möller in Bommerlund ausgestellten, unterm 7ten März desselben Jahres sub fol. 137 protocollirten, auf 500 ℛ Cour. oder 800 Rthlr. S. M. und 5 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
2) aus einer unterm 3ten Decbr. 1825 von dem Insten Hans Chr. Johannsen in Wilsbeck an den Bohlsmann Jes Jessen daselbst ausgestellten, unterm 15ten seld. M. sub fol. 277 protocollirten, auf 50 ℛ Cour. oder 26⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
3) aus einer unterm 10ten Decbr. 1803 von dem Insten Hans Petersen in Wilsbeck an den weil. Bohlsmann Asmus Asmussen daselbst ausgestellten, unterm 22sten März 1805 sub fol. 84 protocollirten, ursprünglich auf 300 ℛ Cour. oder 480 Rthlr. S. M., jetzt nur auf 266 ℛ 32 ß Cour. oder 426⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
4) aus einer unterm 5ten Octbr. 1820 von dem damaligen Bohlsmann Johann Hansen in Lundtoft an den Bohlsmann Jes Jürgensen in Wilsbeck ausgestellten, verschreibungsmäßig an den Bohlsmann Jes Jessen in Wilsbeck auszubezahlenden, unterm 2ten Decbr. 1820 auf dem folio des ursprünglichen Debitors protocollirten, mittelst Contracts vom 21sten Octbr. 1822 von dem Besitznachfolger des gedachten Debitors, dem vormaligen Bohlsmann, jetzigen Abnahmemann Christian Jacobsen in Lundtoft, und mittelst Contracts vom 1sten October 1839 von dem Besitznachfolger des Christian Jacobsen dem Bohls-

mann Jürgen Danielsen in Lundtoft als eigne Schuld übernommenen auf 650 ℛ Cour. oder 346⅔ Rdth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, jedoch was die unter № 3 aufgeführte Obligation betrifft, mit Ausnahme der Erben des weil. Asmus Asmussen in Wilsbeck, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente im unterzeichneten Justitiariate anzugeben, und resp. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß resp. auf ferneren Antrag der Proclamsextrahenten die vorgedachten Obligationen für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Apenrade, im Justitiariate der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft, den 23sten Mai 1842.

Schow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Herr Martini zu Tornumgaard seinen gesammten Immobiliar-Besitz, bestehend:

1) in der Haupt- und Stammparcele des vormaligen Domanialguts Tornumgaard, Kirchspiels Lintrup,
2) in der Peter Burkalschen, früher Jacob Hansenschen, halben Parcele auf Tornumgaardfeld, an Quantität 15 Tonnen 5 und 5½ Sechszehntel Scheffel, bonitirt zu 9 Tonnen $4\frac{8}{16}$ Scheffel,

verkauft, und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche um Erlassung eines Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, sub poena præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariate der Frös- und Calslund-Harden zu Catharinenlund, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der ihre Ansprüche begründenden Documente, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung, anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 12ten Mai 1842.

Bruhn.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch, den nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Hans Hinrich Höppner, weil. in Heide, so wie dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe, Elisabeh Katharina, geb. Klasen, weil. ebendaselbst, daß ihr auf Anhalten des Herrn Kirchspielvogts Dührsen in Heide, als Ortsbeamten, welchem zur Regulirung des Nachlasses der beregten Eheleute das Credit- und erforderlichenfalls das Armenrecht von mir bewilligt worden, alle euch an deren Verlassenschaft etwa zuständigen Forderungen und Ansprüche, und zwar als Auswärtige nach vorgängiger behufigen Procuratur-Bestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anmeldet und verzeichnen lasset.

Heide, den 10ten Mai 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen, Kirchspielschreiber.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Kaufmanns Johann Henning Hermann Sievers in Marne:

Da der Kaufmann Johann Henning Hermann Sievers in Marne gestorben und unmündige Erben zu dem Nachlasse concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung dieses Nachlasses eintreten muß: so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, so wie etwanigen Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 18ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Erben der zu Altenholz verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Fehmerling, geb. Ahrens, sub beneficio legis et inventarii angetretenen geringfügigen Nachlaß der Verstorbenen müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, rechtsbehörig hieselbst angegeben werden.

Cronshagen im Justitiariate des adel. Guts Knoop, den 26sten Mai 1824.

C. Rahtlev.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenzerklärung des Schusters und Großbödeners August Hinrich Rüting in Grömitz

ist über dessen Habe, unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger, concursus creditorum erkannt und werden Alle, die an die Concursmasse glauben Ansprüche zu haben, hiemittelst von Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, auf der Eismarer Amtstube sich gehörig zu melden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß terminus zum Verkauf der zu der Masse gehörenden Großbödnerstelle cum pert. in Grömitz auf Donnerstag den 25sten August d. J. angesetzt worden ist und wollen die Kaufliebhaber an diesem Tage Vormittags 11 Uhr auf dem Amthause zu Eismar sich einfinden, die Verkaufsbedingungen aber vorher auf der Eismarer Amtstube einsehen.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 11ten Mai 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Andreas Cabelström, ein Sohn des weiland Einwohners Andreas Cabelström und der Anna Elisabeth Cabelström, geb. Scharbeuz, zu Grömitz, ist seit einer Reihe von Jahren von hier unbekannt abwesend und hat den 22sten Novbr. 1841 sein siebenzigstes Jahr zurückgelegt; demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Eismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er für todt wird erklärt werden. Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Verschollenen, nicht minder die Creditoren desselben, so wie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und der Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist, unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Eismarer Amtstube zu beschaffen.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 14ten Mai 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Erbpächters Johann August Reimers, vormals zu Wiemerscamp, gegenwärtig bei Barmstedt, werden Alle und Jede, welche an die von ihm an Jochim Hinrich Lehmkuhl verkaufte, zu Wiemerscamp belegene Erbpachtstelle c. p. unprotocollirte, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben hiedurch gerichtlich aufgefordert, binnen 12 Wochen sich hieselbst anzugeben, die Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen und, wenn sie ausheimisch sind, gehörige Actenprocuratur unter Wulksfelder Gerichtsbarkeit zu bestellen.

Decretum Ahrensburg im Justitiariat des adel. Guts Wulksfelde, den 25sten Mai 1842.

(L. S.) *Huss.*

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann über die Haabe und Güter des Eingesessenen Peter Christian Lass auf Maasholm, adel. Guts Oehe, Besitzers eines Hauses mit Nebengebäuden und einigen Ländereien daselbst, der Concurs für Recht erkannt worden; so werden (mit alleiniger gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Cedenten und namentlich an dessen zu Maasholm belegenen Grundstücke Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen im hiesigen Justitiariat gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 21sten Mai 1842.

Jessen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern stehen folgende Pöste undelirt, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst schon erledigt sind:

1) auf dem folio des weil. Hufschmidts Friedrich Wiggardt, früher Christian Hinrichsen, Grobschmidt,
   ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1815 für die Summe 200 Rbthlr. an Detlef Dau in Flensburg nach Kaufcontract vom 6ten Juli 1815;
2) auf dem folio des Peter Christian Christensen, früher Jacob Schlodt, Bürger und Fuhrmann,
   a) ein Protocollat vom 1sten Juli 1831 für eine an H. W. Lüders hieselbst ausgestellte Schadlosverschreibung vom 30sten Juni 1831 wegen einer bei der Tonderschen Spar- und Leihkasse übernommenen Bürgschaft für die Summe 160 Rbthlr.,
   b) ein Protocoll vom 16ten August 1832 für die Summe von 96 Rbth. an H. W. Lüders in Tondern nach Obligation vom 16ten August 1832;
3) auf dem folio des Peter Plöhn, früher Sören Jepsen Blanck, Hans Michelsen, Daniel Petersen, und endlich Andreas Michelsen,
   a) ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1817 für die Kaufsumme von 480 Rbthlr. an die verwit-

wete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 17ten März 1817,

b) ein do. vom 16ten Juni 1819 für die Summe von 36 Rbthlr. 25 Bß. an den Kaufmann Peter Junker hieselbst auf Obligation vom 15ten Juni 1819,

c) ein do. vom 25sten Mai 1820 für die Summe von 53 Rbthlr. 32 Bß. an den Kaufmann Sören Ingw. Juncker nach Obligation vom 25sten Mai 1820,

d) ein do. vom 18ten März 1825 für die Kaufsumme von 346 Rbth. 64 Bß. an die verwittwete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 15ten Jan. 1825,

e) ein do. vom 14ten Mai 1828 für die Summe von 60 Rbth. 32 Bß. an Hans Michelsen, und

f) vom selbigen dato für die Summe von 53 Rbth. 32 Bß. an Thomas Todsens Fr. Wittwe, Helena Todsen, in Tondern nach Kaufbrief vom 31sten Januar 1828;

4) auf dem folio des weil. Kammerraths und Amtsverwalters, ehemaligen Hausvogts Friedrich Wilhelm Emil Clausen hieselbst,

ein Protocollat vom 10ten Octbr. 1800 für die Summe von 200 ℔ Cour. an die Tondersche Stadtkirche nach Obligation vom 4ten Jan. 1753.

Von Beikommenden ist, da die Documente abhanden gekommen und nicht beizubringen sind, auf die Mortificirung dieser Pöste angetragen, und vom Königlichen Schleswigschen Obergerichte zur Erlassung eines desfallsigen Mortificationsproclams unterm 12ten d. M. Auctorisation ertheilt worden.

Demnach werden von Gerichtswegen hiemit Alle und Jede, welche an vorgedachte Documente und aus denselben irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariat beim Professions-Protocolle ordnungsmäßig anzugeben, die Originaldocumente oder etwanige sonstige Beweisthümer dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften einzulegen, mit der hinzugefügten Androhung der Ausschließung für den Fall nicht geschehener Angabe, der Mortificirung der protocollirten Documente und der Tilgung der Protocollata im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll.

Tondern, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Sibbers.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Zur Eröffnung und Publication der von dem zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz hinterlassenen letzten Willensverordnung ist terminus auf Montag den 4ten Juli dieses Jahres anberahmt. Die Intestaterben des Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf der Gerichtsstube zu Drage zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adelichen Guts Drage, den 17ten Mai 1842.

Jürgens.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 12ten Mai 1842, werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Helsing c. cur. und Andreas Christian Thomas in Itzehoe, jetzt des Letzteren Besitznachfolger Peter Peters daselbst, d. d. 30sten Juli 1823, von 500 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 266⅔ Rbth. S. M., zu 4 pCt., auf ½jährige Kündigung, protocollirt auf Debitors Haus c. pert., nächst der Bankhaft, Abgaben und 300 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 1600 Rbth. S. M., Bd. 2, fol. 42;

2) aus einem Kaufcontract zwischen Jürgen Reimers, Verkäufer und Joh. Hinrich Ahrens, Käufer, in Quarmstedt, d. d. den 2ten Juni 1827, betreffend die darin an des Verkäufers Kinder erster und zweiter Ehe verschriebenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Bd. 9, fol. 37 auf Käufers Hufe nächst d. O. P., Reallasten und 2200 ℔ S. H. gr. Cour. oder 1173⅓ Rbt. S. M., protocollirten 300 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 160 Rbth. S. M.;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche

Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfandprotocolle des Klosters Itzehoe werden delirt werden.

Itzehoe den 18ten Mai 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom $^{9}/_{12}$ d. M. werden Alle und Jede, welche an nachbenannte geringfügige Concursmassen, als:

1) des Schusters Hinrich Friedrich Schlottfeld in Kirch-Barkau,
2) des Schustermeisters Friedrich Christian Wilhelmsen in Preetz,
3) des verstorbenen Schustermeisters und Nachtwächters Johann Gabriel Löptien in Preetz,
4) des verstorbenen Armenvogts Christian Friedrich Rostock in Preetz,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Aus dem Nachlasse der hieselbst am 5ten Juli v. J. verstorbenen Amalia Christina Dorothea Stadtler ist in Gemäßheit des von derselben hinterlassenen Testaments den Kindern und Erben eines verschollenen Vaterbruders der Erblasserin, Namens Marx Stadtler, geboren zu Itzehoe den 3ten Febr. 1723, ein Erbtheil von 164 ℛ 44 ß Cour. zugefallen, der bis weiter gerichtlich deponirt worden ist.

Die etwanigen unbekannten Kinder oder sonstigen Erben dieses verschollenen Marx Stadtler aus Itzehoe werden daher nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1798 hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen; und haben widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit dem obgedachten Erbtheil in Gemäßheit der angezogenen Verordnung den Rechten gemäß verfahren werde.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Parzelist Jürgen Friedrich Lange im Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Parzelenstelle cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, zum Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, belegene Parzelenstelle c. pert. des Jürgen Friedrich Lange dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 10ten Mai 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann sein in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegenes Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten unter der Bedingung eines durch ein Realproclam zu liefernden reinen Folii im Schuld- und Pfandprotocolle bis auf das vom Käufer mit übernommene Protocollat verkauft, und sowohl in dieser Beziehung, als auch um eine Uebersicht seiner Schuldverhältnisse zu erlangen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte und unter der Bemerkung, daß dies Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, Alle und Jede (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte, in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegene Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit,

bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Zugleich werden in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 12ten Mai d. J. Alle und Jede, welche an eine von dem Proclams-Extrahenten unterm 14ten December 1819 an den verstorbenen Stadtcassirer Hans Friedrich Johannsen in Ploen über die Summe von 66 ℛ℔ 32 ß Cour. oder 106 Rthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellte, auf dem Folio der erwähnten Grundstücke protocollirte, aber verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, selbige binnen der obgedachten Frist von 12 Wochen, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter der Androhung, daß im Falle nicht erfolgender Angaben die fragliche Obligation für mortificirt erkläret und ex officio deliret werden solle.

Gegeben Ploen in Curia, den 19ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), welche an den von Johann Hinrich Benthien zu Dunkelstorf besessenen, daselbst belegenen, nunmehr von ihm verkauften Eigenkathen sammt Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung gesetzlicher Vorschriften und bei Vermeidung der Ausschließung, vor hiesigem Gerichte zu melden.

Stockelstorf im Dunkelstorfer Gericht, den 19ten Mai 1842.

Dose.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des vor mehreren Jahren verstorbenen Christian Elsner in Gudendorf und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Margaretha, geb. Martens, späterhin verheiratheten Wessel, müssen ihre an die genannten Verstorbenen habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Timm Wessel in Gudendorf müssen ihre an denselben habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hofbesitzers Claus Peter Schoof im Brunsbüttlerkoege müssen ihre an denselben habenden Gerechtsame, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Wer an die dem Herrn Landsassen J. Sthamer auf Krumbeck eigenthümlich zuständigen, zum adelichen Gute Schulenburg und dem Lübschen Stiftsdorfe Pölitz gehörigen Grundstücke aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeint, hat diese, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst anzumelden.

Oldesloe im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg ꝛc., den 7ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Colditz.*

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 10.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Wittwers und Schiffers Peter Wehrmann in Vormstegen, namentlich an das dazu gehörige Everfahrzeug, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit citirt und aufgefordert, damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letz-

ten Bekanntmachnng dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs und Erbtheilungsgericht, den 14ten Mai 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den zufolge obergerichtlichen Auftrags commiss. noie zu regulirenden Nachlaß des Zollcontroleurs C. A. Schleth, weil. hieselbst, sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsbehörig anzugeben.

Burg, den 4ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den der gerichtlichen und eventuellen concursmäßigen Behandlung unterzogenen Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Paul Wohler zu Niendorf, namentlich an das zu demselben gehörige, daselbst belegene Wohnhaus nebst dem Lande von 4 Drömt 5 Schippsaat und übrigen Pertinenzien, sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der hiesigen Königlichen Landschreiberei gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 18ten Mai 1842.

v. Moltke.

Pro vera copia: Matthiessen.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 7.

Alle diejenigen, welche an die vom Erbpächter Marx Hinrich Otto in Bollhuserteich, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene vormals Jürgen Friedrich'sche Erbpachtsstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 19ten Mai 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 13.

Wer an die Verlassenschaft des Handlungs-Commis Johann Schaack und des Polizei-Assistenten Sivers Ansprüche oder Forderungen hat, wird aufgefordert, sich damit spätestens den 12ten September dieses Jahres bei dem Altonaer Obergericht gehörig zu melden.

Altona im Obergerichte, den 12ten Mai 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Landsasse Johannes Heinrich Schwerdtfeger zu Bürau hat hieselbst angezeigt, daß er das im Oldenburger adelichen Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau an den Landsassen Wulf Christoph Schwerdtfeger auf Wensien mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu überliefern und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Dieser Bitte ist stattgegeben worden und es werden daher (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an das im Oldenburger adel. Güterdistricte belegene adel. Gut Bürau dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 25sten April 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens,

v. Gusmann.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Landsasse Jürgen Sthamer auf Krumbeck, per mand. den Advocaten Schmidt v. Leda in Oldesloe, hieselbst angezeigt hat, daß er sein genanntes, im Itzehoer adelichen Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. verkauft und dem Käufer, mit Ausnahme der protocollata, ein reines folium zu liefern versprochen habe, und derselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an genanntes, im Itzehoer Güterdistrict belegenes adeliches Gut Krumbeck cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme

der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Eckard.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem das Dienstmädchen Maren Kröger, dem Vernehmen nach aus Frederiksberg bei Kopenhagen gebürtig, ohne bekannte Erben hieselbst verstorben und deren Verlassenschaft daher gerichtlich regulirt worden, werden hiedurch von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diesen geringfügigen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich, bei Verlust ihrer Gerechtsame, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Acten-Procuratur, hieselbst im Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, resp. c. cur., in Luschendorf, Amts Ahrensboeck, ihre daselbst belegene Achtelhufenstelle nebst dabei befindlichen Luschendorfer Erbpachtsländereien c. pert. verkauft, und, um ihrem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten haben, so werden, in Gewährung dieser Bitte, Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, zu Luschendorf, Amts Ahrensboeck, belegenen Immobilien c. pert. der Eheleute Hinrich Friedrich Hardt und Anna Margaretha Friederica Hardt, geb. Möller, daselbst, dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der dieselben begründenden Original-Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften davon im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 30sten April 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unlängst zu Reinbeck verstorbenen Brinkkäthners und Rademachers Johann Jacob Soltau, den Nachlaß des Defuncti nur unter der Wohlthat des Gesetzes und der Inventarien-Errichtung angetreten, und um die Abgebung eines Proclams zur Ermittelung und Constatirung des Massebestandes nachgesucht und diesem Ansuchen stattgegeben worden, als werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an den vorgenannten verstorbenen Brinkkäthner und Rademacher Johann Jacob Soltau oder an dessen zu Reinbeck belegenen Brinkkäthnerstelle cum pert. (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen etwaniger rückständiger Zinsen zu melden haben) Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein- für allemal, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, auf der hiesigen Königlichen Amtstube zu beschaffen und von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professionsprotocolle zurückzulassen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von der Frau Oberstlieutenantin v. Gössel, geb. v. Forstner, derzeit in Kiel, verkaufte, in klösterlicher Jurisdiction zu Itzehoe belegene Haus cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocolle in Itzehoe rechtsbehörig angeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 4ten Mai 1842. *D. v. Bülow.*

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 4.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Weinhändlers Barthold Heinrich Waller den nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu können, die Wittwe und Erben erklärt haben, rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, oder demselben schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig zu melden, und, insofern sie Auswärtige sind, wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Signatum Glückstadt, den 9ten Mai 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 5.

Alle, welche an ein von Otto Hinrich Anders in Scharnhagen, adelichen Guts Eckhoff, an den Landsassen C. A. Rodde auf Alt-Bülk verkauftes, bei dem Dorfe Freidorf belegenes Stück Wiesenland, groß 3 Tonnen 185 Quadrat-Ruthen, dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Nachtheile, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei der unterzeichneten Gerichtshalterschaft des adel. Guts Eckhoff zu melden.

Kiel in der Gerichtshalterschaft des adelichen Guts Eckhoff, den 20sten April 1842.

Karstens.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 20sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche aus nachstehenden Protocollaten, als:

1) einer Disposition zwischen dem Vollhufner Hinrich Hesse und dessen Ehefrau Anna Margaretha, gebornen von Kampen, zu Badendorff, protocollirt den 13ten Januar 1791;
2) einer Pfandverschreibung vom 23sten April 1798 zu 4 pCt. Zinsen an Andreas Boeckmann zu Eckhorst auf 400 ℛ℘ v. Cour., protocollirt den 23sten April 1798;
3) einer Pfandverschreibung vom 1sten Mai 1801 zu 4½ pCt. Zinsen an die Vormünder der Rickerschen Kinder, protocollirt am 5ten Mai 1801 und an Hans Friedrich Johannsen übertragen, laut Cessionsacte vom 14ten Febr. 1807, auf 333 ℛ℘ 16 ß Cour.;
4) einer Obligation vom 2ten Mai 1803 zu 4¼ pCt. 16 ß v. Cour., protocollirt am selbigen Tage; Zinsen an Henning Buthmann auf 2333 ℛ℘,
5) einer Obligation vom 13ten Februar 1805 zu 6 pCt. Zinsen an Herrn Lungreen in Lübeck auf 250 ℛ℘ Cour., protocollirt eodem;
6) einem Kaufcontract vom 28sten April 1806, wornach Henning Buthmann diese Hufe in öffentlicher Licitation wieder an sich gekauft und verpflichtet ist, von dem Kaufgelde der 8000 ℛ℘, Maitag 1805 2000 ℛ℘ v. Cour. und Umschlag 1806 den Rest, 6000 ℛ℘, zu bezahlen, protocollirt den 28sten April 1806;
7) einem hypothecarischen Wechsel zu 6 pCt. Zinsen vom 5ten Febr. bis Johannis 1807 an Johann Friedrich Johannsen auf 300 ℛ℘ v. Cour., protocollirt den 16ten Febr. 1807;
8) einer Obligation vom 14ten Novbr. 1807 zu 5¼ pCt. Zinsen an Andreas Böckmann in Eckhorst, protocollirt den 14ten Novbr. 1807, auf 1200 ℛ℘ Cour.;
9) einem Häuercontract zwischen H. Buthmann und F. Leibel, abgeschlossen auf 10 Jahre, protocollirt am 9ten April 1810,

dingliche Ansprüche an die früher der Ehefrau Margaretha Maria Diercksen, geb. Böttger, zuständig gewesene, jetzt an Jochim Matthias Reimers verkaufte Vollhufe in Badendorff;

nicht minder Alle und Jede, welche aus nachfolgenden Protocollaten, als:

1) einer Bürgschaftsacte d. d. Reinfeld den 30sten Octbr. 1787, wornach Johann Hinr. Kaben für den Setzbewohner Joh. Joch. Ewers unter Verpfändung der Haabe und Güter die Bürgschaft übernommen hat;
2) einem Curatorbriefe vom 7ten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Wittwe Anna Catharina Dencker, geb. Schwardt, zu Ratzbeck, unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 30sten Mai 1792;
3) einem Curatorbriefe vom 1sten Juni 1792 in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Wittwe Marie Magdalene Ruhsen unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. am 30sten Mai 1792;
4) einem Curatorio vom 31sten Mai 1792, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für Trien Liesbeth Blöhse zu Ratzbeck unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, prot. den 21sten Juni 1792;
5) einem Tutorio vom 18ten Juni 1794, in Folge einer für des ½ Hufners Jochim Koch zu Reinfeld unmündige Kinder unter Verpfändung

sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Vormundschaft, protocollirt am 15ten August 1794;

6) einem Curatorio vom 30sten Decbr. 1793, in Folge einer von Johann Hinr. Kaben für die Ehefrau Christine Margarethe David, geb. David, zum Hauberg, unter Verpfändung sämmtlicher Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt am 15ten August 1794;

7) einem Curatorio vom 29sten Novbr. 1788, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für die Dienstmagd Catharina Dorothea Langmaack auf dem Bolande unter Verpfändung seiner Haabe und Güter übernommenen Curatel, protocollirt den 25sten Sept. 1794;

8) einem Tutorio vom 31sten Decbr. 1796, in Folge einer von Johann Hinrich Kaben für des Einliegers Hinrich Soltau Kinder erster Ehe übernommenen Vormundschaft, protocollirt am 4ten Januar 1797,

dingliche Ansprüche an die Parcelenstelle des Parcelisten Claasen zu Hohenkamp machen zu können vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Reinfelder Amtstube zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Pöste werden getilgt und das eine verloren gegangnee Document werde mortificirt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 26sten April 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger und Amtsschlachtermeister Jürgen Christian Heinrich Schmidt an den hiesigen Bürger und Gastwirth Claus Ott verkaufte, sub № 20 im 1sten Quartier dieser Stadt am Gallberge belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 14ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die von dem Käthner Johann Christopher Thoms in Bohnert verkauften, aus den Schlägen Kehl und Dotmarr herstammenden 4 Heitscheffel Ackerlandes dingliche Ansprüche haben, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen im unterzeichneten Justitiariate angeben.

Schleswig im Justitiariat des adel. Guts Eschelsmark, den 10ten Mai 1842.

Brockenhuus.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. Schiffscapitains Andreas Andresen, Namens Metta Maria Andresen, geb. Köhler, auf Duborg bei Flensburg nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, ihre desfallsigen Angaben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig beschaffen und wegen Zurücklassung beglaubigter Abschriften von Documenten, nebst etwaniger Procuraturbestellung, das Ordnungsmäßige beobachten.

Flensburg, in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 12ten Mai 1842.

Scholtz.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an die von dem Eigenthümer Levin Diedrich Backe verkaufte, zu Mellingstedt, Guts Tangstedt, belegene Landstelle cum pert., genannt Pfefferkrug, nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, müssen, bei Vermeidung ewigen Stillschweigen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, solche Ansprüche hieselbst anmelden und das Ordnungsmäßige wegen Documenten-Producirung und Procuratur-Bestellung wahrnehmen.

Altona im Justitiariat des Großherzoglich Oldenburgischen Guts Tangstedt, den 17ten Mai 1842.

Reiche.

Beilage zum 24. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. Juni 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 3ten Juni d. J. haben Se. Maj. der König den adjungirten Amtmann, Kammerjunker Adolph von Warnstedt zu Traventhal, zum Assessor in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei allerhöchst zu ernennen geruht.

Unter demselben Datum ist dem Candidaten der Rechte Carl Heinrich Vollrath Hennings aus Schleswig eine Bestallung als Untergerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg allerhöchst ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Beim Holsteinischen Deichinspectorat ist ein Conducteur interimistisch anzustellen, der an jährlicher Gage 480 Rbthlr., bei Geschäftsreisen freie Beförderung und bei Deicharbeiten, welche seine Anwesenheit auf mehrere Tage erfordern, so wie bei Localbesichtigungen und Verrichtungen, die in Sachen einzelner Communen vorzunehmen sind, an Diäten 1½ ℛ Cour. oder 2 Rbthlr. 38⅞ Bß. S. M. täglich zu genießen hat.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen über ihre Befähigung zu derselben, namentlich auch über die bisherigen etwanigen Leistungen im Wasserbaufach, binnen sechs Wochen a dato hieselbst einreichen.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 6ten Juni 1842.

Spies. *Kraus.* *Thielsen.*

Harbou.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der sehr bejahrte Käthner Asmus Matzen in Ackebye für unmündig erklärt und daß ihm in der Person des Hufners Hans Greve in Ackebye und des Käthners Johann Jürgen Flüh daselbst Curatoren zugeordnet worden sind. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen zu dem Käthner Asmus Matzen stehen, oder künftig in solche mit ihm treten möchten, angewiesen werden, sich deshalb an seine Curatoren zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit dem Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Mai 1842.

In Abwesenheit des Herrn Amtmanns:
Hennings.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Anzeige und Proclam.

Demnach das Vermögen des Johann Peter Siemen, Sohnes der vormaligen Hofbesitzers gleiches Namens zu Heiligenstedten, auf Antrag der nächsten Angehörigen desselben wegen dessen verschwenderischer Lebensweise unter Curatel gestellt und diese Verwaltung dem Kaufmann Peter Schnell hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß inskünftige in Absicht auf das Vermögen des Johann Peter Siemen nur die mit dem bestellten Curator abgeschlossenen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben. — Zugleich werden hiedurch Alle und Jede, welche an gedachten Johann Peter Siemen seit der Zeit seiner selbstständigen Vermögens-Verwaltung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 28sten Mai 1842.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Andreas Hansmann gehörigen, zu Groß-Nordende belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem am Sandwege belegenen Wohngebäude mit zwei Zimmern, Küche, mehreren Kammern und Raum für Grütz-

Roßmühle, in welchem bisher Krugwirthschaft getrieben, einer Scheune und den dazu gehörigen Gründen, circa 2 Tonnen Landes betragend, ist vom Gerichte ein Termin auf den 15ten Juli d. J., als den Freitag nach dem 7ten Trinitatis-Sonntage, anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 2ten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Steckbrief.

Der von dem Amte Trittau unterm 21sten Mai v. J. wegen Diebstahls und Betrugs zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe abgelieferte, unten signalisirte Christian Wilhelm Olsen aus Kopenhagen, hat in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Juni Gelegenheit gefunden, aus dem Schlaflocal des Zuchthauses zweiter Abtheilung durch das Dach zu entspringen. Seine mitgenommenen Kleidungsstücke bestanden aus einer braunen leinenen Jacke, einer grauen leinenen Hose, einem leinenen Hemde, einem Paar grauen wollenen Strümpfen, einem blau und weiß quarirten baumwollenen Halstuch und einer grauen Mütze, und ist die № 129 in der Jacke, Weste und Hose mit greisem Zwirn eingenäht, und in dem Halstuch, Strümpfe und Hemd mit rother Farbe eingedruckt.

Da nun an der Wiedereinbringung dieses Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten und Polizeibehörden hiedurch geziemend ersucht, auf diesen Olsen genau vigiliren und ihn im Betretungsfall arretiren zu lassen, worauf wir nach erhaltener Anzeige die Abholung desselben gegen Erstattung aller Kosten sogleich verfügen werden. Uebrigens wird demjenigen, der den Entsprungenen wieder zur gefänglichen Haft bringt, eine Belohnung von 16 Rbthlr. oder 10 ℛ Cour. hiemittelst zugesichert.

Königl. Oberinspection der Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten zu Glückstadt, den 8ten Juni 1842.

Nickels. v. Lobedanz. Lindenhan.

Läck.

Signalement des Christian Wilhelm Olsen.

Geburtsort: Kopenhagen; Alter: 24 Jahr; Gewerbe: Sattlergeselle; Statur: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirne: frei; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: mittelmäßig; Mund: klein; Bart: blond; Zähne: alle und gesund; Gaumen: gesund; Backen: rund; Ohren: klein; Kinn: rund; Gesicht: gesund; Hals: lang; Schultern: breit; Rücken: gerade; Arme: lang; Hände: stark; Finger: lang; Lenden: gerade; Beine: gerade; Füße: groß; Sprache: dänisch und hochdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 21sten Stücks № 2.

Der hiesige Bürger und Schuhmacher Wenzel Jahn, welcher vor ungefähr vier Jahren von hier sich entfernt hat, wird hiedurch vom Königl. Consistorio hieselbst peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstage den 6ten September 1842, Vormittags 11 Uhr, vor dem gedachten, in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zur Verhandlung in Ansehung der von seiner Ehefrau Margaretha Maria Henriette, geb. Meyer, cum cur. wider ihn hieselbst erhobenen Klage wegen böslicher Verlassung ꝛc. persönlich zu erscheinen, mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner bemeldeten Ehefrau quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königlichen Consistorio, den 3ten Mai 1842.

Gr. *v. Blücher-Altona.* *Paulsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Stadtgefälle und Steuern und nach fruchtlos dieserhalb vollzogenen Wardirung über die Haabe und Güter des hiesigen Einwohners und Klotzenmachers Hans Claussen Schultz und dessen Ehefrau der Concurs der Gläubiger hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die sämmtlichen Haabe und Güter des hiesigen Einwohners und Klotzenmachers Hans Claussen Schultz und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 95 B im 4ten Quartier dieser Stadt bei der Domkirche belegenen Wohnhauses cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 4ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Forste Bekjendgjorelse.

Efterfom den siden lang Tid fraværende Lorenz Schmidt fra Slibsgaard, en Søn af Gaardmand Peter Lorenzen sammesteds, om hvis Liv og Ophold i en lang Række af Aar ingen Efterretninger have været at faae, den 15de Febr. d. A. har opnaaet sit 70de Aar, saa bliver paa Vedkommendes Begjæring benævnte Lorenz Schmidt opfordret hans ubekjendte Arvinger herved befalet, at melde sig i Hadersleb Herreds Actuariat inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, imodfat fald bemeldte Lorenz Schmidt vil vorde erklæret for død og hans Formue vil vorde indleveret til de vedkommende Arvinger, alt i Medfør af Forordnigen af 9de Novbr. 1798.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 3.

Forste Bekjendgjorelse.

Alle og Enhver, som maatte have nogensomhelst uprotocolleret Krav eller Fordring til den afd. Gaardmand Thomas Jespersen Berg i Nederbye-Aastrup eller til de af ham i Bestd havde Ejendomme, befales herved, at melde sig med samme inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, sub pœna præclusi et perpetui silentii, i Haderslef Herreds Actuariat at producere Originaldocumenterne, at indlevere Gjenpart af samme, og saafremt de ere Udenherredske, at beskikke en procurator ad acta.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, in den Schuld- und Pfandprotocollen des Ostertheils und resp. des Westertheils der Landschaft Eiderstedt annoch undelirt stehende Documente verloren gegangen und zwar:

I. folgende in beiden obgenannten Schuld- und Pfandprotocollen protocollirte Documente:

auf dem folio des Peter Brockdorff in Tetenbüll

1) eine von selbigem an den Rechenmeister Koberg in Tönning unterm 12ten November 1770 auf 400 ℛ Cour. ausgestellte, den 6ten Decbr. 1770 im Westertheil, den 2ten März 1771 im Ostertheil protocollirte Obligation:
2) eine von selbigem den 27sten Nov. 1774 an den Rathmann Wolfhagen in Tönning auf 1000 ℛ ausgestellte, den 20sten Decbr. 1774 im Ostertheil, den 21sten Decbr. 1786 im Westertheil protocollirte Obligation;
3) eine den 8ten Octbr. 1782 von ihm an denselben Creditor auf 399 ℛ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Westertheil, den 31sten ejusd. m. & ai. im Ostertheil protocollirte Obligation;
4) eine von demselben nebst Claus und Jacob Brockdorff in Tetenbüll unterm 10ten Novbr. 1782 an denselben Creditor auf 399 ℛ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Schuld- und Pfandprotocoll des Westertheils protocollirte, daselbst bis auf 342 ℛ getilgte Obligation, protocollirt im Ostertheil den 31sten Decbr. 1786;
5) eine zwischen demselben und Johann Theemann im Altneukoog, Kirchspiels Tetenbüll, über ein Wohnhaus c. pert., 6 Schaafsgräsung und 17 Demat Grasländereien den 20sten Mai 1799 errichteter Kaufbrief, ratione evictionis, protocollirt im Ostertheil den 20sten Mai 1799, im Westertheil den 31sten Juli 1799;

II. folgende im Schuld- und Pfandprotocoll des Ostertheils der Landschaft Eiderstedt protocollirte Documente:

A. auf dem folio des Peter Plähn in Oldenswort

1) ein den 21sten Novbr. 1792 zwischen ihm und Christian Holbeck daselbst über ein zu Osten des Fleckens stehendes Wohnhaus errichteter, den 25sten Novbr. 1792 protocollirter Kaufcontract, ratione evictionis;
2) ein mit Elisabeth Nielsen den 20sten Octbr. 1794 errichteter Erbvergleich, wornach selbige auf ihre Ansprüche aus einer eingeklagten Ehe- und Schwängerungssache Verzicht leistet, protocollirt den 2ten Decbr. 1794;
3) eine von Peter Plähn unterm 13ten Mai 1800 für die Wittwe des J. Jacobs und deren Bräutigam Nic. Dircks übernommene Bürgschaft gegen den unmündigen J. Jacobs wegen Auskehrung von 330 ℛ und Alimentation desselben, protocollirt den 19ten Mai 1800;

B. auf dem folio des Albert Lorenz in Oldenswort

1) ein den 12ten Juni 1796 mit dem Mitvormunde des Hans Jacobs errichteter Contract wegen Erziehung und Alimentation des Unmündigen, protocollirt den 3ten Septbr. 1796;
2) ein Tauschcontract mit Fedder Martens daselbst über 2 Demat am Offenbüttler Deich liegenden Spätinglandes, ratione evictionis, errichtet den 28sten Octbr. 1795, protocollirt den 1sten Novbr. 1797;

C. auf dem folio des Christian Lorenz in Oldenswort

1) ein mit seinem Vater Albert Lorenz den 10ten Jan. 1808 errichteter Kaufcontract, demzufolge ersterer sich wegen eines ihm überlassenen Wohnhauses daselbst nebst circa 19 Demat Ländereien

zur Alimentation seines Vaters und Uebernahme der Schulden ꝛc. verpflichtet, protocollirt den 7ten Febr. 1808;

2) ein auf dem folio desselben und seines Bruders Thomas Lorenz den 31sten März 1808 errichteter Kaufbrief über von letzterem verkaufte 7 Dt. 2 Saat 22 Ruthen bei Hochbrückfiel belegenes Land und einen Drittheil eines Wohnhauses wegen übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Vater Albert Lorenz und zu leistender Eviction, protocollirt den 1sten April 1808;

3) ein Häuercontract zwischen Christian Lorenz und dem Lehnsmann Harm Harding in Ulvesbüll über 6 Dt. 4 Saat in Oldenswort belegenen, auf 4 Jahre gehäuerten Ländereien vom 20sten Jan. 1815, protocollirt den 18ten Decbr. 1815;

D. auf dem folio des weil. Canzeleiraths Hinr. Lorenz Claussen in Rendsburg

1) ein zwischen diesem und der Rathsverwandtin Anna Jürgens als Verkäufer und Ahlbrand Jans in Cotzenbüll den 7ten Jan. 1771 errichteter Kaufbrief über einen an letzteren verkauften, dort belegenen Hof, groß 68 Dt. 1 S. 6 R. 7 Fuß, hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 10ten Jan. 1771, reprotocollirt den 20sten Jan. 1786;

2) ein zwischen demselben und Christian Roa in Tönning den 14ten Sept. 1787 errichteter, den 22sten selb. Mts. und Jahrs protocollirter Kaufbrief über 5 Dt. 4 S. 14 R. ½ Fuß verkauftes, in Eating belegenes Land, rat. evict.;

3) eine in O. T. R. in Kiel 1789 von selbigem an Hinrich Christian Valentiner zu Schaedbeck bei Preetz ausgestellte, in O. T. R. 1790 zahlbare Obligation von 2000 ℛ, protocollirt den 13ten Mai 1789;

4) ein unterm 10ten Decbr. 1790 protocollirtes Decret der Stallerschaft von selbigem dato, betreffend die Schließung seines folii für seine Ehefrau;

5) ein den 22sten Decbr. 1790 protocollirtes Decret der Stallerschaft vom 21sten Decbr. s. J., die Schließung desselben folii für den Obrist von Dilleben in Rendsburg betreffend;

6) ein zwischen der Concursmasse desselben und Peter Becker sen. in Cotzenbüll über einen daselbst belegenen Hof Landes von 61 Dt. 4 S. 19 R. 8½ Fuß den 14ten Octbr. 1792 errichteter Kaufcontract., rat. evictionis, prot. den 8ten Jan. 1793;

E. auf dem folio der Justizräthin Claussen zu Hohenwestedt

1) ein zwischen derselben und Johann Pauls in Eating den 3ten April 1793 errichteter, an selbigem Tage protocollirter Kaufbrief über 17 Dt. 1 S. 35 R. 2½ Fuß dort belegenen Landes, hinsichtlich der Eviction;

2) ein mit Claus Schmidt Jans in Eating den 3ten April 1793 errichteter, eodem protocollirter Kaufcontract über 7 Dt. 8 R. 14 Fuß dort belegenen Landes, rat. evictionis;

3) ein Kaufcontract vom 3ten April 1793 über 14 Dt. 2 S. 7 R. 8½ Fuß in Eating belegenen, an den Lehnsmann Ove Lorenzen daselbst verkaufte Ländereien hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 4ten April 1793;

F. auf dem folio der Wittwe des Jacob Kohrs in Witzwort

ein zwischen derselben und Martje Eggers und Michael Mertens daselbst den 13ten Octbr. 1763 protocollirter, den 3ten Mai 1785 reprotocollirter, über ein in Süderoldefeld belegenes Wohnhaus nebst 4 Dt. 4 S. 11 R. Land errichteter, bis auf 200 ℛ delirter Kaufbrief;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Rescripts des Königl. Obergerichts vom 25sten Jan. per decretum vom 2/5 Febr. d. J. bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein⸗ für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata in den Schuld⸗ und Pfandprotocollen werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 5ten Juni 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger Claus Carstens Albrecht im Jahre 1839 und dessen nachgelassene Wittwe Wiebcke, geb. Dethlefs, am 27sten v. M. verstorben, so werden, da eine unmündige Erbin vorhanden und der mündige Erbe und der Vormund der unmündigen Erbin erklärt haben, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, hiermittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die vorerwähnte Nachlaßmasse zu haben vermeinen, zu derselben in unabgemachter Rechnung und Gegenrechnung stehen, oder dahin gehörige Sachen und Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung, doppel⸗

ter Zahlung und Verlust des Pfand- und Compensationsrechts, hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate, unter Producirung der Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften von denselben und Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, gehörig anzugeben und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt den 8ten Juni 1842.

(L.S.C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Gläubigern des verstorbenen Einwohners Johann Jacob Wiese in Wöhrden, jedoch mit Ausnahme der protocollirten:

Wenn die Erben des verstorbenen Einwohners Johann Jacob Wiese in Wöhrden den Nachlaß desselben zur gerichtlichen Behandlung übergeben haben und ein proclama ad creditores erforderlich geworden ist, ich auch auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Lucht in Wöhrden, als officialis loci, die Extrahirung dieses Proclams bewilligt habe, als ergehet an euch der Befehl, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, gehörig anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch sub pœna præclusi zu achten.

Meldorf, den 14ten Februar 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von den bekannten Erben der zu Remmels mit Tode abgegangenen verwittweten Landmesserin Anna Abel Treede, geb. Struve, und ihres vorher verstorbenen Ehemannes, weiland Landmessers Hans Treede in Remmels, hieselbst angezeigt, wie sie zwar kein Bedenken getragen, den Nachlaß ihrer Erblasser unbedingt anzutreten, sie jedoch für gerathen hielten, sich durch Extrahirung eines Proclams gegen alle und jede Ansprüche an die Verlassenschaft, sei es aus Erbrechte oder aus irgend einem andern Grunde, sicher zu stellen, so werden hiemit Alle und Jede, welche entweder aus Erbrecht oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen jeglicher Art an den Nachlaß der mit Tode abgegangenen verwittweten Landmesserin Anna Abel Treede und ihres vorher verstorbenen Ehemannes, weiland Landmessers Hans Treede in Remmels, zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder zu dem Nachlasse gehörige Pfänder und Sachen besitzen, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, ein- für alle Mal citirt und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, auf der Königl. Rendsburger Amtstube unter Producirung der ihre Forderungen und Ansprüche betreffenden Original-Documente und Zurücklassung von Abschriften derselben, beim Professions-Protocoll gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1sten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den geringfügigen Nachlaß des verstorbenen Gerichtsdieners Michel Lahann in Itzehoe, wegen der Schuldenbelastung desselben, Concurs erkannt worden: so werden hiedurch alle diejenigen, welche Forderungen und Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, oder dazu gehörige Pfänder in Händen haben, aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sub pœna præclusi et amissi juris, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe gehörig anzugeben, in Händen habende Documente originaliter zu produciren, Abschriften davon zurückzulassen und — als Auswärtige — Actenprocuratur zu bestellen.

Itzehoe, den 4ten Juni 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe des weil. hiesigen deputirten Bürgers, Zimmermeisters und Holzhändlers Hermann Hinrich Höger angezeigt hat, daß sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortsetzen werde, daß sie aber bei den weitläuftigen Geschäftsverbindungen desselben, sich gegen alle künftigen Ansprüche sicher stellen, und daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum bitten müsse: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath hiemittelst Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) welche an den verstorbenen H. H. Höger aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar

Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocoll zu melden, und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Signatum Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein hat hieselbst angezeigt, wie er seit Jahren in den mannigfachsten Geschäftsverbindungen gestanden, wodurch in der letztern Zeit mehrere Verwickelungen herbeigeführt worden, die zu übersehen er nicht im Stande sei, weshalb er zur Erforschung seines Vermögenszustandes um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun von Bürgermeister und Rath dieser Stadt dieser Bitte stattgegeben, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein= für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 3ten Juni 1842.

In fidem: *Preusser*, Synd.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Detlef Gustav Friedrich Holst, jetzt in Lübeck, dem Käufer seiner bei Reinfeld belegenen Parcelenstelle ein reines folium im Schuld= und Pfandprotocoll versprochen hat, auf seinem desfälligen folio aber eine von Claus Holst, weil. zu Reinfeld, für seinen Sohn Claus Wilhelm Holst, zufolge des von diesem mit dem Dr. juris J. D. Baetcke in Hamburg über die fünfjährige Pachtung der zu Dockenhuden in der Herrschaft Pinneberg belegenen Korn = Wind= und Wassermühle des letzteren abgeschlossenen Pachtcontracts, d. d. Pinneberg den 17ten Juni und Reinfeld den 4ten Juli 1816, übernommene selbstschuldige Bürgschaft annoch protocollirt steht, die Delirung dieser Bürgschaft bisher nicht hat vorgenommen werden können, weil das Original=Document verloren gegangen: so werden auf Antrag des D. G. F. Holst, jetzt in Lübeck, Alle und Jede, welche aus der erwähnten Bürgschaft annoch dingliche Ansprüche an die ihm gehörig gewesene, jetzt an J. F. Rowohl verkaufte Parcelenstelle bei Reinfeld machen zu können vermeinen, zufolge Auctorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 12ten Mai 1842, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Reinfeld zu melden, die Originaldocumente unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, auch, soweit sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen, wobei zu gewärtigen, daß, wenn sich niemand meldet, die beregte Bürgschaft werde mortificirt und getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 20sten Mai 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach erfolgter Auctorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld= und Pfandprotocoll der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft protocollirten, angeblich verloren gegangenen, bisher nicht delirten Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 2ten Januar 1822 von dem Krüger und Bohlsmann Henning Carstensen in Clipleff an den weil. Gastwirth H. B. Möller in Bommerlund ausgestellten, unterm 7ten März desselben Jahres sub fol. 137 protocollirten, auf 500 ℛ Cour. oder 800 Rbthlr. S. M. und 5 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
2) aus einer unterm 3ten Decbr. 1825 von dem Insten Hans Chr. Johannsen in Wilsbeck an den Bohlsmann Jes Jessen daselbst ausgestellten, unterm 15ten selb. M. sub fol. 277 protocollirten, auf 50 ℛ Cour. oder 26⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
3) aus einer unterm 10ten Decbr. 1803 von dem Insten Hans Petersen in Wilsbeck an den weil. Bohlsmann Asmus Asmussen daselbst ausgestellten, unterm 22sten März 1805 sub fol. 84 protocollirten, ursprünglich auf 300 ℛ Cour. oder 480 Rbthlr. S. M., jetzt nur auf 266 ℛ 32 ß Cour. oder 426⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;
4) aus einer unterm 5ten Octbr. 1820 von dem damaligen Bohlsmann Johann Hansen in Lundtoft an den Bohlsmann Jes Jürgensen in Wils=

beck ausgestellten, verschreibungsmäßig an den Bohlsmann Jes Jessen in Wilsbeck auszubezahlenden, unterm 2ten Decbr. 1820 auf dem folio des ursprünglichen Debitors protocollirten, mittelst Contracts vom 21sten Octbr. 1822 von dem Besitznachfolger des gedachten Debitors, dem vormaligen Bohlsmann, jetzigen Abnahmemann Christian Jacobsen in Lundtoft, und mittelst Contracts vom 1sten October 1839 von dem Besitznachfolger des Christian Jacobsen dem Bohlsmann Jürgen Danielsen in Lundtoft als eigne Schuld übernommenen auf 650 ℔ Cour. oder 346⅔ Rthl. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, jedoch was die unter № 3 aufgeführte Obligation betrifft, mit Ausnahme der Erben des weil. Asmus Asmussen in Wilsbeck, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente im unterzeichneten Justitiariate anzugeben, und resp. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß resp. auf ferneren Antrag der Proclamsextrahenten die vorgedachten Obligationen für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Apenrade, im Justitiariate der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft, den 23sten Mai 1842.

Schow.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Herr Martini zu Tornumgaard seinen gesammten Immobiliar-Besitz, bestehend:

1) in der Haupt- und Stammparcele des vormaligen Domanialguts Tornumgaard, Kirchspiels Lintrup,
2) in der Peter Burkalschen, früher Jacob Hansenschen, halben Parcele auf Tornumgaardfeld, an Quantität 15 Tonnen 5 nnd 5½ Sechszehntel Scheffel, bonitirt zu 9 Tonnen 4 $\frac{9}{16}$ Scheffel,

verkauft, und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche um Erlassung eines Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariate der Frös- und Calslund-Harden zu Catharinenlund, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der ihre Ansprüche begründenden Documente, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung, anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 12ten Mai 1842.

Bruhn.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Erben der zu Altenholz verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Fehmerling, geb. Ahrens, sub beneficio legis et inventarii angetretenen geringfügigen Nachlaß der Verstorbenen müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, rechtsbehörig hieselbst angegeben werden.

Cronshagen im Justitiariate des adel. Guts Knoop, den 26sten Mai 1824.

C. Rahtlev.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Andreas Cabelström, ein Sohn des weiland Einwohners Andreas Cabelström und der Anna Elisabeth Cabelström, geb. Scharbeuz, zu Grömitz, ist seit einer Reihe von Jahren von hier unbekannt abwesend und hat den 22sten Novbr. 1841 sein siebenzigstes Jahr zurückgelegt; demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Eismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er für todt wird erklärt werden. Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Verschollenen, nicht minder die Creditoren desselben, so wie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und der Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist, unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Eismarer Amtstube zu beschaffen.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 14ten Mai 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buchbinders Christian Wilhelm Brand und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 67 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegenen Wohnhauses cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des vor Kurzem hieselbst mit Tode abgegangenen Bedienten Hans Carsten Willing aus Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.
Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des neulich verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirths Claus Hansen Dodt und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 19 im St. Marien-Kirchspiele hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 25sten Mai 1842.
Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Hans Hinrich Höppner, weil. in Heide, so wie dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe, Elisabeth Katharina, geb. Klasen, weil. ebendaselbst, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anmelden.

Heide, den 10ten Mai 1842.
(L. S.)
Zur Beglaubigung: *Germar.*
In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kaufmanns Johann Henning Hermann Sievers in Marne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten Mai 1842.
Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger dem concursmäßigen Verfahren unterzogenen Habe des Schusters und Großbödeners August Hinrich Rüting in Grömitz Ansprüche zu haben glauben, müssen solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung, auf der Eismarer Amtstube gehörig angeben. Terminus zum Verkauf der Großbödenerstelle ist auf Donnerstag den 25sten August d. J. anberaumt.

Königl. Amthaus zu Eismar, den 11ten Mai 1842.
H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 11.

Unprotocollirte, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an die von Johann August Reimers an Jochim Hinrich Lehmkuhl verkaufte Erbpachtstelle zu Wiemerskamp müssen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst angegeben werden.

Ahrensburg, im Wulksfelder Justitiariat, den 25sten Mai 1842.
Huss.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann über die Haabe und Güter des Eingesessenen Peter Christian Lass auf Maasholm, adel. Guts Oehe, Besitzers eines Hauses mit Nebengebäuden und einigen Ländereien daselbst, der Concurs für Recht erkannt worden; so werden (mit alleiniger gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Cedenten und namentlich an dessen zu Maasholm belegenen Grundstücke Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der proclamirten Concursmasse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des

Rechtserforderlichen im hiesigen Justitiariat gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Oehe, den 21sten Mai 1842.

Jessen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Im Schuld- und Pfandprotocoll der Stadt Tondern stehen folgende Pöste undelirt, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst schon erledigt sind:

1) auf dem folio des weil. Hufschmidts Friedrich Wiggardt, früher Christian Hinrichsen, Grobschmidt,
   ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1815 für die Summe 200 Rbthlr. an Detlef Dau in Flensburg nach Kaufcontract vom 6ten Juli 1815;
2) auf dem folio des Peter Christian Christensen, früher Jacob Schlodt, Bürger und Fuhrmann,
   a) ein Protocollat vom 1sten Juli 1831 für eine an H. W. Lüders hieselbst ausgestellte Schadlosverschreibung vom 30sten Juni 1831 wegen einer bei der Tonderschen Spar- und Leihkasse übernommenen Bürgschaft für die Summe 160 Rbthlr.,
   b) ein Protocoll vom 16ten August 1832 für die Summe von 96 Rbth. an H. W. Lüders in Tondern nach Obligation vom 16ten August 1832;
3) auf dem folio des Peter Plöhn, früher Sören Jepsen Blanck, Hans Michelsen, Daniel Petersen, und endlich Andreas Michelsen,
   a) ein Protocollat vom 3ten Decbr. 1817 für die Kaufsumme von 480 Rbthlr. an die verwittwete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 17ten März 1817,
   b) ein do. vom 16ten Juni 1819 für die Summe von 36 Rbthlr. 25 Bß. an den Kaufmann Peter Junker hieselbst auf Obligation vom 15ten Juni 1819,
   c) ein do. vom 25sten Mai 1820 für die Summe von 53 Rbthlr. 32 Bß. an den Kaufmann Sören Ingw. Juncker nach Obligation vom 25sten Mai 1820,
   d) ein do. vom 18ten März 1825 für die Kaufsumme von 346 Rbth. 64 Bß. an die verwittwete Frau Helena Todsen in Tondern nach Kaufbrief vom 15ten Jan. 1825,
   e) ein do. vom 14ten Mai 1828 für die Summe von 60 Rbth. 32 Bß. an Hans Michelsen, und
   f) vom selbigen dato für die Summe von 53 Rbth. 32 Bß. an Thomas Todsens Fr. Wittwe, Helena Todsen, in Tondern nach Kaufbrief vom 31sten Januar 1828;
4) auf dem folio des weil. Kammerraths und Amtsverwalters, ehemaligen Hausvogts Friedrich Wilhelm Emil Claussen hieselbst,
   ein Protocollat vom 10ten Octbr. 1800 für die Summe von 200 ℛ. Cour. an die Tondersche Stadtkirche nach Obligation vom 4ten Jan. 1753.

Von Beikommenden ist, da die Documente abhanden gekommen und nicht beizubringen sind, auf die Mortificirung dieser Pöste angetragen, und vom Königlichen Schleswigschen Obergerichte zur Erlassung eines desfallsigen Mortificationsproclams unterm 12ten d. M. Auctorisation ertheilt worden.

Demnach werden von Gerichtswegen hiemit Alle und Jede, welche an vorgedachte Documente und aus denselben irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Ansprüche im hiesigen Stadtsecretariat beim Professions-Protocolle ordnungsmäßig anzugeben, die Originaldocumente oder etwanige sonstige Beweisthümer dabei zu produciren und beglaubigte Abschriften einzulegen, mit der hinzugefügten Androhung der Ausschließung für den Fall nicht geschehener Angabe, der Mortificirung der protocollirten Documente und der Tilgung der Protocollata im hiesigen Schuld- und Pfandprotocoll.

Tondern, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Sibbers.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zur Eröffnung und Publication der von dem zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz hinterlassenen letzten Willensverordnung ist terminus auf Montag den 4ten Juli dieses Jahres anberahmt. Die Intestaterben des Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um zehn Uhr, auf der Gerichtsstube zu Drage zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Rollohe verstorbenen Hans Warnsholz Erb- oder andere Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, unter Beobachtung des Erforderlichen, innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben; im widrigen Fall sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludirt und nicht weiter gehört werden.

Hanerau, im Justitiariat des adelichen Guts Drage, den 17ten Mai 1842.

Jürgens.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 12ten Mai 1842, werden Alle und Jede,

welche aus nachstehenden im Schuld- und Pfandprotocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einem Kaufcontract zwischen der Wittwe Helsing c. cur. und Andreas Christian Thomas in Itzehoe, jetzt des Letzteren Besitznachfolger Peter Peters daselbst, d. d. 30sten Juli 1823, von 500 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 266⅔ Rbth. S. M., zu 4 pCt., auf ½jährige Kündigung, protocollirt auf Debitors Haus c. pert., nächst der Bank haft, Abgaben und 300 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 1600 Rbth. S. M., Bd. 2, fol. 42;
2) aus einem Kaufcontract zwischen Jürgen Reimers, Verkäufer und Joh. Hinrich Ahrens, Käufer, in Quarmstedt, d. d. den 2ten Juni 1827, betreffend die darin an des Verkäufers Kinder erster und zweiter Ehe verschriebenen, im Schuld- und Pfandprotocoll Bd. 9, fol. 37 auf Käufers Hufe nächst d. O. P., Reallasten und 2200 ℔ S. H. gr. Cour. oder 1173⅓ Rbt. S. M., protocollirten 300 ℔ S. H. gr. Cour., jetzt 160 Rbth. S. M.;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfandprotocolle des Klosters Itzehoe werden delirt werden.

Itzehoe den 18ten Mai 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlich Holsteinischen Obergerichts vom $^{9}/_{12}$ d. M. werden Alle und Jede, welche an nachbenannte geringfügige Concursmassen, als:

1) des Schusters Hinrich Friedrich Schlottfeld in Kirch-Barkau,
2) des Schustermeisters Friedrich Christian Wilhelmsen in Preetz,
3) des verstorbenen Schustermeisters und Nachtwächters Johann Gabriel Löptien in Preetz,
4) des verstorbenen Armenvogts Christian Friedrich Rostock in Preetz,

aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb sechs Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 17ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Aus dem Nachlasse der hieselbst am 5ten Juli v. J. verstorbenen Amalia Christina Dorothea Stadtler ist in Gemäßheit des von derselben hinterlassenen Testaments den Kindern und Erben eines verschollenen Vaterbruders der Erblasserin, Namens Marx Stadtler, geboren zu Itzehoe den 3ten Febr. 1723, ein Erbtheil von 164 ℔ 44 ß Cour. zugefallen, der bis weiter gerichtlich deponirt worden ist.

Die etwanigen unbekannten Kinder oder sonstigen Erben dieses verschollenen Marx Stadtler aus Itzehoe werden daher nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten November 1708 hiedurch aufgefordert und befehligt, sich mit ihren Erbansprüchen, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung der zu ihrer Legitimation erforderlichen Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen; und haben widrigenfalls zu gewärtigen, daß mit dem obgedachten Erbtheil in Gemäßheit der angezogenen Verordnung den Rechten gemäß verfahren werde.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 18ten Mai 1842.

F. v. Reventlou.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Parzelist Jürgen Friedrich Lange im Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, seine daselbst belegene Parzelenstelle cum pert. verkauft, und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, zum Vorwerk Garkau, Amts Ahrensboeck, belegene Parzelenstelle c. pert. des Jürgen Friedrich Lange dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Vorzeigung der ihre Ansprüche begründenden Original-Documente und Zurücklassung

beglaubigter Abschriften davon, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, auch, falls sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 10ten Mai 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann sein in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegenes Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten unter der Bedingung eines durch ein Realproclam zu liefernden reinen Folii im Schuld- und Pfandprotocolle bis auf das vom Käufer mit übernommene Protocollat verkauft, und sowohl in dieser Beziehung, als auch um eine Uebersicht seiner Schuldverhältnisse zu erlangen, um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden in Stattgebung dieser Bitte und unter der Bemerkung, daß dies Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, Alle und Jede (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte, in der hiesigen Stadt sub № 128 b im siebenten Quartiere beim Lübschen Stadtthore belegene Viertelhaus nebst Zubehörungen und dem dabei befindlichen Garten dingliche oder hypothecarische Ansprüche zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Schuhmacheramtsmeister Asmus Wilhelm Großmann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocolle zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Zugleich werden in Folge Auctorisation des Königlichen Holsteinischen Obergerichts vom 12ten Mai d. J. Alle und Jede, welche an eine von dem Proclams-Extrahenten unterm 14ten December 1819 an den verstorbenen Stadtcassirer Hans Friedrich Johannsen in Ploen über die Summe von 66 ℔ 32 ß Cour. oder 106 Rbthlr. 64 Bß. S. M. ausgestellte, auf dem Folio der erwähnten Grundstücke protocollirte, aber verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, selbige binnen der obgedachten Frist von 12 Wochen, unter Wahrnehmung des Erforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, unter der Androhung, daß im Falle nicht erfolgender Angaben die fragliche Obligation für mortificirt erkläret und ex officio deliret werden solle.

Gegeben Ploen in Curia, den 19ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), welche an den von Johann Hinrich Benthien zu Dunkelstorf besessenen, daselbst belegenen, nunmehr von ihm verkauften Eigenkathen sammt Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und schuldig erkannt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung gesetzlicher Vorschriften und bei Vermeidung der Ausschließung, vor hiesigem Gerichte zu melden.

Stockelstorf im Dunkelstorfer Gericht, den 19ten Mai 1842.

Dose.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 4.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des vor mehreren Jahren verstorbenen Christian Elsner in Gudendorf und dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Margaretha, geb. Martens, späterhin verheiratheten Wessel, müssen ihre an die genannten Verstorbenen habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Timm Wessel in Gudendorf müssen ihre an denselben habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten April 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hof-

besitzers Claus Peter Schoof im Brunsbüttlerkoege müssen ihre an denselben habenden Gerechtsame, Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 9.

Wer an die dem Herrn Landsassen J. Sthamer auf Krumbeck eigenthümlich zuständigen, zum adelichen Gute Schulenburg und dem Lübschen Stiftsdorfe Pölitz gehörigen Grundstücke aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeint, hat diese, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, hieselbst anzumelden.

Oldesloe im combinirten adel. Gutsgerichte für Schulenburg ꝛc., den 7ten Mai 1842.

(L. S.) *v. Colditz.*

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 21sten Stücks № 10.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Wittwers und Schiffers Peter Wehrmann in Vormslegen, namentlich an das dazu gehörige Everfahrzeug, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit citirt und aufgefordert, damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs und Erbtheilungsgericht, den 14ten Mai 1842.

v. Döring. Dumreicher.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den zufolge obergerichtlichen Auftrags commiss. noie zu regulirenden Nachlaß des Zollcontroleurs C. A. Schleth, weil. hieselbst, sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub poena præclusi rechtsbehörig anzugeben.

Burg, den 4ten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 4.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den der gerichtlichen und eventuellen concursmäßigen Behandlung unterzogenen Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Paul Wohler zu Niendorf, namentlich an das zu demselben gehörige, daselbst belegene Wohnhaus nebst dem Lande von 4 Drömt 5 Schippsaat und übrigen Pertinenzien, sind sub poena præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der hiesigen Königlichen Landschreiberei gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 18ten Mai 1842.

v. Moltke.

Pro vera copia: Matthiessen.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 7.

Alle diejenigen, welche an die vom Erbpächter Marx Hinrich Otto in Vollhuserteich, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene vormals Jürgen Friedrich'sche Erbpachtsstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich damit binnen zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 19ten Mai 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 22sten Stücks № 13.

Wer an die Verlassenschaft des Handlungs-Commis Johann Schaack und des Polizei-Assistenten Sivers Ansprüche oder Forderungen hat, wird aufgefordert, sich damit spätestens den 12ten September dieses Jahres bei dem Altonaer Obergericht gehörig zu melden.

Altona im Obergerichte, den 12ten Mai 1842.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 25. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 20. Juni 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 8ten Juni d. J. haben Se. Maj. der König den Amtsverwalter im Amte Flensburg, Justizrath Hinrich Conrad Wolff, zum Etatsrath mit dem Range № 9 in der dritten Classe der Rangverordnung allerhöchst zu ernennen geruht.

Unterm 10ten selbigen Monats haben Se. Majestät der König den bisherigen Amtssecretair Ludwig Friedrich Carl Krohn in Flensburg zum Kanzelisten bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Beim Holsteinischen Deichinspectorat ist ein Conducteur interimistisch anzustellen, der an jährlicher Gage 480 Rbthlr., bei Geschäftsreisen freie Beförderung und bei Deicharbeiten, welche seine Anwesenheit auf mehrere Tage erfordern, so wie bei Localbesichtigungen und Verrichtungen, die in Sachen einzelner Communen vorzunehmen sind, an Diäten 1½ ℛ Cour. oder 2 Rbthlr. 38⅔ Bß. S. M. täglich zu genießen hat.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen über ihre Befähigung zu derselben, namentlich auch über die bisherigen etwanigen Leistungen im Wasserbaufach, binnen sechs Wochen a dato hieselbst einreichen.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 6ten Juni 1842.

Spies. Kraus. Thielsen.

Harbou.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der sehr bejahrte Käthner Asmus Matzen in Ackebye für unmündig erklärt und daß ihm in der Person des Hufners Hans Greve in Ackebye und des Käthners Johann Jürgen Flüh daselbst Curatoren zugeordnet worden sind. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen zu dem Käthner Asmus Matzen stehen, oder künftig in solche mit ihm treten möchten, angewiesen werden, sich deshalb an seine Curatoren zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit dem Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Mai 1842.

In Abwesenheit des Herrn Amtmanns:
Hemmings.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Anzeige und Proclam.

Demnach das Vermögen des Johann Peter Siemen, Sohnes der vormaligen Hofbesitzers gleiches Namens zu Heiligenstedten, auf Antrag der nächsten Angehörigen desselben wegen dessen verschwenderischer Lebensweise unter Curatel gestellt und diese Verwaltung dem Kaufmann Peter Schnell hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß inskünftige in Absicht auf das Vermögen des Johann Peter Siemen nur die mit dem bestellten Curator abgeschlossenen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben. — Zugleich werden hiedurch Alle und Jede, welche an gedachten Johann Peter Siemen seit der Zeit seiner selbstständigen Vermögens-Verwaltung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 28sten Mai 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Andreas Hansmann gehörigen, zu Groß-Nordende belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem am Sandwege belegenen Wohngebäude mit zwei Zimmern, Küche, mehreren Kammern und Raum für Grütz-Roßmühle, in welchem bisher Krugwirthschaft getrieben, einer Scheune und den dazu gehörigen Gründen, circa 2 Tonnen Landes betragend, ist vom Gerichte ein Termin auf den 15ten Juli d. J., als den Freitag nach dem 7ten Trinitatis-Sonntage, anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 2ten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Steckbriefe.

№ 1.

Der von dem Amte Trittau unterm 21sten Mai v. J. wegen Diebstahls und Betrugs zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe abgelieferte, unten signalisirte Christian Wilhelm Olsen aus Kopenhagen, hat in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Juni Gelegenheit gefunden, aus dem Schlaflocal des Zuchthauses zweiter Abtheilung durch das Dach zu entspringen. Seine mitgenommenen Kleidungsstücke bestanden aus einer braunen leinenen Jacke, einer grauen leinenen Hose, einem leinenen Hemde, einem Paar grauen wollenen Strümpfen, einem blau und weiß quarirten baumwollenen Halstuch und einer grauen Mütze, und ist die № 129 in der Jacke, Weste und Hose mit greisem Zwirn eingenäht, und in dem Halstuch, Strümpfe und Hemd mit rother Farbe eingedruckt.

Da nun an der Wiedereinbringung dieses Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten und Polizeibehörden hiedurch geziemend ersucht, auf diesen Olsen genau vigiliren und ihn im Betretungsfall arretiren zu lassen, worauf wir nach erhaltener Anzeige die Abholung desselben gegen Erstattung aller Kosten sogleich verfügen werden. Uebrigens wird demjenigen, der den Entsprungenen wieder zur gefänglichen Haft bringt, eine Belohnung von 16 Rbthlr. oder 10 ℛ Cour. hiemittelst zugesichert.

Königl. Oberinspection der Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten zu Glückstadt, den 8ten Juni 1842.

Nickels. v. Lobedanz. Lindenhan.

Löck.

Signalement des Christian Wilhelm Olsen.

Geburtsort: Kopenhagen; Alter: 24 Jahr; Gewerbe: Sattlergeselle; Statur: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirne: frei; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: mittelmäßig; Mund: klein; Bart: blond; Zähne: alle und gesund; Gaumen: gesund; Backen; rund; Ohren: klein; Kinn: rund; Gesicht: gesund; Hals: lang; Schultern: breit; Rücken: gerade; Arme: lang; Hände: stark; Finger: lang; Lenden: gerade; Beine: gerade; Füße: groß; Sprache: dänisch und hochdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

№ 2.

Anna Catharina Carstens, eines geringfügigen, aber zweiten Diebstahls verdächtig, hat sich, nachdem sie Einmal deshalb vernommen, von hier entfernt, ohne daß bisher, wiederholter Nachfragen unerachtet, ihr jetziger Aufenthalt hat ausfindig gemacht werden können. Es werden daher alle beikommende Behörden dienstlichst ersucht, auf dieselbe, deren Signalement nachfolgt, gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren zu lassen und unterzeichnete Landvogtei zur Veranlassung ihrer Abholung davon zu bekunden.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten Juni 1842.

Volquarts.

Signalement.

Anna Catharina Carstens; geboren Süderstapel den 3ten December 1814; Stand: Dienstmädchen; Statur: groß; Haar: dunkel; Augenbrauen: dito; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: plattdeutsch im Stapelholmer Dialect. Cfr. Schlesw. Verbrecher-Verz. 1ste Hälfte 1834 № 21.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Halbhufner Frenz Raeve zu Altbennbeck im Jahre 1840 mit Hinterlassung einer Wittwe und 6 Kindern aus erster und zweiter Ehe verstorben ist, und der verschuldete Zustand des Nachlasses wahrscheinlich die Auftheilung desselben und daher den Verkauf der Hufe erforderlich machen wird, so werden in Gewährung des auf diese Umstände begründeten Antrages zur Erlassung eines Proclams hiemittelst alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche und Forderungen an besagte Masse, mit Inbegriff der erwähnten halben Hufe, zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben und wegen Production der Urkunden und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Zugleich werden aber auch nach erfolgter Auctorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts alle diejenigen, welche aus zweien auf Folien von Vorbesitzern des Frenz Raeve protocollirten Documenten, namentlich

1) aus einer von Hans Frahm unterm 22sten Nov. 1767 an Claus Sievers in Altbennbeck ausgegebenen und am 25sten s. M. auf Debitors folio protocollirten, auf 100 ℛ Cour. lautenden Obligation;
2) aus einer von Henning Frahm unterm 1sten Decbr. 1775 an denselben Creditor ebenfalls auf 100 ℛ ausgegebenen und am 28sten März 1776 auf Debitors folio protocollirten Obligation,

Anspruch haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und Delirung der erwähnten Protocollate, befehligt,

sich damit gleichmäßig binnen 12 Wochen im gedachten Actuariate gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Parcelist Hans Friedrich Petersen zu Lindaugaarwang von seiner Parcelenstelle № 14 mit Inbegriff von 2 mit Hans Adolph Petersen vermagschifteter Heidscheffel ein Areal von 33 Heidscheffel 1 Schipp und 13 Ruthen Landes, südlich von der Gaarwangerstraße bis an's Lindauer Moor belegen, an den Stammbesitzer Nic. Heinr. Lass zu Lindau verkauft, und sich, um denselben gegen dingliche Ansprüche sicher zu stellen, zur Erlassung eines landüblichen Proclams verpflichtet hat, so werden, in Gewährung der darauf gerichteten Bitte, alle diejenigen, welche an den erwähnten Landbesitz nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Demnach Herr Las Friedrich Wethje seine zu Obdrup belegene, aus der 21sten und Theilen der 22sten, 23sten und 27sten Satrupholmer Parcele bestehende Parcelenstelle nebst der von Peter Callsen zu Obdrupstraße angekauften Hinterbogwiese an Herrn Friedrich Wall verkauft, und sich gegen denselben zur Lieferung eines reinen folii und Extrahirung eines landüblichen Proclams wegen etwaniger hypothecarischer Ansprüche verpflichtet hat, so werden, in Gewährung der darauf gerichteten Bitte, alle diejenigen, welche an besagte Immobilien c. p. nicht protocollirte dingliche Rechte und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben und wegen Producirung der Urkunden und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 6ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anhalten mehrerer Gläubiger, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Gläubiger, über die Haabe und Güter der Kaufleute Petersen & Jacobsen hieselbst heute der Concurs erkannt worden ist, so werden (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die gedachten Gemeinschuldner Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung, im Stadtsecretariate hieselbst zu melden, ihre desfalls in Händen habenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Flensburg, den 7ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Eingesessene Hans Reese in Süderhöft hieselbst angezeigt hat, daß nachstehende, auf dem folio seines Erblassers und Besitzvorwesers Peter Muhl allda im Schuld- und Pfandprotocoll annoch undelirt stehenden protocollata, als:

1) ein zwischen Peter Muhl in Süderhöft, als Verkäufer, und Johann Philipp Holst in Schwabstedt, als Käufer, über eine allda belegene Altbaustelle c. pert. am 16ten Mai 1789 errichteter und den 6ten Novbr. 1789 protocollirter Kaufcontract, in welchem von Ersterem die Eviction zu leisten versprochen, und
2) ein zwischen demselben Peter Muhl, als Verkäufer, und Asmus Boysen in Fresendelf, als Käufer, am 28sten März 1796 errichteter, am 30sten April s. J. protocollirter Kaufcontract über eine Kathenstelle mit 8 Demat Land, in welchem Ersterer die Eviction zu leisten versprochen,

bisher nicht hätten delirt werden können, weil die beiden Documente im Original verloren gegangen und deshalb, behufs deren Delirung, um die Erlassung eines landüblichen öffentlichen Mortificationsproclams geziemend gebeten; so werden auf erfolgte Authorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorf den 27sten Mai d. J., hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche aus obgedachten Documenten Evictionsansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, vom

Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, auf der Königl. Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung und Androhung, daß im etwanigen Unterlassungsfalle die gedachten Documente im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Husum auf dem folio des Peter Muhl werden delirt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Husumer Landvogtei, den 8ten Juni 1842.

H. Fr. Kramer.

In fidem: Setzer.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Eingesessene Hans Hennings in Schwabstedt, vorhin zu Lehmsieck, angezeigt, daß er seine halbe Neubaustelle und Ziegelei allda an Jacob Rambach Sachau verkauft und sich contractlich verpflichtet habe, solche quit und frei von allen nicht von letzterem zu übernehmenden Schulden, Lasten und Beschwerden zu liefern und dieserwegen ein landübliches Evictionsproclam zu bewirken, weshalb er um die Erlassung eines solchen Proclams geziemend gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die gedachte halbe Neubaustelle zu Lehmsieck, als Wohnhaus und Ziegeleigebäude, sammt den dazu gehörenden Ländereien und Gründen, namentlich auch die Holzkoppel, die drei Feldkoppeln und Moorfenne, imgleichen zwei Lehmkoppeln, ferner die vormals dem Jens Jensen gehörige Holzkoppel, die von Frenz Speck gekaufte Holzkoppel und endlich die 51ste Parcele der Herrnwisch und wüsten Stavenländereien aus irgend einem Grunde hypothecarische, dingliche und sonstige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, auf der Königl. Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Königl. Husumer Langvogtei, den 8ten Juni 1842.

H. Fr. Kramer.

In fidem: Setzer.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Dres Clausen in Krummwehl:

Da der Eingesessene Dres Clausen in Krummwehl gestorben und unmündige Erben zu dem Nachlaß desselben concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung des Nachlasses eintreten muß, so ergeht auf Ansuchen des zum curator massæ bestellten Eingesessenen Marten Peter Marbs in Helse an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Wittwe Telsche Früchtenicht in Marne:

Da die Wittwe Telsche Früchtenicht in Marne gestorben und eine gerichtliche Regulirung dieses Nachlasses eintreten muß, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an die Verstorbene euch zustehenden Forderungen, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch den Gläubigern und Pfandinhabern des Boniscedenten, Bäckers Johann Ramm in Brunsbüttel:

Da dem Bäcker Johann Ramm in Brunsbüttel auf sein Ansuchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt und demgemäß über dessen Vermögen genereller Concurs erkannt worden, und nunmehro zur Regulirung dieser Concursmasse ein Proclam erforderlich ist, so habe ich auf Instanz des bestellten Güterpflegers dieses Proclam bewilligt.

Daß ihr daher eure resp. Forderungen und Pfandrechte, resp. bei Strafe des Ausschließens von dieser

Concursmasse und bei Verlust des Pfandrechts, Auswärtige nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnen, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel angebet und demnächst das Weitere gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 10ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Käthner Peter Möller in Hohenwestedt die Rechtswohlthat der Güterabtretung ergriffen und über seine Haabe und Güter der Concurs, vorbehältlich der Gläubiger Einreden, erkannt worden, so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger) hiemittelst Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an genanntem Peter Möller, dessen im Kirchdorfe Hohenwestedt belegene Kathenstelle c. p. und übrige Güter zu haben vermeinen, Pfänder von ihm, oder sonst zu seiner Concursmasse gehörige Sachen besitzen, oder ihm mit Schulden verhaftet sind, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, ein: für allemal citirt und befehligt, sich, als Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthbus, den 11ten Juni 1842.

Feddersen, Amtswerweser.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Webers Jürgen Hinrich Christoph Arwedsen auf dessen Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Bonisecedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Ausständen oder Pfändern verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen des Christopher Juhlendorff zu Fuhlenrüe werden (mit Ausnahme der etwa protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die demselben bisher zuständig gewesene, gegenwärtig verkaufte, zu Fuhlenrüe belegene Großkäthnerstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie von der proclamirten Großkäthnerstelle cum pert. präcludirt werden sollen.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 2ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Eingesessene Johann Friedr. Lescow dem Gerichte geziemend angezeigt, daß er seine zu Ulzburg belegene Hufenstelle unter der Bedingung verkauft, seinem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern, weshalb er um Erlassung eines landüblichen Proclams bitten wolle.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die dem Johann Friedrich Lescow bisher zuständig gewesene, zu Ulzburg belegene Hufenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichtes zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie von der proclamirten Hufenstelle abgewiesen werden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 7ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Von der Wittwe des wail. Eingesessenen Johann Jansen, Broder, mit Namen Maria, geb. Pieper, in Blankenese cum curatore, ist auf Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögenszustandes angetragen worden.

In Gewährung dieses Antrages werden daher Alle, welche an das noch gemeinschaftliche Vermögen der Wittwe Maria Jansen, geb. Pieper, und ihres wail. Ehemannes Johann Jansen, Broder, namentlich an die dazu gehörige, bereits verkaufte, in Blankenese belegene und mit keinen protocollirten Schulden beschwerte Besitzung cum pert., so wie ferner, nach dazu vom Königl. Obergerichte erhaltener Autorisa-

tion, Alle, welche an den verloren gegangenen Contract vom 7ten Januar 1760 zwischen Hans Breckwoldts, Haas, Wittwe und Hans Broder Jansen, aus welchem für erstere noch ein Abschied auf dem folio dieser Besitzung protocollirt steht, wie auch wegen der seit dem 14ten Januar 1815 protocollirten Assistent- und Vormundschaft für des wail. Christopher Kröger in Blankenese Wittwe und Kinder, aus irgend einem Grunde Rechte, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, namentlich die unbekannten Erben der wail. Wittwe des Hans Breckwoldt, und von den beiden Kindern der Wittwe des wail. Christopher Kröger der Sohn Jochim Kröger, welcher seit vier Jahren abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, falls letzterer in dieser Rücksicht annoch Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinet, hiemit citirt und aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Angaben begründenden Documente, wovon dem Angabe-Protocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen procurator ad acta zu bestellen, und demnächst zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Contract vom 7ten Januar 1760 für mortificirt wird erklärt und der aus demselben noch ungetilgt stehende Abschied, so wie auch die für den abwesenden Jochim Kröger protocollirt stehende Vormundschaft auf Anhalten Beikommender wird getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 15.

Anden Bekjendgjørelse.

Eftersom den siden lang Tid fraværende Lorenz Schmidt fra Slibsgaard, en Søn af Gaardmand Peter Lorenzen sammesteds, om hvis Liv og Ophold i en lang Række af Aar ingen Efterretninger have været at faae, den 15de Febr. d. A. har opnaaet sit 70de Aar, saa bliver paa Vedkommendes Begjæring denævnte Lorenz Schmidt opfordret hans ubekjendte Arvinger herved befalet, at melde sig i Hadersleb Herreds Actuariat inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, imodfat fald bemeldte Lorenz Schmidt vil vorde erklæret for død og hans Formue vil vorde indleveret til de vedkommende Arvinger, alt i Medfør af Forordnigen af 9de Novbr. 1798.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 16.

Anden Bekjendgjørelse.

Alle og Enhver, som maatte have nogensomhelst uprotocolleret Krav eller Fordring til den afd. Gaardmand Thomas Jespersen Berg i Nederbye-Aastrup eller til de af ham i Besid havde Ejendomme, befales herved, at melde sig med samme inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, sub pœna præclusi et perpetui silentii, i Haderslef Herreds Actuariat at producere Originaldocumenterne, at indlevere Gjenpart af samme, og saafremt de ere Udenherredske, at beskikke en procurator ad acta.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein hat hieselbst angezeigt, wie er seit Jahren in den mannigfachsten Geschäftsverbindungen gestanden, wodurch in der letztern Zeit mehrere Verwickelungen herbeigeführt worden, die zu übersehen er nicht im Stande sei, weshalb er zur Erforschung seines Vermögenszustandes um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun von Bürgermeister und Rath dieser Stadt dieser Bitte stattgegeben, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 3ten Juni 1842.

In fidem: *Preusser*, Synd.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners und Klotzenmachers Hans Claussen Schultz und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 95 B im 4ten Quartier dieser Stadt bei der Domkirche belegenen Wohnhauses tum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 4ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Gläubiger, Schuldner, Sachen- und Pfandinhaber

des weil. hiesigen Bürgers Claus Carsten Albrecht und seiner neulich verstorbenen Wittwe Wiebke, geb. Detlefs, haben sich, bei Strafe der Ausschließung und Verlust der ihnen zustehenden Rechte, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur.

Friedrichstadt den 8ten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Jacob Wiese in Wöhrden müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 14ten Februar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 7.

Alle, welche entweder aus Erbrecht oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der zu Remmels mit Tode abgegangene verwittweten Landmesserin Anna Abel Treede und ihres vorher verstorbenen Ehemannes, weiland Landmessers Hans Treede in Remmels, zu haben vermeinen, ingleichen deren Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1sten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die geringfügige Masse des verstorbenen Gerichtsdieners Michel Lahann in Itzehoe zu haben vermeinen, oder dazu gehörige Pfänder besitzen, haben sich damit, sub pœna præclusi et amissi juris, binnen 6 Wochen beim Klösterlichen Protocoll in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 4ten Juni 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den verstorbenen deputirten Bürger, Zimmermeister und Holzhändler Hermann Hinrich Höger aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, haben sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, von der Wittwe Höger c. c. ad indagandum statum bonorum extrahirten Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocoll zu melden, und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren.

Signatum Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche aus der von Claus Holst, weiland zu Reinfeld, für seinen Sohn Claus Wilhelm Holst, zufolge des von diesem mit dem Dr. jur. J. D. Baetcke in Hamburg über die fünfjährige Pachtung der zu Dockenhuden in der Herrschaft Pinneberg belegenen Korn-Wind- und Wassermühlen des letzteren geschlossenen Pachtcontracts, d. d. Pinneberg den 17ten Juni und Reinfeld den 4ten Juli 1816, übernommenen selbstschuldigen Bürgschaft dingliche Ansprüche an die früher dem Detlef Gustav Friedrich Holst, jetzt in Lübeck, zuständige, gegenwärtig an J. F. Rowohl verkaufte Parzelenstelle bei Reinfeld machen zu können vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden, oder zu gewärtigen, daß die erwähnte Bürgschaft werde mortificirt und getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 20sten Mai 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und nach erfolgter Auctorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden diejenigen, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft protocollirten, angeblich verloren gegangenen, bisher nicht delirten Documenten, nämlich:

1) aus einer unterm 2ten Januar 1822 von dem Krüger und Bohlsmann Henning Carstensen in Clipleff an den weil. Gastwirth H. B. Möller in Bommerlund ausgestellten, unterm 7ten März desselben Jahres sub fol. 137 protocollirten, auf 500 ℛ Cour. oder 800 Röthlr. S. M.

und 5 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;

2) aus einer unterm 3ten Decbr. 1825 von dem Insten Hans Chr. Johannsen in Wilsbeck an den Bohlsmann Jes Jessen daselbst ausgestellten, unterm 15ten selb. M. sub fol. 277 protocollirten, auf 50 ℔. Cour. oder 26⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;

3) aus einer unterm 10ten Decbr. 1803 von dem Insten Hans Petersen in Wilsbeck an den weil. Bohlsmann Asmus Asmussen daselbst ausgestellten, unterm 22sten März 1805 sub fol. 84 protocollirten, ursprünglich auf 300 ℔ Cour. oder 480 Rbthlr. S. M., jetzt nur auf 266 ℔ 32 ß Cour. oder 426⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation;

4) aus einer unterm 5ten Octbr. 1820 von dem damaligen Bohlsmann Johann Hansen in Lundtoft an den Bohlsmann Jes Jürgensen in Wilsbeck ausgestellten, verschreibungsmäßig an den Bohlsmann Jes Jessen in Wilsbeck auszubezahlenden, unterm 2ten Decbr. 1820 auf dem folio des ursprünglichen Debitors protocollirten, mittelst Contracts vom 21sten Octbr. 1822 von dem Besitznachfolger des gedachten Debitors, dem vormaligen Bohlsmann, jetzigen Abnahmemann Christian Jacobsen in Lundtoft, und mittelst Contracts vom 1sten October 1839 von dem Besitznachfolger des Christian Jacobsen dem Bohlsmann Jürgen Danielsen in Lundtoft als eigne Schuld übernommenen auf 650 ℔. Cour. oder 346⅔ Rbth. S. M. und 4 pCt. jährlicher Zinsen lautenden Obligation,

aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, jedoch was die unter № 3 aufgeführte Obligation betrifft, mit Ausnahme der Erben des weil. Asmus Asmussen in Wilsbeck, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Ansprüche begründenden Documente im unterzeichneten Justitiariate anzugeben, und resp. wegen Bestellung eines Actenprocurators das Erforderliche wahrzunehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß resp. auf ferneren Antrag der Proclamsextrahenten die vorgedachten Obligationen für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfand-Protocoll werden delirt werden.

Apenrade, im Justitiariate der adel. Güter Seegaarden und Ahretoft, den 23sten Mai 1842.

Schow.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Herr Martini zu Tornumgaard seinen gesammten Immobiliar-Besitz, bestehend:

1) in der Haupt- und Stammparcele des vormaligen Domanialguts Tornumgaard, Kirchspiels Lintrup,

2) in der Peter Burkalschen, früher Jacob Hansenschen, halben Parcele auf Tornumgaardfeld, an Quantität 15 Tonnen 5 und 5½ Sechszehntel Scheffel, bonitirt zu 9 Tonnen 4 $\frac{9}{16}$ Scheffel,

verkauft, und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche um Erlassung eines Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert, selbige, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariate der Frös- und Calslund-Harden zu Catharinenlund, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der ihre Ansprüche begründenden Documente, auch, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung, anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 12ten Mai 1842.

Bruhn.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Erben der zu Altenholz verstorbenen Wittwe Maria Elisabeth Fehmerling, geb. Ahrens, sub beneficio legis et inventarii angetretenen geringfügigen Nachlaß der Verstorbenen müssen, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, rechtsbehörig hieselbst angegeben werden.

Cronshagen im Justitiariate des adel. Guts Knoop, den 26sten Mai 1824.

C. Rahtlev.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 11.

Unprotocollirte, hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an die von Johann August Reimers an Jochim Hinrich Lehmkuhl verkaufte Erbpachtstelle zu Wiemeröfamp müssen, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen gehörig hieselbst angegeben werden.

Ahrensburg, im Wulksfelder Justitiariat, den 25sten Mai 1842.

Huss.

Beilage zum 26. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 27. Juni 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 17ten Juni d. J. haben Se. Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Bertel Peter Godt, zum Prediger zu Rinkenis, in der Probstei Tondern, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Beim Holsteinischen Deichinspectorat ist ein Conducteur interimistisch anzustellen, der an jährlicher Gage 480 Rbthlr., bei Geschäftsreisen freie Beförderung und bei Deicharbeiten, welche seine Anwesenheit auf mehrere Tage erfordern, so wie bei Localbesichtigungen und Verrichtungen, die in Sachen einzelner Communen vorzunehmen sind, an Diäten 1½ ℛ Cour. oder 2 Rbthlr. 38ß Bß. S. M. täglich zu genießen hat.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anschließung von Zeugnissen über ihre Befähigung zu derselben, namentlich auch über die bisherigen etwanigen Leistungen im Wasserbaufach, binnen sechs Wochen a dato hieselbst einreichen.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 6ten Juni 1842.

Spies. Kraus. Thielsen.

Harbou.

№ 2.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der sehr bejahrte Käthner Asmus Matzen in Ackebye für unmündig erklärt und daß ihm in der Person des Hufners Hans Greve in Ackebye und des Käthners Johann Jürgen Flüh daselbst Curatoren zugeordnet worden sind. Indem daher alle diejenigen, welche etwa in rechtlichen Beziehungen zu dem Käthner Asmus Matzen stehen, oder künftig in solche mit ihm treten möchten, angewiesen werden, sich deshalb an seine Curatoren zu wenden, ergeht zugleich die Warnung, daß solche Rechtsgeschäfte, welche mit dem Unmündigen selbst eingegangen werden, keine Verbindlichkeiten zur Folge haben, vielmehr als nichtig zu betrachten sind.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Mai 1842.

In Abwesenheit des Herrn Amtmanns:
Hennings.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Anzeige und Proclam.

Demnach das Vermögen des Johann Peter Siemen, Sohnes der vormaligen Hofbesitzers gleiches Namens zu Heiligenstedten, auf Antrag der nächsten Angehörigen desselben wegen dessen verschwenderischer Lebensweise unter Curatel gestellt und diese Verwaltung dem Kaufmann Peter Schnell hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes mit dem Beifügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß inskünftige in Absicht auf das Vermögen des Johann Peter Siemen nur die mit dem bestellten Curator abgeschlossenen Geschäfte gerichtliche Gültigkeit haben. — Zugleich werden hiedurch Alle und Jede, welche an gedachten Johann Peter Siemen seit der Zeit seiner selbstständigen Vermögens-Verwaltung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, selbige innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 28sten Mai 1842.
(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Verkaufs-Anzeigen.

№ 1.

Auf Requisition der zur Regulirung des Concurses des Justizraths thor Straten, vormals auf der Kupfermühle zu Crusau, angeordneten Commission des Königlichen Schleswigschen Obergerichts, wird die zu dieser Concursmasse gehörige, zu Crusau, eine halbe Meile von der Stadt Flensburg, und an der Flensburger Föhrde belegene Kupfer- und Messing-Fabrike, mit den dazu gehörigen Landstellen, am Donnerstag, den 25sten August d. J., Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle öffentlich gerichtlich verkauft werden.

Die Beschreibung der Fabrike und der Landstellen

so wie Verkaufsbedingungen, können 6 Wochen vor dem Verkaufstermin:

bei dem Contradictor, dem Herrn Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper in Schleswig,

und den Curatoren der Masse, dem Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Sinjen in Kiel und dem Herrn Viceconsul Funcke in Flensburg,

so wie auch in hiesiger Hardesvogtei eingesehen und abgefordert werden, und werden gleichfalls, von diesem Zeitpuncte angerechnet, in den ersten Gasthöfen der Städte Altona, Eckernförde, Flensburg, Kiel, Rendsburg und Schleswig, imgleichen in dem Gasthofe zu den fünf Thürmen in Lübeck, dem Holsteinischen Hause zu Hamburg und im Hôtel Rojal in Kopenhagen zur Ansicht der Kaufliebhaber ausgelegt werden.

Ueber die zu verkaufenden Gegenstände werden den Kaufliebhabern an Ort und Stelle auf Verlangen nähere Nachrichten und Nachweisungen ertheilt werden.

Flensburg in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 20sten Juni 1842.

Scholtz.

№ 2.

Zum Verkauf der zur Concursmasse des Andreas Hansmann gehörigen, zu Groß-Nordende belegenen Besitzung cum pert., bestehend aus einem am Sandwege belegenen Wohngebäude mit zwei Zimmern, Küche, mehreren Kammern und Raum für Grütz-Roßmühle, in welchem bisher Krugwirthschaft getrieben, einer Scheune und den dazu gehörigen Gründen, circa 2 Tonnen Landes betragend, ist vom Gerichte ein Termin auf den 15ten Juli d. J., als den Freitag nach dem 7ten Trinitatis-Sonntage, anberaumt.

Kaufliebhaber haben daher an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 2ten Juni 1842.

v. Döring. Dunreicher.

Steckbriefe.

№ 1.

Der von dem Amte Trittau unterm 21sten Mai v. J. wegen Diebstahls und Betrugs zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe abgelieferte, unten signalisirte Christian Wilhelm Olsen aus Kopenhagen, hat in der Nacht vom 1sten auf den 2ten Juni Gelegenheit gefunden, aus dem Schlaflocal des Zuchthauses zweiter Abtheilung durch das Dach zu entspringen. Seine mitgenommenen Kleidungsstücke bestanden aus einer braunen leinenen Jacke, einer grauen leinenen Hose, einem leinenen Hemde, einem Paar grauen wollenen Strümpfen, einem blau und weiß quarirten baumwollenen Halstuch und einer grauen Mütze, und ist die № 129 in der Jacke, Weste und Hose mit greisem Zwirn eingenäht, und in dem Halstuch, Strümpfe und Hemd mit rother Farbe eingedruckt.

Da nun an der Wiedereinbringung dieses Verbrechers sehr gelegen ist, so werden alle Obrigkeiten und Polizeibehörden hiedurch geziemend ersucht, auf diesen Olsen genau vigiliren und ihn im Betretungsfall arretiren zu lassen, worauf wir nach erhaltener Anzeige die Abholung desselben gegen Erstattung aller Kosten sogleich verfügen werden. Uebrigens wird demjenigen, der den Entsprungenen wieder zur gefänglichen Haft bringt, eine Belohnung von 16 Rbthlr. oder 10 ℛ Cour. hiemittelst zugesichert.

Königl. Oberinspection der Schleswig-Holsteinischen Strafanstalten zu Glückstadt, den 8ten Juni 1842.

Nickels. v. Lobedanz. Lindenhan.

Löck.

Signalement des Christian Wilhelm Olsen.

Geburtsort: Kopenhagen; Alter: 24 Jahr; Gewerbe: Sattlergeselle; Statur: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirne: frei; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: mittelmäßig; Mund: klein; Bart: blond; Zähne: alle und gesund; Gaumen: gesund; Backen: rund; Ohren: klein; Kinn: rund; Gesicht: gesund; Hals: lang; Schultern: breit; Rücken: gerade; Arme: lang; Hände: stark; Finger: lang; Lenden: gerade; Beine: gerade; Füße: groß; Sprache: dänisch und hochdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

№ 2.

Anna-Catharina Carstens, eines geringfügigen, aber zweiten Diebstahls verdächtig, hat sich, nachdem sie Einmal deshalb vernommen, von hier entfernt, ohne daß bisher, wiederholter Nachfragen unerachtet, ihr jetziger Aufenthalt hat ausfindig gemacht werden können. Es werden daher alle beikommende Behörden dienstlichst ersucht, auf dieselbe, deren Signalement nachfolgt, gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren zu lassen und unterzeichnete Landvogtei zur Veranlassung ihrer Abholung davon zu bekunden.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten Juni 1842.

Volquarts.

Signalement.

Anna Catharina Carstens; geboren Süderstapel den 3ten December 1814; Stand: Dienstmädchen; Statur: groß; Haar: dunkel; Augenbrauen: dito; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: plattdeutsch im Stapelholmer Dialect. Cfr. Schlesw. Verbrecher-Verz. 1ste Hälfte 1834 № 21.

Edictal-Citation.

Auf Anhalten des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums in Kopenhagen, und in Folge Auftrags des Königl. Schles-

wigschen Obergerichts auf Gottorf vom 26sten v. M., wird der weichhaft gewordene hiesige Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Hassenau hiemit edictaliter geladen, am 10ten October d. J., einem Montage, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, was der Justizrath Hancke als Ankläger wegen begangener Zollcontravention und daher verwirkter Mulct s. w. d. a. wider ihn antragen wird, zu vernehmen, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß, er erscheine alsdann oder nicht, den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 1sten d. M. mit Tode abgegangenen Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein hieselbst vorstellig gemacht haben, wie sie zwar keinen Zweifel daran hegten, daß die Verlassenschaft ihres Erblassers sufficient sein werde, aber doch mit Rücksicht auf die mannichfachen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene gestanden und um sich eine Uebersicht über die Masse zu verschaffen, die Erlassung eines Indagations-Proclams für rathsam erachteten; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuratur-Bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 16ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. cur. hieselbst angezeigt hat, daß sie ihr im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pertinentiis an den Dr. Julius Heinrich v. Hollen, Erbherrn auf Schönweide, verkauft, und dem Käufer (mit Ausnahme der protocollata) ein reines Folium zu liefern versprochen habe, und dieselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Otto Wilhelm Völkers zu Müssen, der seiner am 30sten v. M. hieselbst beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. das im Oldenburger Güterdistrict belegene adel. Gut Godderstorf c. p. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die contractliche Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut nachgesucht worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistricte belegenes adeliches Gut Godderstorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar,

Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Joh. Hinr. Schwerdtfeger auf Bürau, der seiner am 31sten v. M. beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow die im Oldenburger adel. Güterdistricte belegenen adelichen Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf cum pert. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines üblichen Verkaufsproclams über die genannten Güter gebeten worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die genannten, im Oldenburger Güterdistricte belegenen adel. Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insoferne sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Paul Jacob Theophile zu Hohenhütten, der seiner unterm 1sten d. M. hieselbst eingereichten Anzeige und Bitte zufolge das im Oldenburger Güterdistricte belegene adel. Gut Satjewitz von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. gekauft, auch von der Verkäuferin das Versprechen eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolles und die contractliche Ermächtigung zur Extrahirung des desfallsigen Proclams erhalten hat, hieselbst um ein solches und zugleich darum gebeten worden, daß auch Behufs der Errichtung eines folii für das gedachte Gut im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das adel. Gut Satjewitz cum pert. zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche die Protocollation ihrer Forderungen auf das für dieses Gut zu errichtende folium im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter verlangen können, mit Ausnahme nachbenannter Gläubiger, als namentlich:

1) der Ranzau-Bürauer Fundation,
2) des Gräflich Ranzau-Oppendorffer Fideicommisses,
3) der Administration des von dem weil. Etatsrath und Bürgermeister J. D. Baur in Altona hinterlassenen Vermögens,
4) der Königl. Direction des fonds ad usus publicos,
5) des Landsassen Johann Heinrich Schwerdtfeger zu Bürau,
6) des adelichen Klosters zu Preetz,
7) des adel. St. Johanniskloster zu Schleswig,
8) des Landraths und Amtmanns, Grafen v. Brockdorff, als execut. testam. des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Verbitters v. Qualen,
9) der Erben des verstorbenen Geheimen Conferenzraths und Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Grafen v. Brockdorff,
10) des Landsassen Friedrich Schwerdtfeger auf Segalendorf,

welche genannten zehn Gläubiger hinsichtlich der von ihnen zu dem über den Nachlaß des verstorbenen Geheimen Conferenzraths, Grafen von Hardenberg-Reventlow unterm 10ten December 1840 ergangenen Proclame profitirten, das Gut Satjewitz betreffenden, entweder von dem weil. D. J. D. Wulff und der Margaretha Wulff, geb. Selken, oder ihm oder ihr allein vor dem Jahre 1801 oder von dem verstorbenen Geheimen Conferenzrath, Grafen von Hardenberg-Reventlow im Jahre 1801 und in den O. T. Reg. 1810 ausgestellten resp. Obligationen und Verschreibungen und der zu denselben gehörigen Nebendocumente, von der Angabe zu dem gegenwärtigen Proclam hiedurch ausdrücklich befreit werden und gewärtigen können, daß ihre obbezeichneten Forderungen und Rechte auf das für das Gut Satjewitz zu errichtende folium ex officio werden protocollirt werden,

hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Löck.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn sich bei der vorjährigen vormundschaftlichen Rechnungsablage ergeben, daß für den, falls er noch am Leben wäre, jetzt über 70 Jahre alten, seit 33 Jahren abwesenden Seefahrer Hans Peter Rasmussen aus Dynnewith, Amts Norburg, getauft Quasimodog. 1772, von dem seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, ein Capital nebst Zinsen, im Ganzen 286 Rbth. 89 Bß. S. M., unter vormundschaftlicher Verwaltung ist: so werden auf Anhalten der hiesigen Seitenverwandten und in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 §. 2 und §. 3 der gedachte abwesende Hans Peter Rasmussen, event. dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der besagte Abwesende für todt erklärt und mit seinem hiesigen Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme der hiesigen präsumtiven Erben, welche sich bereits gemeldet haben, Alle und Jede, die Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariate ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Königl. Norburger Hardesvogtei, den 16ten Juni 1842.

Steffens.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Makler Johann Knudt neulich mit Tode abgegangen ist, hat seine Schwester und alleinige Erbin, Catharina Michelsen, geb. Knudt, nebst ihrem Ehemanne, dem Hufner Nis Peter Michelsen in Hockerup, als Curator, bei uns angezeigt, daß sie die Erbschaft nach ihrem Bruder nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten sich veranlaßt finde, und zugleich zum Zweck der genauen Ermittelung des Massebestandes um die Erlassung eines Proclams gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Maklers Johann Knudt Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, welches eventualiter als Concursproclam anzusehen ist, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die sämmtliche Haabe und Güter des hiesigen Bürgers und Schmiedeamtsmeisters Christoph Friedrich Bünsen ist der Concurs, jedoch unter Vorbehalt der Einreden und Gerechtsame der Gläubiger, erkannt worden. Es werden daher von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den genannten Schmiedeamtsmeister Christoph Friedrich Bünsen und an dessen Haabe und Güter, namentlich an sein in der hiesigen Stadt sub № 126 im 7ten Quartiere an der Straße zwischen der Stadtbrücke und dem Lübschen Thore belegenes, mit der Schmiedegerechtigkeit versehenes Haus nebst Zubehörung Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen oder Pfänder und sonstige Sachen von ihm besitzen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocolle zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Gegeben Ploen in Curia, den 9ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Testamentserben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des unlängst zu Neukirchen ver-

storbenen Casper Philipp Freitag sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Löhrstorf ꝛc. Neustadt, den 12ten Juni 1842.

Romundt, adj.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Hans Christoph Otto zu Todendorf von seinen dortigen Erbpachtsländereien 6 Tonnen 29 Ruthen zu veräußern beabsichtigt und, damit er den Käufern des Landes einen von allen dinglichen Ansprüchen freien Besitz übergeben könne, darum gebeten hat, daß ein Proclam erlassen werden möge, so werden in Stattgebung dieser Bitte von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiedurch Alle und Jede, welche an den dem Erbpächter Hans Christoph Otto in Todendorf gehörigen Todendorfer Erbpachtsländereien Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen (die protocollirten Gläubiger allein ausgenommen, welche nur etwa restirende Zinsen anzugeben haben), aufgefordert und befehligt, bei Verlust ihrer etwanigen Rechte an den vorgedachtermaaßen veräußerten 6 Tonnen 29 Ruthen Todendorfer Erbpachtsland, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,
A. D. P.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Franz Jürgen Scharnberg zur sogenannten Buddikathe in Rohlfshagen pro prodigo erklärt und den Erbpächtern Claus Friedrich Düvier und Hinrich Friedrich Schacht in Rohlfshagen die Verwaltung seines Vermögens übergeben worden, so wird solches von Gerichts- und Obrigkeitswegen mit dem Beifügen hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht, daß in Betreff des dem Erbpächter Franz Jürgen Scharnberg zuständigen Vermögens nur mit den vorgedachten beiden Curatoren desselben rechtsgültig contrahirt werden kann und werden desgleichen etwanige Debitoren des Scharnberg gewarnt, bei Vermeidung doppelter Zahlung, keine Zahlung an denselben zu leisten.

Zugleich werden hiemit von Gerichts- und Obrigkeitswegen, resp. mit Auctorisation des Königl. Obergerichts vom 27sten v. M., Alle und Jede, welche an den Erbpächter Franz Jürgen Scharnberg zur sogenannten Buddikathe in Rohlfshagen, so wie an seine und seiner Ehefrau Anna Maria Sophia, geb. Löding, dort belegene Erbpachts- nebst Lasbecker Erbpachtsländereien Forderungen haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten), und diejenigen, welche Pfänder von ihm in Händen haben, so wie diejenigen, welche an einen unterm 28sten October 1805 für Hans Friedrich Burmeister und Ehefrau Anna Maria auf dem folio vorgedachter Stelle ingrossirten, auf 100 ℛ Cour. lautenden, später abhanden gekommenen Protocoll-Extract Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung von dem proclamirten Güterbestand, imgleichen bei Verlust ihres Pfandrechts und resp. bei Vermeidung der Mortificirung des gedachten Protocoll-Extracts und Tilgung der beregten Capitalforderung nebst Zinsen im Amts Trittauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem folium der Scharnbergschen Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Forderungen begründenden Documente, namentlich den mehrerwähnten Protocoll-Extract vom 28sten October 1805, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen.

Endlich wird hiedurch zugleich zu öffentlicher Kunde gebracht, daß alternative zur Verpachtung oder zur Versteigerung der zu Rohlfshagen belegenen sogenannten Buddikathe und der dabei bisher bewirthschafteten Lasbecker Erbpachtsländereien, so wie zum Verkauf der unerheblichen, auf dieser Stelle befindlichen Inventarienstücke und einiger den Eheleuten Scharnberg gehöriger Mobiliar- und Hausgeräthsgegenstände, Termin auf Sonnabend den 1sten October d. J. Vormittags 11 Uhr angesetzt ist, und werden Liebhaber hiedurch eingeladen, sich an Ort und Stelle zu der angegebenen Zeit einzufinden. Die Bedingnngen, unter denen die qu. Stelle entweder verpachtet oder verkauft werden soll, sind 14 Tage vor dem Termin sowohl auf der Königl. Amtstube zu Trittau, als auch in der Rohlfshagener Vogtei einzusehen, und werden die Erbpächter Claus Friedrich Düvier und Hinrich Friedrich Schacht in Rohlfshagen von dieser Zeit an das Gewese etwanigen Liebhabern nachweisen.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,
A. D. P.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, in den Schuld- und Pfandprotocollen des Ostertheils und resp. des Westertheils der Landschaft Eiderstedt annoch undelirt stehende Documente verloren gegangen und zwar:

I. folgende in beiden obgenannten Schuld- und Pfandprotocollen protocollirte Documente:

auf dem folio des Peter Brockdorff in Tetenbüll

1) eine von selbigem an den Rechenmeister Koberg in Tönning unterm 12ten November 1770 auf 400 ℔ Cour. ausgestellte, den 6ten Decbr. 1770 im Westertheil, den 2ten März 1771 im Ostertheil protocollirte Obligation;
2) eine von selbigem den 27sten Nov. 1774 an den Rathmann Wolfhagen in Tönning auf 1000 ℔ ausgestellte, den 20sten Decbr. 1774 im Ostertheil, den 21sten Decbr. 1786 im Westertheil protocollirte Obligation;
3) eine den 8ten Octbr. 1782 von ihm an denselben Creditor auf 399 ℔ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Westertheil, den 31sten ejusd. m. & ai. im Ostertheil protocollirte Obligation;
4) eine von demselben nebst Claus und Jacob Brockdorff in Tetenbüll unterm 10ten Novbr. 1782 an denselben Creditor auf 399 ℔ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Schuld- und Pfandprotocoll des Westertheils protocollirte, daselbst bis auf 342 ℔ getilgte Obligation, protocollirt im Ostertheil den 31sten Decbr. 1786;
5) eine zwischen demselben und Johann Theemann im Altneukoog, Kirchspiels Tetenbüll, über ein Wohnhaus c. pert., 6 Schaafsgräsung und 17 Demat Grasländereien den 20sten Mai 1799 errichteter Kaufbrief, ratione evictionis, protocollirt im Ostertheil den 20sten Mai 1799, im Westertheil den 31sten Juli 1799;

II. folgende im Schuld- und Pfandprotocoll des Ostertheils der Landschaft Eiderstedt protocollirte Documente:

A. auf dem folio des Peter Plähn in Oldenswort

1) ein den 21sten Novbr. 1792 zwischen ihm und Christian Holbeck daselbst über ein zu Osten des Fleckens stehendes Wohnhaus errichteter, den 25sten Novbr. 1792 protocollirter Kaufcontract, ratione evictionis;
2) ein mit Elisabeth Nielsen den 20sten Octbr. 1794 errichteter Erbvergleich, wornach selbige auf ihre Ansprüche aus einer eingeklagten Ehe- und Schwängerungssache Verzicht leistet, protocollirt den 2ten Decbr. 1794;
3) eine von Peter Plähn unterm 13ten Mai 1800 für die Wittwe des J. Jacobs und deren Bräutigam Nic. Dircks übernommene Bürgschaft gegen den unmündigen J. Jacobs wegen Auskehrung von 330 ℔ und Alimentation desselben, protocollirt den 19ten Mai 1800;

B. auf dem folio des Albert Lorenz in Oldenswort

1) ein den 12ten Juni 1796 mit dem Mitvormunde des Hans Jacobs errichteter Contract wegen Erziehung und Alimentation des Unmündigen, protocollirt den 3ten Septbr. 1796;
2) ein Tauschcontract mit Fedder Martens daselbst über 2 Demat am Offenbüttler Deich liegenden Spätinglandes, ratione evictionis, errichtet den 28sten Octbr. 1795, protocollirt den 1sten Novbr. 1797;

C. auf dem folio des Christian Lorenz in Oldenswort

1) ein mit seinem Vater Albert Lorenz den 10ten Jan. 1808 errichteter Kaufcontract, demzufolge ersterer sich wegen eines ihm überlassenen Wohnhauses daselbst nebst circa 19 Demat Ländereien zur Alimentation seines Vaters und Uebernahme der Schulden ꝛc. verpflichtet, protocollirt den 7ten Febr. 1808;
2) ein auf dem folio desselben und seines Bruders Thomas Lorenz den 31sten März 1808 errichteter Kaufbrief über von letzterem verkaufte 7 Dt. 2 Saat 22 Ruthen bei Hochbrückfiel belegenes Land und einen Drittheil eines Wohnhauses wegen übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Vater Albert Lorenz und zu leistender Eviction, protocollirt den 1sten April 1808;
3) ein Häuercontract zwischen Christian Lorenz und dem Lehnsmann Harm Harding in Ulvesbüll über 6 Dt. 4 Saat in Oldenswort belegenen, auf 4 Jahre gehäuerten Ländereien vom 20sten Jan. 1815, protocollirt den 18ten Decbr. 1815;

D. auf dem folio des weil. Canzeleiraths Hinr. Lorenz Claussen in Rendsburg

1) ein zwischen diesem und der Rathsverwandtin Anna Jürgens als Verkäufer und Ahlbrand Jans in Cotzenbüll den 7ten Jan. 1771 errichteter Kaufbrief über einen an letzteren verkauften, dort belegenen Hof, groß 68 Dt. 1 S. 6 R. 7 Fuß, hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 10ten Jan. 1771, reprotocollirt den 29sten Jan. 1786;
2) ein zwischen demselben und Christian Noa in Tönning den 14ten Sept. 1787 errichteter, den 22sten selb. Mts. und Jahrs protocollirter Kaufbrief über 5 Dt. 4 S. 14 R. ½ Fuß verkauftes, in Eating belegenes Land, rat. evict.;
3) eine in O. T. R. in Kiel 1789 von selbigem an Hinrich Christian Valentiner zu Schaedbeck bei Preetz ausgestellte, in O. T. R. 1790 zahlbare Obligation von 2000 ℔, protocollirt den 13ten Mai 1789;
4) ein unterm 10ten Decbr. 1790 protocollirtes

Decret der Stallerschaft von selbigem dato, betreffend die Schließung seines folii für seine Ehefrau;

5) ein den 22sten Decbr. 1790 protocollirtes Decret der Stallerschaft vom 21sten Decbr. s. J., die Schließung desselben folii für den Obrist von Dilleben in Rendsburg betreffend;

6) ein zwischen der Concursmasse desselben und Peter Becker sen. in Cotzenbüll über einen daselbst belegenen Hof Landes von 61 Dt. 4 S. 19 R. 8½ Fuß den 14ten Octbr. 1792 errichteter Kaufcontract., rat. evictionis, prot. den 8ten Jan. 1793;

E. auf dem folio der Justizräthin Clausen zu Hohenwestedt

1) ein zwischen derselben und Johann Pauls in Cating den 3ten April 1793 errichteter, an selbigem Tage protocollirter Kaufbrief über 17 Dt. 1 S. 35 R. 2½ Fuß dort belegenen Landes, hinsichtlich der Eviction;

2) ein mit Claus Schmidt Jans in Cating den 3ten April 1793 errichteter, eodem protocollirter Kaufcontract über 7 Dt. 8 R. 14 Fuß dort belegenen Landes, rat. evictionis;

3) ein Kaufcontract vom 3ten April 1793 über 14 Dt. 2 S. 7 R. 8½ Fuß in Cating belegenen, an den Lehnsmann Ove Lorenzen daselbst verkaufte Ländereien hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 4ten April 1793;

F. auf dem folio der Wittwe des Jacob Kohrs in Witzwort

ein zwischen derselben und Martje Eggers und Michael Mertens daselbst den 13ten Octbr. 1763 protocollirter, den 3ten Mai 1785 reprotocollirter, über ein in Süderoldefeld belegenes Wohnhaus nebst 4 Dt. 4 S. 11 R. Land errichteter, bis auf 200 ℔ delirter Kaufbrief;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Rescripts des Königl. Obergerichts vom 25sten Jan. per decretum vom 2/5 Febr. d. J. bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein- für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata in den Schuld- und Pfandprotocollen werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 5ten Juni 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Webers Jürgen Hinrich Christoph Arwedsen auf dessen Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Bonisedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Ausständen oder Pfändern verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Altdennbeck verstorbenen Halbhufners Frenz Naeve nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, so wie auch die etwanigen Inhaber von Forderungen aus zweien resp. unterm 25sten November 1767 und 28sten März 1776 zum Besten von weil. Claus Sievers auf Folien von Vorbesitzern des Frenz Naeve protocollirten, auf zusammen 200 ℛ lautenden Obligationen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und resp. Delirung, binnen zwölf Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an das von H. F. Petersen zu Lindangaarwang von seiner Parcelenstelle № 14 an den Stammbesitzer N. H. Lass zu Lindau verkaufte Areal von 33 Heidscheffel 1 S. 13 R. nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die von L. F. Wethje an Friedr. Wall verkaufte, zu Obdrup belegene Par-

celenstelle c. p. nebst zugekaufter Hinterbogwiese nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 6ten Juni 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die zum Concurse gediehenen Kaufleute Petersen & Jacobsen hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst zu melden und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Flensburg, den 7ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche aus folgenden beiden verloren gegangenen Documenten:

1) einem Kaufcontract zwischen Peter Muhl in Süderhöft und Johann Philipp Holst in Schwabstedt vom 16ten Mai 1789, und
2) einem dito zwischen demselben und Asmus Boysen in Fresendelf vom 28sten März 1796,

Evictionsansprüche zu machen haben, werden, nach erfolgter obergerichtlichen Authorisation, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig anzugeben, indem im Widrigen jene Documente im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 8ten Januar 1842.

In fidem: Setzer.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), die an die von Hans Hennings an Jacob Rambach Sachau verkaufte, zu Lehmsieck, im Amte Husum, belegene Neubau- und Ziegeleistelle, mit den dazu gehörigen und dabei gelegten Ländereien und Gründen, hypothecarische, dingliche und sonstige Forderungen und Ansprüche haben, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 8ten Juni 1842.

In fidem: Setzer.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dres Claussen in Krumwehl müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Telsche Früchtenicht in Marne müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des Bonisedenten, Bäckers Johann Ramm in Brunsbüttel, müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, resp. bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bei Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 10ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 10.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des zum Concurs gediehenen Käthners Peter Möller in Hohenwestedt müssen sich, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 11ten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 12.

Alle, welche an die dem Christopher Fuhlendorf bisher zuständig gewesene, zu Fuhlenrüe belegene Großkäthnerstelle cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen, unter Producirung ihrer Docu-

mente, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi im Actuariate des Concursgerichts melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 2ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 13.

Alle, welche an die Hufenstelle des Joh. Friedr. Lescow in Ulzburg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der pratocollirten Gläubiger) sich sub pœna præclusi innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 7ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 14.

Alle, welche an das noch gemeinschaftliche Vermögen der Wittwe Maria Jansen, gebornen Pieper, und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Jansen, Broder, namentlich an die dazu gehörige, in Blankenese belegene Besitzung cum pert., so wie Alle, welche an den verloren gegangenen Contract vom 7ten Jan. 1766, aus welchem für Hans Breckwoldt, Haas, Wittwe noch ein Abschied protocollirt steht, und aus der für weil. Christopher Kröger Wittwe und Kinder in Blankenese auf dem folio protocollirt stehenden Assistent- und Vormundschaft, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, namentlich die unbekannten Erben der Wittwe des Hans Breckwoldt, Haas, so wie der abwesende Sohn des weil. Christopher Kröger, mit Namen Jochim Kröger, werden hiemit citirt und aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Contract vom 7ten Jan. 1766 für mortificirt erklärt und der Abschied und die Assistent- und Vormundschaft auf Anhalten Beikommender werden getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 27.

Sidste Bekjendgjørelse.

Eftersom den siden lang Tid fraværende Lorenz Schmidt fra Slibsgaard, en Søn af Gaardmand Peter Lorenzen sammesteds, om hvis Liv og Ophold i en lang Række af Aar ingen Efterretninger have været at faae, den 15de Febr. d. A. har opnaaet sit 70de Aar, saa bliver paa Vedkommendes Begjæring benævnte Lorenz Schmidt opfordret hans ubekjendte Arvinger herved befalet, at melde sig i Haderslef Herreds Actuariat inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, imodsat fald bemeldte Lorenz Schmidt vil vorde erklæret for død og hans Formue vil vorde indleveret til de vedkommende Arvinger, alt i Medfør af Forordnigen af 9de Novbr. 1798.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 28.

Sidste Bekjendgjørelse.

Alle og Enhver, som maatte have nogensomhelst uprotocolleret Krav eller Fordring til den afd. Gaardmand Thomas Jespersen Berg i Nederbye i Aastrup eller til de af ham i Besid havde Ejendomme, befales herved, at melde sig med samme inden 12 Uger, fra dette Forkjendelse af at regne, sub pœna præclusi et perpetui silentii, i Haderslef Herreds Actuariat at producere Originaldocumenterne, at indlevere Gjenpart af samme, og saafremt de ere Udenherredske, at beskikke en procurator ad acta.

Haderslef Herredsfogdie, den 30de Mai 1842.

Petersen.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein hat hieselbst angezeigt, wie er seit Jahren in den mannigfachsten Geschäftsverbindungen gestanden, wodurch in der letztern Zeit mehrere Verwickelungen herbeigeführt worden, die zu übersehen er nicht im Stande sei, weshalb er zur Erforschung seines Vermögenszustandes um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten.

Da nun von Bürgermeister und Rath dieser Stadt dieser Bitte stattgegeben, so werden Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Schlachtermeister J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 3ten Juni 1842.

In fidem: *Preusser*, Synd.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Andreas Cabelström, ein Sohn des weiland Einwohners Andreas Cabelström und der Anna Elisabeth

Cabelström, geb. Scharbeuz, zu Grömitz, ist seit einer Reihe von Jahren von hier unbekannt abwesend und hat den 22sten Novbr. 1841 sein siebenzigstes Jahr zurückgelegt; demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Cismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er für todt wird erklärt werden. Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Verschollenen, nicht minder die Creditoren desselben, so wie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und der Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist, unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Cismarer Amtstube zu beschaffen.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 14ten Mai 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Buchbinders Christian Wilhelm Brand und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 67 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegenen Wohnhauses cum port., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, hiemittelst aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den äußerst geringfügigen Nachlaß des vor Kurzem hieselbst mit Tode abgegangenen Bedienten Hans Carsten Willing aus Schleswig aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 28sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des neulich verstorbenen hiesigen Bürgers und Gastwirths Claus Hansen Dodt und insonderheit an das dazu gehörige, sub № 19 im St. Marien-Kirchspiele hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis nicht protocollirte Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 25sten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Hans Hinrich Höppner, weil. in Heide, so wie dessen gleichfalls verstorbenen Wittwe, Elisabeth Katharina, geb. Klasen, weil. ebendaselbst, müssen sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, in der Kirchspielschreiberei zu Heide gesetzmäßig anmelden.

Heide, den 10ten Mai 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Paulsen,
Kirchspielschreiber.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kaufmanns Johann Henning Hermann Sievers in Marne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Verlust ihrer Rechte, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 18ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 23sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger dem concursmäßigen Verfahren unterzogenen Habe des Schusters und Großbödners August Hinrich Rüting in Grömitz Ansprüche zu haben glauben, müssen solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung, auf der Cismarer Amtstube gehörig angeben. Terminus zum Verkauf der Gros-

bödenerstelle ist auf Donnerstag den 25sten August d. J. anberaumt.

Königl. Amthaus zu Eiswar, den 11ten Mai 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners und Klotzenmachers Hans Claussen Schultz und dessen Ehefrau, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 95 B im 4ten Quartier dieser Stadt bei der Domkirche belegenen Wohnhauses cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 4ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 5.

Gläubiger, Schuldner, Sachen- und Pfandinhaber des weil. hiesigen Bürgers Claus Carsten Albrecht und seiner neulich verstorbenen Wittwe Wiedke, geb. Detlefs, haben sich, bei Strafe der Ausschließung und Verlust der ihnen zustehenden Rechte, binnen 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur.

Friedrichstadt den 8ten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Johann Jacob Wiese in Wöhrden müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 14ten Februar 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 7.

Alle, welche entweder aus Erbrecht oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen an den Nachlaß der zu Remmels mit Tode abgegangene verwittweten Landmesserin Anna Abel Treede und ihres vorher verstorbenen Ehemannes, weiland Landmessers Hans Treede in Remmels, zu haben vermeinen, imgleichen deren Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 1sten Juni 1842.

Feldersen, Amtsverweser.

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die geringfügige Masse des verstorbenen Gerichtsdieners Michel Lahann in Itzehoe zu haben vermeinen, oder dazu gehörige Pfänder besitzen, haben sich damit, sub pœna præclusi et amissi juris, binnen 6 Wochen beim Klösterlichen Protocoll in Itzehoe gehörig anzugeben.

Itzehoe, den 4ten Juni 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den verstorbenen deputirten Bürger, Zimmermeister und Holzhändler Hermann Hinrich Höger aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, haben sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, von der Wittwe Höger c. c. ad indagandum statum bonorum extrahirten Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocoll zu melden, und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren.

Signatum Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

Beilage zum 27. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 4. Juli 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 24sten Juni d. J. haben Se. Majestät der König die Ernennung des Gerichtshalters Friedrich Balemann-Hojer in Segeberg zum Gerichtshalter des adelichen Gutes Rehmten allerhöchst zu bestätigen geruht.

Verkaufs-Anzeige.

Auf Requisition der zur Regulirung des Concurses des Justizraths thor Straten, vormals auf der Kupfermühle zu Crusau, angeordneten Commission des Königlichen Schleswigschen Obergerichts, wird die zu dieser Concursmasse gehörige, zu Crusau, eine halbe Meile von der Stadt Flensburg, und an der Flensburger Föhrde belegene Kupfer- und Messing-Fabrike, mit den dazu gehörigen Landstellen, am Donnerstag, den 25sten August d. J., Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle öffentlich gerichtlich verkauft werden.

Die Beschreibung der Fabrike und der Landstellen, so wie Verkaufsbedingungen, können 6 Wochen vor dem Verkaufstermin:

bei dem Contradictor, dem Herrn Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper in Schleswig,

und den Curatoren der Masse, dem Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Sinjen in Kiel und dem Herrn Viceconsul Funcke in Flensburg,

so wie auch in hiesiger Hardesvogtei eingesehen und abgefordert werden, und werden gleichfalls, von diesem Zeitpuncte angerechnet, in den ersten Gasthöfen der Städte Altona, Eckernförde, Flensburg, Kiel, Rendsburg und Schleswig, ingleichen in dem Gasthofe zu den fünf Thürmen in Lübeck, dem Holsteinischen Hause zu Hamburg und im Hôtel Royal in Kopenhagen zur Ansicht der Kaufliebhaber ausgelegt werden.

Ueber die zu verkaufenden Gegenstände werden den Kaufliebhabern an Ort und Stelle auf Verlangen nähere Nachrichten und Nachweisungen ertheilt werden.

Flensburg in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 20sten Juni 1842.

Scholtz.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es ist in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, den 25/26 d. M., bei dem hiesigen Gefangenwärter ein Einbruch geschehen, und sind außer anderen Sachen, namentlich Manns- und Frauenskleidungsstücken, 10 Thaler in altem Speciesgelde und Einem № Stück, die nachverzeichneten Sachen gestohlen:

1½ Dutzend silberne Theelöffel, gez. P. P.,
1 größerer do., gez. C. M. und mit einem Spruch,
1 silberne Zuckerzange, gem. D.,
1 silbernes dreibeiniges Theesieb mit Silberstiel,
1 silberner Punsch- und 1 do. Rahmlöffel, inwendig vergoldet,
1 goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht,
1 do. mit kleiner Platte und den Buchstaben P. P.,
1 do. breiter Doppelring mit dem Buchstaben N.,
2 kleine do. Drathringe, resp. mit einem Herz und einem Schild,
2 Portraits auf Glas mit vergoldetem Grund, einen Seecapitain und dessen Frau vorstellend,
2 silberne Epauletten,
2 patisten Bettlaken, mit gestickter grün wollener Borde,
1 do. Wiegenlaken mit solcher Borde.

Es werden nun alle Polizei- und sonst beikommende hochlöbliche Behörden dienstergebenst ersucht, diesen Sachen gefälligst nachzuforschen, dieselben, wenn sie sich finden sollten, anhalten, die Besitzer den Umständen nach arretiren zu lassen und mich davon zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 26sten Juni 1842.

Volquarts.

№ 2.

In Folge Allerhöchst confirmirten Testaments des Holm Holmsen Eggers, weil. in Thielen, ist dessen verschollener Sohn Jürgen Bruhn Eggers hinsichtlich des ihm nach seinen Aeltern zufallenden Vermögens von Gerichtswegen unter Curatel gestellt, wie solches hiermittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß Niemand, der Forderungen an gedachten Eggers erwirbt, Befriedigung aus jenem Vermögen gewärtigen könne, wenn er nicht mit dem, genanntem J. B. Eggers als Curator bestellten Vogt Hans Bruhn in Thielen contrahirt hat.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 17ten Juni 1842.

Volquarts.

№ 3.

Da der hiesige Bürger und Fuhrmann Hans Hinrich Albert wegen seiner geschwächten Gesundheit der Verwaltung seines Vermögens entsagt und auf Zuordnung eines Curators angetragen, dazu auf sein Ansuchen auch der hiesige Bürger und Gastwirth Johann Benn gerichtlich ernannt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß alle von dem gedachten Hans Hinrich Albert ohne Zuziehung seines vorgenannten Curators unternommene Geschäfte, welche sein Vermögen betreffen, als nichtig anzusehen sind.

Decretum Neustadt, den 20sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

Steckbriefe.

№ 1.

Anna Catharina Carstens, eines geringfügigen, aber zweiten Diebstahls verdächtig, hat sich, nachdem sie Einmal deshalb vernommen, von hier entfernt, ohne daß bisher, wiederholter Nachfragen unerachtet, ihr jetziger Aufenthalt hat ausfindig gemacht werden können. Es werden daher alle beikommende Behörden dienstlichst ersucht, auf dieselbe, deren Signalement nachfolgt, gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfall arretiren zu lassen und unterzeichnete Landvogtei zur Veranlassung ihrer Abholung davon zu bekunden.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 4ten Juni 1842.

Volquarts.

Signalement.

Anna Catharina Carstens; geboren Süderstapel den 3ten December 1814; Stand: Dienstmädchen; Statur: groß; Haar: dunkel; Augenbrauen: dito; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: plattdeutsch im Stapelholmer Dialect. Cfr. Schlesw. Verbrecher-Verz. 1ste Hälfte 1834 № 21.

№ 2.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene, hierunter signalisirte Johann Baumann hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom $^{14}/_{15}$ d. M. aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen. Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betreffungsfalle zu arretiren und wenn solches geschehen, eine desfällige Nachricht hieher gelangen zu lassen, damit er gegen Berichtigung der Kosten abgeholt werden könne.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1842.

Boysen, const.

Signalement.

Namen: Johann Baumann; Geburtsort: Wilster; Alter: 28 Jahr; Gewerbe: Seefahrer; Statur: 68 Zoll; Stirn: breit; Haare: hell; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: kurz; Ohren: groß; Gesichtsfarbe: blaß; Mund: mittelmäßig; Zähne und Gaumen: gesund; Kinn: rund; Hals: kurz; Schultern: breit; Bart: blond; Arme: lang; Hände: groß; Finger: lang und stark; Lenden und Knie: schwach; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: auf der linken Schulter eine Narbe.

Kleidung: braune tuchene Jacke, braune gestreifte Hose von englischem Leder, dunkle halbseidene Weste, rothes Halstuch, blau und weiße Strümpfe, hölzerne Pantoffeln, ohne Kopfbedeckung.

Wahrscheinlich trägt der Flüchtling gegenwärtig eine neue Unterjacke von dunkelblauem Grunde mit hellblauen und weißen Streifen, an den Aermeln mit schwarzen gläsernen, oben am Halse mit weißem Knopfe, eine lange dunkelblaue leinene Hose, eine dunkelblaue Jacke von s. g. Dreitritt mit überzogenen Knöpfen, eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm, und lange Stiefeln, deren er sich durch Diebstahl bemächtigt haben wird.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann zu dem Nachlasse des hieselbst mit Tode abgegangenen Obristlieutenants Hans Joachim v. Seydewitz, Bataillonscommandeurs im ehemaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, Ritters des Dannebrogordens, auch das der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfene, sub № 22 im 7ten Quartier dieser Stadt auf dem Hesterberge belegene Wohnhaus cum pert. gehört, welcher Immobiliarnachlaß von dem Magistrate, als der beikommenden Civilbehörde, zu reguliren ist: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an das diese Specialmasse bildende, sub № 22 im 7ten Quartiere dieser Stadt auf dem Hesterberge belegene Wohnhaus cum pert. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 25sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Behuf Regulirung der Erbmasse und Ermittelung der etwanigen ehelichen Leibeserben des zu

folge obergerichtlicher Auctorisation am 11ten April d. J. vom Magistrate für todt erklärten Peter Reise aus Lemckenhafen, welcher nach den vorhandenen Nachrichten als Schiffscapitain seine letzte Reise im Jahre 1823 und zwar von Sicilien nach Marseille gemacht, und am letzteren Orte damals gestorben, die Erlassung eines Proclams erforderlich erachtet worden, als werden Alle und Jede, welche an besagte Erbmasse Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, namentlich aber gedachte etwanige eheliche Leibeserben des Peter Reise, hiedurch aufgefordert und angewiesen, sich desfalls innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig zu melden, widrigenfalls die Präclusion wider sie erkannt und den bekannten und legitimirten Erben des Peter Reise das Vermögen desselben ded. ded. wird ausgekehrt werden.

Burg, den 11ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des weil. Eingesessenen Christian Wiepert zu Todendorf, hiesiger Landschaft, überhaupt, insonderheit aber an die, von dem Verstorbenen früher besessene, jedoch vor seinem Tode mittelst Kaufcontracts dom 17ten April d. J. an seine Tochter, die Wittwe Anna Weilandt, geb. Wiepert, eigenthümlich übertragene und von Seiten der Masse nunmehr zu gewährende, zu Todendorf belegene Landstelle, bestehend in einem Wohnhause mit 2 Scheunen, im Osten mit Wittwe Micheel und im Westen mit Hinrich Wilprecht benachbart, 2 Höfen, Garten, 1 Brunnen, 1 Düngerstelle, 1 ganzen und einer halben Madegrube, 2 Manns- und Frauenkirchenständen in der Bannesdorfer Kirche und einem Begräbnisse auf dortigem Kirchhofe, cum pert., nebst den Ländereien von circa 32 — 33 Drömtsaat Acker- Wiesen- und Weideländereien auf Todendorfer- und Hinrichsdorfer Felde, Erb- oder sonstige Rechte, Forderungen oder Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sub poena præclusi, perpetui silentii et amissi juris, in der hiesigen Königlichen Landschreiberei rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1842.

v. Moltke.

Pro vera copia: Matthiessen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Claus Peters sen. am Brunsbüttler Hafen, daß ihr die an den verstorbenen Claus Peters d. ä. euch zustehenden Forderungen (mit Ausnahme der protocollirten), desgleichen etwanige Faustpfänder, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, auf Anhalten der Kinder und Erben des Verstorbenen, als des Kornmaklers Claus Peters am Brunsbüttler Hafen et Cons., bewilligten Proclams angerechnet, Auswärtige nach zuvor unter hiesiger Gerichtsbarkeit zu bestellender Actenprocuratur, bei Strafe der Präclusien und der ewigen Stillschweigens, sowie des Verlustes der Faustpfänder, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel gehörig angebet und verzeichnen lasset, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 4ten Juni 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Lieutenant v. Masius zu Warringsholz hieselbst angezeigt, wie derselbe seinen zu Warringsholz belegenen Hoflandes verkauft, und sich verpflichtet habe, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen, soweit dieser sie nicht übernommen, gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, so werden in Deferirung desfälligen Antrags hiemit Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an beregten, dem Herrn Lieutenant von Masius seither zuständig gewesenen Hoflandes zu Warringsholz c. p. zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte peremtorisch citirt und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nach dem Tode der Wittwe des weil. Jacob Meinert, Cecilia Meinert, in der Blomeschen Wildniß, deren Kinder den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen sind, die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden: so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche Ansprüche und Forderungen an den gedachten Nachlaß zu haben vermeinen (mit Ausnahme der Creditoren protocollirter Forderungen), hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, befehligt, sich damit binnen 6 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses Proclams, hierselbst zu melden; wobei bemerkt wird, daß dieses Proclam bei sich etwa ergebender Insolvenz der Masse zugleich als Concursproclam anzusehen ist.

Gegeben Glückstadt im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 22sten Juni 1842.

v. Destinon.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der Instenkäthner Johann Friedrich David Behrens, wohnhaft in Berlin, seine in der Brunswyck, Amts Kiel, belegene Instenkäthnerstelle nebst Zubehör verkauft, und zur Sicherung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat, als werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Grundstück nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 18ten Juni 1842.

C. v. Reventlow.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

C. Rahtlev, const.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor in Elmschenhagen den Nachlaß des Verstorbenen zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, und dem zufolge Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, über den Nachlaß des gedachten Erblassers erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des zu Elmschenhagen verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor, namentlich die dazu gehörigen, zu Elmschenhagen belegenen Grundstücke, als die Schattkathe № 2 mit Zubehör, die halbe Schattkathe № 7 und sechs Tonnen Land, welche von der verkauften Kathe № 5 getrennt worden, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, etwanige Urkunden im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, vorzuzeigen, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 18ten Juni 1842.

F. v. Reventlou.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Schuster und Eigenkäthner Johann Jochim Lemcke zu Sagau, Guts Stendorf, seine daselbst belegene Eigenkathe mit Zubehör verkauft und dem Käufer ein von hypothecarischen und dinglichen Ansprüchen reines Professions-Protocoll versprochen, zu diesem Ende auch um die Erlassung eines Proclams gebeten, so werden in Gewährung dieses Antrags von Gerichtswegen Alle und Jede, welche hypothecarische oder dingliche Forderungen an jene Eigenkathe haben, ein- für allemal aufgefordert und befehligt, sich innerhalb einer präclusivischen Frist von 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im unterzeichneten Gerichte, bei Verlust ihrer Rechte, ordnungsmäßig anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Juni 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 1sten d. M. mit Tode abgegangenen Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein hieselbst vorstellig gemacht haben, wie sie zwar keinen Zweifel daran hegten, daß die Verlassenschaft ihres Erblassers sufficient sein werde, aber doch mit Rücksicht auf die mannichfachen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene gestanden und um sich eine Uebersicht über die Masse zu verschaffen, die Erlassung eines Indagations-Proclams für rathsam erachteten; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuratur-Bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 16ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld. Esmarch.*

In fidem copiae: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. cur. hieselbst angezeigt hat, daß sie ihr im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pertinentiis an den Dr. Julius Heinrich v. Hollen, Erbherrn auf Schönweide, verkauft, und dem Käufer (mit Ausnahme der protocollata) ein reines Folium zu liefern versprochen

habe; und dieselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Otto Wilhelm Völkers zu Müssen, der seiner am 30sten v. M. hieselbst beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. das im Oldenburger Güterdistrict belegene adel. Gut Goddersdorf c. p. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die contractliche Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut nachgesucht worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistricte belegenes adeliches Gut Goddersdorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Joh. Hinr. Schwerdtfeger auf Bürau, der seiner am 31sten v. M. beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow die im Oldenburger adel. Güterdistricte belegenen adelichen Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf cum pert. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines üblichen Verkaufsproclams über die genannten Güter gebeten worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die genannten, im Oldenburger Güterdistricte belegenen adel. Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insoferne sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Paul Jacob Theophile zu Hohenhütten, der seiner unterm 1sten d. M. hieselbst eingereichten Anzeige und Bitte zufolge das im Oldenburger Güterdistricte belegene adel. Gut Satjewitz von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. gekauft, auch von der Verkäuferin das Versprechen eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolles und die contractliche

Ermächtigung zur Extrahirung des desfallsigen Proclams erhalten hat, hieselbst um ein solches und zugleich darum gebeten worden, daß auch Behufs der Errichtung eines folii für das gedachte Gut im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das adel. Gut Satjewitz cum pert. zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche die Protocollation ihrer Forderungen auf das für dieses Gut zu errichtende folium im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter verlangen können, mit Ausnahme nachbenannter Gläubiger, als namentlich:

1) der Ranzau-Bürauer Fundation,
2) des Gräflich Ranzau-Oppendorffer Fideicommisses,
3) der Administration des von dem weil. Etatsrath und Bürgermeister J. D. Baur in Altona hinterlassenen Vermögens,
4) der Königl. Direction des fonds ad usus publicos,
5) des Landsassen Johann Heinrich Schwerdtfeger zu Bürau,
6) des adelichen Klosters zu Preetz,
7) des adel. St. Johanniskosters zu Schleswig,
8) des Landraths und Amtmanns, Grafen v. Brockdorff, als execut. testam. des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Verbitters v. Qualen,
9) der Erben des verstorbenen Geheimen Conferenzraths und Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Grafen v. Brockdorff,
10) des Landsassen Friedrich Schwerdtfeger auf Segalendorf,

welche genannten zehn Gläubiger hinsichtlich der von ihnen zu dem über den Nachlaß des verstorbenen Geheimen Conferenzraths, Grafen von Hardenberg-Reventlow unterm 10ten December 1840 ergangenen Proclame profitirten, das Gut Satjewitz betreffenden, entweder von dem weil. O. J. D. Wulff und der Margaretha Wulff, geb. Selken, oder ihm oder ihr allein vor dem Jahre 1801 oder von dem verstorbenen Geheimen Conferenzrath, Grafen von Hardenberg-Reventlow im Jahre 1801 und in den O. T. Reg. 1810 ausgestellten resp. Obligationen und Verschreibungen und der zu denselben gehörigen Nebendocumente, von der Angabe zu dem gegenwärtigen Proclam hiedurch ausdrücklich befreit werden und gewärtigen können, daß ihre obbezeichneten Forderungen und Rechte auf das für das Gut Satjewitz zu errichtende folium ex officio werden protocollirt werden,

hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Löck.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nachstehende, in den Schuld- und Pfandprotocollen des Ostertheils und resp. des Westertheils der Landschaft Eiderstedt annoch undelirt stehende Documente verloren gegangen und zwar:

I. folgende in beiden obgenannten Schuld- und Pfandprotocollen protocollirte Documente:

auf dem folio des Peter Brockdorff in Tetenbüll

1) eine von selbigem an den Rechenmeister Koberg in Tönning unterm 12ten November 1770 auf 400 ℛ Cour. ausgestellte, den 6ten Decbr. 1770 im Westertheil, den 2ten März 1771 im Ostertheil protocollirte Obligation:
2) eine von selbigem den 27sten Nov. 1774 an den Rathmann Wolfhagen in Tönning auf 1000 ℛ ausgestellte, den 20sten Decbr. 1774 im Ostertheil, den 21sten Decbr. 1780 im Westertheil protocollirte Obligation;
3) eine den 8ten Octbr. 1782 von ihm an denselben Creditor auf 399 ℛ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Westertheil, den 31sten ejusd. m. & ai. im Ostertheil protocollirte Obligation;
4) eine von demselben nebst Claus und Jacob Brockdorff in Tetenbüll unterm 10ten Novbr. 1782 an denselben Creditor auf 399 ℛ 44 ß ausgestellte, den 21sten Decbr. 1786 im Schuld- und Pfandprotocoll des Westertheils protocollirte, daselbst bis auf 342 ℛ getilgte Obligation, protocollirt im Ostertheil den 31sten Decbr. 1786;
5) eine zwischen demselben und Johann Theemann im Altneukoog, Kirchspiels Tetenbüll, über ein Wohnhaus c. pert., 6 Schaafsgräsung und 17 Demat Grasländereien den 20sten Mai 1709 errichteter Kaufbrief, ratione evictionis, protocollirt im Ostertheil den 20sten Mai 1709, im Westertheil den 31sten Juli 1709;

II. folgende im Schuld- und Pfandprotocoll des Ostertheils der Landschaft Eiderstedt protocollirte Documente:

A. auf dem folio des Peter Plähn in Oldenswort

1) ein den 21sten Novbr. 1792 zwischen ihm und Christian Holbeck daselbst über ein zu Osten des Fleckens stehendes Wohnhaus errichteter, den 25sten Novbr. 1792 protocollirter Kaufcontract, ratione evictionis;
2) ein mit Elisabeth Nielsen den 20sten Octbr. 1794 errichteter Erbvergleich, wornach selbige auf ihre Ansprüche aus einer eingeklagten Ehe- und Schwängerungssache Verzicht leistet, protocollirt den 2ten Decbr. 1794;
3) eine von Peter Plähn unterm 13ten Mai 1800 für die Wittwe des J. Jacobs und deren Bräutigam Nic. Dircks übernommene Bürgschaft gegen den unmündigen J. Jacobs wegen Auskehrung von 330 ℔ und Alimentation desselben, protocollirt den 19ten Mai 1800;

B. auf dem folio des Albert Lorenz in Oldenswort

1) ein den 12ten Juni 1796 mit dem Mitvormunde des Hans Jacobs errichteter Contract wegen Erziehung und Alimentation des Unmündigen, protocollirt den 3ten Septbr. 1796;
2) ein Tauschcontract mit Fedder Martens daselbst über 2 Demat am Offenbüttler Deich liegenden Spätinglandes, ratione evictionis, errichtet den 28sten Octbr. 1795, protocollirt den 1sten Novbr. 1797;

C. auf dem folio des Christian Lorenz in Oldenswort

1) ein mit seinem Vater Albert Lorenz den 10ten Jan. 1808 errichteter Kaufcontract, demzufolge ersterer sich wegen eines ihm überlassenen Wohnhauses daselbst nebst circa 19 Demat Ländereien zur Alimentation seines Vaters und Uebernahme der Schulden ꝛc. verpflichtet, protocollirt den 7ten Febr. 1808;
2) ein auf dem folio desselben und seines Bruders Thomas Lorenz den 31sten März 1808 errichteter Kaufbrief über von letzterem verkaufte 7 Dt. 2 Saat 22 Ruthen bei Hochbrückstel belegenes Land und einen Drittheil eines Wohnhauses wegen übernommenen Verbindlichkeiten gegen den Vater Albert Lorenz und zu leistender Eviction, protocollirt den 1sten April 1808;
3) ein Häuercontract zwischen Christian Lorenz und dem Lehnsmann Harm Harding in Ulvesbüll über 6 Dt. 4 Saat in Oldenswort belegenen, auf 4 Jahre gehäuerten Ländereien vom 20sten Jan. 1815, protocollirt den 18ten Decbr. 1815;

D. auf dem folio des weil. Canzeleiraths Hinr. Lorenz Claussen in Rendsburg

1) ein zwischen diesem und der Rathsverwandtin Anna Jürgens als Verkäufer und Ahlbrand Jans in Cotzenbüll den 7ten Jan. 1771 errichteter Kaufbrief über einen an letzteren verkauften, dort belegenen Hof, groß 69 Dt. 1 S. 6 R. 7 Fuß, hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 10ten Jan. 1771, reprotocollirt den 29sten Jan. 1786;
2) ein zwischen demselben und Christian Noa in Tönning den 14ten Sept. 1787 errichteter, den 22sten selb. Mts. und Jahrs protocollirter Kaufbrief über 5 Dt. 4 S. 14 R. ½ Fuß verkauftes, in Cating belegenes Land, rat. evict.;
3) eine in O. T. R. in Kiel 1789 von selbigem an Hinrich Christian Valentiner zu Schaedbeck bei Preetz ausgestellte, in O. T. R. 1790 zahlbare Obligation von 2000 ℔, protocollirt den 13ten Mai 1789;
4) ein unterm 10ten Decbr. 1790 protocollirtes Decret der Stallerschaft von selbigem dato, betreffend die Schließung seines folii für seine Ehefrau;
5) ein den 22sten Decbr. 1790 protocollirtes Decret der Stallerschaft vom 21sten Decbr. s. J., die Schließung desselben folii für den Obrist von Dilleben in Rendsburg betreffend;
6) ein zwischen der Concursmasse desselben und Peter Becker sen. in Cotzenbüll über einen daselbst belegenen Hof Landes von 61 Dt. 4 S. 19 R. 8½ Fuß den 14ten Octbr. 1792 errichteter Kaufcontract., rat. evictionis, prot. den 8ten Jan. 1793;

E. auf dem folio der Justizräthin Claussen zu Hohenwestedt

1) ein zwischen derselben und Johann Pauls in Cating den 3ten April 1793 errichteter, an selbigem Tage protocollirter Kaufbrief über 17 Dt. 1 S. 35 R. 2½ Fuß dort belegenen Landes, hinsichtlich der Eviction;
2) ein mit Claus Schmidt Jans in Cating den 3ten April 1793 errichteter, eodem protocollirter Kaufcontract über 7 Dt. 8 R. 14 Fuß dort belegenen Landes, rat. evictionis;
3) ein Kaufcontract vom 3ten April 1793 über 14 Dt. 2 S. 7 R. 8½ Fuß in Cating belegenen, an den Lehnsmann Ove Lorenzen daselbst verkaufte Ländereien hinsichtlich der Eviction, protocollirt den 4ten April 1793;

F. auf dem folio der Wittwe des Jacob Kohrs in Witzwort

ein zwischen derselben und Martje Eggers und Michael Mertens daselbst den 13ten Octbr. 1768 protocollirter, den 3ten Mai 1785 reprotocollirter, über ein in Süderoldefeld belegenes Wohnhaus nebst 4 Dt. 4 S. 11 R. Land errichteter, bis auf 200 ℔ delirter Kaufbrief;

und auf desfallsiges Ansuchen die Erlassung eines Proclams behuf der Mortification dieser Documente zufolge Rescripts des Königl. Obergerichts vom 25sten Jan. per decretum vom 2/6 Febr. d. J. bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller

der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, alle diejenigen, welche Ansprüche und Forderungen aus den gedachten Documenten zu haben vermeinen, hiedurch ein= für allemal aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem hiesigen Professionsprotocoll ihre Ansprüche anzugeben, in Entstehung dessen die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata in den Schuld= und Pfandprotocollen werden getilgt werden. Wornach ꝛc.

Königl. Landschreiberei zu Tönning, den 5ten Juni 1842.

(L. S.) (L. S.)

Teteus.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Webers Jürgen Hinrich Christoph Arwedsen auf dessen Anhalten Concurs der Gläubiger erkannt worden, werden von Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Masse des genannten Bonisedenten rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Ausständen oder Pfändern verhaftet sind, erstere bei Verlust ihrer Gerechtsame, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 17ten Mai 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 24sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche aus der von Claus Holst, weiland zu Reinfeld, für seinen Sohn Claus Wilhelm Holst, zufolge des von diesem mit dem Dr. jur. J. D. Baecke in Hamburg über die fünfjährige Pachtung der zu Dockenhuden in der Herrschaft Pinneberg belegenen Korn=Wind= und Wassermühlen des letzteren geschlossenen Pachtcontracts, d. d. Pinneberg den 17ten Juni und Reinfeld den 4ten Juli 1816, übernommenen selbstschuldigen Bürgschaft dingliche Ansprüche an die früher dem Detlef Gustav Friedrich Holst, jetzt in Lübeck, zuständige, gegenwärtig an J. F. Rowohl verkaufte Parzelenstelle bei Reinfeld machen zu können vermeinen, haben sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden, oder zu gewärtigen, daß die erwähnte Bürgschaft werde mortificirt und getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 20sten Mai 1842.

v. *Adeler.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Altdennbeck verstorbenen Halbhufners Frenz Naeve nicht protocollirte dingliche oder persönliche Ansprüche zu haben vermeinen, so wie auch die etwanigen Inhaber von Forderungen aus zweien resp. unterm 25sten November 1767 und 28sten März 1776 zum Besten weil. Claus Sievers auf Folien von Vorbesitzern des Frenz Naeve protocollirten, auf zusammen 200 ℛ lautenden Obligationen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und resp. Delirung, binnen zwölf Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. *Scheel.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an das von H. F. Petersen zu Lindaugaarwang von seiner Parcelenstelle № 14 an den Stammbesitzer N. H. Lass zu Lindau verkaufte Areal von 33 Heidscheffel 1 S. 13 R. nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten Juni 1842.

v. *Scheel.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die von L. F. Wethje an Friedr. Wall verkaufte, zu Obdrup belegene Parcelenstelle c. p. nebst zugekaufter Hinterbogwiese nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 6ten Juni 1842.

v. *Scheel.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Beilage zum 28. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 11. Juli 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 27sten Juni d. J. haben Seine Majestät der König den Kammerrath und Chef des Schleswigschen Expeditionscomptoirs der Rentekammer, Johann Christian Ravit, vom 1sten October d. J. angerechnet, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät bei der Kieler Universität allerhöchst zu ernennen und dem Branddirector des Amts Neumünster, Capitain Friedrich Seneca Christian Flemmich, auf sein desfallsiges Ansuchen von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Unterm 28sten selbigen Monats haben Se. Maj. der König den zweiten Rath im Holsteinischen Obergericht, Jacob Nickels, zum wirklichen Etatsrath, den Kanzeleirath und ersten Secretair bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgericht, Adolph Christian Mohrhagen, die Hauptrevisoren im Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Revisionscomptoir der Rentekammer, Kammerrath Carl Ernst Masmann und Capitain Eduard Adolph Masmann, und den Kanzeleisecretair und Comptoirchef bei der Schleswig-Holsteinischen Regierung, Andreas Paul Adolph Harbou, zu wirklichen Justizräthen, so wie auch den Physicus in der Stadt und dem Amte Flensburg, Dr. Theophilus Christian Caspar Esmarch, den Physicus in der Stadt und in dem Amte Rendsburg, Dr. Hans Aggens, und den Branddirector und Justitiarius Carl Julian Graba in Kiel zu Justizräthen mit dem Range Nr. 3 in der fünften Klasse der Rangverordnung vom 14ten October 1746 allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es ist in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, den $^{25}/_{26}$ d. M., bei dem hiesigen Gefangenwärter ein Einbruch geschehen, und sind außer anderen Sachen, namentlich Manns- und Frauenskleidungsstücken, 10 Thaler in altem Speciesgelde und Einem N$^{\text{r}}_{\text{s}}$ Stück, die nachverzeichneten Sachen gestohlen:

1½ Dutzend silberne Theelöffel, gez. P. P.,
1 größerer do., gez. C. M. und mit einem Spruch,
1 silberne Zuckerzange, gem. D.,
1 silbernes dreibeiniges Theesieb mit Silberstiel,
1 silberner Punsch- und 1 do. Rahmlöffel, inwendig vergoldet,
1 goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht,
1 do. mit kleiner Platte und den Buchstaben P. P.,
1 do. breiter Doppelring mit dem Buchstaben N.,
2 kleine do. Drathringe, resp. mit einem Herz und einem Schild,
2 Portraits auf Glas mit vergoldetem Grund, einen Seecapitain und dessen Frau vorstellend,
2 silberne Epauletten,
2 patisten Bettlaken, mit gestickter grün wollener Borde,
1 do. Wiegenlaken mit solcher Borde.

Es werden nun alle Polizei- und sonst beikommende hochlöbliche Behörden dienstergebenst ersucht, diesen Sachen gefälligst nachzuforschen, dieselben, wenn sie sich finden sollten, anhalten, die Besitzer den Umständen nach arretiren zu lassen und mich davon zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 26sten Juni 1842.

Volquarts.

№ 2.

In Folge Allerhöchst confirmirten Testaments des Holm Holmsen Eggers, weil. in Thielen, ist dessen verschollener Sohn Jürgen Bruhn Eggers hinsichtlich des ihm nach seinen Aeltern zufallenden Vermögens von Gerichtswegen unter Curatel gestellt, wie solches hiermittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß Niemand, der Forderungen an gedachten Eggers erwirbt, Befriedigung aus jenem Vermögen gewärtigen könne, wenn er nicht mit dem, genanntem J. B. Eggers als Curator bestellten Vogt Hans Bruhn in Thielen contrahirt hat.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 17ten Juni 1842.

Volquarts.

№ 3.

Da der hiesige Bürger und Fuhrmann Hans Hinrich Albert wegen seiner geschwächten Gesundheit der Verwaltung seines Vermögens entsagt und auf Zuordnung eines Curators angetragen, dazu auf sein Ansuchen auch der hiesige Bürger und Gastwirth Johann Benn gerichtlich ernannt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß alle von dem gedachten Hans Hinrich Albert ohne Zuziehung seines vorgenannten Curators

unternommene Geschäfte, welche sein Vermögen betreffen, als nichtig anzusehen sind.

Decretum Neustadt, den 20sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene, hierunter signalisirte Johann Baumann hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 14/15 d. M. aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen. Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betreffungsfalle zu arretiren und wenn solches geschehen, eine desfällige Nachricht hieher gelangen zu lassen, damit er gegen Berichtigung der Kosten abgeholt werden könne.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1842.

Boysen, const.

Signalement.

Namen: Johann Baumann; Geburtsort: Wilster; Alter: 28 Jahr; Gewerbe: Seefahrer; Statur: 68 Zoll; Stirn: breit; Haare: hell; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: kurz; Ohren: groß; Gesichtsfarbe: blaß; Mund: mittelmäßig; Zähne und Gaumen: gesund; Kinn: rund; Hals: kurz; Schultern: breit; Bart: blond; Arme: lang; Hände: groß; Finger: lang und stark; Lenden und Knie: schwach; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: auf der linken Schulter eine Narbe.

Kleidung: braune tuchene Jacke, braune gestreifte Hose von englischem Leder, dunkle halbseidene Weste, rothes Halstuch, blau und weiße Strümpfe, hölzerne Pantoffeln, ohne Kopfbedeckung.

Wahrscheinlich trägt der Flüchtling gegenwärtig eine neue Unterjacke von dunkelblauem Grunde mit hellblauen und weißen Streifen, an den Aermeln mit schwarzen gläsernen, oben am Halse mit weißem Knopfe, eine lange dunkelblaue leinene Hose, eine dunkelblaue Jacke von s. g. Dreitritt mit überzogenen Knöpfen, eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm, und lange Stiefeln, deren er sich durch Diebstahl bemächtigt haben wird.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums in Kopenhagen, und in Folge Auftrags des Königl. Schleswigschen Obergerichts auf Gottorf vom 26sten v. M., wird der weichhaft gewordene hiesige Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Hasfenau hiemit edictaliter geladen, am 10ten October d. J., einem Montage, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, was der Justizrath Hancke als Ankläger wegen begangener Zollcontravention und daher verwirkter Mulct s. w. d. a. wider ihn antragen wird, zu vernehmen, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwärnnng, daß, er erscheine alsdann oder nicht, den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Rebecca Drechmann, verwittwet gewesenen Siebenbaum, geb. Pein, zum Schinkel, Kirchspiels Neuenbrock, cum cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor mehreren Jahren entwichenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Friedrich Drechmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Friedrich Drechmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 24sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Christina Struve, geb. Nagel, c. cur., Edictalcitantin, pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren entwichenen Ehemannes Claas Struve, vormals Dienstknecht in Süderau, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Claus Struve hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictalcitantin wider

ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Hautboist Georg Jürgen Christian Werdes beim 13ten Linien-Infanterie-Battaillon das ihm zugehörige, sub № 13 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegene Wohnhaus cum pert. an den hiesigen Bürger und Fischer Claus Hinrich Möller verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Haus cum pert. dinglich afficirenden Ansprüche zu leisten, daher er um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 13 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 2ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Tischler Ernst Carl Thams bei Riesebuy, Besitzer einer Landstelle von 8 Tonnen 40 Quadratruthen, die Tonne zu 320 Quadratruthen gerechnet, nebst Gebäuden daselbst, zum Behuf der Regulirung seiner Schuldverhältnisse und da er gegenwärtig nicht im Stande, seine wider ihn klagbar gewordenen Gläubiger zu befriedigen, um die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung seines Vermögensbestandes mit eventueller Güterabtretung gebeten hat, dieser Bitte auch, jedoch vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden; so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den vorerwähnten Ernst Carl Thams bei Riesebuy und namentlich an dessen daselbst belegenen Grundstücke cum pert. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariate des adel. Guts Saxdorf, den 28sten Juni 1842.

Jessen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem Johann Nicolai Petersen, früher Einwohner zu Sonderburg, die Bohlslandstelle der Erben des weil. Schiffscapitains und Bohlslandbesitzers Jes Jürgensen zu Braballigmarck, Amts Norburg, unter der Verpflichtung der Verkäufer, ein reines folium zu liefern, gekauft hat: so werden auf den Antrag des Käufers alle diejenigen, welche (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) an gedachte Bohlslandstelle hypothecarische oder andere dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Gerechtsame, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate anzugeben, die bezüglichen Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen, demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Norburger Hardesvogtei, den 23sten Juni 1842.

Steffens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann Johannes Stephanus Steensen, jetzt in Holt, seine in Rinkenis belegene Hufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Hufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben (mit Uebergehung der protocollirten Pöste) innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 1sten Juli 1842.

v. Krogh, const.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner und vormalige Sandmann Peter Thaysen in Harrislev, nach dem im Jahre 1841 erfolgten Tode seiner Ehefrau Anna Margaretha Thaysen, geb. Jacobsen, daselbst, nunmehr am 6ten d. M. mit Hinterlassung unmündiger Kinder gleichfalls verstorben und bei den mannigfachen Geschäftsverbindungen des Verstorbenen es für nothwendig erachtet worden ist, die unmündigen Erben durch Extrahirung eines Proclams gegen alle künftige Ansprüche sicher zu stellen; so werden hiedurch von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den verstorbenen Hufner Peter Thaysen in Harrislev aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube gehörig zu melden und die ihre Forderungen begründenden Originaldocumente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Flensburg, in der Königlichen Wies-Hardesvogtei, den 27sten Juni 1842.

Scholtz.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Makler Carsten Nissen hieselbst neulich mit Tode abgegangen ist, haben eine Schwester und zwei Schwesterkinder desselben sich als Erben gemeldet, und um die Erlassung eines Erbschaftsproclams über den von ihnen unbedingt angetretenen Nachlaß gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Maklers Carsten Nissen hieselbst Erb- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, so weit sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen, und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 29sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen, nicht protocollirten Gläubigern, so wie auch den Intestaterben des verstorbenen Hans Peters Hagge zu Norden-Henstedt und seiner gleichfalls mit Tode abgegangenen Wittwe Catharina Margaretha, geb. Hennings, weil. daselbst, namentlich dem abwesenden Sohne Johann Hennings Hagge, weil. daselbst, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Claus Hagge zu Norden Henstedt cum curat. constit., welche zur Regulirung der in ihrem Besitze befindlichen Verlassenschaften ihrer verstorbenen Schwiegerältern, des weil. Hans Peter Hagge zu Norden Henstedt und dessen Wittwe Cathrina Margaretha, geb. Hennings, weil. daselbst, so wie ihres verstorbenen Ehemannes Claus Hagge, weil. zu Norden Henstedt, die Ausbringung eines Proclams für erforderlich erachtet, alle eure an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hans Peters Hagge und dessen Wittwe Cath. Marg., geb. Hennings, zu Norden Henstedt habenden Erb- und sonstigen Ansprüche, so wie eure an den Nachlaß des verstorbenen Claus Hagge, weil. daselbst, habenden Forderungen, sie rühren her, woher sie wollen, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 25sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Kruse, Kirchspielschreiber.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den sämmtlichen, nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Peter Friedrich Ick zu Edemannswisch, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der nachgelassenen Wittwe des Verstorbenen, Emma, geb. Graba, c. c. c., welche sich mit ihren unmündigen Kindern über deren väterlichen Nachlaß auseinanderzusetzen beabsichtigt, alle an beregten Peter Friedrich Ick euch zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Norderwöhrden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 29sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Für die richtige Abschrift: Lucht.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger Johann Peter Kalatz angezeigt, daß er sein in hiesiger Stadt bei der Schiffbrücke unter Nummer 81 belegenes Wohnhaus verkauft und sich zur Sicherung des Käufers verpflichtet habe, ein Proclam zu extrahiren, so werden in Deferirung dieses Antrags Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das gedachte Haus nebst Pertinentien dingliche Ansprüche zu haben glauben, hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Juni 1842.

(L. S. C.)

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden der, am 23sten Decbr. 1769 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende, Johann Christian Beck, Sohn des Christian Ludwig Beck und der Anna Beck, geb. Hornen, ferner der gleichfalls seit vielen Jahren abwesende, am 21sten Mai 1772 in Itzehoe geborene, Caspar Nicolaus Hinrich Piening, Sohn des Weißbäckers Herrmann Piening und der Abel Margaretha Piening, geb. Reimers, welche beiden Abwesenden bereits ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder daferne die gedachten beiden Personen nicht mehr am Leben sein sollten, deren unbekannte etwanigen Erben, hiemittelst, sub poena præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, obrigkeitlich aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagter Johann Christian Beck und Caspar Nicolaus Hinrich Piening werden pro mortuis erklärt und mit deren Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben der beiden gedachten Personen haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechtes dienenden Documente relictis copiis urschriftlich zu produciren und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 30sten Juni 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da die Verlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittwe Magdalena Dorothea Lange, geb. Lafrenz, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. hiesigen Bürgers und Uhrmachers Detlef Heinrich Lange, der gerichtlichen Behandlung unterzogen, und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt unter der Bemerkung, daß dieses Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft der hieselbst verstorbenen Wittwe Magdalena Dorothea Lange, geb. Lafrenz, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. hiesigen Bürgers und Uhrmachers Detlef Heinrich Lange, namentlich an das zu dieser Verlassenschaft gehörige, in der hiesigen Stadt sub № 96 im fünften Quartier in der Langenstraße belegene Haus nebst Zubehörungen, Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, sowie diejenigen, welche Pfänder oder andere Sachen von den Verstorbenen besitzen oder mit ihnen in Rechnung und Gegenrechnung gestanden, hiemit aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und des Verlustes des Pfand- und sonstigen Rechtes, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Originale zu produciren, davon beglaubigte Abschriften beim Professionsprotocolle zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, die erforderliche Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Gegeben Ploen in Curia, den 27sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Belitz hat hieselbst angezeigt, daß er das bisher von ihm geführte Handlungsgeschäft mit allen Activis und Passivis, so wie sein gesammtes Immobiliar- und Mobiliar-Eigenthum, an seinen Sohn Johann Friedrich Rudolph Belitz hieselbst zu übertragen beabsichtige, und zum Behuf einer Garantie für denselben gegen etwanige unbekannte Forderungen aus seinen früheren Geschäftsverhältnissen um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten. Da nun dieser Bitte stattgegeben, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Belitz aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines procuratoris ad acta, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und be-

glaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 28sten Juni 1842.

In fidem: *Hauck*,
abs. Duo. Syndico.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufenbesitzer Hans Christian Hoowe in Kattendorff dem Gerichte geziemend angezeigt, daß er seine daselbst belegene, im Erdbuche sub Nris. 137 und 140 aufgeführte Voll- und Halbhufe unter der Bedingung an den bisherigen Gutsverwalter to der Horst aus Hamburg verkauft, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen entlastetes Professionsprotocoll zu liefern und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten wolle.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die dem Hans Christian Hoowe bisher zuständig gewesene, zu Kattendorff belegene Voll- und Halbhufenstelle cum pertinentiis aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in origine zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie von der proclamirten Hufenstelle abgewiesen werden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 4ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judicii.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Von der Wittwe des verstorbenen Erbpachtsmüllers Johann Kruse zu Langeloh, Anna Margaretha Wilhelmine Kruse, gebornen Böcker, cum asist., ist auf Erlassung eines Proclams zur genaueren Erforschung des Vermögenszustandes angetragen worden. In Gewährung dieses Antrages werden daher Alle, welche an den verstorbenen Erbpachtsmüller Johann Kruse und dessen nachgelassene Wittwe, namentlich an die zum Nachlasse des ersteren gehörige, zu Langeloh belegene Erbpachtsmühle cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente, wovon dem Angabeprotocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen procurator ad acta zu bestellen und demnächst zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28sten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn sich bei der vorjährigen vormundschaftlichen Rechnungsablage ergeben, daß für den, falls er noch am Leben wäre, jetzt über 70 Jahre alten, seit 33 Jahren abwesenden Seefahrer Hans Peter Rasmussen aus Donnewith, Amts Norburg, getauft Quasimodog. 1772, von dem seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, ein Capital nebst Zinsen, im Ganzen 286 Rbth. 89 Bß. S. M., unter vormundschaftlicher Verwaltung ist: so werden auf Anhalten der hiesigen Seitenverwandten und in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 §. 2 und §. 3 der gedachte abwesende Hans Peter Rasmussen, event. dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der besagte Abwesende für todt erklärt und mit seinem hiesigen Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme der hiesigen präsumtiven Erben, welche sich bereits gemeldet haben, Alle und Jede, die Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariate ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Königl. Norburger Hardesvogtei, den 16ten Juni 1842.

Steffens.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor in Elmschenhagen den Nachlaß des Verstorbenen zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, und dem zufolge Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, über den Nachlaß des gedachten Erblassers erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des zu Elmschenhagen verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor, namentlich die dazu gehörigen, zu Elmschenhagen belegenen Grundstücke, als die Schattkathe № 2 mit Zubehör,

die halbe Schattkathe № 7 und sechs Tonnen Land, welche von der verkauften Kathe № 5 getrennt worden, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, etwanige Urkunden im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, vorzuzeigen, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 18ten Juni 1842.

F. v. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Testamentserben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des unlängst zu Neukirchen verstorbenen Casper Philipp Freitag sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Löhrstorf ꝛc. Neustadt, den 12ten Juni 1842.

Romundt, adj.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maklers Johann Knudt Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Erbschafts- und eventuellen Concurs-Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 8.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Schmiedeamtsmeisters Christoph Friederich Bünsen, mit Inbegriff des dazu gehörigen, in der hiesigen Stadt sub № 120 im siebenten Quartiere an der Straße zwischen der Stadtbrücke und dem Lübschen Thore belegenen, mit der Schmiedegerechtigkeit versehenen Hauses nebst Zubehörung Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, oder Pfänder und sonstige Sachen daraus besitzen, werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hiemit aufgefordert und befehliget, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen gehörig anzugeben.

Gegeben Ploen in Curia, den 9ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an dem dem Erbpächter Hans Christoph Otto gehörigen Todendorfer Erbpachtslande Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Verlust ihres Rechts an dem proclamirten Lande, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtsstube zu Trittau in rechtsbehöriger Weise anmelden.

Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,
A. D. P.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 11.

Nachdem der Erbpächter Franz Jürgen Scharnberg zur sogenannten Buddikathe in Rohlfshagen pro prodigo erklärt und den Erbpächtern Claus Friedrich Düvier und Hinrich Friedrich Schacht in Rohlfshagen die Verwaltung seines Vermögens übertragen worden, kann nur mit diesen über das Vermögen des gedachten Scharnberg auf rechtsverbindliche Weise contrahirt werden, so wie Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an sie zu beschaffen sind. Ferner müssen Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Scharnberg und seiner Ehefrau Anna Maria Sophia, geb. Löding, (mit Ausnahme der protocollirten), und Alle und Jede, welche an einen unterm 28sten Octbr. 1805 für Hans Friedrich Burmeister und Ehefrau Anna Maria auf dem Folio der sogenannten Buddikathe ingrossirten, auf 100 ℛ Cour. lautenden, später abhanden gekommenen Protocoll-Extract Ansprüche zu machen gedenken, sich, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dem proclamirten Güterbestand und Tilgung der beregten Capitalforderung nebst Zinsen im Amts Trittauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folio der Scharnbergschen Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, auf der Königl. Amtsstube zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Zur Verpachtung, event. zur Versteigerung der Scharnbergschen Stelle, so wie zur Versteigerung eini-

ger den Eheleuten Scharnberg zugehöriger Effecten, ist Termin auf Sonnabend den 1sten October d. J. Vormittags 11 Uhr angesetzt und sind die Bedingungen 14 Tage vorher auf der Königl. Amtstube zu Trittau und in der Rohlfshagener Bauervogtei einzusehen.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,
A. D. P.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Alle, welche an das zu dem Nachlasse des hieselbst mit Tode abgegangenen Obristlieutenants Hans Joachim v. Seydewitz, Bataillonscommandeurs im ehemaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, Ritters des Dannebrogordens, gehörige, sub № 22 im 7ten Quartiere dieser Stadt auf dem Hesterberge belegene Wohnhaus cum pert. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 25sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Erb- oder sonstige Ansprüche, namentlich der etwanigen ehelichen Leibeserben des am 11ten April d. J. für todt erklärten Schiffscapitains Peter Reise aus Lemckenhafen, an die Erbmasse desselben sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsbehörig anzugeben.

Burg, den 11ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Boie.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Chr. Wiepert zu Todendorf, namentlich an die von dem Verstorbenen früher besessene, vor seinem Tode seiner Tochter, der Wittwe Anna Weilandt, geb. Wiepert, eigenthümlich übertragene, zu Todendorf belegene Landstelle, Gebäude und Ländereien von 32—33 Drömtsaat Acker-, Wiesen- und Weideländereien cum pert., sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der hiesigen Königl. Landschreiberei gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1842.

v. Moltke.
Pro vero extractu: Matthiessen.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Claus Peters senior am Brunsbüttlerhafen müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 4ten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Alle, welche an des Herrn Lieutenants v. Mastus zu Warringsholz verkauften dortigen Hoflandes c. p. nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, auf hiesiger Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 27.

Sidste Bekjendgjørelse.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der in der Blomeschen Wildniß verstorbenen Wittwe des Jacob Meinert, Cecilia Meinert, sind binnen 6 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, hierselbst anzumelden.

Gegeben Glückstadt im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 22sten Juni 1842.

v. Destinon.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 7.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vom Instenkäthner Johann Friedrich David Behrens in Berlin verkaufte Kathenstelle nebst Zubehör in der Brunswyck dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen,

nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Kieler Amthause zu Bordesholm, den 18ten Juni 1842.

C. v. Reventlow.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
C. Rahtlev, const.

№ 29.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 9.

Alle, welche an die von dem Schuster und Eigenkäthner Johann Jochim Lemcke verkaufte, zu Sagau, Guts Stendorf, belegene Eigenkathe mit Zubehör hypothecarische oder dingliche Ansprüche haben, müssen sich, bei Verlust ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, gehörig hieselbst angeben.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Juni 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Erben des am 1sten d. M. mit Tode abgegangenen Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein hieselbst vorstellig gemacht haben, wie sie zwar keinen Zweifel daran hegten, daß die Verlassenschaft ihres Erblassers sufficient sein werde, aber doch mit Rücksicht auf die mannichfachen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene gestanden und um sich eine Uebersicht über die Masse zu verschaffen, die Erlassung eines Indagations-Proclams für rathsam erachteten; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Hofraths, Hardesvogts und Gerichtshalters Thomsen zu Gravenstein aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuratur-Bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königlichen Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 16ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld. Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Wolfhagen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. cur. hieselbst angezeigt hat, daß sie ihr im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pertinentiis an den Dr. Julius Heinrich v. Hollen, Erbherrn auf Schönweide, verkauft, und dem Käufer (mit Ausnahme der protocollata) ein reines Folium zu liefern versprochen habe, und dieselbe dieserhalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams nachgesucht hat: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistrict belegenes adeliches Gut Görtz cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach. Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Otto Wilhelm Völkers zu Müssen, der seiner am 30sten v. M. hieselbst beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. das im Oldenburger Güterdistrict belegene adel. Gut Goddersdorf c. p. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von allen nicht übernommenen dinglichen und hypotecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die contractliche Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines landüblichen Proclams über das gedachte Gut nachgesucht worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an genanntes, im Oldenburger Güterdistricte belegenes adeliches Gut Goddersdorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befeh-

ligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 2ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Paul Jacob Theophile zu Hohenhütten, der seiner unterm 1sten d. M. hieselbst eingereichten Anzeige und Bitte zufolge das im Oldenburger Güterdistricte belegene adel. Gut Satjewitz von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow c. c. gekauft, auch von der Verkäuferin das Versprechen eines von allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigten Professionsprotocolles und die contractliche Ermächtigung zur Extrahirung des desfallsigen Proclams erhalten hat, hieselbst um ein solches und zugleich darum gebeten worden, daß auch Behufs der Errichtung eines folii für das gedachte Gut im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche an das adel. Gut Satjewitz cum pert. zu haben vermeinen, so wie diejenigen, welche die Protocollation ihrer Forderungen auf das für dieses Gut zu errichtende folium im Schuld- und Pfandprotocolle der Holsteinischen adelichen Güter verlangen können, mit Ausnahme nachbenannter Gläubiger, als namentlich:

1) der Ranzau-Bürauer Fundation,
2) des Gräflich Ranzau-Oppendorffer Fideicommisses,
3) der Administration des von dem weil. Etatsrath und Bürgermeister J. D. Baur in Altona hinterlassenen Vermögens,
4) der Königl. Direction des fonds ad usus publicos,
5) des Landsassen Johann Heinrich Schwerdtfeger zu Bürau,
6) des adelichen Klosters zu Preetz,
7) des adel. St. Johanniskloſters zu Schleswig,
8) des Landraths und Amtmanns, Grafen v. Brockdorff, als execut. testam. des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths und Verbitters v. Qualen,
9) der Erben des verstorbenen Geheimen Conferenzraths und Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Grafen v. Brockdorff,
10) des Landsassen Friedrich Schwerdtfeger auf Segalendorf,

welche genannten zehn Gläubiger hinsichtlich der von ihnen zu dem über den Nachlaß des verstorbenen Geheimen Conferenzraths, Grafen von Hardenberg-Reventlow unterm 10ten December 1840 ergangenen Proclame profitirten, das Gut Satjewitz betreffenden, entweder von dem weil. O. J. D. Wulff und der Margaretha Wulff, geb. Selken, oder ihm oder ihr allein vor dem Jahre 1801 oder von dem verstorbenen Geheimen Conferenzrath, Grafen von Hardenberg-Reventlow im Jahre 1801 und in den O. T. Reg. 1810 ausgestellten resp. Obligationen und Verschreibungen und der zu denselben gehörigen Nebendocumente, von der Angabe zu dem gegenwärtigen Proclam hiedurch ausdrücklich befreit werden und gewärtigen können, daß ihre obbezeichneten Forderungen und Rechte auf das für das Gut Satjewitz zu errichtende folium ex officio werden protocollirt werden,

hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Löck.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann von dem Landsassen Joh. Hinr. Schwerdtfeger auf Bürau, der seiner am 31sten v. M. beschafften Anzeige zufolge von der Gräfin Ida Auguste v. Gersdorf-Hardenberg-Reventlow die im Oldenburger adel. Güterdistricte belegenen adelichen Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf cum pert. gekauft und von der Verkäuferin mit dem Versprechen, ein von

allen nicht übernommenen dinglichen und hypothecarischen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, die Ermächtigung zur Extrahirung des desfälligen Proclams erhalten hat, hieselbst um die Erlassung eines üblichen Verkaufsproclams über die genannten Güter gebeten worden: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede, welche an die genannten, im Oldenburger Güterdistricte belegenen adel. Güter Löhrsdorf, Großenbrode und Clausdorf c. p. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, gedachte ihre Ansprüche und Forderungen, unter Producirung der dieselben begründenden Documente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften der letzteren, auch, insoferne sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, bei dem Landgerichtsnotar, Kanzeleisecretair Martens hieselbst, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 3ten Juni 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Veltheim.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an die zum Concurse gediehenen Kaufleute Petersen & Jacobsen hieselbst nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst aufgefordert, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst zu melden und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Flensburg, den 7ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche aus folgenden beiden verloren gegangenen Documenten:

1) einem Kaufcontract zwischen Peter Muhl in Süderhöft und Johann Philipp Holst in Schwabstedt vom 16ten Mai 1789, und
2) einem dito zwischen demselben und Asmus Boysen in Fresendelf vom 28sten März 1796,

Evictionsansprüche zu machen haben, werden, nach erfolgter obergerichtlichen Authorisation, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 12 Wochen hieselbst rechtsbehörig anzugeben, indem im Widrigen jene Documente im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 8ten Januar 1842.

In fidem: Setzer.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 6.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), die an die von Hans Hennings an Jacob Rambach Sachau verkaufte, zu Lehmsieck, im Amte Husum, belegene Neubau- und Ziegeleistelle, mit den dazu gehörigen und dabei gelegten Ländereien und Gründen, hypothecarische, dingliche und sonstige Forderungen und Ansprüche haben, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 8ten Juni 1842.

In fidem: Setzer.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Dres Claussen in Krumwehl müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 8.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Wittwe Telsche Früchtenicht in Marne müssen ihre an die Verstorbene habenden Forderungen und Pfänder, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 28sten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des Boniscedenten, Bäckers Johann Ramm in Brunsbüttel, müssen ihre

an denselben habenden Forderungen und Pfandrechte, resp. bei Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse und bei Verlust des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 10ten Mai 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 41.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 10.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des zum Concurs gediehenen Käthners Peter Möller in Hohenwestedt müssen sich, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 11ten Juni 1842.

Feddersen, Amtswerweser.

№ 42.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 12.

Alle, welche an die dem Christopher Fuhlendorf bisher zuständig gewesene, zu Fuhlenrüe belegene Großkäthnerstelle cum pert. dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen, unter Producirung ihrer Documente, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi im Actuariate des Concursgerichts melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 2ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 43.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 13.

Alle, welche an die Hufenstelle des Joh. Friedr. Lescow in Ulzburg dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der pratocollirten Gläubiger) sich sub pœna præclusi innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 7ten Juni 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 44.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 14.

Alle, welche an das noch gemeinschaftliche Vermögen der Wittwe Maria Jansen, gebornen Pieper, und ihres verstorbenen Ehemannes Johann Jansen, Broder, namentlich an die dazu gehörige, in Blankenese belegene Besitzung cum pert., so wie Alle, welche an den verloren gegangenen Contract vom 7ten Jan. 1766, aus welchem für Hans Breckwoldt, Haas, Wittwe noch ein Abschied protocollirt steht, und aus der für weil. Christopher Kröger Wittwe und Kinder in Blankenese auf dem folio protocollirt stehenden Assistent- und Vormundschaft, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, namentlich die unbekannten Erben der Wittwe des Hans Breckwoldt, Haas, so wie der abwesende Sohn des weil. Christopher Kröger, mit Namen Jochim Kröger, werden hiemit citirt und aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Contract vom 7ten Jan. 1766 für mortificirt erklärt und der Abschied und die Assistent- und Vormundschaft auf Anhalten Beikommender werden getilgt werden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 10ten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Beilage zum 29. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 18. Juli 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 11ten Juni d. J. haben Se. Majestät der König den Pastor zu Raepstedt, in der Probstei Tondern, Christian Thomas Bargum, zum Consistorialrath und unterm 6ten Juli d. J. den Rector an der Bürgerschule in Tondern, Heinrich Jensen, zum Prediger zu Wittstedt, in der Probstei Hadersleben, allerhöchst zu ernennen geruht.

Verkaufs-Anzeige.

Auf Requisition der zur Regulirung des Concurses des Justizraths thor Straten, vormals auf der Kupfermühle zu Crusau, angeordneten Commission des Königlichen Schleswigschen Obergerichts, wird die zu dieser Concursmasse gehörige, zu Crusau, eine halbe Meile von der Stadt Flensburg, und an der Flensburger Föhrde belegene Kupfer- und Messing-Fabrike, mit den dazu gehörigen Landstellen, am Donnerstag, den 25sten August d. J., Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle öffentlich gerichtlich verkauft werden.

Die Beschreibung der Fabrike und der Landstellen, so wie Verkaufsbedingungen, können 6 Wochen vor dem Verkaufstermin:

bei dem Contradictor, dem Herrn Justizrath, Ober- und Landgerichts-Advocaten Jasper in Schleswig,

und den Curatoren der Masse, dem Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Sinjen in Kiel und dem Herrn Viceconsul Funcke in Flensburg,

so wie auch in hiesiger Hardesvogtei eingesehen und abgefordert werden, und werden gleichfalls, von diesem Zeitpuncte angerechnet, in den ersten Gasthöfen der Städte Altona, Eckernförde, Flensburg, Kiel, Rendsburg und Schleswig, imgleichen in dem Gasthofe zu den fünf Thürmen in Lübeck, dem Holsteinischen Hause zu Hamburg und im Hôtel Rojal in Kopenhagen zur Ansicht der Kaufliebhaber ausgelegt werden.

Ueber die zu verkaufenden Gegenstände werden den Kaufliebhabern an Ort und Stelle auf Verlangen nähere Nachrichten und Nachweisungen ertheilt werden.

Flensburg in der Königl. Wies-Hardesvogtei, den 20sten Juni 1842.

Scholtz.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es ist in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, den $^{25}/_{26}$ d. M., bei dem hiesigen Gefangenwärter ein Einbruch geschehen, und sind außer anderen Sachen, namentlich Manns- und Frauenskleidungsstücken, 10 Thaler in altem Speciesgelde und Einem № Stück, die nachverzeichneten Sachen gestohlen:

1½ Dutzend silberne Theelöffel, gez. P. P.,
1 größerer do., gez. C. M. und mit einem Spruch,
1 silberne Zuckerzange, gem. D.,
1 silbernes dreibeiniges Theesieb mit Silberstiel,
1 silberner Punsch- und 1 do. Rahmlöffel, inwendig vergoldet,
1 goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht,
1 do. mit kleiner Platte und den Buchstaben P. P.,
1 do. breiter Doppelring mit dem Buchstaben N.,
2 kleine do. Drathringe, resp. mit einem Herz und einem Schild,
2 Portraits auf Glas mit vergoldetem Grund, einen Seecapitain und dessen Frau vorstellend,
2 silberne Epauletten,
2 patisten Bettlaken, mit gestickter grün wollener Borde,
1 do. Wiegenlaken mit solcher Borde.

Es werden nun alle Polizei- und sonst beikommende hochlöbliche Behörden dienstergebenst ersucht, diesen Sachen gefälligst nachzuforschen, dieselben, wenn sie sich finden sollten, anhalten, die Besitzer den Umständen nach arretiren zu lassen und mich davon zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 26sten Juni 1842.

Volquarts.

№ 2.

In Folge Allerhöchst confirmirten Testaments des Holm Holmsen Eggers, weil. in Thielen, ist dessen verschollener Sohn Jürgen Bruhn Eggers hinsichtlich des ihm nach seinen Aeltern zufallenden Vermögens von Gerichtswegen unter Curatel gestellt, wie solches hiermittelst unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß Niemand, der Forderungen an gedachten Eggers erwirbt, Befriedigung aus jenem Vermögen gewärtigen könne, wenn er nicht mit dem,

genanntem J. B. Eggers als Curator bestellten Vogt Hans Bruhn in Thielen contrahirt hat.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 17ten Juni 1842.

Volquarts.

№ 3.

Da der hiesige Bürger und Fuhrmann Hans Hinrich Albert wegen seiner geschwächten Gesundheit der Verwaltung seines Vermögens entsagt und auf Zuordnung eines Curators angetragen, dazu auf sein Ansuchen auch der hiesige Bürger und Gastwirth Johann Benn gerichtlich ernannt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß alle von dem gedachten Hans Hinrich Albert ohne Zuziehung seines vorgenannten Curators unternommene Geschäfte, welche sein Vermögen betreffen, als nichtig anzusehen sind.

Decretum Neustadt, den 20sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Untersuchung gerathene, hierunter signalisirte Johann Baumann hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom $^{14}/_{15}$ d. M. aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen. Sämmtliche Behörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betreffungsfalle zu arretiren und wenn solches geschehen, eine desfällige Nachricht hieher gelangen zu lassen, damit er gegen Berichtigung der Kosten abgeholt werden könne.

Königl. Landvogtei zu Heide, den 20sten Juni 1842.

Boysen, const.

Signalement.

Namen: Johann Baumann; Geburtsort: Wilster; Alter: 28 Jahr; Gewerbe: Seefahrer; Statur: 68 Zoll; Stirn: breit; Haare: hell; Augen: blau; Augenbraunen: blond; Nase: kurz; Ohren: groß; Gesichtsfarbe: blaß; Mund: mittelmäßig; Zähne und Gaumen: gesund; Kinn: rund; Hals: kurz; Schultern: breit; Bart: blond; Arme: lang; Hände: groß; Finger: lang und stark; Lenden und Knie: schwach; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: rasch; besondere Kennzeichen: auf der linken Schulter eine Narbe.

Kleidung: braune tuchene Jacke, braune gestreifte Hose von englischem Leder, dunkle halbseidene Weste, rothes Halstuch, blau und weiße Strümpfe, hölzerne Pantoffeln, ohne Kopfbedeckung.

Wahrscheinlich trägt der Flüchtling gegenwärtig eine neue Unterjacke von dunkelblauem Grunde mit hellblauen und weißen Streifen, an den Aermeln mit schwarzen gläsernen, oben am Halse mit weißem Knopfe, eine lange dunkelblaue leinene Hose, eine dunkelblaue Jacke von s. g. Dreitritt mit überzogenen Knöpfen, eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm, und lange Stiefeln, deren er sich durch Diebstahl bemächtigt haben wird.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Erben des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig, cum curatore assistente dem Advocaten Dr. Heiberg daselbst, unterm 2ten d. M. hieselbst vorstellig gemacht, daß sie wegen der mehrfachen Geschäftsverhältnisse, in welchen ihr verstorbener resp. Ehemann und Vater gestanden, zu ihrer künftigen Sicherstellung die Erlassung eines Proclams über dessen Nachlaß für rathsam erachteten, und zugleich die Abgebung eines solchen Proclams erbeten haben; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 5ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* — *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Haussen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte im Schuld- und Pfandprotocolle der Stadt Flensburg protocollirte Verschreibungen können, und zwar die erste, weil die zur Ertheilung der Delirungs-Bewilligung Berechtigten nicht mehr auszumitteln stehen, die beiden anderen dagegen, weil die Verschreibungen verloren gegangen sind, ohne vorgängige Mortification im Protocolle nicht delirt werden:

1) eine von dem hiesigen Bürger und Kleinschmidt Christian Ernst Clausen an die minderjährigen Kinder des weil. Bürgers und Kaufmanns Christian Hansen Haustedt hieselbst auf 500 ℛ S. H. gr. Cour. Sp. M. zu 5 pCt. Zinsen, unter Verpfändung seiner sämmtlichen Haabe und Güter, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 27sten Novbr. 1809 ausgestellte, am 2ten December 1809 auf seinem folio protocollirte, von dem

hiesigen Bürger und Reiser Claus Knudt als Bürgen mitunterschriebene Obligation, welche, nachdem angeblich die Wittwe des Bürgen Claus Knudt bereits im Jahre 1821 die Obligations-Forderung berichtigt, und hinsichtlich dieser Zahlung von der Wittwe des Hauptschuldners Befriedigung erhalten hat, sich jetzt zwar in den Händen der Letzteren befindet, jedoch ohne die zur Bewirkung der Delirung im Protocoll erforderliche Quitung und Bewilligung der Gläubiger, welche gegenwärtig nicht zu erlangen ist, da über Leben und Aufenthalt der Hausledtschen Kinder nichts Näheres zu ermitteln steht;

2) eine von demselben an seine Kinder erster Ehe, und zwar an Hans Clausen auf 600 ℔, an Anna Catharina Clausen auf 300 ℔ und zur dereinstigen Aussteuer 300 ℔, zusammen auf 1200 ℔ S. H. C. am 28sten Novbr. 1809 sub hypotheca bonorum ausgestellte, am 2ten Decbr. 1809 auf seinem folio protocollirte Obligation, welche nach der Erklärung der genannten Gläubiger zwar ausbezahlt worden ist, jedoch nicht aufgefunden und beigebracht werden kann;

3) eine von dem hiesigen Bürger und Makler Thomas Erichsen an den Branntweinbrenner Johann Jürgen Asmussen auf 2000 ℔ S. H. C. zu 4½ pCt. sub hypotheca bonorum, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 5ten April 1802 ausgestellte und am nämlichen Tage auf seinem folio protocollirte Obligation, welche nach Maaßgabe eines zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger am 28sten November 1829 errichteten Vergleichs zwar rücksichtlich der darin verschriebenen Forderung mit dem im Jahre 1835 erfolgten Ableben des Letzteren gänzlich erloschen, jedoch ebendanach bei einem Brande verloren gegangen ist.

Auf Antrag der Beikommenden und in Folge bewirkter Authorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts vom 30sten v. M. werden Alle und Jede, welche an die gedachten Verschreibungen und wegen der darin erwähnten Forderungen an die dafür verpfändeten Grundstücke rechtliche Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, hiemit geladen und befehligt, selbige, unter Vorzeigung der etwa in Händen habenden desfälligen Originaldocumente und deren abschriftlicher Zurücklassung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, widrigenfalls sie mit allen Ansprüchen daran für immer zu präcludiren, die Verschreibungen zu mortificiren und im Schuld- und Pfandprotocoll zu deliren sein werden.

Flensburg, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an die geringfügigen Verlassenschaften der bereits vor längeren Jahren verstorbenen Margaretha Hedewig Preß, weil. hieselbst, der am 19ten Novbr. 1838 hieselbst mit Tode abgegangenen Tochter derselben, Anna Elisabeth Strandt, geb. Preß, und des am 18ten Januar 1841 verstorbenen Schwiegersohnes der Letzteren, des weil. hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Johann Christopher Hoffmann, so wie insbesondere an die auf den Namen der genannten Margaretha Hedewig Preß annoch verzeichnete, nunmehr an den Bürger und Fuhrmann Friedrich Hinrich Jaeger verkaufte, im 3ten Quartiere sub № 39 hieselbst belegene Bude nebst Zubehör, irgend Erb- und sonstige Ansprüche, Rechte und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate zu melden und wegen Production der Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Bürger und gegenwärtige Gastwirth in Weile, Herr August Brandt, hat hieselbst durch seinen Bevollmächtigten angezeigt, daß er die ihm in der Nähe von Apenrade gehörende 21ste und 22ste Parzele der sogenannten Vorwerksländereien verkauft und diesen Besitz seinen Käufern frei von allen dinglichen Ansprüchen zu überliefern versprochen habe. Auf des Verkäufers desfälliges Anhalten werden demnach von Gerichtswegen alle diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke nicht protocollirte Pfandrechte zu haben vermeinen mögten, hiedurch, bei Verlust derselben und ewigem Stillschweigen, aufgefordert und befehligt, ihre desfälligen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in gesetzlicher Form und Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, im hiesigen Königlichen Actuariat bei dem daselbst eröffneten Professions-Protocoll anzugeben.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 4ten Juli 1842.

Wardenburg.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag der Wittwe und Erben des verstorbenen Paul Feddersen in Fahretoft, resp. cum cur. et per tut., werden Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an seine Erbmasse Ansprüche und Forderungen haben, bei Verlust

derselben, hiemit aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden, die Belege ihrer Angaben in Ur- und Abschrift einzureichen und gehörige Actenprocuratur zu bestellen.

Königliche Fahretofter Lehnsvogtei zu Niebüll, den 6ten Juli 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Seebrandt Seebrandt auf der Coldenbüttler Herrnhallig mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines und seiner nachlebenden Wittwe Catharina Seebrandt, geb. Detlefs, aus Seeth, bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, Alle und Jede (die protocollirten Glaubiger jedoch ausgenommen), welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das gemeinschaftliche Vermögen der gedachten Eheleute zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werthes der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der hiesigen Königl. Landschreiberei, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Königliche Landschreiberei zu Tönning, den 8ten Juli 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern der verstorbenen Eheleute Martin Peters und dessen vorher verstorbenen Ehefrau Geesche, vorher verwittwete Springer und Claussen, geb. Weih, in Kattrepel:

Da der Einwohner Martin Peters und vorher dessen Ehefrau Geesche, verwittwet gewesene Springer und Claussen, geb. Weih, in Kattrepel, gestorben, und unmündige Enkel zu dem Nachlaß derselben concurriren, weshalb eine gerichtliche Regulirung dieses Nachlasses eintreten muß, so ergeht an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an die Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 29sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner*.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Durch Proclama vom heutigen Tage sind alle Diejenigen, so irgend eine Forderung an den Nachlaß des in Schleswig verstorbenen Oberstlieutenants und Bataillonscommandeurs beim früheren Schleswigschen Infanterie-Regimente, Hans Joachim v. Seydewitz, zu haben vermeinen, aufgefordert, mit Befristigung von 12 Wochen vor uns Unterzeichneten ihre Ansprüche anzugeben und darzuthun. Durch dasselbe Proclam sind die Erben des vorgenannten Verstorbenen mit Befristigung von Jahr und Tag aufgefordert, ihr Erbrecht zu legitimiren und ihre Gerechtsame bei der Behandlung der Masse wahrzunehmen; welches hiedurch des Weiteren bekannt gemacht wird.

Rendsburg, in der allerhöchst ernannten Theilungscommission für den Nachlaß des verstorbenen Oberstlieutenants v. Seydewitz, den 5ten Juli 1842.

C. F. F. Krabbe, Capitain. *H. C. Glahn*, Auditeur.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn mit Rücksicht auf die Unbekanntschaft der nächsten Erben und Constatirung des Massebestandes des im abgewichenen Jahre mit Tode abgegangenen wail. hiesigen Bürgers und Sattlers Johann Christian Kroll und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Sophie Dorothea Kroll, geb. Bohn, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden, um die Erlassung desselben auch von dem bestellten Güterpfleger gebeten worden: als werden in dieser Anleitung von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den geringen Nachlaß der vorgedachten verstorbenen Eheleute Kroll aus irgend einem Grunde Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit alleiniger Ausnahme der nur zur Zinsenangabe verpflichteten protocollirten Gläubiger), so wie diejenigen, welche Sachen von denselben zum Unterpfande oder in Verwahrsam haben möchten, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, der gedoppelten Zahlung des Werths des Pfandstücks und des Verlustes ihres Pfandrechts, hiemittelst peremptorisch aufgefordert und angewiesen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabe-Protocolle zu melden, die desfalsigen Documente, worauf sich ihre Ansprüche begründen, in Original und Abschrift zu

produciren, auch das Ordnungsmäßige wegen der Procuratur-Bestellung zu beobachten.

Dabei wird schließlich nur noch bemerkt, daß im Fall der Unzulänglichkeit dieser Masse dies Proclam zugleich als Concursproclam gilt.

Gegeben Crempe, den 28sten Juni 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Volquardts.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Einwohner und Arbeitsmann Hinrich Gottsleben, mit Hinterlassung einer Wittwe, ohne Leibeserben vor einiger Zeit hieselbst verstorben und die Erlassung eines Proclams erforderlich worden ist: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder dem verstorbenen Gottsleben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen von demselben besitzen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, sich innerhalb 6 Wochen, vom Ablauf der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden und die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren.

Signatum Glückstadt den 7ten Juli 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Einwohner und Conditor Christian Wilhelm um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und darauf unterm 2ten d. M. über dessen Haabe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das Vermögen des obgedachten Conditors Christian Wilhelm in Preetz aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem Klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Von dem Drittelhufner und Ziegeleibesitzer Carl Ernst Christian Puls in Bramstedt ist dem Gerichte geziemend angezeigt, daß er seine daselbst belegene Drittelhufe und Ziegelei cum pert. et inventario unter der Bedingung an den Gutsverwalter Hornkohl auf Bramstedthoff Namens und in Vollmacht des Herrn Geheimen Cabinetsraths von Lücken in Hannover, verkauft, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen entlastetes Professions-Protocoll zu liefern und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten wolle.

In Deferirung dieser Bitte werden demnach (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die dem Carl Christian Puls bisher zuständig gewesene, zu Bramstedt belegene Drittelhufenstelle und Ziegelei cum pert. et inventario aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehliget, sich, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, sub pœna præclusi et perpetui silentii, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie von der proclamirten Hufenstelle und Ziegelei abgewiesen werden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 12ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judici.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Tischler Ernst Carl Thams bei Rieseby, Besitzer einer Landstelle von 8 Tonnen 40 Quadratruthen, die Tonne zu 320 Quadratruthen gerechnet, nebst Gebäuden daselbst, zum Behuf der Regulirung seiner Schuldverhältnisse und da er gegenwärtig nicht im Stande, seine wider ihn klagbar gewordenen Gläubiger zu befriedigen, um die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung seines Vermögensbestandes mit eventueller Güterabtretung gebeten hat, dieser Bitte auch, jedoch vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden; so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den vorerwähnten Ernst Carl Thams bei Rieseby und namentlich an dessen daselbst belegenen Grundstücke cum pert. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariate des adel. Guts Saxdorf, den 28sten Juni 1842.

Jessen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem Johann Nicolai Petersen, früher Einwohner zu Sonderburg, die Bohlslandstelle der Erben des weil. Schiffscapitains und Bohlslandbesitzers Jes Jürgensen zu Braballigmarck, Amts Norburg, unter der Verpflichtung der Verkäufer, ein reines folium zu liefern, gekauft hat: so werden auf den Antrag des Käufers alle diejenigen, welche (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) an gedachte Bohlslandstelle hypothecarische oder andere dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Gerechtsame, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate anzugeben, die bezüglichen Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen, demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Norburger Hardesvogtei, den 28sten Juni 1842.

Steffens.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wann Johannes Stephanus Steensen, jetzt in Holt, seine in Rinkenis belegene Hufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Hufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein: für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben (mit Uebergehung der protocollirten Pöste) innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 1sten Juli 1842.

v. Krogh, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden der, am 23sten Decbr. 1769 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende, Johann Christian Beck, Sohn des Christian Ludwig Beck und der Anna Beck, geb. Hornen, ferner der gleichfalls seit vielen Jahren abwesende, am 21sten Mai 1772 in Itzehoe geborene, Caspar Nicolaus Hinrich Piening, Sohn des Weißbäckers Herrmann Piening und der Abel Margaretha Piening, geb. Reimers, welche beiden Abwesenden bereits ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder daferne die gedachten beiden Personen nicht mehr am Leben sein sollten, deren unbekannte etwanigen Erben, hiemittelst, sub pœna præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, obrigkeitlich aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagter Johann Christian Beck und Caspar Nicolaus Hinrich Piening werden pro mortuis erklärt und mit deren Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben der beiden gedachten Personen haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechtes dienenden Documente relictis copiis urschriftlich zu produciren und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 30sten Juni 1842.

(L.S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Hautboisten Georg Jürgen Christian Werbes beim 13ten Linien-Infanterie-Battaillon an den hiesigen Bürger und Fischer Claus Hinrich Möller verkaufte, sub № 13 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners und vormaligen Sandmannes Peter Thaysen in Harrislev aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und sonstiger Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter eventueller Procuratur-Bestellung, nebst Zurücklassung fidimirter Abschriften von den zu producirenden Documenten, im Actuariat auf der Königlich Flensburger Amtstube gehörig angeben.

Flensburg in der Königlichen Wies-Hardesvogtei, den 27sten Juni 1842.

Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des neulich verstorbenen Maklers Carsten Nissen hieselbst Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 29sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hans Peters Hagge und dessen Wittwe Catharina Margaretha, geb. Hennings, zu Norden Henstedt, Erb- und sonstige nicht protocollirte Ansprüche haben, so wie alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Hagge, weil. daselbst, Forderungen haben, müssen sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 25sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Kruse, Kirchspielschreiber.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Sämmtliche, nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Peter Friedrich Ick zu Edemannswisch müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Norderwöhrden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 29sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Für die richtige Abschrift: Lucht.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von dem hiesigen Bürger Johann Peter Kalatz verkaufte, an der hiesigen Schiffbrücke belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Juni 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn sich bei der vorjährigen vormundschaftlichen Rechnungsablage ergeben, daß für den, falls er noch am Leben wäre, jetzt über 70 Jahre alten, seit 33 Jahren abwesenden Seefahrer Hans Peter Rasmussen aus Dynnewith, Amts Norburg, getauft Quasimodog. 1772, von dem seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, ein Capital nebst Zinsen, im Ganzen 286 Rbth. 89 Bß. S. M., unter vormundschaftlicher Verwaltung ist: so werden auf Anhalten der hiesigen Seitenverwandten und in Folge der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 §. 2 und §. 3 der gedachte abwesende Hans Peter Rasmussen, event. dessen etwanige Leibeserben von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß der besagte Abwesende für todt erklärt und mit seinem hiesigen Vermögen in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme der hiesigen präsumtiven Erben, welche sich bereits gemeldet haben, Alle und Jede, die Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariate ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen.

Königl. Norburger Hardesvogtei, den 16ten Juni 1842.

Steffens.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Ansprüche und Forderungen an den von den Testamentserben nur sub beneficio legis et inventarii angetretenen Nachlaß des unlängst zu Neukirchen verstorbenen Casper Philipp Freitag sind, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Löhrstorf ꝛc. Neustadt, den 12ten Juni 1842.

Romundt, adj.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Maklers Johann Knudt Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen,

haben sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Erbschafts- und eventuellen Concurs-Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 8.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Schmiedeamtsmeisters Christoph Friederich Bünsen, mit Inbegriff des dazu gehörigen, in der hiesigen Stadt sub № 126 im siebenten Quartiere an der Straße zwischen der Stadtbrücke und dem Lübschen Thore belegenen, mit der Schmiedegerechtigkeit versehenen Hauses nebst Zubehörung Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, oder Pfänder und sonstige Sachen daraus besitzen, werden, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hiemit aufgefordert und beeheliget, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen gehörig anzugeben.

Gegeben Ploen in Curia, den 9ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an dem dem Erbpächter Hans Christoph Otto gehörigen Todendorfer Erbpachtslande Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Verlust ihres Rechts an dem proclamirten Lande, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtsstube zu Trittau in rechtsbehöriger Weise anmelden.

Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,

A. D. P.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 26sten Stücks № 11.

Nachdem der Erbpächter Franz Jürgen Scharnberg zur sogenannten Buddikathe in Rohlfshagen pro prodigo erklärt und den Erbpächtern Claus Friedrich Düvier und Hinrich Friedrich Schacht in Rohlfshagen die Verwaltung seines Vermögens übertragen worden, kann nur mit diesen über das Vermögen des gedachten Scharnberg auf rechtsverbindliche Weise contrahirt werden, so wie Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an sie zu beschaffen sind. Ferner müssen Gläubiger und Pfandinhaber des gedachten Scharnberg und seiner Ehefrau Anna Maria Sophia, geb. Löding, (mit Ausnahme der protocollirten), und Alle und Jede, welche an einen unterm 28sten Octbr. 1805 für Hans Friedrich Burmeister und Ehefrau Anna Maria auf dem Folio der sogenannten Buddikathe ingrossirten, auf 100 ℛ Cour. lautenden, später abhanden gekommenen Protocoll-Extract Ansprüche zu machen gedenken, sich, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dem proclamirten Güterbestand und Tilgung der beregten Capitalforderung nebst Zinsen im Amts Trittauer Schuld- und Pfandprotocoll auf dem Folio der Scharnbergschen Kathenstelle, innerhalb 12 Wochen, auf der Königl. Amtsstube zu Trittau rechtsbehörigermaaßen melden.

Zur Verpachtung, event. zur Versteigerung der Scharnbergschen Stelle, so wie zur Versteigerung einiger den Eheleuten Scharnberg zugehöriger Effecten, ist Termin auf Sonnabend den 1sten October d. J. Vormittags 11 Uhr angesetzt und sind die Bedingungen 14 Tage vorher auf der Königl. Amtsstube zu Trittau und in der Rohlfshagener Bauervogtei einzusehen.

Gegeben Königl. Trittauer Amthaus, den 16ten Juni 1842.

R. C. F. Wiedemann,

A. D. P.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 1.

Alle, welche an das zu dem Nachlasse des hierselbst mit Tode abgegangenen Obristlieutenants Hans Joachim v. Seydewitz, Bataillonscommandeurs im ehemaligen Schleswigschen Infanterie-Regimente, Ritters des Dannebrogordens, gehörige, sub № 22 im 7ten Quartiere dieser Stadt auf dem Hesterberge belegene Wohnhaus cum pert. Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 25sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

Beilage zum 30. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 25. Juli 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 7ten Juli d. J. haben Se. Maj. der König die Wahl des bisherigen Diaconus in Garding, Volquart Georg Friedrich Haack, zum Prediger zu Hoddebye, in der Probstei Gottorf, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Unter demselben Datum haben Se. Maj. der König den Rathsverwandten Johann Friedrich Langbehn zu Kiel, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Bekanntmachung.

Auf Imploration des hiesigen Bürgers Jan Blaar und seiner Braut Johanne Bahnsen, gebornen Evers, des weil. Bendix Georg Bahnsen Wittwe, cum curatore, wird es hiemit von Gerichtswegen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zwischen den bemeldeten Verlobten, vermöge errichteter Ehepacten, nach ihrer Verheirathung keine Gütergemeinschaft stattfinden solle.

Altonaer Obergericht, den 18ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf Anhalten des Justizraths und Obersachwalters Hancke in Schleswig, Namens des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums in Kopenhagen, und in Folge Auftrags des Königl. Schleswigschen Obergerichts auf Gottorf vom 26sten v. M., wird der weichhaft gewordene hiesige Bürger und Kaufmann Johann Friedrich Hasfenau hiemit edictaliter geladen, am 10ten October d. J., einem Montage, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, was der Justizrath Hancke als Ankläger wegen begangener Zollcontravention und daher verwirkter Mulct s. w. d. a. wider ihn antragen wird, zu vernehmen, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der Verwarnnng, daß, er erscheine alsdann oder nicht, den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Flensburg, den 18ten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 2.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der Mamke Maria Edleffsen, geb. Sönkens, c. c. aus Witzwort, wird ihr Ehemann Jens Edleffsen, früher in Tönning, hiedurch von uns, Oberstaller, Staller und Probst der Landschaft Eiderstedt, peremtorie aufgefordert, am 3ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Ehegerichte in Tönning zu erscheinen und zu vernehmen, was Citantin in puncto diss. matr. ob adult. et sæv. et malit desert. klagend wider ihn anzubringen hat, darauf zu antworten und rechtlichen Ausspruch zu erwarten, der auch im Falle des Ausbleibens erfolgen wird.

Eiderstedter Kirchenprobstei zu Garding, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *Feddersen.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Rebecca Drechmann, verwittwet gewesenen Siebenbaum, geb. Pein, zum Schinkel, Kirchspiels Neuenbrock, cum cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor mehreren Jahren entwichenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Friedrich Drechmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Friedrich Drechmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 24sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

№ 4.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Christina Struve, geb. Nagel, c. cur., Edictalcitantin, pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren entwiche-

nen Ehemannes Claus Struve, vormals Dienstknecht in Süderau, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Claus Struve hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und beschligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In dem Testamente der am 24sten Mai d. J. verstorbenen Wittwe des weil. Oberstlieutenants v. Gössel, Caroline Louise Friederike Adolphine, geb. Baronesse von Forstner, sind die zur Zeit des Todes der Erblasserin am Leben befindlichen nächsten Blutsverwandten derselben pro rata zur Erbschaft berufen, aber nach einer am 7ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung des Testamentsvollstreckers, Advocaten Bargum in Kiel, diesem durchaus unbekannt. Derselbe hat daher auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung dieser Erben angetragen und zugleich gebeten, daß dieses nicht allein auf Alle, welche an diesen Nachlaß sonstige Forderungen zu haben vermeinten, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werde, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants v. Gössel Ansprüche machen zu können glaubten, da die Erben desselben den Nachlaß zwar ohne Bedenken angetreten, aber die Erlassung eines Proclams für erforderlich gehalten und ihn deshalb zu dieser Bitte beauftragt hätten.

Es werden daher, in Deferirung dieses Antrages, Alle, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants von Gössel, so wie an den Nachlaß seiner am 24sten Mai 1842 in Kiel verstorbenen Wittwe Caroline Louise Friederike Adolphine von Gössel, geb. Baronesse von Forstner, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, so wie Alle, welche an den Nachlaß der Letztgedachten Erbrechte zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hieselbst zu melden, etwanige Documente und Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger und abwesender Kinder und Erben zu Koppelheck, adel. Guts Ohrfeld, verstorbenen, früher auf dem Gute Rundhof ansässig gewesenen Asmus Jacobsen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Ohrfeld, den 12ten Juli 1842.

Dumreicher.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben der hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. deputirten Bürgers und Kaufmanns J. P. Jochims bei uns vorstellig gemacht haben, wie sie zwar keinen Zweifel daran hegten, daß die Verlassenschaft ihrer Erblasserin sufficient sein werde, aber doch mit Rücksicht auf die mannichfachen Geschäftsverbindungen, in welchen die Verstorbene gestanden, und um gegen künftige Ansprüche gesichert zu sein, die Erlassung eines Indagations-Proclams für rathsam erachteten: so werden in Gewährung dieser Bitte (mit alleiniger Ausnahme der etwa protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den Nachlaß der Verstorbenen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, und mit derselben in Rechnung und Gegenrechnung stehen, hiedurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen. Wornach ꝛc.

Tönning, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von den Erben des in Schönberg verstorbenen Krügers und Halbhufners Hans Lage ist dem Klostergerichte angezeigt, daß sie, um sich gegen etwanige unbekannte Ansprüche an den Nachlaß ihres Erblassers sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten müßten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Krügers Hans Lage in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, unter № 57 in Schönberg belegene halbe Hufe mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben im Preetzer Klostergerichte, den 12ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld seine daselbst in der Steinhöfer Commüne belegene Parcelenstelle mit Zubehör verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des Parcelisten Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, in der Steinhöfer Commüne zu Reinfeld belegene Parcelenstelle mit Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden, die in Händen habenden, ihre Forderungen begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, so weit sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 21sten Juni 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Ueber die Haabe und Güter des verstorbenen Käthners und Reifschlägers Claus Steckmest in Bramstedt ist auf Anhalten der Erben desselben concursus creditorum salvo tamen eorum exceptionibus zu Recht erkannt worden.

Mit alleiniger Ausnahme der nur zur Zinsenangabe verpflichteten protocollirten Gläubiger werden demnach Alle und Jede, welche an obbesagte Concursmasse aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen die etwanigen Pfandinhaber defuncti, hiemittelst aufgefordert und befehliget, sich, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente originaliter zu produciren, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß sie resp. von der Concursmasse abgewiesen und ihrer Pfandrechte verlustig erklärt werden.

Zum öffentlichen Verkauf der Kathe des verstorbenen Claus Steckmest wird der 30ste August d. J. angesetzt, an welchem Tage Vormittags 11 Uhr Kaufliebhaber sich in dem Hause des Gastwirths Remien in Bramstedt einfinden, bieten und überbieten und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden salvo approbatione der Zuschlag geschehen werde.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 15ten Juli 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da über das dem Johann Christoph Gesler angehörige, an der kleinen Mörkenstraße belegene Erbe der Special-Concurs erkannt ist: so werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger hinsichtlich des Capitals, Alle, welche an diese Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am nächsten 15ten August auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkaufe des Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers und Tischler-Amtsmeisters, wie auch Hauseigners Johann Peter Hinrich Zimmermann, werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger, Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet,

im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am 15ten August dieses Jahres auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkauf des an der großen Freiheit № 53 belegenen Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Einwohners Joseph Levin Oppenheim werden Alle, welche an dessen Concursmasse Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 7ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da die zu Anfang dieses Jahres hieselbst in unverehelichtem Stande verstorbene Catharine Margarethe Schröder in einem den 22sten November 1819 errichteten Testamente

1) die Kinder und ehelichen Leibeserben ihres auf Hamburger Gebiete außerhalb des Dammthors wohnhaft gewesenen Mutterbruders Johann Jürgen Meyer,
2) die Kinder und ehelichen Leibeserben ihres auf Hamburger Gebiete außerhalb des Steinthors wohnhaft gewesenen Mutterbruders Hinrich Meyer,
3) die Kinder und ehelichen Leibeserben ihrer in Hamburg verstorbenen Mutterschwester Anna Elisabeth Schröder, geb. Meyer,
4) ihre auf Hamburger Gebiete außerhalb des Steinthors wohnhafte Mutterschwester Anne Margarethe, verwittwete Götze, geb. Meyer, event. deren eheliche Descendenten,

zu Erben ihres Vermögens eingesetzt und der Administrator desselben, hiesige Bürger Heinrich Friedrich Meyer, zur Sicherstellung der betreffenden Personen um die Erlassung eines Proclams gebeten hat, so werden Alle, welche als eheliche Descendenten der vorbemeldeten Erben an den Nachlaß der Testatricin Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, bei Strafe des Verlustes ihres Erbrechts und eines ewigen Stillschweigens, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 7ten November dieses Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona, im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Erben des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig, cum curatore assistente dem Advocaten Dr. Heiberg daselbst, unterm 2ten d. M. hieselbst vorstellig gemacht, daß sie wegen der mehrfachen Geschäftsverhältnisse, in welchen ihr verstorbener resp. Ehemann und Vater gestanden, zu ihrer künftigen Sicherstellung die Erlassung eines Proclams über dessen Nachlaß für rathsam erachteten, und zugleich die Abgebung eines solchen Proclams erbeten haben; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 6ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Seebrandt Seebrandt auf der Coldenbüttler Herrnhallig mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines und seiner nachlebenden Wittwe Catharina Seebrandt, geb. Detlefs, aus Seeth, bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, Alle

und Jede (die protocollirten Gläubiger jedoch ausgenommen), welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das gemeinschaftliche Vermögen der gedachten Eheleute zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werthes der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der hiesigen Königl. Landschreiberei, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Königliche Landschreiberei zu Tönning, den 8ten Juli 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Durch Proclama vom heutigen Tage sind alle Diejenigen, so irgend eine Forderung an den Nachlaß des in Schleswig verstorbenen Oberstlieutenants und Bataillonscommandeurs beim früheren Schleswigschen Infanterie-Regimente, Hans Joachim v. Seydewitz, zu haben vermeinen, aufgefordert, mit Befristigung von 12 Wochen vor uns Unterzeichneten ihre Ansprüche anzugeben und darzuthun. Durch dasselbe Proclam sind die Erben des vorgenannten Verstorbenen mit Befristigung von Jahr und Tag aufgefordert, ihr Erbrecht zu legitimiren und ihre Gerechtsame bei der Behandlung der Masse wahrzunehmen; welches hiedurch des Weiteren bekannt gemacht wird.

Rendsburg, in der allerhöchst ernannten Theilungscommission für den Nachlaß des verstorbenen Oberstlieutenants v. Seydewitz, den 5ten Juli 1842.

C. F. F. Krabbe, Capitain. *H. C. Glahn*, Auditeur.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Einwohner und Conditor Christian Wilhelm um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und darauf unterm 2ten d. M. über dessen Haabe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das Vermögen des obgedachten Conditors Christian Wilhelm in Preetz aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem Klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Magdalena Dorothea Lange, geb. Lafrenz, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. hiesigen Bürgers und Uhrmachers Detlef Heinrich Lange, mit Inbegriff des zu diesem Nachlaß gehörigen in der hiesigen Stadt sub № 96 im 5ten Quartiere in der Langenstraße belegenen Hauses nebst Zubehörung Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder und andere Sachen von den Verstorbenen besitzen, werden unter der Bemerkung, daß dieses Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, hiedurch bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Pfand- und sonstigen Rechtes aufgefordert, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen gehörig anzugeben.

Gegeben Ploen in Curia, den 27sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Mechlenburg.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 12.

Ansprüche und Forderungen an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Belitz sind bei Strafe der Ausschließung innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzugeben.

Kiel, den 28sten Juni 1842.

Haack, abs. Dno. Syndico.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche an die Voll- und Halbhufenstelle des Hans Christian Hoowe in Kattendorff dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts gehörig melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 4ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judicii.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 14.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, haben Alle, welche an den verstorbenen Erbpachtsmüller Johann Kruse zu Langeloh und dessen Wittwe Anna Margaretha Wilhelmine, geb. Böcker, so wie an die zum Nachlasse des ersteren gehörige Erbpachtsmühle cum pert. zu Langeloh, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28sten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an nachbenannte im hiesigen Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle protocollirte Verschreibungen, von denen die erste sich unquitirt in den Händen des Schuldners befindet, die beiden anderen dagegen verloren gegangen sind, nämlich:

1) eine von dem hiesigen Bürger und Kleinschmidt Christian Ernst Clausen an die minderjährigen Kinder des weil. Bürgers und Kaufmanns Christian Hansen Haustedt hieselbst auf 500 ℛ S. H. gr. Cour. Sp. M. zu 5 pCt. Zinsen, unter Verpfändung seiner sämmtlichen Haabe und Güter, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 27sten Novbr. 1809 ausgestellte, am 2ten December 1809 auf seinem folio protocollirte, von dem hiesigen Bürger und Reifer Claus Knudt als Bürgen mitunterschriebene Obligation;
2) eine von demselben an seine Kinder erster Ehe, und zwar an Hans Clausen auf 600 ℛ, an Anna Catharina Clausen auf 300 ℛ und zur dereinstigen Aussteuer 300 ℛ, zusammen auf 1200 ℛ S. H. C. am 28sten Novbr. 1809 sub hypotheca bonorum ausgestellte, am 2ten Decbr. 1809 auf seinem folio protocollirte Obligation, und
3) eine von dem hiesigen Bürger und Makler Thomas Erichsen an den Branntweinbrenner Johann Jürgen Asmussen auf 2000 ℛ S. H. C. zu 4½ pCt. sub hypotheca bonorum, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 5ten April 1802 ausgestellte und am nämlichen Tage auf seinem folio protocollirte Obligation,

und wegen der in diesen Verschreibungen erwähnten Forderungen an die dafür verpfändeten Grundstücke rechtliche Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, haben selbige, unter Vorzeigung der etwa in Händen habenden desfälligen Originaldocumente und deren abschriftlicher Zurücklassung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, widrigenfalls sie mit allen Ansprüchen daran für immer zu präcludiren, die Verschreibungen zu mortificiren und im Schuld- und Pfandprotocoll zu deliren sein werden.

Flensburg, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die geringfügigen Verlassenschaften von Margaretha Hedewig Preß, Anna Elisabeth Strandt, geb. Preß, und Johann Christopher Hoffmann, wailand hieselbst, insbesondere an die auf den Namen der Margaretha Hedewig Preß verzeichnete im 3ten Quartiere sub № 39 hieselbst belegene Bude, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidnng der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst gehörig melden.

Gegeben Eckernförde, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von dem Herrn August Brandt, jetzt Gastwirth in Weile, verkaufte 21ste und 22ste Parzele der Apenrader Vorwerksländereien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben glauben, müssen ihre desfälligen Angaben rechtsbehörig innerhalb 12 Wochen im hiesigen Actuariat einreichen.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 4ten Juli 1842.

Wardenburg.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an die Erbmasse des Paul Feddersen, weil. in Fahretoft, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust dersben, hieselbst angegeben werden.

Königliche Fahretofter Lehnsvogtei zu Niebüll, den 6ten Juli 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Martin Peters und dessen vorher verstorbenen Ehefrau Geesche, früher verheirathete Springer und Clausen,

geb. Weih, in Kattrepel, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Strafe des Verlustes, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 29sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des hieselbst verstorbenen weiland hiesigen Bürgers und Sattlers Johann Christian Kroll und dessen Ehefrau Sophie Dorothea Kroll, geb. Bohn, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabe-Protocoll zu melden.

Gegeben Crempe, den 28sten Juni 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Volquardts.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Gottsleben Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Sachen und Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, müssen sich binnen 6 Wochen, von dem Ablauf der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente produciren und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator bestellen.

Signatum Glückstadt den 7ten Juli 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die Drittelhufenstelle und Ziegelei cum pert. et invent. des Carl Ernst Christian Puls in Bramstedt dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts gehörig melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 12ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judici.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Tischler Ernst Carl Thams bei Riesebuy, Besitzer einer Landstelle von 8 Tonnen 40 Quadratruthen, die Tonne zu 320 Quadratruthen gerechnet, nebst Gebäuden daselbst, zum Behuf der Regulirung seiner Schuldverhältnisse und da er gegenwärtig nicht im Stande, seine wider ihn klagbar gewordenen Gläubiger zu befriedigen, um die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung seines Vermögensbestandes mit eventueller Güterabtretung gebeten hat, dieser Bitte auch, jedoch vorbehältlich der Einreden der Gläubiger, stattgegeben worden; so werden (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den vorerwähnten Ernst Carl Thams bei Riesebuy und namentlich an dessen daselbst belegenen Grundstücke cum pert. Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig im Justitiariate des adel. Guts Saxdorf, den 28sten Juni 1842.

Jessen.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die Erben des verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor in Elmschenhagen den Nachlaß des Verstorbenen zur concursmäßigen Behandlung übergeben haben, und dem zufolge Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden, über den Nachlaß des gedachten Erblassers erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des zu Elmschenhagen verstorbenen Webers und Käthners Jochim Schnoor, namentlich die dazu gehörigen, zu Elmschenhagen belegenen Grundstücke, als die Schattkathe № 2 mit Zubehör, die halbe Schattkathe № 7 und sechs Tonnen Land, welche von der verkauften Kathe № 5 getrennt worden, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art haben, hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei zu melden, etwanige Urkunden im Original, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, vorzuzeigen, sofern sie Auswärtige, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Preetz, den 18ten Juni 1842.

F. v. Reventlou.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 2.

Erb- oder sonstige Ansprüche, namentlich der etwanigen ehelichen Leibeserben des am 11ten April d. J. für todt erklärten Schiffscapitains Peter Reise aus Lemckenhafen, an die Erbmasse desselben sind innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate sub pœna præclusi rechtsbehörig anzugeben.

Burg, den 11ten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 3.

Sämmtliche nicht protocollirte Ansprüche und Forderungen an den, der gerichtlichen Behandlung unterzogenen Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Chr. Wiepert zu Todendorf, namentlich an die von dem Verstorbenen früher besessene, vor seinem Tode seiner Tochter, der Wittwe Anna Weilandt, geb. Wiepert, eigenthümlich übertragene, zu Todendorf belegene Landstelle, Gebäude und Ländereien von 32—33 Drömtsaat Acker- Wiesen- und Weideländereien cum pert., sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der hiesigen Königl. Landschreiberei gehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juni 1842.

v. Moltke.

Pro vero extractu: Matthiessen.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Claus Peters senior am Brunsbüttlerhafen müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Faustpfänder, bei Strafe der Präclusion und des Verlustes, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 4ten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 5.

Alle, welche an des Herrn Lieutenants v. Masius zu Warringsholz verkauften dortigen Hofstandes c. p. nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, auf hiesiger Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 22sten Juni 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der in der Blomeschen Wildniß verstorbenen Wittwe des Jacob Meinert, Cecilia Meinert, sind binnen 6 Wochen, von letzter Bekanntmachung dieses, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse, hierselbst anzumelden.

Gegeben Glückstadt im Justitiariate der Blomeschen Wildniß, den 22sten Juni 1842.

v. Destinon.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 7.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vom Instenkäthner Johann Friedrich David Behrens in Berlin verkaufte Kathenstelle nebst Zubehör in der Brunswyck dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Kieler Amthause zu Bordesholm, den 18ten Juni 1842.

C. v. Reventlow.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

C. Rahtlev, const.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 27sten Stücks № 9.

Alle, welche an die von dem Schuster und Eigenkäthner Johann Jochim Lemcke verkaufte, zu Sagau, Guts Stendorf, belegene Eigenkathe mit Zubehör hypothecarische oder dingliche Ansprüche haben, müssen sich, bei Verlust ihrer Rechte, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, gehörig hieselbst angeben.

Oldenburg in Holstein, den 22sten Juni 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

Beilage zum 31. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 1. August 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. General-Postdirection die herrschaftliche Fährstelle am Fehmarnschen Sunde, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, unter Zugrundelegung der früheren Contractsbedingungen, jedoch unter Wegfall des §. 3 derselben, auf 6 Jahre öffentlich meistbietend wieder verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August dieses Jahres angesetzt worden: so werden die Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, salva approbatione der Königl. General-Postdirection, der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 25sten Juli 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. Rentekammer die herrschaftliche, sogenannte Westermühle bei der Stadt Burg auf Fehmarn, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, alternative auf 3 und 6 Jahre an den auf öffentlicher Licitation Meistbietenden wiederum verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Mittags 12 Uhr hieselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva approbatione der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juli 1842.

v. Moltke.

№ 3.

Zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Hofbesitzer Hans Bumann zu Hademarschen mit seiner nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth, geb. Trede, unterm 29sten März dieses Jahrs errichteten wechselseitigen Testaments, ist Terminus auf den 31sten August d. J. anberahmt.

Die Intestat-Erben des gedachten Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 19ten Juli 1842.

Jürgens.

№ 4.

Auf Imploration des hiesigen Bürgers Jan Blaar und seiner Braut Johanne Bahnsen, gebornen Evers, des weil. Bendix Georg Bahnsen Wittwe, cum curatore, wird es hiemit von Gerichtswegen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zwischen den bemeldeten Verlobten, vermöge errichteter Ehepacten, nach ihrer Verheirathung keine Gütergemeinschaft stattfinden solle.

Altonaer Obergericht, den 18ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Dittmer Jürgs in Wedel gehörigen, daselbst belegenen, aus einem dreiviertel und einem halben Bauhofe bestehenden Besitzung, auf welcher sich fünf Gebäude befinden, nämlich ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zwei Scheunen, ein zu zweien Wohnungen eingerichtetes Nebengebäude und ein Brennhaus, und auf welcher in letzterer Zeit auch die Brennerei betrieben worden, ist vom Gerichte ein Termin auf den 2ten September, als den Freitag nach dem 14ten Trinitatis-Sonntage d. J., anberaumt worden.

Kaufliebhaber haben daher an diesen Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 22sten Juli 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn die Ehefrau des Claus Prigge in Tennsbüttel, Wiebke Catharina, geb. Siercks, verwittwete Schröder, mit Hinterlassung unmündigen Kinder verstorben, deshalb die Erlassung eines Proclams erforderlich und ich dasselbe auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Harders in Albersdorf bewilligt habe; so werden Alle (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche Forderungen und Gerechtsame an den Nachlaß der verstorbenen Ehefrau Prigge zu haben vermeinen, oder auch etwanige dazu gehörige Pfand-

stücke besitzen, hiemittelst befehligt, gedachte ihre Forderungen, Gerechtsame und Pfandstücke, insofern sie Auswärtige sind unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 7ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann dem ältesten, in die weite Welt gegangenen Sohne des weil. Hufners und Bauervogts Jochim Hinrich Kähler zu Mielkendorf, Amts Bordesholm, Namens Claus Hinrich Kähler, bisher sein Anerbenrecht an die väterliche, zu Mielkendorf belegene Hufe vorbehalten worden, derselbe jetzt aber sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, von ihm auch so wenig auf das unterm 25sten Septbr. 1802 seinethalben erlassene Proclam, als späterhin irgend eine Kunde eingegangen, so wird auf Anhalten eines Brudersohnes desselben, Namens Claus Christian Kähler, als jetzigen Besitzers der Mielkendorfer Bauervogtshufe, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 der mehrerwähnte abwesende Claus Hinrich Kähler, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und hinsichts seiner Erbansprüche an die väterliche zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Claus Christian Kählerschen Ueberlassungs-Vergleich vom 16ten April 1831 wegen ihrer Erbansprüche an die zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe bereits abgefunden sind, Alle und Jede, welche sonst Erb- und anderweitige Ansprüche an die besagte Hufe zu haben vermeinen, hiemittelst sub poena præclusi aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen, und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 19ten Juli 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Karstens, const.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Gastwirth C. L. Staack aus Ratjensdorf, als Universalerbe des verstorbenen Drechslers Hans Detlef Repenning in Preetz, hat das aus dem Repenningschen Nachlasse ererbte, sub № 109 auf der Kronsburg hieselbst belegene Haus c. p. verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das obgedachte verkaufte Grundstück aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, sofern es Auswärtige sind, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Lorenz Detlef Witt hat sein bei Elmschenhagen belegenes Gehöfte Kroog mit allen Zubehörungen an seinen Sohn Ernst Witt verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte Gehöfte Kroog c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder Servituten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf geschehenes Ansuchen Beikommender hinsichtlich nachfolgender im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Ahrensboeck protocollirter, verloren gegangener Documente, nämlich:

1) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen August Christian Blunck zu Sieblin und Carl Friedrich Kasch aus Kieckbusch vom 22sten April 1809, woraus annoch 300 ℛ Cour. Kaufgelder protocollirt stehen;
2) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen Carl Friedrich Kasch zu Sieblin und Johann Friedrich Pries zu Giesselrade vom 17ten Mai 1815, woraus an rückständigen Kaufgeldern 1033 Rbth. 19 Bß. protocollirt worden;

3) der von dem Eigenkäthner Johann Grammersdorf in Barghorst unterm 3ten Juli 1787 an den Halbhufner Hans Detlef Muhs in Schulendorf ausgestellten und eodem dato protocollirten Obligation auf 200 ℛ gr. Cour.;

4) des Kauf- und Ueberlassungscontracts vom 25sten Januar 1835 zwischen Anna Sophia Haysen und Adolph Friedrich Tämm in Ahrensboeck, woraus 3000 ℛ Cour. rückständiger Kaufgelder protocollirt worden, wovon 1666 ℛ 32 ß unterm 17ten Januar 1837 an den Einwohner Jochim Friedrich Latendorf in Dunckelstorf und ferner unterm 3ten Mai 1841 an die Erben des verstorbenen Controlleurs Lorenzen in Ahrensboeck, 833 ℛ 16 ß unterm 14ten März 1837 an J. P. Nonnenkamp in Hamburg und 500 ℛ unterm 11ten Juni 1837 an den Bürger und Brauer G. H. Krellenberg cedirt sind;

5) der am 6ten October 1790 protocollirten Aussageacte des Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf vom 28sten Septbr. s. J., wornach den Kindern erster Ehe desselben außer den in natura vorhandenen mütterlichen Sachen 97 ℛ 16 ß ausgesagt, so wie der Frau zweiter Ehe, Anna Magdalena Jürgens, die Setzbewohnung der Stelle und ein Altentheil versichert worden;

6) der Uebertragungs- und Annehmungsacte vom 24sten Juni 1806 zwischen dem Erbpächter Hans Hinrich Kibbel zu Dackendorf und seinem ältesten Sohne gleichen Namens, wornach für Ersteren ein Altentheil und für Hans Friedrich Kibbel und Thomas Kibbel gewisse Alimentationsverpflichtungen protocollirt worden;

7) des Uebertragungs- und Annehmungscontracts vom 5ten October 1832 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf und Hinrich Friedrich Teckenburg aus Schwehel, wornach ein Altentheil für die Wittwe Caroline Catharina Kibbel, geb. Klüver, deren Illata von 666 ℛ 32 ß Cour. oder 1066 Rbt. 64 Bß. S. M., so wie an Abfindungsgeldern für Hans Friedrich Kibbel 250 ℛ Cour. oder 400 Rbthlr. S. M. protocollirt worden;

8) des unterm 14ten April 1824 protocollirten Uebertragungs- und Annehmungsvergleichs vom 4ten Novbr. 1823 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Jürgen Hinrich Schröder in Dackendorf und dem ältesten Sohn und Miterben Thomas Christian Schröder, wornach an Abfindungsgeldern protocollirt stehen, für Catharina Lucia Schröder, verheirathete Techau, in Curau, 183 ℛ 16 ß Cour., für Anna Schröder, verheirathete Höppner, in Dissau, 183 ℛ 16 ß und für Christina Retting, verehelichte Riss, in Dackendorf, 183 ℛ 16 ß Cour.;

die Erlassung eines Mortificationsproclams mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 30sten Juni d. J. bewilligt worden ist, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die vorgedachten Documente Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die etwanigen, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen, widrigenfalls nach Ablauf gedachter Frist die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt und die aus demselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender auf den in Betracht kommenden Folien werden getilgt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Juli 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn wider den Fleckner und Krämer Christian Rauchhöft in Reinfeld wegen rückständiger Abgaben die Distraction seines Wohnhauses mit Zubehör daselbst für Recht erkannt worden: so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an das im Flecken Reinfeld belegene Wohnhaus mit Zubehör des gedachten Christian Rauchhöft zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen gesetzlichen Rechtsnachtheile, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Acten-Procurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Reinfelder Amthause, den 15ten Juli 1842.

A. D. P.: *Gülich.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Zum Behuf der Regulirung der Verlassenschaft des kürzlich hieselbst verstorbenen Bürgers und vormaligen Schiffer-Alten Jens Jacob Eschels werden, auf Ansuchen der Testaments-Vollzieher, alle diejenigen,

welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen haben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 14ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 18ten Julius 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

In dem Testamente der am 24sten Mai d. J. verstorbenen Wittwe des weil. Oberstlieutenants v. Gössel, Caroline Louise Friederike Adolphine, geb. Baronesse von Forstner, sind die zur Zeit des Todes der Erblasserin am Leben befindlichen nächsten Blutsverwandten derselben pro rata zur Erbschaft berufen, aber nach einer am 7ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung des Testamentsvollstreckers, Advocaten Bargum in Kiel, diesem durchaus unbekannt. Derselbe hat daher auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung dieser Erben angetragen und zugleich gebeten, daß dieses nicht allein auf Alle, welche an diesen Nachlaß sonstige Forderungen zu haben vermeinten, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werde, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants v. Gössel Ansprüche machen zu können glaubten, da die Erben desselben den Nachlaß zwar ohne Bedenken angetreten, aber die Erlassung eines Proclams für erforderlich gehalten und ihn deshalb zu dieser Bitte beauftragt hätten.

Es werden daher, in Deferirung dieses Antrages, Alle, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants von Gössel, so wie an den Nachlaß seiner am 24sten Mai 1842 in Kiel verstorbenen Wittwe Caroline Louise Friederike Adolphine von Gössel, geb. Baronesse von Forstner, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, so wie Alle, welche an den Nachlaß der Letztgedachten Erbrechte zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hieselbst zu melden, etwanige Documente und Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger und abwesender Kinder und Erben zu Koppelheck, adel. Guts Ohrfeld, verstorbenen, früher auf dem Gute Rundhof ansässig gewesenen Asmus Jacobsen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Ohrfeld, den 12ten Juli 1842.

Dumreicher.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Von den Erben des in Schönberg verstorbenen Krügers und Halbhufners Hans Lage ist dem Klostergerichte angezeigt, daß sie, um sich gegen etwanige unbekannte Ansprüche an den Nachlaß ihres Erblassers sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten müßten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Krügers Hans Lage in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, unter № 57 in Schönberg belegene halbe Hufe mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben im Preetzer Klostergerichte, den 12ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld seine daselbst in der Steinhöfer Commüne belegene Parcelenstelle mit Zubehör verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des Parcelisten Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, in der Steinhöfer Commüne zu Reinfeld belegene Parcelenstelle mit Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden,

die in Händen habenden, ihre Forderungen begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, so weit sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 21sten Juni 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da über das dem Johann Christoph Gesler angehörige, an der kleinen Mörkenstraße belegene Erbe der Special-Concurs erkannt ist: so werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger hinsichtlich des Capitals, Alle, welche an diese Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am nächsten 15ten August auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkaufe des Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers und Tischler-Amtsmeisters, wie auch Hauseigners Johann Peter Hinrich Zimmermann, werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger, Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am 15ten August dieses Jahres auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkauf des an der großen Freiheit № 53 belegenen Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Einwohners Joseph Levin Oppenheim werden Alle, welche an dessen Concursmasse Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 7ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. deputirten Bürgers und Kaufmanns J. P. Jochims Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, und mit derselben in Rechnung und Gegenrechnung stehen, werden hiedurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Tönning, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Die Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Käthners und Reifschlägers Claus Steckmest in Bramstedt, über dessen Nachlaß Concurs entstanden, müssen, unter Beobachtung des gesetzlich Erforderlichen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi et amissi juris, im Actuariate des Concursgerichts melden.

Der Verkauf der Kathe Defuncti wird am Vormittage 11 Uhr 30sten August in dem Hause des Gastwirths Remien in Bramstedt stattfinden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 15ten Juli 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 10.

Die Testamentserben der 1842 zu Altona verstorbenen Jungfrau Catharina Margaretha Schröder sind zu einer spätestens den 7ten November d. J. zu beschaffenden Angabe aufgefordert worden.

Altona, im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe und Erben des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig, cum curatore assistente dem Advocaten Dr. Heiberg daselbst, unterm 2ten d. M. hieselbst vorstellig gemacht, daß sie wegen der mehrfachen Geschäftsverhältnisse, in welchen ihr verstorbener resp. Ehemann und Vater gestanden, zu ihrer künftigen Sicherstellung die Erlassung eines Proclams über dessen Nachlaß für rathsam erachteten, und zugleich die Abgebung eines solchen Proclams erbeten haben; so werden, in Deferirung ihrer desfälligen Bitte (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiemittelst Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. Ober- und Landgerichts-Advocaten J. Th. Seeger in Schleswig aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Obergerichtssecretair Feddersen in Schleswig gehörig anzugeben und wegen Producirung der Originaldocumente und Procuraturbestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 5ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Moltke.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem Johann Nicolai Petersen, früher Einwohner zu Sonderburg, die Bohlslandstelle der Erben des weil. Schiffscapitains und Bohlslandbesitzers Jes Jürgensen zu Braballigmarck, Amts Norburg, unter der Verpflichtung der Verkäufer, ein reines folium zu liefern, gekauft hat: so werden auf den Antrag des Käufers alle diejenigen, welche (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) an gedachte Bohlslandstelle hypothecarische oder andere dingliche Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche und Gerechtsame, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariate anzugeben, die bezüglichen Documente, unter Zurücklassung von Abschriften, zu produciren, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu bestellen, demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Königliche Norburger Hardesvogtei, den 23sten Juni 1842.

Steffens.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann Johannes Stephanus Steensen, jetzt in Holt, seine in Rinkenis belegene Hufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Hufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehligt, daß sie, die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben (mit Uebergehung der protocollirten Pöste) innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Herrn Gerichtsschreiber Jepsen in Rinkenis beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurücklassen sollen. Wornach ꝛc.

Gegeben in der Lundtoft-Hardesvogtei zu Gravenstein, den 1sten Juli 1842.

v. Krogh, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Durch Proclama vom heutigen Tage sind alle Diejenigen, so irgend eine Forderung an den Nachlaß des in Schleswig verstorbenen Oberstlieutenants und Bataillonscommandeurs beim früheren Schleswigschen Infanterie-Regimente, Hans Joachim v. Seydewitz, zu haben vermeinen, aufgefordert, mit Befristigung von 12 Wochen vor uns Unterzeichneten ihre Ansprüche anzugeben und darzuthun. Durch dasselbe Proclam sind die Erben des vorgenannten Verstorbenen mit Befristigung von Jahr und Tag aufgefordert, ihr Erbrecht zu legitimiren und ihre Gerechtsame bei der Behandlung der Masse wahrzunehmen; welches hiedurch des Weiteren bekannt gemacht wird.

Rendsburg, in der allerhöchst ernannten Theilungscommission für den Nachlaß des verstorbenen Oberstlieutenants v. Seydewitz, den 5ten Juli 1842.

C. F. E. Krabbe, Capitain. *H. C. Glahn*, Auditeur.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen werden der, am 23sten Dechr. 1769 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende, Johann Christian Beck, Sohn des Christian Ludwig Beck und der Anna Beck, geb. Hornen, ferner der gleichfalls seit vielen Jahren abwesende, am 21sten Mai 1772 in Itzehoe geborene, Caspar Nicolaus Hinrich Piening, Sohn des Weißbäckers Herrmann Piening und der Adel Margaretha Piening, geb. Reimers, welche beiden Abwesenden bereits ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder daferne die gedachten beiden Personen nicht mehr am Leben sein sollten, deren unbekannte etwanigen Erben, hiemittelst, sub

pœna præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, obrigkeitlich aufgefordert, sich innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagter Johann Christian Beck und Caspar Nicolaus Hinrich Piening werden pro mortuis erklärt und mit deren Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben der beiden gedachten Personen haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechtes dienenden Documente relictis copiis urschriftlich zu produciren und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 30sten Juni 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Einwohner und Conditor Christian Wilhelm um die Rechtswohlthat der Güterabtretung gebeten und darauf unterm 2ten d. M. über dessen Haabe und Güter Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das Vermögen des obgedachten Conditors Christian Wilhelm in Preetz aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem Klösterlichen Professionsprotocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Hautboisten Georg Jürgen Christian Werbes beim 13ten Linien-Infanterie-Battaillon an den hiesigen Bürger und Fischer Claus Hinrich Möller verkaufte, sub № 13 im 6ten Quartier dieser Stadt auf dem Holm belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 2ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 5.

Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners und vormaligen Sandmannes Peter Thaysen in Harrislev aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung und sonstiger Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, unter eventueller Procuratur-Bestellung, nebst Zurücklassung fidimirter Abschriften von den zu producirenden Documenten, im Actuariat auf der Königlich Flensburger Amtstube gehörig angeben.

Flensburg in der Königlichen Wies-Hardesvogtei, den 27sten Juni 1842.

Scholtz.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des neulich verstorbenen Maklers Carsten Nissen hieselbst Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich damit innerhalb 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 29sten Juni 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecr.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 7.

Alle, welche an den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Hans Peters Hagge und dessen Wittwe Catharina Margaretha, geb. Hennings, zu Norden Henstedt, Erb- und sonstige nicht protocollirte Ansprüche haben, so wie alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Claus Hagge, weil. daselbst, Forderungen haben, müssen sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 25sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: Kruse, Kirchspielschreiber.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 8.

Sämmtliche, nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Peter Friedrich Ick zu Edemannswisch müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Be-

kanntmachung dieses Proclams, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Norderwöhrden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 29sten Juni 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*
Für die richtige Abschrift: Lucht.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 9.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das von dem hiesigen Bürger Johann Peter Kalatz verkaufte, an der hiesigen Schiffbrücke belegene Wohnhaus dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 23sten Juni 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Magdalena Dorothea Lange, geb. Lafrenz, und ihres früher verstorbenen Ehemannes, des weil. hiesigen Bürgers und Uhrmachers Detlef Heinrich Lange, mit Inbegriff des zu diesem Nachlaß gehörigen in der hiesigen Stadt sub № 96 im 5ten Quartiere in der Langenstraße belegenen Hauses nebst Zubehörung Ansprüche, Gerechtsame und Forderungen aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, oder Pfänder und andere Sachen von den Verstorbenen besitzen, werden unter der Bemerkung, daß dieses Proclam eventualiter gleichfalls als Concursproclam gelten solle, hiedurch bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Pfand- und sonstigen Rechtes aufgefordert, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate unter Beobachtung des Rechtserforderlichen gehörig anzugeben.

Gegeben Ploen in Curia, den 27sten Juni 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
Mechlenburg.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 12.

Ansprüche und Forderungen an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Belitz sind bei Strafe der Ausschließung innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicate, resp. unter Bestellung von Actenprocuratur, gehörig anzugeben.

Kiel, den 28sten Juni 1842.

Haack,
abs. Dno. Syndico.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 13.

Alle und Jede, welche an die Voll- und Halbhufenstelle des Hans Christian Hoowe in Kattendorff dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich sub poena præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts gehörig melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 4ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judicii.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 28sten Stücks № 14.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, haben Alle, welche an den verstorbenen Erbpachtsmüller Johann Kruse zu Langeloh und dessen Wittwe Anna Margaretha Wilhelmine, geb. Böcker, so wie an die zum Nachlasse des ersteren gehörige Erbpachtsmühle cum pert. zu Langeloh, aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 28sten Juni 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Gottsleben Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, oder Sachen und Pfänder von dem Verstorbenen besitzen, müssen sich binnen 6 Wochen, von dem Ablauf der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, und bei Vermeidung sonstiger rechtlicher Nachtheile, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente produciren und, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator bestellen.

Signatum Glückstadt den 7ten Juli 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

Beilage zum 32. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 8. August 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 26sten Juli d. J. haben Se. Majestät der König den ordinirten Candidaten der Theologie, Christian Friedrich Nissen in Kekniß, in der Probstei Sonderburg, zum Prediger daselbst allerhöchst zu ernennen geruht.

Unter demselben Datum ist dem Doctor der Rechte und Untergerichts-Advocaten Carl Friedrich Heiberg in Schleswig eine Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allerhöchst ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. General-Postdirection die herrschaftliche Fährstelle am Fehmarnschen Sunde, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, unter Zugrundelegung der früheren Contractsbedingungen, jedoch unter Wegfall des §. 3 derselben, auf 6 Jahre öffentlich meistbietend wieder verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August dieses Jahres angesetzt worden: so werden die Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, salva approbatione der Königl. General-Postdirection, der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 25sten Juli 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. Rentekammer die herrschaftliche, sogenannte Westermühle bei der Stadt Burg auf Fehmarn, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, alternative auf 3 und 6 Jahre an den auf öffentlicher Licitation Meistbietenden wiederum verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Mittags 12 Uhr hieselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva approbatione der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juli 1842.

v. Moltke.

№ 3.

Zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Hofbesitzer Hans Bumann zu Hademarschen mit seiner nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth, geb. Trede, unterm 29sten März dieses Jahrs errichteten wechselseitigen Testaments, ist Terminus auf den 31sten August d. J. anberahmt.

Die Intestat-Erben des gedachten Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 19ten Juli 1842.

Jürgens.

№ 4.

Auf Imploration des hiesigen Bürgers Jan Blaar und seiner Braut Johanne Bahnsen, gebornen Evers, des weil. Bendix Georg Bahnsen Wittwe, cum curatore, wird es hiemit von Gerichtswegen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zwischen den bemeldeten Verlobten, vermöge errichteter Ehepacten, nach ihrer Verheirathung keine Gütergemeinschaft stattfinden solle.

Altonaer Obergericht, den 18ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Dittmer Jürgs in Wedel gehörigen, daselbst belegenen, aus einem dreiviertel und einem halben Bauhofe bestehenden Besitzung, auf welcher sich fünf Gebäude befinden, nämlich ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zwei Scheunen, ein zu zweien Wohnungen eingerichtetes Nebengebäude und ein Brennhaus, und auf welcher in letzterer Zeit auch die Brennerei betrieben worden, ist vom Gerichte ein Termin auf den 2ten September, als den Freitag nach dem 14ten Trinitatis-Sonntage d. J., anberaumt worden.

Kaufliebhaber haben daher an diesen Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 22sten Juli 1842.

v. Döring. *Dunreicher.*

Steckbrief.

Der wegen verübter Diebstähle in dem Bramstedter Amtsgefängniß detenirt gewesene, unten näher

signalisirte Zimmergeselle Johann Detlef Friedrich Mißfeldt aus Wieck, Amts Cronshagen, gebürtig, hat in der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und mittelst Durchbrechung der Gefängnißmauer zu entweichen. Alle Criminal- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf den gedachten Johann Detlef Friedrich Mißfeldt, der früher bereits beim Kloster Preetz, so wie bei dem Amthause zu Rendsburg und dem Lehmkuhlener Justitiariat in Untersuchung befindlich gewesen, vigiliren, denselben betreffenden Falls arretiren und dem unterzeichneten Amthause davon Nachricht geben zu wollen, worauf dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 30sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.
In fidem: C. Rahtlev, const.

Signalement.

Name: Johann Detlev Friedrich Mißfeldt; Geburtsort: Wieck, Amts Cronshagen; Alter: 41 Jahr; Gewerbe: Zimmergeselle, jetzt Arbeitsmann; Statur: mittlerer Größe; Haare: dunkelblond; Bart: wenig; Stirn: breit; Augen: grau; Augenbraunen: blond; Nase: grade; Mund: gewöhnlich; Zähne: schlecht; Gaumen: gewöhnlich; Backen: schmal; Ohren: mittelmäßig; Kinn: rund; Hals: kurz; Brust: breit; Schultern: breit; Rücken: grade; Arme, Hände, Finger, Lenden: gewöhnlich; Knie: grade; Beine: stark; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: langsam; Bekleidung: eine leinen Jacke mit blauem wollenen Futter, eine Weste von grauem wollenen Zeug, eine leinen Hose und Hemd, ein blaues wollenes Halstuch, ein Paar weiße wollene Strümpfe und ein Paar hölzerne Partoffeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der Momke Maria Edlessen, geb. Sönkens, c. c. aus Witzwort, wird ihr Ehemann Jens Edlessen, früher in Tönning, hiedurch von uns, Oberstaller, Staller und Probst der Landschaft Eiderstedt, peremtorie aufgefordert, am 3ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Ehegerichte in Tönning zu erscheinen und zu vernehmen, was Citantin in puncto diss. matr. ob adult. et sæv. et malit. desert. klagend wider ihn anzubringen hat, darauf zu antworten und rechtlichen Ausspruch zu erwarten, der auch im Falle des Ausbleibens erfolgen wird.

Eiderstedter Kirchenprobstei zu Garding, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *Feddersen.*

№ 2.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Rebecca Drechmann, verwittwet gewesenen Siebenbaum, geb. Pein, zum Schinkel, Kirchspiels Neuenbrock, cum cur., Implorantin, pro edictali citatione ihres vor mehreren Jahren entwichenen und seitdem nicht zurückgekehrten Ehemannes Friedrich Drechmann, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Friedrich Drechmann hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf ferneren Antrag der Implorantin und Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 24sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

№ 3.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte abseiten Christina Struve, geb. Nagel, c. cur., Edictalcitantin pro edictali citatione ihres seit 10 Jahren entwichenen Ehemannes Claus Struve, vormals Dienstknecht in Süderau, wird Namens des Münsterdorfischen Consistoriums erwähnter Claus Struve hiedurch ein- für allemal, mithin peremtorisch von mir geladen und befehligt, am Mittwochen nach dem 18ten Sonntage Trinitatis, wird sein der 28ste September d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Probstei vor dem alsdann zu haltenden Münsterdorfischen Consistorialgericht persönlich zu erscheinen, um zu vernehmen, was seine Ehefrau sodann wegen böslicher Verlassung und daher zu trennender Ehe wider ihn antragen wird, darauf zu antworten und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens auf fernern Antrag der Edictalcitantin wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß ist.

Itzehoe, in der Probstei Münsterdorf und unter dem Insiegel des Consistoriums, den 29sten Juni 1842.

(L. S.) *Wolf.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben der vor kurzem verstorbenen Ehefrau des Herrn Christian Ludwig Steindorff zu Aarup, Catharine Wilhelmine, geb. Pauly, welche mit ihrem

gedachten Ehemanne in getheilten Gütern lebte, haben erklärt, daß sie den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten gesonnen wären, und daher um die Erlassung eines Proclams zur Ausmittelung des Massebestandes gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden daher alle diejenigen, welche an die Verstorbene, jetzt deren Nachlaß, Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, so wie die etwanigen Inhaber von Pfandstücken, hiedurch, resp. bei Strafe der Ausschließung und der doppelten Zahlung, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Juli 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Es ist das Amt Flensburg im Besitze zweier unaufkündbarer Königlichen Obligationen, jede groß 4500 ℛ Cour., oder 7200 Rbthlr. S. M., als Vergütung wegen der gehabten Einquartirung von französischen und spanischen Truppen. Der Antheil der Eingesessenen der Husbye-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 3419 ℛ 38 ß Cour. oder 5471 Rbth. 64 Bß. S. M. Wenn nun der Verkauf dieser Obligationen und die Vertheilung des Erlöses an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung verfügt ist; so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten Obligationen, ohne in dem von der Husbye-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist zur Abwendung überflüssiger Angaben in der Husbye-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Flensburg in der Husbye-Hardesvogtei, den 27sten Juli 1842.

Levsen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann folgendes im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Brunsholm protocollirte Document, nämlich:

> ein von dem Krug- und Parcelenbesitzer Thomas Friedrich Petersen zu Esgrus den 26sten Febr. 1819 an den Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Hancke in Schleswig, mandatario nomine der Kaufleute Köhnke & Edlessen in Hamburg, ausgestellter, den 22sten März 1819 protocollirter, auf 343 Rbthl. 86 Bß. lautender Pfandwechsel,

längst berichtigt worden, die Originalverschreibung aber abhanden gekommen ist und daher im Schuld- und Pfandprotocoll nicht hat delirt werden können, so werden auf bittliches Anhalten des jetzigen Inhabers der Hypothek, Heinrich Christian Paulsen, nach erhaltener obergerichtlicher Autorisation, hiemit alle diejenigen, welche an den gedachten Pfandwechsel oder aus demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Producirung der etwa in Händen habenden Originalverschreibung, anzugeben, mit der Verwarnung, daß wenn keine Angaben erfolgen oder justificirt werden sollten, die gedachte Verschreibung für mortificirt erklärt und solche auf dem folio des Debitors werde delirt werden.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Brunsholm, den 29sten Juli 1842.

C. Jaspersen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Das Königl. Tonder Amthaus hat über den Nachlaß des verstorbenen Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix, weil. hieselbst, auf Anhalten seiner Wittwe cum cur. et asist. Concurs erkannt. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger), welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des weil. Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix hieselbst Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig anzumelden und demnächst fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 16ten Juli 1842.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Gläubigern und Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Hans Meier von Heringsand, Anna Elsabea, geb. Bruhn, zu Rickelshof:

Wenn es bei der Unbekanntschaft der Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Hans Meier aus Heringsand, Anna Elsabe, geb. Bruhn, zu Rickelshof, zur Regulirung des geringfügigen Nachlasses derselben der Erlassung eines Proclams bedarf, ich auch auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Möller in Hemmingstedt, als officialis loci, die Extrahirung dieses Proclams bewilligt habe; als ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Erbgerechtsame, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Hennstedt, Auswärtige nach vorher bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, gehörig anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 1sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Arbeitsmannes Hinrich Hinz in Ketelsbüttel:

Da der Arbeitsmann Hinrich Hinz in Ketelsbüttel mit Tode abgegangen ist und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Defuncti eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Hansen in Meldorf bewilligt habe, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 11ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die unbekannten Erben und Gläubiger der am 11ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Margaretha Magdalena Dithmer, die Erben und Gläubiger der am 11ten Mai d. J. hieselbst verstorbenen Charlotte Margaretha Plato und die Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Handelsmannes Hans Plöhn, werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath in Gemäßheit desfälliger Auctorisationen des Königlichen Holsteinischen Obergerichts aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen, resp. bei Strafe der gänzlichen Ausschließung, der Ausschließung von der Concursmasse und des Verlustes ihres Pfandrechts, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 26sten Juli 1842.

(L. S. C.)

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da die Verlegung des Begräbnißplatzes vor hiesige Stadt beabsichtigt wird, die Verhandlungen in Betreff der Regulirung des hiesigen Kirchhofes behuf der Ermittlung der Eigenthumsgräber auf dem alten Kirchhofe aber ergeben haben, daß die hiesigen Begräbnisse und das über selbige vorhandene Protocoll theils durch die Zerstörung der alten und den Bau der neuen Kirche, theils und hauptsächlich deshalb sehr in Unordnung gerathen, weil ein großer Theil der im gedachten Protocolle aufgeführten Eigenthümer von Begräbnissen selbige entweder gänzlich verlassen, vererbfällt oder sonst veräußert haben, ohne daß die neuen Besitzer in beiden letztern Fällen die Umschreibung derselben haben besorgen lassen, selbige daher nicht zu ermitteln sind, zur Abstellung dieser Unordnung, so wie zur Erlangung der Gewißheit über die vorhandenen Eigenthumsgräber, die Erlassung eines landüblichen Proclams erforderlich geworden, Magistrat auch von Seiten der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung beauftragt worden, wegen Erlassung desselben behuf der Ermittlung der Eigenthumsgräber auf dem alten Kirchhofe das Erforderliche wahrzunehmen: als werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche Begräbnisse auf dem hiesigen Kirchhofe eigenthümlich besitzen, hiedurch peremtorisch aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich im hiesigen Stadtsecretariate mittelst Beschaffung der erforderlichen Angabe zum Eigenthum der besitzenden Begräbnisse durch Producirung der erforderlichen Documente und Beweisthümer, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, und zwar Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf der präfigirten Frist sie ihres Eigenthums werden für verlustig erklärt und die solchergestalt derelinquirten Begräbnisse der Kirche werden zugesprochen werden. Wornach sich also Jeder gebührend zu achten.

Gegeben Crempe, den 28sten Juli 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Volquardts.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn dem hiesigen Bürger und Sattlermeister Hinrich Christopher Salveter auf sein Ansuchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung zugestanden und daher der Concurs der Gläubiger über die Habe desselben, jedoch mit Vorbehalt ihrer Einreden dawider, zu Recht erkannt ist: so werden Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an den gedachten Salveter zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Verschreibungen in Urschrift vorzuzeigen, beglaubte Abschriften davon zurückzulassen, und, sofern sie Auswärtige sind, Procuratoren zu den Acten zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des den 13ten v. M. in öffentlicher hiesiger Auction aufgebotenen und dem hiesigen Bürger Claus Budde für 7150 ℔ Cour. zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen und von Andreas Laub geführten Briggschiffes Zampa auf Anhalten des Letzteren Special-Concurs erkannt ist; so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Novbr. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses der neulich hieselbst mit Tode abgegangenen Jungfrau Johanne Maria Stockfleth, Tochter des anno 1804 verstorbenen Maklers Jacob Stockfleth, werden auf Ansuchen ihrer Erben, des Johann Leonhard Stockfleth und der Ehefrau des Cord Lütjen zu Bremervörde, Alle, die an diese Verlassenschaft rechtliche Ansprüche haben, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses des im Jahre 1837 hieselbst mit Tode abgegangenen Knopfmachers Christian Albrecht Riebe und seiner kürzlich verstorbenen Wittwe Marie Margarethe Johanne Riebe, geb. Petersen, werden auf Anhalten des Testamentsvollziehers, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann, Alle, welche an bemeldete Eheleute als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Der Gastwirth C. L. Staack aus Ratjensdorf, als Universalerbe des verstorbenen Drechslers Hans Detlef Repenning in Preetz, hat das aus dem Repenningschen Nachlasse ererbte, sub № 109 auf der Kronsburg hieselbst belegene Haus c. p. verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das obgedachte verkaufte Grundstück aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, sofern es Auswärtige sind, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Lorenz Detlef Witt hat sein bei Elmschenhagen belegenes Gehöfte Kroog mit allen

Zubehörungen an seinen Sohn Ernst Witt verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte Gehöfte Kroog c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder Servituten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Zum Behuf der Regulirung der Verlassenschaft des kürzlich hieselbst verstorbenen Bürgers und vormaligen Schiffer-Alten Jens Jacob Escheis werden, auf Ansuchen der Testaments-Vollzieher, alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen haben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 14:en November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 18ten Julius 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Claus Prigge in Tennsbüttel, Wiebke Catharina, geb. Siercks, verwittwete Schröder, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 7ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Erbpächter Seebrandt Seebrandt auf der Coldenbüttler Herrnhallig mit Tode abgegangen und zur Ausmittelung des Zustandes seines und seiner nachlebenden Wittwe Catharina Seebrandt, geb. Detlefs, aus Seeth, bisherigen gemeinschaftlichen Vermögens die Erlassung eines Proclams bewilligt worden: so werden von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, Alle und Jede (die protocollirten Glaubiger jedoch ausgenommen), welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an das gemeinschaftliche Vermögen der gedachten Eheleute zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, so wie diejenigen, welche zum Nachlaß gehörige Faustpfänder besitzen, bei Strafe des Ersatzes des doppelten Werthes der Pfänder, aufgefordert und befehligt, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der hiesigen Königl. Landschreiberei, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, anzugeben, die Originalurkunden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften vorzuzeigen und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Königliche Landschreiberei zu Tönning, den 8ten Juli 1842.

(L. S.) (L. S.)

Tetens.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über das dem Johann Christoph Gesler angehörige, an der kleinen Mörkenstraße belegene Erbe der Special-Concurs erkannt ist: so werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger hinsichtlich des Capitals, Alle, welche an diese Masse Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am nächsten 15ten August auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkaufe des Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Bürgers und Tischler-Amtsmeisters, wie auch Hauseigners Johann Peter Hinrich Zimmermann, werden, mit Ausnahme der Stadtbuch-Gläubiger, Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 3ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen An-

gabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden, auch zugleich eingeladen, bei dem am 15ten August dieses Jahres auf hiesigem Rathskeller vorzunehmenden Verkauf des an der großen Freiheit № 53 belegenen Erbes ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des hiesigen Einwohners Joseph Levin Oppenheim werden Alle, welche an dessen Concursmasse Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung von selbiger, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 7ten November dieses Jahrs, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, und als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an nachbenannte im hiesigen Stadt-Schuld- und Pfandprotocolle protocollirte Verschreibungen, von denen die erste sich unquitirt in den Händen des Schuldners befindet, die beiden anderen dagegen verloren gegangen sind, nämlich:

1) eine von dem hiesigen Bürger und Kleinschmidt Christian Ernst Clausen an die minderjährigen Kinder des weil. Bürgers und Kaufmanns Christian Hansen Haustedt hieselbst auf 500 ℛ S. H. gr. Cour. Sp. M. zu 5 pCt. Zinsen, unter Verpfändung seiner sämmtlichen Haabe und Güter, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 27sten Novbr. 1809 ausgestellte, am 2ten December 1809 auf seinem folio protocollirte, von dem hiesigen Bürger und Reifer Claus Knudt als Bürgen mitunterschriebene Obligation;
2) eine von demselben an seine Kinder erster Ehe, und zwar an Hans Clausen auf 600 ℛ, an Anna Catharina Clausen auf 300 ℛ und zur dereinstigen Aussteuer 300 ℛ, zusammen auf 1200 ℛ S. H. C. am 28sten Novbr. 1809 sub hypotheca bonorum ausgestellte, am 2ten Decbr. 1809 auf seinem folio protocollirte Obligation, und
3) eine von dem hiesigen Bürger und Makler Thomas Erichsen an den Branntweinbrenner Johann Jürgen Asmussen auf 2000 ℛ S. H. C. zu 4½ pCt. sub hypotheca bonorum, in specie seines hiesigen Wohnhauses, am 5ten April 1802 ausgestellte und am nämlichen Tage auf seinem folio protocollirte Obligation,

und wegen der in diesen Verschreibungen erwähnten Forderungen an die dafür verpfändeten Grundstücke rechtliche Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, haben selbige, unter Vorzeigung der etwa in Händen habenden desfälligen Originaldocumente und deren abschriftlicher Zurücklassung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörig anzugeben, widrigenfalls sie mit allen Ansprüchen daran für immer zu präcludiren, die Verschreibungen zu mortificiren und im Schuld- und Pfandprotocoll zu deliren sein werden.

Flensburg, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die geringfügigen Verlassenschaften von Margaretha Hedewig Preß, Anna Elisabeth Strandt, geb. Preß, und Johann Christopher Hoffmann, weiland hieselbst, insbesondere an die auf den Namen der Margaretha Hedewig Preß verzeichnete im 3ten Quartiere sub № 39 hieselbst belegene Bude, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidnng der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen im Stadtsecretariate hieselbst gehörig melden.

Gegeben Eckernförde, den 9ten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 25sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von dem Herrn August Brandt, jetzt Gastwirth in Weile, verkaufte 21ste und 22ste Parzele der Apenrader Vorwerksländereien dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben glauben, müssen ihre desfälligen Angaben rechtsbehörig innerhalb 12 Wochen im hiesigen Actuariat einreichen.

Apenrade in der Rieshardesvogtei, den 4ten Juli 1842.

Wardenburg.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 5.

Ansprüche und Forderungen an die Erbmasse des

Paul Feddersen, weil. in Fahretoft, müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust derselben, hieselbst angegeben werden.

Königliche Fahretofter Lehnsvogtei zu Niebüll, den 6ten Juli 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 7.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Martin Peters und dessen vorher verstorbenen Ehefrau Geesche, früher verheirathete Springer und Claussen, geb. Weih, in Kattrepel, müssen ihre an die Verstorbenen habenden Forderungen und Pfandstücke binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, bei Strafe des Verlustes, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 29sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 9.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des hieselbst verstorbenen wailand hiesigen Bürgers und Sattlers Johann Christian Kroll und dessen Ehefrau Sophie Dorothea Kroll, geb. Bohn, haben sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabe-Protocoll zu melden.

Gegeben Crempe, den 28sten Juni 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Volquardts.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 29sten Stücks № 12.

Alle und Jede, welche an die Drittelhufenstelle und Ziegelei cum pert. et invent. des Carl Ernst Christian Puls in Bramstedt dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) sich sub pœna præclusi innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Concursgerichts gehörig melden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 12ten Juli 1842.

(L. S.) Präses und Assessores Judici.

№ 28.

Dritteund letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 3.

Alle, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe des weil. deputirten Bürgers und Kaufmanns J. P. Jochims Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, und mit derselben in Rechnung und Gegenrechnung stehen, werden hiedurch, und zwar bei Strafe der Ausschließung von der Masse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Tönning, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 6.

Die Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Käthners und Reifschlägers Claus Steckmest in Bramstedt, über dessen Nachlaß Concurs entstanden, müssen, unter Beobachtung des gesetzlich Erforderlichen, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, sub pœna præclusi et amissi juris, im Actuariate des Concursgerichts melden.

Der Verkauf der Kathe Defuncti wird am Vormittage 11 Uhr 30sten August in dem Hause des Gastwirths Remien in Bramstedt stattfinden.

Gegeben Segeberg im Concursgerichte, den 15ten Juli 1842.

(L. S. J.) Präses und Assessores Judicii.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 30sten Stücks № 10.

Die Testamentserben der 1842 zu Altona verstorbenen Jungfrau Catharina Margaretha Schröder sind zu einer spätestens den 7ten November d. J. zu beschaffenden Angabe aufgefordert worden.

Altona, im Obergerichte, den 11ten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 33. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 15. August 1842.

Forst-Examen.

Der theoretische Theil des allerhöchst vorgeschriebenen Forst-Examens wird anfangs des nächsten October-Monats hier in der Stadt abgehalten.

Diejenigen, die sich dazu einzustellen gesonnen sind, werden ersucht, sich deshalb binnen 4 Wochen vom Dato schriftlich an die unterzeichnete Commission, unter Adresse des Conferenzraths Collin, zu wenden. Außer dem vollen Namen, dem Alter und dem Wohnorte des Forstbeflissenen, muß aus dieser Eingabe hervorgehen, welche Kenntnisse er sich erworben und welche Proben er davon abgelegt hat, nämlich ob er sich dem befohlenen Accessions-Examen für Forstbeflissene unterworfen hat, oder im nächsten September-Monat sich dazu stellen wird; ferner welche Vorbereitung er zu der bevorstehenden Prüfung benutzt hat, sowohl in den Hülfswissenschaften: der Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie, als in der eigentlichen Forstwissenschaft, im Jagdwesen und in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung.

Die nöthigen schriftlichen Zeugnisse hierüber werden der Eingabe beizulegen sein, auch muß von einem Königlichen Forstbeamten bescheinigt werden, daß der Forstbeflissene sich wenigstens ein Jahr bei demselben aufgehalten und an den gewöhnlichen Forstgeschäften Theil genommen und die Jagd erlernt hat. In Ansehung der practischen Forstprüfung, wie der Prüfung in der Landmessung und Nivellation haben die Betreffenden sich, nach dem theoretischen Examen, bei der Commission zu melden.

In der Forst-Examinations-Commission zu Kopenhagen, den 4ten August 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. General-Postdirection die herrschaftliche Fährstelle am Fehmarnschen Sunde, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, unter Zugrundelegung der früheren Contractsbedingungen, jedoch unter Wegfall des §. 3 derselben, auf 6 Jahre öffentlich meistbietend wieder verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August dieses Jahres angesetzt worden: so werden die Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 10 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, salva approbatione der Königl. General-Postdirection, der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 25sten Juli 1842.
v. Moltke.

№ 2.

Wenn zufolge Verfügung der Königl. Rentekammer die herrschaftliche, sogenannte Westermühle bei der Stadt Burg auf Fehmarn, welche mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tritt, alternative auf 3 und 6 Jahre an den auf öffentlicher Licitation Meistbietenden wiederum verpachtet werden soll und dazu Termin auf Mittwoch den 24sten August d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Mittags 12 Uhr hieselbst einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden salva approbatione der Zuschlag geschehe.

Königl. Amthaus zu Burg, den 23sten Juli 1842.
v. Moltke.

№ 3.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch den instituirten Erben des Amtsschustermeisters Claus Schröder in Meldorf und dessen Ehefrau Telsche Catharina, geb. Wulf, als:

1) Peter Schröder in Dagebüll, Amts Tondern,
2) die Kinder des weil. Hutmachers Matthias Wulf in Rendsburg,
3) die Wittwe des weil. Christian Reepen in Lunden, Margaretha Elsabea, geb. Wulf, und
4) Marx Jacob Wulf,

daß ihr am Montage, den 5ten Sept. d. J., Vormittags 10 Uhr im landschaftlichen Hause hieselbst vor dem alsdann versammelten Süderdithmarsischen Gerichte erscheinet und gewärtiget, wie das von den obgenannten Eheleuten Schröder unterm 17ten August 1835 errichtete Testament werde publicirt werden; unter

der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfall die Publication qu. dennoch werde vorgenommen werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 2ten August 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Hofbesitzer Hans Bumann zu Hademarschen mit seiner nachlebenden Wittwe Anna Elisabeth, geb. Trede, unterm 29sten März dieses Jahrs errichteten wechselseitigen Testaments, ist Terminus auf den 31sten August d. J. anberahmt.

Die Intestat-Erben des gedachten Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 19ten Juli 1842.

Jürgens.

№ 5.

Daß der mittelst Steckbriefes vom 15ten Mai d. J. von der unterzeichneten Behörde verfolgte Hans Hinrich Buck nunmehro in Eutin wieder zu gefänglicher Haft gebracht worden ist, solches wird verordnungsmäßig hiedurch bekannt gemacht.

Lütjenburg in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Futterkamp, den 1sten August 1842.

Lorentzen.

Verkaufs-Anzeige.

Zum Verkaufe der zur Concursmasse des Dittmer Jürgs in Wedel gehörigen, daselbst belegenen, aus einem dreiviertel und einem halben Bauhofe bestehenden Besitzung, auf welcher sich fünf Gebäude befinden, nämlich ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zwei Scheunen, ein zu zweien Wohnungen eingerichtetes Nebengebäude und ein Brennhaus, und auf welcher in letzterer Zeit auch die Brennerei betrieben worden, ist vom Gerichte ein Termin auf den 2ten September, als den Freitag nach dem 14ten Trinitatis-Sonntage d. J., anberaumt worden.

Kaufliebhaber haben daher an diesen Tage, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Concursgerichte sich einzufinden.

Pinneberger Concursgericht, den 22sten Juli 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte Johann Heinrich Jacob Stutzer, welcher von dem Justiziariat zu Breitenburg wegen eines Diebstahls inhaftirt worden war, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 18/19 d. M. aus dem dortigen Gefängniß zu entspringen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen, so werden alle Behörden ganz dienstlich ersucht, auf gedachten Stutzer zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren und wird das Amthaus dann nicht ermangeln, denselben auf desfällige Anzeige unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Rendsburger Amthaus, den 3ten August 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

Signalement.

Johann Heinrich Jacob Stutzer, 53 Jahre alt, gebürtig aus Boitzenburg, Handelsmann, von mittlerer Statur, hat schwarzblondes Haar, blonden Bart, braune Augen, proportionirte Nase, runde Backen, proportionirten Mund mit starken Lefzen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kurzen Hals, breite Schultern, graden Rücken und Beine, starke Lenden, kleine Füße und raschen Gang, und spricht hoch- und plattdeutsch. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, kattunener Weste, graugestreiften Hosen von englischem Leder, schwarz seidenem Halstuch und flächsenem Hemde.

№ 2.

Der wegen verübter Diebstähle in dem Brunswycker Amtsgefängniß detenirt gewesene, unten näher signalisirte Zimmergeselle Johann Detlef Friedrich Mißfeldt aus Wieck, Amts Cronshagen, gebürtig, hat in der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und mittelst Durchbrechung der Gefängnißmauer zu entweichen. Alle Criminal- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf den gedachten Johann Detlef Friedrich Mißfeldt, der früher bereits beim Kloster Preetz, so wie bei dem Amthause zu Rendsburg und dem Lehmkuhlener Justiziariat in Untersuchung befindlich gewesen, vigiliren, denselben betreffenden Falls arretiren und dem unterzeichneten Amthause davon Nachricht geben zu wollen, worauf dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 30sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: C. Rahtlev, const.

Signalement.

Name: Johann Detlev Friedrich Mißfeldt; Geburtsort: Wieck, Amts Cronshagen; Alter: 41 Jahr; Gewerbe: Zimmergeselle, jetzt Arbeitsmann; Statur: mittlerer Größe; Haare: dunkelblond; Bart: wenig; Stirn: breit; Augen: grau; Augenbraunen: blond;

Nase: grade; Mund: gewöhnlich; Zähne: schlecht; Gaumen: gewöhnlich; Backen: schmal; Ohren: mittelmäßig; Kinn: rund; Hals: kurz; Brust: breit; Schultern: breit; Rücken: grade; Arme, Hände, Finger, Lenden: gewöhnlich; Knie: grade; Beine: stark; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: langsam; Bekleidung: eine leinen Jacke mit blauem wollenen Futter, eine Weste von grauem wollenen Zeug, eine leinen Hose und Hemd, ein blaues wollenes Halstuch, ein Paar weiße wollene Strümpfe und ein Paar hölzerne Pantoffeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Caroline Henningsen c. c. in Steinberg, in der Nie-Harde des Amts Flensburg, um die Erlassung einer Edictal-Citation wider ihren seit mehr denn 4 Jahren abwesenden, angeblich sich eine Zeitlang als Scheerenschleifer umhergetriebenen Ehemann Peter Henningsen gebeten; so wird, in Gewährung dieser Bitte, besagter Peter Henningsen hiemit citirt, am Montage den 17ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem hiesigen Königl. Amthause alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was die Impetrantin wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben in contumaciam wider ihn werde erkannt und die Ehe getrennt werden.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 23sten Juli 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

№ 2.

Von Gerichtswegen und auf Anhalten der Momke Maria Edlefsen, geb. Sönkens, c. c. aus Witzwort, wird ihr Ehemann Jens Edlefsen, früher in Tönning, hiedurch von uns, Oberstaller, Staller und Probst der Landschaft Eiderstedt, peremtorie aufgefordert, am 3ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Ehegerichte in Tönning zu erscheinen und zu vernehmen, was Citantin in puncto diss. matr. ob adult. et sæv. et malit. desert. klagend wider ihn anzubringen hat, darauf zu antworten und rechtlichen Ausspruch zu erwarten, der auch im Falle des Ausbleibens erfolgen wird.

Eiderstedter Kirchenprobstei zu Garding, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *Feddersen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Nie-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 1609 ℛ 18 ß Cour., jetzt 2575 Rbth. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Nie-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Nie-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Nie-Hardesvogtei zu Hattlund, den 6ten August 1842.

Thiesen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des

Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Bezahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Januar 1813 unaufkündbar und seitdem nur verzinset geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Wies-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 2226 ℛ 2 ß Cour., jetzt 3561 Rbth. 64 ß. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Wies-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Wies-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Wies-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten August 1842.

Scholtz.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe Christina und Erben des weil. Jens Sönnichsen in Uhlebüll, resp. cum cur., werden Alle und Jede, welche an die vom weil. Advocat Cnutzen in Niebüll gekauften Immobilien, imgleichen in Folge Auctorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts auf Gottorff vom 26sten Juli d. J. Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, im Schuld- und Pfandprotocolle der Tonderschen Marschharden undelirt stehenden Protocollate und zwar:

auf dem Folio des Andreas Rickleffen in Uhlebüll, Hauptbuch № III. Folio 396,

1) Protocollat vom 25sten Febr. 1754, Kaufcontract vom 9ten Febr. 1754, wornach derselbe 3 Demath 25½ Ruthen Landes an Hans Chr. Nielsen in Flensburg verkauft, und sich unter andern zur Evictionsleistung verpflichtet hat;
2) Protocollat vom 30sten April 1754, wegen einer unterm 9ten April 1754 auf Anhalten des Hans Windfeld aus Lundsgaarde angesetzten Wardirung hat Andreas Rickleffen sich verpflichtet, am 14ten Mai an Capital und Kosten 95 ℛ 6 ß an den Mandatar des Creditors zu bezahlen;
3) Protocollat vom 26sten Septbr. 1754, Kaufbrief vom 25sten Juni 1754, wornach derselbe Andreas Rickleffen dem Deichvogten Bahne Sibbers 1 Demath 119½ Ruthen Landes im Gotteskog, unter № 113 belegen, für 120 ℛ Conr. verkäuflich abgestanden und zur Evictionsleistung sich verpflichtet hat;
4) Protocollat vom 4ten März 1756, laut Wardirungs-Instruments vom 27sten Januar 1756, sind demselben ab- und Volquard Carstensen in Lindholm zuwardirt 2 Demath 96½ Ruthen Landes, welche Debitor an Creditor, insofern er nicht die stipulirte præstanda prästirt, auf Mai 1756 wegen schuldiger 95 ℛ 4 ß abzutreten schuldig;

auf dem Folio des Rickleff Andresen in Uhlebüll, Hauptbuch № V. Folio 36,

5) Protocollat vom 7ten Decbr. 1779, laut Contracts vom 11ten Novbr. 1799 hat er mit seinem Bruder Edleff Andresen in Niebüll 1 Demath 74 Ruthen und 23¾ Ruthen Landes im Lindholmer Kornkog verkauft an Söncke Johannsen in Lindholm und sich zur Eviction verschrieben;
6) Protocollat vom 24sten Febr. 1792, Kaufbrief vom 2ten Decbr. 1791, wornach er 3 Demath 160 Ruthen Landes an seinen Sohn Andreas Rickleffen in Niebüll für 777 ℛ 12 ß S. H. Cour. verkauft und sich zur Eviction verschrieben;

auf dem Folio des Andreas Rickleffen in Niebüll, Folio 186,

7) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Obligation vom 4ten Januar 1811, wornach er an Rickleff

Andresen in Uhlebüll 700 ℔ schuldig, welche er mit 5 pCt. zu verzinsen und nach halbjähriger Loskündigung zu bezahlen gelobt hat;

8) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Kaufbrief vom 1sten Febr. 1811, wornach er seinen Vater Ricklef Andresen in Uhlebüll seine gesammten beweglichen Güter, lebendige Haabe und Korn, wie auch Fütterung und Feuerung, für 2000 ℔ S. H. Cour. verkauft und sich zur Evincirung dieser verkauften Effecten verbindlich gemacht hat;

9) Protocollat vom 1sten März 1811, Kaufbrief vom 20sten Februar 1811, wornach er sein in Süderst-Niebüll stehendes Haus und Staven mit Zubehör, nebst Manns- und Frauens-Kirchenständen, sowie 20 Demath 32½ Ruthen im Gotteskog und Kornkog belegenen Ländereien, an seinen Vater für 5000 ℔ S. H. Cour. verkauft und die Gewährleistung gelobet hat,

Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, auch Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Evictions- und Mortificationsproclams, in der Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll gehörig zu profitiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls die nicht gehörig angegebenen Ansprüche und Rechte für erloschen, so wie die erwähnten Documente für mortificirt erklärt und deren Delirung in dem Schuld- und Pfandprotocolle der beiden Tonderschen Marschharden wird bewerkstelligt werden. Wornach ꝛc.

Tonder Landschreiberei, den 30sten Juli 1842.

C. Hinz, const.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Bredstedt annoch undelirt stehen, nach der Erklärung Beikommender aber theils die betreffenden Documente verloren gegangen, theils die Quitungen über selbige nicht mehr herbeizuschaffen sind, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst berichtigt worden, und zwar:

1) auf dem Folio der Margaretha Fischer, später Hans Fischer Carstens in Ockholm:
   eine von Margaretha Fischer den 13ten April 1753 an Rickert Melssen auf Butwehl ausgestellte und eodem dato protocollirte Obligation auf 650 ℔ Cour.;

2) auf dem Folio der Wittwe des Hans Johannsen in Bargum:
   a. ein Kaufcontract vom 24sten August 1808, protocollirt den 10ten Decbr. desselben Jahres, zwischen derselben und Boy Johannsen in Enge über 2 D. 1 S. 56 R. im Störderwerker Koeg, nach welchem die Kaufsumme 890 ℔ Cour. beträgt;
   b. ein Ueberlassungs-Contract vom 24sten April 1816, protocollirt eodem dato, nach welchem die Wittwe des Hans Johannsen an ihren Sohn Andreas Hansen, mit Zustimmung der übrigen Kinder, ihre Landstelle und ganze Haushaltung für 1200 ℔ Cour. überläßt;

3) auf dem Folio des Peter Hansen, jetzt Peter Friedrich Fischer in Morgenstern, bei Drellsdorf:
   a. ein Kaufbrief vom 15ten März 1782, protocollirt eodem dato, zwischen Peter Hansen und Lorenz Henningsen in Linnau über die Landstelle, der Morgenstern genannt, wornach ersterer diese Stelle für 812 ℔ Cour. angekauft hat, von welcher Kaufsumme annoch 512 ℔ Cour. undelirt stehen;
   b. eine gleichfalls den 15ten März 1782 ausgestellte und eodem dato protocollirte Indemnisations-Acte des Peter Hansen an den Landmesser Peter Bahnsen in Bredstedt wegen der für ihn rücksichtlich des obenerwähnten Kaufgeldes übernommenen Bürgschaft;
   c. ein Ueberlassungs-Contract vom 27sten Febr. 1801, protocollirt eodem dato, wornach die Wittwe des Peter Hansen Fischer und fünf ihrer Kinder, Namens Hans Petersen Fischer in Morgenstern, Peter Petersen Fischer daselbst, Catharina Fischer in Drellsdorf, Margaretha Fischer daselbst und Anna Fischer in Schwabstedt, die Landstelle, der Morgenstern genannt, und die gesammte Haushaltung an ihre Söhne und Brüder Jürgen und Friedrich Petersen Fischer für 2000 ℔ Cour. überlassen;

als werden hiedurch von Gerichtswegen auf den Antrag Beikommender und nach erfolgter Autorisation des Königl. Obergerichts auf Gottorf Alle und Jede, welche aus den vorgedachten, annoch undelirt stehenden Documenten irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben; widrigenfalls die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata im Schuld- und Pfandprotocolle werden delirt werden. Wornach sich zu achten.

Bredstedt in der Königl. Landvogtei, den 30sten Juli 1842.

F. A. Adler.

Zur Beglaubigung: Markoe.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Es ist angezeigt worden, daß eine von der nunmehr verstorbenen Abschiedswittwe Margaretha Weiß, gebornen Völkert, in Neumünster, an ihren Sohn, den Schlachter Johann Hinrich Weiß in Gadebusch, vom 9ten Aug. 1826 über 200 ℛ Cour. oder 320 Rbthlr. ausgestellte im Schuld- und Pfand-Protocoll des Fleckens Neumünster Tom. 2 pag. 101 protocollirte Cessions-Acte verloren gegangen sei, und dabei auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen worden.

In Deferirung dieses Antrags und nach der dazu vom Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 28sten Juli d. J. ertheilten Autorisation werden daher Alle und Jede, welche an das gedachte Capital der 200 ℛ Cour. oder 320 Rbthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Amtstube zu melden, mit der Verwarnung, daß bei Verabsäumung dessen die Cessions-Acte mortificirt und deren Delirung im Schuld- und Pfand-Protocoll verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 5ten August 1842.

Abs. Dom. Praef:
Kellermann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Drechslers und Käthners Christian Friedrich Lange in Kirch-Barkau haben ihre in Kirch-Barkau auf sogenanntem Kirchengrunde sub № 13 belegene alte Kathe verkauft und sowohl mit Rücksicht auf die zu bewirkende Trennung derselben von ihrer daselbst erbaueten neuen Kathe, als auf die Einrichtung von separaten Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für jedes Grundstück um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) welche an die obgedachte verkaufte Kathe c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufenadministrators Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee haben dem Klostergerichte hieselbst angezeigt, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben müßten, mit der Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den verstorbenen Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Krüger und Großkäthner Jochim Stegelmann in Gr. Flintbeck seine daselbst belegene Großkäthnerstelle c. p. verkauft und dem Käufer ein reines Professionsprotocoll zu liefern versprochen; so werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die genannte Großkäthnerstelle c. p. aus irgend einem Grunde hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der hiesigen Königl. Amtstube anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original zu produciren, davon beglaubte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator unter hiesiger Jurisdiction zu bestellen.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.
In fidem: Carstens, const.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Es ist das Amt Flensburg im Besitze zweier unaufkündbarer Königlichen Obligationen, jede groß 4500 ℛ Cour., oder 7200 Rbthlr. S. M., als Vergütung wegen der gehabten Einquartirung von fran-

zösischen und spanischen Truppen. Der Antheil der Eingesessenen der Husbye-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 3419 ℛ 38 ß Cour. oder 5471 Rbth. 64 Bß. S. M. Wenn nun der Verkauf dieser Obligationen und die Vertheilung des Erlöses an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung verfügt ist; so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten Obligationen, ohne in dem von der Husbye-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist zur Abwendung überflüssiger Angaben in der Husbye-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Flensburg in der Husbye-Hardesvogtei, den 27sten Juli 1842.

Levsen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wann folgendes im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Brunsholm protocollirte Document, nämlich:

> ein von dem Krug- und Parcelenbesitzer Thomas Friedrich Petersen zu Esgrus den 26sten Febr. 1819 an den Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Hancke in Schleswig, mandatario nomine der Kaufleute Köhnke & Edlessen in Hamburg, ausgestellter, den 22sten März 1819 protocollirter, auf 343 Rbthl. 86 Bß. lautender Pfandwechsel,

längst berichtigt worden, die Originalverschreibung aber abhanden gekommen ist und daher im Schuld- und Pfandprotocoll nicht hat delirt werden können, so werden auf bittliches Anhalten des jetzigen Inhabers der Hypothek, Heinrich Christian Paulsen, nach erhaltener obergerichtlicher Autorisation, hiemit alle diejenigen, welche an den gedachten Pfandwechsel oder aus demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Producirung der etwa in Händen habenden Originalverschreibung, anzugeben, mit der Verwarnung, daß wenn keine Angaben erfolgen oder justificirt werden sollten, die gedachte Verschreibung für mortificirt erklärt und solche auf dem folio des Debitors werde delirt werden.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Brunsholm, den 29sten Juli 1842.

C. Jaspersen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Das Königl. Tonder Amthaus hat über den Nachlaß des verstorbenen Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix, weil. hieselbst, auf Anhalten seiner Wittwe cum cur. et asist. Concurs erkannt. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger), welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des weil. Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix hieselbst Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig anzumelden und demnächst fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 16ten Juli 1842.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann dem ältesten, in die weite Welt gegangenen Sohne des weil. Hufners und Bauervogts Jochim Hinrich Kähler zu Mielkendorf, Amts Bordesholm, Namens Claus Hinrich Kähler, bisher sein Anerbenrecht an die väterliche, zu Mielkendorf belegene Hufe vorbehalten worden, derselbe jetzt aber sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, von ihm auch so wenig auf das unterm 25sten Septbr. 1802 seinethalben erlassene Proclam, als späterhin irgend eine Kunde eingegangen, so wird auf Anhalten eines Brudersohnes desselben, Namens Claus Christian Kähler, als jetzigen Besitzers der Mielkendorfer Bauervogtshufe, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 der mehrerwähnte abwesende Claus Hinrich Kähler, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu

melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und hinsichts seiner Erbansprüche an die väterliche zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Claus Christian Kählerschen Ueberlassungs-Vergleich vom 16ten April 1831 wegen ihrer Erbansprüche an die zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe bereits abgefunden sind, Alle und Jede, welche sonst Erb- und anderweitige Ansprüche an die besagte Hufe zu haben vermeinen, hiemittelst sub pœna præclusi aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen, und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 19ten Juli 1842.

C. v. Reventlow.
In fidem: Karstens, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf geschehenes Ansuchen Beikommender hinsichtlich nachfolgender im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Ahrensboeck protocollirter, verloren gegangener Documente, nämlich:

1) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen August Christian Blunck zu Sieblin und Carl Friedrich Kasch aus Kieckbusch vom 22sten April 1809, woraus annoch 300 ℛ Cour. Kaufgelder protocollirt stehen;
2) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen Carl Friedrich Kasch zu Sieblin und Johann Friedrich Pries zu Giesselräde vom 17ten Mai 1815, woraus an rückständigen Kaufgeldern 1033 Rbth. 10 Bß. protocollirt worden;
3) der von dem Eigenkäthner Johann Grammerstorf in Barghorst unterm 3ten Juli 1787 an den Halbhufner Hans Detlef Muhs in Schulendorf ausgestellten und eodem dato protocollirten Obligation auf 200 ℛ gr. Cour.;
4) des Kauf- und Ueberlassungscontracts vom 25sten Januar 1835 zwischen Anna Sophia Haysen und Adolph Friedrich Tamm in Ahrensboeck, woraus 3000 ℛ Cour. rückständiger Kaufgelder protocollirt worden, wovon 1666 ℛ 32 ß unterm 17ten Januar 1837 an den Einwohner Jochim Friedrich Latendorf in Dunckelstorf und ferner unterm 3ten Mai 1841 an die Erben des verstorbenen Controlleurs Lorenzen in Ahrensboeck, 833 ℛ 16 ß unterm 14ten März 1837 an J. P. Nonnenkamp in Hamburg und 500 ℛ unterm 11ten Juni 1837 an den Bürger und Brauer G. H. Krellenberg cedirt sind;
5) der am 6ten October 1790 protocollirten Aussageacte des Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf vom 28sten Septbr. s. J., wornach den Kindern erster Ehe desselben außer den in natura vorhandenen mütterlichen Sachen 97 ℛ 16 ß ausgesagt, so wie der Frau zweiter Ehe, Anna Magdalena Jürgens, die Setzbewohnung der Stelle und ein Altentheil versichert worden;
6) der Uebertragungs- und Annehmungsacte vom 24sten Juni 1806 zwischen dem Erbpächter Hans Hinrich Kibbel zu Dackendorf und seinem ältesten Sohne gleichen Namens, wornach für Ersteren ein Altentheil und für Hans Friedrich Kibbel und Thomas Kibbel gewisse Alimentationsverpflichtungen protocollirt worden;
7) des Uebertragungs- und Annehmungscontracts vom 5ten October 1832 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf und Hinrich Friedrich Teckenburg aus Schwehel, wornach ein Altentheil für die Wittwe Caroline Catharina Kibbel, geb. Klüver, deren Illata von 666 ℛ 32 ß Cour. oder 1066 Rbt. 64 Bß. S. M., so wie an Abfindungsgeldern für Hans Friedrich Kibbel 250 ℛ Cour. oder 400 Rbthlr. S. M. protocollirt worden;
8) des unterm 14ten April 1824 protocollirten Uebertragungs- und Annehmungsvergleichs vom 4ten Novbr. 1823 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Jürgen Hinrich Schröder in Dackendorf und dem ältesten Sohn und Miterben Thomas Christian Schröder, wornach an Abfindungsgeldern protocollirt stehen, für Catharina Lucia Schröder, verheirathete Techau, in Curau, 183 ℛ 16 ß Cour., für Anna Schröder, verheirathete Höppner, in Dissau, 183 ℛ 16 ß und für Christina Retting, verehelichte Riss, in Dackendorf, 183 ℛ 16 ß Cour.;

die Erlassung eines Mortificationsproclams mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 30sten Juni d. J. bewilligt worden ist, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die vorgedachten Documente Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die etwanigen, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen, widrigen-

falls nach Ablauf gedachter Frist die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt und die aus demselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender auf den in Betracht kommenden Folien werden getilgt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Juli 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn wider den Fleckner und Krämer Christian Rauchhöft in Reinfeld wegen rückständiger Abgaben die Distraction seines Wohnhauses mit Zubehör daselbst für Recht erkannt worden: so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an das im Flecken Reinfeld belegene Wohnhaus mit Zubehör des gedachten Christian Rauchhöft zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen gesetzlichen Rechtsnachtheile, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Acten-Procurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Reinfelder Amthause, den 15ten Juli 1842.

A. D. P.: *Gülich.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des den 13ten v. M. in öffentlicher hiesiger Auction aufgebotenen und dem hiesigen Bürger Claus Budde für 7150 ℔ Cour. zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen und von Andreas Laub geführten Briggschiffes Zampa auf Anhalten des Letzteren Special-Concurs erkannt ist; so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Novbr. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses der neulich hieselbst mit Tode abgegangenen Jungfrau Johanne Maria Stockfleth, Tochter des anno 1804 verstorbenen Maklers Jacob Stockfleth, werden auf Ansuchen ihrer Erben, des Johann Leonhard Stockfleth und der Ehefrau des Cord Lütjen zu Bremervörde, Alle, die an diese Verlassenschaft rechtliche Ansprüche haben, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses des im Jahre 1837 hieselbst mit Tode abgegangenen Knopfmachers Christian Albrecht Riebe und seiner kürzlich verstorbenen Wittwe Marie Margarethe Johanne Riebe, geb. Petersen, werden auf Anhalten des Testamentsvollziehers, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann, Alle, welche an bemeldete Eheleute als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Aarup verstorbenen Ehefrau des Herrn Chr. L. Steindorf, Cath. Wilh., geb. Pauly, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12

Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Juli 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 5.

Gläubiger und Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Hans Meier vom Heringsand, Anna Elsabe, geb. Bruhn, zu Rickelshof, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Erbgerechtsame, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 1sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 6.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Arbeitsmanns Hinrich Hinz in Ketelsbüttel müssen ihre an denselben habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 11ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 7.

Die unbekannten Erben und Gläubiger der am 11ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Margaretha Magdalena Dithmer, die Erben und Gläubiger der am 11ten Mai d. J. hieselbst verstorbenen Charlotte Margaretha Plato und die Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Handelsmanns Hans Plöhn werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen binnen 6 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 20sten Juli 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 8.

Behuf der beabsichtigten Verlegung des Begräbnißplatzes vor hiesige Stadt und zur Ermittelung der Eigenthumsgräber auf dem alten Kirchhofe, werden Alle und Jede, welche auf dem hiesigen Kirchhofe Begräbnisse besitzen, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabeprotocolle zu melden, und zwar bei Vermeidung der angedrohten Nachtheile, daß diejenigen, welche sich in der präfigirten Frist nicht angegeben haben, ihres Eigenthums werden für verlustig erklärt, und die solchergestalt derelinquirten Begräbnisse der Kirche werden zugesprochen werden.

Gegeben Crempe, den 28sten Juli 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Volquardts.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 9.

Alle Ansprüche und Forderungen an den zum Concurs gediehenen hiesigen Bürger und Sattlermeister H. Chr. Salveter müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Wyneken.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In dem Testamente der am 24sten Mai d. J. verstorbenen Wittwe des weil. Oberstlieutenants v. Gössel, Caroline Louise Friederike Adolphine, geb. Baronesse von Forstner, sind die zur Zeit des Todes der Erblasserin am Leben befindlichen nächsten Blutsverwandten derselben pro rata zur Erbschaft berufen, aber nach einer am 7ten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung des Testamentsvollstreckers, Advocaten Bargum in Kiel, diesem durchaus unbekannt. Derselbe hat daher auf die Erlassung eines Proclams zur Ermittelung dieser Erben angetragen und zugleich gebeten, daß dieses nicht allein auf Alle, welche an diesen Nachlaß sonstige Forderungen zu haben vermeinten, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werde, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants v. Gössel Ansprüche machen zu können glaubten, da die Erben desselben den Nachlaß zwar ohne Bedenken angetreten, aber die Erlassung eines Proclams für erforderlich gehalten und ihn deshalb zu dieser Bitte beauftragt hätten.

Es werden daher, in Deferirung dieses Antrages, Alle, welche an den Nachlaß des am 6ten Mai 1837 in Rendsburg verstorbenen Oberstlieutenants von Gössel, so wie an den Nachlaß seiner am 24sten Mai 1842 in Kiel verstorbenen Wittwe Caroline Louise Frieder-

rike Adolphine von Gössel, geb. Baronesse von Forstner, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, so wie Alle, welche an den Nachlaß der Letztgedachten Erbrechte zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Obergerichtswegen aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hieselbst zu melden, etwanige Documente und Urkunden in Ur- und Abschrift zu produciren und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Juli 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung unmündiger und abwesender Kinder und Erben zu Koppelheck, adel. Guts Ohrfeld, verstorbenen, früher auf dem Gute Rundhof ansässig gewesenen Asmus Jacobsen, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, gehörig anzugeben.

Schleswig, im Justitiariate des adel. Guts Ohrfeld, den 12ten Juli 1842.

Dumreicher.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den Erben des in Schönberg verstorbenen Krügers und Halbhufners Hans Lage ist dem Klostergerichte angezeigt, daß sie, um sich gegen etwanige unbekannte Ansprüche an den Nachlaß ihres Erblassers sicher zu stellen, die Erlassung eines landüblichen Proclams erbitten müßten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Krügers Hans Lage in Schönberg, namentlich an die dazu gehörige, unter № 57 in Schönberg belegene halbe Hufe mit Zubehör, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichts- und Rechtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Klosterschreiberei ordnungsmäßig zu melden, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben im Preetzer Klostergerichte, den 12ten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Gastwirth C. L. Staack aus Ratjensdorf, als Universalerbe des verstorbenen Drechslers Hans Detlef Repenning in Preetz, hat das aus dem Repenningschen Nachlasse ererbte, sub № 109 auf der Kronsburg hieselbst belegene Haus c. p. verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles die Erlassung eines landüblichen Proclams erbeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an das obgedachte verkaufte Grundstück aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, sofern es Auswärtige sind, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Hofbesitzer Lorenz Detlef Witt hat sein bei Elmschenhagen belegenes Gehöfte Kroog mit allen Zubehörungen an seinen Sohn Ernst Witt verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolls um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte Gehöfte Kroog c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche oder Servituten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 22sten Juli 1842.

J. A. Rumohr.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Parcelist Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld seine daselbst in der Steinhöfer Commüne belegene Parcelenstelle mit Zubehör verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen freien Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des Parcelisten Wilhelm Heinrich Vollert zu Reinfeld Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachte, in der Steinhöfer Commüne zu Reinfeld belegene Parcelenstelle mit Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Reinfeld zu melden, die in Händen habenden, ihre Forderungen begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, so weit sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königl. Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch zu Traventhal, den 21sten Juni 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zum Behuf der Regulirung der Verlassenschaft des kürzlich hieselbst verstorbenen Bürgers und vormaligen Schiffer-Alten Jens Jacob Eschels werden, auf Ansuchen der Testaments-Vollzieher, alle diejenigen, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen haben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 14ten November d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 18ten Julius 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 31sten Stücks № 1.

Gläubiger und Pfandinhaber der verstorbenen Ehefrau des Claus Prigge in Tennsbüttel, Wiebke Catharina, geb. Siercks, verwittwete Schröder, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 7ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Beilage zum 34. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 22. August 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 29sten Juni d. J. haben Se. Majestät der König die Ernennung des bisherigen Amtssecretairs und constituirten Hardesvogts Wilhelm von Krogh zum Gerichtshalter des für die Herzoglich Gravensteinschen Güter constituirten fortdauernden gemeinschaftlichen Gerichts, so wie unterm 9ten August d. J. die Ernennung desselben zum Gerichtshalter der Grafschaft Reventlow und der Güter Ballegaarde und Benschau allerhöchst zu bestätigen geruht.

Forst-Examen.

Der theoretische Theil des allerhöchst vorgeschriebenen Forst-Examens wird anfangs des nächsten October-Monats hier in der Stadt abgehalten.

Diejenigen, die sich dazu einzustellen gesonnen sind, werden ersucht, sich deshalb binnen 4 Wochen vom Dato schriftlich an die unterzeichnete Commission, unter Adresse des Conferenzraths Collin, zu wenden. Außer dem vollen Namen, dem Alter und dem Wohnorte des Forstbeflissenen, muß aus dieser Eingabe hervorgehen, welche Kenntnisse er sich erworben und welche Proben er davon abgelegt hat, nämlich ob er sich dem befohlenen Accessions-Examen für Forstbeflissene unterworfen hat, oder im nächsten September-Monat sich dazu stellen wird; ferner welche Vorbereitung er zu der bevorstehenden Prüfung benutzt hat, sowohl in den Hülfswissenschaften: der Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie, als in der eigentlichen Forstwissenschaft, im Jagdwesen und in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung.

Die nöthigen schriftlichen Zeugnisse hierüber werden der Eingabe beizulegen sein, auch muß von einem Königlichen Forstbeamten bescheinigt werden, daß der Forstbeflissene sich wenigstens ein Jahr bei demselben aufgehalten und an den gewöhnlichen Forstgeschäften Theil genommen und die Jagd erlernt hat. In Ansehung der practischen Forstprüfung, wie der Prüfung in der Landmessung und Nivellation haben die Betreffenden sich, nach dem theoretischen Examen, bei der Commission zu melden.

In der Forst-Examinations-Commission zu Kopenhagen, den 4ten August 1842.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung der Königl. Rentekammer sind für das in Itzehoe garnisonirende Militair vom 26sten October an

325 Tonnen Rocken,
3276 Tonnen 4 Schip Hafer,
422,940 ℔ Heu und
491,740 ℔ Stroh,

und für die Garnison in Glückstadt

600 Tonnen Rocken,
71 Tonnen $3\frac{8}{16}$ Schip Hafer,
7682 ℔ Heu und
11,548 ℔ Stroh

durch öffentliche Licitation anzuschaffen. Da nun hiezu Termin auf Dienstag den 6ten Septbr. d. J. angesetzt ist, so wollen diejenigen, welche zu solcher Lieferung geneigt sind, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf dem Steinburger Amthause hieselbst einfinden und gewärtigen, daß dem Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung der Zuschlag geschehe. Die Bedingungen sind vorher auf der Königl. Steinburger Amtstube hieselbst einzusehen.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 15ten August 1842.

v. *Kardorff.*
In fidem: Fabricius.

Steckbriefe.

№ 1.

Der unten signalisirte Johann Heinrich Jacob Stutzer, welcher von dem Justitiariat zu Breitenburg wegen eines Diebstahls inhaftirt worden war, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom $^{18}/_{19}$ v. M. aus dem dortigen Gefängniß zu entspringen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen, so werden alle Behörden ganz dienstlich ersucht, auf gedachten Stutzer zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren und wird das Amthaus dann nicht ermangeln, denselben auf desfällige Anzeige unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Rendsburger Amthaus, den 3ten August 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

Signalement.

Johann Heinrich Jacob Stutzer, 53 Jahre alt, gebürtig aus Boitzenburg, Handelsmann, von mittlerer Statur, hat schwarzblondes Haar, blonden Bart, braune Augen, proportionirte Nase, runde Backen, proportionirten Mund mit starken Lefzen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kurzen Hals, breite Schultern, graden Rücken und Beine, starke Lenden, kleine Füße und raschen Gang, und spricht hoch- und plattdeutsch. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, kattunener Weste, graugestreiften Hosen von englischem Leder, schwarz seidenem Halstuch und flächsenem Hemde.

№ 2.

Der wegen verübter Diebstähle in dem Brunswycker Amtsgefängniß detenirt gewesene, unten näher signalisirte Zimmergeselle Johann Detlef Friedrich Mißfeldt aus Wieck, Amts Cronshagen, gebürtig, hat in der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und mittelst Durchbrechung der Gefängnißmauer zu entweichen. Alle Criminal- und Polizeibehörden des In- und Auslandes werden daher ersucht, auf den gedachten Johann Detlef Friedrich Mißfeldt, der früher bereits beim Kloster Preetz, so wie bei dem Amthause zu Rendsburg und dem Lehmkuhlener Justitiariat in Untersuchung befindlich gewesen, vigiliren, denselben betreffenden Falls arretiren und dem unterzeichneten Amthause davon Nachricht geben zu wollen, worauf dessen Abholung gegen Erstattung der Kosten sofort veranlaßt werden wird.

Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 30sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: C. Rahtlev, const.

Signalement.

Name: Johann Detlev Friedrich Mißfeldt; Geburtsort: Wieck, Amts Cronshagen; Alter: 41 Jahr; Gewerbe: Zimmergeselle, jetzt Arbeitsmann; Statur: mittlerer Größe; Haare: dunkelblond; Bart: wenig; Stirn: breit; Augen: grau; Augenbraunen: blond; Nase: grade; Mund: gewöhnlich; Zähne: schlecht; Gaumen: gewöhnlich; Backen: schmal; Ohren: mittelmäßig; Kinn: rund; Hals: kurz; Brust: breit; Schultern: breit; Rücken: grade; Arme, Hände, Finger, Lenden: gewöhnlich; Knie: grade; Beine: stark; Füße: mittelmäßig; Sprache: plattdeutsch; Gang: langsam; Bekleidung: eine leinen Jacke mit blauem wollenen Futter, eine Weste von grauem wollenen Zeug, eine leinen Hose und Hemd, ein blaues wollenes Halstuch, ein Paar weiße wollene Strümpfe und ein Paar hölzerne Partoffeln.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Da die Ehefrau Magdalena Krafft, geb. Klüver, in Bordesholm, c. cur., Supplicantin, um Abgebung einer Edictal-Citation wider ihren Ehemann Hans Georg Hinrich Krafft aus Neumünster wegen böslicher Verlassung gebeten hat: als wird von dem Königl. Kieler Landconsistorio der Ehemann der Supplicantin, Hans Georg Hinrich Krafft, hiedurch peremtorie dahin citirt und geladen, daß er sich bei dem am ersten Mittwochen im November-Monat d. J. zu haltenden Landconsistorialgerichte vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause zu Kiel Morgens 10 Uhr einfinde, um zu vernehmen, was alsdann Supplicantin in pcto. böslicher Verlassung wider ihn antragen wird, darauf sodann zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens er für einen böslichen Verlasser werde erklärt und auf die angetragene Ehescheidung den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*

In fidem: C. Rahtlev, const.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 33sten Stücks № 1.

Auf Antrag der Ehefrau Caroline Henningsen c. cur. in Steinberg, in der Nie-Harde des Amts Flensburg, soll deren abwesender, angeblich sich eine Zeitlang als Scheerenschleifer umhergetriebener Ehemann Peter Henningsen, am Montage den 17ten Oct. d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs und desfalls beantragte Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen, und zwar sub pœna contumaciæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 23sten Juli 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und auf Verlangen der Königl. Rentekammer werden Alle und Jede, welche Wegegerechtigkeit durch den Königl. Theil der Süderhölzung bei Apenrade zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, unter Vorzeigung der etwanigen, dieselben begründenden Docu-

mente in Urschrift und deren Zurücklassung in Abschrift, so wie, hinsichtlich Auswärtiger, unter Bestellung erforderlicher Actenprocuratur unter Amtsjurisdiction, innerhalb 6 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst im Königl. Actuariat der Ries-Harde anzugeben; bei Vermeidung der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens. Wornach ꝛc.

Königl. Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 9ten August 1842.

A. Wardenburg.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 22sten v. M., euch Allen und Jeden, welche an oder aus nachfolgend bezeichnetem Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, daß ihr, nachdem der Herr Gutsbesitzer Math. Wilh. Binge von Klein-Nordsee mir angezeigt, wie er aus einer zum Nachlaß seines verstorbenen Onkels, des Licentiaten der Medicin, Martin Scheel, weil. zu Hohenaspe, gehörigen, ursprünglich von Claus Hinrich Kleinworth in Süderwöhrden am 26sten Mai 1814 an den Inspector Johann Hinrich Kruse in Itzehoe, als obrigkeitlich bestellter Curator des gedachten Martin Scheel, ausgestellten, eodem dato auf den Folien des Schuldners im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Süderwöhrden protocollirten, noch über die Habe und Güter des ursprünglichen Schuldners Claus Hinrich Kleinworth im Jahre 1823 ausgebrochenem Concurse bei den Käufern der Hypothek, Frenz Postel in Walle und dessen Ehefrau Christine, geb. Junge, in der früheren Priorität in dem Hofe stehen gebliebenen, demnächst von Frenz Postel nach dem Tode seiner Ehefrau in Gemäßheit desfälligen, mit den Vormündern seiner unmündigen Kinder unterm 20sten Decbr. 1837 errichteten Abhandlungs-Contracts als Schuldner allein übernommenen, nach dem Tode des Creditors Marten Scheel, weil. zu Hohenaspe, auf den Extrahenten dieses Proclams und die Frau Etatsräthin Francke, weil. in Schleswig, als alleinige Intestaterben des mehrgedachten Martin Scheel, weil. in Hohenaspe, vererbfällten, bei der zwischen ihnen zugelegten Erbauseinandersetzung über den Martin Scheelschen Nachlaß dem Proclams-Extrahenten zu seinem alleinigen Antheil zugefallenen, auf halbjährige Loskündigung a 4 pCt. p. a. Zinsen verstellten Obligation, ein Capital von 3200 Rbth. c. usur. zu fordern habe, wie er jedoch sich außer Stande sehe, die erforderliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß die fragliche Obligation bei der zwischen ihm und seiner Miterbin, der obgedachten Frau Etatsräthin Francke, außergerichtlich zugelegten Erbauseinandersetzung über den Martin Scheelschen Nachlaß ihm zu seinem alleinigen Antheil zugefallen sei und daher behufs der nach empfangener Zahlung zu bewerkstelligenden Delirung der fraglichen Obligation in dem beikommenden Schuld- und Pfandprotocoll ein desfälliges Mortifications-Proclam erforderlich werde, alle eure an oder aus der vorberegten Obligation habenden Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines procurator ad acta im hiesigen Gerichtsbezirk, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Süderwöhrden gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset; im Widrigen wird auf den ferneren Antrag des Extrahenten dieses Proclams die qu. Obligation für mortificirt und erloschen erklärt, auch die Delirung derselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Süderwöhrden ohne Weiteres verfügt werden.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Wenn zur Berichtigung des geringfügigen Nachlasses des verstorbenen Jürgen Dorbahn auf Ehlingstedt die Erlassung eines Proclams nothwendig geworden und ich dasselbe auf Instanz des Herrn Kirchspielvogts Harders in Albersdorf bewilligt habe: so werden Alle (die protocollirten Gläubiger ausgenommen), welche Forderungen und Gerechtsame an den Nachlaß des verstorbenen Jürgen Dorbahn zu haben vermeinen, oder auch etwanige dazu gehörige Pfandstücke besitzen, hiemittelst befehligt, gedachte ihre Forderungen, Gerechtsame und Pfandstücke, insofern sie Auswärtige sind, unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, binnen 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Albersdorf gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der klösterliche Hufner Claus Kühl zu Edendorf am 4ten d. M. ohne Leibeserben verstorben,

dessen Erben aber theilweise unbekannt sind; so werden, auf Antrag des obrigkeitlich bestellten curator massæ, alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Erb- oder sonstige Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger), hiedurch sub pœna præclusi et perpetui silentii aufgefordert und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe rechtsbehörig anzugeben, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Documente vorzuzeigen, Abschriften davon zurückzulassen und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 15ten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem die verwittwete Etatsräthin Justine Schrader, geb. Schrader, mit Hinterlassung unmündiger Erben zu Poppenbüttel verstorben: werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit ihren Forderungen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im akademischen Syndicat hieselbst zu melden.

Kiel, im akademischen Consistorio, den 6ten August 1842.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

E. F. Christensen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hufner Jochim August Edler von zweien Hufen in Grömitz, jede 52 Steuertonnen Landes enthaltend, die eine verkauft und wegen der bisherigen Verbindung derselben darauf angetragen hat, daß hinsichtlich beider Hufen ein Proclam erlassen werde: so werden in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an die besagten beiden Hufen nebst Zubehör oder eine derselben hypothecarische oder solche sonst realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Cismar gehörig anzugeben und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Demnach Reinhard Friedrich Specht seine auf dem Körnickerfelde, Amts Cismar, belegene Parcelenstelle nebst 38 T. 1 Sch. 30 R. 5 Fß. und allem Zubehör verkauft und auf Erlassung eines Proclams angetragen hat: so werden in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der Protocollgläubiger) Alle und Jede, welche an die besagten Immobilien c. pert. hypothecarische oder solche sonst realiter afficirende Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Cismar gehörig anzugeben und das Erforderliche wahrzunehmen.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.
Pro copia: Reimers.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe Engel Catharina Johanna Jaede, geb. Gehrk, hat erklärt, daß sie den Nachlaß ihres kürzlich verstorbenen Vaters, des Käthners und Krügers Asmus August Gehrk in Gleschendorf, nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle und deshalb behufs Ausmittelung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle, welche an den Nachlaß des ebengedachten Krügers Asmus August Gehrk zu Gleschendorf Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben und demnächst fernere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Neustadt im Justitiariate über Gleschendorf, den 8ten August 1842.

Romundt, A. R.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Die für die unmündigen Kinder des kürzlich mit Tode abgegangenen Pächters der Großenbroder Sundfährstelle, früheren Schiffscapitains John Peter Schow, bestellten Vormünder haben vorstellig gemacht, daß

sie für ihre Pupillen den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und zur Ermittlung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen John Peter Schow Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung hiedurch schuldig erkannt, sich mit ihren desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 11ten August 1842.

Romundt, adj.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und bisherige Mühlenbesitzer Lucas Hinrich Jaacks hat dem Gerichte angezeigt, daß er sein im Weichbilde der hiesigen Stadt sub № 171 a Littr. A. B. C. D. und E. belegenes Mühlenwesen cum pert. an den Mühlenpächter Matthias Jacob Potent hieselbst verkauft und seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen habe, in welcher Beziehung von ihm um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten ist.

In Stattgebung solcher Bitte werden von Bürgermeister und Rath der Stadt Segeberg Alle und Jede, welche an vorgedachtes Mühlenwesen dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), hiemittelst aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat zu melden und, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten August 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Esmarch.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Nie-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 1600 ℛ 18 ß Cour., jetzt 2575 Rbth. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Nie-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Nie-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Nie-Hardesvogtei zu Hattlund, den 6ten August 1842.

Thiesen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Ob-

ligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Bezahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Januar 1813 unaufkündbar und seitdem nur verzinset geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Wiess-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 2226 ℛ 2 ß Cour., jetzt 3561 Rbth. 64 ß. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Wiess-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Wiess-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Wiess-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten August 1842.

Scholtz.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe Christina und Erben des weil. Jens Sönnichsen in Uhlebüll, resp. cum cur., werden Alle und Jede, welche an die vom weil. Advocat Enutzen in Niebüll gekauften Immobilien, imgleichen in Folge Auctorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts auf Gottorff vom 26sten Juli d. J. Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, im Schuld- und Pfandprotocolle der Tonderschen Marschharden undelirt stehenden Protocollate und zwar:

auf dem Folio des Andreas Rickleſſen in Uhlebüll, Hauptbuch № III. Folio 396,

1) Protocollat vom 25sten Febr. 1754, Kaufcontract vom 9ten Febr. 1754, wornach derselbe 3 Demath 25½ Ruthen Landes an Hans Chr. Nielsen in Flensburg verkauft, und sich unter andern zur Evictionsleistung verpflichtet hat;
2) Protocollat vom 30sten April 1754, wegen einer unterm 9ten April 1754 auf Anhalten des Hans Windfeld aus Lundsgaarde angesetzten Wardirung hat Andreas Rickleſſen sich verpflichtet, am 14ten Mai an Capital und Kosten 95 ℔ 6 ß an den Mandatar des Creditors zu bezahlen;
3) Protocollat vom 26sten Septbr. 1754, Kaufbrief vom 25sten Juni 1754, wornach derselbe Andreas Rickleſſen dem Deichvogten Bahne Sibbers 1 Demath 119½ Ruthen Landes im Gotteskog, unter № 113 belegen, für 120 ℛ Cour. verkäuflich abgestanden und zur Evictionsleistung sich verpflichtet hat;
4) Protocollat vom 4ten März 1756, laut Wardirungs-Instruments vom 27sten Januar 1756, sind demselben ab- und Volquard Carstensen in Lindholm zuwardirt 2 Demath 96½ Ruthen Landes, welche Debitor an Creditor, insofern er nicht die stipulirte præstanda præstirt, auf Mai 1756 wegen schuldiger 95 ℛ 4 ß abzutreten schuldig;

auf dem Folio des Rickleſ Andreſen in Uhlebüll, Hauptbuch № V. Folio 36,

5) Protocollat vom 7ten Decbr. 1779, laut Contracts vom 11ten Novbr. 1799 hat er mit seinem Bruder Edleff Andresen in Niebüll 1 Demath 74 Ruthen und 23¾ Ruthen Landes im Lindholmer Kornkog verkauft an Söncke Johannsen in Lindholm und sich zur Eviction verschrieben;
6) Protocollat vom 24sten Febr. 1792, Kaufbrief vom 2ten Decbr. 1791, wornach er 3 Demath 160 Ruthen Landes an seinen Sohn Andreas Rickleſſen in Niebüll für 777 ℔ 12 ß S. H. Cour. verkauft und sich zur Eviction verschrieben;

auf dem Folio des Andreas Rickleſſen in Niebüll, Folio 186,

7) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Obligation vom 4ten Januar 1811, wornach er an Rickleſ Andresen in Uhlebüll 700 ℛ schuldig, welche er mit 5 pCt. zu verzinsen und nach halbjähriger Loskündigung zu bezahlen gelobt hat;
8) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Kaufbrief

vom 1sten Febr. 1811, wornach er seinen Vater Nicklef Andresen in Uhlebüll seine gesammten beweglichen Güter, lebendige Haabe und Korn, wie auch Fütterung und Feuerung, für 2000 ℔ S. H. Cour. verkauft und sich zur Evincirung dieser verkauften Effecten verbindlich gemacht hat;

9) Protocollat vom 1sten März 1811, Kaufbrief vom 26sten Februar 1811, wornach er sein in Süderst-Niebüll stehendes Haus und Staven mit Zubehör, nebst Manns- und Frauens-Kirchenständen, sowie 20 Demath 32½ Ruthen im Gotteskog und Kornkog belegenen Ländereien, an seinen Vater für 5000 ℔ S. H. Cour. verkauft und die Gewährleistung gelobet hat,

Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, auch Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Evictions- und Mortificationsproclams, in der Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll gehörig zu profitiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls die nicht gehörig angegebenen Ansprüche und Rechte für erloschen, so wie die erwähnten Documente für mortificirt erklärt und deren Delirung in dem Schuld- und Pfandprotocolle der beiden Tonderschen Marschharden wird bewerkstelligt werden. Wornach ꝛc.

Tonder Landschreiberei, den 30sten Juli 1842.

C. Hinz, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Bredstedt annoch undelirt stehen, nach der Erklärung Beikommender aber theils die betreffenden Documente verloren gegangen, theils die Quitungen über selbige nicht mehr herbeizuschaffen sind, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst berichtigt worden, und zwar:

1) auf dem Folio der Margaretha Fischer, später Hans Fischer Carstens in Ockholm:
   eine von Margaretha Fischer den 13ten April 1753 an Rickert Melssen auf Butwehl ausgestellte und eodem dato protocollirte Obligation auf 650 ℔ Cour.;
2) auf dem Folio der Wittwe des Hans Johannsen in Bargum:
   a. ein Kaufcontract vom 24sten August 1808, protocollirt den 10ten Decbr. desselben Jahres, zwischen derselben und Boy Johannsen in Enge über 2 D. 1 S. 56 R. im Störderwerker Koog, nach welchem die Kaufsumme 890 ℔ Cour. beträgt;
   b. ein Ueberlassungs-Contract vom 24sten April 1816, protocollirt eodem dato, nach welchem die Wittwe des Hans Johannsen an ihren Sohn Andreas Hansen, mit Zustimmung der übrigen Kinder, ihre Landstelle und ganze Haushaltung für 1200 ℔ Cour. überläßt;
3) auf dem Folio des Peter Hansen, jetzt Peter Friedrich Fischer in Morgenstern, bei Drellsdorf:
   a. ein Kaufbrief vom 15ten März 1782, protocollirt eodem dato, zwischen Peter Hansen und Lorenz Henningsen in Linnau über die Landstelle, der Morgenstern genannt, wornach ersterer diese Stelle für 812 ℔ Cour. angekauft hat, von welcher Kaufsumme annoch 512 ℔ Cour. undelirt stehen;
   b. eine gleichfalls den 15ten März 1782 ausgestellte und eodem dato protocollirte Indemnisations-Acte des Peter Hansen an den Landmesser Peter Bahnsen in Bredstedt wegen der für ihn rücksichtlich des obenerwähnten Kaufgeldes übernommenen Bürgschaft;
   c. ein Ueberlassungs-Contract vom 27sten Febr. 1801, protocollirt eodem dato, wornach die Wittwe des Peter Hansen Fischer und fünf ihrer Kinder, Nämens Hans Petersen Fischer in Morgenstern, Peter Petersen Fischer daselbst, Catharina Fischer in Drellsdorf, Margaretha Fischer daselbst und Anna Fischer in Schwabstedt, die Landstelle, der Morgenstern genannt, und die gesammte Haushaltung an ihre Söhne und Brüder Jürgen und Friedrich Petersen Fischer für 2000 ℔ Cour. überlassen;

als werden hiedurch von Gerichtswegen auf den Antrag Beikommender und nach erfolgter Autorisation des Königl. Obergerichts auf Gottorf Alle und Jede, welche aus den vorgedachten, annoch undelirt stehenden Documenten irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben; widrigenfalls die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata im Schuld- und Pfandprotocolle werden delirt werden. Wornach sich zu achten.

Bredstedt in der Königl. Landvogtei, den 30sten Juli 1842.

F. A. Adler.

Zur Beglaubigung: Markoe.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Es ist angezeigt worden, daß eine von der nunmehr verstorbenen Abschiedswittwe Margaretha Weiß, gebornen Völkert, in Neumünster, an ihren Sohn, den Schlachter Johann Hinrich Weiß in Gadebusch, vom 9ten Aug. 1826 über 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr. ausgestellte im Schuld- und Pfand-Protocoll des Fleckens Neumünster Tom. 2 pag. 101 protocollirte Cessions-Acte verloren gegangen sei, und dabei auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen worden.

In Deferirung dieses Antrags und nach der dazu vom Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 28sten Juli d. J. ertheilten Autorisation werden daher Alle und Jede, welche an das gedachte Capital der 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Amtstube zu melden, mit der Verwarnung, daß bei Verabsäumung dessen die Cessions-Acte mortificirt und deren Delirung im Schuld- und Pfand-Protocoll verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 5ten August 1842.

Abs. Dom. Praef:
Kellermann.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Drechslers und Käthners Christian Friedrich Lange in Kirch-Barkau haben ihre in Kirch-Barkau auf sogenanntem Kirchengrunde sub № 13 belegene alte Kathe verkauft und sowohl mit Rücksicht auf die zu bewirkende Trennung derselben von ihrer daselbst erbaueten neuen Kathe, als auf die Einrichtung von separaten Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für jedes Grundstück um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) welche an die obgedachte verkaufte Kathe c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufenadministrators Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee haben dem Klostergerichte hieselbst angezeigt, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben müßten, mit der Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den verstorbenen Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die von dem Großkäthner Jochim Stegelmann in Gr. Flintbeck, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Großkäthnerstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.
In fidem: Carstens, const.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es ist das Amt Flensburg im Besitze zweier unaufkündbarer Königlichen Obligationen, jede groß 4500 ℔ Cour., oder 7200 Rbthlr. S. M., als Vergütung wegen der gehabten Einquartirung von französischen und spanischen Truppen. Der Antheil der Eingesessenen der Husbye-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 3419 ℔ 38 ß Cour. oder 5471 Rbth. 64 Bß. S. M. Wenn nun der Verkauf dieser Obligationen und die Vertheilung des Erlöses an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Ver-

meidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung verfügt ist; so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten Obligationen, ohne in dem von der Husbye-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist zur Abwendung überflüssiger Angaben in der Husbye-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Flensburg in der Husbye-Hardesvogtei, den 27sten Juli 1842.

Levsen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann folgendes im Schuld- und Pfandprotocoll des adel. Guts Brunsholm protocollirte Document, nämlich:

> ein von dem Krug- und Parcelenbesitzer Thomas Friedrich Petersen zu Esgrus den 26sten Febr. 1819 an den Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Hancke in Schleswig, mandatario nomine der Kaufleute Köhnke & Edlefsen in Hamburg, ausgestellter, den 22sten März 1819 protocollirter, auf 343 Rbthl. 86 Bß. lautender Pfandwechsel,

längst berichtigt worden, die Originalverschreibung aber abhanden gekommen ist und daher im Schuld- und Pfandprotocoll nicht hat delirt werden können, so werden auf bittliches Anhalten des jetzigen Inhabers der Hypothek, Heinrich Christian Paulsen, nach erhaltener obergerichtlicher Autorisation, hiemit alle diejenigen, welche an den gedachten Pfandwechsel oder aus demselben Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte und Ansprüche, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft, unter Producirung der etwa in Händen habenden Originalverschreibung, anzugeben, mit der Verwarnung, daß wenn keine Angaben erfolgen oder justificirt werden sollten, die gedachte Verschreibung für mortificirt erklärt und solche auf dem folio des Debitors werde delirt werden.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Brunsholm, den 29sten Juli 1842.

C. Jaspersen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Das Königl. Tonder Amthaus hat über den Nachlaß des verstorbenen Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix, weil. hieselbst, auf Anhalten seiner Wittwe cum cur. et asist. Concurs erkannt. Es werden daher von Gerichtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger), welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des weil. Küsters und Schullehrers Jacob Peter Bendix hieselbst Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Gerichtsschreiberei der Karrharde hieselbst rechtsgehörig anzumelden und demnächst fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 16ten Juli 1842.

Küster.

In fidem: Schrader.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann dem ältesten, in die weite Welt gegangenen Sohne des weil. Hufners und Bauervogts Jochim Hinrich Kähler zu Mielkendorf, Amts Bordesholm, Namens Claus Hinrich Kähler, bisher sein Anerbenrecht an die väterliche, zu Mielkendorf belegene Hufe vorbehalten worden, derselbe jetzt aber sein 70stes Lebensjahr erreicht hat, von ihm auch so wenig auf das unterm 25sten Septbr. 1802 seinethalben erlassene Proclam, als späterhin irgend eine Kunde eingegangen, so wird auf Anhalten eines Brudersohnes desselben, Namens Claus Christian Kähler, als jetzigen Besitzers der Mielkendorfer Bauervogtshufe, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 der mehrerwähnte abwesende Claus Hinrich Kähler, eventualiter dessen Leibeserben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Actuariat ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß besagter Abwesende für todt erklärt und hinsichts seiner Erbansprüche an die väterliche zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werde.

Zugleich werden, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Claus Christian Kählerschen Ueberlassungs-Vergleich vom 16ten April 1831 wegen ihrer Erbansprüche an die zu Mielkendorf belegene Bauervogtshufe bereits abgefunden sind, Alle und Jede, welche sonst Erb- und anderweitige Ansprüche an die besagte Hufe zu haben vermeinen, hiemittelst sub pœna præclusi aufgefordert und geladen, gleichfalls binnen obiger Frist im hiesigen Actuariat ihre Angaben ordnungsmäßig zu beschaffen, und ferneres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Königliches Amthaus zu Bordesholm, den 19ten Juli 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Karstens, const.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf geschehenes Ansuchen Beikommender hinsichtlich nachfolgender im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Ahrensboeck protocollirter, verloren gegangener Documente, nämlich:

1) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen August Christian Blunck zu Sieblin und Carl Friedrich Kasch aus Kieckbusch vom 22sten April 1809, woraus annoch 300 ℛ Cour. Kaufgelder protocollirt stehen;
2) des Kauf- und Ueberlassungscontracts zwischen Carl Friedrich Kasch zu Sieblin und Johann Friedrich Pries zu Giesselrade vom 17ten Mai 1815, woraus an rückständigen Kaufgeldern 1033 Rbth. 19 Bß. protocollirt worden;
3) der von dem Eigenkäthner Johann Grammersdorf in Barghorst unterm 3ten Juli 1787 an den Halbhufner Hans Detlef Muhs in Schulendorf ausgestellten und eodem dato protocollirten Obligation auf 200 ℛ gr. Cour.;
4) des Kauf- und Ueberlassungscontracts vom 25sten Januar 1835 zwischen Anna Sophia Haysen und Adolph Friedrich Tamm in Ahrensboeck, woraus 3000 ℛ Cour. rückständiger Kaufgelder protocollirt worden, wovon 1666 ℛ 32 ß unterm 17ten Januar 1837 an den Einwohner Jochim Friedrich Latendorf in Dunckelstorf und ferner unterm 3ten Mai 1841 an die Erben des verstorbenen Controlleurs Lorenzen in Ahrensboeck, 833 ℛ 16 ß unterm 14ten März 1837 an J. P. Nonnenkamp in Hamburg und 500 ℛ unterm 11ten Juni 1837 an den Bürger und Brauer G. H. Krellenberg cedirt sind;
5) der am 6ten October 1790 protocollirten Aussageacte des Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf vom 28sten Septbr. s. J., wornach den Kindern erster Ehe desselben außer den in natura vorhandenen mütterlichen Sachen 97 ℛ 16 ß ausgesagt, so wie der Frau zweiter Ehe, Anna Magdalena Jürgens, die Setzbewohnung der Stelle und ein Altentheil versichert worden;
6) der Uebertragungs- und Annehmungsacte vom 24sten Juni 1806 zwischen dem Erbpächter Hans Hinrich Kibbel zu Dackendorf und seinem ältesten Sohne gleichen Namens, wornach für Ersteren ein Altentheil und für Hans Friedrich Kibbel und Thomas Kibbel gewisse Alimentationsverpflichtungen protocollirt worden;
7) des Uebertragungs- und Annehmungscontracts vom 5ten October 1832 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Hans Hinrich Kibbel in Dackendorf und Hinrich Friedrich Teckenburg aus Schwehel, wornach ein Altentheil für die Wittwe Caroline Catharina Kibbel, geb. Klüver, deren Illata von 666 ℛ 32 ß Cour. oder 1066 Rbt. 64 Bß. S. M., so wie an Abfindungsgeldern für Hans Friedrich Kibbel 250 ℛ Cour. oder 400 Rbthlr. S. M. protocollirt worden;
8) des unterm 14ten April 1824 protocollirten Uebertragungs- und Annehmungsvergleichs vom 4ten Novbr. 1823 zwischen den Erben des verstorbenen Erbpächters Jürgen Hinrich Schröder in Dackendorf und dem ältesten Sohn und Miterben Thomas Christian Schröder, wornach an Abfindungsgeldern protocollirt stehen, für Catharina Lucia Schröder, verheirathete Techan, in Curau, 183 ℛ 16 ß Cour., für Anna Schröder, verheirathete Höppner, in Dissau, 183 ℛ 16 ß und für Christina Retting, verehelichte Riss, in Dackendorf, 183 ℛ 16 ß Cour.;

die Erlassung eines Mortificationsproclams mittelst Rescripts des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 30sten Juni d. J. bewilligt worden ist, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an die vorgedachten Documente Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, selbige innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die etwanigen, zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen, widrigenfalls nach Ablauf gedachter Frist die namhaft gemachten Documente für mortificirt erklärt und die aus demselben protocollirten Forderungen und Verpflichtungen auf Anhalten Beikommender auf den in Be-

tracht kommenden Folien werden getilgt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 8ten Juli 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn wider den Fleckner und Krämer Christian Rauchhöft in Reinfeld wegen rückständiger Abgaben die Distraction seines Wohnhauses mit Zubehör daselbst für Recht erkannt worden: so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an das im Flecken Reinfeld belegene Wohnhaus mit Zubehör des gedachten Christian Rauchhöft zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen gesetzlichen Rechtsnachtheile, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige sind, einen Acten-Procurator zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Reinfelder Amthause, den 15ten Juli 1842.

A. D. P.: *Gülich.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des den 13ten v. M. in öffentlicher hiesiger Auction aufgebotenen und dem hiesigen Bürger Claus Budde für 7150 ℛ. Cour. zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen und von Andreas Laub geführten Briggschiffes Zampa auf Anhalten des Letzteren Special-Concurs erkannt ist; so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis hujus proclamatis, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten Novbr. d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses der neulich hieselbst mit Tode abgegangenen Jungfrau Johanne Maria Stockfleth, Tochter des anno 1804 verstorbenen Maklers Jacob Stockfleth, werden auf Ansuchen ihrer Erben, des Johann Leonhard Stockfleth und der Ehefrau des Cord Lütjen zu Bremervörde, Alle, die an diese Verlassenschaft rechtliche Ansprüche haben, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Zur Constatirung des Nachlasses des im Jahre 1837 hieselbst mit Tode abgegangenen Knopfmachers Christian Albrecht Riebe und seiner kürzlich verstorbenen Wittwe Marie Margarethe Johanne Riebe, geb. Petersen, werden auf Anhalten des Testamentsvollziehers, Herrn Obergerichts-Advocaten Stuhlmann, Alle, welche an bemeldete Eheleute als Erben, Gläubiger oder aus sonstigem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung und des beständigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate, und spätestens am 21sten November d. J., als dem peremtorischen Angabetermine, vor dem hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 25sten Juli 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der zu Aarup verstorbenen Ehefrau des Herrn Chr. L. Steindorf, Cath. Wilh., geb. Pauly, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 28sten Juli 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 5.

Gläubiger und Erben der verstorbenen Wittwe des weil. Hans Meier vom Heringsand, Anna Elsabe, geb. Bruhn, zu Rickelshof, müssen ihre an dieselbe habenden Forderungen und Erbgerechtsame, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Hemmingstedt in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 1sten Juni 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 6.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Arbeitsmanns Hinrich Hinz in Ketelsbüttel müssen ihre an denselben habenden Erbgerechtsame, Forderungen und Pfandrechte, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 11ten Juli 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 7.

Die unbekannten Erben und Gläubiger der am 11ten Januar d. J. hieselbst verstorbenen Margaretha Magdalena Dithmer, die Erben und Gläubiger der am 11ten Mai d. J. hieselbst verstorbenen Charlotte Margaretha Plato und die Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Handelsmanns Hans Plöhn werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen binnen 6 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 26sten Juli 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 8.

Behuf der beabsichtigten Verlegung des Begräbnißplatzes vor hiesige Stadt und zur Ermittelung der Eigenthumsgräber auf dem alten Kirchhofe, werden Alle und Jede, welche auf dem hiesigen Kirchhofe Begräbnisse besitzen, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabeprotocolle zu melden, und zwar bei Vermeidung der angedrohten Nachtheile, daß diejenigen, welche sich in der präfigirten Frist nicht angegeben haben, ihres Eigenthums werden für verlustig erklärt, und die solchergestalt derelinquirten Begräbnisse der Kirche werden zugesprochen werden.

Gegeben Crempe, den 28sten Juli 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Volquardts.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 32sten Stücks № 9.

Alle Ansprüche und Forderungen an den zum Concurs gediehenen hiesigen Bürger und Sattlermeister H. Chr. Salveter müssen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig angemeldet werden. Wonach sich zu achten.

Gegeben Lütjenburg, den 25sten Juli 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

Beilage zum 35. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 29. August 1842.

Forst-Examen.

Der theoretische Theil des allerhöchst vorgeschriebenen Forst-Examens wird anfangs des nächsten October-Monats hier in der Stadt abgehalten.

Diejenigen, die sich dazu einzustellen gesonnen sind, werden ersucht, sich deshalb binnen 4 Wochen vom Dato schriftlich an die unterzeichnete Commission, unter Adresse des Conferenzraths Collin, zu wenden. Außer dem vollen Namen, dem Alter und dem Wohnorte des Forstbeflissenen, muß aus dieser Eingabe hervorgehen, welche Kenntnisse er sich erworben und welche Proben er davon abgelegt hat, nämlich ob er sich dem befohlenen Accessions-Examen für Forstbeflissene unterworfen hat, oder im nächsten September-Monat sich dazu stellen wird; ferner welche Vorbereitung er zu der bevorstehenden Prüfung benutzt hat, sowohl in den Hülfswissenschaften: der Mathematik, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie, als in der eigentlichen Forstwissenschaft, im Jagdwesen und in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung.

Die nöthigen schriftlichen Zeugnisse hierüber werden der Eingabe beizulegen sein, auch muß von einem Königlichen Forstbeamten bescheinigt werden, daß der Forstbeflissene sich wenigstens ein Jahr bei demselben aufgehalten und an den gewöhnlichen Forstgeschäften Theil genommen und die Jagd erlernt hat. In Ansehung der practischen Forstprüfung, wie der Prüfung in der Landmessung und Nivellation haben die Betreffenden sich, nach dem theoretischen Examen, bei der Commission zu melden.

In der Forst-Examinations-Commission zu Kopenhagen, den 4ten August 1842.

Bekanntmachung.

Nach Verfügung der Königl. Rentekammer sind für das in Itzehoe garnisonirende Militair vom 26sten October an

325 Tonnen Rocken,
3276 Tonnen 4 Schip Hafer,
422,940 ℔ Heu und
491,740 ℔ Stroh,

und für die Garnison in Glückstadt

600 Tonnen Rocken,
71 Tonnen $3^{4}/_{16}$ Schip Hafer,
7682 ℔ Heu und
11,548 ℔ Stroh

durch öffentliche Licitation anzuschaffen. Da nun hiezu Termin auf Dienstag den 6ten Septbr. d. J. angesetzt ist, so wollen diejenigen, welche zu solcher Lieferung geneigt sind, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf dem Steinburger Amthause hieselbst einfinden und gewärtigen, daß dem Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung der Zuschlag geschehe. Die Bedingungen sind vorher auf der Königl. Steinburger Amtstube hieselbst einzusehen.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 15ten August 1842.

v. Kardorff.
In fidem: Fabricius.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Johann Heinrich Jacob Stutzer, welcher von dem Justitiariat zu Breitenburg wegen eines Diebstahls inhaftirt worden war, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom $^{18}/_{19}$ v. M. aus dem dortigen Gefängniß zu entspringen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr gelegen, so werden alle Behörden ganz dienstlich ersucht, auf gedachten Stutzer zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren und wird das Amthaus dann nicht ermangeln, denselben auf desfällige Anzeige unter Erstattung der Kosten abholen zu lassen.

Rendsburger Amthaus, den 3ten August 1842.

Feddersen, Amtsverweser.

Signalement.

Johann Heinrich Jacob Stutzer, 53 Jahre alt, gebürtig aus Boitzenburg, Handelsmann, von mittlerer Statur, hat schwarzblondes Haar, blonden Bart, braune Augen, proportionirte Nase, runde Backen, proportionirten Mund mit starken Lefzen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kurzen Hals, breite Schultern, graden Rücken und Beine, starke Lenden, kleine Füße und raschen Gang, und spricht hoch- und plattdeutsch. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, kattunener Weste, graugestreiften Hosen von englischem Leder, schwarz seidenem Halstuch und flächsenem Hemde.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Extract der Edictal-Citation des 33sten Stücks № 1.

Auf Antrag der Ehefrau Caroline Henningsen c. cur. in Steinberg, in der Nie-Harde des Amts Flensburg, soll deren abwesender, angeblich sich eine Zeitlang als Scheerenschleifer umhergetriebener Ehemann Peter Henningsen, am Montage den 17ten Oct. d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem Königl. Flensburger Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf die Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung und Ehebruchs und desfalls beantragte Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens gewärtigen, und zwar sub pœna contumaciæ.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 23sten Juli 1842.

v. Rumohr. *Volquardts.*

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 34sten Stücks № 1.

Der entwichene Ehemann der Magdalene Krafft, geb. Klüver, in Bordesholm, Namens Hans Georg Hinrich Krafft, wird hiedurch peremtorie dahin citirt, sich am ersten Mittwochen im November-Monat d. J. Morgens 10 Uhr vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause in Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau in pcto. böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und den Ausspruch Rechtens zu erwarten.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*

In fidem: C. Rahtlev, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Kaufmann Johann Nicolaus Joseph Brookmüller auf Arnis das ihm zugehörige, sub № 54 im 2ten Quartier der Stadt Schleswig in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert. an den hiesigen Bürger und Amtsschlachtermeister Johann Friedrich August Jessen verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Haus cum pert. dinglich afficirenden Ansprüche zu leisten, daher er um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 54 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe des Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 20sten August 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da es nach erfolgtem Ableben des Krügers und Parcelisten Johann Greve in Mielberg mit Hinterlassung unmündiger Kinder aus seinen beiden Ehen mit Wiebcke, geb. Block, und Anna Dorothea, geb. Bruhn, zur Sicherstellung seiner Erben für nothwendig erachtet worden ist, ein Proclam zur Ausmittelung des Vermögensbestandes zu extrahiren: so werden alle diejenigen, welche an Johann Greve und seine erwähnten beiden Ehefrauen, jetzt an deren gesammten Nachlaß, namentlich auch an die zu selbigem gehörigen Immobilien, als:

1) an die aus der 1sten, 5ten und 6ten Parcel der vormaligen Schäferei Mielberg bestehende Krug- und Parcelenstelle daselbst;
2) an die bei Börm belegene Fenne Freibonden-Wiesenland, Rühmland genannt, ungefähr 7 Demat groß;
3) an ungefähr 13 Demat Marschland auf Feddershof, der Landschaft Stapelholm;
4) an die beiden auf der Bergenhusener Feldmark belegenen Fennen Marschland Kolben und Osterwiese;

persönliche oder nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariat des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 13ten August 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Sophie Lundt, geb. Dörr, cum cur. das ihr zuständige, im 1sten Quartier sub № 60 des Fleckens Cappeln belegene Wohnhaus nebst Stall und sonstigem Zubehör verkauft und ist zur Sicherstellung gegen alle An- und Beisprüche um Er-

lassung eines dinglichen Proclams gebeten worden. In Deferirung desfälligen Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Haus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Actuariate zu Cappeln abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 15ten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Parcelisten Peter Friedrich Dittmer zu Großkoppel, um Erlassung eines Proclams über seine an die Wittwe Anna Sophia Conradine Hansen zu Lüchttoft verkaufte Parcelenstelle, um diese gegen alle etwanige Ansprüche anderer an solche zu sichern, werden hiedurch alle diejenigen, welche an die obgedachte Parcelenstelle aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben hiemit aufgefordert, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 15ten August 1842.

C. Jaspersen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wann Henning Henningsen zu Nix seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Erbfestehufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehliget, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 19ten August 1842.

v. Krogh.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des Bohlsmannes Hans Petersen, weil. in Terckelsbüll, die zur Erbmasse gehörige Erb-Feste-Bohlsstelle in Terckelsbüll an Balthasar Asmussen in Clipleff verkauft und sich gegen den Käufer zur Extrahirung eines Evictions-Proclams verpflichtet haben: als werden auf desfälligen Antrag der Betreffenden Alle und Jede, welche an die gedachte Bohlsstelle nicht protocollirte dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Präclusion und des ewigen Stillschweigens, hiedurch aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Ordnungsmäßigen, hieselbst anzugeben.

Apenrade im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 17ten August 1842.

Schow.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen nicht protocollirten Creditoren des unlängst verstorbenen Ewald Hagemann, wailand in Wesselburen, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Antrag des Herrn Kirchspielvogts Mohr in Wesselburen, als Localbeamten, und der nachgelassenen Wittwe des obgedachten Verstorbenen, Anna Catharina, geb. Dreessen, c. c. c., in Wesselburen, alle an den geringfügigen Nachlaß des obgedachten verstorbenen Ewald Hagemann, wail. in Wesselburen, euch etwa zustehenden Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, als zu dessen Ausbringung das Credit- und event. das Armenrecht bewilligt ist, angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 9ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Cre-

ditoren des verstorbenen Henning Paustian in Lunden, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten der nachgelassenen Wittwe des Verstorbenen, Efcke, geb. Thiessen, c. c. c., welche sich in den Nachlaß desselben nicht versitzen, sondern denselben nur unter Vorbehalt der Edirung eines Inventars anzutreten gesonnen ist, alle an besagten Paustian euch zustehenden Forderungen innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 11ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem die verwittwete Etatsräthin Justine Schrader, geb. Schrader, mit Hinterlassung unmündiger Erben zu Poppenbüttel verstorben: werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit ihren Forderungen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im akademischen Syndicat hieselbst zu melden.

Kiel, im akademischen Consistorio, den 6ten August 1842.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

E. F. Christensen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe Engel Catharina Johanna Jaede, geb. Gehrk, hat erklärt, daß sie den Nachlaß ihres kürzlich verstorbenen Vaters, des Käthners und Krügers Asmus August Gehrk in Gleschendorf, nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle und deshalb behufs Ausmittelung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle, welche an den Nachlaß des ebengedachten Krügers Asmus August Gehrk zu Gleschendorf Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben und demnächst fernere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Neustadt im Justitiariate über Gleschendorf, den 8ten August 1842.

Romundt, A. R.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Die für die unmündigen Kinder des kürzlich mit Tode abgegangenen Pächters der Großenbroder Sundfährstelle, früheren Schiffscapitains John Peter Schow, bestellten Vormünder haben vorstellig gemacht, daß sie für ihre Pupillen den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und zur Ermittlung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen John Peter Schow Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung hiedurch schuldig erkannt, sich mit ihren desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 11ten August 1842.

Romundt, adj.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Ansprüche auf Wegegerechtigkeit durch den Königl. Theil der Süderhölzung bei Apenrade müssen, bei Vermeidung der angedrohten Nachtheile, innerhalb 6 Wochen im Actuariat der Riesharde angegeben werden, unter Beobachtung des Erforderlichen in Ansehung der denselben unterliegenden Documente und der Acten-Procuratur.

Königl. Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 9ten August 1842.

A. Wardenburg.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle, welche Ansprüche an eine s. d. 26sten Mai 1814 von dem weil. Eingesessenen Claus Hinrich Kleinworth in Süderwöhrden an den Licentiaten der Medicin, Martin Scheel, weil. zu Hohenaspe, ausgestellte und eodem dato protocollirte, auf 3200 Rbt. S. M. lautende Obligation, welche später an den Herrn Gutsbesitzer Math. Wilh. Binge auf Klein-Nordsee und die Frau Etatsräthin Franke in Schleswig vererbt, zu haben vermeinen, müssen solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Form

angeben; im widrigen die qu. Obligation auf ferneres Anhalten für mortificirt und erloschen wird erklärt werden.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Dorbahn auf Ehlingstedt müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, bei Strafe des Verlustes, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen klösterlichen Hufners Claus Kühl in Edendorf Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 15ten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte hypothecarische Ansprüche und Forderungen an des Hufners Jochim August Edler beide Hufen zu Grömitz sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Amtstube zu Cismar rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die von Reinhard Friedrich Specht verkaufte, auf dem Körnickerfelde, Amts Cismar, belegene Parcelenstelle mit 38 T. 1 Sch. 30 R. 5 Fß. und allem Zubehör sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Cismar rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an das von dem Bürger Lucas Hinrich Jaacks an den Mühlenpächter Matthias Jacob Potent verkaufte, im Stadtweichbilde sub № 170 a belegene Mühlenwesen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariat melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten August 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Esmarch.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Nie-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 1609 ℛ 18 ß Cour., jetzt 2575 Rbth. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in

dem von der Nie-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Nie-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Nie-Hardesvogtei zu Hattlund, den 6ten August 1842.

Thiesen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbth. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Bezahlnng von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Januar 1813 unaufkündbar und seitdem nur verzinset geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbth. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Wiess-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 2226 ℛ 2 ß Cour., jetzt 3561 Rbth. 64 ß. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Wiess-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Wiess-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate auf der Königl. Flensburger Amtstube rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Königl. Wiess-Hardesvogtei zu Flensburg, den 6ten August 1842.

Scholtz.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten der Wittwe Christina und Erben des weil. Jens Sönnichsen in Uhlebüll, resp. cum cur., werden Alle und Jede, welche an die vom weil. Advocat Cnutzen in Niebüll gekauften Immobilien, imgleichen in Folge Auctorisation des Königlichen Schleswigschen Obergerichts auf Gottorff vom 26sten Juli d. J. Alle und Jede, welche aus nachfolgenden, im Schuld- und Pfandprotocolle der Tonderschen Marschharden undelirt stehenden Protocollate und zwar:

auf dem Folio des Andreas Rickleffen in Uhlebüll, Hauptbuch № III. Folio 396,

1) Protocollat vom 25sten Febr. 1754, Kaufcontract vom 9ten Febr. 1754, wornach derselbe 3 Demath 25½ Ruthen Landes an Hans Chr. Nielsen in Flensburg verkauft, und sich unter andern zur Evictionsleistung verpflichtet hat;
2) Protocollat vom 30sten April 1754, wegen einer unterm 9ten April 1754 auf Anhalten des Hans Windfeld aus Lundsgaarde angesetzten Wardirung hat Andreas Rickleffen sich verpflichtet, am 14ten Mai an Capital und Kosten 95 ℛ 6 ß an den Mandatar des Creditors zu bezahlen;
3) Protocollat vom 26sten Septbr. 1754, Kaufbrief vom 25sten Juni 1754, wornach derselbe Andreas Rickleffen dem Deichvogten Bahne Sibbers 1 Demath 119½ Ruthen Landes im Gotteskog, unter № 113 belegen, für 120 ℛ Cour. verkäuflich abgestanden und zur Evictionsleistung sich verpflichtet hat;
4) Protocollat vom 4ten März 1756, laut Wardirungs-Instruments vom 27sten Januar 1756, sind demselben ab- und Volquard Carstensen in Lindholm zuwardirt 2 Demath 96½ Ruthen Landes, welche Debitor an Creditor, insofern

er nicht die stipulirte præstanda präſtirt, auf Mai 1756 wegen schuldiger 95 ℔ 4 ß abzutreten schuldig;

auf dem Folio des Ricklef Andresen in Uhlebüll, Hauptbuch. № V. Folio 36,

5) Protocollat vom 7ten Decbr. 1779, laut Contracts vom 11ten Novbr. 1799 hat er mit seinem Bruder Edleff Andresen in Niebüll 1 Demath 74 Ruthen und 23¾ Ruthen Landes im Lindholmer Kornkog verkauft an Söncke Johannsen in Lindholm und sich zur Eviction verschrieben;

6) Protocollat vom 24sten Febr. 1792, Kaufbrief vom 2ten Decbr. 1791, wornach er 3 Demath 160 Ruthen Landes an seinen Sohn Andreas Ricklessen in Niebüll für 777 ℔ 12 ß S. H. Cour. verkauft und sich zur Eviction verschrieben;

auf dem Folio des Andreas Ricklessen in Niebüll, Folio 186,

7) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Obligation vom 4ten Januar 1811, wornach er an Ricklef Andresen in Uhlebüll 700 ℔ schuldig, welche er mit 5 pCt. zu verzinsen und nach halbjähriger Loskündigung zu bezahlen gelobt hat;

8) Protocollat vom 15ten Febr. 1811, Kaufbrief vom 1sten Febr. 1811, wornach er seinen Vater Ricklef Andresen in Uhlebüll seine gesammten beweglichen Güter, lebendige Haabe und Korn, wie auch Fütterung und Feuerung, für 2000 ℔ S. H. Cour. verkauft und sich zur Evincirung dieser verkauften Effecten verbindlich gemacht hat;

9) Protocollat vom 1sten März 1811, Kaufbrief vom 20sten Februar 1811, wornach er sein in Süderst-Niebüll stehendes Haus und Staven mit Zubehör, nebst Manns- und Frauens-Kirchenständen, sowie 20 Demath 32¼ Ruthen im Gotteskog und Kornkog belegenen Ländereien, an seinen Vater für 5000 ℔ S. H. Cour. verkauft und die Gewährleistung gelobet hat,

Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert und befehligt, selbige, unter Producirung der Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, auch Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Evictions- und Mortificationsproclams, in der Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll gehörig zu profitiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß widrigenfalls die nicht gehörig angegebenen Ansprüche und Rechte für erloschen, so wie die erwähnten Documente für mortificirt erklärt und deren Delirung in dem Schuld- und Pfandprotocolle der beiden Tonderschen Marschharden wird bewerkstelligt werden. Wornach ꝛc.

Tonder Landschreiberei, den 30sten Juli 1842.

C. Hinz, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn nachstehende Pöste im Schuld- und Pfandprotocolle des Amts Bredstedt annoch undelirt stehen, nach der Erklärung Beikommender aber theils die betreffenden Documente verloren gegangen, theils die Quitungen über selbige nicht mehr herbeizuschaffen sind, obgleich sie aller Wahrscheinlichkeit nach längst berichtigt worden, und zwar:

1) auf dem Folio der Margaretha Fischer, später Hans Fischer Carstens in Ockholm:
   eine von Margaretha Fischer den 13ten April 1753 an Rickert Melssen auf Butwehl ausgestellte und eodem dato protocollirte Obligation auf 650 ℔ Cour.;

2) auf dem Folio der Wittwe des Hans Johannsen in Bargum:
   a. ein Kaufcontract vom 24sten August 1808, protocollirt den 10ten Decbr. desselben Jahres, zwischen derselben und Boy Johannsen in Enge über 2 D. 1 S. 56 R. im Störderwerker Koeg, nach welchem die Kaufsumme 890 ℔ Cour. beträgt;
   b. ein Ueberlassungs-Contract vom 24sten April 1816, protocollirt eodem dato, nach welchem die Wittwe des Hans Johannsen an ihren Sohn Andreas Hansen, mit Zustimmung der übrigen Kinder, ihre Landstelle und ganze Haushaltung für 1200 ℔ Cour. überläßt;

3) auf dem Folio des Peter Hansen, jetzt Peter Friedrich Fischer in Morgenstern, bei Drellsdorf:
   a. ein Kaufbrief vom 15ten März 1782, protocollirt eodem dato, zwischen Peter Hansen und Lorenz Henningsen in Linnau über die Landstelle, der Morgenstern genannt, wornach ersterer diese Stelle für 812 ℔ Cour. angekauft hat, von welcher Kaufsumme annoch 512 ℔ Cour. undelirt stehen;
   b. eine gleichfalls den 15ten März 1782 ausgestellte und eodem dato protocollirte Indemnisations-Acte des Peter Hansen an den Landmesser Peter Bahnsen in Bredstedt wegen der für ihn rücksichtlich des obenerwähnten Kaufgeldes übernommenen Bürgschaft;
   c. ein Ueberlassungs-Contract vom 27sten Febr. 1801, protocollirt eodem dato, wornach die Wittwe des Peter Hansen Fischer und fünf ihrer Kinder, Namens Hans Petersen Fischer in Morgenstern, Peter Petersen Fischer daselbst, Catharina Fischer in Drellsdorf, Margaretha Fischer daselbst und Anna Fischer in Schwabstedt, die Landstelle, der Morgenstern genannt, und die gesammte Haushaltung an ihre Söhne und Brüder Jürgen

und Friedrich Petersen Fischer für 2000 ℔ Cour. überlassen;

als werden hiedurch von Gerichtswegen auf den Antrag Beikommender und nach erfolgter Autorisation des Königl. Obergerichts auf Gottorf Alle und Jede, welche aus den vorgedachten, annoch undelirt stehenden Documenten irgend einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen sollten, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Actuariate gehörig anzugeben; widrigenfalls die Documente für mortificirt erklärt und die protocollata im Schuld- und Pfandprotocolle werden delirt werden. Wornach sich zu achten.

Bredstedt in der Königl. Landvogtei, den 30sten Juli 1842.

F. A. Adler.

Zur Beglaubigung: Markoe.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es ist angezeigt worden, daß eine von der nunmehr verstorbenen Abschiedswittwe Margaretha Weiß, gebornen Völkert, in Neumünster, an ihren Sohn, den Schlachter Johann Hinrich Weiß in Gadebusch, vom 9ten Aug. 1826 über 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr. ausgestellte im Schuld- und Pfand-Protocoll des Fleckens Neumünster Tom. 2 pag. 101 protocollirte Cessions-Acte verloren gegangen sei, und dabei auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams angetragen worden.

In Deferirung dieses Antrags und nach der dazu vom Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 28sten Juli d. J. ertheilten Autorisation werden daher Alle und Jede, welche an das gedachte Capital der 200 ℔ Cour. oder 320 Rbthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim Professions-Protocoll auf der hiesigen Amtstube zu melden, mit der Verwarnung, daß bei Verabsäumung dessen die Cessions-Acte mortificirt und deren Delirung im Schuld- und Pfand-Protocoll verfügt werden wird.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 5ten August 1842.

Abs. Dom. Praef:
Kellermann.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Drechslers und Käthners Christian Friedrich Lange in Kirch-Barkau haben ihre in Kirch-Barkau auf sogenanntem Kirchengrunde sub № 13 belegene alte Kathe verkauft und sowohl mit Rücksicht auf die zu bewirkende Trennung derselben von ihrer daselbst erbaueten neuen Kathe, als auf die Einrichtung von separaten Folien im Schuld- und Pfandprotocolle für jedes Grundstück um die Erlassung eines Proclams gebeten.

In Gewährung dieser Bitte werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) welche an die obgedachte verkaufte Kathe c. p. dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, resp. bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Hufenadministrators Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee haben dem Klostergerichte hieselbst angezeigt, daß sie den Nachlaß ihres Erblassers nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben müßten, mit der Bitte um Erlassung eines landüblichen Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den verstorbenen Hinrich Christian Kieckbusch in Honnigsee aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 2ten August 1842.

J. A. Rumohr.

Beilage zum 36. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 5. September 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 16ten August d. J. haben Seine Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Johann Heinrich Christian Wetzel, zum Rector an der Stadtschule in Wilster allerhöchst zu bestätigen geruht.

Unterm 21sten selbigen Monats haben Se. Maj. der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Julius Friedrich Schetelig, zum Diaconus in Wilster allerhöchst zu bestätigen geruht.

Verkauf des Wilhelminenkoogs.

Auf Königl. Rentekammer Verfügung wird wegen Verkaufs des herrschaftlichen Wilhelminenkoogs in der Landschaft Eiderstedt ein abermaliges Aufgebot nach einzelnen Höfen und Parzelen sowohl, als auch im Ganzen, am Dienstag dem 27sten Septbr. d. J. Statt haben. Die Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am erwähnten Tage, Vormittags um 10 Uhr, zu dessen Abhaltung bei der Wittwe Tücksen in Garding sich einzufinden.

Königl. Landschreiberei zu Garding, am 24sten Aug. 1842.

Eckermann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen ehemaligen Müllergesellen August Stüven und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Wiebke, geb. Staven, errichteten gegenseitigen Testaments, ist Terminus auf den 12ten Octbr. d. J. anberahmet. Die Intestat-Erben der Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 26sten August 1842.

Jürgens.

№ 2.

Daß der mittelst Steckbriefs vom 3ten d. Mts. verfolgte Johann Heinrich Jacob Stutzer in Segeberg zur Haft gebracht worden, wird hiedurch verordnungsmäßig bekannt gemacht.

Rendsburger Amthaus, den 25sten August 1842.

Feddersen, abs. dom. præf.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weil. Gutsbesitzers Bluhme auf Toestorff, Christina Elisabeth Bluhme, geborne Mordhorst, und deren Kinder die Erlassung eines landüblichen Proclams über das an August Wulff v. Rumohr verkaufte adel. Gut Toestorff heute hieselbst erbeten haben, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im 1sten Angeler Güterdistricte belegene, dem verstorbenen G. F. Bluhme, dessen Wittwe und Erben gehörig gewesene adel. Gut Toestorff cum pertinentiis dingliche oder hypothecarische nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben, die Verschreibungen und Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und Abschriften davon zurückzulassen, auch wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 22sten August 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen mosaischen Glaubensgenossen Jacob Heymann Spanier, unter Vorbehalt der Einreden seiner Gläubiger, Concurs erkannt worden, als werden Alle und Jede, welche an die Spaniersche Concursmasse nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen hiedurch aufgefordert und angewiesen, desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Pro-

clams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Demnach über die Haabe und Güter des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Carl Leonhard Flor, unter Vorbehalt der Einreden seiner Gläubiger, Concurs erkannt worden, als werden Alle und Jede, welche an die Florsche Concursmasse nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes des Pfandrechts, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 27sten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und etwanigen Pfandinhabern des verstorbenen Kaufmanns und Gastwirths Johann Christian Erdmann Constabel in Meldorf:

Zur Regulirung der Verlassenschaft des obbenannten verstorbenen Kaufmanns und Gastwirths J. C. E. Constabel in Meldorf ist auf Ansuchen der Wittwe desselben c. c. c., sowie der den unmündigen Kindern desselben bestellten Vormünder, welche die Erbmasse für ihre Pupillen nicht antreten zu wollen erklärt haben, ein Proclam bewilligt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Verstorbenen aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch aufgefordert, dieserhalben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes der Pfänder, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, Auswärtige nach zuvor hieselbst bestellter Actenprocuratur, gehörige Angabe zu beschaffen, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 17ten August 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche aus einem am 5ten Decbr. 1828 auf dem folio des zu der Concursmasse des Rendsburger Bürgers Johann Sievers gehörigen Hauses im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 483 protocollirten, unterm 25sten November desselben Jahrs von dem deputirten Bürger Hans Jürgen Petersen, als Vormund des Friedrich Wilhelm Theodor Weißfeldt oder Weißenfeldt und dessen Stiefmutter Magdalena Weißenfeldt, geb. Ehlers, c. c. geschlossenen, verloren gegangenen Erbvergleich und diejenigen, welche an eine von der Rendsburger Spar- und Leihcasse unterm 4ten Octbr. 1834 an die Vormünder für Jacob Carsten-Friedrich Meyn ausgestellte, auf 9 ℔ 6 ß Cour. und Zinseszinsen lautende, verloren gegangene Bescheinigung Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg in Gemäßheit einer Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 16ten d. M. aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuratur-Bestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Verlust ihres Rechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben, widrigenfalls wird der obengedachte Erbvergleich und der obenerwähnte Schein mortificirt, auch das Protocollat wegen des Erbvergleichs auf Ansuchen des Friedrich Wilhelm Theodor Weißfeldt oder Weißenfeldt delirt werden.

Urkundlich unter Breidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 18ten August 1842.

(L. S. C.)

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 22sten August 1842, werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer Obligation, ausgestellt von dem Käthner Johann Christian Stange in Meimerstorf in Oct. Tr. Reg. 1804 auf 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 100 Rbt. S. M., zu 4½ pCt., an Margaretha Mordhorst, verwittwet gewesene Bandholt, zu Petersburg bei Kiel; Pfand Debitoris Güter, insbesondere dessen Kathe c. pert., Bd. 12 fol. 22, nächst d. O. P. und Reallasten;
2) einer Obligation, ausgestellt 16ten Jan. 1832 von demselben an Anna Magdalena Reimers in Meimerstorf auf 250 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 133⅓ Rbt. S. M., zu 4 pCt., protocollirt auf Debitoris Kathe cum pert., nächst d. O. P., Reallasten und 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 160 Rbt. S. M., Bd. 12 fol. 22;
3) einer Ausweisung des Claus Hinrich Schröder in Meimerstorf an seine 3 Kinder erster Ehe, vom 25sten Juli 1828, von zusammen 600 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 320 Rbt. S. M., versichert in des ausweisenden Vaters Hufe, nächst d. O.

P., Reallasten und 3450 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 1840 Rbt. S. M., (v. Bd. 12 fol. 7.); Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die sub 1 und 2 gedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe werden delirt und die sub 3 gedachte Ausweisungsacte für mortificirt erklärt und neu werde ausgefertigt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Herr Senator Lorentzen in Kiel, als Hufenbesitzer im Flecken Brunswyck, angezeigt, daß er von seiner Hufe eine Landmaaße von 5 Tonnen 32 Quadratruthen an die Frau Gräfin v. Reventlow, geb. Comtesse von Baudissin, auf Düsternbrook verkauft, und zugleich um Erlassung des erforderlichen Proclams behufs Sicherstellung seiner Frau Käuferin gegen Ansprüche Dritter und rechtsgültiger Trennung der verkauften Landmaaße von der Hufenstelle gebeten. In Deferirung dieser Bitte werden daher Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die proclamirte Landmaaße dingliche Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen gegen die (von der Königl. Rentekammer übrigens bereits bewilligte) Trennung zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Kiel in rechtsbehöriger Form anzugeben, Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 15ten August 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Instrumentenmachers Johann Friedrich Bustorff der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Instrumentenmacher Johann Friedrich Bustorff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten August 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen Beikommender werden Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Christian August Frehse zu Stawedder, Amts Ahrensboeck, und namentlich auch an die von demselben hinterlassenen, jetzt im Besitz seines Sohnes Claus August Hinrich Frehse befindlichen, daselbst belegenen Immobilien, bestehend in einer Eigenthumsstelle nebst dazu gehörigen Gronnenberger Parzelenländereien c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Original-Documente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 5ten August 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Sophie Lundt, geb. Dörr, cum cur. das ihr zuständige, im 1sten Quartier sub № 60 des Fleckens Cappeln belegene Wohnhaus nebst Stall und sonstigem Zubehör verkauft und ist zur Sicherstellung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten worden. In Deferirung desfälligen Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Haus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und For-

derungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Actuariate zu Cappeln abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 15ten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Parcelisten Peter Friedrich Dittmer zu Großkoppel, um Erlassung eines Proclams über seine an die Wittwe Anna Sophia Conradine Hansen zu Lüchttoft verkaufte Parcelenstelle, um diese gegen alle etwanige Ansprüche anderer an solche zu sichern, werden hiedurch alle diejenigen, welche an die obgedachte Parcelenstelle aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben hiemit aufgefordert, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 15ten August 1842.

C. Jaspersen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann Henning Henningsen zu Nix seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Erbfestehufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehliget, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 19ten August 1842.

v. Krogh.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem die verwittwete Etatsräthin Justine Schrader, geb. Schrader, mit Hinterlassung unmündiger Erben zu Poppenbüttel verstorben: werden hiermittelst Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft derselben aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich mit ihren Forderungen innerhalb 12 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses von dieser Masse, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, im akademischen Syndicat hieselbst zu melden.

Kiel, im akademischen Consistorio, den 6ten August 1842.

(L. S. A.) *H. F. Scherk*, h. t. R.

E. F. Christensen.

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die von dem Großkäthner Jochim Stegelmann in Gr. Flintbeck, Amts Bordesholm, verkaufte, daselbst belegene Großkäthnerstelle c. p. hypothecarische oder sonstige dingliche Ansprüche zu haben vermeinen (protocollirte Pfandgläubiger jedoch ausgenommen), werden hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig zu melden.

Gegeben auf dem Königl. Amthause zu Bordesholm, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow.

In fidem: Carstens, const.

№ 15.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 1.

Ansprüche auf Wegegerechtigkeit durch den Königl. Theil der Süderhölzung bei Apenrade müssen, bei Vermeidung der angedrohten Nachtheile, innerhalb 6 Wochen im Actuariat der Riesharde angegeben werden, unter Beobachtung des Erforderlichen in Ansehung der denselben unterliegenden Documente und der Acten-Procuratur.

Königl. Ries-Hardesvogtei zu Apenrade, den 9ten August 1842.

A. Wardenburg.

Beilage zum 37. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. September 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 9ten August d. J. haben Se. Majestät der König den ordentlichen Professor der Chirurgie an der Kieler Universität, Doctor Bernhard Langenbeck, zum Mitgliede des Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegii allerhöchst zu ernennen geruht.

Unterm 26sten selbigen Monats haben Se. Majestät der König den Lehrer an der Elementarschule in Lütjenburg, Johann Jacob Christopher Knees, zum Schreib- und Rechenlehrer an der Fleckensschule in Neumünster allerhöchst zu ernennen geruht.

Unterm 1sten September d. J. haben Se. Maj. der König den Etatsrath und Rath bei den Holsteinischen Oberdicasterien, Carl Ferdinand Veltheim, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Unter demselben Datum haben Seine Majestät den bisherigen Prediger in Sülfeld, Erasmus Carsten Bahnson, zum Hauptpastor in Oldesloe und den bisherigen Prediger an der neuen Kirche auf Pellworm, Eduard Peter Wolfhagen Thiessen, zum Prediger zu Boel in der Probstei Gottorf allerhöchst zu ernennen geruht.

Verkauf des Wilhelminenkoogs.

Auf Königl. Rentekammer Verfügung wird wegen Verkaufs des herrschaftlichen Wilhelminenkoogs in der Landschaft Eiderstedt ein abermaliges Aufgebot nach einzelnen Höfen und Parzelen sowohl, als auch im Ganzen, am Dienstag dem 27sten Septbr. d. J. Statt haben. Die Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am erwähnten Tage, Vormittags um 10 Uhr, zu dessen Abhaltung bei der Wittwe Tücksen in Garding sich einzufinden.

Königl. Landschreiberei zu Garding, am 24sten Aug. 1842.

Eckermann.

Bekanntmachung.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen ehemaligen Müllergesellen August Stüven und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Wiebke, geb. Staven, errichteten gegenseitigen Testaments, ist Terminus auf den 12ten Octbr. d. J. anberahmet. Die Intestat-Erben der Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 26sten August 1842.

Jürgens.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Arbeitsmann Johann Friedrich Haß zu Frauendamm mit Hinterlassung eines Testaments und abwesender Erben verstorben, und der Aufenthaltsort dessen Sohnes und Testamentserben Hans Jürgen Haß, welcher am 9ten April d. J. seinen Dienst zu St. Georg ohne Paß verlassen hat, nicht zu ermitteln ist, so wird von Gerichtswegen genannter Hans Jürgen Haß aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieser Edictal-Citation angerechnet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, seine Erbgerechtsame auf den Nachlaß seines Vaters wahrzunehmen, widrigenfalls nach den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 über seinen Erbtheil weiter verfügt werden wird.

Kiel im Justitiariate des adelichen Guts Groß-Nordsee, den 1sten Septbr. 1842.

Graba.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 34sten Stücks № 1.

Der entwichene Ehemann der Magdalene Krafft, geb. Klüver, in Bordesholm, Namens Hans Georg Hinrich Krafft, wird hiedurch peremtorie dahin citirt, sich am ersten Mittwochen im November-Monat d. J. Morgens 10 Uhr vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause in Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was seine Ehefrau in pcto. böslicher Verlassung wider ihn antragen wird und den Ausspruch Rechtens zu erwarten.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 31sten Juli 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*

In fidem: C. Rahtlev, const.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann wegen rückständiger Gefälle und Steuern, nach fruchtlos dieserhalb vollzogenen Wardirung, über die Habe und Güter des hiesigen Einwohners und Arbeitsmannes Thomas Hinrich Hansen der Concurs der Gläubiger hat für Recht erkannt werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die Habe und Güter des hiesigen Einwohners und Arbeitsmannes Thomas Hinrich Hansen, mit Inbegriff des zu dieser Concursmasse gehörenden, sub № 179 im 2ten Quartier dieser Stadt am Polierteiche belegenen Wohnhauses cum pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig den 3ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hofbesitzer Heinrich August Burgardi zu Grünholz, Amts Tondern, sein zu Cappeln im 1sten Quartier sub № 62 belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und zur Sicherheit seines Käufers gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben worden: so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vorbenannte verkaufte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Cappeler Actuariate abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 25sten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des Peter Jürgen Michelsen zu Romse und mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an eine von einem früheren Besitzer der Landbohlsstelle der Erben des Hans Tögersen zu Brendstrup, Namens Jürgen Jensen, unterm 4ten Juli 1793 an Peter Jürgen Michelsen auf Romse ausgestellte, den 22sten Febr. 1797 im Schuld- und Pfandprotocolle der adel. Güter Gramm und Rübbel auf dem Folio des Schuldners protocollirte, auf 108 ℛ 36 ß Cour. lautende und angeblich verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, indem widrigenfalls obgedachte Obligation auf 108 ℛ 36 ß Cour. oder jetzt 174 Rbth. S. M. für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Hadersleben im Gramm und Rübbel Justitiariate, den 1sten September 1842.

Schrader.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Haabe und Güter des Eingesessenen Claus Veers in Schenefeldt der Concurs unter Vorbehalt der Einreden der Gläubiger erkannt worden, so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Pfandgläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an genannten Claus Veers, dessen zu Schenefeldt belegene Landstelle c. p. und übrige Güter zu haben vermeinen, demselben mit Schulden verhaftet sind, oder zu seiner Concursmasse gehörige Pfänder und Sachen besitzen, hiemit, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Concursmasse und der sonstigen Rechtsnachtheile, ein für allemal Mal citirt und befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, auf der hiesigen Königl. Amtstube rechtsbehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus den 8ten September 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Der kürzlich im Landrecht vor Wilster verstorbene Claus Mohr, ein Sohn des Jürgen Mohr in Aebtissinwisch und der Trina, gebornen Böje, hat im unverheiratheten Stande gelebt, und sind dessen Intestaterben unbekannt. Wenn dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden alle diejenigen

nigen, welche an den Nachlaß des gedachten Claus Mohr Erbansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei in Wilster zu melden, die Documente, wodurch sie sich legitimiren wollen, zu produciren, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, und zwar unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Erben von diesem Nachlaß für immer werden ausgeschlossen werden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten August 1842.

v. Kardorff.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige deputirte Bürger und Kaufmann Johann Heinreich Jaspersen darauf angetragen hat, daß sein Sohn Georg Heinrich Jaspersen, welcher gegen Ende des Jahres 1836 mit dem Schiffe Friedrich Wilhelm III, König von Preussen, von Bremen nach Neu-Orleans abgegangen und höchst wahrscheinlich mit diesem Schiffe total verunglückt ist, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gerichtlich für todt erklärt werden möge, und es von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 23sten d. M. genehmigt worden, daß zu diesem Ende ein Mortifications-Proclam erlassen werde: so wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der genannte Georg Heinrich Jaspersen hiedurch aufgefordert, falls er annoch am Leben, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, widrigenfalls derselbe wird gerichtlich für todt erklärt werden.

Signatum Kiel in Curia, den 30sten Aug. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der Bürger Lucas Hinrich Jaacks in Segeberg seine auf der Niendorfer Feldmark, im Amte Traventhal, belegene Viertelhufe Landes an den Müller Matthias Hinrich Potent käuflich überlassen, demselben ein reines Folium versprochen und zur Extrahirung eines landüblichen Proclams sich verpflichtet hat; so werden auf desfalls geschehenen Antrag des Verkäufers Alle und Jede, welche unprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, darüber innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Actuariate des Amts Traventhal, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurator ad acta, gehörige Angaben zu beschaffen, bezügliche Urkunden in Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll zu legen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 31sten August 1842.

v. Adeler.

In fidem: Hansen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des bisher unter der firma H. L. Jensen Geschäfte treibenden hiesigen Bürgers und Commissionairs Hans Lambert Jensen und auf desfälligen Antrag des Curators, Herrn Obergerichts-Advocaten Lempfert, werden Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als der Verlassenschaft des im Laufe dieses Jahres hieselbst mit Tode abgegangenen pensionirten Rittmeisters Jens v. Hoffmann, Ritters vom Danebrog, zugeordneten Administrators, und vigore commissorii des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Juli d. J. werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf einem, im Stadtbuche auf dem Namen des verstorbenen Claus Müller, weiland Schwiegervaters des defuncti, beschriebenen, am Rathhausmarkte belegenen Grundstücke haben protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüg-

lichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weil. Gutsbesitzers Bluhme auf Toestorff, Christina Elisabeth Bluhme, geborne Mordhorst, und deren Kinder die Erlassung eines landüblichen Proclams über das an August Wulff v. Rumohr verkaufte adel. Gut Toestorff heute hieselbst erbeten haben, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im 1sten Angeler Güterdistricte belegene, dem verstorbenen G. F. Bluhme, dessen Wittwe und Erben gehörig gewesene adel. Gut Toestorff cum pertinentiis dingliche oder hypothecarische nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben, die Verschreibungen und Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und Abschriften davon zurückzulassen, auch wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 22sten August 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 22sten August 1842, werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer Obligation, ausgestellt von dem Käthner Johann Christian Stange in Meimerstorf in Oct. Tr. Reg. 1804 auf 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 160 Rbt. S. M., zu 4½ pCt., an Margaretha Mordhorst, verwittwet gewesene Bandholz, zu Petersburg bei Kiel; Pfand Debitoris Güter, insbesondere dessen Kathe c. pert., Bd. 12 fol. 22, nächst d. O. P. und Reallasten;
2) einer Obligation, ausgestellt 16ten Jan. 1832 von demselben an Anna Magdalena Reimers in Meimerstorf auf 250 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 133⅓ Rbt. S. M., zu 4 pCt., protocollirt auf Debitoris Kathe cum pert., nächst d. O. P., Reallasten und 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 160 Rbt. S. M., Bd. 12 fol. 22;
3) einer Ausweisung des Claus Hinrich Schröder in Meimerstorf an seine 3 Kinder erster Ehe, vom 25sten Juli 1828, von zusammen 600 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 320 Rbt. S. M., versichert in des ausweisenden Vaters Hufe, nächst d. O. P., Reallasten und 3450 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 1840 Rbt. S. M., (v. Bd. 12 fol. 7.);

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die sub 1 und 2 gedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe werden delirt und die sub 3 gedachte Ausweisungsacte für mortificirt erklärt und neu werde ausgefertigt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Instrumentenmachers Johann Friedrich Bustorff der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Instrumentenmacher Johann Friedrich Bustorff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten August 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen Beikommender werden Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Christian August Frehse zu Stawedder, Amts Ahrensboeck, und namentlich auch an die von demselben hinterlassenen, jetzt im Besitz seines Sohnes Claus August Hinrich Frehse befindlichen, daselbst belegenen Immobilien, bestehend in einer Eigenthumsstelle nebst dazu gehörigen Gronnenberger Parzelenländereien c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Original-Documente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 5ten August 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Kaufmann Johann Nicolaus Joseph Brookmüller auf Amis an den hiesigen Bürger und Amtsschlachtermeister Johann Friedrich August Jessen verkaufte, sub № 54 im 2ten Quartier der Stadt Schleswig in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 20sten August 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Krüger Johann Greve zu Mielberg, jetzt seinen und seiner schon vor ihm verstorbenen beiden Ehefrauen Nachlaß, wozu außer der Mielberger Parcelenstelle auch Börmer Wiesen- und Stapelholmer Marschländereien gehören, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche haben, müssen sich damit bei Strafe der Ausschließung binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 13ten August 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte, dingliche Ansprüche an die den Erben des Bohlsmanns Hans Petersen gehörige Erbfestebohlsstelle in Terckelsbüttel sind bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben.

Apenrade im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 17ten August 1842.

Schow.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Ewald Hagemann, wailand in Wesselburen, müssen sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 9ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,
Kirchspielschreiber.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Henning Paustian in Lunden müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 11ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen

mosaischen Glaubensgenossen Jacob Heymann Spanier zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen, haben desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Carl Leonhard Flor zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen, haben desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 27sten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kaufmanns und Gastwirths Johann Christian Erdmann Constabel in Meldorf müssen ihre an denselben habenden nicht protocollirten Forderungen oder Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 17ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche aus einem am 5ten Decbr. 1828 auf dem folio des zu der Concursmasse des Rendsburger Bürgers Johann Sievers gehörigen Hauses im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 483 protocollirten, unterm 25sten November desselben Jahrs von dem deputirten Bürger Hans Jürgen Petersen, als Vormund des Friedrich Wilhelm Theodor Weißfeldt oder Weißenfeldt und dessen Stiefmutter Magdalena Weißenfeldt, geb. Ehlers, c. c. geschlossenen, verloren gegangenen Erbvergleich und diejenigen, welche an eine von der Rendsburger Spar- und Leihcasse unterm 4ten Octbr. 1834 an die Vormünder für Jacob Carsten Friedrich Meyn ausgestellte, auf 9 ℔ 6 ß Cour. und Zinseszinsen lautende, verloren gegangene Bescheinigung Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 18ten August 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die von dem Herrn Senator Lorentzen in Kiel kürzlich verkaufte, zu dessen in der Brunswyck belegene Hufenstelle gehörige Landmaaße von 5 Tonnen 32 Quadratruthen dingliche Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen gegen die Trennung derselben von der Hufenstelle zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, auf der Königl. Amtstube zu Kiel rechtsgehörig angeben.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 15ten August 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat die Wittwe Sophie Lundt, geb. Dörr, cum cur. das ihr zuständige, im 1sten Quartier sub № 60 des Fleckens Cappeln belegene Wohnhaus nebst Stall und sonstigem Zubehör verkauft und ist zur Sicherstellung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten worden. In Deferirung desfälligen Antrags werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das verkaufte Haus nebst Zubehör aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Actuariate zu Cappeln abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 15ten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Parcelisten Peter Friedrich Dittmer zu Großkoppel, um Erlassung eines Proclams über seine an die Wittwe Anna Sophia Conradine Hansen zu Lüchtoft verkaufte Parcelenstelle, um diese gegen alle etwanige Ansprüche anderer an solche zu sichern, werden hiedurch alle diejenigen, welche an die obgedachte Parcelenstelle aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben hiemit aufgefordert, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 15ten August 1842.

C. Jaspersen.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann Henning Henningsen zu Nix seine halbe Erbfestehufe verkauft und sich zur Gewährleistung verpflichtet hat; so werden auf sein Anhalten Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an die gedachte Erbfestehufe cum pertinentiis zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit ein: für allemal, mithin peremtorisch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, verabladet und befehliget, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, ihre Angaben, mit Uebergehung der protocollirten Pöste, innerhalb 12 Wochen, a dato der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, hieselbst zu beschaffen, die ihre Forderungen begründenden Documente im Originale zu produciren und davon beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen. Wornach ꝛc.

Gegeben im Justitiariate der Hochfürstlichen Güter zu Gravenstein, den 19ten August 1842.

v. Krogh.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Wittwe Engel Catharina Johanna Jaede, geb. Ehrk, hat erklärt, daß sie den Nachlaß ihres kürzlich verstorbenen Vaters, des Käthners und Krügers Asmus August Gehrk in Gleschendorf, nur sub beneficio legis et inventarii antreten wolle und deshalb behufs Ausmittelung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Deferirung dieses Antrags werden Alle, welche an den Nachlaß des ebengedachten Krügers Asmus August Gehrk zu Gleschendorf Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen hiedurch aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben und demnächst fernere Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Neustadt im Justitiariate über Gleschendorf, den 8ten August 1842.

Romundt, A. R.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die für die unmündigen Kinder des kürzlich mit Tode abgegangenen Pächters der Großenbroder Sundfährstelle, früheren Schiffscapitains John Peter Schow, bestellten Vormünder haben vorstellig gemacht, daß sie für ihre Pupillen den Nachlaß des Verstorbenen nur sub beneficio legis et inventarii antreten könnten und zur Ermittlung des Massebestandes die Erlassung eines Proclams hieselbst beantragt.

In Folge dieses Antrags werden nun Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen John Peter Schow Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, von Gerichtswegen aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung hiedurch schuldig erkannt, sich mit ihren desfallsigen Angaben innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat gehörig zu melden.

Gegeben im Justitiariat des Guts Großenbrode. Neustadt, den 11ten August 1842.

Romundt, adj.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 2.

Alle, welche Ansprüche an eine s. d. 26sten Mai 1814 von dem weil. Eingesessenen Claus Hinrich Kleinworth in Süderwöhrden an den Licentiaten der Medicin, Martin Scheel, weil. zu Hohenaspe, ausgestellte und eodem dato protocollirte, auf 3200 Rbt. S. M. lautende Obligation, welche später an den Herrn Gutsbesitzer Math. Wilh. Binge auf Klein-Nordsee und die Frau Etatsräthin Franke in Schleswig vererbt, zu haben vermeinen, müssen solche Ansprüche, bei Strafe des Verlustes und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Wöhrden in gehöriger Form angeben; im widrigen die qu. Obligation auf ferneres

Anhalten für mortificirt und erloschen wird erklärt werden.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 3.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Jürgen Dorbahn auf Ehlingstedt müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder binnen 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Albersdorf, bei Strafe des Verlustes, in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 4.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen klösterlichen Hufners Claus Kühl in Edendorf Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, haben sich, sub pœna præclusi et perpetui silentii, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe gehörig anzugeben.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 15ten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte hypothecarische Ansprüche und Forderungen an des Hufners Jochim August Edler beide Hufen zu Grömitz sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Königl. Amtstube zu Cismar rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte hypothecarische Ansprüche und Forderungen an die von Reinhard Friedrich Specht verkaufte, auf dem Körnickerfelde, Amts Cismar, belegene Parcelenstelle mit 38 T. 1 Sch. 30 R. 5 Fß. und allem Zubehör sind sub pœna præclusi binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Cismar rechtsgehörig anzugeben.

Königl. Amthaus zu Cismar, den 4ten August 1842.

H. v. Döring.

Pro copia: Reimers.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 34sten Stücks № 10.

Alle und Jede, welche an das von dem Bürger Lucas Hinrich Jaacks an den Mühlenpächter Matthias Jacob Potent verkaufte, im Stadtweichbilde sub № 170 a belegene Mühlenwesen dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich damit (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren) binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen und unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, im hiesigen Stadtsecretariat melden.

Decretum Segeberg in Curia, den 10ten August 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

Esmarch.

Beilage zum 38. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 19. September 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 8ten Septbr. d. J. haben Seine Majestät der König den Staller der Landschaft Eiderstedt, Johann Gottlieb Ingwersen, zum Justizrath mit dem Range № 3 in der 5ten Klasse der Rangverordnung vom 14ten October 1746 allerhöchst zu ernennen geruht.

Verkauf des Wilhelminenkoogs.

Auf Königl. Rentekammer Verfügung wird wegen Verkaufs des herrschaftlichen Wilhelminenkoogs in der Landschaft Eiderstedt ein abermaliges Aufgebot nach einzelnen Höfen und Parzelen sowohl, als auch im Ganzen, am Dienstag dem 27sten Septbr. d. J. Statt haben. Die Kaufliebhaber werden daher eingeladen, am erwähnten Tage, Vormittags um 10 Uhr, zu dessen Abhaltung bei der Wittwe Tücksen in Garding sich einzufinden.

Königl. Landschreiberei zu Garding, am 24sten Aug. 1842.

Eckermann.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Zur Eröffnung und Publication des von dem zu Hademarschen verstorbenen ehemaligen Müllergesellen August Stüven und seiner ebenfalls verstorbenen Ehefrau Wiebke, geb. Staven, errichteten gegenseitigen Testaments, ist Terminus auf den 12ten Octbr. d. J. anberahmet. Die Intestat-Erben der Verstorbenen werden demnach hiedurch verabladet, am angezeigten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Hanerau, den 26sten August 1842.

Jürgens.

№ 2.

Zur Eröffnung und Publication des von dem verstorbenen Schiffer Johann Jacob Träter in Scholenstieth unterm 4ten Mai 1839 errichteten Testaments ist Terminus auf:

Mittewochen den 21sten d. M.

anberahmt. Die Intestaterben desselben werden deshalb hiedurch geladen, sich gedachten Tags Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Haseldorf im Justitiariat, den 6ten Sept. 1842.

H. Koenigsmann.

№ 3.

Da durch die Beförderung des seitherigen Elementarlehrers hieselbst diese Stelle erledigt worden ist, so werden diejenigen Schullehrer und Seminaristen, welche zu derselben Neigung haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, namentlich über ihre Bekanntschaft mit der wechselseitigen Unterrichts-Methode, binnen 6 Wochen a dato beim unterzeichneten Schulpatronate einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 200 ℛ Cour., ein Wohnungsgeld von 20 ℛ und ein Feuerungsdeputat von 3 Faden Buchenklustholz verbunden, auch soll ihm demnächst ein Garten angewiesen werden, wogegen ihm die Verpflichtung obliegt, einen tüchtigen Unterlehrer, der wenigstens ein sich aufs Seminar vorbereitender junger Mensch sein muß, auf seine Kosten zu halten.

Lütjenburg, den 7ten Septbr 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

Edictal-Citation.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Arbeitsmann Johann Friedrich Haß zu Frauendamm mit Hinterlassung eines Testaments und abwesender Erben verstorben, und der Aufenthaltsort dessen Sohnes und Testamentserben Hans Jürgen Haß, welcher am 9ten April d. J. seinen Dienst zu St. Georg ohne Paß verlassen hat, nicht zu ermitteln ist, so wird von Gerichtswegen genannter Hans Jürgen Haß aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieser Edictal-Citation angerechnet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, seine Erbgerechtsame auf den Nachlaß seines Vaters wahrzunehmen, widrigenfalls nach den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 über seinen Erbtheil weiter verfügt werden wird.

Kiel im Justitiariate des adelichen Guts Groß-Nordsee, den 1sten Septbr. 1842.

Graba.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Frau Wittwe des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner, Namens Dorothea Amalie Wilhelmine Valentiner, geb. Wolff, cum cur. hieselbst, das ihr zugehörig gewesene, sub № 250 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus cum pert. an den Herrn Dr. med. Carl Ferdinand Suadicani unlängst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, ihrem genannten Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig zu liefern, auf diesem Folio aber annoch zwei Pöste protocollirt stehen, deren Delirung nur durch die Erlassung eines, zu diesem Ende von ihr cum cur. beantragten Mortifications-Proclams möglich wird: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, nach erfolgter Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorf den 1sten September 1842, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Erben der verstorbenen Geschwister Elsabe Margaretha Amalie Valentiner und Friedericke Christiane Valentiner, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen aus nachstehenden, auf dem Folio des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner protocollirten, wahrscheinlich verloren gegangenen Documenten zu haben vermeinen, als:

1) aus einer von dem genannten verstorbenen Folien-Inhaber bei Eingehung seiner dritten Ehe unterm 1sten März 1807 ausgestellten und am 24sten Februar 1810 protocollirten Ausfageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, seiner jetzt verstorbenen Tochter zweiter Ehe, Namens Elsabe Margaretha Amalie Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung den ihr beikommenden Antheil der Zinsen von dem Fideicommiß der weiland Etatsräthin Hoyer zu überlassen, auch derselben 500 ℛ Ct. auszuzahlen;
2) aus einer von demselben bei Eingehung seiner vierten Ehe unterm 9ten December 1809 ausgestellten und am 25sten Februar 1810 protocollirten Ausfageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, an seine jetzt verstorbene Tochter dritter Ehe, Namens Friedericke Christiane Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung 500 ℛ Cour. auszuzahlen;

hiedurch, bei Strafe der Präclusion, so wie der Mortification gedachter Documente und der demnächst auf beigebrachte Quitung und Delirungs-Bewilligung der gesetzlichen Erben der verstorbenen genannten Geschwister Valentiner zu beschaffenden Delirung der desfälligen Protocollate im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig, aufgefordert und angewiesen, die ihnen aus den erwähnten Documenten etwa zuständigen Rechte und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und dabei wegen Producirung der betreffenden Documente, so wie wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Schleswig, den 10ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Da die Verlassenschaft des weil. hiesigen Schiffscapitains Nicolai Richelsen nur sub beneficio legis et inventarii angetreten und demnach die Erlassung eines Indagationsproclams erforderlich geworden ist; so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle, welche aus irgend einem Grunde an die gedachte Masse Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, diese Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben, und in Beziehung auf das Vorzeigen der Original-Documente, Hinterlassung beglaubigter Abschriften und resp. Bestellung eines Actenprocurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Apenrade, den 10ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Fabrikanten Paul Kühl der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Fabrikanten Paul Kühl aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon

beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 9ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Maria Henriette Braasch, geb. Hasch, hieselbst verkaufte, bei der Langenbrücke sub № 261 hieselbst belegene Haus c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Septbr. 1842.

J. A. Rumohr.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des am 22sten Juli d. J. hieselbst verstorbenen Oberkriegscommissairs und Postmeisters Andreas Heinrich Christian Lawaetz den geringfügigen Nachlaß desselben zur concursmäßigen Behandlung übergeben hat, so werden in Folge Auftrags des Königlichen Holsteinischen Obergerichts von uns Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse, und zwar zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 18ten August d. J. innerhalb 6 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, ordnungsmäßig und unter Wahrnehmung des Erforderlichen im hiesigen Stadtsyndicate anzugeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: d'Aubert.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag des Thomas Rüder, welche seine zu Wulfsdorf belegene Vollhufe nebst Zubehör verkauft und dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen, werden Alle, welche an die gedachte Hufenstelle zu Wulfsdorf cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen beim unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig zu melden.

Gegegen im Justitiariate über Röbel, Kestorf, Gleschendorf, Scharbeutz und einer Hufe zu Wulfsdorf, Neustadt den 7ten Septbr. 1842.

Romundt. Auf Requ.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von Seiten der Wittwe des am 2ten Juli 1840 verstorbenen Erbpächters Hans Hinrich Kock, weil. auf der Trittauer Vorburg, Margaretha Elisabeth, geb. Eggers, nebst gerichtlich bestelltem Curator und des Viertelhufners Otto Hinrich Böttger zu Grönwold, Namens seiner Ehefrau Catharina Margaretha, geb. Kock, auf die Erlassung eines öffentlichen Proclams zur Berichtigung des Besitztitels der von ihrem weiland resp. Ehemann und Schwiegervater besessenen, annoch auf dem Namen der weil. Wittwe Catharina Margar. Kock, später verheiratheten Dührkop, Dittmer und Wundewoldt, und Kinder erster Ehe stehenden, und ihrem Erblasser nicht zugeschriebenen Erbpachtsstelle auf der Trittauer Vorburg angetragen und diesem Antrage stattgegeben worden; so werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an die vorbemeldete Erbpachtsstelle nebst Zubehör Ansprüche, Rechte und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, hiemit aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Strafe ewigen Stillschweigens und Verlust jeglichen Anrechts an die proclamirte Stelle nebst Zubehör, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschrift davon beim Professionsprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten September 1842.

Scholtz.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf Vorstellung des Herrn Advocaten Lange, als der Verlassenschaft des weiland hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Johann Andreas Gottlieb Flügge zugeordneten Administrators, daß das plötzliche Ableben des Erblassers und seiner Ehefrau Marie Margarethe Flügge, geb. Wördemann, nebst sonstigen Verhältnissen

die Erlassung eines Proclams erfordern, werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf zwei, der Masse angehörigen, resp. an der Röperstraße und am Pinneberger Wege belegenen, den 24sten k. M. zum öffentlichen Verkauf kommenden Grundstücken protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, die aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Nachlaß bemeldeter Eheleute Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 16ten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 8ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der Hofbesitzer Heinrich August Burgardi zu Grünholz, Amts Tondern, sein zu Cappeln im 1sten Quartier sub № 62 belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und zur Sicherheit seines Käufers gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben worden: so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vorbenannte verkaufte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Cappeler Actuariate abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 25sten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des Peter Jürgen Michelsen zu Romse und mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an eine von einem früheren Besitzer der Landbohlsstelle der Erben des Hans Tögersen zu Brendstrup, Namens Jürgen Jensen, unterm 4ten Juli 1793 an Peter Jürgen Michelsen auf Romse ausgestellte, den 22sten Febr. 1797 im Schuld- und Pfandprotocolle der adel. Güter Gramm und Rübbel auf dem Folio des Schuldners protocollirte, auf 108 ℛ 36 ß Cour. lautende und angeblich verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, indem widrigenfalls obgedachte Obligation auf 108 ℛ 36 ß Cour. oder jetzt 174 Rbth. S. M. für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Hadersleben im Gramm und Rübbel Justitiariate, den 1sten September 1842.

Schrader.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Der kürzlich im Landrecht vor Wilster verstorbene Claus Mohr, ein Sohn des Jürgen Mohr in Aebtissinwisch und der Trina, gebornen Böje, hat im unverheiratheten Stande gelebt, und sind dessen Intestaterben unbekannt. Wenn dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Claus Mohr Erbansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei in Wilster zu melden, die Documente, wodurch sie sich legitimiren wollen, zu produciren, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, und zwar unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Erben von diesem Nachlaß für immer werden ausgeschlossen werden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten August 1842.

v. Kardorff.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Da der hiesige deputirte Bürger und Kaufmann Johann Heinreich Jaspersen darauf angetragen hat, daß sein Sohn Georg Heinrich Jaspersen, welcher gegen Ende des Jahres 1836 mit dem Schiffe Friedrich Wilhelm III, König von Preussen, von Bremen nach Neu-Orleans abgegangen und höchst wahrscheinlich mit diesem Schiffe total verunglückt ist, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gerichtlich für todt erklärt werden möge, und es von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 23sten d. M. genehmigt worden, daß zu diesem Ende ein Mortifications-Proclam erlassen werde: so wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der genannte Georg Heinrich Jaspersen hiedurch auf-

gefordert, falls er annoch am Leben, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden; widrigenfalls derselbe wird gerichtlich für todt erklärt werden.

Signatum Kiel in Curia, den 30sten Aug. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da der Bürger Lucas Hinrich Jaacks in Segeberg seine auf der Riendorfer Feldmark, im Amte Traventhal, belegene Viertelhufe Landes an den Müller Matthias Hinrich Potent käuflich überlassen, demselben ein reines Folium versprochen und zur Extrahirung eines landüblichen Proclams sich verpflichtet hat; so werden auf desfalls geschehenen Antrag des Verkäufers Alle und Jede, welche unprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, darüber innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Actuariate des Amts Traventhal, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurator ad acta, gehörige Angaben zu beschaffen, bezügliche Urkunden in Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll zu legen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 31sten August 1842.

v. Adeler.

In fidem: Hansen.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des bisher unter der firma H. L. Jensen Geschäfte treibenden hiesigen Bürgers und Commissionairs Hans Lambert Jensen und auf desfälligen Antrag des Curators, Herrn Obergerichts-Advocaten Lempfert, werden Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als der Verlassenschaft des im Laufe dieses Jahres hieselbst mit Tode abgegangenen pensionirten Rittmeisters Jens v. Hoffmann, Ritters vom Dannebrog, zugeordneten Administrators, und vigore commissorii des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Juli d. J. werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf einem, im Stadtbuche auf dem Namen des verstorbenen Claus Müller, weiland Schwiegervaters des defuncti, beschriebenen, am Rathhausmarkte belegenen Grundstücke haben protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners und Arbeitsmannes Thomas Hinrich Hansen, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 179 im 2ten Quartier dieser Stadt am Polierteiche belegenen Wohnhauses cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig den 3ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des zum Concurs gediehenen Eingesessenen Claus Beers in Scheneseldt müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile,

binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtsstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus den 8ten September 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn die Wittwe des weil. Gutsbesitzers Bluhme auf Toestorff, Christina Elisabeth Bluhme, geborne Mordhorst, und deren Kinder die Erlassung eines landüblichen Proclams über das an August Wulff v. Rumohr verkaufte adel. Gut Toestorff heute hieselbst erbeten haben, so werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im 1sten Angeler Güterdistricte belegene, dem verstorbenen G. F. Bluhme, dessen Wittwe und Erben gehörig gewesene adel. Gut Toestorff cum pertinentiis dingliche oder hypothecarische nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung, aufgefordert und befehligt, ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Schleswigschen Landgerichtsnotariate gehörig anzugeben, die Verschreibungen und Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und Abschriften davon zurückzulassen, auch wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 22sten August 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und mit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, d. d. Glückstadt den 22sten August 1842, werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe protocollirten, verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer Obligation, ausgestellt von dem Käthner Johann Christian Stange in Meimerstorf in Oct. Tr. Reg. 1804 auf 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 160 Rbt. S. M., zu 4¼ pCt., an Margaretha Mordhorst, verwittwet gewesene Bandholz, zu Petersburg bei Kiel; Pfand Debitoris Güter, insbesondere dessen Kathe c. pert., Bd. 12 fol. 22, nächst d. O. P. und Reallasten;
2) einer Obligation, ausgestellt 16ten Jan. 1832 von demselben an Anna Magdalena Reimers in Meimerstorf auf 250 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 133⅓ Rbt. S. M., zu 4 pCt., protocollirt auf Debitoris Kathe cum pert., nächst d. O. P., Reallasten und 300 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 160 Rbt. S. M., Bd. 12 fol. 22;
3) einer Ausweisung des Claus Hinrich Schröder in Meimerstorf an seine 3 Kinder erster Ehe, vom 25sten Juli 1828, von zusammen 600 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 320 Rbt. S. M., versichert in des ausweisenden Vaters Hufe, nächst d. O. P., Reallasten und 3450 ℔ S. H. gr. Ct., jetzt 1840 Rbt. S. M., (v. Bd. 12 fol. 7.);

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, beim klösterlichen Gerichtsprotocoll in Itzehoe, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente, zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die sub 1 und 2 gedachten Documente für mortificirt erklärt und die Verschreibungen im Schuld- und Pfand-Protocoll des Klosters Itzehoe werden delirt und die sub 3 gedachte Ausweisungsacte für mortificirt erklärt und neu werde ausgefertigt werden.

Klösterliche Obrigkeit zu Itzehoe, den 26sten August 1842.

D. v. Bülow.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Instrumentenmachers Johann Friedrich Bustorff der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Instrumentenmacher Johann Friedrich Bustorff aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 26sten August 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen Beikommender werden Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Gastwirths Christian August Frehse zu Stawedder, Amts Ahrensboeck, und namentlich auch an die von demselben hinterlassenen, jetzt im Besitz seines Sohnes Claus August Hinrich Frehse befindlichen, daselbst belegenen Immobilien, bestehend in einer Eigenthumsstelle nebst dazu gehörigen Gronnenberger Parzelenländereien c. pert., Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die ihre Ansprüche und Forderungen begründenden Original-Documente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 5ten August 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem Kaufmann Johann Nicolaus Joseph Brookmüller auf Arnis an den hiesigen Bürger und Amtsschlachtermeister Johann Friedrich August Jessen verkaufte, sub № 54 im 2ten Quartier der Stadt Schleswig in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 20sten August 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen Krüger Johann Greve zu Mielberg, jetzt seinen und seiner schon vor ihm verstorbenen beiden Ehefrauen Nachlaß, wozu außer der Mielberger Parcelenstelle auch Börmer Wiesen- und Stapelholmer Marschländereien gehören, persönliche oder dingliche Forderungen und Ansprüche haben, müssen sich damit bei Strafe der Ausschließung binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 13ten August 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 6.

Nicht protocollirte, dingliche Ansprüche an die den Erben des Bohlsmanns Hans Petersen gehörige Erbfestebohlsstelle in Terckelsbüttel sind bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile innerhalb 12 Wochen hieselbst anzugeben.

Apenrade im adel. Seegaardener und Ahretofter Justitiariate, den 17ten August 1842.

Schow.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 7.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Ewald Hagemann, wailand in Wesselburen, müssen sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Wesselburen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 9ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Voss,

Kirchspielschreiber.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 35sten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Creditoren des verstorbenen Henning Paustian in Lunden müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung der Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gesetzmäßig angeben.

Heide, den 11ten August 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Zur Beglaubigung der Abschrift: Petersen.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen

mosaischen Glaubensgenossen Jacob Heymann Spanier zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen, haben desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 14ten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Concursmasse des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Carl Leonhard Flor zu haben vermeinen, oder Pfänder von dem Gemeinschuldner besitzen, haben desfalls, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes des Pfandrechts, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsgehörige Angabe zu beschaffen.

Burg, den 27sten Juli 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Boie.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 4.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Kaufmanns und Gastwirths Johann Christian Erdmann Constabel in Meldorf müssen ihre an denselben habenden nicht protocollirten Forderungen oder Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 17ten August 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche aus einem am 5ten Decbr. 1828 auf dem folio des zu der Concursmasse des Rendsburger Bürgers Johann Sievers gehörigen Hauses im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Rendsburg Tom. V. pag. 483 protocollirten, unterm 25sten November desselben Jahrs von dem deputirten Bürger Hans Jürgen Petersen, als Vormund des Friedrich Wilhelm Theodor Weißfeldt oder Weißenfeldt und dessen Stiefmutter Magdalena Weißenfeldt, geb. Ehlers, c. c. geschlossenen, verloren gegangenen Erbvergleich und diejenigen, welche an eine von der Rendsburger Spar- und Leihcasse unterm 4ten Octbr. 1834 an die Vormünder für Jacob Carsten Friedrich Meyn ausgestellte, auf 9 ℔ 6 ß Cour. und Zinseszinsen lautende, verloren gegangene Bescheinigung Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 18ten August 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 36sten Stücks № 7.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die von dem Herrn Senator Lorentzen in Kiel kürzlich verkaufte, zu dessen in der Brunswyck belegene Hufenstelle gehörige Landmaaße von 5 Tonnen 32 Quadratruthen dingliche Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen gegen die Trennung derselben von der Hufenstelle zu haben vermeinen, müssen solche, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung, auf der Königl. Amtstube zu Kiel rechtsgehörig angeben.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 15ten August 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

Beilage zum 39. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 26. September 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 14ten Septbr. d. J. sind den Candidaten der Rechte, Johann Heinrich Herrmann Carstens aus Husum, Ernst Friedrich Christian Griebel aus Schlichting, Nicolaus Wilhelm Paulsen aus Meldorf, Heinrich Christian Piehl Wöldicke aus Brunsbüttel, Johann Friedrich Oest Boisen aus Oeversee, Leopold Friedrich Finely aus Hadersleben, Ludwig Honoratus Traugott Kohlmann aus Cappeln und Carl Friedrich Emil Krebs aus Bredstedt, Bestallungen als Untergerichts-Advocaten, und zwar den fünf erstgenannten für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, den drei letztgenannten aber für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allerhöchst ertheilt worden.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Es ist in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. (von Dienstag auf Mittwoch) bei dem Gastwirth Peter Franzen in Seeth Einbruch geschehen und außer einer erheblichen Summe Geldes, deren Betrag noch nicht ermittelt, worunter aber namentlich ein leinener und ein grünwollener gestrickter Geldbeutel zum Zusammenknoten mit diversen Münzen und ein leinener Beutel mit 39 ℛ 20 ß in N. 2/3 und Schillingen, von ersteren 2 Rollen, resp. von 15 und 16 ℛ, Folgendes gestohlen:

1 silberne Taschenuhr mit eingedrucktem silbernen Gehäuse, einer tombachenen Kette und einer stählernen Halskette;
1 silberne Schnupftabacksdose;
1 feine blaulakene Hose und dito Weste, resp. mit Horn- und seidenen Knöpfen;
3 schwarze Merinoschürzen;
diverse baumwollene dito;
ungefähr ½ Dutzend seidene Tücher;
" 1½ " baumwollene und Französische dito;
1 in der Arbeit begriffener Frauenrock, baumwollen in wollen, hellgrün mit schmalen Streifen zwischen brandgelb und roth, in deren Mitte ein feiner, auf jeder Seite von einem weißen Faden eingefaßter Strich von braunem und blauem Faden.

Es werden nun alle hochlöblichen Polizei- und sonst beikommenden Behörden dienstergebenst ersucht, diesen Sachen gefälligst nachforschen, dieselben, wenn sie gefunden werden, anhalten, den Besitzer den Umständen nach arretiren zu lassen und mich davon zur weiteren Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Zur Entdeckung des Thäters wird noch bemerkt, daß er eine kleine Kruke mit Terpentin zurückgelassen.

Königliche Landvogtei zu Süderstapel, den 15ten September 1842.

Volquarts.

№ 2.

Da durch die Beförderung des seitherigen Elementarlehrers hieselbst diese Stelle erledigt worden ist, so werden diejenigen Schullehrer und Seminaristen, welche zu derselben Neigung haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, namentlich über ihre Bekanntschaft mit der wechselseitigen Unterrichts-Methode, binnen 6 Wochen a dato beim unterzeichneten Schulpatronate einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 200 ℛ Cour., ein Wohnungsgeld von 20 ℛ und ein Feuerungsdeputat von 3 Faden Buchenkluftholz verbunden, auch soll ihm demnächst ein Garten angewiesen werden, wogegen ihm die Verpflichtung obliegt, einen tüchtigen Unterlehrer, der wenigstens ein sich aufs Seminar vorbereitender junger Mensch sein muß, auf seine Kosten zu halten.

Lütjenburg, den 7ten Septbr 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Arbeitsmann Johann Friedrich Haß zu Frauendamm mit Hinterlassung eines Testaments und abwesender Erben verstorben, und der Aufenthaltsort dessen Sohnes und Testamentserben Hans Jürgen Haß, welcher am 9ten April d. J. seinen Dienst zu

St. Georg ohne Paß verlassen hat, nicht zu ermitteln ist, so wird von Gerichtswegen genannter Hans Jürgen Haß aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der dritten Bekanntmachung dieser Edictal-Citation angerechnet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, seine Erbgerechtsame auf den Nachlaß seines Vaters wahrzunehmen, widrigenfalls nach den Vorschriften der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 über seinen Erbtheil weiter verfügt werden wird.

Kiel im Justitiariate des adelichen Guts Groß-Nordsee, den 1sten Septbr. 1842.

Graba.

№ 2.

Auf die hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der Ehefrau Dorothea Friedericke Driller, geb. Heitmann, cum cur. in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, Beklagten, hauptsächlich betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt um Aussetzung des Termins; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen ministerio dieser Stadt der auf heute angesetzte Verhandlungstermin bis zum 23sten Januar 1843 ausgesetzt, und der erwähnte F. H. Driller hiemit aufs neue ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, zu vernehmen, was sodann Klägerin wegen zu trennender Ehe wider ihn antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 3.

Da die Ehefrau des vormaligen hiesigen Einwohners und Leinenwebers Johann Heinrich Rauch, namentlich Maria Catharina Elisabeth, geb. Dreyer, c. cur. bei dem Königl. Consistorio hieselbst angezeigt hat, daß ihr genannter Ehemann vor etwa 9 Jahren von hier gegangen, und sie, Implorantin, seit der Zeit ohne alle Nachricht über ihn und seinen Aufenthalt geblieben sei, daher sie um Erlassung einer Edictal-Citation an ihn, behuf der nachzusuchenden Ehescheidung, bitten müsse: so wird, nachdem solche Bitte bewilligt worden, der bemeldete Johann Heinrich Rauch hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 17ten Januar k. J. 1843, Vormittags 11 Uhr, vor dem erwähnten, in hiesiger Probstei sodann versammelten Consistorio persönlich zu erscheinen, zu vernehmen, was seine genannte Ehefrau wegen von ihm begangener böslicher Verlassung und deshalb zu trennender Ehe vorbringen wird, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle in contumaciam der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, die zwischen ihm und seiner mehrgedachten Ehefrau bestandene Ehe aus solchem Grunde quoad vinculum getrennt und ferner den Rechten gemäß definitive erkannt werden wird. Wornach derselbe sich zu achten hat.

Gegeben Altona im Königl. Consistorio, den 6ten September 1842.

Gr. v. *Blücher-Altona.* *Paulsen.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Peter Wolff, Besitzer der ½ Pflugstelle № 12 und einer Koppel aus der ½ Pflugstelle № 4 und 15 zu Distle im Hochfürstlichen Gute Carlsburg, diesen seinen Besitz verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Lasten und Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen hat: so werden Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche aus irgend einem Grunde dingliche oder diesen Besitz realiter officirende Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch von Rechts- und Gerichtswegen aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab an, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft eine gehörige Angabe zu beschaffen, auch, wenn sie Auswärtige sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen, und zwar bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens.

Decretum Schleswig in der Gerichtshalterschaft des Hochfürstlichen Guts Carlsburg, den 17ten September 1842.

Posselt.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der vormalige hiesige Rathsverwandte Friedrich Andresen unter Hinterlassung einer unconfirmirten letztwilligen Verfügung, der zufolge seine Wittwe bis an ihres Lebens Ende in dem ungetheilten Besitz seiner Verlassenschaft verbleiben soll, mit Tode abgegangen ist, die hinterbliebene Wittwe cum curatore aber mit der Erklärung, daß sie von dem ihr solchergestalt verliehenen Rechte um so mehr Gebrauch zu machen Willens sei, da sie an der Sufficienz der Verlassenschaft nicht zweifle, zum Zweck, um sich eine Uebersicht über den Stand der Masse zu verschaffen, und sich, ihre Kinder und Kindeskinder von Nachfor-

derungen sicher zu stellen, um die Erlassung eines Indagations-Proclams über die Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten hat: als werden, in Deferirung dieser Bitte (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), Alle, welche an den Nachlaß des vormaligen hiesigen Rathsverwandten, Tabacksfabricanten und Schiffsrheders Friedrich Andresen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, und wegen Vorzeigung der Originaldocumente, Hinterlassung von beglaubigten Abschriften und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Apenrade, den 14ten September 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den in Kolstrup, Kirchspiels Stepping, verstorbenen Svend Lauritzen aus Osterlinnet etwas zu fordern haben, werden hiemittelst von Gerichtswegen befehligt, sich desfalls in dem Königl. Actuariate der Tyrstrup-Harde in Hadersleben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig zu melden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens. Auswärtige haben Acten-Procuratur zu bestellen. Wornach ꝛc.

Hadersleben in der Tyrstrup-Hardesvogtei, den 14ten September 1842.

Thomsen.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Es hat die Testamentserbin und Wittwe des kürzlich mit Tode abgegangenen Eingesessenen Hans Harmsen in Mildstedt hieselbst angezeigt, daß sie zwar kein Bedenken trage, den Nachlaß ihres genannten Ehemannes pure anzutreten, jedoch, da Letzterer als Pferdehändler in mannigfachen Geschäftsverbindungen gestanden, zur Ausmittelung des reinen Activbestandes der Masse desselben um die Erlassung eines landüblichen öffentlichen Proclams geziemend gebeten. In Gewährung dieser Bitte werden demnach hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den gedachten weil. Pferdehändler Hans Harmsen in Mildstedt aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen und mit ihm in Rechnung und Gegenrechnung stehen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und eines ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, ihre Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung gehöriger Procuratur zu den Acten, auf der Königl. Husumer Amtskammer anzugeben, die dieselben begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, im Original zu produciren, demnächst ihre Angaben gehörig zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach ꝛc.

Königl. Husumer Landvogtei, den 21sten Septbr. 1842.

H. Fr. Kramer.

In fidem: Setzer.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Demnach der Eingesessene Hans Holst am Heider Fußsteige mit Tode abgegangen, so habe ich auf Instanz der nachgelassenen Wittwe desselben, Anna, geb. Sievers, c. c. c., zur Regulirung seines Nachlasses ein Proclam bewilligt.

Es werden daher von Gerichtswegen die Erben, sowie alle nicht protocollirten Gläubiger und etwanigen Pfandinhaber hiedurch aufgefordert, daß sie, und zwar die Auswärtigen nach zuvor bestellter Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, ihre Erbrechte, Forderungen und Pfandrechte, bei Strafe des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf gehörig anzugeben und verzeichnen zu lassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich ein Jeder zu achten.

Meldorf, den 3ten September 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Gläubigern (mit Ausnahme der protocollirten) und Pfandinhabern des Bonisedenten Carsten Hinrich Duve in Marne.

Da der Kaufmann Carsten Hinrich Duve in Marne seine Insolvenz gerichtlich angezeigt und auf seinen Antrag genereller Concurs über sein Vermögen erkannt ist, so habe ich auf Anhalten des zum curator bonorum bestellten Kaufmanns Jacob Friedrich Martens allda, behuf der Regulirung dieser Concursmasse, das erforderliche Proclam bewilligt.

Daß ihr daher eure Forderungen und Pfandstücke,

bei Strafe der Präclusion und Verlustes der Pfänder, die Auswärtigen nach vorher bestellter Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne angebet und demnächst das Weitere gewärtigt. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 14ten September 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der $\frac{1}{8}$ Hufner Sievert Harders zu Ninndorff hieselbst angezeigt, wie er seine zu Ninndorff belegene $\frac{1}{8}$ Hufe verkauft, und sich verpflichtet habe, seinem Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfandprotocoll zu liefern, so werden in Deferirung desfälligen Antrags hiemit Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an obgedachte, den Sievert Harders seither zustandig gewesene $\frac{1}{8}$ Hufe Landes zu Ninndorff c. pert. zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, ein für alle Mal citirt und befehligt, sich damit, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf der hiesigen Königl. Amtstube, unter Producirung der ihre Forderungen und Ansprüche betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, beim Professions-Protocoll gehörig anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 13ten Septbr. 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Wollenfabricant Johann Heinrich Witzell um ein Proclam zur Ausmittelung seines Vermögensbestandes unter eventueller Güterabtretung gebeten und diesem Gesuch stattgegeben worden, so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath alle Gläubiger des gedachten Johann Heinrich Witzell (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, rücksichtlich deren es nur einer Angabe der Zinsen bedarf), und etwanige Pfandinhaber hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche, unter Producirung der Originaldocumente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuratur-Bestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihres Rechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsigels. Rendsburg, den 12ten September 1842.

(L. S. C.)

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von der Wittwe des verstorbenen Eingesessenen Barthold Schuld zu Ahrenloh cum curatore ist auf Erlassung eines Proclams zur genaueren Erforschung des Vermögenszustandes angetreten worden.

In Gewährung dieses Antrages werden daher Alle, welche an den verstorbenen Eingesessenen Barthold Schuldt und dessen nachgelassene Wittwe Margaretha, geborne Sommer, früher verwittwete Ohrt, namentlich an die zum Nachlasse des ersteren gehörige, zu Ahrenloh belegene Besitzung c. pert., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen), hiemit citirt und aufgefordert, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts anzugeben, die ihre Ansprüche begründenden Documente, wovon dem Angabe-Protocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen, auch zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 15ten September 1842.

v. Döring. Dumreicher.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Der Vollhufner Friedrich Georg Heinrich Warmünde in Bockel hat seine in Bockel, der Grafschaft Ranzau, belegene volle Hufe an den Halbhufner Johann Armbrust daselbst verkauft, und hat der Käufer, um sich vor unbekannten dinglichen Ansprüchen sicher zu stellen, um Erlassung eines Proclams gebeten.

Von Gerichtswegen werden demnach (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger) Alle, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die bezeichnete volle Hufe zu haben vermeinen, befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 13ten September 1842.

v. Stemann.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Da nach Ablauf des, in Betreff der Verlassenschaft des hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt den 6ten Januar d. J. erlassenen Proclams, die Intestat-Erben ihre Verzichtleistung erklärt und nach hierauf erfolgtem Concurs-Erkenntnisse, die Curatores der Masse auf Erlassung eines Concurs-Proclams angetragen haben; so werden Alle, die bei diesem Concurse zu percipiren beachten und sich nicht bereits auf das frühere Proclama gemeldet, oder als protocollati von der Angabe-Verbindlichkeit eximirt sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 23sten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Zugleich wird den Creditoren und Kaufliebhabern des zur Masse gehörigen Erbes, mit Beziehung auf die den 25sten Julius d. J. von hieraus erlassene Beschreibung, resp. zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, angezeigt, daß dieses an der Königsstraße № 144 belegene Erbe am 24sten k. M., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller öffentlich verkauft werden soll. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona, im Obergerichte, den 17ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann die Frau Wittwe des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner, Namens Dorothea Amalie Wilhelmine Valentiner, geb. Wolff, cum cur. hieselbst, das ihr zugehörig gewesene, sub № 250 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus cum pert. an den Herrn Dr. med. Carl Ferdinand Suadicani unlängst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, ihrem genannten Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig zu liefern, auf diesem Folio aber annoch zwei Pöste protocollirt stehen, deren Delirung nur durch die Erlassung eines, zu diesem Ende von ihr cum cur. beantragten Mortifications-Proclams möglich wird: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, nach erfolgter Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorf den 1sten September 1842, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Erben der verstorbenen Geschwister Elsabe Margaretha Amalie Valentiner und Friedericke Christiane Valentiner, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen aus nachstehenden, auf dem Folio des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner protocollirten, wahrscheinlich verloren gegangenen Documenten zu haben vermeinen, als:

1) aus einer von dem genannten verstorbenen Folien-Inhaber bei Eingehung seiner dritten Ehe unterm 1sten März 1807 ausgestellten und am 24sten Februar 1810 protocollirten Ausfageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, seiner jetzt verstorbenen Tochter zweiter Ehe, Namens Elsabe Margaretha Amalie Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung den ihr beikommenden Antheil der Zinsen von dem Fideicommiß der weiland Etatsräthin Hoyer zu überlassen, auch derselben 500 ℛ Ct. auszuzahlen;
2) aus einer von demselben bei Eingehung seiner vierten Ehe unterm 9ten December 1809 ausgestellten und am 25sten Februar 1810 protocollirten Ausfageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, an seine jetzt verstorbene Tochter dritter Ehe, Namens Friedericke Christiane Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung 500 ℛ Cour. auszuzahlen;

hiedurch, bei Strafe der Präclusion, so wie der Mortification gedachter Documente und der demnächst auf beigebrachte Quitung und Delirungs-Bewilligung der gesetzlichen Erben der verstorbenen genannten Geschwister Valentiner zu beschaffenden Delirung der desfälligen Protocollate im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig, aufgefordert und angewiesen, die ihnen aus den erwähnten Documenten etwa zuständigen Rechte und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und dabei wegen Producirung der betreffenden Documente, so wie wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Schleswig, den 10ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Jn fidem: Rohweder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Fabrikanten Paul Kühl der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Fabrikanten Paul Kühl aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig

angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 9ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Maria Henriette Braasch, geb. Hasch, hieselbst verkaufte, bei der Langenbrücke sub № 261 hieselbst belegene Haus c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Septbr. 1842.

J. A. Rumohr.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Antrag des Thomas Rüder, welche seine zu Wulfsdorf belegene Vollhufe nebst Zubehör verkauft und dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen, werden Alle, welche an die gedachte Hufenstelle zu Wulfsdorf cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen beim unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig zu melden.

Gegegen im Justitiariate über Rödel, Kestorf, Gleschendorf, Scharbeutz und einer Hufe zu Wulfsdorf, Neustadt den 7ten Septbr. 1842.

Romundt. Auf Requ.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Vorstellung des Herrn Advocaten Lange, als der Verlassenschaft des weiland hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Johann Andreas Gottlieb Flügge zugeordneten Administrators, daß das plötzliche Ableben des Erblassers und seiner Ehefrau Marie Margarethe Flügge, geb. Wördemann, nebst sonstigen Verhältnissen die Erlassung eines Proclams erfordern, werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf zwei, der Masse angehörigen, resp. an der Röperstraße und am Pinneberger Wege belegenen, den 24sten k. M. zum öffentlichen Verkauf kommenden Grundstücken protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, die aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Nachlaß bemeldeter Eheleute Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 16ten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 8ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Forderungen an den Nachlaß des weiland Schiffscapitains Nicolai Richelsen hieselbst sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 10ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des Oberkriegscommissairs, Postmeisters Lawaetz hieselbst, rechtliche Ansprüche zu machen haben, müssen solche innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: d'Aubert.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem weiland Erbpächter Hans Hinrich Kock besessene, auf der Trittauer Vorburg belegene, annoch auf dem Namen der weiland Wittwe Cathrina Margaretha Kock, später verheiratheten Dührkop, Dithmer und Wundewoldt, und Kinder erster Ehe stehenden Erbpachtsstelle nebst Zube-

hör Ansprüche, Rechte und Forderungen haben, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube in Trittau rechtsbehörig anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten September 1842.

Scholtz.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der Hofbesitzer Heinrich August Burgardi zu Grünholz, Amts Tondern, sein zu Cappeln im 1sten Quartier sub № 62 belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen verkauft und zur Sicherheit seines Käufers gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten. Wenn nun dieser Bitte stattgegeben worden: so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das vorbenannte verkaufte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde nichtprotocollirte dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und angewiesen, solche, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem im Cappeler Actuariate abzuhaltenden Professions-Protocolle, Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, gehörig anzugeben und die betreffenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften, in origine zu produciren.

Schleswig im Justitiariat des Fleckens Cappeln, den 25sten August 1842.

Jessen.

Zur Beglaubigung: Gardthausen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben des Peter Jürgen Michelsen zu Romse und mit Genehmigung des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden alle diejenigen, welche an eine von einem früheren Besitzer der Landbohlsstelle der Erben des Hans Tögersen zu Brendstrup, Namens Jürgen Jensen, unterm 4ten Juli 1793 an Peter Jürgen Michelsen auf Romse ausgestellte, den 22sten Febr. 1797 im Schuld- und Pfandprotocolle der adel. Güter Gramm und Rübbel auf dem Folio des Schuldners protocollirte, auf 108 ℛ 36 ß Cour. lautende und angeblich verloren gegangene Obligation Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen hiemit aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im unterzeichneten Justitiariate gehörig anzugeben, indem widrigenfalls obgedachte Obligation auf 108 ℛ 36 ß Cour. oder jetzt 174 Rbth. S. M. für mortificirt erklärt und im Schuld- und Pfandprotocolle delirt werden wird.

Hadersleben im Gramm und Rübbel Justitiariate, den 1sten September 1842.

Schrader.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der kürzlich im Landrecht vor Wilster verstorbene Claus Mohr, ein Sohn des Jürgen Mohr in Aebtissinwisch und der Trina, gebornen Böje, hat im unverheiratheten Stande gelebt, und sind dessen Intestaterben unbekannt. Wenn dadurch die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Claus Mohr Erbansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, bei der Königlichen Landschreiberei in Wilster zu melden, die Documente, wodurch sie sich legitimiren wollen, zu produciren, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, und zwar unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Erben von diesem Nachlaß für immer werden ausgeschlossen werden.

Königliches Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 27sten August 1842.

v. Kardorff.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der hiesige deputirte Bürger und Kaufmann Johann Heinreich Jaspersen darauf angetragen hat, daß sein Sohn Georg Heinrich Jaspersen, welcher gegen Ende des Jahres 1836 mit dem Schiffe Friedrich Wilhelm III, König von Preussen, von Bremen nach Neu-Orleans abgegangen und höchst wahrscheinlich mit diesem Schiffe total verunglückt ist, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 gerichtlich für todt erklärt werden möge, und es von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 23sten d. M. genehmigt worden, daß zu diesem Ende ein Mortifications-Proclam erlassen werde: so wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der genannte Georg Heinrich Jaspersen hiedurch aufgefordert, falls er annoch am Leben, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, widrigenfalls derselbe wird gerichtlich für todt erklärt werden.

Signatum Kiel in Curia, den 30sten Aug. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der Bürger Lucas Hinrich Jaacks in Segeberg seine auf der Niendorfer Feldmark, im Amte Traventhal, belegene Viertelhufe Landes an den Müller Matthias Hinrich Potent käuflich überlassen, demselben ein reines Folium versprochen und zur Extrahirung

eines landüblichen Proclams sich verpflichtet hat; so werden auf desfalls geschehenen Antrag des Verkäufers Alle und Jede, welche unprotocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehliget, darüber innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in dem Actuariate des Amts Traventhal, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Procurator ad acta, gehörige Angaben zu beschaffen, bezügliche Urkunden in Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon zu Protocoll zu legen.

Königliches Amthaus für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 31sten August 1842.

v. Adeler.

In fidem: Hansen.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Folge der Insolvenz-Erklärung des bisher unter der firma H. L. Jensen Geschäfte treibenden hiesigen Bürgers und Commissionairs Hans Lambert Jensen und auf desfälligen Antrag des Curators, Herrn Obergerichts-Advocaten Lempfert, werden Alle, welche an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Herrn Obergerichts-Advocaten Stoppel, als der Verlassenschaft des im Laufe dieses Jahres hieselbst mit Tode abgegangenen pensionirten Rittmeisters Jens v. Hoffmann, Ritters vom Dannebrog, zugeordneten Administrators, und vigore commissorii des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 28sten Juli d. J. werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf einem, im Stadtbuche auf dem Namen des verstorbenen Claus Müller, weiland Schwiegervaters des defuncti, beschriebenen, am Rathhausmarkte belegenen Grundstücke haben protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 19ten December d. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 5ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 1.

Alle, welche an die Concursmasse des hiesigen Einwohners und Arbeitsmannes Thomas Hinrich Hansen, mit Inbegriff des dazu gehörenden, sub № 179 im 2ten Quartier dieser Stadt am Polierteiche belegenen Wohnhauses cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig den 3ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 37sten Stücks № 4.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des zum Concurs gediehenen Eingesessenen Claus Veers in Schenefeldt müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der hiesigen Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus den 8ten September 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

Beilage zum 40. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 3. October 1842.

Bekanntmachung.

Da durch die Beförderung des seitherigen Elementarlehrers hieselbst diese Stelle erledigt worden ist, so werden diejenigen Schullehrer und Seminaristen, welche zu derselben Neigung haben, hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, namentlich über ihre Bekanntschaft mit der wechselseitigen Unterrichts-Methode, binnen 6 Wochen a dato beim unterzeichneten Schulpatronate einzureichen.

Mit der Stelle ist ein Gehalt von 200 ℛ Cour., ein Wohnungsgeld von 20 ℛ und ein Feuerungsdeputat von 3 Faden Buchenkluftholz verbunden, auch soll ihm demnächst ein Garten angewiesen werden, wogegen ihm die Verpflichtung obliegt, einen tüchtigen Unterlehrer, der wenigstens ein sich aufs Seminar vorbereitender junger Mensch sein muß, auf seine Kosten zu halten.

Lütjenburg, den 7ten Septbr 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Wyneken.

Edictal-Citation.

Da der Ehemann Christian Heinrich Boysen in Neumühlen, Kläger und Citant, um Abgebung einer Edictal-Citation wider seine Ehefrau Dorothea Magdalena, geb. Rix, cum cur., in pcto. Ehescheidung wegen böslicher Verlassung s. w. d. a., gebeten hat; als wird von dem Königl. Kieler Landconsistorio die Ehefrau des Christian Heinrich Boysen, Dorothea Magdalena, geborne Rix, c. c., hiedurch peremtorie dahin citirt und geladen, daß sie sich bei dem am ersten Mittewochen im November-Monat d. J. zu haltenden Landconsistorialgerichte vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause zu Kiel, Morgens 10 Uhr, einfinde, um zu vernehmen, was alsdann Kläger und Citant in pcto. böslicher Verlassung wider sie antragen wird, darauf sodann zu antworten und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen; unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens sie für eine böswillige Verlasserin werde erklärt und auf die angetragene Ehescheidung den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 14ten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*
Pro vera copia: Schröder.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Intestaterben des weiland hiesigen Bürgers und Amtsschustermeisters Johann David Ludewig Kachelmacher hieselbst vorstellig gemacht, wie sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß ihres verstorbenen Erblassers anzutreten, jedoch, Behuf ihrer Sicherstellung gegen etwanige Ansprüche an diesen Nachlaß, die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum bonorum für erforderlich erachten müßten: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtsschustermeisters Johann David Ludewig Kachelmacher aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des weil. hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Asmus Nissen, Namens Anna Nissen, geb. Detlessen, vorher verheirathete Frahm, cum cur. und der hiesige Bürger und Amtsschustermeister Andreas Wilhelm Schuster, als gerichtlich bestellter Vormund der beiden unmündigen Söhne des verstorbenen Asmus Nissen, hieselbst vorstellig gemacht, wie sie zwar kein Bedenken trügen, den Nachlaß ihres verstorbenen Erblassers anzutreten, es indeß mit Rücksicht auf die verschiedenen Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene gestanden, für nothwendig erachten müßten, daß über dessen Nachlaß

ein landübliches Proclam ad ingagandum statum bonorum erlassen werde: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Asmus Nissen, mit Inbegriff nachstehender, zu diesem Nachlasse gehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 109 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus c. pert.;
2) an das sub № 79 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
3) an das sub № 149 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
4) an die von der Hufe des Peter Hinrichsen Kroymann in Schubuy abgelegte, an der Husumer Landstraße in der Arens- und Treya-Harde belegene Parcele, auf welche Parcele dieses Proclam mit Genehmigung des Königlichen Amthauses vor Gottorf mitextendirt worden,

aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde werden auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Peter Georg Gottfried Mortensen Alle und Jede, welche an das von demselben an den gleichfalls hiesigen Bürger und Kaufmann Wilhelm August Mortensen verkaufte, im ersten Quartier unter № 24 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert., nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben und wegen Production der Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 25sten Sept. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe des zu Schönkirchen verstorbenen Pastors Christian August Müller hieselbst cum cur. darauf angetragen hat, daß, um sich gegen alle etwanige Forderungen an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes zu sichern, ein Proclam erlassen werden möge und diesem Ansuchen stattgegeben worden ist; als werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Königl. Landconsistoriums in Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Kiel im Königl. Landconsistorio, den 22sten September 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*

Pro vera copia: Schröder.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Grobbäcker Hans Hansen, behufs Regulirung seiner vielfach verwickelten Verhältnisse, um Erlassung eines Proclams zur Erforschung seines Vermögenszustandes gebeten und dieser Bitte stattgegeben worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Grobbäcker Hans Hansen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 23sten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der ¾ Hufner Franz Hinrich Scharnberg zu Lütjensee seine Immobilien, nämlich eine halbe und eine Achtelhufe in Lütjensee, 3 Tonnen 22 Ruthen 6 Fuß Trittauer Vorwerks-Erbpachtsland und 4 Tonnen 1 Scheffel 10 Ruthen Gölm Erbpachtsland, mit der Bedingung verkauft hat, daß er dem Käufer einen von allen andern als den protocollirten dinglichen Lasten freien Besitz übertrage, und zu diesem Zweck um Erlassung eines landüblichen Proclams ge-

beten hat: so werden in Stattgebung dieser Bitte von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiedurch Alle und Jede, welche an die obengenannten, dem ß Hufner Franz Hinrich Scharnberg bisher zuständigen Grundstücke dingliche Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her, aus welchem Grunde sie wollen (die protocollirten allein ausgenommen), aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen, bei Verlust jeglichen Rechts an die proclamirten Grundstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtstube zu Trittau anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Ansprüche begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschrift davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige, Procuratur zu den Acten zu bestellen. Wonach sich zu achten.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten September 1842.

Scholtz.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des, den 1sten vorigen Monats in öffentlicher hiesiger Auction dem Boy Jürgen Bohn zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen Schiffes Kronprinds Frederik, auf Anhalten des Creditors Ernst Dreyer hieselbst, Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unterurschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 30sten Januar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona im Obergerichte, den 22sten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den in Kolstrup, Kirchspiels Stepping, verstorbenen Svend Lauritzen aus Osterlinnet etwas zu fordern haben, werden hiemittelst von Gerichtswegen befehligt, sich desfalls in dem Königl. Actuariate der Tyrstrup-Harde in Hadersleben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig zu melden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens. Auswärtige haben Acten-Procuratur zu bestellen. Worrach ꝛc.

Hadersleben in der Tyrstrup-Hardesvogtei, den 14ten September 1842.

Thomsen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da nach Ablauf des, in Betreff der Verlassenschaft des hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt den 6ten Januar d. J. erlassenen Proclams, die Intestat-Erben ihre Verzichtleistung erklärt und nach hierauf erfolgtem Concurs-Erkenntnisse, die Curatoren der Masse auf Erlassung eines Concurs-Proclams angetragen haben; so werden Alle, die bei diesem Concurse zu percipiren beachten und sich nicht bereits auf das frühere Proclama gemeldet, oder als protocollati von der Angabe-Verbindlichkeit eximirt sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 23sten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Zugleich wird den Creditoren und Kaufliebhabern des zur Masse gehörigen Erbes, mit Beziehung auf die den 25sten Julius d. J. von hieraus erlassene Beschreibung, resp. zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, angezeigt, daß dieses an der Königsstraße № 144 belegene Erbe am 24sten k. M., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller öffentlich verkauft werden soll. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona, im Obergerichte, den 17ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Alle diejenigen (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche dingliche Ansprüche und Forderungen an den von Peter Wolff zu Distle, Guts Carlsburg, verkauften Besitz zu haben vermeinen, haben, bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, a dato ins., eine gehörige Angabe in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft zu beschaffen.

Decretum Schleswig in der Gerichtshalterschaft des Hochfürstlichen Guts Carlsburg, den 17ten September 1842.

Posselt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Forderungen an den Nachlaß des vormaligen hiesigen Rathsverwandten, Tabacksfabricanten und Schiffsrhederś Friedrich Andresen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile,

im hiesigen Stadtsecretariat ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 14ten September 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den weiland Pferdehändler Hans Harmsen in Mildstedt Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 21sten Septbr. 1842.

In fidem: Setzer.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Holst am Heider Fußsteige müssen ihre an denselben habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten September 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kaufmanns Carsten Hinrich Duve in Marne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, resp. bei Strafe der Präclusion und des Verlustes der Pfänder, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 14ten September 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 7.

Alle, welche an des Sievert Harders zu Rinndorff verkaufte dortige $\frac{1}{8}$ Hufe c. p. nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen auf hiesiger Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 13ten Septbr. 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 8.

Die nicht protocollirten Gläubiger des hiesigen Bürgers und Wollenfabricanten Johann Heinrich Witzell und etwanige Pfandinhaber werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihres Rechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 12ten September 1841.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, haben Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Barthold Schuldt zu Ahrenloh und an dessen nachgelassene Wittwe Margaretha, geb. Sommer, früher verwittwete Ohrt, namentlich an die von ersterem hinterlassene, zu Ahrenloh belegene Besitzung cum pertin., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche und Forderungen, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 15ten September 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 10.

Wer dingliche Ansprüche irgend einer Art an die von Friedrich Georg Heinrich Warmünde in Bockel verkaufte, zu Bockel, in der Grafschaft Ranzau, belegene volle Hufe zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 13ten September 1842.

v. Stemann.

Beilage zum 41. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 10. October 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 21sten Septbr. d. J. haben Se. Majestät der König den Pastor Andreas Christian Friedrich Brinkmann zu Wedel, in der Probstei Pinneberg, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte in Gnaden zu entlassen geruht.

Unter demselben Datum haben Se. Majestät die dem Doctor der Medicin Wilhelm Eicke in Schleswig ertheilte Bestallung als Justizrath, auf sein desfallsiges Ansuchen, allerhöchst cassirt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die unterm 24sten v. M. hieselbst abgehaltene Licitation zur Wiederverpachtung der, mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tretenden, herrschaftlichen, sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg ist von der Königl. Rentekammer disapprobirt worden und demnach zur Wiederunterbringung dieses Pachtstücks alternative auf 3 oder 6 Jahre eine nochmalige Licitation abzuhalten. Wenn nun dazu Termin auf Mittwoch den 2ten November d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung der Zuschlag geschehe.

Königl. Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 30sten September 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Wenn der über die Güter des Eingesessenen Claus Veers in Schenefeldt erkannte Concurs nunmehr wieder aufgehoben, so wird Solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburger Amthaus, den 1sten October 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf die hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der Ehefrau Dorothea Friedericke Driller, geb. Heitmann, cum cur. in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, Beklagten, hauptsächlich betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt um Aussetzung des Termins; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen ministerio dieser Stadt der auf heute angesetzte Verhandlungstermin bis zum 23sten Januar 1843 ausgesetzt, und der erwähnte F. H. Driller hiemit aufs neue ein: für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, zu vernehmen, was sodann Klägerin wegen zu trennender Ehe wider ihn antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 39sten Stücks № 3.

Der vormalige hiesige Einwohner und Leinenweber Johann Heinrich Rauch, welcher vor etwa 9 Jahren sich von hier entfernt hat, wird vom hiesigen Königl. Consistorio hiedurch peremtorie citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 17ten Januar k. J. 1843, Vormittags 11 Uhr, vor dem gedachten, in hiesiger Probstei versammelten Consistorio zur Verhandlung in Ansehung der von seiner Ehefrau, Maria Catharina Elisabeth, geb. Dreyer, wider ihn hieselbst erhobenen Klage wegen böslicher Verlassung persönlich zu erscheinen, mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königl. Consistorio, den 6ten September 1842.

Gr. *v. Blücher-Altona.* *Paulsen.*

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 40sten Stücks.

Die entwichene Ehefrau des Christian Heinrich Boysen zu Neumühlen, Amts Kiel, Namens Dorothea

Magdalena Boysen, geb. Rix, wird hiedurch peremtorie dahin citirt, sich am ersten Mittwochen im November-Monat d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause in Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann in pcto. böslicher Verlassung wider sie antragen wird und den Ausspruch Rechtens zu erwarten.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 14ten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*
Pro vera copia: Schröder.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann die nachgelassene Wittwe des weiland hiesigen Einwohners Jürgen Conrad Hunderlage, Namens Margaretha Henriette Caroline Hunderlage, geb. Dibbern, hieselbst mit Tode abgegangen ist und deren Nachlaß der gerichtlichen Behandlung hat unterzogen werden müssen: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners Jürgen Conrad Hunderlage und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha Henriette Caroline Hunderlage, geb. Dibbern, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Ansprüche gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 1sten October 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbthlr. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbthlr. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Munkbrarup-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 484 ℛ 18 ß Cour. oder 775 Rbthlr. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Munkbrarup-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Munkbrarup-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate der Munkbrarup-Harde hieselbst rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Glücksburg, in der Königl. Munkbrarup-Hardesvogtei, den 28sten September 1842.

F. v. Berger.
In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen wird die am 13ten Nov. 1770 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende Elsabe Dorothea Christine Westermann, Tochter des Commandiersergeanten Adolph Westermann und der Desche, geb. Siemen, welche bereits ihr 70stes Lebensjahr zurückgelegt hat, oder, daferne sie nicht mehr am Leben sein sollte, deren unbekannte etwanigen Erben, hiemittelst, sub pœna præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, obrigkeitlich aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des gegenwärtigen Proclams ange-

rechnet, im hiesigen Stadtsecretariat beim Angabe-Protocoll zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagte Elsabe Dorothea Christine Westermann wird pro mortua erklärt, und mit ihrem Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben derselben haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechts dienenden Documente relictis copiis urschriftlich zu produciren, und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 29sten Sept. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann es erforderlich geworden, für den abwesenden vormaligen Lombardschreiber Christian Gottschau hieselbst einen Curator zu bestellen und dieser auf die Erlassung eines Proclams angetragen hat: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den gedachten Christian Gottschau Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen von ihm in Händen haben, hiedurch aufgefordert, bei Strafe des Ausschlusses von dieser Masse und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, sich innerhalb 12 Wochen, vom Ablauf dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, nach Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren und, insoferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 4ten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Asmus Rolff haben ihre an der Kieler Landstraße bei Elmschenhagen belegene Kathe verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles um die Erlassung eines Proclams gebeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachte Rolffsche Kathe aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Sept. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des weil. Hufenpächters Hans Jochim Schmüser zu Griebel, Guts Stendorff, den Nachlaß desselben der concursmäßigen Behandlung übergeben, so werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung von der Masse und des Verlusts ihrer Rechte, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst ordnungsmäßig, und unter Wahrnehmung des Erforderlichen anzugeben.

Oldenburg in Holstein, den 1sten October 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des unlängst zu Stellau, hiesigen Amts, verstorbenen Bauervogts und Halbhufners Claus Hinrich Rübert um die Abgebung eines Proclams zur Enmittelung und Constatirung des Massebestandes nachgesucht und diesem Ansuchen stattgegeben worden; als werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen Alle und Jede, welche an den vorgenannten verstorbenen Bauervogt und Halbhufner Claus Hinrich Rübert, oder an dessen zu Stellau belegene, mit keiner protocollirten Schuld behaftete Halbhufenstelle cum pert., Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein für allemal, resp. bei Vermeidung der Ausschließung von dieser zu proclamirenden Masse und bei Verlust des Pfandrechts, befehligt, ihre Angaben binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, auf der hiesigen Königl. Amtstube zu beschaffen, auch von den etwanigen Beweisthümern beglaubte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Zum Verkauf der Halbhufenstelle bestehend aus: einem Wohnhause in Tafelwerk, mit Strohdach und 2 Wohnungen, 66 Fuß lang und 41 Fuß breit, an dessen Südseite ein kleiner Anbau befindlich; einer Altentheilskathe mit einer Wohnung in Tafelwerk und Strohdach, 42 Fuß lang und 38 Fuß breit; nebst 47 Tonnen 6 Scheffel 6 Ruthen, a 320 Quadratruthen pro Tonne vermessener Ländereien, so wie der diesjährigen Erndte, der Aussaat, 2 Pferden, 5 Kühen und vollem Feldinventar, ist der 21ste November d. J., Montag nach dem 26sten Trinitatis-Sonntage, angesetzt, wozu Kaufliebhaber sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Schloße einzufinden, Bot und Ueberbot zu thun und den Zuschlag

bei dem Höchstgebot bedingungsmäßig zu gewärtigen haben.

Die dem Verkauf zum Grunde zu legenden Bedingungen können 14 Tage vor dem Termin auf der hiesigen Königl. Amtstube, so wie bei dem Altentheiler Hans Eggert Kock in Stellau eingesehen werden, und wird Letzterer, auf etwaniges Verlangen, wegen dieser Stelle nähere Auskunft und Nachweisung ertheilen.

Gegeben Königl. Amthaus, Schloß Reinbeck, den 29sten Septbr. 1842.

Scholtz.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Vormünder der Kinder des verstorbenen Friedrich Lampe, Dienstknechts auf hiesigem Hofe, erklärt, daß sie den geringfügigen Nachlaß desselben nur unter der gesetzlichen Rechtswohlthat eines Inventars antreten wollten, und um Erlassung eines Proclams gebeten haben, so werden Alle, welche an den Nachlaß des genannten Friedrich Lampe Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiemit von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung von der Erbmasse, aufgefordert, selbige binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung angerechnet, in hiesiger Gerichtsstube rechtsgehörig anzugeben.

Seestermühe im Justitiariate, den 29sten Septbr. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Grobbäcker Hans Hansen, behufs Regulirung seiner vielfach verwickelten Verhältnisse, um Erlassung eines Proclams zur Erforschung seines Vermögenszustandes gebeten und dieser Bitte stattgegeben worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Grobbäcker Hans Hansen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 23sten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des, den 1sten vorigen Monats in öffentlicher hiesiger Auction dem Boy Jürgen Bohn zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen Schiffes Kronprinds Frederik, auf Anhalten des Creditors Ernst Dreyer hieselbst, Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 30sten Januar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona im Obergerichte, den 22sten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtsschustermeisters Johann David Ludewig Kachelmacher Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Asmus Nissen, mit Inbegriff nachstehender, zu diesem Nachlasse gehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 109 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus c. pert.;
2) an das sub № 79 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
3) an das sub № 149 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
4) an die von der Hufe des Peter Hinrichsen Kroymann in Schubuy abgelegte, an der Husumer Landstraße in der Arens- und Treya-Harde belegene Parcele, auf welche Parcele dieses Proclam mit Genehmigung des Königlichen Amthauses vor Gottorf mitextendirt worden,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, - Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Peter Georg Gottfried Mortensen an den gleichfalls hiesigen Bürger und Kaufmann Wilhelm August Mortensen verkaufte, Qu. 1 № 24 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen angeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 25sten Sept. 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Bong-Schmidt.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Schönkirchen verstorbenen Pastors Christian August Müller Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Königl. Landconsistoriums in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Kiel im Königl. Landconsistorio, den 22sten September 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*
Pro vera copia: Schröder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die dem ½ Hufner Franz Hinrich Scharnberg in Lütjensee bisher zuständig gewesenen Immobilien dingliche Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Verlust jeden Rechts an die proclamirten Grundstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau rechtsbehöriger Weise anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten September 1842.

Scholtz.

№ 16.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann die Frau Wittwe des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner, Namens Dorothea Amalie Wilhelmine Valentiner, geb. Wolff, cum cur. hieselbst, das ihr zugehörig gewesene, sub № 250 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus cum pert. an den Herrn Dr. med. Carl Ferdinand Snadicani unlängst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, ihrem genannten Käufer ein reines Folium im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig zu liefern, auf diesem Folio aber annoch zwei Pöste protocollirt stehen, deren Delirung nur durch die Erlassung eines, zu diesem Ende von ihr cum cur. beantragten Mortifications-Proclams möglich wird: so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig, nach erfolgter Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts, d. d. Gottorf den 1sten September 1842, Alle und Jede, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Erben der verstorbenen Geschwister Elsabe Margaretha Amalie Valentiner und Friederike Christiane Valentiner, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen aus nachstehenden, auf dem Folio des weiland Ober- und Landgerichts-Advocaten Matthias Valentiner protocollirten, wahrscheinlich verloren gegangenen Documenten zu haben vermeinen, als:

1) aus einer von dem genannten verstorbenen Folien-Inhaber bei Eingehung seiner dritten Ehe unterm 1sten März 1807 ausgestellten und am 24sten Februar 1810 protocollirten Aussageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, seiner jetzt verstorbenen Tochter zweiter Ehe, Namens Elsabe Margaretha Amalie Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung den ihr beikommenden Antheil der Zinsen von dem Fideicommiß der weiland Etatsräthin Hoyer zu überlassen, auch derselben 500 ℛ Ct. auszuzahlen;
2) aus einer von demselben bei Eingehung seiner vierten Ehe unterm 9ten December 1809 ausgestellten und am 25sten Februar 1810 protocollirten Aussageacte, in welcher er sich verbindlich gemacht hat, an seine jetzt verstorbene Tochter dritter Ehe, Namens Friederike Christiane Valentiner, nach erlangter Mündigkeit oder bei ihrer Verheirathung 500 ℛ Cour. auszuzahlen;

hiedurch, bei Strafe der Präclusion, so wie der Mortification gedachter Documente und der demnächst auf beigebrachte Quitung und Delirungs-Bewilligung der gesetzlichen Erben der verstorbenen genannten Geschwister Valentiner zu beschaffenden Delirung der desfälligen Protocollate im Schuld- und Pfand-Protocoll der Stadt Schleswig, aufgefordert und angewiesen, die ihnen aus den erwähnten Documenten etwa zuständigen Rechte und Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom

Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben und dabei wegen Producirung der betreffenden Documente, so wie wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Schleswig, den 10ten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 17.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den in Kolstrup, Kirchspiels Stepping, verstorbenen Svend Lauritzen aus Osterlinnet etwas zu fordern haben, werden hiemittelst von Gerichtswegen befehligt, sich desfalls in dem Königl. Actuariate der Tyrstrup-Harde in Hadersleben binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig zu melden, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens. Auswärtige haben Acten-Procuratur zu bestellen. Wornach ꝛc.

Hadersleben in der Tyrstrup-Hardesvogtei, den 14ten September 1842.

Thomsen.

№ 18.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Fabrikanten Paul Kühl der Concurs der Gläubiger erkannt worden, so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Fabrikanten Paul Kühl aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiemit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 9ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an das von der Wittwe Maria Henriette Braasch, geb. Hasch, hieselbst verkaufte, bei der Langenbrücke sub № 261 hieselbst belegene Haus ꝛc. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, werden (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 6ten Septbr. 1842.

J. A. Rumohr.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Antrag des Thomas Rüder, welche seine zu Wulfsdorf belegene Vollhufe nebst Zubehör verkauft und dem Käufer ein von dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen, werden Alle, welche an die gedachte Hufenstelle zu Wulfsdorf cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe der Ausschließung schuldig erkannt, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen beim unterzeichneten Justitiariate rechtsbehörig zu melden.

Gegeben im Justitiariate über Röbel, Kestorf, Gleschendorf, Scharbeutz und einer Hufe zu Wulfsdorf, Neustadt den 7ten Septbr. 1842.

Romundt. Auf Requ.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Vorstellung des Herrn Advocaten Lange, als der Verlassenschaft des weiland hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Johann Andreas Gottlieb Flügge zugeordneten Administrators, daß das plötzliche Ableben des Erblassers und seiner Ehefrau Marie Margarethe Flügge, geb. Wördemann, nebst sonstigen Verhältnissen die Erlassung eines Proclams erfordern, werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die auf zwei, der Masse angehörigen, resp. an der Röperstraße und am Pinneberger Wege belegenen, den 24sten k. M. zum öffentlichen Verkauf kommenden Grundstücken protocolliren lassen, hinsichtlich der Capitalien, Alle, die aus irgend einem rechtlichen Grunde an den Nachlaß bemeldeter Eheleute Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben, von Gerichtswegen, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens am 16ten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 8ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach Ablauf des, in Betreff der Verlassenschaft des hiesigen Obergerichts-Advocaten Adolph Christian Schmidt den 6ten Januar d. J. erlassenen Proclams, die Intestat-Erben ihre Verzichtleistung erklärt und nach hierauf erfolgtem Concurs-Erkenntnisse, die Curatoren der Masse auf Erlassung eines Concurs-Proclams angetragen haben; so werden Alle, die bei diesem Concurse zu percipiren beachten und sich nicht bereits auf das frühere Proclama gemeldet, oder als protocollati von der Angabe-Verbindlichkeit eximirt sind, bei Vermeidung der Ausschließung von dieser Masse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 23sten Januar k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, im hiesigen Obergerichte gehörig zu melden. Zugleich wird den Creditoren und Kaufliebhabern des zur Masse gehörigen Erbes, mit Beziehung auf die den 25sten Julius d. J. von hieraus erlassene Beschreibung, resp. zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, angezeigt, daß dieses an der Königsstraße № 144 belegene Erbe am 24sten k. M., Nachmittags um 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathskeller öffentlich verkauft werden soll. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona, im Obergerichte, den 17ten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 2.

Forderungen an den Nachlaß des weiland Schiffscapitains Nicolai Richelsen hieselbst sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung des Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 10ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen, zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des Oberkriegscommissairs, Postmeisters Lawaetz hieselbst, rechtliche Ansprüche zu machen haben, müssen solche innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig angeben.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 8ten Septbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: d'Aubert.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 38sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an die von dem weiland Erbpächter Hans Hinrich Kock besessene, auf der Trittauer Vorburg belegene, annoch auf dem Namen der weiland Wittwe Cathrina Margaretha Kock, später verheiratheten Dührkop, Dithmer und Wundewoldt, und Kinder erster Ehe stehenden Erbpachtsstelle nebst Zubehör Ansprüche, Rechte und Forderungen haben, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königl. Amtsstube in Trittau rechtsbehörig anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 2ten September 1842.

Scholtz.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 1.

Alle diejenigen (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche dingliche Ansprüche und Forderungen an den von Peter Wolff zu Distle, Guts Carlsburg, verkauften Besitz zu haben vermeinen, haben, bei Strafe der Ausschließung und des fortwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, a dato ins., eine gehörige Angabe in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft zu beschaffen.

Decretum Schleswig in der Gerichtshalterschaft des Hochfürstlichen Guts Carlsburg, den 17ten September 1842.

Posselt.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 2.

Forderungen an den Nachlaß des vormaligen hiesigen Rathsverwandten, Tabacksfabricanten und Schiffsrheders Friedrich Andresen sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, im hiesigen Stadtsecretariat ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 14ten September 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 4.

Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den weiland Pferde-

händler Hans Harmsen in Mildstedt Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Extrahirt Königl. Husumer Amtskammer, den 21sten Septbr. 1842.

In fidem: Setzer.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 5.

Erben, Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Hans Holst am Heider Fußsteige müssen ihre an denselben habenden Erbrechte, Forderungen und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, bei Verlust derselben, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 3ten September 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 6.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Kaufmanns Carsten Hinrich Duve in Marne müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfänder, resp. bei Strafe der Präclusion und des Verlustes der Pfänder, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne in gehöriger Form angeben.

Meldorf, den 14ten September 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 7.

Alle, welche an des Sievert Harders zu Rinndorff verkaufte dortige $\frac{7}{8}$ Hufe c. p. nicht protocollirte dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, binnen 12 Wochen auf hiesiger Amtstube rechtsbehörig angeben.

Rendsburger Amthaus, den 13ten Septbr. 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 8.

Die nicht protocollirten Gläubiger des hiesigen Bürgers und Wollenfabricanten Johann Heinrich Witzell und etwanige Pfandinhaber werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, bei Strafe des ewigen Stillschweigens und des Verlustes ihres Rechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 12ten September 1841.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 9.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen, haben Alle, welche an den Nachlaß des verstorbenen Eingesessenen Barthold Schuldt zu Ahrenloh und an dessen nachgelassene Wittwe Margaretha, geb. Sommer, früher verwittwete Ohrt, namentlich an die von ersterem hinterlassene, zu Ahrenloh belegene Besitzung cum pertin., aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche und Forderungen, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concurs- und Erbtheilungsgericht, den 15ten September 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 39sten Stücks № 10.

Wer dingliche Ansprüche irgend einer Art an die von Friedrich Georg Heinrich Warmünde in Bockel verkaufte, zu Bockel, in der Grafschaft Ranzau, belegene volle Hufe zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gericht rechtsbehörig melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 13ten September 1842.

v. Stemann.

Beilage zum 42. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 17. October 1842.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die unterm 24sten v. M. hieselbst abgehaltene Licitation zur Wiederverpachtung der, mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tretenden, herrschaftlichen, sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg ist von der Königl. Rentekammer disapprobirt worden und demnach zur Wiederunterbringung dieses Pachtstücks alternative auf 3 oder 6 Jahre eine nochmalige Licitation abzuhalten. Wenn nun dazu Termin auf Mittwoch den 2ten November d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung der Zuschlag geschehe.

Königl. Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 30sten September 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Auf Anhalten den Direction der Seebadeanstalt zu Düsternbrock, wird zum Verkauf dieser Anstalt mit Gebäuden, Ländereien und Zubehör in Gemäßheit der beigefügten Beschreibung terminus auf

den 12ten Novbr. d. J.

angesetzt.

Liebhaber wollen sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf der Königlichen Amtstube in Kiel einfinden, woselbst die Verkaufsbedingungen vorher einzusehen sind.

Das Grundstück selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 29sten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

Die Seebadeanstalt zu Düsternbrock bei Kiel wird in dem anberaumten Termin mit den ihr durch das Königl. Privilegium vom 4ten Febr. 1823 ertheilten Gerechtsamen und Begünstigungen, so wie mit dem gesammten dazu gehörigen Areal, und den darauf befindlichen Gebäuden, nicht minder mit dem vorhandenen vollständigen Inventar an Bade- und Wirthschaftsgeräth zum Verkauf gestellt und nach stattgefundener Genehmigung des Verkaufs zu Neujahr 1843 an den Käufer abgeliefert.

Im gedachten Privilegio ist der Gesellschaft von Actionairen bei Allerhöchster Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung der Seebadeanstalt zu Düsternbrock das ausschließliche Recht auf eine Badeanstalt an und in dem Kieler Hafen dergestalt beigelegt, daß es hinfüro Niemand gestattet sein soll, daselbst Badehäuser, Badekarren, oder andere irgends zu Bädern eingerichtete Veranstaltungen zum öffentlichen Gebrauche ohne ihre Einwilligung anzulegen, auch gestattet, auf dem dazu gehörigen Areal zum Behuf der Badeanstalt Logir- und Wirthshäuser einzurichten und darin während der Badezeit eigene Musiken, Concerte, Bälle und andere anständige Belustigungen zu veranstalten.

Das zu demselben gehörige Areal befaßt eine Landmaaße von 9 Tonnen 100 Quadratruthen, welche, so weit sie nicht von den darauf befindlichen Gebäuden eingenommen werden, zu Gartenanlagen benutzt sind.

An Gebäude sind darauf vorhanden:

1) das Badehaus, worin außer einem geräumigen Tanzsalon 10 Zimmern und mehrere Kabinetten, 12 Badezimmern, sammt der nöthigen Einrichtung zur Benutzung derselben für warme Bäder, die Wohnung des Bademeisters und des Wirthes mit Küche und Kellerraum befindlich;
2) das Logirhaus, welches 33 Zimmer und die nöthigen Wirthschaftseinrichtungen enthält;
3) eine Remise für Wagen und Badekarren, worin zugleich die Wohnung für den Aufwärter bei kalten Bädern.

Sämmtliche Gebäude sind in der allgemeinen Brandkasse für 22,000 ℛ Cour. versichert.

An bestimmten Abgaben und Leistungen sind von dem Lande und Gebäuden jährlich 49 ℛ 2 ß Cour. zu entrichten, überdies der Beitrag zur Amtsanlage, allgemeinen Brandkasse, Armenkasse, so wie zu den unbestimmten Landesauflagen.

Das vorhandene Inventar an Hausgeräth, Betten und Leinenzeug reicht zum vollständigen Amen-

blement des Locals im Badehause und Logirhause, so wie für den Gebrauch der Bäder aus. Es gehören dazu 4 Badekarren und ein schwimmendes Badefloß mit einem Entreezimmer und 8 Badekabinetten zum Gebrauche der Damen.

№ 2.

Am 30sten v. M. ist in der Heidmühler Mühlenaue, am Wiesenhofe des Erbpachtsmüllers Strenge, der schon in Fäulniß übergegangene Leichnam einer Mannsperson gefunden, über deren Heimaths- und Familienverhältnisse bisher nichts Näheres zu ermitteln gewesen ist.

Der Entseelte, welcher sich nach den vorhandenen Anzeichen freiwillig den Tod gegeben zu haben scheint und zwischen 20—30 Jahre alt gewesen sein mag, ist 66 Zoll lang, von starkem robusten Körperbau; hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, volles Gesicht, blaue Augen, stumpfe Nase, hervorstehenden Mund, gesunde Zähne und rundes Kinn; war bekleidet mit blau leinener Jacke, Weste von rothem weiß gestreiften eigengemachten Zeuge, braun und weiß gestreiftem baumwollenen Halstuch, Beinkleidern von braunem englischen Leder, flächsenem Hemde ohne Namenszug, weiß wollenen Socken und hohen rindledernen Stiefeln.

Um den Kopf desselben war ein rothbuntes baumwollenes Tuch geschlagen und in der Westentasche fanden sich 6 vom 29sten Juli bis zum 6ten Septbr. datirte, für N. N. verschriebene und mit einem nicht zu entziffernden Namen unterzeichnete Recepte, nach welchem der Verstorbene an einer syphilitischen Krankheit gelitten zu haben scheint.

Mittheilungen über die Person des Unbekannten bittet man an die unterzeichnete Behörde gelangen zu lassen.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 7ten Octbr. 1842.

Abs. Dom. Præf.
Kellermann.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Ellen Catharina Petersen, geb. Ertzinger, c. cur. in Süderbarup wider ihren abwesenden Ehemann Claus Peter Petersen wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung, wird gedachter Claus Peter Petersen hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am 28sten Nov. d. J., als am Montage nach dem I. Adv., Vormittags vor dem hiesigen Königl. Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß auch im Falle des Nichterscheinens, auf der Implorantin ferneres Ansuchen, die zwischen ihnen bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird.

Auf dem Königl. Gottorfer Consistorio zu Schleswig, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 2.

Auf die hieselbst eingegangene Vorstellung und Bitte der Ehefrau Dorothea Friederike Driller, geb. Heitmann, cum cur. in Kiel, Klägerin, wider ihren Ehemann, den vormaligen Kaufmann in Preetz, F. H. Driller, Beklagten, hauptsächlich betreffend Ehescheidung wegen böslicher Verlassung, jetzt um Aussetzung des Termins; wird von Bürgermeister und Rath nebst dem ehrwürdigen ministerio dieser Stadt der auf heute angesetzte Verhandlungstermin bis zum 23sten Januar 1843 ausgesetzt, und der erwähnte F. H. Driller hiemit aufs neue ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen und befehligt, sich vor dem an dem gedachten Tage, Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst zu haltenden Consistorialgerichte persönlich zu stellen, zu vernehmen, was sodann Klägerin wegen zu trennender Ehe wider ihn antragen und bitten lassen wird, darauf gebührend zu antworten, und nach verhandelter Sache Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens auf Antrag der Klägerin dennoch wider ihn werde erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Decretum Kiel in Curia, den 5ten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 3.

Extract der Edictal-Citation des 39sten Stücks № 3.

Der vormalige hiesige Einwohner und Leinenweber Johann Heinrich Rauch, welcher vor etwa 9 Jahren sich von hier entfernt hat, wird vom hiesigen Königl. Consistorio hiedurch peremtorie citirt und befehligt, am bevorstehenden Dienstag den 17ten Januar k. J. 1843, Vormittags 11 Uhr, vor dem gedachten, in hiesiger Probstei versammelten Coysistorio zur Verhandlung in Ansehung der von seiner Ehefrau, Maria Catharina Elisabeth, geb. Dreyer, wider ihn hieselbst erhobenen Klage wegen böslicher Verlassung persönlich zu erscheinen, mit der Verwarnung, daß er im Ausbleibungsfalle der böslichen Verlassung für schuldig erklärt, und die Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau deshalb quoad vinculum getrennt werden wird.

Gegeben Altona im Königl. Consistorio, den 6ten September 1842.

Gr. *v. Blücher-Altona.* *Paulsen.*

№ 4.

Extract der Edictal-Citation des 40sten Stücks.

Die entwichene Ehefrau des Christian Heinrich Boysen zu Neumühlen, Amts Kiel, Namens Dorothea Magdalena Boysen, geb. Rix, wird hiedurch peremtorie dahin citirt, sich am ersten Mittwochen im November-Monat d. J., Morgens 10 Uhr, vor dem versammelten Consistorio auf dem Rathhause in Kiel einzufinden, um zu vernehmen, was ihr Ehemann in pcto. böslicher Verlassung wider sie antragen wird und den Ausspruch Rechtens zu erwarten.

Königl. Kieler Landconsistorium, den 14ten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*
Pro vera copia: Schröder.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In einer am 22sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Justizrath und vormalige Landschreiber Paulsen in Heide, um bei seinem hohen Alter sich und die Seinigen gegen etwanige künftige Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines gewöhnlichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den genannten Justizrath und vormaligen Landschreiber Paulsen in Heide Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, diese mögen herrühren, woraus sie wollen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Forderungen etwa begründen wollen, in Urschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Septbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Landrath und Amtmann Graf C. Reventlow zu Bordesholm und der Kammerherr Graf J. Baudissin zu Borstel, als Mandatare der einzigen Erbinnen des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck, der Baronin A. v. Löwenstern, geb. Gräfin v. Schimmelmann, und der Baronin L. v. Lützerode, geb. Gräfin v. Schimmelmann, hieselbst angezeigt haben, daß ihre Mandantinnen den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters zwar pure angetreten hätten, aber zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche um die Erlassung eines Proclams bitten müßten, und diese Bitte bewilligt worden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, sich bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*
Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Käthner und Parcelist Peter Marxen zu Havetoftloit von Jürgen Hinrich Harenberg, jetzt in Tolck, dessen zu Havetoftloit belegene halbe Bondenhufe an Ländereien und Gebäuden c. p. käuflich erstanden hat, so werden auf den Antrag des Käufers und in Gemäßheit der Verkaufsbedingungen hiemittelst alle diejenigen, welche an die erwähnte halbe Hufe c. p. nicht protocollirte, dingliche Rechte und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel.
Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wann der Hufner H. C. Steen zu Hjerting seine daselbst besessene Dreiviertel Eigenthumshufe nebst einer, früher dem Christian Nielsen gehörigen Festetoft

verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche gegenwärtig um Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst geladen und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Rechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariat der Frös- und Calslund-Harden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, und, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 30sten Septbr. 1842.

Bruhn.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners und Hofbesitzers Broder Balck der Concurs zu Recht erkannt worden ist, so werden hierdurch Alle und Jede (mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren), welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 28sten Septbr. 1842.

G. v. Stemann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da der Fleckenseingesessene Jens Hollm in Kellinghusen zur Erforschung seines Güterbestandes auf Erlassung eines Proclams unter der Erklärung zur eventuellen Güterabtretung angetragen, so werden hiemit Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an genannten Jens Hollm, dessen im Flecken Kellinghusen belegene Besitzung und übrige Güter zu haben vermeinen, Pfänder oder sonstige Sachen von ihm besitzen, oder ihm mit Schulden verhaftet sind, resp. bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile ein für alle Mal citirt und befehligt, sich, als Auswärtige unter Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, binnen zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig anzugeben, und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Rendsburger Amthaus, den 10ten October 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Anzeige und Proclam.

Nachdem in Folge letztwilliger Disposition des weil. Rathsverwandten Christoph Simon Michaelsen in Itzehoe der Nachlaß desselben unter obrigkeitlicher Verwaltung gestellt, und diese Administration dem Actuarius J. G. Kunstmann hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes zur Nachachtung für Alle und Jede bei vorkommenden Rechtsgeschäften hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden auf Antrag des Administrators, so wie des testamentlich eingesetzten Universalerben, Herrmann Michaelsen, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des weil. Rathsverwandten Michaelsen aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, so wie ebenfalls sämmtliche etwanige Gläubiger des genannten Universalerben hiedurch aufgefordert, innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Gerechtsame, bei Verlust derselben, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 6ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Ansuchen des Erbpächters Georg Heinrich Bollwitt zu Krems, wegen eines von ihm unterm 12ten Mai 1821 an den verstorbenen Bürgermeister Schröder in Hamburg auf 480 Rthlr. ausgestellten, sub eodem dato auf seinem folio im hiesigen Schuld- und Pfandprotocolle protocollirten, jedoch verloren gegangenen Obligation, die Erlassung eines Mortifications-Proclams mittelst Rescripts des Königlichen Holsteinischen Obergerichts d. d. Glückstadt den 30sten August 1842 bewilligt worden ist, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an das erwähnte Document Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst anzugeben, die etwa zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocolle zurückzulassen, auch als Auswärtige einen Actenprocurator hieselbst zu bestellen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Document für mortificirt erklärt und getilgt werden wird. Wornach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Segeberg im Muggesfelder Justitiariat, den 1sten October 1842.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bürger Hartwig Friederich Frahm in Rendsburg per mandatarium hat bitten lassen, daß über seine Trittauer Vorwerks-Erbpachtsstelle, „die ehemahlige Amtsschreiberwohnung", weil er selbige unter der Bedingung eines von unprotocollirten dinglichen Lasten freien Besitzes verkauft, ein landübliches Proclam erlassen werden möge, dieser Bitte auch stattgegeben worden; so werden von Gerichts- und Obrigkeitswegen hiemittelst Alle und Jede, welche an die dem Bürger Hartwig Friederich Frahm in Rendsburg bisher zuständig gewesene, auf der Trittauer Vorburg belegene Erbpachtsstelle „die ehemalige Amtschreiberwohnung" nebst Zubehör dingliche Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, solche rühren her aus welchem Grunde sie wollen, die protocollirten allein ausgenommen, aufgefordert und befehligt, diese ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Verlust jeglichen Rechts an das proclamirte Grundstück, auf der Königl. Amtstube zu Trittau anzumelden, die in ihren Händen befindlichen, ihre Forderungen begründenden Documente in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Procuratur zu den Acten zu bestellen,

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 3ten October 1842.

Scholtz.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Nachbenannte verschollene Personen, deren Vermögen hieselbst unser Curatel gestanden, haben ihr 70stes Lebensjahr vollendet, als:

1) Hinrich Both, geb. den 24sten Sept. 1772, ein Sohn des Marten Both zu Seestermühe,
2) Peter Stichnoth, geb. den 23sten Novbr. 1771, ein Sohn des Peter Stichnoth daselbst.

Es werden diese Verschollenen, so wie zugleich deren Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu melden und sich rechtsgehörig zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, die Erben aber, daß sie von dem eventuellen Nachlasse ausgeschlossen und mit diesem wie Rechtens verfahren werde.

Seestermühe im Justitiariate, den 8ten Oct. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der unter der firma S. A. Cohn junior bisher handelnde Kaufmann und Tabacks-Fabrikant Samuel Abraham Cohn um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm diese, die Einreden der Creditoren vorbehältlich, bewilligt worden; so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 6ten Februar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 10ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1800, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbthlr. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbthlr. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Munkbrarup-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 484 ℛ 18 ß Cour. oder 775 Rbthlr. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Munkbrarup-Hardesvogtei entworfe-

nen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Munkbrarup-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate der Munkbrarup-Harde hieselbst rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Glücksburg, in der Königl. Munkbrarup-Hardesvogtei, den 28sten September 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Asmus Rolff haben ihre an der Kieler Landstraße bei Elmschenhagen belegene Kathe verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles um die Erlassung eines Proclams gebeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachte Rolffsche Kathe aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Sept. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners Jürgen Conrad Hunderlage und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha Henriette Caroline Hunderlage, geb. Dibbern, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 1sten October 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Die am 13ten Nov. 1770 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende Elsabe Dorothea Christine Westermann, Tochter des Commandierergeamten Adolph Westermann und der Desche, geb. Siemen, oder, falls sie nicht mehr leben sollte, deren Erben, haben sich, sub pœna præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat beim Angabe-Protocoll zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagte Elsabe Dorothea Christine Westermann wird pro mortua erklärt, und mit deren Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben derselben haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechts dienenden Documente relictis copiis unterschriftlich zu produciren, und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 29sten Sept. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den abwesenden vormaligen hiesigen Lombardschreiber Christian Gottschalk Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen von demselben besitzen, haben sich, bei Strafe des Ausschlusses und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Ablauf dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, nach Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren und, insoferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 4ten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des Hufenpächters

Hans Jochim Schmüser zu Griebel, Guts Stendorff, rechtliche Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, hieselbst gehörig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 1sten October 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.

d'Aubert.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- oder Sacheninhaber, welche an den zu Stellau verstorbenen Bauervogt und Halbhufner Claus Hinrich Rübert, oder an dessen zu Stellau belegene, mit keiner hypothecarischen Schuld behaftete Halbhufenstelle cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und bei Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Königl. Amtstube zu melden.

Die Halbhufenstelle cum pert. wird am 21sten Novbr. d. J., Montag nach dem 26sten Trinitatis-Sonntage, Vormittags 11 Uhr, hieselbst zum Aufbot gebracht, und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin auf der hiesigen Königl. Amtstube und bei dem Altentheiler Hans Eggert Kock in Stellau, welcher auch auf Verlangen die Bestandtheile des Immobilie nachweisen wird, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 29sten Septbr. 1842.

Scholtz.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Friedrich Lampe, Dienstknechts auf hiesigem Hofe, Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst rechtsgehörig angeben.

Seestermühe im Justitiariate, den 29sten Septbr. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da der hiesige Bürger und Grobbäcker Hans Hansen, behufs Regulirung seiner vielfach verwickelten Verhältnisse, um Erlassung eines Proclams zur Erforschung seines Vermögenszustandes gebeten und dieser Bitte stattgegeben worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten hiesigen Bürger und Grobbäcker Hans Hansen aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Präclusion, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 23sten September 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über die Kaufsumme des, den 1sten vorigen Monats in öffentlicher hiesiger Auction dem Boy Jürgen Bohn zugeschlagenen, dem Lieutenant Feilberg angehörig gewesenen Schiffes Kronprinds Frederik, auf Anhalten des Creditors Ernst Dreyer hieselbst, Concurs der Gläubiger erkannt ist: so werden Alle, welche an bemeldete Kaufsumme Ansprüche oder Forderungen geltend machen wollen, hiemit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens am 30sten Januar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, bei der unterzeichneten Behörde gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Gegeben Altona im Obergerichte, den 22sten September 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Amtsschustermeisters Johann David Ludewig Kachelmacher Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 2.

Alle, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Asmus Nissen, mit Inbegriff nachstehender, zu diesem Nachlasse gehörenden Immobilien, als:

1) an das sub № 109 im 7ten Quartier dieser Stadt im Lollfuß belegene Wohnhaus c. pert.;
2) an das sub № 79 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
3) an das sub № 149 im 2ten Quartier dieser Stadt in der Michaelisstraße belegene Wohnhaus cum pert.;
4) an die von der Hufe des Peter Hinrichsen Kroymann in Schuby abgelegte, an der Husumer Landstraße in der Arens- und Treya-Harde belegene Parcele, auf welche Parcele dieses Proclam mit Genehmigung des Königlichen Amthauses vor Gottorf mitextendirt worden,

Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 24sten September 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen Bürger und Kaufmann Peter Georg Gottfried Mortensen an den gleichfalls hiesigen Bürger und Kaufmann Wilhelm August Mortensen verkaufte, Qu. 1 № 24 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen angeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 25sten Sept. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Schönkirchen verstorbenen Pastors Christian August Müller Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Königl. Landconsistoriums in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Kiel im Königl. Landconsistorio, den 22sten September 1842.

C. v. Reventlow. *Harms.*

Pro vera copia: Schröder.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 40sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an die dem ⅛ Hufner Franz Hinrich Scharnberg in Lütjensee bisher zuständig gewesenen Immobilien dingliche Ansprüche und Forderungen haben, müssen solche, bei Verlust jeden Rechts an die proclamirten Grundstücke, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, auf der Königlichen Amtstube zu Trittau rechtsbehöriger Weise anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 10ten September 1842.

Scholtz.

Beilage zum 43. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 24. October 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 7ten October d. J. haben Se. Maj. der König den Agenten und Rathsverwandten in Rendsburg, Johann Paap, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte als Rathsverwandter in Rendsburg in Gnaden zu entlassen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die unterm 24sten v. M. hieselbst abgehaltene Licitation zur Wiederverpachtung der, mit dem 1sten Mai 1843 aus der Pacht tretenden, herrschaftlichen, sogenannten Westermühle bei der Stadt Burg ist von der Königl. Rentekammer disapprobirt worden und demnach zur Wiederunterbringung dieses Pachtstücks alternative auf 3 oder 6 Jahre eine nochmalige Licitation abzuhalten. Wenn nun dazu Termin auf Mittwoch den 2ten November d. J. angesetzt worden: so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hieselbst einzufinden, nach Vernehmung der Bedingungen Bot und Ueberbot zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung der Zuschlag geschehe.

Königl. Fehmarnsches Amthaus zu Burg, den 30sten September 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Auf Anhalten den Direction der Seebadeanstalt zu Düsternbrock, wird zum Verkauf dieser Anstalt mit Gebäuden, Ländereien und Zubehör in Gemäßheit der beigefügten Beschreibung terminus auf

den 12ten Novbr. d. J.

angesetzt.

Liebhaber wollen sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf der Königlichen Amtstube in Kiel einfinden, woselbst die Verkaufsbedingungen vorher einzusehen sind.

Das Grundstück selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 29sten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

Die Seebadeanstalt zu Düsternbrock bei Kiel wird in dem anberaumten Termin mit den ihr durch das Königl. Privilegium vom 4ten Febr. 1823 ertheilten Gerechtsamen und Begünstigungen, so wie mit dem gesammten dazu gehörigen Areal, und den darauf befindlichen Gebäuden, nicht minder mit dem vorhandenen vollständigen Inventar an Bade- und Wirthschaftsgeräth zum Verkauf gestellt und nach stattgefundener Genehmigung des Verkaufs zu Neujahr 1843 an den Käufer abgeliefert.

Im gedachten Privilegio ist der Gesellschaft von Actionairen bei Allerhöchster Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung der Seebadeanstalt zu Düsternbrock das ausschließliche Recht auf eine Badeanstalt an und in dem Kieler Hafen dergestalt beigelegt, daß es hinfüro Niemand gestattet sein soll, daselbst Badehäuser, Badekarren, oder andere irgends zu Bädern eingerichtete Veranstaltungen zum öffentlichen Gebrauche ohne ihre Einwilligung anzulegen, auch gestattet, auf dem dazu gehörigen Areal zum Behuf der Badeanstalt Logir- und Wirthshäuser einzurichten und darin während der Badezeit eigene Musiken, Concerte, Bälle und andere anständige Belustigungen zu veranstalten.

Das zu demselben gehörige Areal befaßt eine Landmaaße von 9 Tonnen 100 Quadratruthen, welche, so weit sie nicht von den darauf befindlichen Gebäuden eingenommen werden, zu Gartenanlagen benutzt sind.

An Gebäude sind darauf vorhanden:

1) das Badehaus, worin außer einem geräumigen Tanzsalon 10 Zimmern und mehrere Kabinetten, 12 Badezimmern, sammt der nöthigen Einrichtung zur Benutzung derselben für warme Bäder, die Wohnung des Bademeisters und des Wirthes mit Küche und Kellerraum befindlich;
2) das Logirhaus, welches 33 Zimmer und die nöthigen Wirthschaftseinrichtungen enthält;
3) eine Remise für Wagen und Badekarren, worin zugleich die Wohnung für den Aufwärter bei kalten Bädern.

Sämmtliche Gebäude sind in der allgemeinen Brandkasse für 22,000 ℛ Cour. versichert.

An bestimmten Abgaben und Leistungen sind von dem Lande und Gebäuden jährlich 49 ℛ 2 ß Cour. zu entrichten, überdies der Beitrag zur Amts-

anlage, allgemeinen Brandkasse, Armenkasse, so wie zu den unbestimmten Landesauflagen.

Das vorhandene Inventar an Hausgeräth, Betten und Leinenzeug reicht zum vollständigen Ameublement des Locals im Badehause und Logirhause, so wie für den Gebrauch der Bäder aus. Es gehören dazu 4 Badekarren und ein schwimmendes Badefooß mit einem Entreezimmer und 8 Badekabinetten zum Gebrauche der Damen.

№ 3.

Wenn von dem Hufner Johann Jacobsen von Seegardfeld hieselbst darauf angetragen worden, daß die Gebrüder Matz und Hans Matzen aus Becken, die ihm als Söhne der Schwester seines Vaters verwandt seien und die im Jahre 1818 mit einer Ladung Steine nach Neustadt gesegelt, wahrscheinlich in einem Sturme in der Nacht nach dem 28sten Februar s. J. verunglückt und jedenfalls seitdem verschollen seien, in Gemäßheit Patents vom 21sten April 1840 für todt erklärt werden möchten und zu dem Ende terminus auf den 18ten Novbr. d. J., einen Freitag, Morgens 10 Uhr angesetzt worden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die beantragte Todeserklärung Einwendungen zu erheben beabsichtigen möchten, aufgefordert und geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre etwanigen Einwendungen vorzubringen, hinsichtlich deren alsdann ergehen wird, was Rechtens ist.

Gegeben Gravenstein in dem Justitiariat des combinirten Gravensteinischen Güterdistricts, den 14ten October 1842.

v. Krogh.

Rückruf eines Steckbriefs.

Die laut Steckbriefs vom 4ten Juni d. J. verfolgte Anna Catharina Carstens ist zur Haft gebracht.

Königl. Landvogtei zu Süderstapel, den 7ten Oct. 1842.

Volquarts.

Edictal-Citation.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Ellen Catharina Petersen, geb. Ertzinger, c. cur. in Süderbarup wider ihren abwesenden Ehemann Claus Peter Petersen wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung, wird gedachter Claus Peter Petersen hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am 28sten Nov. d. J., als am Montage nach dem 1. Adv., Vormittags vor dem hiesigen Königl. Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß auch im Falle des Nichterscheinens, auf der Implorantin ferneres Ansuchen, die zwischen ihnen bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird.

Auf dem Königl. Gottorfer Consistorio zu Schleswig, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Abnahmemanns Hans Petersen in Dueten und demnächst erfolgte Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 3ten Octbr. 1842, werden alle diejenigen, welche aus einer, dem dem weil. Halbhufner Detleff Mumm in Lohe unterm 10ten April 1797 an Johann Friedrich Agge zu Sorgbrück ausgestellten und im Schuld- und Pfandprotocoll der Hohner Harde protocollirten, im Jahre $18^{13}/_{14}$ verloren gegangenen Obligation auf 500 ℛ Cour., jetzt 800 Reichsbankthaler, zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Hüttener Amtsactuariat hieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und das verlorne Document mortificirt werde.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 11ten October 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von dem Königl. Großbrittannischen Viceconsul Edward Birch in Kiel, in Verbindung mit der Anzeige, daß er sein im 2ten Quartier № 41 hieselbst belegenes Wohnhaus cum pert. verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams angetragen worden, so werden von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde Alle und Jede, welche an das solchemnach verkaufte, im 2ten Quartier unter № 41 hierselbst belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben und wegen Production der Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 14ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Krugwirths Jürgen Jespersen Enne über dessen Habe und Güter der Concurs erkannt worden ist, so werden von Gerichtswegen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den gedachten Jürgen Jespersen Enne Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen oder etwa Pfänder von ihm in Händen haben, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse und Verlust des Pfandrechts, peremtorisch geladen und befehligt, sich dieserwegen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die zur Begründung ihrer Forderungen dienlichen Documente urschriftlich vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, insofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Hadersleben, den 12ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da nach erfolgtem Ableben der Wittwe des vormaligen hiesigen Controlleurs Rolof Jürgensen von den resp. unter Vormundschaft stehenden Erben erklärt ist, daß sie den Nachlaß nur unter gesetzlichen Vorbehalt anzutreten im Stande; so werden auf desfälligen Antrag zur Erforschung des Bestandes der Masse, und eventueller Güterabtretung, von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diese Verlassenschaft rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 10ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Demnach sich bei Regulirung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Essigbrauers Cordt Lewentz ergeben, daß die bereits angemeldeten Forderungen den geringfügigen Bestand der Activen übersteigen und daher von dem gerichtlich bestellten Güterpfleger auf die Erlassung eines Concursproclams angetragen worden; so werden von Bürgermeister und Rath hiedurch Alle und Jede, welche an den obberegten, nunmehr zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Pfändern und Ausständen verhaftet sind, erstere bei Verlust derselben, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 13ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige handlungstreibende Bürger Salomon Bravo um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm solche, unter Vorbehalt der Creditoren Einreden, bewilligt worden, so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 13ten Febr. k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 13ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 7.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners und Hofbesitzers Broder Valck der Concurs zu Recht erkannt worden ist, so werden hierdurch Alle und Jede (mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren), welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 28sten Septbr. 1842.

G. v. Stemann.

№ 8.

Zweite Bekanntmachung.

Anzeige und Proclam.

Nachdem in Folge letztwilliger Disposition des weil. Rathsverwandten Christoph Simon Michaelsen in Itzehoe der Nachlaß desselben unter obrigkeitlicher Verwaltung gestellt, und diese Administration dem Actuarius J. G. Kunstmann hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes zur Nachachtung für Alle und Jede bei vorkommenden Rechtsgeschäften hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden auf Antrag des Administrators, so wie des testamentlich eingesetzten Universalerben, Herrmann Michaelsen, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des weil. Rathsverwandten Michaelsen aus

irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, so wie ebenfalls sämmtliche etwanige Gläubiger des genannten Universalerben hiedurch aufgefordert, innerhalb 12Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Gerechtsame, bei Verlust derselben, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 6ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Nachbenannte verschollene Personen, deren Vermögen hieselbst unser Curatel gestanden, haben ihr 70stes Lebensjahr vollendet, als:

1) Hinrich Both, geb. den 24sten Sept. 1772, ein Sohn des Marten Both zu Seestermühe,
2) Peter Stichnoth, geb. den 23sten Novbr. 1771, ein Sohn des Peter Stichnoth daselbst.

Es werden diese Verschollenen, so wie zugleich deren Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu melden und sich rechtsgehörig zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, die Erben aber, daß sie von dem eventuellen Nachlasse ausgeschlossen und mit diesem wie Rechtens verfahren werde.

Seestermühe im Justitiariate, den 8ten Oct. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der unter der firma S. A. Cohn junior bisher handelnde Kaufmann und Tabacks-Fabrikant Samuel Abraham Cohn um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm diese, die Einreden de Creditoren vorbehältlich, bewilligt worden; so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 6ten Februar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 10ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von J. H. Harenberg an Peter Marxen verkaufte, zu Havetoftloit belegene halbe Bondenhufe c. p. haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariat des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 6.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des Fleckenseingesessenen Jens Hollm in Kellinghusen, als event. Boniscedenten, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der Rendsburger Amtstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 10ten October 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an eine, von dem Erbpächter Georg Heinrich Bollwitt unterm 12ten Mai 1821 an den verstorbenen Bürgermeister Schröder in Hamburg auf 480 Rbthlr. ausgestellte, sub eodem dato protocollirte, jedoch verloren gegangene Obligation Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Verlust ihrer Gerechtsame und Strafe des *ewigen* Stillschweigens, nach erhaltener Authorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Document für mortificirt erklärt und getilgt werden wird.

Gegeben Segeberg im Muggesfelder Justitiariat, den 1sten October 1842.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die dem Bürger Hartwig Friedrich Frahm, jetzt in Rendsburg, bisher zugehörige, auf der Trittauer Vorburg belegene Erbpachtsstelle „die ehemalige Amtschreiberwohnung" nebst Zubehör unprotocollirte dingliche Forderungen haben, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, auf der Königlichen Amtstube in Trittau, bei Verlust jeglichen Rechts an das proclamirte Grundstück, rechtsbehöriger Weise anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 3ten October 1842.

Scholtz.

Beilage zum 44. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 31. October 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 17ten October d. J. haben Se. Majestät der König den Etatsrath Johann Conrad Dumreicher in Schleswig, auf sein desfallsiges Ansuchen, von seinem Amte als Gerichtshalter des adel. Guts Ohrfeld in Gnaden zu entlassen geruht.

Unterm 18ten desselben Monats haben Se. Maj. den Landvogt auf der Insel Sylt, Gustav Friedrich Lassen, zum Justizrath mit dem Range № 3 in der 5. Classe der Rangverordnung vom 14ten Oct. 1746, so wie den Maler Theodor Rehbeniz zum Zeichenlehrer bei der Kieler Universität allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Auf Anhalten den Direction der Seebadeanstalt zu Düsternbrock, wird zum Verkauf dieser Anstalt mit Gebäuden, Ländereien und Zubehör in Gemäßheit der beigefügten Beschreibung terminus auf

den 12ten Novbr. d. J.

angesetzt.

Liebhaber wollen sich am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr auf der Königlichen Amtstube in Kiel einfinden, woselbst die Verkaufsbedingungen vorher einzusehen sind.

Das Grundstück selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Königliches Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 29sten Septbr. 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

Die Seebadeanstalt zu Düsternbrock bei Kiel wird in dem anberaumten Termin mit den ihr durch das Königl. Privilegium vom 4ten Febr. 1823 ertheilten Gerechtsamen und Begünstigungen, so wie mit dem gesammten dazu gehörigen Areal, und den darauf befindlichen Gebäuden, nicht minder mit dem vorhandenen vollständigen Inventar an Bade- und Wirthschaftsgeräth zum Verkauf gestellt und nach stattgefundener Genehmigung des Verkaufs zu Neujahr 1843 an den Käufer abgeliefert.

Im gedachten Privilegio ist der Gesellschaft von Actionairen bei Allerhöchster Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung der Seebadeanstalt zu Düsternbrock das ausschließliche Recht auf eine Badeanstalt an und in dem Kieler Hafen dergestalt beigelegt, daß es hinfüro Niemand gestattet sein soll, daselbst Badehäuser, Badekarren, oder andere irgends zu Bädern eingerichtete Veranstaltungen zum öffentlichen Gebrauche ohne ihre Einwilligung anzulegen, auch gestattet, auf dem dazu gehörigen Areal zum Behuf der Badeanstalt Logir- und Wirthshäuser einzurichten und darin während der Badezeit eigene Musiken, Concerte, Bälle und andere anständige Belustigungen zu veranstalten.

Das zu demselben gehörige Areal befaßt eine Landmaaße von 9 Tonnen 100 Quadratruthen, welche, so weit sie nicht von den darauf befindlichen Gebäuden eingenommen werden, zu Gartenanlagen benutzt sind.

An Gebäude sind darauf vorhanden:

1) das Badehaus, worin außer einem geräumigen Tanzsalon 10 Zimmern und mehrere Kabinetten, 12 Badezimmern, sammt der nöthigen Einrichtung zur Benutzung derselben für warme Bäder, die Wohnung des Bademeisters und des Wirthes mit Küche und Kellerraum befindlich;
2) das Logirhaus, welches 33 Zimmer und die nöthigen Wirthschaftseinrichtungen enthält;
3) eine Remise für Wagen und Badekarren, worin zugleich die Wohnung für den Aufwärter bei kalten Bädern.

Sämmtliche Gebäude sind in der allgemeinen Brandkasse für 22,000 ℛ Cour. versichert.

An bestimmten Abgaben und Leistungen sind von dem Lande und Gebäuden jährlich 49 ℛ 2 ß Cour. zu entrichten, überdies der Beitrag zur Amtsanlage, allgemeinen Brandkasse, Armenkasse, so wie zu den unbestimmten Landesauflagen.

Das vorhandene Inventar an Hausgeräth, Betten und Leinenzeug reicht zum vollständigen Amenblement des Locals im Badehause und Logirhause, so wie für den Gebrauch der Bäder aus. Es gehören dazu 4 Badekarren und ein schwimmendes Badefloß mit einem Entreezimmer und 8 Badekabinetten zum Gebrauche der Damen.

№ 2.

Wenn von dem Hufner Johann Jacobsen von Seegardfeld hieselbst darauf angetragen worden, daß die Gebrüder Matz und Hans Matzen aus Becken, die ihm als Söhne der Schwester seines Vaters ver-

wandt seien und die im Jahre 1818 mit einer Ladung Steine nach Neustadt gesegelt, wahrscheinlich in einem Sturme in der Nacht nach dem 28sten Februar s. J. verunglückt und jedenfalls seitdem verschollen seien, in Gemäßheit Patents vom 21sten April 1840 für todt erklärt werden möchten und zu dem Ende terminus auf den 18ten Novbr. d. J., einen Freitag, Morgens 10 Uhr angesetzt worden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die beantragte Todeserklärung Einwendungen zu erheben beabsichtigen möchten, aufgefordert und geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre etwanigen Einwendungen vorzubringen, hinsichtlich deren alsdann ergehen wird, was Rechtens ist.

Gegeben Gravenstein in dem Justitiariat des combinirten Gravensteinischen Güterdistricts, den 14ten October 1842. *v. Krogh.*

№ 3.

Dem Martin Krogmann aus Willstedt ist wegen Geistesschwäche ein Curator in der Person seines Bruders, des Vollhufners Claus Hinrich Krogmann daselbst, gerichtlich beigeordnet, welches mit dem Zufügen hiedurch bekannt gemacht wird, daß Rechtsgeschäfte mit dem ersteren rechtsgültig nicht abgeschlossen werden können.

Justitiariat des Großherzoglich Oldenburgischen Guts Tangstedt zu Altona, den 21sten October 1842. *Reiche.*

Edictal-Citation.

Auf eingereichte Vorstellung und Bitte abseiten der Ehefrau Ellen Catharina Petersen, geb. Ertzinger, c. cur. in Süderbarup wider ihren abwesenden Ehemann Claus Peter Petersen wegen Ehescheidung aus dem Grunde der böslichen Verlassung, wird gedachter Claus Peter Petersen hiemittelst peremtorisch citirt und befehligt, am 28sten Nov. d. J., als am Montage nach dem I. Adv., Vormittags vor dem hiesigen Königl. Consistorio in Person zu erscheinen, zu vernehmen, was die Implorantin wegen böslicher Verlassung wider ihn vorbringen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß auch im Falle des Nichterscheinens, auf der Implorantin ferneres Ansuchen, die zwischen ihnen bisher bestandene Ehe wegen böslicher Verlassung vollständig getrennt, auch sonst den Rechten gemäß erkannt werden wird.

Auf dem Königl. Gottorfer Consistorio zu Schleswig, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel. *Boysen.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann auf desfälliges Anhalten über die Habe und Güter des Dr. med. Juel, früher in Oldesloe, jetzt auf dem Schulterblatte bei Altona, mittelst Decrets d. d. 6ten d. M. der Concurs der Gläubiger erkannt und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte, rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche an den obbenannten Dr. med. Juel zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich mit denselben, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hierselbst, Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, gehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Originale zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten October 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe Metta Meynert, geb. Thomsen, im Lübschen Rechte mit Hinterlassung zum Theil unmündiger Erben verstorben und daher eine gerichtliche Behandlung deren Nachlasses und die Erlassung eines Proclams erforderlich worden ist: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath hiemittelst Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die verstorbene Wittwe Metta Meynert, geb. Thomsen, aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, oder derselben schuldig sind, aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadt-Secretariate beim Angabe-Protocoll zu melden, und die ihre Forderungen begründenden Documente unter Zurücklassung beglaubter Abschriften zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Signatum Glückstadt, den 20sten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der adlich Mehlbecker Untergehörige Friedrich Wilhelm Christian Westphalen zu Steinörtchen hat seinen daselbst belegenen Hof mit allem Zubehör verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen An-

sprüchen gereinigtes Professions-Protocoll versprochen, daher auf die Erlassung eines Proclams angetragen. Es werden demnach Alle und Jede, welche an die im adelichen Gute Mehlbeck belegene Hufe, Steinörtchen, cum pert. des F. W. C. Westphalen dingliche Rechte und Ansprüche irgend einer Art (nur mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) zu haben glauben, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, damit bei dem unterzeichneten Justitiariat zu melden, die Documente worauf sie ihre Ansprüche begründen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen, auch, insofern sie auswärtige Jurisdictions-Angehörige sind, Actenprocuratur zu bestellen; unter der Verwarnung, daß die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen für immer werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Decretum Wilster in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Mehlbeck, den 15ten Octbr. 1842.

Tetens.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Da die Wittwe des Hufners Ivens in Diedrichsdorf, welche bisher mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzen geblieben, hierselbst cum cur. auf die Erlassung eines Proclams zur Erforschung des Vermögensbestandes angetragen hat, um die sämmtlichen Ansprüche an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes kennen zu lernen; als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Jacob Hinrich Ivens in Diedrichsdorf Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 11ten October 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen der Erben des unlängst zu Meschendorf im Gute Bürau verstorbenen Schullehrers Hans Sierck werden Alle, welche an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat auf rechtsbehörige Weise zu melden.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Bürau. Neustadt, den 17ten October 1842.

Romundt, adj.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Daniel Christfried Böteführ, ein Sohn des weil. Kaufmanns Samuel Christoph Böteführ und der Christiane Dorothea Hedewig Böteführ, geb. Vogel, zu Lütjenburg, ist seit einer Reihe von Jahren abwesend und hat den 19ten Aug. 1770 sein 70stes Jahr zurückgelegt. Demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten November 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Eismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er wird für todt erklärt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Abwesenden, nicht minder die Creditoren desselben, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, hiemit angewiesen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Eismarer Amtstube zu beschaffen.

Oldenburgisches Consistorium, den 20sten October 1842.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die verwittwete Rathsverwandtin Sophie Elise Westphal, geb. Lüthje, cum cur. anhero angezeigt, daß sie als eingesetzte Universalerbin kein Bedenken getragen, den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes, des Rathsverwandten Johann Detlev Broderius Westphal, pure anzutreten, zugleich aber, um sich gegen etwanige künftige Ansprüche zu sichern, auf die Erlassung eines landüblichen Proclams über die Masse des defuncti angetragen und diesem Antrage deferirt worden: so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den verstorbenen Rathsverwandten Westphal oder an dessen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), imgleichen diejenigen, welche Pfänder oder andere Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben oder mit demselben in Rechnung und Gegenrechnung gestanden, bei Strafe der Ausschließung und des Verlusts ihrer Ansprüche, angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen, Pfand- und Rechnungsverhältnisse unter Producirung der selbige begründenden Documente binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, von ihren Documenten beglaubte Abschriften zurückzulassen und sofern sie Auswärtige sind, gehörige

Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 19ten Octbr. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der hiesige Bürger und Tagelöhner Hans Friedrich Abraham Scheel und dessen nachgelassene Wittwe Anna Catharina, geb. Bornhöved, mit Hinterlassung resp. unmündiger Erben verstorben sind, und von sämmtlichen Erben erklärt worden, daß sie den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollten, so ist um die Erlassung eines landüblichen Proclams ad indagandum statum massæ gebeten worden.

In Stattgebung solcher Bitte werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den gedachten Nachlaß oder an das zu demselben gehörige, in hiesiger Stadt sub № 170 b belegene Budenhaus cum pert. (mit Ausnahme jedoch etwaniger protocollirter Creditoren) Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von defunctis in Händen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Strafe der Ausschließung, sich damit unter Producirung der ihre Forderungen begründenden Documente binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, von ihren Documenten beglaubte Abschriften zurückzulassen und sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur unter hiesiger Stadtjurisdiction zu bestellen.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten Oct. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Für nachbezeichnete Grundstücke ist von Beikommenden die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle beantragt:

1) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene Wohnhaus und Bauplatz von $4\frac{9}{16}$ Scheffel 1 Quadrat-Ruthe 59 Quadrat-Fuß 50 Quadrat-Zoll Ranzauer Maaße, welches der Maurermeister Peter Twisselmann in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat;
2) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus, welches der Maurermeister Peter Twisselmann auf dem unter № 1 erwähnten Bauplatze erbaut hat;
3) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Brandgildeschreiber Timm Stammerjohann in Barmstedt von dem Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;
4) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Eingesessene Jürgen Biehl in Barmstedt von den Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;
5) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{3}{16}$ Scheffel 2 Quadrat-Ruthen Ranzauer Maaße, welchen der Maurergeselle Peter Bornholdt in Barmstedt von dem $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse in Großendorf gekauft hat;
6) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von $\frac{3}{16}$ Scheffel 1 Ruthe Ranzauer Maaße, welchen der $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse von seiner $\frac{1}{4}$ Hufe in Großendorf getrennt hat.

Alle Diejenigen, welche Einwendungen gegen die Einrichtung der Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für die bezeichneten Grundstücke machen zu können glauben, oder Ansprüche irgend einer Art an beregte Grundstücke zu haben vermeinen, werden befehligt, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen und Einwendungen als ausgeschlossen werden betrachtet werden; Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 21 October 1842.

v. Stemann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

In einer am 22sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Justizrath und vormalige Landschreiber Paulsen in Heide, um bei seinem hohen Alter sich und die Seinigen gegen etwanige künftige Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines gewöhnlichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den genannten Justizrath und vormaligen Landschreiber Paulsen in Heide Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, diese mögen herrühren, woraus sie wollen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Forderungen etwa begründen wollen, in Urschrift zu produciren und beglaubigte

Abschriften derselben zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Septbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Nachdem der Landrath und Amtmann Graf C. Reventlow zu Bordesholm und der Kammerherr Graf J. Baudissin zu Borstel, als Mandatare der einzigen Erbinnen des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck, der Baronin A. v. Löwenstern, geb. Gräfin v. Schimmelmann, und der Baronin L. v. Lützerode, geb. Gräfin v. Schimmelmann, hieselbst angezeigt haben, daß ihre Mandantinnen den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters zwar pure angetreten hätten, aber zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche um die Erlassung eines Proclams bitten müßten, und diese Bitte bewilligt worden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, sich bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wann der Hufner H. C. Steen zu Hjerting seine daselbst besessene Dreiviertel Eigenthumshufe nebst einer, früher dem Christian Nielsen gehörigen Festetoft verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche gegenwärtig um Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst geladen und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Rechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariat der Frös- und Calslund-Harden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, und, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 30sten Septbr. 1842.

Bruhn.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da nach erfolgtem Ableben der Wittwe des vormaligen hiesigen Controlleurs Rolof Jürgensen von den resp. unter Vormundschaft stehenden Erben erklärt ist, daß sie den Nachlaß nur unter gesetzlichen Vorbehalt anzutreten im Stande; so werden auf desfälligen Antrag zur Erforschung des Bestandes der Masse, und eventueller Güterabtretung, von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diese Verlassenschaft rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 10ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Demnach sich bei Regulirung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Essigbrauers Cordt Lewentz ergeben, daß die bereits angemeldeten Forderungen den geringfügigen Bestand der Activen übersteigen und daher von dem gerichtlich bestellten Güterpfleger auf die Erlassung eines Concursproclams angetragen worden; so werden von Bürgermeister und Rath hiedurch Alle und Jede, welche an den obberegten, nunmehr zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Pfändern und Ausständen verhaftet sind, erstere bei Verlust derselben, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 13ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der hiesige handlungstreibende Bürger Salomon Bravo um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm solche, unter Vorbehalt der Creditoren Einreden, bewilligt worden, so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung

von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 13ten Febr. k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 13ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche aus einer, von dem weil. Halbhufner Detleff Mumm in Lohe unterm 10ten April 1797 an Johann Friedrich Agge zu Sorgbrück ausgestellten und protocollirten, im Jahre $18^{13}/_{14}$ verloren gegangenen Obligation auf 500 ℛ Cour., zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, Ansprüche haben, müssen sich binnen 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amts-actuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 11ten October 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das von dem Königl. Großbrittannischen Viceconsul Edward Birch in Kiel verkaufte, Qu. 2 № 41 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen angeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 14ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Bürgers und Krugwirths Jürgen Jespersen Enne hieselbst Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben solche (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 12ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Hargens.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von den fünf 4procentigen Königl. Obligationen vom 14ten Juli 1809, jede groß 4500 ℛ Cour., jetzt 7200 Rbthlr. S. M., welche den Eingesessenen des Amts Flensburg und der Munkbrarup-Harde statt der baaren Geldvergütung wegen gehabter Einquartierung französischer und spanischer Truppen damals zu Theil geworden und wovon, verschriebenermaßen, resp. im Jahre 1810, 1811 und 1812 drei dieser Obligationen ausbezahlt und mit deren Belauf als abschlägliche Zahlung von $\frac{3}{5}$ des Gesammtbetrags solcher Vergütungsgelder an die damaligen Bequartirten bereits vertheilt, zwei dieser Obligationen, welche verschriebenermaßen im Jahre 1813 und 1814 hätten ausbezahlt werden sollen, aber durch die Königl. Verordnung vom 5ten Jan. 1813 unaufkündbar geworden, ist das Amt Flensburg mit der Munkbrarup-Harde annoch im Besitz dieser beiden Obligationen, zum Belauf von zusammen 9000 ℛ Cour., jetzt 14,400 Rbthlr. S. M., als des Betrags der übrigen $\frac{2}{5}$ von jenen, den damaligen Bequartirten zugestandenen Vergütungsgeldern.

Der Antheil der Eingesessenen der Munkbrarup-Harde an diesen beiden Obligationen beträgt 484 ℛ 18 ß Cour. oder 775 Rbthlr. S. M.

Wenn nun der Verkauf dieser beiden Obligationen und die Vertheilung des Erlöses derselben an Beikommende beschlossen, zugleich aber, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach geschehener Vertheilung, die Erlassung eines Proclams von der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf verfügt ist: so werden Alle und Jede, welche auf den Mitgenuß am Erlöse der gedachten beiden Obligationen, ohne in dem von der Munkbrarup-Hardesvogtei entworfenen Verzeichnisse als berechtigt namhaft gemacht zu sein (welches Verzeichniß zur Einsicht aller Betheiligten während des Laufes der Proclamsfrist, zur Abwendung überflüssiger Angaben, in der Munkbrarup-Hardesvogtei ausgelegt worden), oder in größerer Maaße, als ihre Berechtigung darin angegeben worden, Ansprüche zu haben, oder sonst wider die Vertheilung nach Maaßgabe des erwähnten Verzeichnisses Einwendungen machen zu dürfen vermeinen möchten, hiemittelst, bei Strafe der Präclusion und des beständigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Einwendungen binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate der Munkbrarup-Harde hieselbst rechtsgehörig anzugeben und geltend zu machen, auch das weiter Erforderliche ordnungsmäßig zu beobachten.

Glücksburg, in der Königl. Munkbrarup-Hardesvogtei, den 28sten September 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des weiland hießigen Einwohners und Hofbesitzers Broder Valck der Concurs zu Recht erkannt worden ist, so werden hierdurch

Alle und Jede (mit Ausnahme jedoch der protocollirten Creditoren), welche an diese Concursmasse Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse, angewiesen, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, gehörig hierselbst anzugeben.

Stallerschaft zu Nordstrand, den 28sten Septbr. 1842.

G. v. Stemann.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Anzeige und Proclam.

Nachdem in Folge letztwilliger Disposition des weil. Rathsverwandten Christoph Simon Michaelsen in Itzehoe der Nachlaß desselben unter obrigkeitlicher Verwaltung gestellt, und diese Administration dem Actuarius J. G. Kunstmann hieselbst übertragen worden; wird von Bürgermeister und Rath Vorstehendes zur Nachachtung für Alle und Jede bei vorkommenden Rechtsgeschäften hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden auf Antrag des Administrators, so wie des testamentlich eingesetzten Universalerben, Herrmann Michaelsen, Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des weil. Rathsverwandten Michaelsen aus irgend einem Grunde rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, so wie ebenfalls sämmtliche etwanige Gläubiger des genannten Universalerben hiedurch aufgefordert, innerhalb 12Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, ihre Gerechtsame, bei Verlust derselben, im hiesigen Stadtsecretariate, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 6ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Käthners Asmus Rolff haben ihre an der Kieler Landstraße bei Elmschenhagen belegene Kathe verkauft und zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles um die Erlassung eines Proclams gebeten.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachte Rolffsche Kathe aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Beobachtung des Erforderlichen, beim klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 30sten Sept. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachbenannte verschollene Personen, deren Vermögen hieselbst unser Curatel gestanden, haben ihr 70stes Lebensjahr vollendet, als:

1) Hinrich Both, geb. den 24sten Sept. 1772, ein Sohn des Marten Both zu Seestermühe,
2) Peter Stichnoth, geb. den 23sten Novbr. 1771, ein Sohn des Peter Stichnoth daselbst.

Es werden diese Verschollenen, so wie zugleich deren Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von letzter Bekanntmachung angerechnet, auf hiesiger Gerichtsstube zu melden und sich rechtsgehörig zu legitimiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige für todt erklärt, die Erben aber, daß sie von dem eventuellen Nachlasse ausgeschlossen und mit diesem wie Rechtens verfahren werde.

Seestermühe im Justitiariate, den 8ten Oct. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der unter der firma S. A. Cohn junior bisher handelnde Kaufmann und Tabacks-Fabrikant Samuel Abraham Cohn um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm diese, die Einreden de Creditoren vorbehältlich, bewilligt worden; so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 6ten Februar künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 10ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 1.

Alle, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Einwohners Jürgen Conrad Hunderlage und dessen jetzt gleichfalls verstorbenen Ehefrau Margaretha Henriette Caroline Hunderlage, geb. Dibbern, Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 1sten October 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 3.

Die am 13ten Nov. 1770 hieselbst geborene, seit vielen Jahren abwesende Elsabe Dorothea Christine Westermann, Tochter des Commandiersergeanten Adolph Westermann und der Desche, geb. Siemen, oder, falls sie nicht mehr leben sollte, deren Erben, haben sich, sub pœna præclusi und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat beim Angabe-Protocoll zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist besagte Elsabe Dorothea Christine Westermann wird pro mortua erklärt, und mit deren Nachlaß verordnungsmäßig wird verfahren werden. Die Erben derselben haben übrigens die zur Begründung ihres Erbrechts dienenden Documente relictis copiis urschriftlich zu produciren, und Auswärtige einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 29sten Sept. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 4.

Alle und Jede, welche an den abwesenden vormaligen hiesigen Lombardschreiber Christian Gottschau Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder demselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen von demselben besitzen, haben sich, bei Strafe des Ausschlusses und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Ablauf dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, nach Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren und, insoferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 4ten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des Hufenpächters Hans Jochim Schmüser zu Griebel, Guts Stendorff, rechtliche Forderungen haben, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams an, hieselbst gehörig angeben.

Oldenburg in Holstein, den 1sten October 1842.

Justitiariat der Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommißgüter.
d'Aubert.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 41sten Stücks № 7.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- oder Sacheninhaber, welche an den zu Stellau verstorbenen Bauervogt und Halbhufner Claus Hinrich Rübert, oder an dessen zu Stellau belegene, mit keiner hypothecarischen Schuld behaftete Halbhufenstelle cum pert., Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, resp. bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und bei Verlust des Pfandrechts, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, mit ihren Angaben auf hiesiger Königl. Amtstube zu melden.

Die Halbhufenstelle cum pert. wird am 21sten Novbr. d. J., Montag nach dem 26sten Trinitatis-Sonntage, Vormittags 11 Uhr, hieselbst zum Aufbot gebracht, und können die Bedingungen 14 Tage vor dem Termin auf der hiesigen Königl. Amtstube und bei dem Altentheiler Hans Eggert Kock in Stellau, welcher auch auf Verlangen die Bestandtheile des Immobilie nachweisen wird, eingesehen werden.

Königl. Amthaus zu Reinbeck, den 29sten Septbr. 1842.

Scholtz.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle, welche an den geringfügigen Nachlaß des weil. Friedrich Lampe, Dienstknechts auf hiesigem Hofe, Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen selbige binnen 12 Wochen, a publ. ult., hieselbst rechtsgehörig angeben.

Seestermühe im Justitiariate, den 29sten Septbr. 1842.

P. F. C. Matthiessen.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 9.

Alle und Jede, welche an die dem Bürger Hartwig Friedrich Frahm, jetzt in Rendsburg, bisher zugehörige, auf der Trittauer Vorburg belegene Erbpachtsstelle „die ehemalige Amtschreiberwohnung" nebst Zubehör unprotocollirte dingliche Forderungen haben, müssen solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, auf der Königlichen Amtstube in Trittau, bei Verlust jeglichen Rechts an das proclamirte Grundstück, rechtsbehöriger Weise anmelden.

Gegeben Königliches Trittauer Amthaus, Schloß Reinbeck, den 3ten October 1842.

Scholtz.

Beilage zum 45. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 7. November 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 21sten October d. J. haben Se. Majestät der König die Wahl des Candidaten der Theologie, Wilhelm Friedrich Wieck, zum Compastor an der Domkirche in Schleswig allerhöchst zu bestätigen geruht.

Unterm 24sten desselben Monats haben Se. Maj. der König den Compastor der ersten Gemeinde in Kellingen, Christian Boe Hansen, zum Hauptpastor in Kellinghusen allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung.

Wenn von dem Hufner Johann Jacobsen von Seegardfeld hieselbst darauf angetragen worden, daß die Gebrüder Matz und Hans Matzen aus Becken, die ihm als Söhne der Schwester seines Vaters ver-

Der adlich Mehlbecker Untergehörige Friedrich Wilhelm Christian Westphalen zu Steinörtchen hat seinen daselbst belegenen Hof mit allem Zubehör verkauft und dem Käufer ein von allen dinglichen Anwandt seien und die im Jahre 1818 mit einer Ladung Steine nach Neustadt gesegelt, wahrscheinlich in einem Sturme in der Nacht nach dem 28sten Februar s. J. verunglückt und jedenfalls seitdem verschollen seien, in Gemäßheit Patents vom 21sten April 1840 für todt erklärt werden möchten und zu dem Ende terminus auf den 18ten Novbr. d. J., einen Freitag, Morgens 10 Uhr angesetzt worden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die beantragte Todeserklärung Einwendungen zu erheben beabsichtigen möchten, aufgefordert und geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre etwanigen Einwendungen vorzubringen, hinsichtlich deren alsdann ergehen wird, was Rechtens ist.

Gegeben Gravenstein in dem Justitiariat des combinirten Gravensteinischen Güterdistricts, den 14ten October 1842.

v. Krogh.

Edictal-Citation.

Wir Präses und Probst des Sonderburger Consistorii thun kund hiemit, welchergestalt der Arbeitsmann Jochim Köhler in Blans, der Rübel-Harde, Amts Sonderburg, klagend angezeigt, daß seine Ehefrau, Botilda Christine Köhler, geb. Hansen, ihn vor reichlich 3 Jahren böslich verlassen, und ihm seitdem keine Nachricht von sich gegeben habe, weshalb er sich, da ihr Aufenthaltsort ihm unbekannt sei, er sich aber veranlaßt finde, auf eine Ehescheidung zu dringen, genöthigt sehe, zuvörderst um eine, deshalb zu erlassende Edictal-Citation geziemend bei uns anzusuchen.

Wenn wir nun diesem Gesuche stattgegeben haben; so werdet ihr, Botilda Christine Köhler, geb. Hansen, Ehefrau des Arbeitsmannes Jochim Köhler zu Blans, hiedurch peremtorie citirt und vorgeladen, am 10ten Mai 1843, wird sein der erste Mittwochen nach dem Sonntage Jubilate, Vormittags um 10 Uhr, vor das alsdann auf dem Rathhause in Sonderburg versammelte Consistorium zu erscheinen, zu vernehmen, was sodann euer Ehemann in pcto. malitiosæ desertionis, hinc devortii s. w. d. a. wider euch antragen lassen werde, anzuhören, darauf zu antworten, und nach verhandelter Roth- und Gegennothdurft Spruch Rechtens zu gewärtigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, im Fall ihr in termino nicht erscheinen solltet, wider euch in contumaciam was den Rechten gemäß ist erkannt werden solle. Wornach ihr euch zu richten und zu verhalten habt.

Gegeben zu Norburg, den 26sten October 1842, und zu Sonderburg, den 27sten ej. m. et ai.

C. v. Stemann. *K. Jensen.*

In fidem copia: Manthey.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In einer am 23sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Ober- und Landgerichts-Advocat Schmidt von Leda in Oldesloe, als Bevollmächtigter der von dem wail. Justizrath Lorentzen daselbst ernannten Vollstrecker seines letzten Willens, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß desselben gebeten, da seine Mandanten bei den manchen und sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnissen, in welchen der Verstorbene gestanden, sich gegen etwanige ihnen seither unbekannt gebliebene Ansprüche an den Nachlaß sicher zu stellen wünschen.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so wird Allen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbe-

nen Justizraths und Rathsverwandten Friedrich August Lorentzen in Oldesloe Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch von Obergerichtswegen anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige commercirende Bürger Peter Georg Gottfried Mortensen hieselbst angezeigt, wie er dem Käufer seines im ersten Quartier unter № 24 Lit. C belegenen Gartenhauses cum pert. ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern versprochen, und daher um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse; so werden in Deferirung dieser Bitte von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Eckernförde Alle und Jede, welche an das von gedachtem Peter Georg Gottfried Mortensen an den Bürger und Rademacher Conrad Dienhoff verkaufte, im ersten Quartier unter № 24 Lit. C hieselbst belegene Gartenhaus c. pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, solche, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben und wegen Production der Documente und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige zu beobachten. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 26sten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Hans Jürgen Matthiessen in Colstrup, bisher Besitzer eines Eigenthumshofes von $1\frac{1}{8}$ Pflug in Brunde, Kirchspiels Ries, hat seinen gedachten Hof verkauft und seinem Käufer versprochen, ihm denselben frei von allen dinglichen Ansprüchen, heimlichen und öffentlichen Schulden zu gewähren. Es werden demnach Alle, welche an den genannten Hof in Brunde dergleichen Forderungen sollten formiren zu können glauben, bei Verlust derselben hiedurch befehligt, selbige innerhalb 6 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in rechtlicher Form im hiesigen Königlichen Actuariat bei dem eröffneten Professions-Protocoll anzugeben.

Apenrade in der Ries-Hardesvogtei, den 27sten October 1842.

A. Wardenburg.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Andreas Johannsen Paulsen, ein ehelicher Sohn des Köthners Peter Paulsen und seiner Ehefrau Johanna Maria im neuen Ruttebüllkoog, welcher den 5ten April Eintausend sieben Hundert zwei und siebenzig geboren ist, mithin das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, seit dem Jahre 1790 abwesend gewesen, ohne daß die mindeste Nachricht von ihm eingegangen, oder auch nur eine Spur über sein Leben, oder über seine Angehörigen hat ermittelt werden können, und ein Halbbruder von ihm auf die Auskehrung eines unter Verwaltung der Hoyer Birkvogtei stehenden Vermögens, nach vorgängiger Beobachtung der gesetzlichen Maaßregeln, angetragen; als wird gesetzlichen Vorschriften zufolge gedachter Andreas Johannsen Paulsen, event. seine Angehörigen und Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, über ihr Dasein und Leben Kunde zu ertheilen und sich deshalb mit ihren Ansprüchen und Gerechtsamen im Birks-Actuariat bei dem Herrn Gerichtschreiber Wieding in Tondern, unter Beibringung ihrer Legitimations-Documente und Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, bei Verlust aller Ansprüche, zu melden, mit der Verwarnung, daß, wenn keine Angaben erfolgen, gedachter Andreas Johannsen Paulsen, nebst seinen Angehörigen werden für todt erklärt und sein hiesiges unter Verwaltung stehendes Vermögen an seine hieselbst befindlichen gesetzlichen Erben werde ausgekehrt werden.

Hoyer Birkvogtei zu Tondern, den 24sten October 1842.

Dröhse.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der klösterliche Hufner Jacob Wegner beim Verkauf seiner, unter Klösterlich-Itzehoer Jurisdiction zu Grönhude belegenen Hufe cum pert. seinem Herrn Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern versprochen und zu dem Ende um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat; so werden hiemit alle diejenigen, welche an die verkaufte Hufe cum pert. dingliche, nicht protocollirte, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, diese Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe anzumelden, die ihre Ansprüche begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen, beglaubte Abschrif-

ten davon zurückzulassen, und — insofern sie Auswärtige sind — Procuratoren zu den Acten zu bestellen.

Itzehoe, den 27sten October 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da von Beikommenden auf Erlassung eines Mortifications-Proclams über das nachfolgende verloren gegangene Document angehalten ist, nämlich:

eine von dem früheren Gevollmächtigten Thomas Nicolaus Truelsen am 2ten April 1823 ausgestellte Bürgschaftsverschreibung, wodurch derselbe für den Herrn Zacharias Hasselmann wegen der von letzterem übernommenen Pachtung zu Glinde, adel. Guts Blumendorf, die Sicherheit bis auf die Summe von 500 ℛ℘ Cour. oder 800 Rbt. S. M. in Hab und Gut übernommen und welche am selbigen Tage auf des Bürgen folio im Amts Reinfelder Schuld- und Pfand-Protocoll Tom I. erster Band, fol. 172, protocollirt ist,

so werden hierdurch nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 6ten October 1842 Alle und Jede, welche das besagte Document in Händen haben und daraus Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinfelder Amtsstube gehörig zu melden, die bezüglichen Documente, welche sie besitzen, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, in der Urschrift vorzuzeigen, auch, wenn sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen; wobei zu gewärtigen, daß, falls sich Niemand meldet, die Bürgschaftsacte für todt erklärt und der Posten im Schuld- und Pfand-Protocoll werde getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Reinfeld, Traventhal, Rethwisch zu Traventhal, den 14ten October 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Johann Friedrich Boltzendahl, jetzt in Moisling, die ihm zuständig gewesene ½ Hufe und Schmiede zu Rehorst, Amts Reinfeld, mit Zubehör, namentlich auch mit dem dazu gehörigen, circa 3½ Tonnen betragenden Lande im Wormsbrocker Teich und der zugekauften Wohldkoppel auf dem Zarpener Felde, verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen — so weit solche nicht von diesem contractlich übernommen — befreiten Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des J. F. Boltzendahl, jetzt in Moisling (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), Alle und Jede, welche an die beregte, in Rehorst belegene ½ Hufe nebst Schmiede mit Zubehör und den erwähnten dabei befindlichen Ländereien, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, auf der Königl. Amtstube zu Reinfeld zu melden, die in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige, einen Actenprocuratur zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 22sten October 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 8.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In einer am 22sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Justizrath und vormalige Landschreiber Paulsen in Heide, um bei seinem hohen Alter sich und die Seinigen gegen etwanige künftige Ansprüche zu sichern, um die Erlassung eines gewöhnlichen Proclams ad indagandum statum bonorum gebeten.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so werden von Obergerichtswegen alle diejenigen, welche an den genannten Justizrath und vormaligen Landschreiber Paulsen in Heide Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, diese mögen herrühren, woraus sie wollen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), hiedurch aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ihre Forderungen und Ansprüche, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzelei- und Obergerichtssecretair Wriedt hieselbst anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Forderungen etwa begründen wollen, in Urschrift zu produciren und beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, auch, falls sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 26sten Septbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

---

v. Gusmann.

№ 9.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Nachdem der Landrath und Amtmann Graf C. Reventlow zu Bordesholm und der Kammerherr Graf J. Baudissin zu Borstel, als Mandatare der einzigen Erbinnen des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck, der Baronin A. v. Löwenstern, geb. Gräfin v. Schimmelmann, und der Baronin L. v. Lützerode, geb. Gräfin

v. Schimmelmann, hieselbst angezeigt haben, daß ihre Mandantinnen den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters zwar pure angetreten hätten, aber zur Sicherung gegen etwanige künftige Ansprüche um die Erlassung eines Proclams bitten müßten, und diese Bitte bewilligt worden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Geheimen-Conferenzraths Grafen C. C. Schimmelmann zu Wandsbeck Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, sich bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotar Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Urschrift zu produciren, beglaubigte Abschriften derselben zurückzulassen, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 6ten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

v. Gusmann.

№ 10.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann der Hufner H. C. Steen zu Hjerting seine daselbst besessene Dreiviertel Eigenthumshufe nebst einer, früher dem Christian Nielsen gehörigen Festetoft verkauft und zur Sicherung des Käufers gegen dingliche Ansprüche gegenwärtig um Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten hat, als werden in Deferirung dieser Bitte alle Diejenigen, welche an die vorgedachten Grundstücke dingliche, nicht protocollirte Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst geladen und befehligt, selbige, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Rechts, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, im Actuariat der Frös- und Calslund-Harden unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften der Documente, auf welche sie ihre Ansprüche gründen, und, sofern sie Auswärtige sind, unter Procuraturbestellung anzugeben.

Königliche Hardesvogtei der Frös- und Calslund-Harden, den 30sten Septbr. 1842.

Bruhn.

№ 11.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die von J. H. Harenberg an Peter Marxen verkaufte, zu Havetoftloit belegene halbe Bondenhufe c. p. haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariat des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 29sten Septbr. 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 12.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 6.

Gläubiger, Schuldner, Pfand- und Sacheninhaber des Fleckenseingesessenen Jens Hollm in Kellinghusen, als event. Bonicedenten, müssen sich, bei Vermeidung der Ausschließung und der sonstigen Rechtsnachtheile, binnen 12 Wochen auf der Rendsburger Amtsstube rechtsbehörig melden.

Rendsburger Amthaus, den 10ten October 1842.

v. Cossel.

In fidem: Feddersen.

№ 13.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 42sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an eine, von dem Erbpächter Georg Heinrich Bollwitt unterm 12ten Mai 1821 an den verstorbenen Bürgermeister Schröder in Hamburg auf 480 Rdthlr. ausgestellte, sub eodem dato protocollirte, jedoch verloren gegangene Obligation Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, werden, bei Verlust ihrer Gerechtsame und Strafe des ewigen Stillschweigens, nach erhaltener Authorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts, von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, solche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst gehörig anzugeben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Document für mortificirt erklärt und getilgt werden wird.

Gegeben Segeberg im Muggesfelder Justitiariat, den 1sten October 1842.

(L. S. J.) *Balemann-Hojer.*

№ 14.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das von dem Königl. Großbrittannischen Viceconsul Edward Birch in Kiel verkaufte, Qu. 2 № 41 hieselbst belegene Wohnhaus cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörigermaaßen angeben. Wornach ꝛc.

Gegeben Eckernförde, den 14ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem: Bong-Schmidt.

Beilage zum 46. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 14. November 1842.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind:
a) New-Orleans, b) Mobile, c) Tripolis, d) Alexandria, e) Damiette, f) Konstantinopel, g) Tunis, h) Marocco, i) Smyrna, k) die Insel Kandia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 18ten October 1842.

Pacht-Auction.

Der Haupthof Gersdorflund mit Ackerbau und Meierei, zum Stammhause Rathlausdal gehörig, wird den 6ten December dieses Jahrs durch öffentliche Auction, die in dem Hofe selbst gehalten wird, entweder auf 8 oder 10 Jahre verpachtet. Derselbe ist in der fruchtbaren Harde Hads an dem Ausladungsplatze Houhafen gegen 4 Meilen von Aarhuus und ohngefähr eben so weit von Horsens belegen. Zum Hofe gehört ein Areal von 586¼ Tonnen ausgezeichneten Ackerlandes mit vollen Hofdiensten von den Bauern, mit welchen der Pächter um dieselben accordiren kann. Die Conditionen der Pacht-Auction werden in den meisten Städten in Dänemark auf öffentlichen Oertern zur Durchsicht vorzufinden sein, ebenso bei dem Justizrath Höchstengerichts-Advocaten Lubenberg in Kopenhagen, dem Polizei-Assistenten Procurator Nielsen in Aarhuus, bei dem Besitzer des Stammhauses auf Rathlausdal und beim Verwalter Walther, der sich auf dem zu verpachtenden Hofe aufhält und ihn den Liebhabern vorzeigt.

Bekanntmachung.

Wenn von dem Hufner Johann Jacobsen von Seegardfeld hieselbst darauf angetragen worden, daß die Gebrüder Matz und Hans Matzen aus Becken, die ihm als Söhne der Schwester seines Vaters verwandt seien und die im Jahre 1818 mit einer Ladung Steine nach Neustadt gesegelt, wahrscheinlich in einem Sturme in der Nacht nach dem 28sten Februar s. J. verunglückt und jedenfalls seitdem verschollen seien, in Gemäßheit Patents vom 21sten April 1840 für todt erklärt werden möchten und zu dem Ende terminus auf den 18ten Novbr. d. J., einen Freitag, Morgens 10 Uhr angesetzt worden, so werden hiemittelst von Gerichtswegen Alle und Jede, welche gegen die beantragte Todeserklärung Einwendungen zu erheben beabsichtigen möchten, aufgefordert und geladen, in dem angesetzten Termine zu erscheinen, und ihre etwanigen Einwendungen vorzubringen, hinsichtlich deren alsdann ergehen wird, was Rechtens ist.

Gegeben Gravenstein in dem Justitiariat des combinirten Gravensteinischen Güterdistricts, den 14ten October 1842.

v. Krogh.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Wenn die Ehefrau Helene Marie Giese, geborne Jochimsen, c. cur. in Flensburg, um die Erlassung einer Edictal-Citation wider ihren seit mehreren Jahren abwesenden Ehemann, den vormaligen Hauszimmermann Heinrich Giese daselbst, gebeten; so wird, in Gewährung dieser Bitte, besagter Heinrich Giese hiemit citirt, am Montage den 16ten Jan. des künftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem hiesigen Königl. Amthause alsdann versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was die Impetrantin wegen böslicher Verlassung und desfallsiger Ehescheidung wider ihn antragen werde, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls bei seinem Ausbleiben in contumaciam wider ihn erkannt und die Ehe getrennt werden wird.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten October 1842.

C. W. G. v. Rumohr. Volquardts.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 45sten Stücks.

Botilda Christine Köhler, geb. Hansen, Ehefrau des Arbeitsmannes Jochim Köhler zu Bians, wird hiedurch peremtorie citirt, am 10ten Mai 1843, Vormittags

um 10 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause in Sonderburg versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was sodann ihr Ehemann in pcto. malitiosæ desertionis, hinc devortii s. w. d. a. wider sie antragen lassen werde, anzuhören, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; sub pœna contumaciæ.

Gegeben zu Norburg, den 26sten October 1842, und zu Sonderburg, den 27sten ej. m. et ai.

C. v. Stemann. *K. Jensen.*

In fidem copiæ: Manthey.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger und Weißgerber Friederich Jacobsen das ihm zugehörige, sub № 57 B im 8ten Quartier dieser Stadt im Friederichsberg belegene Wohnhaus cum pert. an den Handlungscommis Gustav Herrmann Emil Flor hieselbst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewähr für alle das verkaufte Haus cum pert. dinglich afficirenden Ansprüche zu leisten, daher Letzterer um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 57 B im 8ten Quartier dieser Stadt im Friederichsberg belegene Wohnhaus cum pert. aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, insofern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 5ten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Der Rademacher Peter Hinrich Paulsen hat seine in Loit belegene Kathenstelle mit den dazu gehörigen Parcelenländereien an den Böttcher Peter Christopher Lorenzen daselbst verkauft und da bei diesem Verkaufe die Erlassung eines landüblichen Proclams stipulirt worden, so werden in Gewährung der darauf begründeten Bitte hiemittelst alle diejenigen, welche an besagte Kathe und Parcelenländereien cum pert. nicht protocollirte dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben, und wegen Producirung der Urkunden und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 2ten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des Halbhufners Marx Sick in Hohn und demnächst erfolgte Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 28sten Octbr. 1842, werden alle diejenigen, welche aus nachstenden,

theils auf dem Folio des Supplicanten protocollirten und verloren gegangenen Documenten, als:

1) einer unterm 20sten August 1805 errichteten und am 26sten desselben Monats protocollirten Aussageacte, wornach der Achtelhufner Claus Sick in Hohn seinen drei Kindern erster Ehe, Marx, Jürgen und Claus, 1200 ℔ Cour. einem Jeden und an Mobilien für 90 ℔ Cour. zusammen ausgesagt hat;
2) einer unterm 4ten November 1805 zwischen den Vormündern des Detleff Friedrich Ohm und Claus Sick in Hohn errichteten und am 30sten Oct. 1806 protocollirten Pachtcontract, wodurch die, Ersterem gehörige sogenannte Gerstenkoppel von Maitag 1806 bis dahin 1814 an Letzteren für 16 ℔ 8 ß Cour. jährlich verhäuert worden;

theils im Besitz des Supplicanten befindlichen Obligationen, als:

3) einer Obligation des Käthners Christopher Groß in Elsdorff an den Hufner und Sandmann Jürgen Storm in Haundorff vom 12ten Januar 1802, protocollirt den 27sten April 1802, lautend auf 50 Mark lübisch zu 4 pCt. jährlicher Zinsen;
4) einer Obligation desselben Käthners Groß an denselben Jürgen Storm, ausgestellt und protocollirt den 19ten Novbr. 1805 auf 50 ℔ Cour. zu 4½ pCt. jährlicher Zinsen;
5) einer Obligation des Colonisten Johann Mumm zu Koenigsbach an den Verlehntsmann Marx Sick in Hohn vom 3ten November 1803 und protocollirt den 19ten desselben Monats, lautend auf 50 ℔ Cour. zu 4½ pCt. jährlicher Zinsen;
6) einer Obligation des Kirchspiels Lunden an Claus Sick in Hohn auf 300 ℔ Cour. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, ausgestellt Octavis Trium Regum 1755;
7) einer Obligation des Kirchspiels Lunden an Hans Storm zu Westermühlen auf 300 ℔ Cour. zu

4 pCt. jährlicher Zinsen, ausgestellt O. T. R. 1755 und

8) einer Obligation des Kirchspiels Lunden an Jürgen Storm in Hamdorff auf 500 ℛ Cour. zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, ausgestellt O. T. R. 1809;

Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und angewiesen, solche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Hüttener Amtsactuariat hieselbst gehörig und unter Producirung der ihre Ansprüche begründenden Documente anzugeben, sonst aber zu gewärtigen, daß die sub 1 und 2 aufgeführten Documente werden mortificirt und im Schuld- und Pfandprotocoll delirt, die sub 3—8 specificirten Obligationen aber als das unbestrittene Eigenthum des Halbhufners Marx Sick in Hohn anerkannt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 5ten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und demnächst erfolgte Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden Alle diejenigen, welche aus nachbenannten abhanden gekommenen, im adel. Unewatter Schuld- und Pfand-Protocoll auf dem Folio eines frühern Besitzers einer, jetzt dem Claus Henningsen zu Trolkiaer gehörigen, adel. Unewatter Kathenstelle protocollirten Documenten, als:

a) aus einer von dem Käthner Hans Nissen zu Trolkiaer am 20sten Dec. 1828 an den Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg ausgestellten und eodem dato auf Debitors Folio protocollirten Obligation auf 160 Rbthlr.;

b) aus einem von dem Käthner Hans Nissen zu Trolkiaer am 20sten Decbr. 1828 ausgestellten und eodem dato auf seinem Folio protocollirten Revers, mittelst dessen er sich verbürgt hat, dem Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg bis auf die Summe von 320 Rbt. S. M. für das aufzukommen, was sein mit ihm in Handelsverbindungen stehender Sohn ex quocunque capite ihm schuldig werden sollte;

Ansprüche haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und der Delirung der gedachten Protocollata, angewiesen, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariat des adel. Guts Unewatt hieselbst gehörig anzugeben.

Glücksburg, im Justitiariat des adel. Guts Unewatt, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da über die geringfügige Nachlassenschaft der verstorbenen Wittwe des weil. Johannes Brandt in Bestoft Concurs erkannt worden ist: so werden hiemit von Gerichtswegen die nicht protocollirten Gläubiger derselben aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung, sich mit ihren Forderungen innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate in Bröns ordnungsmäßig anzugeben.

Toftlund in der Norder-Rangstrup Hardesvogtei, den 31sten October 1842.

Stemann.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn aus der Erbmasse des weiland Christian Hansen Schmidt in der Gath für nachbenannte Gläubiger, als:

für Heme Christiansen auf Nordmarsch 1 ℛ 19 ß v. C.
„ John Clausen in Uhlebüll . . . : 18 :
„ Arfst Olefs auf Föhr . . . . . 2 : 24 :
„ Jacob Carstensen in Clockries . . 1 : 8 :
„ Burchard Burchardsen daselbst . 1 : 40 :

sowie aus der Masse des weil. Carl Johannsen in Deetzbüll

für Riss Christiansen in Tondern . . . . 32 ß v. C.
„ Broderus Brodersen auf Langeness 5 ℛ 27½ :
„ Jens Petersen im Marienkoge . : 20 :
und
„ Carl Johannsen in Deetzbüll . . 8 : 3 :

hieselbst deponirt stehen: als werden in Folge Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 24sten October d. J. obbenannte Personen event. deren Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Wahrnahme des Erforderlichen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen, zu melden, um demnächst die bei ihren Namen verzeichneten Pöste nach Abzug der Kosten zu erheben; gleichfalls und wenn obgedachte Gläubiger event. deren Erben sich nicht melden sollten; werden die Erben des oberwähnten Christian Hansen Schmidt in der Gath und des Carl Johannsen, weil. in Deetzbüll, befehligt, sich in gleicher Frist unter Wahrnahme des Erforderlichen hieselbst anzugeben, bei Vermeidung der Präclusion und mit dem Hinzufügen, daß im Widrigen die deponirten Gelder dem Fiscus werden überwiesen werden.

Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll, den 2ten Novbr. 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Erben des neulich verstorbenen hiesigen Einwohners Heinrich Herrmann Hahn den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Wohlthat des Gesetzes und der Inventarienerrichtung angetreten und

um die Abgebung eines Proclams zur Ermittelung und Constatirung des Massebestandes nachgesucht und diesem Ansuchen stattgegeben worden, als werden von Gerichtswegen Alle und Jede, welche an den verstorbenen Heinrich Herrmann Hahn (mit gesetzlicher Ausnahme der protocollirten Gläubiger, welche sich nur wegen rückständiger Zinsen zu melden haben,) Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch ein= für allemal, und zwar bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst unter urschriftlicher Vorz-igung und abschriftlicher Zurücklassung der bezüglichen Documente gehörig zu melden, auch, sofern sie in hiesiger Stadt nicht wohnen, einen Procurator ad acta zu bestellen. Wornach ꝛc.

Tönning, den 29sten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der seit langen Jahren durch Abwesenheit verschollene Johann Peters, Sohn des weiland Dirck Peters und der Elisabeth, geb. Thoms — welcher in Tating am 17ten Januar 1772 geboren ist und für welchen ein wenig erhebliches Vermögen unter gerichtlicher Verwaltung steht — sein 70stes Lebensjahr bereits vollendet hat, wird auf ergangenes Ansuchen von uns Oberstaller und Staller der Landschaft Eiderstedt, v. Krogh und Ingwersen, er, der genannte Johann Peters oder dessen etwanige Leibeserben, und überhaupt Jedermann, welcher an das für ihn verwaltete Vermögen Ansprüche und Forderungen irgend einiger Art zu haben vermeint, von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, binnen 12 Wochen in unterzeichneter Landschreiberei sich, unter Beobachtung des gesetzlich Erforderlichen, gehörig anzugeben; mit der Verwarnung, daß bei von Seiten des Verschollenen unterbliebener Meldung derselbe für todt werde erklärt, wider die sich nicht angegeben habenden Erben und etwanigen Gläubiger aber die Ausschließung demnächst werde ausgesprochen, und über das verwaltete Vermögen den Rechten gemäß werde verfügt werden.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 31sten October 1842.

(L. S.) (L. S.)

Eckermann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an oder aus dem nachfolgend bezeichneten Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr, nachdem der Herr Lieutenant Jacobsen im Carolinen-Koog mir angezeigt, wie er aus einer zu dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacobsen, weil. in Hemme, gehörigen, nach außergerichtlich zugelegter Erbtheilung ihm, als Miterben an diesem Nachlaß, zu seinem alleinigen Antheil zugefallenen, ursprünglich von Hinrich Schlüter in der Flehder Feldmark unter Hemme an den Koegsgevollmächtigten Marx Gosau im Carolinen-Koog unterm 26sten Septbr. 1806 ausgestellten, eodem dato auf dem Folio des Hinrich Schlüter im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst unterm 20sten Decbr. 1808 an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirten, und von diesem unterm 2ten Juni 1810 wiederum an den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, cedirten und endlich an den Erblasser des Herrn Extrahenten, den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, als Käufer des gesammten Jeß'schen Nachlasses, übergegangenen, auf halbjährige Loskündigung a 5 pCt. p. a. Zinsen verstellten Obligation ein Capital von 400 ℛ Cour. c. usur. zu fordern habe, wie jedoch in dem Nachlasse seines Erblassers nur diejenige Cessionsacte, mittelst welcher die fragliche Forderung von Kay Lorenz in Nesserdeich auf den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, übertragen worden, vorhanden, wogegen weder die fragliche Obligation selbst noch diejenige Acte, mittelst welcher dieselbe von dem ursprünglichen Creditor, dem Koegsgevollmächtigten Marx Gosau, im Corolinen-Koeg, an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirt, noch endlich diejenige Acte, mittelst welcher die fragliche Obligation an den Erblasser des Extrahenten, den mehrberegten Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, übertragen worden, hätten aufgefunden werden können, solche vielmehr gänzlich verloren gegangen seien, und daher Behufs zu erlangender Zahlung der qu. Obligationsforderung, an Capital 400 ℛ Cour. c. usur., und zum Zweck der demnächst zu bewerkstelligenden Delirung dieser Obligation auf dem Folio des Debitors Hinrich Schlüter in Flehde, ein desfälliges Mortifications-Proclam erforderlich werde, alle eure an oder aus der vorberegten Obligation habenden Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators im hiesigen Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf den ferneren Antrag des Extrahenten dieses Proclams die qu. Obligation nebst den verloren gegangenen Cessionsacten für mortificirt und erloschen erklärt, auch die Delirung der qu. Obligation im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Heide, den 4ten October 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Jebens,*
Kirchspielschreiber.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Da über die Habe und Güter des hiesigen Kaufmanns J. A. Petersen, früher in Firma J. A. Petersen et Comp., darauf in Firma J. Petersen et Co., auf Anhalten eines Gläubigers Concurs erkannt worden, so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den gedachten J. A. Petersen Ansprüche zu haben glauben, sowie etwanige Pfandinhaber hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Forderungen, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller Procuraturbestellung, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, resp. bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihres Pfandrechts, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 1sten November 1842.

(L. S. C.)

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 17ten Oct. d. J. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts protocollirten, verloren gegangenen oder ungültig gewordenen Documenten, als:

1) einer auf der Meyerschen Kleinkäthnerstelle in Bönebüttel protocollirten Obligation, ausgestellt vom Kleinkäthner Hans Voß daselbst, datirt 24sten Sept. 1796, auf 50 ℛ Cour., jetzt 80 Rbth., zu 4 pCt. an den Abschiedsmann Jasper Voß in Bustorf;
2) einem auf der Hufe des Jochim Blunck in Padenstedt protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Blunck daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 12ten Sept. 1773, wegen der gedachten Kindern ausgesagten 112 ℛ 24 ß Cour., jetzt 180 Rbth.;
3) einem auf der Hufe des vorgedachten Jochim Blunck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Marx Kühl in Padenstedt und den Vormündern der Kühlschen Kinder, dat. 26sten Oct. 1787, wegen etlicher Aussteuerstücke an gedachte Kinder;
4) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Ehndorf protocollirten Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, wegen der gedachten Kindern an paternis ausgesagten 180 ℛ Cour., jetzt 288 Rbth., nebst Aussteuer;
5) einem auf der Hufe des Hinrich Hennings in Braack protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 31sten Aug. 1776, zwischen der Hufnerwittwe Hennings daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, wegen 54 ℛ 12 ß Cour., jetzt 86 Rbth. 76 Bß., und Aussteuer an Anna, Maria und Hinrich Hennings;
6) einem auf der Hufe des Hans Harder in Großenaspe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Claus Göttsch daselbst und den Vormündern seiner Kinder, dat. 16ten Nov. 1772, wegen der den Kindern an maternis ausgesagten 20 ℛ Cour., jetzt 32 Rbth., nebst Aussteuer;
7) einem in der Hufe des Hinrich Blunck in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 31sten Decbr. 1775, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 93 ℛ 8 ß Cour., jetzt 149 Rbth. 6 Bß.;
8) einem auf der ebengedachten Blunckschen Hufe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 1sten März 1797, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 76 ℛ 44 ß Cour., jetzt 123 Rbth. 6 Bß., nebst Aussteuer;
9) einem gleichfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seines Sohnes Hinrich, dat. 3ten Nov. 1809, wegen einer Aussteuer an diesen Sohn;
10) einem ebenfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seiner Stiefkinder Elsabe, Claus und Anna Beckmann, dat. 21sten Juni 1811, wegen der diesen ausgesagten 26 ℛ 6 ß Cour., jetzt 41 Rbth. 77 Bß.;
11) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 20sten April 1784, wegen der den Kindern von Vaterwegen ausgesagten 426 ℛ 32 ß Cour., jetzt 666 Rbth. 64 Bß., nebst Aussteuer;
12) einem auf der Beckmannschen Halbhufe in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 18ten Oct. 1778 zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Tochter Catharina, wegen der dieser Tochter an maternis verschriebenen 120 ℛ Cour., jetzt 192 Rbth.;
13) einer in der vorgedachten Beckmannschen Halbhufe radicirten Obligation, dat. 3ten Januar 1791, groß 66 ℛ 32 ß Cour. oder 106 Rbth.

64 Bß., ausgestellt vom Käthner Claus Beckmann an seine Tochter Catharina;

14) einem gleichfalls auf der Beckmannschen Halbhufe protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 26sten October 1792, zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Kinder, Hans, Hinrich und Anna Beckmann, wegen der den Kindern an maternis ausgesagten 16 ℔ 32 ß, jetzt 26 Rbth. 64 Bß. nebst Aussteuer;

15) einem in der Hufe des Hinrich Bracker in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten Nov. 1791, zwischen dem Hufner Hinrich Bracker und den Vormündern seiner Kinder, wegen der diesen verschriebenen Aussteuer;

16) einem auf der ebengedachten Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract vom 24sten Nov. 1794 zwischen der Hufnerwittwe Bracker und ihrer Tochter Elsabe, nach welchem Letztere 11 ℔ 19 ß Cour., jetzt 18 Rbth. 22 Bß., zu fordern hat;

17) einem gleichfalls auf der Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract, dat. 30sten Dec. 1808, zwischen dem Hufner Marx Wittorff in Wasbeck und Hinrich Bracker daselbst, wegen Aussteuer an Hans, Marx und Elsabe Bracker;

18) einem auf der Claus Pieperschen Hufe in Latendorff protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 15ten April 1772, zwischen dem Hufner Casper Loop und den für seine Stiefkinder Antje und Eggert Kock bestellten Vormündern wegen der den Kindern schuldigen 95 ℔ 33 ß Cour., jetzt 153 Rbth. 10 Bß.;

19) einer in der ebengedachten Pieperschen Hufe radicirten Obligation, dat. 1sten Mai 1781, groß 63 ℔ 34⅔ ß Cour., jetzt 101 Rbth. 92 Bß., ausgestellt vom Hufner Casper Loop an seine Stiefkinder Anna und Claus Kock;

20) einem in der Stackenschen Käthnerstelle in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten März 1778, zwischen dem Käthner Jochim Stacken und den Vormündern seiner Tochter erster Ehe, wegen der der Tochter an maternis ausgesagten 69 ℔ 16 ß Cour., jetzt 110 Rbth. 90 Bß.;

21) einer in der ebengedachten Stackenschen Käthnerstelle radicirten Obligation, dat. 12ten Septbr. 1801, groß 33 ℔ 16 ß Cour., jetzt 53 Rbth. 32 Bß., ausgestellt vom Käthner Hinrich Harder an Elsabe Stacken;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei der hiesigen Amtsstube, unter urschriftlicher Verzeichnung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und dieselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts werden delirt werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 28sten October 1842.

von Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen mehrerer Creditoren über die Habe und Güter des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst durch Decret vom 29sten v. M. Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst, namentlich an das dazu gehörige, in der Seestraße sub № 198 hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und beschligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift. Auswärtige auch unter Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn

1) der Hufner Claus Hinrich Schlüter in Postfeldt von seinen Hufenländereien

die hinterste Koppel, groß	6	Tonnen	2	Scheffel	59	□-Ruthen	51	□-Fuß,
die vorderste große Koppel von	9	"	2	"	54	"	74	"
und 5 Dämme aus der großen Wiese			3	"				

gegen nachbenannte Ländereien des Hufners Hans Christian Biß daselbst, als:

die Riswiese und Riskoppel, groß	7	Tonnen	1	Scheffel	29	□-Ruthen	30	□-Fuß,
die Koppel Langenfelde, groß	4	"	1	"	44	"	35	"
die Koppel Gehr, groß	4	"	3	"	9	"	72	"
einen Theil der Trin Jörgenswiese von			3	"				

ferner
die Koppel großen Hof, groß . . . . . 6 Tonnen 2 Scheffel 10 □:Ruthen 54 □:Fuß,
einen Theil der Koppel Gehr von . . . . . 6 Spint,
einen Theil des Futterblicks und Rethblicks von . 10 ;
gegen nachbenannte Ländereien des Hufners Johann Jacob Plambeck daselbst, als:
die Koppel Beimblöcken mit . . . . . 1 Tonne 1 Scheffel 13 □:Ruthen 92 □:Fuß,
die Koppel hinterste Beimblöcken mit . 4 ; 1 ; 52 ; 69 ;
die Koppel Langfeldtsöl mit . . . . . 1 ; 3 ; 36 ; 99 ;
und endlich
die große Wiese von 7 Tonnen
gegen nachbenannte Ländereien des Hufners Johann Hinrich Rolff daselbst, als:
die Koppel große Steinhorn von 2 Tonnen,
die Mühlenhorstwiese von . . . . 1 ; 4 Schipp,
die Jörgenswiese mit . . . . . 3 ;
und ein Futterblick von . . . . . 4 ;

2) der Hufner Hans Christian Biß in Postfeldt von seinen Hufenländereien
die Lehmshörnkoppel, groß 1 Tonne 4 Schipp,
gegen nachbenannte Ländereieu des Hufners Hans Hingst daselbst, als:
die Koppel Silkonrade, groß 1 Tonne 3 Schipp,
und den alten Kathenplatz nebst Brunnen des Käthners Joh. Hinr. Ohms daselbst, groß 30 □:R. 71 □:F.,
den dieser an Hans Hingst untenstehendermaaßen überlassen,
und Abgebung einiger □:Ruthen Landes an den Käthner Johann Hinrich Ohms zu einem Brunnen;

3) der Hufner Hans Hingst in Postfeldt von seinen Hufenländereien ferner
ein Futterblick auf dem Arienkroog, groß circa 2 Spint,
gegen
ein Stück Land des Hufners Johann Hinrich Rolff aus dessen Wischhof von circa 2 Spint,
und an den Käthner Johann Hinrich Ohms daselbst
einen Kathenplatz nebst Garten bei seiner Kathe von 35 □:Ruthen 11 □:Fuß
gegen den obgedachten alten und an Hans Christian Biß wieder überlassenen Kathenplatz nebst Brunnen
desselben von 30 □:Ruthen 71 □:Fuß,
so wie endlich aus der Koppel „kleinen Wachtenberg"
1 Spint Saat Landes, worauf jetzt die Scheune des Hufners Jäger steht,
gegen 1 Spint Landes aus der Koppel „großen Hof" des Hufners Jäger daselbst;

4) die genannten Hufner Hans Hingst, Hans Christian Biß und Johann Jacob Plambeck ihre Futterblicke
auf dem Stegen gegeneinander;

5) der Hufner Hinrich Hingst in Warnau von seinen Hufenländereien
die kleine Koppel „Pahlhörn" } von zusammen 1½ Tonnen, a Tonne zu 260 □:Ruthen
und einen Theil seiner vordersten Koppel } gerechnet,
gegen die Koppel „Imuenhagenbrock" } gleichfalls zusammen 1½ Tonnen groß, a 260 □:Ruthen,
und ein Blick Wiesenland, }
des Hufners Hans Hinrich Hauschildt daselbst;

6) der Bauervogt Cl. H. Hingst in Groß-Barkau von seinen Hufenländereien
die Wiese Breiten, groß . . . . . 3 Tonnen,
die Wiese Großenbrücke, groß . . 3 ;
und die Wiese Gnickenblick, groß 1 ;
zusammen . . . . . 7 Tonnen,
gegen
die Koppel Grevenbroock des Hufners Claus Willrodt daselbst, groß 7 Tonnen;

7) der Hufner Claus Blöcker in Groß-Barkau von seinen Hufenländereien
die Seewiese, groß . . . . . ¾ Tonnen,
die alte Altentheilswiese, groß 2¼ ;
zusammen . . . . . 8 Tonnen,
gegen
die Moorlandswiese von 3 Tonnen
des Hufners Claus Willrodt daselbst;

8) der Hufner Hinrich Diedrich Voß in Groß-Barkau von seinen Hufenländereirn
die Koppel Hingstberg nebst der Hingstbergwiese, groß zusammen 7½ Tonnen,
gegen nachbenannte Ländereien des Hufners Claus Willrodt daselbst, als:
die Wiese Breiten von . . . . . 3 Tonnen,
die Wiese Gnickenblick von . . . . . 1 ;
die derselbe obgedachtermaaßen vom Hufner Cl. H. Hingst erhalten,
die sub № 7 gedachte Seewiese von . . . . . ¾ ;
die derselbe vom Hufner Cl. Blöcker erhalten,
und die Wiese Kiperskroog, groß . . . . . 2¾ ;
zusammen . . . . . 7½ Tonnen;

9) der Hufner Claus Willrodt in Groß-Barkau von seinen Hufenländereien ferner
einen Theil der Koppel Mischenhörn, groß circa 70 □-Ruthen, zum Bauplatz an den Käthner Asmus Hinrich Schlüter daselbst,
gegen
den alten Schlüterschen Kathenplatz, der neben dem Willrodtschen Wohnhause belegen, und groß circa 60 □-Ruthen;

10) der klösterliche Hufner Hans Kühl in Gadeland von seinen Hufenländereien
a) an den Königl. Hufner Hartwig Voß in Gadeland und zwar mit höherer Genehmigung
die Plattfodtwiese, groß . . . . . 2 Tonn. 4 Sch. 7 □-R. □-F.
b) an den vormaligen klösterlichen Bauervogt Hans Jochim Bunese
daselbst
die Wiese am Geilbeck und Kroog, groß 1 T. 1 S. 33 □-R. 3 □-F.
von dem daran schießenden Ackerlande
aus dem Kroogkamp . . . . . 6 ; 11 ;
und von der Wiese an der Stör . . 1 ; 17 ; 5 ;
zusammen . . . . . 2 ; 1 ; 21 ; 8 ;
c) an den klösterlichen Käthner Asmus Hinrich Buthmann daselbst
die Orrigenwiese, groß . . . . . 6 ; 24 ; 1 ;
zusammen . . 5 Tonn. 4 Sch. 12 □-R. 9 □-F.
gegen
die Stubbenhorstwiese des Königl. Hufners Hartwig Voß daselbst, groß . . 4 Tonn. 5 Sch. 25 R. 3 F.
und etwas Wiesenland aus dem, dem klösterlichen Käthner Buthmann
daselbst aus der Gemeinweide zukommenden Antheil von . . . . . 6 ; 24 ; 1 ;
zusammen . . 5 Tonn. 4 Sch. 9 R. 4 F.

11) der vormalige klösterliche Bauervogt Hans Jochim Bunese in Gadeland von seinen Hufenländereien
an den Königl. Hufner Hartwig Voß daselbst die Plattfodswiese, groß 2 Tonn. 1 Sch. 21 □-R. 8 F.
gegen
die ad 10 b. aufgeführten Ländereien des Hans Kühl, groß 2 Tonn. 1 Sch. 21 □-R. 8 Fuß
vertauscht, und

12) der Bauervogt Claus Diedrich Horn in Pohnsdorf von der zu seiner Bauervogtshufe gehörigen Koppel „Pietschenkamp" ein Stück Land von 200 □-Ruthen
verkauft hat,

und von sämmtlichen vorgenannten klösterlichen Untergehörigen sowohl zur rechtsgültigen Trennung der resp. vertauschten und verkauften Ländereien von ihren Grundstücken und Folien, als zur Bewirkung eines gereinigten Professions-Protocolles die Erlassung eines Proclams erbeten worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche gegen die beabsichtigte Trennung und Ab- und Zuschreibung der obgenannten resp. vertauschten und verkauften Ländereien Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten October 1842.

F. v. Reventlou.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel in Curau, Amts Ahrensboeck, die bei seiner daselbst belegenen Viertelhufenstelle befindlichen Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf verkauft und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte hiemittelst Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, von dem Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel verkauften Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Originaldocumente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 24sten October 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wann auf desfälliges Anhalten über die Habe und Güter des Dr. med. Juel, früher in Oldesloe, jetzt auf dem Schulterblatte bei Altona, mittelst Decrets d. d. 6ten d. M. der Concurs der Gläubiger erkannt und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte, rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche an den obbenannten Dr. med. Juel zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich mit denselben, bei Strafe der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hierselbst, Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, gehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Originale zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten October 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

In einer am 23sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Ober- und Landgerichts-Advocat Schmidt von Leda in Oldesloe, als Bevollmächtigter der von dem wail. Justizrath Lorentzen daselbst ernannten Vollstrecker seines letzten Willens, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß desselben gebeten, da seine Mandanten bei den manchen und sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnissen, in welchen der Verstorbene gestanden, sich gegen etwanige ihnen seither unbekannt gebliebene Ansprüche an den Nachlaß sicher zu stellen wünschen.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so wird Allen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Justizraths und Rathsverwandten Friedrich August Lorentzen in Oldesloe Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch von Obergerichtswegen anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Andreas Johannsen Paulsen, ein ehelicher Sohn des Käthners Peter Paulsen und seiner Ehefrau Johanna Maria im neuen Ruttebüllkoog, welcher den 6ten April Eintausend sieben Hundert zwei und siebenzig geboren ist, mithin das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, seit dem Jahre 1790 abwesend gewesen, ohne daß die mindeste Nachricht von ihm eingegangen, oder auch nur eine Spur über sein Leben, oder über seine Angehörigen hat ermittelt werden können, und ein Halbbruder von ihm auf die Auskehrung eines unter Verwaltung der Hoyer Birkvogtei stehenden Vermögens, nach vorgängiger Beobachtung der gesetzlichen Maaßregeln, angetragen; als wird gesetzlichen Vorschriften zufolge gedachter Andreas Johannsen Paulsen, event. seine Angehörigen und Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, über ihr Dasein und Leben Kunde zu ertheilen und sich deshalb mit ihren Ansprüchen und Gerechtsamen im Birks-Actuariat bei dem Herrn Gerichtschreiber Wieding in Tondern, unter Beibringung ihrer Legitimations-Documente und Be-

stellung der erforderlichen Actenprocuratur, bei Verlust aller Ansprüche, zu melden, mit der Verwarnung, daß, wenn keine Angaben erfolgen, gedachter Andreas Johannsen Paulsen, nebst seinen Angehörigen werden für todt erklärt und sein hiesiges unter Verwaltung stehendes Vermögen an seine hieselbst befindlichen gesetzlichen Erben werde ausgekehrt werden.

Hoyer Birkvogtei zu Tondern, den 24sten October 1842.

Dröhse.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen der Erben des unlängst zu Meschendorf im Gute Bürau verstorbenen Schullehrers Hans Sierck werden Alle, welche an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat auf rechtsbehörige Weise zu melden.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Bürau. Neustadt, den 17ten October 1842.

Romundt, adj.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Daniel Christfried Böteführ, ein Sohn des weil. Kaufmanns Samuel Christoph Böteführ und der Christiane Dorothea Hedewig Böteführ, geb. Vogel, zu Lütjenburg, ist seit einer Reihe von Jahren abwesend und hat den 19ten Aug. 1770 sein 70stes Jahr zurückgelegt. Demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten November 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Eismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er wird für todt erklärt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Abwesenden, nicht minder die Creditoren desselben, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, hiemit angewiesen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Eismarer Amtstube zu beschaffen.

Oldenburgisches Consistorium, den 20sten October 1842.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß der Wittwe Metta Meynert, geb. Thomsen, im Lübschen Recht rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, oder ihr schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 20sten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die Hufe des Friedrich Wilhelm Christian Westphalen zu Steinörtchen dingliche Ansprüche zu haben glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst rechtsbehörig melden.

Decretum Wilster in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Mehlbeck, den 15ten Octbr. 1842.

Telens.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Jacob Hinrich Ivens in Diedrichsdorf Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel rechtsbehörig angeben.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 11ten October 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den verstorbenen Rathsverwandten Johann Detlev Broderius Westphal hieselbst oder dessen Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausschluß der protocollirten Creditoren), so wie Alle, welche mit demselben in Rechnungsverhältnissen stehen, oder Pfänder und sonstige Sachen von ihm in Händen haben, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar wenn sie Auswärtige sind, unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariat angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 19ten Octbr. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaftsmasse des weil. Hans Friedrich Scheel und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Catharina, geb. Bornhöved, oder an das zu solcher gehörige Budenhaus Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von denselben besitzen, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten Oct. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.
In fidem: Esmarch.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 9.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für nachbezeichnete Grundstücke:

1) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene Wohnhaus und Bauplatz von $4\frac{9}{16}$ Scheffel 1 Quadrat-Ruthe 59 Quadrat-Fuß 50 Quadrat-Zoll Ranzauer Maaße, welches der Maurermeister Peter Twisselmann in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat;
2) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus, welches der Maurermeister Peter Twisselmann auf dem unter № 1 erwähnten Bauplatze erbaut hat;
3) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Brandgildeschreiber Timm Stammerjohann in Barmstedt von dem Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;
4) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Eingesessene Jürgen Biehl in Barmstedt von den Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;
5) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{3}{16}$ Scheffel 2 Quadrat-Ruthen Ranzauer Maaße, welchen der Maurergeselle Peter Bornholdt in Barmstedt von dem $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse in Großendorf gekauft hat;
6) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von $\frac{5}{16}$ Scheffel 1 Ruthe Ranzauer Maaße, welchen der $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse von seiner $\frac{1}{4}$ Hufe in Großendorf getrennt hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an den Grundstücken zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 21 October 1842.

v. Stemann.

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen commercirenden Bürger Peter Georg Gottfried Mortensen an den gleichfalls hiesigen Bürger und Rademacher Conrad Dienhoff verkaufte, Qu. 1 № 24 Lit. C hieselbst belegene Gartenhaus c. p. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben.

Gegeben Eckernförde, den 26sten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Bong-Schmidt.

№ 27.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 3.

Alle, welche an den von Hans Jürgen Matthiesen verkauften Eigenthumshof in Brunde, Kirchspiels Ries, dingliche Ansprüche haben, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen im hiesigen Actuariat rechtsbehörig angeben.

Apenrade in der Ries-Hardesvogtei, den 27sten October 1842.

A. Wardenburg.

№ 28.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die von Jacob Wegner verkaufte, zu Grönhude unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe belegene Hufe Landes cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe rechtsbehörig angeben.

Itzehoe, den 27sten October 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da nach erfolgtem Ableben der Wittwe des vormaligen hiesigen Controlleurs Rolof Jürgensen von den resp. unter Vormundschaft stehenden Erben erklärt ist, daß sie den Nachlaß nur unter gesetzlichen Vorbehalt anzutreten im Stande; so werden auf desfälligen Antrag zur Erforschung des Bestandes der Masse, und eventueller Güterabtretung, von Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an diese Verlassenschaft rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben, und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 10ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Demnach sich bei Regulirung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Essigbrauers Cordt Lewentz ergeben, daß die bereits angemeldeten Forderungen den geringfügigen Bestand der Activen übersteigen und daher von dem gerichtlich bestellten Güterpfleger auf die Erlassung eines Concursproclams angetragen worden; so werden von Bürgermeister und Rath hiedurch Alle und Jede, welche an den obberegten, nunmehr zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, oder denselben mit Pfändern und Ausständen verhaftet sind, erstere bei Verlust derselben, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Datum der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig anzugeben und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Decretum Itzehoe, den 13ten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der hiesige handlungstreibende Bürger Salomon Bravo um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm solche, unter Vorbehalt der Creditoren Einreden, bewilligt worden, so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 13ten Febr. k. J., als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altona im Obergerichte, den 13ten October 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 43sten Stücks № 1.

Alle diejenigen, welche aus einer, von dem weil. Halbhufner Detleff Mumm in Lohe unterm 10ten April 1797 an Johann Friedrich Agge zu Sorgbrück ausgestellten und protocollirten, im Jahre $18^{13}/_{14}$ verloren gegangenen Obligation auf 500 ℛ Cour., zu 4 pCt. jährlicher Zinsen, Ansprüche haben, müssen sich binnen 12 Wochen ordnungsmäßig im Hüttener Amts-actuariat melden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 11ten October 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 33sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Concursmasse des Bürgers und Krugwirths Jürgen Jespersen Enne hieselbst Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, haben solche (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger) innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Hadersleben, den 12ten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

In fidem; Hargens.

Beilage zum 47. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 21. November 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 7ten Novbr. d. J. haben Se. Maj. der König die Wahl des bisherigen Diaconus zu Ratzeburg, Johann Friedrich Prahl, zum Prediger zu Hohenhorn, im Herzogthum Lauenburg, allerhöchst zu bestätigen geruht.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind: a) New-Orleans, b) Mobile, c) Tripolis, d) Alexandria, e) Damiette, f) Konstantinopel, g) Tunis, h) Marocco, i) Smyrna, k) die Insel Kandia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 18ten October 1842.

Pacht-Auction.

Der Haupthof Gersdorflund mit Ackerbau und Meierei, zum Stammhause Rathlausdal gehörig, wird den 6ten December dieses Jahrs durch öffentliche Auction, die in dem Hofe selbst gehalten wird, entweder auf 8 oder 10 Jahre verpachtet. Derselbe ist in der fruchtbaren Harde Hads an dem Ausladungsplatze Houhafen gegen 4 Meilen von Aarhuus urd ohngefähr eben so weit von Horsens belegen. Zum Hofe gehört ein Areal von 586½ Tonnen ausgezeichneten Ackerlandes mit vollen Hofdiensten von den Bauern, mit welchen der Pächter um dieselben accordiren kann. Die Conditionen der Pacht-Auction werden in den meisten Städten in Dänemark auf öffentlichen Oertern zur Durchsicht vorzufinden sein, ebenso bei dem Justizrath Höchstengerichts-Advocaten Lubenberg in Kopenhagen, dem Polizei-Assistenten Procurator Nielsen in Aarhuus, bei dem Besitzer des Stammhauses auf Rathlausdal und beim Verwalter Walther, der sich auf dem zu verpachtenden Hofe aufhält und ihn den Liebhabern vorzeigt.

Edictal-Citationes.

№ 1.

Extract der Edictal-Citation des 45sten Stücks.

Botilda Christine Köhler, geb. Hansen, Ehefrau des Arbeitsmannes Jochim Köhler zu Blans, wird hiedurch peremtorie citirt, am 10ten Mai 1843, Vormittags um 10 Uhr, vor dem alsdann auf dem Rathhause in Sonderburg versammelten Consistorio zu erscheinen, zu vernehmen, was sodann ihr Ehemann in pcto. malitiosæ desertionis, hinc devortii s. w. d. a. wider sie antragen lassen werde, anzuhören, darauf zu antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen; sub pœna contumaciæ.

Gegeben zu Norburg, den 20sten October 1842, und zu Sonderburg, den 27sten ej. m. et ai.

C. v. Stemann. *K. Jensen.*

In fidem copia: Manthey.

№ 2.

Extract der Edictal-Citation des 46sten Stücks № 1.

Auf Antrag der Ehefrau Helene Marie Giese c. cur. in Flensburg, soll deren abwesender Ehemann, der vormalige Hauszimmermann Heinrich Giese daselbst, am Montag den 16ten Jan. des künftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem hiesigen Königlichen Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung und desfalls beantragten Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls in contumaciam wider ihn erkannt und die Ehe getrennt werden wird.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten October 1942.

C. W. G. v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Der Landsasse Johann Meinhard Krumbhaar auf Hohenholz hat hieselbst anzeigen lassen, daß er das

ihm eigenthümlich gehörige, im Itzehoer adelichen Güterdistricte belegene adeliche Gut Hohenholz mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen, nicht übernommenen, dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im Itzehoer Güterdistrict belegene adeliche Gut Hohenholz dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzeleisecretair und Landgerichtsnotarius Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Novbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Martens.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der deputirte Bürger und Schmiedeamtsmeister, Dannebrogsmann Andreas Tyroll, weiland hieselbst, mit Tode abgegangen und von seinen Erben zuvörderst die Erlassung eines Indagations-Proclams über seine Verlassenschaft impetrirt ist; als werden in Deferirung der desfälligen Bitte (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde an die Verlassenschaft des verstorbenen Andreas Tyroll Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate hieselbst anzugeben, und wegen Producirung der Originaldocumente, Hinterlassung beglaubigter Abschriften und Procuraturbestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Apenrade, den 8ten November 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Vormünder der unmündigen Erben des zu Wyck verstorbenen Hafenmeisters und Fährpächters Peter Ludwig Friedrichsen des letztern Erbmasse nomine ihren Pupillen anzutreten zwar kein Bedenken getragen, doch aber zur genauen Ermittelung des Vermögensbestandes die Erlassung eines landüblichen Proclams beantragt haben; so werden in Deferirung dieses Antrags (mit Ausnahme jedoch der etwanigen protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die Erbmasse des weil. Hafenmeisters und Fährpächters Peter Ludwig Friedrichsen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, und zwar in soweit sie Auswärtige, unter Procuraturbestellung, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst anzugeben, die Documente, auf welche sie ihre Ansprüche begründen, originaliter zu produciren und in beglaubigter Abschrift zurückzulassen, hiernächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Wycker Gerichtsvogtei, den 1sten November 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Als Miterben nach dem in dem Dorfe Boldixum, hiesiger Landschaft, mit Tode abgegangenen ehemaligen Schiffscapitain Jürgen Jürgensen Groot sind auch 2 Söhne des vor Jahren bereits in Liebau verstorbenen Jung Jürgen Jürgensen Groot, eines Sohnes des gegenwärtigen Erblassers Jürgen Jürgensen Groot, hieselbst angegeben worden. Da jedoch hieselbst nicht hat ermittelt werden können, ob diese, dem Namen nach hier nicht einmal bekannte, zwei Kindeskinder des Jürgen Jürgensen Groot annoch am Leben sich befinden und wo eventualiter selbige sich zur Zeit aufhalten, so werden die beiden Söhne des Jung Jürgen Jürgensen Groot hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst zu melden und, Behuf Empfangnahme der ihnen nach dem weil. Schiffscapitain Jürgen Jürgensen Groot zufallenden Erbantheile, als Kinder des Jung Jürgen Jürgensen Groot zu legitimiren.

Zugleich werden (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche aus irgend einem sonstigen Rechtsgrunde, Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des verstorbenen Jürgen Jürgensen Groot zu haben vermeinen möchten, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre Forderungen und Ansprüche, bei Vermeidung der Ausschließung und ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, hieselbst anzugeben, die Documente, auf welche sie ihre Ansprüche begründen, originaliter zu

produciren und in beglaubigter Abschrift beim Professionsprotocoll zurückzulassen, hiernächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Königl. Landvogtei auf Föhr, den 1sten Novbr. 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des verstorbenen Eingesessenen Carsten Holler in Westerbelmhusen:

Da der Eingesessene Carsten Holler in Westerbelmhusen mit Tode abgegangen ist und es zur Berichtigung des Nachlasses dieses Verstorbenen eines Proclams bedarf, ich auch die Extrahirung dieses Proclams auf Instanz der nachgelassenen Wittwe und Erben bewilligt habe; so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, die Auswärtigen nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 14ten October 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Es hat Anna Christina Matthien, verwittwete Boruhorst, c. c. angezeigt, daß bei der im Jahre 1785 und 1786 vorgenommenen gerichtlichen Regulirung des in Heilgenstedten verstorbenen Hinr. Holms dem damals abwesenden, am 12ten August 1751 zu Krummendieck gebornen Sohne desselben, Johann Herrmann Holms, ein Curator bestellt worden, und darauf jetzt angetragen, daß wegen dieses damals Abwesenden ein Proclam Behuf der Todeserklärung abgegeben werde.

Da nun das Königliche Obergericht die Abgabe solchen Proclams verfügt hat; so wird von Gerichtswegen gedachter Johann Herrmann Holms hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis, hieselbst selbst oder durch genugsam Bevollmächtigten anzugeben, da nach Ablauf solcher Frist derselbe pro mortuo wird erklärt werden.

Urkundlich unter dem Gerichtssiegel. Itzehoe im Heiligenstedter Justitiariate, den 26sten Octbr. 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wann des Wittwe des weil. hiesigen Stadtmusici und Organisten Ernst Christoph Julius Semler, Auguste Amalie Wilhelmine, geb. Flentje, mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben und daher die gerichtliche Behandlung deren Nachlasses und die Erlassung eines Proclams erforderlich worden ist: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an die verstorbene Wittwe Auguste Amalie Wilhelmine Semler, geb. Flentje, aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, oder derselben schuldig sind, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabe-Protocoll zu melden und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubigter Abschriften zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben.

Signatum Glückstadt, den 10ten November 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf das Gesuch des Erbpächters Carsten Misfeld zur dritten Schleuse, adel. Gutes Rathmannsdorf, um Errichtung eines Foliums im Schuld- und Pfandprotocolle für seine Erbpachtsstelle, bestehend aus 1 Tonne und 30 Quadrat-Ruthen Land, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, so wie um Erlassung eines Proclams, werden, in Gewährung dieser Bitte, hierdurch von Gerichtswegen alle diejenigen, welche dingliche Rechte an die bezeichnete Erbpachtsstelle des Carsten Misfeld zur dritten Schleuse von 1 Tonne und 30 Quadrat-Ruthen Land nebst Zubehör, oder Forderungen zu haben glauben, welche auf dem neu einzurichtenden Folium im Schuld- und Pfandprotocolle für diese Stelle zu protocolliren wären, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, von der dritten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem, im unterzeichneten Justitiariate eröffneten, Professionsprotocolle anzumelden, die Documente, worauf sich dieselben berufen, unter Hinterlassung beglaubigter Abschriften, im Originale anzulegen, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, unter der Androhung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist auf die nicht angemeldeten protocollationsfähigen Ansprüche bei Errichtung des betreffenden Foliums keine Rücksicht genommen werden wird und Beikommende es sich daher selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie in ihrer Priorität etwanige Nachtheile erleiden. Wornach sich zu achten.

Kiel im Justitiariate des adelichen Gutes Rathmannsdorf, den 10ten Novbr. 1842.

Graba.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Demnach auf geschehene Insolvenzerklärung des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrman Wilhelm Semmelmann der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, erkannt worden, so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an denselben nicht protocollirte hypothecarische oder sonstige Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, imgleichen alle, welche Pfänder und Sachen von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, hiedurch befehligt, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im hiesigen Stadtsyndicate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubte Abschriften davon bei dem Angabe-Protocolle zurückzulassen.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 7ten Novbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: d'Aubert.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Hinrich Rosenkranz angezeigt, daß er mittelst eines vollzogenen Kaufcontracts seinen an der Fischerstraße längs dem Hafen belegenen Bauplatz, worauf die drei im III. Quartier sub № 73, 74 und 106 belegenen Wohnhäuser mit Nebengebäuden ꝛc. stehen, unter dem Vorbehalt, die Gebäude abzubrechen und den Bauplatz um Ostern k. J. geräumt abzuliefern, an das Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium verkauft habe.

Wenn nun Verkäufer, um das versprochene reine Professions-Protocoll zu liefern, um Erlassung eines Proclams angesucht hat, so werden Alle, welche außer den protocollirten Gläubigern an obengedachten Bauplatz dingliche Rechte und Forderungen haben, oder Einwendungen gegen das Abbrechen und Wegnehmen der darauf stehenden Gebäude machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen diese Ansprüche im hiesigen Syndicat anzugeben, ihre fernere Gerechtsame wahrzunehmen und weitere gerichtliche Verfügung zu erwarten.

Decretum Neustadt, den 11ten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und demnächst erfolgter Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden Alle diejenigen, welche aus nachbenannten abhanden gekommenen, im adel. Unewatter Schuld- und Pfand-Protocoll auf dem Folio eines frühern Besitzers einer, jetzt dem Claus Henningsen zu Trolkiaer gehörigen, adel. Unewatter Kathenstelle protocollirten Documenten, als:

a) aus einer von dem Käthner Hans Rissen zu Trolkiaer am 20sten Dec. 1828 an den Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg ausgestellten und eodem dato auf Debitors Folio protocollirten Obligation auf 160 Rbthlr.;

b) aus einem von dem Käthner Hans Rissen zu Trolkiaer am 20sten Decbr. 1828 ausgestellten und eodem dato auf seinem Folio protocollirten Revers, mittelst dessen er sich verbürgt hat, dem Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg bis auf die Summe von 320 Mk. S. M. für das aufzukommen, was sein mit ihm in Handelsverbindungen stehender Sohn ex quocunque capite ihm schuldig werden sollte;

Ansprüche haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und der Delirung der gedachten Protocollata, angewiesen, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariat des adel. Guts Unewatt hieselbst gehörig anzugeben.

Glücksburg, im Justitiariat des adel. Guts Unewatt, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn aus der Erbmasse des weiland Christian Hansen Schmidt in der Gath für nachbenannte Gläubiger, als:

für Heme Christiansen auf Nordmarsch 1 ℔ 19 ß d. C.
„ John Claussen in Uhlebüll . . . 18 ß
„ Arfst Olefs auf Föhr . . . . . 2 ℔ 24 ß
„ Jacob Carstensen in Clockries . . 1 ℔ 8 ß
„ Burchard Burchardsen daselbst . 1 ℔ 40 ß

sowie aus der Masse des weil. Carl Johannsen in Deetzbüll

für Riss Christiansen in Tondern . . . . 32 ß d. C.
„ Broderus Brodersen auf Langeness 5 ℔ 27½ ß
„ Jens Petersen im Marienfoge . 20 ß
und
„ Carl Johannsen in Deetzbüll . . 8 ℔ 3 ß

hieselbst deponirt stehen: als werden in Folge Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 24sten October d. J. obbenannte Personen event.

deren Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Wahrnahme des Erforderlichen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen, zu melden, um demnächst die bei ihren Namen verzeichneten Pöste nach Abzug der Kosten zu erheben; gleichfalls und wenn obgedachte Gläubiger event. deren Erben sich nicht melden sollten, werden die Erben des oberwähnten Christian Hansen Schmidt in der Gath und des Carl Johannsen, weil. in Deetzbüll, befehligt, sich in gleicher Frist unter Wahrnahme des Erforderlichen hieselbst anzugeben, bei Vermeidung der Präclusion und mit dem Hinzufügen, daß im Widrigen die deponirten Gelder dem Fiscus werden überwiesen werden.

Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll, den 2ten Novbr. 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an oder aus dem nachfolgend bezeichneten Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr, nachdem der Herr Lieutenant Jacobsen im Carolinen-Koeg mir angezeigt, wie er aus einer zu dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacobsen, weil. in Hemme, gehörigen, nach außergerichtlich zugelegter Erbtheilung ihm, als Miterben an diesem Nachlaß, zu seinem alleinigen Antheil zugefallenen, ursprünglich von Hinrich Schlüter in der Flehder Feldmark unter Hemme an den Koegsgevollmächtigten Marx Gosau im Carolinen-Koeg unterm 26sten Septbr. 1806 ausgestellten, eodem dato auf dem Folio des Hinrich Schlüter im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst unterm 20sten Decbr. 1808 an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirten, und von diesem unterm 2ten Juni 1810 wiederum an den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, cedirten und endlich an den Erblasser des Herrn Extrahenten, den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, als Käufer des gesammten Jeß'schen Nachlasses, übergegangenen, auf halbjährige Loskündigung a 5 pCt. p. a. Zinsen verstellten Obligation ein Capital von 400 ℛ Cour. c. usur. zu fordern habe, wie jedoch in dem Nachlasse seines Erblassers nur diejenige Cessionsacte, mittelst welcher die fragliche Forderung von Kay Lorenz in Nesserdeich auf den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, übertragen worden, vorhanden, wogegen weder die fragliche Obligation selbst noch diejenige Acte, mittelst welcher dieselbe von dem ursprünglichen Creditor, dem Koegsgevollmächtigten Marx Gosau, im Carolinen-Koeg, an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirt, noch endlich diejenige Acte, mittelst welcher die fragliche Obligation an den Erblasser des Extrahenten, den mehrberegten Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, übertragen worden, hätten aufgefunden werden können, solche vielmehr gänzlich verloren gegangen seien, und daher Behufs zu erlangender Zahlung der qu. Obligationsforderung, an Capital 400 ℛ Cour. c. usur., und zum Zweck der demnächst zu bewerkstelligenden Delirung dieser Obligation auf dem Folio des Debitors Hinrich Schlüter in Flehde, ein desfälliges Mortifications-Proclam erforderlich werde, alle eure an oder aus der vorberegten Obligation habenden Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators im hiesigen Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf den ferneren Antrag des Extrahenten dieses Proclams die qu. Obligation nebst den verloren gegangenen Cessionsacten für mortificirt und erloschen erklärt, auch die Delirung der qu. Obligation im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Heide, den 4ten October 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Jebens*,
Kirchspielschreiber.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 17ten Oct. d. J. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts protocollirten, verloren gegangenen oder ungültig gewordenen Documenten, als:

1) einer auf der Meyerschen Kleinkäthnerstelle in Bönebüttel protocollirten Obligation, ausgestellt vom Kleinkäthner Hans Voß daselbst, datirt 24sten Sept. 1796, auf 50 ℛ Cour., jetzt 80 Rbth., zu 4 pCt. an den Abschiedsmann Jasper Voß in Bustorf;
2) einem auf der Hufe des Jochim Blunck in Padenstedt protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Blunck daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 12ten Sept. 1773, wegen der gedachten Kindern ausgesagten 112 ℛ 24 ß Cour., jetzt 180 Rbth.;

3) einem auf der Hufe des vorgedachten Jochim Blunck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Marx Kühl in Padenstedt und den Vormündern der Kühlschen Kinder, dat. 26sten Oct. 1787, wegen etlicher Aussteuerstücke an gedachte Kinder;
4) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Ehndorf protocollirten Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, wegen der gedachten Kindern an paternis ausgesagten 180 ℔ Cour., jetzt 288 Rbth., nebst Aussteuer;
5) einem auf der Hufe des Hinrich Hennings in Braack protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 31sten Aug. 1776, zwischen der Hufnerwittwe Hennings daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, wegen 54 ℔ 12 ß Cour., jetzt 86 Rbth. 76 Bß., und Aussteuer an Anna, Maria und Hinrich Hennings;
6) einem auf der Hufe des Hans Harder in Großenaspe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Claus Göttsch daselbst und den Vormündern seiner Kinder, dat. 16ten Nov. 1772, wegen der den Kindern an maternis ausgesagten 20 ℔ Cour., jetzt 32 Rbth., nebst Aussteuer;
7) einem in der Hufe des Hinrich Blunck in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 31sten Decbr. 1775, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 93 ℔ 8 ß Cour., jetzt 149 Rbth. 6 Bß.;
8) einem auf der ebengedachten Blunckschen Hufe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 1sten März 1797, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 76 ℔ 44 ß Cour., jetzt 123 Rbth. 6 Bß., nebst Aussteuer;
9) einem gleichfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seines Sohnes Hinrich, dat. 3ten Nov. 1809, wegen einer Aussteuer an diesen Sohn;
10) einem ebenfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seiner Stiefkinder Elsabe, Claus und Anna Beckmann, dat. 21sten Juni 1811, wegen der diesen ausgesagten 26 ℔ 6 ß Cour., jetzt 41 Rbth. 77 Bß.;
11) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 20sten April 1784, wegen der den Kindern von Vaterwegen ausgesagten 416 ℔ 32 ß Cour., jetzt 666 Rbth. 64 Bß., nebst Aussteuer;
12) einem auf der Beckmannschen Halbhufe in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 18ten Oct. 1778 zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Tochter Catharina, wegen der dieser Tochter an maternis verschriebenen 120 ℔ Cour., jetzt 192 Rbth.;
13) einer in der vorgedachten Beckmannschen Halbhufe radicirten Obligation, dat. 3ten Januar 1791, groß 66 ℔ 32 ß Cour. oder 106 Rbth. 64 Bß., ausgestellt vom Käthner Claus Beckmann an seine Tochter Catharina;
14) einem gleichfalls auf der Beckmannschen Halbhufe protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 26sten October 1792, zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Kinder, Hans, Hinrich und Anna Beckmann, wegen der den Kindern an maternis ausgesagten 16 ℔ 32 ß, jetzt 26 Rbth. 64 Bß. nebst Aussteuer;
15) einem in der Hufe des Hinrich Bracker in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten Nov. 1791, zwischen dem Hufner Hinrich Bracker und den Vormündern seiner Kinder, wegen der diesen verschriebenen Aussteuer;
16) einem auf der ebengedachten Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract vom 24sten Nov. 1794 zwischen der Hufnerwittwe Bracker und ihrer Tochter Elsabe, nach welchem Letztere 11 ℔ 19 ß Cour., jetzt 18 Rbth. 22 Bß. zu fordern hat;
17) einem gleichfalls auf der Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract, dat. 30sten Dec. 1808, zwischen dem Hufner Marx Witterff in Wasbeck und Hinrich Bracker daselbst, wegen Aussteuer an Hans, Marx und Elsabe Bracker;
18) einem auf der Claus Pieperschen Hufe in Latendorff protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 15ten April 1772, zwischen dem Hufner Casper Loop und den für seine Stiefkinder Antje und Eggert Kock bestellten Vormündern wegen der den Kindern schuldigen 95 ℔ 33 ß Cour., jetzt 153 Rbth. 10 Bß.;
19) einer in der ebengedachten Pieperschen Hufe radicirten Obligation, dat. 1sten Mai 1781, groß 63 ℔ 34⅔ ß Cour., jetzt 101 Rbth. 92 Bß., ausgestellt vom Hufner Casper Loop an seine Stiefkinder Anna und Claus Kock;
20) einem in der Stackenschen Käthnerstelle in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten März 1778, zwischen dem Käthner Jochim Stacken und den Vormündern seiner Tochter erster Ehe, wegen der der Tochter an maternis

ausgesagten 69 ℛ 16 ß Cour., jetzt 110 Rbth. 90 Bß.;

21) einer in der ebengedachten Stackenschen Käthnerstelle radicirten Obligation, dat. 12ten Septbr. 1801, groß 33 ℛ 16 ß Cour., jetzt 53 Rbth. 32 Bß., ausgestellt vom Käthner Hinrich Harder an Elsabe Stacken;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei der hiesigen Amtstube, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und dieselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts werden delirt werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 28sten October 1842.

von Brockdorff.

In fidem: Kellermann.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel in Curau, Amts Ahrensboeck, die bei seiner daselbst belegenen Viertelhufenstelle befindlichen Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf verkauft und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Gewährung dieser Bitte hiemittelst Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, von dem Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel verkauften Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Originaldocumente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 24sten October 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen mehrerer Creditoren über die Habe und Güter des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst durch Decret vom 29sten v. M. Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst, namentlich an das dazu gehörige, in der Seestraße sub № 198 hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da von Beikommenden auf Erlassung eines Mortifications-Proclams über das nachfolgende verloren gegangene Document angehalten ist, nämlich:

eine von dem früheren Gevollmächtigten Thomas Nicolaus Truelsen am 2ten April 1823 ausgestellte Bürgschaftsverschreibung, wodurch derselbe für den Herrn Zacharias Hasselmann wegen der von letzterem übernommenen Pachtung zu Glinde, adel. Guts Blumendorf, die Sicherheit bis auf die Summe von 500 ℛ Cour. oder 800 Rbt. S. M. in Hab und Gut übernommen und welche am selbigen Tage auf des Bürgen folio im Amts Reinfelder Schuld- und Pfand-Protocoll Tom I. erster Band, fol. 172, protocollirt ist,

so werden hierdurch nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 6ten October 1842 Alle und Jede, welche das besagte Document in Händen haben und daraus Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube gehörig zu melden, die bezüglichen Documente, welche sie besitzen, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, in der Urschrift vorzuzeigen, auch, wenn sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen; wobei zu gewärtigen, daß, falls sich Niemand meldet, die Bürgschaftsacte für todt erklärt und der

Posten im Schuld- und Pfand-Protocoll werde getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Reinfeld, Traventhal, Rethwisch zu Traventhal, den 14ten October 1842.

v. *Adeler.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn Johann Friedrich Boltzendahl, jetzt in Moisling, die ihm zuständig gewesene $1\frac{1}{2}$ Hufe und Schmiede zu Rehorst, Amts Reinfeld, mit Zubehör, namentlich auch mit dem dazu gehörigen, circa $3\frac{1}{2}$ Tonnen betragenden Lande im Wormsbrocker Teich und der zugekauften Wohldkoppel auf dem Zarpener Felde, verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen — so weit solche nicht von diesem contractlich übernommen — befreiten Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des J. F. Boltzendahl, jetzt in Moisling (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), Alle und Jede, welche an die beregte, in Rehorst belegene $1\frac{1}{2}$ Hufe nebst Schmiede mit Zubehör und den erwähnten dabei befindlichen Ländereien, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, auf der Königl. Amtstube zu Reinfeld zu melden, die in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige, einen Actenprocuratur zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 22sten October 1842.

v. *Adeler.*

Beglaubigt: Gülich.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger und Weißgerber Friederich Jacobsen an den Handlungscommis Gustav Herrmann Emil Flor hieselbst verkaufte, sub № 57 B im 8ten Quartier dieser Stadt im Friederichsberg belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 5ten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die zu Loit belegene, von dem Rademacher P. H. Paulsen an den Böttcher P. Chr. Lorenzen daselbst verkaufte Kathenstelle nebst Parcelenländereien nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 2ten November 1842.

v. *Scheel.*

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche aus nachstehenden,

theils auf dem Folio des Halbhufners Marx Sick in Hohn protocollirten Documenten, als:

1) einer Aussageacte vom $^{20}/_{26}$. August 1805, wornach Jedem der drei Kinder des Achtelhufners Claus Sick, Namens Marx, Jürgen und Claus, 1200 ℛ℘ Cour. und zusammen an Mobilien für 90 ℛ℘ bestimmt worden;
2) einem Pachtcontract vom 4ten November 1805, wodurch eine dem Detleff Friedrich Ohm in Hohn gehörige Koppel an Claus Sick daselbst für 16 ℛ℘ 8 ß Cour. jährlich verhäuert worden;

theils im Besitz desselben befindlichen Obligationen, nämlich:

3 u. 4) des Käthners Christopher Groß in Elsdorff an den Hufner Jürgen Storm in Hamdorff, resp. vom 12ten Januar 1802 auf 50 ℛ℘ und 19ten November 1805 auf 50 ℛ℘;
5) des Colonisten Johann Mumm zu Koenigsbach an den Verlehntsmann Marx Sick in Hohn vom $^{3}/_{10}$. November 1803 auf 50 ℛ℘;
6) des Kirchspiels Lunden an Claus Sick in Hohn auf 300 ℛ℘ von Octavis Trium Regum 1755;
7) des Kirchspiels Lunden an Hans Storm in Westermühlen auf 300 ℛ℘ von O. T. R. 1755, und
8) des Kirchspiels Lunden an Jürgen Storm in Hamdorff auf 500 ℛ℘ von O. T. R. 1809;

Forderungen haben, müssen sich innerhalb 12 Wochen im Hüttener Amtsactuariat gehörig angeben, sonst aber gewärtigen, daß die sub 1 und 2 aufgeführten Documente mortificirt, die übrigen 6 Obligationen

aber als das unbestrittene Eigenthum des Halbhufners Marx Sick anerkannt werden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 5ten November 1842.

Zur Beglaubigung: Brockenhuus.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Die nicht protocollirten Gläubiger des Nachlasses der Wittwe des Johannes Brandt in Bestoft haben sich innerhalb 12 Wochen im Actuariate in Bröns zu melden.

Toftlund in der Norder-Rangstrup Hardesvogtei, den 31sten October 1842.

Stemann.

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 7.

Alle, welche an den verstorbenen hiesigen Einwohner Heinrich Herrmann Hahn Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Tönning, den 29sten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 8.

Der verschollene Johann Peters, geboren zu Tating am 17ten Januar 1772, dessen etwanige Leibeserben, oder wer sonst von Erbschaftswegen oder anderweitig an das für denselben verwaltete wenig erhebliche Vermögen Ansprüche zu haben vermeint, muß binnen den gesetzlichen 12 Wochen hieselbst zu Vermeidung der Ausschließung sich angeben.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 31sten October 1842.

Eckermann.

№ 25.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 10.

Die Gläubiger und etwanigen Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Kaufmanns J. A. Petersen werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 1sten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 26

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 13.

Alle und jede nicht protocollirte Pfand-Gläubiger der nachbenannten klösterlichen Eingesessenen, als:

1) des Hufners Claus Hinrich Schlüter in Postfeldt,
2) des Hufners Hans Christian Biß daselbst,
3) des Hufners Hans Hingst daselbst,
4) des Hufners Johann Jacob Plambeck daselbst,
5) des Hufners Johann Hinrich Rolff daselbst,
6) des Käthners Johann Hinrich Ohms daselbst,
7) des Hufners Jäger daselbst,
8) des Hufners Hinrich Hingst in Warnau,
9) des Hufners Hans Hinrich Hauschildt daselbst,
10) des Bauervogts Cl. H. Hingst in Groß-Barkau,
11) des Hufners Claus Willrodt daselbst,
12) des Hufners Claus Blöcker daselbst,
13) des Hufners Hinrich Diedrich Voß daselbst,
14) des Käthners Asmus Hinr. Schlüter daselbst,
15) des Hufners Hans Kühl in Gadeland,
16) des vormaligen Bauervogts Hans Jochim Bunese daselbst, und
17) des Käthners Asmus Hinr. Rathmann daselbst,

welche die im 46sten Stücke dieses Blattes näher beschriebenen Ländereien mit einander vertauscht haben,

und 18) des Bauervogts Claus Diedrich Horn in Pohnsdorf,

welcher von seiner Koppel „Pietschenkamp" ein Stück Land von 200 Quadrat-Ruthen verkauft hat,

werden, falls sie gegen die beabsichtigte Trennung, Ab- und Zuschreibung der resp. vertauschten und verkauften Ländereien von den Grundstücken und Folien der genannten Personen Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten October 1842.

F. v. Reventlou.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wann auf desfälliges Anhalten über die Habe und Güter des Dr. med. Juel, früher in Oldesloe, jetzt auf dem Schulterblatte bei Altona, mittelst Decrets d. d. 6ten d. M. der Concurs der Gläubiger erkannt und daher die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden ist: so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede, welche nicht protocollirte, rechtsbegründete Forderungen und Ansprüche an den obbenannten Dr. med. Juel zu haben vermeinen, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich mit desselben, bei Strafe

der Ausschließung von der Masse, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair von Gusmann hierselbst, Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, gehörig anzugeben, die zur Begründung ihrer Forderungen dienenden Documente im Originale zu produciren und von denselben beglaubigte Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen, demnächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 26sten October 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Löck.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In einer am 23sten d. M. hieselbst eingereichten Vorstellung hat der Ober- und Landgerichts-Advocat Schmidt von Leda in Oldesloe, als Bevollmächtigter der von dem weil. Justizrath Lorentzen daselbst ernannten Vollstrecker seines letzten Willens, um die Erlassung eines landüblichen Proclams über den Nachlaß desselben gebeten, da seine Mandanten bei den manchen und sehr verschiedenartigen Rechtsverhältnissen, in welchen der Verstorbene gestanden, sich gegen etwanige ihnen seither unbekannt gebliebene Ansprüche an den Nachlaß sicher zu stellen wünschen.

Da nun diese Bitte bewilligt worden, so wird Allen (mit alleiniger Ausnahme etwaniger protocollirter Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Justizraths und Rathsverwandten Friedrich August Lorentzen in Oldesloe Ansprüche oder Forderungen irgend einer Art machen zu können glauben, hiedurch von Obergerichtswegen anbefohlen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, bei dem Kanzlei- und Obergerichtssecretair Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren, und, falls sie Auswärtige sind, Actenprocuratoren zu bestellen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 25sten Octbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Andreas Johannsen Paulsen, ein ehelicher Sohn des Käthners Peter Paulsen und seiner Ehefrau Johanna Maria im neuen Ruttebüllkoog, welcher den 5ten April Eintausend sieben Hundert zwei und siebenzig geboren ist, mithin das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, seit dem Jahre 1790 abwesend gewesen, ohne daß die mindeste Nachricht von ihm eingegangen, oder auch nur eine Spur über sein Leben, oder über seine Angehörigen hat ermittelt werden können, und ein Halbbruder von ihm auf die Auskehrung eines unter Verwaltung der Hoyer Birkvogtei stehenden Vermögens, nach vorgängiger Beobachtung der gesetzlichen Maaßregeln, angetragen; als wird gesetzlichen Vorschriften zufolge gedachter Andreas Johannsen Paulsen, event. seine Angehörigen und Erben, hiemit von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, über ihr Dasein und Leben Kunde zu ertheilen und sich deshalb mit ihren Ansprüchen und Gerechtsamen im Birks-Actuariat bei dem Herrn Gerichtschreiber Wieding in Tondern, unter Beibringung ihrer Legitimations-Documente und Bestellung der erforderlichen Actenprocuratur, bei Verlust aller Ansprüche, zu melden, mit der Verwarnung, daß, wenn keine Angaben erfolgen, gedachter Andreas Johannsen Paulsen, nebst seinen Angehörigen werden für todt erklärt und sein hiesiges unter Verwaltung stehendes Vermögen an seine hieselbst befindlichen gesetzlichen Erben werde ausgekehrt werden.

Hoyer Birkvogtei zu Tondern, den 24sten October 1842.

Dröhse.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen der Erben des unlängst zu Meschendorf im Gute Büran verstorbenen Schullehrers Hans Sierck werden Alle, welche an den Nachlaß desselben Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben glauben, hiemittelst aufgefordert und bei Strafe des Verlustes derselben und des ewigen Stillschweigens schuldig erkannt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim unterzeichneten Justitiariat auf rechtsbehörige Weise zu melden.

Gegeben im Justitiariat des adel. Guts Büran. Neustadt, den 17ten October 1842.

Romundt, adj.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Daniel Christfried Böteführ, ein Sohn des weil. Kaufmanns Samuel Christoph Böteführ und der Christiane Dorothea Hedwig Böteführ, geb. Vogel, zu Lütjenburg, ist seit einer Reihe von Jahren abwesend und hat den 19ten Aug. 1770 sein 70stes Jahr zurückgelegt. Demnach wird derselbe in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 9ten November 1798 aufgefordert, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf

der Eismarer Amtstube sich zu melden, widrigenfalls er wird für todt erklärt werden.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des Abwesenden, nicht minder die Creditoren desselben, sowie überhaupt alle diejenigen, welche Forderungen an das bisher durch einen Curator verwaltete Vermögen zu haben vermeinen, hiemit angewiesen, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Rechte, in gleicher Frist unter Beobachtung des Erforderlichen gehörige Angabe auf der Eismarer Amtstube zu beschaffen.

Oldenburgisches Consistorium, den 20sten October 1842.

(L. S.) Präses, Probst und Assessores.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 2.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß der Wittwe Metta Meynert, geb. Thomsen, im Lübschen Recht rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von derselben in Händen haben, oder ihr schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate gehörig zu melden, und, insofern sie Auswärtige sind, einen Procurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 20sten October 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die Hufe des Friedrich Wilhelm Christian Westphalen zu Steinörtchen dingliche Ansprüche zu haben glauben, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, hieselbst rechtsbehörig melden.

Decretum Wilster in der Gerichtshalterschaft des adel. Guts Mehlbeck, den 15ten Octbr. 1842.

Tetens.

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 4.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Hufners Jacob Hinrich Ivens in Diedrichsdorf Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Amtstube zu Kiel rechtsbehörig angeben.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 11ten October 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 35.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 7.

Alle und Jede, welche an den verstorbenen Rathsverwandten Johann Detlev Broderius Westphal hieselbst oder dessen Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen (mit Ausschluß der protocollirten Creditoren), so wie Alle, welche mit demselben in Rechnungsverhältnissen stehen, oder Pfänder und sonstige Sachen von ihm in Händen haben, müssen sich, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar wenn sie Auswärtige sind, unter Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariat angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 19ten Octbr. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 36.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die Verlassenschaftsmasse des weil. Hans Friedrich Scheel und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Anna Catharina, geb. Bornhöved, oder an das zu solcher gehörige Budenhaus Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von denselben besitzen, müssen sich damit, bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, angeben.

Decretum Segeberg in Curia, den 24sten Oct. 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Esmarch.

№ 37.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 44sten Stücks № 9.

Wer gegen die Einrichtung neuer Folien im Schuld- und Pfand-Protocolle für nachbezeichnete Grundstücke:

1) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene Wohnhaus und Bauplatz von 4 $\frac{9}{16}$ Scheffel 1 Quadrat-Ruthe 59 Quadrat-Fuß 50

Quadrat-Zoll Ranzauer Maaße, welches der Maurermeister Peter Twisselmann in Elmshorn von dem Gastwirth Thies Thormählen daselbst gekauft hat;

2) für das im Flecken Elmshorn zu Kaltenweide belegene, neu zugebaute Wohnhaus, welches der Maurermeister Peter Twisselmann auf dem unter № 1 erwähnten Bauplatze erbaut hat;

3) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Brandgildeschreiber Timm Stammerjohann in Barmstedt von dem Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;

4) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel Ranzauer Maaße, welchen der Eingesessene Jürgen Biehl in Barmstedt von den Halbhufner Lüder Mohr in Großendorf gekauft hat;

5) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus und Bauplatz von $\frac{3}{16}$ Scheffel 2 Quadrat-Ruthen Ranzauer Maaße, welchen der Maurergeselle Peter Bornholdt in Barmstedt von dem $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse in Großendorf gekauft hat;

6) für das im Flecken Barmstedt belegene, neu zugebaute Wohnhaus nebst Bauplatz von $\frac{6}{16}$ Scheffel 1 Ruthe Ranzauer Maaße, welchen der $\frac{1}{4}$ Hufner Herrmann Kruse von seiner $\frac{1}{4}$ Hufe in Großendorf getrennt hat,

Einwendungen machen zu können glaubt, oder Ansprüche an den Grundstücken zu haben vermeint, muß sich damit binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem unterzeichneten Gerichte melden.

Ranzauer Königl. Administratur, den 21 October 1842.

v. Stemann.

№ 38.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche an das von dem hiesigen commercirenden Bürger Peter Georg Gottfried Mettensen an den gleichfalls hiesigen Bürger und Rademacher Conrad Dienhoff verkaufte, Qu. 1 № 24 Lit. C hieselbst belegene Gartenhaus c. p. nicht protocollirte dingliche Rechte und Ansprüche zu haben glauben, müssen solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Stadtsecretariate hieselbst, unter Beobachtung des Rechtserforderlichen, angeben.

Gegeben Eckernförde, den 26sten Octbr. 1842.

Bürgermeister und Rath.
In fidem: Bong-Schmidt.

№ 39.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 3.

Alle, welche an den von Hans Jürgen Matthiesen verkauften Eigenthumshof in Brunde, Kirchspiels Ries, dingliche Ansprüche haben, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 6 Wochen im hiesigen Actuariat rechtsbehörig angeben.

Apenrade in der Ries-Hardesvogtei, den 27sten October 1842.

A. Wardenburg.

№ 40.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 45sten Stücks № 5.

Alle und Jede, welche an die von Jacob Wegner verkaufte, zu Grönhude unter Jurisdiction des Klosters Itzehoe belegene Hufe Landes cum pert. dingliche, nicht protocollirte Ansprüche zu haben vermeinen, müssen solche, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, beim klösterlichen Protocoll in Itzehoe rechtsbehörig angeben.

Itzehoe, den 27sten October 1842.

Klösterliche Obrigkeit.

Beilage zum 48. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 28. November 1842.

Publicandum
abseiten
der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten.

Die Länder, Oerter und Inseln, welche nach den hieselbst jüngst eingegangenen officiellen Berichten bis weiter als pestartig angesteckt betrachtet werden, sind: a) New-Orleans, b) Mobile, c) Tripolis, d) Alexandria, e) Damiette, f) Konstantinopel, g) Tunis, h) Marocco, i) Smyrna, k) die Insel Kandia.

Für verdächtige sind bis weiter zu halten: a) Alle türkischen und griechischen Häfen, mit Ausnahme der oben als pestartig angesteckt bezeichneten. b) Die übrigen Häfen und Küsten der afrikanischen Barbarei.

Alle andere Häfen und Inseln, in und außerhalb Europa, sind als unverdächtig anzusehen.

Kopenhagen, in der Königl. Direction der Quarantaine-Anstalten, den 18ten October 1842.

Pacht-Auction.

Der Haupthof Gersdorflund mit Ackerbau und Meierei, zum Stammhause Rathlausdal gehörig, wird den 6ten December dieses Jahrs durch öffentliche Auction, die in dem Hofe selbst gehalten wird, entweder auf 8 oder 10 Jahre verpachtet. Derselbe ist in der fruchtbaren Harde Hads an dem Ausladungsplatze Houhafen gegen 4 Meilen von Aarhuus urd ohngefähr eben so weit von Horsens belegen. Zum Hofe gehört ein Areal von 586½ Tonnen ausgezeichneten Ackerlandes mit vollen Hofdiensten von den Bauern, mit welchen der Pächter um dieselben accordiren kann. Die Conditionen der Pacht-Auction werden in den meisten Städten in Dänemark auf öffentlichen Oertern zur Durchsicht vorzufinden sein, ebenso bei dem Justizrath Höchstengerichts-Advocaten Lubenberg in Kopenhagen, dem Polizei-Assistenten Procurator Nielsen in Aarhuus, bei dem Besitzer des Stammhauses auf Rathlausdal und beim Verwalter Walther, der sich auf dem zu verpachtenden Hofe aufhält und ihn den Liebhabern vorzeigt.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Die in dem Anhange B. I. der Wegeverordnung vom 1sten März d. J. sub 24 und 25 aufgeführten Nebenlandstraßen von Skodborghuus resp. bis Gramm und bis Stüding, sind nach Maaßgabe des §. 8 der gedachten Verordnung in die Classe der Nebenwege versetzt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 19ten November 1842.

№ 2.

Daß der hiesige Kaufmann C. C. L. Landt statt des verstorbenen Kaufmanns L. H. Lorenzen als Curator der Person und des Vermögens des hiesigen Weinhändlers Niels Petersen bestellt worden, wird in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9ten Sept. v. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Rendsburg, den 4ten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

Steckbrief.

Nachdem es dem unten signalisirten, wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gezogenen Johann Gerhard Friedrich Pries aus Schipphorst, Guts Bothkamp, gelungen, aus dem Depenauer Gefängnisse zu entkommen, werden sämmtliche Behörden zu öffentlichen Diensten ersucht, auf den benannten Inculpaten zu achten, solchen im Betretungsfalle wieder zur Haft zu bringen, und gegen Kostenerstattung an die unterzeichnete Behörde auszuliefern.

Kiel im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 20sten November 1842.

F. Boie.

Signalement.

Name: Johann Gerhard Friedrich Pries; Geburtsort: Schipphorst; Alter: 22 Jahre; Haare und Augenbraunen: blond; Nase: gerade; Ohren: klein; Backen: voll; Gesicht: breit und voll; Hals: kurz; Schultern: breit; Hände: groß; Füße: klein; Sprache: plattdeutsch; ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war der Inculpat bekleidet mit: Oberrock von grünem Bergenopzoom, an dessen rechten Aermel am Ellenbogen ein Loch, grau (ungebleichten) leinenen Beinkleidern, wollenem Netz (Halstuch), weißen wollenen Strümpfen, grüntuchener Mütze und Schuhen.

Citation.

Der Kupferschmidtgesell Christian Friedr. Schwartz, am 29sten August 1785 zu Ivenack geboren, hat sich im Jahre 1804 von hier in die Fremde begeben und zuletzt im Jahr 1807 von Flensburg aus, geschrieben, seit der Zeit aber weder von sich noch seinem Aufenthaltsorte Nachricht gegeben.

Es werden demnach derselbe oder dessen etwanige Leibeserben auf Antrag der gesetzlich dazu befugten Verwandten hiermit peremtorisch öffentlich aufgefordert:

sich binnen zwei Jahren a dato bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden oder über seinen derzeitigen Aufenthaltsort gehörige Auskunft zu geben, indem widrigenfalls die Substanz seines bisher administrirten Vermögens den nächsten Verwandten des Verschollenen, unter den constitutionsmäßigen Bedingungen für anheim gefallen wird erklärt und zugesprochen werden.

Ivenack, den 8ten November 1842.

Ritterschaftliches vereintes Patrimonial-Gericht.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 46sten Stücks № 1.

Auf Antrag der Ehefrau Helene Marie Giese c. cur. in Flensburg, soll deren abwesender Ehemann, der vormalige Hauszimmermann Heinrich Giese daselbst, am Montag den 16ten Jan. des künftigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, vor dem auf dem hiesigen Königlichen Amthause alsdann versammelten Consistorio erscheinen, auf Klage seiner gedachten Ehefrau wegen böslicher Verlassung und desfalls beantragten Ehescheidung antworten und Spruch Rechtens zu gewärtigen, widrigenfalls in contumaciam wider ihn erkannt und die Ehe getrennt werden wird.

Gegeben im Flensburgischen Consistorio, den 22sten October 1942.

C. W. G. v. Rumohr. *Volquardts.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Käthners August Nicolai Christian Börm zu Altona im Gute Rundhof, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, zu Altona bei Wippendorf belegene, an den Käthner Johann Niemann bei Griesgaard verkaufte Kathenstelle cum pert., um diesen gegen alle etwanige Ansprüche anderer zu sichern, werden alle diejenigen, welche an die obgedachte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 14ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Asmus Matthias Hansen, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, von der Wittwe des verstorbenen Müllers Daniel Hansen und ihren Kindern gekaufte, zu Lüchtoft im adel. Gute Rundhof belegene Mühlen- und Parcelenstelle cum pert., zur Sicherung gegen alle etwanige Ansprüche anderer an dieselbe, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Mühlen- und Parcelenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 18ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Da der Herr Ober- und Landgerichts-Advocat Gosch hieselbst, als gerichtlich bestellter Curator des Vermögens des abwesenden Ernst Ludwig Hieronimus Brünner, angezeigt, daß sein gedachter Curande, welcher vor länger als dreißig Jahren als Officier in Dänischen Diensten in auswärtige Kriegsdienste gegangen und von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht vorhanden sei, am 8ten Octbr. d. J. sein 70stes Jahr zurückgelegt habe und auf Erlassung eines Proclams angetragen hat, auch diesem Ansuchen stattgegeben worden, so werden der abwesende, am 8ten October 1772 in Burg auf Fehmarn geborne Ernst Ludwig Hieronimus Brünner, event. seine ehelichen Leibeserben, sowie Alle und Jede, welche an das für den erwähnten Abwesenden bisher hieselbst administrirte Vermögen als Erben oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und eventueller

Procuratur-Bestellung, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, widrigenfalls wird der abwesende Ernst Ludwig Hieronimus Brünner für todt erklärt und werden dessen etwanige eheliche Leibeserben und sonstige Personen, welche sich nicht angegeben haben, mit ihren etwanigen Erb- oder andern Ansprüchen präcludirt, auch über das bisher hieselbst administrirte Vermögen weiter rechtliche Verfügung erlassen werden.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsigels. Rendsburg, den 4ten November 1842.

(L. S. C.)

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der am 1sten Mai 1772 zu St. Margarethen geborne Christopher Christens, ehelicher Sohn des weil. Ansagers Jacob Christens bei der Kirche daselbst und dessen Ehefrau Liesbeth, gebornen Hassen, welcher seit über 20 Jahren abwesend, und über dessen Leben und Aufenthalt seit dieser Zeit, soviel bekannt, keine Nachricht eingegangen ist, ist nunmehr als verschollen anzusehen, und sein seit dem 16ten August 1822 unter Curatel befindliches Vermögen, groß 3948 ℔ Cour., seinen etwanigen Erben auszukehren.

Es wird demnach in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten November 1798 der gedachte Christopher Christens hierdurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, und mit seinem Vermögen nach Maaßgabe der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 verfahren werden wird.

Zugleich werden die etwanigen Leibeserben des verschollenen Christopher Christens, sowie Alle und Jede, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an vorberegtes Vermögen haben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators, die ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und davon beglaubigte Abschriften bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen an das hinterlassene Vermögen des Christopher Christens werden ausgeschlossen werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten Novbr. 1842.

v. Kardorff.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schlachtermeisters Joh. Christian Langbein der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 18ten Nov. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen klösterlichen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben wollten, mit der Bitte um die Erlassung eines Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit inuerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 15ten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da dem Eingesessenen Jacob Friedrich Brey in Tangstedt auf sein Anhalten die Rechtswohlthat der Güterabtretung, unter Vorbehalt der den Creditoren dagegen zustehenden Einreden, bewilligt, und über dessen Habe und Güter der Concurs der Gläubiger zu Recht erkannt worden, so werden (mit alleiniger Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen) Alle, welche an den genannten Jocob Friedrich Brey, sowie an die demselben zuständige, in Tangstedt belegene Besitzung cum pertin. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit citirt und aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet,

im Actuariate des Gerichts sich zu melden, die ihre Angaben begründenden Documente, von welchen dem Angabeprotocoll beglaubte Abschriften anzulegen, vorzuzeigen, wenn sie Ausheimische sind, einen Procurator ad acta zu bestellen, und demnächst zur Justification ihrer Angaben sich bereit zu halten.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten November 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der Großkäthner Dierck Jürgs in Scholenfleth mit Hinterlassung seiner Wittwe Catharina, geb. Both, und seiner Geschwisterkinder Jachim Nagel auf der Camperrege, Johann Jürgs in Scholenfleth und Elsabe Hartz, geb. Jürgs, in Scholenfleth, als seiner nächstberechtigten Intestat-Erben verstorben, so werden auf Ansuchen derselben resp. c. cur. mit Genehmigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten d. M. alle diejenigen, welche an nachstehende, im Haselauer und Hetlinger Schuld- und Pfandprotocoll protocollirte und aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem am 20sten Decbr. 1840 stattgehabten Brande, wobei die Großkathe des Verstorbenen mit allem Mobiliar in Feuer aufgegangen, verloren gegangenen Obligationen, als:

1) eine Obligation des weil. David Meyer, jetzt Jochim Marckmann in Scholenfleth, d. d. 3ten Juli 1802, groß 300 ℔ Cour. oder 160 Rbth. S., protocollirt auf dessen Kleinkathe in Scholenfleth, ausgestellt an Hinrich Marckmann den 9ten Novbr. 1814, vererbt an Johann Hinrich Marckmann und am 23sten Decbr. 33 / 14ten August 34 cedirt an Dierck Jürgs;
2) eine Obligation des Peter Jürgs, jetzt Jacob Jürgs am Altendeich, d. d. 15ten Febr. 26 / 4ten Mai 27, groß 1250 ℔ Cour. oder 666 Rbth. 64 Bß. S., protocollirt auf dessen 1 Morgen 59 R. Kaufland auf № 6 im Altendeicher Neuenfelde, ausgestellt an Dierck Jürgs;
3) eine Obligation des weil. Jochim Wönck in Hetlingen, d. d. Pfingst Geldestage 1794, groß 600 ℔ Cour. oder 320 Rbth. S., agnoscirt von Michael Schütt, Martini 1795, protocollirt auf dessen Großkathe in Hetlingen, ausgestellt an Jacob Jürgs und obgedachtem Dierck Jürgs erblich anheimgefallen;
4) eine Obligation des Michael Schütt in Hetlingen, d. d. Martini Geldestage 1795, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S., protocollirt auf dessen 1 Morgen s. g. Wischland im Hetlinger Neuenkoege, ausgestellt an Jacob Jürgs und obgedachtem Dierck Jürgs erblich anheimgefallen;
5) eine Obligation desselben, d. d. Martini Geldestage 1795, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S., protocollirt auf die Großkathe des Hinrich Lienau, ausgestellt an Jacob Jürgs, obgedachtem Dierck Jürgs erblich anheimgefallen und von Hinrich Lienau als eigne Schuld übernommen;

außer obgedachter Wittwe Catharina, geb. Both, und Jachim Nagel, Johann Jürgs und Elsabe Hartz Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Gerichtsstube gehörig anzugeben und ihre Angaben zu justificiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß die obgedachten fünf Obligationen für mortificirt erklärt und an ihrer Stelle neue werden ausgefertigt werden.

Haseldorf im Justitiariat, den 21sten November 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 9.

Zweite Bekanntmachung.

Der Landsasse Johann Meinhard Krumbhaar auf Hohenholz hat hieselbst anzeigen lassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, im Itzehoer adelichen Güterdistricte belegene adeliche Gut Hohenholz mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen, nicht übernommenen, dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im Itzehoer Güterdistrict belegene adeliche Gut Hohenholz dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotarius Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 11ten Novbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Martens.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Es hat der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Hinrich Rosenkranz angezeigt, daß er mittelst

eines vollzogenen Kaufcontracts seinen an der Fischerstraße längs dem Hafen belegenen Bauplatz, worauf die drei im III. Quartier sub № 73, 74 und 106 belegenen Wohnhäuser mit Nebengebäuden ꝛc. stehen, unter dem Vorbehalt, die Gebäude abzubrechen und den Bauplatz um Ostern k. J. geräumt abzuliefern, an das Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium verkauft habe.

Wenn nun Verkäufer, um das versprochene reine Professions-Protocoll zu liefern, um Erlassung eines Proclams angesucht hat, so werden Alle, welche außer den protocollirten Gläubigern an obengedachten Bauplatz dingliche Rechte und Forderungen haben, oder Einwendungen gegen das Abbrechen und Wegnehmen der darauf stehenden Gebäude machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen diese Ansprüche im hiesigen Syndicat anzugeben, ihre fernere Gerechtsame wahrzunehmen und weitere gerichtliche Verfügung zu erwarten.

Decretum Neustadt, den 11ten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Forderungen an die Verlassenschaft des verstorbenen deputirten Bürgers und Schmiedemeisters, Dannebrogsmanns Andreas Tyroll, weiland hieselbst, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 8ten November 1842.

Bürgermeister und Rath.

Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des weil. Hafenmeisters und Fährpächters Peter Ludwig Friedrichsen zu Wyck Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Wycker Gerichtsvogtei, den 1sten November 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Die zur Erbnahme nach dem ehemaligen Schiffscapitain Jürgen Jürgensen Groot in Boldixum berechtigten, dem Namen nach hier nicht bekannten, zwei Söhne des Jung Jürgen Jürgensen Groot, so wie alle diejenigen, welche sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des Jürgen Jürgensen Groot zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der im Unterlassungsfalle gesetzlich angedroheten Rechtsnachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Königl. Landvogtei auf Föhr, den 1sten Novbr. 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Carsten Holler in Westerbelmhusen müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig angeben.

Meldorf, den 14ten October 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Johann Herrmann Holms, gebürtig zu Krummendieck den 12ten August 1751, der im Jahre 1785 oder 1786 zur See abwesend war, wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis proclamatis, im hiesigen Gerichte selbst oder durch Bevollmächtigten anzugeben, da derselbe nach Ablauf dieser Frist für todt wird erklärt werden.

Urkundlich ꝛc. Itzehoe im Heiligenstedter Justitiariate, den 26sten Octbr. 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. hiesigen Stadtmusici und Organisten Ernst Christoph Julius Semler, Auguste Amalie Wilhelmine, geb. Flentje, rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von der Verstorbenen in Händen haben, oder derselben schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig zu melden, und, insoferne sie Auswärtige sind, wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Signatum Glückstadt, den 10ten November 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die, 1 Tonne und 30 Quadrat-Ruthen enthaltende, Erbpachtsstelle nebst Zubehör des Carsten Misfeld zur dritten Schleuse dingliche oder protocollationsfähige Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen, werden, bei Strafe des Verlustes der dinglichen Rechte, so wie des Rechtes, ihre Forderungen auf dem zu errichtenden Folium für diese Stelle protocolliren zu lassen, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariate anzumelden.

Kiel im Justitiariate des adelichen Gutes Rathmannsdorf, den 10ten Novbr. 1842.

Graba.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurse gekommenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrmann Wilhelm Semmelmann werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten) hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 7ten Novbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: d'Aubert.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und demnächst erfolgte Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts werden Alle diejenigen, welche aus nachbenannten abhanden gekommenen, im adel. Unewatter Schuld- und Pfand-Protocoll auf dem Folio eines frühern Besitzers einer, jetzt dem Claus Henningsen zu Trolkiaer gehörigen, adel. Unewatter Kathenstelle protocollirten Documenten, als:

a) aus einer von dem Käthner Hans Nissen zu Trolkiaer am 20sten Dec. 1828 an den Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg ausgestellten und eodem dato auf Debitors Folio protocollirten Obligation auf 160 Rbthlr.;

b) aus einem von dem Käthner Hans Nissen zu Trolkiaer am 20sten Decbr. 1828 ausgestellten und eodem dato auf seinem Folio protocollirten Revers, mittelst dessen er sich verbürgt hat, dem Kaufmann Jes Georg Friedrich Jessen in Flensburg bis auf die Summe von 320 Rbt. S. M. für das aufzukommen, was sein mit ihm in Handelsverbindungen stehender Sohn ex quocunque capite ihm schuldig werden sollte;

Ansprüche haben, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und der Delirung der gedachten Protocollata, angewiesen, diese ihre Ansprüche binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariat des adel. Guts Unewatt hieselbst gehörig anzugeben.

Glücksburg, im Justitiariat des adel. Guts Unewatt, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Berger.

In fidem: J. E. A. Carstens.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn aus der Erbmasse des weiland Christian Hansen Schmidt in der Gath für nachbenannte Gläubiger, als:

für Heme Christiansen auf Nordmarsch 1 ℛ 19 ß v.C.
„ John Claussen in Uhlebüll . . . : 18 :
„ Arfst Olefs auf Föhr . . . . . 2 : 24 :
„ Jacob Carstensen in Clockries . . 1 : 8 :
„ Burchard Burchardsen daselbst . 1 : 40 :

sowie aus der Masse des weil. Carl Johannsen in Deetzbüll

für Nifs Christiansen in Tondern . . . . 32 ß v.C.
„ Broderus Brodersen auf Langenefs 5 ℛ 27½ :
„ Jens Petersen im Marienkoge . : 20 :
und
„ Carl Johannsen in Deetzbüll . . 8 : 3 :

hieselbst deponirt stehen: als werden in Folge Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 24sten October d. J. obbenannte Personen event. deren Erben hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, hieselbst unter Wahrnahme des Erforderlichen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen, zu melden, um demnächst die bei ihren Namen verzeichneten Pöste nach Abzug der Kosten zu erheben; gleichfalls und wenn obgedachte Gläubiger event. deren Erben sich nicht melden sollten, werden die Erben des oberwähnten Christian Hansen Schmidt in der Gath und des Carl Johannsen, weil. in Deetzbüll, befehligt, sich in gleicher Frist unter Wahrnahme des Erforderlichen hieselbst anzugeben, bei Vermeidung der Präclusion und mit dem Hinzufügen, daß im Widrigen die deponirten Gelder dem Fiscus werden überwiesen werden.

Königl. Lehnsvogtei zu Niebüll, den 2ten Novbr. 1842.

H. D. Krogh, const.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel in Curau, Amts Ahrensboeck, die bei seiner daselbst belegenen Viertelhufenstelle befindlichen Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf verkauft und, um seinem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen reines Folium liefern zu können, um die Erlassung eines Realproclams gebeten hat, so werden in Ge-

währung dieser Bitte hiemittelst Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die vorgedachten, von dem Bauervogt Jacob Hinrich Kibbel verkauften Kamper Ländereien vom Vorwerk Dackendorf dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert und befehligt, selbige, bei Verlust derselben, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Originaldocumente zu produciren und beglaubigte Abschriften davon beim Angabe-Protocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 24sten October 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn auf Andringen mehrerer Creditoren über die Habe und Güter des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst durch Decret vom 29sten v. M. Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das Vermögen des Maurergesellen Johann Ludwig Theodor Löptien hieselbst, namentlich an das dazu gehörige, in der Seestraße sub № 198 hieselbst belegene Haus c. p., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, Auswärtige auch unter Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 1sten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

In der ersten und zweiten Bekanntmachung des vorstehenden Proclams ist Zeile 13 zu lesen: sich damit „bei Strafe der Ausschließung" innerhalb 12 Wochen, ꝛc.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da von Beikommenden auf Erlassung eines Mortifications-Proclams über das nachfolgende verloren gegangene Document angehalten ist, nämlich:

eine von dem früheren Gevollmächtigten Thomas Nicolaus Truelsen am 2ten April 1823 ausgestellte Bürgschaftsverschreibung, wodurch derselbe für den Herrn Zacharias Hasselmann wegen der von letzterem übernommenen Pachtung zu Glinde, adel. Guts Blumendorf, die Sicherheit bis auf die Summe von 500 ℛ Cour. oder 800 Rbt. S. M. in Hab und Gut übernommen und welche am selbigen Tage auf des Bürgen folio im Amts Reinfelder Schuld- und Pfand-Protocoll Tom I. erster Band, fol. 172, protocollirt ist,

so werden hierdurch nach ertheilter Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 6ten October 1842 Alle und Jede, welche das besagte Document in Händen haben und daraus Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, auf der Königlichen Reinfelder Amtstube gehörig zu melden, die bezüglichen Documente, welche sie besitzen, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, in der Urschrift vorzuzeigen, auch, wenn sie Auswärtige, einen Actenprocurator zu bestellen; wobei zu gewärtigen, daß, falls sich Niemand meldet, die Bürgschaftsacte für todt erklärt und der Posten im Schuld- und Pfand-Protocoll werde getilgt werden.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Reinfeld, Traventhal, Rethwisch zu Traventhal, den 14ten October 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn Johann Friedrich Boltzendahl, jetzt in Moisling, die ihm zuständig gewesene $1\frac{1}{2}$ Hufe und Schmiede zu Rehorst, Amts Reinfeld, mit Zubehör, namentlich auch mit dem dazu gehörigen, circa $3\frac{1}{2}$ Tonnen betragenden Lande im Wormsbrocker Teich und der zugekauften Wohldkoppel auf dem Zarpener Felde, verkauft und seinem Käufer einen von dinglichen Ansprüchen — so weit solche nicht von diesem contractlich übernommen — befreiten Besitz versprochen hat: so werden auf Antrag des J. F. Boltzendahl, jetzt in Moisling (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), Alle und Jede, welche an die beregte, in Rehorst belegene $1\frac{1}{2}$ Hufe nebst Schmiede mit Zubehör und den erwähnten dabei befindlichen Ländereien, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses an, auf der Königl. Amtstube zu Reinfeld zu melden, die in Händen habenden, ihre Ansprüche begründenden Documente zu produciren und beglaubte Abschriften davon beim Professions-Protocoll zurückzulassen, auch, soweit sie Auswärtige, einen Actenprocuratur zu bestellen. Wornach sich zu achten.

Gegeben auf dem Königlichen Amthause für die Aemter Traventhal, Reinfeld, Rethwisch zu Traventhal, den 22sten October 1842.

v. Adeler.

Beglaubigt: Gülich.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger und Weißgerber Friederich Jacobsen an den Handlungscommis Gustav Herrmann Emil Flor hieselbst verkaufte, sub № 57 B im 8ten Quartier dieser Stadt im Friederichsberg belegene Wohnhaus cum pert. dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 5ten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 7.

Alle, welche an den verstorbenen hiesigen Einwohner Heinrich Herrmann Hahn Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder von ihm besitzen, werden hiedurch, bei Vermeidung der Ausschliessung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate hieselbst gehörig anzugeben.

Tönning, den 29sten October 1842.

Bürgermeister und Rath.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 8.

Der verschollene Johann Peters, geboren zu Tating am 17ten Januar 1772, dessen etwanige Leibeserben, oder wer sonst von Erbschaftswegen oder anderweitig an das für denselben verwaltete wenig erhebliche Vermögen Ansprüche zu haben vermeint, muß binnen den gesetzlichen 12 Wochen hieselbst zu Vermeidung der Ausschließung sich angeben.

Königliche Landschreiberei zu Garding, am 31sten October 1842.

Eckermann.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 10.

Die Gläubiger und etwanigen Pfandinhaber des zum Concurs gekommenen hiesigen Kaufmanns J. A. Petersen werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 1sten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 13.

Alle und jede nicht protocollirte Pfand-Gläubiger der nachbenannten klösterlichen Eingesessenen, als:

1) des Hufners Claus Hinrich Schlüter in Pöffeld,
2) des Hufners Hans Christian Biß daselbst,
3) des Hufners Hans Hingst daselbst,
4) des Hufners Johann Jacob Plambeck daselbst,
5) des Hufners Johann Hinrich Rolff daselbst,
6) des Käthners Johann Hinrich Ohms daselbst,
7) des Hufners Jäger daselbst,
8) des Hufners Hinrich Hingst in Warnau,
9) des Hufners Hans Hinrich Hauschildt daselbst,
10) des Bauervogts Cl. H. Hingst in Groß-Harrau,
11) des Hufners Claus Willrodt daselbst,
12) des Hufners Claus Blöcker daselbst,
13) des Hufners Hinrich Diedrich Voß daselbst,
14) des Käthners Asmus Hinr. Schlüter daselbst,
15) des Hufners Hans Kühl in Gadeland,
16) des vormaligen Bauervogts Hans Jochim Benese daselbst, und
17) des Käthners Asmus Hinr. Rathmann daselbst,

welche die im 46sten Stücke dieses Blattes näher beschriebenen Ländereien mit einander vertauscht haben, und

18) des Bauervogts Claus Diedrich Horn in Pohnsdorf,

welcher von seiner Koppel „Pietschenkamp" ein Stück Land von 200 Quadrat-Ruthen verkauft hat,

werden, falls sie gegen die beabsichtigte Trennung, Ab- und Zuschreibung der resp. vertauschten und verkauften Ländereien von den Grundstücken und Folien der genannten Personen Einsprüche erheben wollen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Verlust ihres Einspruchsrechts, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, ordnungsmäßig bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 27sten October 1842.

F. v. Reventlow.

Beilage zum 49. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 5. December 1842.

Steckbrief.

Nachdem es dem unten signalisirten, wegen wiederholten Diebstahls in Untersuchung gezogenen Johann Gerhard Friedrich Pries aus Schipphorst, Guts Bothkamp, gelungen, aus dem Depenauer Gefängnisse zu entkommen, werden sämmtliche Behörden zu öffentlichen Diensten ersucht, auf den benannten Inculpaten zu achten, solchen im Betretungsfalle wieder zur Haft zu bringen, und gegen Kostenerstattung an die unterzeichnete Behörde auszuliefern.

Kiel im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 20sten November 1842.

F. Boie.

Signalement.

Name: Johann Gerhard Friedrich Pries; Geburtsort: Schipphorst; Alter: 22 Jahre; Haare und Augenbraunen: blond; Nase: gerade; Ohren: klein; Backen: voll; Gesicht: breit und voll; Hals: kurz; Schultern: breit; Hände: groß; Füße: klein; Sprache: plattdeutsch; ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war der Inculpat bekleidet mit: Oberrock von grünem Bergenopzoom, an dessen rechten Aermel am Ellenbogen ein Loch, grau (ungebleichten) leinenen Beinkleidern, wollenem Netz (Halstuch), weißen wollenen Strümpfen, grüntuchener Mütze und Schuhen.

Citation.

Der Kupferschmidtgesell Christian Friedr. Schwartz, am 29sten August 1785 zu Ivenack geboren, hat sich im Jahre 1804 von hier in die Fremde begeben und zuletzt im Jahr 1807 von Flensburg aus, geschrieben, seit der Zeit aber weder von sich noch seinem Aufenthaltsorte Nachricht gegeben.

Es werden demnach derselbe oder dessen etwanige Leibeserben auf Antrag der gesetzlich dazu befugten Verwandten hiermit peremtorisch öffentlich aufgefordert:

sich binnen zwei Jahren a dato bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden oder über seinen derzeitigen Aufenthaltsort gehörige Auskunft zu geben, indem widrigenfalls die Substanz seines bisher administrirten Vermögens den nächsten Verwandten des Verschollenen, unter den constitutionsmäßigen Bedingungen für anheim gefallen wird erklärt und zugesprochen werden.

Ivenack, den 8ten November 1842.

Ritterschaftliches vereintes Patrimonial-Gericht.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Bürger Carl Diederich Rath das ihm zugehörige, sub № 18 im dritten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert. nebst 2 Aeckern Landes auf dem Neufelde an den Handlungscommis Hans Heinrich Albrechtsen hieselbst verkauft und sich verbindlich gemacht hat, dem genannten Käufer freie Gewahr für alle das verkaufte Gewese dinglich afficirende Ansprüche zu leisten, daher er um die Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten: so werden, in Deferirung dieser Bitte, von uns Bürgermeister und Rath der Stadt Schleswig Alle und Jede (mit alleiniger gesetzlichen Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obberegte, sub № 18 im dritten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert., so wie an die beiden Aecker Landes auf dem Neufelde, aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sich ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, in so fern sie der hiesigen Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, einen Procurator zu den Acten zu bestellen.

Schleswig, den 26sten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Wenn auf Anholten der Gläubiger des Apothekers G. H. Dubell in Satrup über dessen sämmtliche Habe und Güter Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden ist, so werden (mit gesetzlicher Ausnahme der

protocollirten Creditoren) alle diejenigen, welche an den gedachten Cedenten irgend Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, wie auch die etwanigen Inhaber von Pfandstücken, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser proclamirten Masse und der Zahlung des doppelten Werthes der versetzten Sachen, peremtorisch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben, und wegen Producirung der Documente nebst Bestellung von Procuratoren zu den Acten das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 25sten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Wann der hiesige Lootse Johann Franz Steg mit Hinterlassung eines von ihm und seiner schon früher verstorbenen Ehefrau Anna Maria Steg, geb. Nielsen, unterm 9ten Januar 1829 errichteten gegenseitigen Testaments, demzufolge ihr Nachlaß unter die nächsten Verwandten beider Testatoren vertheilt werden soll, mit Tode abgegangen ist, als ist zum Behuf der Regulirung dieses Nachlasses die Erlassung eines Proclams erforderlich geworden. Von Bürgermeister und Rath der Stadt Sonderburg werden demnach Alle und Jede, welche Erb-Ansprüche an den Nachlaß der gedachten verstorbenen Eheleute Johann Franz Steg und Anna Maria Steg, geb. Nielsen, zu haben vermeinen möchten, namentlich ein Geschwisterkind mit der weil. Ehefrau Anna Maria Steg, geb. Nielsen, der hiesige Schiffer Nicolay Nielsen, welcher, so viel bekannt, im Herbste 1811 mit der von ihm geführten Galliase Pauline von 39 Commerzlasten von Riga nach Leith abgegangen, aber am letztern Orte nicht angekommen und mithin wahrscheinlich verunglückt ist, eventualiter seine Kinder, hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und geladen, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden und zu legitimiren.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Testatoren sonst aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemittelst aufgefordert und geladen, sich damit gleichfalls innerhalb der obigen Frist, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihnen zustehenden Documente zu produciren und fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Gegeben Sonderburg, den 22sten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Carl Karck die bisher ihm gehörig gewesene Hauptparcele des Domanialguts Wogens, Kirchspiels Jaegerup, nebst der später zugekauften Parcele, Kragdahllund genannt, verkauft, und sich verbindlich gemacht hat, dem Käufer die Gewähr für alle auf den vorgedachten Besitzungen haftenden nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen zu leisten, und daher um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden diesem Antrage gemäß hiedurch Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachten Besitzungen nebst Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate der Gramm Harde gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sie ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und in beglaubigten Abschriften bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, und, insofern sie außer der hiesigen Jurisdiction wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hadersleben in der Hardesvogtei der Gramm Harde, den 26sten November 1842.

Kier.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Jacobsohn, um Bewilligung der Rechtswohlthat der gerichtlichen Güterabtretung, ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, salvis tamen creditorum exceptionibus, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede (die protocollirten Creditoren ausgenommen), welche an den Cedenten aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Acten-Procuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 23sten Novbr. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.
In fidem: Davids.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der

Norderdithmarscher Landvorgtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des verstorbenen Hans Harder, weil. in Westermoor, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Anhalten des Peter Harder in Schlichting und der Ehefrau des Carsten Rußmann auf dem Pferdekrug, Christine, geb. Harder, c. c. m., als Geschwister und Intestaterben des verstorbenen Hans Harder, eure sämmtlichen an letzteren euch zustehenden Forderungen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 16ten November 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: *Kruse*,
Kirchspielschreiber.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Da der Käthner Hans Hinrich Haß seine zu Hasfeldiekdamm, Amts Cronshagen, belegene Kathe nebst 3 Tonnen 2 Scheffel 3 Ruthen 5 Fuß Erbpachtsland verkauft und zur Sicherung gegen alle An- und Beisprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat; als werden, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die verkaufte Kathe nebst Ländereien dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 14ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Da der Instenkäthner Wilhelm Joenck zu Kopperpahl hierselbst angezeigt, daß er seine Instenkathenstelle, welche er auf denjenigen 56 Quadrat-Ruthen Landes erbauet, die er laut Kaufbriefs vom 1sten Mai 1811 von dem Erbpächter Johann Ahrend Fleck erstanden, verkauft, und zur Sicherung gegen alle an dieses Landstück zu machenden Ansprüche um Erlassung eines dinglichen Proclams gebeten hat; als werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede, welche an diese Instenkathenstelle nebst den von Fleck erstandenen 56 Quadrat-Ruthen Landes dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und angewiesen, solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel gehörig anzugeben und die betreffenden Documente in origine zu produciren. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 15ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn Frau Candida Maria dos Santos, Wittwe des weiland hiesigen Kaufmannes José Ribeiro dos Santos und Associés der Handlungs-Firma Santos et Monteiro, über deren status ein, hinsichtlich außereuropäischer Creditoren, annoch laufendes Proclam den 29sten November v. J. von hieraus erlassen ist, dem hiesigen Obergerichte anzeigen lassen, daß sie den Nachlaß ihres auf der Zurückreise von Afrika im verwichenen Sommer verstorbenen Ehemannes wegen der annoch unerledigten Verhältnisse zur bemeldeten Firma nur sub beneficio legis et inventarii antreten könne und von den hiesigen Kaufleuten Georg Nicolaus Knauer und Jacob Andreas Waitz administratorio nomine auf Erlassung eines Proclams angetragen worden: so werden Alle, die an den gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens den 20sten März künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, und zwar als Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Advocat Schmidt, als Administrator des Nachlasses der Eheleute, des Stadtschullehrers Jacob Bertels und der Anne Elisabeth Bertels, geb. Schröder, von denen ersterer den 4ten und letztere den 16ten September d. J. mit Tode abgegangen, angezeigt, daß er zur Constatirung dieser wahrscheinlich insolventen Masse, wie auch eventualiter zur Ausfindigmachung der nicht hinreichend bekannten Erben der Ehefrau, die Erlassung eines Proclams erforderlich erachte und um dessen Abgebung gebeten: so werden hiemit Alle, die als Gläubiger, Erben oder aus sonstigem rechtlichen Grunde an diese Verlassen-

schaft Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, hiemit, bei Strafe der Ausschließung, von Gerichtswegen aufgefordert, sich binnen 12 Wochen im ersten Stadtsecretariate und spätestens den 20sten März künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Käthners August Nicolai Christian Börm zu Altona im Gute Rundhof, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, zu Altona bei Wippendorf belegene, an den Käthner Johann Niemann bei Griesgaard verkaufte Kathenstelle cum pert., um diesen gegen alle etwanige Ansprüche anderer zu sichern, werden alle diejenigen, welche an die obgedachte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 14ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Asmus Matthias Hansen, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, von der Wittwe des verstorbenen Müllers Daniel Hansen und ihren Kindern gekaufte, zu Lüchtoft im adel. Gute Rundhof belegene Mühlen- und Parcelenstelle cum pert., zur Sicherung gegen alle etwanige Ansprüche anderer an dieselbe, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Mühlen- und Parcelenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 18ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schlachtermeisters Joh. Christian Langbein der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 18ten Nov. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen klösterlichen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben wollten, mit der Bitte um die Erlassung eines Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 15ten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Der am 8ten Octbr. 1772 in Burg auf Fehmarn geborne abwesende Ernst Ludwig Hieronimus Brünner, event. dessen eheliche Leibeserben, sowie Alle und Jede, welche an das für den erwähnten Abwesenden bisher hieselbst administrirte Vermögen als Erben oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb zwölf Wochen,

vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 4ten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Der am 1sten Mai 1772 zu St. Margarethen geborne, nunmehr als verschollen anzusehende Christopher Christens, sowie dessen etwanigen Leibeserben und alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Nachlaß, groß 3948 ℔ Cour., haben, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden: mit der Verwarnung, daß widrigenfalls Ersterer für todt erklärt werden wird, Letztere aber mit ihren Ansprüchen an das hinterlassene Vermögen des Christopher Christens werden präcludirt werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten Novbr. 1842.

v. Kardorff.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den Eingesessenen Jacob Friedrich Brey in Tangstedt, so wie an die demselben zugehörige, daselbst belegene Besitzung cum pertin. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten November 1842.

v. Döring. Dumreicher.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an nachfolgende, dem weil. Dierck Jürgs in Scholenfleth zuständig gewesene und wahrscheinlich am 20sten Dec. 1840 verbrannte, bei der ersten Bekanntmachung dieses Proclams näher bezeichnete Obligationen, als:

1) Obligatio des David Meyer, jetzt Jochim Marckmann in Scholenfleth, groß 300 ℔ Cour. oder 160 Rbth. S.;
2) Obligatio des Peter Jürgs, jetzt Jacob Jürgs am Altendeich, groß 1250 ℔ Cour. oder 666 Rbth. 64 Bß. S.;
3) Obligatio des Jochim Wönck, jetzt Michael Schütt in Hetlingen, groß 600 ℔ Cour. oder 320 Rbth. S.;
4) Obligatio des Michael Schütt in Hetlingen, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S.;
5) Obligatio desselben, von Hinrich Lienau als eigene Schuld übernommen, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S.;

außer der Wittwe Catharina Jürgs, geb. Both, in Scholenfleth, Jachim Nagel auf der Camperrege, Johann Jürgs und Elsabe Hartz, geb. Jürgs, in Scholenfleth Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch mit Obergerichtlicher Genehmigung aufgefordert und befehligt, bei Verlust ihrer Ansprüche, ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Gerichtsstube gehörig zu beschaffen, widrigenfalls die Mortification obiger fünf Obligationen und die Ausstellung neuer Obligationen zu gewärtigen.

Haseldorf im Justitiariat, den 21sten November 1842.

H. Kœnigsmann.

№ 19.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Der Landsasse Johann Meinhard Krumbhaar auf Hohenholz hat hieselbst anzeigen lassen, daß er das ihm eigenthümlich gehörige, im Itzehoer adelichen Güterdistricte belegene adeliche Gut Hohenholz mit der Verpflichtung verkauft habe, dem Käufer ein von allen, nicht übernommenen, dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professionsprotocoll zu liefern, und deshalb um die Erlassung eines landüblichen Proclams bitten müsse.

Wenn nun dieser Bitte stattgegeben, so werden von Obergerichtswegen Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das im Itzehoer Güterdistrict belegene adeliche Gut Hohenholz dingliche oder hypothecarische Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, sich innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Kanzleisecretair und Landgerichtsnotarius Martens hieselbst zu melden, die ihre Forderungen und Ansprüche etwa begründenden Documente in Ur- und Abschrift zu produciren und auch wegen der Bestellung eines procuratoris ad acta das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 13ten Novbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach. Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Martens.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, welche an oder aus dem nachfolgend bezeichneten Documente aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei nachstehender Warnung, daß ihr, nachdem der Herr Lieutenant Jacobsen im Carolinen-Koeg mir angezeigt, wie er aus einer zu dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Kirchspielvogts Jacobsen, weil. in Hemme, gehörigen, nach außergerichtlich zugelegter Erbtheilung ihm, als Miterben an diesem Nachlaß, zu seinem alleinigen Antheil zugefallenen, ursprünglich von Hinrich Schlüter in der Flehder Feldmark unter Hemme an den Koegsgevollmächtigten Marx Gosau im Carolinen-Koeg unterm 26sten Septbr. 1806 ausgestellten, eodem dato auf dem Folio des Hinrich Schlüter im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll protocollirten, demnächst unterm 20sten Decbr. 1808 an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirten, und von diesem unterm 2ten Juni 1810 wiederum an den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, cedirten und endlich an den Erblasser des Herrn Extrahenten, den verstorbenen Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, als Käufer des gesammten Jeß'schen Nachlasses, übergegangenen, auf halbjährige Loskündigung a 5 pCt. p. a. Zinsen verstellten Obligation ein Capital von 400 ℛ Cour. c. usur. zu fordern habe, wie jedoch in dem Nachlasse seines Erblassers nur diejenige Cessionsacte, mittelst welcher die fragliche Forderung von Kay Lorenz in Nesserdeich auf den minderjährigen Sohn des Claus Jeß, weil. in Zennhusen, übertragen worden, vorhanden, wogegen weder die fragliche Obligation selbst noch diejenige Acte, mittelst welcher dieselbe von dem ursprünglichen Creditor, dem Koegsgevollmächtigten Marx Gosau, im Corolinen-Koeg, an Kay Lorenz in Nesserdeich cedirt, noch endlich diejenige Acte, mittelst welcher die fragliche Obligation an den Erblasser des Extrahenten, den mehrberegten Herrn Kirchspielvogt Jacobsen, weil. in Hemme, übertragen worden, hätten aufgefunden werden können, solche vielmehr gänzlich verloren gegangen seien, und daher Behufs zu erlangender Zahlung der qu. Obligationsforderung, an Capital 400 ℛ Cour. c. usur., und zum Zweck der demnächst zu bewerkstelligenden Delirung dieser Obligation auf dem Folio des Debitors Hinrich Schlüter in Flehde, ein desfälliges Mortifications-Proclam erforderlich werde, alle eure an oder aus der vorberegten Obligation habenden Ansprüche, bei Strafe des Verlustes derselben und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, und zwar Auswärtige unter Bestellung eines Actenprocurators im hiesigen Gerichtsbezirk, in der Kirchspielschreiberei zu Hemme gesetzmäßig angebet und verzeichnen lasset. Im Widrigen wird auf den ferneren Antrag des Extrahenten dieses Proclams die qu. Obligation nebst den verloren gegangenen Cessionsacten für mortificirt und erloschen erklärt, auch die Delirung der qu. Obligation im Norderdithmarscher Schuld- und Pfandprotocoll verfügt werden.

Heide, den 4ten October 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: *Jebens,*
Kirchspielschreiber.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten Beikommender und zufolge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 17ten Oct. d. J. werden Alle und Jede, welche aus nachstehenden, im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts protocollirten, verloren gegangenen oder ungültig gewordenen Documenten, als:

1) einer auf der Meyerschen Kleinkäthnerstelle in Bönebüttel protocollirten Obligation, ausgestellt vom Kleinkäthner Hans Voß daselbst, datirt 24sten Sept. 1796, auf 50 ℛ Cour., jetzt 80 Rbth., zu 4 pCt. an den Abschiedsmann Jasper Voß in Bustorf;
2) einem auf der Hufe des Jochim Blunck in Padenstedt protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Blunck daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 12ten Sept. 1773, wegen der gedachten Kindern ausgesagten 112 ℛ 24 ß Cour., jetzt 180 Rbth.;
3) einem auf der Hufe des vorgedachten Jochim Blunck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Marx Kühl in Padenstedt und den Vormündern der Kühlschen Kinder, dat. 26sten Oct. 1787, wegen etlicher Aussteuerstücke an gedachte Kinder;
4) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Ehndorf protocollirten Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt daselbst und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, wegen der gedachten Kindern an paternis ausgesagten 180 ℛ Cour., jetzt 288 Rbth., nebst Aussteuer;
5) einem auf der Hufe des Hinrich Hennings in Braack protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 31sten Aug. 1776, zwischen der Hufnerwittwe Hennings daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, wegen 54 ℛ 12 ß Cour., jetzt 86 Rbth. 76 Bß., und Aussteuer an Anna, Maria und Hinrich Hennings;
6) einem auf der Hufe des Hans Harder in Großenaspe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen dem Hufner Claus Göttsch daselbst und den Vormündern seiner Kinder, dat. 16ten Nov. 1772, wegen der den Kindern an mater-

nis ausgesagten 20 ℔ Cour., jetzt 32 Rbth., nebst Aussteuer;

7) einem in der Hufe des Hinrich Blunck in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann daselbst und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 31sten Decbr. 1775, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 93 ℔ 8 ß Cour., jetzt 149 Rbth. 6 Bß.;

8) einem auf der ebengedachten Blunckschen Hufe protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Beckmann und den Vormündern ihrer Kinder, dat. 1sten März 1797, wegen der den Kindern an paternis ausgesagten 76 ℔ 44 ß Cour., jetzt 123 Rbth. 6 Bß., nebst Aussteuer;

9) einem gleichfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seines Sohnes Hinrich, dat. 3ten Nov. 1809, wegen einer Aussteuer an diesen Sohn;

10) einem ebenfalls in der Blunckschen Hufe radicirten Vergleich zwischen dem Hufner Marx Brandt und den Vormündern seiner Stiefkinder Elsabe, Claus und Anna Beckmann, dat. 21sten Juni 1811, wegen der diesen ausgesagten 26 ℔ 6 ß Cour., jetzt 41 Rbth. 77 Bß.;

11) einem auf der Hufe des Claus Brandt in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich zwischen der Hufnerwittwe Brandt und den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe, dat. 20sten April 1784, wegen der den Kindern von Vaterwegen ausgesagten 416 ℔ 32 ß Cour., jetzt 666 Rbth. 64 Bß., nebst Aussteuer;

12) einem auf der Beckmannschen Halbhufe in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 18ten Oct. 1778 zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Tochter Catharina, wegen der dieser Tochter an maternis verschriebenen 120 ℔ Cour., jetzt 192 Rbth.;

13) einer in der vorgedachten Beckmannschen Halbhufe radicirten Obligation, dat. 3ten Januar 1791, groß 66 ℔ 32 ß Cour. oder 106 Rbth. 64 Bß., ausgestellt vom Käthner Claus Beckmann an seine Tochter Catharina;

14) einem gleichfalls auf der Beckmannschen Halbhufe protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 26sten October 1792, zwischen dem Käthner Claus Beckmann und den Vormündern seiner Kinder, Hans, Hinrich und Anna Beckmann, wegen der den Kindern an maternis ausgesagten 16 ℔ 32 ß, jetzt 26 Rbth. 64 Bß. nebst Aussteuer;

15) einem in der Hufe des Hinrich Bracker in Wasbeck protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten Nov. 1791, zwischen dem Hufner Hinrich Bracker und den Vormündern seiner Kinder, wegen der diesen verschriebenen Aussteuer;

16) einem auf der ebengedachten Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract vom 24sten Nov. 1794 zwischen der Hufnerwittwe Bracker und ihrer Tochter Elsabe, nach welchem Letztere 11 ℔ 19 ß Cour., jetzt 18 Rbth. 22 Bß., zu fordern hat;

17) einem gleichfalls auf der Brackerschen Hufe protocollirten Ueberlassungs-Contract, dat. 30sten Dec. 1808, zwischen dem Hufner Marx Wittorff in Wasbeck und Hinrich Bracker daselbst, wegen Aussteuer an Hans, Marx und Elsabe Bracker;

18) einem auf der Claus Pieperschen Hufe in Latendorff protocollirten Abfindungs-Vergleich, dat. 15ten April 1772, zwischen dem Hufner Casper Loop und den für seine Stiefkinder Antje und Eggert Kock bestellten Vormündern wegen der den Kindern schuldigen 95 ℔ 33 ß Cour., jetzt 153 Rbth. 10 Bß.;

19) einer in der ebengedachten Pieperschen Hufe radicirten Obligation, dat. 1sten Mai 1781, groß 63 ℔ 34⅔ ß Cour., jetzt 101 Rbth. 92 Bß., ausgestellt vom Hufner Casper Loop an seine Stiefkinder Anna und Claus Kock;

20) einem in der Stackenschen Käthnerstelle in Wasbeck radicirten Abfindungs-Vergleich, dat. 1sten März 1778, zwischen dem Käthner Jochim Stacken und den Vormündern seiner Tochter erster Ehe, wegen der der Tochter an maternis ausgesagten 69 ℔ 16 ß Cour., jetzt 110 Rbth. 90 Bß.;

21) einer in der ebengedachten Stackenschen Käthnerstelle radicirten Obligation, dat. 12ten Septbr. 1801, groß 33 ℔ 16 ß Cour., jetzt 53 Rbth. 32 Bß., ausgestellt vom Käthner Hinrich Harder an Elsabe Stacken;

Forderungen und Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, bei der hiesigen Amtstube, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der ihre Forderungen und Ansprüche begründenden Documente zu melden, ihre Angaben zu justificiren und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die vorgedachten Documente für mortificirt erklärt und dieselben im Schuld- und Pfandprotocoll des Neumünsterschen Landdistricts werden delirt werden.

Königl. Amthaus zu Neumünster, den 28sten October 1842. *von Brockdorff.*

In fidem: Kellermann.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Es hat der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Hinrich Rosenkranz angezeigt, daß er mittelst

eines vollzogenen Kaufcontracts seinen an der Fischerstraße längs dem Hafen belegenen Bauplatz, worauf die drei im III. Quartier sub № 73, 74 und 106 belegenen Wohnhäuser mit Nebengebäuden ꝛc. stehen, unter dem Vorbehalt, die Gebäude abzubrechen und den Bauplatz um Ostern k. J. geräumt abzuliefern, an das Königl. General-Zollkammer- und Commerz-Collegium verkauft habe.

Wenn nun Verkäufer, um das versprochene reine Professions-Protocoll zu liefern, um Erlassung eines Proclams angesucht hat, so werden Alle, welche außer den protocollirten Gläubigern an obengedachten Bauplatz dingliche Rechte und Forderungen haben, oder Einwendungen gegen das Abbrechen und Wegnehmen der darauf stehenden Gebäude machen zu können vermeinen, hiedurch, bei Strafe des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 12 Wochen diese Ansprüche im hiesigen Syndicat anzugeben, ihre fernere Gerechtsame wahrzunehmen und weitere gerichtliche Verfügung zu erwarten.

Decretum Neustadt, den 11ten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Romundt.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die zu Loit belegene, von dem Rademacher P. H. Paulsen an den Böttcher P. Chr. Lorenzen daselbst verkaufte Kathenstelle nebst Parcelenländereien nicht protocollirte dingliche Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 2ten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche aus nachstehenden, theils auf dem Folio des Halbhufners Marx Sick in Hohn protocollirten Documenten, als:

1) einer Aussageacte vom $^{20}/_{26}$. August 1805, wornach Jedem der drei Kinder des Achtelhufners Claus Sick, Namens Marx, Jürgen und Claus, 1200 ℛ Cour. und zusammen an Mobilien für 90 ℛ bestimmt worden;
2) einem Pachtcontract vom 4ten November 1805, wodurch eine dem Detleff Friedrich Ohm in Hohn gehörige Koppel an Claus Sick daselbst für 16 ℛ 8 ß Cour. jährlich verhäuert worden;

theils im Besitz desselben befindlichen Obligationen, nämlich:

3 u. 4) des Käthners Christopher Groß in Elsdorf an den Hufner Jürgen Storm in Hamdorff, resp. vom 12ten Januar 1802 auf 50 ℛ und 19ten November 1805 auf 50 ℛ;
5) des Colonisten Johann Mumm zu Koenigsbach an den Verlehntsmann Marx Sick in Hohn vom $^{3}/_{19}$. November 1803 auf 50 ℛ;
6) des Kirchspiels Lunden an Claus Sick in Hohn auf 300 ℛ von Octavis Trium Regum 1755;
7) des Kirchspiels Lunden an Hans Storm in Westermühlen auf 300 ℛ von O. T. R. 1755, und
8) des Kirchspiels Lunden an Jürgen Storm in Hamdorff auf 500 ℛ von O. T. R. 1809;

Forderungen haben, müssen sich innerhalb 12 Wochen im Hüttener Amtsactuariat gehörig angeben, sonst aber gewärtigen, daß die sub 1 und 2 aufgeführten Documente mortificirt, die übrigen 6 Obligationen aber als das unbestrittene Eigenthum des Halbhufners Marx Sick anerkannt werden.

Gegeben auf dem Hüttener Amthause vor Gottorf, den 5ten November 1842.

Zur Beglaubigung: Brockenhaus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 46sten Stücks № 5.

Die nicht protocollirten Gläubiger des Nachlasses der Wittwe des Johannes Brandt in Bestoft haben sich innerhalb 12 Wochen im Actuariate in Bebel zu melden.

Toftlund in der Norder-Rangstrup Hardesvogtei, den 31sten October 1842.

Stemann.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 6.

Johann Herrmann Holms, gebürtig zu Krummendieck den 12ten August 1751, der im Jahre 1785 oder 1786 zur See abwesend war, wird hiedurch aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, a dato ultimæ publicationis proclamatis, im hiesigen Gerichte selbst oder durch Bevollmächtigten anzugeben, da derselbe nach Ablauf dieser Frist für todt wird erklärt werden.

Urkundlich ꝛc. Itzehoe im Heiligenstedter Justitiariate, den 26sten Octbr. 1842.

(L. S.) *D. H. Rötger.*

Beilage zum 50. Stück
der
Schleswig-Holsteinischen Anzeigen
vom 12. December 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 25sten November d. J. haben Se. Maj. der König die Wahl des bisherigen Predigers zu Bannesdorf auf Fehmarn, Joachim Heinrich Vest, zum Prediger zu Gleschendorf allerhöchst zu bestätigen und den bisherigen Commandiersergeanten bei dem 16ten Linien-Infanterie-Bataillon, Detlef Dohrn, zum Branddirector im Amte Neumünster allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Das von dem Schiffer M. Ortsched aus Danzig geführte, 27½ Preußische Commerz- oder 39 Normal-Lasten trächtige, von St. Petersburg nach Flensburg bestimmte, Preußische Kuffschiff Marca ist am 5ten November d. J. bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und außer dem Schiffsinventar von der aus 131 Block Kupfer, 608 Tschetwert Leinsaat und einer Partei Matten und Brettern bestehenden Ladung unter der Leitung des Strandvogts, Richters J. Mackeprang, zu Staberdorf, sämmtliches Kupfer, so wie der größte Theil der übrigen Ladung geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren; widrigenfalls mit dem Geborgenen als mit nicht reclamirtem Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 3ten December 1842.

v. Moltke.

№ 2.

Daß der Krüger Wilhelm Hartwig Garmsen in Braderup und seine nunmehrige Ehefrau Anna Sophia, geb. Hansen, aus Boesbüll, vor Eingehung der Ehe, Ehepacten errichtet und darin namentlich bestimmt haben, daß zwischen ihnen keine Gütergemeinschaft eintreten solle, solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 2ten December 1842.

Küster.

Citation.

Der Kupferschmidtgesell Christian Friedr. Schwartz, am 29sten August 1785 zu Ivenack geboren, hat sich im Jahre 1804 von hier in die Fremde begeben und zuletzt im Jahr 1807 von Flensburg aus, geschrieben, seit der Zeit aber weder von sich noch seinem Aufenthaltsorte Nachricht gegeben.

Es werden demnach derselbe oder dessen etwanige Leibeserben auf Antrag der gesetzlich dazu befugten Verwandten hiermit peremtorisch öffentlich aufgefordert:

sich binnen zwei Jahren a dato bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden oder über seinen derzeitigen Aufenthaltsort gehörige Auskunft zu geben, indem widrigenfalls die Substanz seines bisher administrirten Vermögens den nächsten Verwandten des Verschollenen, unter den constitutionsmäßigen Bedingungen für anheim gefallen wird erklärt und zugesprochen werden.

Ivenack, den 8ten November 1842.

Ritterschaftliches vereintes Patrimonial-Gericht.

Edictal-Citation.

Sr. Königlichen Majestät Landvogt von Süderdithmarschen wie auch Consistorialrath und Kirchenprobst, wir Carl Lempfert und Heinrich Schmidt, gebieten als Præsides des Süderdithmarsischen Consistoriums euch, dem Schustermeister Johann Christian Dreyer, aus Meldorf:

Citantin, eure Ehefrau Margaretha Dreyer, geb. Hansen, in Meldorf c. c. c. giebt uns klagend zu vernehmen:

Vor reichlich 2 Jahren hättet ihr euch heimlich von ihr entfernt und wäret, wie das Gerücht gehe, nach America ausgewandert, ohne daß ihr aber in dieser langen Zeit irgend eine Nachricht von euch und eurem Aufenthalte an sie hättet gelangen lassen.

Citantin könne aus diesem eurem Benehmen gegen sie nicht anders schliessen, als daß ihr die Absicht hättet, nicht wieder zu ihr zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, und sie beantrage daher Ehescheidung quoad vinculum wider euch.

Daß ihr daher im nächstbevorstehenden Consistorium, als am Montag nach Ostern, den 24sten April 1843, Vormittags 10 Uhr, mit der Citantin cum cur. const. im landschaftlichen Hause zu Meldorf erscheinet, höret und vernehmet, was dieselbe in Betreff böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, wider euch antragen wird, eure Gerechtsame dagegen wahrnehmet und Spruch Rechtens gewärtigt; mit der Verwarnung, daß im Fall eures ungehorsamen Ausbleibens dennoch den Rechten gemäß werde erkannt werden. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf und Eddelack, den 2ten November 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger und Makler Peter Ludwig Carstens unlängst mit Tode abgegangen ist, und als seine Erben zwei minderjährige Kinder hinterlassen, hat deren Vormund, der Schiffsmakler Marcus Lorentzen hieselbst, Namens seiner Mündel zwar den Nachlaß sofort angetreten, jedoch mit Rücksicht auf die Handels- und Geschäftsverbindungen, in welchen der Verstorbene gestanden, zur Sicherstellung seiner Mündel vor etwanigen unbekannten Ansprüchen um die Erlassung eines Proclams gebeten. Es werden demnach Alle und Jede, welche an den verstorbenen hiesigen Makler Peter Ludwig Carstens und dessen Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch geladen und befehligt, solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben, die etwa in Händen habenden, ihre Forderungen begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen und abschriftlich zurückzulassen, auch, sofern sie Auswärtige sind, Actenprocuratur zu bestellen und demnächst das Weitere zu gewärtigen.

Flensburg, den 3ten December 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Auf den Antrag Beikommender und zufolge Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts vom 26sten v. M. werden Alle und Jede, welche aus dem verloren gegangenen, auf dem Hofe des Georg Friedrich Fries zu Warmark unterm 27sten Decbr. 1741 protocollirten Contracte vom 3ten November s. J., wornach der damalige Besitzer des Hofes Jes Toyesen an seine Schwester Sara Toyesdatter an väterlichem Erbe 130 ℛ 47 ß 9 ₰ und eine Aussteuer, wie ihre anderen Schwestern sie bekommen, auszukehren hat, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen befehligt, sich dieserhalb auf vorschriftsmäßige Weise, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, bei dem Actuariate der Tyrstrup Harde in Hadersleben innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, zu melden, bei Strafe der Ausschließung mit ihren Ansprüchen, sowie der Delirung des betreffenden Contractes im Schuld- und Pfandprotocolle. Wornach ꝛc.

Hadersleben in der Tyrstrup Hardesvogtei, den 2ten December 1842.

Thomsen.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen:

Der Eingesessene Jacob Frauen auf dem Oestermoor hat unterm 26sten Febr. 1779 eine Obligation an den weiland Eingesessenen Hinrich Westphalen in Brockdorf auf die Summe von 800 ℛ v. Cour., itzt 426 Rbt. 64 Bß., ausgestellt, welche im Schuld- und Pfandprotocoll des Kirchspiels Brunsbüttel protocollirt worden. Diese Schuldforderung ist nach dem Ableben des Hinrich Westphalen auf dessen Sohn Hartwig Westphalen in Brockdorf, und nachdem auch dieser verstorben, auf dessen Wittwe und Kinder vererbfällt worden.

Da nunmehr die obenerwähnte Schuld- und Pfandverschreibung verloren gegangen; so werden auf Ansuchen der Wittwe und Kinder des verstorbenen Hartwig Westphalen und in Gemäßheit Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 7ten d. M. alle diejenigen, welche an die gedachte Schuld- und Pfandverschreibung aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, diese ihre Ansprüche innerhalb zwölf Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel gehörig anzugeben, demnächst aber das Weitere zu gewärtigen; unter der Androhung, daß im Widrigen die fragliche Schuld- und Pfandverschreibung auf Anhalten der Wittwe und Kinder des Hartwig Westphalen im Brunsbüttler Schuld- und Pfandprotocoll werde gelöscht werden.

Meldorf, den 21sten November 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des weiland Elementar-Schullehrers Friedrich Hinrich Christian Petersen in Jevenstedt aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des hiesigen Consistorii sich gehörig anzugeben.

Gegeben unter des Consistorii Insiegel zu Rendsburg, den 3ten December 1842.

(L. S. C.) *v. Cossel.* *Callisen.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da mittelst Decrets vom heutigen Tage über die in Rendsburg auf dem Damm belegene, zu dem Nachlaß des weiland Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuls Johann Friedrich Christian Borchert gehörige Oel-, Graupen-, Grütz- und Gersten-Mehl-Mühle Concurs erkannt worden; so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath der Stadt Rendsburg Alle, welche an den gedachten Johann Friedrich Christian Borchert Ansprüche zu haben glauben (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger, rücksichtlich deren es nur der Angabe der rückständigen Zinsen bedarf), hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, unter Producirung der Original-Documente, Zurücklassung beglaubter Abschriften und Procuratur-Bestellung, bei Strafe der Ausschließung, im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben und das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich unter Beidruckung des hiesigen Stadtsiegels. Rendsburg, den 28sten November 1842.

(L. S. C.)

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da der Oelfabricant Theodor Diederichsen zur Fegetascher Mühle, Amts Ploen, darauf angetragen hat, daß sein Bruder, der Schiffscapitain Julius Diederichsen aus Kiel, welcher im September 1835 mit dem von ihm geführten Schiffe Concordia von Marseille nach Boston unter Segel gegangen, und höchst wahrscheinlich mit diesem Schiffe total verunglückt ist, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten November 1798 gerichtlich für todt erklärt werden möge und es von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 15ten d. M. genehmigt worden, daß zu diesem Ende ein Proclam erlassen werde, in welchem zugleich alle Diejenigen, welche an den demselben nach seinem verstorbenen Vater, dem hiesigen Bürger und Kirchenjuraten Johann Jacob Ludwig Diederichsen, zugefallenen Erbtheil Ansprüche haben mögten, zur Angabe aufzufordern: so wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der genannte Schiffscapitain Julius Diederichsen hiedurch aufgefordert, falls er noch am Leben, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, widrigenfalls derselbe gerichtlich wird für todt erklärt und mit seinem Nachlaß den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Zugleich werden eventuell alle Diejenigen, welche an den dem Schiffscapitain Julius Diederichsen zugefallenen väterlichen Erbtheil aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust derselben, peremtorisch aufgefordert, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb der obgedachten Frist im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Urkunden im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 29sten November 1842.

In fidem: *Kreusser*, Syndicus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Herr Georg Christoph Radbruch seine unter dem adelichen Gute Warleberg belegene Parcele Holand verkauft und seinem Käufer ein reines Folium versprochen hat; so werden Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Stelle aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Verlust des Pfandrechts, aufgefordert, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im Justitiariate des adel. Guts Warleberg sich zu melden und von den Documenten, auf welche sie ihre Forderungen begründen, Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Warleberg, den 28sten November 1842.

Christensen.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen der Erben des verstorbenen Schusters und Eigenkäthners Johann Christian Bartels in Curau, Amts Ahrensboeck, und mit Bewilligung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten Novbr. d. J. werden hiemittelst Alle und Jede,

welche an die auf dem Folio ihres gedachten Erblassers annoch undelirt stehenden, aus dem Kauf- und Ueberlassungs-Contrat vom 29sten März 1806 zwischen der Wittwe des verstorbenen Eigenköthners Marx Hinrich Köhn zu Curau, Dorothea Maria Köhn, geb. Wulf, c. cur. und ihrem einzigen Sohne Christian August Köhn einerseits und dem Schuster Johann Christian Bartels andererseits, protocollirten Restkaufgelder von 300 ℔ Cour., oder 480 Rthlr. S. M., welche den 5ten April 1806 fällig gewesen und nach der Behauptung der Wittwe Bartels bereits zur Verfallzeit bezahlt sind, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die etwanigen zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die erwähnten Restkaufgelder von 300 ℔ Cour. oder 480 Rthlr. S. M. für mortificirt erklärt und auf dem beikommenden Folio werden getilgt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 18ten November 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige israelitische Schutzverwandte Simon Levy von Osten um die Wohlthat der Güter-Abtretung gebeten und ihm solche, die Einreden der Gläubiger vorbehältlich, bewilligt worden; so werden diejenigen, die an den Cedenten Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, von Gerichtswegen aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen im ersten Stadt-Secretariate und spätestens den 27sten März künftigen Jahres, als dem peremtorischen Angabe-Termine, vor dem hiesigen Obergerichte, unter urschriftlicher Vorzeigung und abschriftlicher Zurücklassung der betreffenden Documente, gehörig zu melden. Wonach Beikommende sich zu achten.

Altonaer Obergericht, den 28sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Carl Karck die bisher ihm gehörig gewesene Hauptparcele des Domanialguts Wogens, Kirchspiels Jaegerup, nebst der später zugekauften Parcele, Kragdahlund genannt, verkauft, und sich verbindlich gemacht hat, dem Käufer die Gewähr für alle auf den vorgedachten Besitzungen haftenden nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen zu leisten, und daher um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden diesem Antrage gemäß hiedurch Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachten Besitzungen nebst Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate der Gramm Harde gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sie ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und in beglaubigten Abschriften bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, und, insofern sie außer der hiesigen Jurisdiction wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hadersleben in der Hardesvogtei der Gramm Harde, den 26sten November 1842.

Kier.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Jacobsohn, um Bewilligung der Rechtswohlthat der gerichtlichen Güterabtretung, ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, salvis tamen creditorum exceptionibus, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede (die protocollirten Creditoren ausgenommen), welche an den Cedenten aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Acten-Procuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 23sten Novbr. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

In fidem: Davids.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger Carl Diederich Rath an den Handlungscommis Hans Hein-

rich Albrechtsen hieselbst verkaufte, sub № 18 im dritten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert. nebst 2 Aeckern Landes auf dem Neufelde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 26sten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

In fidem: Rohweder.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die sämmtliche Habe und Güter des Apothekers G. H. Dubell in Satrup, worüber Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden, irgend Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 25sten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Lootsen Johann Franz Steg und seiner schon früher mit Tode abgegangenen Ehefrau Anna Maria Steg, geb. Nielsen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, insonderheit der zur See abwesende hiesige Schiffer Nicolay Nielsen, Geschwisterkind mit der Erblasserin, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariat ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 22sten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Hans Harder, weil. in Westermoor, müssen sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angeben.

Heide, den 16ten November 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: *Kruse,*

Kirchspielschreiber.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 7.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von dem Käthner Hans Hinrich Haß in Hasseldieksdamm, Amts Cronshagen, verkaufte Kathe nebst 3 Tonnen 2 Scheffel 3 Ruthen 5 Fuß Erbpachtsland dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 14ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die von Wilhelm Joencke zu Kopperpahl verkaufte Instenkathenstelle nebst 56 Quadrat-Ruthen Landes dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 15ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 9.

Diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Kaufmanns José Ribeiro dos Santos Ansprüche haben, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich spätestens am 20sten März künftigen Jahres im ersten Stadt-Secretariate oder vor dem Obergerichte gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 10.

Gläubiger und Erben des verstorbenen Stadt-Schullehrers Jacob Bertels und seiner Ehefrau, geb. Schröder, haben sich spätestens den 20sten März k. J. im ersten Stadt-Secretariate oder vor dem hiesigen Obergerichte, bei Strafe der Ausschließung, gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 20.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Käthners August Nicolai Christian Börm zu Altona im Gute Rundhof, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, zu Altona bei Wippendorf belegene, an den Käthner Johann Niemann bei Griesgaard verkaufte Kathenstelle cum pert., um diesen gegen alle etwanige Ansprüche anderer zu sichern, werden alle diejenigen, welche an die obgedachte Kathenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 14ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 21.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

In Gewährung der geziemenden Bitte des Asmus Matthias Hansen, um Erlassung eines Proclams über die ihm zugehörige, von der Wittwe des verstorbenen Müllers Daniel Hansen und ihren Kindern gekaufte, zu Lüchtoft im adel. Gute Rundhof belegene Mühlen- und Parcelenstelle cum pert., zur Sicherung gegen alle etwanige Ansprüche anderer an dieselbe, werden alle diejenigen, welche an die gedachte Mühlen- und Parcelenstelle cum pert. aus irgend einem Grunde unprotocollirte Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Verlust derselben, hiemit befehligt, sich damit, und zwar die Auswärtigen unter gehöriger Bestellung der Procuratur zu den Acten, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der unterzeichneten Gerichtshalterschaft anzugeben, die Documente, worauf sie ihre Angaben gründen wollen, in Original zu produciren und beglaubigte Abschriften davon zurückzulassen.

Nordskov im Justitiariat des adel. Guts Rundhof, den 18ten Novbr. 1842.

C. Jaspersen.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Schlachtermeisters Joh. Christian Langbein der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten J. C. Langbein aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 18ten Nov. 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen klösterlichen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung haben dem Klostergerichte angezeigt, daß sie den Nachlaß des Verstorbenen nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und eines Inventars antreten könnten und eventuell zur concursmäßigen Behandlung übergeben wollten, mit der Bitte um die Erlassung eines Proclams.

Demzufolge werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Pächters Christian Friedrich Johann Hass zur Pohnsdorffer Stauung aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb zwölf Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung, unter Producirung ihrer Documente und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem hiesigen Professionsprotocolle zu melden und demnächst weitere Verfügung zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 15ten Novbr. 1842.

F. v. Reventlou.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 2.

Forderungen an die Verlassenschaft des verstorbe-

nen deputirten Bürgers und Schmiedemeisters, Dannebrogsmanns Andreas Tyroll, weiland hieselbst, sind innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate ordnungsmäßig anzugeben.

Apenrade, den 8ten November 1842.

Bürgermeister und Rath.
Zur Beglaubigung: Suadicani.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 3.

Alle und Jede, welche an die Erbmasse des weil. Hafenmeisters und Fährpächters Peter Ludwig Friedrichsen zu Wyck Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, müssen selbige, bei Vermeidung der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses angerechnet, hieselbst rechtsbehörig angeben.

Wycker Gerichtsvogtei, den 1sten November 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 26

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 4.

Die zur Erbnahme nach dem ehemaligen Schiffscapitain Jürgen Jürgensen Groot in Boldixum berechtigten, dem Namen nach hier nicht bekannten, zwei Söhne des Jung Jürgen Jürgensen Groot, so wie alle diejenigen, welche sonstige nicht protocollirte Forderungen und Ansprüche an die Erbmasse des Jürgen Jürgensen Groot zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert und befehligt, bei Vermeidung der im Unterlassungsfalle gesetzlich angedroheten Rechtsnachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, sich hieselbst rechtsbehörig zu melden.

Königl. Landvogtei auf Föhr, den 1sten Novbr. 1842.

L. H. v. Dorrien.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 5.

Gläubiger und Pfandinhaber des verstorbenen Carsten Holler in Westerbelmhusen müssen ihre an denselben habenden Forderungen und Pfandstücke, bei Verlust derselben, binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel, Auswärtige nach zuvor bestellter Actenprocuratur, gehörig angeben.

Meldorf, den 14ten October 1842.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 7.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den Nachlaß der verstorbenen Wittwe des weil. hiesigen Stadtmusici und Organisten Ernst Christoph Julius Semler, Auguste Amalie Wilhelmine, geb. Flentje, rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von der Verstorbenen in Händen haben, oder derselben schuldig sind, werden hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, aufgefordert, sich binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariat gehörig zu melden, und, insoferne sie Auswärtige sind, wegen Bestellung eines Procurators das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Signatum Glückstadt, den 10ten November 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 8.

Alle diejenigen, welche an die, 1 Tonne und 30 Quadrat-Ruthen enthaltende, Erbpachtsstelle nebst Zubehör des Carsten Misfeld zur dritten Schleuse dingliche oder protocollationsfähige Ansprüche geltend zu machen beabsichtigen, werden, bei Strafe des Verlustes der dinglichen Rechte, so wie des Rechtes, ihre Forderungen auf dem zu errichtenden Folium für diese Stelle protocolliren zu lassen, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im unterzeichneten Justitiariate anzumelden.

Kiel im Justitiariate des adelichen Gutes Rathmannsdorf, den 10ten Novbr. 1842.

Graba.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.
Extr. des Procl. des 47sten Stücks № 9.

Gläubiger und Pfandinhaber des zum Concurse gekommenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns Herrmann Wilhelm Semmelmann werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten) hiedurch von Gerichtswegen befehligt, sich, bei Vermeidung der rechtlichen Nachtheile, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicate gehörig anzugeben und das Ordnungsmäßige zu beobachten.

Gegeben Oldenburg in Holstein, den 7ten Novbr. 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: d'Aubert.

№ 31.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 3.

Der am 8ten Octbr. 1772 in Burg auf Fehmarn geborne abwesende Ernst Ludwig Hieronimus Brünner, event. dessen eheliche Leibeserben, sowie Alle und Jede, welche an das für den erwähnten Abwesenden bisher hieselbst administrirte Vermögen als Erben oder aus einem sonstigen Grunde Ansprüche zu haben glauben, werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben.

Rendsburg, den 4ten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 32.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 5.

Der am 1sten Mai 1772 zu St. Margarethen geborne, nunmehr als verschollen anzusehende Christopher Christens, sowie dessen etwanigen Leibeserben und alle, welche Erb- oder sonstige Ansprüche an dessen Nachlaß, groß 3948 ℔ Cour., haben, werden hierdurch aufgefordert und befehligt, sich binnen zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu St. Margarethen gehörig zu melden: mit der Verwarnung, daß widrigenfalls Ersterer für todt erklärt werden wird, Letztere aber mit ihren Ansprüchen an das hinterlassene Vermögen des Christopher Christens werden präcludirt werden.

Königl. Steinburger Amthaus zu Itzehoe, den 14ten Novbr. 1842.

v. Kardorff.

№ 33.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der Gläubiger protocollirter Forderungen haben Alle, welche an den Eingesessenen Jacob Friedrich Brey in Tangstedt, so wie an die demselben zugehörige, daselbst belegene Besitzung cum pertin. aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, bei Vermeidung der Ausschließung und des Verlustes ihrer etwanigen Ansprüche und Forderungen, innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Gerichts ordnungsmäßig sich zu melden.

Pinneberger Concursgericht, den 18ten November 1842.

v. Döring. *Dumreicher.*

№ 34.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 48sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an nachfolgende, dem weil. Dierck Jürgs in Scholenfleth zuständig gewesene und wahrscheinlich am 20sten Dec. 1840 verbrannte, bei der ersten Bekanntmachung dieses Proclams näher bezeichnete Obligationen, als:

1) Obligatio des David Meyer, jetzt Joachim Marckmann in Scholenfleth, groß 300 ℔ Cour. oder 160 Rbth. S.;
2) Obligatio des Peter Jürgs, jetzt Jacob Jürgs am Altendeich, groß 1250 ℔ Cour. oder 666 Rbth. 64 Bß. S.;
3) Obligatio des Jochim Wönck, jetzt Michael Schütt in Hetlingen, groß 600 ℔ Cour. oder 320 Rbth. S.;
4) Obligatio des Michael Schütt in Hetlingen, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S.;
5) Obligatio desselben, von Hinrich Lienau als eigene Schuld übernommen, groß 1000 ℔ Cour. oder 533 Rbth. 32 Bß. S.;

außer der Wittwe Catharina Jürgs, geb. Beth, in Scholenfleth, Jachim Nagel auf der Camperreye, Johann Jürgs und Elsabe Hartz, geb. Jürgs, in Scholenfleth Ansprüche irgend einer Art zu haben vermeinen, werden hiedurch mit Obergerichtlicher Genehmigung aufgefordert und befehligt, bei Verlust ihrer Ansprüche, ihre desfälligen Angaben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf hiesiger Gerichtsstube gehörig zu beschaffen, widrigenfalls die Mortification obiger fünf Obligationen und die Ausstellung neuer Obligationen zu gewärtigen.

Haseldorf im Justitiariat, den 21sten November 1842.

H. Koenigsmann.

Beilage zum 51. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 19. December 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Unterm 2ten Decbr. d. J. haben Se. Maj. der König dem Untergerichts-Advocaten Herrmann Müller zu Burg auf Fehmarn eine Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat in den Herzogthümern Schleswig und Holstein allerhöchst zu ertheilen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem auf der Straße von Eutin über Lensahn nach Oldenburg, von der Eutinschen Gränze bei Stendorf angerechnet, reichlich eine Meile chaussirt worden ist, wird in Folge allerhöchst ertheilter Zusicherung, vom 1sten Januar 1843 an, für Rechnung der Administratur der Schlesw.-Holst. Fideicommißgüter, im Dorfe Schönwalde eine Chausseegeldhebung Statt finden, und ist bei der dortigen Hebestelle für die Benutzung der gedachten Kunststraße das Chausseegeld für eine Meile nach Maaßgabe des der Wegeverordnung vom 1sten Mai d. J. sub C. angehängten Tarifs, die in dem §. 97 der gedachten Verordnung angeführten und ferner allerhöchst angeordneten oder in Zukunft anzuordnenden Exemtionsfälle ausgenommen, unweigerlich zu entrichten; welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 12ten December 1842.

Spies. Kraus. Thielsen

v. Harbou.

№ 2.

Das von dem Schiffer M. Ortsched aus Danzig geführte, 27½ Preußische Commerz- oder 39 Normal-Lasten trächtige, von St. Petersburg nach Flensburg bestimmte, Preußische Kuffschiff Maria ist am 5ten November d. J. bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und außer dem Schiffsinventar von der aus 131 Block Kupfer, 608 Tschetwert Leinsaat und einer Partei Matten und Brettern bestehenden Ladung unter der Leitung des Strandvogts, Richters J. Mackeprang, zu Staberdorf, sämmtliches Kupfer, so wie der größte Theil der übrigen Ladung geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren; widrigenfalls mit dem Geborgenen als mit nicht reclamirtem Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 3ten December 1842.

v. Moltke.

№ 3.

Daß der Krüger Wilhelm Hartwig Garmsen in Braderup und seine nunmehrige Ehefrau Anna Sophia, geb. Hansen, aus Boesbüll, vor Eingehung der Ehe, Ehepacten errichtet und darin namentlich bestimmt haben, daß zwischen ihnen keine Gütergemeinschaft eintreten solle, solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 2ten December 1842.

Küster.

Der herrschaftliche Wilhelminenkoog an der Eider

wird, weil dessen jüngstes Aufgebot nicht genehmiget worden, von Neuem auf die früheren Bedingungen, nach einzelnen Höfen und Parzelen, wie auch im Ganzen, des Verkaufs oder der Vererbpachtung halber am Dienstag den 3ten Januar 1843, in der Gastwirthschaft der Wittwe Tücksen in Garding zum Aufgebot gestellt, zugleich aber auch dessen Aufgebot zur etwanigen Verhäurung Statt haben.

Königl. Landschreiberei zu Garding, am 3ten Dec. 1842.

Eckermann.

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Wenn von Seiten des Obergerichtscopiisten Truelsen in Schleswig, als legitimirten Bevollmächtigten des Bürgermeisters und Polizeimeisters Langheim in Eckernförde, als Universalerben des weil. Hardesvogts Langheim in Fleckeby, und des Jürgen Rehm, vormals zu Bünstorff, jetzt zu Butterberg, bei Rendsburg, auf die Erlassung eines Mortifications-Proclams über

zwei verloren gegangene Documente, nämlich: eine von dem vormaligen Gutsbesitzer Gottlieb Peter Sillem auf Schirnau unterm 9ten Mai 1812 an den weil. Hardesvogt Langheim in Fleckebye auf 500 ℛ Cour. ausgestellte, auf dem Folio des adel. Guts Schirnau protocollirte, nach Beendigung des Sillem-Schirnauer Concurses aber daselbst delirte, Schuld- und Pfand-Verschreibung, und eine von eben demselben unterm 1sten August 1810 an Jürgen Rehm zu Bünstorff auf 500 ℛ Cour. ausgestellte, auf dem Folio des adel. Guts Schirnau protocollirte, nach Beendigung des Sillem-Schirnauer Concurses aber daselbst delirte, Schuld- und Pfand-Verschreibung, hieselbst angehalten worden ist: so werden hiedurch Alle und Jede, welche die besagten Documente in Händen haben und daraus Ansprüche herleiten zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei dem Justizrath und Landgerichtsnotarius Feddersen in Schleswig zu melden, und wegen Producirung der Original-Documente und Procuratur-Bestellung das Vorschriftsmäßige wahrzunehmen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, falls sich Niemand melden sollte, die gedachten Original-Documente werden für mortificirt erklärt und Abschriften aus dem Nebenbuche des Schuld- und Pfand-Protocolls werden originalisirt werden.

Gegeben im Königl. Schleswigschen Obergerichte auf Gottorf, den 5ten Decbr. 1842.

(L. S.) *v. Ahlefeld.* *Esmarch.*

In fidem copiæ: Feddersen.

Hanssen.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Demnach von dem Kammerherrn, Landrath und Amtmann, Grafen von Rantzau zu Plön, als Executor des Testaments des verstorbenen Kammerherrn und Hofjägermeisters, Grafen von Holstein, Erbherrn auf Water-Neverstorf und Gaartz, darauf angetragen worden, daß zur Ermittelung des Betrages der Verlassenschaft und um die Erben gegen künftige Weiterungen sicher zu stellen, ein landübliches Proclam erlassen werden möge: so werden von Obergerichtswegen, in Deferirung dieser Bitte, Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den Nachlaß des verstorbenen Kammerherrn und Hofjägermeisters, Grafen Christoph Heinrich von Holstein, Erbherrn auf Water-Neverstorf und Gaartz, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, selbige, bei Strafe der Präclusion, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königlichen Holsteinischen Landgerichtsnotariate hieselbst anzugeben, die ihre Forderungen begründenden Documente vorzuzeigen, beglaubigte Abschriften derselben zu hinterlassen und, wenn sie Auswärtige sind, wegen der Actenprocuratur das Erforderliche wahrzunehmen. Wornach sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergericht zu Glückstadt, den 5ten Decbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

Pro vera copia: Martens.

Wriedt.

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Der Käthner Heinrich Christian Ferdinand Anthony hat seine zu Rabenkirchholz belegene Bondenkathe, groß 22 Heidscheffel, an den ¼ Hufner Peter Christian Matthiesen daselbst verkauft, und da bei diesem Verkaufe die Erlassung eines landüblichen Proclams stipulirt worden, so werden in Gewährung der darauf begründeten Bitte hiemittelst alle diejenigen, welche an besagte Kathe c. p. nicht protocollirte dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben und wegen Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Der ¼ Hufner Peter Christian Matthiesen hat seine zu Rabenkirchholz belegene ¼ Bondenhufe, groß 48 Heidsch. Landes, an den Hufner Asmus Marxen zu Rabenkirchen verkauft, und da bei diesem Verkaufe die Erlassung eines landüblichen Proclams stipulirt worden, so werden in Gewährung der darauf begründeten Bitte hiemittelst alle diejenigen, welche an besagte ¼ Bondenhufe c. p. nicht protocollirte dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und angewiesen, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des Amts Gottorf anzugeben, und wegen Producirung der Urkunden und Procuratur-Bestellung das Ordnungsmäßige wahrzunehmen.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Auf Ansuchen Beikommender und demnächst erfolgte Autorisation des Königl. Schleswigschen Obergerichts

werden alle diejenigen, welche aus nachbenannten, abhanden gekommenen, auf Folien Amts-Gottorfischer Eingesessenen protocollirten Documenten Ansprüche haben, als:

1) aus einem von Thomas Paulsen, ehemaligen Besitzer der zuletzt von Laß Wehtje an Friedrich Wall verkauften Parcelenstelle zu Obdrup, unterm 29sten Juni 1811 an den Landcommissionscopisten J. D. Petersen auf 50 ℛ Cour. ausgegebenen und am 13ten Decbr. s. J. auf Debitors Folio protocollirten hypothecarischen Wechsel;
2) aus einem zwischen Claus Nissen als Verkäufer und dem Kirchspiel Thumbye als Käufer der gegenwärtig dem Jes Jochimsen gehörigen, zu Fresenburg belegenen Instenkathe unterm 29sten Septbr. 1792 errichteten und am 10ten Mai 1794 auf Käufers Folio protocollirten Contracte wegen des 410 ℛ Cour. betragenden Restes der Kaufsumme;
3) aus folgenden, auf Folien von Vorbesitzern der jetzt dem Ratje Ratje in Silberstedt gehörigen halben Hufe protocollirten Documenten, als:
   a) aus dreien von Thomas Peyer in Silberstedt an Peter Reimer unterm 12ten Decbr. 1704 auf 50 ℛ, an Jürgen Peyer in Hüsbye unterm 10ten Decbr. 1690 auf 10 ℛ und an Carsten Peyer in Silberstedt unterm 10ten Decbr. 1690 auf 10 ℛ ausgegebenen, auf Debitors Folio resp. am 10ten und 12ten Januar 1705 protocollirten Verschreibungen,
   b) aus einem zwischen Claus Röh als Setzwirth und seinem Stiefsohn Thomas Ratje als Bondenerbe unterm 1sten September 1798 errichteten und am 30sten Novbr. s. J. auf des letzteren Folio protocollirten Ablieferungs-Contracte wegen der darin übernommenen Zahlung von 500 ℛ an seinen Halbbruder Claus Röh;
4) aus einem zwischen Marcus Thomsen als Verkäufer und Christ. Aug. Mohr als Käufer eines jetzt dem Christ. Fr. Nissen gehörenden Theiles der 34sten Lindauer Parcele zu Nottfeld am 4ten Juni 1792 errichteten und am 6ten Juli s. J. auf Käufers Folio protocollirten Contracte wegen des 466 ℛ 32 ß betragenden Restes der Kaufsumme;
5) aus einer von Asmus Möller, ehemaligen Besitzer einer zuletzt dem nunmehr verstorbenen Joh. Jürgen Asmussen zu Damnholm gehörig gewesenen Parcelenstelle, unterm 13ten Juni 1830 an Peter Jürgensen auf Gottorf ausgegebenen und am 15ten s. M. auf Debitors Folio protocollirten Verschreibung, groß 160 Rbthlr;
6) aus einem zwischen Marx Claussen als Abtreter und seinem Schwiegersohne Peter Hansen als Antreter einer zuletzt von Christ. Fr. Gottlieb Möller, jetzt zu Jübeck, besessenen, zu Hestoft belegenen Festekathe unterm 20sten Jan. 1781 errichteten und am 31sten s. M. auf Antreters Folio protocollirten Contracte wegen der vom Käufer übernommenen Schulden und der an die beiden Töchter des Abtreters Gertrud, verehelichte Thomsen, und Maria Marg. Claussen auf Michaelis 1781 auszukehrenden 436 ℛ;

hiedurch, bei Strafe der Ausschließung und der Delirung beikommender Protocollate, angewiesen, ihre etwanigen Ansprüche aus den erwähnten Documenten binnen 12 Wochen, seit der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig anzugeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 7ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der Stamm der 16ten Geltinger Parzele, groß 49 Heitscheffel 3 Schipp 10 Quadrat-Ruthen, nebst Gebäuden, von den bisherigen Besitzern Hans Christensen, Peter Nielsen, Hinrich Christopher Hansen, Asmus Jacobsen und Claus Nielsen an Jürgen Asmus Jessen verkauft und dabei ein reines Professions-Protocoll versprochen ist, weshalb auf Erlassung des üblichen Proclams angetragen, als werden, in Gewährung dieses Antrags (mit alleiniger Ausnahme der Protocollgläubiger), Alle und Jede, welche Ansprüche oder Forderungen an die gedachte Landstelle c. pert. erheben wollen, hiemit aufgefordert und befehligt, sich mit denselben in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, zur Vermeidung der Ausschließung und der Strafe des Stillschweigens, ordnungsmäßig hieselbst zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen. Wornach ꝛc.

Gegeben im Geltingischen Justitiariat zu Eestrup in Angeln, den 2ten December 1842.

M. A. Moritz, adj.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die Kinder des weiland Gastwirths Peter Jansen und dessen unlängst verstorbenen Wittwe Metta Christina, geb. Edding, in Husum, unterm 3ten d. M. hieselbst angezeigt, daß sie die Nachlaßmasse ihrer verstorbenen Eltern nur sub beneficio legis et inventarii antreten wollen und können, und zur Ermittelung des Vermögenszustandes um die Erlassung eines öffentlichen Proclams gebeten haben, so werden in Deferirung dieser Bitte, und unter dem Bemerken, daß dieses Proclam eventualiter als Concursproclam dienen und als solches zu betrachten sein wird, von Gerichtswegen (mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an die Nachlaßmasse des weil. Gastwirths Peter Jansen und dessen unlängst verstorbenen Wittwe Metta Christina, geb. Edding, in Husum, aus irgend einem Grunde

Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, mit denselben in Rechnung und Gegenrechnung stehen, oder zu deren Nachlaßmasse gehörende Sachen und Pfänder in Händen haben, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Forderungen, Pfand- und Compensationsrechte, hiedurch aufgefordert und befehligt, diese ihre vermeintlichen Forderungen und Ansprüche binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Königl. Stadtsecretariate hieselbst, unter Producirung der dieselben begründenden Original-Documente, Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, sowie Auswärtige unter gehöriger Procuratur-Bestellung, anzugeben und danach weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Husum in Curia, den 5ten December 1842.

(L. S. C.) Bürgermeistere und Rath.

In fidem: v. Kaup, Stadtsecretair

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der Norderdithmarscher Landvorgtei, euch den sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern des jüngst verstorbenen Herrn Kirchspielschreibers B. J. Petersen, weiland in Lunden, daß ihr auf Anhalten der Tochter desselben, Henriette Amalia Petersen c. c. c. in Flehde, welche den väterlichen Nachlaß anzutreten Willens ist, während die übrigen Kinder und Intestaterben des Verstorbenen erklärt haben, die Erbschaft ausschlagen und gänzlich aufgeben zu wollen, alle eure an den verstorbenen Herrn Kirchspielschreiber B. J. Petersen, weil. in Lunden, euch zustehenden Forderungen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 3ten December 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Nissen.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch Allen und Jeden, die ihr an die nördliche, circa 4 Cataster-Morgen große Fenne der 7¾ Cataster-Morgen großen, im Kirchspiel Henstedt auf der Clever Feldmark in zwei Fennen belegenen, annoch auf dem Namen des Claus Thiessen Jacobsen, weil. in Rödemis, Kirschiels Mildstedt, stehenden, nach dessen Ableben seiner Wittwe Anna, später verheiratheten und verwittweten Hansen, geb. Carstens, erb- und eigenthümlich zugefallenen und darauf nach dem unterm 1sten April 1820 allerhöchst confirmirten Testamente der letzteren vom 12ten October 1818 den sämmtlichen Kindern des weiland Kaufmanns Peter Hinrich Oldenburg und dessen nachlebenden Wittwe, Anna Regina, geb. Schleth, in Husum, erblich anheimgefallenen Hemkrugs-Marschlandes mit daran klebenden Gerechtigkeiten, Ansprüche zu haben vermeint, bei nachstehender Warnung, daß ihr, mit Ausnahme der Wittwe Anna Regina Oldenburg, geb. Schleth, in Husum, rücksichtlich des ihr nach dem angeführten Testamente der Wittwe Anna Hansen, geb. Carstens, zuständigen lebenslänglichen Nießbrauchs, auf Anhalten des Herrn Advocaten Friedrich Wilhelm Vendt in Rendsburg, dem als Käufer der Antheile der drei Geschwister Andreas Schleth Oldenburg in Oldesloe, des Johann Diedrich Oldenburg in Rendsburg und der Catharina Margaretha Petersen, geb. Oldenburg, daselbst und 108 Quadrat-Ruthen von dem Antheile der Geschwister Detlef Andreas Oldenburg und Anna Oldenburg, beide in Husum, an dem genannten Hemkrugs-Marschlandes, die nördliche, circa 4 Cataster-Morgen haltende Fenne desselben nebst daran klebenden Gerechtigkeiten, durch Vereinbarung mit den Miteigenthümern zu seinem ausschließlichen von allen Ansprüchen dritter — mit Ausnahme des Nießbrauchs der Wittwe Oldenburg — freien Eigenthume übertragen ist, alle Ansprüche, welche ihr an die gedachte nördliche Fenne des bezeichneten Hemkrugs-Marschlandes zu haben vermeint, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, gesetzlich angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 3ten December 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: *Kruse,*
Kirchspielschreiber.

№ 10.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern des insolventen Seilers Claus Hein d. ä. in Meldorf, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige nach vorgängiger Bestellung der Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, eure Ansprüche und Pfänder in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und Verlust des Pfandes, angebet und demnächst weitere Verfügung gewärtiget. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 3ten Decbr. 1842.

Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 11.

Erste Bekanntmachung.

Wann die Wittwe und Erben des unlängst hieselbst verstorbenen Bürgers und Kaufmanns Wilhelm Karge hieselbst angezeigt haben, daß sie zwar den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes und Vaters angetreten hätten, in der Hoffnung, dessen Schulden berichtigen zu können; sie aber nun sich dazu außer Stande und sich genöthigt sähen, ihre Güter der concursmäßigen Behandlung zu übergeben: so werden von Präsident, Bürgermeister und Rath Alle und Jede, welche an den verstorbenen Kaufmann Wilhelm Karge und dessen Wittwe Ida, geb. Philipp, Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, oder denselben mit Schulden verhaftet sind, oder Sachen von denselben besitzen, hiedurch aufgefordert, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocoll zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren und, insoferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Signatum Glückstadt, den 12ten December 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 12.

Erste Bekanntmachung.

Wenn der hiesige Bürger und Bäckermeister Claus Dammann, als legitimirter Bevollmächtigter des in America abwesenden ehemaligen hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Herrmann Jürgen Nicolaus Schniedewindt, dem Magistrat angezeigt, wie er sich genöthigt sehe, das seinem genannten Mandanten eigenthümlich zugehörige, in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus c. p. zur concursmäßigen Behandlung zu übergeben, da es ihm nicht möglich gewesen, ein in gedachtem Hause radicirtes und gekündigtes Capital herstellig zu machen, als ist demgemäß von Bürgermeister und Rath über mehrerwähntes städtisches Grundstück des beregten in America abwesenden ehemaligen hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Herrmann Jürgen Nicolaus Schniedewindt der Concurs der Gläubiger, deren Einreden vorbehältlich, zu Recht erkannt worden, und werden daher von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede, welche an erwähnten abwesenden Cridar nicht protocollirte, hypothecarische oder sonstige Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, indem die protocollirten Gläubiger nur zur Zinsenangabe verpflichtet sind, imgleichen Alle, welche Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, bei Vermeidung der Ausschließung von der proclamirten Masse und des Verlustes des Pfandrechts, hiedurch peremtorisch befehligt und angewiesen, sich binnen 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate zu melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente im Original vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften davon bei dem Angabeprotocolle zurückzulassen, auch das Ordnungsmäßige wegen der Procuraturbestellung zu beobachten.

Gegeben Crempe, den 10ten Decbr. 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Volquardts.

№ 13.

Erste Bekanntmachung.

Wenn die hinterlassenen Erben des vor Kurzem verstorbenen Hufners Detlev Hinrich Stoltenberg in Diedrichsdorff, resp. cum cur. et tut., hieselbst angezeigt haben, daß sie sich gemüssigt sähen, den Nachlaß nur sub beneficio legis et inventarii anzutreten, und daher um die Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum des defuncti bitten müßten: so werden in Deferirung dieser Bitte Alle und Jede (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Creditoren), welche an den verstorbenen Detlev Hinr. Stoltenberg in Diedrichsdorff aus irgend einem Grunde Rechtens Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und befehligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, auf der Königl. Amtstube in Kiel zu melden, und die ihre Forderungen begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 27sten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 14.

Erste Bekanntmachung.

Die Wittwe Marie Morstein hieselbst hat das von ihrem verstorbenen Sohne, dem früheren hiesigen Actuariats-Gevollmächtigten Johann Friedrich Siegmund Morstein, ererbte, mitten im hiesigen Flecken sub № 232 belegene Haus c. pert. mit der Bedingung, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, verkauft und daher c. cur. um die Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden demnach Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte verkaufte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen, Ansprüche und Servituten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen,

von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 5ten December 1842.

F. v. Reventlou.

№ 15.

Erste Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des verstorbenen Käthners und Arbeitsmannes Christian Friedrich Ott in Preetz durch Decret vom 7ten d. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des obgedachten Christian Friedrich Ott, namentlich an die dazu gehörige, am Hörnsee bei Preetz belegene Kathe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle ordnungsmäßig zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten December 1842.

F. v. Reventlou.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des weiland Elementar-Schullehrers Friedrich Hinrich Christian Petersen in Jevenstedt aus irgend einem Grunde Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des hiesigen Consistorii sich gehörig anzugeben.

Gegeben unter des Consistorii Insiegel zu Rendsburg, den 3ten December 1842.

(L. S. C.) *v. Cossel.* *Callisen.*

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Da der Oelfabricant Theodor Diederichsen zur Fegetascher Mühle, Amts Ploen, darauf angetragen hat, daß sein Bruder, der Schiffscapitain Julius Diederichsen aus Kiel, welcher im September 1835 mit dem von ihm geführten Schiffe Concordia von Marseille nach Boston unter Segel gegangen, und höchst wahrscheinlich mit diesem Schiffe total verunglückt ist, in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 9ten November 1798 gerichtlich für todt erklärt werden möge und es von dem Königl. Holsteinischen Obergerichte unterm 15ten d. M. genehmigt worden, daß zu diesem Ende ein Proclam erlassen werde, in welchem zugleich alle Diejenigen, welche an den demselben nach seinem verstorbenen Vater, dem hiesigen Bürger und Kirchenjuraten Johann Jacob Ludwig Diederichsen, zugefallenen Erbtheil Ansprüche haben mögten, zur Angabe aufzufordern: so wird von Bürgermeister und Rath dieser Stadt der genannte Schiffscapitain Julius Diederichsen hiedurch aufgefordert, falls er noch am Leben, sich binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig zu melden, widrigenfalls derselbe gerichtlich wird für todt erklärt und mit seinem Nachlaß den Gesetzen gemäß wird verfahren werden. Zugleich werden eventuell alle Diejenigen, welche an den dem Schiffscapitain Julius Diederichsen zugefallenen väterlichen Erbtheil aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch, bei Verlust derselben, peremtorisch aufgefordert, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, innerhalb der obgedachten Frist im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Urkunden im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 29sten November 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn der Herr Georg Christoph Radbruch seine unter dem adelichen Gute Warleberg belegene Parcele Holand verkauft und seinem Käufer ein reines Folium versprochen hat; so werden Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Stelle aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Verlust des Pfandrechts, aufgefordert, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im Justitiariate des adel. Guts Warleberg sich zu melden und von den Documenten, auf welche sie ihre Forderungen begründen, Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Warleberg, den 28sten November 1842.

Christensen.

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Auf geschehenes Ansuchen der Erben des verstorbenen Schusters und Eigenkäthners Johann Christian Bartels in Curau, Amts Ahrensboeck, und mit Be-

willigung des Königl. Holsteinischen Obergerichts vom 14ten Novbr. d. J. werden hiemittelst Alle und Jede, welche an die auf dem Folio ihres gedachten Erblassers annoch undelirt stehenden, aus dem Kauf- und Ueberlassungs-Contrat vom 29sten März 1806 zwischen der Wittwe des verstorbenen Eigenköthners Marx Hinrich Köhn zu Curau, Dorothea Maria Köhn, geb. Wulf, c. cur. und ihrem einzigen Sohne Christian August Köhn einerseits und dem Schuster Johann Christian Bartels andererseits, protocollirten Restkaufgelder von 300 ℛ Cour., oder 480 Rbthlr. S. M., welche den 5ten April 1806 fällig gewesen und nach der Behauptung der Wittwe Bartels bereits zur Verfallzeit bezahlt sind, Ansprüche und Forderungen irgend einer Art zu haben vermeinen, bei Strafe des Verlustes ihrer Gerechtsame und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert und befehligt, selbige binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate zu Ahrensboeck anzugeben, die etwanigen zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente vorzuzeigen und beglaubigte Abschriften derselben beim Angabeprotocoll zurückzulassen, auch, sofern sie im Amte Ahrensboeck nicht wohnhaft sind, einen procurator ad acta daselbst zu bestellen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist die erwähnten Restkaufgelder von 300 ℛ Cour. oder 480 Rbthlr. S. M. für mortificirt erklärt und auf dem beikommenden Folio werden getilgt werden. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Ahrensboecker Amthaus auf dem Schlosse zu Ploen, den 18ten November 1842.

Rantzau.

Vera copia: Dumreicher, const.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 1.

Alle und Jede, welche an den verstorbenen hiesigen Makler Peter Ludwig Carstens und dessen Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, haben solche, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung an, im hiesigen Stadtsecretariate rechtsbehörig anzugeben.

Flensburg, den 3ten December 1842.

Bürgermeister und Rath.

Holm, Stadtsecretair.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 52sten Stücks № 2.

Alle und Jede, welche aus einem verlornen, auf dem Hofe des Georg Friedrich Fries zu Warmark unterm 27sten Decbr. 1741 protocollirten Contracte vom 3ten Nov. s. J., wornach der damalige Besitzer des Hofes Jes Toyesen an seine Schwester Sara Toyesdatter 130 ℛ 47 ß 9 ₰ und eine Aussteuer an väterlichem Erbe auszukehren, Ansprüche zu erheben gesonnen sind, haben sich damit binnen 12 Wochen in dem Actuariat der Tyrstrup Harde zu Hadersleben vorschriftsmäßig zu melden, bei Strafe der Präclusion und der Delirung.

Hadersleben in der Tyrstrup Hardesvogtei, den 2ten December 1842.

Thomsen.

№ 22.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 3.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an eine von dem Eingesessenen Jacob Frauen auf dem Oestermoor unterm 26sten Febr. 1779 an den weil. Eingesessenen Hinrich Westphalen in Brockdorf ausgestellte und protocollirte Obligation, lautend auf 800 ℛ v. Cour., jetzt 426 Rbthlr. 64 Bß. S. M., zu haben vermeinen, müssen solche binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Brunsbüttel gehörig angeben; unter der Androhung, daß im Widrigen die qu. Obligation beikommenden Orts werde gelöscht werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 23.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 5.

Die nicht protocollirten Gläubiger des weil. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuls Johann Friedrich Christian Borchert hieselbst werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 28sten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 24.

Zweite Bekanntmachung.

Extractus

des im 50sten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams über die Concursmasse des Simon Levy von Osten.

Alle, die an diese Masse Ansprüche haben, sind, bei Strafe der Ausschließung von derselben, per proplama vom 28sten November 1842, aufgefordert, sich spätestens den 27sten März k. J. gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 28sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Hofbesitzer Carl Karck die bisher ihm gehörig gewesene Hauptparcele des Domanialguts Wogens, Kirchspiels Jaegerup, nebst der später zugekauften Parcele, Kragdahllund genannt, verkauft, und sich verbindlich gemacht hat, dem Käufer die Gewähr für alle auf den vorgedachten Besitzungen haftenden

nicht protocollirten Ansprüche und Forderungen zu leisten, und daher um Erlassung eines landüblichen Proclams gebeten hat, so werden diesem Antrage gemäß hiedurch Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die obgedachten Besitzungen nebst Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate der Gramm Harde gehörig anzugeben, die Urkunden und Verschreibungen, worauf sie ihre Angaben gründen, in der Urschrift vorzuzeigen und in beglaubigten Abschriften bei dem Angabeprotocoll zurückzulassen, und, insofern sie außer der hiesigen Jurisdiction wohnen, einen Actenprocurator zu bestellen.

Hadersleben in der Hardesvogtei der Gramm Harde, den 26sten November 1842.

Kier.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Auf Anhalten des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Isaac Jacobsohn, um Bewilligung der Rechtswohlthat der gerichtlichen Güterabtretung, ist über dessen sämmtliche Habe und Güter, salvis tamen creditorum exceptionibus, der Concurs erkannt worden. Es werden daher von uns Präsident, Bürgermeister und Rath dieser Stadt Alle und Jede (die protocollirten Creditoren ausgenommen), welche an den Cedenten aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder zur Masse gehörige Pfandstücke in Händen haben, hiermittelst aufgefordert und befehligt, sich damit innerhalb zwölf Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Bestellung gehöriger Acten-Procuratur, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und des Verlustes ihrer Pfandgerechtsame, im hiesigen Stadtsecretariate anzugeben, die Documente, worauf sich ihre Ansprüche gründen, im Original zu produciren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Friedrichstadt, den 23sten Novbr. 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.
In fidem: Davids.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 1.

Alle, welche an das von dem hiesigen Bürger Carl Diederich Rath an den Handlungscommis Hans Heinrich Albrechtsen hieselbst verkaufte, sub № 18 im dritten Quartier dieser Stadt in der Langenstraße belegene Wohnhaus cum pert. nebst 2 Aeckern Landes auf dem Neufelde dingliche Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemittelst, bei Strafe der Ausschließung und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, sich innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, Auswärtige unter Procuratur-Bestellung, im Stadtsecretariate gehörig anzugeben.

Schleswig, den 26sten November 1842.

Bürgermeister und Rath hieselbst.
In fidem: Rohweder.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 2.

Alle diejenigen, welche an die sämmtliche Habe und Güter des Apothekers G. H. Dubell in Satrup, worüber Concurs der Gläubiger für Recht erkannt worden, irgend Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich damit binnen 12 Wochen, bei Strafe der Ausschließung, im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königlichen Amthause vor Gottorf, den 25sten November 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 9.

Diejenigen, welche an den Nachlaß des hiesigen Kaufmanns José Ribeiro dos Santos Ansprüche haben, sind, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, aufgefordert, sich spätestens am 20sten März künftigen Jahres im ersten Stadt-Secretariate oder vor dem Obergerichte gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

№ 30.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 10.

Gläubiger und Erben des verstorbenen Stadt-Schullehrers Jacob Bertels und seiner Ehefrau, geb. Schröder, haben sich spätestens den 20sten März k. J. im ersten Stadt-Secretariate oder vor dem hiesigen Obergerichte, bei Strafe der Ausschließung, gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 21sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

Beilage zum 52. Stück

der

Schleswig-Holsteinischen Anzeigen

vom 26. December 1842.

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 9ten Decbr. d. J. haben Se. Maj. der König es allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Consistorialrath, Pastor Bargum in Raepstedt, im Amte Tondern, seinem desfälligen Ansuchen gemäß, des ihm durch seine Ernennung zum Consistorialrath verliehenen Ranges unerachtet, seinen Gerichtsstand vor dem Untergericht behalten möge.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 9ten Decbr. d. J. haben Se. Maj. der König es allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Agent Schweffel in Kiel, seinem desfälligen Ansuchen gemäß, des ihm durch seine Ernennung zum Agenten verliehenen Ranges unerachtet, seinen Gerichtsstand vor dem Untergericht behalten möge.

Unterm 12ten Decbr. d. J. haben Se. Maj. der König den Auscultanten bei dem Holsteinischen Obergericht, Gustav Jacob Malmros, zum Rath in dem gedachten Obergericht allerhöchst zu ernennen geruht.

Unter demselben Datum haben Se. Majestät dem unterm 24sten October d. J. zum Hauptpastor in Kellinghusen in der Probstei Rendsburg ernannten Compostor der ersten Gemeinde zu Rellingen, Christian Boe Hansen, auf sein desfallsiges allerunterthänigsten Ansuchen, allerhöchst zu gestatten geruht, in seinem bisherigen Amte zu verbleiben; wogegen Se. Maj. unter demselben Datum den Pastor Friedrich Daniel Binge zu Keytum auf der Insel Sylt zum Hauptpastor in Kellinghusen allerhöchst zu ernennen geruht haben.

Unter demselben Datum haben Se. Maj. auch den Organisten, Küster und Schullehrer Hans Cruse zu Ratkau in der Propstei Ploen von seinem Amte in Gnaden zu entlassen und den Seminaristen Georg Carl Christian Cruse zum Organisten, Küster und Schullehrer zu Ratkau allerhöchst zu ernennen geruht.

Bekanntmachungen.

№ 1.

Nachdem auf der Straße von Eutin über Lensahn nach Oldenburg, von der Eutinschen Gränze bei Stendorf angerechnet, reichlich eine Meile chaussirt worden ist, wird in Folge allerhöchst ertheilter Zusicherung, vom 1sten Januar 1843 an, für Rechnung der Administratur der Schlesw.-Holst. Fideicommißgüter, im Dorfe Schönwalde eine Chausseegeldhebung Statt finden, und ist bei der dortigen Hebestelle für die Benutzung der gedachten Kunststraße das Chausseegeld für eine Meile nach Maaßgabe des der Wegeverordnung vom 1sten Mai d. J. sub C. angehängten Tarifs, die in dem §. 97 der gedachten Verordnung angeführten und ferner allerhöchst angeordneten oder in Zukunft anzuordnenden Exemtionsfälle ausgenommen, unweigerlich zu entrichten; welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 12ten December 1842.

Spies. *Kraus.* *Thielsen*

v. Harbou.

№ 2.

Letzte Bekanntmachung.

Das von dem Schiffer M. Ortsched aus Danzig geführte, 27½ Preußische Commerz- oder 39 Normal-Lasten trächtige, von St. Petersburg nach Flensburg bestimmte, Preußische Kuffschiff Maria ist am 5ten November d. J. bei Puttgarden, hiesiger Landschaft, gestrandet und außer dem Schiffsinventar von der aus 131 Block Kupfer, 608 Tschetwert Leinsaat und einer Partei Matten und Brettern bestehenden Ladung unter der Leitung des Strandvogts, Richters J. Mackeprang, zu Staberdorf, sämmtliches Kupfer, so wie der größte Theil der übrigen Ladung geborgen worden.

Es werden daher die rechtmäßigen Eigenthümer hiedurch aufgefordert, sich behuf Entgegennahme des Geborgenen innerhalb 12 Wochen, nach letzter Bekanntmachung dieses, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte hieselbst zu melden und gehörig zu legitimiren; widrigenfalls mit dem Geborgenen als mit nicht reclamirtem Strandgut verordnungsmäßig wird verfahren werden.

Königl. Amthaus zu Burg auf Fehmarn, den 3ten December 1842.

v. Moltke.

№ 3.

Daß der Krüger Wilhelm Hartwig Garmsen in Braderup und seine nunmehrige Ehefrau Anna Sophia, geb. Hansen, aus Boesbüll, vor Eingehung der Ehe, Ehepacten errichtet und darin namentlich bestimmt

haben, daß zwischen ihnen keine Gütergemeinschaft eintreten solle, solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Leck in der Karrhardesvogtei, den 2ten December 1842.

Küster.

№ 4.

Auf den Antrag des Kaufmanns Peter Schneekloth hieselbst sind von Bürgermeister und Rath dieser Stadt die hiesigen deputirten Bürger, der Kaufmann W. Flege und der Kaufmann M. T. Schmidt, zu Curatoren für die Person und das Vermögen des genannten Schneekloth bestellt worden.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß der Kaufmann Peter Schneekloth sich der eigenen Verwaltung seines Vermögens gänzlich begeben hat.

Signatum Kiel in Curia, den 13ten December 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 5.

Die Wiederinhaftirung des mittelst Steckbriefes vom 20sten November l. J. verfolgten Johann Gerhard Friedrich Pries, wird hiedurch verordnungsmäßig zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel im Justitiariate des adel. Gutes Depenau, den 13ten December 1842.

F. Boie.

Der herrschaftliche Wilhelminenkoog an der Eider

wird, weil dessen jüngstes Aufgebot nicht genehmiget worden, von Neuem auf die früheren Bedingungen, nach einzelnen Höfen und Parzelen, wie auch im Ganzen, des Verkaufs oder der Vererbpachtung halber am Dienstag den 3ten Januar 1843, in der Gastwirthschaft der Wittwe Tücksen in Garding zum Aufgebot gestellt, zugleich aber auch dessen Aufgebot zur etwanigen Verhäurung Statt haben.

Königl. Landschreiberei zu Garding, am 3ten Dec. 1842.

Eckermann.

Steckbrief.

In der Nacht vom 31sten October auf den 1sten November d. J. sind dem Weber Johann Keßler in Clausdorf folgende Sachen: 1 Oberrock von blauem Tuch, 1 dito von blauem eigengemachten Zeug mit grünem Unterfutter, 1 Weste von schwarzem Tuch, 1 dito von rothem eigengemachten Zeug, 1 dito von roth und blau gestreiftem Zeug, 1 Hose von braun und blau gestreiftem Zeug, 1 dito von schwarzem Tuch, 36 Ellen gebleichtes flächsen Linnen, 2 Mannshemden, 1 rothes Oberhemd, etwas roth und blau gestreiftes Zeug zu einem solchen, 1 Mütze mit Pelzwerk verbrämt, 1 Halsbinde, 1 rothbuntes Halstuch, 1 Pfeife mit Silber beschlagenem Kopf von Meerschaum, 3 ß in baarem Gelde, 1 Reethstock mit schwarzem Knopf, 1 dreigehäusige silberne Taschenuhr, kenntlich daran, daß das äußere tombackene Gehäuse ganz verschlissen ist, mittelst Einbruchs gestohlen worden. Dieses Diebstahls sehr verdächtig sind die beiden nach Preetz zu Hause gehörigen Brüder Hans Jochim Chr. Theodor Bielenberg, der ungefähr 25 Jahr alt ist, und auf dem linken Fuße hinkt, früher bereits im Zuchthause gesessen hat, und mit einem Wanderbuch d. d. Preetz den 19ten Oct. 1840 versehen ist, und Detlev Bielenberg, der jünger als Ersterer sein soll. Beide haben kürzlich in einer Langwedeler Ziegelei gearbeitet; zuletzt sollen sie sich in der Gegend von Schleswig herumgetrieben haben.

An sämmtliche Behörden ergeht sonach das dienstliche Ersuchen, auf jene beiden verdächtigen Personen, von denen ein genaues Signalement zur Zeit nicht hat geliefert werden können, sowie auf die gestohlenen Sachen zu achten, im Betretungsfalle ersteren zur Haft zu bringen und gegen Kostenerstattung an die vorher zu benachrichtigende unterzeichnete Behörde mit sämmtlichen Sachen, die sie etwa bei sich führen sollten, auszuliefern.

Cronshagen im Justitiariat des adel. Guts Knoop, den 6ten December 1842.

C. Rahlfs.

Gerichtliche Notification.

Nachdem der Kammerherr Graf von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als instituirter Erbe des weiland Geheimen Conferenzraths von Thienen, unterm 14ten d. M. um Publicirung der in dem von seinem Erblasser unterm 15ten Sept. 1808 zu Lübeck errichteten Testamente enthaltenen fideicommissarischen Bestimmungen, dahin lautend:

§. 3.

Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. In dem adel. Gute Sierhagen mit Müssenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zmeintal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital legire:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Traventhal (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorf, und

4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adelichen Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Hölzung, welchem ich mir beim Verkauf von Güldenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Clausdorf mit seinen Zubehörungen Funfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§. 4.

Das adeliche Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 ℛ und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 ℛ und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommiß-Capitals von 200,000 ℛ, legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August v. Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse v. Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiemit, so lange sie lebt und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 ℛ aus den Revenüen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genusse der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger, sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 ℛ und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 ℛ sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinsame Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen.

gebeten hat: so wird von Gerichtswegen diese fideicommissarische Disposition hiemittelst zu Jedermanns Kenntniß gebracht. Wornach Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten größern Gerichts-Insiegel. Gegeben im Königl. Holsteinischen Obergerichte zu Glückstadt, den 15ten Decbr. 1842.

(L. S.) *v. Schirach.* *Nickels.*

v. Gusmann.

Edictal-Citation.

Extract der Edictal-Citation des 50sten Stücks.

Der angeblich nach America ausgewanderte Schuhmachermeister Johann Christian Dreyer aus Meldorf wird hiemittelst citiret und geladen, mit Citantin, seiner Ehefrau, Margaretha Dreyer, geb. Hansen, in Meldorf c. c. c., am Montage nach Ostern, den 24sten April 1843, Vormittags 10 Uhr, im landschaftlichen Hause in Meldorf vor dem Süderdithmarsischen Consistorii zu erscheinen und zu vernehmen, was dieselbe sodann wegen böslicher Verlassung, daher zu trennender Ehe, beantragen wird; unter der Androhung, daß im Nichterscheinungsfall den Rechten gemäß werde erkannt werden.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

Proclamata.

№ 1.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen gebiete ich, der Kirchspielvogt Boysen, Ritter vom Dannebrog, als Verweser der Norderdithmarscher Landvogtei, euch sämmtlichen nicht protocollirten Gläubigern der verstorbenen Ehefrau des Hartwig Friedrich von Aspern, Margaretha Franziska, geb. Beyrodt, weil. in Heide, und deren früher verstorbenen Mutter, der Wittwe des Schlachters Hinrich Beyrodt, Franziska Elisabeth, geb. Nottelmann, weil. daselbst, bei nachstehender Warnung, daß ihr auf Ansuchen des Scheerenschleifers Hartwig Friedrich von Aspern in väterlicher Vormundschaft seiner unmündigen Kinder eure sämmtlichen an seine verstorbene Ehefrau Margaretha Franziska, geb. Beyrodt, weil. in Heide, und deren früher verstorbenen Mutter, der Wittwe Franziska Elisabeth Beyrodt, geb. Nottelmann, weil. daselbst, euch zustehenden Forderungen, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Heide innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angebet und verzeichnen lasset.

Heide, den 6ten December 1842.
(L. S.)
In fidem: *Germar.*
In fidem copiæ: *Paulsen.*
Kirchspielschreiber.

№ 2.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den Erben, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des verstorbenen Hans Ehrhorn in Darenwurth:

Da der Nachlaß des verstorbenen Einwohners Hans Ehrhorn in Darenwurth ob interesse minorum der gerichtlichen Regulirung zu unterziehen ist, so ergehet an euch hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an den Verstorbenen euch zustehenden Forderungen, sowie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 6ten December 1842.
Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 3.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Creditoren und Pfandinhabern des insolventen Nicolaus Stelling auf dem St. Mich.-Donn:

Nachdem über das Vermögen des insolventen Nicolaus Stelling auf dem St. Mich.-Donn concursus generalis erkannt worden, und von mir der Einwohner Michael Peters allda zum curator massæ bestellt ist, so ergehet auf den Antrag des zum curator massæ bestellten Michael Peters hiemittelst der Befehl, daß ihr innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, eure an den insolventen Nicolaus Stelling euch zustehenden Forderungen, so wie etwanige Pfandstücke, bei Strafe des Verlustes, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Marne, Auswärtige nach vorgängig bestellter Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirke, angebet. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 7ten December 1842.
Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 4.

Erste Bekanntmachung.

Von Gerichtswegen und mit nachstehender Warnung gebiete ich, Carl Lempfert, Königl. Landvogt von Süderdithmarschen, euch, den nicht protocollirten Gläubigern und Pfandinhabern der insolventen Ehefrau des Glasers Zelk, früher verheirathet an den Glaser Peter Friedrich von der Heyde in Meldorf:

Da über das Vermögen der Ehefrau des Glasers Zelk, welche früher an den Glaser Peter Friedrich von der Heyde in Meldorf verheirathet gewesen ist, auf Anhalten des Glasergesellen Carl Johann Gottfried Willms zu Ulzburg genereller Concurs erkannt worden, und nunmehro zur Regulirung dieser Concursmasse ein Proclam erforderlich ist, so habe ich auf Instanz des bestellten curatoris bonorum dieses Proclam bewilligt.

Daß ihr daher eure resp. Forderungen und Pfandrechte, resp. bei Strafe des Ausschließens von dieser Concursmasse und bei Verlust des Pfandrechts, die Auswärtigen nach vorgängiger Actenprocuratur in diesem Gerichtsbezirk, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, in der Königl. Kirchspielschreiberei zu Meldorf angebet und demnächst das Weitere gewärtigt. Wornach ihr euch zu achten.

Meldorf, den 8ten December 1842.
Zur Beglaubigung: *Wagner.*

№ 5.

Erste Bekanntmachung.

Da der Hofbesitzer Johann Carl Ehrenpforth zu Kohlenbeck unter der Anzeige, wie die vielfachen Verwickelungen, in welchen derselbe sich augenblicklich befinde, und die daher entstehende Nothwendigkeit, genau zu erfahren, wie der status seines Vermögens beschaffen, um daraus ein reines Resultat zu gewinnen, und, wo möglich, den an ihn gemachten Anforderungen zu genügen, es ihm wünschenswerth machten, eine absolute Gewißheit in dieser Hinsicht zu erlangen, auf Erlassung eines Proclams ad indagandum statum bonorum angetragen, so werden (mit alleiniger Ausnahme der protocollirten Gläubiger), Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an genannten Hofbesitzer Johann Carl Ehrenpforth zu Kohlenbeck zu haben vermeinen, hiedurch, bei Vermeidung der Ausschließung, ein für allemal citirt und beschligt, damit binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, Auswärtige unter Bestellung eines procuratoris ad acta, auf der Königl. Rendsburger Amtsstube, unter Producirung der ihre Forderungen und Ansprüche betreffenden Originaldocumente und Zurücklassung beglaubigter Abschriften derselben, beim Professionsprotocoll sich anzugeben.

Rendsburger Amthaus, den 17ten Decbr. 1842.
v. Cossel.
In fidem: Feddersen.

№ 6.

Erste Bekanntmachung.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Gastwirths Eggert Hinrich Mundt der Concurs der Gläubiger erkannt worden; so werden von Bürger-

meister und Rath dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten hiesigen Bürger und Gastwirth Eggert Hinrich Mundt aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse, hiermit ein- für allemal, mithin peremtorisch geladen, daß sie sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung eines Actenprocurators, spätestens innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, im hiesigen Stadtsyndicat gehörig angeben, die zur Begründung ihrer Ansprüche dienenden Documente im Original produciren und davon beglaubigte Abschriften bei den Acten zurücklassen. Wornach sich zu achten.

Decretum Kiel in Curia, den 16ten December 1842.

In fidem: *Preusser*, Syndicus.

№ 7.

Erste Bekanntmachung.

Es hat der Hufner Hans Jochim Frieder. Kahl aus Sierksrade vorgestellt, daß eine von Jacob Gottfried Howold zu Ravensbusch, Guts Mori, unterm 3ten Mai 1804 an Hans Jochim Kahl zu Arfrade über 800 ℔ grob dän. und lübecker Cour. ausgestellte, eodem dato im Schuld- und Pfand-Protocoll des Guts Mori fol. 37 pag. 223 protocollirte, unterm 22sten Febr. 1833 an ihn cedirte und eodem dato von dem jetzigen Debitor Peter Gottfried Howold agnoscirte Obligation, welche er dem vormaligen, jetzt im Concurse befindlichen Weinhändler Klempau in Lübeck zur Eincassirung der Zinsen übergeben, weder in dessen Concursmasse vorhanden, noch von dem Cridar wieder aufzufinden sei, mit Bitte, darüber ein Mortifications-Proclam abzugeben, und ihm nach geschehener Mortification des verloren gegangenen Schuld-Documents eine neue Obligation zu ertheilen.

In Gewährung dieses Antrages und in Folge Autorisation des Königl. Holsteinischen Obergerichts werden der — oder diejenigen, welche die vorbemeldete Obligation sammt angehängten Folgebriefen etwa in Händen haben, oder Ansprüche und Forderungen daran zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, sich damit binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei hiesigem Gerichte zu melden, widrigenfalls dieselbe werde für mortificirt erklärt und dem Impetranten eine neue Obligation ertheilt werden.

Stockelsdorf im Morier Gericht, den 6ten Decbr. 1842.

Dose.

№ 8.

Erste Bekanntmachung.

Der Halbhufner Hans Christian Kruse in Ellerhop hat seine in Ellerhop, der Grafschaft Ranzau, belegene halbe Hufe an Johann Harder aus Oha verkauft, und hat der Käufer, um vor unbekannten dinglichen Ansprüchen sich sicher zu stellen, um Erlassung eines Proclams angehalten.

Von Gerichtswegen werden demnach (mit Ausnahme protocollirter Gläubiger) Alle, welche dingliche Ansprüche irgend einer Art an die bezeichnete halbe Hufe zu haben vermeinen, befehligt, sich damit, bei Strafe des Ausschlusses und des ewigen Stillschweigens, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Auswärtige haben einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 20sten December 1842.

v. Stemann.

№ 9.

Erste Bekanntmachung.

Demnach der Krugwirth Hinrich Thieß zu Offenau, der Dorfschaft Bockholz, der Grafschaft Ranzau, vor Kurzem mit Tode abgegangen ist, so hat die Wittwe desselben, Anna Catharina Thieß, geb. Stahlbock, cum assistente zur Ermittelung der Vermögensverhältnisse ihres verstorbenen Ehemannes auf Erlassung eines Proclams angetragen.

Von Gerichtswegen werden daher (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger) Alle und Jede, welche an den verstorbenen Krugwirth Hinrich Thieß und dessen Nachlaß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch befehligt, solche, bei Strafe des Ausschlusses und immerwährenden Stillschweigens, innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams ab an, bei dem unterzeichneten Gerichte rechtsbehörig anzugeben, die etwa in Händen habenden, ihre Forderungen begründenden Documente in Urschrift vorzuzeigen, und abschriftlich zurückzulassen, auch, soferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator zu bestellen.

Ranzauer Königl. Administratur, den 20sten December 1842.

v. Stemann.

№ 10.

Zweite Bekanntmachung.

Die Wittwe Marie Morstein hieselbst hat das von ihrem verstorbenen Sohne, dem früheren hiesigen Actuariats-Gevollmächtigten Johann Friedrich Siegmund Morstein, ererbte, mitten im hiesigen Flecken sub № 232 belegene Haus c. pert. mit der Bedingung, dem Käufer ein von allen dinglichen Ansprüchen gereinigtes Professions-Protocoll zu liefern, verkauft und daher c. cur. um die Erlassung eines desfallsigen Proclams gebeten.

Von Gerichts- und Rechtswegen werden demnach Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an das obgedachte verkaufte Haus c. pert. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen, Ansprüche und Servituten zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung, innerhalb 12 Wochen,

von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Producirung ihrer Documente in Ur- und Abschrift und gehöriger Procuratur-Bestellung, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 5ten December 1842.

F. v. Reventlou.

№ 11.

Zweite Bekanntmachung.

Wenn über den Nachlaß des verstorbenen Käthners und Arbeitsmannes Christian Friedrich Ott in Preetz durch Decret vom 7ten d. M. Concurs der Gläubiger, unter Vorbehalt ihrer Einreden dagegen, für Recht erkannt worden: so werden von Gerichts- und Rechtswegen Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den zur concursmäßigen Behandlung übergebenen Nachlaß des obgedachten Christian Friedrich Ott, namentlich an die dazu gehörige, am Hörnsee bei Preetz belegene Käthe c. pert., aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert und befehligt, sich damit, bei Strafe der Ausschließung von dieser Concursmasse, innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, unter Einlieferung ihrer Documente in Ur- und Abschrift, bei dem klösterlichen Professions-Protocolle ordnungsmäßig zu melden und demnächst Weiteres zu gewärtigen.

Klösterliche Obrigkeit zu Preetz, den 9ten December 1842.

F. v. Reventlou.

№ 12.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an die von Heinr. Chr. Ferd. Anthony an Peter Chr. Matthiesen verkaufte, zu Rabenkirchholz belegene Bondenkathe nicht protocollirte dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 13.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 4.

Alle diejenigen, welche an die von Peter Christian Matthiesen an Asmus Marxen verkaufte, zu Rabenkirchholz belegene ¼ Bondenhufe nicht protocollirte dingliche Rechte irgend einer Art zu haben vermeinen, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 3ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 14.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 5.

Alle diejenigen, welche aus nachfolgenden, auf Folien Amts-Gottorfischer Eingesessenen protocollirten Documenten, als:

1) aus einem, die von L. Wehtje an F. Wall verkaufte Parcelenstelle zu Obdrup betreffenden Wechsel vom 29sten Juni 1811;
2) aus einem, die Instenkathe des Jes Jochimsen zu Fresenburg betreffenden Contracte vom 29sten Septbr. 1792;
3) aus 3 die halbe Hufe des Rathje Rathje zu Silberstedt betreffenden Verschreibungen vom 10ten Decbr. 1690 und 12ten December 1704, sowie aus einem Contracte vom 1sten Septbr. 1708;
4) aus einem, den dem Chr. Fr. Nissen gehörenden Theile der 31sten Lindauer Parcele zu Rottfeld betreffenden Contracte vom 4ten Juni 1792;
5) aus einer, die Parcelenstelle des weil. Johann Jürgen Asmussen zu Dammholm betreffenden Verschreibung vom 13ten Juni 1830;
6) aus einem, die Festekathe des Chr. Fr. Gottl. Möller zu Hestoft betreffenden Contracte vom 20sten Januar 1781,

Ansprüche haben, müssen sich damit, bei Strafe der Ausschließung und Delirung, binnen 12 Wochen im Actuariate des Amts Gottorf gehörig angeben.

Auf dem Königl. Amthause vor Gottorf, den 7ten December 1842.

v. Scheel.

Zur Beglaubigung: U. E. Fries.

№ 15.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 6.

Alle und Jede, welche an den von Hans Christiansen und dessen Mitbesitzer verkaufte 16te Geltinger Stammparcele nicht protocollirte Ansprüche etheben wollen, haben sich in 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses, hieselbst ordnungsmäßig zu melden.

Gegeben im Geltingischen Justitiariat zu Eestrup in Angeln, den 2ten December 1842.

M. A. Moritzen, adj.

№ 16.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 7.

Mit Ausnahme der etwanigen protocollirten Gläubiger haben Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche irgend einer Art an die Nachlaßmasse des

weil. Gastwirths Peter Jansen und dessen unlängst verstorbenen Wittwe Metta Christina, geb. Edding, in Husum, haben, diese, bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes derselben, binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses, event. als Concursproclam geltenden Proclams angerechnet, im Königlichen Stadtsecretariate hieselbst rechtsbehörig anzugeben.

Husum in Curia, den 5ten December 1842.

(L. S. C.) Bürgermeistere und Rath.

In fidem: v. Kaup, Stadtsecretair

№ 17.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 8.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Herrn Kirchspielschreibers B. J. Petersen, weiland in Lunden, müssen sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Lunden binnen 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angeben.

Heide, den 3ten December 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

In fidem copiæ: Nissen.

№ 18.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 10.

Gläubiger und Pfandinhaber des insolventen Seilers Claus Hein d. ä. in Meldorf müssen ihre an denselben habenden Ansprüche und Pfänder binnen 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses, in der Königlichen Kirchspielschreiberei zu Meldorf, bei Strafe der Ausschließung von der Masse und Verlust der Pfänder, in gehöriger Form angeben.

Zur Beglaubigung des Auszugs: *Wagner.*

№ 19.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 11.

Alle und Jede, welche an den verstorbenen Kaufmann Wilhelm Karge hieselbst und dessen Wittwe Ida, geb. Philipp, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, oder Sachen und Pfänder von denselben besitzen, müssen sich binnen 12 Wochen, von dem Ablauf der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und bei Vermeidung rechtlicher Nachtheile, im hiesigen Stadtsecretariate beim Angabeprotocolle melden, die ihre Ansprüche begründenden Documente produciren und, insoferne sie Auswärtige sind, einen Actenprocurator bestellen.

Signatum Glückstadt, den 12ten December 1842.

(L. S. C.) Präsident, Bürgermeister und Rath.

№ 20.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 12.

Gläubiger und Pfandinhaber des in America abwesenden ehemaligen hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Herrmann Jürgen Nicolaus Schniedewindt haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile innerhalb 12 Wochen, von dem Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im hiesigen Stadtsecretariate bei dem Angabeprotocolle zu melden.

Gegeben Crempe, den 10ten Decbr. 1842.

(L. S. C.) Bürgermeister und Rath.

In fidem: Volquardts.

№ 21.

Zweite Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 51sten Stücks № 13.

Alle und Jede (mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an den verstorbenen Detlev Hinrich Stoltenberg zu Diedrichsdorff aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, oder Pfänder und Sachen von demselben in Händen haben, oder demselben schuldig sind, werden hiedurch von Gerichtswegen aufgefordert und beföligt, sich, bei Strafe der Ausschließung von dieser Masse und bei Vermeidung sonstiger rechtlichen Nachtheile, binnen 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, und zwar Auswärtige unter Procuraturbestellung, auf der Königl. Amtsstube in Kiel zu melden, und die ihre Forderung begründenden Documente, unter Zurücklassung beglaubter Abschriften, zu produciren, worauf sie demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Kieler Amthaus zu Bordesholm, den 27ste November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 22.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des weiland Elementar-Schullehrers Friedrich Hinrich Christian Petersen in Jevenstedt aus irgend einem Grund Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch, bei Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, im Actuariate des hiesigen Consistorii gehörig anzugeben.

Gegeben unter des Consistorii Insiegel zu Rendsburg, den 3ten December 1842.

(L. S. C.) *v. Cossel. Callisen.*

№ 23.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Wenn der Herr Georg Christoph Radbruch seine unter dem adelichen Gute Warleberg belegene Parcele

Holand verkauft und seinem Käufer ein reines Folium versprochen hat; so werden Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die gedachte Stelle aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiemittelst von Gerichtswegen, bei Verlust des Pfandrechts, aufgefordert, mit denselben innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, Auswärtige unter Bestellung der Actenprocuratur, im Justitiariate des adel. Guts Warleberg sich zu melden und von den Documenten, auf welche sie ihre Forderungen begründen, Abschriften beim Professions-Protocoll zurückzulassen.

Kiel im Justitiariat des adel. Guts Warleberg, den 28sten November 1842.

Christensen.

№ 24.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 3.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Lootsen Johann Franz Steg und seiner schon früher mit Tode abgegangenen Ehefrau Anna Maria Steg, geb. Nielsen, Erb- oder sonstige Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, insonderheit der zur See abwesende hiesige Schiffer Niclay Nielsen, Geschwisterkind mit der Erblasserin, müssen sich innerhalb 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, im hiesigen Stadtsecretariat ordnungsmäßig melden.

Gegeben Sonderburg, den 22sten November 1842.

(L. S.) Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 25.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 6.

Sämmtliche nicht protocollirte Gläubiger des verstorbenen Hans Harder, weil. in Westerwoor, müssen sich, und zwar die Auswärtigen unter Bestellung gehöriger Actenprocuratur, in der Kirchspielschreiberei zu Henstedt innerhalb 12 Wochen, vom Tage der letzten Bekanntmachung dieses Proclams angerechnet, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, gehörig angeben.

Heide, den 16ten November 1842.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: *Germar.*

Pro vera copia: *Kruse,*

Kirchspielschreiber.

№ 26.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 7.

Alle und Jede (jedoch mit Ausnahme der protocollirten Gläubiger), welche an die von dem Käthner Hans Hinrich Haß in Hasseldieksdamm, Amts Cronshagen, verkaufte Kathe nebst 3 Tonnen 2 Scheffel 3 Ruthen 5 Fuß Erbpachtsland dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen solche, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube zu Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königliches Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 14ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 27.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 49sten Stücks № 8.

Alle und Jede, welche an die von Wilhelm Joencke zu Kopperpahl verkaufte Instenkathenstelle nebst 56 Quadrat-Ruthen Landes dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, müssen sich, bei Verlust derselben, innerhalb 12 Wochen, nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams, auf der Cronshagener Amtstube in Kiel gehörig angeben. Wornach sich zu achten.

Gegeben Königl. Cronshagener Amthaus zu Bordesholm, den 15ten November 1842.

C. v. Reventlow.

Pro vera copia: Schröder.

№ 28.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extr. des Procl. des 50sten Stücks № 5.

Die nicht protocollirten Gläubiger des weil. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Consuls Johann Friedrich Christian Borchert hieselbst werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen im hiesigen Stadtsecretariat anzugeben.

Rendsburg, den 28sten November 1842.

Präsident, Bürgermeister und Rath hieselbst.

№ 29.

Dritte und letzte Bekanntmachung.

Extractus

des im 50sten Stück sub № 9 dieser Zeitung in extenso inserirten Proclams über die Concursmasse des Simon Levy von Oksen.

Alle, die an diese Masse Ansprüche haben, sind, bei Strafe der Ausschließung von derselben, per proplama vom 28sten November 1842, aufgefordert, sich spätestens den 27sten März k. J. gehörig zu melden.

Altonaer Obergericht, den 28sten November 1842.

Ex Decreto Senatus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google